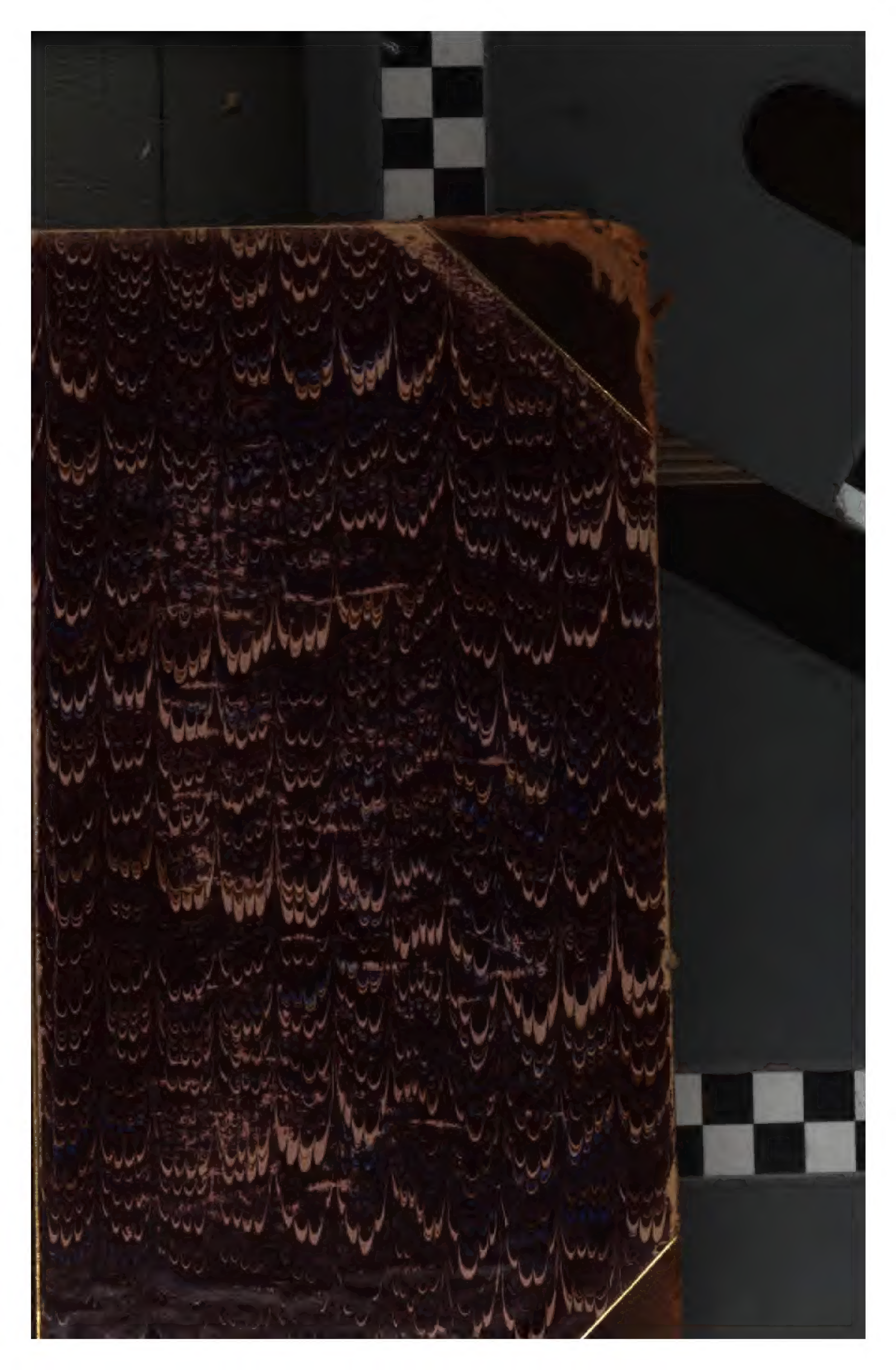
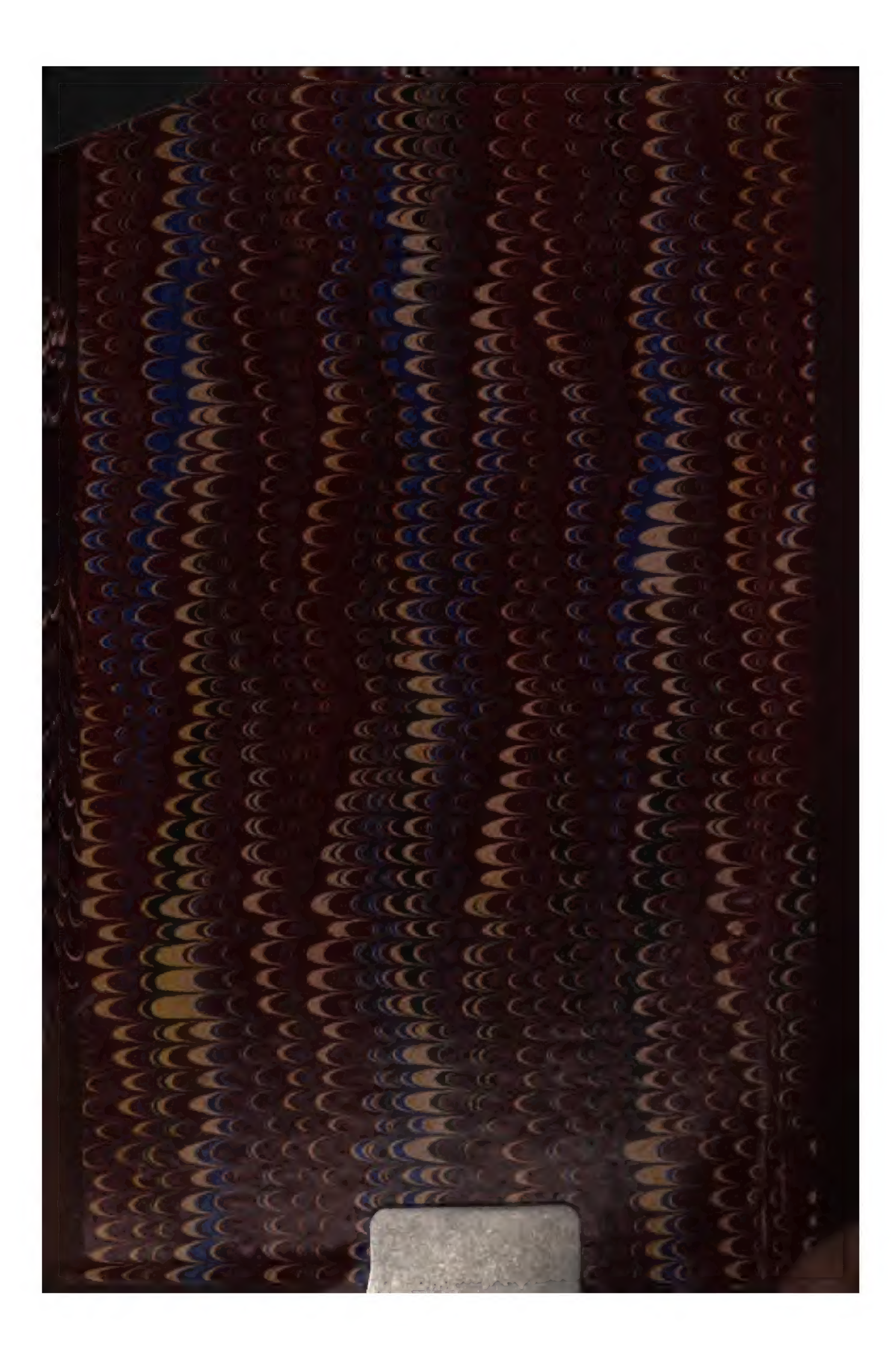
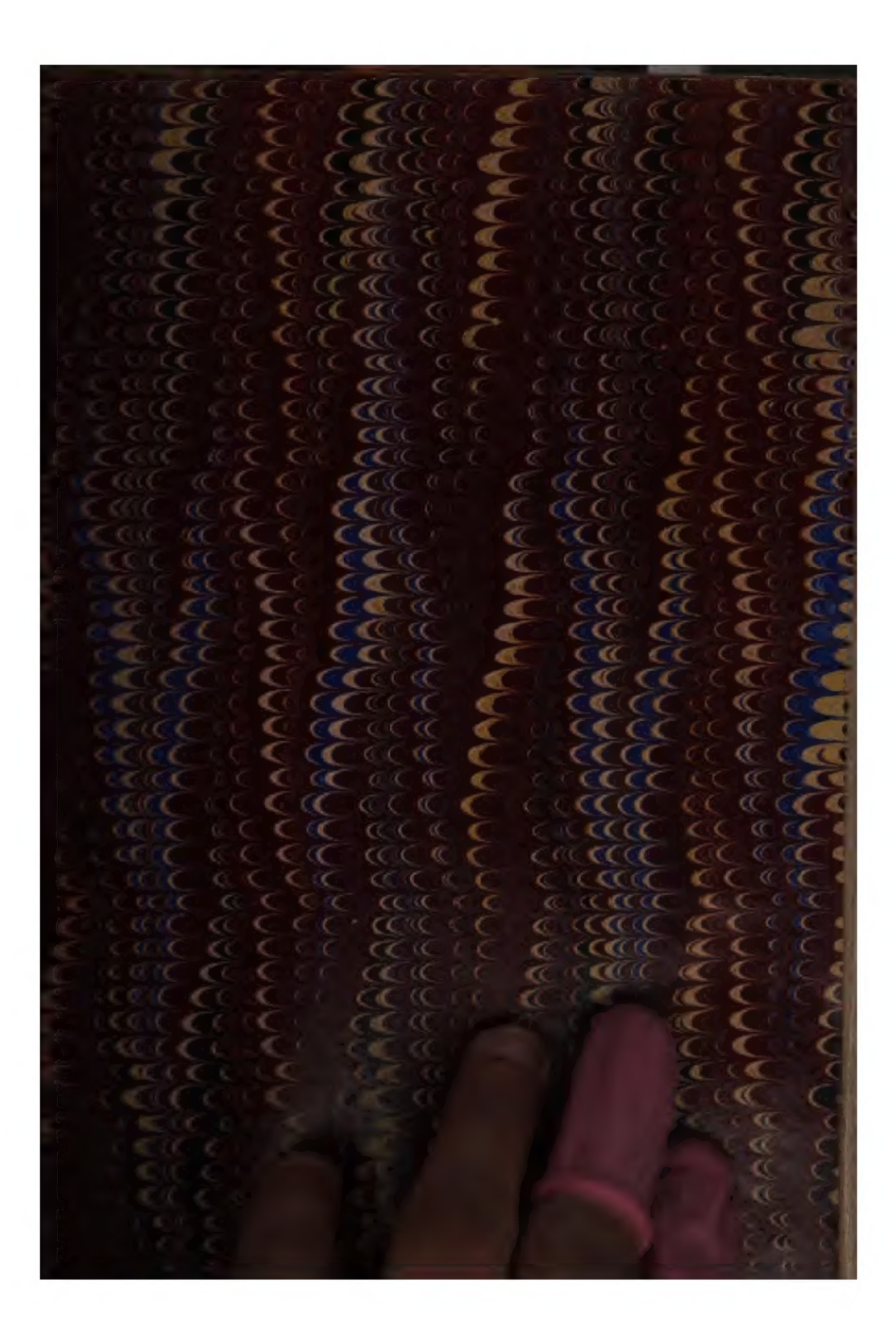
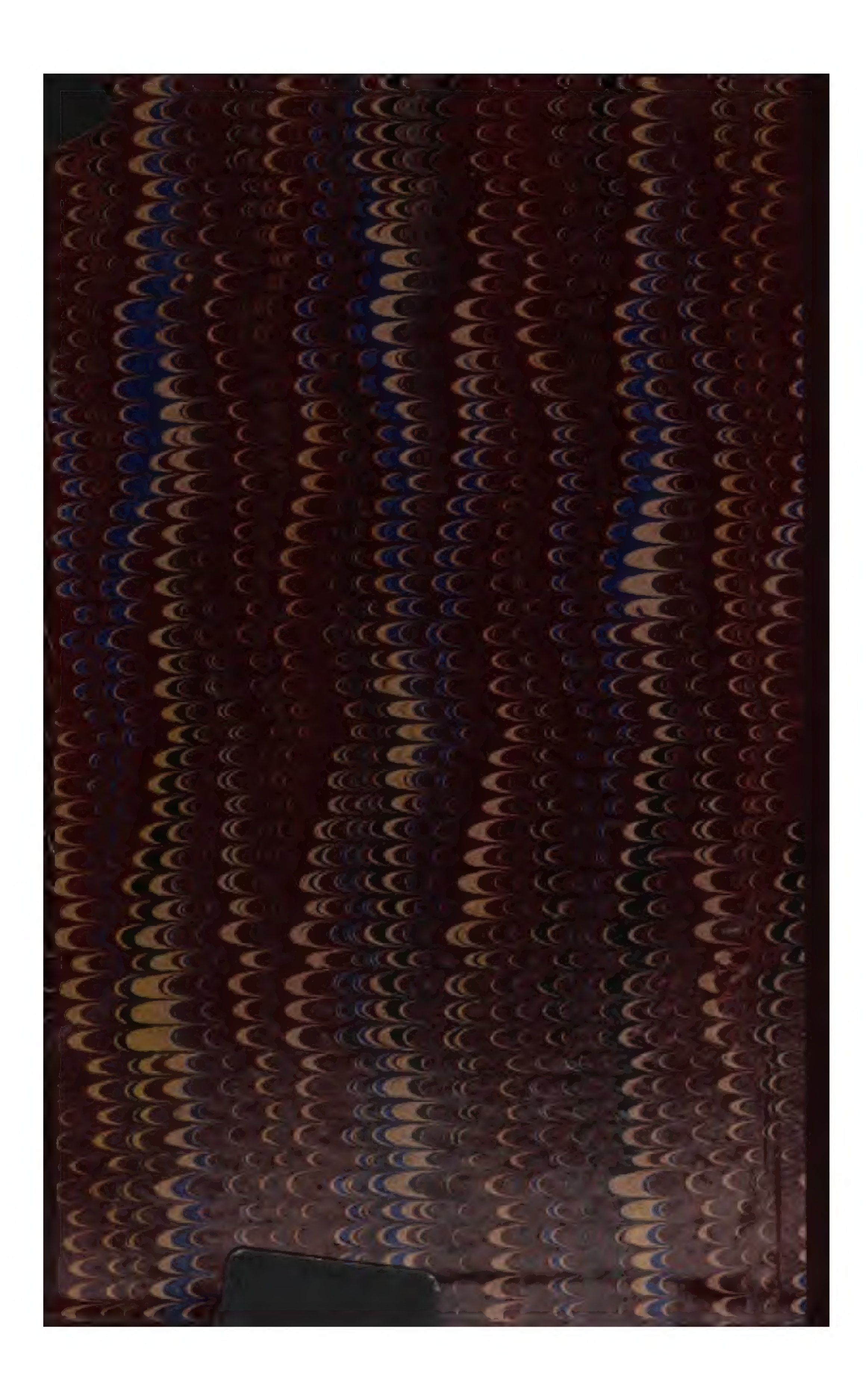


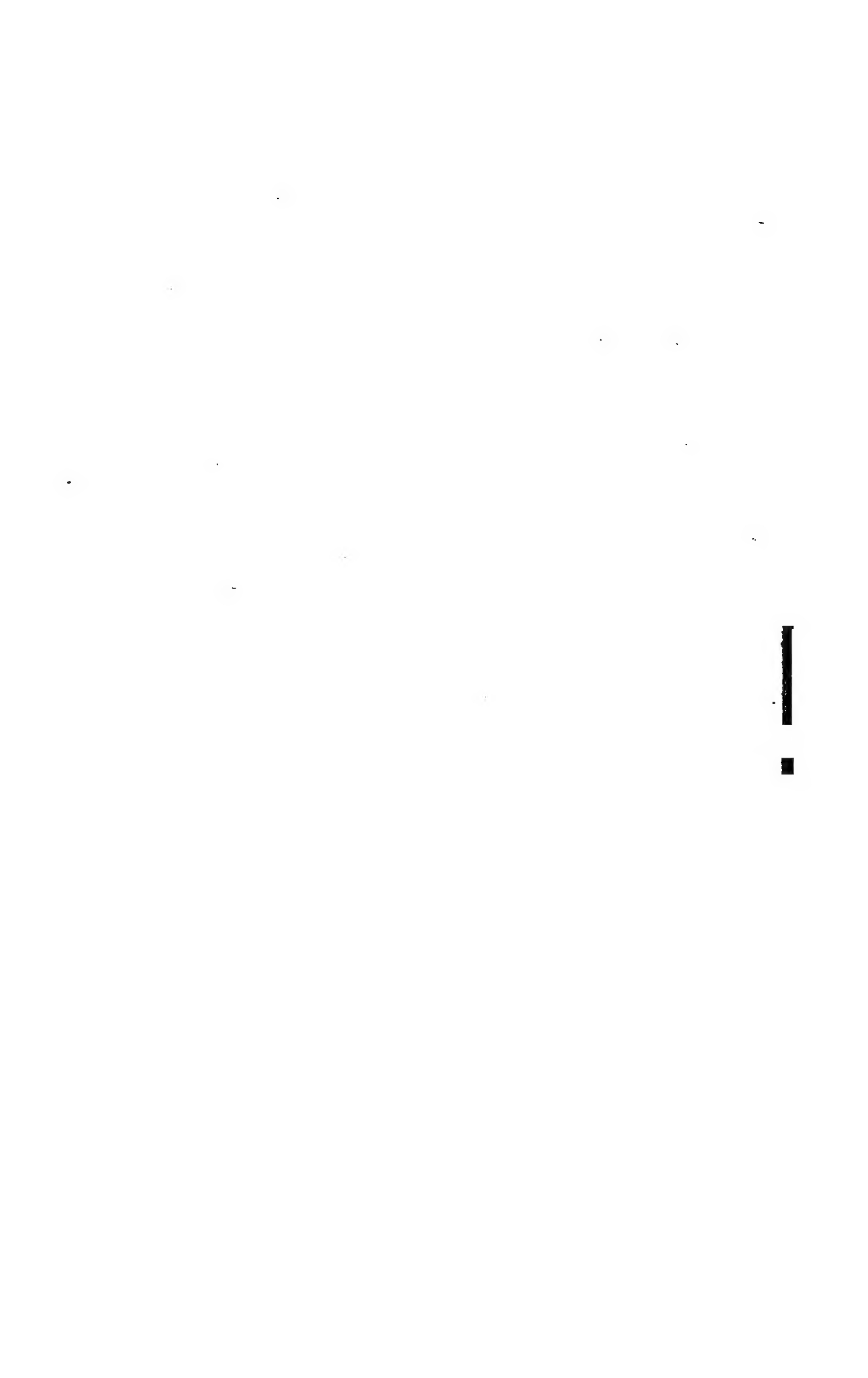












#2730

JAHRBÜCHER
FÜR
NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD, PROF. IN HALLE A. S., UND DR. L. ELSTER, PROF. IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., UND DR. W. LEXIS, PROF. IN GÖTTINGEN.

III. FOLGE. 13. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXVIII (III. FOLGE, BAND XIII).

Mit 2 Kurventafeln.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1897.

Inhalt d. Bd. XIII. Dritte Folge (LXVIII).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Litteratur.

I.

Zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches von 1896.

Von

Professor Dr. Lastig in Halle a/S.

I. Einleitung.

Vor rund vierzig Jahren wurde nach Dezennien lang vergeblich auf das gleiche Ziel gerichteten Wünschen des deutschen Volkes der von Bayern bei der deutschen Bundesversammlung gestellte Antrag auf Einsetzung einer Kommission zur Entwerfung und Vorlage eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für die deutschen Bundesstaaten angenommen und die Berufung einer Kommission nach Nürnberg beschlossen, deren Entwurf dann, beginnend mit der Mitte des Jahres 1861, nach und nach von den einzelnen Bundesstaaten als Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch zum Gesetz erhoben wurde. Nur kurze Zeit bewahrte dieses seinen ursprünglichen Charakter und Inhalt. Die politische Umgestaltung Deutschlands zerstörte dessen bisherige Basis, das vorhin erwähnte völkerrechtliche Uebereinkommen mit seinen Folgen; die Errichtung zuerst des Norddeutschen Bundes, dann des Deutschen Reiches erhob es von nur materiell gemeinem, formell aber partikularem Recht, kurz von sogenanntem allgemeinem Recht 1869 zu gemeinem norddeutschen Bundesrecht, 1871 zu gemeinem deutschen Reichsrecht und hat damit auch dessen innerer Fortbildung teils durch Ersatz, Ergänzung und Neuschaffung, teils durch Einheitlichkeit der Rechtshandhabung zum mindesten die Wege geebnet. Hierbei sei nur erinnert an die Errichtung des Bundes-, später Reichsoberhandelsgerichts (1869 bez. 1871) des Reichsgerichts (1879), dann an die Reichcivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 und die Reichskonkursordnung vom 10. Februar 1877, ferner an die Gesetze vom 11. Juni 1870 und 18. Juli 1884 betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, endlich an die Gesetze betreffend die Erwerbs-

und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 und 1. Mai 1889, an das Gesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874, die diesen verwandten Gesetze, an das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892, an das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Oktober 1892 und das Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895. Einige dieser Gesetze, so namentlich die das Gesellschaftsrecht betreffenden, erschütterten das Fundament des Handelsgesetzbuchs selbst, das soeben publizierte Bürgerliche Gesetzbuch gab dem Boden, von dem das Handelsgesetzbuch als Sonderrecht sich abhebt, dem bürgerlichen Recht, eine andere Gestalt.

Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch mußte seiner Zeit Einzelbestimmungen einer ganzen Reihe von Rechtsinstituten, die gar nicht dem eigentlichen Handelsrecht, sondern dem allgemeinen bürgerlichen Recht angehören, Aufnahme gewähren, und zwar lediglich, um nicht bei dem im einzelnen Falle nötigen Zurückgreifen auf das bürgerliche Recht durch die mit dessen partikularrechtlicher Zerrissenheit verbundene Verschiedenheit die erstrebte Rechtseinheit des Handelslebens zu sehr wieder preis zu geben. Aber nicht nur die Abgrenzung des in eine Handelsrechtskodifikation aufzunehmenden Stoffes, sondern auch Inhalt und Fassung der diesbezüglichen Normen hängen zum guten Teil vom allgemeinen bürgerlichen Recht ab. Erheischte somit schon das neue Bürgerliche Gesetzbuch eine Aenderung des Handelsgesetzbuches, so drängt eben dahin auch noch manches andere, so erstens der Umstand, daß Wissenschaft und Rechtsprechung im Laufe der Zeit eine Reihe von Unklarheiten und positiven Mangeln des Gesetzes aufgedeckt, auch Kontroversen gezeitigt hatten, dann daß bisher überhaupt nicht normierte Materien dringend der Regelung bedurften.

Berücksichtigt man hierneben, daß gerade die vorhin genannten Ergänzungsgesetze den betreffenden Materien einen äußerst schwerfälligen und unbequemen Zuschnitt gegeben hatten, so erscheint es, ganz abgesehen von anderen ebenfalls dafür sprechenden Gründen, als selbstverständlich, daß eine bloße Revision des Handelsgesetzbuches, woran man früher wohl dachte, nicht genügen konnte, vielmehr — um einen Ausdruck der deutschen Rechtsgeschichte wieder aufzunehmen — eine förmliche Reformation sich als notwendig erwies.

Eine solche ist denn auch, wie wohl von keiner Seite verkannt werden wird, in selten gründlicher und im ganzen gelungener Weise erfolgt.

II. Aeußere Einteilung.

Der Entwurf erstreckt sich allein auf die vier ersten Bücher des Handelsgesetzbuches, das fünfte Buch, das Seerecht, soll, soweit es nicht auf Normen des eigentlichen Handelsrechts und das allgemeine bürgerliche Recht zurückgreift, vorläufig unverändert bleiben [1]).

1) Denkschrift S. 4.

Den 431 Artikeln der ersten vier Bücher stehen 446 Paragraphen des Entwurfes gegenüber, die in nur drei Bücher zerfallen, weil die das dritte Buch bildende Lehre von der Stillen Gesellschaft zu den Handelsgesellschaften in das zweite Buch hinüber genommen, die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften, die sogenannte Gelegenheitsgesellschaft, den Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches unterstellt ist.

Im übrigen deckt sich die Einteilung fast völlig, aber: die einleitenden allgemeinen Bestimmungen sind fortgefallen und sollen einen Ersatz im Einführungsgesetz finden.

In das erste Buch „vom Handelsstande" ist hinter dem sechsten Titel neu die Lehre von den „Handlungsagenten" eingeschoben, so daß es acht, statt bisher nur sieben Titel zählt.

Das zweite Buch, „Handelsgesellschaften und Stille Gesellschaft", weist die Neuerung auf, daß „die Kommanditgesellschaft auf Aktien" als eine Mischung der einfachen Kommanditgesellschaft und reinen Aktiengesellschaft ihren Platz hinter beiden erhalten hat, wodurch der große Vorteil erreicht ist, daß die Normierung der Aktiengesellschaft auch äußerlich als ein Ganzes erscheint, von der die Kommanditgesellschaft auf Aktien nur Anlehen macht, soweit sie mit der Aktiengesellschaft die Zerlegung des Gesellschaftskapitals in Aktien gemein hat, und der vierte Titel im Handelsgesetzbuche, „Strafbestimmungen", im Entwurfe nur eine Unterabteilung des dritten Titels „Aktiengesellschaften", geworden ist. (Absch. VI Strafvorschriften.)

Dies ist logisch und für die Handhabung des Gesetzes bequem, denn die namentlich durch die Novellen von 1870 und 1884 überaus gehäuften Verweisungen im Recht der Aktiengesellschaft auf die im Recht der Kommanditgesellschaft auf Aktien stehenden und ihrem Wortlaut nach zunächst für diese besonders zugeschnittenen Normen ist um so unleidlicher, je seltener im Leben Kommanditgesellschaften auf Aktien gegenüber reinen Aktiengesellschaften heutzutage vorkommen.

Das dritte, früher vierte Buch zerfällt statt in bisher nur fünf in sieben Titel, weil das Lagergeschäft als fünfter Titel neu hinzugetreten ist, und die Unterabteilung des Titels von dem Frachtgeschäft „von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere" einen eigenen siebenten Titel, „Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen", bildet.

Zwei Lehren scheinen mir bei dieser Einteilung nicht an richtiger Stelle zu stehen, die der Handelsmäkler und die der Handlungsagenten. Beide gehören in das dritte, nicht in das erste Buch. —

Das erste Buch des Entwurfs eines Handelsgesetzbuches ist dem „Handelsstande" gewidmet; es will zunächst feststellen, welche Gewerbetreibenden den Stand der Kaufleute bilden, dann die berufsstandesrechtlichen Einrichtungen normieren. Unter diesem Gesichtspunkt folgen hier dem I. Titel „Kaufleute" zunächst die Titel „Handelsregister" (II), „Handelsfirma" (III), „Handelsbücher" (IV), „Prokura und Handlungsvollmacht" (V), „Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge" (VI). Daß die Titel II—IV wirklich lediglich solche be-

rufsstandesrechtliche Einrichtungen behandeln, bedarf keines Wortes. Aber auch die Titel VI und V thun es. Ich habe diese beiden Titel hier absichtlich umgestellt, denn meines Erachtens fordert dies nicht nur die historische Entwickelung, die unberücksichtigt bleiben könnte, sondern auch der wirkliche Sachverhalt im Leben und die Logik. — Allerdings kommt es vor, daß ein Kaufmann Personen, die nicht in seinem festen Dienst stehen, ständige Handlungsvollmacht im Sinne des fünften Titels, oder Prokura erteilt, aber doch nur recht selten, die Regel ist das Umgekehrte; sei es, daß der Kaufmann Personen, die bereits seine Handlungsgehilfen (oder Lehrlinge) sind, Handelsvollmacht oder Prokura erteilt, sei es, daß er Personen, denen er seine Vertretung anvertrauen will, zu diesem Zweck in seinen festen Dienst nimmt, also zu Handlungsgehilfen macht; überdies gelten ja Handlungsgehilfen unter gewissen Umständen schon kraft Gesetzes — nicht etwa kraft fingierter, sogen. stillschweigender Erteilung — als Handlungsbevollmächtigte (§ 50).

Der Entwurf teilt, wie aus den einleitenden Bemerkungen der Denkschrift zum fünften Titel hervorgeht, selber diese Ansicht, und hat dementsprechend das sogenannte Konkurrenzverbot des alten Art. 56, eben weil dieses aus der Gehilfenschaft, nicht aber aus dem Vollmachtsverhältnis hervorgeht, bei der Prokura und Handlungsvollmacht im V. Titel gestrichen und nur bei den Handlungsgehilfen und Handelslehrlingen im VI. Titel stehen lassen (§ 56).

Bei einer Person, die gleichzeitig in dem Verhältnis eines Handlungsgehilfen und eines Handlungsbevollmächtigten oder Prokuristen steht, ist juristisch wenigstens das erstere das prinzipale, wie ja denn auch nach § 46 des Entwurfes die Prokura und die Handlungsvollmacht wenigstens grundsätzlich nach § 168 des Bürgerlichen Gesetzbuches jederzeit einseitig vom Prinzipal, unbeschadet der Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, widerrufen werden kann. Auch werden die Gründe, welche dem Prinzipal Veranlassung zur Entziehung der Prokura oder Handlungsvollmacht geben, weit häufiger aus dem Gehilfenverhältnis, als aus dem reinen Vollmachtsverhaltnis des davon Betroffenen hervorgehen und nicht bloß die Lösung des letzteren, sondern auch des ersteren als wünschenswert und angezeigt erscheinen lassen.

Die ganze direkte Stellvertretung des Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten geht ursprünglich aus der Stellung hervor, in welcher der Handlungsgehilfe zu seinem Prinzipal steht. Diese war nicht eine lediglich dem vermögensrechtlichen Obligationenrecht angehörende, sondern eine personenrechtliche, der Handlungsgehilfe war Glied des Hauses, der Familie des Prinzipals. — Dieses personenrechtliche Verhältnis hat sich auch später, wenngleich abgeschwächt, erhalten und ist auch heute noch nicht geschwunden [1]). Wie sie eben deshalb der Zunft des Prinzipals unterworfen waren und hierdurch seine

---

1) Vgl. § 64 u. 65.

Jurisdiktion und sein Recht [1]) mit ihm teilten, so ist auch heute der Handlungsgehilfe und Handlungsbevollmächtigte oder Prokurist auf Grund des noch maßgebenden personenrechtlichen Verhältnisses, nicht etwa auf Grund eines als Handelsgeschäft aufzufassenden Obligationsverhältnisses, dem Handelsrecht unterstellt. Er gehört mit zum Kaufmannsstande, zwar nicht als Kaufmann, aber doch, wenn dieser jetzt veraltete Ausdruck gestattet ist, als Kaufmannsverwandter (Zunft oder Korporationsangehöriger und Zunft- oder Korporationsverwandter). Eben deshalb ist es auch richtig, die Lehre von den Handlungsgehilfen und Handlungsbevollmächtigten und zwar in dieser Reihenfolge dem ersten Buch „Handelsstand“ einzureihen.

Gleich dem Handlungsgehilfen waren auch die Handelsmäkler eine berufsstandesrechtliche Einrichtung, sie sind es zu einem Teil auch heute noch, werden es aber nach dem Entwurf gar nicht mehr sein.

Im Mittelalter waren die Mäkler Beamte der kaufmännischen Zünfte und als solche deren Aufsicht und Jurisdiktion unterworfen, die Zunft auch stellte die ihre Thätigkeit regelnden Rechtsnormen auf. Sie sind nicht Kaufleute, überhaupt nicht Gewerbetreibende, nicht Zunftmitglieder, sondern nur Zunftunterworfene, Zunftverwandte.

Das geltende A.D.H.G.B. kennt neben diesen Mäklern, welche lediglich Beamte sind, den sogenannten Amtsmäklern oder nach dem Sprachgebrauch des A.D.H.G.B. „Handelsmäklern“, noch die sogenannten „Privatmakler“, Personen, welche die Vermittelung von Handelsgeschäften gewerbsmäßig betreiben. Da nach Art. 272 Nr. 4 die Uebernahme solcher Vermittelung ein relatives Handelsgeschäft ist, so sind diese Privatmäkler Kaufleute und unterstehen demselben Recht wie alle anderen Kaufleute, sie bilden juristisch nicht einmal eine besondere, durch irgend eine Sonderbestimmung ausgezeichnete Klasse von Kaufleuten.

Ganz folgerichtig hat deshalb das A.D.H.G.B. die Bestimmungen über die Amtsmakler in das erste Buch gestellt, die wenigen die Privatmakler betreffenden dagegen in das vierte Buch.

„Der Entwurf kennt“, wie die Denkschrift wörtlich sagt [2]), „das Institut der amtlichen Handelsmäkler überhaupt nicht mehr“. — „Handelsmäkler im Sinne desselben sind vielmehr die nach dem bisherigen Sprachgebrauch als Privathandelsmäkler bezeichneten Personen.“

Am folgerichtigsten wäre der Entwurf demnach verfahren, wenn er den Titel über die Amtsmäkler einfach gestrichen hätte. Dadurch wäre dann freilich eine Lücke eingetreten; bisher wandte die Praxis nämlich mangels besonderer für die Privatmäkler bestimmter Vorschriften die für die Amtsmakler gegebenen Normen des ersten Buches an, soweit sie nicht mit der amtlichen Stellung desselben zusammenhängen. Es galt nun diese für das Maklergeschaft an sich geeigneten und

---

1) Neben dem Prinzipal wurden hinter dessen Namen auch die Namen seiner Handlungsgehilfen und Lehrlinge eingetragen.

2) Denkschrift S. 74

erprobten Vorschriften auch ferner beizubehalten. Der gewiesene Weg wäre gewesen, diesen Teil der Normen über das Mäklerwesen dorthin zu versetzen, wo die Privatmäkler schon nach dem bisherigen Recht ihre Stelle finden, also in das III. Buch, nicht aber die Privatmäkler an die Stelle der aufgehobenen Amtsmäkler zu setzen. — Die Mäkler sind heute Kaufleute wie alle anderen Kaufleute, unterscheiden sich von anderen nur durch den Gegenstand ihres Geschäftsbetriebes. Ihre Stelle ist neben dem Kommissionär, Spediteur und Frachtführer.

In das erste Buch gehört nur, was für alle Kaufleute gleichmäßig gilt, nicht aber Sondervorschriften für Kaufleute einzelner Geschäftszweige.

Aehnliches ist gegen die Einreihung der Handlungsagenten in das erste Buch zu sagen. Die Personen, welche der Entwurf Handlungsagenten nennt, sind selbständige Gewerbetreibende, Kaufleute. Sie stehen ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit nach in der Mitte zwischen dem Handlungsgehilfen (bez. Handlungsbevollmächtigten) auf der einen Seite, und dem Mäkler bez. Kommissionär auf der anderen Seite, juristisch aber stehen sie, eben weil sie selbständige Kaufleute sind, den letzteren näher als den ersteren. Deshalb gehört auch die Lehre von den Handlungsagenten in das dritte Buch. Den Bestrebungen gerade der Handlungsagenten selbst, ihre gewerbliche Selbständigkeit zu heben und im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, so vor allen Dingen durch Abänderungsvorschläge zu § 76 und 77, würde dies sicherlich auch entsprechen.

III. Sprache.

Der deutsche Juristenstand hat die Kraft gehabt, die aufgenommenen fremden Rechte zu nationalisieren und richtet gerade in neuerer Zeit mehr denn je vorher seine Bemühungen auch auf eine deutsche Rechtssprache. Wer diese Bewegung gerechtfertigt findet, dem fällt es angenehm auf, daß auch der Entwurf in durchaus gemessener Weise Fremdworte durch geeignete deutsche Ausdrücke ersetzt oder wie z. B. Sensal und Sensarie einfach streicht. So liest der Entwurf statt

Effekten Art. 225 I	Wertpapiere § 226 I
Konventionalstrafe Art. 284	Vertragsstrafe § 320
Kreditierung des Kaufpreises Art. 369 II	Stundung des Kaufpreises § 365
Transport des Gutes 385 I 422	Beförderung des Gutes § 386 I 427
Transportkosten 384	Beförderungskosten 387
Kollektivprokura Art. 41 II	Gesamtprokura § 43 III
Solidarschuldner Art. 113	Gesamtschuldner § 116, 188
Dividende 226 II Nr. 2	Gewinnanteil 221 III No. 2
Amortisation von Aktien Art. 215a II	Einziehung v. A. § 210 I.

Wenigstens eine Milderung zeigt sich in Delkredereprovision statt des bisherigen del credere-Provision.

Manche werden vielleicht der Ansicht Raum geben, der Entwurf hätte weiter gehen können; hierauf einzugehen erscheint überflüssig, doch läßt sich wohl behaupten, er hätte an einigen Stellen schon der Gleichmäßigkeit halber die an anderen Stellen von ihm selbst gewählten recht zutreffenden deutschen Wendungen beibehalten sollen. Litteratur

und Rechtsprechung haben oft und vielfach Veranlassung gehabt, sich mit der Streitfrage zu beschäftigen, wieweitgehende Rechtswirkungen die Uebernahme oder Uebertragung eines Geschäfts erzeuge. Der Entwurf giebt endlich eine feste, klare und m. E. auch richtige Entscheidung, und zwar einmal in der Lehre von der Firma, dann in der Lehre von der Offenen Handelsgesellschaft. Dort heißt es in § 23:

> Wer ein Handelsgeschaft erwirbt und es unter der bisherigen Firma fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschafts entstandenen Verbindlichkeiten des früheren Inhabers den betreffenden Glaubigern, und die im Betriebe begründeten Forderungen des früheren Inhabers gelten dem Schuldner gegenüber als auf ihn übergegangen.
>
> Dies trete nur dann nicht ein, wenn in handelsüblicher Weise von dem Erwerber oder Veräußerer bekannt gemacht sei, daß die Forderungen oder Schulden von dem Erwerber des Geschäfts nicht übernommen seien.

Bei der Offenen Handelsgesellschaft zerstört der Fortfall eines Mitgliedes eigentlich die Gesellschaft und zieht damit auch die Auflösung des Geschäfts nach sich (Art. 123 I Nr. 2 und 6, § 119 I Nr. 4 und 6), doch kann kraft Bestimmung des Gesellschaftsvertrages die Gesellschaft unter den übrigen Personen fortbestehen und statt Auflösung nebst Liquidation des Geschafts Fortbetrieb des Geschafts unter bloßer Abfindung des ausgeschiedenen Gesellschafters bez. dessen Erben eintreten. Dasselbe Ergebnis wird ohne diesbezügliche Bestimmung des Gesellschaftsvertrages auch dann erreicht, wenn das Verhalten eines Mitgliedes den übrigen Grund zur Auflösung der Gesellschaft durch Kündigung giebt (Art. 125 § 121 II), sie aber statt dessen das Gericht angehen, die Ausschließung jenes Gesellschafters auszusprechen.

Erhaltung des Geschäfts ist dort wie hier Grund und Zweck für die Bestrebung und Zulassung des Fortbestandes der Gesellschaft. Obwohl er nun in völlig gleicher Weise auch dann besteht, wenn die Gesellschaft nur zwei Mitglieder zählt und das Verhalten des einen Gesellschafters für den anderen einen Kündigungsgrund bildet, gesteht das bisherige Recht dem letzteren dennoch nicht die Befugnis zu, um das Geschaft zu erhalten und allein weiter zu betreiben, auf Ausschließung des anderen unter Abfindung zu klagen, weil keine Mehrheit von Personen, keine Gesellschaft, mehr zurückbleibe. Der Entwurf, wohl erkennend, daß nicht in der Gesellschaft, sondern in dem Geschaft der Schwerpunkt liegt, giebt nun in § 129 dem Gesellschafter die eben besprochene Befugnis.

Während nun, wenn mehrere Personen zurückbleiben, von einer Fortsetzung der Gesellschaft gesprochen wird, also der Inhaber des Geschafts nach wie vor derselbe bleibt, oder anders das Geschäft in der Hand desselben Inhabers bleibt, soll, wenn nur eine Person zurückbleibt und das Geschaft fortsetzt, ein Wechsel der Inhaberschaft eintreten, das Geschaft in die Hand eines anderen Inhabers übergehen, kurz ein Geschaftsübergang, eine Geschäftsübertragung stattfinden. Die

Frage, ob diese Verschiedenheit der Konstruktion sich rechtfertigen läßt, mag hier unberührt bleiben, da hier nur die Sprachwendung Beachtung fordert, mit welcher der Entwurf jenen Geschäftsübergang und dessen Rechtswirkungen zum Ausdruck bringt. — Im Gegensatz zu § 23 spricht der Entwurf hier nicht von Erwerb des Geschäfts unter Uebergang der Forderungen und Uebernahme der Verbindlichkeiten, sondern von „Uebernahme des Geschäfts mit Aktiven und Passiven" (ohne Liquidation).

Unwillkürlich fühlt man sich zu der Annahme versucht, der Entwurf wolle durch die Abweichungen der Redewendung eine Verschiedenheit des Inhalts zum Ausdruck bringen. Allerdings faßt § 23 vorzugsweise das Verhaltnis des Geschäftserwerbers Dritten gegenüber, die Wirkung des Geschäftsüberganges nach außen hin ins Auge, § 125 und 129 dagegen das Verhältnis zwischen dem ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafter und den oder dem Zurückbleibenden, also den Gegenstand des Geschaftsüberganges, und Dritten gegenüber, so könnte man meinen, kamen von den Aktiven und Passiven allein die Forderungen und Verbindlichkeiten in Betracht, nicht aber, wie in den Fällen der §§ 125 und 129, auch die anderen Aktiven, z. B. körperliche Sachen, oder die anderen Passiven, z. B. ein etwaiger Reservefonds, aber diese Activa und Passiva würden hier auch schon im Begriff Geschaft stecken und es würde meines Erachtens niemand auf den Gedanken kommen, dem § 129 einen anderen Sinn zu geben, wenn er statt „das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen" läse „das Geschaft ohne Liquidation mit Forderungen und Verbindlichkeiten zu übernehmen". Trüge aber jemand Bedenken hiergegen, so würde er kaum behaupten können, daß die in § 277 ff. behandelte Wendung „Uebernahme des Vermögens einer Aktiengesellschaft als Ganzes durch das Reich u. s. w. ohne Liquidation" oder die identisch verwertete Wendung „Uebergang des Vermögens der Gesellschaft einschließlich der Schulden" oder gar schlechtweg „Uebertragung des Vermögens einer Aktiengesellschaft als Ganzes an eine andere Aktiengesellschaft" nicht genau dasselbe sagen wollen wie die Worte „Uebernahme des Geschafts (ohne Liquidation) mit Aktiven und Passiven". Demgemaß hätte der Entwurf der Einheitlichkeit der Sprache zu Liebe ruhig die Ausdrücke „Aktiven und Passiven" in § 129 durch eine der anderen deutschen Wendungen ersetzen sollen oder können.

In beabsichtigtem Gegensatz zu dem Handelsgesetzbuch sucht der Entwurf mit gewissen Worten einen scharferen, ganz bestimmten Sinn zu verbinden, sie zu termini technici zu erheben — so die Worte „muß", „soll", „ist verpflichtet", „hat zu", „ist zu" — und auch nur in diesem Sinne zu gebrauchen. Durch den Umtausch des einen Wortes gegen das andere giebt der Entwurf der sonst gleichgefaßten alten Norm des Handelsgesetzbuches häufig einen anderen Sinn.

Das Wort „soll" deutet an, daß die Norm nur eine Anweisung enthalt, deren Nichtbefolgung entweder gar keine Folgen oder doch nur eine Ordnungsstrafe nachzieht.

Muß dagegen birgt den Sinn, daß die vorgeschriebene Norm von essentieller Bedeutung für die Giltigkeit des Rechtsaktes ist.

Die Wendungen „hat zu", „ist zu", „ist verpflichtet zu" wollen sagen, daß der Person, an welche sich die betreffende Norm wendet, jedes freie Ermessen bezüglich des Angeordneten entzogen ist, daß die Norm das Angeordnete bloß oder schon, weil es eben befohlen ist, auf jeden Fall ausgeführt wissen will. Diese Wendungen gehen also weiter als das obige „soll", welches doch noch ein Berücksichtigen des konkreten Falles zuläßt. — Die hier genannten Wendungen finden sich eben deshalb auch am häufigsten in sogenannten bloßen Ordnungsvorschriften, besonders in den das Handelsregister betreffenden.

Schon die veränderte Fassung einer Reihe von Paragraphen im Entwurfe gegenüber den betreffenden Artikeln des Handelsgesetzbuches liefern die Belege hierfür, man vergleiche bezüglich des muß., soll und hat zu § 38 I u. II, wo das in Art. 32 I u. II gleichmäßig gebrauchte muß durch die beiden anderen Wendungen ersetzt ist.

I. Bei der Führung der Handelsbücher hat der Kaufmann sich einer lebenden Sprache ..... zu bedienen.

II. Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

Aber die Denkschrift sagt es auch ausdrücklich. Zu § 236 IV: „Das Protokoll „muß von dem Richter oder Notar vollzogen werden; es soll außerdem von dem Vorsitzenden der Generalversammlung und von zwei stimmberechtigten Teilnehmern der Versammlung unterzeichnet werden", fügt sie S. 144 die Erläuterung hinzu:

„Die Unterschrift ... ist neben der für die Giltigkeit wesentlichen Vollziehung durch den Richter oder Notar nur mit der Bedeutung einer Anweisung vorgeschrieben, um nicht bei Schwierigkeiten, die unter Umständen der Unterzeichnung durch die nötige Anzahl von Personen entgegentreten können, die Giltigkeit der gefaßten Beschlüsse selbst in Frage zu stellen".

Zu § 234 I „die Generalversammlung ist zu berufen u. s. w. (statt „Aktionäre ... sind berechtigt, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen Art. 237 I) und zu 234 III „Wird dem Verlangen weder durch den Vorstand noch durch den Aufsichtsrat entsprochen, so hat das Gericht ... zu ermächtigen" (statt in Art. 237 III so kann das Gericht ... ermächtigen) heißt es in Denkschrift S. 143:

„Zunächst ist durch die Fassung des Abs. 1 klargestellt, daß den Gesellschaftsorganen keinerlei Prüfung hinsichtlich des Grundes und der Zweckmäßigkeit des gestellten Verlangens zusteht, daß sie vielmehr dem Antrage unbedingt zu entsprechen haben, wenn dessen formelle Erfordernisse vorliegen." „In Abs. III ist der gleiche Grundsatz ... in Betreff der Ermächtigung anerkannt; — das freie Ermessen des Gerichts bezüglich dieser Anordnung ist demnach beseitigt." —

Leider befolgt der Entwurf den selbstgewählten Sprachgebrauch nicht stets genau; mit Recht ändert der Entwurf das: „der Handelsmäkler muß nach dem Abschlusse des Geschäfts jeder Partei eine Schlußnote zustellen" des Art. 73 I in § 83 I in „der Handelsmäkler hat ... eine Schlußnote zuzustellen". Weshalb aber beläßt er es in § 83 III bei dem alten: „Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der anderen Partei unverzüglich Anzeige machen?"

Eine andere Gruppe von Aenderungen beschränkt sich darauf, ohne den Sinn der Norm umgestalten zu wollen, den bisherigen Ausdruck durch einen üblicheren oder zutreffenderen zu ersetzen, oder die ganze Fassung, den Satzbau abzukürzen und zu runden.

Dorthin ist z. B. der durchgehende Ersatz des Relativpronomens, welcher durch „der" zu rechnen, oder der Ersatz des Wortes Handlungsdiener durch Handlungsgehilfe, Mäklergebühr durch Mäklerlohn, oder „Aufwendungen" statt des zu engen „Auslagen" oder „Vorschuß" (§ 99 Art. 93), ferner von „Einwilligung" statt „Genehmigung" (§ 101 Art. 96), ebenso von in Geld umsetzen statt „versilbern" (§ 135 Art. 137), von „Sicherung" statt „Deckung" (§ 141 II, Art. 141 II) und von „Betriebsanlagen" statt des weniger deutlichen „Anlagen" (§ 139 I Art. 213 f. I), endlich Rechtsgeschäfte" statt des zu engen „Verträge" in § 316 Art. 277 von „Weisung" statt „Auftrag" (§ 357 I Art. 362) von „Preisunterschied" statt des bloßen „Unterschied" (§ 358 II, Art. 364 I), von „mit Rücksicht auf" statt des ungenaueren „rücksichtlich des Gutes" (§ 370 I, Art. 374 I).

Werden die Aenderungen der hier besprochenen Gruppe durchgängig kaum Beanstandung finden, so läßt sich bei einigen von ihnen doch ein objektiver Grund nicht finden. In § 101 Einwilligung statt Genehmigung zu setzen, läßt sich dadurch begründen, daß der Gesellschafter schon vor oder spätestens bei Beginn der Konkurrenzgeschäfte die Erlaubnis der übrigen Gesellschafter sich verschaffen sollte, Genehmigung aber den Sinn von ratihabitio zu tragen pflegt. Stimmt dies mit der Auffassung des Entwurfes überein, und das ist anzunehmen, denn offenbar will er die Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuches befolgen (B.G.B. § 182—184), dann ist nicht recht ersichtlich, weshalb § 365 I „Zustimmung" dem bisherigen „Einwilligung" vorzieht, zumal er nach der Satzfassung „Wird (Präsens) von dem Kommissionär ohne Zustimmung des Kommittenten einem Dritten ein Vorschuß geleistet oder Kredit gewährt, so handelt (Präsens) der Kommissionär auf eigene Gefahr" gerade auf eine vorgängige oder höchstens gleichzeitige Willenserklärung des Kommittenten hin weist." — Das generelle, neutrale „Zustimmung" sollte wohl andeuten, daß auch Genehmigung die Gefahr von dem Kommissionär fernhält, aber das ist ja ohnehin selbstverständlich. Materiell ist die Aenderung gleichgiltig, jedenfalls verdient der Abs. I als Ganzes schon für den Ersatz von „Vorschüsse machen", „Kredit geben", „thut

dies auf eigene Gefahr", durch „Vorschuß leisten", „Kredit gewähren" und „handelt auf eigene Gefahr" den Vorzug.

In § 381 II [1]) hat der Ausdruck „Bestimmungen" (Art. 387) zu Liebe von „Vorschriften" weichen müssen. Auch hier folgte der Entwurf dem Bürgerlichen Gesetzbuche. — Sehr vorteilhaft zeichnet sich der Entwurf durch Fassung und Satzbau seiner Normen vor dem H.G.B. aus. Fast jeder Titel bestätigt dies; als einzelne Beispiele nur seien hervorgehoben § 358 gegen Art. 363 u. 364. § 105 gegen Art. 99 Satz 2, 103 II und 104.

IV. Herrschaftsgrenzen des Handelsrechts.

Die Grenzen des Handelsrechts sind nach dem Entwurf wesentlich anders als nach dem H.G.B. und dies in doppelter Beziehung, einmal bezüglich ihres Umfanges, dann bezüglich der Art und Weise, wie, mit welchen Mitteln die Grenzlinien gezogen werden. Gerade das letztere hat im Laufe der Zeiten sehr gewechselt, und soll jetzt wieder andere Gestalt annehmen. Die Vergangenheit ist für die Gegenwart belehrend, deshalb sei es gestattet, einige Rückblicke zu werfen und hierbei, da ja Italien die Heimat des modernen Handelsrechts genannt werden darf, auf dieses Land zurückzugreifen. — Das Handelsrecht kommt hier wie überall im Mittelalter in den Städten zur Entwickelung. Verfolgt man den Gang der Entwickelung, so wird man bald darauf gewiesen, drei Punkte ins Auge zu fassen:

1) In wessen Händen liegt die Formulierung des Handelsrechts, die Rechtssetzung?

2) In wessen Händen liegt die Jurisdiktion?

3) Was unterliegt der Herrschaft des Handelsrechts?

In einem Teil der Städte, wie es scheint in den Städten, deren Bewohner allgemein von vornherein sich dem Handel widmeten, findet man auch später kein von dem allgemeinen bürgerlichen Recht abgesondertes Handelsrecht, weder bezüglich der Rechtssetzung, noch bezüglich der Jurisdiktion. Das Handelsrecht geht hier in dem bürgerlichen Recht voll auf, nur enthält dieses, abgesehen von einigen berufspersonenrechtlichen Eigentümlichkeiten der Kaufleute, einige vermögensrechtliche Rechtsinstitute, die der von ihnen normierten Rechtsverhältnisse halber thatsächlich vorzugsweise auf Handelsgewerbetreibende Anwendung finden, ohne daß andere Personen ausgeschlossen wären. Hier giebt es, abgesehen von jenen personenrechtlichen Eigentümlichkeiten, kein vermögensrechtliches Sonderhandelsrecht, das allgemeine bürgerliche Recht genügt, entspricht auch dem Handelsleben, denn es trägt, wenn man will, selbst einen handelsrechtlichen Charakter.

In anderen Städten [2]), wie mir scheint, in den Städten, die bereits

---

1) Vgl. auch B. II Tit. III Abschn. 6. Strafvorschriften statt Strafbestimmungen in H.G.B. B. II Tit. IV und Allgemeine Vorschriften in B. III Tit. 1 statt Allgemeine Bestimmungen im H.G.B. B. IV Tit. 1 Abschn. II.

2) Ich habe hier neben anderen mittelitalienischen Städten besonders Florenz, Ber-

ein eigenes bürgerliches Recht besaßen, als ein Teil ihrer Bewohner anfing, sich dem reinen Handel oder der Handelsindustrie zu widmen, oder doch erst anfing, durch diese Gewerbsthätigkeit von der übrigen Bevölkerung sich abzuheben und schließlich zum Teil sogar über die bisher maßgebenden Kreise emporzusteigen, begegnet man bereits ziemlich früh, nämlich zu Beginn des 14., aber auch schon im 13. Jahrhundert einem recht entwickelten Sonderhandelsrecht, ja vereinzelt kann man solches auf noch frühere Zeit zurückverfolgen.

Träger dieses Sonderhandelsrechts ist nicht der Stadtstaat, sondern die wenigen großkaufmännischen Zünfte und deren sie umschließender Verband. Unter Anerkennung des Stadtstaates sind eigene Organe dieser Zünfte, dieses Verbandes dazu berufen, in deren Statuten das alte Recht aufzuzeichnen, änderungsbedürftiges Recht zu reformieren, neues zu setzen; andere Organe wiederum bringen in eigener Jurisdiktion dieses durch Gewohnheitsrecht sich ergänzende Statutarrecht, ledig der Fesseln des gewöhnlichen Prozeßrechts und stets der aequitas folgend, zur Anwendung und durch den natürlichen Einfluß auf die Rechtssetzung auch zur Fortentwickelung.

Diese beiden Umstände auch geben und erhalten ihm den Charakter eines Sonderrechts und zwar, wie kaum noch betont zu werden braucht, eines persönlichen, Personen- und Vermögensrechtsverhältnisse umfassenden, Sonderrechts. Demgegenüber könnte man geneigt sein, für dieses Handelsrecht noch, oder vielleicht sogar vor allem, nach einer dritten Richtung hin den sonderrechtlichen Charakter in Anspruch zu nehmen, nämlich daß auch seiner Herrschaft nur die zünftigen Großkaufleute unterstanden. Das aber wäre falsch. Die Herrschaft des von den großkaufmännischen Zünften oder dem Verbande erzeugte und gehandhabte Recht reichte von Anfang an weiter und hat sich, solange es in jenen beiden ersteren Beziehungen den Charakter als Sonderrecht wahrte, stetig ausgedehnt. Soweit unsere Quellen zurückreichen unterlagen der Jurisdiktion und den Statuten der Zunft stets auch die nicht zu den Zunftmitgliedern zählenden sog. Zunftverwandten, nämlich die Handlungsgehilfen und Lehrlinge, die Makler, die Frachtführer, ja die selbst in eigenen Zünften, sog. niederen Zünften, organisierten Handwerker, bald desgleichen die Gesellschafter eines Kaufmanns in allen ihm und Dritten gegenüber aus dem Gesellschaftsverhältnisse hervorgegangenen Fragen, dann sogar dritte Personen, sowohl Einheimische, wie Fremde, die mit einem Zunftmitgliede ein Gewerbsgeschäft abgeschlossen haben, für den konkreten Fall, endlich auch diejenigen Kaufleute, welche, um der Zunftjurisdiktion zu entgehen, aus dieser austraten, oder nicht zum Eintritt sich meldeten.

Alles dies tritt um so schärfer hervor, je mehr der Schwerpunkt in Rechtssetzung und Rechtspflege von den einzelnen Zünften auf den Zunftverband übergeht.

Von diesem, heute gerade mit Vorliebe betonten dritten Gesichts-

---

haupt Toskana, im Auge. Daß nicht jeder einzelne der unten angezogenen Vorgänge gleichmäßig für alle Städte paßt, braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden.

punkt aus kann man demnach selbst das mittelalterliche Handelsrecht, wenigstens in den hier in Bezug genommenen Städten, für den vermögensrechtlichen Teil nicht ein persönliches Sonderrecht der Kaufleute nennen.

Mit dem Verfall der großkaufmännischen Zünfte und der Zunftverbände, der in Italien mit dem Niedergang von Handel und Industrie zufolge der durch die Entdeckung des Seewegs nach Indien und der neuen Weltteile verursachten Verlegung der Welthandelsstraßen zusammenhängt, verliert das Handelsrecht auch in den beiden erstgenannten Beziehungen den Charakter eines persönlichen Sonderrechts. Mit ebendahin wirkt der Umstand, daß die Stadtrepublik vielfach dem monarchischen Landesstaat weicht. Die Zünfte vermögen bald sogar als Zunftverband nicht mehr dessen finanzielle Bedürfnisse zu bestreiten, müssen die Hilfe des Staats anrufen. Der Staat ernennt und besoldet zuerst nur den Vorsitzenden, dann auch die übrigen Mitglieder und sonstigen Beamten des Gerichts des Zunftverbandes, des sog. Kaufmannschaftsgerichts. Schließlich ist die ganze Institution eine Staatseinrichtung. Parallel damit entgleitet dem Zunftverbande auch die Rechtssetzung und geht in die Hand des Staates über, kaum daß noch in leisem Nachklang des früheren Zustandes kaufmännische Sachverständige zur Beratung wichtigerer Gesetzentwürfe herangezogen werden.

Von einem persönlichen Sonderhandelsrecht kann man demnach, abgesehen von dem personenrechtlichen Teil, gegen Ende der Periode, in der das italienische Handelsrecht das maßgebende war, überhaupt nicht mehr sprechen.

Italien wurde durch Frankreich abgelöst. Die Gesetzgebung lag frei in der Hand des bereits sehr stark centralisierten Staates, ebenso die Jurisdiktion, wenngleich in den staatlich ernannten Gerichten auch Laien, Kaufleute, saßen.

Will man in Italien und Frankreich fortan auch von einem Sonderhandelsrecht, speziell vermögensrechtlichem Sonderhandelsrecht, sprechen, so kann man dessen Grenzen äußerlich greifbar fortan nur so ziehen, daß man etwa sagt, Handelsrecht ist der Inbegriff der Normen, welche diejenigen Rechtsverhältnisse ordnen, die der Kompetenz der Handelsgerichte unterliegen. Welche Rechtsverhältnisse dies waren, darüber entschied fast durchgängig das von früher her erhaltene Recht, in Frankreich dagegen eine Reihe von Königlichen Verordnungen[1]), so auch die Ordonnance du commerce von 1673; zum Teil werden die betreffenden Rechtsverhältnisse einzeln aufgezählt, wobei regelmäßig aber davon ausgegangen wird, daß das Handelsgericht

1) Vgl. d. Edikt Louis XI, v. 2. Oktbr. 1610: La jurisdiction d'iceux ait été limitée pour connaître des différends entre marchands et pour fait de marchandise seulement; toutefois lesdits juges connoissent ordinairement de toutes sortes de conventions, ores qu'elles ne soient pour fait de marchandises, de cédules et obligations particulières de prêt en deniers, lesquelles ne sont pour fait de marchandise, des gages des serviteurs, salaires de mercenaires, de ventes de bleds et vins par laboureurs et vignerons de ce qui et de leur crû, leur donnant la qualité de marchands etc.

grundsätzlich nur für Streitigkeiten unter Kaufleuten und für gewisse Klagen gegen Kaufleute zulässig ist.

Nur nach der jurisdiktionellen Beziehung kann man hier von einem Sonderhandelsrecht sprechen, und die Kompetenzgrenzen werden teils nach subjektiven Rücksichten — Kaufmann — teils nach objektiven, sachlichen Rücksichten gezogen. — Wer Kaufmann ist, durch welchen Gewerbebetrieb jemand zum Kaufmann wird, bestimmen diese Gesetze nirgends, doch haben sie regelmäßig allein die Warenkaufleute und Bankiers im Sinne, französische Gesetze stellen freilich auch andere Personen den Kaufleuten gleich. Auch der code de commerce ist darüber nicht wesentlich hinausgegangen.

Einen anderen, den früheren Zeiten gegenüber ganz eigenartigen Standpunkt nimmt der erste Versuch einer Codifikation des Handelsrechts, das Preuß. A. L. R. von 1794 ein. Gesetzgebung und Jurisdiktion ruht nach ihm allein in der Hand des Staates. In diesen Beziehungen kann es also nach ihm Sonderhandelsrecht nicht geben. Aber es sucht in der dritten der obengenannten Beziehungen das Handelsrecht vom allgemeinen bürgerlichen Recht abzugrenzen.

Gemäß seiner Tendenz — abgesehen von anderen Rechtszweigen — das gesamte Privatrecht zu geben, dem, wie alle anderen Rechtsgenossen, auch die Kaufleute unterstehen sollen, regelt es im siebenten Abschnitt des achten Titels zweiten Teiles unter der bezeichnenden Ueberschrift „Von Kaufleuten“ lediglich Verhältnisse, die dem Stande der Kaufleute und zwar zunächst der zünftigen Kaufleute gegenüber anderen Personenklassen üblicherweise eigentümlich sind; es sind dies die Verhältnisse, welche noch heute das Handelsgesetzbuch in seinem ersten Buch unter der Ueberschrift „Vom Handelsstande“ zusammenfaßt. Sein eigentliches Handelsrecht ist aber dieser inhaltlich eng gezogenen Grenzen halber wesentlich nur ein Sonderpersonenrecht, nicht ein persönliches Sondervermögensrecht, zumal es an die wenigen vermögensrechtlichen Verhältnisse, die es regelt, in erster Linie von ihrer personenrechtlichen Seite herantritt. Dieser Charakter wird auch dadurch nicht geändert, daß das A.L.R in jenem siebenten Titel § 684 ff. noch von kaufmännischen Zinsen, in § 698 ff. von der Provision, in § 702 ff. von kaufmännischen Empfehlungen und in § 614—683 von der heutigen Offenen Handelsgesellschaft handelt.

Als man in Deutschland die Schaffung eines einheitlichen Handelsrechts erstrebte und endlich auch in dem noch geltenden A.D.H.G verwirklichte, lagen hier die für den Charakter des Handelsrechts maßgebenden Verhältnisse ganz eigenartig.

Das allgemeine bürgerliche Recht, auf welches es zurückzugreifen, aber von dem es sich doch auch wieder abzuheben hat, war kein einheitliches, sondern ein partikular zum Teil recht verschiedenes, deshalb mußten lediglich zum Zwecke der Einheitlichkeit der mit dem allgemeinen Verkehr zugleich das Handelsleben regelnden Rechtsnormen eine Reihe von Rechtsinstituten und Rechtsnormen in das Handelsgesetzbuch aufgenommen werden, die gar nicht dem Handels-

leben eigentümlich angehören. Demgemäß enthalt das A.D.H.G.B. eine nicht unbeträchtliche Masse von Rechtsnormen, welche, um einen kurzen Ausdruck zu wählen, nicht materiell Handelsrecht sind, sondern nur formell, d. h. nur weil sie jener Einheitlichkeit zu Liebe in die Kodifikation aufgenommen sind.

Jeder Gliederung in Stände, jedem Einfluß des Standes auf das Privatrecht war man abhold; gleiches Recht für alle Staatsgenossen hieß es.

Die Zünfte waren zerfallen oder zerfielen, jedenfalls waren sie für das Handelsrecht völlig bedeutungslos.

Die Rechtssetzung lag, selbst wo nicht, wie im Gebiet des A.L.R. die Gewohnheit als Rechtsquelle gesetzlich geächtet war, allein in den Händen des Staates, dem allein auch die Jurisdiktion zustand; das nur vereinzelt vorkommende Zuziehen von Kaufleuten kommt nicht in Betracht.

Bei solcher Sachlage konnte die Idee, das Handelsrecht nach dem längst veralteten Prinzip eines persönlichen Sondervermögensrechts aufzubauen nicht einmal aufgeworfen werden, nur der objektiven, der sachlichen Eigenart des Handels Rechnung zu tragen sah man für gerechtfertigt an. — Bei der Betrachtung und Normierung der hierher zu ziehenden Lebens- und Rechtsverhältnisse suchte man nicht mehr die Person an die Spitze zu stellen, sondern den sachlichen, den objektiven Thatbestand, die Handelssache speziell die Handelsgeschäfte.

Gewisse Rechtsgeschäfte werden stets, auch als isolierte Geschäfte dem H.G.B. unterstellt, gleichgiltig wer sie vornimmt; es sind die sogen. absoluten Handelsgeschäfte des Art. 271.

Andere Geschäfte sollen dem H.G.B. nur dann unterstehen, wenn sie Glied einer Kette von gewerblich betriebenen gleichartigen oder anderen dem H.G.B. unterstellten Geschäften sind; dies sind die sogen. relativen Handelsgeschäfte des Art. 272.

Solche absoluten und relativen Handelsgeschäfte geben einem gewerblichen Unternehmen eben den eigentümlichen Charakter eines Handelsgewerbes, deshalb heißen sie auch Grundhandelsgeschäfte. Der Betrieb jedes Handelsgewerbes fordert aber die Vornahme noch einer ganzen Menge anderer nicht speziell dem Handel eigentümlicher Geschäfte, sie werden, obwohl sie ihrem allgemeinen Thatbestande nach unter das gewöhnliche bürgerliche Recht fallen sollten, doch, falls sie im Betriebe eines Handelsgewerbes vorgenommen sind, für den konkreten Fall dem Handelsrecht unterstellt, oder anders, sie werden, ähnlich wie die mobile Pertinenz ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu einer Immobilie halber, dem Immobiliarsachenrecht untersteht, ebenfalls ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit halber unter das Handelsrecht gestellt. Deshalb auch ihre Bezeichnung als Neben- oder Hilfshandelsgeschäft oder accessorische, pertinentiale Handelsgeschäfte. —

Da nun hiernach bei den Rechtsgeschäften der letzten Kategorie, nicht selten auch bei solchen der zweiten Gruppe, für die Entscheidung, ob das gewöhnliche bürgerliche Recht oder das Handelsrecht maß-

gebend ist, die Zugehörigkeit des konkreten Rechtsgeschäfts zu einem Handelsgewerbe feststehen müßte, dies aber oft genug bei Errichtung des Rechtsverhältnisses unterbleibt, und später dann recht langwierig, ja sogar unmöglich sein kann, so stellt das H.G.B. die bekannten Präsumtionen des Art. 274 dafür auf. —

Diese positiven Grenzen engt das Handelsgesetzbuch noch ein durch die negative Grenze des Art. 275, wonach Verträge über unbewegliche Sachen keine Handelsverträge sind.

Zu den Handelsverhältnissen zählen außer diesen dem Obligationen- und Mobiliarsachenrecht angehörenden Rechtsgeschäften auch noch eine Reihe personenrechtlicher Rechtsverhältnisse; sie normiert das erste Buch des Gesetzes, und zwar in Titel I Von den Kaufleuten (Vollkaufleuten, Minderkaufleuten, Kauffrauen), in Tit. V Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, in Tit. VI Von den Handlungsgehilfen, in Tit. VII Von den Handelsmäklern; auch Tit. II Von den Handelsregistern und Tit. III Von den Handelsfirmen, endlich Tit. IV Von den Handelsbüchern dürfen hierher gezählt werden, da sie den Kaufleuten Pflichten resp. Rechte kraft deren berufspersönlicher Stellung geben. — Selbst die Handelsgesellschaften sind hierher zu rechnen. (cf. auch Motive zum Entwurf I des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Bd. II S. 634).

Nicht wegen eines dem Handelsleben eigentümlichen obligationenrechtlichen Inhaltes, fanden die zuerst genannten Rechtsverhältnisse Aufnahme in die alten Zunft- und Kaufmannsschaftsstatuten, also in das Handelsrecht der damaligen Zeit, sondern weil die betreffenden Personen als unumgänglich notwendige Hilfspersonen des Kaufmanns ohne weiteres der Zunft ihres Herrn, des Prinzipals, angehören resp. der Mäkler Beamter der Zunft ist und sie alle deren Jurisdiktion und Recht unterworfen sind. — Das Verhältnis aller dieser Hilfspersonen erschöpft sich denn auch nicht in einem bloß obligationenrechtlichen Inhalt, sondern geht darüber hinaus, ergreift ihre Person.

Das hat sich erhalten auch nachdem das Handelsrecht nicht mehr in den Statuten kaufmännischer Korporationen sondern in Gesetzen des Staates seine Pflegestätte gefunden hat.

Schon die alten kaufmännischen Zünfte wußten es durchzusetzen, daß nicht nur der eigene Genosse ihrer Jurisdiktion und ihrem Recht unterstand, sondern auch der mit ihm kontrahierende Nichtgenosse für den konkreten Fall. Das H.G.B. bringt denselben Gedanken bezüglich des materiellen Rechts in der Fassung zum Ausdruck, daß auch bei einem Rechtsgeschäft, welches auf der Seite nur eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, die Rechtsnormen des H.G.B.s (IV. Buch) auf beiden Seiten zur Anwendung kommen sollen (Art. 277). — Eine Formulierung, die in ihrer Wirkung aber viel weiter reicht als das ältere Recht, weil bei den sogenannten absoluten Handelsgeschäften Handelsrecht nun für beide Kontrahenten selbst dann zur Anwendung kommen muß, wenn keiner von ihnen Kaufmann ist. —

Von einem persönlichen Sonderrecht kann in dem A.D.H.G.B. in keiner der drei obengenannten Beziehungen mehr die Rede sein;

wohl hat es noch wie alles Handelsrecht von jeher ein Sonderpersonenrecht, auch noch ein Sondervermögensrecht, dieses aber ist grundsätzlich ein nach sachlichen Rücksichten abgegrenztes Sonderrecht, ein sachliches Sonderrecht.

Vergleicht man das A.D.H.G.B. seinem Inhalte nach mit dem älteren Handelsrecht, so findet man, daß beide bezüglich der Materien, welche sie ihrer Herrschaft unterstellen, sowohl in deren personenrechtlicher, wie in deren vermögensrechtlicher Beziehung, fast völlig übereinstimmen; daß sie in der Intensität des inneren Ausbaues der einzelnen Rechtsinstitute und der Formulierung der Rechtsnormen sich unterscheiden, kommt hier nicht in Frage. Nicht das Herrschaftsgebiet oder, wenn man will, nicht die Herrschaftsgrenzen sind in beiden verschieden, sondern nur die Art und Weise, wie, die Mittel, mit denen die Grenzabsteckung erfolgt.

Das ältere Handelsrecht, an die Person anknüpfend, muß notgedrungen die betreffenden Personen individuell festzustellen suchen, als äußeres Mittel dazu dient ihm die Zunftmatrikel und das daraus sich entwickelnde Handelsregister mit seinen einzelnen Abteilungen. Dieses Handelsregister ist als Personalregister, um diesen Ausdruck des Grundbuchrechts hinüberzunehmen, angelegt.

Das neuere Recht, an die objektiven Thatbestände angelehnt, muß ebenso notgedrungen diese festzustellen suchen; als äußeres Mittel dienten ihm lediglich die nicht einmal stets zweifelsfreien positiven Gesetzesaufzählungen. Zwar besitzt das A.D.H.G.B. auch sehr detaillierte Handelsregister, aber diese sind nicht, wie die alten aus den Zunftmatrikeln hervorgegangenen Handelsregister als Personalregister gefaßt, sondern als Realregister. Das Handelsregister soll nicht mehr wie früher die Personen aufzählen, sondern nur über gewisse, Dritte besonders interessierende Rechtsverhaltnisse oder Thatbestände einer Person, die ohnehin schon dem Handelsrecht untersteht, Auskunft geben [1]).

Nur die Gesellschaftsregister kann man zugleich Personalregister nennen; jede Handelsgesellschaft als solche soll eingetragen werden, ja bedarf mit Ausnahme der Offenen Handelsgesellschaft zu ihrer rechtlichen Existenz und Anerkennung als Kaufmann der vorgängigen Eintragung in das Gesellschaftsregister und ist erst damit dem Handelsrecht voll unterstellt.

Ob das Handelsregister die eine oder die andere Fassung trägt, ist — ganz abgesehen davon, daß dies mit der Gestaltung des Handelsrechts überhaupt im Zusammenhang steht — nicht, auch für uns hier nicht gleichgiltig. Denn erstens ist es an sich leichter, durch Eintragung aller betreffenden Personen oder Subjekte in das Handelsregister, den Herrschaftskreis des Handelsrechts festzustellen, als durch abstrakte Aufzählung aller objektiven Thatbestandskategorien. Zweitens fällt es leichter, einmal Personen, deren Gewerbebetrieb seinem Gegenstande nach überhaupt nicht dem herkömmlichen fixierten Begriff

1) Näheres s. unten.

Handel angehört, dennoch dem positiven Handelsrecht zu unterwerfen, indem man sie dem „Kaufmann" gleichstellt, dann aber besonders Gesellschaften, die in ihrer inneren Organisation und ihrem ganzen Auftreten im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit älteren bewährten Typen von Handelsgesellschaften übereinstimmen, dennoch, obwohl sie kein handelsgewerbliches Unternehmen betreiben, für Handelsgesellschaften zu erklären, nur um ihnen eben jenes beides zu sichern; freilich unterliegen sie damit auch gewissen Pflichten, aber was wollen diese gegenüber dem Erwerb guter Organisation und dem Erwerb der Rechtssubjektivität bedeuten? Drittens haben das A.D.H.G.B. resp. die Landeseinführungsgesetze selbst schon auf einem jenem ähnlichen Wege den Umfang der Herrschaft des Handelsrechts erweitert, indem sie nämlich gewisse Gewerbetreibende, die dem fraglichen Thatbestande ihres Gewerbebetriebes nach nicht Kaufleute sind, also auch nicht in das Handelsregister gehören, doch den Kaufleuten gleichstellen, in das Handelsregister eintragen lassen und dem Handelsrecht unterwerfen, auch Gesellschaften, die mit „Handel" nichts zu thun haben, den Kaufleuten gleichstellt. Gerade die Absicht, gewillkürten Privatvereinigungen gewisser Tendenz eine altbewährte Organisation und Rechtssubjektivität zu gewähren, ist für die neuere Gesetzgebung nicht bloß oft Veranlassung und Zweck hierbei gewesen, sondern dieser Weg war oft genug auch der einzig gangbare Weg.

Man kann beobachten, daß in älterer Zeit die Unternehmer eines dem Gegenstande nach neuartigen Gewerbes durch Eintritt und Aufnahme in eine schon bestehende gewerbeverwandte Zunft oder, wenn die Zahl der Unternehmer groß genug ist, durch Gründung einer neuen Zunft in die Reihe der Kaufleute und damit unter das Handelsrecht treten, also, verglichen mit dem früheren Zustande, deshalb dem Handelsrecht unterstehen, weil sie in die Matrikel einer kaufmännischen Zunft eingetragen sind oder, anders gefaßt, daß die Herrschaftsgrenzen des Handelsrechts durch Erweiterung der Zunft resp. der Zünfte oder Zunftmatrikeln sich ausdehnen. Zweitens, und dies berührt uns für die heutige Zeit näher, daß die üblichen Gesellschaftsformen der Offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien, die, eben weil sie ihre erste Entwickelung im handelsgewerblichen Betriebe erhielten, dem Handelsrecht unterfielen, als sie später auch für andere als handelsgewerbliche Unternehmungen Verwendung fanden, gleichwohl wegen ihrer unter dem Schutz des Handelsrechts erhaltenen Organisation, in die alten, ursprünglich rein handelsrechtlichen Gesellschaftsregister eingetragen wurden und deshalb gleich den alten Handelsgesellschaften dem Handelsrecht unterfielen; ein Vorgang, ähnlich dem obigen, durch Erweiterung des Zunftregisters Ausdehnung der Grenzen des Handelsrechts.

Nicht etwa in Nachahmung oder auch nur in Kenntnis dieser älteren Vorgänge, sondern durch die Forderungen des praktischen Lebens und die Zweckmäßigkeit ist die Reichsgesetzgebung zu fast dem gleichen Verfahren geführt worden.

Zunächst stellte sie die den Aktiengesellschaften in ihrer Organisation vielfach nachgebildeten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in dem sie zum ersten Male regelnden (norddeutschen) Bundesgesetz vom 4. Juli 1868, § 11, den Kaufleuten gleich und damit unter das A. D. H. G. B. (vergl. auch die Deklaration vom 19. Mai 1871 und das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889, § 17), obwohl diese Genossenschaften nach der üblichen Auffassung von Handel, als dem Inbegriff derjenigen Geschäfte, welche den Güterumlauf zwischen Produzenten und Konsumenten vermitteln, kein Handelsgewerbe betreiben, da sie ja prinzipiell nur die Förderung (des Kredits) des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes bezwecken, auch ihr Geschäftsbetrieb sich Gütern widmen kann, gegen die das positive Handelsrecht sich ausschließend verhalt (Herstellung von Wohnungen). Diese materiellrechtliche Erweiterung entspricht der Ausdehnung des Handelsregisters durch die Hinzufügung des Genossenschaftsregisters.

Nach zwei Jahren bereits hebt das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 die dem Gegenstande des Geschäftsbetriebes folgende bisherige fast allgemein bestehende Scheidung der Aktiengesellschaften in sog. Civilaktiengesellschaften und Handelsaktiengesellschaften auf, indem es auch jene den Rechtsnormen der letzteren unterwirft und wie diese als Handelsgesellschaften ansieht (H. G. B. Art. 208, neue Fassung desselben nach der Novelle vom 11. Juni 1870 und ebenso Art. 5).

Scheinbar ebenso verfahrt die Novelle vom 11. Juni 1870 mit der Kommanditgesellschaft auf Aktien, wenn sie in völliger Uebereinstimmung des Art. 174 mit 208 bestimmt: „Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand der Uebernahme nicht in Handelsgeschäften besteht“; genau genommen ist die Sachlage doch eine andere, denn Kommanditgesellschaften auf Aktien, in denen der Gegenstand der Geschäftsbetriebe nicht in Handelsgeschäften bestand, gab es entgegen dem italienischen Recht vor der französischen Periode in Deutschland kaum; für unsere Betrachtung ist dies aber gleichgiltig, denn auch hierdurch wird Gesellschaften, die nach den Gegenstande ihres Betriebes nichts mit dem Handel zu thun haben, die Eintragung in das Handelsgesellschaftsregister gewährt und werden sie dem Handelsrecht unterstellt.

Nachdem so Bahn dafür gebrochen war, daß Gesellschaften unter gewissen Voraussetzungen auch ohne Betrieb von Handelsgeschäften durch Eintragung in das Handelsregister zur Rechtssubjektivität verholfen wird, freilich nicht, ohne daß sie nun auch zugleich dem Handelsrecht unterworfen werden, erscheint es nur folgerichtig, wenn das Reichsgesetz vom 20. April 1892 die in wesentlichen Zügen der Aktiengesellschaft nachgebildete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach § 1 zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden darf, unter der Vorbedingung der Eintragung in das Handelsgesellschaftsregister als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs gelten läßt, und sie damit dessen und anderer Gesetze Normen wie Kaufleute unterstellt (§ 13 III).

Schon etwas früher hatte der erste Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich Personen, die gemeinschaftlich ein an sich nicht in den Kreis des Handels fallendes Erwerbsgeschaft betreiben wollen, gestattet, sich als Offene Gesellschaft zu formieren und durch Bestimmung im Gesellschaftsvertrage für das Handelsrecht zu optieren, womit ihre Gesellschaft gleichzeitig auch allen sonstigen für Kaufleute geltenden Rechtsnormen, z. B. der Konkursordnung, unterliegen sollte [1]).

Der zweite Entwurf ließ solche Option auch bei der einfachen Kommanditgesellschaft zu, hob im Gegensatz zum Entwurf I (cf. Motive, Bd., II S. 633) aber noch besonders hervor, daß „die Gesellschaft in solchem Falle mit der Eintragung in das Handelsregister zur Entstehung kommt“, d. h. doch wohl, daß die Gesellschaft erst mit der Eintragung in das Handelsregister als Offene bezw. Kommanditgesellschaft errichtet sei und dem Handelsrecht unterstehe, oder anders, daß die Option erst mit der Eintragung in volle Wirkung trete. Es führte also den Registrierungszwang ein, und sicherte damit, daß alle dem Handelsrecht unterstehenden Gesellschaften aus dem Handelsregister ersichtlich sind.

Sucht man aus den Motiven von § 659 (S. 632—635) die Gründe zu erfahren, welche die Gesetzeskommission zu dieser Erweiterung der Herrschaftsgrenzen des Handelsrechts bestimmte, so findet man allein folgende recht allgemein gehaltene Bemerkung: Der Entwurf gebe hiermit „die durch das praktische Bedürfnis absolut gebotene Ergänzung seiner Normierung des Gesellschaftsrechts. Ohne diese Ergänzung würden die Vorschriften über die Gesellschaft an einer empfindlichen Unvollständigkeit leiden und, namentlich wegen der Bestimmungen über das Gesellschaftsvermögen, zur Befriedigung des Bedürfnisses nicht ausreichen.“ Jedoch eine zweite Stelle, welche die Gründe dafür angeben will, weshalb es sich empfiehlt, die bürgerliche Offene Gesellschaft nicht lediglich unter die vom A.D.H.G.B. speziell für die Offene Handelsgesellschaft gegebenen Normen zu stellen, sondern sie in jeder Beziehung, also auch bezüglich der sonstigen Bestimmungen des H.G.B. und anderer Gesetze der O.H.G. ganz gleich zu behandeln, deckt den eigentlichen Grund für jene Erweiterung auf, wenn es daselbst heißt:

„Die umfassende Anwendbarkeit ist auch innerlich berechtigt. Klar ist dies ohne weiteres bei derjenigen Erwerbsgesellschaft, zu welcher sich mehrere Personen behufs der Gewinnung und Verwertung von Produkten, sei es in Natur oder nach vorheriger Verarbeitung, vereinigt haben. Es fehlt in der That, wenn die Gesellschaften die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Offene Handelsgesellschaft vereinbart haben, an jedem Grunde, eine solche Gesellschaft nach irgend einer Seite anders zu beurteilen, als eine Offene Handelsgesellschaft, welche eine solche nach den Bestimmungen des H.G.B. ist. Die Vorschrift des § 659 wird sich aber vorzugsweise für

---

1) Cf. Motive, Bd. II, S. 633

Erwerbsgesellschaften der bezeichneten Art praktisch erweisen. Bei anderen Erwerbsgesellschaften werden die Gesellschafter sich nur selten veranlaßt finden, die Anwendbarkeit (Anwendung) der Vorschriften über die Offene Handelsgesellschaft durch Vertrag zu bestimmen. Es wird dies im wesentlichen nur vorkommen bei umfangreichen Unternehmungen, welchen Spekulationen zu Grunde liegen, die den kaufmännischen Spekulationen verwandt sind, so daß das Unternehmen nach innen wie nach außen eine Art von kaufmännischem Betrieb ergeben wird".

Diese letzten Worte enthalten vermeintlich den wahren Grund, „die gleiche Art und Weise des Geschäftsbetriebes", welche, eben wie die Buchführung von dem Handelsgewerbe ausgehend im Laufe der Zeit auch andere Erwerbsgeschäfte für sich gewann, fordert und rechtfertigt nun auch die Anwendung des gleichen, ursprünglich nur für den Handelsgeschäftsbetrieb entwickelten Rechts. — Der wirkliche Grund ist ein anderer.

Der Regierungsentwurf und mit ihm das B.G.B. selbst enthält die eben besprochenen Vorschriften der §§ 659 bez. 675 nicht mehr, aber nicht etwa, weil deren Tendenz verworfen wurde, sondern weil diese die ihnen von vornherein gestellte Aufgabe inzwischen bereits erfüllt hatten. Die Motive zum Entwurf I sagen [1]):

„Durch die Vorschrift des § 659 und durch die Aufnahme derselben in den Entwurf des B.G.B. wird der Revision des H.G.B. in keiner Weise vorgegriffen. Es wird sich aus der Vorschrift höchstens die Notwendigkeit ergeben, dieselbe bei jener Revision in gleicher Weise wie manche andere Vorschriften des B.G.B. gebührend zu berücksichtigen. Bei der Revision des H.G.B. kann auch erst darüber befunden werden, ob die Vorschrift des § 659 in dem B.G.B. zu belassen, oder dem H.G.B. einzuverleiben ist."

Eben weil nun der freilich erst später veröffentlichte Entwurf zum H. G. B. schon vor dem Regierungsentwurf nicht blos den Gedanken des § 659 aufgenommen und durchgeführt hatte, sondern auch darüber hinausging, fiel dieser § 659 im Regierungsentwurf zum B.G.B. fort.

Bereits das Württembergische Einführungsgesetz zum A.D.H.G.B. hatte in Art. 4 die Herrschaftsgrenzen des Handelsrechts weiter als die bisher erwähnten Reichsgesetze resp. Entwürfe ausgedehnt, nämlich auch auf handelsmäßig betriebene Gewerbe von Einzelpersonen. Es sagt:

„Die Bestimmungen des H.G.B. und des Einführungsgesetzes über die Kaufleute und die Handelsgesellschaften finden auch Anwendung auf diejenigen Personen und Erwerbsgesellschaften, welche Gegenstände eigener Produktion, sei es in Natur oder nach vorgängiger Verarbeitung, gewerbsmäßig und in einem die Formen des kaufmännischen Geschäftsbetriebs erfordernden Umfange veräußern. Die Geschäfte dieser Personen und Gesellschaften, welche zum Betrieb ihres Gewerbes gehören

1) Motive II, S. 634 u. 635.

(Art. 273 des H.G.B.), insbesondere die gewerbliche Veräußerung ihrer Produkte, sind nach den Grundsätzen der H.G.B. über Handelsgeschaft zu beurteilen."

Der Verkauf eigener landwirtschaftlicher und Walderzeugnisse, wofern sie nicht in größerem Betrieb durch Verarbeitung umgestaltet und umgesetzt werden, ist von vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen."

Zum ersten Mal in neuerer Zeit kommt hier der Gedanke zum Ausdruck, daß das Handelsrecht nicht zu beschränken ist auf die den Güterumlauf zwischen Produzenten und Konsumenten rein vermittelnde Gewerbsthätigkeit, sondern Anwendung zu finden hat auch auf den großgewerbsmäßigen [1]) bloßen Absatz selbstproduzierter Güter.

Nicht mehr die Anschaffung von Gütern zum Zweck der Veräußerung ist die Grundlage der dem Handelsrecht unterfallenden Gewerbsthätigkeit, sondern die Veräußerung von Gütern in größerem Umfange.

Auch bei dem richtigen Kaufmann im alten Sinne liegt der wirtschaftliche Schwerpunkt nicht in gewerblicher Beschaffung, sondern in der gewerblichen Veräußerung, denn nur um vorteilhaft zu veräußern, kauft er die Güter. Schon etymologisch bedeutet das Wort Kaufmann nicht einen Mann, der gewerbsmäßig ankauft, um zu verkaufen, sondern einen Mann, der gewerbsmäßig anderen Gelegenheit giebt, von ihm zu kaufen, ein Mann, bei dem andere kaufen können und der deshalb in der Regel vorher die Verkaufsgegenstände von anderen angekauft hat; ob dies aber der Fall ist, oder ob er die Sachen selbst erzeugt hat, kümmert den Käufer nicht. — Der Kaufmann ist eben eine Person, die gewerbsmäßig (neue) Güter zuführt, in dieser Zuführung ihren Beruf sieht. Dem entsprechen auch die Sonderbezeichnungen der Kaufleute, z. B. Kolonialwarenhändler, Gewandschneider, Tuchhändler, Buchführer, i. S. von Buchhändler auch Kaufhaus, Kaufladen, Bankier, Schnittwaarenhändler, Kleinhandel = Kleinbetrieb, Tabakverschleiß, Detaillist, Einzelverkäufer, Grossist. Eben deshalb haben die Fabrikanten auch von jeher zu den Kaufleuten gezählt. Daß dies zunächst nur bei Fabrikanten der Fall ist, welche angeschaffte Rohstoffe oder Halbfabrikate nach vorgängiger Be- oder Verarbeitung weiter veräußern (und später nur noch bei den Lohnfabrikanten) hängt wohl damit zusammen, daß wie der reine Warenhandel, so auch der Fabrikhandel oder die Handelsfabriken bis in unser Jahrhundert hinein fast ausnahmslos in Städten selbst oder deren allernächsten Nähe saßen, hier aber die Rohprodukte, selbst wenn es sich um einheimische handelte, nicht gewonnen wurden. Die Gewinnung der Rohprodukte fiel der ländlichen und kleinstädtischen Bevölkerung, die Herstellung der Halbfabrikate und mancher Ganzfabrikate der Hausindustrie zu. Anderswo als in den

---

1) Großgewerblich hier im Gegensatz lediglich zu dem Kleingewerbe der Minderkaufleute gebraucht.

größeren Handelsstädten gab es eben keine Fabrikanten. Erst die neuere Zeit hat die Erscheinung gezeitigt, daß der Fabrikbetrieb sich auch auf das flache Land und in die kleineren Städte zog, veranlaßt durch die Billigkeit der Arbeitskräfte, der Rohstoffe, der Hilfsstoffe, oder der Anlagen, kurz, der niedrigeren Herstellungs- oder Geschäftsunkosten halber, ferner auch, daß Personen, welche zwecksmäßig Rohprodukte im großen erzeugen, sie auch gewerbsmäßig zu Halb- oder Ganzfabrikaten umgestalten und diese gewerbsmäßig zum Verkauf stellen. So haben die Bergwerksunternehmer vielfach die Verhüttung und sonstige Be- oder Verarbeitung an sich gezogen, der Landwirt Brennereien und Fabriken mit übernommen. Historische Konsequenz wie Zweckmäßigkeit verlangen, daß auch sie, die eben wie der Kaufmann dem Publikum Güter zum Erwerb zuführen, dem in diesem Stande zuerst ausgebildeten Recht unterworfen werden.

Nicht der Kreis der Kaufleute hat sich erweitert, sondern die Art und Weise der Zuführung der Güter, die Arbeitsteilung hat sich gemindert. — Wer den Rohstoff produziert, sucht eben größeren Gewinn bringende Be- oder Verarbeitung hinzuzunehmen und direkt abzusetzen, den eigentlichen Kaufmann abzuschütteln; übernimmt er nun diesen Teil von dessen Funktionen selber, so muß er ganz naturgemäß unter das bisher allein diesem geltende Recht fallen. Von diesem Gesichtspunkte aus laßt sich auch die Grenzziehung des Entwurfes nicht bloß besser begründen, sondern auch sicherer vornehmen, als der Entwurf selbst oder dessen Denkschrift es thut. —

Der Entwurf sieht die Notwendigkeit, die Herrschaftsgrenzen des Handelsrechts zu erweitern, ein, zugleich aber auch die Unmöglichkeit, dies dadurch zu erreichen, daß er, auf dem vom A.D.H.G.B. eingeschlagenen Wege fortschreitend lediglich die von diesem festgestellten sog. Grundhandelsgeschäfte vermehrt. Er verwirft diesen Weg, aber nicht, weil er ihn prinzipiell für unrichtig hält, sondern nur[1]) „weil eine Ergänzung der bisherigen Kasuistik doch nicht vollständig sein könnte, und bei den hauptsächlich in Betracht kommenden Betriebsarten überdies gegenüber den kleineren Unternehmungen, zum Teil auch gegenüber der Landwirtschaft, eine Abgrenzung nötig wäre, die in Ermangelung leicht erkennbarer Merkmale zu Zweifeln und Unklarheiten im Verkehr führen würde"; und weil[2]) „die Aufzählung dieser sog. Grundgeschäfte des Handels wie jede derartige Kasuistik an einer gewissen Willkürlichkeit leidet, mit dem praktischen Bedürfnis und den Anschauungen des Verkehrs nicht überall mehr in Einklang steht." Statt „nicht mehr" könnte es ruhig „niemals" heißen, denn nicht bloß sah sich gleich von vornherein das vorhin erwähnte Württembergische Einführungsgesetz zum A.D.H.G.B. veranlaßt, die Grenzen zu erweitern, sondern auch niemals vorher, namentlich auch nicht im Italienischen Handelsrecht, hat man je einen ähnlichen Versuch gemacht.

1) Denkschrift, S. 11.
2) Denkschrift, S. 8.

Der Versuch des A.D.H.G.B., die Herrschaftsgrenzen durch erschöpfende Aufzählung der objektiven Thatbestände der Handelsgeschäfte festzustellen, wird vom Entwurf als verfehlt und unzulässig bezeichnet.

Demgegenüber liegt der Gedanke nahe, der Entwurf hätte nun zu dem alten Verfahren wieder zurückkehren sollen, welches die Herrschaftsgrenzen des Handelsrechts zog durch Feststellung der ihm zu unterwerfenden Personen. Dem Resultat nach thut er das auch, aber seine Formulierung ist eine andere, eigenartige, von der früheren abweichende. Das mittelalterliche Recht konnte sagen, dem Handelsrecht unterliegen alle Kaufleute, in allen mit ihrem Gewerbe zusammenhangenden personenrechtlichen Verhältnissen und Rechtsgeschäften; Kaufleute aber sind zunächst die zu einer kaufmännischen Zunft gehörigen Gewerbetreibenden, dann aber auch diejenigen Personen, welche ein Gewerbe betreiben, wie es die einer Zunft angehörigen Kaufleute thun, obgleich sie einer Zunft nicht angehören. Welches Gewerbe ein kaufmännisch zünftiges ist, wurde demgemäß von dem Handelsrecht selbst nicht festgestellt und schwankte nach der Auffassung der Zunftstatuten.

Dem Entwurf steht dieser Weg, da wir keine kaufmännischen Zünfte mehr haben, nicht offen. Ueberdies hat die heutige Rechtswissenschaft mit dem A.D.H.G.B. den volkswirtschaftlichen Begriff Handel, Handelsgeschäft zu dem seinigen gemacht, diesem auch seinen Begriff Kaufmann zu Grunde gelegt und betrachtet diesen volkswirtschaftlichen Begriff Kaufmann als absolut festen.

In dieser Verlegenheit verfällt der Entwurf, noch gefesselt durch die Auffassung des A.D.H.G.B., wohl der Ansicht, einen Mittelweg einzuschlagen, auf den Ausweg oder Abweg, das Wesen des Handels oder kaufmännischen Gewerbes nicht in bestimmter gewerblicher Thätigkeit, sondern in der Art des Betriebes zu sehen [1]).

„Der Grund der meisten handelsrechtlichen Vorschriften beruht weniger auf einer besonderen Eigentümlichkeit der einzelnen Geschäftsoperationen, aus denen sich der Handelsbetrieb zusammensetzt, als vielmehr auf der Art **dieses Betriebes selbst, namentlich auf** dem Zusammentreffen zahlreicher, sich gegenseitig bedingender Geschäfte, die eine rasche und sichere Entwickelung erfordern und zugleich im Interesse aller Beteiligten eine gewisse Uebersichtlichkeit und Erkennbarkeit der geschäftlichen Verhältnisse **des Unternehmers notwendig machen** [2])."

„In **der Art** und dem Umfange des Unternehmens und der hierdurch bedingten **Betriebsweise** ist unmittelbar das Merkmal gegeben, das die Ausdehnung der handelsrechtlichen Vorschriften auf andere als die dem Handel im engeren Sinne angehörenden Unternehmungen rechtfertigt."

---

1) Denkschrift, S. 8.
2) Denkschrift, S. 11.

Beide Auslassungen stimmen nicht ganz überein; oben wird nur die Art des Betriebes, die Betriebsweise, ins Auge eingefaßt, unten Art und Umfang des Unternehmens und die dadurch bedingte Betriebsweise, gleichwohl soll beidemal wohl dasselbe gesagt sein, nämlich daß die Betriebsweise das charakteristische, das treibende Moment ist. Denn sonst dürfte ja auch der Kleinkaufmann nicht unter das H.G.B. fallen, während doch nur die Vorschriften über Firma, Handelsbücher und Prokura, O.H.G und K.G. auf ihn keine Anwendung finden sollen. Ist das wirklich der Fall, dann durfte der Entwurf, oder mindestens doch dessen Denkschrift, sich nicht der Aufgabe entziehen, den Begriff „kaufmännische Betriebsweise" näher zu bestimmen. Statt dessen wird von der Grundfrage gesagt:

„Was unter einem in kaufmännischer Weise geführten Betriebe zu verstehen ist, und welche Unternehmungen nach ihrer Art und ihrem Umfange einen solchen Betrieb erfordern, braucht im Gesetze nicht näher bestimmt zu werden. In der Praxis wird die Entscheidung keine Schwierigkeiten machen."

Wie der Entwurf sie sich vorstellt, geht jedoch daraus hervor, daß seine Denkschrift als „genügende Anhaltspunkte" für die Entscheidung nennt [1]):

„Die Notwendigkeit einer geordneten Buchführung, der Gebrauch einer Firma, die Art der Korrespondenz, der Kassenführung und der Zahlungsleistungen, die Verwendung gewisser Arten von Hilfspersonen und dergleichen mehr."

Mir scheint hierdurch nur eine Unklarheit durch eine andere Unklarheit verdeckt zu sein, auch ist es widersinnig, den Gebrauch der Firma ein Kennzeichen der „kaufmännischen Betriebsweise" zu nennen, wenn, wie nach dem A.D.H.G.B. so auch fürderhin nach dem Entwurf nur dem Kaufmann eine Firma zugestanden wird, also die Kaufmannseigenschaft, die gesetzliche Vorbedingung für die Entscheidung der Frage ist, ob jemand firmafähig ist.

Der Entwurf verschweigt sich denn auch nicht, daß es trotz dieser sog. Anhaltspunkte unter Umständen den dabei Beteiligten doch an einer sicheren Grundlage für die Beurteilung der Frage fehlen wird, ob ein Unternehmer als Kaufmann (II. Klasse § 2) anzusehen ist. Zwar hat die Denkschrift hierbei nur das Publikum im Auge, und um diesem die Sache zu erleichtern, sollen diese Kaufleute II. Klasse noch verpflichtet sein, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, soll der nicht eingetragene Gewerbtreibende, wenngleich er sein Gewerbe in kaufmännischer Weise betreibt, nicht Kaufmann sein, oder anders, er soll die Kaufmannsqualität erst durch die Eintragung in das Handelsregister erlangen. Also nur kaufmännische Betriebsweise und Eintragung in das Handelsregister zusammen stellen diese Gewerbetreibenden in die Reihe der Kaufleute.

Eben deshalb legt der Entwurf diesen Gewerbetreibenden die Verpflichtung zur Anmeldung behufs Eintragung auf. Ob die vom Ge-

1) Denkschrift, S. 11.

setz geforderte Eintragung erfolgt, hängt zunächst selbstverständlich davon ab, ob sich jemand anmeldungspflichtig fühlt, d. h. von sich annimmt, daß er ein Gewerbe und dieses in kaufmännischer Weise betreibt. Kommt ein anmeldungspflichtiger Gewerbetreibender dem gesetzlichen Gebot nicht von selbst nach, so ist er behördlich zur Anmeldung anzuhalten. Der Entwurf [1]) überträgt es dem Registergerichte, den Säumigen aufzufordern und eventuell mit Ordnungsstrafen vorzugehen. Nicht erst wenn dieser Widerspruch erhebt, sondern schon bei Erlaß der Aufforderung wird das Gericht sich über die Gründe klar sein müssen, aus welchen es in concreto eine kaufmännische Betriebsweise annimmt. Es ist dies eine Aufgabe, welche die Verpflichtung des Registergerichts voraussetzt, in seinem Bezirk nicht bloß die gesamten Gewerbtreibenden im Auge zu behalten, sondern auch alle, die nicht Kaufleute im engeren Sinne sind (§ 1), stetig in ihrem Gewerbebetrieb dahin zu überwachen, ob sie etwa in kaufmännische Betriebsweise übergehen. Das Gericht würde hierbei nicht bloß darauf zu achten haben, ob der betreffende Gewerbebetrieb überhaupt in kaufmännischer Weise betrieben wird, sondern auch darauf, ob er über die Grenzen des Kleingewerbes hinausgeht, denn nur dann wäre Eintragung in das Handelsregister erforderlich.

Das geht über die üblichen Funktionen des Richters hinaus. Zwar deutet die Denkschrift an, daß dem Registergericht die Sache etwas erleichtert werden könne, indem den Organen des Handelsstandes eine angemessene Mitwirkung eingeräumt werde, aber da nach ihren eigenen Worten diese Mitwirkung nur bei dem Verfahren vor dem Registerrichter stattfinden soll, in welchem darüber entschieden werden soll, ob der gerichtsseitig zur Anmeldung aufgeforderte, aber widersprechende Gewerbetreibende wegen kaufmännischer Betriebsweise seines Gewerbes anmeldungspflichtig ist oder nicht, bleibt die Schwierigkeit für das erste Stadium des Registerrichters Thätigkeit, für die Aufforderung zur Anmeldung ungemindert. — Aber selbst im zweiten Stadium wird, zumal der Registerrichter doch schon vor Erlaß seiner Aufforderung zur Anmeldung sich ein Urteil über die Sachlage gebildet haben muß, objektiv durch die Zuziehung des, wenngleich fachmännischen Laienelements, wenig geholfen, denn auch jetzt wird doch nicht nach bloßem Gefühl, sondern auf bestimmte zwingende Gründe hin die Entscheidung zu fällen sein.

Zwei Resultate ergeben sich hieraus:

1) das Gesetz, oder, wenn dieses nicht, die Wissenschaft hat die charakteristischen Merkmale — nicht bloß äußeren Anhaltspunkte — der kaufmännischen Betriebsweise eines Gewerbes anzugeben.
2) die Beobachtung des Gewerbetreibenden auf etwaige kaufmännische Betriebsweise und folgeweise Anmeldepflichtigkeit ist nicht den Registergerichten aufzubürden, sondern den Organen des Gewerbestandes, speziell des Kaufmannstandes, zu übertragen.

Zu 1. Das einzige charakteristische Merkmal scheint mir darin

1) Entwurf § 13.

zu liegen, daß jemand entweder: gewerbemäßig anderen Personen, dem Publikum, Sachgüter zum beliebigen Erwerb oder Gebrauch bereitstellt, zuführt, gleichgiltig, ob er sie zu diesem Zweck von anderen angeschafft hat oder anschafft, oder ob er sie selbst produzierte, und in beiden Fällen auch gleichgiltig, ob er sie verarbeitet oder unverarbeitet dem Publikum zuführt; oder: daß jemand die Be- oder Verarbeitung solcher Sachgüter gewerbemäßig übernimmt, Lohnfabrikation treibt, Lohnbearbeitung im großen; oder: daß jemand die Vermittelung der Zuführung solcher Sachgüter übernimmt, sei es durch Vermittelung des Geschäftsabschlusses (Maklerei und Agentenwesen), sei es durch Auskunft über etwaige Gegenkontrahenten. Kurz, das charakteristische Merkmal ist die gewerbsmäßige Versorgung des Publikums mit Sachgütern. Die beiden letzteren sind abgegrenzte Spezialgewerbe des ersteren.

Nur das Großgewerbe, im Gegensatz zum Handwerke und Kleingewerbe, soll unter das Handelsrecht fallen, denn die Unternehmer der letzteren sind nicht firmenfähig, können also auch nicht in das Handelsregister eingetragen werden. — Hier ergiebt sich nun die Differenz, daß die Kleingewerbler, deren Unternehmen sich im Kreise der Grundhandelsgeschäfte hält, ohne Firmen- und Eintragungsfähigkeit gleichwohl Kaufleute — Minderkaufleute — sind und dem dritten Buch des Entwurfs unterfallen, die Kleingewerbler eines Unternehmens II. Klasse § 2 aber nicht.

Das ist inkonsequent und dürfte am besten dadurch gehoben werden, daß die Kleingewerbler überhaupt, also auch die bisherigen Minderkaufleute, zur Eintragung in das Handelsregister ja auch zur Firma zugelassen werden.

Zu 2. Nicht die Registerführung ist den Gerichten abzunehmen, sondern lediglich die Pflicht zur Aufsicht über die gesamten Gewerbetreibenden bezüglich der Voraussetzungen ihrer Anmeldepflicht behufs Eintragung in das Handelsregister. — Hierin würde m. E. eine viel wertvollere Unterstützung „der Organe des Handelsstandes liegen“, als in der „Mitwirkung bei der gerichtlichen Entscheidung über das Vorhandensein kaufmännischer Betriebsweise“. — Ein wohlgeeignetes Organ hierfür wären, in Preußen wenigstens, die Handelskammern, die ja ohnehin schon Material für die Handelsregister liefern, und, da sie zur Deckung ihres Geldbedarfs von den gesamten Kaufleuten ihres Bezirkes Beiträge einziehen dürfen, ohnehin darauf achten, welche Gewerbetreibende Kaufleute sind oder nicht. Selbstverständlich würde dies voraussetzen, daß das Gericht die Handelskammer im Laufenden erhalt über seine Eintragungen. Dem Kaufmannsstande würde hiermit nur etwas wiedergegeben, was er früher, ja in gewissem Grade bis zum A.H.G.B. ausgeübt habe.

Die ihm von der Handelskammer genannten Personen würde der Richter, wenn ihm nicht sehr gewichtige Gründe dagegen sprechen, also regelmäßig unmittelbar, zur Anmeldung behufs Eintragung auffordern, resp. mit Ordnungsstrafen wegen Nichtanmeldung belegen. Ob dann bei etwaigem Einspruch des herangezogenen Gewerbetreibenden

die gerichtliche Entscheidung von dem registerführenden Amtsrichter allein oder unter Mitwirkung kaufmännischer Beisitzer gefällt werden soll, ist eine andere Frage. M. E. würde die Zuziehung von kaufmännischen Beisitzern nur dienlich sein. An Orten mit Kammern für Handelssachen könnten zweckmäßig die dann schon vorhandenen Handelsrichter dazu herangezogen werden.

Sind diese Gewerbetreibenden II. Klasse (§ 2) nur Kaufleute, wenn sie ins Handelsregister eingetragen sind, so sollte man, zumal ja auch alle reinen Kaufleute (excp. die Minderkaufleute) ebenso eintragungspflichtig sind, wie jene, noch einen Schritt weiter gehen, als der Entwurf es thut, und auch für die letzteren festsetzen, daß sie die Kaufmannsqualität erst mit ihrer Eintragung erlangen. Dann kämen wir zu dem klaren Zustande, daß Kaufleute nur die in das Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden sind, und umgekehrt, daß aus dem Handelsregister alle Kaufleute ersichtlich sind.

Da nach § 3 des Entwurfs Personen, die mit der Land- und Forstwirtschaft ein Nebengewerbe verbinden, bei dem der Gegenstand des Unternehmens in Grundhandelsgeschäften (§ 1) besteht oder welches, wenn auf andere Geschäfte gerichtet, doch kaufmännische Betriebsweise zeigt (§ 2), auf ihr Verlangen in das Handelsregister eingetragen werden dürfen, und nach erfolgter Firmeneintragung bezüglich des Nebengewerbes als Kaufleute gelten und dem Handelsrecht unterstehen, und ebenso umgekehrt diese Personen sich beliebig wieder streichen lassen können, so kann auch bei dieser Klasse von Kaufleuten das Publikum nur aus dem Handelsregister ersehen, ob sie Kaufleute sind und ob demnach das H.G.B. zur Geltung kommt.

Giebt so bei zwei weiten Kategorien von Gewerbetreibenden nicht ein inneres objektives, sondern das rein formale Element der Eintragung den Ausschlag, so sollte man dies überall, also auch bei den reinen Kaufleuten, ausschlaggebend sein lassen, bei denen man auch noch bestimmen könnte, daß, wenn sie, was selten vorkommen dürfte, nicht eingetragen seien, sie gleichwohl die Pflichten der eingetragenen Kaufleute hätten und auf Verlangen der Gegenpartei auch nach Handelsrecht beurteilt würden.

Hiernach wäre also nur der in das Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende Kaufmann, nur er unterstände mit seinen personenrechtlichen und rechtsgeschäftlichen Gewerbeverhältnissen dem Handelsrecht.

Die Register sind öffentlich, jeder kann sie einsehen, um sich Auskunft zu verschaffen, ob eine bestimmte an ihn mit Geschäftsanerbieten herantretende Person eingetragen ist, oder nicht. Aber weder dieses persönliche Einsichtsrecht noch die Verpflichtung der Gerichte, Abschriften der Eintragung zu geben, genügt thatsächlich; ersteres nicht bei auswärts Wohnenden, letztere nicht, weil zu umständlich und zeitraubend. Eine Abhilfe dürfte der schon bei den Genossenschaften (und Aktiengesellschaften sowie Gesellschaften m. b. H.) gewählte Weg bieten, nämlich jedem eingetragenen Gewerbetreibenden das Recht und die Pflicht zu geben, neben seine Firma als Zeichen der Eintragung die Buchstaben „E. F.“ — Eingetragene Firma — zu setzen;

wenn nicht allgemein, so wäre dies doch wenigstens für die Fälle vorzuschreiben, wo nicht aus dem Firmawortlaut ersichtlich ist, daß der Name eine Firma ist, im Gegensatz zum bloßen bürgerlichen Namen. Eine Firma z. B. mit dem Bestandteil „& Co.“ bedürfte des Zusatzes „E. F.“ nicht mehr.

V. Handelsregister.

Zur Zeit der Abfassung des A.D.H.G.B. fand man die Aufgabe des Handelsregisters allgemein darin, gewisse den Einzelkaufmann und die Handelsgesellschaften betreffende Thatbestände durch beurkundende Eintragung nebst Offenlegung und Veröffentlichung der Einträge in Zeitungen dem beteiligten Publikum bekannt zu geben. Als solche Thatbestände oder Rechtsverhältnisse nennt das H.G.B. besonders zunächst die Annahme, Aufgabe und Aenderung der Firma des Einzelkaufmanns, dann die Errichtung und Auflösung einer Handelsgesellschaft, dazu deren Firma, zum Teil auch deren Personenbestand und die Vertretungsbefugnis der Mitglieder, resp. Gesellschaftsorgane; endlich die Erteilung und Entziehung der Prokura von seiten eines Einzelkaufmanns oder einer Handelsgesellschaft.

Die Durchführung des Registerwesens blieb den Einzelstaaten überlassen. Infolgedessen zeigt sich sowohl bezüglich der inneren Einrichtung des Handelsregisters, wie bezüglich des Eintragungsverfahrens sowohl in den verschiedenen Bundesstaaten, wie auch, da mehrere derselben später in Preußen aufgegangen sind aber den alten Zustand beibehielten, in einem und demselben Staat, nämlich Preußen, eine starke Verschiedenheit. So liegt die Registerführung in einigen Staaten bei den Landgerichten, in den anderen bei den Amtsgerichten. Der Entwurf beläßt es hierbei, doch stellt die Denkschrift (S. 25) in Aussicht, daß ein künftiges Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einheitliche Vorschriften bezüglich der zuständigen Gerichte und des Verfahrens in Handelsregistersachen treffen werde. Hoffentlich soll sich die Reform auch auf die Einrichtung des Handelsregisters erstrecken. —

Die heute bestehenden Vorschriften knüpften ihrer Zeit an bloße Bruchstücke oder gar nur Surrogate eines eigentlichen Handelsregisters an, es kam ihnen prinzipiell nur auf die (Eintragung und) Publikation gewisser Thatsachen oder Rechtsverhältnisse an. Die Folge hiervon tritt am schärfsten in Preußen zu Tage, dessen Ministerialinstruktion vom 12. Dezember 1861 das Handelsregister in drei streng voneinander gesonderte Abteilungen zerlegt, das Firmenregister, das Prokurenregister, das Gesellschaftsregister (abgesehen von dem Register für Eintragung der ehelichen Güterrechtsverhältnisse). — Daß für die Handelsgesellschaften ein gesondertes Register geführt wird, ist, da bezüglich ihrer zum Teil ganz andere Dinge einzutragen sind, als bei dem Einzelkaufmann, ebenso zweckmäßig wie allein richtig, desgleichen, daß die Handelsgesellschaften aller Formen — abgesehen von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften — in derselben Abteilung vereinigt werden. Ueberflüssig dagegen ist ein besonderes Prokuren-

register; nicht ein Verzeichnis der Prokuristen soll gegeben werden, sondern Auskunft darüber, ob ein eingetragener Einzelkaufmann oder eine Handelsgesellschaft durch einen Prokuristen vertreten wird und durch wen. Dem aber wäre besser und einfacher genügt, wenn den beiden andern Registern eine besondere Rubrik für die Prokuraverhältnisse eingefügt würde. Das sogen. Firmenregister müßte dann aber auch seinen bisherigen Namen ablegen, der ohnehin schon heute nicht paßt; denn es giebt nicht über sämtliche Firmen Auskunft, sondern nur über die Firmen der Einzelkaufleute. — Als Gegenstück zu dem Gesellschaftsregister würde fortan ein Handelsregister der Einzelkaufleute zu führen sein. Damit wäre zugleich der historische Zusammenhang unserer heutigen Handelsregister mit den alten Zunftmatrikeln, die Personallisten waren, und dem von ihnen sich allmählich abspaltenden Gesellschaftsregister wiedergewonnen. In diesem Register der Einzelkaufleute wäre nicht die Firma oder Prokura das Fundament, sondern die Person des Kaufmanns, das Register würde, um einen Ausdruck aus der Grundbuchordnung zu übernehmen, aus Personalfolien bestehen. — Für die Zukunft erscheint diese Zweiteilung des Handelsregisters um so geeigneter, als der Entwurf ja den Mitgliedern zweier an Umfang sicherlich stetig wachsenden Kategorien von Gewerbetreibenden die Eigenschaft als Kaufmann erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister erwerben läßt. — Wird der Zwang zur Eintragung dann streng durchgeführt, so würde das Handelsregister wirklich ein Verzeichnis der gesamten Kaufleute, ein Handelsregister im vollen Sinne sein. Hierin läge sicherlich weniger Zwang oder Zumutung, als in dem nach der Denkschrift Note 1 zu § 16 von dem Einführungsgesetze zum Entwurf in Aussicht genommenen Zusatzparagraphen 15a der Gewerbeordnung, wonach eine Handelsfirma führende Ladenkaufleute an der Außenseite oder am Eingange des Ladens ihren persönlichen Namen und ihre Firma in deutlich lesbarer Schrift anzubringen haben u. s. w.

Die Frage, an die man unwillkürlich denkt, ob denn Personen, die gewerbemäßig Grundhandelsgeschäfte treiben, aber sich vorläufig der Eintragung zu entziehen wissen, nicht dennoch Kaufleute sind und deshalb dem Handelsrecht unterfallen, ließe sich wohl, wie bereits oben angedeutet, angemessen dahin lösen, daß solche Personen es sich zwar gefallen lassen müßten, als Kaufleute behandelt zu werden, aber nicht auch ihrerseits sich Dritten gegenüber darauf berufen dürften. Demgemäß würde der Richter gegen sie mit Ordnungsstrafen vorgehen können, um sie zur Anmeldung zu veranlassen, im Konkurs sie wegen unterlassener Buchführung heranziehen können, ihr Gegenkontrahent das mit ihnen abgeschlossene Rechtsgeschäft als Handelsgeschäft ansehen dürfen, nicht aber umgekehrt sie selbst gegen den Willen des Gegenkontrahenten dies thun. Das Ganze würde zugleich ein sehr wirksames Mittel für genaue Beobachtung der Eintragungspflicht abgeben. — Zur leichteren Uebersicht müßte neben dem Handelsregister der Einzelkaufleute ein doppeltes alphabetisches Nachschlageregister mit Nummerverweisung auf die Einträge im Register

selbst geführt werden, und zwar das eine nach dem Familiennamen, das andere nach dem Firmawortlaut.

Wenn so die Handelsregister im ganzen Deutschen Reich gleichmäßig geführt werden, ergiebt sich eine Vereinfachung, ein leichterer Ueberblick, also eine größere Wirkung, endlich auch eine nicht unbeträchtliche Kostenverminderung fast von selbst — Der Entwurf schreibt endlich, was schon seit lange bitter vermißt wird, die einheitliche einmalige Veröffentlichung der gesamten Registereinträge durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt vor. — Während es bisher die meines Wissens ausnahmslose Regel ist, daß jeder Eintrag durch besondere, überdies inhaltlich nicht selten recht mangel- und fehlerhafte Urkunde veröffentlicht wird, höchstens bisweilen ein Registerrichter mehrere Einträge äußerlich in einer Bekanntmachung verbindet, könnte in Zukunft das Centralhandelsregister des Deutschen Reichsanzeigers sich eng an das Formular des Handelsregisters anlehnen, nur müßten noch einige weitere Rubriken oder Ueberschriften hinzutreten, da es wünschenswert ist, die Einträge nach Staaten, Provinzen, Gerichten und Orten zu ordnen. — Auch in den bevorzugten Handelsblättern und den Zeitungen größerer Städte würde sich diese Art der Bekanntmachung leicht erwirken lassen.

VI. Handelsfirma.

Eine ganze Reihe von Fragen, die der Entwurf im dritten Titel des I. Buches unter der Ueberschrift Handelsfirma berührt, steht in engerem Zusammenhange mit der oben besprochenen grundsätzlichen Auffassung über die Aufgabe und die Einrichtung des Handelsregisters. Soll das Handelsregister grundsätzlich zunächst ein Verzeichnis der gesamten Kaufleute bilden, zugleich aber über gewisse dem Publikum wissenswerte Thatbestände oder Rechtsverhältnisse derselben Auskunft verschaffen, z. B. über Firma und Prokura oder Zusammensetzung und Organisation der Handelsgesellschaften, also ein Personalregister sein, dann ist der Kaufmann selbstverständlich zu verpflichten, in erster Linie sich, seine Person, behufs Eintragung anzumelden, und erst in zweiter Linie auch über die sonstigen Punkte die entsprechenden Anmeldungen zu machen, anderen Falles dagegen genügt es, wenn das Gesetz dem Kaufmann nur die Verpflichtung auferlegt, die bestimmten Rechtsverhältnisse oder Thatbestände anzumelden.

Der Entwurf schwankt zwischen beiden Auffassungen hin und her. Nach § 16 ist die Firma eines Kaufmanns der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt. § 27 verpflichtet jeden Kaufmann, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung, bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. — Hiermit stimmt es allenfalls noch, wenn § 2 und § 3 sagt: Die dort genannten gewerblichen Unternehmer hätten die Pflicht, bez. das Recht, die von ihnen gewählte Firma behufs Eintragung in

das Handelsregister anzumelden, obgleich ja diese Gewerbtreibenden bei Vornahme der Anmeldung noch gar nicht Kaufleute sind, sondern es erst durch die daraufhin (vielleicht) erfolgende Eintragung der Firma und Bekanntmachung des Eintrages (mit voller Wirkung) werden, aber nicht mehr in den folgenden Fällen.

Nach § 4 des Entw. (H.G.B. Art. 5 I) finden die in Betreff der Einzelkaufleute gegebenen Bestimmungen auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung; allerdings wird ja später in den Sonderbestimmungen über die einzelnen Gesellschaftsformen bei der Anmeldung stets die Angabe der Firma gefordert, aber nicht mehr heißt es wie bei dem Einzelkaufmann, die Gesellschaft habe die Firma anzumelden, sondern, und hierauf kommt es in unserem Zusammenhange an: die Gesellschaft (als solche) habe sich, oder unter genauerem Anhalt an den Wortlaut „die Gesellschaftsorgane hätten die Gesellschaft (als solche) bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden". So bei der O.H.G. in § 95 I, bei der K.G. in § 148, bei der Akt.-Ges. in § 181. Der Entwurf steht also bezüglich der Einzelkaufleute und der Handelsgesellschaften auf ganz verschiedenem Standpunkt. Nach dem alten H.G.B. war dies noch nicht der Fall, dort heißt es noch bei der O.H.G.: „Die Errichtung der Gesellschaft" ist — anzumelden; bei der K.G., ebenso bei der Akt.G. und K.A.G.: Der „Gesellschaftsvertrag" muß bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen werden. — Diese Wandlung ist, wie die Denkschrift (S. 127) ausdrücklich hervorhebt, eine ganz beabsichtigte, freilich waren andere Motive und Ziele als die hier vertretenen maßgebend, doch das ändert nichts am Ergebnis.

Noch stärker weicht der Entwurf bei den handeltreibenden juristischen Personen von der für den Einzelkaufmann gewählten Behandlung ab. Das H.G.B. enthalt über sie keine Bestimmung, es gilt ihm als selbstverständlich, daß sie im Handelsleben denselben Rechtssätzen wie die Einzelkaufleute unterliegen. Der Entwurf will allgemeine Vorschriften darüber geben, in welcher Weise und von wem die Anmeldung zu bewirken, auch was im einzelnen einzutragen ist, und denkt namentlich an die Kolonialgesellschaften[1]), welche auf Grund der §§ 8—10 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhaltnisse der deutschen Schutzgebiete, errichtet sind, ferner an Vereine, denen die Rechtsfahigkeit staatlich verliehen ist (B.G.B. § 22) und an die Gewerkschaften. Die Vorschriften bezüglich der soeben erwähnten Punkte schließen sich nach Angabe der Denkschrift[2]) an die entsprechenden Paragraphen des Rechts der Aktiengesellschaft an, die ja allgemeiner Ansicht nach ebenfalls zu den juristischen Personen zählt, fast völlig an. Das ist richtig, namentlich fordert § 31 III in Nachahmung des § 184 „bei der Eintragung die Firma und den Sitz der juristischen Person

1) S. Denkschrift S. 42 u. 43.
2) Denkschrift S. 48.

anzugeben". Für die Aktiengesellschaft paßt diese Vorschrift, für die sonstigen juristischen Personen genügt sie nicht, denn es ist nirgends gesagt, daß der Vorstand der juristischen Person Firma und Sitz anzumelden habe. Für die Aktiengesellschaft ist eine ausdrücklich hierauf gerichtete Vorschrift überflüssig, aber doch nur weil der Anmeldung der Gesellschaft der Gesellschaftsvertrag zugefügt werden soll, der seinerseits ja gemäß § 168 die Firma und den Sitz der Gesellschaft angeben muß. Zwar will auch § 31 II der Anmeldung die Satzung der juristischen Person beigefügt wissen, aber da meines Erachtens eine juristische Person der hier in Rede stehenden Art in der Wahl ihrer Firma ebenso frei oder gebunden ist, wie eine physische Person und folgeweise auch bei ihr Name und Firma nicht stets übereinstimmen werden, zumal überdies solche juristische Personen häufig genug schon recht lange bestanden haben werden und bei Aufstellung ihrer Satzungen gar nicht daran gedacht zu haben brauchen, dereinst ein Handelsgewerbe zu betreiben, ja vielleicht gar keine Satzungen besitzen, so wird ihre Firma nicht stets notwendig aus ihren Satzungen zu ersehen sein. Deshalb durfte der Entwurf sich nicht darauf beschranken, dem Richter vorzuschreiben, bei der Eintragung die Firma anzugeben, sondern er mußte auch dem Vorstande auferlegen, die Firma schon bei der Anmeldung der juristischen Person anzugeben.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich:

1) Bei physischen Personen ist die Firma anzumelden, die Person steht erst in zweiter Linie, als Firmeninhaber;
2) bei den Handelsgesellschaften ist die Gesellschaft als solche anzumelden, die Firma ist aus dem Gesellschaftsvertrage ersichtlich und einzutragen;
3) bei handeltreibenden anderen juristischen Personen ist die juristische Person anzumelden, die Firma ist nicht stets aus den Satzungen zu ersehen, aber einzutragen.

Oder anders, bei den Einzelkaufleuten haben wir ein bloßes Firmenregister, bei den Handelsgesellschaften und juristischen Personen ein Personenregister[1]).

Sei es so! obgleich die für die Uebersichtlichkeit des Rechts so wichtige Harmonie der Auffassung und des Ausdrucks fehlt, weshalb aber wirft der Entwurf nun noch ein drittes hinein? Sein § 32: „Ein Unternehmen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines inländischen Kommunalverbandes braucht nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden. Erfolgt die Anmeldung, so ist die Eintragung auf die Angabe der Firma, sowie des Sitzes und des Gegenstandes des Unternehmers zu beschränken", widerspricht allen sonstigen oben berührten Auffassungen und Bestimmungen des Entwurfs in mehr denn einem Punkte. Das Reich, die Bundesstaaten und die inländischen Kommunalverbände sind privatrechtlich ebenso juristische Personen wie die vorhin besprochenen. Sie können wiederum wie diese oder

1) Dieser Ausdruck soll nicht etwa darauf hindeuten, dafs alle Handelsgesellschaften juristische Personen sind.

der Einzelne wirkliche Handelsgewerbe oder handelsgleiche Gewerbe (§ 2) betreiben und thun es auch hauptsächtlich, so z. B. Bankhandel, Eisenbahnen, Schiffahrtsunternehmungen, Manufakturen u. s. w. Folgeweise sind sie dann auch wirkliche Kaufleute oder gelten im Falle der §§ 2 und 3 als solche und unterstehen dann insoweit dem allgemeinen Handelsrecht. Obgleich der Entwurf dem zustimmt, erklärt er in § 426 [1]) doch, daß der Postbetrieb nicht als kaufmännischer Betrieb angesehen werden soll und befreit durch § 32 Reich, Bundesstaaten und inländische Kommunalverbände von der Verpflichtung zur Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister; das Recht, sich anzumelden und Eintragung zu verlangen, läßt er ihnen mit Rücksicht auf § 2, Konsequenz liegt hierin nicht, doch ist es zweckmäßig und deshalb brauchten die diesbezüglichen Bestimmungen nicht beanstandet zu werden. Aber was konnte den Entwurf veranlassen, hier von Anmeldung und Eintragung des Unternehmens, von Eintragung der Firma des Unternehmens zu sprechen, während er doch sonst nur eine Firma des Unternehmers, sei es des Einzelkaufmanns, oder der Handelsgesellschaft, und bei anderen juristischen Personen nur eine Anmeldung und Eintragung der Person, nicht aber des Unternehmens kennt?

1) Denkschrift S. 48.

II.

Die schweizerische Bundesbank.

Von

H. Hartung.

Im Jahre 1895 schloß Dr. Arthur Regely seine interessante Studie über diesen Gegenstand [1]) mit der Voraussage, daß die Vorlage sicherlich in letzter Instanz an das Schweizervolk gelangen werde. Er hat Recht behalten. Denn das mit dem Datum des 18. Juni 1896 publizierte „Gesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank" wird, wie heute thatsächlich feststeht, der Volksabstimmung, dem sogen. Referendum, unterworfen werden. Und zwar scheint die Bewegung gegen dieses Gesetz eine tiefgehende zu sein, da schon vor Wochen verlautete, daß mehr als die doppelte Anzahl der gesetzlich erforderlichen 30,000 Unterschriften von Schweizerbürgern für das Begehren des Referendums aufgebracht seien. Vermutlich wird die Volksabstimmung nicht vor Februar d. J. stattfinden; der endgültige Entscheid über das wechselvolle Schicksal der Bundesbank-Bewegung in der Schweiz ist damit wieder um längere Zeit hinausgerückt. Indessen ist dies nicht zu beklagen. Denn die zu lösende Frage, ob Staatsbank oder nicht, ist von so außerordentlicher Bedeutung, daß selbst derjenige, welcher den Massen die Fähigkeit abspricht, in Dingen dieser Art sich ein Urteil zu bilden, es mit Genugthuung begrüßen muß, daß der Untersuchung und Erörterung eine weitere Frist geboten ist. Wie schon erwähnt, liegt der Kernpunkt des Streites in der Frage: Soll die Ausnützung des Notenmonopols in der Schweiz einer nicht nur von staatlichen Organen geleiteten, sondern auch vom Staate mit Kapital ausgestatteten, oder von einer auf Privatkapital begründeten, im übrigen aber unter vorwiegend staatlicher Leitung stehenden Bank übertragen werden. Es ist wichtig, diese Gegensätze klar zu formulieren. Denn es gewinnt den Anschein, als ob die in dem Streite der Meinungen sich aufdrängende Fülle von Gesichtspunkten in manchen Fällen dazu geführt hat, den

Blick von der Hauptsache abzuziehen und nach einer veränderten Richtung zu lenken. Schon die Botschaft des Bundesrats, mit welcher das Bankgesetz den eidgenössischen Räten vorgelegt worden ist, hat hierzu nicht unwesentlich beigetragen. In derselben wird von vornherein erklärt, der Staat würde wohl nie eine Privatbank zur Trägerin des Notenmonopols machen, bei der er nicht mit mindestens der Hälfte des Grundkapitals beteiligt wäre[14]). Stände dies außer Zweifel und gäbe es keine andere Fragestellung als: Monopolbank mit vollständig, oder Monopolbank mit zur Hälfte vom Staate, zur anderen von Privaten eingeschossenem Kapital — so würde mutmaßlich die Beantwortung bald gefunden sein. Gerade derjenige Teil der heute für eine Centralbank auf Grundlage von Privatkapital eintretenden Partei, welchem praktische Sachkenntniß beizumessen ist, würde in dieser Kontroverse wahrscheinlich für die reine Staatsbank stimmen. Nur ein kleines Häuflein dürfte sich für eine halb mit staatlichem, halb mit privatem Kapital ausgestattete Centralbank zu begeistern vermögen. Eine solche Schöpfung müßte notwendig mehr Schwächen zeigen, als jede einzelne der Grundformen für sich. Die Möglichkeit dieses Auswegs sollte mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden, trotz des anscheinend in günstigem Sinne heranzuziehenden Präzedenzfalles der Preußischen Bank. Wir sagen „anscheinend“; denn hat auch die Preußische Bank ein Recht auf ehrende Erinnerung, so hat sie doch vielfältig unter der Zusammenkoppelung widerstreitender Interessen gelitten, und stärker als jedes andere Argument gegen eine so geartete Organisation spricht die Thatsache, daß man bei der Umwandlung der Preußischen Bank in die Reichsbank auf jeden Staatseinschuß verzichtete.

Aber nicht bloß nach dieser Richtung hin sind die Umrisse der Streitgegenstände verwischt, auch darin fehlt man vielfach, daß man nicht Staatsbank und Privatbank, wie sie sein könnten, in Gegensatz bringt, sondern bestehende Banken der einen oder der anderen Art als Typen nimmt und deren individuelle Mängel einfach auf die Gattung überträgt. Als wenn nicht auf dem Gebiete der Banken-Organisation gerade erst in der letzten Hälfte unseres Jahrhunderts sich die Erkenntnis der richtigen Verwaltungsgrundsätze, zu demjenigen Punkte durchgerungen hätte, von dem wir heute unsere Ansichten bilden. So wenig, wie man einerseits die russische Reichsbank als das Prototyp einer staatlichen schweizerischen Bundesbank ansehen darf, so wenig ist es zulässig, die Sache so darzustellen, als müsse eine centrale Aktienbank in ihrer Organisation einer der bestehenden privaten Landesbanken — etwa der Bank von Frankreich, der belgischen Nationalbank oder der deutschen Reichsbank — genau gleichen. Wenn sich in deren Verfassung Schwächen gezeigt haben, so beweist das noch nichts gegen das durch diese Banken repräsentierte System an sich, zumal sie zu sehr verschiedenen, zum Teil weit zurückliegenden Zeiten, in Perioden geringerer wirtschaftlicher Erkenntnis und Erfahrung, begründet sind. Erst die Unmöglichkeit, innerhalb der Grenzlinien des Systems solche

Schwächen zu beseitigen, würde gegen jenes selbst sprechen. Gerade darin scheint uns die Stärke der Idee der privaten Centralbank zu liegen, daß sie während eines Jahrhunderts praktischer Durchführung in reichstem Maße Gelegenheit geboten hat, Beobachtungen zu machen, falsche Anschauungen zu berichtigen, Schäden zu erkennen und zu bessern — kurz: daß hinsichtlich der Grundsätze der Leitung ein reicher Schatz praktischer Erfahrungen sich hat sammeln lassen. Bezüglich der Staatsbank fehlt dies nahezu vollkommen. Um ein Bild zu gebrauchen, ist der Weg der privaten Centralbank einer viel befahrenen Meeresstraße zu vergleichen, auf der dem kundigen Lootsen jede Untiefe und jede Klippe bekannt ist; die Leiter der reinen Staatsbank steuern in ein unbekanntes Meer hinaus, auf dem sie in reizvoller Fahrt vielleicht goldene Eilande erreichen, vielleicht aber auch — untergehen. Thatsächlich drängt sich bei der Lektüre der Preßerzeugnisse über die Bundesbankfrage die Ueberzeugung auf, daß gerade der Weg in das Unbekannte seinen Reiz auf manchen nicht verfehlt hat. Dazu kommt, daß es bei dem Mangel praktischer Erfahrungen auf dem Gebiete des Staatsbankwesens ebenso wenig möglich ist, bestimmte Thatsachen gegen die Staatsbank anzuführen, wie für dieselbe. Denn, wie erwähnt, kann weder die russische Reichsbank als Typus einer centralen Emissionsbank im modernen Staat angesehen werden, noch die Königliche Bank in Preußen, noch die schweizerischen Kantonalbanken. Von diesem Standpunkte aus würde die Schaffung einer rein staatlichen Centralnotenbank in der Schweiz ein für die Wirtschaftslehre außerordentlich interessantes Experiment darstellen, ein Experiment freilich, dessen Mißlingen von schweren, kaum wieder völlig gut zu machenden Folgen begleitet sein müßte. Und die in der Medizin so wohlbewährten Uebungen am Phantom kennt die Nationalökonomie leider nicht. Es ist daher nur begreiflich, daß die Vertreter des Privatbankgedankens ihre Sache auch jetzt noch nicht fallen lassen, nachdem innerhalb des früher diesem System günstig gestimmten Bundesrats schließlich die prinzipielle Entscheidung für die reine Staatsbank mit 3 gegen 3 Stimmen gefaßt worden war und das Votum des Präsidenten den Ausschlag gegeben hatte [2]). Im Nationalrate war die Majorität für die in der Staatsbankidee wurzelnden Vorlage des Bundesrats freilich groß (89 gegen 27 Stimmen, bei 3 Stimmenthaltungen und 26 Abwesenden) [3]); im Ständerate fand aber die Annahme des Gesetzes nur mit 24 gegen 17 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen statt [4]).

Es kann nicht die Absicht sein, an dieser Stelle nochmals in die Generaldebatte über die Frage der Staatsbank einzutreten, zumal es schlechterdings ausgeschlossen erscheint, daß sich neue Argumente geltend machen lassen. Nur kurz seien nochmals die hauptsächlichsten Gesichtspunkte gegenübergestellt.

Zu gunsten der Staatsbank sind im wesentlichen die folgenden Gründe angeführt worden:

1) Artikel 39 der Bundesverfassung bestimmt, daß der Bund das

ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben, oder es, vorbehaltlich des Rückkaufsrechts, einer zu errichtenden zentralen Aktienbank übertragen kann, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird. Aus dem letzten Satz wird gefolgert, daß der Bund gar nicht in der Lage sei, die Leitung der Bank zu übernehmen. Dieses sei aber unbedingt erforderlich, wollen sich die die Aufsicht führenden Organe des Bundes „nicht der Gefahr aussetzen, mit den Beschlüssen einer Generalversammlung, mit den Launen und Brutalitäten einer Mehrheitskoalition rechnen zu müssen“ [5]).

2) Ohne staatliche Leitung vermöge der Bund nicht denjenigen bestimmenden Einfluß auf die Bank auszuüben, welchen er zur Förderung der Volkswohlfahrt unbedingt beanspruchen müsse.

3) Es sei bei Bemessung der den Aktionären einer Privatbank zuzubilligenden, nach Lage der Sache und in Hinblick auf die Sicherheit der Anlage nur mäßigen Rente die Gefahr vorhanden, daß eine ausreichende Beteiligung des Publikums bei der Aufbringung des Kapitals der Bank nicht stattfinde. Auch habe der Bund als solcher durch eine Privatbank, trotzdem diese letztere seine (des Bundes) Hoheitsrechte ausübe, viel zu wenig pekuniäre Vorteile; letztere fielen allein den Kantonen zu.

4) Das Kriegsrisiko sei nicht wesentlich größer als dasjenige, welches eine auf Grund von Privatkapital errichtete Bank laufe.

5) Die Verwaltung einer Staatsbank lasse sich nur von der Rücksicht auf das Gemeinwohl leiten; bei der Privatbank spiele die Sorge für das Interesse der Aktionäre eine zu große Rolle.

6) Die Gefahr der Einflußnahme politischer Parteien auf die Bank — wenn man überhaupt die Möglichkeit einer solchen zugebe — sei auch bei einer Privatbank ebenso vorhanden, wie bei der Staatsbank.

7) Der Staat werde im Falle des Zusammenbruchs einer auf Privatkapital begründeten Notenbank nicht umhin können, für diese einzutreten.

Eine Reihe von anderen Gründen kann, weil völlig hinfällig, hier außer Betracht bleiben.

Untersucht man zunächst den unter 1. angeführten formellen Einwand gegen die Errichtung einer mit Privatkapital ausgestatteten Monopolbank, so will es scheinen, als ob die Auslegung, welche die Gegner derselben, insbesondere aber der Bundesrat selbst [6]), der angezogenen Verfassungsbestimmung geben, eine viel zu enge ist. Nicht bloß die Aufsicht, sondern auch die Mitwirkung bei der Verwaltung steht dem Bunde zu; eine bestimmte Grenze für diese Mitwirkung zieht die Verfassung nicht. Es steht sonach nichts im Wege, die Mitwirkung des Bundes in einem so weiten Umfange eintreten zu lassen, wie es das — wirkliche oder vermeintliche — Staatsinteresse nur irgend erheischt. Diese Ansicht vertritt auch Hablützel [7]), welcher außerdem mit Recht darauf hinweist, daß die Autoren des Artikels 39 der Verfassung Anhänger des Privatbanksystems gewesen seien und gerade eine Landesbank nach dem Muster

der deutschen Reichsbank im Auge hatten, als sie die oben zitierte Bestimmung redigierten. Auf dem gleichen Standpunkte steht Regely unter Hinweis auf die historische Entwickelung der Bundesbankfrage [11]). Auch der um die schweizerische Bankbewegung hochverdiente Nationalrat Dr. Cramer-Frey hat mehrfach nachgewiesen, daß es irrig sei, wenn man annehme, Sinn und Wortlaut des Art. 39 lasse nicht eine hervorragende Beteiligung des Bundes bei der Leitung der Bank zu [8]). Der Bundesrat freilich steht auf dem Standpunkte, daß die Bundesbank eine ausschließlich staatliche Leitung haben müsse [9]). Seine extreme Anschauung ist auch für diejenigen nicht recht verständlich, welche, eine weitgehende Einmischung des Staats in die Führung der Bankgeschäfte für ersprießlich und notwendig halten. Worauf es ankommt, ist doch die Loslösung der Bankleitung von jedem privaten Abhängigkeitsverhältnis. Diese ist ohne weiteres dadurch zu erzielen, daß die Mehrheit der Mitglieder des Direktoriums vom Staate angestellt wird. Was erreicht der Bund mehr, wenn er sämtliche Direktoren anstellt? Sicherlich nichts. Er wird übrigens diese Direktoren in der Hauptsache nicht aus den Reihen der Staatsbeamten nehmen können, sondern gezwungen sein, Männer der Praxis, wirtschaftlich geschulte und erfahrene Kaufleute heranzuziehen, die schwerlich ihr Urteil und ihre Handlungsweise durch den zufälligen Umstand beeinflussen lassen werden, daß sie in dem einen Falle Angestellte des Staats, im anderen solche einer Privatbank sind. Würde von einem in der vorgeschlagenen Weise zusammengesetzten Kollegium eine Maßregel beschlossen werden, die nicht im Sinne der Staatsleitung liegt, so kann mit Fug und Recht angenommen werden, daß auch ein vollständig vom Staate ernanntes Direktorium den gleichen Beschluß gefaßt haben würde. In der That scheint sich der Bundesrat in Widerspruch mit sich selbst zu befinden, wenn er anerkennt, daß eine die Zwecke einer Centralbank erfüllende Organisation auch auf dem Boden der Privatbank gefunden werden könne [10]), aber trotzdem, mit kühler Ruhe und ohne sich „von den Leistungen der Bank von Frankreich, der Oesterreich-ungarischen Bank, der Belgischen Nationalbank für ihre Länder in seinem Endurteile beeinflussen zu lassen, eine ausschließlich staatliche Leitung als notwendig bezeichnet. Weil diese letztere aber notwendig sei, die Verfassung jedoch eine private Bank mit ausschließlich staatlicher Leitung nicht zulasse, so bleibt — folgert der Bundesrat — nur die Staatsbank übrig. Dabei fehlt aber völlig der Nachweis, daß eine Centralbank, um ihre Aufgabe erfüllen zu können, der ausschließlich staatlichen Leitung bedarf. Eine solche besitzt von den Landesbanken der Kulturstaaten nur die deutsche Reichsbank, deren Organisation in der Betonung der Staatsrechte noch viel weiter gegangen ist, als der schweizerische Bundesrat in seiner Gesetzesvorlage. Bei der Reichsbank werden sämtliche Mitglieder des Direktoriums (wie die übrigen Beamten) auf Lebenszeit angestellt, während die Amtsdauer der Mitglieder des Direktoriums der staatlichen schweizerischen Bundesbank nur auf 6 Jahre

bemessen werden soll. Man kann zweifelhaft sein, ob dem ersteren Modus der Vorzug gebührt; tritt aber der Gesichtspunkt der Loslösung der Direktoren von äußeren Einflüssen in den Vordergrund, so ist diese bei dem auf Lebenszeit angestellten Beamten jedenfalls in weit höherem Maße erreicht, als bei demjenigen, welcher sich alle 6 Jahre einer Neuwahl unterziehen muß, zumal in einem Lande mit demokratischer Staatsform. Gegenüber dem deutschen Beispiele stellt sich sonach der Vorschlag des Bundesrats als eine — allerdings in den schweizerischen Verhältnissen begründete — Halbheit dar. Mußte man aber die Wählbarkeit der Direktoren in Kauf nehmen, so sollte man auch darauf verzichten, in der Ernennung der gesamten Direktion durch den Staat eine Art von Korrektur der Einwirkung der öffentlichen Strömungen auf die geschäftliche Haltung der Direktoren vorzusehen. Nach alledem fehlt der Schlüssel dafür, warum der Bundesrat es vermieden hat, auf den anscheinend so bequemen Mittelweg, welcher sich in der Ernennung der Mehrheit des Direktoriums durch den Staat bietet, zu treten, zumal das Wort „Mitwirkung" in der Verfassung geradezu darauf hinweist.

Die an zweiter Stelle aufgeführte These für die Organisierung der Bundesbank als Staatsbank steht und fällt mit dem Satze unter 1. Es würde kaum erforderlich gewesen sein, diesen Punkt abzusondern, wenn ihn nicht die Botschaft des Bundesrats in betreff des Bankgesetzes mit einer gewissen Breite behandelte[12]). Sie knüpft dabei an das von der Bank in Basel namens der Gruppe der reinen Privatbanken dem eidgenössischen Finanzdepartement eingereichte Projekt zur „Fundierung und Organisation einer mit dem Notenmonopol ausgestatteten Bank"[13]) an. In diesem wird vorgesehen, daß den schweizerischen Notenbanken bei der Beschaffung des Grundkapitals der Bundesbank ein Vorrecht eingeräumt und der hiernach frei bleibende Betrag zur öffentlichen Subskription aufgelegt werden soll; ferner sollen 15 des aus 25 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrats von der Generalversammlung frei gewählt und bei der Ernennung weiterer 8 der Bundesrat an die Vorschläge der Handelskammern gebunden sein. „Wo bliebe da", fährt die Botschaft fort, „ein maßgebender Einfluß des Bundes auf die Leitung und Verwaltung seiner Monopolbank?" Sicherlich ist dieses Projekt nach der Richtung der Einflußnahme des Staats verbesserungsfähig, aber es ist doch eben nur ein Projekt, wie viele andere auch, und es scheint nicht, daß es mehr Anrecht hatte, vom Bundesrat acceptirt zu werden, als die übrigen. Der Bundesrat hatte es in der Hand, einen Entwurf vorzulegen, der ihm das nötige Maß von Einfluß einräumte, ihn vor den befürchteten „Launen und Brutalitäten einer Mehrheitskoalition" sicherstellte; hierzu bot der letzte Absatz des Art. 39 eine ausreichende Handhabe[16]). Es steht außer Zweifel, daß auch die überwiegende Mehrheit der Gegner der reinen Staatsbank einen starken, wenn nicht maßgebenden Einfluß der Staatsgewalt auf das Centralnoteninstitut für notwendig erachtet; sie stehen dabei völlig auf dem Boden von Dr. Max Wirth[14]) und Erwin Nasse, die der Bundes-

rat zu gunsten seiner Auffassung citiert. Nur ist es unzutreffend, wenn Nasse nach der einen wiedergegebenen Stelle als Schwärmer für die reine Staatsbank angesprochen werden sollte.

Charakteristisch für das Verweilen der Botschaft auf diesem Punkte ist es aber doch, wenn man sich vergegenwärtigt, daß gerade die Möglichkeit eines zu weit gehenden Einflusses der Staatsgewalt auf die Centralbank eines der stärksten Bedenken ist, welche sich gegen die reine Staatsbank richten. Und mit vollem Recht! Es muß ausgesprochen werden, daß keine Gefahr für den Bestand und die Wirksamkeit der Landesbank größer ist, als eine zu große Abhängigkeit von der Staatsregierung. Es wird sich weiter unten Gelegenheit finden, hierauf noch näher einzugehen.

Zu Punkt 3. Die auf die Gewinnverteilung bezügliche Verfassungsbestimmung lautet: „Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung, bezw. eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktien-Kapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Dritteilen den Kantonen zu.“ Man hat dabei in Rücksicht zu ziehen, daß die Monopolisierung der Notenausgabe für die Kantone den Wegfall von jährlich 850,000 fr. Banknotensteuer bedeuten würde, während der Bund eine Einbuße von 140,000 fr. (Kontrollgebühr) zu erleiden hätte [16]. Es ist begreiflich, daß die Verfassung in erster Linie den Kantonen einen Ersatz für die ihnen entgehenden Einnahmen schaffen wollte und die eigentlichen Bundesfinanzen zunächst unberücksichtigt ließ. Denn man muß annehmen, daß nach dem Sinne der angezogenen Bestimmung für den Fall der Fundierung der Bank auf Privatkapital das freibleibende Drittteil des eigentlichen Gewinnes in erster Linie zu gunsten der Aktionäre verwandt werden sollte. Trifft letzteres aber zu, so scheint die auch vom Bundesrat geteilte Furcht [17], als würden sich für die Aktien einer nach diesem Gewinnverteilungsprinzip in das Leben zu rufenden Centralnotenbank keine Aktienzeichner finden, nicht ohne weiteres begründet. Es käme hierbei alles auf die Auffassung an, was als eine „angemessene Dividende“ und „nötige Einlage in den Reservefonds“ angesehen wird. Es lag in dieser Hinsicht ein Vorschlag der Minorität der Kommission vor, nach welchem vorab 10 Proz. des Reingewinns dem Reservefonds überwiesen werden, sodann $2\,^1/_2$ Proz. Dividende auf das Grundkapital verrechnet, und von dem Ueberschusse — bis zu $4\,^1/_2$ Proz. verteilter Dividende — $^2/_3$ an die Kantone, $^1/_3$ an die Aktionäre gezahlt werden sollten. Machte die zweite Dividende zusammen mit der ersten mehr als $4\,^1/_2$ Proz. des Grundkapitals aus, so fiele die eine Hälfte des Ueberschusses dem Bund, die andere den Anteilseignern zu [18]. Würde der Gewinnanteil der Aktionäre in dieser oder einer ähnlichen Weise geregelt werden, so ist jede Sorge wegen Unterbringung der Aktien überflüssig vorausgesetzt, daß diese dem Publikum ohne Aufgeld angeboten werden. Allerdings beeinträchtigte die von verschiedenen Seiten geforderte Bestimmung, daß die Aktien nicht nur auf den Namen gestellt, sondern auch deren Eigentümer Schweizerbürger sein müssen, die Marktfähigkeit des Papiers in gewissem Grade. Indessen werden

sich in einem so wohlhabenden Lande, wie die Schweiz, immer noch Leute genug finden, welche ein Papier gern erwerben, das bei unbedingter Sicherheit die Möglichkeit einer Rente von $4^1/_2$ Proz. und darüber hinaus bietet. Man hat dabei nicht nur mit der Vorliebe eines großen Teils des Publikums für Dividendenwerte, sondern auch mit der in Frankreich und Deutschland beobachteten Thatsache zu rechnen, daß der Besitz von Anteilscheinen der Landesbank als eine Art von nobile officium der großen Bankhäuser angesehen wird.

Es ist zuzugestehen, daß der direkte Gewinnanteil des **Bundes** bei dieser wie jeder anderen Kombination nur ein relativ recht geringer sein kann. Man wird es auch begreiflich finden, daß es dem Bunde nicht behagt, auf schmale Kost gesetzt zu sein, während die Kantone die „fetten Bissen" erhalten. Der Bund hatte freilich zu solchen Gedanken einige Ursache. Nach seinem Projekte sollte aus Gründen, die als nicht unberechtigt anzusehen sind, das **gesamte** Gründungskapital vom Bunde aufgebracht und der Gewinn derart verteilt werden, daß zunächst 15 Proz. dem Reservefonds zuflossen, sodann 4 Proz. Verzinsung auf das Grundkapital berechnet und der etwaige Rest im Verhältnis von 1 : 2 zwischen Bund und Kantonen geteilt wurden. Nach dem Gesetz, wie es schließlich von den Räten festgestellt wurde, soll nun aber den Kantonen frei stehen, $^3/_5$ des Kapitals zu beschaffen; den von ihnen nicht beanspruchten Betrag, sowie die restlichen $^2/_5$ bringt alsdann der Bund auf. Vom Gewinn gehen vorab 25 Proz. zum Reservefonds und es erhält alsdann das Grundkapital $3^1/_2$ Proz. Verzinsung. Der etwaige Rest fällt aber **allein** den **Kantonen** zu. Man darf hiernach wohl einige Zweifel daran hegen, ob dem Bunde der Fall **dieses** Gesetzes sehr unangenehm sein würde. In gewisser Beziehung ging es wohl auf dieselben Wünsche, wie sie der Bund hegte, hinaus, wenn der Berichterstatter der Kommission, Herr Dr. Heller, als einen der Gründe für die Schaffung einer Staatsbank anführt „das sozialpolitische Postulat, daß der Nutzen der Notenemission der Allgemeinheit zu Gute kommen soll"[15]). Aber sollte nicht dieser Forderung der schier unausrottbare Köhlerglaube zu Grunde liegen, als seien aus der Nutzbarmachung des Notenmonopols ungeheure Gewinne zu ziehen. Leider ist anzunehmen, daß diese Anschauung sich unter den Massen verbreiten und festsetzen wird, und es ist deshalb dringend notwendig, ihr entgegenzutreten. Ein Gewinn aus der Notenemission kann doch nur eintreten, insoweit und so lange es möglich ist, Noten in den Verkehr zu bringen, für welche Bardeckung nicht vorhanden ist. Nun beträgt aber die nicht bar gedeckte im Umlauf befindliche Notenmenge bei den meisten großen Landesbanken durchschnittlich ca. 20 Proz. der Gesamtzirkulation; häufig liegt sogar bei den Banken ein den Notenumlauf übersteigender Barvorrat. Es ist hiernach unter Berücksichtigung der durchschnittlich niedrigen Diskontsätze und des beschränkten Geschäftskreises der Centralbanken unschwer zu berechnen, wie gering in Wahrheit der Gewinn aus dem Notenemissionsrechte ist. Die hohen Dividenden der Banken von England und Frankreich

beweisen hiergegen nichts, denn beide Banken haben enorme, weit über ihre Grundkapitalien hinausgehende, Beträge in Wertpapieren angelegt und erzielen hierdurch ihre hohen Gewinne. Es gründet sich dies auf die historische Entwickelung der Banken; nach dem heutigen Stande der Volkswirtschaftslehre würde eine derartige Anlage von Notenbankgeldern nicht als zulässig angesehen werden. Hinsichtlich der deutschen Reichsbank berechnet Dr. Heller selbst den Gewinn aus der Notenemission auf 11 Proz. des Gesamtgewinnes[20]. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Rechnung zutrifft, jedenfalls ist Cramer-Frey darin beizustimmen, daß man sich sehr täuscht, wenn man sich goldene Berge von den Gewinnen einer Staatsbank verspricht[21]. Seine trefflichen Ausführungen können in der Schweiz gar nicht genug gewürdigt werden, zumal dabei noch in Betracht zu ziehen ist, daß als Regel die Banken ohne Notenemission wesentlich höhere Gewinne erzielen und verteilen als die Notenbanken. Für die Schweiz stellt sich, wenn man annähme, daß der Bund und die Kantone das Bankkapital gegen $3^1/_2$ Proz. Schuldtitres aufgebracht hätten, und — wie es das vorliegende Gesetz festsetzt — vorab 25 Proz. des Reingewinnes in den Reservefonds kommen, daß sodann die $3^1/_2$ Proz. Zinsen berechnet werden und der Rest des Gewinnes den Kantonen zufällt die Rechnung folgendermaßen:

Bruttogewinn auf 25 Mill. fr. Kapital, nach Abzug der Verwaltungskosten anzunehmen auf 2 Mill. fr. Hiervon 25 Proz. = $^1/_2$ Mill. fr., die dem Bankreservefonds einverleibt werden, welcher Eigentum der Bank ist. Es verbleiben $1^1/_2$ Mill. fr., von denen 875 000 fr. als $3^1/_2$ Proz. Zinsen der emittierten Schuldscheine abzurechnen sind, während 625 000 fr. den Kantonen als Superdividende zufließen würden. Da der Reservefonds für etwaige Verluste am Grundkapital und zur Vervollständigung der Verzinsung von $3^1/_2$ Proz. haftet und eine eventuelle Aufteilung zwischen Bund und Kantonen erst bei der dereinstigen Auflösung der Bank in Frage kommen könnte, so erzielte der Bund eine Jahresrevenue aus dem Bankbetriebe überhaupt nicht; sein Nutzen beschränkte sich auf das ihm, als Miteigentümer der Bank, indirekt zustehende Besitzrecht an einem Drittel dem Reservefonds. — Man muß fragen: Steht wirklich dieses Resultat im richtigen Verhältnisse zu dem Risiko, welches in dem Einschlagen eines bisher nicht betretenen Weges liegt? Zumal in Berücksichtigung dessen, daß nach dem oben angeführten Minoritätsvorschlage dem Staate das Anrecht auf einen Teil des über $4^1/_2$ Proz. Dividende erzielten Jahresgewinns zustehen, er bei Ausschüttung des Reservefonds im Falle der Auflösung der Bank zu $^1/_3$ partizipieren sollte und die Bundesbank die Staatskassengeschäfte ohne Entschädigung zu besorgen hatte.

Was das Kriegsrisiko (Punkt 4) angeht, so können wir uns kurz fassen. Für die Schweiz, als neutrales Land, ist die Kriegsgefahr gering. Trotzdem besteht sie, denn die Verhältnisse sind oft stärker, als alle Pakte. Auch der Bund hat das anerkannt, indem er — ein Novum in der Bankgesetzgebung — in Art. 13 des Gesetzes ausdrück-

lich bestimmt, daß die Verbindlichkeit zur Annahme von Banknoten, welche sonst nicht besteht, bei Notlagen in Kriegszeiten ausgesprochen werden kann. Was der Feind bei einer Invasion thun wird, diese Frage im voraus beantworten zu wollen, wäre müßig. Wie man aber andererseits daran zweifeln kann, daß das Vermögen einer auf Privatkapital begründeten Bank vor der Beschlagnahme gesicherter ist, als die Fonds einer Staatsbank, ist schwer verständlich. Denn letztere werden selbstverständlich, mit absoluter Sicherheit vom Feinde weggenommen; bei ersterer nur möglicher Weise, unter gewissen Umständen — nämlich wenn der Feind das Privateigentum nicht respektiert. Möglich, daß selbst zivilisierte Staaten sich derlei zu schulden kommen lassen, aber doch eben nur möglich, keineswegs sicher oder auch nur wahrscheinlich. In diesem Punkte treffen die beiden, in den amtlichen Materialien publizierten Gutachten der Herren Nationalrat Forrer [22]) und Professor Dr. Hilty [23]) durchaus zusammen. Letzterer weist noch darauf hin, daß bei einer Staatsbank auch die Gelddepositen dritter Personen (Girogelder), welche als fungible Sachen in das Eigentum des Depositars übergehen, dem Beuterechte verfallen. — Hierauf können wir uns beschränken; es steht für uns außer Zweifel, daß das Kriegsrisiko für die Staatsbank ein außerordentlich hohes ist. Daß gerade hier der Bundesrat die Idee, einer zur Hälfte mit Staats-, zur anderen mit Privatkapital ausgestatteten Bank einfließen läßt, verdunkelt die Sachlage ganz ohne Nutzen.

Die in Punkt 5 niedergelegte Besorgnis, daß die Verwaltung einer Privatbank im Gegensatze zur Staatsbank mehr von der Sorge für die Aktionäre leiten lasse, als von Rücksichten auf das Gemeinwohl, hat wenig Bedeutung. Gerade um dies zu verhindern, ist ja die Aufsicht und innige Mitwirkung des Staates bei der Bankverwaltung vorgesehen. Es ist dies ihre oberste Pflicht, ihr letzter Zweck. Ueberdies ist die Frage aufzuwerfen: Kann denn eine Staatsbankverwaltung völlig frei von jeder Rücksicht auf das Erträgnis arbeiten? Wird nicht auch von ihr verlangt werden, ja werden müssen, daß sie angemessene Ueberschüsse erzielt? Das Argument von der einseitigen Berücksichtigung der Aktionärinteressen ist eins der schwachsten im Rüstzeug der Verteidiger der Staatsbank; es steht auf einer Linie mit den Schlagworten von den „mühelosen Gewinnen" der Notenemission und der „Notenüberschwemmung".

Was die Gefahr der Ausübung des Einflusses von politischen Parteien (Punkt 6) anbetrifft, so mag zugegeben werden, daß die Privatbank derselben in nicht geringerem Maße ausgesetzt ist, wie die Staatsbank, auch wenn die Regierung sich in der Verwaltung der ersteren das erforderliche Maß von Einfluß gewahrt hat. Eine direkte Beeinflussung aus politischen Gründen könnte bei solcher Sachlage nur von der herrschenden Partei, das ist der Staatsverwaltung, ausgehen. Sie könnte aber nicht so weit gehen, die Bankverwaltung zu Handlungen zu veranlassen, die den Gesetzen und Statuten zuwiderlaufen, müßte sich vielmehr darauf beschränken, die Haltung der Bank in solchen Stücken zu beeinflussen, welche den Umständen nach

in das diskretionäre Ermessen der Verwaltung gestellt bleiben müssen. Man könnte sich etwa den Fall denken, daß bei der Diskontierung der Wechsel von politischen Gegnern mit besonderer Rigorosität verfahren, oder daß eine Erhöhung oder Ermäßigung des Zinsfußes ohne aus der Situation der Bank geschöpfte zwingende Gründe vorgenommen würde. Einen Schutz gegen solche Praktiken gewährt neben der Gewissenhaftigkeit der leitenden Personen nur eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit derselben. Man hat das in der Schweiz auch richtig gefühlt und den Bankrat und das Direktorium thunlichst dem Einflusse der Exekutive und Legislative zu entziehen gesucht. Immerhin ist nicht zu übersehen, daß die republikanische Form des Staatswesens noch in erhöhterem Maße als in einer Monarchie Versuche zeitigen kann, auf die Bankverwaltung politischen Einfluß zu gewinnen, zumal das Korrektiv einer langen, wenn nicht lebenslänglichen Amtsdauer der Direktoren mit Rücksicht auf das demokratische Prinzip wegfallen mußte[27]. — Ganz anders liegt die Sache bezüglich der indirekten Beeinflussung der Bankverwaltung, wie sie von Parlamentsmehrheiten oder -Parteien vielfach angestrebt wird. Eine schwach unterstützte Regierung wird oft geneigt, wenn nicht zur Erhaltung ihrer Existenz genötigt sein, hinsichtlich einer Staatsbank Wünschen nachzugeben, denen eine Privatbankverwaltung mit Erfolg Widerstand zu leisten in der Lage ist. In solchem Fall drückt die Regierung mit ganz anderer Wucht auf die Bankverwaltung, als in dem vorher angeführten. Wünschen, wie sie z. B. die agrarische Partei im deutschen Reichstage mehrfach geäußert hat — Ermäßigung des Lombardzinsfußes für landwirtschaftliche Pfandbriefe, größeres Entgegenkommen bei Diskontierung landwirtschaftlicher Wechsel u. a. m. — würde eine reine Staatsbank schwerlich lange zu widerstehen vermögen. Zeigt in diesem Punkte doch selbst die im übrigen ausgezeichnete Verfassung der deutschen Reichsbank eine Schwache, insofern sie ihr in der politischen Persönlichkeit des Reichskanzlers den Chef gab, der — innerhalb der gesetzlichen und statutarischen Schranken — dem Präsidenten und dem Direktorium Befehle erteilen, banktechnische Anordnungen gegen deren Willen treffen kann. Immerhin legt die Rücksicht auf die Organisation der Reichsbank als Privatbank dem Reichskanzler Reserven auf, die einer Staatsbank gegenüber in Wegfall kämen, während sie andererseits den Präsidenten in seinem Widerstande gegen Maßregeln, von deren Unzweckmäßigkeit oder Schädlichkeit er überzeugt ist, die nötige Stütze und Kraft gewähren. Die Staatsbank wird selbst durch die präzisesten Reglements und Statuten nicht gegen politische Einflüsse geschützt werden können. Ihre geringere Widerstandsfähigkeit wird auch in den Motiven zum Entwurf der „Freunde einer reinen Staatsbank" ausdrücklich anerkannt[26].

Auf die noch wesentlich bedeutungsvollere Frage der mißbräuchlichen Benutzung des Bankkredits für Staatszwecke kommen wir noch zurück.

Für den letzten, zu gunsten der Staatsbank — oder besser gegen

die Privatbank — oben angeführten Punkt (7): Der Staat werde beim Zusammenbruch der Landescentralbank auch dann wohl oder übel eintreten müssen, wenn diese auf Privatkapital fundiert sei, es sei daher besser, von vornherein die Form der Staatsbank zu wählen — für diese Behauptung wird sich ein Beweis aus der Bankgeschichte nicht erbringen lassen. Die Vorgänge in Italien z. B. haben das Gegenteil dargethan. Wenn man bei jener These etwa den Fall im Auge haben sollte, daß in einem unglücklichen Kriege, bei feindlicher Invasion, der Staat den Zwangskurs der Banknoten dekretiert, so ist dem entgegen zu halten, daß dies viel mehr im Interesse des Staats, als der Bank liegen würde. Denn der Staat, nicht das Publikum, pflegt in solchen Fällen die höchsten Anforderungen an die Bank zu stellen; er sucht Unterstützung bei der Bank, nicht umgekehrt Das klassische Beispiel hierfür giebt die Geschichte der Bank von Frankreich 1870/71. Und wiederum wird eine Privatbank so bald wie möglich die Wiederaufnahme der Baarzahlungen verlangen und durchzusetzen vermögen, während eine Staatsbank in dieser Hinsicht einen eigenen Willen gar nicht geltend zu machen in der Lage ist. Wir verweisen in diesem Punkte wieder auf Cramer-Frey, der denselben bündig und doch erschöpfend behandelt hat [24]). Der Bundesrat stützt sich für seine entgegengesetzte Auffassung u. a. auf Max Wirth [25]), indessen wirkt das wiedergegebene Citat nicht eben sehr überzeugend, zumal Wirth in erster Linie an die Fälle der Suspension der englischen Bankakte denkt. Diese fallen aber in eine ganz andere Kategorie. Man kann nicht aus dem mangelhaften Funktionieren einer von allen Seiten als ungeeignet und veraltet erkannten Bankakte Schlüsse auf Verhältnisse ziehen, bei denen die Fehler der Peelsacte nicht mitwirken.

Hiermit sind im wesentlichen die zu Gunsten der Organisation der Landesbank als Staatsinstitut geltend gemachten Gründe erschöpft. Ueberblickt man sie noch einmal, so bleibt wenig genug zur Rechtfertigung des Sprunges ins dunkle übrig, den die Eidgenossenschaft zu unternehmen sich anschickte. An greifbaren Vorteilen gegenüber dem von der Minorität der Legislative empfohlenen System der Privatbank mit überwiegend staatlichem Einfluß durfte nach der ursprünglichen Vorlage nur die Möglichkeit eines höheren Gewinnanteils in Betracht kommen. Selbst diese fällt im vorliegenden Gesetze wenigstens für die Gegenwart weg. Auf allen anderen Punkten der Linie ergiebt sich u. E. nichts, was einen Staatsmann und Patrioten reizen könnte, die Verantwortlichkeit des Abgehens von dem bekannten, sichern, bewährten Wege auf sich zu nehmen. Es kommt hinzu, daß das Privatbanksystem in zwei Punkten Vorzüge vor dem der reinen Staatsbank besitzt, welche allein schon das Festhalten an demselben ratsam erscheinen lassen. Es sind das

die Selbständigkeit der Bank und die Leistungsfähigkeit derselben in kritischen Zeiten für Handel und Verkehr.

In den Debatten über die Bankfrage in der Schweiz ist immer wieder darauf hingewiesen worden, daß in Kriegszeiten nur eine auf

Privatkapital basierte Bank die Kraft besitze, einer mißbräuchlichen Ausnützung für staatliche Zwecke, einer finanziellen Vergewaltigung Widerstand zu leisten; ebenso oft ist diese Behauptung bestritten worden. Man bestritt sie, indem man geltend machte, ein gutes Bankstatut reiche vollständig aus, um gegenüber den Gelüsten des Staates Schutz zu bieten; im übrigen könne auch eine Privatbank dem Staate in Notlagen die erforderliche Unterstützung nicht versagen, zumal wenn in ihrer Verwaltung der Staat den maßgebenden Einfluß besitze[69]). Sehr entschieden hat auch Regely in diesem Sinne Stellung genommen[28]). Er erkennt das Beispiel der Banque de France, namentlich aber dasjenige der Königlichen Bank in Preußen, nicht als beweisend an; das erstere nicht, weil die Leistungen der Bank von Frankreich nicht in der eigenen Stärke, sondern in der außerordentlichen finanziellen Kraft des Landes wurzelten, das übrigens nur zum Teil occupiert gewesen sei; das zweite wegen der wirtschaftlich, politisch und sozial durchaus verschiedenen Verhältnisse. Bezüglich der Königlichen Bank mag Regely Recht zu geben sein. Dagegen trägt er im Falle der Banque de France dem psychologischen Moment zu wenig Rechnung. Er selbst betont, daß für die Sicherung des Vertrauens in den Wert einer Banknote die Gewähr für deren demnächstige Einlösung an den Kassen der Bank in erster Linie entscheidend sei. Nun befand sich Frankreich während des Krieges unter der Herrschaft des Zwangskurses; dessenungeachtet wußte Jedermann, daß in den Kassen der Bank sehr bedeutende Barsummen zur Einlösung der Noten bereit lagen, daß weiter das Wechselportefeuille riesige Werte enthielt, die für die Noteneinlösung in Betracht kamen, und daß endlich — und dies ist die Hauptsache — alle diese Werte, das Grundkapital und die Reserven gar nicht gerechnet, ganz für sich, völlig außer Zusammenhang mit der Staatskassenführung, verwaltet wurden, daß diese Bank eine Rechtspersönlichkeit für sich sei. Zu alledem kam natürlich noch der gute Name der Bank. Soll man wirklich glauben, daß das alles ebenso gewesen wäre, wenn die Bank eine reine Staatsbank war? Daß das Volk die Ueberzeugung gehabt hätte, die Barschätze seien noch vorhanden, sie seien nicht für Kriegszwecke verausgabt, in die allgemeine Staatskasse gewandert? Möglich, aber wenig wahrscheinlich. Jedenfalls lehrt die Geschichte aller Länder mit Staatspapiergeld — und als solches würde man doch die Noten einer Staatsbank anzusehen haben, — daß in kritischen Zeiten die theoretische Erwägung, daß der Staatskredit sich auf die Steuerkraft des ganzen Landes, der Kredit der Bank nur auf Grundkapital und Reserve stütze, die Staatszettel nicht vor weit größerem Disagio bewahrt hat als die Banknoten. Es ist richtig, daß für das Schicksal der Noten einer mit moderner Verfassung umkleideten Staatsmonopolbank im Falle feindlicher Invasion noch kein Beispiel vorliegt, und daß das Gegenstück der Bank von Frankreich nicht in allen Punkten als sog. Normalfall angesehen werden kann. Aber abgesehen davon, daß auf diesem Gebiete kein Fall dem anderen gleichen wird, wie keine Schlacht der anderen gleicht, so wird doch für den Mann der Praxis schon die Thatsache von

höchster Bedeutung sein, daß in dem einzigen Falle der Neuzeit, in dem es während eines Krieges zwischen zwei Kulturstaaten zur völligen Besiegung des einen und zu einer ausgedehnten Invasion kam, das Centralnoten-Institut, dem es trotz der weitgehendsten Unterstützung des Staats gelang, seinen Kredit aufrecht zu erhalten, eine Privatbank war. Angesichts dieser Erfahrungsthatsache muß es für den Träger der Verantwortlichkeit sehr schwer sein, sich für das in einem kritischem Falle noch nicht erprobte Staatsbanksystem zu entscheiden, weil theoretisch die Privatbank dem schädlichen Einflusse von Krisen ebenso ausgesetzt ist, wie die Staatsbank [29]).

Weit wichtiger, als im Kriegsfalle — der doch, wie v. Philippovich zutreffend hervorhebt, nur einen Ausnahmezustand darstellt [30]) — ist aber die selbständige Stellung der Centralbank dem Staate gegenüber in normalen Zeiten. Auf die Gefahren, welche aus der allzu innigen Verknüpfung von Staat und Bank im gewöhnlichen Laufe der Dinge entstehen können, ist in der Schweiz mit verhältnismäßig nur geringem Nachdruck hingewiesen worden. Und doch haben selbst auf Privatkapital basierte Landesbanken — allerdings in Zeiten geringerer wirtschaftlicher Einsicht und Kenntnis — die bittersten Erfahrungen in dieser Beziehung gemacht, Erfahrungen aus Thatsachen, welche, wenn es sich um Staatsbanken gehandelt hätte, längst deren Existenz zerstört hätten. Es hat sowohl die Bank von England, wie die Oesterreichisch-ungarische Bank nahezu ihr ganzes Aktienkapital dem Staate dargeliehen, hat die Bank von Frankreich noch höhere Summen an Staatsrente zu erwerben gehabt, krankt die Bank von Spanien an der Ueberladung mit Staatsschuldverschreibungen. Nur die deutsche Reichsbank hat, als einzige Ausnahme unter den großen Landesbanken, dem Staate keine größeren Darlehne gemacht. Lag dies wohl in erster Linie daran, daß ein dahingehendes Ansinnen nicht an sie gestellt wurde, so ist doch der letzte Grund in den nachstehenden Bestimmungen des Bankgesetzes zu suchen:

„Der Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welchem die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Centralausschusses festgesetzt ist" [31]).

„Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntnis der Deputierten gebracht, und wenn auch nur einer derselben darauf anträgt, dem Centralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht" [32]).

Diese die wirtschaftliche Selbständigkeit der Bank gegenüber dem Staate gewährleistenden Bestimmungen sind so wertvoll, daß, wenn der Centralausschuß gar keinen anderen Daseinszweck, als er hier niedergelegt ist, hätte, seine Existenzberechtigung schon vollständig dargethan

wäre. Sie sind, wie Cramer-Frey es richtig ausdrückt, ein Damm gegen die Ausbeutung der Bank durch den Staat [33]). Es ist eine totale Verkennung der Sachlage, wenn Heller [34]) sie „zwei ganz untergeordnete Punkte" nennt. Aber auch der schweizerische Bundesrat hat ihre Bedeutung unterschätzt. Bundesratsmitglied Hauser hat nachzuweisen versucht, daß das Vetorecht des Centralausschusses bezüglich des Ankaufs von Effekten sowohl, wie bezüglich der Geldgeschäfte mit den Regierungen für die Schweizer Bundesbank ohne Bedeutung sein würde, da diese Effekten nach dem Gesetzentwurfe nur zu vorübergehenden Anlagen im Falle von Geldabundanz, im übrigen in Gemäßheit des zu erlassenden Reglements ankaufen, und an Gemeinden, Kantone und selbst den Bund irgendwelchen ungedeckten Kredit nicht erteilen dürfe [35]). Herr Hauser übersieht dabei zunächst daß der Art. 6, Ziffer 4 des schweizerischen Bankgesetzes zur Vorbedingung des Ankaufs von Effekten keineswegs Geldabundanz macht, sondern den Erwerb der Bank „nur zum Zwecke vorübergehender Verwendung ihrer Gelder" gestattet. Hoffentlich bleibt es der Eidgenossenschaft erspart, die kautschukartige Vieldeutigkeit dieser Bestimmung in die Praxis übertragen zu sehen! Was heißt „Verwendung ihrer Gelder?" Hat eine Notenbank nicht sehr häufig eine weite Spanne bis zur Emissionsgrenze? Und was bedeutet namentlich „vorübergehend"? Umfaßt der Begriff Wochen, Monate oder gar Semester? Und soll der ursprünglich nur für kurze Frist angekaufte Effektenbesitz auch dann verkauft werden, wenn die Papiere erheblich im Kurse gefallen sind? Wird man sie nicht „vorübergehend" weiter behalten? — Die Reglements soll nach Art. 39 die Bundesversammlung erlassen oder genehmigen; die Aufsicht und Kontrolle wird von einem zu $^{3}/_{5}$ vom Bundesrat, zu $^{2}/_{5}$ von den Kantonen gewählten Bankrat ausgeübt. Bei aller Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit werden diese Körperschaften, die doch recht eigentlich den Staat repräsentieren, im gegebenen Falle schwerlich einen Damm gegen die Ausnützung der Bank durch eben diesen Staat bilden. Was nun die Gewährung von Krediten an Gemeinden, Kantone und den Bund angeht, so ist es richtig, daß solche ungedeckt nicht gegeben werden dürfen. Aber warum auch ungedeckten Kredit? Nach Ziffer 3 des Art. 6 ist die Bank befugt zur „Gewährung von zinsbaren Darlehen auf nicht länger als 3 Monate gegen Hinterlage von Wertschriften und Schuldurkunden (Lombardverkehr)". Nun ist der Fall recht wohl denkbar, daß in kritischen Zeiten, wenn eine Staatsanleihe keinen Markt findet, der Staat diese seine Schuldtitres bei der Bank im Lombardverkehr beleiht. Selbst die Diskontierung von Regierungswechseln würde nach Ziffer 1 des Art. 6 nicht ausgeschlossen sein. Regely irrt, wenn er annimmt, die Bank dürfe weder Vorschüsse an den Staat machen, noch Anleihen für diesen vermitteln [36]). Gedeckte Vorschüsse sind zweifellos statthaft, wenngleich, wie soeben dargelegt ist, die Deckung u. a. nur eine formelle sein könnte, und hinsichtlich der Finanzierung von Anleihen sagt die Botschaft des Bundesrats

wörtlich: „Selbstverständlich wäre (dadurch) keineswegs ausgeschlossen, daß sie (die Bundesbank) bei künftigen Bundesanleihen oder Konversionen von solchen die Vermittlung übernimmt“ [37]).

Eine Schutzwehr, wie sie die citierten Paragraphen des deutschen Bankgesetzes der Bank gegenüber dem Staate gewährt, ist bei einer reinen Staatsbank nicht wohl denkbar, in keinem Falle haltbar. Denn selbst wenn sie bestände, könnte jeder gesetzgeberische Akt sie hinwegreißen, während die konstitutionellen Gewalten vor dem Privatkapitale Halt machen müssen. Und darum will das stolze Wort des Bundesrats: „Dieser Hinweis auf das Ausland (bezüglich der Organisation der Banken) kann aber für unsere Verhältnisse kaum entscheidend sein; wir pflegen unsere Institutionen und unsere Gesetzgebung den Bedürfnissen unseres demokratischen Freistaats und nicht fremden Mustern anzupassen“ [38]) hier nicht recht passend erscheinen.

Es bliebe noch die höhere Leistungsfähigkeit der auf privater Grundlage errichteten Centralnotenbank zu erwähnen. Nicht um die schon erörterte Hilfsaktion für den Staat, sondern um die Unterstützung von Handel und Verkehr handelt es sich. Eine solche gehört ja zu den wichtigsten Aufgaben der Bank; letztere wird aber als Staatsinstitut zu deren Erfüllung in Kriegszeiten vielfach selbst dann verhindert sein, wenn keine Invasion zu befürchten ist, weil der Staat in solcher Lage um seine Existenz kämpft und naturgemäß alle Hilfsmittel zu diesem Zwecke in Beschlag nehmen wird. Sicherlich wird die Staatsbank im Augenblick der Kriegserklärung oder des Kriegsausbruches versagen, also gerade dann, wenn die Beunruhigung am größten, die Möglichkeit, anderweit Kredit zu erlangen, am geringsten ist. Es ist die Zeit, wo nahezu alle Geldquellen versiegen, wo die Hilfe der Centralbank für jeden Zweig kaufmännischer, industrieller, landwirthschaftlicher Thätigkeit nötiger denn je ist. Gerade in solchen Zeitläuften haben sich die Reichsbank (bezw. Preußische Bank) und die Bank von Frankreich unvergeßliche Verdienste erworben, indem sie in der weitgehendsten Weise Kredit gewährten und damit die Beunruhigung bald beseitigten. Eine Staatsbank würde gar nicht imstande sein, in dieser Weise vorzugehen, wie von einem berufenen Sachkenner, dem langjährigen Präsidenten der Preußischen und Reichsbank, Herrn von Dechend, öffentlich anerkannt worden ist [39]).

Fällt die Volksabstimmung gegen das Staatsbankgesetz aus, so würde vermutlich ein neuer Entwurf auf Grundlage der privaten Kapitalbeschaffung ausgearbeitet werden. Mit Rücksicht darauf dürfte eine kritische Beleuchtung einiger wichtigerer Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zweckmäßig sein.

Der Gedanke, den Hauptsitz der Bank nach Bern zu verlegen, ist wohl durch die Rivalität der Kantone eingegeben worden. Aber glücklich ist der getroffene Ausweg nicht. Denn, wie Regely treffend ausführt [40]), ist es in hohem Grade erwünscht, daß der Hauptsitz

eines derartigen Instituts sich an einem Bank- und Handelsplatze befinde, wo die Direktoren in dauerndem Kontakt mit dem Geschäftsverkehr stehen und dessen Bedürfnisse aus eigener Anschauung kennen lernen. Es mutet sonderbar an, wenn man in der Botschaft des Bundesrats liest: „Es ist vielleicht sogar besser, wenn die oberste Leitung nicht den täglichen und stündlichen Eindrücken, wie sie sich auf einem Bankplatze geltend machen, ausgesetzt ist, und wenn sie in ihren Entschließungen durch allgemeine Gesichtspunkte und nicht durch die Vorgänge eines einzelnen Platzes sich leiten läßt[41]." Wem fiele dabei nicht das „kuriert auch brieflich" gewisser Aerzte ein. Das praktische Wirtschaftsleben nimmt täglich neue Formen an, erhebt täglich neue Anforderungen, erscheint unter so vielen Gestalten, daß nur der Bankdirektor imstande ist, mit wirklicher Sachkenntnis seine Aufgabe zu erfüllen, der mitten im Verkehr steht, dauernd und persönlich das Tagesbedürfnis studiert und aus eigener Anschauung, nicht durch das Mittel dritter Personen, seine Wahrnehmungen macht. Es kann gar nicht nachdrücklich genug betont werden: was der Leitung einer Centralnotenbank not thut, sind Männer der Praxis; in ihrem eigensten Interesse werden sie es schon nicht daran fehlen lassen, sich den Beirat von Vertretern der Wissenschaft, der Theorie zu sichern. Der Praktiker, welcher sich in die Abgeschiedenheit der Bundeshauptstadt begiebt, ist es aber bald nicht mehr. Bedauerlich ist es darum, daß der schweizerische Bundesrat, anstatt den sehr zweckmäßigen Vorschlägen des Banknoteninspektors Schweizer, — welcher zur Wahl eines Verkehrsplatzes riet[42]) — Folge zu geben, seine Entscheidung für Bern traf. Er kann sich dabei allerdings auf die Autorität Speiser's stützen, welcher sich zustimmend mit der Wahl Berns ausspricht[43]). Wir fürchten, die Anordnungen eines in Bern residierenden Direktoriums werden bald nach der Studierlampe riechen und die Herkunft vom grünen Tische verraten.

Ueber die der Bank gestatteten Geschäfte ist schon weiter oben einiges gesagt worden. Bemerkenswert ist die gedrungene und entschiedene Form, mit der das schweizerische Gesetz den Geschäftskreis generell umschreibt:

„Der Geschäftskreis der Bundesbank ist auf denjenigen einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank beschränkt; sie ist als solche, mit Ausschluß jedes anderen Geschäftszweiges, zum Betriebe folgender Geschäfte befugt:

1) Diskontierung von Wechseln auf die Schweiz, mit längstens dreimonatlicher Verfallzeit und mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften;

2) An- und Verkauf von längstens drei Monat Wechseln auf das Ausland mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften;

3) Gewährung von zinsbaren Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen Hinterlage von Wertschriften und Schuldurkunden (Lombardverkehr); Aktien sind von der Beleihung ausgeschlossen.

4) Erwerb von zinstragenden, auf den Inhaber lautenden, leicht

realisierbaren Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone oder auswärtiger Staaten, jedoch nur zum Zwecke vorübergehender Verwendung ihrer Gelder;

5) Annahme von Geldern in verzinslicher und unverzinslicher Rechnung;

6) Kauf und Verkauf von Edelmetallen für eigene und für fremde Rechnung, sowie Belehnung solcher;

7) Ausgabe von Gold- und Silber-Certifikaten, nach Maßgabe eines besonderen Reglements;

8) Giro-, Mandat- und Inkasso-Verkehr;

9) Annahme von Wertschriften und Wertgegenständen zur Aufbewahrung und Verwaltung.

Man kann Hablützer im allgemeinen darin zustimmen, wenn er diese Bestimmungen mustergiltig nennt[44]), allerdings mit der sich aus unseren früheren Darlegungen ergebenden Einschränkung, daß nirgends Normen für das geschäftliche Verhältnis zwischen Staat und Bank gegeben sind. Diese gehören in das Gesetz, nicht in veränderliche Reglements; sie finden allerdings, soweit es sich um eine auf privater Grundlage errichtete Bank handelt, zweckmäßigerweise in einem besonderen Artikel Platz. Dabei würde es über die oben wieder gegebenen Bestimmungen des deutschen Bankgesetzes hinaus nur noch einer Regelung der Frage der Erteilung von Lombarddarlehen an den Staat gegen dessen eigene Schuldverschreibungen bedürfen; besondere Kautelen betreffs des Ankaufs sog. Schatzanweisungen (Bons du Trésor), die leider im deutschen Bankgesetze fehlen[45]), sind hier um deswillen nicht erforderlich, weil die Diskontierung derartiger Papiere überhaupt ausgeschlossen ist. Die Banken von Frankreich und Belgien sind zum Ankauf nicht nur derartiger Staatsschuldverschreibungen, sondern auch aller sonstiger „effets de commerce" autorisiert; die Bank von Frankreich diskontiert sogar Warrants und u. U. Checks. Die Beschränkung, welche sich die Schweiz in dieser Hinsicht auferlegt hat, dürfte auf mangelndes Bedürfnis zurückzuführen sein. Lobenswert ist die präzise Forderung von nur zwei Wechselunterschriften. Aehnlich fordert das deutsche Gesetz „in der Regel drei, mindestens aber zwei", während sowohl die Bank von Frankreich, wie die belgische Nationalbank an die starre Regel von 3 Unterschriften oder Hinterlegung von Sicherheiten für die fehlende dritte Unterschrift gebunden sind. Infolgedessen ist namentlich in Frankreich, wo sich in den sog. presentateurs eine förmliche kaufmännische Aristokratie gebildet hat, der Centralbankkredit für weite Kreise unzugänglich. Eine wirklich demokratische Bank, wie sie die Reichsbank ist und die schweizerische Bundesbank ohne Zweifel sein will, würde m. E., unbeschadet der strengsten Solidität, unter bestimmten Umständen recht wohl das Zugeständnis erhalten können, Wechsel mit nur einer Unterschrift anzukaufen, wie es der Preußischen Bank gestattet war. Mindestens für Wechsel auf das Ausland sollte diese Erleichterung der Bundesbank nicht vorenthalten werden.

Bei dem Lombardgeschäft (Ziffer 3) macht sich das Fehlen der Beleihungsgrenze fühlbar. Es läge sicher ebenso sehr im Interesse der Bank wie demjenigen des Publikums, wenn diese Normen nicht im Wege des Reglements, sondern gesetzlich festgelegt würden. In Uebereinstimmung mit dem französischen und belgischen Muster hat man die Lombardierung von Waaren, welche in Deutschland und Italien eine Rolle spielt, nicht zugelassen. In Frankreich wird dieselbe im Wesentlichen durch den Eskompte von Warrants ersetzt. Ein Mangel scheint uns aber darin zu liegen, daß man auch die Beleihung von Wechseln nicht gestatten will. Eine größere Gefahr, wie in der Diskontierung liegt in der Lombardierung keinesfalls; anderseits kommen im Handelsverkehr zahlreiche Fälle vor, in denen eine Einrichtung dankbar anerkannt wird, welche es ermöglicht, sich auf kurze Fristen gegen Unterlage langer laufender Wechsel Geld zu beschaffen.

Auf die große Dehnbarkeit der Bestimmung über Effektenankäufe ist oben schon hingewiesen worden, zumal auch ausländische Staatspapiere erworben werden dürfen. Schweizer hält dafür, daß Effektenankäufe nur aus den eigenen Geldern der Bank gemacht werden sollten[46]), etwas enger gefaßt ist das Projekt der Gruppe der reinen Privatbanken, welche vorschlagen, daß die Summe derartiger Anlagen die Hälfte des einbezahlten Kapitals und den Betrag der Reserven nicht übersteigen darf[47]). Der Vorsicht entspricht es, gerade in diesem Punkte, dem schwächsten der älteren Landesbanken, gesetzliche Normen zu treffen. In Belgien hat man sich nicht nur darauf beschränkt, den Höchstbetrag der Effekten, einschließlich der Bons du Trésor auf die Summe des eingezahlten Aktienkapitals, festzusetzen; man verlangt vielmehr noch für jeden Kauf die ausdrückliche, auf Antrag der Bankverwaltung und mit Zustimmung des Conseil des censeurs zu erteilende Genehmigung des Finanzministers[48]). In Deutschland ist, neben der obenerwähnten Zustimmung des Centralausschusses, eine die zulässige Höhe des Effektenbesitzes der Bank regelnde Geschäftsanweisung des Reichskanzlers vorgesehen. In gewisser Hinsicht zieht allerdings auch das schweizerische Gesetz eine beschränkende Linie, insofern es in Art. 10 u. 11 als Deckung für die Noten und die binnen 10 Tagen fälligen sonstigen Verbindlichkeiten (Girogelder, Depositen) nur Metall und Wechsel zuläßt. Effektenankäufe und Lombarddarlehne könnten sonach nur aus dem Grundkapital und den auf länger als zehntägige Kündigungsfrist angenommenen Depositengeldern bestritten werden. (Für den Reservefonds ist Effektenanlage in Art. 19 vorgeschrieben.) Diese Begrenzung ist aber wenig rationell. Sie verweist den Lombardverkehr ohne Grund in den Winkel, und übt gleichzeitig einen Anreiz zur Ausdehnung des Depositenverkehrs und zur Vergrößerung des Effektenbesitzes aus, d. h. sie drängt nach zwei Richtungen hin auf gefährliche Wege. Denn nicht minder bedenklich als eine hohe Effektenanlage einerseits ist die ohne obere Grenze zugelassene Annahme verzinslicher Depositengelder andererseits. An sich schon bilden die verzinslichen Depositen aus dem Publikum, nach den Erfahrungen aller großen

Banken, eine mindestens unerwünschte, wenn nicht gefährliche Belastung. Es trifft auf sie dasselbe zu, was den Bundesrat veranlaßt hat, die Sparkasseneinlagen auszuschließen. „Deren Annahme bildet in Zeiten von finanziellen Krisen, wo jedermann seine Sparpfennige zurückzuziehen sich beeilt, eine beständige Gefahr für die betreffenden Institute; wie viel größer und verhängnisvoller aber müßte dieselbe werden für eine Bundesbank, bei welcher Millionen solcher Spargelder auf einmal zur Rückzahlung angemeldet werden können“ [49]). Hieran ändert es nichts, wenn für verzinsliche Gelder eine bestimmte Kündigungsfrist festgesetzt wird. Denn es ist Erfahrungsthatsache, daß das Festhalten einer solchen Frist in kritischen Zeiten den Ansturm nur verstärkt und die Unruhe steigert; das einzige Mittel, einen run zu verhüten, besteht alsdann in der Rückzahlung jedes verlangten Betrages. Das Projekt der reinen Privatbanken will verzinsliche Gelder auf feste Termine und im Maximalbetrage des eingezahlten Grundkapitals zuzüglich des Reservefonds zulassen [50]). Völlig deplaciert würde die Annahme von verzinslichen Geldern ohne Kündigungsfrist sein. Die deutsche Reichsbank nimmt seit 1879, die Bank von Frankreich überhaupt keine verzinslichen Depositen an. Gegen die vom Bundesrate in Aussicht genommene zinsbare Belegung von Staatsgeldern [48]) lassen sich dagegen wesentliche Bedenken nicht geltend machen.

Ein Novum ist die Ausgabe von Gold- und Silbercertifikaten. Sie ist auf wiederholte Anregung des Nationalrats Dr. Joos erfolgt. „In welchem Umfange sich diese Institution“, sagt der Bundesrat [51]), „bei uns einleben, oder, mit Herrn Dr. Joos zu reden, unsere Bevölkerung sich auf diesem Wege des Gebrauchs von metallenen Cirkulationsmitteln im täglichen Verkehr entwöhnen werde, wird allerdings erst die Zukunft lehren“. In einer gewissen Beziehung zu dieser Einrichtung steht das Fehlen einer Bestimmung im Gesetze, nach welcher die Bank zum Ankaufe von Gold zu einem festen Satze verpflichtet ist. Ihr stand freilich der Umstand gegenüber, daß die Schweiz gesetzlich die Doppelwährung besitzt, der in seiner Konsequenz auch die — zur Zeit unmögliche — Fixierung eines festen Silberpreises verlangt haben würde.

Verboten ist der Bank, abgesehen vom Hypothekar- und Sparkassengeschäft, auch das bei mehreren Centralbanken gestattete Kontokorrent- und das Effektenkommissionsgeschäft. Namentlich die für die Eliminierung des letzteren Geschäftszweiges geltend gemachten Gründe lassen erkennen, daß dem Bundesrat am Herzen gelegen hat, der Bundesbank von vornherein eine ausgezeichnete Stellung zu geben, die ihr die Konservierung des Bankierstandes unter vornehmer Zurückhaltung von jeder Konkurrenz vorschreibt. „Sie soll diesen Geschäftszweig aber schon darum nicht zu dem ihrigen machen, weil der hohe Rang, den sie einnimmt, sie über das Börsengetriebe stellen und sie nicht dem Verdacht ausgesetzt werden soll, aus Nebenabsichten die Effektenkurse zu beeinflussen. Wenn die Bank auch nur für Rechnung Dritter handelt, so könnte sie vermöge ihrer hervorragenden Stellung

doch nicht vermeiden, maßgebend in das Spiel von Angebot und Nachfrage einzugreifen, während sie demselben neutral gegenüberstehen soll"[52]).

Für die Notenausgabe sieht das Gesetz (Art. 8) die Festsetzung eines Maximalbetrages durch die Bundesversammlung vor; eine gesetzliche Fixierung bleibt ausgeschlossen. An sich ist, wenn die Grenze weit genug gehalten wird, dagegen nichts zu erinnern, obwohl alsdann auch wieder die Begrenzung überflüssig ist. Nach den, namentlich bei der Banque de France, gemachten Erfahrungen wäre es am besten, von jeder Maximalziffer abzusehen und nur genügende Deckungsvorschriften zu erlassen. Sollte die Bundesbank mit Privatkapital ausgestattet werden, so wäre zu erwägen, ob nicht im Interesse der Bundeskasse an eine elastische Kontingentierung zu denken wäre, die sich bei der Reichsbank im ganzen bewährt hat. Indessen würde, alsdann, um den Verkehr nicht in spanische Stiefeln einzuschnüren, eine periodische Revision des Kontingents — etwa von 5 zu 5 Jahren — unerläßlich werden. Zweckmäßig ist die im Laufe der Beratungen neu hinzugefügte Bestimmung, daß in außerordentlichen Fällen die Ausgabe von Noten in Abschnitten von weniger als 50 fr. von der Bundesversammlung vorübergehend bewilligt werden kann, weil sie die Möglichkeit giebt, schon in normalen Zeiten die nötigen Vorbereitungen durch Beschaffung des erforderlichen Papiers, Stich der Platten u. s. w. zu treffen. Zur Begründung des Umstandes, daß man in der Stückelung der Noten bis zum Betrage von 50 fr. heruntergegangen ist, weist der Bundesrat in seiner Botschaft[54]) auf die Gewöhnung des Volkes hin, indem er zugleich eine das numerische Verhältnis der einzelnen Abschnitte zu einander regelnde gesetzliche Bestimmung für entbehrlich erklärt. Noch vor 20 Jahre würde man die Zulassung so kleiner Notenabschnitte ohne Begrenzung für wirtschaftlich bedenklich gehalten haben. Seither hat sich in Frankreich und Italien zur Genüge erwiesen, daß der Verkehr kleinerer Abschnitte dringend bedarf; in England hat sich wiederholt der Ruf nach der Einpfundnote erhoben und bezüglich Deutschlands darf man dreist behaupten, daß, wenn einmal — was in hohem Grade wünschenswert wäre — die Reichskassenscheine verschwänden, die Schaffung von Banknoten unter 100 M. nicht zu umgehen sein würde.

Die Deckungsvorschriften sind schon gestreift. Für die Noten soll mindestens das jetzt nahezu sakrosankt gewordene $^1/_3$ in Metall, der Rest in W e c h s e l n (mit Ausschluß der Lombardforderungen) vorhanden sein. Merkwürdig ist die Bestimmung, daß das Barrengold zum M a r k t werte berechnet werden soll. Was heißt Marktwert? Zweckmäßiger dürfte die Berechnung zum Münzwerte (abzüglich der Prägekosten für 20-Francsstücke) sein. In Art. 11 wird die Bank verpflichtet, den Gegenwert aller kurz (innerhalb 10 Tagen) fälligen Schulden in bar o d e r in Wechseln bereit zu halten. Es will uns scheinen, als habe man sich hier mit dem in der neueren Zeit mit Recht immer stärker betonten Postulat der Fixierung eines Deckungsverhältnisses für die Girogelder ziemlich leicht abgefunden. Man

weiß aus der Entwickelung, welche der Giroverkehr der deutschen Reichsbank genommen hat, welche bedeutende Rolle die kurzfälligen Verbindlichkeiten im Haushalt einer Notenbank spielen können; was man aber nicht kennt, ist die Wirkung, welche große Krisen in Bezug auf die Zurückziehung solcher Gelder ausüben. Ziemlich übereinstimmend hält man die Gefahr, welche hieraus der Notenbank droht, für größer, als die, welche beim Rückfluß der Noten entstehen kann. Ueber die kombinierte Wirkung beider Bewegungen fehlt so ziemlich jede Erfahrung. Jedenfalls sollte, wenn man für die Noten ein Minimum der Metalldeckung für nötig hält, auch ein solches für die kurzfälligen Depositen nicht fehlen. In diesem Punkte bleibt das schweizerische Gesetz weit hinter dem belgischen zurück, welches für Noten und täglich fällige Verbindlichkeiten die Drittelmetalldeckung vorschreibt, mit der Maßgabe, daß der Finanzminister die Bank für gewisse Fälle ermächtigen kann, auf 30 Proz. herabzugehen[55]).

Artikel 21 bestimmt in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem deutschen Bankgesetze, daß die Bundesbank[56]) „jeweilen den Prozentsatz öffentlich bekannt zu geben hat, zu welchem sie diskontiert und zinsbare Darlehen gewährt.“ Bekannt ist, daß diese Fassung in Deutschland eine sehr verschiedene Auslegung gefunden hat. Die Privatnotenbanken, welche in weitem Umfange unter dem veröffentlichten Satze diskontieren, faßten die Bestimmung dahin auf, daß sie nur den Maximalsatz zu veröffentlichen hatten, jedoch hinsichtlich der Anwendung niedrigerer Sätze nicht gebunden sein sollten. Da der Bundesrat sich dieser Auffassung anschloß, so mußte auch die ursprünglich widerstrebende Reichsbank sich fügen. Es mag dahingestellt bleiben, ob es zweckmäßig ist, wenn eine Notenbank hinsichtlich der zum Diskont gelangenden Wechsel qualitative Unterschiede macht; jedenfalls sollte die Fassung des Gesetzes keinen Zweifel darüber lassen, ob der zu veröffentlichende Satz den Charakter eines Maximalsatzes haben soll. Der Bundesrat hat dies anscheinend auch gefühlt, da er in seiner Botschaft ausdrücklich die Meinung ausspricht, „daß die jeweilen publizierten Zinssätze auch innegehalten werden und nicht etwa die einzelnen Zweiganstalten sich gegenseitig Konkurrenz machen“[57]), ohne eine präzisere Fassung für die erwähnte Bestimmung zu treffen.

Empfehlen möchte sich auch die Festsetzung eines Endtermins für die Veröffentlichung der Wochen- und Jahresausweise.

Bezüglich der Organe der Centralverwaltung würde, wenn die Bundesbank mit Privatkapital ausgestattet werden sollte, eine durchgreifende Aenderung des jetzt vorliegenden Gesetzes eintreten müssen. Letzteres legt die Leitung in die Hände eines aus 3—5 Mitgliedern bestehenden, vom Bundesrate auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde (des Bankrats) für eine Amtsdauer von 6 Jahren ernannten, mit kollegialischer Verfassung ausgestatteten Direktoriums. Den Präsidenten und Vizepräsidenten desselben ernennt aus der Zahl der

Mitglieder der Bundesrat. — Die Aufsicht soll ein Bankrat von 25 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern ausüben, von denen 15 vom Bundesrat und 10 von den Kantonen ernannt werden. Der Bankrat delegiert 5 Mitglieder zum Bankausschuß, dem die nähere Aufsicht und Kontrolle der Verwaltung obliegt.

Die Verfassung der Bank als Privatinstitut würde vorweg schon die Erwählung des Bankrats durch die Generalversammlung der Aktionäre bedingen, eventuell auch wenigstens eines Teils der Mitglieder des Direktoriums, wenn dieser nicht durch den Bankrat gewählt werden soll. Ein votum decisivum muß ihm jedenfalls für alle Geschäfte mit dem Bund und den Kantonen, soweit diese Beziehungen nicht schon durch das Gesetz geregelt sind, zustehen. Im übrigen kommt es nicht so sehr darauf an, den Bankrat mit Vollmachten auszustatten, als ihn zweckmäßig zusammenzusetzen und Vorsorge zu treffen, daß er sein fachmännisches Urteil abzugeben auch wirklich in die Lage gebracht wird. Ersteres wäre durch eine Vorschrift zu erreichen, nach der mindestens $^1/_3$ der Mitglieder aus Personen bestehen muß, die nicht gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben, und ferner, daß jede größere Handelsstadt durch wenigstens 1 Mitglied vertreten sei[58]. Um das zweite Postulat zu erfüllen, müßten die Sitzungen mindestens monatlich einmal stattfinden und es wäre das Direktorium zu verpflichten, dem Bankrat von allen Anordnungen genereller Natur Kenntnis zu geben. Der Wahl eines Ausschusses wäre wohl die Bildung von Kommissionen für die einzelnen Verwaltungszweige, sowie einer Revisionskommission vorzuziehen. Die Kommissionen wären je nach der Materie vom Direktorium einzuladen, dessen Sitzungen beratend beizuwohnen.

Hinsichtlich des Direktoriums nimmt schon das vorliegende Gesetz eine Kollegialverfassung in Aussicht. Der Bundesrat hebt in seiner Botschaft (S. 43) ausdrücklich hervor, es sei seine Absicht gewesen, keine Machtbefugnisse in die Hand einer einzelnen Person zu legen und allfällige Uebergriffe eines einzelnen auszuschließen. Man kann nur lebhaft wünschen, daß dieses Prinzip auch für den Fall des Zustandekommens einer Privatbundesbank zur Geltung gebracht werde. Selbstverständlich schließt die Kollegialverfassung nicht die Ordnungsbefugnisse des Präsidenten aus. Wohl aber wäre es in einem demokratischen Staatswesen noch mehr vom Uebel, wie in einem monarchischen, wenn etwa dem Bundesrate eine Stellung zugewiesen würde, wie sie wie schon erwähnt, bezüglich der Reichsbank in Deutschland der Reichskanzler besitzt. Denn dieser ist als oberster Chef der Bank nicht nur in disziplinaren und die äußere Stellung der Beamten betreffenden, sondern auch in inneren, technischen Dingen der Vorgesetzte des Direktoriums. Er wäre gesetzlich befugt, sich in den eigentlichen Geschäftsbetrieb zu mischen und z. B. auf die Diskontopolitik bestimmenden Einfluß auszuüben. Zu dieser Lage der Sache, in der nur durch weiseste Mäßigung von beiden Seiten Konflikte fern zu halten sind, haben staatsrechtliche Gründe geführt, die in der Schweiz weg-

fallen. Es steht sonach nichts im Wege, daß die Organisation des Direktoriums so getroffen wird, daß dasselbe in allen banktechnischen Dingen, repräsentiert durch seinen Präsidenten, unmittelbar den beiden Räten der Eidgenossenschaft verantwortlich ist.

---

1) Die Bewegung für Errichtung einer schweizerischen Bundesbank, 3. Folge, 10. Bd., 3. Heft, S. 418 ff

1 a) Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung, betreffend den Erlafs eines Ausführungsgesetzes zu Art. 39 der Bundesverfassung (Banknotenmonopol). Vom 23. Oktober 1894, S. 18.

2) Hablützel, Die schweizerische Bundesbank, Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen von 1895, No. 1.

3) Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung vom Juni 1895, S. 435/6.

4) Wie vorsteh. vom Dezember 1895, S. 689/90.

5) Botschaft S. 5

6) Wie vor. S. 5|6.

7) A. a. O. S 6.

8) So u. a. in seiner, in der Sitzung des Nationalrats vom 1. April 1895 gehaltenen Rede (Amtl. Bulletin vom März, April 1895, S. 589). Er hebt darin hervor, dafs die Kommissionsminderheit, um der Stellungnahme des Bundesrats Rechnung zu tragen, eine Organisation vorgeschlagen habe, welche gewissermafsen die Mitte hält zwischen derjenigen der deutschen Reichsbank und derjenigen der belgischen Nationalbank. Bei letzterer seien die Kompetenzen des Staates ziemlich weitgehend, so zwar, dafs man in Frankreich finde, die belgische Nationalbank sei quasi eine Staatsbank.

9) Botschaft etc S. 6/7.

10) Botschaft etc. S. 6

11) a. a. O S. 435.

12) Botschaft etc S. 6/7.

12 a) Botschaft etc. S. 18.

13) Materialien zur Entscheidung der Frage Staatsbank oder Privatbank, zu Handen des Bundesrats unterbreitet vom eidgenossischen Finanzdepartement, S. 84 ff.

14) Botschaft S. 9/10 u. 15/16.

15) „Die Bundesgesetzgebung wird über den Sitz der Bank, deren Grundlagen und Organisation, sowie über die Ausführung dieses Artikels überhaupt das Nähere bestimmen."

16) Dr. Heller in der Nationalratsitzung vom 1. April 1895; Amtl. Bulletin, März-April 1895, S. 583.

17) Botschaft S. 6.

18) Stenogr. Bulletin. März/April 1895. S. 575.

19) Stenogr. Bulletin März (April 1895) S. 585.

19 a)

20) Stenogr Bulletin März (April 1895) S. 588.

21) Stenogr. Bulletin März (April 1895) S. 593.

22) Die völkerrechtliche Stellung von Staatsbanken und Privatbanken mit staatlicher Beteiligung im Kriegsfalle; Materialien etc., S 36 ff

23) Staatsbank und Landesbank im Kriegsfalle; Materialien etc S. 49 ff.

24) Stenogr. Bulletin, März, April 1895, S. 591.

25) Botschaft. etc., S. 10/11.

26) Materialien, etc, S 15.

27) Sehr besorgt spricht sich hinsichtlich der Möglichkeit politischer Einflüsse Hablützel aus, a. a. O S. 4/5. Er macht geltend, dafs selbst die höchsten Gerichtsbeamten der Schweiz nach politischen Gruppen gewählt werden.

28) A. a. O. S. 439 ff.

29) Mit welcher Unbefangenheit vielfach diese Frage behandelt wird, davon giebt der von dem Nationalrate Scherrer-Füllemann gestellte Antrag ein Beispiel: „Die Bundesbank ist berechtigt, dem Bunde in Kriegszeiten oder in anderen Notlagen zinsbare

Darlehne gegen hinlängliche Sicherheit zu gewähren, sofern dadurch die Erfüllung der ordentlichen Verpflichtungen der Bundesbank nicht gefährdet wird." (Stenogr. Bulletin März-April 1895, S. 612.)

30) Citiert in der Botschaft etc. S. 19.
31) § 32 d des Bankgesetzes vom 14. März 1875.
32) § 35 des Bankgesetzes vom 14 März 1875.
33) Stenogr. Bulletin, März (April 1895) S. 590.
34) Stenogr. Bulletin, März (April 1895) S. 584.
35) Stenogr. Bulletin, März (April 1895) S. 666.
36) A. a. O. S. 441.
37) Botschaft etc. S. 35.
38) Botschaft etc. S. 15.
39) Citiert von Cramer-Frey, Stenogr. Bulletin v. März (April 1895), S. 599) — Uebrigens irrt Dr. Fehr (ebenda, S. 610), wenn er anführt, 1870 habe der Reichskanzler der Reichsbank die Weisung erteilt, den Kredit so weit als möglich auszudehnen. Das wäre unnötig gewesen; die Bank handelte aus eigener Initiative.
40) A. a. O. S. 443/44.
41) Botschaft etc. S. 21.
42) Leitende Gedanken zum Ausführungsgesetz zu Art. 39 der Bundesverfassung; Materialien etc. S. 76.
43) Bemerkungen und Vorschläge betreffend gesetzliche Ausführung des Artikels 39 (neu) der Bundesverfassung; Materialien etc. S. 26.
44) A. a. O. S. 4.
45) Das belgische Bankstatut z. B. hat sie Art. 27: Il ne peut y avoir en portefeuille des bons escomptés pour plus de dix millions de francs.
46) Materialien etc. S. 75.
47) Materialien etc. S. 89.
48) Statuts de la Banque nationale vom 10./17. Juli 1872, Art. 30.
49) Botschaft etc. S. 33.
50) Materialien etc. S. 89.
51) Botschaft etc. S. 30.
52) Botschaft etc. S. 35.
53) Botschaft etc. S. 35.
54) Botschaft etc. S. 36/37.
55) Art. 35 der Statuts.
56) § 15 des Bankgesetzes vom 14. März 1875.
57) Botschaft etc. S. 41.
58) Regely (a. a. O. S. 443) wünscht Aehnliches schon für die Staatsbank. Speiser (Materialien S. 27) schlägt die Heranziehung von Vertretern von Basel, Genf, Zürich, St. Gallen, Bern, Lausanne, Neuenburg, Aarau (?) und Luzern (?) vor.
59) Der schweizerische Bundesrat ist freilich optimistisch genug, anzunehmen, dafs er bei einer feindlichen Invasion noch ein Kontokorrent-Guthaben bei der Bundesbank besitzen würde! Botschaft S. 19.

III.

Das oldenburgische Staatsvermögen.

Von

Geh. Regierungsrat Dr. Paul Kollmann, Oldenburg.

Nicht viel häufiger als Abwertungen des gesamten Volksvermögens sind solche des besonderen Staatsvermögens bis jetzt vorgenommen worden. Und wo sie statthatten, haben sie sich meist nur auf gewisse Vermögensbestandteile, namentlich auf die des rentierenden Vermögens, beschränkt. Zu den Staaten, in welchen neuerlich das dem Staate gehörige Vermögen und zwar in seinem ganzen Umfange einer Wertschatzung unterzogen worden ist, zählt auch das Großherzogtum Oldenburg. Allerdings greift das nur für das Haupt- und Stammland des heutigen oldenburgischen Staates, für das Herzogtum Oldenburg, platz, nicht aber auch für dessen andere beiden, von diesem weit entfernten kleineren Gebietsteile, die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld, ersteres vom östlichen Holstein umschlossen, letzteres im südlichen Rheinlande an der zur Nahe abfallenden Bergkette gelegen. Wie räumlich getrennt und nach eigenartiger Entwickelung erst in diesem Jahrhundert zu einem Staatswesen verschmolzen, bilden diese drei sogenannten Provinzen insofern noch für sich abgesonderte Gebiete, als die Mehrzahl aller Zweige des öffentlichen Lebens je nach den bestehenden örtlichen Bedürfnissen in Gesetzgebung und Verwaltung verschiedenen Einrichtungen unterworfen ist. Insbesondere findet eine Trennung hinsichtlich der Finanzverwaltung nach Maßgabe des Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1852 statt. Dieses bestimmt, daß die Einkünfte jeder Provinz von ihr zu beziehen und zu ihren Ausgaben zu verwenden sind, daß demgemäß auch das gesamte „im Eigentum des ungeteilten Großherzogtums" stehende Staatsgut „in Beziehung auf die damit verbundenen Lasten und Beschwerden und in Beziehung auf den Genuß seiner Aufkünfte in drei nach den verschiedenen Provinzen gesonderten Massen" zu zerfallen hat. Infolgedessen sind drei besondere Haushaltsplane mit dem gemeinsamen Landtage zu verein-

baren. Hinzu tritt als vierter ein solcher für die Gesamtbedürfnisse des Großherzogtums. Die letzteren erhalten neben den der sogenannten Centralkasse vorbehaltenen Einkünften, so aus den Erträgen von Kapitalvermögen wie des oldenburgischen Anteils an den Zöllen und Steuern des Reiches, ihre Deckung aus den Beiträgen der drei Provinzen, deren „Quote" für jede derselben unter Berücksichtigung der Steuerkraft und des Domanialvermögens alle sechs Jahre festgesetzt wird. Es sind jedoch die gemeinsamen Angelegenheiten auf eine Minderheit von Einrichtungen und Wirkungskreise, wie die „Gebührnisse des Großherzogs", das Verhältnis zum Reiche und Ausland, den Landtag, die Centralleitung und auf einige wenige Anstalten, insbesondere auf die öffentliche Bibliothek, das Haus- und Centralarchiv und das statistische Bureau, beschränkt.

Entsprechend einer derartigen Finanzverfassung des Staates ließ sich füglich eine reinliche Ausscheidung und Abschätzung des Vermögens bloß des einen Gebietsteiles, des Herzogtums Oldenburg, vornehmen. Veranlassung dazu gab eine Anregung des Finanzausschusses des XXV. Landtages, welcher in seinem allgemeinen Bericht über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für die Finanzperiode 1894/96 sich dahin aussprach, daß „es nicht allein von allgemeinem Interesse sein, sondern zur Klarstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Herzogtums beitragen" würde, „wenn neben den vorhandenen Staatsschulden ein Verzeichnis der vorhandenen, dem Staate gehörigen Vermögensteile mit Angabe des Wertes derselben vorläge." Die Staatsregierung, die dieser Anregung Folge zu geben sich bereit erklärt hatte, ließ daraufhin nach den vom statistischen Bureau vorgeschlagenen Grundsätzen im Frühjahr 1896 eine Aufstellung und Abschätzung des gesamten Staatsvermögens des Herzogtums durch die einzelnen beikommenden Behörden des Landes bewerkstelligen. Die hierbei zu beobachtenden Regeln waren die folgenden.

Da es dem Landtage an erster Stelle darauf ankam, gegenüber den aufgenommenen Schulden des Staates Anhaltepunkte zu gewinnen über die Größe des zu deren Deckung vorhandenen Vermögens, erschien es angezeigt, zunächst allein diejenigen seiner Bestandteile ins Auge zu fassen, welche, gleichviel ob rentierend oder nicht rentierend, einen Verkaufswert besaßen, mithin auch veräußerlich und verpfandbar seien. Nicht hingegen waren in die Rechnung einzubeziehen diejenigen Vermögensgegenstände, welche dem allgemeinen öffentlichen Verkehre dienen und als solche sogar vielfach einen hohen Nutzungswert, indessen ihrer ganzen Natur nach keinen Verkaufswert haben, so insbesondere die Chausseen, die Kanäle, die Strom- und Hafenanlagen. Wenn sie aber auch als keine solchen Vermögensbestandteile anzusehen sind, welche bei der Aufnahme von Schulden für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit und Sicherheit des Staates unmittelbar ins Gewicht fallen, ließ sich doch hinwiederum nicht verkennen, daß gerade sie die allgemeine volkswirtschaftliche Entwickelung des Staates wesentlich gefördert, daß sie erhebliche finanzielle Aufwendungen zur Voraussetzung gehabt und zugleich einen namhaften Teil der bestehenden

Schuldenlast begründet haben. Mit Rücksicht hierauf empfahl es sich, das extra commercium befindliche Staatsvermögen zwar ebenfalls, doch nur anhangs- und ergänzungsweise in Betracht zu ziehen und die Abschätzung seines Wertes lediglich nach den aufgewendeten Kosten der ersten Anlage wie eingreifender Umgestaltungen vorzunehmen. Dagegen war für die Abwertung des übrigen Vermögens thunlichst der gegenwärtige Verkaufswert in Anschlag zu bringen. Soweit es sich dabei um Gegenstände handelte, welche als Vermögen des Großherzogtums als Ganzen anzusehen waren, hatte deren Ansatz nach den dermaligen Quotenbeiträgen des Herzogtums zur Centralkasse mit 79 Proz. zu erfolgen. Was überdies bei den einzelnen Bestandteilen zu berücksichtigen war, wird sich aus deren nachstehender Aufführung ergeben.

Für das landwirtschaftliche Domanialvermögen, des Staates, das sog. Staatsgut, bestand die Vorschrift, jedes wirtschaftlich als Ganzes genutzte Besitzstück nach „nachbargleichen" Verhältnissen seinem gegenwärtigen Verkaufswert gemäß zu schätzen. Dem entsprechend waren die einzelnen „behausten", d. h. mit Wohn- und Wirtschaftsräumen versehenen Güter nebst Zubehör an Baulichkeiten und dem Staate gehörenden Betriebseinrichtungen als Ganzes, die „unbehausten" Liegenschaften, d. h. die Stück- oder Parzellenländereien, soweit als Einheiten anzusehen, als sie in der Verwaltung als Ganzes behandelt werden. Die derartige angestellte Ermittelung erbachte an:

	Fläche in ha	geschätztem Verkaufswert im ganzen M.	geschätztem Verkaufswert für 1 ha M.
bei behausten Besitzungen	1786,24	4 286 450	2400
unbehausten Besitzungen			
Grodenländereien (Marsch)	4923,05	8 201 123	1666
übrigen Liegenschaften in der Marsch	217,70	644 003	2958
übrigen Liegenschaften auf der Geest	70,49	96 061	1363
zusammen	5211,24	8 941 187	1716

Danach erhebt sich der Wert des landwirtschaftlich genutzten Staatsgutes bei einem Umfange von 6997,48 ha auf 13 227 637 M. oder auf 1890 M. für je 1 ha. — Unter Grodenländereien werden die an der Küste der Nordsee, des Jadebusens und am Ufer der unteren Weser durch Anschwemmung neu entstandenen fruchtbaren Ländereien verstanden, welche, wenn sie bereits eingedeicht (Binnengroden) sind, zum Fruchtbau und zwar meist ohne alle Zufuhr von Dungstoffen, wenn uneingedeicht (Außengroden) als Grünland genutzt werden.

Wie mit dem Staatsgute ist es mit dem ebenfalls abgeschätzten „Krongute" gehalten worden, nur daß die auf dieses bezüglichen Schätzungsbeträge nicht in die Aufrechnung des Staatsvermögens eingestellt sind. Das Krongut bildet denjenigen Teil des Domanialgrundeigentums,

welches nach Maßgabe einer zwischen dem Großherzoge und dem Landtage getroffenen, einen wesentlichen Bestandteil des Staatsgrundgesetzes ausmachenden Vereinbarung vom 5. Februar 1852 vom Staatsgute gesondert worden ist. Das Krongut der gegenwärtig regierenden fürstlichen Familien setzt sich wieder zusammen aus dem „reservierten“, der Großherzoglichen Hofverwaltung „vorbehaltenen“ und aus dem „ausgeschiedenen“ Krongute. Dieses, welches aus namentlich bezeichneten Grundstücken besteht und keine Forsten, keine Außengroden und, soweit thunlich, keine Gewerbebetriebsanstalten und unbehauste eingedeichte Groden begreifen darf, ist zum Zweck der Unterhaltung des Großherzoglichen Hauses zum Pachtwerte von fünfundachtzigtausend Thalern dem Domanialvermögen entnommen worden. Es kann nur mit ständischer Zustimmung veräußert oder mit Schulden belastet werden, ist vom Lande unzertrennbar, befindet sich im Besitze des jedesmaligen Großherzogs und wird unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums durch die staatlichen Finanzbehörden verwaltet. Jenes, das reservierte Krongut, befaßt bloß die Schlösser und deren Zubehör, sowie einige sonstige Grundstücke und Berechtigungen. Wegen dieser mehr zur unmittelbaren Benutzung der fürstlichen Familie dienenden Eigenschaft ist von der Abschätzung des reservierten Krongutes abgesehen und solche lediglich auf das übrige rentierende Vermögen ausgedehnt worden.

Das Ergebnis der Abschätzung für das ausgeschiedene Krongut stellte sich:

	Fläche in ha	geschätzter Verkaufswert	
		im ganzen M.	für 1 ha M.
für behauste Besitzungen			
in der Marsch	1185,59	2 523 135	2128
auf der Geest	116,12	41 250	355
zusammen	1301,71	2 564 385	1970
unbehauste Besitzungen			
Grodenländereien	1021,39	3 523 032	3449
übrigen Liegenschaften in der Marsch	1115,98	2 837 000	2542
übrigen Liegenschaften auf der Geest	102,77	74 745	727
zusammen	2240,14	6 434 777	2872

Im ganzen hat das ausgeschiedene Krongut darnach eine Fläche von 3541,85 ha und einen Wert von 8 999 162 M. oder von 2541 M. für je 1 ha. Es macht dieser von dem des gesamten Domanialvermögens zwei Fünftel aus.

Eine vom „Staatsgute“ getrennt gehaltene und verwaltete, nur eigenen Zwecken dienende Vermögensmasse an Liegenschaften wird unter dem Namen des Landeskulturfonds begriffen. Ihm gehören die ausgedehnten unkultivierten Flächen des Staates an, insbe-

sondere die großen Moore und die noch vorhandenen staatlichen Anteile aus ungeteilten Marken und Gemeinheiten. Die aus diesem Vermögen dem Staate zufließenden Einnahmen sind nach einem Gesetze vom 13. März 1876 „zunächst zur Hebung und Förderung der bereits vorhandenen oder noch zu begründenden Kolonate (Anbauer, Neubauer u. s. w.) in deren wirtschaftlicher Entwickelung und, soweit sie hierzu nicht erforderlich, zur Erwerbung von Grundstücken behufs Förderung der Kolonisation und zu allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Meliorationszwecken zu verwenden.“ Unter derselben Leitung wie der Landeskulturfonds steht die Verwaltung der Kanäle, welche in erster Linie zur Erschließung der umfangreichen Moore angelegt sind. Für beide Vermögensbestandteile, für die des Landeskulturfonds sowohl als für die der Kanalbauverwaltung, war die Abschätzung in übereinstimmender Weise zu bewirken und zwar in Ansehung der kultivierten Bestandteile genau so wie beim „Staatsgute“, in Ansehung der unkultivierten Liegenschaften, sofern sie zur Zeit verwertbar sind, nach ihrer Belegenheit und den darnach anzunehmenden Preisen, soweit sie aber zur Zeit sich nicht verwerten lassen, einfach durch Ansetzung des mit 25 kapitalisierten, zur Grundsteuer ermittelten Reinertrages (Steuerkapitals). Außerdem waren die Gebäude und Betriebsmittel (namentlich Schiffe und Maschinen) nach ihrem Verkaufswert zu veranschlagen. Der Wert der Kanäle selbst, als allgemeine öffentliche Verkehrseinrichtung, blieb nach den oben dargelegten Grundsätzen für die Berechnung des Staatsvermögens i. e. S. hierbei zunächst außer Betracht.

Die Wertschätzung dieses Besitztums erbrachte für:

kultivierte Liegenschaften	77 319	M.
unkultivierte Liegenschaften und zwar zur Zeit verwertbar	1 650 639	„
desgleichen nicht verwertbar	25 269	„
Gebäude	77 108	„
Betriebsmittel	4 450	„
Zusammen	1 834 785	M.

Wie sehr es sich hierbei um einen verhältnismäßig bescheidenen Vermögensbestandteil handelt, zeigt eine Vergleichung des Wertes mit dem Umfange des Grundbesitzes. Im ganzen beträgt er nicht weniger denn 23 459 ha, so daß auf je 1 ha erst 74,7 M. kommen. Den weitaus erheblichsten Anteil nehmen hiervon die unkultivierten, indessen zur Zeit verwertbaren Grundstücke mit 22 483 ha ein. Ihr durchschnittlicher Wert von 73,4 M. ist denn auch für die Gesamtheit bestimmend. Noch tiefer steht natürlich der der gegenwärtig unverwertbaren Fläche in Belauf von 767 ha, von dem auf die Einheit bloß 32,9 M. entfallen. Größer allerdings, nämlich 486,3 M., ist der Durchschnittswert der kultivierten Liegenschaften, doch machen die nur 159 ha aus.

Für die Staatsforsten kam es darauf an, einesteils den Boden, anderenteils den Holzwert zu schätzen: und zwar ersteren, soweit er mit Bäumen bestanden, als abgeholzter Wald, sonst nach den ortsüblichen Wertsätzen, letzteren, je für Laub- und für Nadelholz, nach

Maßgabe einerseits der Bestandesfläche, andererseits des Alters der Bestände, wobei in letzterer Hinsicht sechs Altersklassen aus einander zu halten waren. Danach fand sich:

	Fläche in ha	geschätzter Verkaufswert im ganzen M.	geschätzter Verkaufswert für 1 ha M.
an Bodenwert			
Bestockter Waldgrund	13 724,49	3 922 859	285
Unbestockter Waldgrund	460,19	71 066	154
Baumschulen	12,95	9 971	770
Räumden, Blößen, Schlatts u. unkultivierter Boden	1 713,62	68 512	40
Wiesen, Weiden, Ackerland	230,39	160 967	699
Gärten, Haus- und Hofraum	17,70	14 608	825
Moor	53,08	3 117	59
Fischteiche, Gewässer	13,00	490	38
zusammen	16 225,37	4 251 590	262
Holzwert			
Laubholz			
1— 20 Jahre alt	1 105,00	236 227	214
21— 40 „ „	447,00	276 464	618
41— 60 „ „	703,00	927 249	1319
61— 80 „ „	776,00	1 417 333	1826
81—100 „ „	428,00	1 326 836	3100
über 100 „ „	672,00	2 592 900	3858
im ganzen	4 131,00	6 777 009	1641
Nadelholz			
1— 20 Jahre alt	5 176,00	913 867	177
21— 40 „ „	1 327,00	518 610	391
41— 60 „ „	1 360,00	1 299 342	955
61— 80 „ „	1 523,00	1 808 607	1188
81—100 „ „	188,00	382 887	2037
über 100 „ „	20,00	30 706	1535
im ganzen	9 594,00	4 954 019	516
Holzwert zusammen	13 725,00	11 731 028	855
Ueberdies Wert der forstlichen Einrichtungen und Betriebsinventar (mit Einschluß des Dampfpflugbetriebs)	—	86 556	—

Demgemäß beziffert sich der Gesamtwert des staatlichen Forstbesitztums auf 16 069 174 M. Hierbei ist zu beachten, daß ein sehr erheblicher Teil der Forstfläche erst in den letzten beiden Jahrzehnten infolge der dem Staate aus Markerteilungen zugefallenen Grundstücke neu aufgeforstet worden ist.

Die Staatseisenbahnen ergeben bei Berücksichtigung ihrer Rentabilität als denjenigen Wert, zu welchem sie unter den augenblicklichen Verhältnissen zu veräußern sein würden, für:

Bahnkörper	12 187 760 M.
Grundwerte	7 848 921 „
Oberbau	15 286 889 „
Hafenanlagen	3 857 557 „
Hochbauten	7 290 328 „
rollendes Material	5 049 926 „
Inventar und Materialbestände	1 687 898 „
Barvermögen mit Einschlufs besonderer Fonds	1 174 631 „
zusammen	54 383 910 M.

Da die Eigentumslänge der Bahnen sich auf 353,7 km beläuft, beträgt das Vermögen für je 1 km 153 785 M.

Bei den Staatsgebäuden — abgesehen von den der Domänen-, Kanalbau- und Eisenbahnverwaltung unterstehenden und je von dieser bereits besonders geschätzten — galt es, den aus der Belegenheit wie baulichen Beschaffenheit sich ergebenden Verkaufswert zu ermitteln. Danach ist gefunden worden:

für	Brandversicherungswert	Verkaufswert
städtische Gebäude	3 589 305 M.	4 634 080 M.
ländliche Gebäude	1 717 800 „	2 012 670 „
insgesamt	5 307 105 M.	6 646 750 M.

Das Kapitalvermögen des Staates, mit Einschluß der Gefälle und Gerechtigkeiten, ist in ersterer Hinsicht seinem Bar- bezw. Kurswerte und in letzterer Hinsicht unter Annahme eines entsprechenden Zinsfußes kapitalisiert zum Ansatz gebracht worden. Das ergab an:

Kapitalvermögen	5 885 460 M.
Gefälle und Gerechtigkeiten	7 739 103 „
zusammen	13 624 563 M

Hierunter befinden sich 5 019 514 M. als Kapitalbestand der Centralkasse des ganzen Großherzogtums, welche für das Herzogtum zu dem erwähnten „Quotensatz“ von 79 Proz. eingestellt sind.

Für das gesamte Inventar der Staatsbehörden bestand die Vorschrift, solches zunächst gemäß des der Mobiliarfeuerversicherung zu Grunde gelegten Betrages anzunehmen. Nur wo eine Versicherung gegen Feuersgefahr nicht vorlag oder deren Betrag in offenbarem Mißverhältnisse zum wahren heutigen Verkaufs- (nicht Anschaffungs-)Wert stand, war eine ergänzungsweise Schätzung zu veranstalten. Einzubeziehen waren außer Mobiliar und Bureauutensilien insbesondere Instrumente, Apparate, Werkzeuge, Fahrzeuge, Pferde, Ausrüstungsgegenstände. Das hat zu einem Gesamtwert geführt von 1 049 867 M.

Das dem Staate gehörige stiftungsmäßige Vermögen endlich, so namentlich das mit der Säkularisation eingezogene Besitztum der Malteserordens-Kommende Bokelesch, so einige heimgefallene Lehen und das vormalige Kanonikatstift zum heiligen Alexander in Wildeshausen, welches sämtlich zur Unterhaltung der katholischen Kirche bestimmt ist, ferner das allgemeine Krankenhaus (Peter-Friedrich-

Ludwig-Hospital) in Oldenburg war in Bezug auf Kapitalbestand, Gerechtigkeiten, Gefälle, Liegenschaften, Gebäuden und Inventar den entsprechenden Bestandteilen des anderweiten Staatsvermögens gleich zu behandeln. Der so geschätzte Wert stellt sich:

für Grund- und Gebäudebesitz auf	984 460 M.
„ Kapitalien, Gerechtigkeiten und Gefälle (abzüglich Schulden)	254 929 „
„ Inventar	70 050 „
zusammen	1 309 439 M.

Führt man nunmehr die einzelnen Bestandteile, aus dem das Staatsvermögen des Herzogtums Oldenburg gebildet wird, übersichtlich nebeneinander auf, so erhält man einen Wert an:

landwirtschaftliche Domänen (sog. Staatsgut)	13 227 637 M.	=	12,2 Proz.
Besitztum des Landeskulturfonds und der Kanalbauverwaltung	1 834 785 „	=	1,7 „
forstwirtschaftliche Domänen (Staatsforsten)	16 069 174 „	=	14,9 „
Staatseisenbahnen	54 383 910 „	=	50,3 „
Staatsgebäuden (ohne die der Domänen-, Kanal- und Eisenbahnverwaltung)	6 646 750 „	=	6,2 „
Kapitalvermögen des Staates mit Einschlufs der Gefälle und Gerechtigkeiten	13 624 563 „	=	12,6 „
Inventar der Staatsbehörden	1 049 867 „	=	0,9 „
stiftungsmäfsigem Staatsvermögen	1 309 439 „	=	1,2 „

Das gesamte aktive Staatsvermögen erhebt sich demgemäß zu dem Betrage von:

108 146 125 M.

Ihm stehen und zwar nach dem Stande gegen Schluß des Jahres 1896 an Staatsschulden

50 894 944 M.

gegenüber, so daß also jenes durch diese mit etwa 47,0 Proz. beschwert ist und ein Reinvermögen von

57 251 181 M.

verbleibt. Mißt man diese Beträge an der Bevölkerung, welche die Volkszählung von 1895 zu 295 990 Köpfen nachgewiesen hat, so treffen auf je 1 Einwohner an:

Aktivvermögen	365 M.
Passivvermögen	157 „
Reinvermögen	208 „

Wie vorhin dargethan wurde, erstreckt sich das, was hier in Rechnung gesetzt worden ist, nur auf das Staatsvermögen i. e. S. Nicht in Betracht gezogen sind die allgemeinen öffentlichen Verkehrsrichtungen, deren Wert bezüglich:

der Staatschausseen zu	15 742 500 M
der Hafenanlagen (mit Ausschlufs der der Eisenbahnverwaltung unterstellten) zu	1 836 000 „
der Schiffahrtskanäle zu	2 780 000 „
mithin im ganzen zu	20 358 500 M.

angenommen worden ist. Legt man diese Summe der vorigen hinzu, so würde der Wert des

Aktivvermögens auf 128 504 625 M.
Reinvermögens „ 77 609 681 „

steigen. Alsdann entfiele im Verhältnis zur Bevölkerung auf den Einwohner von ersterem 434, von letzterem 277 M. und das Verhältnis der Schulden zum Aktivvermögen sänke auf 36,3 Proz.

Im Jahre 1893 wurde im Großherzoglichen statistischen Bureau das gesamte reine Volksvermögen des Herzogtums Oldenburg zu 4250,9 Mill. M. ermittelt [1]). Hält man hiergegen das reine Staatsvermögen im weiteren Sinne im Belauf von 81,9 Mill. M., so macht es 1,9 Proz. desselben aus.

1) P. Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung während der letzten vierzig Jahre. Oldenburg 1893, S. 483—500.

Miszellen.

I.

Hansische Handelsbriefe aus dem 15. Jahrhundert.

Mitgeteilt vom Universitätsbibliothekar Dr. Georg Steinhausen.

Im Jahre 1458 nahmen Danziger Kaper [1]) drei Rigaer Handelsschiffe weg als „vyende gud", feindliches Gut. Die in Danzig befindlichen Lübecker Ratssendeboten kauften mit Zuthun des Rigaers Hinrick Mey die Schiffe zurück und berichteten darüber am 21. Juli 1458 an Riga [2]). Es geht aus diesem Schreiben hervor, dafs für 2 Schiffe, diejenigen Hermann Meyer's und Hannecken Borstel's 3200 Postulatusgulden, für Bartolt Hanen's Schiff 500 Postulatusgulden gegeben wurden. Am 14. April 1459 beurkundet Danzig den in dieser Sache geschlossenen Vergleich für die ersten zwei Schiffe [3]). Ausgenommen sind die Güter des Deutschen Ordens, die den Kaperern überlassen werden. „Item", heifst es dann noch, „allet, dat gegeten und gedruncken is beth up dissen dach, dat sal gegeten und gedruncken blyven."

Von dem Inhalt der gekaperten Schiffe hat sich nun ein nicht unwichtiger Teil bis auf unsere Tage erhalten; es sind die Handelsbriefe der Rigaer Absender, die noch heute im Stadtarchiv zu Danzig ruhen.

Kaufmännische Briefe, überhaupt Nachrichten über den kaufmännischen Privatverkehr aus dem für die Handels- und Wirtschaftsgeschichte höchst interessanten ausgehenden Mittelalter sind uns nur in geringer Zahl erhalten. In meiner „Geschichte des deutschen Briefes" [4]) habe ich mich für die Charakterisierung älterer Handelsbriefe auf das noch ungedruckte Material des Behaim'schen Familienarchivs, das sich im Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg befindet, stützen können, so auf Briefe an Michel Behaim (1418—1443) und Briefe Peter Behaim's (1465—1467). Auch einzelne hier und da veröffentlichte Briefe, so einen solchen des Ghert Iwese von 1418, habe ich benutzt, ebenso eine bereits 1874 in

---

1) Ueber die thatkräftige Politik Danzigs in dieser Zeit vgl. Hanserecesse, Zweite Abteilung, Bd. IV, S. 484.

2) Ebenda, S. 446, No. 613. 3) Ebenda, S. 484, No. 687. 4) Bd. I, S. 68 ff.

den „Hansischen Geschichtsblättern“ [5]) veröffentliche Sammlung: „Aus Bremischen Familienpapieren“, die ebenfalls Handelsbriefe des 15. Jahrhunderts enthält. — In den letzten Jahren hat uns dann Stieda neues Material mitgeteilt. Abgesehen von 4 Briefen, die er in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte [6]) veröffentlichte, kommt vor allem seine Publikation einer ganzen Reihe von Handelsbriefen [7]), die sich im Revaler Stadtarchiv befinden, in Betracht. Das Stadtarchiv in Reval birgt noch viel derartiges Material: die von Stieda mitgeteilten Stücke sind aber um so interessanter, als sie noch aus dem Anfang des 15 Jahrhunderts stammen und auch eine inhaltlich zusammenhängende Gruppe bilden. Mit Recht meinte er, „wegen der Seltenheit des Vorkommens solcher Stücke in den Archiven“ dieselben vollständig abdrucken zu sollen.

So werden auch die im folgenden mitgeteilten Briefe auf einiges Interesse rechnen können. Mit Rücksicht auf den Raum der Zeitschrift beschränke ich mich nur auf eine Auswahl aus den noch erhaltenen Briefen, deren Zahl im ganzen etwa 20 beträgt. Hirsch macht in seiner „Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs“ nachdrücklich auf sie aufmerksam [8]), hat sie aber nicht nach jeder Richtung hin benutzt.

Die Briefe stammen sämtlich aus Riga und sind zum Teil nach Lübeck, zum Teil nach Brügge an befreundete Kaufleute, d. h. Mitglieder einer Handelsgenossenschaft gerichtet. Schon Hirsch macht auf die Stärke des kaufmännischen Vertrauens, das sich in diesen Korrespondenzen ausspricht, aufmerksam. Für den Verkehr innerhalb der Handelsgesellschaft, Abrechnung u. s. w. ist namentlich der letzte Brief interessant.

In Bezug auf die gehandelten Waren verweise ich auf die Briefe selbst. Die Ladung bestand namentlich aus Wachs und Pelzwerk, von dem verschiedene Gattungen angeführt werden; weiter aus Asche, aus Hanf und Garn (Kabelgarn), aus Leder (Ochsenleder). Von Ausfuhrartikeln werden sonst noch in den Briefen erwähnt: Rigaischer Meth, Holz, Eisen, Fische (Lachs, Butten, Biberschwänze). Zur Ergänzung führe ich aus den hier nicht veröffentlichten Briefen noch folgende Waren an: Litauisch Wagenschofs (Holzart), Klappholz, Gerste, Roggen, Hopfen, Flachs, Rhabarber u. s. w. Als Einfuhrwaren treten in unseren Briefen vor allem die Laken (Tuche) hervor, von denen eine ganze Reihe von Sorten genannt werden, ferner Leinwand, Salz, Wein, Pfeffer, Ingwer; aus den anderen Briefen nenne ich noch Mandeln und Rosinen. Endlich spielt in jenen Briefen auch gelegentlich das Geldgeschäft eine Rolle.

Ueber die Unsicherheit des damaligen Verkehrs giebt schon die Thatsache der Wegnahme genügend Aufschlufs. Aber auch einige der hier nicht veröffentlichten Briefe sprechen davon.

So schreibt Rutgher Mant an Jacob Richard in Brügge am 6. Juni:

---

5) S. 51 ff.

6) Bd. 6, S. 200 ff.: „Zur Charakteristik des kaufmännischen Privatverkehrs in Lübeck während des 15. Jahrhunderts“.

7) In der Festschrift: „Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert“. Rostock 1894.

8) S. 158, Anm. 442, und S. 229.

„De Lubessche schepe hebben hir langhe gelegen, dat hir nymant dorste segelen umme der van Danzke wyllen. Aldus wart en nw orloff gegeven, und eyn juwelik jaget myt deme schippen." Und Engelbrecht Gunther spricht in einem Brief an Hans Lidink in Lübeck vom selben Tage von der Gerste, die die Danziger fortgenommen haben. Er wünscht aber, daſs jener sich um die Wiedererlangung bemühe, „wente wy van Ryge myt den van Danske andrers nicht en weten, den leve und vruntliheit". Dagegen jammert er über den Deutschen Orden: „Got wet, dat wy moye, jamer und wemot genoch myt den orden hebben!" [1])

Uebrigens muſs die Flotille aus mehr, als aus jenen drei Schiffen bestanden haben. Denn ein Brief von Hans von dem Wege an Johan Brekelveld in Lübeck erwähnt noch Schiffe von Stryk und Peter Meyer, ein Brief an Herman Dikman in Lübeck ein Schiff von Eggert.

I.

1458 Mai 15.

Mynen wyllygen denst unde wes ik gudes vormach, nu unde to allen tyden bereyt. Wettet, Arnt Molderpas, gude vrunt, dat ik ju sende in dem namen godes [1]) in [2]) Hermen Meyer en stro [3]) wasses [4]); dat is 1 stucke, dat weget hyr 3 scheppunt [5]) 2 lyspunt 3 markpunt [6]). Des wegen de bende [7]) 5 marpunt. Dyt is gemerket myt mynen merke [8]) aldus [9]).

Noch sende ik ju in den namen godes in Kort Borstel 2 vate [10]) kabelgarns [11]), ok aldus gemerket. Darin is gesungen [12]) hanp [13]) tuchgen [14]) gepersset [15]). Item so sende ik ju noch in den namen godes in Jorgen Vrommen 7 vate kabelgarns. Der hevet he en opgehouwen [16]), men he hevet my gelovet, he wytt my droge [17]) waren. Unde in deme vate, secht he my, dat dar 31 — ik wet 32 — stucke inne weren. Unde den hannep, de dartuchgen was, den dede [18]) ik in ene smale tunnen, de is ok mit mynen merke gemerket. Noch hevet Jorgen Vromme inne 2 last asschen [19]) inne, de my tohoren, ok van dessem merke. Noch hevet he en decker assenledders [20]), dar ik de vate mede gedacket hebbe.

---

1) Vgl. auch Brief III. Andrewes van Retem ferner verlangt in einem Briefe an Albert Bischof in Brügge Nachricht über Kornschiffe, die nach Lübeck bestimmt waren, und seufzt: „De almechtyge got, de gove, dat se nycht genommen synt"!

1) Diese Formel hält sich noch sehr lange in Kaufmannsbriefen. Vgl. meine Geschichte des deutsch. Briefes, I, S. 140 f.

2) Nach heutigem Sprachgebrauch: mit, durch.

3) Strohkorb, Gebinde. 4) Wachs.

5) 1 Schiffspfund = 20 Lispfund à 14 Pfund.

6) Markpfund das gemeine Pfund zu 2 Mark oder 23 Lot. 7) Bande ? Gebinde?.

8) Am Rande ist die Handelsmarke, mit der auch die Waren gezeichnet wurden, hingesetzt. Ueber diese Marken vgl. Stieda, Hansisch-venet. Handelsbeziehungen, S. 66 ff., und Hirsch, Danzigs Handelsgeschichte, S. 224.

9) so, also. 10) Faſs. 11) Garn zu Tauen. 12) wohl gleich „geschwungen".

13) Hanf. Flachs; Hanf schwingen = mit der Schwinge schlagen.

14) zwischen. 15) pressen. 16) aufgehauen. 17) trocken. 18) that, legte.

19) Ueber Asche als Handelsartikel vgl. Hirsch, Danzigs Handelsgeschichte, S. 255.

20) Ochsenleder

De hude[21]) hebbe ik gemerket beyde mit kryten[22]) unde myt enem, merck[23]) .... Desses garns is in al 27 scheppunt unde by 5 lyspunden unde des haupes is by $2^1/_2$ scheppunde, den ik dartuchgen geporsset hebbe. Got latet ju myt leve tor hant komen! So dot myn beste darby int vorkopen[24]): dar bydde ik ju vruntlyken ume. Esset dat[25]) got gevet, dat gy et myt leve krygen[26]) — hoppe[27]), dat gy dan sollen — moge gy my dar brede[28]) popersche[29]) vor kopen, dar wolde ik ju ume bydden, off ipersche[30]). Doch boven all ramet[31]) des besten mer tynssche[32]) kogemanssche[33]), der mochte men jo slyten[34]).

Vartmer[35]), Arnt, gude vrunt, als ume dat tymmer[36]) sabelen[37]), dat ik ju to vorjarn mede dede, dar en hebbe ik noch gene tydynge[38]), aff wer gy et vorkofft hebben off nycht, off gy et Hans Lyndenhusen hebben gedan. Ok secht my Kort Schryckelman, dat he ju $2^1/_2$ tymmer slychter tronessen[39]) hevet gedan, de ik eme hyr dede, de my tohorden. Dot wol, wan got gevet dat, sendet et my to Revel to unde schryvet et an Tydeman Rapete. Unde ik vormode my dar ok selven to wesen, wyl got. Dot wol unde schryvet my myt den ersten tydynge to Reval wart[40]), wene gy et myt leve entfangen hebben; unde wat dar best by gelde sy, dar bydde ik ju vruntlyken ume. Vart Arnt(?), dat pryme gelt[41]) van allen dyngen, beyde van wasse unde van garne unde van asschen, is all betalt.

Item, Arnt, ik hebbe by Jorgen Vrommen 5 mark hyr op de vracht gegeven, de kortet myt eme aff, wan gy eme de vracht geven.

Item, Arnt, gude vrunt, ik leyt by juwen broder Byrnt(?) Molderpasse 9 tymer hermelen[42]) stan, de solde he ju senden. By weme dat he de ju sendet dat wert he ju wol schryven. Hyr dot ok myn beste by, des ik ju wol totruwe[43]).

Nycht mer op desse tyt, dan got spare ju gesunt to langer tyt to synem denste. Geschreven to Ryge des ma[n]dages vor pynxsten int jar 58.
(Adr.) Deme ersamen Arnt Molderpasse Evert Vrye.
to Lubeke kome desse breff.

II.

1458 Mai 19[1]).

Mynen wyllegen denst met alle mynen vormoge! Ersamen, leve Fylyppes, ik sende jw Revele ut in dem namen godes en fat wer-

---

21) Decher (Decas) ist das übliche Quantum für Felle. 22) Kreuzen.
23) Es folgt ein mir unverständliches Wort.
24) beim Verkauf. 25) Ist es er der Fall, falls. 26) mit Liebe kriegen, übliche Redensart. 27) hoffe. 28) breite. 29) erg. laken; popersch aus Poperinghe, Stadt in Westflandern 30) Aus Ypern. 31) zu erreichen suchen.
32) flandrische aus Tirlemont (Tienen)
33) Diese Bezeichnung findet sich auch in Brief No. VIII.
34) verschleifsen, nach und nach verkaufen. 35) Weiter.
36) Zimmer, eine bestimmte Anzahl, etwa ein Schock.
37) Zobel. 38) Zeitung, Nachricht.
39) troienisse, Handelsartikel in Nowgorod, vermutlich gleichbedeutend mit Haarwerk.
40) wärts. 41) Primage, Belohnung des Schiffers für die Aufsicht über die Ladung. 42) Hermelin. 43) zutraue.
1) Von diesem Briefe ist noch eine Abschrift von der Hand wahrscheinlich eines

kes [2]). Dar is in in dem namen godes in dat erste en dusent [3]) swart smolles werkes [4]) und 19 tymmer und 1 bet [5]). Item rot smolles werkes en dusent 3 bet. Item noch darin 6 dusent swart bollert [6]), de gut is, myn 3 1/2 tymmer. Item noch darin 2 1/2 tymmer hermelen und menken [7]), de got syn. Item noch darin en gut tymmer korsscher marten [8]). Ik hope, de bollert sal jw wol behagen.

Item ik sende jw van Ryge ut in dem namen der hillegen drevoldeget 2 fate werkes, dat en aldus gemercket [9]). Dar is in dat erste in: 2 dusent und 10 1/2 tymmer swart bollart. Item noch 18 tymmer swart bollert 3 bet. Item noch 17 tymmer swart klavert [10]), dar mank is 5 tymmer getymmert [11]). Item noch rot bollert en dusent und 8 tymmer. Item noch rot bollert 24 tymmer 1 bet, rot klavert 5 tymmer. Item noch en dusent 1 1/2 tymmer swart klavert. Item noch 5 timer harwerk. Item noch 15 1/2 tymmer samestysloves [12]) rot werkes. Item noch darin 4 dusent und en tymmer tomalle gut smolles werk, dat jw, wel got, wol sal behagen. Item noch 1 1/2 tymmer menken. Item noch dar in dussen fate· 2 1/2 tymmer tromenyssen gelyk [13]) bollerde und 1/2 tymmer papelen [14]).

Item noch sende ik jw en vat van Ryge ut und alle in dem namen Jesus und is aldus gemercket [15]). Dar is in dat erste 6 dusent rodes rosytes [16]) werks, darmank is 17 tymmer leder werk, dat ander is to malle gut klavert. Item noch darin swart rosytes werk 6 dusent, dar mank is en dusent und 21 tymmer lederwerk; dat ander is gut klavert. Item noch darin 8 tymmer tromenyssen.

Item [16a]) noch sende ik jw in dem namen godes na Lubeke an Hermen Kolleman met dussen 3 tunnen werkes, 3 stro wasses: de wegen in Ryge aldus [16b]): und syn 5 stuke. De allemechtege leve got geve, dat jw dusse parselle [17]) alle met leve to der hant kamen. So dot dat beste in dat vorkopen, so ik wol wet, dat gy gerne don.

Handelsdieners erhalten, der aber die schlechte Schrift seines Prinzipals öfter selbst nicht hat lesen können. Andererseits schreibt er eine andere „gebildetere" Orthographie. Die Varianten anzugeben, hat hier keinen Zweck.

2) Pelzwerk. 3) Tausend. 4) schwarzes Smolenskisches Werk.

5) Vgl. Stieda, a. a. O. S. 114: „Eine besondere Zählweise hatte sich für das Pelzwerk herausgebildet. Unter Zugrundelegung des Fells als Einheit wurde nach „tausend" und „tymmer" gezählt. Das „tausend" umfafste 25 „tymmer" zu 4 „boet" oder „thendelinge", deren jedes 10 Stück enthielt."

6) Wohl eine gröbere Tuchsorte. Hirsch, a. a. O. S. 251, Anm. 1056: „Es wird in der Regel wie Pelzwerk zu je 1000 Zimmern berechnet."

7) Pelzwerk. 8) Marderpelze. 9) Am Rande die Handelsmarke, ebenso eine in der Höhe des ersten Absatzes.

10) Ueber diese Sorte habe ich nirgends etwas finden können.

11) Hier scheint ein technischer Ausdruck vorzuliegen.

12) Die Abschrift hat hier: samstilawus, macht aber den Ausdruck (Herkunftsbezeichnung?) dadurch nicht klarer.

13) gleich. 14) poppelen wohl das Fell der Bilchmaus.

15) Am Rande die Handelsmarke. 16) Kann ich nicht erklären.

16a) Am Rande Handelsmarke.

16b) Hier folgen fünf kleine Kreise, die mit Strichen und Punkten versehen sind, also Gewichtsbezeichnungen. 17) Stücke.

Item, ersamen leve Fylyppes, ik hadde over wynter 2 tomalle[18]) kostele[19]) fate gans godes werkes liggende by Hermen Kolleman. Ik hope to der er godes[20]), dat gy see langhe untfangen hebben. Ik bydde jw leve, over alle dat beste to donde, dat ik doch weder mochte to gelde raken[21]). Got van hemele wet, dat my dat smolles werk $9^1/_2$ stuke stet und dat schon werck[22]) 13 stuk. Et is tor er gut. Doch dot dat beste, dat et gesleten[23]) werde. Solve wy dar langhe kopslagen[24]), wy en beholden nicht en bonen im dem gropen[25]). De Russen halden dat werk styve[26]) und de laken en begen[27]) se nicht. De leve got, de betert[28]): men ik en see et nicht to maken. Darmede so befelle ik jw leve dem leven gode. Bedet[29]) o[ve]r my, so wes ik vormach. Geschreven in Ryge in dem 58 jar op den frydach vor pynxten.

Hinryk Geudena.

(Adr.) Dem ersamen Pylypes[30]) Byschop in Bruge met ersamhet.

III.

1458 Mai 20[1]).

Mynen wylligen denst myt alle mynen vermoge! Ersamen, leve Hermen, ik sende jw in den namen godes in Hermen Meyer syn holleke[2]) 3 stro wasses under düssen merke und 2 tunnen wercks, brereven[3]), ok under dussen mercke[4]), de wegen in Ryge[4a]). Item de 3 stro wasses süllen weghen op (?) $^1/_2$ last. Dat wyne gelt[5]) van wasse und van werke is alle betalt. Ik byddo jw leve, dat gij wal doen und passen et so, dat et jo to Homborch mochte in gode scheppe komen, und dat et Philippse mochte myt den ersten bij de hant komen und dat et jo Werner Meyo offt en ander twe gesellen in syne vorvaringe hedde bijt an Philipse. In dussen sagen doet dat beste. Item jwen broder Bertolt hebbe ik in Hermen Teneman besteelt to segelen na Danske met aschen und kabelgarn[6]) und myt rigeschen mede[7]): de leve got geve, dat hie et wal rake[8])! Ersamen, leve Hermen, wes ik dan by juw hebbe an holte[9]) und an aschen, wes darvan wert offt geworden is, dat doet wal und sendet my an nerdeschen laken[10]) offt an witten[11]) westeschen offt an groven[12]) witten laken offt wat laken gij meynen, dar de beste kop[13]) an is, dat et my jo in en güt schep gescheppet! Leve Hermen, in dussen vorgeschreven saken, in allen saken bidde ik jw myn beste to doende, so ik wal weyt, dat gij gerne doen. Dus en weit ik jw sunderlingen nicht to schriven, men[14]) dat ik jw leve bidde,

---

18) zumal. 19) köstlich. 20) zur Ehre Gottes.
21) zu etwas gelangen. 22) nicht schonisches, sondern schönes Werk. 23) verschleifsen.
24) Handel abschliefsen, handeln. 25) Topf, Kessel. 26) steif.
27) Hat wohl begern (begehren) heifsen sollen. Der Abschreiber hat sinnlos: wegen.
28) bessere es!. 29) gebietet. 30) Philipp.
1) Bei diesem Brief nur die Adresse von Geudena's Hand.
2) Schiffsgattung, vgl Hirsch, a. a. O. S. 263.
3) mit Reifen versehen. 4) am Rande zwei Marken. 4a) Weiteres fehlt.
5) Weingeld, Handgeld. 6) Garn zu Tauen.
7) Rigaischer Meth. Vgl. Hirsch, a. a. O. S. 246.
8) treffen 9) Holz. 10) Aus Naarden. 11) weifs. 12) grob. 13) Kauf. 14) aufser.

dat gij my jo myt ganssen flitte wat sen, aff jw laken van myner wegen op de hant quemen van Philipse, dat my de jo in gode scheppe gescheppet werden. Offt et so were, dat et seer ovele stonde bij der see, so dat gij jw der van Danske befarden, so sendet my de laken na Revele an her Evert Pepersake. Darmede so bevele ik jw dem leven gode und beydet over my, so wes ik vormach. Geschreven in Rijghe in den 58. jar op pinxste avende.

Hynrik Geudena.

(Adr.) Dem ersamen Hermen Kolleman in Lubeke sal dusse breff met ersamhet. In de barse [15]).

IV.

1458. Mai 20.

Mynen wyllegen denst tovoren unde wes ik gudes vormach! Leve Albert, gude wrunt, wetet, dat ik jw sende in dem namen godes in schipper Borstel my tohorende 3 stro wasses. Darinne synt 6 boddeme [1]), de wegen 6 schippunt, 6 lispunt, 6 markpunt; it schippunt steyt [2]) 68 mark.

Item wetet, dat ik jw ok sende in schipper Hermen Meyer under mynem merke [3]) 4 stro wasses. Darynne synt 4 lettowesche [4]) boddeme, de wegen hir myt 4 banden [5]) 9 schippunt unde 4 lispunt, 2 markpunt; elk [6]) schippunt hirvan steyt 69 mark. De bande gat wedder af vor al tosamen $1^1/_2$ lispunt, went [7]) se synt grot. Leve Albert, gude wrunt, dyt was in schipper Hermen Meyer und in Borstel vorkopet [8])!

Item vortmer, gude wrunt, wetet, dat my desse man, de jw dessen bref brynget, de heft my hir to Ryge gedan unde geantwardet ander half hundert rynsche gulden [9]) unde is begerende, dat gy em dar wyllen to Lubeke also vele gulden dar wedder schaffen. Leve Albert, dot wol, wen got gyft, dat desse schepe dar komen, so vorkopet myn was unde gevet dessem manne de $1^1/_2$ c. [10]) rynsche gulden, uppe dat he dar to Lubeke nycht lange beyden [11]) dorf, wente he denket vort an to wesende. Leve Albert, dar wyllet des besten in ramen [12]), dat he de $1^1/_2$ c. gulden, rynsche gulden, dat em de jo werden. Desse man, dem gy de $1^1/_2$ c. gulden dar van myner wegen geven moten, de het [13]) Johan van der None, de jw dessen bref deyt [14]). Leve Albert, gude wrunt, wenn desse man dar dat syne heft unde wes dar denne wurdet mer van wert, vor alle dat sendet my al rynsche gulden: dar bydde ik jw umme, wente ik en hebbe jo tens [14a]) anders nen [15]) gelt, wen dyt sulve lutke [16]), dat my desse man gedan

---

15) barse ist eine Barke, kleines Last- oder Kriegsschiff.

1) Eigentlich Boden. Vgl. Schiller-Lübben, Mnd. Wörterbuch, I, S. 370. Doch vgl Hirsch, a. a. O. S. 255 über Wachs: „Es kam nach Danzig in Behältnissen, welche Stroe oder Mensen hiefsen, deren jedes dann wieder mehrere Fastagen oder Bodeme enthielt, in welchen das Wachs in grofsen Stücken lag, die nach dem Gewicht verkauft wurden.“ 2) gilt.

3) In der Höhe des ersten Absatzes am Rande die Handelsmarke.

4) litauisch. 5) Gebinde, Emballage? Siehe auch Brief I, Anm. 7.

6) jedes. 7) denn. 8) verkaufet. 9) 150 Rheinische Gulden.

10) c. = centum. 11) warten. 12) zu erreichen suchen. 13) heifst.

14) thut, giebt. 14a) wohl gleich tendest, am Ende. 15) kein. 16) klein, gering.

heft. Darumme behove[17]) yk geldes to den bayewaren[18]). Dot wol, leve Albert, gevet dat was, wo gy konen[19]), unde sendet my dat, wes dar mer van wert, jo betyden[20]) her! Dat wil yk hirnegest gerne vordenen, vor ik schal unde mach[21]). Wylle gy ok dar kopen[22]) my 1 bale[23]) rundes pepers[24]) unde laten den in 1 eken[25]) weteken[26]) slan laten unde don denne dat gelt darmede in oft sendet my dat by eneme wyssen[27]) manne: wes jw darane nutte[28]) dunket, dat dot! Sendet my dat gelt jo betyden her, jo de er, jo lever[29])! Wetet ok, gude wrunt, wo we hir horen seggen, wo de Nowerdesche[30]) reyse slaten[31]) is.

Item vortmer, gude wrunt, wetet, dat ik de rekenschopp[32]) wol untfangen hebbe, de gy my sanden. Ik danke jw sere wruntlyken vor jwe moge[33]), de gy umme mynen wyllen gehat hebben: yk sta er wol towreden[34]); my genoget dar wol an an der rekenschopp. Leve Albert, weret sake[35]) ofte van der assche[36]) also wele geldes nycht gekomen were, dat men dat solt[37]) mede betalde, so dut wol unde wogedet[38]) jo also, dat it jo allyk[39]) wol van mynem gelde betalt werde! Entbreket[40]) jw wes, so dut wol unde nemet hir af so wele van dessen wasgelde[41]), uppe dat it betalt werde: dar bydde ik jw umme. Wes van der assche wert[42]), dat sende gy my denne allyk wol! De assche, de to Amsterdam lycht, de Johan Selle dar schykkede, de lavede[43]) my, do he de assche van my hir ynnam, der was 25 last 3 vate, de Johan Selle lavede my. Wetet, dat de kopman to Brugge queme, so wolde he dat schip myt der assche in dat Swen[44]) gesegelt hebben: so mochte men se to Brugge vorkoft hebben. Weret sake, ofte[45]) de assche noch were unvorkoft, de to Amsterdam lycht, myne assche, oft men se dar nycht slyten[46]) kan — yk hebbe se Philippus Byschopp angeschrewen — oft men se dar nycht vorkopen kan, so mach he se schepen laten van Amsterdam na Wlanderen. Dot wol, leve Albert, helpet in al des besten ramen, dat ik myn dynk moge betyden by de hant kamen[47]).

Leve Albert, wen got gyft, dat de butten[48]) unde de las[49]) gewangen wert, so wyl ik jw, wyl got, bet bedenken. Ik kan noch by nene

---

17) bedürfen.

18) Ueber Baye vgl. Hirsch, a. a. O. S. 91 ff. Es ist ein kleiner Hafenplatz südlich von Nantes. Zu den „Bayewaren", den Produkten, die von hier geholt wurden, gehörte namentlich das Baiensalz. Vgl. den Schluſs dieses Briefes.

19) wie ihr könnt. 20) bei Zeiten.

21) verdienen, wie ich soll und kann. Ueber solche Formeln vgl. meine Gesch. d. d. Briefes, Bd. 1, S. 96.

22) Wollet ihr auch dort kaufen.

23) Ballen. 24) Pfeffer. 25) eichen. 26) Fäſschen.

27) durch einen sicheren Mann

28) nützlich. 29) je eher, je besser. 30) Nowgorodisch. 31) geschlossen.

32) Rechnung 33) Mühe. 34) zufrieden. 35) Wäre es der Fall.

36) Ueber Asche als Handelsartikel s. Brief 1, Anm. 19.

37) Salz. 38) wägt, erwägt. 39) durchaus, gänzlich. 40) fehlen, mangeln.

41) Wachsgeld.

42) Was von der Asche wird, d. h. was dabei gewonnen wird, herauskommt.

43) loven, geloben, versprechen.

44) dat Swên, Fahrwasser bei der Insel Wieringen.

45) wenn. 46) verschleiſsen. 47) zur Hand kriegen.

48) Butte, Scholle, Flunder. 49) Lachs.

beversterte[50]) kamen: kryge ik se, so wyl jw der ok wat senden. Sendet my myn dynk so by de hant. Wes ik dar noch hebbe unde wes dar van mynen dyngen kamen is, dat sendet my ok her.

Item wetet, gude wrunt, dat de schepe van Aleborch[51]) myt den gersten hir noch nycht gekamen synt: got geve, dat se wol synt. Ok en synt de schepe van dem Grypeswolde[52]) hir ok noch nycht: got geve myt leve to kamen. Darmede bewele yk jw gode gesunt lange myt leve. Geschrewen in Ryge in pynxste avende in dem jar 58.

Andrewes van Betem.

Item tydinge[53]): Bayesch solt[54]) gelt nu by 30 mark de last, molt[55]) 40 mark de last, assche 8 1/2 mark de last, kabelgarn[56]) 9 1/2 mark it schippunt.

Item, gude wrunt, umme de lettoweschen schywen[57]) is 1 hennepen[58]) towe[59]) bereven[60]), de sende ik dar wedder vor jwe.

(Adresse.) Dem ersamen Albert Bysschopp in Lubeke sal desse breff.

V.

1458. Juni 4.

Item wruntlyke grote[1]). Wetet, Hans Burman, dat ik jw nu noch sende in schipper Hermen Meyer jw allene to horende uppe jw dynk[2]) 54 stukke kabelgarns, dat is gemerket myt rotlassche[3]). Desse 54 stukke, de wogen hir 5 1/2 schippunt myn[4]) 3 markpunt; elk[5]) schippunt hirvan stot 9 mark. It wart hir in der vaste gekoft dyt garne, dat moge gy dar untfangen, wen got gyft, dat dyt schip dar kumpt. Item vortmer, wetet ok, also[6]) ik jw wol er[7]) geschrewen hebbe, so sande ik jw ok to jare uppe jw dynk, so gy my by schipper Reynemanne schrewen, dat ik jw solde senden assche unde kabelgarn. Den breff sande gy my, de wart my[8]) by schipper Hermen Reynemanne. Unde gy schrewen my do, des to herveste[9]) 1 jar was, dat ik jw dy nu solde senden dat erste, dat ik mochte, deme ik so dede, also ik alderbeste konde. Unde ik sande jw de to jar in den vorjar do ok jw propper[10]) allene dat jw tohorde[11]) in schipper Ludemanne. In den bordynk[12]) hade ik jw geschepet 1 hundert unde 20 stucke. Unde de bordynk lach[13]) lange myt dem gude, er dat gut ynt schip quam. Dar weren 8 stucke van, de de schipper nycht in

---

50) Biberschwänze wurden zu den Fischspeisen gerechnet.

51) Aalborg. 52) Greifswald.

53) Zeitungen, Läufe, Nachrichten, in diesem Fall Preisnachrichten. Vgl. darüber Gesch. d. d. Briefes, I, S. 67, und meinen Aufsatz im Archiv für Post und Telegraphie, 1895. Juni: Die Entstehung der Zeitung aus dem brieflichen Verkehr.

54) Salz. 55) Malz. 56) Garn zu Tauen.

57) Litauische Scheiben. Ueber lit. Waren vgl. Hirsch, a. a. O. S. 65 ff. Handelt es sich um Wachs?

58) hanfen. 59) Tau. 60) eig. mit Reifen versehen, gereift.

1) Freundliche Grüfse. 2) etwa: auf euer Konto.

3) rötlosch, rotgegerbtes Leder, Corduan.

4) minus, weniger. 5) jedes. 6) als, wie. 7) eher, früher.

8) der wurde mir, den erhielt ich. 9) im Herbst. 10) eigen, eigentümlich.

11) das euch gehörte. 12) bordinge Name für eine Gattung kleinerer Fahrzeuge.

13) lag.

en nam, de quemen myt dem bordynge hir wedder up[14]), wente de 8 stucke weren in dem bordynge beslagen[15]), do moste yk hir wedder updrogen[16]) laten. Do se wedder droge[17]) weren, do sande ik se jw in schipper Ankalmanne. Aldus[18]) beholde gy in schipper Ludemanne, dat dar do inquam, in al hundert unde 12 stucke, de weren al gemerket myt eggen[19]) swart unde gron[20]).

Item to jare in den vorjaren do sande ik jw in schipper Borstele do ok jw propper allene tohorende 60 stucke kabelgarns uppe jw dynk.

Item do uppe de sulve tijd[21]) to jar, do sande ik jw in schipper Hermen Reynemanne jw allene tohorende uppe jw dynk 10 last assche unde 2 c. unde 12 stucke kabelgarns. Item in schipper Hermen Meyer dar sande ik jw ok ynne, jw ok allene tohorende, 4 last wedassche[22]). Item in schipper Ankalmanne da rsande ik jw do ok jw allene tohorende 4 last assche. Ok sande ik jw dar do ynne de 8 stucke garns, de myt Ludemans bordynge uppekamen weren, so vorschrewen steyt. Item in schipper Gert van Exsen dar sande ik jw to yar ynne jw allene tohorende 7 last assche.

Item de rekenschopp[23]), de wyl ik jw in kort na senden, wes ik van jwen dyngen vorkofte unde wes ik jw dar wedder up gesant hebbe, jw propper allene tohorende.

Item so hebbe gy hir noch an schult by 25 mark. It steyt by I wyssen[24]) manne. Ok so ys hir noch van jwem lewande[25]) mer wen $^{1}/_{2}$ (?) hundert noch unvorkoft. Ik vorkoftet jw gerne, konde ik: men[26]) dar en wyl noch ter tijd nemant an. Ok ys hir noch by 4 markpunt engever[27]).

Item wetet ok, Hans Burmen, wrunt, dat ik jw wol er geschrewen hebbe, dat my des sere vorwunderde also umme den Hinrik Tesken, dat gy den gewrachtet[28]) haden unde dat gy jw dar al sulben schaden makeden. He lach hir lange unde he en konde hir nycht wele inkrygen. He lot[29]) my vor den rat unde yk hade moye[30]) darvan, also dat ik em dar antwarden moste. Leve Hans Burman, yk en haddes an dem gelde nycht, dat ik jw do vorleggen[31]) konde, dar ik ene mede laden konde. Item ok dede my de schipper Gert van Exsen wele moye. Hadde gy do to guden wyne[32]) seten, dat were beter geweset unde hadden dat wrachtent na gelaten. Hebbet gude nacht. Geschrowen in Ryge in dem jar 58 des sondages na des hilgen lychnames dage.

Andrewes van Retem.

(Adr.) Dem ersamen Hans Burman in Lubeke sal desse breff.

14) kamen hierher wieder zurück 15) beschlagen, benäfst 16) auftrocknen.
17) trocken. 18) so, also. 19) Ecke, Kante, Tuchkante, Fähnchen.
20) grün. 21) auf dieselbe Zeit
22) wêtasche, cineres clavillati, pottasche. 23) Rechnung. 24) gewifs, sicher.
25) Leinewand. 26) aber. 27) Ingwer
28) Ueber Schiffsfracht und Gewinn dabei vgl. Hirsch, a. a. O. S. 267.
29) lud. 30) Mühe, Beschwerde 31) auslegen, vorschiefsen. 32) Gewinn.

VI.

1458. Juni 4.

Minen willighen denst myt alle mynen vormoghe [1]). Ersame, leve Fylippes. Ik hebbe juwe breve [2]) wol vorstan, dat gij my senden und sant hebben bet to Hamborch 9 terlink [3]) laken [4]): de leve god sy ghelavet, dat se dar myt leve kamen sin. Ersame leve Fylippes, ik hebbe juw in den namen Jhesus van Revel ut en tunnen werkes [5]) und van Ryghe ut 2 tunnen werkes [gesant]. Wes darinne is, dat hebbe ik juw wol gheschreven. Ik bidde juw in dat vorkopen dat beste to donde, so ik wol wet, dat gij gerne don. Item noch sende ik juw van Ryghe ut 3 schone stro wasses [6]). Ik hape, dat juw Hermen Kolman desse 6 porssele [7]) in kort to der hant sal senden. De leve god vorleve [8]) beholden [9]) reyse!

Item, ersame, leve Fylippes, so ik dan und ok her Hinryk Meyge an juw ersamheyt gheschreven hebbe, also umme de 3 dusent dockaten overtokopen [10]) up de wessele [11]) to Rome, dar ik und her Hinryk nicht an en twivelen, gij hebben uns de sake bestelt, so unse breve inholden. Doch, ersame, leve Fylippes, düs bin ik nicht to vrede [12]), bet ik juwer leve breff hebbe, so ludende [13]), dat de sake clar bestalt sin. Sus bidde ik juwe leve, my up de sake en gud antwerde [to schriven], so gij erst konnen, dat ik ok den vrunden wysen [14]) moghe, dat et bestelt sy. Darmede bevele ik juw deme leve gode. Gheschrewen in Ryghe up den sundach an des hilghen lichnames dach in den 58. jar.

Item, lever Fylippes, de Hamborgher und 3 oft [15]) 4 ander schepe de myt en sin gevrachtet, de sin vor de Düne [16]) komen: god sy ghelovet! De leve god geve, dat de anderen ok kamen. Wij willen juw dusse [17]), wijl god, up en kort wedder senden. God geve beholden reyse! Amen.

Hinryk Geudena.

(Adr.) Dem ersamen Fylypes Byesschope in Brugge met ersamhet.

VII.

1458. Juni 11.

Minen wylligen denst tovoren [1]) in allen tyden bereit! Ersame besunderge gude vrund Hans Dürkop, jw ghelevet to weten, dat ik jw up desse tyd nicht sunderlingen en wet to scryven: men wetet, dat ik juwen bref wol entfangen und vornomen hebbe, ghescreven in Brügge up paschen, darinne ik wol vorstan hebbe int erste also, dat gy dat *lb.* gr. [2])

1) Vermögen. 2) Briefe.
3) Würfel, weiter alles, was eine kubische Form hat, namentlich Ballen Tuch.
4) Tuch, Zeug. 5) Pelzwerk. 6) Wachs. Siehe Brief I.
7) Parcelle, Stück. 8) erlauben, zugeben. 9) wohlbehalten.
10) durch Anweisung übermachen.
11) Wechsel. 12) zufrieden. 13) lautend. 14) zeigen. 15) oder.
16) Düna, also in Dünamünde. 17) diese.
1) zuvor. 2) Pfund Groschen.

vor Hinrik Snellenberch nycht entfangen hebben; ok also von dem rokke, so wo et darmede ghefaren is, dat hebbe ik wol vorstan. Hir late jw mede beteme [3]), hir dot mede, so wo jü dat sulven güd düncket. Ok also von dem krüsefyx [4]), dat Birnt [5]) hebben sal, dat gy dat hebben Hinrik Moller mede ghedan, ume hir to bryngen: god, de late en myd leve hir komen! Ok also von dem hermelen [6]), dat de noch unvorkoft ston. Hir so dot dat beste by, so wen et jw düncket profyt wesen. Item Hans, gude vrund, so heft my Hans Lydink ghescreven, wo dat he jw heft ghesant my to behoren 25 ½ tymer [7]) trogenyssen [8]) und 1 tymer menken [9]). Ik hop to gode, dat gy dyt wol entfangen hebben. Dot wol also en gud vrund und dot dat beste darby int vorkopent. Item Hans, gude vrund, so solle gy weten, dat ik hebbe ghesant in den namen godes an Hans Lydingen 1 bereven [10]) vat van mynen merke [11]) und ik hebbe em ghescreven, dat he jw dyt sal tor hant senden: god, de late jw dyt myd leve tor hant komen!

Item, Hans, gude vrund, so sal in dessem vate wesen int erste vor dem umechten [12]) boddeme, dar lycht 7 M. [13]) und 2 tymer swart bollart [14]), darnegest 3 M. und 1 quarter rot bollart, darnegest noch 10 ½ tymer swart bollart, darnegest 29 tymer bollard trogenyssen [15]), darnegest 10 otters [16]). Dyt is et al in dessen vate vorscreven. So wen et de leve god foghet, dat jw desse stückes myd leve tor hant komen, so dot wol also en gud vrund und dot dat beste darby int vorkopent. Dar so bydde ik jw vruntliken umme und ramet [17]) vort des besten by den anderen porsselen [18]) und scryvet my jo ener lank tydinge [19])! So wen et god foghet, dat myne stückes to gelde komen, so erkennet myn beste int beverent [20]). Hir so bydde ik jw umme. Vor tydinge en wet ik jw upp desse tyt nycht to scryven. Lambert, de wert jw wol alle tydinge scryven. Hirmede so weset gode almechtich bevolen to synen gotliken denste und ghebedet [21]) in allen tyden over my, so wes ik vormach. Valete in Christo! Ghescreven in Ryge umme enterunt [22]) 3 weken na pynxten in de 58. jar. Arnt van der Molen.

(Adr.) Deme ersamen Hans Dürkop in Brügge kome desse breff [23]).

VIII.

1458. Juni 26.

Mynen wilgen denst nw und to allen tijden! So wetet, ersame, leve Philippus Bisschopp, gude vrunt, dat ik juwe breve vasten untffangen

---

3) betemen laten, hingeben lassen.
4) Kruzifix. 5) Bernd, Bernhard. 6) Hermelin. 7) S. oben Brief I, Anm. 36.
8) Nowgoroder Handelsartikel: Haarwerk.
9) Pelzwerk. 10) mit Reifen versehen.
11) Am Rande des Briefes ist die Handelsmarke hingemalt.
12) Das Wort ist mir nicht erklärlich unrecht? 13) Mille, Tausend.
14) Ueber Bollart s. Hirsch, a. a. O. S. 251. „Es wird in der Regel wie Pelzwerk zu je 1000 Zimmern berechnet.“ 15) s. Anm. 8 16) Otterfelle.
17) zu erreichen suchen. 18) Stücke. 19) Zeitung, Nachricht.
20) im Bewahren, Hüten. 21) gebietet.
22) ummo trent, ummentrent, ungefähr.
23) Auf der Adresse befindet sich die Handelsmarke noch einmal.

hebben, de eyn del geschreven synt in Brugge des dinxdages vor mydvasten; den hebbe ik untffangen des dinxdages vor pinx, dar gy inne schryven, dat gy my solden wol vele boschedes [1]) schryven, man [2]) dat gy dat an de tijd nycht en hadden. Und so gy schryven, so mene gy, dat van hir dar gekommen were 1 lopper [3]), und gy menen, dat jw selssen hevet [4]), dat gy gene breve van hir en kregen: aldus, Philippus, gude vrunt, van dussem lopper weten wy hir nicht. Hir is gein loppr van dussem jare van hir getagen. Ok is hir nymant gekomen. Wo et umme den lopper gewesen is, des weit ik nicht.

Item, Philippus, gude vrunt, noch hebbe ik untffangen van jw 1 breff, de geschreven is in Brügge des midwekens vor passchen, den hebbe ik untffangen des midwekens na pinxten, dar gy inne schryven, dat gy van deme smollensschen werke vorkofft hebben, my und Merten Buck to behoren 2 M. [5]), it M. vor 7 ℔ 5 β, und dar noch 1 M. swart smollensewerck is unvorkofft, Albert und my behoren, bosunder de 5 tymmer hermelen und dat tynner menken, dat hebbe gy vorkofft, ok Albert und my behoren. Und so wes gy hebben vorkofft van her Herman Rodelinchussen und mynen wercke in selsschop [6]), dat hebbe ik ok wol vorstan: dussen bin ik alle wol tovreden.

Item, Philippus, gude vrunt, ok hebbe ik wol vorstan, so wes gy vor my hebben gemacht propper also 3 c. [7]) solt und ok vor Albert juwen broder 2 c. solt undok vor Merten Buck und my in selsschop 2 c.

De scheppe sint van godes wegen hir alle gekomen.

Item, Bernt van Wytem hadde unsser selsschop gemacht 4 c. solt, des is hir 2 c. gekomen, dar wil ik em boschet van schryven. Komen de Hollander nicht dor, et solt sal sin gelt wol gelden: se koppen et nw vor 22 mark.

Item, Philippus, gude vrunt, so gy vasten in alle juwen breven schryven, dat dor horde kopensschop [8]) is gewesen und noch ter tijd [9]) is, und dat de nuwe wor [10]) by namen [11]) nicht van der hant en wil und dor grod gut wert an wercke [12]) vorlaren: de gnedige god mote et weder in eyn gud pas [13]) stellen! Ik sege drade [14]) van der kopensschop nicht to maken: dat werck wil in Vlanderen nicht gelden, und in Russland willen de laken nicht van der hant! Und stylle gelegen wil ok nicht gud werden.

Item, Philippus, gude vrunt, so gy schryven, dat ik my sal waren [14a]) vor assche to koppen, und dat se nicht en doch [14b]) und jo lenck, jo erger: dat maket, dat hir dar to degen [14c]) nicht wert upp gesen, und

---

1) Bescheid. 2) nur. 3) Läufer, Briefbote.
4) seltsam habet, euch wundert.
5) Mille, Tausend, das übliche Mafs für Pelzwerk. 6) Gesellschaft.
7) Cent. Das Cent in Baie war = $7^1/_2$, das Cent in Lissabon = 8 Last, die Last enthielt 16 Tonnen. Vgl. Hirsch, a. a O. S. 258.
8) harte Kaufmannschaft, schweres Handeltreiben. 9) zur Zeit.
10) Ware. 11) namentlich, besonders. 12) Pelzwerk.
13) eig. Schritt, Gelogenheit, hier etwa zum Rechten fügen. 14) bald.
14 a) hüten. 14 b) nichts tauge. 14 c) gänzlich, gehörig.

dat en sal vor de gene nicht wesen, de se hanttijren. Se menen, se wilt dar nw bet [14 d]) upp sen.

Item, Philippus, gude vrunt, so gy vort schryven, dat ik jw in deme herweste schreff van eynem olden gesellen, de heit Dyrick Radhus; queme he dar, gy wolden eme gerne des besten raden: aldus so weit ik nicht, wor dat he gelant [15]) is. Philippus, gude vrunt, van der schrifft van seligen Hans Hornyngen, de gy my hadden eyne unrechte schrifft gesant und nicht en weten, wenne gy de myne mogen gesant hebben, und gy schryven, dat gy anders nicht en weten, dan Diderick Dyman syne booker to Reval hevet, und dat ik em darumme schryven sal: Philippus, gude vrunt, so my duncket, ik mach dar wol umme schryven, man mer boschedes, sal ik dar nicht van hebben. Ik hebbe my in deme orloge [16]) vorsumet [17]), nw sal ik in der süme nicht hebben [18]). Ik solde Dyrick Dyman darumme schryven, man so ik hir hore seggen, god vorsette em sin ungemack, he is pur blint, aldus so geve ik dat aver [19]).

Item, Philippus, gude vrunt, ik hebbe untffangen 1 rekensschop van jw van mynen propper dingen, de hebbe gy geschrewen in Bruggo 8 dage vor sante Merten, dar schryve gy my inne van 1 vate wax, dat gy untffangen hebben int jar 57 in Bamysse Morcken. Hir solde inne wesen vor Merten Buck und my in selsschop 5 M. swart smollensswerck, noch my propper behoren ok in dussem vate 1 M. 4 rode smollensswerck, ok noch slichte tronissen und 17 otter [20]). In dussem vate, dar hadde ik noch inne 2 M. swart smollensswerck, my propper behoren, dar schryven gy nicht off in der rekensschop, off gy se hebben vorgeten off [21]) dat gy se Merten Buck und my in selsschop togeschrewen hebben. Dar was 7 M. swart smollensswerck innen, hir van Merten Buck und my in selsschop 5 M. und my propper 2 M. Hirvan eyn antwort. Vort wil ik de rekensschop aver sen und ander rekensschop und jw dar, wilt god, mit den ersten eyn antwort schryven.

Item, Philippus, gude vrunt, ik hebbe jw wol er geschrewen in 3 breven, dat ik hebbe untffangen int jar 56 umme entrunt [22]) sunt Marghreten dage 1 terling coggemansche [23]), den gy my sanden propper halff und de ander helffte Merten Buck und my in selsschop. Hir solde inne wesen, so gy schreven $20^1/_2$ coggemans laken, und hir was nicht mer inne dan 20 laken, so dat hir untbrack [24]) $^1/_2$ laken. Hir hebbe ik och gein antwort upp van jw cregen.

Item, Philippus, gude vrunt, doit doch so wol und schryvet my, so weme ik sal to schryven dat c. solt, dat ik untffinck [25]) int jar 55 in deme somer ut schipper Düve Mertensen. Item noch 1 c. solt, dat ik untffinck in deme sulven somer ut Arnt Tydemansen, noch int jar 56

---

14 d) besser. 15) gelandet. 16) Krieg

17) sich versäumen, vernachlässigen, sich Nachteil zufügen.

18) Der Sinn ist mir nicht ganz klar.

19) abermals, wiederum. 20) Otterfelle. 21) oder. 22) ummentrennt, ungefähr.

23) nämlich laken. S Brief I, Anm. 33. Sollte die Bezeichnung vom Koggeneilant, einer Insel nördlich von Tynemouth, stammen?

24) fehlen. 25) empfing.

untfangen ut Huge van der Lune 1 pippe [26]) wins, noch untfangen ut Heyn Gerdesen 1 pippe wins.

Item ok hebbe ik juwe coggemansschen vorkofft, man [27]) ik sende jw nicht upp nene porsele [28]), er [29]) ik weit, so weme solt und win tohoret, wente [30]) ik scheppede jw to jare was upp alle parselen, so ik hadde gemeint, dat et jw alle to queme, aldus schryven gy, dat et aver eyn rekensschop nicht en geit. Aldus schryvet my boschet, dat ik es anich [31]) werde.

Item, Philippus, gude vrunt, ik hebbe hir 1 vat werx, my propper; ok hebbe ik 1 vat werx, Bernt van Wyntem und unsser selsschop. Et steit so wanckel ter see wart, ik dor dat nicht scheppen. Wo ik darmede var, dat werde ik jw wol schryven. Philippus, gude vrunt, ik hebbe jw lange geschrewen umme eyn rock laken van eynem bruggeschen dusster gron [32]), man gy hebbent nw vorgeten, so my duncket. Item, Philippus, ik late scheppen van Reval ut Bernt van Wyntem unsser selsschop 1 stro wasses, hir inne 3 stucke, de wegen 3 schippunt 1$^{1}/_{2}$ lispunt, 2 marckpunt. Dit stro wasses hebbe ik bovalen Reynolt van der Weye. Ik weit jw sunderges nicht to schryven van gener tijdinge. Was: 68 mr., werck: dar is noch ter tijd gein kopp van, solt: 22 mr., assche: 9 mr., ossemunt [33]): 36 mr. de last. Hirmede bovele ik jw deme leven gode gesunt und hebbet vele guder nacht! Geschrewen in Rijge des dinxdages na des hilgen lichnames dage anno 58. Rutgher Mant.

(Adr.) Deme ersamen Philippus Bisschopp in Brugge sal dusse breff.

26) Weinmafs, s. Hirsch, a. a. O. S. 261.
27) aber. 28) keine Stücke. 29) ehe. 30) denn. 31) los, frei davon.
32) dunkelgrün. 33) Schwedisches Eisen.

II.

Rufslands Zuckerfabrikation und Rübenbau.

Dargestellt von Leonard Brokl.

I.

Rufslands Zuckerindustrie ist so alt wie die deutsche, aber die Verhältnisse bedingten einen ganz anderen Weg, welche diese Industrie auf einen solchen Standpunkt stellten, dafs Europas Zuckerproduzenten erfuhren, dafs im russischen Zucker ein neuer Konkurrent erwächst, der mit der Zeit auch gefährlich sein kann.

Diese Industrie hat auch hier ihre Geschichte. — Sie konnte sich erweitern, nachdem im Jahre 1822 der Einfuhrzoll von 2 Rs. 50 Kop. per Pud eingeführt wurde, welcher mit der Zeit (im Jahre 1841) bis auf 3,80 Rs. erhöht wurde. — In diesem Jahre führte man gegen 2 Mill. Pud Zucker ein.

Es waren im Jahre 1825 8 Fabriken
" " " " 1830 20 "
" " " " 1840 140 "
" " " " 1848 340 "

von welchen nur 40 mit Dampfbetrieb arbeiteten.

Im Jahre 1844 schätzte man die Produktion auf 400 000 Pud und die Einfuhr auf 2 200 000, der Konsum betrug 0,8 kg pro Kopf.

Im Jahre 1848 wurde die Steuer eingeführt, welche sehr liberal war und den Ausbau und die Ausdehnung der Produktion begünstigte. Unter diesen Verhältnissen wuchs die Industrie wie folgt [1]):

Tabelle I.

Jahrgang	Anzahl der Fabriken	Accisesteuer in Rubel	Eingangszoll in Rubel
1848—49	340	46 209	7 959 160
1849—50	349	138 747	7 561 668
1850—51	358	138 201	7 073 554
1851—52	382	234 624	7 242 029
1852—53	391	322 703	4 242 029
1853—54	397	351 454	3 960 894
1854—55	395	434 702	2 290 053
1855—56	403	359 687	3 473 656
1856—57	401	450 112	4 931 654
1857—58	401	450 009	3 780 616
1858—59	425	560 390	2 817 830
1859—60	432	382 629	2 850 024
1860—61	427	620 358	3 194 185

1) Ohne Polen.

Die Agrarreform, welche die Leibeigenschaft, auf welcher die Fabrikation basierte, im Jahre 1861 aufgehoben hat, dann die polnische Revolution 1863/64 [1]) waren für die Industrie ein fürchterlicher Schlag, denn die Anzahl der Etablissements sank fortwährend, und die Steuern wurden höher geschraubt, wie Tabelle II zeigt.

Tabelle II.

Jahrgang	Anzahl der Fabriken	Accisesteuer in Rubel	Eingangszoll in Rubel
1861—62	355	542 582	3 602 224
1862—63	299	443 320	6 376 497
1863—64	278	459 593	4 953 624
1864—65	292	628 297	604 598
1865—66	251	496 347	4 086 813
1866—67	263	1 334 029	1 717 930
1867—68	266	2 368 387	259 714
1868—69	241	1 470 094	227 840
1869—70	230	1 823 396	69 818

In diesem Jahre verteilten sich die Fabriken in den verschiedenen Industrie-Rayons folgendermafsen:

Anzahl der Fabriken:

167 Fabriken in den südwestlichen Gouvernements (Volhynien, Podolien und Kiew: Ukraine),
60 in kleinrussischen Gouvernements (Kursk, Charkow, Poltawa),
73 in weiteren russischen Gouvernements,
41 im Königreiche Polen.

271 zusammen in Rufsland und Polen mit 4 692 141 Pud von der Steuerbehörde veranschlagter Zuckerproduktion; die wirkliche Zuckerproduktion ist schwierig zu taxieren, man wird aber nicht fehlgehen, wenn man diese $2^1/_2$ mal höher anrechnet, also auf ungefähr 10 Mill. Pud.

Seit dieser Zeit (1870) sieht man einen grofsen Fortschritt und Umschwung. Die Industrie entwickelte sich zur Grofsindustrie, und wir können nicht umhin auch hier der grofsen Verdienste zu gedenken, welche Männer, wie Graf Bobrinsky (Smieta), Graf A. Potocki (Rytuiany Polen), Fürst Roman Sanguszko (Szepetowka) — oft mit namhaften Geldopfern — um die Hebung dieses Industriezweigs erworben haben.

Mit der Einführung der Diffusion, die mit jedem Jahr sich verbreitete, wurde auch die Steuer geändert, die aber zur Verminderung der Einnahmen führte. — Die Einfuhr blieb aus, die Industrie begann den inneren Konsum nicht nur zu decken, sondern gestattete auch teilweise den Zucker zu exportieren. Die Tabelle III zeigt das Bild der Entwickelung der Industrie in den nächsten 11 Jahren:

(Siehe Tabelle III auf S. 86.)

Im Jahre 1881/82 wurde die Produktionssteuer eingeführt, und der Steuerfufs anfangs mit 50 Kop. pro Pud angesetzt; derselbe wurde später erhöht bis auf 1 Rs. 75 Kop. pro Pud weifsen Krystallzuckers im Jahre 1894/5. — Unter diesen Umständen gestalteten sich die Produktionsverhältnisse folgendermafsen (Tabelle IV).

1) 3/4 der Fabriken liegt in dem ehemaligen Polen.

Tabelle III.

Jahrgang	Fabriken	Zuckerproduktion berechnete	Zuckerproduktion wirkliche u. nach Schätzung	Höhe der Steuer pro Pud Kopeken	Steuer samt Patent Rubel	Import in Pud	Export in Pud
1870—71	252	4 750 828	12 300 000	70	3 438 471	4 445	7 691
1871—72	238	3 100 215	9 900 000	70	2 194 975	497 879	611
1872—73	235	5 012 151	12 400 000	70	3 829 356	120 798	1 243
1873—74	249	5 285 955	12 000 000	70	3 814 466	342 719	—
1874—75	249	4 356 177	11 150 000	70	3 151 406	1 434 051	—
1875—76	254	6 000 000	13 600 000	80	4 926 846	495 315	499 462
1876—77	260	8 200 000	19 700 000	80	6 684 433	1 506	3 891 897
1877—78	245	6 200 000	14 000 000	80	5 031 318	682	297 602
1878—79	240	5 600 000	14 400 000	80	4 586 209	629	159 934
1879—80	239	5 200 000	14 700 000	80	4 220 946	—	—
1880—81 [1])	236	4 500 000	15 200 000	80	3 653 962	—	—

Tabelle IV.

Jahrgang	Area Ausgehobene Rüben Desätine	Verarbeitete Rüben in Bowkowetz à 10 Pud	Erhaltener Zucker in Pud	Zucker pro Desätine	In Proz.	Zucker Import Pud	Zucker Export Pud	Steuersatz in Rubel
1881—82	223 132	22 033 091	—	73,85	7,43	—	—	8 047 669
1882—83	231 426	23 320 531	—	77,25	7,67	—	—	8 872 256
1883—84	273 761	22 415 128	19 141 556	70,45	8 6	41 217	111 975	12 349 170
1884—85	288 732	21 995 766	20 991 329	65.50	8,57	3 765	223 716	13 785 581
1885—86	299 664	34 088 171	28 765 173	97.81	8.58	6 819	7 723 438	17 672 522
1886—87	270 954	28 904 836	26 228 141	97 68	9.12	4 461	2 456 773	18 937 091
1887—88	261 064	26 292 453	24 020 540	103.74	9.1	5 462	4 232 222	17 012 184
1888—89	245 762	28 494 379	28 468 920	123,19	10,62	4 877	6 820 944	17 922 437
1889—90	247 640	26 925 773	24 719 084	99.58	9.16	36 482	2 046 773	21 591 230
1890—91	280 570	30 535 539	29 659 966	105 86	9,73	7 072	5 312 291	20 801 625
1891—92	280 446	26 501 605	28 916 971	99,32	10.51	6 470	6 817 662	27 688 648
1892—93	264 248	22 384 913	24 157 749	90.40	10.67	1 702 774	1 327 642	30 480 093
1893—94	302 333	34 259 584	36 073 653	116,36	10,27	18 787	5 110 410	41 483 241
1894—95	295 605	33 525 955	34 684 784	117,30	10.46	11 291	5 252 580	—
1895—96 [2])	314 785	32 672 714	38 135 830	—	—	—	—	—

Die Steuer steigerte sich folgendermaßen:

im Jahre 1881—82 Steuersatz 50 Kop. pro Pud weifsen Krystalls.
„ „ 1883—84 „ 65 „ „ „ „ „
„ „ 1886—87 „ 85 „ „ „ „ „
„ „ 1889—90 „ 100 „ „ „ „ „
„ „ 1894—95 „ 175 „ „ „ „ „

Mit dem Raffinieren beschäftigten sich 35 Zuckersiedereien und 17 selbständige Etablissements, unter diesen eine Fabrik, welche raffinierten Zucker ausschliefslich aus der Melasse herstellt.

In diesen 17 Etablissements wurde hergestellt an raffiniertem Zucker (Tabelle V)

1) Der Besteuerungsmodus in den Jahren 1870—81 war der Entwickelung günstig, machte aber der Industrie ungeheuere Auslagen; die Diffusoren wurden fortwährend verkleinert — wodurch man den Steuersatz bis auf 20 Kop. — also um ein $^1/_4$ des Zinsfufses reduzierte; um in manchen gut situierten Fabriken reduzierte sich der Steuersatz bis auf 18 Kop. pro Pud.

2) Laut Schätzung des Kiewer Syndikates.

Tabelle V.

Jahrgang	Raffinade aus dem Krystall	In Proz.	Aus der Melasse Pud	In Proz.	Erhalten an Raffinade-melasse, Proz.
1883—84	11 454 696	99,58	95 842	37,86	2,67
1884—85	11 219 510	98,11	154 670	38,40	2,67
1885—86	11 565 654	97,50	122 592	38,20	2,64
1886—87	11 849 775	99,10	111 545	43,38	2,58
1887—88	12 476 418	100,04	227 883	50,83	2,42
1888—89	13 626 538	99,72	171 754	38,23	2,37
1889—90	14 054 349	100,16	209 954	45,97	2,61
1890—91	18 983 009	99,85	217 885	40,70	2,27
1891—92	14 636 030	100,28	250 556	44,73	2,69
1892—93	15 224 908	100,60	269 772	44,29	2,50
1893—94	16 725 528	100,20	297 983	47,93	2,77

Der Konsum und Export stellte sich folgendermafsen:

Tabelle VI.

Jahrgang	Innerer Konsum	Ausfuhr in Raffinade	Ausfuhr in Rohzucker	Ausfuhr nach Westeuropa	Ausfuhr nach Asien
1884	19 852 072	—	—	die Richtung nicht klar festgestellt	
1885	20 095 695	—	—		
1886	22 784 633	—	—		
1887	21 324 065	16 369 257	4 954 808		
1888	22 145 587	16 604 908	5 540 679	5 397 774	1 400 600
1889	22 790 772	17 143 714	5 647 058	561 414	1 359 012
1890	23 271 136	17 257 354	6 013 782	3 037 886	2 078 574
1891	24 749 895	19 299 845	5 450 050	581 862	1 296 326
1892	24 873 440	18 576 223	6 297 217	95 002	1 070 753
1893	28 942 441	19 917 639	9 024 802	3 453 807	1 405 691
1894	—	—	—	—	—

Die Zuckerpreise auf der Kiewer Börse für Krystall 99,5 Proz. Polarisation stellten sich im Laufe der Jahre wie folgt in Rubel pro Pud. (Jahresabschlufs 31. August.)

Jahrgang	Die höchsten	Die niedrigsten	Accise Kop.	Mittelpreise netto nach Abrechnung der Steuer	Preise des Exportzuckers ab Fabrik	Differenz
1878—79	4,80	5,50	30	4,85	—	—
1879—80	4,90	6,00	30	5,45	—	—
1880—81	5,20	7,50	30	6,40	—	—
1881—82	5,50	8,10	50	6,30	—	—
1882—83	5,15	6,70	50	5,42	—	—
1883—84	5,30	6,20	65	5,05	—	—
1884—85	3,80	5,15	65	3,82	—	—
1885—86	3,05	4,25	65	3,00	—	—
1886—87	2,90	3,97	85	2,58	1,48	1,10
1887—88	4,22	4,55	85	3,53	1,88	1,62
1888—89	3,90	5,00	85	3,60	2,30	1,30
1889—90	4,35	4,90	100	3,62	1,72	1,90
1890—91	4,02	4,80	100	3,41	1,73	1,68
1891—92	4,10	5,70	100	3,90	1,82	2,08
1892—93	4,53	5,36	100	3,94	2,14	1,80
1893—94	3,70	4,48	100	3,09	1,63	1,36
1894—95	3,80	5,36	175	2,80	1,14	1,66
1./9. 1895	3,80	—	175	2,05	—	—
1./3. 1896	4,80	—	175	3,05	—	—

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, ist die Fabrikation erst gegen 1885/86 so stark angewachsen, dafs ein nennenswerter Ueberschufs entstand, welcher die Preise so herunterdrückte, dafs im Jahre 1886 eine sehr akute Krisis ausgebrochen ist, welcher 27 Fabriken zum Opfer fielen und vielen anderen die Existenz erschwert wurde. Die Regierung schritt ein und gab eine Ausfuhrprämie von 1 Rs. pro Pud, die aber von den Fabriken in vier Jahren zurückerstattet werden mufste. Der Export nach Asien blieb bis zum Jahre 1891 fest prämiiert. Das half aber wenig, denn die Ueberproduktion, mit welcher die Industrie doch arbeiten mufste, um den inneren Verbrauch sicherzustellen, mufste als eine regelmäfsige Erscheinung gelten.

Dies führte zum Bunde der Fabrikanten, und in der Kompagnie 1886/87 bildete sich ein Syndikat, welchem 55 Proz. der Fabrikanten beitraten, welche sich verpflichteten, den Ueberschufszucker pro rota parte zu exportieren. Nach und nach vergröfserte sich die Anzahl der Verbündeten, und der letzte im Jahre 1894 auf 4 Jahre gemachte Abschlufs hatte schon 91 Proz. Verbündete.

Unter der Aegide des Syndikats ging die Entwickelung der Industrie ziemlich normal von statten, unter dem Drucke der ausländischen Konkurrenz verbesserte sich die Technik und Qualität der Rübe, die Produktionskosten des Zuckers verminderten sich namhaft, der Konsument erhielt mit jedem Jahre eine billigere Ware. Eine Anzahl der Fabriken fing mit Vergröfserung des angebauten Rübenareals an zu wachsen.

Die Institution des Syndikats war in Rufsland etwas ganz neues. Trotzdem hat sie sich mustergiltig entwickelt zum Wohl und Segen der Industrie und Landwirtschaft. Hier konnte man betrachten, wie die Leute uneigennützig die Institution ins Leben riefen und sie fest hielten. Sie wurde geschaffen von den Starken, nämlich von der reichen polnischen und russischen Aristokratie, welche im Bunde mit den warschauern und einigen hiesigen russischen Mitgliedern der haute finance sogar mit Geldopfern aus ihrer eigenen Tasche die Schwachen und Kleineren retteten. Das Syndikat wurde stark angefeindet von Seite der jüdischen Kapitalisten und Charkower Grofsindustriellen und von der Presse. Der Kiewer „Kiewtanin“ (Redakteur, Professor der Nationalökonomie an der Universität), und die Nowoje Wremia eröffneten eine förmliche und konsequent durchgeführte Cmpagne gegen das Syndikat, und das Publikum wurde vollständig auf Irrwege geführt. Als die Exportpreise infolge der Zuckerkrisis in Westeuropa den Export sehr unrentabel machten, da weigerten sich meistens jüdische und etliche russische Kapitalisten, den Zucker zu exportieren. Das Syndikat trat gegen die Secessionisten gerichtlich auf — das Kiewer Landesgericht wies auf Grund der formellen Unzulänglichkeiten (die man nicht vorhersehen konnte) die Klage des Syndikats zurück, und der erneuerte Bund wurde gesprengt, obgleich trotzdem viele von den Fabrikanten ihren Anteil exportierten.

Da vorauszusehen war, dafs der Bund unmöglich war, so fingen die Zuckerpreise an zu fallen, und im Angesichte einer noch nie dagewesenen Ernte drohte die Krisis sehr ernste Dimensionen anzunehmen. Die Vertreter der Zuckerfabrikanten wandten sich an die Regierung, die die Nor-

mierung des Zuckers selbst in die Hände nahm, und auf diese Weise den Gang der Industrie auf 3 resp. 4 Jahre regelte, wobei kleine Fabriken, die bis 60 000 Pud Zucker verarbeiten, protegiert wurden, indem sie frei von der Bildung des unantastbaren Staks (2 500 000 Pud) und frei von Export sind. Der Konsumzucker wurde auf 27 Millionen Pud festgestellt, was darüber hergestellt wird, können die Fabriken ausführen, indem diesen die Steuer voll zurückerstattet wird. Damit die Preise nicht allzu hoch steigen, ist ein Maximum der Preise bewilligt; nach Uebersteigen desselben wird die ganze Reserve oder ein Teil frei zur Verfügung gestellt.

Dies half den Fabriken aus der Klemme, der Zuckerpreis hatte schon im Februar beinahe das Maximum erreicht.

Die Grofsindustriellen im Osten des Reiches fühlten sich dadurch geschädigt.

Das Bureau des Syndikats soll in eine Fabrikantenkammer umgestaltet werden.

II.

Die Rübenkultur verbreitet sich in Rufsland auf einen verhältnismäfsig sehr geringen Rayon, nämlich das Gros der Kultur bilden die südwestlichen Gouvernements (Ukraine, Volhynien und Podolien), dann die Gruppe der kleinrussischen Gouvernements (wie Charkow, Poltawa, Czernikow, wozu auch gewöhnlich das Gouvernement Kursk gezählt wird), dann das Königreich Polen und endlich das weitere Rufsland gegen Osten. Nach diesen Gruppen wurde gebaut und ausgehoben in Dessätinen (Tabelle VII):

Tabelle VII.

Jahrgang	Kiewer Gebiet	Grofsrussische Gouvernements	Südliche Gouvernements	Kleinrussische Gouvernements	Königreich Polen
1881—82	130 544	28 366	1 530	31 362	31 337
1882—83	134 717	28 366	2 120	34 260	34 313
1883—84	152 680	36 944	2 720	39 278	42 138
1884—85	166 568	37 273	3 356	40 700	43 835
1885—86	164 517	38 748	3 254	44 480	48 669
1886—87	152 331	37 288	2 870	42 053	36 416
1887—88	125 809	38 438	1 950	39 251	31 215
1888—89	135 376	35 546	2 250	39 941	32 646
1889—90	134 781	36 161	2 305	41 560	32 831
1890—91	153 501	40 761	2 927	47 003	36 375
1891—92	146 382	44 653	800	51 115	36 895
1892—93	139 676	41 799	800	45 867	36 043
1893—94	168 758	44 288	870	51 729	36 688
1894—95	153 495	49 252	900	50 499	41 459
1895—96	174 340	48 915	4 281	51 016	36 313

Somit befinden sich fast 90 Proz. der Rübenkultur mit Ausnahme des Königreichs Polen und 7 Fabriken des Tschernigower Gouvernements in dem berühmten Schwarzboden, welcher erlaubt, die Rüben ohne grofse Kulturanstrengung anzubauen, was aber, verbunden mit dem ausgeprägt kontinental trockenen Klima, geringe Ernten bedingt, so gering, dafs diese in Westeuropa als total unrentabel angesehen werden müfsten. Aufser

Trockenheit hat die Rübenkultur zu kämpfen mit vielen anderen schädlichen Einflüssen, wie Windwehen in russischen und südlichen Gouvernements, sehr starkem Insektenfrafs, welcher manchmal ungeheuere Verwüstungen verursacht, endlich bleibt oft ein sehr grofser Prozentsatz wegen zu frühem Winter unausgegraben

Tabelle VIII giebt einen Ueberblick über die schädlichen Einflüsse.

Tabelle VIII.

Betriebsjahr	Angebaut	Ausgegraben	Umgebaut	In Proz.	Verfallen bis 1. Juni	Totaler Verlust im Herbst	In Proz.
1895	317 244	314 785	—	—	—	2 459 [1])	—
1894	307 674	303 724	13 532	4.4	1 375	3 950	1,2
1893	312 665	302 333	26 610	8.5	1 680	10 332	3,3
1892	278 938	264 248	55 583	19.6	3 955	14 690	5,2
1891	285 017	280 446	12 330	4.3	851	4 671	1,6
1890	284 187	280 570	23 108	8,1	1 636	3 617	1,2
[illegible]	252 910	247 640	10 728	4.2	1 398	5 270	2,1
1888	248 752	245 762	6 662	2.7	585	2 990	1,2
[illegible]	263 889	261 064	15 423	6.5	446	2 825	1,2
1886	273 950	270 954	11 497	4,1	913	2 996	1,05
1885	300 905	299 664	16 884	5,6	591	1 241	0,4
1884	298 774	288 732	43 475	14,6	2 246	10 042	3,4

Die mittlere Rübenausbeute per Dessätine stellt sich in den letzten 7—8 Jahren, also, wo merkliche Kulturverbesserung zu vermerken ist, wie folgt:

	Rüben Pud	Zucker Pud	Ausbeute an Krystall von Zucker Proz.
In den südwestlichen Gouvernements	1 066	106,5	9,99
Im Klein- und Grofsrufsland	1 089,6	101,04	9,36
Im Königreich Polen	1 100	119,55	10,88
In ganz Mittelrufsland	1 050	104,5	9,96
Im Vergleich mit Deutschland	1 943	197	10,10

Die Rüben werden mit 58 % das Area gekauft, wobei die verschiedenen Rayons gründlich von einander abweichen, indem die Kaufrüben

im südwestlichen Gebiet	60 Proz.
„ Königreich Polen	95 „
„ Klein- und Grofsrufsland	24 „

ausmachen.

Aufser dem Königreich Polen, wo schon rationelle Wirtschaft getrieben wird, beruht die ganze Kultur auf vollständiger Raubwirtschaft, indem im ganzen Schwarzbodengebiet des Rübenbaurayons nicht die geringste Viehzucht besteht, und die künstlichen Düngemittel nur in sehr seltenen Ausnahmefällen gebraucht werden. — Die Rüben kommen sehr oft in Felder, die noch nie einen Dünger gesehen haben. — Die mechanische Bearbeitung der Felder und Ruben, besonders im südwestlichen Gouvernement, ist ziemlich gut, ja oft musterhaft. Maschinen (aufser zum Säen) werden nicht gebraucht. Die Arbeiter sind billig. Der Preis der Rüben schwankt zwischen 1—1,35 Rs. pro Fabriksbeikonets (400 kg). Die Ren-

1) Noch nicht ganz genau Nach den Ermittelungen des Kiewer Syndikats.

tabilität ist gering. Die Geldvorschüsse, die bis 50 Rs. pro Dessätine gegeben werden, bedingen die verhältnismäfsig grofse Ausbeutung. Das Verhältnis zwischen Rübenbauer und Fabrikanten ist höchst feindselig und führt oft zu den Gerichten oder zu Thätlichkeiten.

III.

Bis 1886 importierte Rufsland den Zucker, seit dieser Zeit ist die Ueberproduktion stetig und wächst mit jedem Jahre. So entsteht die Frage, ob Rufsland ein gefährlicher Konkurrent für Westeuropa sein kann? Man kann dies ganz bestimmt und kurz dahin beantworten, dafs auf noch ziemlich lange Zeit Rufsland auf westeuropäischen Märkten mit namhaften Partien nicht auftreten kann; man darf also Rufsland noch nicht in Rechnung ziehen, höchstens auf asiatischen Märkten, wo es seinen natürlichen Markt hat, wo sich aber der Absatz nicht merklich vergröfsert.

Es sind gewichtige Ursachen, die Rufsland nicht erlauben, konkurrenzfähig aufzutreten, denn Rufsland ist noch auf lange Zeit angewiesen, teuer zu arbeiten. Die Ursachen sind folgende:

1) Rufsland produziert teures Rohmaterial, denn wenn auch die Rüben etwas billiger sind wie in Deutschland, so ist die Utilisation der Fabrikabfälle, wie Schnitzel, Melasse, Kalk u. dergl. fast wenig über Null. Die Rüben sind verhältnismäfsig doch teuer und für die Landwirtschaft billig; man produziert wenig, indem die höhere Kultur einzuführen unter den jetzigen politischen, finanziellen und kulturellen Verhältnissen eine Sache der Unmöglichkeit ist. Und dafs in dieser Richtung sehr viel geschehen kann, das beweisen vereinzelte Thatsachen, die aber ohne geringsten Einflufs auf die Landesverwaltung dastehen. Die Landesverwaltung thut für die Landeskultur gar nichts, ja sie hemmt sogar; man baut künstliche Gesetze auf, die zum Ruin der ganzen Industrie und Landwirtschaft führen, und unter diesen Umständen ist das ganze Ackerbauministerium vollständig machtlos.

2) Der Aufbau der Fabrik ist teurer wie in Deutschland, wenigstens um $^1/_3$ in Maschinen und in Gebäuden um 50 Proz.

3) Die Steinkohle ist um 40—58 Proz. teurer wie in Deutschland.

4) Kalk ist um 100—150 Proz. teurer wie in Deutschland.

5) Säcke sind doppelt so teuer wie in Deutschland.

6) Bei den Fabriken baut man grofsartige Kasernen für Arbeiter, ständige Schlösser u. dergl., Spitäler, manchmal grofsartige Werkstätten, Schulen, was in Deutschland alles wegfällt.

7) Alle Frachten, Materialien u. dergl. sind teurer wie in Westeuropa.

8) Wenn auch die Arbeiter billig sind, so sind die Kosten doch ziemlich hoch und höher wie in Deutschland.

9) Die Fabrikationsweise des weifsen Krystallsandes, bedingt durch Steuersatz, ist teurer, wenigstens 40—45 Pfennige pro Pud.

10) Alle Rechnungen mit dem Exportzucker können infolge der Rubelkursschwankungen sehr unsicher ausfallen.

11) Hierzu mufs man noch hinzurechnen, dafs man viele und teuere Beamten halten mufs, und für Kapitalien viel höhere Zinsen zahlt wie irgendwo.

12) Die Frachten nach London stellen sich im Vergleich mit den deutschen sehr hoch und belaufen sich wenigstens um 40—42 Kop. pro Pud höher als von Deutschland aus.

Kurz und gut: alle diese Verhältnisse bedingen, dafs die Produktionskosten des russischen Zuckers sich hoch stellen, sie werden im Mittel auf 2 Rs. 20 Kop. pro Pud angerechnet. Nach deutschen Verhältnissen gerechnet (Revue hebdomadaire, „La sacrerie indigene et coloniale" 25. Dezember 1894), rechnet man 3,932 fr. Produktionskosten des Zuckers aus 100 kg Rüben, was auf 1 Pud weifsen Krystall reduziert gleich 1 Rs. 97 Kop. pro Pud beträgt. Also ein Unterschied zu Ungunsten Rufslands auf 23 Kop. pro Pud oder franko London 63—65 Kop. pro Pud.

Unter diesen Umständen kann der russische Zucker nur bei sehr guten Preisen in London mit einem sehr geringen Verdienst plaziert werden, und der Fabrikant mufs sehr umsichtig rechnen, um keinen zu grofsen Ueberschufs zu bekommen, was ihm aber durch die erheblichen Differenzen in der Ernte (wie 1 : 2) oft unmöglich ist.

Der asiatische Export kann nicht gut mit dem österreichischen und französischen hoch prämiierten Zucker konkurrieren, und an eine Ausfuhrprämie in dieser Richtung ist nicht zu denken.

III.

Ungarns Finanzlage seit dem 1867er Ausgleiche[1].

Von Dr. Karl Mandello, Budapest.

Die Beträge, welche laut amtlichen Ausweisen seit 28 Jahren — 1867 bis inklusive 1895 — als Bruttoeinnahmen des ungarischen Staates vorgeschrieben wurden, betragen mehr als 11 Milliarden — ziffermäfsig fl. 11 282 926 163,89 —, die zur Verausgabung angewiesenen Bruttobeträge waren fl. 11 061 356 875,21 $^1/_2$, so dafs pr. Saldo um fl. 221 569 288,67 $^1/_2$ mehr vereinnahmt als verausgabt wurden. — Ohne Sichtung und Auseinanderlegung ist es jedoch nicht möglich, aus dem riesigen Ziffernmateriale dieser 28 Staats-Schlufsrechnungen unmittelbar darüber klar zu werden wie die Vermögens- und Verwaltungsgebahrung dieser Periode beschaffen war. Insbesondere werden die Schwierigkeiten der Uebersicht durch Ungleichmäfsigkeit in den Jahresschlufsbilanzen und Eröffnungsbilanzen, durch Aenderungen der Kontierung u. s. w. erhöht. Alle diese Hindernisse sind beseitigt mittels mehrerer von mir in Bezug auf die vier ersten Jahre 1868—71 gemachten Repartitionsvoraussetzungen und mittels einer seit Jahrzehnten von mir angewendeten Gruppierung der Nettobeträge. Infolge dieser das Dunkel aufhellenden systematischen Auseinanderlegung vermag man nun ein Gesamtbild der Staatsvermögensgebahrung, der eigentlichen „ungarischen“ und der „gemeinsamen“ Verwaltung und des „Status“ zu erhalten.

Die Inventarveränderungen und Bilanzkorrekturen vorläufig nicht berücksichtigend, zeigt sich nach Ermittelung der Nettoziffern und systematischer Gruppierung der Posten Nachstehendes:

---

1) Die Quellen der nachstehenden Studien sind die seit dem Jahre 1867 erschienenen offiziellen staatlichen Schlufsrechnungen (állami zárszámadások) des Staatsrechnungshofes; die Gruppierung ist vom Verfasser nach seinem eigenen Schema, nach Zweckmäfsigkeitsgründen erfolgt und differiert bezüglich der Gruppen I, II der Einnahmen und der Gruppen a) und b) der Ausgaben von dem offiziellen Schema. Die ungarische Verwaltung begreift Hofhalt, Kabinetskanzlei, Pensionen, Rechnungshof, die Verwaltungsnettokosten im engeren Sinne bei sämtlichen zehn Ministerien und die kroatische Landesverwaltung in sich. Die gemeinsamen Ausgaben sind kumulativ dem Ordinarium und Extraordinarium entnommen. Anmerkung des Verfassers.

1868 bis inklusive 1895

		Netto-Einnahmen	
Gruppe	I	Steuern, Gebühren, Taxen, Stempel . .	3 988 858 252,65
„	II.	Gefälle, Monopole, Post, Telegraph .	956 876 625,59
„	III.	Geschäftsbetriebe .	93 085 575,86
„	IV	Staatsbahnen und Maschinenfabriken .	320 618 729,38
„	V.	Diverse	20 353 472,82
„	VI.	Transitorische Einnahmen . . .	446 209 408,87
„	VII	Kreditoperationen .	28 945 122,20
„	VIII.	Unpräliminierte Einnahmen	203 549 164,67
			6 058 496 352,99

		Netto-Ausgaben	
Gruppe	a)	Ungarische Verwaltung	1 710 681 293,36
„	b)	Gemeinsame Verwaltung	928 195 300,81
„	c)	Staats- und Eisenbahnschulden-Dienst . . .	2 510 871 053,06
„	d)	Eisenbahngarantievorschüsse	206 046 790,06
„	e)	Investitionen	388 761 489,68
„	f)	Aufserordentliche Ausgaben	98 508 305,46
			5 843 064 232,48

Mithin Ueberschufs der Einnahmen über die Ausgaben 215 432 120,54
Hierzu aus dem XXX-Millionen-Anlehen gedeckt 6 137 159,71
Zusammen fl. 221 569 280,25

Die hierbei noch nicht berücksichtigten Inventarveränderungen sind grofs, allein sie sind durch die zwischen Jahresschlufs und Eröffnung des nächsten Jahres bewerkstelligten Bilanzrichtigstellungen nahezu äquipariert. Die Passiven haben nämlich in diesem Zeitraume von 28 Jahren um fl. 1 353 476 464,28 1/2 zugenommen, von welchem Betrage nur fl. 1 204 410 727,38 zur Vermehrung der Aktiven verwendet wurden, so dafs pr. Saldo eine Verringerung um . . . . . . fl. 149 065 736,90 1/2 stattgehabt hätte, wenn nicht durch die obenerwähnten Richtigstellungen der Bilanzwerte . . . „ 148 486 455,16 1/2 als Gegengewicht geboten worden wäre. Somit ist nur die Differenz dieser beiden Posten mit . . . . . „ 579 281,74 in Betracht zu ziehen und es erübrigt als Reinvermögenzuwachs schliefslich . . . . „ 220 989 998,50

In der That war das Reinvermögen

zu Ende des Jahres	1867	229 046 016,82
„ „ „ „	1895	450 036 015,52
daher jetzt Plus . .		fl. 220 989 998,70

Schon diese Gruppenziffern sind von grofsem Interesse und lassen die Situation als nicht überaus glänzend erkennen; zeigen sie doch klar, dafs nur die transitorischen und nicht präliminierten Einnahmen nach Abschlag der aufserordentlichen Ausgaben es gestattet haben, Investitionen zu machen, während der Staatsschuldendienst und die Verwaltungskosten knapp durch die Steuerträger und die Staatsbahneinnahmen gedeckt wurden. — Sie lehren ferner auch, welche enormen Anforderungen der Beitrag zu den gemeinsamen Angelegenheiten repräsentiert (932,58 Mill. Gulden).

Sind demnach bereits die Generalziffern lehrreich, so gewinnen wir durch Betrachtung der Entwickelung und der Fluktuation

sowie durch Beobachtung der Verwendung der Eingänge und Ueberschüsse ein noch viel wichtigeres Material wie folgt:

Nettoeinnahmen.

Die Steuergruppe (I) mit ihren 3988,8 Mill. Gulden Nettoertrag steigerte sich in den einzelnen Jahren in nachstehender Weise:

1868: 77,926; '69: 80,582; '70: 87,857; '71: 72,382; '72: 78,742;
1873: 105 251; '74: 104,809; '75: 110 852; '76: 120,496; '77: 118,854;
1878: 120.956; '79: 126,611; '80: 133,567; '81: 135,572; '82: 139,908;
1883: 149,649; '84: 151,160; '85: 160,362; '86: 152,092; '87: 159,016;
1888: 160,092; '89: 169,993; '90: 196,325; '91: 202,544; '92: 208,354;
1893: 220,033; '94: 222,268; '95: 223,163

Erstes Decennium	957,20,	Durchschnitt	95,72 Mill. fl.	Durchschnitt der 28 Jahre 142,43 Mill. fl.
Zweites Decennium	1428,81,	"	142,88 " "	
Letzte acht Jahre	1602,79,	"	200,35 " "	
	3988,8 Mill. fl.			

Die Gefällegruppe (II) mit 956,9 Mill. Gulden Nettoertrag steigerte sich weniger rapid, in nachstehender Weise:

1868: 24,090; '69: 23,677; '70: 20 735; '71: 23,821; '72: 25,866;
1873: 25,050; '74: 24,747; '75: 25,868; '76: 26,775; '77: 30,909;
1878: 30,274; '79: 31.938; '80: 31,388; '81: 29,868; '82: 34.902;
1883: 34.778; '84: 38,306; '85: 35,227; '86: 35,233; '87: 37,573;
1888: 39.695; '89: 41,663; '90: 45,082; '91: 46,448; '92: 46,047;
1893: 48,650; '94: 47,904; '95: 50,559.

Erstes Decennium	251,43,	Durchschnitt	25,14 Mill. fl.	Durchschnitt der 28 Jahre 34,17 Mill. fl.
Zweites Decennium	339,39,	"	33,94 " "	
Letzte acht Jahre	336,05,	"	36,60 " "	
	956,87 Mill. fl.			

Die Gruppe Staatsbahn und Maschinenfabriken (IV) wurde erst im zweiten Decennium aktiv und gewinnt nur in den letzten acht Jahren grofse Bedeutung. Die Gesamtsumme 320,6 Mill. fl. repartiert sich:

1868: —; '69: —; '70: —; '71: —; '72: —2,042;
1873: 1,220; '74: 0,938; '75: 1.511; '76: 1,544; '77: 2,631;
1878: 2.897; '79: 2.499; '80: 3 863; '81: 6,087; '82: 5,915;
1883: 8,493; '84: 7,597; '85: 10.776; '86: 14.962; '87: 17,780;
1888: 19,690; '89: 20,507; '90: 20,887; '91: 33,010; '92: 32,681;
1893: 35,147; '94: 38.249; '95: 33,916.

Erstes Decennium (eigentlich 6 Jahre)	5.802,	Durchschnitt	0,96 Mill. fl.	Durchschn. der 24 Jahre 13,36 Mill. fl., repartiert auf 28 Jahre 11,45 Mill. fl.
Zweites Decennium	80,819,	"	8.08 " "	
Letzte acht Jahre	233.987,	"	29,25 " "	
	320,608 Mill. fl.			

Nettoausgaben.

Gruppe Verwaltung. Trennen wir die Ausgaben der Länder der Stephanskrone von jenem Betrage, den Ungarn laut G.A. XIV: 1867 zu den gemeinsamen Ausgaben leistet, und stellen jede Kategorie nach den Jahrgängen in Evidenz, so findet sich:

a) **Ungarische Verwaltung:**

1868 : 28,240 ; '69 : 38,586 ; '70 : 61,850 ; '71 : 42,851 ; '72 : 50,065 ;
1873 : 57,586 ; '74 : 55,622 ; '75 : 52,847 ; '76 : 52,452 ; '77 : 53,605 ;
1878 : 52,298 ; '79 : 53,475 ; '80 : 55,150 ; '81 : 58,940 ; '82 : 59,032 ;
1883 : 60,622 ; '84 : 62.728 ; '85 : 64,604 ; '86 : 66,318 ; '87 : 67,428 ;
1888 : 67.412 ; '89 : 70,001 ; '90 : 71,394 ; '91 : 74,071 ; '92 : 77,236 ;
1893 : 81,306 ; '94 : 85,388 ; '95 : 90,674.

Erstes Decennium	492,657	Mill. fl., Durchschnitt	49,26	Mill. fl.	Durchschnitt der 28 Jahre: 60,94 Mill. fl.
Zweites Decennium	600,596	„ „ „	60,06	„ „	
Letzte 8 Jahre	617,434	„ „ „	77,18	„ „	
	1710,687	Mill. fl.			

b) **Gemeinsame Verwaltungsausgaben:**

1868 : 20,631 ; '69 : 20,090 ; '70 : 28,270 ; '71 : 22,795 ; '72 : 22,366 ;
1873 : 25.898 ; '74 : 28,874 ; '75 : 28.482 ; '76 : 30,900 ; '77 : 77,545 ;
1878 : 67,571 ; '79 : 42,669 ; '80 : 34,062 ; '81 : 30,288 ; '82 : 42,391 ;
1883 : 43,920 ; '84 : 30,865 ; '85 : 37,310 ; '86 : 33,184 ; '87 : 46,306 ;
1888 : 43.187 ; '89 : 34,297 ; '90 : 28,114 ; '91 : 30,789 ; '92 : 31,789 ;
1893 : 29,244 ; '94 : 31,739 ; '95 : 32,661 ;

Erstes Decennium	262,501	Mill. fl., Durchschnitt	26,25	Mill. fl.	Durchschnitt der 28 Jahre: 33,30 Mill. fl.
Zweites Decennium	404.507	„ „ „	40.45	„ „	
Letzte 8 Jahre	261,183	„ „ „	32,64	„ „	
	928,191	Mill. fl.			

(NB. In diese Periode fällt die bosnische Occupation.)

Beide zusammen geben:

im ersten Decennium	755,161	Mill. fl., Durchschnitt	75,52	Mill. fl.	Durchschnitt der 28 Jahre: 94,24 Mill. fl.
„ zweiten Decennium	1005,103	„ „ „	100,51	„ „	
in den letzten 8 Jahren	878,617	„ „ „	109,82	„ „	
	2638,881	Mill. fl.			

c) **Staatsschuldendienst** (inklusive Eisenbahnschuld und fixem Beitrage an Oesterreich):

1868 : 44,380 ; '69 : 45,332 ; '70 : 48,975 ; '71 : 31,183 ; '72 : 31,828 ;
1873 : 56,493 ; '74 : 63,367 ; '75 : 70,515 ; '76 : 72,829 ; '77 : 78,608 ;
1878 : 76,007 ; '79 : 86,900 ; '80 : 97,201 ; '81 : 91,849 ; '82 : 92,500 ;
1883 : 94,043 ; '84 : 100,017 ; '85 : 103,868 ; '86 : 105,652 ; '87 : 107,367 ;
1888 : 109,992 ; '89 : 111,129 ; '90 : 119.551 ; '91 : 131,842 ; '92 : 133,412 ;
1893 : 136,532 ; '94 : 134,934 ; '95 : 134,560.

Erstes Decennium	463.510	Mill. fl., Durchschnitt	54,35	Mill. fl.	Durchschnitt der 28 Jahre: 89,67 Mill fl.
Zweites Decennium	955.379	„ „ „	95,54	„ „	
Letzte 8 Jahre	1011.950	„ „ „	125.49	„ „	
	2510,839	Mill. fl.			

d) **Eisenbahngarantievorschüsse:**

1868 : — ; '69 : — ; '70 : — ; '71 : — ; '72 : 6,977 ;
1873 : 13,315 ; '74 : 15.678 ; '75 : 15,361 ; '76 : 16,409 ; '77 : 15,392 ;
1878 : 14,803 ; '79 : 12.236 ; '80 : 12,449 ; '81 : 11,133 ; '82 : 10,598 ;
1883 : 11.178 ; '84 : 9,290 ; '85 : 7,739 ; '86 : 7,800 ; '87 : 7,038 ;
1888 : 6.645 ; '89 : 4,272 ; '90 : 3,245 ; '91 : 1,044 , '92 : 0,832 ;
1893 : 0,845 ; '94 : 0,828 ; '95 : 0,936.

Erste 6 Jahre:	83,132	Mill. fl., Durchschnitt	13,85	Mill. fl.	Durchschn. der 24 Jahre: 8,58 Mill. fl., repartiert auf 28 Jahre 7,35 Mill. fl.
Zweite 10 „	104.263	„ „ „	10,43	„ „	
Letzte 8 „	18,646	„ „ „	0,23	„ „	
	206,041	Mill. fl			

Zur Beurteilung der Finanzlage empfiehlt sich nunmehr nachstehendes Raisonnement:

Die riesig emporgewachsene Schuldenlast Ungarns ($2^{2}/_{10}$ Milliarden) rührt zum überwiegenden Teile vom Ankaufe und Bau von Eisenbahnen her. Ist dem aber so, dann ist es logisch und sachgemäfs, dem zur Bestreitung des Staatsschuldendienstes und der Eisenbahngarantievorschüsse erforderlichen Jahresbetrage das Reinerträgnis der Staatsbahnen gegenüberzustellen und zwar nicht nach Jahrescyklen, sondern — wegen der sprunghaften Entwickelung der Schuldenlast und der Bahnerträge — in toto. Nachdem nun

der Staatsschuldendienst (Gruppe c)	2 510,839 Mill. fl.
die Eisenbahnvorschüsse (Gruppe d)	206,041 „ „
daher beide zusammen	2 716,880 „ „
beansprucht haben, der Reinertrag der Bahnen während dieser Zeit aber	320 687 „ „
ausmachte, sind noch	2 396,273 „ „

jene Summe, welche nicht gradatim und cyklusweise, sondern cumulativ als vor allem zu bedeckend in Rechnung kommt. Dieser, auf 28 Jahre verteilt, giebt jährliche 85,581 Mill. fl. als vor allem anderen aus den Einnahmen zu bestreitende Ausgabe.

Wie verhalten sich dieser conditio sine qua non gegenüber die in Cykluse verteilten Einnahmen? — Es haben Steuern und Monopole zusammen jährlich

im 1. Cykl. 120,86 Mill. fl., im 2. Cykl. 176,82 Mill. fl. in den letzten 6 Jahren 236,95 Mill. fl.
[...]acht. Nach Bestreitung der
[...]en berechneten . . . . . 85.58 „ „ 85,58 „ „ 85.58 „ „
verblieben im 1. Cykl. 35,28 Mill. fl. im 2. Cykl 91,24 „ „ in den letzten 8 Jahren 151,87 „ „
[...] alle Verwaltungsausgaben
[...]rische und gemeinsame).
[...] steigerten sich aber naturgemäß die internen ungarisch.
[...]gaben von . . . . 49.26 „ „ auf 59 56 „ „ und 77,25 „ „
[...]aß für die gemeinsamen Ausgaben im
[...] Cykl. keine Bedeckung vorhanden war, im 2. Cykl. 31,68 „ „ dann 74.12 „ „

Es müssen daher die erforderlichen Beträge im ersten Cyklus ganz, im zweiten teilweise durch Schuldenkontrahierung oder aus transitorischen Einnahme gedeckt werden und erst während der letzten acht Jahre war Ungarn imstande, aus eigener Kraft seine eigene und die gemeinsame Verwaltung zu bestreiten.

Diese Sachlage ist aufserdem in Bezug auf den bekannten, odiosen und unausgetragenen, zwischen Oesterreich und Ungarn obschwebenden Quotenstreit äufserst lehrreich, denn es zeigt sich aus Obigem klar, dafs Ungarn im Jahre 1867/68 mit der 30-proz. Quote eine Verpflichtung übernahm, welche zwanzig Jahre lang über seine engere Steuerfähigkeit hinausging und dafs auch in der Periode der Ueberschüsse die Kosten der gemeinsamen Ausgaben zu denen der totalen internen Landesverwaltung im Mifsverhältnisse stehen. Selbstverständlich müfste man,

um ein endgiltiges Urteil abzugeben, eine ähnliche Untersuchung unparteiisch auch über Oesterreichs gesamte Finanzlage anstellen. —

Ueberdies bestätigen die „Einkommenbilanzen" seit 1868 vorstehendes Urteil. Es waren nämlich auf diesem „Verlust- und Gewinn-Konto" des Staates die Ergebnisse der ersten zwanzig Jahre 1868—1887:

1868:	+ 2 480 761,17	1878:	— 51 519 081,31 $^1/_2$
69:	+ 5 067 316,72 $^1/_2$	79:	— 45 952 059,09
70:	— 26 282 374,01 $^1/_2$	80:	— 2 264 041,68
71:	— 11 294 229,73 $^1/_2$	81:	— 70 626 348,43 $^1/_2$
72:	— 11 308 527,22	82:	— 19 557 385,49
73:	— 23 608 725,19 $^1/_2$	83:	— 12 176 367,60 $^1/_2$
74:	— 19 797 530,60	84:	+ 1 898 408,46
75:	— 7 911 512,08	85:	+ 3 046 970,39
76.	— 5 464 441,82	86:	— 1 597 831,09
77:	— 9 598 042,10	87:	— 4 786 021,29 $^1/_2$

Daher insgesamt 311 251 051,96 fl. Verlust.

Dagegen die letzten acht Jahre 1888 bis inklusive 1895:

1888:	+ 2 418 040,18	1892:	+ 57 550 569,56 $^1/_2$
89:	+ 28 224 166,14 $^1/_2$	93:	+ 59 105 333,39 $^1/_2$
90:	+ 52 932 819,77 $^1/_2$	94:	+ 74 243 339,27
91:	+ 61 580 844,38	95:	+ 47 699 467,84 $^1/_2$

Daher insgesamt 383 754 604,55 $^1/_2$ Gewinn.
Das Totalergebnis ist demnach + 72 503 552,92 $^1/_2$.

Man sieht hieraus, dafs der zwanzigjährige Defizit-Cyklus das Staatsvermögen aufgezehrt hatte und dafs erst die letzten acht Jahre die Rekonstruktion der Staatsfinanzen ermöglichten.

Dafs sich unser Status nicht blofs um diese 72,503 Mill. Gulden gebessert hat, sondern um 220,990 Mill. Gulden, rührt von den eingangs erwähnten Bilanzrichtigstellungen her:

Das Reinvermögen Ende 1867 mit	229 046 016,82
wurde durch Differenz zwischen Nettoeinnahmen und Nettoausgaben also durch die Gebahrung erhöht um	221 569 321,97
ferner durch die Bilanzrichtigstellungen um	148 486 455,16 $^1/_2$
	599 101 793,95 $^1/_2$
dagegen zeigte sich durch Mehrsteigerung der Passiven als der Aktiven, also durch Inventaränderung eine Abnahme um	149 065 736,90 $^1/_2$
Daher ist Ende 1895 das Reinvermögen	450 036 027,05

Selbstverständlich ist die Differenz zwischen den Nettoeinnahmen und Nettoausgaben auch gleichstimmig mit dem Unterschiede der sämtlichen als Bruttoeinnahmen vorschriebenen und als Bruttoausgaben angewiesenen Beträge, als welche wir im Eingange dieses Aufsatzes 11 282,926 Mill. fl. Einnahmen und 11 061,357 Mill. fl. Ausgaben, danach 221 569 Mill. fl. Gebahrungsplus anführten.

Dieses Gebahrungsplus ist lediglich in Aenderungen der Kassenbestände und Rückstände zum Ausdrucke gelangt und zwar 1868 bis inklusive 1895

Vermehrung der Kassenbestände	135 447 948,47 $^1/_2$
„ „ Aktivrückstände . . .	301 492 470,98 $^1/_2$
	436 940 418,96
dagegen Vermehrung der Passivrückstände	215 371 139,50 $^1/_2$
mithin per Saldo	221 569 279,45 $^1/_2$

Die Bilanzrichtigstellungen mit 148 486 455,16 ½ erstreckten sich sowohl auf Aktiva wie auf Passiva und zwar machten sie

in den Aktiven			in den Passiven		
Immobiliarbesitz	+	798 853 922,37	bei Staatsschulden	+	570 515 054,68 ½
Materialien u. Vorräten	+	26 680 816,08	„ Passivrückständen	—	8 372 141,08
Forderungen in Barem	+	24 516 864,70 ½	„ div. Schuldigkeiten	+	6 310 553,86 ½
Forderungen in Wertpapieren	+	6 148 568,74	Zusammen	+	568 453 467,57
Wertpapieren (effektive)	+	5 457 228,96	Unterschied	+	148 486 455,16 ½
Wertpapieren (Ankaufgeld)	—	5 750 796,37 ½			
Aktivrückständen	—	129 932 646,78			
Kassenbestände	—	9 034 029,01 ½			
Zusammen	+	716 939 922,78 ½	Zusammen	+	716 939 922,73 ½

Diese Richtigstellungen erklären sich — der Hauptsache nach, da wir nicht in alle Details eingehen können — wie folgt:

Beim Immobiliarbesitz rührt die Korrektur davon her, daſs ca. 600 Mill. fl. durch Schulden äquiparierte Bahnacquisitionen nach dem jeweiligen Jahresschluſs in die Bilanzen aufgenommen wurden sowie aus Werterhöhungen bei Staatsforsten (66 Mill.), Staatsgütern (42 Mill.), Staatsgebäuden (20 Mill.), Wasserstraſsen (40 Mill.), Staatsstraſsen (67 Mill.)

Bei Materialien und Vorräten ist die Richtigstellung durch nachträgliche Aufnahme der Materialbestände bei der Landwehr veranlaſst.

Bei den staatlichen Forderungen erfolgten zwei groſse Korrekturen, eine nach hinauf durch Aufnahme des Grundentlastungsfonds unter die Aktivforderungen (241 Mill.) weil die Grundentlastungsschuld, welche der Staat nicht belastet, ohne Gegenwert unter den Schulden figuriert, eine nach herab durch Löschung der bei Bahnverstaatlichungen von der Rückzahlungsverpflichtung losgesprochenen Zinsengarantievorschüsse (194 Mill. fl.).

Bei den Aktivrückständen ist durch weitgehende Abschreibung uneinbringlicher Steuern und Gebühren die Korrektur nötig geworden.

Bei Wertpapieren war die Richtigstellung veranlaſst durch Uebernahme von Vicinalbahnaktien als Entgelt für staatliche Beitragsleistungen.

Die Inventarvermehrungen und -Verminderungen, welche, wie erwähnt, per Saldo 149 065 736,90 ½ Mill. fl. ausmachen, setzen sich wie folgt zusammen:

(Siehe Tabelle auf S. 100.)

Zu dem letztausgewiesenen Vermögensstande wollen wir noch einige aufklärende Details angeben.

Von dem Immobiliarbesitze (1 567,975 Mill. fl.) repräsentieren die Staatsbahnen 923,450 Mill. fl., Seehäfen 23,154, Staatsstraſsen 78,105, Staatsforste 102,737, Staatsgestüte 14,659, Stromingenieurämter 66,432, Lehranstalten 19,332, Metall- und Opalgruben 23,304, Brücken 15,15, Opernhaus 3,371, Parlamentgebäude 9,186, Honvedkasernen 6,035, Staatsgüter 9,266, Kohlenwerke 10,088, Salinen 183,591, Staatsgebäude 4,081 u. s. w. (Bei Staatsbahnen allein beträgt die Steigerung seit 1867: 869 Mill. fl.)

Von den Vorräten und Materialien (161 427 Mill. fl.) sind die gröſsten Posten bei der Landwehrtruppe 54,698 Mill. fl., Tabakgefälle 29,696,

bei Activa

Vermehrung des Immobiliarbesitzes	um	+	457 697 730,90½
" " Vorräte	"	+	111 835 236,92
" der staatl. Forderungen in Bar	"	+	618 048 852,34
Verminderung " " " " Wertp	"	—	1 903 860,68½
Vermehrung der Wertpapiere (effektiv)	"	+	26 630 562,93
Verminderung " " (Ankaufgeld)	"	—	7 897 795,74
Daher Zunahme der Activa		+	1 204 410 727,38
Mithin totale Abnahme			149 065 736,09½
			1 353 476 464,28½

bei Passiven

Vermehrung der Staatsschulden	um	+	1 348 373 901,80
" " diversen Schuldigkeiten	"	+	5 102 562,48
Daher Zunahme der Passiven		+	1 353 476 464,28½

Alle Zu- und Abnahmen, Bilanzrichtigstellungen, Steuer- und Verwaltungs-Gebahrungsergebnisse bewirkten während des 28-jährigen Zeitraumes nachstehende Aenderungen:

	Stand Ende 1867	Richtigstellungen	Inventaränderung	Gebahrungsergebnisse	Stand Ende 1895
Immobiliarvermögen	311 423 865,56½	+798 853 922,37½	+ 457 697 730,90½		1 567 975 518,84½
Vorräte und Materialien	22 910 927,39	+ 26 680 816,08	+ 111 835 236,95		161 426 980,42
Bargeld	4 980 198,43	— 9 034 029,01½		+135 447 948,47½	131 394 117,89½
Wertpapiere effektiv	10 357 124,56	+ 5 457 228,96	+ 26 630 562,93		42 444 916,45
" Ankaufsgeld	13 648 592,11½	— 5 750 796,37½	— 7 897 795,74		
Forderungen a) in Wertpapieren		+ 6 148 562,74	— 1 903 860,84½		4 244 702,39½
Forderungen b) in Barem	— 85 539 000,14½	+ 24 516 864,70½	+ 618 048 852,60		557 026 710,24
Aktivrückstände	+207 785 098,60	—129 932 646,78		+301 492 470,48½	379 344 922,85½
Summe der Aktiven	485 566 806,51½	+716 939 922,73½	+1 204 410 727,88	+436 940 418,96	2 843 857 875,60
Staatsschulden	248 609 082,82	+570 515 054,88½	+1 348 373 901,80		2 167 498 039,14½
Passivrückstände	7 911 706,37½	— 8 372 141,68		+215 371 139,50½	214 910 704,89½
Diverse Schuldigkeiten		+ 6 310 553,96½	+ 5 102 562,48½		11 413 116,45
Summe der Passiven	256 520 789,19½	+568 453 467,57	+1 353 476 464,98½	+215 371 139,50½	2 393 821 860,49
Reinvermögen	229 046 017,82	+148 486 455,16½	— 149 065 736,90½	+221 569 279,45½	450 036 015,11

Eisenwerke 5,111, Telegraphen 10,131, Staatsbahnen 13,476, Maschinenfabriken 6,051, Gestüte 11,718, Lehranstalten 4,4 Mill. fl.

Von den staatlichen Forderungen (557,027 Mill. fl.) sind zwei der gröfsten Posten durchlaufend nämlich Schankrechtentschädigung 226,9 Mill. und Grundentlastung 195,603, da sie in gleicher Höhe unter den Staatsschulden figurieren. Aufserdem kommen an gröfseren Posten noch 668,18 Mill. fl. Eisenbahngarantievorschüsse, 31,939 Szegediner Anlehen, 21,659 Restforderungen auf verkaufte Staatsgüter u. s. w. vor.

Von den Staatsschulden (2167,498 Mill. fl.) sind „ewige Schuld“ 1061,582, und zwar 4-proz. Goldrente 577,919, 4-proz. Kronenrente 483,663 Mill. fl. Von der zu amortisierenden Schuld (1068,265) sind in Gold verzinslich 227,763 (worunter 179,755 4 1/2-proz. Eisenbahngoldanleihe und 22,5 Mill. 3-proz. Eiserne Thoranleihe), in Silber 129,981 (worunter 118,025 Mill. 4 1/2-proz. Eisenbahnsilberanleihe), in Papier 711,47 Mill. (worunter durchlaufend Schankregaleobligationen 226,9 Mill. und Grundentlastung 195,603). Hierbei ist 190,461 Mill. Schuld an die Oesterr.-Ungar. Staatsbahn (Ankauf der ungar. Linien). Die Schulden der Ressortministerien sind 87,65 Mill. fl.

Vergleicht man den Schuldenstand von 2167,498 mit dem Jahreserfordernis von 134,560 Mill. fl., von welchem jedoch der in demselben inbegriffene Beitrag zum österr. Staatsschuldendienst mit 30,811 Mill. fl. abzurechnen kommt, so zeigt sich $\frac{104,249}{2167,498}$ = 4,809 Proz. als für Zinsen und Amortisation entfallender Durchschnittsbetrag, während eine ähnliche Vergleichung für die Jahre

1894 : 4,8775; '93 : 5,1406; '92 : 5,0014; '91 : 4,9801; '90 : 4,9767; '89 : 5,1917;
1888 : 5,4476; '87 : 5,3976; '86 : 5,4662; '85 : 5,4794; '84 : 5,4811; '83 : 5,5091;
1882 : 5,2783; '81 : 5,4694; '80 : 6,5675; '79 : 6,9221; '78 : 6,0089 %

finden läfst, mithin in den letzten Jahren eine weit günstigere Zinsrate.

Das letzte Berichtsjahr 1895 — über das laufende Jahr kann noch kein definitives Urteil abgegeben werden — zeigt eine etwas minder grofse Vorsicht, als die unter der Verwaltung Wekerle's obwaltende. Die Nettoziffern der Jahre 1894 und 1895 miteinander verglichen lassen dies wie folgt erkennen:

Netto-Einnahmen.

	1894	1895
…ppe	222 288 257,24 1/2	223 162 825,24
…gruppe	47 904 457,50	50 559 152,16
…tsbetriebe	1 389 886,05	1 487 050,42 1/2
…en	38 249 832,66	33 916 352,56 1/2
…	3 368 495,71 1/2	2 454 192,41 1/2
…sches	7 544 233,29 1/2	11 655 281,28 1/2
	320 741 162,46 1/2	323 234 864,08

Netto-Ausgaben.

	1894	1895
Verwaltung	116 577 004,67 1/2	123 339 059,76
Staatsschuld	134 933 903,03	134 560 182,48 1/2
Garantievorschufs	828 070,05	936 190,59
Investitionen	35 786 632,72	38 170 930,83
	288 125 610,47 1/2	297 006 963,66 1/2

Obschon, wie ersichtlich, die Eisenbahnen einen Rückfall um 5,733 Mill. aufweisen, und die Steigerung der Steuer- und Monopolerträge (von 270,192 auf 273,721, also um 3,529 Mill. fl.) durch die Erhöhung der Verwaltungsausgaben (von 116,577 auf 123,340, um 6,76 1/2 Mill. fl.) nicht nur aufgewogen, sondern noch um 3,234 Mill. übertroffen wurde, also in

diesen Posten 8,967 Mill. zu ungunsten des Jahres 1895 zum Ausdrucke kommen, hat der Finanzminister für Investitionen im Jahre 1895 um 2,384 Mill. fl. mehr verausgaben lassen als im Vorjahre, offenbar weil ihm mehr transitorische Einnahmen zu Gebote standen.

Hierzu bot aber auch die sogenannte „Ertragsbilanz“, das Verlust- und Gewinn-Konto des Jahres, keinen stimulierenden Anlaſs, denn sie blieb im Jahre 1895 beträchtlich gegen 1894 zurück. Sie zeigt im Jahre 1895 einen Nutzen von 47,699 gegen 74,241 Mill. fl. im Vorjahre. Das Jahr

1895 hatte neben einer Zunahme der Aktivrückstände um	79 796 356,—½
eine Abnahme der Barbestände um	6 268 561,58
	73 527 794,42½
und eine Zunahme der Passivrückstände um	47 299 894,01
daher Gebahrungsplus	26 227 900,41½

auſserdem eine Inventarvermehrung

bei Imobiliarbesits	+	36 951 219,29
„ Vorräten	+	2 625 505,24½
„ Wertpapieren	+	4 796 850,—
„ Forderungen	—	695 226,21
Zunahme der Aktiven	+	43 678 348,32½
dagegen		
bei Staatsschuld	+	22 854 950,89½
„ div Schuldigkeit	-	648 200,—
Zunahme der Passiven	+	22 206 750,89½

woraus sich pr. Saldo

ergiebt ein aus Inventaränderungen resultierendes Vermögensplus von	21 471 597,43
also Nutzen	47 699 497,84½
Schlieſslich wurde — seit mehreren Jahren zum ersten Male wieder! — eine Hinaufbewertung der Post „Staatsstraſsen“ vorgenommen, was sonst nur als Notbehelf gegen Vermögensabnahme vorkam. Diese Korrektur hat betragen	60 133 541,06
mithin ist um	107 823 038,90½
mehr Reinvermögen ausgewiesen, demnach anstatt Ende 1894 vorhandenen Reinvermögens	342 212 976,20½
nunmehr Ende 1895 Reinvermögen	450 036 015,11

Wir glauben hiermit für jeden Sachverständigen alles zur Klarstellung der Situation Notwendige angegeben zu haben und hoffen, daſs auch österreichische unparteiische Staatsmänner, vor den hier entwickelten Thatsachen die Augen nicht verschlieſsen werden.

Budapest, 22. December 1896.

IV.

Die Verschiebung in der Berufsthätigkeit der Bevölkerung Preufsens seit 1882.

Von Bergmeister Engel in Essen.

Der am 1. Dezember des Jahres 1895 ausgeführten Volkszählung ist am 14. Juni desselben Jahres eine Berufszählung vorausgegangen, welche überaus bemerkenswerte Veränderungen gegen die Ergebnisse der gleichen Statistik vom Sommer 1882 nachgewiesen hat. Der hier folgende Auszug gründet sich auf die Angaben der Preufsischen Statistischen Korrespondenz Nr. 28/29 und Nr. 37 des vorigen Jahres.

In der folgenden Berufsstatistik werden sechs Hauptgruppen unterschieden:

A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht; Forstwirtschaft; Fischerei.
B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen.
C. Handel und Verkehr.
D. Lohnarbeit wechselnder Art, häusliche Dienstleistung (jedoch nicht Dienstboten im Hause der Herrschaften wohnend).
E. Armee-, Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufe.
F. Rentner, Pensionäre; Personen ohne Beruf und Berufsangabe.

Danach ergab sich die folgende Verteilung:

Tabelle I. Die Bevölkerung in den einzelnen Berufsabteilungen.

Berufsabteilungen	Erwerbsthätige im Hauptberuf		Dienende f. häusliche Dienste	Angehörige	Bevölkerung überhaupt
	1882	1895	1895	1895	1895
1	2a	2b	3	4	5
A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei	4 692 348	4 782 255	260 127	6 332 714	11 375 096
B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	3 650 626	4 755 855	190 543	7 249 954	12 196 352
C. Handel und Verkehr	911 706	1 355 740	169 118	2 060 572	3 585 430
D. Lohnarbeit wechselnder Art, häusliche Dienstleistung[1])	278 923	304 130	870	353 896	658 896
E. Armee-, Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufe	587 210	822 675	117 758	731 394	1 671 827
F. Rentner, Pensionäre etc., Personen ohne Beruf und Berufsangabe	705 495	1 221 598	96 684	684 432	2 002 714
Zusammen	10 826 308	13 242 253	835 100	17 412 962	31 490 315

Unter Einrechnung der Dienstboten als Erwerbsthätige bei der Gruppe D, nicht aber beim Beruf ihrer Dienstherrschaft, kommen auf je 100 (Tabelle II):

1) Nicht die im Hause der Herrschaft lebenden Dienstboten, sondern solche Personen, die von ihrer eigenen Häuslichkeit aus in fremden Haushaltungen häusliche Dienste leisten.

In der Berufsabteilung	Erwerbsthätige		Einwohner	
	1882	1895	1882	1895
A	40,06	34,16	42,39	35,30
B	31,17	33,79	33,76	38,18
C	7,79	9,30	9,30	10,85
D	9,95	8,14	5,77	4,74
E	5,01	5,88	4,42	4,93
F	6,02	8,78	4,36	6,05

D. h. es hat sich eine Zunahme zu gunsten des Anteils der Industrie, sowie des Handels geltend gemacht, während die Prozentzahl der in der Landwirtschaft thätigen Personen sich verringert hat; freilich hat die Gesamtzahl der den Gruppen A—C zugerechneten Personen — im Vergleich zur Gesamteinwohnerzahl — im wesentlichen wegen des Anwachsens bei den Gruppen E und F abgenommen; es betrug auf diese Zahl bezogen:

	1882	1895
A—C	79,02 Proz.	77,25 Proz.
D—F	20,98 „	22,75 „

Wie die den drei Gruppen A, B und C im Hauptberuf angehörenden Erwerbsthätigen und die zugehörigen Einwohner überhaupt sich verteilen, zeigt die Tabelle III (S. 105):

Im Gegensatz zu der fast allgemeinen Steigerung in den relativen Zahlen steht die schon berührte Abnahme bei der Landwirtschaft und Tierzucht, ebenso der Rückgang in den Prozentzahlen bei den Gruppen IX und XIV (Textil- und Bekleidungsindustrie), den man auf die Erschwernis des Exportes zurückführt.

In Gruppe III, die Bergbau, Hütten- und Salinenwesen umfaßt, werden folgende Zweige unterschieden:

Tabelle IV.

Berufsarten		Erwerbsthätige, die den nebenbezeichneten Beruf ausüben		Angehörige der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)
		im Hauptberuf	im Nebenberuf	
1		2	3	4
1) Erzgewinnung (Erzbergwerke und Erzgruben), auch Aufbereitung von Erzen	a	437	44	935
	b	61 789	1 471	135 143
2) Hüttenbetrieb, auch Frisch- und Streckwerke .	a	571	59	1 588
	b	128 628	643	281 406
3) Salzgewinnung (Salzbergwerke und Salinen) .	a	57	9	152
	b	5 503	32	15 743
4) Gewinnung von Stein- und Braunkohlen, Koks, Graphit, Asphalt, Erdöl und Bernstein, Briquetfabrikation	a	420	[illegible]	1 194
	b	285 259	2 005	653 294
5) Torfgräberei und Torfbereitung	a	507	2 473	1 339
	b	3 853	3 543	5 320

wobei a = Selbständige,
b = Aufsichtspersonal, Gehilfen, Arbeiter bedeutet.

Tabelle III.

Auf die Gruppe	Erwerbsthätige im Hauptberuf 1882	Erwerbsthätige im Hauptberuf 1895	Bezogen auf 100 Erwerbsthätige im Hauptberuf der Gruppen I—XXII 1882	Bezogen auf 100 Erwerbsthätige im Hauptberuf der Gruppen I—XXII 1895	Einwohner überhaupt 1882	Einwohner überhaupt 1895	Bezogen auf 100 Einwohner überhaupt der Gruppen I—XXII 1882	Bezogen auf 100 Einwohner überhaupt der Gruppen I—XXII 1895
I. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht (A 1—8)	4 625 893	4 701 475	49,98	43,50	11 678 383	11 113 794	48,61	40,92
II. Forstwirtschaft, Fischerei (A 4—6)	66 455	77 634	0,72	0,72	226 024	261 302	0,94	0,96
III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen (B 1—5)	367 611	486 745	3,97	4,50	1 127 025	1 591 227	4,69	5,86
IV. Industrie der Steine und Erden (B 6—19)	179 369	272 136	1,94	2,52	479 117	725 790	2,00	2,67
V. Metallverarbeitung (B 20—44)	319 814	522 564	3,46	4,84	826 287	1 360 693	3,44	5,01
VI. Maschinen, Werkzeuge Apparate (B 45—57)	146 650	207 296	1,58	1,92	421 351	584 885	1,75	2,15
VII. Chemische Industrie (B 58—63)	28 908	58 467	0,31	0,54	86 438	171 009	0,36	0,63
VIII. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette (B 64—68)	17 061	24 536	0,18	0,23	55 345	79 564	0,23	0,29
IX. Textilindustrie (B 69—80)	385 565	410 248	4,17	3,80	867 227	897 687	3,61	3,30
X. Papierindustrie (B 81—83)	41 375	61 462	0,45	0,57	92 109	140 261	0,38	0,52
XI. Lederindustrie (B 84—92)	71 137	90 678	0,77	0,84	183 934	238 039	0,77	0,88
XII. Holz- und Schnitzstoffe (B 93—105)	280 563	347 024	3,03	3,21	755 885	947 262	3,15	3,49
XIII. Nahrungs- und Genußmittel (B 106—119)	363 827	471 022	3,93	4,36	967 094	1 204 827	4,03	4,44
XIV. Bekleidung und Reinigung (B 120—137)	777 574	887 102	8,40	8,21	1 610 536	1 794 588	6,70	6,61
XV. Baugewerbe (B 138—150)	533 925	787 371	5,77	7,29	1 587 320	2 230 473	6,61	8,21
XVI. Polygraphische Gewerbe (B 151—156)	35 355	60 398	0,38	0,56	75 556	129 623	0,31	0,48
XVII. Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke (B 157 bis 160)	12 239	12 897	0,13	0,12	26 949	28 161	0,11	0,10
XVIII. Gewerbtreibende ohne nähere Bezeichnung (B 161)	89 653	27 579	0,97	0,25	231 577	72 263	0,96	0,27
XIX. Handelsgewerbe (C 1—9)	489 063	672 964	5,29	6,22	1 356 099	1 757 190	5,65	6,47
XX. Versicherungsgewerbe (C 10)	6 655	14 052	0,07	0,13	19 558	39 410	0,08	0,15
XXI. Verkehrsgewerbe (C 11—21)	268 927	358 113	2,91	3,31	905 933	1 229 161	3,77	4,53
XXII. Beherbergung und Erquickung (C 22)	147 061	255 507	1,59	2,36	443 754	559 569	1,85	2,06
Zusammen	9 254 680	10 807 270	100	100	24 023 501	27 156 878	100	100

Die Verteilung schliefslich der männlichen und weiblichen Personen in den obengenannten Hauptgruppen erhellt aus der folgenden Uebersicht.

Tabelle V.

Berufsabteilungen		Erwerbsthätige, die den nebenbezeichneten Beruf ausüben: im Hauptberuf	im Nebenberuf	Angehörige der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)
1		2	3	4
A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	m.	3 305 436	1 560 899	2 144 433
	w.	1 476 819	747 231	4 188 281
Zusammen A		4 782 255	2 308 130	6 332 714
B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	m.	3 994 407	230 088	2 361 854
	w	761 448	68 765	4 888 100
Zusammen B		4 755 855	298 853	7 249 954
C. Handel und Verkehr	m.	1 044 742	188 984	634 491
	w.	310 998	107 599	1 425 781
Zusammen C		1 355 740	296 583	2 060 572
D. Häusliche Dienste (einschl. persönliche Bedienung, auch Lohnarbeit wechselnder Art)	m.	155 753	4 817	117 790
	w.	148 377	5 747	236 106
Zusammen D		304 130	10 564	353 896
E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten	m.	725 575	42 694	210 654
	w	97 100	6 225	520 740
Zusammen E		822 675	48 919	731 394
F. Ohne Beruf und Berufsangabe	m.	604 579	—	154 872
	w.	617 019	—	529 560
Zusammen F		1 221 598	—	684 432
Ueberhaupt A—F	m.	9 830 492	2 027 482	5 624 394
	w	3 411 761	935 567	11 788 568
Zusammen männlich und weiblich A—F		13 242 253	2 963 049	17 412 962

Die oben Tabelle I angegebenen Zahlen wiederholen sich naturgemäfs hier, gewinnen indes erhöhtes Interesse durch die Angabe der Nebenberufsthätigen, sowohl wie der Feststellung des Anteils von männlichen und weiblichen Personen an den Gruppen. Während die Gruppe B (Bergbau etc.) in der Zahl der Nebenberufsthätigen nur geringe Prozentsätze der Hauptberufsthätigen aufweist, beträgt dieser Anteil in Gruppe A (Landwirtschaft) bei den weiblichen Personen nahezu die Hälfte der Gesamtzahl, und bleibt bei den männlichen nur geringfügig dagegen zurück. Ein ähnliches Verhältnis besteht hier auch hinsichtlich des Geschlechtes der Haupt- wie der Nebenberufsthätigen, während die gleichen

Anteilsziffern bei Gruppe II gegen 20 Proz. (Hauptberuf) und 30 Proz. (Nebenberuf) betragen.

Die in der Tabelle II beleuchteten Verschiebungen im Anteilverhältnis zwischen Landwirtschaft und Industrie gelangen zu vollerem Ausdruck bei der Betrachtung der einzelnen Provinzen und Regierungsbezirke des preufsischen Staates.

Die volkreichste der preufsischen Provinzen, Rheinland, mit 5 047 951 Einwohnern, besitzt in dem Regierungsbezirk Düsseldorf mit 2 160 391 Einwohnern ein Verwaltungsgebiet, das an Einwohnerzahl nur von vier Provinzen:

Schlesien mit	4 355 478	Einwohnern
Brandenburg (ohne Berlin) mit	2 793 726	„
Sachsen mit	2 704 317	„
Westfalen mit	2 666 318	„

übertroffen wird. Nebenbei sei bemerkt, dafs der Stadtkreis Berlin mit 1 615 517 Einwohnern volkreicher ist als die Provinzen:

Schleswig-Holstein mit	1 298 024	Einwohnern
Westpreufsen mit	1 469 119	„
Pommern mit	1 575 052	„

Wie schon oben bei Besprechung der Tabelle II gesagt wurde, umschliefsen die Gruppen A—C, einschliefslich der Angehörigen etc., etwa 80 Proz. der Gesamtbevölkerung. Während bei der Landwirtschaft die nebenberufliche Thätigkeit in hohem Mafse (cf. Tabelle V) entwickelt ist, tritt sie bei Gruppe C und besonders B. sehr zurück. Bei der Vergleichung der Gruppen A—C unter alleiniger Heranziehung der hauptberuflichen Thätigkeit und mit Ausschlufs der Angehörigen ergiebt sich das folgende Bild.

(Siehe Tabelle VI auf S. 108.)

Dabei sind alle Regierungsbezirke aufgeführt, in denen die Gruppe B für sich mindestens 50 Proz. der Gruppen A—C umfafst oder anwachsend auf eine erhebliche Abnahme von mindestens 5 Proz. bei Gruppe A hingewirkt hat. Die Tabelle ist geordnet nach fallenden Zahlen in Spalte 9.

Die Entwickelung der aufgeführten Bezirke hinsichtlich der Industrie ist zum Teil eine überaus rasche und lebhafte. Neben den hier aufgeführten sind noch einige andere durch starke Anteile der Gruppe B bemerkenswert, ohne indes ein so schnelles Ansteigen derselben aufzuweisen. Es beträgt dort in Prozentzahlen von A—C die Gruppe B:

in Erfurt	49.81	Proz.
„ Hildesheim	45.37	„
„ Merseburg	45.12	„
„ Magdeburg	42.94	„
„ Liegnitz	42,05	„

während auf der anderen Seite Gumbinnen (17,71 Proz.) und Marienwerder (20,76) Proz. weit unter dem Durchschnitt des Staates, (43,66), bleiben.

Im Zusammenhange mit der steigenden gewerblichen Entwickelung des preufsischen Staates steht die verhältnismäfsig noch stärkere Ent-

Tabelle VI.

Regierungsbezirk	Gesamtbevölkerung		Im Hauptberuf in Gruppe A—C		Davon auf Gruppe						Es entfallen auf 100 Personen im Hauptberuf Angehörige in Gruppe					
					A %		B %		C %		A		B		C	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Arnsberg	1 096 984	1 498 685	354 359	484 313	23,67	17,60	67,07	70,65	9,26	11,75	148	137	176	179	214	174
Düsseldorf	1 624 726	2 160 391	547 852	740 289	21,07	16,03	67,39	69,52	11,54	14,45	141	126	159	158	200	168
Berlin	1 156 945	1 615 517	402 628	589 703	0,94	0,73	71,60	68,59	27,46	30,68	124	100	112	110	138	117
Aachen	524 196	586 302	193 501	212 828	39,07	36,80	52,22	52,48	8,71	10,72	121	114	143	149	181	165
Köln	706 675	893 673	235 792	310 980	39,63	29,99	46,26	52,40	14,29	17,61	144	125	159	149	173	146
Potsdam	1 185 408	1 647 633	394 674	555 341	47,85	37,75	41,00	47,17	11,15	15,08	134	113	149	147	183	154
Hannover	462 183	575 655	153 498	204 380	47,52	38,42	40,56	46,93	11,92	14,65	153	129	150	137	176	148
Wiesbaden	734 292	898 682	243 213	314 884	41,11	34,30	43,58	46,66	15,31	19,04	148	128	155	138	154	131
Münster	471 053	584 690	168 083	207 966	57,07	46,08	36,56	45,63	6,37	8,29	140	139	146	147	204	175
Breslau	1 545 383	1 628 358	566 315	632 452	49,39	43,06	40,75	43,98	9,86	12,06	121	100	130	123	163	136
Trier	647 783	758 384	227 027	255 223	56,24	47,94	37,87	43,94	5,89	8,06	127	124	195	196	208	175
Oppeln	1 432 836	1 664 161	501 681	570 287	57,41	48,81	36,77	43,45	5,82	7,74	135	124	169	179	201	173
Minden	500 835	582 943	163 302	199 326	57,43	47,61	35,30	43,38	7,27	9,01	180	157	150	147	203	168
Lüneburg	399 078	447 327	146 584	173 288	65,50	59,47	27,31	31,59	7,19	8,94	131	106	147	138	186	160
Osnabrück	286 663	309 590	102 708	116 260	68,61	63,33	24,40	28,56	6,99	8,11	148	129	150	143	187	183
Bromberg	593 544	644 243	187 025	211 343	73,29	67,12	20,07	24,42	6,64	8,46	168	156	170	172	229	175
Der preußische Staat	27 287 860	31 490 315	9 254 680	10 893 850	50,70	43,80	39,45	43,66	9,85	12,44	147	132	152	152	178	152

wickelung von Handel und Verkehr (C). Im Staatsdurchschnitte mit (1882) 9,85 und (1895) 12,44 v. H. an der Zahl aller Erwerbsthätigen der Berufsabteilung A, B und C beteiligt, haben Handel und Verkehr (einschl. des gesamten Versicherungswesens) in allen Regierungsbezirken an Schwergewicht in der Berufsthätigkeit der Bevölkerung zugenommen, mit Ausnahme von Aurich, wo der schon im Jahre 1882 hohe Prozentsatz sich bis 1895 nicht geändert hat, und mit Ausnahme von Stralsund, wo er etwas zurückgegangen, aber immer noch hoch ist. In Berlin waren 1895 über drei Zehntel (30,68 v. H. gegen 27,46 im Jahre 1882) der Erwerbsthätigen im Handel und Verkehr thätig. In den übrigen Bezirken werden zwei Zehntel zwar nicht erreicht; in 21 von ihnen beträgt der Anteil aber über ein Zehntel, was 1882 nur von 13 Bezirken galt.

Es ist interessant, dafs, wenn nach Vorstehendem die Angehörigen zu den Erwerbsthätigen in Beziehung gesetzt werden, sich die „Belastungsziffer“ im Staatsdurchschnitte bei der Berufsabteilung A und noch mehr bei der Berufsabteilung C vermindert hat, während sie in der Berufsabteilung B gleich geblieben ist. Diese Erscheinung widerspricht den landläufigen Ansichten. Es wird oft darauf hingewiesen, dafs die Landwirtschaft, insbesondere ihre arbeitskräftigsten Bestandteile, an die Städte, d. h. an die Industrie und an Handel und Verkehr abgebe, und es wird dabei meist vorausgesetzt, dafs dies vorwiegend Unverheiratete seien, während dem platten Lande, d. h. der Landwirtschaft, und verwandten Berufen die Last der Erziehung und Unterhaltung der Nichterwerbsthätigen verbleibe.

Die nachstehende Tabelle VII giebt die Unterteilung der in Spalte 6|7 auf Tabelle VI aufgeführten Personen. Es betrug nämlich:

Tabelle VII.

für	die Zahl		der Unterschied (1895 mehr +, weniger — als 1882)	der Anteil in Hundertteilen	
	1882	1895		1882	1895
Selbständige und Betriebsleiter	1 235 167	1 361 284	+ 126 117	26,92	29,38
Verwaltungs-, Aufsichts-, Rechnungspersonal	41 666	60 555	+ 18 889	0,91	1,31
Familienangehörige in der Wirtschaft des Haushaltungsvorstandes thätig	849 037	954 662	+ 105 625	18,50	20,61
landwirtschaftliche Knechte, Mägde	849 432	894 221	+ 44 789	18,51	19,30
landwirtschaftliche Tagelöhner .	1 613 217	1 362 333	— 250 884	35,16	29.40

Auf der einen Seite belegt sie in der geringen Zunahme, wie besonders in der starken Abnahme der letzten Gruppe die vorstehende Bemerkung, dafs die Verschiebung in den Zahlen der ländlichen Arbeiter

keineswegs immer unter Zurücklassung von Angehörigen vor sich geht. Auf der anderen Seite ist die Zunahme der selbständigen Betriebsleiter um annähernd 10 Proz. eine überaus günstige Erscheinung, welche auf die Bildung von Rentengütern, Parzellierungen und die übrigen Maſsnahmen zur Unterstützung von Ansiedelungen sich zurückführt.

Von besonderem Interesse sind die vorstehenden Feststellungen u. a. für die Prüfung der Novelle der Invaliditäts-Versicherung, welche gleichfalls mit einer erheblichen Absorption der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch die Groſsstädte rechnet und dabei in den Motiven anzunehmen scheint, daſs diese Personen überwiegend unverheiratet sind. Voraussichtlich wird das noch nicht bekannt gegebene eingehendere Volkszählungsmaterial zur Lösung dieser Frage weiter beizutragen imstande sein.

V.

Die Brotpreise in Berlin im Jahre 1896.

Von Dr. E. H r chberg.

Monate	Preise pro 100 Kilogramm in Mark					
	Roggenbrot	Roggenmehl Nr. 0/1 gutes, gesundes inkl. Sack	Roggen, guter, gesunder jeder Provenienz exkl. Sack	Roggenbrot	Roggenmehl Nr. 0/1 gutes, gesundes inkl. Sack	Roggen, guter, gesunder jeder Provenienz exkl. Sack
	1891			1892		
Januar	28,39	24.28	17,62	33,89	30,21	22,45
Februar	28,31	24,78	17,51	34,53	29,16	20,95
März	28,70	25,28	17,89	33,37	29,07	20,59
April	29,10	26,03	18,88	32,78	26,80	19,92
Mai	30,40	28,11	20,37	31,95	26,38	19,75
Juni	31,27	28,85	21,20	31,64	26,18	19,37
Juli	31,54	28,54	21,57	30,28	25,19	18,58
August	33,01	32,84	23,75	28,84	20,33	14,82
September	34,99	32,45	23,49	26,18	19,73	14,47
Oktober	34,97	31,96	23,61	25,09	19,11	14,02
November	34,62	33,10	23,90	23,91	17,99	13,44
Dezember	34,88	32,40	23,83	22,45	17,48	13,08
Durchschnitt	31,66	29,05	21,12	29,52	23,97	17,60
	1893			1894		
Januar	21,83	18,04	13,38	21,16	16,28	12,59
Februar	22,08	18,09	13,36	20,87	15,97	12,27
März	22,01	17,25	12,88	20,94	15,60	11,91
April	21,69	17,73	13,28	20,62	15,68	12,09
Mai	21,90	19,11	14,46	20,61	14,89	11,46
Juni	22,38	19,40	14,55	20,65	15,40	12,06
Juli	22,41	18,95	14,42	20,39	15,78	11,88
August	22,31	17,90	13,69	20,50	15,32	11,72
September	21,94	17,00	12,92	20,16	15,02	11,76
Oktober	21,72	16,51	12,55	20,11	14,77	10,82
November	21,37	16,22	12,39	19,76	15,34	11,39
Dezember	21,09	16,27	12,62	19,57	15,80	11,44
Durchschnitt	21,89	17,69	13,37	20,43	15,47	11,77
	1895			1896		
Januar	19,97	15,83	11,40	20,47	16,76	12,03
Februar	19,70	15,70	11,40	20,71	17,23	12,21
März	19,98	16,16	11,82	20,69	16,71	11,89
April	20,10	16,92	12,45	20,72	16,92	11,85
Mai	20,74	18,68	13,39	20,78	15,71	11,60
Juni	21,03	18,67	13,17	21,10	15,89	11,25
Juli	21,31	16,37	12,07	20,91	14,93	10,87
August	21,38	15,47	11,93	20,92	14,97	11,15
September	21,07	15,78	11,58	20,93	16,00	11,83
Oktober	21,05	15,74	11,56	21,12	17,16	12,39
November	20,85	16,24	11,69	21,38	17,36	12,88
Dezember	20,44	16,48	11,84	21,52	17,20	12,66
Durchschnitt	20,63	16,50	11,98	20,93	16,20	11,88

Jahr	Roggenbrotpreis pro 100 kg M.	Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes kg	Roggenmehlpreis pro 100 kg M.	Roggenpreis pro 100 kg M.
1886	20,80	2,40	17,91	13,06
1887	20,65	2,42	17,06	12,09
1888	21,22	2,36	18,90	13,45
1889	24,69	2,02	21,77	15,55
1890	27,18	1,84	23,45	17,00
1891	31,66	1,58	29,05	21,12
1892	29,52	1,70	23,97	17,60
1893	21,89	2,28	17,69	13,37
1894	20,48	[illegible],45	15,47	11,77
1895	20,68	2,42	16,50	11,98
1896	20,93	2,39	16,30	11,88

Monate	Preise pro 100 Kilogramm in Mark					
	Weizenbrot	Weizenmehl Nr. 00 inkl. Sack	Weizen, guter, gesunder jeder Provenienz exkl. Sack	Weizenbrot	Weizenmehl Nr. 00 inkl. Sack	Weizen, guter, gesunder jeder Provenienz exkl. Sack
	1893			1894		
Januar	38,21	22,25	15,17	36,60	20,00	14,35
Februar	38,45	22,25	15,22	36,40	20,00	14,16
März	38,25	22,00	14,96	36,33	19,50	14,10
April	37,74	21,75	15,53	35,89	19,50	14,14
Mai	38,28	22,50	15,97	35,89	18,50	13,57
Juni	38,15	22,00	15,79	35,57	19,75	13,78
Juli	37,49	22,00	15,86	34,85	18,75	13,85
August	37,33	21,75	15,53	34,67	18,50	13,51
September	37,44	20,75	14,95	34,23	18,50	13,18
Oktober	36,82	20,00	14,29	33,83	17,75	12,46
November	36,89	19,50	14,22	33,91	18,50	12,90
Dezember	36,97	20,50	14,36	33,64	19,00	13,37
Durchschnitt	37,67	21,44	15,15	35,15	19,02	13,61
	1895			1896		
Januar	34,32	19,00	13,64	34,41	21,75	15,06
Februar	33,68	19,25	13,47	35,28	22,00	15,63
März	33,84	20,00	13,97	35,39	21,50	15,60
April	34,42	21,00	14,33	35,54	21,50	15,73
Mai	34,65	23,50	15,47	35,49	21,50	15,67
Juni	35,05	22,50	15,58	35,84	20,25	14,70
Juli	35,11	21,00	14,39	34,99	20,25	14,17
August	34,86	20,25	14,00	35,73	20,30	14,41
September	34,79	20,25	13,49	35,36	21,40	15,28
Oktober	34,54	20,50	13,88	35,18	23,30	16,42
November	34,40	20,50	14,27	35,95	24,25	17,43
Dezember	34,44	20,75	14,47	36.44	24.25	17,38
Durchschnitt	34,51	20,71	14,25	35.47	21,88	15,62

Die Preisschwankungen des abgelaufenen Jahres waren nicht bedeutend. Roggen setzt mit 12,03 Mark pro 100 kg im Januar ein, sank allmählich bis auf 10,87 im Juli und stieg dann bis auf 12,88 im No-

vember, 12,68 im Dezember. Die Roggenbrotpreise schwankten in den ersten 5 Jahresmonaten nur zwischen 20,47 im Januar und 20,78 im Mai, zeigten also fast gar keine Bewegung, stiegen dann im Juni — vielleicht unter der Einwirkung des während der Gewerbe-Ausstellung eingetretenen gröfseren Konsums — auf 21,10, fielen dann wiederum auf 20,91—20,93 in den nächsten Monaten, um bis Jahresschlufs die Aufwärtsbewegung der Roggenpreise mitzumachen. Das Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes betrug 2,39 kg im Durchschnitt gegen das im letzten Jahrzehnt beobachtete Maximum von 2,45 kg im Jahre 1894 und das Minimum von 1,58 im Jahre 1891.

Vergleicht man die prozentuale Zunahme bez. Abnahme der Roggenpreise und der Roggenbrotpreise miteinander, so ergiebt sich:

Zwischen den Jahren	die Preise gestiegen, gefallen in Proz. Roggenbrot	Roggen
1886 auf 1887	— 0,72	— 7,48
1887 „ 1888	+ 2.76	+ 11,25
1888 „ 1889	+ 16.35	+ 15,61
1889 „ 1890	+ 10,09	+ 9,32
1890 „ 1891	+ 16,48	+ 24,24
1891 „ 1892	— 6,76	— 19,67
1892 „ 1893	— 25,85	— 24,03
1893 „ 1894	— 6,67	— 11,95
1894 „ 1895	+ 0.98	+ 1,78
1895 „ 1896	+ 1,45	— 0,83

Die Brotpreise des Jahres 1896 standen hiernach um 1,45 Proz. höher als die des Vorjahres, während der Roggenpreis um ein geringes (0,83 Proz.) gefallen war; indessen waren im Jahre 1895 die Brotpreise weniger gestiegen (0,98 Proz.) als die Roggenpreise (1,78). Die Preisbewegung des Roggens wirkt eben etwas nach, bleibt jedoch, wie die graphische Aufstellung der Preiskurven zeigt, das ausschlaggebende Moment für die Preisbildung des Brotes. Der Verfasser verweist in dieser Hinsicht auf seine früheren Arbeiten.

Der Preis der vorwiegend aus Weizenmehl bestehenden Brote (Schrippen) war, wie beim zumeist aus Roggenmehl bestehenden Gebäck höher, als in den beiden Vorjahren.

Seit 1892 zeigte sich folgende Bewegung der Preise:

Jahr	Weizenbrot (Schrippen)	Weizen	Die Preise im Jahre	gestiegen Weizenbrot	gefallen in Proz. Weizen
1892	43,51	17,64	1892 auf 1893	— 13,42	— 14,12
1893	37,67	15,15	1893 „ 1894	— 6,69	— 10,17
1894	35.15	13,61	1894 „ 1895	— 1,82	+ 4,70
1895	34.51	14,25	1895 „ 1896	+ 2,78	+ 9,61
1896	35,47	15,62			

Gegen das Jahr 1895 ist hier die Preissteigerung des Gebäcks nur 2,78 Proz., die des Getreides dagegen 9,61 Proz.

Wenn man bedenkt, dafs die Preise zu Anfang des Jahres 1892 für das grobe Brot um 60, für das feinere um 30 Proz. höher standen, so wird man den Segen des jetzigen Preisstandes dieses wichtigsten Volksnahrungsmittels gebührend würdigen.

VI.

Zur preufsischen Unterrichts-Statistik.

Preufsen alten Bestandes.

Jahr	Zahl der Gymnasien exkl. Progymn. absol.	Zahl der Gymnasien exkl. Progymn. 1 Gymn. auf Einw.	Zahl der Gymnasien inkl. Progymn. absol	Zahl der Gymnasien inkl. Progymn. 1 Gymn. auf Einw.	Zahl der Schüler auf Gymnasien exkl. Vorschulen	auf 100 000 Einwohner	inkl. Vorschulen	auf 100 000 Einwohner	inkl. Progymn und Vorschul	auf 100 000 Einwohner	Realschulen I. Ordnung Seit 1882 Realgymnasien Anst.	Realschulen I. Ordnung Seit 1882 Realgymnasien Schulen	Höhere Bürgerschulen Seit 1882 Realprogymnasien Anst.	Höhere Bürgerschulen Seit 1882 Realprogymnasien Schüler	Realschulen mit 9-jährigen Kursus Seit 1882 Anst	Realschulen mit 9-jährigen Kursus Seit 1882 Schüler	Realschulen Anst	Realschulen Schüler
1830-31	110	118 181	133	97 744	—	—	24 244	186	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1837-38	113	128 318	147	98 639	—	—	22 675	156	24 511	168	—	—	—	—	—	—	—	—
1846-47	116	137 931	144	111 111	—	—	27 399	171	29 425	184	—	—	—	—	—	—	—	—
1853-54	121	141 322	149	114 765	33 036	193	35 087	205	37 883	221	—	—	—	—	—	—	—	—
1859-60	135	132 591	166	107 831	37 746	211	40 484	226	43 098	241	30	12 317	11	831	—	—	27	7.705
1863-64	145	131 724	171	111 696	43 899	229	47 961	251	50 563	265	—	—	—	—	—	—	—	—
1867-68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	22 107	34	6 640	—	—	7	2 364
1868-69	161	122 360	187	105 348	48 957	245	55 735	283	58 718	298	—	—	—	—	—	—	—	—
1873-74	179	117 318	211	99 526	54 868	261	57 866	275	61 351	292	—	—	—	—	—	—	—	—
1875-76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	26 383	53	9 445	—	—	9	3 798
1878-79	201	109 452	233	94 421	60 985	277	71 483	325	75 347	342	—	—	—	—	—	—	—	—
1880-81	205	109 640	238	94 442	62 905	280	72 387	322	76 474	349	68	25 004	62	13 018	3	1 833	6	1 544
1881-82	206	100 624	239	95 098	63 583	286	73 112	322	77 351	340	69	24 723	62	11 021	12	4 296	5	1 491
1882-83	207	111 011	241	95 346	64 530	280	74 135	323	78 468	341	71	24 472	49	6 858	11	4 050	22	6 333
1883-84	207	112 223	241	96 390	65 054	279	74 807	322	79 275	341	71	24 028	52	6 988	11	4 052	20	6 383
1884-85	210	110 849	242	96 192	65 848	283	75 307	323	80 725	346	70	23 446	51	6 939	11	4 094	23	7 083
1885-86	212	110 749	245	95 831	65 792	280	75 225	320	79 592	339	70	23 108	49	6 718	11	4 149	24	7 831
1886-87	215	110 428	249	95 350	66 639	281	75 833	319	80 679	339	70	23 301	49	6 776	10	4 246	24	8 172
1887-88	216	111 136	249	96 407	66 843	278	76 085	317	80 351	334	69	23 779	51	7 228	9	3 936	28	9 797
1888-89	216	112 356	249	97 465	65 804	271	74 795	308	79 111	325	68	24 112	50	7 080	9	4 067	32	11 192
1889-90	217	113 052	253	96 965	64 886	254	73 535	300	78 234	318	69	24 548	48	6 627	8	3 858	34	12 382
1890-91	220	112 707	256	96 858	64 193	259	72 708	298	77 459	312	67	24 009	48	6 653	7	3 384	39	14 796
1891-92	221	113 635	257	97 717	63 630	253	72 242	288	76 482	305	70	23 774	48	6 575	7	3 292	39	16 371
1892-93	222	114 555	258	98 571	65 521	258	72 088	283	76 995	303	69	23 548	47	6 298	8	3 829	40	17 145
1893-94	224	114 951	259	99 417	63 971	248	72 272	280	75 977	295	68	23 306	44	5 609	16	7 133	39	15 580
1894-95	224	116 370	259	100 644	63 903	245	71 961	276	75 674	290	67	23 325	41	5 248	17	7 666	43	16 905

Preußen inkl. der neuen Provinzen.

1867-68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	22 892	65	10 130	—	—	14	4 125
1868-69	198	121 717	227	106 167	57 171	238	64 218	266	67 512	280	—	—	—	—	—	—	—	—
1873-74	218	116 972	247	103 239	63 207	248	72 977	286	76 794	301	—	—	—	—	—	—	—	—
1875-76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	31 680	92	17 086	—	—	17	6 898
1878-79	245	110 681	277	95 595	71 324	269	82 331	311	86 472	226	—	—	—	—	—	—	—	—
1880-81	250	109 209	285	95 789	73 922	278	84 911	311	89 283	320	85	30 822	101	16 389	3	1 833	19	7 249
1881-82	251	110 125	286	96 648	74 085	272	85 828	310	90 126	326	86	30 457	102	16 511	12	4 296	19	7 083
1882-83	253	109 909	289	96 218	76 358	274	87 490	314	92 046	331	90	30 806	85	10 428	12	4 402	37	11 891
1883-84	253	110 564	289	96 791	77 043	276	88 306	319	92 954	332	90	30 366	88	10 520	12	4 419	35	11 908
1884-85	257	109 370	294	95 614	77 979	277	88 979	317	93 316	332	89	28 901	88	10 479	14	5 817	37	12 228
1885-86	259	109 337	298	95 028	77 718	274	88 644	313	93 602	331	89	28 623	86	10 450	13	5 380	39	13 486
1886-87	263	108 921	303	94 532	78 498	274	89 139	311	94 395	329	89	28 925	87	10 595	12	5 571	39	14 034
1887-88	264	109 750	303	95 624	78 683	272	89 305	308	93 986	324	88	29 442	89	11 069	11	5 305	44	15 882
1888-89	266	110 157	304	96 387	77 629	265	88 036	300	92 581	316	87	29 815	87	10 926	11	5 449	48	17 475
1889-90	267	110 972	308	96 200	76 537	258	86 531	292	90 973	307	88	30 248	84	10 454	10	5 301	50	18 896
1890-91	270	110 953	315	95 103	75 599	252	85 404	285	90 846	303	86	29 706	85	10 217	9	4 865	56	21 366
1891-92	271	111 940	315	96 304	74 907	247	84 740	279	89 648	295	89	29 252	85	10 085	9	4 737	56	23 081
1892-93	272	112 920	316	97 197	74 951	244	84 436	275	89 050	289	88	28 862	84	9 677	12	6 419	55	23 037
1893-94	274	113 477	318	97 776	75 266	242	84 679	272	88 965	286	87	28 402	79	8 667	20	9 826	64	22 116
1894-95	274	114 859	318	98 966	75 233	239	84 414	268	89 048	283	86	28 420	74	7 820	24	12 111	67	22 330

Die älteren Zahlen nach Wiese „Das höhere Schulwesen in Preußen 1864“; die neueren Zahlen sind dem Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung“ entnommen.

VII.

Die Güterbewegung auf den deutschen Eisen-

Bezeichnung	Tonnen					
	1883	1884	1885	1886	1887	1888
Der gesamte Güterverkehr	92 372 442	107 074 927	111 200 231	113 614 975	122 221 760	134 920 097
Verkehr im Inlande	7 9180 332	91 047 412	93 460 456	96 624 535	103 331 080	113 656 011
Durchfuhr vom Ausland z. Ausl.	328 774	531 091	1 504 661	1 510 763	1 769 319	1 919 527
Aus Deutschland ausgeführt	9 421 936	9 801 479	9 772 281	9 513 464	9 714 258	10 249 415
Nach Deutschland eingeführt	3 441 399	5 694 943	6 462 832	5 966 212	7 407 102	9 095 144
Steinkohle		43 964 064	46 273 341	47 122 912	49 270 760	54 108 918
Braunkohle		6 886 550	7 914 956	8 148 422	8 682 144	9 373 951
Steine, gebrannt		7 601 014	7 667 983	8 110 910	9 598 224	11 067 146
Eisenerze		3 894 350	4 461 234	4 147 507	4 871 997	5 764 409
Rüben		3 373 990	2 769 578	2 647 766	2 562 458	2 844 071
Eisen, roh		3 237 361	3 129 525	3 377 001	3 849 425	3 932 238
Erde		2 471 878	2 570 324	2 681 782	2 897 826	3 266 262
Düngemittel		1 568 823	1 597 307	1 650 781	1 902 884	2 197 917
Brennholz		2 266 774	2 378 183	2 501 274	2 640 261	2 890 552
Nutzholz		2 357 930	2 466 441	2 474 915	2 686 580	3 075 133
Mehl		1 665 033	1 756 710	1 808 111	1 971 328	2 290 670
Eisen und Stahl		1 382 845	1 360 597	1 461 174	1 689 511	1 825 814
Rundholz		1 596 438	1 650 737	1 539 187	1 631 754	1 889 277
Weizen		1 868 280	1 982 759	1 830 018	1 975 688	2 165 481
Kalk		1 014 184	1 129 792	1 204 827	1 353 227	1 512 067
Gerste		973 676	1 003 657	1 040 307	1 149 649	1 314 527
Cement		599 865	648 809	689 567	821 685	912 781
Kartoffeln		902 335	871 041	955 779	990 480	1 341 381
Zucker, roh		1 020 382	927 443	914 381	995 676	905 909
Bier		641 340	667 665	759 573	821 164	911 153
Roggen		1 270 155	1 226 589	1 128 491	1 269 078	1 500 781
Hülsenfrüchte		630 587	638 026	651 985	733 526	756 978
Salz		855 22[illegible]	889 266	1 005 096	1 027 403	993 712
Hafer		720 307	638 057	646 227	707 762	912 385
Eisen und Stahlwaren		394 531	407 784	428 824	474 240	526 473
Eisenbahnschien.		581 240	590 988	614 132	687 797	695 565
Eiserne Dampfkessel		425 004	419 500	384 835	436 613	484 313
Petroleum und Mineralien		435 812	449 488	468 782	500 466	537 973
Papier		283 709	320 058	344 198	380 670	424 032
Steine, bearbeitet		329 938	403 248	344 371	388 017	470 844
Obst		319 005	399 697	427 122	364 388	426 339
Zucker, raffiniert		352 133	332 737	358 041	417 017	414 369
Oelkuchen		274 368	268 921	288 759	302 768	346 608
Erze		482 478	534 867	503 484	474 560	473 760
Baumwolle		271 404	283 945	298 239	365 907	317 763
Teer		250 207	256 527	265 189	286 620	339 801
Glas		252 182	267 415	296 410	328 664	354 154
Holzzeugmasse		222 617	277 524	290 142	308 542	361 610
Eisen-Stahldraht		289 178	294 842	311 918	376 968	348 599
Oele, Fette		265 150	271 378	270 258	274 185	304 786

1) Die Angaben sind dem „Archiv für Eisenbahnwesen“ entnommen.

bahnen in den Jahren von 1883—1895 [1]).

Tonnen						
1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
146 583 761	151 681 437	159 493 531	157 922 176	165 514 507	173 970 848	181 479 525
124 179 705	128 364 392	134 406 629	133 473 102	193 003 509	146 405 662	151 744 674
2 058 360	2 046 743	1 975 962	2 127 924	2 278 509	2 441 942	2 336 861
10 281 015	11 031 192	11 974 834	11 548 261	12 764 548	13 931 214	15 091 403
10 004 601	10 239 110	11 163 105	10 772 888	11 467 860	11 192 030	12 106 587
56 833 646	58 510 281	61 338 648	59 130 326	62 411 274	65 143 815	67 234 672
10 453 006	11 383 837	12 707 373	12 713 858	13 233 855	13 305 653	14 604 475
12 514 207	12 335 578	12 620 593	12 369 584	12 548 048	13 107 130	14 010 213
5 930 150	6 039 379	5 842 526	6 499 404	6 450 908	7 293 005	7 167 471
3 782 451	4 264 772	4 518 097	4 398 627	5 177 146	6 859 017	6 423 329
4 519 649	4 437 529	4 447 169	4 611 564	4 796 987	5 242 030	5 506 752
4 077 676	4 470 333	5 076 372	4 674 014	4 886 920	5 215 584	5 453 704
2 591 485	2 967 388	3 182 130	3 708 559	3 976 735	4 034 252	3 973 790
3 171 538	3 358 763	3 738 577	3 663 714	3 264 739	3 653 529	3 947 869
3 438 601	3 384 919	3 403 328	3 444 601	3 529 029	3 645 262	3 693 086
2 417 099	2 430 639	2 535 851	2 514 922	2 860 914	2 845 133	3 135 391
2 213 709	2 083 300	2 144 375	2 252 603	2 366 080	2 655 893	2 992 561
2 112 204	2 306 350	2 350 960	2 442 938	2 196 300	2 404 234	2 480 211
2 119 221	2 075 106	2 303 673	2 232 106	2 123 661	2 096 842	2 388 746
1 738 659	1 705 838	1 834 387	1 844 280	1 963 641	2 037 512	2 141 614
1 425 720	1 333 276	1 367 260	1 364 581	1 632 125	1 602 596	1 663 999
1 104 604	1 170 352	1 233 403	1 236 646	1 366 233	1 381 915	1 544 709
1 315 961	1 330 682	1 471 525	1 253 646	1 232 409	1 368 059	1 522 283
1 028 149	1 207 737	1 240 695	1 174 463	1 149 151	1 287 967	1 502 659
1 028 682	1 104 602	1 140 675	1 190 194	1 262 699	1 315 738	1 423 988
1 384 894	1 366 443	1 446 554	1 330 154	1 253 770	1 238 012	1 338 003
916 842	11 122 224	1 204 366	1 302 588	1 413 878	1 236 925	1 105 403
1 025 349	901 916	954 603	929 447	1 011 791	1 031 578	1 061 923
805 936	804 332	959 787	839 374	909 487	953 181	1 031 681
620 420	611 596	628 480	633 481	676 324	721 304	790 213
717 963	809 833	907 962	794 705	741 273	861 560	772 636
570 398	625 332	619 383	605 776	631 046	712 152	759 832
586 747	594 798	622 034	667 036	702 243	711 608	747 952
469 657	502 452	518 967	538 769	591 735	614 318	679 746
518 305	520 993	646 571	654 172	663 620	657 928	676 932
423 147	435 765	506 835	463 147	549 885	623 014	658 498
432 194	489 622	507 561	504 765	565 312	591 759	630 639
583 331	404 461	526 312	553 490	580 695	554 002	607 713
551 369	607 405	549 989	565 677	541 348	598 116	574 649
391 460	433 899	421 166	393 876	409 505	481 689	531 398
376 818	408 895	422 633	446 396	478 631	508 039	525 534
395 350	413 507	410 494	426 949	462 835	472 589	515 014
392 702	421 507	424 200	428 383	489 282	482 983	514 428
344 414	302 323	346 838	374 540	405 719	454 691	457 829
349 727	387 507	396 411	413 814	432 126	443 031	441 588

Auf den deutschen Eisenbahnen

Bestimmungsland	Beförderte Mengen				
		1884	1885	1886	1887
Böhmen		2 163 855	2 750 093	2 977 557	3 402 070
Belgien		504 696	489 010	434 107	583 320
Luxemburg		574 219	664 944	597 444	779 346
Holland		586 704	578 362	440 555	645 769
Rufsland (ohne Polen)		490 207	580 888	236 550	421 852
Oesterreich (ohne Böhmen, Galizien und Ungarn)		380 362	365 562	328 485	450 626
Galizien		218 838	208 559	198 533	246 594
Ungarn		216 641	213 138	177 334	262 159
Polen		226 780	292 210	279 787	340 956
Frankreich		188 454	169 690	149 613	143 906
Schweiz		88 344	88 343	89 208	86 274
Italien		40 498	44 142	43 312	45 040
Dänemark		13 941	15 879	12 821	15 936
England		811	464	349	2 141
Schweden		560	1 545	553	609
Herkunft	In Deutschland				
Oesterreich (ohne Böhmen, Galizien und Ungarn)		1 392 657	1 422 891	1 511 327	1 667 834
Holland		1 879 382	1 991 654	2 058 836	2 189 790
Böhmen		1 205 755	1 208 248	1 199 848	1 220 044
Belgien		1 095 213	1 035 092	872 187	863 208
Schweiz		1 052 332	978 238	1 020 977	1 054 972
Luxemburg		676 247	747 441	593 925	660 799
Frankreich		1 346 335	1 177 010	1 011 797	909 784
Ungarn		163 299	167 050	179 308	177 870
Polen		514 938	545 883	550 922	397 747
Galizien		173 089	214 305	221 864	233 018
Italien		181 538	174 523	186 285	248 938
Rufsland (ohne Polen)		76 414	65 042	73 841	56 652
Dänemark		38 328	42 180	30 562	32 005
England		5 569	2 305	1 540	1 422
Schweden		380	417	242	171
	Eisenbahnlängen				
		km	km	km	km
Uebersicht			37 189	37 966	38 967
Auf je 100 qkm Flächeninhalt			6,88	7,02	7,21
Auf je 10 000 Einwohner kommen Eisenbahnen			7,94	8,15	8,32

sind ins Ausland versandt

in Tonnen

1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
4 129 543	4 831 195	5 084 637	5 630 497	5 639 851	6 003 884	5 541 175	6 138 488
666 504	845 852	786 440	828 871	909 225	1 069 983	1 107 905	1 183 221
907 575	913 882	952 463	1 041 118	903 391	894 396	1 082 583	1 063 986
762 818	751 123	802 974	882 483	977 756	954 467	735 633	988 375
734 712	638 714	473 496	548 196	334 444	396 071	603 730	619 584
503 753	597 207	626 660	642 261	593 122	675 826	594 160	597 730
310 329	391 861	403 961	501 029	345 168	382 831	457 755	492 132
302 733	288 769	339 975	310 194	366 433	414 877	365 965	340 804
445 581	398 298	375 863	376 436	235 398	244 231	300 905	280 506
153 309	220 439	200 016	210 079	236 388	201 941	117 905	192 321
101 085	106 242	110 809	97 191	115 228	117 027	112 191	97 572
60 781	67 588	70 441	77 481	100 609	93 974	96 317	94 135
14 056	11 902	10 160	15 157	12 893	13 554	12 435	11 493
1 907	1 370	973	1 694	2 688	4 045	2 786	3 263
458	239	242	418	[illegible]	748	585	2 977

eingeführt

1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
1 855 616	1 913 918	2 130 702	2 420 839	2 118 720	2 371 735	2 555 998	3 035 297
2 428 945	2 290 457	2 257 676	2 541 852	2 527 416	2 776 348	2 721 989	2 842 263
1 222 845	1 329 239	1 401 233	1 375 688	1 416 727	1 576 272	1 688 233	1 790 127
895 583	822 654	1 038 125	1 201 796	1 195 207	1 300 272	1 381 259	1 563 934
1 074 060	1 147 945	1 208 459	1 315 031	1 239 126	1 352 646	1 443 525	1 538 026
742 785	668 634	801 882	811 076	878 634	909 683	1 325 081	1 241 380
872 102	791 770	869 279	961 486	904 131	1 015 758	1 001 258	1 033 177
235 106	267 117	360 029	443 787	389 546	460 656	543 038	694 264
351 489	398 020	395 198	328 279	333 764	379 362	543 153	559 437
264 425	296 020	317 967	343 503	307 343	363 858	431 550	454 628
217 072	256 508	149 491	129 456	151 764	143 435	136 548	156 349
51 277	62 958	65 204	36 807	43 841	55 448	101 142	104 325
35 903	34 280	34 950	37 429	41 257	48 460	55 710	72 770
1 955	1 003	805	588	502	598	929	3 649
251	492	192	217	283	1 015	1 801	1 777

in den Jahren

km	km	km	km	km	km	km	km
40 015	41 029	41 618	42 115	42 908	43 577	44 061	45 083
7.40	7,59	7.70	7,79	7 94	8.06	8.15	8.34
8,34	8,76	8.42	8,52	8.56	8.82	8.92	8,80

VIII.

Preisausschreiben.

Das Verwaltungsarchiv ist im Jahre 1892 ins Leben gerufen worden, um Wissenschaft und Anwendung des Verwaltungsrechts, besonders desjenigen Teiles desselben, auf welchen sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit erstreckt, fördern zu helfen. Nachdem jetzt von ihm vier Bände abgeschlossen vorliegen, darf wohl behauptet werden, dafs es seine Aufgabe auch erfüllt hat, soweit sie sich durch den Abdruck von Abhandlungen, die ohne vorherige Aufforderung oder infolge einer der zahlreichen von den Herausgebern ausgegangenen Anregungen zur Bearbeitung einzelner Fragen einliefen, durch Besprechung der einschlagenden Litteratur und durch Berücksichtigung der Gesetzgebung erfüllen liefs. Es hat schnell einen sehr grofsen Abonnenten- und Leserkreis gefunden, und in überreicher Anzahl sind ihm wertvolle Beiträge zur Veröffentlichung von Anfang an zugewendet worden und werden ihm beständig zugewendet.

Um jedoch das Verwaltungsarchiv seinem Zwecke noch in anderer Weise dienstbar zu machen, haben die Herausgeber und der Verlag sich entschlossen, zwei Preisaufgaben, die eine aus dem materiellen, die andere aus dem formellen Verwaltungsrechte, zu stellen und für die beste Arbeit über eine jede Aufgabe

je einen Preis von Eintausend Mark,

zusammen also zweitausend Mark, auszusetzen.

Das Preisgericht besteht aus:

1) dem Herrn Staatsminister L. Herrfurth in Berlin,
2) dem Herrn Geh. Justizrat Prof. Dr. E. Loening in Halle a. S.,
3) dem Oberverwaltungsgerichtsrat Schultzenstein, welcher als Vertreter der beiden Herausgeber den genannten Herren mit einer Stimme hinzutritt.

Die dem materiellen Verwaltsrecht angehörende Preisaufgabe hat zum Gegenstande:

Die Pflicht des Eigentümers zur Erhaltung seines Eigentums in polizeigemäfsem Zustande.

Der in Theorie und Praxis vielfach vertretene und angewendete Satz, dafs der Eigentümer diese Pflicht habe und die Polizei deshalb von ihm die Beseitigung eines polizeiwidrigen Zustandes ohne Entschädigung

zu verlangen befugt und verpflichtet sei, soll auf seine innere Begründung, hinsichtlich seiner Geltung nach dem positiven preufsischen Rechte und in seiner Tragweite eingehend untersucht werden. Es wird dabei namentlich auch zu erörtern sein, welchen Einschränkungen er bei Regelung der öffentlich-rechtlichen Pflichten des Eigentümers durch spezielle Bestimmung, gegenüber den verschiedenen Ursachen der Polizeiwidrigkeit des vorhandenen Zustandes (zufällige Ereignisse, Thätigkeit eines Dritten, besondere Weise der Benutzung des Eigentums u. s. w.) oder infolge der Art des Eigentums (Miteigentum) etwa unterliegen möchte. Erwünscht wäre es, wenn die gewonnenen Ergebnisse zugleich zu einer Prüfung der Richtigkeit des civilrechtlichen Eigentumsrechtsbegriffes verwertet würden.

Die zweite Aufgabe lautet:

> Die Besonderheiten des preufsischen Verwaltungsstreitverfahrens im Verhältnis zu den Verfahren, welche über andere Rechtsstreitigkeiten stattfinden, und ihre Berechtigung.

Für die Wahl dieser zweiten Aufgabe ist die Erfahrung mafsgebend gewesen, dafs das preufsische Verwaltungsstreitverfahren trotz seiner nun schon ausreichend langen Geltung noch immer nicht nur nicht so durchforscht ist, sondern auch nicht einmal so beachtet wird, wie es seiner praktischen und theoretischen Bedeutung entspricht, dafs sogar seine blofse Kenntnis in den weiteren Kreisen, die in ihm mitzuwirken haben, wie in denen der Rechtsanwälte und der Laienmitglieder der Kreis- und Bezirksausschüsse, und noch mehr in solchen Kreisen, die unmittelbar mit ihm nichts zu thun haben, für die es aber mittelbar von Wert und Interesse ist, wie dem der Civilprozessualisten, eine auffallend geringe ist.

Bei ihrer Bearbeitung ist von einem Eingehen auf die Einzelheiten grundsätzlich abzusehen. Dagegen werden Zweck und Prinzipien des Verwaltungsstreitverfahrens im Vergleich mit dem Zwecke und den Prinzipien der anderen Verfahrensarten, vor allem des Civilprozesses, darzulegen und das Verhältnis der in Betracht kommenden Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes zur Civilprozefsordnung näher zu erörtern, in letzterer Beziehung namentlich auch die Art und das Mafs der Anwendbarkeit von civilprozessualen Bestimmungen, insbesondere der positiven in der deutschen Civilprozefsordnung, auf das Verwaltungsstreitverfahren zu untersuchen sein. Soweit die Richtigkeit oder Zweckmäfsigkeit einzelner für das Verwaltungsstreitverfahren geltender Bestimmungen verneint wird, empfiehlt es sich, möglichst genaue Abänderungsvorschläge aufzustellen.

Bedingungen für die Preisbewerbung.

1) Die Preisarbeiten sollen den Umfang von zehn Druckbogen in Format und Satz der Abhandlungen des Verwaltungsarchivs nicht überschreiten.

2) Die Einlieferungsfrist läuft am 1. Oktober 1897, abends 5 Uhr, ab. Später eingehende Arbeiten bleiben von der Bewerbung ausgeschlossen.

3) Der Einlieferungsort ist: Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44, wohin die Arbeiten ohne Angabe des Verfassers zu senden

sind. Jede Arbeit mufs ein Kennwort tragen und von einem mit dem gleichen Kennworte versehenen, geschlossenen Briefumschlage begleitet sein, in welchem der Name und die Wohnung des Verfassers enthalten sind. Es wird anheimgestellt, den wahren Namen des Verfassers nochmals mit einer Deckadresse zu verschliefsen, um den nicht preisgekrönten Verfassern ihre Anonymität zu sichern.

4) Die unter den Bearbeitungen jeder der beiden Aufgaben als preiswürdig befundene Abhandlung wird mit einem Preise von 1000 Mark gekrönt.

5) Geht über eine der gestellten Aufgaben keine des Preises von 1000 Mark für würdig erachtete Arbeit ein, so wird der Preis für die beste Arbeit über die andere Aufgabe auf 1500 Mark erhöht werden. Doch kann das Preisgericht auch den Preis von 1000 Mark in zwei Preise von je 500 Mark zerlegen, falls über die betreffende Aufgabe nicht eine beste, sondern zwei gleich gute Arbeiten geliefert werden sollten. Die Verfasser der beiden derart preisgekrönten Arbeiten erhalten aufserdem zur Deckung ihrer Unkosten für die Herstellung der Arbeit je 150 Mark.

6) Die Zahlung der Preise erfolgt durch den Verlag sofort, nachdem die Entscheidung des Preisgerichts ergangen und bekannt gemacht ist.

7) Die gekrönten Arbeiten werden litterarisches Eigentum von Carl Heymanns Verlag, welcher durch das Preishonorar das Recht erwirbt, sie im Verwaltungsarchiv zu veröffentlichen und später in Sonderabdruck herauszugeben.

8) Die Entscheidung des Preisgerichts wird möglichst bald nach dem 1. Oktober 1897 getroffen und im Verwaltungsarchiv bekannt gegeben werden. Die nicht preisgekrönten Arbeiten werden darauf den Verfassern sofort zurückgesandt.

9) Der Verlag behält sich das Recht vor, auch von den nicht preisgekrönten Abhandlungen einige für sich gegen entsprechende Honorierung zu erwerben.

10) Die Verfasser der nicht preisgekrönten Arbeiten dürfen ihre Abhandlungen nicht vor dem 1. Oktober 1898 im Druck erscheinen lassen. Nach Ablauf dieser Frist steht ihnen die litterarische Verwertung ihrer Arbeiten frei.

Anfragen und Mitteilungen, welche sich auf dieses Preisausschreiben beziehen, sind an den Verlag (Berlin W., Mauerstr. 44) zu richten, der auch Abzüge der vorstehenden Bedingungen jedem Interessenten kostenfrei zur Verfügung stellt.

Berlin, im November 1896.

Schultzenstein, Oberverwaltungsgerichtsrat. Keil, Hofkammerrat.

Carl Heymanns Verlag.

Litteratur.

I.

Joseph Körösi, An Estimate of the Degrees of Legitimate Natality, as derived from a Table of Natality, compiled by the Author from his Observations made at Budapest. 1896.

(Philosophical Transactions of the Royal Society of London, Vol. 186, 1895.)

Besprochen von Dr. von Bortkewitsch.

Der Verfasser berechnet in der vorliegenden Schrift, wie viele Geburten im Jahre geliefert werden von 100 verheirateten Frauen einer bestimmten Altersklasse, oder von 100 verheirateten Männern einer bestimmten Altersklasse, oder noch von 100 Ehepaaren einer bestimmten Alterskombination. Der Berechnung liegen zu Grunde: 1) die durch die Volkszählung vom 1. Januar 1891 festgestellten Zahlen der lebenden verheirateten Männer und Frauen, unterschieden nach einjährigen Altersklassen bezw. die Zahlen der stehenden Ehen, unterschieden nach der Alterskombination der Eheleute, wobei ebenfalls einjährige Altersklassen berücksichtigt worden sind, und 2) die den Geburtsregistern für den vierjährigen Zeitraum 1889—92 entnommenen Zahlen der ehelich Geborenen, unterschieden nach dem Alter bezw. der Alterskombination der Eltern. Die zuletzt genannten Zahlen werden zunächt durch 4 dividiert und so der Jahresdurchschnitt der Geburten gefunden. Sodann dividiert man die jeweiligen Jahresdurchschnitte durch die entsprechenden unter 1) genannten Zahlen. Das Hundertfache des Quotienten stellt den gesuchten Prozentsatz der Fruchtbarkeit dar. Führt man solche Berechnungen für alle Altersklassen aus und zwar erst gesondert für jedes Geschlecht und dann für die Ehepaare, so erhält man drei Tabellen: für die Frauen, für die Männer, für die Ehepaare.

Verf. erwähnt eine technische Schwierigkeit der Berechnung: „Da die Alterskombinationen der Ehepaare durch die Volkszählung nur für ziemlich weit auseinanderliegende Zeitmomente geliefert werden, dagegen die Registrierung des Alters der Eltern der Neugeborenen eine continuierliche ist, so ist es klar, dafs das Beziehen der einen Zahl auf die andere um so weniger zuverlässige Resultate ergiebt, als die Geburtsjahre von

dem Zählungsjahre weiter entfernt sind. Daher thut man gut daran, sich auf die Geburten der dem Zählungsmoment am nächsten liegenden Jahrgänge zu beschränken" (S. 785). Absolute Genauigkeit ist aber in keinem Falle erreichbar. Das giebt Verf. selbst zu. Nur ist es eine unrichtige Behauptung von ihm, bei der Berechnung von Sterbetafeln werde stets eine ähnliche Ungenauigkeit begangen. Von den modernen Sterblichkeitsstatistikern glaubt keiner mehr daran, vermöge einer Division der Zahl der in bestimmten Altersgrenzen Gestorbenen durch die Zahl der Lebenden, welche im Anfang oder in der Mitte der Sterbezeitperiode in den nämlichen Altersgrenzen gestanden haben, einen Wert der Sterbenswahrscheinlichkeit zu gewinnen. Insofern genügt Körösi's Art, „die Wahrscheinlichkeit der Geburt für ein gegebenes Alter" (the probability of birth for a given age) zu berechnen, den strengeren Anforderungen, welche man in analoger Beziehung an die Sterblichkeitsstatistik zu stellen pflegt, durchaus nicht. Jedoch habe ich damit einen Punkt von untergeordneter Bedeutung berührt, weil trotz der fehlenden Strenge der angewandten Messungsmethode und trotz der unrichtigen Charakterisierung der ermittelten Relativzahlen diese einen hohen materiell-statistischen Wert besitzen.

In den Budapester Erfahrungen haben unsere Kenntnisse über die Abhängigkeit der ehelichen Fruchtbarkeit von dem Lebensalter [1]) im allgemeinen eine Bestätigung gefunden, und die vorliegende Abhandlung hat nichts wesentlich Neues zu Tage gefördert. Wohl hat der Verf. die Prozentsätze der Fruchtbarkeit für Alterskombinationen der Eheleute zum erstenmal nach einjährigen Altersklassen gegeben. Dafs aber diese Verfeinerung der Natalitätsstatistik uns in die Lage setzte, in das Problem tiefer einzudringen, kann kaum behauptet werden. Interessantere Aufschlüsse erteilt der vom Verfasser nach dem Vorgang M. Duncan's angestellte Vergleich zwischen der allgemeinen ehelichen Fruchtbarkeit der Frauen und Männer bestimmter Altersstufen und der Fruchtbarkeit der neu vermählten Frauen und Männer der nämlichen Altersstufen. Die Resultate, zu denen man auf dem Wege des erwähnten Vergleichs gelangt, verdienen von der Bevölkerungslehre beherzigt zu werden, wie letztere überhaupt mehr als üblich die Details der Natalitätsstatistik berücksichtigen sollte. Verf. ist ganz in seinem Recht, wenn er die feineren Untersuchungen über die Fruchtbarkeitsverhältnisse durch den Hinweis auf den Dienst, welchen sie der Bevölkerungslehre zu erweisen imstande sind, zu Ehren zu bringen sucht. In einer anderen Beziehung scheint sich aber Verf. von der Tragweite seiner neuesten Leistung eine etwas übertriebene Vorstellung gemacht zu haben. Es ist nicht statthaft, wie es Verf. thut, die „Natalitätstafel" für ein Gegenstück zu der Sterbetafel auszugeben. „Die Sterbetafel zeigt für jedes Altersjahr die Wahrscheinlichkeit im Laufe des nächsten Jahres zu sterben. Die „Natalitätstafel" hat in entsprechender Weise für jedes Altersjahr der Eltern die Wahrscheinlichkeit einer Geburt im Laufe des nächsten Jahres anzugeben."

---

1) Ein wesentlich verschiedenes Bild zeigt in dieser Beziehung die uneheliche Fruchtbarkeit; s. J. Jahnson, Vergleichende Bevölkerungsstatistik, 1892 [russisch], S. 209.

(S. 784.) S. 782 spricht der Verf. von einer Zweiteilung der Bevölkerungsstatistik in Mortalitäts- und Natalitäts-Statistik. Verf. hat offenbar den Gegensatz zwischen Geburt und Tod im Sinn und meint, diese Hauptereignisse des menschlichen Lebens bildeten den Ausgangspunkt von zwei verschiedenen sich gegenseitig ergänzenden Teilen der Bevölkererungsstatistik. Man habe bisher, in einer dem Verf. unbegreiflichen Einseitigkeit befangen, stets an die Thatsache des Todes angeknüpft und Sterbetafeln kultiviert. Man könnte aber in ganz analoger Weise, von der Thatsache der Geburt ausgehend, zu „Natalitätstafeln" gelangen. Während die erste vollständige Sterbetafel, nämlich die Halley'sche, bereits 1693 das Licht der Welt erblickt habe, hätten nicht weniger als zwei Jahrhunderte — aber auch genau zwei Jahrhunderte [1]) — verstreichen müssen, damit ein Aehnliches auf dem Gebiet der Natalitätsstatistik geleistet würde. — Demgegenüber ist nun zu bemerken: Der Gegensatz „Tod—Geburt" entspricht der Gegenüberstellung „Sterbetafel—Natalitätstafel" in keiner Weise. Denn der Tod bildet insofern einen Gegensatz zur Geburt, als sich beide auf ein und dasselbe individuelle Leben beziehen, Anfang und Ende dieses Lebens bedeuten. Die „Natalitätstafel" entsteht aber erst dadurch, dafs man die Geburten, bezw. die Geborenen zu den Zeugenden und Gebärenden in eine bestimmte Beziehung bringt. Nicht die Vorstellung von der Geburt als Anfangspunkt des menschlichen Lebens, sondern die Vorstellung von der Geburt als Ereignis im Leben der gebärenden Frau, bezw. ihres Ehemannes liegt Körösi's statistischer Betrachtung zu Grunde. So aufgefafst, gehören die Geburten, bezw. Entbindungen, in ein und dieselbe Kategorie demographischer Massenerscheinungen, wie die Verheiratungen, die Verwitwungen, die Wiederverheiratungen, die Auswanderungen u. s. m. Benützt man nun die Daten über ähnliche Handlungen und Ereignisse dazu, ein Bild von den Bestands- und Zustandsänderungen, welche eine Masse von Menschen, bezw. von Neugeborenen mit fortschreitendem Alter erfährt, zu entwerfen, so entsteht ein Analogon zu der Sterbetafel. Diesen Gedanken hat Lexis in seinem Vortrag „Gesamtübersicht der demographischen Elemente" (gehalten in der Wiener Session des Internationalen Statistischen Instituts, 1892) zum erstenmal ganz allgemein ausgesprochen und theoretisch weiter verfolgt. „Die Vorstellung des demographischen Lebenslaufes des abstrakt betrachteten Menschen" bietet sich, nach Lexis, als natürliche Richtschnur für eine befriedigende Darstellung des typischen Geschehens in den menschlichen Dingen. Es ist leicht einzusehen, dafs bei einer Betrachtungsweise, die von jener Vorstellung ausgeht, die Thatsache des Todes eine bevorzugte Stellung einnimmt, insofern nämlich von dem allmählichen Absterben der „Generation" in keinem Fall abstrahiert werden kann, während von den verschiedenen sonstigen Zustandsänderungen nicht alle, sondern jeweils diejenigen, welche uns gegebenen Falles interessieren, ins Auge gefafst zu werden brauchen. Man kann z. B. den demographischen Lebenslauf des abstrakt gedachten Menschen oder einer

1) Körösi's Abhandlung ist nämlich 1893 der Königl. Gesellschaft von London vorgelegt worden.

typischen Gesamtheit von Menschen untersuchen, ohne die Ortsveränderungen der Menschen oder ohne ihre Prokreationsthätigkeit zu berücksichtigen. Man kann aber nicht von der Thatsache des Seins oder Nichtseins bei ähnlichen Untersuchungen absehen, weil man sonst das Substrat, an welchem bestimmte Zustandsänderungen wahrgenommen werden, aus den Augen verlieren würde. Eine Heiratstafel, eine Invaliditätstafel, eine Auswanderungstafel mufs immer zugleich Sterbetafel sein. Man könnte überhaupt zwischen nicht-qualifizierten und qualifizierten Sterbetafeln unterscheiden, je nachdem der Lebenslauf einer Generation ausschliefslich vom Gesichtspunkte des allmählichen Absterbens aus, oder aber zugleich auch vom Gesichtspunkte anderer Zustandsänderungen, sei es irgend einer Art oder gleichzeitig mehrerer Arten, aus untersucht würde. Lexis hat in seinem Schema, welches sich auf das weibliche Geschlecht bezieht, den Geburten (Entbindungen) einen breiten Platz eingeräumt und gezeigt, was für interessante und neue Fragen sich an der Hand einer nach seinen Vorschlägen konstruierten Tabelle beantworten liefsen. Z. B. liefse sich die Wahrscheinlichkeit ermitteln, dafs eine zum erstenmal verheiratete Frau in dieser Ehe mindestens einmal gebären wird, oder auch die Wahrscheinlichkeit, dafs eine solche Frau in erster Ehe unfruchtbar bleiben wird u. dergl. mehr. — Von alledem ist nun in Körösi's neuester Abhandlung nicht die Rede. Dasjenige, was er, dem wissenschaftlichen Sprachgebrauch wenig entsprechend, „Natalitätstafel" genannt hat, ist nichts anderes als eine tabellarische Zusammenstellung von Intensitäts-Koëfficienten der ehelichen Fruchtbarkeit für einzelne Altersklassen. Somit hat Verf. nicht nur, entgegen seinen Versicherungen, kein Gegenstück zur Sterbetafel hervorgebracht — ein derartiges Gegenstück ist, nach dem Vorstehenden, überhaupt undenkbar —; sondern er hat uns nicht einmal mit einer unter Berücksichtigung (der Verheiratungen und) der Entbindungen konstruierten qualifizierten Sterbetafel beschenkt, wie man es nach dem Titel der Abhandlung zu erwarten geneigt wäre. Ja, dieser Titel ist nicht blofs wegen des darin vorkommenden Ausdrucks „Natalitätstafel" wenig angebracht. Kann man überhaupt sagen, die Prozentsätze der ehelichen Fruchtbarkeit seien aus der „Natalitätstafel" abgeleitet, während jene Prozentsätze, zu einem Ganzen verbunden, mit der Natalitätstafel identisch sind? Der Titel ist dem der oben erwähnten Halley'schen Schrift in einer wenig glücklichen Weise nachgebildet und bezweckt offenbar den vermeintlichen Parallelismus zwischen der wissenschaftlichen Leistung von 1893 und der von 1693 auch in der Form zum Ausdruck zu bringen. Wer aber die Abhandlung liest, wird sich über den wahren Platz, welcher der Arbeit Körösi's in der statistischen Litteratur zukommt, durch den Titel nicht hinwegtäuschen lassen. Das Neue und Originelle in der Abhandlung Körösi's besteht lediglich darin, fünfjährige Altersklassen, wie sie sich z. B. in den von ihm citierten Untersuchungen Kiaer's über die Natalität in Norwegen finden, welche 8 Jahre älter und dem Prinzip nach mit Körösi's Untersuchungen identisch sind, durch einjährige ersetzt zu haben. So arm an Ideengehalt ist aber die Wissenschaft der Statistik wahrlich nicht, dafs eine Neuerung, wie diese, geeignet wäre, eine neue Aera in der Entwickelung der Wissenschaft zu kennzeichnen. Recensent

würde nie daran gedacht haben, den Mafsstab des Epochemachenden und Bahnbrechenden an die vorliegende Schrift anzulegen, hielte er sich nicht durch die Art, wie sich Verf. beim Leser einführt, dazu berechtigt.

Eine Ergänzung hat Körösi's Untersuchung in einer an sich nicht unzweckmäfsigen graphischen Darstellung, die man Francis Galton verdankt, gefunden. Aufserdem hat letzterer den Versuch gemacht, die von Körösi gewonnenen Relativzahlen der Fruchtbarkeit unter eine algebraische Formel zu bringen. Ist m das in Jahren ausgedrückte Alter der Ehefrau, p das Alter des Ehemanns und n der Prozentsatz der Fruchtbarkeit für die entsprechende Alterskombination der Eheleute, so bestehe die Beziehung

$$m + p + n = 91\,{}^1/_4.$$

Die Formel gelte für sämtliche Alterskombinationen, wo der Mann nicht jünger als die Frau ist und wo das Alter dieser zwischen 23 und 40 Jahren enthalten ist. Körösi, der nicht genug anerkennende Worte für Galton's Entdeckung findet, ist der Meinung, die Formel passe auch auf die Fälle, wo die Ehefrau unter 23 Jahren alt ist. Es ist bezüglich der Formel zunächst zu bemerken, dafs die in Frage stehende Summe $m + p + n$ in Wirklichkeit nicht ganz konstant ist. Die Zahl 91 $^1/_4$ stellt vielmehr einen Durchschnitt aus Zahlen, die in den Grenzen von 87 bis 94 schwanken, dar [1]). Sodann hat aber Galton's mathematischer Ausdruck, ganz abgesehen von dem Grad seiner Genauigkeit, den Fehler, uns in der Ergründung der Fruchtbarkeitsverhältnisse keinen Schritt weiter zu bringen. Haben doch die Freunde der mathematischen Statistik auf den geringen Nutzen ähnlicher Formeln selbst in dem Fall, wo sie besser als die vorliegende mit der Erfahrung stimmen, oft genug hingewiesen.

---

1) In wie wenig befriedigender Weise Galton's Formel die Wirklichkeit wiedergiebt, ersieht man am besten aus folgender Betrachtung: Ist $p + m + n =$ const., so hat man bei gleicher Summe $p + m$ eine gleich hohe Fruchtbarkeit. Demnach müfsten die „Isogenen" auf Tafel 3 (S. 342) einen geradlinigen Verlauf zeigen. Man braucht aber nur einen Blick auf die Tafel zu werfen, um sich davon zu überzeugen, dafs dies nicht im entferntesten der Fall ist.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Lehr, Julius und Frankenstein, Kuno, Produktion und Konsumtion in der Volkswirtschaft. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden, herausgegeben von Kuno Frankenstein, I. Abteilung: Volkswirtschaftslehre, 4. Band.) 8°. VIII und 261 SS. Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld, 1895.

Die Aufgabe des Bandes ist, die allgemeine Lehre von der Produktion und Konsumtion zu geben in unmittelbarer Ergänzung des einleitenden Bandes „Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft", mit dem Lehr in wohlgelungener Weise das grofs angelegte Frankenstein'sche Sammelwerk eröffnet hatte. Man wird mit dem Herausgeber lebhaft bedauern müssen, dafs Lehr durch den Tod aus der Arbeit an dem vorliegenden Bande herausgerissen wurde. Frankenstein hat sich zwar mit vielem Takt und Geschick der Mühe unterzogen, die von Lehr hinterlassenen Bruchstücke des Manuskripts zu ergänzen und zu einem Ganzen zu verbinden. Aber man fühlt doch bei aufmerksamem Lesen sehr bald, dafs das Werk die Geschlossenheit und auch die schöne formelle Abrundung vermissen läfst, die Lehr's sonstige Arbeiten auszeichnete. Die ersten 6 Kapitel des I. Abschnittes sind übrigens in der Hauptsache auf Lehr, der Rest des Werkes in der Hauptsache auf Frankenstein zurückzuführen.

Die Grundeinteilung des Werkes war von selbst gegeben. Der I. Abschnitt hatte die Produktion, der II. Abschnitt die Konsumtion zu behandeln. Daran schliefst sich ein dritter, wesentlich kürzerer Abschnitt über das Verhältnis der Produktion zur Konsumtion Der I. Abschnitt, der am ausführlichsten gehalten ist, bespricht nacheinander Begriff und Wesen der Produktion, die Produktionsfaktoren, die Arbeitsteilung, die Unternehmung und die Unternehmungsformen, die gesellschaftlichen Bedingungen der Produktion und die Produktionsstatistik. Man kann diesem Aufbau im ganzen zustimmen. Auch die Gliederung des II. Abschnittes

(Begriff und Wesen der Konsumtion, die wirtschaftliche Regelung durch die Konsumenten, der Einflufs des Staates auf die Konsumtion, die Konsumtion der Wirklichkeit und die Konsumtionsstatistik) darf als zweckmäfsig angesehen werden; nur scheinen mir die Ueberschriften nicht immer glücklich gewählt.

In allen Abschnitten greift die Darstellung über den sonst üblichen Rahmen hinaus. Eine ganze Reihe von Fragen wird mit herangezogen, die nach dem Grundplan des Gesamtwerkes anderen Bänden vorbehalten sind. Solche Fragen werden im vorliegenden Bande natürlich nur sehr knapp behandelt. Ihre Besprechung erklärt und rechtfertigt sich durch die Notwendigkeit, den Band zu einem unabhängigen Ganzen zu gestalten, ohne doch den folgenden speziellen Bänden vorzugreifen.

Eine theoretische Umwälzung bedeutet der Band nicht und sollte er nicht bedeuten. Sein Verdienst besteht in der klaren und übersichtlichen Zusammenfassung dessen, was bezüglich der Produktion und Konsumtion in der Hauptsache als allgemein anerkannt gelten darf, in der geschickten und auf scharfe Beobachtung des praktischen Lebens gestützten Begründung und in der vorsichtigen Verwertung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und statistischer Materialien. Viele Ausführungen wird man mit innerer Befriedigung lesen.

Das Gesagte gilt insbesondere von dem I. Abschnitt, wo sich eine Fülle treffender und fein durchdachter Bemerkungen findet. Daneben trifft man freilich auch manches, was Bedenken erregt. Mich haben namentlich die Ausführungen S. 45 ff. über Grund und Boden und Geld als „Kapital" und S. 47 ff. über die Arten des Kapitals nicht befriedigt. Die ganze Darlegung über die Arten des Kapitals scheint mir zu gesucht und mifsglückt zu sein. Auch die einleitenden Ausführungen des 1. Kapitels im I. Abschnitt sind nicht völlig genügend. Wenn Lehr dort davon spricht, dafs durch die Produktion „Werte geschaffen" und „Werte erhöht" werden können, so steht das nicht vollkommen in Einklang mit seinen Ausführungen über den Wert im Einleitungsband. Dort hatte Lehr scharf den „echt individuellen Ursprung des Wertes" betont. Das hätte dazu führen müssen, bei der Lehre von der Produktion einen Unterschied zu machen zwischen Wert und Wertfähigkeit, d. h. der Fähigkeit, von den Menschen bewertet (wertgeschätzt) zu werden. Die Produktion kann zunächst nichts weiter, als die Wertfähigkeit der Dinge steigern. Wie weit die gesteigerte Wertfähigkeit auch wirklich in einem gesteigerten Wert zum Ausdruck kommt, das hängt wesentlich von dem Verhalten der Konsumenten ab. M. E. würde die Einführung dieser Unterscheidung den allgemeinen Darlegungen des Buches zum Vorteil gereicht haben

Hin und wieder finden sich Auslassungen, die in der angewandten allgemeinen Form beanstandet werden müssen, z. B. S. 113, dafs die Arbeiterverhältnisse in den Grofsbetrieben der Aktiengesellschaften „im allgemeinen wesentlich ungünstiger" liegen als in Betrieben von Einzelunternehmern, oder S. 212, dafs man beim Kleinhändler „die Ware teurer bezahlen mufs und in geringerer Qualität empfängt". Im ganzen aber treffen die Darlegungen das Richtige, wenn man auch über manche Begriffsbestimmung verschiedener Meinung sein kann, und das Buch darf

deshalb als ein erfreulicher Zuwachs zu der vorhandenen theoretischen Litteratur bezeichnet werden [1]).

Aachen R. van der Borght.

Annales de l'Institut International de Sociologie, publiées sous la direction de René Worms, Secrétaire général. vol. I. Travaux du premier Congrès, tenu à Paris, en Octobre 1894. Paris, Giard et Brière, 1895. XVIII u. 385 SS.

Die Mitarbeiter der Revue internationale de Sociologie, die seit 1893 in Paris erscheint, haben sich auf Anregung des Herausgebers, René Worms, zu einem Institut International de Sociologie vereinigt, das im Oktober 1894 seinen ersten Kongreſs gehalten hat. Die dabei gehaltenen Vorträge und ein Auszug der an jeden der Vorträge angeschlossenen Diskussionen sind im ersten Bande der Annalen des Instituts hier veröffentlicht. Von den 20 Reden, die der Band enthält, hat der Referent 9 durchgelesen, die von sehr ungleichem Werte sind. Die einleitende Rede von Sir John Lubbock, dem bekannten Soziologen und Naturforscher, enthält zunächst einige Bemerkungen über das Verhältnis von Soziologie und Geschichte, die noch jeder dieser Wissenschaften eine besondere Aufgabe zuweisen wollen, aber schlieſslich doch die „soziale Seite" der Geschichte für das Wichtigste erklären. Dann geht er zur Probe soziologischer Betrachtung auf einige konkrete Fragen der Gegenwart uber; besonders wird das Proportionalwahlsystem als das gerechteste und die Erziehung als Gegenmittel gegen das Verbrechen empfohlen. — Die Gegenrede von René Worms ist wesentlich Dank an den Präsidenten und Entschuldigung der abwesenden Mitglieder.

Sehr interessant ist zunächst der Vortrag von Maxim Kowalewsky, ehemaligem Professor des Staatsrechts an der Universität zu Moskau. Er berichtet von den Ergebnissen der eifrig betriebenen vorgeschichtlichen und ethnographischen Untersuchungen, denen zwei ethnographische russische Zeitschriften sowie die Denkschriften einer geographischen und einer ethnographischen Gesellschaft dienen. Von diesen Ergebnissen seien nur einige angeführt. Für das Gebiet des Dniepr, das der ältesten russischen Kultur, hat Antonowitsch die Aufeinanderfolge eines Stein- und eines Eisenzeitalters erwiesen, ohne ein dazwischentretendes Zeitalter der Bronze, die vielmehr erst später aus Westeuropa eingeführt wurde. Professor Vsevolod Miller hat in Südruſsland griechische Inschriften als ossetische in griechischem Alphabet entdeckt. Er schlieſst daraus, daſs die von den Griechen „Skythen und Sarmaten" genannten Völker Vorfahren der heutigen Osseten, also Arier sind, womit er eine längst allgemein gewordene Vermutung bestätigt. — Westermark's und Starcke's Annahme der monogamischen Familie bei den Naturvölkern wird durch die Bewohner Sibiriens und des Kaukasus widerlegt. Die Untersuchungen über die altrussischen Eigentumsformen, die auſser dem „Mir" (dem bekannten bäuerlichen Gemeindeeigentum) noch bestehen,

---

1) Da ein Druckfehlerverzeichnis dem Bande nicht beigegeben ist, so sei darauf hingewiesen, daſs S. 38 „kapitalistische" anstatt „sozialistische" Produktionsweise und S. 159 20 000 M. anstatt 2000 M. und „Stammeinlage" anstatt „Summeneinlage" zu lesen ist.

führen Kowalewsky zu dem Satze: „Was mir das Ergebnis der Untersuchungen unserer Statistiker und Ethnographen scheint, das ist die Unmöglichkeit, die Hypothese aufrecht zu erhalten, dafs allen Versuchen der Vergemeinschaftung des Bodens und seiner Erzeugnisse ein individuelles Eigentum voraufgegangen sei. Diese Hypothese wird dank den bewundernswerten Arbeiten von Fustel de Coulanges immer verbreiteter, was sie aber nicht hindert, erzfalsch zu sein. Zum Schlufs empfiehlt K. als verdienstlich das zusammenfassende Werk von Laworoff: Préhistoire. — Der zweite Vortrag ist der von P. von Lilienfeld über „die organische Methode in der Soziologie", ein kurzer Ueberblick seiner in den fünf Bänden der „Gedanken über die Sozialwissenschaft der Zukunft" und der „Pathologie sociale" niedergelegten Ansicht, deren Begründung hier freilich nicht tiefer wird. Ebenso giebt L. Gumplowicz als „un programme de Sociologie" ein Referat über seine unhaltbare, in verschiedenen Büchern niedergelegte Theorie vom Rassenkampf als der einzigen Triebfeder der Geschichte. Dem Beispiel von Lilienfeld und Gumplowicz folgt G. Tarde, indem er gleichfalls unter dem Titel: „La sociologie élémentaire" die Hauptthese seiner Schriften, dafs die Nachahmung die elementare soziale Thatsache sei, gegen Einwürfe verteidigt. Und endlich entwickelt F. Tönnies den in seiner Schrift „Gemeinschaft und Gesellschaft" weiter ausgeführten Gedanken, dafs an den alten Gemeinschaften: Familie, Dorf, Gau, Stadtgemeinde die auf Egoismus gegründeten Vereinigungen: Handelsgesellschaft, Grofsstadt, Staat nagen, um die erstern zu zerstören. Casimir von Crauz (La psychiatrie et la science des idées) kritisiert treffend Nordau's leichtsinniges Spiel mit dem Begriff der „Entartung" und der geistigen Störung, seinen oberflächlichen sogenannten Darwinismus und die Trivialität seiner politischen Ansichten. Er selbst bekennt sich für die Erklärung der Ideen zur sogenannten materialistischen Geschichtsauffassung, die er freilich wesentlich modifiziert, indem er die Beschränkung wirtschaftlicher Motive durch die Tradition zugiebt. Emile Worms (L'avenir économique des sociétés) giebt einen kurzen optimistischen Ausblick in die Zukunft der Civilisation, sich stützend auf ihre immer weitere Ausdehnung, die mit dem Bestehen barbarischer Völker die Hauptgefahr der Civilisation aufhebe, und auf die Bildsamkeit der menschlichen Seele, die sich durch den Anblick erhabener Kultur selbst immer mehr erheben werde. — Aufser den genannten Abhandlungen enthält der Band noch folgende: Sir Douglas Galton, Les déviations physiques et mentales des enfants dans les écoles publiques; Fiamingo, La question des sans-travail et ses solutions; E. Ferri, Sociologie et socialisme; R. Worms, La science et l'art en matière sociale; F. Nowicow, la justice et le darwinisme; P. Dorado, La sociologie et le droit pénal, A. Posada, La sociologie et l'anarchisme; F. Mandello, Importance sociologique des agglomérations; N. Abrikossof, L'adaptation des individus au milieu social; G. Simmel, Influence du nombre des unités sociales sur le caractère des sociétés.

Fremdartig berührt den deutschen Leser in der Diskussion die oft wiederkehrende Anerkennung des „Talentes" des Vortragenden, besonders nach dem Vortrage von Gumplowicz. — Aller Anfang ist schwer, und für den

Anfang ist der Band im ganzen eine gelungene Leistung. Durch die Vereinigung der Soziologen Europas hat sich R. Worms ein grofses Verdienst erworben. Beiden Schöpfungen, dem Institut, wie den Annalen, wird jeder, der davon Kenntnis nimmt, von Herzen Glück wünschen.

Leipzig. Dr. P. Barth.

Biographie, allgemeine deutsche. (Auf Veranlassung Sr. Maj. des Königs von Bayern hrsg. durch die historische Kommission bei der k. Akademie der Wissenschaften.) Band XLI: Walram-Werdmüller. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. gr. 8. 795 SS., geb. M. 14,20.

Calwer, Rich. (Berlin-Charlottenburg). Einführung in den Sozialismus. Leipzig, G. H. Wigand's Verlag, 1896. 8. VIII—323 SS. M. 3,50

Diehl, K. (Prof., Halle a. S.), P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben III. Abteilung: Sein Leben und seine Sozialphilosophie. Jena, G. Fischer, 1896. gr. 8. VIII—240 SS. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Herausgegeben von (Prof.) J. Conrad. Heft 4.)

v. Ehrenfels, Ch. (ao. Prof., dtsch. Universität Prag), System der Werttheorie. Psychologie des Begehrens. Leipzig, O. R. Reisland, 1897. gr. 8. XVI—277 SS. M. 5.—. (Inhalt: I. Teil Der allgemeine Wertbegriff und seine Derivate. — II. Teil. Gesetze der Wertveränderungen. — III. Analyse des Begehrens.)

Festprogramm Seiner kgl. Hoheit Grofsherzog Friedrich zur Feier des 70. Geburtstags dargebracht von der Albrecht-Ludwigs-Universität zu Freiburg. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1896. kl. 4. VIII—288 SS. mit 11 Abbildungen und 5 Kartenskizzen im Text, 3 Tafeln in Farbendruck, 1 Tafel in Heliogravüre und 1 lithogr. Tafel. M. 8. (Aus dem Inhalt: Badisches Staatsrecht um die Geburtszeit Grofsherzog Friedrichs, von Rosin. — Ueber freiherrliche Klöster in Baden, von Schulte. — Die Veränderungen der Volksdichte im südlichen Schwarzwald.)

Litwiniszyn, St. L. (Rechtspraktikant), Arbeit und Gewinn auf Grund einer neuen Wert- und Preistheorie, I. Stirn. Krakau, Verlag der Buchdruckerei des „Czas", 1896. gr. 8. 51 SS. M. 1.—.

Lorenz, Max, Die Marxistische Sozialdemokratie. Leipzig, G. H. Wigand, 1896. 8. X—229 SS. M. 3,50. (A. u. d. T.: Bibliothek für Sozialwissenschaft, etc. herausgegeben von Hans Kurella. Bd. IX.)

Lorenz, O. (Prof. d. Geschichte), Staatsmänner und Geschichtschreiber des neunzehnten Jahrhunderts. Ausgewählte Bilder. Berlin, W. Hertz, 1896. gr. 8. IV—360 SS. M. 6.—. (Inhalt: Fürst Metternich. — Aus der österreichischen Revolutionszeit. — Friedrich Wilhelm IV. — Sächsische Erinnerungen: Frh. v. Friesen, Graf Beust und Graf Vitzthum. — Charakterskizzen. — etc.

v. Schubert-Soldern, R. (ao. Prof. Universität Leipzig), Das menschliche Glück und die soziale Frage. Tübingen, Laupp, 1896. gr. 8. XXXIV—351 SS. M. 7,65. (Inhalt: Das individuelle Glück im allgemeinen. — Einsicht und Selbstbeherrschung. — Das soziale Glück. — Natur und Kultur. — Der Begriff der Arbeit. — Der Begriff des Kapitals. — Der Begriff des Wertes. — Entwickelung des Eigentums. — Begriff des Eigentums. — Verteilung des Eigentums.)

Sombart, W., Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert. Jena, G. Fischer, 1896. 8. IV—143 SS. elegant kart. M. 2.—.

Stegmann, C. und C. Hugo, Handbuch des Sozialismus. Zürich, Verlagsmagazin (Schabelitz) 1896. gr. 8. IV—878 SS. M. 11,20.

Weinschenck, F., Das Volksvermögen, mit besonderer Berücksichtigung des Grund und Bodens darin. Jena, G. Fischer, 1896. gr. 8. VII—93 SS. M. 2,40. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Herausgegeben von (Prof.) Joh. Conrad. Bd. XIII.)

Bourgeois, L., Solidarité. Paris, A. Colin & Cie, 1896. 8. 160 pag. fr. 2.— (Sommaire: Evolution des idées politiques et sociales. — Doctrine scientifique de la solidarité naturelle. — Doctrine pratique de la solidarité sociale. — Dette de l'homme envers la société; le quasi contrat social.)

Calmes, P. Th. (prof. au grand séminaire de Rouen). La propriété devant le socialisme contemporain. Paris, V. Lecoffre, 1896. 8. fr. 2,50.

Chailley-Bert, J., Léon Say. Finances publiques. Liberté du commerce. Paris, Guillaumin & Cie, 1896. 16. XLV—279 pag., frontispice (portr.); toile fr. 2,50. (Table des matières: Introduction (biographie etc.) — Considération sur la comptabilité en partie double. — Rapport fait au nom de la commission du budget de 1875. — Budget 1883. — Création du 3 % amortissable — Discours sur le tarif des douanes. — Bibliographie. — Petite bibliothèque économique française et étrangère vol. XVII.)

Géorgiévsky, P. (prof. d'économie polit. à l'Université impér. de St. Pétersbourg), Nouvelle théorie sur l'origine des revenus nets. Ems, impr. H. Ch. Sommer, 1896. 8. 22 pag. M. 0,40. (Extrait du „Cours d'économie polit." 1896. 2e édit., tome II, livr. 2.)

Guyot, Yves, Quesnay et la physiocratie. Paris, Guillaumin & Cie, 1896. 16. LXXIX—98 pag., frontispice; toile. fr. 2,50. (Table des matières: Introduction (biographie etc.). — Analyse du tableau économique. — Maximes générales du gouvernement économique d'un royaume agricole, et notes sur ces maximes. — Le droit naturel, chap. Ier: Ce que c'est que le droit naturel des hommes; chap. II.: De l'étendue du droit naturel des hommes. Le despotisme de la Chine (extrait) — Second problème économique. — Petite bibliothèque économique française et étrangère, publiée sous la direction de M. J. Chailley-Bert. vol. XVI.)

Leroy-Beaulieu, P., Essai sur la répartition des richesses et sur la tendance à une moindre inégalité des conditions. IVième édition, revue et augmentée. Paris, Guillaumin & Cie, 1897. gr. in-8. VIII—630 pag. fr. 9.—.

Novicow, J., Conscience et volonté sociales. Paris, V. Giard & E. Brière, 1897. gr. in-8. 380 pag., toile. fr. 8.— (Bibliothèque sociologique internationale, publiée sous la direction de René Worms. Vol. VI. Table des matières: La théorie organique des sociétés. — La conscience individuelle et sociale. — Le sensorium social. — Proportion numérique de l'élite — L'outillage intellectuel. — Le mécanisme de la conscience sociale. — Fonction de l'élite sociale — Le mécanisme de la volition sociale. — L'action reflexe. — L'action sociale. — Le cycle du phénomène psychique — Erreur des procédés actuels d'apostolat — La sensibilité sociale. La justice — Rapidité des volitions. — Limites des volitions dans l'espace. Le patriotisme. — Pathologie de l'organe sensoriel. — Succession et durée des volitions sociales. — Volitions économiques. — Volitions politiques. — Volitions intellectuelles. — Volitions de l'avenir. — etc.)

Révolutionnaires, les, au congrès de Londres. Conférences anarchistes. Paris, impr. Blot, 140, rue Mouffetard, 1896. 12. 23 pag. (Publications des „Temps nouveaux", n° 4.)

Tcherkesoff, W., Pages d'histoire socialiste I: Doctrines et actes de la social-démocratie. Paris, impr. Blot, 140, rue Mouffetard, 1896. 12. 64 pag. (Publications des „Temps nouveaux" n° 3.)

Worms, René (directeur de la Revue internationale de sociologie), La science et l'art en économie politique. Paris. Giard & Brière, 1896. 8. 131 pag. fr. 2.—. (Petite encyclopédie sociale, économique et financière, vol. XX. Table des matières: Fausse distinction admise entre la science et l'art. — Bases organiques et psychologiques de la distinction. — L'expérience et la science. L'art et la pratique. — Indépendance et dépendance de l'art par rapport à la science. — La distinction de la science et de l'art dans les divers domaines. — Comment la distinction de la science et de l'art s'opère spontanément en économie politique. — Les lois de la science économique et les lois de l'art economique. — Antériorité relative de l'art économique et de la science économique. — La méthode de la science économique. — La méthode de l'art économique. — L'application de la science à l'art et à la pratique économique. — Conséquences de notre doctrine. — Conclusion.)

Dawbarn, C. Y. C. (barrister-at-law), The principles of wealth distribution. London, Simpkin, Marshall, Hamilton, etc. 1896. gr. in-8. VIII—180 pp. 1/.—. (Contents: The world's progress in wealth creation. — Trade depression. — Competition further discussed, with a preliminary enquiry into the nature of society. — The relations of employers between themselves. — The relations between employers and employed. — Profit-sharing. — Wealth derived from natural advantages. — The problem practically considered. — The question of finance in the rational system for relieving poor. — Mr. George on the cost of our poor. — The cost of food. Cost of land. A prima facie case further established. — Governing principles in finding work — Our home colony, its nature and constitution. — The checks on overpopulation. — Strangers at the gate, their reception. — The underpaid (necessary precautions; a minimum wage; starved

labour unprofitable; foreign competition) — The moral effect of increasing wages — Over-population (Malthus law inapplicable to-day; the positive check; Poverty the question of the hour). — etc.

Dictionary of political economy. Edited by R. H. J. Palgrave. Vol. II.: F-M. London, Macmillan, 1896. Roy.-8. 864 pp. 21/.—.

Godkin, E. L., Problems of modern democracy. Political and economic essays. London, Constable, 1896. 8. 336 pp. 7/.6.

M. Kechnie, W. S., The State and the individual. Introduction to political science, with special reference to socialistic and individualistic theories. London, Maclehose, 1896. 8. 468 pp. 10/.6.

Price, L. L., Economic science and practice: essays on various aspects of the relations of economic science to practical affairs. London, Methuen, 1896. crown-8. 334 pp. 6/.—.

Ruskin, J., Fors Clavigera: letters to the workmen and labourers of Great Britain. New edition. Volume III (containing letters 49—72). London, G. Allen, 1896. crown-8. VI—480 pp. 6/.—.

Shee, R. J., Socialism and catholicism. From the Italian of (Count) Edward Soderini. Preface by (Cardinal) Vaughan. London, Longmans, 1896. crown-8. 356 pp. 6/.—.

Spencer, H., The principles of sociology. Vol. III. London, Williams & Norgate, 1896. 8. 614 pp. 16/.—.

Wrixon, H. (Sir, late Attorney-General of Victoria), Socialism being notes on a political tour. London, Macmillan & C°, 1896. gr. in-8. XI—330 pp., cloth. 10/.6. (Contents: Sydney. — The Pacific, Fiji, and Honolulu. — Canada. — England. — Socialism in England. — Meetings. — Socialists I have met. — The United States. — Socialist literature. — Thoughts of the man in the street. — Religion and the family under socialism.)

de Amicis, E., I nemici del socialismo. Novara, E. Repetto edit., 1896. 12. 34 pp.

Boccardo, Gerolamo, Socialismo sistematico e socialisti incoscienti. Roma, tip. Forzani & C., 1896. 8. 165 pp. l. 2.—. (Contiene: Mali reali e mali immaginari. — Socialismo sistematico. — Socialisti incoscienti. — Pericoli e minaccie. — Rimedi e difese.)

Levèque, Isidoro, Il piccolo catechismo socialista. III^a edizione. Milano, tip. degli Operai, 1896. 24. 15 pp. l. 0,5. (Piccola biblioteca di propaganda.)

Luzzatto, F. (avvocato), Saggi di enciclopedia giuridica e filosofia del diritto. Roma, tip. della Tribuna. 1896. 8. 174 pp. (Contiene: Arte, scienza e diritto. — Il diritto e il sistema sociale. — Osservazioni sopra la dottrina dell' evoluzione.)

Sambucco, C., Obiezioni al socialismo. Torino, libr. edit. socialista del „Grido del Popolo", 1896. 12. 52 pp.

Scarabelli, J., Il socialismo e la superstizione borghese. Ferrara, tipogr. sociale, 1896. 12.

Soderini, E. (Count). Socialism and catholicism. From the Italian by Rich. Jenery-Shee, of the Inner Temple. With a preface by (Cardinal) Vaughan. London, Longmans, Green, & C°, 1896. crown-8. 356 pp. 6/.—. (Contents: Utopian theories. — Scientific evolution — Anarchy, its teachings and their outward manifestation. — The new society. — Lawfulness of private property. — Justification of rent. — Wages. — Principles of co-operation — Profit sharing. — Reform in taxation. — Primary cause of socialism, etc.)

Bebel, A., De vrouw en het socialisme. (De vrouw in het verleden, in het heden en in de tœkomst.) Vertaling van Sylvia. 482 bla. fl. 0,90. Amsterdam, van Looy, 1896. 8. (Internationale bibliotheek, deel XII.)

Quack, H. P. G., De socialisten. Personen en stelsels. Deel IV: in de tweede helft der 19e eeuw. 2e stuk: Karl Marx, Michael Bakounin. Amsterdam, van Kampen & Zoon, 1896. 8. blz. IV; 407—848. fl. 4,25.

Santamaría de Paredes (catedrático de la Universidad de Madrid), El concepto de organismo social. Madrid, Fern. Fé, 1896. 12. fr. 3.—.

3. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Deschamps, G., Das heutige Griechenland. Uebers. von P. Markus. Grofsenhain, Starke, 1896. 8. VIII—413 SS. M. 4.—.

Hauffen, A., Einführung in die deutsch-böhmische Volkskunde nebst einer Bibliographie. Prag, Calve'sche Buchhdl., 1896. gr. 8. 224 SS. M. 2,80. (A. u. d. T.: Beiträge zur deutsch-böhmischen Volkskunde I. Band, 1. Heft.)

Riemann, F. W., Geschichte des Jeverlandes. I. Band. Jever, Mettcker & Söhne, 1896. gr. 8. VI—412 SS. mit 4 Abbildgn. u. 3 Karten. M. 7,—.

Wutke, Konr., Die schlesische Oderschiffahrt in vorpreufsischer Zeit. Urkunden und Aktenstücke. Namens des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens herausgegeben. Breslau, J. Max' Verlag, 1896. gr. 4. 336 SS. M. 7.—. (A. u. d. T.: Codex diplomaticus Silesiae, Bd. XVII.)

Bhuttacharya, Jogendra Nath, Hindu castes and sects: an exposition of the origin of the Hindu cate system, etc. Calcutta, Thacker, Spink & C°, 1896. 8., cloth. 16/.—. (Contents: The Brahmans. — The military castes. — The scientific castes. — The writer castes. — The mercantile castes. — The manufacturing and artisan castes. — The agricultural castes. — The cowherds and shepherds. — Domestic servants. — etc.)

Cromelin, May, Over the Andes from the Argentine to Chili and Peru. London, Bentley, 1896. Roy.-8. 400 pp. with illustrations 12/.6.

Harris, Walter B, From Batum to Baghdad via Tiflis, Tabiis and Persian Kurdistan. London, W. Blackwood, 1896. 8. 344 pp. with illustrations and maps. 12/.—.

Pollok (Colonel), Fifty years' reminiscences of India: a retrospect of travel, adventure, and shikar London, E. Arnold, 1896. 8. 354 pp. with illustrations. 16/.—.

Rosenraad, C, The financial and monetary situation in the United States. London, Henry & C°, 1896 gr. in-8. 42 pp., bound. 2/.6. (Kurz vor der neuesten amerikanischen Präsidentenwahl geschrieben agitiert die Schrift auf Grund der geschilderten wirtschaftlichen Verhältnisse gegen die Wahl Mc Kinleys.)

Potanina, A. V., Изъ путешествій по восточной Сибири, Монголіи, Тибету и Китаю. Moskau, Buchdruckerei Gerbeck, 1895 8 (Reisen in Ostsibirien, der Mongolei, in Thibet und China.)

Trofimov, J. A., Обзоръ экономическаго и сельско-хозяйственнаго состоянія Курганскаго округа и г. Кургана, Тобольской губерніи, etc. Kurgan, Druckerei Zakcev, 1895 in-4. (Uebersicht der wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Verhältnisse des Bezirks und der Stadt Kurgan im Gouvernement Tobolsk. Bearbeitet von Trofimov unter Mitarbeiterschaft von Gousakovski.)

Alessandria. Conto morale e finanziario della provincia per l'anno 1895. Alessandria, tip. lit. succ. Gazzotti & C., 1896. 4. 129 pp

Garau, E., Breve studio economico-agrario e sociale sull' isola di Sardegna. Sassari, tip Gallizzi & C., 1896. 4. 119 pp.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Lehmann, K. (Prof., Rostock), Kolonialgesellschaftsrecht in Vergangenheit und Gegenwart. Berlin, H. Bahr, 1896. gr. 8. 35 SS. M. 0,80.

———

Leroy-Beaulieu, R., Les grandes compagnies de colonisation. Conférence faite sous le patronage de l'union coloniale française Paris, L. Chailley, 1895. gr in-8. 36 pag. fr 0,50.

Drayton, E. (Colonial Secretary), The Grenada handbook, directory and almanack, 1896. crown-8. With numerous illustrations; cloth. 3/6

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Drill, Robert, Soll Deutschland seinen ganzen Getreidebedarf selbst produzieren? Eine wirtschaftspolitische Studie. (Auch u. d. T. Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Neuntes Stück.) Stuttgart 1895. Verlag der J. G. Cotta-schen Buchhandlung Nachfolger. 8°. VIII u. 118 SS.

Drill giebt zu, dafs Deutschland seinen Getreidebedarf selbst decken

kann; das wäre jedoch wirtschaftlich unrichtig. Sobald der Landwirt rechne und zwar richtig rechne, werde er sein Kapital unter Berücksichtigung der natürlichen Verhältnisse stets zur Ausdehnung und Intensivierung derjenigen Wirtschaftszweige verwenden, die nach den jeweiligen und voraussichtlichen Konjunkturen am besten rentieren. Die Deckung des heimischen Getreidebedarfs durch ausschliefslich inländische Produktion sei in Deutschland nur dann dauernd sichergestellt, wenn der Staat garantiere, bezw. dafür sorge, dafs der Getreidebau stets rentabler sei als alle übrigen Zweige der Landwirtschaft und das sei doch ausgeschlossen.

Bezeichnend für die Grundanschauung des Verfassers ist eine gelegentliche Bemerkung (S. 22) über die Vergröfserung der Besitzungen der Kaufleute auf Kosten des adeligen Besitzes. Diese Erscheinung wird kurzerhand mit dem Anwachsen der kaufmännisch geführten Betriebe identifiziert, „d. h. solcher, für welche als leitendes Prinzip die Erzielung des gröfstmöglichen Reinertrages gilt, nicht aber Schlendrian und Liebhabereien." Es ist gewifs in Technik und Betrieb der deutschen Landwirtschaft noch sehr viel zu verbessern, aber ganz so unkaufmännisch, wie Drill die Landwirte schildert, sind sie wirklich nicht mehr. Allerdings werden ihnen die Ratschläge Drill's nicht immer einleuchten; der weiteren Anwendung der Handhacke (S. 71) ist vorläufig durch den Arbeitermangel eine Grenze gesetzt; die Millionen von Hektar, die in Deutschland noch erfolgreich mit Erdbeeren, Himbeeren und Brombeeren bebaut werden könnten (S. 95) sind doch wohl etwas reichlich bemessen, da zur Zeit die Anbaufläche von Weizen nur zwei Millionen ha beträgt. Die Berufung auf die Reklameschrift eines Angestellten des Thomasmehlverkaufssyndikats (S. 99 ff.) wäre in einer wissenschaftlichen Schrift besser unterblieben.

Was nun den Hauptpunkt der Beweisführung des Verfassers betrifft, die vermutete Anpassung des Wirtschaftsbetriebs an die jeweilige Konjunktur, so müfsten zunächst einmal die Kosten der Betriebsänderung in Betracht gezogen werden, die bei öfterem Wechsel recht beträchtlich werden können, dann aber müfste vor allem untersucht werden, in welchem Umfange die Anpassung möglich ist. Drill weist auf Ausdehnung des Viehstandes hin (S. 97); diese käme dann auch hauptsächlich in Betracht. Aber Kühn hat nachgewiesen (Getreidebau und Futterbau in Mentzel und und v. Lengerke's Kalender, 1896, 2. Teil, S. 80), dafs Deutschland bereits jetzt pro qkm mit Ausnahme der vier klimatisch für die Viehzucht bevorzugten Länder (Holland, Belgien, Dänemark, Grofsbritannien) den stärksten Viehstand in Europa hat, stärker selbst als der der Schweiz. Schon jetzt, wo die niedrigen Getreidepreise die Ausdehnung der Viehzucht begünstigt haben, sinken die Viehpreise sofort stark; wie sollte das später werden, ganz abgesehen von der Konkurrenz des Auslandes? Dabei ist die vermehrte Gefahr, die ein Futternotjahr wie 1893 für den Wohlstand der deutschen Landwirtschaft bringen würde, ebenso wie die Viehkrankheiten, noch gar nicht in Betracht gezogen. Könnten und würden die Landwirte wirklich dieses Jahr hauptsächlich Rindvieh und das nächste Jahr Erdbeeren ziehen, so würde m. E. die Folge der Uebertragung der Produktionsanarchie von der Industrie auf die Landwirtschaft nur ein

stärkeres Schwanken der Preise sein, als es leider schon seither der Fall ist.

Bonn. W. Wygodzinski.

Fischbuch für Schwaben und Neuburg. Herausgegeben vom Kreisfischereiverein für Schwaben und Neuburg. Augsburg, Druck von Pfeiffer, 1895. gr. 8. 156 SS. mit 1 ichthyologischen Karte und 1 Fischtafel. M. 1,50.

Gasch, A., Beiträge zur Teichwirtschaft. Stettin, Herrcke & Lebeling, 1896. 8. 94 SS. kart. M. 1,50. Inhalt: Die Teichwirtschaft auf dem Gute Grofs-Kaniów, Bezirk Biala, Galizien. — Beiträge zur Fischzucht und Teichwirtschaft. — Ueber Fabriksabwässer. — Ueber das Fangen, die Aufbewahrung und das Versenden von Teichfischen.)

Gerding, L. (k. preufs. Forstmeister a. D.), Die Heide-, Moor- und Waldbrände in der Lüneburger Heide etc., sowie über deren Abwehr, Entstehen und Löschen. Celle, Selbstverlag des Verfassers, 1896. kl. 8. 28 SS. M. 0,75.

Gribassowy, M. W. (Ingenieur der Bergverwaltung in Tomsk), Der Goldbergbau in Sibirien. Berlin, J. Räde, 1896. 8. 34 SS. M. 1.—.

Kaemmerer, K. F. (StadtbauR. a. D.), Kompendium der Melioration von Ländereien durch Be- und Entwässerung. Leipzig, A. Schumann, 1896. gr. 8 68 SS. geb. M. 2.—.

Kataster des mittleren und kleinen Grundbesitzes im grofsherz. Domanium von Mecklenburg-Schwerin mit Einschlufs des mittleren und kleinen Grundbesitzes in den Domänen des grofsherz. Haushalts. Wismar, Hinstorff, 1896. gr. 4. IV—404 SS., geb. M. 10.—.

Knappschaftsverein, allgemeiner, zu Bochum. Verwaltungsbericht für das Jahr 1895. Bochum, Druck von W. Stumpf, 1896. gr. 4. 88 SS.

Personalkredit, der, des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland. Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. Band II: Mittel- und Norddeutschland. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. gr. 8. VI—456 SS. M. 11.—. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. LXXIV.)

Stromer v. Reichenbach, E. (Frh.), Die Geologie der deutschen Schutzgebiete in Afrika. München, R. Oldenbourg, 1896. gr. 8. VIII—203 SS. mit 3 Karten und mehreren Profilen. M. 7,50.

Gabet, V., Des sociétés fromagères de Franche-Comté. Paris, A. Rousseau, 1896. 8. 115 pag.

Bulman, H. F., and R. A. S. Redmayne, Colliery working and management: comprising the duties of a colliery manager, the superintendence and arrangement of labour and wages, and the different systems of working coal seams. London, Crosby Lockwood & Sons, 1896. Roy.-8. 346 pp. with underground photographs and numerous other illustrations. 15/.—.

Malden, W. J., Farm buildings and economical agricultural appliances. London, Paul Trübner & C°, 1896. 8. 192 pp. 5/.—.

Royal Commission of land in Wales and Monmouthshire. Report on —. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. Folio 5/.6. (Contents also bibliographical, statistical, and other miscellaneous memoranda.)

Vincent, J. E. (Barrister-at-law), The land question in North Wales: being a brief survey of the history, origin, and character of the agrarian agitation, and of the nature and effect of the proceedings of the Welsh Land Commission. London, Longmans, Green, & C°, 1896. 8. 328 pp. 5/.—.

Woods and forests and land revenues. Report of Commissioners for 1895—96. LXXIV. Annual. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. Roy. in-8. 1/.8. (Parliamentary paper.)

Iznoskov, J., О сѣнокосныхъ и другихъ земельныхъ угодьяхъ въ окрестностяхъ г. Казани въ концѣ XVIII вѣка. (Die Wiesen und andere landwirtschaftliche Dependentien der Umgebungen von Kazan zu Ende des 18. Jahrhunderts.) Kazan, Universitätsdruckerei, 1895. 8.

Отчетъ о состоянiи ветеринарной части въ Тобольской губернiи въ 1894 году. Tobolsk 1895. (Bericht über das Veterinärwesen im Gouvernement Tobolsk im Jahr 1894.)

Отчетъ о дѣятельноси Уральскаго войсковаго техника рыболовства за 1894 г. Ouralsk 1895. 8. (Bericht des Kommissars der Uralfischereien für das Jahr 1894.)

Записки Ново-Александрійскаго института сельскаго хозяйства и лѣсоводства. Томъ IX, 1—3. (Denkschriften des land- und forstwissenschaftlichen Instituts zu Novo-Alexandria (Gouvernement Lublin). Teil IX, Lieferung 1—3. Warschau 1895—96. Lex.-8. VIII—316; VI—275; IV—270 SS mit 1 Tabelle in Imp.-fol., 3 Tafeln und 1 Karte.) [Aus dem Inhalt: Versuche mit Kartoffelpflanzungen auf der Versuchsstation zu Novo-Alexandria 1894, von (Prof.) Boudrin. — Ueber eine Exkursion von den Wäldern des Kaukasus bis zu den Küsten des Schwarzen Meeres, von (Prof) W. v. Brancke. — Forstgeschichte Rußlands I. Atheilung: Seit Peter d. Großen bis zur Gründung des Ministeriums der Landwirtschaft und der Domänen (1838), von (Prof) Orloff. — Ueber die Frage der Gründung von Lehrstühlen für das Studium des Ackerbodens und der Bakteriologie an den kais. russischen Universitäten, von (Prof.) W. Dokoutschajeff. — Forstwissenschaftlicher Hochschulunterricht in Westeuropa, von (Prof.) Orloff]

Rivista del servizio minerario nel 1895. Roma, tip. di Bertero, 1896. 8. XCVIII—328 pp. l. 2,50 (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, direzione generale dell' agricoltura. Contiene: Ricerche minerarie e scoperte. — Concessioni e coltivazioni minerarie. — Fornaci ed officine. — Statistica. — Infortuni. — Applicazione della legge 30 marzo 1893, n° 184 sulla polizia delle miniere, cave e torbiere. — Legge sul lavoro dei fanciulli ed istituzioni di previdenza. — Vicende industriali nell' esercizio delle miniere, cave ed officine metallurgiche e mineralurgiche. — Allegati alla relazione generale. — Relazioni speciali sul servizio dei singoli distretti minerari.)

5. Gewerbe und Industrie.

Berlin und seine Bauten. Herausgegeben vom Architektenverein zu Berlin und den Vereinigten Berliner Architekten. 3 Teile in 2 Bänden. Berlin, Ernst & Sohn, 1896. 4. LXXXVIII—680 SS. u. VIII—577 u. 295 SS. mit 2150 Abbildungen im Text, 18 Lichtdrucktafeln, 1 Stichtafel und 4 Anlagen. M. 60.—. (Bd. I: Einleitendes und Ingenieurwesen. Bd. II: Der Hochbau.)

Bittrich, G. und R Huster, Industrie und Mutterberuf. Ein Vorschlag zur Errichtung obligatorischer Mädchenfortbildungsschulen in Fabrikgegenden. Plauen i. V., Kell, 1896. gr. 8. 87 SS. M 1.—.

Brackebusch, E. (Apotheker, Wiesbaden). Die preußisch-deutsche sogenannte Apothekenreform. Leipzig, Kössling'sche Bhdl., 1897. gr. 8. 30 SS. M. 0,75.

Gerson, Ed., Der Arbeiterschutz und die Novelle zur österreichischen Gewerbeordnung. Kritische Zusammenfassung der auf den Arbeiterschutz bezüglichen Bestimmungen der jüngsten Regierungsvorlage. Leipzig, A. Schulze, 1896. gr. 8. 43 SS. M. 1.—.

Huber, F. C. (Prof., Sekr. der Handels- und Gewerbekammer, Stuttgart), Zur Handwerkerfrage. Stuttgart, C Grüninger, 1896. gr. 8. 48 SS. M. 0,80.

Kähler, W. (Referendar), Gesindewesen und Gesinderecht. Jena, Fischer, 1896. gr. 8. X—229 SS. M. 4,50. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a./S. Herausgegeben von (Prof.) J. Conrad, Band XI.)

Kiewning, H, Seidenbau und Seidenindustrie im Netzdistrikt von 1773 bis 1805. Posen, J. Jolowicz, 1896. gr. 8. 253 SS. M. 3.—. (Sonderabdruck aus der „Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen", Bd. X u. XI)

Müller, Ernst, Kommentar zum Gesetz vom 27. V. 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Fürth 1896. 8.

Spindler, W., Berlin und Spindlersfeld bei Köpenick. Färberei, Druckerei, Appretur, Wasch- und chemische Waschanstalt. Eine Denkschrift und Ansichten von Spindlersfeld zur Berliner Gewerbeausstellung 1896. Berlin, C., Neue Grünstr. 13. 70 SS. Text und 15 Tafeln in quer-folio.

Barthe, A., Le salaire des ouvriers en Espagne Madrid, impr. R. Fé, 1896. 8. 64 pag.

Lewis, J. S, The commercial organisation of factories: Handbook for manufacturers, directors, auditors, engineers, accountants, etc. London, Spon, 1896. Roy.-8. 576 pp 26/.—.

Московскія хлѣбопекарни въ 1895 году. Москва 1896. Roy.-8 111 pp. Die Bäckereien in Moskau im Jahr 1895. Herausgegeben vom statistischen Büreau der

Stadt Moskau. Inhalt: Die Arbeiter in den Moskauer Bäckereien nach den Ermittelungen von 1888 und 1895. — Produktion an Backwaren 1888 und 1895. — Zahl und Beschaffenheit der Bäckereien in Hinsicht auf Ventilation, Helligkeit der Backstuben, Kühlapparate, Mehlkammern etc. — Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in den Bäckereien.)

Mulhall, Michael G. (fellow of the Royal Statistical Society), Industries and wealth of nations. London, Longmans, Green, & C°, 1896. 8. XII—451 pp. with 32 diagrams, cloth. 8/6.

Report by the chief labour correspondent on strikes and lockouts of 1895. 2/.6. (Publication of the Board of trade, Labour Department.)

6. Handel und Verkehr.

v. Brandt, A. (Referendar), Beiträge zur Geschichte der französischen Handelspolitik von Colbert bis zur Gegenwart. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. gr. 8. XIII—233 SS. M. 4,80.

Dieckmann, K. (k. pr. OPostass.), Postgeschichte deutscher Staaten (1276—1871) seit einem halben Jahrtausend. Unter Berücksichtigung der Einführung der Freimarken. Leipzig, E. Heitmann, 1896. gr. 8. VI—368 SS. M. 4.—.

Geck, F. (Ingenieur), Der binnenländische Rhein-Weser-Elbe-Kanal nach den Entwürfen von 1895—96. Im Auftrage des Kanalvereins für Niedersachsen zu Hannover. Hannover, Schmorl & v. Seefeld, 1896. gr. 8. 27 SS. mit 2 dreifarbigen Plänen in imp.-folio und mit 1 Verkehrstafel. M. 1.—.

Jahresbericht über die Betriebsverwaltung der Oldenburgischen Eisenbahnen für das Jahr 1895. Oldenburg, G. Stalling, 1896. gr. 4. 143 SS. mit 3 Blatt graphischer Darstellungen.

Jahresbericht der bergischen Handelskammer zu Lennep. Umfaßt die Kreise Gummersbach, Lennep, Remscheid, Wipperfürth und die Bürgermeistereien Kronenberg, Velbert, Wülfrath. Jahrg. 1895, Teil 2 u. 3. Remscheid, Druck von H. Krumm, 1896. gr. 8. IV—180 SS. mit 1 statistischen Sparkassentabelle in qu.-folio.

Jahresbericht der Handelskammer zu Strafsburg i. E. für das Jahr 1895. Straßburg i. E., Elsässische Druckerei und Verlagsanstalt, 1896. Folio. 111 SS.

Jannasch, R., Das deutsche Exportmusterlager zu Berlin. Berlin, H. Walter, 1896. gr. 8. 27 SS. M. 1.—.

Klasseneinteilung des deutschen Exportmusterlagers zu Berlin S. (Dresdenerstrafse 34/35, Luisenhof.) Berlin, H. Walter, 1897. gr. 8. 31 SS. (Mit einem Prospekt des betreffenden Häuserkomplexes in in quer-Folio.) M. 1.—.

Oderstrom, der, sein Stromgebiet und seine wichtigsten Nebenflüsse. Eine hydrographische, wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Darstellung. Auf Grund des Allerh. Erlasses vom 28. II. 1892 herausgegeben vom Büreau des Ausschusses zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den der Ueberschwemmungsgefahr besonders ausgesetzten Flufsgebieten. 3 Bände in 6 Abteilungen mit Atlas von 36 farbigen Karten in gr. Folio und einem besonderen Anlagebeft enthaltend statistische, meteorologische und hydrographische Tabellen etc. Berlin, D. Reimer, 1896. Lex.-8 und Imp.-4. M. 38.—. (Inhalt: Bd. I. Das Stromgebiet und die Gewässer. (Allgemeine Darstellung.) 1. Abteilung: Hydrographie und Wasserwirtschaft. 2. Abteilung: Recht und Verwaltung des Wasserwesens. — Bd. II. Gebietsbeschreibungen der einzelnen Flufsgebiete. — Bd. III. Strom- und Flufsbeschreibungen der Oder und ihrer wichtigsten Nebenflüsse. 1. Abteilung: Die Oder von der Quelle bis zum Stettiner Haff. 2. Abteilung: Die wichtigsten Nebenflüsse der Oder. 3. Abteilung: Die Warthe und ihre wichtigsten Nebenflüsse.)

v. Radics, P., Die k. k. Post in Krain und ihre geschichtliche Entwickelung. Laibach, v. Kleinmayr & Bamberg, 1896. gr. 8. 153 SS. mit 1 Taf. M. 2.—.

Wagner, Hans, Die Verkehrs- und Handelsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika. 2. Aufl. Frankfurt a/O., Andres & C°, 1896. gr. 8. III—63 SS. M. 1,50.

Wernicke, Joh., System der nationalen Schutzpolitik nach aufsen. Nationale Handels- (insbesondere auch Getreide-), Kolonial-, Währungs-, Geld- und Arbeiterschutzpolitik. Jena, G. Fischer, 1896. gr. 8. VIII—332 SS. M. 6.—.

Wie reist man billig und bequem? oder die Lösung der Personentariffrage. Nach Vorträgen des Rechtsanwalts A. Jacob in Pforzheim von L. H. Zittau, Pahl, 1896. 8. 55 SS. M. 0,75.

Charles, E. (avocat, licencié ès lettres), Les chemins de fer en France pendant le règne de Louis-Philippe. Paris, Thorin & fils, 1896. gr. in-8. fr. 6.—.

Blue book of American shipping, published by the Marine Review (409 Perry-Payne building, Cleveland, Ohio). Cleveland (Ohio) 1896. obl.-8. 324 pp. with numerous plates and figures, portraits etc., cloth. 25/.—. (Contents: Lists of American and Canadian lake vessels, with dimensions, and names and addresses of managing owners. — Statistics of lake commerce. — Statements showing the number and tonnage of ships owned and ships built in the United States for a number of years past. — Particulars of dock equipment. — Reports concerning the operation of lake freight steamers. — Marine engineering and navigation information. — etc. etc.

Ivanov, V., Очеркъ зимней Никольской ярмарки въ городъ Ишимъ, Тобольской губерніи. Tobolsk 1895. 8. (Die Wintermesse von Nikolskaïa zu Ichim, Gouvernement Tobolsk.)

Calamandrei, R., Definizione del commercio. Firenze, fratelli Bocca edit., 1896. 8. XI—137 pp. l. 3.— (Contiene: Notizie generali. — Il commercio nei suoi elementi. — Il commercio nella sua unità. — La definizione.)

Plotti, A., Manuale del negoziante esportatore di vini ed uve italiane nella Svizzera. Roma, tip. di Bertero, 1896. 8. VII—130 pp. con tavola. l. 1,50.

7. Finanzwesen.

Anweisung (II), vom 21. II. 1896 für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten. Berlin, R. v. Decker, 1896. Lex.-8. 80 SS. mit 8 zum Teil farbigen Tafeln. M. 2,80.

Fechner, C., Die Gehaltsaufbesserung der Reichs- und Staatsbeamten. Steglitz bei Berlin, Selbstverlag des Verfassers, 1896. gr. 8. 56 SS. M. 0,75.

Schmid, Fr., Zur Reform der württembergischen Gemeindesteuern. Tübingen, Laupp, 1896. gr. 8. 128 SS. nebst 3 Tabellen. M. 3.—

Sonnenschein, S., Die Eisenbahntransportsteuer und ihre Stellung im Staatshaushalte. Berlin, J. Springer, 1897. gr. 8. VIII—107 SS. M. 2.—.

Steuergesetze, die österreichischen. I Teil. Die Grund- und Gebäudesteuer. Mit Einbeziehung der Bestimmungen über Grundsteuernachlässe bei Elementarschäden und Steuerbefreiungen bei Bauführungen. Prag, Höfer & Klouček, 1896. 8. IX—724 SS. M. 8.—.

Vorschriften, allgemeine, für das Staatsrechnungswesen des KReichs Sachsen in ihrer gegenwärtigen Fassung. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1896. gr. 8. VI—92 SS. kart. M. 2.—

Esnault, H. (avocat), Rapports financiers de l'Etat et des compagnies de chemins de fer (thèse). Saint-Dizier, Thévenot, 1896. 8. 193 pag.

Gomel, Ch., Histoire financière de l'Assemblée constituante. Vol. I: 1789. Paris, Guillaumin & Cie, 1896. gr. in-8. XXXV—565 pag. fr. 8.—. (Vol. II wird die Histoire financière de l'Assemblée const. 1790—1791 enthalten.)

Masè-Dari, E., La imposta progressiva: indagini di storia e d'economia della finanza. Torino, fratelli Bocca edit., 1896. 8. VI—750 pp. l. 12.—. (Contiene: Le forme della progressività e i tributi nella storia. — La teoria della progressività nella storia. — L'imposta progressiva nella sociologia finanziaria. — Le giustificazioni dottrinarie della progressione. — Le forme tecniche della progressività. — Gli effetti economici della imposta progressiva. — Le condizioni economiche d'Italia e la imposta progressiva.)

van Heutsz, P. J. F., Reorganisatie van het binnenlandsch bestuur op Java en Madoera. Wenschen en wenken van een oud-kontroleur B. B. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1896. gr. 8. 197 blz.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Huppert, Philipp, Der Lebensversicherungsvertrag. Falsche Angaben u. Verschweigungen beim Abschlusse desselben. Volkswirtschaftliche u. moraltheologische Untersuchungen. Mainz, 1896. Franz Kirchheim. gr. 8°. VII u. 199 SS.

Huppert lenkt die Aufmerksamkeit des Lesers auf einen Gegenstand,

welcher ebenso die Beachtung der Beteiligten, wie des Volkswirtes und Juristen verdient: Auf das Aufnahmeverfahren der Lebensversicherungsinstitute. Er legt dar, welche Bedeutung die richtige und vollständige Beantwortung jener Fragebogen, die dem Versicherung-Suchenden vor Abschlufs des Vertrages unterbreitet werden, für den Versicherer und den Versicherungsnehmer habe; und redet — gegenüber der vielfach schroffen Behandlung der „Deklarationen" seitens der Gesellschaften — einer Beurteilung derselben vom Standpunkte der Billigkeit das Wort.

Verfasser wünscht vor allem, dafs bei Prüfung und Würdigung der vorgelegten Fragen eine Unterscheidung in erhebliche, minder erhebliche, und unwesentliche vorgenommen werde. Nur Fragen der ersteren Art (z. B. solche nach wichtigen Momenten in der gesundheitlichen Beschaffenheit des Antragstellers) sollten, wenn falsch beantwortet, die Ungiltigkeit des Vertrages nach sich ziehen; während minder wichtige (etwa nach dem Alter des Versicherungsnehmers) bei kleinen Unrichtigkeiten in den entsprechenden Angaben nur Modifikationen der Vertragsbedingungen hervorrufen, unerhebliche endlich ganz ohne Einflufs auf den Vertrag bleiben sollten. Ob nun aber solche völlig unwesentliche Fragen überhaupt vorkommen, dürfte noch zu bezweifeln sein; in dubio jedenfalls wäre keine gestellte Frage als unwesentlich anzusehen, da dem Versicherer jedes Interesse daran fehlt, nach Dingen zu forschen, die ihn nichts angehen. Im übrigen kann man den Ausführungen H.'s wohl beistimmen, und kann sich auch im Prinzipe nur einverstanden erklären, wenn Verfasser den Erlafs einschlägiger reichsgesetzlicher Normativbestimmungen als erstrebenswert bezeichnet.

Nach Aufstellung der eben erwähnten Grundsätze für die Beurteilung der Deklarationen im allgemeinen läfst sich H. noch spezieller über die üblichen Fragen im besonderen aus, bespricht auch eingehender die Stellung des Agenten im Lebensversicherungsbetriebe, und seine Mitwirkung bei Ausfüllung der Fragebogen. Diese Teile der Schrift bieten mannigfache Anregung. Die Mifsstände des heutigen Deklarationswesens — die bisweilige Unzulänglichkeit der Fragen, ihr Zuweitgehen in anderen Fällen, die Schwierigkeit ihrer Beantwortung für den Versicherungsuchenden etc. — werden angemessen ins Licht gerückt. Den Abschlufs der ganzen Arbeit bilden Erörterungen darüber, wie man es mit den bereits geleisteten Einzahlungen des Versicherungsnehmers zu halten habe, falls sein Vertrag ungiltig oder rescindibel gewesen sei.

Alles in allem genommen kann die H.'sche Schrift denjenigen, die dem Versicherungswesen nähere Aufmerksamkeit zuwenden, zur Berücksichtigung empfohlen werden. Auszusetzen wäre an derselben u. a., dafs sie zu wenig der grofsen Bedeutung gedenkt, welche die neuerdings eingeführte „Unanfechtbarkeit der Policen" für die Beurteilung gegebener Versicherungsbedingungen beanspruchen darf; die Unanfechtbarkeit, deren Proklamierung den Härten der letzteren doch vielfach die Spitze abgebrochen hat. Ferner mag auch nicht unerwähnt bleiben, dafs die öftere Einschaltung von Bemerkungen moraltheologischen Inhaltes in einem Werke sonderbar berührt, welches im übrigen wesentlich ökonomische und juristische Gegenstände behandelt.

Breslau. Dr. Max Gebauer.

Fritsch, Albert, Die Lebensversicherung mit Gewinnanteil und die Umtausch-Police. Ein Vorschlag. Leipzig, 1896. Jüstel u. Göttel. 8°. VII u. 188 SS.

Verfasser wünscht die starre Unabänderlichkeit der bekanntlich doch auf lange Dauer berechneten Lebensversicherungsverträge gemildert zu sehen, da diese unseren heutigen allseitige Beweglichkeit erheischenden Zeitverhältnissen nicht mehr entspreche. Er empfiehlt zu dem Ende die Einführung einer sog. „Umtauschpolice", d. h. einer Form des Lebensassekuranzkontraktes, welche dem Versicherungsnehmer die wenigstens einmalige kostenlose Umwandlung seiner Versicherung nach längerem (25- bis 35-jährigem) Bestehen des Vertragsverhältnisses freistellt. — Der Vorschlag enthält etwas Berechtigtes, indessen wäre darauf hinzuweisen, dafs eine häufigere Inanspruchnahme der befürworteten Umwandlungslizenz die Arbeitslast der Versicherungsanstalten und mit ihr deren Verwaltungsaufwand nicht unbedeutend zu vergröfsern vermöchte. Dabei würde es wirtschaftlichen Bedenken unterliegen, wollte man die Umwandelbarkeit der Police als allgemeinen Grundsatz zur Anerkennung bringen: Allzu leicht könnte alsdann der Hauptzweck der Versicherung (namentlich die Sicherstellung der Hinterbleibenden) gewissen an sich minder wichtigen, aber lebhafter empfundenen Bedürfnissen des Augenblicks geopfert werden.

Breslau. Dr. Max Gebauer.

Cohn, Gustav, Beiträge zur deutschen Börsenreform. Leipzig 1895. Duncker & Humblot. VI u. 159 SS.

Das Buch vereinigt drei in verschiedenen Jahren entstandene Abhandlungen. Mit feinem Vorempfinden ist die erste Schrift im Jahre 1891 kurz vor dem Zeitpunkte verfafst, als Bankbrüche und Veruntreuungen die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf das Börsenunwesen lenkten. Nach einer anziehenden Besprechung von Zola's L'argent geht der Verfasser hier von der Alternative aus: die Börse ein notwendiges Organ der heutigen im Privatkapital wurzelnden Erwerbsgesellschaft und ohne sie nur ein Zustand möglich, in dem auch das Privatkapital beseitigt ist. Auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung fufsend hält er dafür, dafs mit der Börse nicht ihre Mifsbräuche erhalten werden müssen und dafs diese nicht in den eigentümlichen Geschäftsformen der Börse begründet sind. C. erblickt den Hauptübelstand in der unzureichenden Vertrauenswürdigkeit zahlreicher mit dem Publikum verkehrenden Börsenleute. Abhilfe erhofft er davon, dafs die Reichsbank thunlichst mit den Privathäusern in Wettbewerb tritt, dafs die Zeitungsreklame gereinigt und dafs auch durch öffentliche Warnung und Belehrung der Spekulation entgegengewirkt wird. Seine ferneren Erörterungen, zumal über die Befreiung der Börse von unlauteren Besuchern, sind durch die Thatsachen teilweise überholt. In dem zweiten, im Jahre 1894 entstandenen Aufsatze bespricht C. die Ergebnisse der Börsenenquetekommission. Hierbei geht er zunächst auf die Art parlamentarischer Untersuchungen überhaupt ein, nicht ohne leicht verhüllten Tadel gegen die in dem gegebenen Falle befolgte Methode. Sodann sind die Vorschläge der Kommission unter Hervorhebung der eigenen,

vielfach stark abweichenden Meinung beleuchtet. Der Verfasser kommt namentlich auf den Gedanken zurück, die Reichsbank zum Berater des mittleren Kapitals zu machen, daneben aber das kleine Kapital nach Möglichkeit an die Sparkassen zu fesseln. Das Bedenken, ob sich jemals die Ungeschicklichkeit und die mit der Angst vor Verantwortung gepaarte Gleichgiltigkeit derjenigen Beamten, welche dem Publikum zur Hand zu gehen hätten, beseitigen lassen wird, ist auch vom Verfasser angedeutet. Besonders fesselnd ist die im Jahre 1895 entstandene Abhandlung über das Börsenspiel. Hier rechnet C. vorerst mit den mafslosen Angriffen Bähr's gegen die Enquetekommission ab. Im Anschlufs an Ausführungen von Kohler würdigt er die Berechtigung der Spekulation mit ihrer unsicheren Abgrenzung gegen das Spiel und wird er auch der Bedeutung des Termingeschäfts voll gerecht. Seine Schrift gipfelt in dem Verlangen nach einer Börsenpersonalsteuer zur versöhnenden Antwort auf die grofse Frage der Zufallsgewinne der Börse. — Zur Zeit wird das Experiment an der lebenden Börse gemacht. Die Erörterungen des Verfassers, welcher nach seinen einführenden Worten nur leidenschaftslose Gerechtigkeit will, sind trotzdem weder für die Gegenwart, noch für die Zukunft verloren.

Berlin. V. Ring.

Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungsanstalt vom Jahre 1895. Kassel, Druck von Drewfs & Schönhoven, 1896. 4. 202 SS. (Herausgegeben von der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel.)

Bondi, F. (Rechtsanw., Dresden), Die Berufspflichten des Bankiers auf Grund der neuesten Gesetzgebung. Berlin, Heymann, 1897. 12. 159 SS. geb. M. 2.—.

Gutachten über die Fortführung der Valutareform in Oesterreich. Gesammelt und herausgegeben von der Gesellschaft österreichischer Volkswirte in Wien. Wien, A. Hölder, 1896. gr. 8. III—216 SS. M 2,80.

Kanitz, Isid., Die Technik des Giroverkehres. Vortrag. Wien, A. Hölder, 1896. gr. 8 21 SS. M. 0,50

Kantorowicz, F., Rubelkurs und russische Getreideeinfuhr. Eine Währungsstudie. Jena, G. Fischer, 1896 gr 8 VIII—68 SS. M 2.—. (A. u d. T.: Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von (Prof.) L. Elster, Bd VI, Heft 3.)

Knedel, F., Uebersicht der Versicherungsbedingungen der in Oesterreich-Ungarn operierenden Lebensversicherungsgesellschaften. 3. Aufl., Wien, G. Daberkow, 1896. quer-4 79 SS. M. 3,50

Matern, J. (Fabrikdirektor), Die Industriekartelle als Entwickelungsstufe der berufsgenossenschaftlichen Organisation der nationalen Güterproduktion. München, Wolff, und Berlin, Hoffmann, 1897. 8. 106 SS. M 1,60.

Müller, Hans, Die schweizerischen Konsumgenossenschaften; ihre Entwickelung und ihre Resultate dargestellt im Auftrage des Verbandes schweizerischer Konsumvereine für die 2. Landesausstellung in Genf. Basel, Verlag des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, 1896. gr. 8. XXIV—455 SS. M. 7,50.

Schiffmann, H. F. (Versicherungsdirektor), Memoiren aus meinem Versicherungsleben. Berlin, Schiffmann (Oranienstr. 56, II), 1896. gr. 8. IV—86 SS. M. 1,40. (Als Manuskript gedruckt.)

Schippel, Max, Die Währungsfrage und die Sozialdemokratie. Eine gemeinfafsliche Darstellung der währungspolitischen Zustände und Kämpfe. Berlin, Expedition der Buchhandlung Vorwärts, 1896. 8. 64 SS. kart. M 1.—.

—

Babelon, E. (conservateur du département des médailles et antiques de la bibliothèque nationale), Les origines de la monnaie, considérées au point de vue économique et historique. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1897. XII—427 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Le troc et les premiers étalons de valeur. — Lingots et ustensiles métalliques employés comme monnaie. — Les premiers essais monétaires. Période de la monnaie

privée. La monnaie garantie par l'Etat. — Les traditions de l'antiquité relative à l'invention de la monnaie. — L'or et l'argent dans l'antiquité. — Les rapports de l'or à l'argent chez les anciens — La monnaie auxiliaire dans l'antiquité.)

Raffalovich, A., Le rouble-crédit, 1768—1896. Paris, Guillaumin & Cie, 1896. in-4. 16 pag.

History of the banking of all nations. 4 vols. (Library edition). London, Effingham Wilson, 1896. Roy-8, morocco. £ 5.—. (single volumes are not sold) [Contents: Vol. I. United States, by (Prof.) W. G. Sumner. — Vol. II. Great Britain, by Henry Dunning Macleod. — Russia, by Antoine E. Horn. — Savings banks in the United States, by J. P. Townshend. — Vol. III. Latin nations: France, Italy, Belgium, Spain, Switzerland, Portugal and Roumania, by G. des Essars. — Alsace-Lorraine, after the annexation, by A. Raffalovich. — Canada, par B. E Walker. — Vol IV. Germany and Austria Hungary, by Max Wirth. — Holland, by R. van der Borght. — Scandinavian nations, by Ad Jensen. — China, by Th R Jernigan. — Japan, by Juichi Soyeda.]

Jordan, W. Leighton (fellow of the Royal Statistical Society), The standard of value. VIIth edition. London, 1896. crown-8. 216 pp. 6/—. (Der Verfasser ist einer der bedeutendsten englischen Bimetallisten.)

Atti del sesto congresso delle banche popolari italiane, tenutosi in Bologna nei giorni 19, 20 e 21 ottobre 1895 (Associazione fra le banche popolari in Roma). Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1896. 8. 302—CLXXXII pp. l 2.—.

Ramon, Perez Requeijo, Economia bancaria; con un prologo de Ed. Diez Pinedo. Madrid, Rodriguez, 1895. 8.

9. Soziale Frage.

Hirsch, Max, Die Entwickelung der Arbeiterberufsvereine in Großbritannien und Deutschland. Berlin 1896. 8°. 75 SS.

Hirsch, der durch seine langjährige Erfahrung als Anwalt der deutschen Gewerkvereine wie kein anderer die fraglichen Verhältnisse überblickt, gewährt uns in der vorliegenden Schrift, einer Sonderausgabe aus dem neuen „Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre“, ein sehr willkommenes Mittel, sich über die Entwickelung, den augenblicklichen Stand und die Aussichten der Arbeiterberufsvereine kurzer Hand zu unterrichten. Nach einer kurzen Darstellung der Entwickelung in England (seit 1717) an der Hand wesentlich der History of Trade Unionism von S. & B. Webb, giebt H. einen historischen Ueberblick für Deutschland, wo vor dem „Import aus England“ 1868 nur wenige, unbedeutendere Gewerkschaften existierten. Nach der letzten Schätzung für 1893 sind rund 3¾ Mill. Arbeiter auf der ganzen Erde Mitglieder von Berufsvereinen. In Deutschland umfaßten die (parteilosen) „Gewerkvereine“ 1895 rund 69000, die (sozialdemokratischen) „Gewerkschaften 1894 rund 250000 Mitglieder, also zusammen 320000. Eine verhältnismäßig leider noch sehr kleine Zahl!

In der nun folgenden Erörterung über die Organisation der Vereine vertritt H. die Arbeitergliederung nach Berufen, im Gegensatz zu einer solchen nach dem Ort der Arbeit. Etwaige gemeinsame lokale Interessen ließen sich, wie der 1869 gegründete Verband deutscher Gewerkvereine, dem derartige Fragen unterstellt sind, beweist, bequem nebenher vertreten. Die berufliche Gliederung geht von den Ortsvereinen aus, welche ihrerseits sich dann zu Bezirksvereinen vereinigen, und diese bilden dann wieder den Gewerkverein, der ganz Deutschland umfaßt. Aber diese nationalen Gebilde genügen bei den gegenwärtigen Welthandelsverhältnissen nicht, man müsse daher vielfach zu internationaler Verständigung schreiten,

wie diese 1894 und 1895 in den Bergarbeiterkongressen in Berlin und Paris und den Textilarbeiterkongressen in Manchester und Genf schon vorliegt.

Manches Neue enthält der Abschnitt „Aufgaben und Leistungen der Arbeiterberufsvereine“, so eine Auseinandersetzung mit der die Politik in den Vordergrund ihrer Gewerkschaften stellenden Sozialdemokratie und mit der christlich-sozialen Partei, die ja neuerdings einen „christlichen Gewerkverein der Bergarbeiter“ gegründet hat. Bei der Schilderung der Leistungen in fürsorglicher Richtung (bei Krankheit, Feuers- und Wassersnot u. s. w.) ist für den Augenblick die „Fürsorge gegen Arbeitslosigkeit“ von besonderem Interesse. Die Zentralstelle eines gröfseren nationalen Berufsvereins vermag naturgemäfs in der Arbeitsvermittelung, zumal bei dem meist eingeführten Arbeitsannahmezwang, Bedeutendes zu leisten und damit die Arbeitslosigkeit sehr zu vermindern. 1891 zahlten 6 der gröfsten englischen Gewerkvereine 2 704 420 M. Arbeitslosenunterstützung, davon dürften aber die meisten Gelder auf Gewährung von Reisegeld zur neuen Arbeitsstelle entfallen; von 50 deutschen Gewerkschaften wurden 1893 329 000 M. Reisegelder verausgabt, bei nur 221 000 M. Arbeitslosenunterstützungen „am Ort“. — Freilich dürfte Hirsch's Forderung, bei Einführung der Arbeitslosenversicherung die Gewährung von Streikgeldern aus Billigkeitsgründen nicht prinzipiell auszuschliefsen, nicht zu billigen sein; Streikkassen und Arbeitslosenkassen sind verschiedene Dinge, erstere dienen „wehrhaften“, letztere „fürsorglichen“ Zwecken.

Halberstadt. Otto v. Boenigk.

Bericht über die VI. Generalversammlung des Provinzialverbandes der vaterländischen Frauenvereine in Schlesien am 28. III. 1896. Breslau, W. G. Korn, 1896. 8. 19 SS.

Grundzüge für die Errichtung von Bezirksarmenhäusern in Niederösterreich. 11 SS. Text und 12 Planblätter. Wien, Druck von M. Salzers Söhne, 1896. Folio. (Verfafst vom niederösterr. Landesbauamte in Wien.)

Hammer, E. M., Der Kampf und der Sieg gegen die Trunksucht unter der Fahne des blauen Kreuzes. Leipzig, W. Friedrich, 1896. 8. 61 SS. M. 0,75.

Hilty (Prof.), Einige Gedanken über die Gründung christlich-sozialer Vereine. Bern, A. Siebert, 1896. 8. 400 SS. M. 2.—. (Der Verfasser spricht sich dagegen aus, dafs die Geistlichkeit Sozialpolitik treibt.)

Hofgängerleben in Mecklenburg. Selbsterlebtes und Selbsterschautes von einem Berliner Arbeitslosen. Mit einem Vorwort von A. Bebel. Berlin, Buchhandlung des „Vorwärts“, 1896. gr. 8. 39 SS. M. 0,25.

Hughes, Hugh Price, Soziales Christentum. Eine Sammlung der hierüber in St. James' Hall, London gehaltenen Predigten. 2. Aufl. Leipzig, Werther, 1896. gr. 8. VIII—202 SS. M. 3,50.

de Liagre, Gustav, Wohnungen für Unbemittelte. Vortrag. Leipzig, O. de Liagre, 1896. gr. 8. 28 SS. M. 0,40. (A. u. d. T.: Sozialwissenschaftliche Vereinigung, Heft 2.)

Statuten der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft und Alexandrastiftung. Berlin, Vossische Bhdl., 1896. gr. 8. LVI SS.

Travicelli, G., La questione sociale. Spoleto, tip. dell' Umbria, 1896. 12. l. 0,30.

Booth, Charles, Life and labour of the people in London. Volume VIII: Population classified by trades (continued). London, Macmillan & C°, 1896. gr. in-8. 480 pp.; cloth, cash price in Great Britain 7/6.°° (Contents: Part I: Public service and professional classes. Chapter 1. Civil and municipal service, by Arth. Baxter; ch. 2. Municipal labour, etc., by Arth. Baxter; ch. III. Soldiers and police, by G. E.

Arkell; ch. 4. Law and medicine, by G. H. Duckworth; ch. 5. Art and amusement, by G. E. Arkell and G. G. Duckworth; ch. 6. Literature and education, by Jesse Argyle; ch. 7. Religion, by G E Arkell. — Part II: Domestic service. Chapter 1. Household service, etc., by Ch. Booth and Jesse Argyle; ch. 2 Extra service, by Arth. Baxter. — Part III: The „unoccupied" classes: Living on own means, pensioners, retired, etc., by Ch. Booth. — Part IV: Inmates of institutions, etc Chapter 1. Occupation; ch. 2 Pauperism at stepney; ch. 3 and 4. A picture of pauperism, by (ch. 1—4) Ch. Booth. — etc.

Bosanquet, B. (Mrs.), Rich and poor. London, Macmillan & C°, 1896 8. VIII—216 pp., cloth. 3/6. (Contents: Introductory. — The parish and its institutions. — The parish and its people. — The family income and its expenditure. — The women of the east. — The sunny side. — Natural links between rich and poor. — Amongst the children. — Local responsibilities. — Charity.)

de Windt, H., The new Siberia. London, Chapman & Hall, 1896. Roy.-8. 340 pp. with map and 38 illustrations. 14/.—. (Containing an account of a visit to the penal island of Sakhalin, and political prison and mines of the Trans-Baikal district, Eastern Siberia.)

Fokker, E., De maatschappelijke-en de rechtstoestand der vrouw in Nederland in 1896. Amsterdam, van Looy (H. Gerdings), 1896. 8. 29 pp. (Maatschappij tot nut van 't algemeen. Volksgeschriften, N° 34.)

10. Gesetzgebung.

Biermann, J. (Prof., Giefsen), Privatrecht und Polizei in Preufsen. Berlin, Springer, 1897. gr. 8. VIII—223 SS. M. 4.—.

Eisenreich, A. (Aufschlageinnehmer), Gesetz über den Malzaufschlag nach der Neuredaktion vom 10. XII. 1889 und dem Gesetze vom 24. V. 1896, dann den Bestimmungen und der Instruktion zum Vollzuge der Malzaufschlaggesetze für die Aufschlageinnehmereien etc. Nach amtlichen Quellen bearbeitet und erläutert. Würzburg, J. Staudinger, 1896 gr. 8. X—574 SS. M. 5—.

Englmann, J. A., Handbuch des bayerischen Volksschulrechtes. 4. verb. u. vermehrte Aufl. bearbeitet von Ed. Stingl (Kongregationspräses und Kirchenrektor). München, J. Lindauer, 1896. gr. 8. XVI—730 SS. M. 7,50.

Gröber (Abgeordneter, Landger.-R.), Die Bedeutung des bürgerlichen Gesetzbuchs für den Arbeiterstand. Stuttgart, J. Roth, 1896. 8. 38 SS. M. 0,40.

v. Hoiningen-Huene, Christine (Freifrau), Die deutsche Justiz und das Entmündigungsgesetz. Zürich, J. Schabelitz, 1896. gr 8. 99 SS. M. 1,60.

Kaeubler, C. J. (Bürgermstr.), Die k. sächsischen Gesetze, betreffend die Wahlen für den Landtag und zwar das Gesetz, die 2. Kammer der Ständeversammlung betr., vom 28. III. 1896, nebst Ausführungsverordnung vom 10. X. 1896 und das Gesetz, die Wahlen für den Landtag betr., vom 3. XII. 1868, herausgegeben von K. Leipzig, Rofsberg, 1896, 8. III—166 SS. kart. M. 2.—.

Kurtz, C. (AGerR.), Die Armenpflege im preufsischen Staate. Eine systematisch geordnete Sammlung aller darauf bezüglichen jetzt geltenden Gesetze etc. Breslau, Koebner, 1897. kl. 8. VIII—168 SS, kart. M. 2,50.

Jacobi, Leonard (JustizR.), Das persönliche Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Berlin, Guttentag, 1896. gr. 8. 90 SS. M. 1,80.

Pacák, Fr. (Landtags- u. Reichsratsabgeordneter), Skizzen zur Regelung der Sprachenverhältnisse im Königreich Böhmen. Mit Anhang, enthaltend Nationalitätengesetze, Verordnungen und Gesetzentwürfe. Kuttenberg. Ad. Schwarz, 1896. gr. 8. M. 1,60.

Reufs, H. (k. Bezirkshauptmann), Die bayerischen Wassergesetze. Mit Ergänzungsgesetzen, Vollzugserlassen, Motiven, oberstrichterlichen Erkenntnissen und Erläuterungen. 2. verm. Aufl. Ansbach, Brügel & Sohn, 1896. 8. X—511 SS. M. 5,40.

Strohal, E. (Prof.), Das deutsche Erbrecht nach dem bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896. In kurzgefafster Darstellung. Berlin, Guttentag, 1896. gr. 8. VII—168 SS. M. 3.—.

Bompard, Maurice, et Maur. Caudel, Supplément à la législation de la Tunisie. Recueil des lois, décrets et règlements promulgués dans la régence de Tunis du 1er janvier 1888 au 1er janvier 1896. Paris, E. Leroux, 1896. 8. fr. 15.—.

Clavel, E. (avocat près la Cour d'appel mixte d'Alexandrie et la Cour indigène du Caire), Le wakf ou habous d'après la doctrine et la jurisprudence (rites hanafite et malékite) 2 vols. Le Caire, F Diemer. 1896. gr. in-8. fr. 25 —.

Guntzenberger, A, De l'extension des droits de la femme mariée sur les produits de son industrie personnelle Etude de législation et de droit comparé. Paris, L. Larose, 1896. gr. in-8. IV—242 pag. fr 4 —.

Pabon, L. (juge de paix de Courbevoie), Traité sur la saisie-arrêt des salaires, gages des gens de service et petits traitements (commentaire de la loi du 12 janvier 1895). 3e édition, revue, corrigée et augmentée. Paris, Larose, 1896. 12. VII—448 pag. fr 6.—.

Dodd, C. and C. E. Allan, The law relating to light railways. London, Shaw & Son, 1896. 8. 354 pp. 12/.6.

Mossa, Ant. (avvocato), Sui delinquenti recidivi: trattato. Sassari, stab. tip. G Dessi. 1896. 8. 273 pp. l. 5.— (Contiene: I La recidiva nella storia e nella legislazione: 1. La recidiva prima dei Romani. 2. La recidiva nella legislazione romana. 3. La recidiva nelle leggi germaniche 4. La recidiva nel diritto canonico 5. La recidiva nel diritto penale intermedio. 6. La recidiva nelle leggi di Francia 7. La recidiva in Italia prima del codice del 1889. 8. La recidiva secondo il nuovo codice penale italiano. 9 La recidiva negli altri codici europei. — II La recidiva nella dottrina: 1. La recidiva e la scuola classica. 2. La recidiva e la scuola positiva di diritto penale. 3. Delle cause e dei rimedi della recidiva.)

Wet van 20 April 1895, (Staatsblad n° 54) houdende nadere bepalingen omtrent de heffing van invoerrecht naar de waarde der goederen toegelicht door E. Frauken. Helder, C. de Boer jr., 1896. gr. in-8. 108 blz. fl. 1.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Flensburg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Flensburg in dem Zeitraum vom 1. IV. 1889 bis 31. III. 1894. Flensburg, Druck von J. B. Meyer, 1896. 4. 156 SS.

Grofs-Glogau. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Gr.-Glogau für die Zeit vom 1 IV. 1895 bis 31. III. 1896. Glogau, Druck von C Flemming, 1896. 4. 35 SS.

Junck, W. (RegAss.), Gesetz, die Wahlen für die 2. Kammer der Ständeversammlung des KReichs Sachsen betr. vom 28. III. 1896 und Ausführungsverordnung vom 10. X. 1896 Mit einer Darlegung der Grundzüge des Gesetzes hrsg. Leipzig, B. G. Teubner, 1896. gr. 8. IV—159 SS. kart. M. 1,80.

von der Mosel, C. (k. sächs. ORegR.), Handbuch des k. sächsischen Verwaltungsrechts. 8. Aufl 1. Lieferung. Leipzig, Rofsberg, 1897. gr. 8. 96 SS. M. 1,50. (Erscheint in 8 Lieferungen à M. 1,50.)

v. Poschinger, H., Fürst Bismarck und der Bundesrat. I. Band. Der Bundesrat des Norddeutschen Bundes (1867—1870). Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1896. gr 8. XII—351 SS. M. 8.—. (Erster Versuch einer Geschichte des Bundesrats. Das Werk ist auf 4 Bände berechnet, von denen Bd. 2—4 im Laufe des Jahres 1897 erscheinen.)

v. Schön. Zur Knaben- und Jünglingszeit Theodor von Schön's nach dessen Papieren Zusammengestellt von seinem Sohne. Berlin, L Simion, 1896. gr. 8. VI—108 SS. mit 1 Lithogr. M. 2.—.

Stettin. Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Stettin für die Zeit vom 1. IV 1895 bis dahin 1896. I. Darlegung der finanziellen Ergebnisse Stettin, Druck von R. Grafsmann, 1896. gr. 4. 63 SS.

Daudet, E., Histoire diplomatique de l'alliance franco-russe Souvenirs et révélations Paris, P Ollendorff, 1896 gr. in-8. fr. 7,50.

Bell, J. and J. Paton, Glasgow: its municipal organisation and administration. London, Maclehose, 1896. 4 450 pp. 21/—.

Lowell, A. L., Governments and parties in continental Europe. 2 vols. London, Longmans, 1896. 8. 856 pp. 21/.—.

Памятная книжка нижегородской губерніи на 1895 г. etc. Годъ I. Nishni-Nowgorod 1895. gr. in-8. (Jahrbuch des Gouvernements Nishni-Nowgorod. Herausgegeben von der Gouvernementsverwaltung. Jahrg. 1: 1895.)

Genova. Resoconto morale della giunta municipale per l'esercizio 1895. Genova, tip. dei fratelli Pagano, 1896. 4. 667 pp.

Torino. Atti del municipio, annata 1895. Torino, tip. eredi Botto, 1896. 4. LXVIII—1087 pp

Venezia. Deliberazioni prese dal consiglio comunale nell' anno 1895. Venezia tip Nodari, 1896. 4. 89 pp.

12. Statistik.

Allgemeines.

Whitaker, Jos., An almanack for the year 1897. London, Office: 12, Warwick Lane, Paternoster Row, 1896. 8. 760 pp bound. 2/.6. (Containing a large amount of information respecting the government, finances, population, commerce and general statistics of the British empire throughout the world with some notice of other countries, etc.)

Deutsches Reich.

Gustav-Adolf-Stiftung. Rechnungsablage des Centralvorstandes auf das Jahr vom 6. November 1894 bis 6. XI. 1895 und Uebersicht der Thätigkeit des Gesamtvereins in dem Vereinsjahre 1894—1895. Leipzig, Druck von G. Kreysing, 1896. Folio. 79 SS. (Als Handschrift für die Vereinsvorstände gedruckt.)

Jahrbuch, statistisches, für das Grofsherzogtum Baden. Jahrgang XXVII, 1894. Karlsruhe, Macklot'sche Druckerei, 1896. Lex.-8. XVIII—450 SS.

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom k. statistischen Büreau in Berlin. Heft 140: Die Heilanstalten im preufsischen Staate während der Jahre 1892, 1893 und 1894. Berlin, Verlag des k. statistischen Büreaus, 1896. Roy.-4. XLV—178 SS. M 5,60.

Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band LXXXVI: Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1895. Herausgegeben im kais. statistischen Amt. Teil II: Darstellung nach Warengattungen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1896 Roy.-4. 63; 302 SS. M. 6—.

Statistik über den Verkehr auf den Kanälen in Elsafs-Lothringen. Band III, Lieferung 1—3: Verkehr auf den drei Hauptkanälen in den Jahren 1891 und 1892; 1893; 1894. Strafsburg, Elsässische Druckerei vormals G. Fischbach, 1893—95. Imp-Folio. XXXIV—105 SS. (Aufgestellt im Ministerium für Elsafs-Lothringen, Abteilung des Innern.)

Ungarn.

Magyar statisztikai közlemények. Uj folyam, XIII. kötet. Magyarország malomipara 1894 — ben. (Ungarische statistische Mitteilungen. Im Auftrage des k. ungar. Handelsministers verfafst und herausgegeben durch das k. ungarische statistische Büreau. Neue Folge, Bd XIII. Budapest, F. Kilián, 1896. Roy.-4.; III—52; 77 SS. geb. M. 4.—) [Ungarns Mühlenindustrie im Jahre 1894.]

Italien.

Statistica giudiziaria civile e commerciale per l'anno 1894. Roma, tip. di Bertero, 1896. 8. 18; CXXX; 158 pp. l. 2,50. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica. Contiene: Numero complessivo delle liti. — Uffici di conciliazione. — Preture. Tribunali. Corti d'appello. Corti di cassazione. — Frequenza ed esito dei ricorsi in appello ed in cassazione. — Durata delle liti. — Celerità nelle decisioni. — Oggetto dei giudizi. — Dispense matrimoniali. — Opposizioni e nullità di matrimonio. — Separazioni personali di coniugi. — Vendite giudiziarie. — Fallimenti. — Gratuito patrocinio.)

Holland.

Statistiek der werkloozen, die zich in den winter 1894/95 bij de commissie voor werkverschaffing te Amsterdam hebben aangemeld. Amsterdam, Bureau van statistiek der gemeente, 1895. gr. in-8. 27 bls. fl. 0,40. (Statistische mededeelingen uitgegeven door het Bureau van statistiek der gemeente Amsterdam, N° 1.)

Schweiz.

Geschäftsbericht des Stadtrates und der Centralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1895. 2 Teile. Zürich, Buchdruckerei Berichthaus, 1896. gr. 8 Teil 1: XII—246 SS mit graphischen Darstellungen; Teil 2: 113 SS.

Schweizerische Statistik Lieferung 107: Ergebnisse der schweizerischen Brandzählung vom 1. Januar 1893 bis zum 31. XII. 1894. Bern 1896. 4. 54; 72 SS. Schweizerische Statistik Lieferung 108: Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1895. Bern 1896. 4. 33 SS. (Herausgegeben vom statistischen Büreau des eidgenössischen Departements des Innern.)

Griechenland.

Στατιστικὴ τῶν ἐν Ἑλλάδι πυριτιδοποιείων δυναμιτιδοποιείων καὶ πυροτεχνουργείων. Ἐν Ἀθήναις 1896 gr. in -8. 44 pp (Statistik der Pulver-, Dynamit- und Patronenfabriken in Griechenland. Athen, Nationaldruckerei. Publikation des statistischen Büreaus im Finanzministerium.)

Amerika (Venezuela).

Jahrbuch, statistisches, der Vereinigten Staaten von Venezuela, 1894. Caracas, moderne Buchdruckerei, Osten 4, Nº 3 u. 5, 1896. gr 8. 279 SS (Inhalt: Geographische Abteilung. — Politische Abteilung. — Administrative Abteilung. — Nationalwohlstand und Landesprodukte. — Verschiedenes. — Statistische Abteilung.)

Australien.

Coghlan, T. A., A statistical account of the seven colonies of Australasia, 1895—96. VIth issue. Sydney, Ch. Potter print., 1896. 8. XIII—602 pp., cloth.

13. Verschiedenes.

Berolzheimer, Kriminalpolitische Forderungen aus dem Gesichtspunkte der Schutzstrafe. 1. Heft. Furth i. B. Verlag von Georg Rosenberg. 1895. 8°. 22 SS.

Der Verfasser giebt ein Programm eines neuen strafrechtlichen Systems auf der Grundlage der Schutzstrafe und des Determinismus, welches er späterhin näher ausführen will. Seine Reformen wurzeln in dem Dogma vom omnipotenten Staate, der durch allgemein polizeiliche und strafrechtliche Mafsregeln die Gesellschaft gegen Verbrecher schützen soll. Dafs auch sittliche und religiöse Gefühle auf einen Staatsbürger Einflufs haben, dünkt dem Verfasser zum mindesten überflüssig, wenn nicht schädlich (S. 10, 12).

Die Schwäche seines Ausgangspunktes hindert Berolzheimer nicht, in einem Wuste von politischen, ökonomischen und strafrechtlichen Forderungen einige gesunde Gedanken zu Tage zu fördern.

Seine allgemein polizeilichen Mafsnahmen sollen die Not, die Trunksucht und die Genufssucht bekämpfen. Eine Verbesserung der Lohn- und Konsumverhältnisse des Arbeiters erhofft Verfasser von dem durch Zollschranken vom Weltmarkte gänzlich abgesperrten Staate, der dann auch ökonomisch souverän sein würde. Der Trunksucht sollen Surrogate des Wirtshausverkehrs und eine hohe Abgabe vom Alkohol steuern. Die Minderung der Genufssucht wird durch progressive Ladenfenster- und Inseratensteuer, durch eine Kontrolle der Bühnen- und Kunstprodukte, nötigenfalls mittels einer Censurkommission, am sichersten aber durch das gute Beispiel der oberen Klassen herbeigeführt werden, deren Selbstbeschränkung dann auf einem vom Verfasser sonst bei Seite geschobenen sittlichen Motive beruhen würde.

In dem eigentlich strafrechtlichen Teile zeigt sich der Verfasser aufs deutlichste als Original. Mit Recht drängt er auf eine individualisierende Behandlung des Verbrechers, welche in der That durch die heutige Prozefsordnung und das Strafensystem nicht ausreichend gewährleistet ist. Die bedingte Verurteilung bezw. Begnadigung liefse seine These: „nicht jedes Verbrechen wird bestraft“ verständlich erscheinen; wenn er aber über Personen, die noch kein Verbrechen begangen haben, wegen einer durch Thatsachen belegten Gemeingefährlichkeit Strafen verhängen will (z. B. beim Putativdelikt, zivilrechtlichem Betruge, einer unsittlichen Handlung mit einem kaum 14jährigen Mädchen), so ist dies doch zum mindesten phantastisch. Hier könnten doch nur irgendwie geartete Sicherungsmafsregeln in Frage kommen.

Verfasser stellt die absolut unbestimmte, mit Rücksicht auf die Ursache des Verbrechens zu bemessende Strafe an die Spitze seines Systems, ohne zu bedenken, ob irgend ein Richterstand jemals derartig gesteigerten Ansprüchen in der That genügen kann, und ob je ein Staat eine ins Ungemessene gehende Macht Richtern übertragen wird, deren Aussprüche aus eben diesem Grunde notwendig als Willkür empfunden werden müfsten. Im einzelnen verlangt Verfasser Wegfall der kurzen Freiheitsstrafen, Deportation, Prügelstrafe für Rohheitsdelikte, gegen gewinnsüchtige Verbrechen Vermögenskonfiskation, nicht Geldstrafen. Kaum realisierbar wären die aus Ungehorsamsdelikten entspringenden Civilansprüche des Staates, dem eine Arbeitsleistung in einer Art Strafkolonie des Inlandes substituiert wird. Die vom Verfasser gewünschte häufigere Anwendung der Todes- und lebenslänglichen Freiheitsstrafen wäre noch zu begründen, während verstümmelnde Leibesstrafen kaum diskutierbar sein dürften. Die zum Schlufs proklamierte Subsidiarität der Strafandrohung, offenbar ebenfalls ein Ausflufs des Gedankens, dafs nicht alle Delikte zu bestrafen sind, und die gewünschten Reformen im Strafprozesse sind eben nur angedeutet, so dafs sie nicht kritisiert werden können. Den Strafvollzug zieht Verfasser verwunderlich genug nur gelegentlich in den Kreis seiner Betrachtungen.

Bei dieser Sachlage wird es dem Verfasser selbstverständlich sein, wenn Theorie und Praxis des Strafrechts den von ihm skizzierten Ideen gegenüber zunächst eine kühl zuwartende Haltung annehmen werden.

Breslau. Dr. Keil.

Bericht über die Thätigkeit der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten eingesetzten Kommission zur Prüfung der Impfstofffrage. Berichterstatter: P. Frosch. Berlin, J Springer, 1896. gr. 8. 58 SS. M. 1,20.

Bericht über die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim vom 1. IV. 1895 bis 31. III. 1896. Hildesheim, Druck von A. Lax, 1896. gr. 4. 13 SS.

Bolljahn, J. (Lehrer an der kais. japanischen Kriegsschule zu Tokyo), Japanisches Schulwesen, seine Entwickelung und sein gegenwärtiger Stand. Berlin, A. Haack, 1896. gr 8. 78 SS. mit 3 Abbildungen. M. 1,50.

Cathrein, V., Kirche und Volksschule mit besonderer Berücksichtigung Preufsens. Freiburg i/Br., Herder, 1896. Kl 8. 182 SS. M. 1,20. (Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.)

Dillmann (OStudienR.), Das Realgymnasium und die württembergische Kammer der Abgeordneten. Stuttgart, F. Doerr, 1896. 8. 107 SS mit einer Abbildung. M. 1,50

Gesundheitswesen, das öffentliche, im Regierungsbezirk Frankfurt für die Jahre 1892 bis 1894. Frankfurt a/O., Druck von P. Beholtz, 1896. gr. 8. 120 SS. mit 8 tabellarischen Anlagen in gr. Folio.

Handbuch, encyklopädisches, des gesamten Turnwesens und der verwandten Gebiete. In Verbindung mit zahlreichen Fachgenossen hersg. von (SchulR., Prof.) K. Euler. Band III. Wien, Pichler' Wwe & Sohn, 1896. gr. 8. 684 SS. mit 6 Porträts u. 188 anderen Abbildungen. M. 8.—.

Horn, E., Kolleg und Honorar. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der deutschen Universitäten. München, Akademischer Verlag, 1897. gr. 8. IX—158 SS. M. 2,50.

Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der Stadt Frankfurt a/M. Jahrg. XXXIX. 1895. Frankfurt a/M. 1896. gr. 8. IV—244 u. 18 SS. (Herausgegeben von dem ärztlichen Verein in Frankfurt a/M.)

Lehmann, J. (Prediger am Predigerseminar der deutschen Baptisten zu Hamburg), Geschichte der deutschen Baptisten. I. Teil: Bildung, Ausbreitung und Verfolgung der Gemeinden bis zum Anbruch wirklicher Religionsfreiheit im Jahre 1848. Hamburg, J. G. Oncken Nachf., 1896. 8. Mit 12 Blatt Abbildungen etc. M. 1,70.

Pache, O., Handbuch des deutschen Forstbildungsschulwesens. I. Teil. Wittenberg, R. Herrosé, 1896. gr. 8. VI—188 SS. M. 3.—.

Panizza, O., Die Haberfeldtreiben im bayerischen Gebirge. Eine sittengeschichtliche Studie. Berlin, S. Fischer, 1897. gr. 8. VI—102 SS. mit Titelbild. M. 2.—.

Pfister, A., (Generalmajor z. D.), Aus dem Lager des Rheinbundes. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1897. Lex.-8. XII—418 SS. M. 7.—. (Inhalt: Der Zug nach Rußland. — Der letzte Waffengang unter der Fremdherrschaft.)

Politische Generale am preußischen Hofe seit 1848, von ***. Berlin, O. Seehagen, 1896. gr. 8. VI—285 SS. M. 3,50.

Prausnitz, W. (Prof. der Hygiene, Univ. Graz), Grundzüge der Hygiene unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des Deutschen Reichs und Oesterreichs. 3. Aufl. München, J. F. Lehmann, 1897. gr. 8. X—507 SS. mit 205 Abbildungen. M. 7.—.

v. Raumer, K., Geschichte der Pädagogik vom Wiederaufblühen klassischer Studien bis auf unsere Zeit. Fortgeführt und ergänzt von (Prof.) G. Lothholz. Teil V: Pädagogik der Neuzeit in Lebensbildern. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1897. gr. 8. XII—562 SS. M. 8.—.

Rühl, Fr. (Prof. der Geschichte, Universität Königsberg), Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit. Berlin, Reuther & Reichard, 1897. gr. 8. VIII—312 SS. mit zahlreichen Tabellen. M. 6,50.

Schäffle, A. (k. k. Minister a. D.), Cotta. Berlin, Hofmann & C°, 1895. 8. VIII—199 SS. (A. u. d. T.: Geisteshelden, hrsg. von A. Bettelheim, Bd. XVIII.)

Schmidt, Georg, Schönhausen und die Familie von Bismarck. Bearbeitet im Auftrage der Familie. Berlin, Mittler & Sohn, 1897. gr. 8. VIII—196 SS. mit zahlreichen Abbildungen. M. 5.—.

Wolff, E. (Reg.- u. GMedR.), Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirkes Merseburg erstattet für die Jahre 1892 und 1893 und für das Jahr 1894 von L. Penkert (Reg.- u. Med R.) Merseburg, Fr. Stollberg, 1896. gr. 8.

Zimmermann, Athan., Die Universitäten in den Vereinigten Staaten Amerikas. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Freiburg i/B., Herder, 1896. gr. 8. VIII—116 SS. M. 1,60.

Annuaire pour l'an 1897, publié par le Bureau des longitudes. Paris, Gauthier-Villars, 1896. 16. V—758; 174 pag.

Lockroy, Ed. (député, ancien ministre de la marine), La marine de guerre. Six mois rue royale. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1897. gr. in-8. IV—385 pag. fr. 5.—.

Thierry, H., La police sanitaire maritime d'après le règlement du 4 janvier 1896. Paris, G. Steinheil, 1896. 12. 315 pag av. 7 figures. fr. 5.—. (Sommaire: Commentaire médical et juridique. — Pratique de la désinfection. — Prophylaxie.)

Reformatory and industrial schools Committee Report to the Secretary of State for the home department of the Department Committee. Vol. I. Report and appendices. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. gr. in-8. 3./3.

Martini, Tito (prof.), Aritmetica commerciale e politica. IVa edizione ampliata. Torino, Paravia & C. edit., 1897. 12. 340 pp. l. 3,40.

Maleia, Een kinderdorp (Orphan homes of Schotland). 's Hage, J. C. Visser, 1896. gr. in-8. 18 bls.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXième année, 1896, Novembre: A. France, colonies, etc.: Les contributions directes et les taxes assimilées. — Les revenus de l'Etat. Le commerce extérieur, mois d'Octobre, 1896. — Production des vins en 1896. — Statistique générale des contributions directes et des taxes assimilées. — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recouvrés, en France, pendant l'exercice 1895. — Tunisie: Le tarif général des douanes (suite) — B. Pays étrangers: Italie: Situation du compte des pensions en 1896 Le commerce extérieur pendant les trois premiers trimestres de 1896. Le commerce extérieur de 1866 à 1895. — Espagne: Le commerce extérieur pendant les trois premiers trimestres de 1896. — Japon: Les budgets de l'Empire. — Canada: Les opérations des caisses d'épargne postales du 1er avril 1868 au 30 juin 1895. Les caisses d'épargne de 1867—68 à 1894—95. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle Année LV, 1896, Décembre: Le mécanisme naturel de la production et de la distribution des richesses, par G de Molinari — Les census des Etats d'Amérique, par A Viallate. — Le mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques, par J. Lefort — Le meeting annuel du „Cobden club". — La kilométrie, par Fr. Passy. — Un bonze charmeur, par Meyners d'Estrey — Bulletin: Statistique des sociétés savantes ayant leur siège à Paris Les beautés du protectionnisme. Les trente-six métiers de l'Etat. — Société d'économie politique, séance du 5 décembre 1896. Discussion: La concurrance économique. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVIIème année 1896, N° 11 et 12, Novembre et Décembre: Procès-verbal de la séance du 21 octobre 1896 — Annexe au procès verbal Statistiques nouvelles relatives au morcellement des valeurs mobilières, par A. Neymarck. — Anthropométrie militaire, par Arth. Chervin. — Chronique des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — Procès-verbal de la séance du 18 novembre 1896 — Les bénéfices comparés du travail et du capital dans l'accroissement de la richesse depuis 15 ans, par Ad. Coste. — L'agriculture et la propriété foncière en Tunisie, par E Levasseur — Congrès des sociétés savantes (1897); programme de la section des sciences économiques et sociales. — Chronique de statistique sur les questions ouvrières et les assurances sur la vie, par Maur. Bellom. — etc.

Moniteur des assurances. Revue mensuelle. Tome XXVIII, N° 338, 15 novembre 1896: Une leçon d'économie politique. Introduction, par A Thomereau et „il n'y a pas grand mal: tout était assuré", par Fr. Passy. — Assurances sur la vie: Une intéressante décision judiciaire, par A. Dubois — Rapport sur la mortalité résultant de suicides, présenté par Elias J. Marsh — Assurances contre la grêle. Résumé des opérations de l'exercice 1895: I Opérations II Situation. III Dividendes distribués, par L Warnier. — Projet d'une loi fédérale sur le contrat d'assurance, par P. Sidrac. — etc.

Réforme sociale Bulletin de la Société d'économie sociale. IVème série, tome II, livraison 10—12, 16 Novembre—16 Décembre 1896: Une oeuvre d'éducation morale aux Etats-Unis. Les unions chrétiennes de jeunes gens, par E. Sautter — La monographie le famille, par E. Cheysson (2e partie). — La crise ouvrière du tissage lyonnais en 1894 et le rôle du conseil des proud'hommes, par J. B. Guise. — Les sociologues improvisés et les groupes d'études pratiques d'économie sociale, par L. Duval-Arnould. — Les écoles ménagères en Belgique, par E. Rombaut (inspecteur général des écoles techniques en Belgique). — La monographie. III. La monographie d'atelier, par E. Cheysson. — L'étatisme en fait d'alcool. La question du monopole, par E. Rostand (Ier et 2ième article), par E Rostand. — Les questions agraires au Congrès de Budapest, par G. Blondel. — La maison Saint François-Regis à Saint-Etienne, par Tésenas du Montzel et Delaire. — La monographie. IV. La monographie de commune, par E. Cheysson. — L'enseignement social à l'école primaire, par A. Delaire. — L'activité économique en Angleterre et quelques-unes de ses conséquences, par L. Juglar. — Chronique du mouvement social, par Cazajeux — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XIX[ième] année, 1896, Octobre: Origines et développement du régime des travaux publics en France. — Les engagés décennaux dans l'enseignement et le service militaire, par J. Valegeas (suite 3). — Chronique de l'Angleterre: La carte L'instruction primaire. Les aliénés. Poids et mesures. Les suicides. — Chronique d'Autriche-Hongrie: Les pensions des employés civils de l'Etat. — Chronique d'Espagne: Les cortès. Le budget de 1897. Cuba et les Philippines. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue des deux mondes LXVI[e] année 1896, 15 mars et 1 avril: Le mouvement idéaliste en France, par A. Fouillée. — Le régime directorial d'après des documents inédits, par G. Duruy. — Les Italiens dans l'Erythrée, par Rouire. — Le 18 fructidor. Fragment des mémoires inédits de Barras. — L'organisation du suffrage universel. V. La représentation réelle du pays, par Ch. Benoist — Le dernier voyage d'exploration du prince Henri d'Orleans, par G. Valbert. — Les revues hollandaises, par M. de Wyzewa. — etc.

Revue d'économie politique. 10[e] année, 1896, N° 11, Novembre: Henri Saint-Marc, par Ch. Gide — La théorie de l'individualisme, par Maur. Ansiaux. — De la statistique du travail, par A Fontaine. — Les syndicats industriels, d'après l'ouvrage russe du professeur Yanchoul, par Yvan Miklachevsky — Bulletin bibliographique.

Revue maritime. Tome CXXXI, 1896, Novembre: Guide pratique des conseils de guerre et de justice à bord des bâtiments de l'Etat, par A Bunel (suite). — Secours aux victimes des guerres sur mer, par C. Auffret (suite et fin). — Les approvisionnements de la marine et le fonds de roulement, par H. Laurier. — Marine étrangère: Le 200[e] anniversaire de la flotte russe. Traduit du russe Développement des forces navales et militaires du Japon, par A. Perrot. Chronique. — Pêches maritimes: Rapport général sur la campagne de pêche en Islande en 1896, par Houette Informations. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant le mois d'août 1896 et pendant le mois de septembre 1896. — etc.

Revue politique et parlementaire. Année III, 1896, Décembre: La crise de la souveraineté nationale et du suffrage universel, par Th. Ferneuil. — L'organisation du haut commandement en France en 1896. — La réorganisation administrative de l'Algérie, par Fleury-Ravarin. — La simplification du mariage, loi du 20 juin 1896, par F. Grivaz. — Lettre sur les élections sénatoriales du 3 janvier, par A. Salles. — Une enquête sur le régime de l'alcool à l'étranger (suite): N° 4. Le régime de l'alcool en Angleterre, par R Mac Kenna. N° 5. Le régime de l'alcool en Danemark, par A. G. Lund N° 6. Le régime de l'alcool dans les Pays-Bas, par R Macalester-Loup. — Revues des principales questions politiques et sociales: 1. Revue des questions financières et monétaires, par A. Raffalovich. 2. Revue des questions ouvrières, par Fonsalme. — La vie politique et parlementaire à l'étranger: 1. Angleterre, par R. Mac Kenna. 3. Suisse, par Numa Droz 4. Finlande, par L Mechelin. 4 Serbie, par G. M.-M. 5. Egypte, par Et Hakkani. — La vie politique et parlementaire en France: 1. La vie politique extérieure du mois, par Fr. de Pressensé. 2 Chronique politique intérieure, par F. Roussel. 3. La vie parlementaire. — Chronologie politique étrangère et française. — etc.

Revue internationale de sociologie, 4[e] année 1896, N° 11. Novembre: Nécrologie: Henri Saint Marc. — Programme d'un cours de sociologie générale: La morale au point de vue sociologique, par Marcel Bernès (suite et fin): De la morale antique à la morale de Kant. — La Révolution française et la morale de Kant. — De la structure politique de la société, par Raoul de la Grasserie. — Mouvement social: Hollande, par R. S. Steinmetz. — Revue des livres. — Informations.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXI, N° 123, October 1896: State of the skilled labour market, etc — Foreign trade of the U. Kingdom. — Intending emigrants to California: important warning. — The manufacture of margarine. — The trade of Suakin — The French shipping trade: its present position — French commercial mission to the Levant — Trade and industry in Guatemala. — Mozambique trade and the steamship lines to African ports. — The railway system of Japan. — Trade of the Northern Shan States in 1895—96. — The gold industry of British Guiana. — Import duties on soap etc in foreign countries. — Import duties on soap in South American countries. — New customs tariff of Victoria (continuation) — Tariff changes and customs regulations.

— Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Proceedings and deliberations of chambers of commerce. — etc.

Board of Trade Journal. Vol. XXI, N° 124 und 125: November and December 1896: German competition in India and the Merchandise Marks Act. — The British chamber of commerce in Paris. — The export trade of French cotton piece goods. — The French silk industry. — The work of German steamship lines in 1895. — New Italian law of shipping bounties. — The Caravan trade of the Libyan desert and the opening of a new trade route. — The wool industry of Argentina. — The commercial situation in China. — Japanese shipping and Indian trade. — The woollen industry of British India. — The trade of India with Central Asia via Leh. — Agricultural returns of Great Britain for 1896. — Foreign competition with British trade. — Permanent exhibition of building materials at Moscow. — Russian industries and German competition in the Russian trade. — Russian loan law in aid of agriculture. — A German view of trade openings in Siberia. — German commercial treaties. — The small arms factory at Herstal, near Liège. — The French sugar industry. — Proposed new French sugar laws. — The working of the navigation tax in Spain. — The development of Portuguese South-East Africa. — The leasing of the Elba mines. — Competition with British trade in Bulgaria. — The working of the Indian Merchandise Marks Act. — State of the skilled labour market, etc. — Foreign trade of the United Kingdom. — New customs tariff of Victoria (continued and concluded). — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Proceedings and deliberations of Chambers of Commerce, etc. — Recent trade blue books. —

Contemporary Review, the. December 1896: The progress of mankind, by E. Reclus. — Life at Yildis, by Diran Kélékian — The Pope and the Anglicans: 1. The sources of the bull, by (the Rev.) T. Lacey. 2. The policy of the bull. — The happy family. — The unemployed, by W. R. Bousfield. — Our savings banks, by. H. W. Wolff. — Chinese humbug, by E. H. Parker. — Armenian exiles in Cyprus, by Emma Cons. — Money and investments. — etc.

Economic Journal, the, by Edgeworth. Vol. VI, N° 22, June 1896: Meetings of the Britsh economic association. — Ireland's place in the financial system of the United Kingdom, by C. F. Bastable. — Agricultural cooperation in Ireland, by T. A. Finlay. — The burden of small debts, by H. Bosanquet. — etc.

Fortnightly Review, the. December 1896: Germany's foreign policy, by E. J. Dillon. — The working of arbitration, by H. W. Wilson. — The Education Bill from the old nonconformist standpoint, by H. M. Bompas — Turkish guilds, by C. Sutcliffe. — Young Turkey, by Karl Blind. — Omar Khayyam, by J. A. Murray. — The impending famine in India, by T. M. Kirkwood. — Democracy and leadership. — The proposed new governements offices, by H. Heathcote Statham. — Lessons from the American election, by Francis H. Hardy. — Prince Bismarck's secret treaty, by W. — etc.

Forum, the (London). December 1896: Obstacles to rational educational reform, by J. M. Rice. — Another year of church entertainments, by (Rev.) W. Bayard Hale. — The election, its lessons and its warnings: 1. Some practical lessons of the recent campaign, by A. D. White. 2. The government by the people endure? by Mac G. Means. 3. The brewing of the storm, by Goldwin Smith. — Princeton in the nation's service, by Woodrow Wilson. — Drawbacks of a college education, by Ch. F. Thwing. — American women and American literature, by H. H. Lusk. — etc.

Humanitarian, the. Vol. IX, N° 2—5, August-November 1896: Twenty years of social progress. An interview of S. Buxton. — Is thrift a virtue? by J. B. Martin. — Antidotes to pessimism, by R. Arthur. — The curse of Cobdenism, by A. Reid — Simplification in modern life, by A. W. Ready. — The women of Australasia, by (Mrs.) H. Alexander. — Social philanthrophy. An interview with the Countess of Meath. — Social butterflies, by (Mrs.) A. Richardson. — The children of the State, by (Sir) Douglas Galton. — That women's column, by (Mrs.) Clare Jerrold. — The return to nature, by E. Carpenter. — The essence and dynamics of the soul, by C. W. Heckethorn. — Our modern magdalenes, by (Rev.) Hardern — The sins of society. An interview with (the reverend father) Ignatius. — The degradation of woman, by St. G. Mivart. — Shelley as a humanitarian, by Mary Hartier. — Justice for the accused, by F. G. Gardiner. — Village lovespells, by L. Wetherell. — Women industrial slaves, by J. Hooper. — The rural police, by G. Rayleigh Vicars. — The degradation of woman. A reply to (Prof.)

St. George Mivart, by Grant Allen. — The financial crisis in America, by the editor. — The woman's movement in Germany and France. A special interview with Max Nordau. — Depopulation of England, by S. A. K. Strahan. — The position of Boer women, by (Captain) Fr. Thatcher. — etc.

Humanitarian, the. A monthly magazine. Vol. IX, N° 6, December 1896: Dramatic salvation; a study of the (Rev. Prof.) Shuttleworth. — Co-operative credit, by Rob. Yerburgh — It is degradation, by St. George Mivart. — Nature's nuns, by Coralie Glyn. — Canterbury pilgrims, by Calos Ken. — The treatment of lunacy, by R. Livington — Unequal justice to women, by Charlotte Carmichael Stopes — etc

Nineteenth Century, the. A monthly review edited by J. Knowles. N° 238, December 1896: The Olney doctrine and America's new foreign policy, by Sidney Low. — Manning the navy in time of war, by T. A. Brassey. — Total abstinence, by (the Rev.) Harry Jones. — The world beneath the Ocean, by Archer P. Crouch. — Some Peking politicians, by (Prof.) R. K. Douglas. — Machiavelli and the English reformation, by W. Alison Phillips. — The local support of education, by T. J. Macnamara. — The commercial war between Germany and England, by B H. Thwaite. — The authorship of „Rule Britannia", by J. Cuthberth Hadden. — On the selling of books, by J. Shaylor. — A seventeenth century Chesterfield, by Sidney Peel. — The superfluous vaccination commission, by Malcolm Morris. — A Shinto funeral, by (Mrs) Sannomiya — The financial grievance of Ireland, by J. J. Clancy. — A mistaken imperial celebration, by K. Blind. — etc.

C. Österreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer: Jahrg. XVI, 1896, 11. u. 12. (November- und Dezember-Heft: Schweizerisches Arbeitersekretariat, von Hans Schmid (Lyss, Schweiz). — Zur Frage der landwirtschaftlichen Enquêten mit specieller Berücksichtigung der Untersuchung über die Verschuldung der Landwirte in Baden, von Max May (Heidelberg). — Wesen und Ziele der Kriminalstatistik, von J. Pfahl (München). — Ethnologie und Geschichtswissenschaft. Einige Bemerkungen über Lamprechts Rekonstruktion der germanischen Urzeit in seiner deutschen Geschichte, von H. Cunow (Hamburg). — Ibsen's Catilina, von Fr. Löhr (Wien). — Altruismus, Supranaturalismus und die zwei Forschungsbasen, von F. v. Feldegg (Wien). — Weder Silber noch Gold. Ein Beitrag zur Währungsfrage, von A. Mülberger (Crailsheim). — Der Grofsgrundbesitz in Oesterreich, von (Prof.) Th. Wollschack (Horn, Nieder-Oest.) — Ueber Kategorien der Heimarbeit. Ein Wort zu dem Plane der österreichischen Regierung, das Sitzgesellenwesen zu regeln. — Methoden und Richtungen der Psychologie, von Th. Achelis (Bremen). — Idealismus und Naturwissenschaft. — etc.

Handelsmuseum, das. Herausgegeben vom k. k. österr. Handelsmuseum. Mit Beilage: kommerzielle Berichte der k. u. k. öst.-ung. Konsularämter (Wien). Band XI, Nr. 48—52, 26. XI—24. XII. 1896: Zur Frage des Normalarbeitstages, von Rich. Schüller. — Oesterreich auf der Pariser Weltausstellung 1900. — Die gesetzliche Regelung des Kartellwesens, von Emil Loew. — Die wirtschaftliche Lage und unsere Handelsbilanz (Aus dem Bericht des Budgetausschusses über den österr. Staatsvoranschlag pro 1897). — Zur Revision des deutschen Handelsgesetzbuches, von K. Adler (Dozent, Univers. Wien). — Die Eisenbahntransportsteuer und ihre Stellung im Staatshaushalte, von Jos. Schwab. — Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, von (Prof.) G. Adler (Basel). (1. Artikel). — etc.

Közgazdasági Szemle (Volkswirtschaftliche Revue) [Budapest] Im Auftrage der Ungarischen Akademie der Wissenschaften redigiert von Jos. v. Jekelfalussy. Organ der Ungar. Volkswirtschaftlichen Gesellschaft. Jahrg XX, 1896, Dezemberheft: Die volkswirtschaftliche Litteratur des Milleniumsjahres, von Jak. Pólya. — Die Soziologie und ihre Methode, von A. Navratil. — Litteratur. — Statistischer Anzeiger; Verkehr der deutschen Seehäfen. — Anzeiger der Ung. Volkswirtschaftlichen Gesellschaft.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Herausgegeben von E. v. Böhm-Bawerk, K. Th. v. Inama-Sternegg, E. v. Plener. Band V, Heft 3 (Wien 1896): Die Anfänge des Arbeiterschutzes in Frankreich, von V Mataja (I Artikel) — Kritische Streiflichter auf die Finanzgebarung der österreichischen Unterrichtsanstalten, von F. Schmid (Schlufs). — Einkommensteuer in Frankreich, von E. v. Plener. — Ueberblick über die wirtschaft-

liche Gesetzgebung der österreichischen Länder im Jahre 1895. — Amerikanische Litteratur zur Arbeiterwohnungsfrage, von H. Rauchberg. —

D. Russland.

Bulletin russe de statistique financière et de législation. 3ième année, 1896, Nos 9 et 10, Septembre-Octobre: Les chemins de fer de l'Etat en 1895 Importance croissante de la place qu'occupent les chemins de fer dans le budget de l'Empire. — Budget ordinaire de l'Empire. Tableau comparatif des recettes et des dépenses pendant la période décennale 1886—1895. — Caisses d'épargne. Mouvement du mois de juin 1896. — Taxe sur les valeurs mobilières. Son rendement presumé en 1897 — Valeurs mobilières. Répartition des titres déposés en Russie dans les caisses publique, des banques, etc — Chemins de fer. Recettes du premier semestre de 1896 — Importations et exportations de la Russie pendant le premier semestre de 1896. — Service des emprunts russes Répartition des paiements effectués en 1895. — Banque de Russie. Bilans — Papier-monnaie. Moyennes mensuelles de la circulation de 1865 à 1896 — Banques par actions; leur bilan global au 1er janvier des années 1874 à 1896. — Commerce extérieur. Sa répartition géogr. — Mines d'or. Production des exploitations les plus importantes. — Impôts de consommation, leur rendement en 1895. — Prix de diverses marchandises sur les marchés russes de 1843 à 1896 — Alcools d'industrie Taxation et rendement fiscal de 1863 à 1895. — Dette publique. Situation comparative au 1er janvier 1887 et au 1er janvier 1897. — Chemins de fer. Produit brut et produit net du réseau russe pendant les onze années 1884 à 1894. — Vin de raisins secs. Législation nouvelle. — etc

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile. Dicembre 1896: Calcolo della vita media, per L. Ramori. — Lo sviluppo della rete ferroviaria degli Stati Uniti e le sue variazioni, per L. Barberis. — De alcuni punti oscuri della demografia, per R. Benini. — Industria armentizia e imposte, per F. Colletti. — Per la riforma dei tributi locali, per A. Contento. — Previdenza, per C Bottoni. — Bibliografia. — Cronaca. per H. Pareto. — La situazioni del mercato monetario. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica della istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXIV, Nº 7—8, Luglio-Agosto 1896: La pia casa di lavoro di Firenze, per (avvocato) G. Ceroni. — Sulle condizioni igieniche dell' Istituto Casanova di arti e mestieri in Napoli, per (Prof.) E. Fazio. — I sordo-muti poveri di campagna a Milano, per (prof.) Luigi Casanova. — La società di soccorso ai pellagrosi e la locanda sanitaria di Pieve di Cento, per (prof.) Pietro Sitta. — Cronaca del credito e della previdenza. — Cronaca della beneficenza e dell' igiene sociale. — etc.

G. Holland.

Revue de droit international et de législation comparée (Bruxelles). Tome XXVIII, 1896, No 5: La France à Madagascar, par J. Dubois de Dreux. — La doctrine de Monroe et le Venezuela, par Th. Barclay. — La proxénie au moyen âge, par Ad. Schaube. — Notices diverses: La 17e session de l'Institut de droit international, Vénise, septembre 1896. L'unification du droit maritime. Réformes de l'institution du jury dans le canton du Tessin. — etc.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLVtigste jaargang, 1896, November und Dezember Der Orangebund der Ordnung, seine Statuten, sein publizistisches Organ und seine Wirksamkeit, sowie einiges über ähnliche sozialpolitische Vereine Hollands, von Quarles van Ufford. — Reichsauszahlungen an holländische Gemeinden, zur Schadloshaltung der ihnen aus der Aufhebung der städtischen Accisen entwachsenen Verluste, von N G Pierson. — Französische Ausfuhrprämie auf Mehl, von M Mees — Die Reichauszahlungen an holländische Gemeinden, vom Standpunkte der Vergütungstheorien aus betrachtet, von N. G. Pierson. — Der bevorstehende internationale Postkongreß zu Washington im Mai und Juni 1897, von C. J. Beelenkamp. — Interessante Ziffern über die Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse etc. Hollands, von J. A. Stoop. — Wirtschaftliche Chronik. — Handelschronik. — Bücherbesprechungen. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift redigiert von A. Drexler. Jahrg. IV, 1896, Nr 21 u. 22. 1. u. 2. Novemberheft: Unter-

stützung der schweizerischen Volksschulen durch den Bund, von J. Grünig. — Welche Stellung kommt unseren Kirchengemeinden zu im Kampfe gegen die Ursachen der Armut, von E. Brügger. — Die deutschen Frauen und das bürgerliche Gesetzbuch, von Dr. Emilie Kempin. — Eine Frauenstimme aus Italien, von Dr. Meta v. Salis-Marschlins. — Sozialpolitische Rundschau: Kranken- und Unfallversicherung. Ein genossenschaftliches Glaubensbekenntnis, von C. Schenkel. — Mit Beilage: Die ethische Bewegung Mitteilungen von G. Maier in Zürich. Nr 9 u. 10. — etc.

L'Union postale. XXIe vol., N° 12, Berne, 1er décembre 1896: Notice historique sur l'origine et le développement du service des postes russes, par N. J. Sokolow (de St.-Petersbourg (suite et fin). — La caisse d'épargne et de retraite de Belgique en 1895. — etc.

K. Spanien.

El Economista. Revista de banca, industria y commercio. Año 1896 (Madrid), nos 544—547: Los mercados del dinero. — Dinero para la guerra. — La baja de la bolsa. — El encarecimiento del dinero. — La conversión de las deudas municipales de Barcelona. — La produción de las minas. — La situación financiera de España. — Ingresos del Tesoro. — Los impréstitos forzosos del siglo XIX. — El triunfo de Mr. Mac Kinley. — Comercio exterior de España. — Empréstito municipal de Paris. — Las garantias de las deudas españolas. — El empréstito nacional. — Proyecto de renovación del privilegio del Banco de Francia. —

M. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science (issued bi-monthly). Vol. VIII, No. 3, November 1896: Relation of sociology to psychology, by S. N. Patten. — Postal savings banks, by E. T. Heyn. — A neglected chapter of the life of Comte, by W. H. Schoff. — Briefer communication: Ethics of stock watering, by T. C Frenyear. — Personal notes. — National conference of charities and correction, by E. Devine. — Notes on municipal government, by L. S. Rowe. — Sociological notes, by S. M. Lindsay. — etc.

Quarterly Journal of Economics. Published for Harvard University, Boston, 1896, October: The international silver situation, by F. W. Taussig. — The origin of zamindari estates in Bengal, by B. H. Baden-Powell. — Currency discussion in Massachusetts, in the XVIIIth century, by Andrew Mc Farland Davis. (I) — Ethnic stratification and displacement, by C. C. Closson. — Recent publications upon economics.

Yale Review, the. A quarterly journal. Vol. V, N° 3, November 1896: Comment: European comment on American politics; the literature of the campaign. — Gold and the prices of the products of the farm, by L. G. Powers. — Recent economic and social legislation in the United States, by F. J. Stimson. — The shifting of taxes, by T. N. Carver. — Recent legislation in England, by Edw. Porritt. — Half a century of improved housing effort by the New York Association for improving the condition of the poor, by H. Tolman. — International bimetallism, a rejoinder by F. A. Walker; an explanation, by H. W. Farnam. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Arbeiterfreund, der. Jahrg. XXXIV, 1896, 3. Vierteljahrheft: Die innere Berechtigung der Idee von der Erziehung der Jugend zur Arbeit, von (Direktor) Götze. — Die Beziehungen der Arbeiterfrage zur Handwerkerfrage, von V. Böhmert. — Das Stuttgarter Ostheim, von P. Scheven. — Materialien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage. — Vierteljahrschronik: Aus den sozialwissenschaftlichen Beobachtungsstationen, von J. Corvey. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1896, Nr. 20—23: Die Entwickelung der chinesischen Vertragshäfen (Schlufs). — Patent Kaiser Karls VI. gegen die Ausschreitungen des Botenwesens in seinen Erblanden. — Die Pyramiden in Arizona. — Die Postsparkasse Englands im Jahre 1894. — Rückblick auf die Entwickelung und die Fortschritte der Elektrotechnik im letzten Jahre. — Beiträge zur Geschichte der Postkarte. — Das Volk der Giljaken — Das Postwesen Egyptens im Jahre 1895. — Die Ergebnisse der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung während der Jahre 1891 bis 1895. — Egyptens Handel und Verkehrswesen. — Durch Afrika von Ost nach West. — Postanweisungsdienst in Rufsland — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXIX, 1896, Heft 21 u. 22: Der Parteitag der deutschen Sozialdemokratie zu Siebleben-Gotha. — Kriegsbulletins aus Oesterreich-Ungarn. — Strikes in Deutschland. — Ein neuer Mittelstand. — Vorschläge zu einem Reichsgesetz über kommunale Arbeitslosenversicherung. — Sozialpolitische Rundschau. — Zur katholischen Mäfsigkeitsbewegung. — Luegers neueste Wahlsiege und ihre Bedeutung. — Die Lage des Handwerks in Deutschland. — II. Generalversammlung der Präsides der Vereinigungen für die christliche Jugend in der Erzdiözese Köln. — Sieg und Abfall (bezieht sich auf die Christlich-Sozialen im Niederösterreichischen Landtag). —

Deutsche Revue Herausgegeben von Richard Fleischer. Jahrg. XXI, 1896, Dezember: Erinnerungen an Fürst Labanow, von Alex. Okolicsányi. — Ein russisch-französisches Allianzprojekt von 1855. — Der Südpolarraum, und der Wert von dessen Weitererforschung, von A. Kirchhoff — Erinnerungen an Stosch, von (Vizeadm.) Batsch (Forts.). — Gifte und schwarze Kunst am Hofe Ludwigs XIV. (Schlufs), von Fr. Funck-Brentano. — Ernst Moritz Arndt im Parlamente, von H. Meifsner. — Der preufsische Staatshaushaltsetat und die Aufbesserung der Beamtengehälter, von v. Schulte (Bonn). — etc.

Deutsche Rundschau. Band LXXXIX, October—Dezember 1896: Die diesjährige Nordlandreise des deutschen Kaisers, von P. Güfsfeldt. — Heinrich v. Treitschke, von P. Bailleu I.—IV. — Aus den Tagebüchern Theodor von Bernhardis I.—IV. — Fridtjof Nansen, von M. Ottesen. — Die Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten, von M. v. Brandt. — Fünfzig Jahre preufsisch-deutscher Eisenbahnpolitik. — Deutsch Südwest-Afrika. Zur Geschichte des Schutzgebietes und seiner Entwickelung, von M. v. Brandt. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums Herausgegeben von A. Osterrieth. 1. Jahrg., Nr. 11, November 1896: Die schweizerische Muster- und Modellgesetzgebung, von Alfr. Simon (Bern) — Stoff und Form im Gebrauchsmuster, von Jul. Ephraim (Chemiker der Firma M M Rotten). — Rechtsgutachten betreffend Markenrecht, illoyale Konkurrenz, von F. Meili (Prof., Zürich) — Der Schutz von Phantasienamen von Waren, von Fuld (Rechtsanw., Mainz) — Die Verletzung eines Warenzeichens wird nicht durch den Einwand gerechtfertigt, die Ware sei nicht neu, von E. Rosmini (Advokat, Mailand). — Ausführungsbestimmungen zum russischen Patentgesetz vom 20. Mai 1896. — Patentrecht. Warenzeichenrecht. Urheberrecht. Unlauterer Wettbewerb; Gesetzgebung; Rechtsprechung; Verschiedenes. — etc.

Journal für Landwirtschaft. Im Auftrage der k. Landwirtschaftsgesellschaft zu Hannover herausgegeben und redigiert von (Prof.) B. Tollens (Göttingen). XLIV. Band, 1896, Heft 4: Kurze Charakteristik der Ackererden Kurlands und Livlands, auf Grund der von der Versuchsstation am Polytechnikum zu Riga in Angriff genommenen Agrar-(Phosphorsäure-)Enquête, von (Prof.) G. Thoms. — Die Bewässerungsanlagen der Stadt Reims, von A. v. Horn. — Untersuchungen über verschiedene Bestimmungsmethoden der Cellulose, von H. Suringar und B. Tollens. — Ueber den Gehalt der Baumwolle an Pentosan. — Ueber die Verbrennlichkeit des Tabaks, von J Nessler. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft. Bd. XXV, 1896, Hefte 2 bis 6: Die Rothamsteder Versuche nach dem Stande des Jahres 1894, von Kurt Bieler (Halle a./S.) — Bericht über eine Studienreise nach Oesterreich, von R. Goethe (Geisenheim a./Rh.). — Beiträge zur Physiologie der Keimung, von J. Grüfs (Berlin). — Die Wiesen auf den Moordämmen in der k. Oberförsterei Zehdenick, von L. Wittmack. — Elementarlehre aus dem Gebiete des Baumschnitts, von K. Koopmann (k. Gartenbaudirektor, Wernigerode). — Zur Kenntnis der Marschwirt-

schaft. 2 Abhandlungen von O. Auhagen. — Die Fusikladien unserer Obstbäume, von R. Aderhold (I Teil). — Die Heberstain'schen Abbildungen des Ur und des Bison, von (Prof.) A. Nehring. — Die Wirkung des Wetters auf die Zuckerrübenernten der Jahre 1891 bis 1895, von W. Rimpau (Schlanstedt). — Anbauwert, Eigenschaften und Kultur der Braugerste mit besonderer Berücksichtigung der in der Döbelner Pflege in den Jahren 1894 und 1895 ausgeführten Anbauversuche, von Fr. Krantz. — Untersuchungen über einige Bestandteile des Moores, von M. Schmoeger. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. N. Folge. Jahrg VIII, 1896, Heft 11 u. 12: Die Binnenschiffahrts-Dispache. — Das deutsche Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. — Selbstmord und Alkoholismus. — Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. — Das österreichisch-ungarische Versicherungswesen im Jahre 1895. — Die Beziehungen zwischen den Aerzten, welche dem deutschen Aerztevereinsbunde angehören, und den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften. — Das französische Seeversicherungsgeschäft. — Ein Versicherungsbeirat — Preufsischer Beamtenverein. — Die Stellung des Versicherungsagenten nach dem Entwurfe eines deutschen Handelsgesetzbuches — Werden die amerikanischen Tontinenanstalten nach Preufsen zurückkehren? — Die Staatsaufsicht über das Versicherungswesen im Grofsherzogtum Baden. — Versicherung gegen Mietausfälle. — Die Verstaatlichung der Feuerversicherung in Oesterreich. — Die Hagelversicherung in Oesterreich im Jahre 1895. — Versicherungsbetrug. — Das Kongurisiko. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XV, 1896/97, I Bd. Nr 7—10, 14. November bis 5. Dezember 1896: Die Kolonialpolitik der Spanier auf den Philippinen und der jetzige Aufstand, von H Cunow. - Probleme des Sozialismus. Eigenes und Uebersetztes, von Ed. Bernstein (Forts). — Was will und kann die materialistische Geschichtsauffassung leisten? von K. Kautsky (Artik. I u. II). — Diplomatisches und Polizistisches. — Die Justiznovelle. — Die Umsatzsteuer gegen den Grofsbetrieb im Kleinhandel, von Max Schippel. — Der Gesetzentwurf betr die Disziplinargerichtsbarkeit der preufsischen Aerztekammer. — Die Arbeitslosigkeitsversicherung und die Frankfurter Zeitung, von K Kautsky. — Kritische Bemerkungen zu Bebels Buch „Die Frau und der Sozialismus", von Simon Katzenstein. — Die Nationalratswahlen und die Parteien in der Schweiz, von Dionys Zinner. — Kunst und Proletariat, von Rod. Rudolphi — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXXVI, Heft 3, Dezember 1896: Deutsche Einwanderung in Polen im Mittelalter, von (AGerR.) Bartolomäus (Schmiegel, Posen). — Ueber den Plan eines britischen Reichszollvereins, von K Rathgen (Prof, Marburg). — Gegenwart und Zukunft der russischen Volkswirtschaft, von A. A. Issajew (Prof, St Petersburg). — Ein Kommunistenaufstand in der Türkei, von R. Stoffert. — etc.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller, Nr 71, Dezember 1896: Die Entstehung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter, und die Stellung des Centralverbandes zu demselben — Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung von Arbeiterversicherungsgesetzen — Gegenüberstellung des gegenwärtigen Wortlautes des Gesetzes vom 22. Juni 1889 mit dem Entwurf für die Abänderung dieses Gesetzes. — Begründung zu dem Entwurf für die Abänderung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22 VI 1889. — Erhöhung des Zolles auf Kupferdruckwalzen. — Die Arbeiterbewegung in England im Jahre 1895.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Band V, Heft 1/2, November 1896: Der Ersatzanspruch aus Vermögensbeschädigungen durch rechtmäfsige Handhabung der Staatsgewalt. Drei öffentlichrechtliche Studien, von (RegAss. u. Privatdoz.) G. Anschütz (Berlin). Das Polizeiverfügungsrecht in Preufsen, von (ARichter, Prof.) C. Bornhak (Berlin) — Die Heranziehung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Staats- und Gemeindeeinkommensteuer, von (Reg Ass.) Frank (Oppeln) — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kais statistischen Amt. Jahrg. 1896, Heft 4: Bergwerke, Salinen und Hütten während des Jahres 1895 — Zur Statistik der Preise: I. Marktpreise von Hafer, Heu und Stroh in 6 deutschen Städten 1846—1895. II. Lebensmittelpreise in Budapest in den Jahren 1866—1895: a. Grofshandelspreise von Getreide und Rindvieh; b. Marktpreise für Brot,

Fleisch, Butter und Kartoffeln. — Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 1890—1895 (Vorläufige Mitteilung.) — Zur deutschen Justizstatistik für das Jahr 1895. (Vorläufige Mitteilung.) — Verkehr im Kaiser-Wilhelm-Kanal vom 1. VII. 1895 bis 30. VI. 1896. — Ueberseeische Auswanderung im 3. Vierteljahr 1896. — Die jugendlichen Fabrikarbeiter und die Fabrikarbeiterinnen im Jahre 1895. — Salzgewinnung und -Besteuerung während des Etatsjahres 1895/96. — Tabakbau und Tabakernte im Erntejahr 1895/96. — Tabakbau im Erntejahr 1896/97. Vorläufige Nachweisungen. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung während des Etatsjahres 1895/96. — Zuckergewinnung und -Besteuerung während des Betriebsjahres 1895/96. — Stärkezuckergewinnung und -Handel während des Betriebsjahres 1895/96. — Konkursstatistik für das Jahr 1895. — Konkursstatistik für das 3. Vierteljahr 1896. Vorläufige Mitteilung. — Saatenstands- und vorläufige Erntenachrichten für das Jahr 1896 — Ergänzungsheft zu Heft 4: Die beschäftigungslosen Arbeitnehmer im Deutschen Reich vom 14. VI. u. 2. XII 1895. 26 u. 89 SS.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg. XIII, 1896, Heft 12, Dezember: Staatsbeihilfen für Kleinbahnen. — Das englische Kleinbahngesetz vom 14. VIII. 1896. Art. II—III (Schlufs). — Opalenitzaer Kleinbahngesellschaft. — Die Geschwindigkeit auf Strafsenbahnen. — Haltestellen auf Strafsenbahnen. — Mitteilungen des Vereins deutscher Strafsenbahn- und Kleinbahnverwaltungen. — Betriebsergebnisse der österreichischen Dampfstrafsenbahnen im Jahre 1894. — Strafsenbahnen in den V. Staaten von Amerika. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Herausgegeben von F. v. List und K. v. Lilienthal (Proff. in Halle u. Heidelberg), Band XVII, 1896, Heft 2: Das Strafrecht der Zoll- und Verbrauchssteuergesetze des Deutschen Reichs, von (ORechnR.). Zeller (Darmstadt). — Ueber Kausalzusammenhang, von (ARichter) Huther (Hagenow i. M.). — Stammlers Sozialphilosophie, von O. Mueller (Marburg). — Betrachtungen über ein Sammeln der verbrecherischen Motive nebst einem Vorschlage, das Motiv mit in das Strafurteil aufzunehmen, von A. Thomsen (Privatdoz., Kiel).

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Die Statistik in der alten Geschichte.

Von

Otto Seeck in Greifswald.

Einer der wichtigsten Fortschritte, welche die Geschichte in unserem Jahrhundert gemacht hat, ist dadurch hervorgerufen, daß sie mehr und mehr dem Einfluß der neuerwachsenen Nationalökonomie zugänglich wurde. Und während sie von dieser neue Gesichtspunkte und Anschauungsweisen empfing, die ihr auf weiten Gebieten das Verständnis der Vorzeit erst erschlossen, erwies sie sich ihrerseits dankbar, indem sie der Schwesterwissenschaft eine Fülle von Material aus entlegener Vergangenheit zuführte und so deren Kenntnis von dem allmählichen Werden der wirtschaftlichen Formen mehrte und läuterte. Je inniger aber dieser segensreiche Bund sich gestaltet, je mehr in unseren Tagen der Historiker sich bemüht nationalökonomisch und der Nationalökonom historisch zu denken, desto energischer muß darauf gedrungen werden, daß jede der beiden Wissenschaften sich der Grenzen klar bewußt bleibe, die ihr durch die Beschaffenheit ihres Stoffes notwendig gesteckt sind. Man gestatte es daher einem Historiker, der sich der wirtschaftlichen Betrachtungsweise nie entzogen hat, warnend auf ein Gebiet hinzuweisen, wo jene enge Annäherung beiden Teilen Schaden zu stiften droht.

Soweit die Nationalökonomie sich mit den wirtschaftlichen Erscheinungen der Neuzeit beschäftigt, pflegt sie bekanntlich ihre Lehrsätze durch statistische Daten zu beweisen und zu illustrieren. Die hohe Wichtigkeit dieses Hilfsmittels mußte in den Historikern den Wunsch hervorrufen, auch für die Erkenntnis der weiter zurückliegenden Zeiten ein möglichst ähnliches zu gewinnen. Mit besonderer Vorliebe sucht man daher in der Ueberlieferung nach Zahlen, die eine statistische Verwendung zulassen. Soweit man richtige Quellenkritik übt und sich immer bewußt bleibt, daß die antiken Nachrichten niemals die Sicherheit und Vollständigkeit der modernen erreichen,

ist hiergegen nichts einzuwenden. Aber kaum hatten die wirtschaftlichen Anschauungen sich in der geschichtlichen Forschung geltend gemacht, so ging man auch schon weiter. Der Ausgangspunkt der neuzeitlichen Statistik ist immer die Bevölkerungsziffer; hierüber aber geben die historischen Quellen fast niemals Auskunft, weil eben die Zählungen der Alten meist nicht wissenschaftlichen, sondern nur militärischen oder finanziellen Zwecken dienten und demgemäß die Zahl der Dienstpflichtigen oder Steuerzahler, nicht die Kopfzahl, zum Gegenstande hatten. Gleichwohl übertrug man die Form der Fragestellung, deren man bei der modernen Statistik gewohnt war, unverändert auch auf das Altertum, und da hier die Ueberlieferung keine Antwort gab, suchte man sie durch Kombinationen und Rechnungen zu finden. So berechnet man schon seit dem vorigen Jahrhundert die Einwohnerzahlen bald für Athen, bald für Rom oder auch für das ganze Römische Reich; ja man ist selbst vor der Aufgabe nicht zurückgeschreckt, den Prozentsatz der Konfessionen für die Zeit Konstantins des Großen ziffermäßig zu bestimmen. Dabei fand natürlich jeder eine verschiedene Zahl, und alle diese Zahlen waren im Grunde gleich möglich, weil sie alle völlig in der Luft schwebten.

Diesem wirren Treiben ist Robert Pöhlmann entgegengetreten, weil er, der von allen Historikern des Altertums wohl die gründlichste nationalökonomische Bildung besitzt, auch die Wertlosigkeit jener imaginären Ziffern am klarsten durchschaute [1]). Damit aber waren die Zahlenspielereien nicht abgethan; vielmehr haben sie noch zwei Jahre nach dem Erscheinen des Pöhlmann'schen Buches durch Julius Beloch eine so umfassende und systematische Durchführung erfahren, wie sie ihnen vorher nie zuteil geworden war [2]). Daß eine altgewohnte Thorheit, der früher so manche der besten Männer unserer Wissenschaft ihren Tribut gezahlt hatten, nicht gleich auf den ersten Hieb fällt, wird keinen wundern; daß aber nicht nur der Verfasser, sondern auch andere, denen die Warnung Pöhlmann's nicht unbekannt geblieben ist, an diese Art von Statistik zu glauben fortfahren, ist allerdings verwunderlich. Eduard Meyer [3]) preist die Untersuchungen Beloch's nicht nur als ein „grundlegendes Werk“, sondern er hat sie auch wirklich zu Grunde gelegt, und das zwar für einen Artikel des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“ (II S. 443), das jeder Nationalökonom fast täglich nachzuschlagen pflegt. So drohen jene Ziffern kanonisch zu werden; denn natürlich werden die meisten, welche das Wörterbuch benutzen, sie auf Treu und Glauben hinnehmen müssen, schon weil sie gar nicht die Mittel zu ihrer Prüfung besitzen. Es ist daher leider keine überflüssige Arbeit, jene „Konjekturalstatistik“ einmal gründlich zu beleuchten.

Der Wert jeder historischen Forschung wird in erster Linie da-

1) Die Uebervölkerung der antiken Grofsstädte. Preisschriften der Jablonowski'schen Gesellschaft XXIV, S. 22.

2) Historische Beiträge zur Bevölkerungslehre. Erster Teil. Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt. Leipzig 1886.

3) In dieser Zeitschrift IX, 1895, S. 728.

durch bestimmt, ob sie die richtige Stellung zur Ueberlieferung zu finden weiß. Prüfen wir also Beloch's Werk zuerst nach dieser Richtung.

Die Zählungen des Altertums ziehen, wie schon gesagt, in der Regel nur die freien Männer in Betracht. Um aus ihrem Ergebnis die gesamte Kopfzahl zu ermitteln, ist es also eine der wichtigsten Fragen, in welchem Zahlenverhaltnis die Sklaven zu den Freien standen. In dieser Beziehung stützt sich Beloch namentlich auf folgendes Zeugnis. Galen sagt einmal, seine Vaterstadt Pergamon besitze nahe an 40 000 Bürger; wenn man also die Weiber und Sklaven dazurechne, müßten sich mehr als 120 000 Köpfe ergeben (Beloch S. 236 Anm. 2). Daraus wird gefolgert, die Sklaven hätten ein Drittel der Gesamtbevölkerung gebildet; denn „ohne Zweifel" habe Galen „die beiden Geschlechter an Zahl gleichgesetzt und die Sklaven auf die Hälfte der Freien veranschlagt". Schon die erste dieser beiden Annahmen ist mir keineswegs zweifellos; da die Aussetzung neugeborener Kinder im weitesten Umfange üblich war und die weiblichen Geburten viel häufiger traf, als die männlichen, so standen im Altertum die Frauen an Zahl sehr weit hinter den Männern zurück [1]), und dies muß auch dem Galen bekannt gewesen sein. Wenn aber w e n i g e r als 40 000 Bürger und eine noch geringere Zahl von Weibern durch Addition der Sklaven auf m e h r als 120 000 Köpfe anwachsen und zwar vielleicht auf beträchtlich mehr, so ergiebt sich daraus, daß weit über ein Drittel der Bevölkerung aus Sklaven bestanden haben muß.

So würde ich schließen, wenn ich mit Beloch und Meyer der Notiz des Galen einen hohen Quellenwert zuschreiben könnte; wer aber historische Kritik zu üben versteht, wird sich leicht überzeugen, daß jenes Zahlenverhaltnis gar nicht als überliefert zu betrachten ist. Freilich, daß Pergamon nahe an 40 000 Bürger besaß, unterliegt keinem Zweifel; dies war durch den Stadtcensus festgestellt, und Galen mußte es wissen. Doch über die Zahl der Weiber und Sklaven war er selbst nicht unterrichtet, und wie trügerisch in dieser Beziehung alle Schätzungen sind, weiß jeder Statistiker. Und wer sagt uns denn, daß Galen überhaupt eine Schatzung, wenn auch eine noch so flüchtige, hat anstellen w o l l e n? Er unterscheidet in der Bevölkerung drei Bestandteile und kennt die Ziffer nur von einem derselben; diese multipliziert er also einfach mit Drei, ohne sich weiter den Kopf zu zerbrechen, wie genau das stimme. Was sich ihm auf diese Weise ergiebt, ist denn auch, wie er selber sagt, weiter nichts als eine Minimalzahl und zwar möglicherweise eine sehr niedrige. Wenn jemand ihm gegenüber behauptet hätte, Pergamon habe nicht 120 000 sondern 300 000 Einwohner, so würde er kaum widersprochen haben. Wie flüchtig seine Rechnung ist, ergiebt sich schon daraus, daß er die Kinder ganz dabei vergessen hat; denn daß unter seinen 40 000 „Bürgern" die Knaben unter vierzehn Jahren nicht mit inbegriffen sind, versteht sich für jeden, der das Altertum kennt, von

1) Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt I, S. 337.

selbst. Und solche Zahlen, die nur beispielsweise ganz aufs Geratewohl hingeworfen sind, betrachtet Beloch nicht nur als wohlbeglaubigt, sondern er macht sie sogar zur Grundlage, um danach die Menge der Sklaven auch in anderen Städten zu berechnen (S. 403). Und Meyer erklärt dann, durch „das grundlegende Werk Beloch's" seien „die herrschenden Anschauungen über Sklaverei und Sklavenzahl im Altertum für die Wissenschaft endgiltig beseitigt".

Ueber das Zahlenverhältnis der Sklaven zu den Freien besitzen wir noch eine zweite Nachricht, die ganz anders überliefert ist. Um das Jahr 310 v. Chr. veranstaltete Demetrios von Phaleron in Attika eine Volkszahlung und fand dabei nach Ktesikles (bei Athen. VI 272 c) an freien Bürgern 21 000, an Metöken, d. h. ansässigen Fremden, 10 000, an Sklaven 400 000 Diese Ziffern sind zwar offenbar stark abgerundet; aber sie beruhen nicht auf Schätzung, sondern auf offizieller Zählung, sind also so gut beglaubigt, wie man das im Altertum nur irgend verlangen kann. Trotzdem findet Beloch für gut, die Sklavenziffer zu verwerfen. Prüfen wir seine Gründe.

„Die Angaben des Ktesikles", schreibt er (S. 88), „über die Zahl der Bürger und Metöken beziehen sich zweifellos nur auf die erwachsenen Männer; die Angabe über die Sklavenzahl muß also in demselben Sinne zu verstehen sein. Sonst läge in der ganzen Zahlung weder Sinn noch Verstand. Wenn Böckh sich dieser Einsicht verschlossen hat, so liegt der Grund in der Unmöglichkeit, Attika eine Sklavenzahl von einer Million und darüber zuzuschreiben, wie sie herauskommen würde, wenn wir die 400 000 Sklaven des Ktesikles als erwachsene Männer auffassen". Wenn Beloch voraussetzt, um die Gesamtzahl der Sklaven zu finden, müsse man die Zahl der Männer unter ihnen etwa mit 3 multiplizieren, so geht er offenbar von der Anschauung aus, daß die Sklaven ganz in demselben Verhaltnis mit Familie gesegnet waren, wie die attischen Bürger. Nun steht es aber fest, daß sie nur in höchst seltenen Ausnahmefällen heiraten durften. Da man sie meist in arbeitskräftigem Alter aus der Fremde einführte, gab es also unter ihnen Kinder nur in verschwindender Zahl, und auch die Weiber waren rar, weil man sie zur Arbeit auf dem Felde und in der Fabrik gar nicht, zur persönlichen Bedienung nur in sehr beschränktem Maße verwendete. Also selbst wenn es richtig wäre, daß wir die Ziffer des Ktesikles nur auf erwachsene Manner beziehen dürfen, so würde sich doch noch keine Gesamtzahl von über einer Million, sondern kaum die Hälfte ergeben. Aber jene Voraussetzung ist ganz unbegründet. Denn man zahlte ja die Bürger und Metöken als Kriegspflichtige und Steuerzahler, die Sklaven dagegen als Steuerobjekte, und in dieser Beziehung kamen auch die Weiber und Kinder in Betracht. Es war also keineswegs „ohne Sinn und Verstand", wenn man bei den Freien nur die Zahl der Männer, bei den Sklaven die Kopfzahl feststellte.

Doch Beloch will beweisen, daß, auch in diesem Sinne verstanden, die Ziffer unmöglich sei. Er beruft sich dafür auf das Zeugnis des Demosthenes, wonach die attische Korneinfuhr etwa 800 000

Medimnen betragen habe. Dieses Quantum habe kaum gereicht, um die freie Bevölkerung von Attika zu ernähren. Jene 400 000 Sklaven müßten danach von den eigenen Ernten des Landes gelebt haben, und diese hätten ihnen nimmermehr genügen können. — Das mag richtig sein; nur ist dabei übersehen, daß jene Nachricht über die Höhe der attischen Korneinfuhr ein halbes Jahrhundert älter ist, als die Volkszählung des Demetrios. In der langen Zwischenzeit kann sich jene leicht auf das Drei- und Vierfache erhöht haben; jedenfalls steht dem kein Zeugnis entgegen. Was also Beloch thatsächlich bewiesen hat, ist weiter nichts, als daß zur Zeit des Demosthenes die Sklavenzahl noch nicht so groß gewesen sein kann; warum soll sie aber in den folgenden 50 Jahren nicht gewaltig gestiegen sein?

Der Verfall der antiken Staaten zeigt regelmäßig die Begleiterscheinung, daß die Masse des Volkes in immer tieferes Elend versinkt, während die großen Vermögen ins Ungeheure anwachsen. Die Mittel des Luxus waren damals gering: seine Befriedigung fand er ganz vorzugsweise in einem Uebermaß der persönlichen Bedienung. Und auch die produktive Anlage des Kapitals, mochte man sie im Grundbesitz oder in Fabrikbetrieben suchen, erforderte eine Vermehrung der Arbeitskräfte, d. h. der Sklaven. Große Vermögen bedingen daher immer eine große Sklavenzahl. Nun hatten innerhalb jener 50 Jahre die Eroberungen Alexander's der kühnen Spekulation ein unermeßliches Gebiet erschlossen. Alle Schätze Asiens boten sich den Griechen dar, und die unternehmungslustigen Athener werden gewiß nicht die letzten gewesen sein, von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen. In unseren Tagen haben wir es erlebt, daß, was vor einem Jahrhundert für großen Reichtum galt, gegenwärtig kaum noch als mäßige Wohlhabenheit erscheint. Auch in dem damaligen Griechenland kann Aehnliches vorgegangen sein. In der Perikleischen Epoche war Nikias, der 1000 Sklaven besaß, einer der Reichsten in Athen; zur Zeit des Demetrios mochten viele schon drei- und viertausend ihr eigen nennen. Dies können wir nicht wissen, denn eine Ueberlieferung giebt es darüber nicht, wohl aber mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten. Wenn also von Perikles bis auf Demetrios die Zahl der freien Bürger um ein Drittel oder mehr herabgegangen, die der Sklaven auf das Drei- oder Vierfache angewachsen ist, so beweist dies eine starke Zunahme des Elends und des Reichtums, wie wir sie nach Lage der Sache erwarten müssen. Daß die Ziffern jener Volkszählung uns dafür die Bestätigung bieten, sollen wir mit Freude begrüßen, nicht aber, wie Beloch und Meyer es thun, eine ganz vortreffliche Ueberlieferung wegwerfen, bloß weil sie Zahlen nennt, die allerdings für die Zeiten des Thukydides oder auch des Demosthenes unmöglich wären.

Noch besser ist die Zahl der attischen Streitkräfte im Beginn des peloponnesischen Krieges überliefert. Denn nicht nur steht es fest, daß Thukydides (II 13) sie offiziellen Listen entnommen hat, sondern auch die handschriftliche Lesung ist so gut beglaubigt, wie dies im Altertum nur sehr selten vorkommt. Wie Beloch selbst bemerkt, hat nämlich schon Ephoros um die Mitte des 4. Jahrh.

v. Chr. dieselben Ziffern bei Thukydides gefunden. Trotzdem erklärt unser Statistiker (S. 61) es für „ganz unzweifelhaft, daß die Zahlen, so wie sie überliefert sind, unmöglich richtig sein können.“ Thukydides berechnet nämlich das Feldheer auf 13 000 Hopliten, das Besatzungsheer, das einerseits aus den Metöken, andererseits aus den jüngsten und den ältesten Bürgern bestand, auf 16 000. Nun wissen wir, daß zur Zeit der Schlacht bei Chaeronea, also ein volles Jahrhundert später, die Verpflichtung zum Felddienste mit dem 50. Jahre aufhörte. Da Sokrates bis zum 47. in offener Schlacht gekämpft hat, schließt Beloch, jene Altersgrenze habe schon beim Anfang des peloponnesischen Krieges bestanden. In den jüngsten Bürgern des Thukydides sieht er die sogenannten Peripoloi, d. h. die Jünglinge zwischen 18 und 20 Jahren. Wenn aber das Besatzungsheer außer diesen beiden Jahrgängen nur die Greise zwischen 50 und 60 enthielt, so kann es allerdings, auch mit den Metöken vereint, nicht stärker gewesen sein, als die Gesamtheit der Wehrpflichtigen zwischen 20 und 50.

Dieser Schluß wäre unanfechtbar, wenn nur seine Prämissen über jedem Zweifel ständen. Aber weder ist es sicher, daß jene jüngsten Bürger ausschließlich die Peripoloi waren, noch daß die ältesten allesamt über 50 Jahre zählten. Denn das Beispiel des Sokrates ist nicht entscheidend; er kann sich auch als Freiwilliger dem Feldheer angeschlossen haben, obgleich für ihn kein gesetzlicher Zwang mehr bestand. Auf Grund solcher Schlußfolgerungen, die an und für sich nicht unwahrscheinlich, aber auch keineswegs absolut zwingend sind, wirft man doch keine Ueberlieferung weg, deren ausgezeichnete Beglaubigung man selbst anerkennt. Und außerdem tragen die Zahlen des Thukydides ihre Erklärung und Rechtfertigung in sich selbst.

Die Anzahl der Metöken, die als Hopliten dienten, betrug, wie aus einer anderen Stelle (II 31) hervorgeht, 3000 Mann. Zieht man diese von den 16 000 der Besatzungsarmee ab, so bleiben für die ältesten und die jüngsten Bürger 13 000, genau ebensoviel, wie das Feldheer zählte. Dies ist gewiß kein Zufall. Wir ersehen daraus, daß man in jener Zeit das gesamte Bürgeraufgebot einfach in zwei gleiche Teile teilte, und der einen Hälfte die Jüngsten vielleicht bis zum vollendeten 20. Jahre und die Aeltesten zuwies. Für diese letzteren aber bestimmte man die Altersgrenze nicht nach Jahren, sondern machte dort Halt, wo die vorgeschriebene Zahl erreicht war. Die Altersstufe, durch welche man zum Besatzungsdienst berechtigt war, blieb also nicht immer die gleiche, sondern sie verschob sich in demselben Maße nach oben, wie die jüngeren Leute durch den Krieg dezimiert wurden.

Ganz besonderes Interesse beansprucht eine Notiz des Josephus (bell. Iud. II 385), weil sie vielleicht die einzige aus dem Altertum ist, die eine wohlbeglaubigte Ziffer nicht nur für die Wehrfähigen oder die Bürger, sondern für die ganze ortsangehörige Bevölkerung bietet. Er berichtet von Aegypten, daß es mit Ausschluß von Alexandria $7^1/_2$ Millionen Einwohner besaß, und beruft sich dafür auf die Kopfsteuerlisten (ὡς ἔνεστιν ἐκ τῆς καθ' ἑκάστην κεφαλὴν εἰσφορᾶς

κεχαράχθαι). Er sagt dabei ausdrücklich, daß jedes Haupt, also auch die Sklaven, Weiber und Kinder, besteuert war, und die Meldezettel, die uns noch in beträchtlicher Zahl erhalten sind, bestätigen dies. Um nur ein Beispiel anzuführen, meldet im Jahre 189 ein Aegypter seine 14-jährige Schwester an und bemerkt dazu, sie sei schon bei der vorhergehenden Zählung, die 14 Jahre zurücklag, mitberücksichtigt worden[1]); sie muß also schon als neugeborenes Kind in die Steuerlisten eingetragen sein. Da Josephus dem Kaiserhofe nahe stand, so ist kein Zweifel, daß er die Ergebnisse der Volkszählungen aus erster Hand erfahren konnte. Für eine Statistik gleich der Beloch'schen, die sich durchgängig die Ermittelung der ganzen Bevölkerungsziffer zur Aufgabe stellt, müßte, so sollte man meinen, eine solche Nachricht unschätzbar sein. Statt dessen lesen wir S. 258: „Es ist evident, daß Josephus in seiner Quelle nur den Ertrag der Kopfsteuer angegeben gefunden hat und keineswegs eine Angabe über die Zahl der Bevölkerung. Und bei der notorischen Unzuverlässigkeit des Josephus in statistischen Dingen muß es sehr zweifelhaft erscheinen, ob er die Berechnung der Volkszahl nach dem Steuerertrage nach richtiger Methode ausgeführt hat. Diese Angabe ist also nur mit großer Vorsicht zu benutzen." Nun, für eine Kopfsteuer pflegt es charakteristisch zu sein, daß sie auf jeden Kopf die gleiche Summe beträgt; die „richtige Methode", um aus ihrem Gesamtertrage die Bevölkerungsziffer zu berechnen, bestand also in einem schlichten Divisionsexempel. Daß Josephus dieser Aufgabe nicht gewachsen war, kann doch kaum für wahrscheinlich gelten, selbst wenn es „notorisch" wäre, daß er „in statistischen Dingen" unzuverlässiger ist, als die meisten anderen Autoren des Altertums, wovon ich bis jetzt nichts gewußt habe. Uebrigens wird seine Angabe nicht „mit großer Vorsicht benutzt", sondern einfach verworfen, und das aus welchen Gründen?

Diodor berichtet I 31, 7 folgendes über Aegypten: „In alter Zeit hatte es ansehnliche Dörfer und Städte mehr als 18 000, wie man es in den heiligen Schriften bestimmt finden kann; unter Ptolemaeus Lagi aber wurden über 30 000 gezählt, von denen die Mehrzahl sich bis auf unsere Zeit erhalten hat. Das ganze Volk aber soll früher etwa 7 Mill. gezählt haben und auch jetzt nicht weniger als 3 Mill." Die „etwa 7 Millionen" des Diodor kommen den $7^1/_2$ des Josephus so nahe, daß jeder Unbefangene darin eine Bestätigung erblicken wird. Aber Beloch ist anderer Meinung. Zunächst bringt er auch hier die gleiche Methode zur Anwendung, wie bei Ktesikles und Thukydides, und ersetzt die überlieferten Zahlen durch beliebige andere, die ihm besser passen. Die 30 000 Städte und Dörfer des Diodor sind auch durch Theokrit (XVII 81 ff.) beglaubigt; trotzdem erklärt er es für ganz „unbedenklich", statt dessen 3000 in den Text zu setzen. Aegypten zählt noch jetzt ungefähr 7 Millionen, und gewiß hat die türkische Mißwirtschaft die Bevölkerung eher vermindert, als vermehrt. Wenn

1) Wilcken, Ἀπογραφαί. Hermes XXVIII S. 241.

aber dieselbe Ziffer bei Diodor und Josephus erscheint, so meint Beloch, „statistischen Wert könnten solche Zahlen selbstverständlich nicht beanspruchen" und „die Uebertreibung sei hier handgreiflich." Er hält sich also an die 3 Millionen, die Diodor an zweiter Stelle nennt. Dabei übersieht er keineswegs, daß diese nur als Minimalzahl gegeben sind, also jedenfalls nicht auf Zählung, sondern auf unmaßgeblicher Schätzung beruhen; auch das jene Ziffer aus einer Multiplikation der 30000 Städte und Dörfer mit 100 hervorgegangen ist, entgeht ihm nicht. Und dennoch hält er sie für besser beglaubigt, als die $7^1/_2$ Millionen, die sich aus den offiziellen Steuerrollen ergaben. Was soll man zu dieser Quellenkritik sagen?

Jeder Statistiker weiß, daß Zählungen, auch wenn sie nicht ganz genau sind, doch immer zuverlässigere Resultate ergeben, als selbst die sachkundigsten Schätzungen. Und bei Diodor, wie in dem früher besprochenen Falle bei Galen, handelt es sich nicht einmal um eine Schätzung, sondern um eine windige Berechnung, die mit ganz beliebig gewählten Zahlen angestellt ist. Solcher Art sind die Grundlagen, auf denen Beloch dann noch weiterbauen muß, um zu seinen abschließenden Ziffern zu gelangen. Denn meist bieten ihm die Quellen, auch wie er sie sich zurechtmacht, doch nur die Zahl der Wehrfähigen oder der Bürger, aus der er dann die Bevölkerungsziffer berechnen will. Natürlich ist das nur in der Weise möglich, daß auf jeden freien Mann eine wahrscheinliche Durchschnittszahl von Weibern, Kindern und Sklaven gesetzt und mit dieser + 1 die überlieferte Ziffer multipliziert wird. Was ist aber wahrscheinliche Durchschnittszahl? Bei den Buren Südafrikas soll es Ausnahme sein, daß eine Familie unter zehn Kindern besitzt; in Frankreich bilden eines oder zwei die Regel. Unter den Völkern der antiken Welt waren die Unterschiede in Rasse und Sitte, Familienleben und wirtschaftlicher Lage nicht minder groß, und auch derselbe Staat kann in einzelnen Perioden seines Bestehens den Kinderreichtum der Buren erreicht, in anderen noch unter die Kinderarmut der Franzosen herabgesunken sein. In Athen kam zur Zeit des Perikles vielleicht ein Sklave oder noch weniger auf den Kopf der freien Bevölkerung, zur Zeit des Demetrios von Phaleron drei oder vier. Die Zahl, mit der wir die Wehrpflichtigen in jedem einzelnen Falle zu multiplizieren haben, ist also wohl ein Gegenstand, dessen Erforschung, wenn sie möglich wäre, uns die reichsten historischen Aufschlüsse verspräche, aber nicht eine gegebene Größe, die sich, wie Beloch und Meyer es thun, unterschiedslos verwenden läßt.

Beloch hat die Fragen, die sich der Statistiker vorlegen muß, mit redlichem Bemühen zu lösen versucht, hat dazu das Material im weitesten Umfange gesammelt und nicht ohne Scharfsinn ausgenutzt. Aber leider fehlen ihm der sichere Takt in der Schätzung der Quellen und namentlich der Respekt vor dem Ueberlieferten. Immer ist er bereit, das Bezeugte für „unmöglich" zu erklären, und übersieht dabei ganz, daß in verschiedenen Epochen auch das Mögliche sehr verschieden sein kann. So schwebt er im freien Aether

über dem festen Boden der Ueberlieferung „und mit ihm spielen Wolken und Winde“. Für den Historiker kann freilich sein Buch sehr nützlich sein; denn nirgends sonst findet er eine solche Menge von statistischem Material bei einander, und wenn er die hier gesammelten Quellenstellen nachschlagt und ihnen die Kritik entgegenbringt, an der es der Verfasser selbst hat fehlen lassen, so kann er sehr viel dabei lernen. Der Nationalökonom dagegen, der nicht die Kenntnis der Autoren und die historische Technik besitzt, um jene Kritik zu üben, sondern nur die fertigen Ergebnisse benutzen will, muß nachdrücklichst darauf hingewiesen werden, daß diese meistens jeder sicheren Grundlage entbehren.

Hiermit könnten wir abschließen, da das Angeführte zur Charakteristik von Beloch's Methode wohl genügt. Wenn wir trotzdem noch einzelne Probleme der antiken Statistik in den Kreis unserer Betrachtung ziehen, so geschieht dies weniger, um unseren ablehnenden Standpunkt noch weiter zu begründen, als wegen der hohen Bedeutung, die sie wirtschaftlich und historisch in Anspruch nehmen.

Das erste ist die viel erörterte Frage nach der Bevölkerungsziffer Roms. Um diese annähernd zu schätzen, besitzen wir für die Zeit des Augustus nur einen einzigen greifbaren Anhaltspunkt. Nach Josephus (bell. Iud. II 386) wurde die Stadt für 4 Monate des Jahres durch die ägyptische Getreideeinfuhr verproviantiert, und nach Aurelius Victor (epit. 1, 6) betrug diese unter Augustus 20 Millionen Modii oder $1^3/_4$ Millionen Hektoliter. Wenn man im Altertum über irgend einen Gegenstand statistische Daten gesammelt hat, so waren es sicher der Kornbedarf und die Zufuhren der Hauptstadt. Daß es darüber zuverlässige Nachrichten gab, unterliegt also keinem Zweifel; daß Josephus und Victor solche benutzt haben, wenn auch vielleicht nur mittelbar, läßt sich zwar nicht erweisen, aber ebensowenig bestreiten. Hier besitzt das Ueberlieferte zwar nicht jene absolut zwingende Beglaubigung, wie in dem Falle der Thukydideischen Ziffern; doch es ist auch um nichts unglaubwürdiger als das meiste andere, was uns aus dem Altertum berichtet wird. Denn daß Victor ein „Schriftsteller später Zeit“ ist, kommt gar nicht in Betracht, da man im 5. Jahrh. ebensogut brauchbare Quellen ausschreiben konnte, wie im ersten; Macrobius ist auch nicht früher, und doch gehört er zu unseren wichtigsten Gewährsmännern nicht nur für das Augusteische Zeitalter, sondern selbst für die Urverfassung Roms. Wenn also Beloch (S. 411) meint, jene beiden Notizen zu kombinieren, sei „ein so unmethodisches Verfahren“, daß es gar keiner Widerlegung bedürfe, so hat er eben andere Begriffe von historischer Methode als ich. Wie er bemerkt, würde ein jährlicher Getreidebedarf von $5^1/_4$ Millionen Hektoliter auf eine Einwohnerzahl von etwa 2 Millionen führen; wahrscheinlich noch auf einige Hunderttausend mehr, doch bei einer so unsicheren Schätzung wird es sich empfehlen, bei der rundesten Zahl zu bleiben.

Warum soll nun diese Ziffer unmöglich sein? Beloch bestimmt den Flächenraum, der von der Aurelianischen Mauer umschlossen wird,

auf 1230 Hektaren. Wie er selbst angiebt, wohnten in einigen Stadtteilen Neapels 1470 Menschen auf dem Hektar. Multiplizieren wir diese beiden Zahlen, so erhalten wir 1 800 000. Aus jenem Getreidekonsum würde sich also ergeben, daß der römische Plebejer noch viel geringere Anforderungen an die Bequemlichkeit seiner Wohnung stellte, als der neapolitanische Lazzarone unserer Zeit. Wer die trefflichen Ausführungen Pöhlmann's gelesen hat, wird dies in keiner Weise unwahrscheinlich finden.

Freilich macht man nicht ohne Grund geltend, daß nicht jener ganze Flächenraum von Proletarierwohnungen eingenommen war, sondern auch die öffentlichen Gebäude und die Paläste der Reichen einen ansehnlichen Teil desselben in Anspruch nahmen. Nun wissen wir aber, daß zur Zeit Nero's in einem einzigen Stadthause eines vornehmen Römers nicht weniger als 400 Sklaven in einem gegebenen Augenblick anwesend waren (Tac. A. XIV 43); gewohnt haben wahrscheinlich noch viel mehr darin, denn daß die römischen Lakaien Zeit im Ueberfluß hatten und sie tüchtig zum Herumtreiben ausnutzten, unterliegt keinem Zweifel. Dank dem unglaublichen Sklavenluxus waren also die Paläste der Senatoren und Ritter kaum weniger mit Menschen vollgestopft, als die Zimmerchen der armen Teufel [1]). Und auch die Staatsgebäude werden kaum der Bewohner entbehrt haben. Ich rede nicht von den Tempelsklaven, den Aufsehern und dem sonstigen Bedienungspersonal, obgleich es zahlreich genug war. Aber wie viel tausend Obdachlose mögen allnächtlich ihr Quartier in den Säulenhallen der Tempel, Fora und Basiliken oder in den Gängen der Theater und Amphitheater aufgeschlagen haben! [2])

Trotzdem wird man natürlich annehmen müssen, daß in den vornehmeren Gegenden, wo Paläste und öffentliche Bauwerke nahe bei einanderlagen, die Dichtigkeit der Bevölkerung geringer war. Aber daraus folgt nicht, daß Rom für jene 2 Millionen nicht den Raum geboten hätte, sondern nur, daß sich die Menschen in den minder bevorzugten Stadtteilen noch schlimmer zusammendrängten. Wenn Augustus das Verbot erlassen mußte, an der Straßenfront der Hauser 70 römische Fuß zu übersteigen, so folgt daraus 1) daß man damals angefangen hatte, noch höher zu bauen, 2) daß diese Uebung in den Hinterhäusern auch später fortdauerte. Da nun der arme Römer durchaus nicht den Anspruch erhob, in seinem Zimmer gerade stehen zu können (Mart. II 53, 8), so reichte jene Höhe bequem für 10 Stockwerke, wobei die Kellerlöcher noch gar nicht mitgerechnet sind. Der Proletarier lag eben den ganzen Tag auf der Straße; sein Stübchen brauchte er fast nur zum Schlafen und forderte dafür gewiß nicht so viele Kubikmeter Luftraum, wie unsere Polizeiverordnungen vorschreiben. Da zudem die Straßen sehr eng waren, ist die Annahme keineswegs

1) Senec. cons. ad Helv. 11, 3: *servorum turba, quae quamvis magnam domum angustat*

2) Pöhlmann, S. 52.

ausgeschlossen, daß die Armenviertel in dem Augusteischen Rom noch viel dichter bevölkert waren, als in dem modernen Neapel. Nach dem Neronischen Brande wurden die Straßen allerdings erweitert, und Trajan setzte die Maximalhöhe der Häuser um 10 Fuß herab [1]). Aber dies wurde nur dadurch möglich, daß bei der allgemeinen Entvölkerung des Reiches im Laufe der Kaiserzeit auch die Einwohnerzahl der Hauptstadt sank [2]). War doch auch der jährliche Getreidekonsum zur Zeit des Septimius Severus von $5^1/_4$ Millionen Hektoliter auf weniger als $2^1/_2$ Millionen herabgegangen.

Ueber Rom besitzen wir auch aus Konstantinischer Zeit eine statistische Nachricht von hoher Wichtigkeit, die natürlich gleichfalls von Beloch beiseite geworfen ist. Allerdings ist er nicht der erste gewesen, der hier Anstoß genommen hat. Das offizielle Regionenverzeichnis zählt in der Stadt 1797 Domus und 46 602 Insulae, und der lateinische Sprachgebrauch, der durch zahlreiche Belegstellen feststeht, lehrt uns, daß *domus* das Familienhaus, *insula* die Mietskaserne bedeutet. Nun hat aber Otto Richter [3]) berechnet, daß, wenn man den gesamten Flächenraum, den die Aurelianische Mauer umgiebt, durch die Zahl der Häuser teilt, auf jedes einzelne nur ein Durchschnitt von 282 Quadratmeter kommt. Der Durchschnittsraum eines Pompejanischen Hauses ist etwa 345 Quadratmeter; da man für die Hauptstadt noch größere Häuser voraussetzen müsse, könne jene Summe also nicht stimmen. Richter meint daher, unter *insula* sei nicht das Haus, sondern nur der Hausanteil zu verstehen, so weit er einen besonderen Eigentümer habe. Daß solch ein Teilbesitz in Rom vorkam, steht freilich außer Zweifel; aber die Belege, die Richter dafür anführt, beweisen zugleich, daß der Name *insula* keineswegs auf den einzelnen Teil übergeht, sondern an dem ganzen Hause haften bleibt. So heißt es z. B. in einer Inschrift (Orelli 4331): „Auf diesem Grundstück, der Insula Sertoriana, will ich, daß meiner Tochter Aurelia Cyriace gehören sollen 6 Zimmer, 11 Ladenräume und eine Ablegekammer unter der Treppe". Es ist hier aus dem Zusammenhange klar, daß das ganze Grundstück Insula Sertoriana heißt, nicht nur die Gesamtheit der Räume, welche der Aurelia Cyriace zugewiesen werden. Wenn man also ganz allein im Regionenverzeichnis dem Worte eine Bedeutung zuschreibt, die es in der gesamten sonstigen Litteratur niemals besitzt, so ist dies nur eine andere Form der Methode, die wir im Verlaufe dieser Untersuchung schon so oft haben rügen müssen; denn auch auf diese Weise wird eine gute und echte Ueberlieferung um einer vermeintlichen Unmöglichkeit willen vernichtet.

Inwiefern ist es denn u n m ö g l i c h, daß von dem Flächenraum des Konstantinischen Rom wirklich nur 282 qm durchschnittlich auf das Haus kamen? Natürlich muß davon ungefähr die Hälfte für Straßen,

1) Aur. Vict. epit. 13, 13. An der Beglaubigung dieser Nachricht hätte Pöhlmann, S. 93 nicht zu zweifeln brauchen.

2) Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt, I, S. 325.

3) Hermes XX, S. 91.

Plätze und öffentliche Gebäude abgezogen werden. Mithin bleiben 141 qm; das ist ziemlich genau dieselbe Grundfläche, wie sie das Haus, in dem ich wohne, bedeckt. Eine physische Unmöglichkeit liegt jedenfalls nicht vor, daß der Durchschnitt der römischen Häuser ebenso groß und viele sogar beträchtlich kleiner waren. Was dagegen spricht, sind nur Kombinationen, die sich namentlich auf folgende Grundlagen stützen.

1) Die größere Ausdehnung der Pompejanischen Häuser. Aber daß die kleine Landstadt sich bequemer in die Breite ergoß, in Rom dagegen, wo der Baugrund wahrscheinlich das Zehnfache kostete, auf enger Grundfläche himmelhohe Gebäude aufgeführt wurden, liegt durchaus in der Natur der Sache. Außerdem hatte hier die Wohnungsnot dazu geführt, auf den Hausbau Prämien zu setzen; so erhielt ein latinischer Freigelassener das Bürgerrecht, wenn er in Rom ein eigenes Haus errichtete [1]. Durch diese und ähnliche Mittel wurden gewiß sehr viele Leute von mäßiger Wohlhabenheit zum Bauen veranlaßt; dabei war natürlich Billigkeit der leitende Gesichtspunkt, und diese konnte nur erreicht werden, wenn man möglichst wenig von dem kostbaren Boden in Anspruch nahm.

2) Bei den wenigen römischen Häusern, deren Fundamente noch erhalten sind, schwankt die Grundfläche zwischen 540 und 1080 qm, ist also sehr viel größer als jener Durchschnitt. Doch jene Ruinen gehören wohl allesamt Palästen an; daß diese sich weiter ausdehnten, als die Mietskasernen der Proletarier, ist selbstverständlich. Aber da die Familienhäuser (*domus*) noch nicht 4 Proz. der römischen Privatgebäude ausmachten, können ihre größeren Dimensionen auf den Durchschnitt nur von geringem Einfluß gewesen sein.

3) Auch die Trümmer des Kapitolinischen Stadtplanes scheinen auf größere Häuser hinzuweisen. Aber erstens geben dieselben nur über einen sehr kleinen Teil des römischen Areals genügenden Aufschluß, zweitens gehören sie dem Severischen, nicht, wie das Regionenverzeichnis, dem Konstantinischen Zeitalter, und in den 100 Jahren, die dazwischen liegen, kann sich in der baulichen Physiognomie der Stadt sehr viel verändert haben, namentlich da die äußerst zahlreichen Feuersbrünste und Hausereinstürze eine unausgesetzte Bauthätigkeit nötig machten. Außerdem besitzen wir Beispiele, daß man aus einem Hause durch Aufführung einer Zwischenmauer zwei machte, und nichts hindert die Annahme, daß diese Art der Teilung in sehr weitem Umfange vorgekommen und dadurch die Zahl der Insulae im Laufe der Zeit bedeutend angewachsen ist. Das Wort *insula* braucht also im Regionenverzeichnis durchaus nichts anderes zu bedeuten, als in allen übrigen Schriftdenkmälern des Altertums; und sobald dies möglich ist, würde es allen Grundsätzen der philologischen Methode widersprechen, ihm in diesem einzigen Falle einen sonst ganz unbezeugten Sinn unterzulegen. Wenn wir aus den Zahlen jenes Ver-

1) Pöhlmann, S. 102.

zeichnisses schließen können, daß die meisten Straßen Roms aus ganz schmalen, aber himmelhohen Häusern bestanden, die sich wie aufgerichtete Lineale neben einander erhoben, so sollen wir uns freuen, daß unsere lebendige Anschauung von dem Bilde der ersten Weltstadt um einen sehr wesentlichen Zug bereichert ist, nicht aber ihn ohne allen Grund auszulöschen suchen.

Bis jetzt haben wir immer die Ueberlieferung zu stützen gesucht und gedenken es auch ferner zu thun, obgleich wir sie scheinbar angreifen. Denn was wir zu bekämpfen haben, ist nicht Ueberlieferung, mag es auch bei einem antiken Schriftsteller zu lesen sein. Auch in diesem Falle handelt es sich um eines der wichtigsten Probleme der antiken Statistik, nämlich um die Kopfzahlen der germanischen Wanderzüge, die das Römische Reich zu Falle brachten.

Auf die Erfahrungen der modernen Strategie gestützt, erklärt es Hans Delbrück für unmöglich, daß sich Heersäulen von vielen 100 000 Köpfen in geschlossenem Zuge fortbewegt hätten. Er hält daher die Berichte der Alten, die von jenen ungeheuren Massenwanderungen der Germanen erzählen, für arg übertrieben, und befindet sich dabei insofern in einer günstigeren Position als Beloch, weil es sich hier in den meisten Fällen nicht um Zählungen, sondern nur um Schätzungen handelt, und diese allerdings in viel höherem Grade dem Zweifel unterworfen sind. Trotzdem scheint er selbst zu empfinden, daß das Argument der Unmöglichkeit allein nicht entscheidend ist, weil diese keineswegs zu allen Zeiten dieselbe bleibt. Denn wie die Erfindungen der Neuzeit vieles möglich gemacht haben, was dem antiken Menschen undenkbar erschienen wäre, so giebt es umgekehrt auch für die Unkultur Möglichkeiten, die bei einer höheren Civilisationsstufe verschwinden. Wenn die Germanen mit ungeheurem Wagentroß ohne Weg und Steg durch Urwälder und Gebirge zogen, so ist auch dies eine Leistung, die ein modernes Heer nicht nachmachen könnte. Ob sie dabei nach Zehntausenden oder nach Hunderttausenden zählten, kommt dem gegenüber wenig in Betracht, da sie ja ihre Nahrung nicht unterwegs zu suchen brauchten, sondern sie in den Kühen, von deren Milch sie lebten, mit sich führten [1]). So sucht denn Delbrück nach einer Ueberlieferung, die seine Ansicht stützen könnte, und meint sie in dem Berichte von der vandalischen Wanderung zu finden [2]). Bei seinem Uebergange über die Straße von Gibraltar soll Geiserich sein ganzes Volk gezählt und dabei an Freien und Sklaven, Greisen, Männern und Kindern 80 000 gefunden haben. Zum ersten und einzigen Mal, meint Delbrück, liege uns hier über einen germanischen Wanderzug ein sicheres Zählungsresultat, nicht nur eine übertreibende Schätzung vor, und jenes ergebe denn auch wirklich die mäßigen Ziffern, welche man erwarten müsse. Denn eine Kopfzahl des gesamten Volkes von nur 80 000 lasse höchstens auf 15—20 000 Krieger schließen.

Jene Nachricht, die uns Victor Vitensis (I 1) erhalten hat, ge-

1) Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt I, S. 185.
2) Der urgermanische Gau und Staat. Preußische Jahrbücher 81, S. 475.

winnt schon dadurch innere Wahrscheinlichkeit, daß für ein Volk, dem die Technik einer großen Zählung fremd war, jener Uebergang selbst dazu eine Erleichterung gewahrte. Denn natürlich war es viel bequemer, während jedes einzelne Schiff oder Boot sich entleerte, die Ziffer seiner Insassen festzustellen, als den ganzen Schwarm in ungeteilter Masse zu zählen. Die Thatsache der Zählung selbst kann also für wohlbeglaubigt gelten. Nun schrieb aber Victor erst 60 Jahre später; seine Kunde darüber kann folglich nicht aus eigener Anschauung sondern nur aus mündlichen oder schriftlichen Quellen geschöpft sein. Und wie er selbst uns sagt, waren viele der Meinung, jene Zählung habe sich nicht auf das gesamte Volk, sondern nur auf die Waffentragenden bezogen. Es gab also jedenfalls eine Ueberlieferung, die das aussagte, und ob er sie auf Grund einer anderen besseren Ueberlieferung zurückweist oder nur, weil er selbst sie für unwahrscheinlich hält, teilt er uns nicht mit. Ist letzteres der Fall, so hat seine Angabe natürlich gar keinen Quellenwert; sie ist dann nur eine subjektive Vermutung, die dadurch nichts an Autorität gewinnt, daß sie anderthalb Jahrtausende alt ist. Nun lag es jedenfalls im Interesse des Vandalenkönigs, die Zahl seiner Streitkräfte zu kennen; was ihn aber zu einer rein statistischen Aufnahme des ganzen Volkes mit Weibern, Kindern und Sklaven sollte veranlaßt haben, ist bei einem barbarischen Heerführer, der sicher nicht von wissenschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt wurde, gar nicht abzusehen. Die Ueberlieferung, die Victor zurückweist, ist also an sich viel wahrscheinlicher, als was er an ihre Stelle setzt.

Doch was verweilen wir bei Wahrscheinlichkeitsgründen, wo wir klare Beweise zur Hand haben? Es steht fest, daß der vandalische Heerbann in 80 Abteilungen zerfiel, welche die Griechen χιλιάδες nannten, deren Normalzahl also 1000 Mann betrug[1]). Dem entsprechend führten auch ihre Befehlshaber einen germanischen Titel, der lateinisch durch *millenarius*, griechisch durch χιλίαρχος übersetzt wurde[2]). Jene 80000 Vandalen des Geiserich sind also offenbar nichts anderes als die 80 Regimenter seines Heeres, und jene Zählung hatte den Zweck, die Gliederung desselben in kleinere Einheiten durchzuführen. Nun ist es freilich seltene Ausnahme, daß eine Centurie genau aus 100 oder ein Decurie genau aus 10 Einzelnen besteht, und ebenso werden die vandalischen Tausendschaften bald mehr bald weniger als 1000 Mann gezählt haben. Aber in dem Moment, wo diese Einteilung eben erst auf Grund einer genauen Zählung eingeführt wurde, wird man sich doch wohl so ziemlich an die Normalzahl gehalten haben. Wenn demgegenüber Procop meint, die Stärke der Vandalen werde wohl nur 50000 Mann betragen haben, so ist dies nur ungefähre Schätzung, hat also geringe Autorität. Jedenfalls war die Tausendschaft immer ein sehr ansehnlicher Heerkörper; denn fünf davon genügten, um das abgefallene Sardinien zurückzuerobern,

1) Procop. bell. Vand. I 5, 11, p. 190 B., 206 A.
2) Vict. Vit. I 10, 30. Procop. p. 190 B.

und brauchten zu ihrem Transport dahin 120 Schiffe. Ein Wanderzug kinderreicher Germanen, der 80 solcher Tausendschaften umfaßte, muß sich in seiner gesamten Kopfzahl sehr hoch in die Hunderttausende erhoben haben. Der statistische Beweis, auf den Delbrück sich stützen will, spricht also nur gegen ihn.

Es ist nun einmal in der Geschichte so, daß unsere Kenntnis nicht weiter reichen kann, als die Ueberlieferung reicht. Natürlich ist diese nicht immer treu und glaubwürdig; aber wirft man sie um, so steht man vor dem Nichts. Gewiß darf man davor nicht zurückschrecken, wenn zwingende Gründe vorhanden sind; denn Nichtwissen ist immer noch besser als Falschwissen. Aber ehe man solche zwingenden Gründe anerkennt, soll man sich doch sehr besinnen. Jedenfalls giebt es kein schlechteres Mittel der historischen Kritik als jene allgemeine Wahrscheinlichkeit, die, von modernen Beobachtungen abgeleitet, ohne weiteres auch auf ganz andere Zeiten und Verhältnisse passen soll. Wir haben mehrfach gesehen, daß manches Zeugnis, dessen Inhalt auf diese Weise für „unmöglich" erklärt wurde, sich als ganz klar und verständig erwies, sobald man es im Zusammenhange seiner Zeit betrachtete. Und hier ist der Punkt, wo die moderne Kombination berechtigt und notwendig wird. Denn was die Ueberlieferung uns bietet, sind in der Regel bloße Thatsachen; ihre Verknüpfung und Erklärung haben zwar schon die antiken Schriftsteller oft versucht, aber was sie in dieser Beziehung aussagen, ist weiter nichts als mehr oder minder gute Hypothese, keine Ueberlieferung. Denn als solche kann nur dasjenige gelten, was unsere Gewährsmänner entweder selbst gesehen oder durch glaubwürdige Augenzeugen erfahren haben, und das Verhältnis von Ursache und Wirkung kann man niemals s e h e n, sondern nur durch Schlüsse finden. Oft mögen diese richtig sein; aber auch dann sind es nur antike Kombinationen, die vor den modernen nichts voraushaben, oder richtiger, die weit geringere Beachtung verdienen, weil sie auf einer schlechter ausgebildeten Methode beruhen. Die Thatsachen also sollen wir aus den Quellen schöpfen und ihnen den Glauben nicht versagen, wo dies irgend möglich ist; die Gründe der Thatsachen aber sollen wir ohne jede Rücksicht auf die Quellen selber zu finden suchen.

Jene Konjekturalstatistik kümmert sich um die Gründe recht wenig; sie betrachtet es vielmehr als ihre Aufgabe, die Thatsachen selbst durch reine Kombination festzustellen. Leider kann dies der Historiker ja nicht immer vermeiden; aber er soll sich nicht dazu entschließen, wo er es vermeiden kann. Und welche Notwendigkeit zwingt denn zu jenen Zahlenspielen, ja welchen Nutzen haben sie überhaupt? Wenn wir wissen, daß es zur Zeit des Perikles etwa 30 000 athenische Bürger gab, ein Jahrhundert später nur 21 000, so ist dies allerdings für die Kenntnis der antiken Entwickelung von höchstem Wert. Aber dadurch, daß wir für 30 000 Bürger 120 000 Einwohner oder sonst ein arbitrares Multiplum der überlieferten Ziffer setzen, werden wir um nichts klüger. Freilich wäre es sehr erwünscht, wenn wir das Verhältnis der Einwohnerzahl zu der Bürgerzahl wissen könnten;

aber falls wir die eine nur aus der anderen berechnen, so wissen wir es eben nicht. Wenn alles Thatsächliche, das nicht bezeugt, sondern durch Schlüsse gefunden ist, historisch nur einen sehr zweifelhaften Wert beanspruchen kann, so sind errechnete Ziffern vollends ganz unbrauchbar. Und daß man auch ohne sie sehr gut Wirtschaftsgeschichte treiben kann, hat Pöhlmann bewiesen, und auch ich glaube in meiner „Geschichte des Untergangs der antiken Welt", die nur mit überlieferten Zahlen operiert, dafür ein Beispiel gegeben zu haben. Auch wir Historiker wollen unser Scherflein zur Kenntnis des Wirtschaftslebens beitragen und bewundern mit Recht, was die Statistik nach dieser Richtung geleistet hat; aber darum kann es nicht unsere Aufgabe sein, es möglichst genau ebenso zu machen, wie sie, sondern nur auf dem verschiedenen Wege, den die Natur unseres Forschungsgebietes uns weist, ebenso viel zu erreichen.

V.

Der Preis als selbständige Kategorie.

Von

Dr. Olivier von Gömöry, Serke (Ungarn).

I.

Das Wertproblem bildet unzweifelhaft den am meisten besprochenen Teil der politischen Oekonomik. Selbst wenn wir von den Handbüchern, Systemen und Grundsätzen, die das ganze Gebiet der Wissenschaft behandeln, absehen, könnte aus den monographischen Darstellungen der Wertlehre und ihrer Dogmengeschichte eine stattliche Bibliothek zusammengestellt werden. Trotzdem ist die Wissenschaft noch lange nicht zu einer alle Parteien befriedigenden Theorie gelangt. Ja, der Streit hat seit J. A. Mill nur größere Dimensionen angenommen. Während jener noch in der angenehmen Lage war, schreiben zu können, „happily, there, is nothing in the laws of value which remains for the present or any future writer to clear up", hat sich heute die Wertlehre, von zahlreichen Schattierungen und Nuancen ganz abgesehen, anscheinend definitiv in zwei Richtungen gespalten, und es scheint auch wenig Aussicht vorhanden zu sein, daß von den beiden theoretischen Hauptrichtungen, der subjektiven und objektiven Werttheorie, die eine oder die andere Aussicht allgemeine Annahme finden könnte, selbst wenn wir von den Marxistischen Sozialisten absehen, bei denen eine objektive Werttheorie alles einem Dogma gebührende Ansehen genießt und jedes Kompromiß ausschließt. Dieser Zustand muß natürlich auf die ganze Wissenschaft hemmend wirken, da wenigstens ein befriedigender Ansatz zur Lösung des Wertproblems für die politische Oekonomik, die schon öfter einfach als Wissenschaft vom Wert [1]) bezeichnet wurde, unvermeidlich erscheint. Unter solchen Verhältnissen erscheint es gerechtfertigt, wenn nicht nur einzelne

1) Perry, Principles of political economy. Chapt. I.

Werttheorien, sondern die gesamte Fragestellung des Problems einer kritischen Untersuchung unterzogen wird. Eine solche Untersuchung führt aber notwendigerweise zu einer Kritik der erkenntnis-theoretischen Grundlage der ganzen Wissenschaft. In dieser Beziehung werden die immer zahlreicher werdenden Grundlegungen, Methodologien u. s. w. mit ein Zeichen der Zeit. Leider ist man in diesen Erörterungen, besonders mit Bezug auf das Wertproblem, nicht genügend in das Wesen der Sache eingedrungen.

Dank einer langen erkenntnis-theoretischen Entwickelung, die mit Francis Bacon anhebt, in Kant gipfelt, und in der positiven Methode Comtes sowie in Cournot's philosophischen Theorie des Zufalls einen, vorläufig wenigstens, befriedigenden Abschluß gefunden hat, wissen wir heute, daß sich die Wissenschaften überhaupt mit Hoffnung auf Erfolg nur mit den Phänomenen beschäftigen können, während das Eindringen in das Wesen, das Noumen, von vornherein als aussichtslos erscheint. Die Aufgabe der Wissenschaft ist also, die Phänomene generell zu beschreiben, indem von relativ unbedeutenden Verschiedenheiten in der empirischen Wirklichkeit abstrahiert werden kann. Von dem Grade der Abstraktion hängt dann der Grad der Exaktheit ab, welche jedoch bei komplexen Phänomenen im umgekehrten Verhältnis zum Zutreffen der abstrakten Gesetze auf die konkreten Erscheinungen steht. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, darf es den Oekonomen nicht stutzig machen, wenn konkrete Ereignisse einem exakten Gesetz einmal widersprechen, da dies — die Richtigkeit des Gesetzes vorausgesetzt — eine Folge von modifizierenden Ursachen der Durchkreuzung durch eine andere Kausalreihe zuzuschreiben ist, oder aber, es kann der Fall ein solcher sein, der dem Gesetz insofern nur zum Schein widerspricht, als er, näher besehen, nicht in den Wirkungsbereich des betreffenden Gesetzes gehört [1]). — Dies zur Rechtfertigung einer theoretischen Betrachtung, die heute, im Zeitalter der historischen Oekonomik, vielleicht nicht überflüssig ist.

Speziell für die Oekonomik ergiebt sich aber aus unserem erkenntnis-theoretischen Standpunkte der Satz, daß die Oekonomik nichts anderes, als die ökonomischen Phänomene zu untersuchen hat. Die Lehre von der Elektrizität z. B. untersucht auch nicht die Elektrizität als solche, sondern sie begnügt sich damit, gewisse Erscheinungen, Funken, Anziehung, Abstoßung, die durch diese hervorgerufenen Bewegungen, gewisse Lichterscheinungen u. s. w. in möglichst genereller Weise zu beschreiben. Versuchen wir nun, diesen Maßstab nicht an eine spezielle Werttheorie, sondern an das Wertproblem überhaupt, das heißt an den Wertbegriff selbst anzulegen. Ist der Wert ein ökonomisches Phänomen? Betrachtet man die Wirtschaftserscheinungen, so steht am Beginne die Beobachtung, daß Sachgüter produziert werden. Diese Sachgüter dienen dann entweder als Mittel oder Material zu einer ferneren Produktion, oder sie werden

1) Vgl. Rümelin, Begriff eines sozialen Gesetzes.

gegen andere Sachgüter, Rechte an solchen, oder persönliche Dienste ausgetauscht, wohl auch, wenngleich viel seltener, ohne Entgelt hingegeben, oder aber, wenn nicht sofort, so doch nach kürzerer oder längerer Aufbewahrung, unmittelbar der Konsumtion zugeführt. Der Wert ist also kein ökonomisches Phänomen, und gehört infolgedessen auch nicht in die politische Oekonomik. So selbstverständlich nun auch dieser Schluß erscheinen mag, so wird doch der Umstand, daß sich Hunderte von Oekonomen, darunter manche leitende Geister der Menschheit, mit dem Wertproblem beschäftigt haben, gegen denselben berechtigtes Mißtrauen erregen, welches auch dann nicht verschwinden würde, wenn wir obigen Gedankengang noch so detailliert ausführen und in seine Elemente zerlegen würden. Es erscheint daher zweckmäßiger zu untersuchen, von wo der Wert in die Oekonomik unbefugterweise hereingekommen ist. Der Wertbegriff, wie er jetzt gehandhabt wird, ist ein Begriff, der jedoch in verschiedenen Schulen verschieden aufgefaßt wird, und welcher, wenn er auch vorher nach allen möglichen Seiten besprochen wurde, zuletzt doch immer wieder vernachlässigt wird, um praktisch nur mehr als preisbildender Faktor verwertet zu werden. Der Name für diesen geheimnisvollen Begriff ist, wie so viele andere Bezeichnungen der Oekonomik, der vulgären Sprache entnommen [1]). Wir behalten uns die Analyse dessen, was der Name Wert in der vulgären Sprache bedeutet, für später vor, und wollen jetzt die andere Frage untersuchen, von wo der Begriff des Wertes in die Oekonomik gekommen. Glücklicherweise bietet die von manchen als unerquicklich empfundene dogmengeschichtliche Polemik, die in den ökonomischen Werken so sehr überhand genommen hat, genügendes Material, um diese Frage ohne erhebliche Schwierigkeit beantworten zu können. Zuckerkandl bemerkt in seiner vorzüglichen Dogmengeschichte der Wertlehren [2]), daß die „Nationalökonomie die Worte Wert und Preis von der Jurisprudenz des Mittelalters mit feststehenden Bedeutungen übernommen habe", und daß diese juristische Behandlungsweise, im Geiste der damals ohne Konkurrenz herrschenden naturrechtlichen und protektionistischen Gedankenganges den gerechten Preis bestimmen wollte, und, um für diesen einen Anhaltspunkt zu gewinnen, auf den Wert, als preisbegründendes Element gekommen war. Leider wird diese Anschauung nicht weiter verfolgt, und mit der nebenher einherschreitenden Bemerkung, die Zweckmäßigkeit dieses Vorgehens nicht untersuchen zu wollen, abgefertigt. Es hätte genügt, den zwischen den Zeilen enthaltenen Gedanken weiter zu verfolgen, um zu unserem Resultat zu gelangen, daß der Wert keine ökonomische, noch weniger, wie Marx annimmt, eine historische Kategorie ist, sondern einfach ein naturrechtlicher Hilfsbegriff.

Und dies ist nicht ein vereinzelter Fall. Böhm-Bawerk hat bei

---

1) Vgl. The duke of Argyll, the unseen foundations of society.
2) Zur Theorie des Preises, S. 10 und weiter 34 ff.

einer zwar verwandten, aber doch verschiedenen Gelegenheit [1]) gezeigt, wie die Zinstheorien der Oekonomik aus einer ursprünglich rein juristischen Kontroverse herausgewachsen sind, und wie noch bei Turgot die Verteidigung des Zinses gegen das dem kanonischen Rechte entstammende Zinsverbot den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet. Ja, noch heute haben wir in der Antipathie, mit der Marx vom Profit, dem angehäuften Mehrwert spricht, oder in der Weise, wie der Unternehmergewinn durch die Thätigkeit des Unternehmers bei Bagehot und anderen „gerechtfertigt" wird, Nachklänge jener naturrechtlichen Anschauungsweise. All dies darf uns ja keineswegs verwundern, seitdem klargestellt worden ist, daß nicht nur der Wertbegriff und die Untersuchung des Zinses, sondern der ganze Bau des ökonomischen Lehrgebäudes dem Naturrecht entnommen wurden [2]).

In Wirklichkeit stellt sich also das Problem derart, daß der Preis als solcher das zu untersuchende ökonomische Phänomen darstellt, während der Wert nichts anderes ist, als eine vom Naturrecht zu Zwecken ihrer unwissenschaftlichen Probleme erfundene Entität, die in der Oekonomik ungefähr eine ähnliche Rolle spielt, wie sie der horror vacui vor Galiläi in der Physik gespielt hat.

Doch, selbst wenn man von litterarischen Belegen absieht, und sich nur an die Sprache hält, gelangt man zum selben Resultat. Sagt man, eine Aktie ist 105 fl. wert, meint man, sie kostet 105 fl., oder aber, man könnte sie für ebensoviel verkaufen. Wert ist nichts anderes, als der latente Preis. Selbst dann verhält es sich so, wenn der Wortlaut einen anderen Schein zu erwecken geeignet ist. Sagt man z. B. von einem Pferd, das für 1000 fl. verkauft wurde, daß man es über seinen Wert bezahlt hat, so meint man, daß man einen größeren Preis gab, als an Ort und Zeit für ein Pferd von ähnlicher Güte üblich war. Wenn bei einer gerichtlichen Einschätzung Mobilien auf 600 fl. geschätzt werden, so heißt das, man glaubt, es für soviel verkaufen zu können. Sagt jemand, z. B. ein Andenken sei für ihn von unschätzbarem Wert, so erklärt er, dasselbe zu keinem wie immer hohen Preis verkaufen zu wollen, oder vielmehr, er glaubt nicht, daß sich jemand finden würde, der geneigt wäre, dafür den Preis zu zahlen, unter dem er sich nicht davon trennen mag. So ist denn das Endresultat auch dieser Erwägung, daß der Preis ein vom Wert vollkommen unabhängiges Phänomen ist, oder vielmehr, die Sache kehrt sich um, und der Wert wird vom Preis abhängig.

Es lassen sich hiergegen allerdings mehrere Bedenken einwenden. Das erste ist die Frage, wie ist der erste Preis entstanden? Der Fischer oder Jäger, oder welche Beschäftigungen man sonst den beiden Urmenschen, aus deren für die damalige Zeit merkwürdig entwickelten Kalkulationsgabe man die Oekonomik ableiten wollte, müssen sich bei Erfindung des Tauschgeschäftes nach irgend etwas als Maßstab um-

1) Kapital und Kapitalzins, Bd. I.
2) Hasbach, Untersuchungen über Adam Smith.

gesehen haben. Darauf ist zu erwidern, daß dies kein Argument ist, da niemand weiß, wie der erste Tausch zustande kam. Es ist zwar wahrscheinlich, daß heute zwei gebildete Europäer, z. B. ein Professor der Staatswissenschaften und ein Bankdirektor, die auf eine wüste Insel als Robinson verschlagen wurden, beim Austausch ihrer Produkte sich von der verwendeten Arbeitszeit oder dem Grenznutzen leiten ließen. Bei zwei Wilden der Urzeit ist das nicht unumgänglich nötig. Herbert Spencer, der so vermessen war, über die Urgeschichte zu schreiben, ohne daß er viel urgeschichtliche Kenntnis aus den Werken z. B. des Herrn Dühring geschöpft hätte, hat sogar die entgegengesetzte Behauptung aufgestellt, und gesagt, daß der Austausch sich allmählich aus dem Geschenke entwickelt hat. Das Ceremoniell gebot es, Höhergestellten Geschenke zu geben. Als dies Gleichgestellte untereinander nachahmten, führte es allmählich zum Tausch, jedoch „die Idee der Aequivalenz der erhaltenen und gegebenen Objekte fehlte gänzlich"[1]). Und selbst wenn Spencer unrecht hätte, so kann in jener Urzeit, in der das Austauschen von Objekten eine Ausnahme, ein individuelles und kein sozialökonomisches Massenereignis war, dieser supponierte Vorgang der Abschätzung nicht zum Ausgangspunkt der politischen Oekonomik dienen. Und dann ist die fortwährende Kalkulation überhaupt nur ein Ausnahmefall, denn während seit Jahrhunderten ein Teil der Menschheit in fortwährendem sogenannten Fortschritt steht, ist dem größeren Teil der Menschheit die Idee einer jeden Veränderung verhaßt, und bei der excessiven Verehrung der Gewohnheit und der Präzedenzfälle durch den primitiven Menschen, seine Geneigtheit, Zufälliges in das Ceremoniell und in die Rechtsgewohnheit aufzunehmen, wohl möglich, daß ein einmal noch halb als gegenseitiges Geschenk erfolgter Austausch die Preisrelation für lange Zeitläufte festgestellt hat. Der Preis ist, soweit von einer Sozialwirtschaft, als Organismus von tauschenden Einzelwirtschaften, also richtiger von einer G e s e l l s c h a f t v o n W i r t s c h a f t e n die Rede sein kann, immer etwas gegebenes, d a s s i c h z w a r v e r ä n d e r t, a b e r n i e e n t s t e h t, außer bei einer neuen Erfindung, auf welchen Fall ich noch zurückkommen werde. Der Großkaufmann oder der Börsenspekulant geht bei seinen Kalkulationen für die Zukunft immer vom gegebenen Preis der Gegenwart aus, und berechnet immer nur die Faktoren, die geeignet sind, diesen Preis herunterzudrücken oder zu erhöhen, und nie solche, die zu einer bestimmten Zeit einen neuen Preis ergeben würden. Der Bauer, der einen Ochsen auf den Markt treibt, wird, als erster um den Kaufpreis gefragt, den — vielleicht mit Rücksicht auf das Handeln — erhöhten Preis, der in der korrespondierenden Zeit des Vorjahres üblich war, nennen, vorausgesetzt, daß die übrigen Verhältnisse, Abwesenheit von Seuchen, Futterernte u. s. w. die gleichen sind. Kommt an ihn erst später die Reihe, wird er, abermals um einen

---

1) Sociology, § 376. Die Kenntnis dieser Frage wurde in neuester Zeit wesentlich angebahnt durch Frh. Sartorius von Waltershausen, Entstehung des Tauschhandels in Polynesien. Ztschr. f. Wirtschaftsgeschichte Bd. IV.

Preisnachlaß gewähren zu können, den Durchschnittspreis der um ihn herum abgeschlossenen Verkäufe etwas erhöht angeben. Ist ihm jedoch nach seiner „subjektiven Wertschätzung" dieser Preis zu niedrig, und ist er nicht, um dem Steuerexekutor zu entgehen, gezwungen, sein Tier zu verschleudern, so wird er es vorziehen, mit seinem Ochsen wieder nach Hause zu gehen. In diesem Falle ist aber die Handelsstatistik um einen Fall ärmer, es hat kein sozialökomisches Phänomen stattgefunden, und die Wertschätzung des Bauern, selbst wenn er Oekonomik studiert hat, und die Arbeit, die ihm das Aufziehen des Ochsen gekostet, oder den Grenznutzen desselben zu berechnen verstände, kann nichts anderes sein, als eine individuelle Bethätigung seines Denkvermögens ohne weitere ökonomische Folgen. Es wird damit natürlich nicht behauptet, daß gleichzeitige psychologische Vorgänge vieler Menschen die Preise nicht beeinflussen — dies zeigt sich aber nicht in der individuellen Wertschätzung, sondern in der Geneigtheit, für etwas, das früher z. B. 10 fl. gekostet hat, nunmehr 9 fl. 50 kr. zu zahlen. Es ist nicht abzuleugnen, daß hierbei ein psychologischer Prozeß mitläuft — indessen, wenn hierdurch nicht bloß ein individuelles, sondern ein sozialökonomisches, das heißt ein Massenphänomen zustande kommen soll, muß der Vorgang auf äußere Ursachen zurückzuführen sein, die das eigentlich bestimmende Kriterium enthalten. Der Wert als privatökonomisches Phänomen einer individuellen „Wertschätzung" mag allerdings mittelst des bekannten Beispiels von Böhm-Bawerk, wo der Grenznutzen an einem Kolonisten im Urwald und 5 Säcken Korn erläutert wird, ganz gut abgeleitet werden; indessen das Charakteristische hieran liegt eben darin, daß es sich um eine isolierte Wirtschaft handelt. Im wirtschaftlichen Organismus, in einer Gesellschaft von Wirtschaften, gewinnt der Preis ein quasi persönliches, selbständiges Dasein und wird von verschiedenen Einflüssen modifiziert, aber am wenigsten von der persönlichen Wertschätzung. Diese ist vielleicht imstande, einzelne privilegierte Güter zeitweilig extra commercium zu setzen, sonst wird aber die individuelle Wertschätzung viel mehr vom Preise beeinflußt, als umgekehrt.

Die Aufgabe der theoretischen Oekonomik liegt also nicht in Spekulationen über den Wertbegriff, sondern vielmehr darin, die Gesetze der Preisfluktuation zu entdecken. Es geht über den Rahmen dieser Arbeit, dieses Problem vollständig lösen zu wollen. Doch, obgleich nur der Ausgangspunkt der weiteren Untersuchungen gewonnen werden soll, sei es mir doch gestattet, auf einiges naher hinzuweisen.

Es gilt als allgemein anerkannt, daß auf die Preisfluktuation die Größe, Intensität und Zahlungsfähigkeit des Angebotes und der Nachfrage von entscheidendem Einflusse sind. Um einen Punkt hervorzuheben, der klar zeigt, wie manche soziale Ursachen, die mit der individuellen Wertschätzung sogar im Widerspruch stehen können, imstande sind, den Preis erhöhen zu können, kann die Mode, solchen Waren, die dem individuellen Sinn für Schönheit und Zweckmäßigkeit bis zu einem gewissen Grade sogar widerstreben, eine

wachsende Nachfrage zuwenden. Und wollte nun jemand diesen gar nicht ökonomischen Faktor, der aber trotzdem bedeutende ökonomische Folgen hervorbringt, bis in seine letzten Ursachen verfolgen, so müßte er sich in den Tiefen der Sozialpsychologie und Geschichtsphilosophie verlieren. Diese würde ihn weiterhin belehren, daß gerade die durch Produktion zu befriedigenden Bedürfnisse, selbst daß Essen, wenn auch nicht als solches, so doch in Bezug auf das Was und Wie, nicht allein auf der animalischen Natur, sondern auf Gewohnheit beruhen, und daß die Kleidung, die, wenigstens die einfache, vom aprioristischen Oekonomen als Naturbedürfnis betrachtet wird, ein reines Kulturbedürfnis ist, nachdem es nichts anderes als die Fortbildung des Schmuckes bezeichnet [1]). Die Gewohnheit ist eine soziale Macht allerersten Ranges, die man auch in der Oekonomik nicht außer Acht lassen darf, und der Preis nichts anderes, als der meßbare Ausdruck für die Gewohnheit des Güteraustausches.

Es ist unmöglich, an dieser Stelle nicht auf das einzige mir bekannte positive System abstrakter Soziologie hinzuweisen. Denn während die übrigen Soziologen meist bestrebt waren, ihre Wünsche und Erwartungen für die Zukunft plausibel zu machen, und die besten Teile des Spencer'schen Werkes nicht in die allgemeine Soziologie, sondern in die vergleichende Geschichtswissenschaft gehören, war Gabriel Tarde [2]) der erste, der eine abstrakte Soziologie auf Grund positiver Forschung aufbaute, und, obgleich er nicht frei von Wünschen und Erwartungen für die Zukunft ist, so doch diese in den Hintergrund drängt, und außerhalb seiner eigentlichen Lehre nur beiläufig erwähnt. Nach ihm ist Nachahmung das A und O der sozialen Phänomene; Nachahmung der Vergangenheit, die Gewohnheit, modifiziert durch Nachahmung der Neuerung, den Fortschritt, die ihrerseits wieder zur Gewohnheit wird, so daß Nachahmung und Neuerung die Triebfedern des sozialen Transformismus bilden, wie Anpassung und Vererbung die des biologischen. Warum sollte dieser Standpunkt nicht auch auf die Preislehre Anwendung finden? Alles deutet, wie wir schon früher gesehen, darauf hin, und die Preise neu erfundener Güter bilden keine Ausnahme davon. Eine gänzlich neue Erfindung giebt es fast nicht; die Erfindungen sind fast immer schrittweise, oft infinitesimale Verbesserungen alter Vorrichtungen, und ihr Preis ist dann auch kein neuer, sondern eine Modifikation des Preises der alten Dinge, die durch die neue Erfindung ersetzt werden sollen. Ist aber die Erfindung etwas gänzlich Neues, so hat der erste Erfinder oder Produzent für die erste Zeit ein faktisches, und, dank der Patentgesetzgebung, auch ein rechtliches Monopol. In diesem Fall wird der Preis von Produzenten festgesetzt, und zwar mit Rücksicht auf die Kosten, die übliche Profitrate, und eventuell den Preis mehr oder weniger ver-

1) Spencer, Sociology, § 412. Die altägyptischen Bilder weisen auf dasselbe hin.
2) Tarde, Les lois de l'imitation.

wandter Vorerfindungen. In diesem Falle wird aber, auch wenn der erste Preis unzweckmäßig angesetzt war, die Nachfrage direkt durch den Preis geregelt, während sonst die Nachfrage den Preis nur indirekt beeinflußt. Ich habe keinen Grund, an dieser Stelle den gediegenen Ausführungen Cournot's [1]) Neues hinzuzufügen. Der Punkt, die Profitrate betreffend, wird unten näher erörtert werden.

Obgleich aber dort und in neuerer Zeit auch von Neumann [2]) in mehr detaillierter Weise, und ohne eine entsprechende Synthese die Einflüsse, welche die einseitig festgestellten Preise beeinflussen, dargelegt worden sind, und sich die freien Preise, wie schon erwähnt, mit der Intensität, Größe und Zahlungsfähigkeit von Angebot und Nachfrage verändern, welche wiederum von anderen, häufig aber nur mittelbar ökonomischen Faktoren abhängen, ist es, bevor wir dieses Kapitel schließen, noch notwendig, auf einen die Nachfrage, und somit die Preise steigernden Faktor hinzuweisen. Es ist dies die Absicht zu kaufen, um noch teuerer verkaufen zu können. Dieser Faktor stellt sich natürlich nur in einer entwickelten Tauschgesellschaft, und auch da nicht für alle Güter, sondern nur für die Waren par excellence, die Güter, die entweder alle Zeit Waren bleiben, wie Aktien, oder solche, die es während des größten Teiles ihrer Existenz bleiben, wie Exportgetreide. In der mir bekannten Litteratur ist dieser Punkt, wenigstens in der theoretischen Preislehre, vernachlässigt, obgleich diese Art Preisbildung eine steigende Bedeutung für das gesamte Wirtschaftsleben der Kulturvölker einnimmt. Dieses Verfahren, die Agiotage genannt, ist ein deutliches Beispiel der Unabhängigkeit des Preises von der Wertschätzung; die Spekulation geht eben vom gegebenen Preis aus, kombiniert richtig oder unrichtig ein Steigen dieses Preises, die dadurch bewirkte Gewinnhoffnung erhöht die Nachfrage, die Preise steigen wirklich, bis endlich die durch Kreditmittel nicht bis ins Unermeßliche ausdehnbare Zahlungsfähigkeit der Nachfrage, der Hausse, ein Ende bereitet. In einer Gesellschaft des Geldverkehres wäre somit die Bewegung beendet, und es würde einfach Stagnation eintreten. In der Kreditgesellschaft wird aber die Sache gleichsam auf den Kopf gestellt. Die Ware befindet sich in den Händen der letzten Spekulanten, die sie jedoch nicht für eigenes bares Geld, sondern mit Anspannung ihres Kredits erstanden haben; um ihren Verpflichtungen genügen zu können, richtet sich ihre Nachfrage auf das Geld, und in Bezug auf die Effekten stellen sie jetzt das Angebot dar und während mangelnde Zahlungsfähigkeit der der Ware Nachfragenden die Hausse zum Stillstand gebracht hat, erzeugt zugleich eben dieser Mangel an Zahlungsfähigkeit derselben Leute, die jedoch jetzt das Angebot repräsentieren, einen Preissturz der betreffenden Ware [3]).

---

1) Cournot, Recherches sur les principes mathematiques de la theorie des richesses und Principes de la theorie des richesses.

2) In Schönberg's Handbuch I. Bd.

3) Vgl. Jugler, Les crises commerciales.

II.

Nach den rein theoretischen Erörterungen des vorigen Kapitels ist es notwendig, das Verhältnis der dargestellten Lehre vom Preis zur geschichtlichen Entwickelung zu erörtern. Eigentlich ist das Wort Entwickelung an dieser Stelle schlecht angebracht, indem darunter keine mysteriösen Entwickelungsgesetze verstanden werden sollen, sondern bloß die Erklärung dessen, wie sich der Preis als selbständige Kategorie, und, nicht bloß im Schlepptau irgend einer Wertlehre gedacht, in die wirtschaftsgeschichtliche Entwickelung, wie sie nach unserer Kenntnis wirklich stattgefunden hat, einfügt. Hiermit sind wir vor einer neuen Schwierigkeit angelangt, nämlich vor der Frage, wie hat die wirtschaftliche Entwickelung in Wirklichkeit stattgefunden? eine Frage, deren absolute Beantwortung vielleicht immer unmöglich sein wird, es heute aber noch jedenfalls ist. Eine solche Untersuchung, wie interessant sie übrigens sonst auch sein mag, ist jedoch für den vorliegenden Zweck zum Glück entbehrlich. So ist es z. B. überflüssig nachzuforschen, ob der Tausch eine bewußte Erfindung ist, d. h. ob er durch Zufall oder planmäßig als solcher erfunden oder entdeckt wurde, oder ob er, wie Spencer meint, sich aus dem gegenseitigen Schenken entwickelt hat. Thatsache ist, daß seit unvordenklicher Zeit getauscht wird, und es genügt klar zu stellen, wie sich der Tausch als solcher im Laufe der Zeit veränderte, und welche Veränderungen des Wirtschaftssystems hiermit Hand in Hand gegangen sind. Ich gebrauche absichtlich diesen zweideutigen Ausdruck, um den geschichtsphilosophischen Fragen aus dem Wege zu gehen, die zu einer über den Rahmen dieser Schrift gehenden polemischen Erörterung führen würden. Denn wenn selbst die materialistische Geschichtsauffassung, wie dies von ihren Anhängern meistens geschieht, als Axiom vorausgesetzt wird, bliebe noch übrig zu untersuchen, ob nach Marx die Produktionstechnik, oder nach Greef [1]) die Cirkulation der eigentliche Entwickelungsfaktor ist, oder aber beides nur die Folge der Populationsbewegung sei [2]). Es genügt für den Augenblick vollständig, die Anpassungsfähigkeit des selbständigen und objektiven Preises an die bestehenden und bestandenen Typen der Wirtschaftssysteme nachzuweisen, wobei es nach dem dialektischen Gesetz, das jede Wirkung ihrerseits zur Ursache wird [3]), von vornherein klar erscheint, daß der Preis, von mannigfachen sozialen Verhältnissen modifiziert, seinerseits die Quelle neuer Phänomene wurde, ohne daß dieser Zusammenhang immer klarzustellen wäre.

Um jedoch an die selbst so eng umschriebene Aufgabe heranzutreten, ist es notwendig, über die typischen Wirtschaftsformen oder Wirtschaftssysteme sich klar zu werden.

Diese sind historisch meist das Produkt einer geschichtsphiloso-

---

1) Introduction à la Sociologie, Bd. I und Transformisme social.

2) Kovalewsky, in der Revue intern. de Sociologie, 1896, S. 338.

3) Vgl. Plechanoff, Beiträge z. G. d. Materialismus, S. 196.

phierenden Oekonomik, haben indessen, die letzteren wenigstens, auch einen theoretischen Wert, jedoch manche lediglich einen solchen. Lange Zeit war in der Wissenschaft die Hildebrand'sche Lehre die herrschende, nach welcher Naturalwirtschaft, Geldwirtschaft und Kreditwirtschaft als die drei historisch und hierarchisch übereinander gegliederten Wirtschaftsstufen gelten; ja, diese Ansicht kann in der von Ad. Wagner ergänzten Fassung [1]) noch heute als maßgebend gelten. Sie ist auch, wenn man die Wirtschaftsformen von der Wirklichkeit loslöst, isoliert als solche betrachtet, ohne auf die sonstige soziale Struktur der Menschheit Bedacht zu nehmen, zweifellos die richtige. Wenn es sich indessen nicht um eine isoliert ökonomische Untersuchung, sondern um die geschichtliche Wirklichkeit handelt, ist diese Lehre nicht mehr ausreichend, und man muß dann, wie der angeführte Verfasser selbst [2]) die Einzelwirtschaft, Stadt- und Volkswirtschaft und Weltwirtschaft als neue Schemen heranziehen. Jedoch ist es unrichtig, diese Stufen in ihrer Aufeinanderfolge als reine und zeitlich nacheinanderfolgende Stufen darzustellen, wie dies Bücher in seiner glänzenden zur Verbreitung dieser Theorie so viel beitragenden Darstellung gethan hat [3]). In Wirklichkeit sind noch heute, im Zeitalter der Weltwirtschaft, die die Wirtschaften einzelner Wirtschaftssubjekte in mancher Beziehung Einzelwirtschaften, hängen aber daneben durch feste, wenn auch oft unsichtbare Fäden mit der Volks- und Weltwirtschaft zusammen, so daß sich der wirtschaftliche Zustand der Menschheit noch immer als ein Konglomerat von Einzelwirtschaften erscheint, welche indessen mit einem Teil ihrer Funktionen in dem übergebauten wirtschaftlichen System aufgegangen sind [4]). Die Rolle des Preises in dieser Entwickelung darzustellen, ist also die Aufgabe des Folgenden.

Es würde indes auf aprioristische und simplistische Geschichtsdarstellung im Geiste des esprit classique führen, wollte ich die Erfindung oder Entdeckung des Tausches darzustellen versuchen; unser Ausgangspunkt muß ein Zustand sein, in dem bereits ein, wenn auch eng umgrenzter, aber regelmäßiger Tauschverkehr stattfindet, also eine Zeit, in der die Horde außer der natürlichen Arbeitsteilung zwischen Mann und Weib bereits eine weitere Differenzierung kennt. Ein halbwegs regelmäßiger, wenn auch noch so rudimentärer Tauschverkehr, den ja das Auftauchen des Preises als sozialen und nicht bloß vereinzelten, individuellen Phänomens voraussetzt, ist ohne die von Bücher als Produktionsteilung und Berufsbildung bezeichnete Art der Arbeitsteilung nicht möglich. Einen solchen Zustand können wir in seiner Ursprünglichkeit am besten an den sog. kommunistischen Dorfgemeinschaften beobachten, da der Handel der noch jetzt nomadiesirenden Stämme die Existenz anderer, kultivierterer Stämme vor-

1) Grundlegung, dritte Aufl., Bd. I, S. 440.

2) Ebenda, S. 349.

3) Die Entstehung der Volkswirtschaft.

4) Bei dieser Auffassung, die m. E. auch die Bücher's ist, werden auch die Einwendungen Ed. Meyer's in Conrad's Jahrbüchern 1895 hinfällig erscheinen.

aussetzt. In diesen Dorfgemeinschaften beschränkt sich der regelmäßige Handel auf den Verkehr mit den Dorfhandwerkern, und bei diesen sind die Preise durch Gewohnheit streng und dauernd geregelt [1]). Ein eigentlicher Handel, d. h. die soziale Funktion des Kaufens, um zu verkaufen, ohne dazwischengeschobene Produktion kann also kaum vorkommen, da sein ständiges Betreiben eine Veränderung der Preise voraussetzt. Erst als man entdeckte, daß an verschiedenen Orten verschiedene Preise waren, konnte sich ein Handel in seiner reinen Form entwickeln, war also gewissermaßen Arbitrage. Der Markt [2]) der Stadtwirtschaft genannten Wirtschaftsorganisation diente ursprünglich bloß zum Austauschen der Produkte der Produzenten, wahrscheinlich ebenfalls zu gewohnheitsmäßigen Preisen, und erst später als Einkaufsart für den erwähnten arbitrageähnlichen Handel.

Dieser Handel, obgleich er sich ursprünglich in erster Reihe auf leicht transportable Waren beschränken mußte, war doch ein wirksamer Faktor der Evolution. Er brachte entfernten Völkern Nachricht voneinander, verpflanzte außer den Waren auch geistige Produkte, und wurde nicht zum geringsten als Ursache von Handelskriegen wichtig. Doch auch im Inneren der einzelnen, ursprünglich isolierten Wirtschaftseinheiten mußte er revolutionierend wirken; man lernte den Ueberfluß seiner Produkte verwerten, und verlegte sich allmählich auf die Produktion von Waren. Sobald dieser Zustand eingetreten war, machte sich das Gesetz von Angebot und Nachfrage geltend, und. in der konservativen Urgesellschaft begannen die Preise der alltäglichen Güter zu schwanken, was wiederum eine neue Art des Handels ermöglichte, der einen Gewinn nicht mehr aus der Preisdifferenz nach Ort, sondern aus der nach Zeit zog: Der Ursprung der modernen Agiotage.

Dieser Uebergang, der sich bei den Römern bereits vollzogen hat [3]), und vielleicht auch schon bei den Babyloniern bekannt war, erlitt durch die Völkerwanderung einen Rückstoß; die Gesellschaft formte sich nach einem Gemisch aus römischen Rechtsformen und barbarischer Tribalgewohnheiten, die die feudale Gesellschaft zeugten; jedoch auch diese desorganisierte sich, und in der Blütezeit der Begeisterung für den Freihandel schien es, als ob die moderne Produktions- und Transporttechnik dem Gewohnheitspreis für ewig ein Ende bereitet hätte, und als ob die beinahe Störrigkeit bedeutende Steifheit des Preises im Detailhandel [4]) durch die fortschreitende ökonomische Bildung der breiten Schichten zum freien oscillierenden Preis als alleinherrschenden sich umwandeln könnte. Diese Bewegung ist aber, obgleich noch immer manche Detailpreise verschlingend, doch nahe dem Stillstand, und mit dem Uebergreifen der Zwangsge-

1) Sir Henry Maine, Rillage communities, lect. VI.

2) Vgl. Sir Charles Lubboch, Origin of civilisation.

3) Ueber römische Agiotage vgl. Deloume, Les manieurs d'argent à Rome.

4) Eine Gute, zwar blofs empirische Darstellung der Detailpreise siehe bei Ettinger, Einfluſs der Goldwährung auf das Einkommen etc. Wien 1892 in der Einleitung.

meinwirtschaften in früher der Privatsphäre überlassenen Gebieten tritt an die Stelle der freien der Taxpreis. Eine besonders wichtige Erscheinung auf diesem Gebiet ist die, daß derartige, selbst monopolisierte Unternehmungen schon häufig ohne den fiskalischen Zweck der Steuergewinne ins Leben treten, oder daß dieser Zweck wenigstens in den Hintergrund tritt. Dies kann man bei zahlreichen sozialpolitischen Maßnahmen englischer Städte am besten beobachten [1]).

Es fällt mir natürlich nicht ein, in der vorhergehenden Skizze eine neue Geschichtsphilosophie, die alle Entwickelung auf den Preis zurückführt, geben zu wollen; noch weniger ist es meine Absicht, Bücher's schöne Darstellung zu bekämpfen, andererseits scheint mir aber, daß durch die Analyse der Wirtschaftsformen nach der für jede einzelne derselben zu beobachtenden spezifischen Preisbildung Bücher's Darstellung immerhin ergänzt werde. Das Nebeneinanderbestehen verschiedener Preisarten zeigt deutlich, wie die Wirtschaftssysteme höherer Ordnung, die Volks- und Weltwirtschaft die niederen Systeme, wenigstens bis jetzt, nicht ganz aufgehoben haben. Im Gegenteil: die höheren Systeme sind wie ein Netz, das die niedereren umspannt. Und obgleich diese Typen und die ihnen eigentümlichen Arten der Preisbildung nirgends in voller, isolierter Reinheit auftreten, kann man einen gewissen Zusammenhang nicht ableugnen. Die Dorfgemeinschaft und die Stadtwirtschaft sind das Gebiet des Gewohnheitspreises, die Volkswirtschaft beruht zwar großenteils auf der freien Preisbildung, zeigt indessen eine starke Tendenz zu Taxpreisen, während in der Weltwirtschaft der freie Preis zu nahe alleinherrschend ist. Und die einzelnen Grundeinheiten der Weltwirtschaft schmiegen sich dieser Tendenz mit ihren verschiedenen Produkten enge an; charakteristisch ist hierfür die Bemerkung Sir Henry Maine's (im oben angeführten Werk): „A man who will pay the price of the day for corn collected from all parts of India, or for cotton cloth from England, will complain if he is asked an unaccustomed price for a shoe“ [2]).

Derartige geschichtliche Reflexionen hätten aber an dieser Stelle, wo die Rücksicht auf den Raum eine breitere Ausführung verbietet, keinen Wert, wenn sich aus ihnen keine für die Theorie wichtigen Folgerungen ziehen liessen.

In neuerer Zeit analysierten nämlich die isolierenden Oekonomen das Konkurrenzsystem und das Kollektivsystem als die beiden Grundformen der Wirtschaftsverfassung; es ist dies ein Zugeständnis an die historische Richtung; die Form des Zugeständnisses ist indessen eine

---

1) Siehe Albert Shaw, Municipal government in Great Britain. Für den Arbeitsmarkt besonders die Sozialpolitik Australiens; die ökonomische Seite des von Juristen wahrgenommenen Ueberganges von „Erwerb und Beruf (Dr. Steinbach)“ gehört auch hierher. Auch die „Grofsmagazine“ tragen zur Verbreitung des Taxpreises, oder vielmehr zur Vergröfserung des Geltungsgebiets eines Taxpreises bei.

2) Village communities, New edition 1890, S. 198. Vgl. auch ein Citat aus Seuchuscher auf S. 187.

Folge der sozialistischen Kritik. Der isolierende Theoretiker hat ja recht, wenn er jede Grundform für sich isoliert betrachtet; die Grundform selbst muß aber empirisch gegeben sein, wobei es gestattet ist, neben die empirisch gegebenen auch noch hypothetisch supponierte Formen zu analysieren. Aus unserer Betrachtungsweise folgt aber, daß neben dem Wirtschaftssystem der freien Konkurrenz, das ich mit Marshall lieber das System der wirtschaftlichen Freiheit nennen möchte, das System der Regelung durch Gewohnheit, als das historisch erste, ferner das System der Regelung durch Gesetz, dem wir jetzt zusteuern, zu beachten ist, und daß diesen endlich noch das supponierte Kollektivsystem angeschlossen werden kann, so daß in dem einen der freie Preis, im anderen der gewohnheitsmäßige, im dritten der Taxpreis vorherrscht, während das letzte überhaupt keinen Preis, oder dieselben doch nur als vereinzelte, individuelle Erscheinung kennt.

III.

Ein weiteres Problem, das mit diesen Betrachtungen zusammenhängt, ist das Problem des Kapitalzinses. Die Wissenschaft hat dieses Problem durch Jahrhunderte zu erklären nicht einmal versucht, sondern sich begnügt, die Thatsache des Kapitalzinses vom Standpunkt des Rechtes zu bekämpfen oder zu rechtfertigen [1]). Und die neueren Darstellungen, die Abstinenztheorie, die zu diesem Zweck erfundenen Kategorien der wages of superintendance, die Risikoprämie [2]) sind nichts anderes, als eine Erneuerung jener rechtsphilosophischen Betrachtungsweise. Neben diesen giebt es allerdings auch von jenen Velleitäten freie Auffassungen, unter denen die von Marx und Böhm-Bawerk die wichtigsten sind. Die Grundidee, auf der beide ihre Theorie aufbauen, und welche der letztere auch ausgesprochen hat, liegt in der Auffassung der Frage als Wert — also von unserem Standpunkt aus als Preisproblem. In beiden Auffassungen steckt sehr viel Richtiges, und ihr Fehler liegt nur in der verkehrten Terminologie, mit der der Wert statt des Preises in den Vordergrund geschoben wird, sowie darin, daß die Frage nach Entstehung und nach Regelung des Kapitalzinses nicht genügend auseinandergehalten würden. Da eine ausführliche Polemik den Inhalt einer selbständigen weitläufigen Untersuchung bilden würde, muß ich mich aber begnügen meinen Standpunkt kurz darzustellen, aus welcher Darstellung ohne weiteres zu ersehen sein wird, worin die Abweichung und worin die Uebereinstimmung liegt, während eine nähere Begründung mir deshalb überflüssig erscheint, da meine Auffassung mit dem Inhalt des ersten Abschnittes steht und fällt.

Der Ausgangspunkt der ganzen Untersuchung war, daß der objektive Wert eine nicht existierende Entität ist, während der subjektive

---

1) Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, I. Bd.

2) Vielleicht die detaillierteste Analyse dieser Kategorien findet sich bei Eduard von Hartmann, Soziale Kernfragen, also bei einem Metaphysiker von Profession.

zwar mitunter auch unabhängig vom sozial geltenden Preis bestehen kann, dann aber selbst kein soziales, volkswirtschaftliches Phänomen ist [1]). Diese Behauptung muß jedoch begrenzt werden; die subjektive Wertschätzung, unabhängig von dem Grenznutzen, kann zu einem sozialen Phänomen werden und im Preis zum Ausdruck kommen, wenn sie allgemein ist. Und diesen Fall finden wir in der verschiedenen Bewertung der Gegenwart und der Zukunft, und zwar nicht in der höheren Bewertung der zu unmittelbarer Konsumtion geeigneten Güter über jene, die nur zur Produktion solcher geeignet sind, sondern auch in der höheren Bewertung desselben Gutes zu verschiedener Zeit. 100 fl. heute sind dem wirtschaftlichen Individuum lieber als 120 in einem halben Jahr. Der Kapitalzins beruht auf dieser einfachen Thatsache, wie das gar nicht anders sein kann, nachdem historisch die erste Form des Kredits Konsumtionskredit ist. Bloß bei einem Konsumtionskredit, bei welchem der vermögende Gläubiger die Notlage und wirtschaftliche Unreife des armen Schuldners ausnützt, ist der hohe Zinsfuß, den wir in primitiven Gegenden überall antreffen, erklärlich, und nur so können wir die Bedeutung des Kampfes zwischen Schuldnern und Gläubigern der antiken Staaten verstehen, zu einer Zeit, in der die Verkehrsgesellschaft noch in den Kinderschuhen steckte.

Es ist nun natürlich, daß der Zinsfuß des Konsumtionskredits sich schwer regelt; Ausnahmen finden je nach den speziellen Verhältnissen der Kontrahenten immer statt. Deshalb finden wir auch so oft eine staatliche Regelung des Zinsfußes, und wo diese fehlt, macht es nur die uns heute fast unbegreifliche Tendenz primitiver Menschen zur Rechtgewohnheit erklärlich, daß der Zinsfuß sich fixiert. Ich erinnere mich noch recht gut der Zeit, in der in oberungarischen Dörfern der Zins für den meist in Getreide dargeliehenen Konsumtionskredit mit 120 Proz., 10 Proz. per Monat gewohnheitsmäßig fixiert war.

So wichtig demnach der Konsumtionskredit auch für die Erfindung des Zinses wurde, so kurz war in fortschrittlichen Staaten seine historische Rolle. Sobald Darlehen üblich wurden, mußte schon die Isolierung der ursprünglichen Organismen, der Klaus oder der patriarchalischen Familien aufgehört haben, und die Entwickelung des, wie oben gezeigt, auf dem Arbitrageprinzip lautenden Handels mußte regulierend eingreifen, indem sich der Zinsfuß für sichere Darlehen zu Konsumtionszwecken nach dem in damaliger Zeit durchschnittlich möglichen Handelskredit, also in letzter Instanz nach dem durchschnittlich möglichen Handelsprofit richtete. Sobald dann der Zinsfuß im Handel einen natürlichen Regulator fand, und dieser allgemein wurde, fiel auch die Notwendigkeit einer staatlichen Regelung weg. Der Handel ist aber jedenfalls früher entstanden, als kapitalistische, das heißt warenproduzierende Großbetriebe mit Sklavenarbeit, und daher können diese auch nicht die bereits übliche Profitrate sofort geändert haben, umsomehr als neben ihnen die reine Naturalwirtschaft noch vielfach bestand. Im Gegenteil muß sich der Preis der Arbeits-

1) Vgl. Conrad, Grundriß, Jena 1896, S. 4.

sklaven nach dem Profit gerichtet haben, d. h. er konnte nicht höher werden, als daß ihre Produkte noch mit dem üblichen Gewinn verkauft werden konnten.

Ganz anders mußte der Zinsfuß sich regeln, sobald mit dem Heranbrechen des reinen, d. h. auf Lohnarbeit beruhenden kapitalistischen Systems die Warenproduktion die allgemeine wurde. Der Zinsfuß mußte sich nun statt dem Handelsprofit, dem Produktionsprofit anpassen, obgleich daneben die neuere Art des Handelsprofits auf Grundlage des Agiotageprinzips als Faktor zweiter Ordnung mitwirkt [1]). Um aber zu verstehen, wie der Zins durch den Produktionsprofit, den Mehrwert Marx geregelt wird, muß dieser klargestellt sein; das ist Marx in Bezug auf die Thatsachen wohl gelungen, während seine begriffliche Erklärung infolge des von der klassischen Oekonomie geerbten Wertbegriffes unklar wurde. Um die Natur der Arbeitsvertrag genannten Transaktion, die Kapitalist und Lohnarbeiter ausführen, richtig zu erkennen, muß die ökonomische Bedeutung des Kaufes vom bloßen Tausch unterschieden werden. Die dem gemeinen Sprachgebrauch adäquate juristische Definition des Käufers als desjenigen Kontrahenten, der für Ware Geld giebt, kann, da das Geld als Ware, nur als eine spezielle Ware erkannt ist, für die Oekonomik nicht mehr ausreichen, sondern es muß die von der österreichischen Schule, besonders von Böhm-Bawerk vorgenommene Unterscheidung von Gegenwartsgütern und Zukunftsgütern herangezogen werden. Von diesem Einteilungsgrund ausgehend, wird als Käufer derjenige zu betrachten sein, der Zukunftsware, als Verkäufer derjenige, der Gegenwartsware liefert. Es ist dies kein bloßes Spiel mit Worten; denn Geld ist allerdings die Zukunftsware par excellence, und häufig werden sich die juristische und die ökonomische Definition decken. Indessen beim Arbeitsvertrag kehrt sich das Verhältnis um. Der reiche Kapitalist braucht keine Versorgung durch Gegenwartsgüter; ihm ist die Arbeitskraft Zukunftsware, ebenso wie das Arbeitsmaterial, die beide in den Produktionsprozeß eingehen; der freie Arbeiter dagegen, „los und ledig, frei von allen zur Verwirklichung seiner Arbeitskraft nötigen Sachen“ [2]), bedarf der Gegenwartsgüter, wofür er seine Arbeitskraft hingiebt, die durch die gesellschaftliche Loslösung von den Produktionsmitteln für ihn zu einer Zukunftsware, zu einer Ware entfernter Zukunft geworden ist. Für ihn, der von der Hand in den Mund leben muß, bedeutet der Arbeitslohn trotz seiner Geldform, Gegenwartsware, er ist also der Käufer, und zwar Detailkäufer. Er kauft seinen Lohn teuer, der Kapitalist wird mit Arbeitskraft für denselben bezahlt. Der Preis der Arbeit wird geringer sein, als sein Anteil an der im Produktionsprozeß stattfindenden

1) Die Agiotage kann nicht als bloſse Frucht des Lohnarbeitsystems gelten, da sie im Römischen Reich auch schon herrschte. Siehe hierüber auſser verstreuten Stellen bei Mommse nund Marquardt die Monographien Deloume, Les manieurs d'argent à Rome und Belot, Histoire des chevaliers Romains.

2) Marx, Kapital, 4. Aufl., Bd. I., S. 131.

Preiserhöhung des Rohmaterials. Die Differenz, der Mehrpreis (Mehrwert) ist der Profit des Kapitalisten.

Sobald diese Wirtschaftsform die herrschende wird, muß der Kapitalzins, von einzelnen Fällen, besonders durch spezielle Verhältnisse ermöglichten Wuchers abgesehen, sich nach dem Profit richten, den Kapitalisten durch den Mehrpreis machen. Und die Summe des Mehrpreises wird nicht nur für ein ganzes Land, sondern für jeden einzelnen kapitalistischen Betrieb gleich sein dem Profit. Und da zu Ort und Zeit die Produktionstechnik, die Absatzfähigkeit, die Lebenshaltung der Arbeiter eine gegebene ist, so wird durch diese Momente die Möglichkeit den Mehrpreis zu realisieren bestimmt, womit indirekt die Profitrate und der Zinsfuß geregelt ist. Derjenige Kapitalist, der diese Verhältnisse richtig erfaßt, und in der Lage ist, die Verwendung seines Kapitales der Konjunktur anzupassen, realisiert den Mehrpreis und wird reich; wer die Konjunktur verfehlt, bei dem ist kein Mehrpreis da, und er geht zu Grunde, obgleich er dieselben Löhne, wie die glücklicheren Konkurrenten, gezahlt hat.

Auf diese Weise ist das berühmte Marx'sche Sophisma des dritten Buches von der Regelung der Profitrate[1]) überflüssig, *während der Kern seiner Theorie, der Mehrpreis (Mehrwert) intakt erhalten bleibt.* Wie Marx von dem im Wesen, wenn auch nicht der Terminologie nach, vollkommen richtig interpretierten Mehrwert zum Sozialismus gelangt, ist eine Frage, die über den gestellten Rahmen dieser Arbeit, ja der reinen Oekonomik überhaupt, hinausgeht.

---

1) Es sei hier daran erinnert, daſs Lexis die Verteilung der Grundrente ähnlich ausführte, wie Marx jetzt die des Mehrwertes. Hildebrand-Conrad, Jb., Bd. 9, S. 470.

VI.

Die Gehälter der Universitätsprofessoren und die Vorlesungshonorare unter Berücksichtigung der in Aussicht genommenen Reformen in Preufsen und Oesterreich.

Von

Ludwig Elster.

Die Besoldungsverhältnisse der Universitätsprofessoren und die Ordnung der Kolleghonorare sind seit Jahren in der Litteratur und in den Parlamenten Gegenstand mannigfacher Erörterungen und vielfach auch berechtigter Angriffe gewesen[1]. Gegenwärtig sucht man in Oesterreich und in Preußen eine zum Teil tiefeinschneidende Reform auf diesem Gebiete herbeizuführen; dort ist dieselbe gewissermaßen als abgeschlossen anzusehen, sowohl das Abgeordnetenhaus wie das Herrenhaus haben die Vorlage der Regierung mit unwesentlichen Aenderungen angenommen; hier werden die gesetzgebenden Körperschaften in den allernächsten Wochen die Entscheidung über die geplante Neuordnung zu fällen haben.

Bei der großen Bedeutung dieser Reform dürfte es am Platze sein,

1) Cf. Hasse, Die Mängel deutscher Universitätseinrichtungen, Jena 1887. — v. Schulte, Die Besoldungsverhältnisse der Universitätsprofessoren in Preufsen, in diesen „Jahrbüchern" N. F. Bd XIV (1887) S. 1 fg. — J. B. M. (Jürgen Bona Meyer), Von deutscher Universitäts-Sitte und Unsitte. Berufungs- und Honorarmifsbräuche, in der „Nationalzeitung" vom 2. und 6. Juni 1889. (No. 336 u 342.) — Die Besoldung der Universitätsprofessoren, in der „Nationalzeitung" vom 22. April 1892. No. 254. Zweites Beiblatt. — W. L. (Lexis), Die Honorare der Universitätsvorlesungen, in der Beilage zur (Münchener) „Allgemeinen Zeitung" vom 3. Aug. 1894 (No. 212, bezw. 177). — L. (Lexis), Das Honorarwesen und die deutschen Universitäten, ebendaselbst, 1896 No. 257 und 272 vom 5. und 23. Nov. — Prof. D. Dr G. Runze, Die Verstaatlichung der Kollegiengelder und die Professorengehaltsfrage. II. Deutschland. In „Akademische Revue". Heft 27. III. Jahrg., 3 Heft.

Aus den parlamentarischen Verhandlungen sei hier nur verwiesen auf die Verhandlungen des preufsischen Abgeordnetenhauses 1891 (84. Sitzung, vom 8. Mai, Rede des Abg Dr. Friedberg), 1892 (27. Sitzung, vom 8. März), 1893 (35. Sitzung, vom 21. Februar), 1895 (27. Sitzung vom 23. Februar), 1896 (35 u 36 Sitzung vom 5. u. 6. März). Cf auch die Verhandlungen im Bayerischen Landtage im Februar und März 1896.

[Es sei jedoch ausdrücklich bemerkt, dafs diese Nachweise auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen]

auch an dieser Stelle die Vorlagen der beiden Unterrichtsverwaltungen miteinander zu vergleichen und einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

I.

Wollen wir erkennen, was die Regierung hier wie dort erstrebt, so müssen wir zunächst den **gegenwärtigen Zustand** kurz kennzeichnen.

1. Die Gehaltsfestsetzung.

a) **Preußen.** Zur Zeit sind die Besoldungsverhältnisse der Universitätsprofessoren in Preußen auf Grund der Allerhöchsten Bestimmungen, betr. die Besoldungen der ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den 9 Landesuniversitäten und an der Akademie zu Münster, vom 15. Juli 1876 folgendermaßen geregelt:

Für eine jede Universität besteht ein besonderer Besoldungsfonds, nach Durchschnittsgehältern (cf. unten) bemessen. Diese Besoldungsfonds der einzelnen Universitäten, die nicht untereinander übertragbar sind, werden durch einen allgemeinen Dispositionsfonds („Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer etc., sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten") ergänzt. Das Gehalt der einzelnen Professoren wird in jedem Falle besonders festgesetzt. Eine etatsmäßige Festlegung der einzelnen Gehälter besteht nicht.

Die Durchschnittssätze, welche für den Besoldungsfonds ausschlaggebend sind, betragen in Berlin für Ordinarien 6000 M., für Extraordinarien 3000 M. Die übrigen Universitäten zerfallen nach den jetzigen Durchschnittssätzen in 3 Klassen:

a) Bonn, Breslau, Göttingen, Halle und Königsberg mit einem Durchschnittssatze von 5100 M. für Ordinarien und 2550 M. für Extraordinarien;

b) Greifswald, Kiel, Marburg und Münster mit 4800 M. für Ordinarien und 2400 M. für Extraordinarien;

c) Braunsberg mit 4000 M. für Ordinarien. Außerordentliche Professoren sind dort nicht vorhanden.

Der allgemeine Dispositionsfonds (Kap. 119, Tit. 13 des Etats) beläuft sich auf 175000 M.

Die ordentlichen Professoren gehören zur 4., die außerordentlichen Professoren zur 5. Rangklasse der höheren Provinzialbeamten, und es stehen ihnen Wohnungsgeldzuschuß sowie Tagegelder bei Amtsreisen nach den Sätzen dieser Rangklassen zu.

Was aber vor allem zu beachten ist: einen Anspruch auf ein Vorrücken in höhere Gehaltsstufen hat der Professor nicht. Erhält er einen Ruf an eine andere Universität, zumal an eine nicht preußische Universität, so kann die Ablehnung einer solchen Berufung allerdings zu einer oft erheblichen Erhöhung seines Gehaltes führen; auch aus anderen Gründen kann eine Steigerung des Gehaltes erfolgen. Indes mit Sicherheit kann kein akademischer Lehrer in Preußen darauf rechnen, daß er im Laufe der Zeit mit höherem Alter sich auch einer

höheren Besoldung erfreuen wird. Man spricht so oft von der glänzenden Stellung und von den beträchtlichen Einnahmen der Universitätslehrer, und Beispiele hierfür beizubringen fällt nicht schwer; — aber man übersieht demgegenüber nur zu leicht: wie groß die Zahl derer ist, die bis an ihr Lebensende ein sehr kleines Gehalt beziehen und, vielfach ausschließlich auf dieses angewiesen, sich in keineswegs so verlockender Lage befinden, wie dies häufig angenommen wird. Gewiß ist, daß das Fehlen von Alterszulagen, überhaupt die Unsicherheit der Besoldungsverhältnisse die Stellung der preußischen Universitätsprofessoren beeinträchtigt.

Andererseits soll aber im Zusammenhange hiermit auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Lehrer an den preußischen Universitäten nicht unter das Pensionsgesetz vom 27. März 1872/31. März 1882 fallen, daß ihnen somit das Recht auf den Fortbezug des ganzen Gehaltes nebst Wohnungsgeldzuschuß für den Fall der Dienstunfähigkeit und Emeritierung zusteht; im weiteren, daß die Reliktenversorgung in der denkbar günstigsten Weise geregelt worden ist. Die Witwe eines ordentlichen Professors erhält 1400 M., die eines außerordentlichen Professors 1000 M. Witwenpension. Das Waisengeld beziffert sich für eine Ganzwaise auf 600 M., für jede weitere Ganzwaise auf 400 M., für eine Halbwaise auf 400 M., für jede weitere Halbwaise auf 250 M. Die Dienstjahre des verstorbenen Ehemanns resp. Vaters bleiben unberücksichtigt. Witwen- und Waisengeldbeiträge werden nicht erhoben. Diese hohen [1]) Reliktengelder sind mit daraus zu erklären, daß schon frühzeitig an den meisten Universitäten besondere Witwenversorgungsanstalten begründet worden sind, so daß ein von den Professoren selbst angesammeltes Kapital für diese Zwecke zur Verfügung steht. Da jedoch die alten Kassen zum Teil auf wenig befriedigenden Grundlagen beruhten und die den Hinterbliebenen zugesicherten Pensionen in einzelnen Fällen sehr niedrig, jedenfalls sehr verschieden bemessen waren, so erfolgte im Jahre 1888 eine einheitliche Regelung dieser Fürsorge in der oben angegebenen Weise im Anschluß an die bereits bestehenden Einrichtungen. Der Staat zahlt für diese Witwen- und Waisenversorgung einen jährlichen Zuschuß von 160 000 M.

An einigen Universitäten giebt es außerdem noch besondere Fonds oder Hilfskassen zur Unterstützung der Hinterbliebenen.

b) Oesterreich. Die Gehaltsverhältnisse der Professoren in Oesterreich [2]) sind geregelt durch das Gesetz vom 9. April 1870. Hiernach beträgt die „systemmäßige erste Gehaltsstufe“ der ordentlichen Professoren an den weltlichen Fakultäten für Wien 2200 fl.,

1) Daſs diese Pensionen thatsächlich hohe sind, ergiebt sich aus einem Vergleich mit den Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882. Das höchste Witwengeld beziffert sich auf 1600 M.! Das höchste Waisengeld, wenn die Mutter lebt auf 320 M., ist auch sie gestorben auf 533 M. 33 Pf.!

2) Cf. Lemayer, Die Verwaltung der österr. Hochschulen von 1868—1877, Wien 1878. — Brockhausen, „Oesterreichische Universitäten“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 1. Suppl. Band, Jena 1895, S. 771 ff.

für Prag 2000 fl., für alle übrigen Universitäten 1800 fl. [1]). Zu diesen Gehaltsbezügen tritt nun zunächst die sog. Aktivitätszulage, wie solche andere Staatsdiener in dem gleichen Range und an dem nämlichen Orte beziehen. Diese Zulage für die Zeit der Aktivität beziffert sich in Wien auf 800 fl., in Prag, Graz, Krakau, Lemberg auf 480 fl., in Innsbruck, Czernowitz auf 400 fl. Außerdem werden den Professoren Alterszulagen gewährt in der Weise, daß das oben genannte niedrigste Gehalt nach je 5 Dienstjahren bis zum Einschluß des 25. Dienstjahres um je 200 fl. erhöht wird.

Somit beziffert sich das Mindestgehalt eines österreichischen Universitätsprofessors nach 25 Dienstjahren in Wien auf 4000 fl., in Prag auf 3480 fl., in Graz, Lemberg und Krakau auf 3280 fl., in Innsbruck und Czernowitz auf 3200 fl. Einzelnen Professoren können selbstverständlich auch höhere als diese systemmäßigen Bezüge zugestanden werden; besonders bei Berufungen von auswarts sind vielfach höhere Gehälter gewährt worden. In diesem Falle aber haben die betr. Professoren auf die Aktivitätszulage keinen Anspruch.

Die ordentlichen Professoren gehören zur 6., die außerordentlichen Professoren zur 7. Rangklasse. Letztere werden entweder ohne Gehalt angestellt oder ihr Gehalt wird im einzelnen Falle besonders normiert. Sie haben keinen Anspruch auf Alterszulagen, wohl aber auf die ihrer Rangklasse entsprechende Aktivitätszulage, die in Wien 700 fl., in Prag, Graz, Krakau und Lemberg 420 fl., an den anderen Orten 350 fl. ausmacht.

Die österreichischen Universitätsprofessoren sind dem allgemeinen Pensionsnormale für Beamte vom 9. Dezember 1866 unterworfen. Der Anspruch auf Ruhegehalt beginnt mit vollendetem 10. Dienstjahre; erst nach 40-jähriger Dienstzeit wird der volle Betrag des anrechnungsfähigen Aktivitätsgehaltes als Pension gewährt. Für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist jedoch die besondere Bestimmung getroffen, daß je 3 Dienstjahre für 4 gezählt werden, so daß sie schon nach 30 Dienstjahren den Anspruch auf vollen Gehalt (ohne Aktivitätszulage, aber einschließlich der erlangten Quinquennalzulagen) beziehen.

Jeder Professor, der das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, muß von Amtswegen mit dem zuletzt genossenen Gehalt und mit Beibehaltung einer etwaigen Personalzulage in den Ruhestand versetzt werden. Diese Pensionierung darf nach dem Ermessen des Ministers um ein Jahr aufgeschoben werden. Endlich können alle Professoren nach zurückgelegtem 65. Lebensjahre in eben dieser Weise pensioniert werden.

Für die Witwen der ordentlichen Professoren ist die Pension mit 500 fl., für die der außerordentlichen mit 400 fl. festgesetzt; die Erziehungsbeiträge für hinterbliebene Waisen sind mit 80 fl. für die eines ordentlichen, mit 60 fl. für die eines außerordentlichen Professors normiert. —

---

1) Für die Professoren der theol. Fakultäten beträgt das systemmäßige niedrigste Gehalt in Wien 2000, in Prag 1800, in Graz und Lemberg 1600 fl., in den übrigen Orten, mit Ausnahme von Innsbruck u. Krakau, wo das Gehalt sich nur auf 1000 fl. beläuft, 1400 fl.

c) Uebrige deutsche Staaten. Es sei hier noch kurz der Besoldungsverhältnisse der Universitätsprofessoren in Bayern und Württemberg gedacht.

In Bayern beträgt das gesetzliche Anfangsgehalt für ordentliche Professoren 4200 M. Dieses Gehalt steigt nach Ablauf von je 5 Dienstjahren und zwar das erste Mal um 360 M., später um 180 M.

Durch etwa bei Berufungen oder zur Abwehr solcher gewährte außerordentliche Zulagen werden die Quinquennalzulagen erst ausgeschlossen, wenn ein Gesamtgehalt von 7920 M. erreicht ist, ohne daß übrigens dieser Betrag in dem Sinne das Maximalgehalt darstellt, daß er nicht überschritten werden könnte.

Zu dem Gehalt tritt noch ein Wohnungsgeldzuschuß, der jedoch besonderen Bedingungen unterworfen ist; derselbe wird erst gewährt nach Vollendung des 7. Dienstjahres und fällt bei bedeutenden Nebeneinnahmen, zu denen auch das Kolleghonorar gerechnet wird, fort. Für die außerordentlichen Professoren betragen das gesetzliche Anfangsgehalt 3180 M. und die Quinquennalzulagen von Anfang an 180 M.

Angenommen, es wird Jemand mit 30 Jahren zum Ordinarius ernannt, so ergiebt sich folgende Skala des Minimalgehalts:

im Alter von	
30 Jahren	4200 M.
35 „	4560 „
40 „	4740 „
45 „	4920 „
50 „	5100 „
55 „	5280 „
60 „	5460 „ etc.

Die Professoren können nach den für Beamte geltenden Bestimmungen pensioniert werden. Diese Pension beträgt nach 3 Dienstjahren $^7/_{10}$, nach 10 Jahren $^8/_{10}$, nach 20 Dienstjahren $^9/_{10}$ des Gehaltes. Nach zurückgelegtem 40. Dienstjahre oder 70. Lebensjahre haben die Professoren das Recht, die Pensionierung mit vollem Gehalt zu fordern. Thatsächlich aber erfolgt eine eigentliche Pensionierung nur selten; an deren Stelle tritt eine Entbindung von der Verpflichtung Vorlesungen zu halten, wodurch der Fortbezug des Gehaltes gesichert bleibt.

Als Witwengeld wird $^1/_5$ des höchsten von dem verstorbenen Ehemanne bezogenen Gehaltes gewährt. Jede Waise erhält bis zum vollendeten 20. Jahre oder bis zu eingetretener anderer Versorgung $^1/_5$ jenes Fünftels; jede Doppelwaise $^3/_{10}$ der Witwenpension. Unter bestimmten Bedingungen (bei beschränkter Erwerbsfähigkeit oder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit) kann dieses Waisengeld auch längere Zeit, ja lebenslänglich, gezahlt werden. Periodische Beiträge werden für diese staatliche Witwen- und Waisenversorgung nicht erhoben; nur bei der Anstellung ist ein einmaliger Beitrag von 10 Proz. des Gehaltes zu entrichten.

Außerdem besteht an der Universität Erlangen noch eine besondere Professorenwitwenkasse. Die Pensionen, welche aus derselben gezahlt werden, richten sich nach den Verhältnissen der Kasse. —

An der Universität **Tübingen** bestehen für die ordentlichen Professoren drei Klassen von sog. Normalgehältern im Betrage von 3600, 4000 und 4400 M. Diese Klassen enthalten je $^1/_3$ der angestellten ordentlichen Professoren. Jeder Neuangestellte erhält zunächst ohne Rücksicht auf Alter oder frühere Aemter den untersten Platz der Klasse zu 3600 M. und rückt beim Ausscheiden anderer nach der Anciennität auf.

Außerdem werden Personalzulagen gewährt, welche zum Teil eine große Höhe erreichen. Seit 1877 ist ferner das Gehalt der in der ersten Gehaltsklasse befindlichen Professoren durch Alterszulagen auf 5000 M. erhöht, sofern es nicht durch Personalzulagen diesen Betrag erreicht hat.

Die außerordentlichen Professoren zerfallen in 2 Klassen zu 1800 und 2200 M., doch kommen auch hier sehr häufig persönliche Zulagen vor.

Die ordentlichen Professoren können, wie andere Beamte, nach zurückgelegtem 65. Lebensjahre pensioniert werden. Das Ruhegehalt wird nach dem innerhalb des letzten Dienstjahres bezogenen Normalgehalte berechnet, zu welchem noch ein weiteres Drittel als Entschädigung für den Ausfall der Kollegiengelder hinzutritt. Von der so gebildeten Summe beträgt das Ruhegehalt beim angetretenen 10. Dienstjahre 40 Proz. und steigt jährlich bis zum 40. Dienstjahre um $1\,^1/_2$ Proz., so daß es also mit dem 40. Jahre 85 Proz. von $^4/_3$ des Normalgehaltes, d. i. $113\,^1/_3$ des Normalgehaltes, demnach in der 1. Klasse $4986\,^2/_3$ M. beträgt. Bei der Berechnung der Dienstzeit wird die Privatdozentenzeit, sofern sie nicht vor der Vollendung des 25. Lebensjahres fällt, mitgerechnet.

Der Witwe wird $^1/_3$ der vom Verstorbenen verdienten Pension, jeder Halbwaise $^1/_5$, jeder Ganzwaise $^1/_4$ des Witwengeldes gewährt.

Die Pensionierung und die Witwen- und Waisenversorgung der außerordentlichen Professoren ist wie die der Ordinarien geregelt; nur wird bei der Berechnung das einfache (nicht $1\,^1/_3$-fache) **persönliche** Gehalt (nicht nur das Normalgehalt) zu Grunde gelegt.

2) Die Kolleghonorare.

Zu diesem Gehalt der Universitätsprofessoren treten im weiteren die Einnahmen aus den Kolleghonoraren hinzu.

Ueber diese Vorlesungshonorare seien zwei Bemerkungen allgemeiner Natur vorangeschickt, die eine über die geschichtliche Entwickelung derselben, die andere über ihre rechtliche Natur.

E. **Horn** hat in seiner vor kurzem erschienenen Schrift „Kolleg und Honorar“ [1]) in dem 3. Kapitel eine hübsche Uebersicht gegeben über die geschichtliche Entwickelung der öffentlichen und privaten Vorlesungen. Er führt den Nachweis, daß vom 15. Jahrhundert an

---

1) München (Akadem. Verlag) 1897.

der gesamte öffentliche Unterricht in den sog. lectiones publicae frei erteilt worden sei; und diese lectiones und exercitationes publicae faßten den gesamten fachwissenschaftlichen Unterricht in sich. Der Privatkollegs wird bis in das 17. Jahrhundert in den Universitätsgesetzen nur beiläufig gedacht, wenn von Doktoren und Magistern die Rede ist, die ohne offiziellen und öffentlichen Lehrauftrag unterrichteten. „Jene öffentlichen Vorlesungen waren die allein giltigen, die für die Vollendung des akademischen Kurses notwendigen, nur sie wurden für die completio ad gradus angerechnet, offiziell gab es keine anderen. Und diese eben wurden ohne Honorarforderung erteilt [1].“

Nebenher ging von Anfang an Privatunterricht, der zunächst in Uebungen und Wiederholungen bestand. Erst in der zweiten Hälfte des 17., mehr noch im 18. Jahrhundert waren die Privatcollegia in Konkurrenz mit den öffentlichen und ordentlichen Vorlesungen getreten. Aber anfangs bekämpfte die Regierung dies. So heißt es in einem Reskript an den Senatum Academicum in Königsberg vom 28. Dezember 1751: „Wir haben höchstmißfällig vernommen, daß die Professores sich mehrentheils auf Collegia privatissima legen, die publica aber entweder gar nicht halten, oder doch sehr negligiren. Ihr werdet demnach hiermit alles Ernstes befehliget, bey ohnfehlbarer Verantwortung, diese Unordnung sofort abzustellen, und mit aller pflichtmäßigen Attention auch gehörigem Nachdruck darauf zu halten, daß sämmtliche Professores publice fleißig lesen, auch die Collegia gebührend zu Ende bringen mögen; gestalt denn nicht nur das Officium fisci hierauf genau zu invigiliren instruiret ist, sondern auch künftighin nach Ablauf eines jeden Semestris, der abgehende Rector ganz zuverlassig und umständlich, nicht aber alles in generalen terminis, als es wohl zeithero geschehen, berichten muß, ob und welcher gestalt dieser unserer ernstlichen Willensmeinung satisfaciret worden, und welche Professores dawider etwa contraveniret haben.“

Wenn ich speziell auf Königsberg hinweise, so geschieht dies auch um deswillen, weil sich hier das ursprüngliche Verhältnis, daß die Hauptvorlesungen öffentlich, also unentgeltlich gelesen wurden, wohl am längsten erhalten hat. Noch tief in unser Jahrhundert hinein spielen die mehrstündigen Publica an dieser Universität eine große Rolle. Mir liegt das Vorlesungsverzeichnis des Sommersemesters 1837 vor. Damals wurden dort Publica gelesen — wenn ich von kleineren ein- bis zweistündigen öffentlichen Vorlesungen ganz absehe — in der theologischen Fakultät: Lic. Höcker, 6-stündig, Repetitorium über Dogmatik und Kirchengeschichte; in der juristischen Fakultät: Backe, Familien- und Erbrecht, 6-stündig; Simson, Geschichte der preußischen Gesetzgebung, 3-stündig; Reidenitz, Ost- und Westpreußisches Provinzialrecht, 4-stündig; Simson, Repetitorium über die Fundamentallehren des römischen Rechts, 3-stündig; in der medizinischen Fakultät: Sachs, Methodologie des medizinischen Studiums, 6-stündig; Rathke, Zootomische Uebungen, 5-stündig; Burdach I, Allgemeine Ana-

[1] a. a. O. S. 26.

tomie, 4-stündig; Burdach I, Knochen- und Bänderlehre, 3-stündig; Kruse, Kinderkrankheiten, 3-stündig; Burdach II, Verbandlehre, 3-stündig; Burow, Bandagierübungen, 3-stündig; Hayn, Geschichte der Geburtshilfe, 3-stündig; in der philosophischen Fakultät: Taute, Logik und Einleitung in die Philosophie, 4-stündig; Rosenkranz, Logik und Metaphysik, 4-stündig; Bessel, Geographische Ortsbestimmungen, 4-stündig; Hagen I, Landwirtschaftskunde, 4-stündig; Drumann, Geschichte der Griechen, 4-stündig; Voigt, Neuere Geschichte seit Beginn des 30-jährigen Krieges, 4-stündig; Rupp, Ueber Montesquieu „vom Geist der Gesetze", 4-stündig. Alle diese Vorlesungen wurden unentgeltlich gelesen!

Freilich hatten um diese Zeit an den anderen Universitäten die Privatvorlesungen die öffentlichen Kollegien schon fast völlig verdrängt. Am frühesten wohl in Göttingen. Wenngleich die Statuten der Georgia Augusta von 1736 vorschreiben, daß jeder Professor wöchentlich vier öffentliche Vorlesungen halten solle, so wurde doch schon im vorigen Jahrhundert diese Bestimmung nicht mehr eingehalten. Hier erreichten denn auch die Einnahmen aus den Kolleghonoraren schon mehrfach recht erhebliche Beträge. Wie Lexis mitteilt[1]), beliefen sich die jährlichen Honorareinnahmen Pütter's durchschnittlich auf etwa 12000 M. Lichtenberg brachte es auf 4000—5000 M.; allerdings verursachten ihm seine Vorlesungen auch Kosten, da er sich — wie dies früher allgemein der Fall war[2]) — die Instrumente und Apparate selbst anschaffen mußte. Lexis glaubt annehmen zu dürfen, daß in Göttingen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Gesamteinnahmen der Professoren an Honoraren unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisverhältnisse mindestens ebenso groß, wahrscheinlich sogar größer gewesen seien als gegenwärtig. —

Diese Mitteilungen haben jedoch nur ein historisches Interesse. **Für die Beurteilung der heutigen Zustände sind sie belanglos.** Auch darf man nicht annehmen, daß lediglich durch Mißbrauch der Freiheit die größeren öffentlichen Vorlesungen so gut wie völlig verschwunden und die Privatvorlesungen an deren Stelle getreten sind. Anfangs mögen die entgeltlichen Kollegien nicht immer ganz zu Recht bestanden haben; indes dies ist gleichgiltig. **Die Regierung hat später die Wandlung, welche sich hier vollzogen hat, nicht nur anerkannt, sie hat sie ausdrücklich durch Verordnungen und Verfügungen begünstigt. Seit lange bilden die Privatvorlesungen den wichtigsten Teil der Amtsthätigkeit der Professoren**, und die Universitätsverwaltung hat bei Normierung der Gehälter hierauf Rücksicht genommen und mit Fug und Recht hierauf Rücksicht nehmen können. Allerdings wegen mangelnder Mittel wohl nicht immer in der Weise, daß man denjenigen Professoren, welche minimale Honorareinnahmen hatten,

1) Cf. den Artikel (W. L. gezeichnet) „Die Honorare der Universitätsvorlesungen" in der Beilage zur (Münchener) Allgemeinen Zeitung vom 3. Aug. 1894.

2) Sogar die Anatomie in Königsberg wurde im Jahre 1738 auf Kosten des damaligen Anatomen Büttner erbaut!!

besonders hohe Gehälter gezahlt hätte, wohl aber so, daß man das Gehalt etwas niedriger dann normierte, wenn auf hohe Kollegeinnahmen gerechnet werden durfte.

Jedenfalls werden, wie die Verhältnisse sich in der neueren Zeit gestaltet haben, die Universitätsprofessoren neben ihrem Gehalt auch auf die von den Zuhörern zu entrichtenden Vorlesungshonorare verwiesen.

Betrachten wir nun die rechtliche Natur derselben, so ergiebt sich für Preußen folgendes:

Den Zuhörern gegenüber hat die einzelne Honorarforderung die Natur eines rein privatrechtlichen Anspruchs. Dies wird u. a. anerkannt durch das Allgemeine Landrecht II, Titel 12, §§ 100—103, wo unter der Ueberschrift „Rechte der Studierenden in ihren Privatangelegenheiten", das „Honorarium für die Kollegia" zusammen mit Kostgeld, Waschgeld, Perrückenmacher- und Barbierlohn etc. aufgeführt wird. Diese eben genannten Paragraphen sind später ausgefallen und durch Anhang § 141 ersetzt. Hier wird bemerkt, daß die Vorlesungshonorare zur Hälfte von den Studierenden voraus zu bezahlen seien, die andere Hälfte müsse in der Mitte des halben Jahres zu Johannis oder Neujahr entrichtet werden. In Fällen, wo Lehrer wegen Unvermögens eines Studierenden genötigt seien, ihm die Honoraria für die Kollegien so lange zu stunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amt oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögensumstände in den Stand gekommen sei, dieselben zu bezahlen, verbleibe ihnen bis dahin ihr Anspruch an denselben ungekrankt. Sie müßten aber dafür besorgt sein, daß beim Abgange des Studierenden der Betrag der Schuld, gleich anderen, von dem akademischen Gerichte registriert und zugleich in den akademischen Zeugnissen notiert werde. (Vergl. auch Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Studierenden etc. vom 29. Mai 1879. § 1.) — Aber auch durch diese neue Fassung ist an der privatrechtlichen Natur der Honorarforderung nichts geändert; von irgend einer Verpflichtung zum Erlaß oder zur Stundung ist keine Rede. Auch die Ministerialverfügung vom 7. Okt. 1823 [1]), auf welche hier nur hingewiesen, nicht aber näher eingegangen werden kann, sieht die Stundung lediglich als eine Privatangelegenheit der Dozenten an.

Durch die Kabinetsordres vom 5. II. 1844 und 26. IX. 1845 wird dieses rein privatrechtliche Verhältnis in etwas geändert. Diese Ordres bestimmen, daß zur Einziehung und Einklagung gestundeter Honorare aus den der Universitätsquästur erteilten Reversen hinfort allein die Quästur legitimiert sein solle, jedoch unbeschadet der Einreden, welche dem Verklagten gegen den stundenden Lehrer oder dessen Rechtsnachfolger zustehen. Nunmehr ist also dem einzelnen Universitätslehrer das Recht zur eigenen gerichtlichen Beitreibung seiner Honorarforderung gegen den Schuldner genommen und auf eine Staatsbehörde übertragen! In gewisser Beziehung sind somit die Befugnisse des

1) Cfr. Koch, Die preußischen Universitäten. Berlin, Posen und Bromberg 1840, II, 1, S. 264.

Dozenten beschränkt worden, aber im übrigen ist der privatrechtliche Charakter der Honorarforderung unberührt geblieben.

Allein es dürfte notwendig sein, den Honoraranspruch nicht nur gegenüber dem Studenten, sondern auch gegenüber dem Staate ins Auge zu fassen.

Zur Zeit des Erlasses des Landrechts (Publikationspatent vom 5. II. 1794) waren, wie wir gesehen haben, die Hauptvorlesungen öffentliche; die Kolleghonorare hatten eine ganz andere Bedeutung wie in der Gegenwart. Es handelte sich damals vorwiegend um Honorare für Repetitorien, Privatissima etc., es waren private Einnahmen, ähnlich wie Einnahmen aus Privatstunden.

Heute liegen die Dinge anders. Die Universitätslehrer werden bei ihrer Anstellung auf das Kolleghonorar hingewiesen, das ihnen auf Grund ihrer amtlichen Thätigkeit zufließt. Der Honoraranspruch ist ebenso wie das Gehalt als Entgelt für öffentliche Dienste anzusehen, was ja auch bei der Kommunalbesteuerung anerkannt ist. War das Kolleghonorar ehedem eine Einnahme aus einer mehr privaten Thätigkeit des Universitätslehrers, so hat es sich im Laufe dieses Jahrhunderts zu einer Einnahme aus einer rein amtlichen Thätigkeit umgewandelt. Gewiß, die einzelne Honorarforderung hat gegenüber dem Zuhörer auch heute immer noch die Natur eines privatrechtlichen Anspruchs, aber sie kommt zustande auf Grund der öffentlichrechtlichen Stellung des Universitätslehrers. Die Universitäten sind „Veranstaltungen des Staates“ [1], die Lehrthätigkeit ist eine Leistung des Staates! Haben die Universitätslehrer das Recht erhalten, für ihre Lehrthätigkeit noch ein besonderes Honorar zu fordern, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß dem Staate auch das Recht zustehen muß, die Höhe dieser Honorarforderung mit zu bestimmen.

Allerdings wird man vermeiden müssen, die Freiheit des Einzelnen unnötigen Beschränkungen zu unterwerfen. Da aber ein wesentlicher Teil des Zwecks der Universitäten ihr Dienst als Lehranstalt ist und da diese Funktion der Universitäten nicht durch ihre eigenen Einrichtungen und namentlich auch nicht durch ungeeignete Handhabung des Honorarwesens beeinträchtigt werden darf, so kann von einem jeder Kontrolle entzogenen Rechte der Dozenten: die Höhe der Honorare für die von ihnen in Erfüllung ihrer Amtspflicht zu haltenden Vorlesungen nach gänzlich freiem Ermessen beliebig zu bestimmen, wie dies schon in einem Erlaß des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten an den Kurator in Bonn unterm 31. März 1875 ausgeführt ist, gar keine Rede sein.

Werfen wir nach diesen mehr allgemeinen Betrachtungen einen Blick auf die Gestaltung der Kolleghonorare in der Gegenwart.

a) Preußen. Was die zur Zeit giltigen allgemeinen Bestimmungen in Preußen betrifft, so steht die Bemessung des Honorars in der Regel im freien Belieben des Universitätslehrers. Dieses wird jedoch in ver-

1) A.L.R., II, Tit. 12. § 1.

schiedenem Umfange durch staatlicherseits getroffene Normierung eingeschränkt [1]).

Freies Ermessen gewährt in Göttingen den Dozenten das Reglement vom 28. VI. 1842, wonach der Lehrer den Quaestor über die Höhe des Honorars zu instruieren hat; in Ermangelung einer solchen Instruktion wird angenommen, daß das Honorar eine Pistole beträgt, ein Satz, der durch Erlaß vom 23. XI. 1873 dahin abgeändert ist, daß eine Vorlesung von wöchentlich 4—6 Stunden 20 M., von 3 Stunden 15 M. und von 2 Stunden 10 M. kostet.

Auch in Kiel, wo keine ausdrückliche Bestimmung besteht, ist das Ermessen des Lehrers nicht beschränkt.

Dasselbe gilt für Greifswald, mit Ausschluß der juristischen Fakultät.

An einer anderen Gruppe von Universitäten bestehen über die Bemessung der Honorare innerhalb der einzelnen Fakultäten besondere, meist in den Fakultätsstatuten enthaltene Bestimmungen, nach denen das Honorar entweder absolut, oder dem Mindestbetrage nach festgelegt ist. Dies trifft z. B. zu für die juristische Fakultät zu Greifswald und für die evangelisch-theologische Fakultat in Breslau. Auch in Halle ist nach dem ministeriellen Reglement vom 18. II. 1880 die Festsetzung des Honorars dem Ermessen der Lehrer nur vorbehaltlich besonderer, in den einzelnen Fakultäten geltender Bestimmungen überlassen.

Uebereinstimmende Anordnungen sind getroffen durch die Universitätsstatuten für Berlin vom 31. X. 1816 und für Breslau vom 21. II. 1816. Nach diesen ist die Honorarbemessung zwar in der Regel der Liberalität der Lehrer überlassen, doch bleiben dem vorgesetzten Minister ausdrücklich die erforderlichen Festsetzungen vorbehalten, falls es sich als nötig erweisen sollte.

Die Statuten für Marburg vom 28. X. 1885 enthalten eine mit den Berliner und Breslauer Satzungen wörtlich übereinstimmende Anordnung, jedoch mit der Beschränkung für das freie Ermessen des Lehrers, daß die Normierung des Honorars zunächst dem Herkommen gemäß zu erfolgen habe, demnächst erst der Liberalität des Lehrers überlassen bleibe.

Für Bonn will das Statut vom 1. IX. 1827 den Betrag des Honorars nach der Zahl der wöchentlichen Stunden und nach besonderen Nebenumständen gemäß spezieller Verordnungen bemessen wissen [2]).

Ein festbestimmter Honorarsatz kommt endlich in Königsberg und Münster vor. In Königsberg soll nach dem ministeriellen Regle-

1) Es war mir, wie ich ausdrücklich bemerken will, nicht möglich, die Statuten der einzelnen preußischen Universitäten und Fakultäten einzusehen, um aus ihnen die Bestimmungen über die Honorarfestsetzung zu entnehmen. Ich folge hier einer mir freundlichst überlassenen dankenswerten Zusammenstellung des Herrn Professor Dr. Petersilie.

2) Ein Reskript vom 4. März 1819 hat die Honorarsätze für Bonn geregelt; diese sind aber seit Jahren unter stillschweigender Gutheißung der Aufsichtsbehörde überschritten.

ment vom 16. III. 1837 wie nach den Statuten sämtlicher Fakultäten von 1854, abgesehen von den besondere Auslagen etc. der Dozenten erfordernden Vorlesungen, der bisher übliche Satz von 1 Thaler für die wöchentliche Kollegstunde festgehalten werden [1]). Für Münster bestimmen die Statuten vom 12. XI. 1832 die unentgeltlich zu haltenden Vorlesungen und das Honorar der entgeltlichen, dieses mit 1 Thaler für die wöchentliche Kollegstunde, wie in Königsberg. Durch Ministerialerlaß vom 7. VII. 1877 ist dieser Satz auf 5 M. erhöht.

Daneben finden sich noch anderweitige Vorschriften, so z. B. die, daß die von einem Professor als entgeltlich angekündigte Vorlesung von einem Privatdozenten nicht unentgeltlich gehalten werden darf, und ähnliche Bestimmungen, auf welche jedoch hier nicht näher einzugehen ist.

Thatsächlich besteht, wie dies aus dem Gesagten deutlich hervorgeht, eine weitgehende Freiheit in der Festsetzung des Honorars, und die Folge hiervon ist, daß die Honorarsätze an den einzelnen Universitäten oft nicht unerheblich von einander abweichen. Teils rührt dies daher, daß der für die Wochenstunde zu Grunde gelegte Satz an den verschiedenen Universitäten ein verschieden hoher ist, teils aber auch daher, daß die betr. Vorlesung in einer größeren oder geringeren Stundenzahl gelesen wird. Dies geht deutlich hervor aus der im Auftrage des Herrn Kultusministers vom Königlich statistischen Bureau bearbeiteten „Statistik der preußischen Landesuniversitäten etc. für die Studienjahre 1890/91 und 1891/92“[2]), und zwar in diesem Werke speziell aus den Ausführungen in Teil III „Die privaten und sonstigen entgeltlichen Vorlesungen an den preußischen Landesuniversitäten“ S. 405 f. Die Verschiedenheiten, welche man hier wahrnehmen kann, sind mehr oder minder in allen Fakultäten zu beobachten. Ich betone aber nochmals, daß ich lediglich die Ziffern der amtlichen Statistik (pro 1890/91 und 1891/92) zu Grunde lege; seitdem ev. eingetretene Veränderungen kann ich nicht berücksichtigen, wenn sie mir nicht zufällig bekannt sein sollten.

Wenn ich, um diese Verschiedenheiten zu zeigen, zunächst die evangelisch-theologische Fakultät, in der die Differenzen keineswegs besonders erheblich sind, herausgreife, so ergiebt sich folgendes: eine vierstündige Vorlesung kostet in Königsberg, Greifswald und Halle 12 M., in Marburg 15 M., in Breslau und Kiel 16 M., in Berlin 17 M., in Bonn 18 M., in Göttingen 20 M. (Minimum 12 M., Maximum 20 M.)

Bedeutsamer schon sind die Unterschiede, wenigstens zum Teil, in der medizinischen Fakultät. So bezifferte sich, um nur ein allerdings sehr bezeichnendes Beispiel zu wählen, der Honorarsatz für die „anatomischen Präparierübungen“ in Breslau auf 36 M., in Göttingen, Halle, Königsberg, Marburg auf 40 M., in Greifswald auf 50 M., in

1) Dieser Satz wird aber schon seit Mitte der achtziger Jahre nicht mehr eingehalten.

2) Preußische Statistik (Amtliches Quellenwerk) No. 125, Berlin, 1895.

Bonn auf 60 M., in Berlin auf 80 M. (Minimum 36 M., Maximum 80 M.)[1]).

Weiterhin ergeben sich und zwar keineswegs unerhebliche Verschiedenheiten, ob eine Vorlesung in einem Semester vollständig gelesen oder über 2 Semester verteilt, also in zwei Abschnitte zerlegt wird. Die Experimentalphysik wird in Kiel und Breslau[2]) in einem Semester für 24 und 35 M. vorgetragen. An den übrigen Universitäten zerfällt diese Vorlesung in zwei Teile; das Honorar für dieselbe beträgt in Marburg und Münster (20 + 20 M.) 40 M., in Bonn, Göttingen, Greifswald, Halle, Königsberg (25 + 25 M.) 50 M., in Berlin (40 + 40 M.) 80 M. (Minimum 24 M., Maximum 80 M.)

Diese Beispiele lassen sich unschwer vermehren.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß viele Angriffe in neuerer Zeit gegen die Universitätsverfassung, gegen den ganzen Stand der Universitätslehrer etc. zurückzuführen sind auf diese Verschiedenheiten in den Honorarsätzen, auf die, wenngleich nur ganz vereinzelt zu beobachtenden übermäßig hohen Gebühren; ist doch sowohl in den parlamentarischen Verhandlungen wie in der Presse gerade hierauf mehrfach hingewiesen.

Die Universitätslehrer haben aber selbst ein lebhaftes Interesse daran, derartigen Angriffen, welche nicht ohne weiteres als unberechtigt zurückzuweisen sind, den Boden zu entziehen. Dies wird sich aber nur ermöglichen lassen durch eine Einschränkung der Freiheit, aus der ja diese Uebelstände zum größten Teil erwachsen sind.

Will man jedoch der bis dahin den Professoren eingeräumten Freiheit — nicht in allen Fällen hat sie zu Recht bestanden, aber man hat sie geduldet — gewisse Schranken ziehen, so kann und darf es sich nur darum handeln: die **Gebührenfestsetzung, also die pekuniäre Seite der Sache zu treffen; in keiner Weise aber darf die Lehrthätigkeit nach der einen oder anderen Richtung eingeengt werden**[3]).

b) Oesterreich. Für Oesterreich gelten hinsichtlich des Kollegeldes folgende Bestimmungen:

Jeder mit Gehalt angestellte Professor hat seine Vorlesungen über diejenigen Lehrfächer, für welche er angestellt ist, in einer angemessenen Anzahl von wöchentlichen Stunden um das geringste Kollegiengeld zu lesen. Dieses beträgt für jedes Semester so vielemale 1 fl. 5 kr. ö. W., als das betr. Kollegium wöchentliche Unterrichtsstunden zählt. Von diesem Betrage kommt noch die 5-proz. Einhebungsgebühr in Abzug.

---

1) Kiel ist hier unberücksichtigt geblieben, weil mir die Angaben in dem obengenannten Werke (S. 431) nicht ganz verständlich sind.

2) Neuerdings, seit etwa 2 Semestern, wird auch in Breslau die Experimentalphysik in zwei Teilen vorgetragen.

3) Die vom Kultusminister von Landmann in der Sitzung des Finanzausschusses des bayerischen Landtages vom 11. Februar 1896 gemachten Mitteilungen über die in Aussicht genommene Reform des Honorarienwesens, die auf einer vorläufigen Verständigung mit dem preußischen Kultusministerium beruhen soll, lassen erkennen, daß man bei der geplanten Honorarregelung lediglich die Gebührenfestsetzung treffen will.

Ausnahmsweise können auch höhere Honorare gefordert werden, aber nur für solche Vorlesungen, zu denen der Professor nicht verpflichtet ist. Endlich muß jeder ordentliche Professor wenigstens in jedem 3. Semester ein Publicum von wöchentlich 1—2 Stunden lesen. — Es ist eine bekannte Thatsache, daß infolge dieser gesetzlichen Bestimmungen die Honorarsätze in Oesterreich nicht unerheblich niedriger sind wie in Deutschland.

c) Uebrige deutsche Staaten. Was die Normen über die Honorarfestsetzung an den anderen deutschen Universitäten betrifft, so sei hier folgendes bemerkt:

Für Bayern finden sich die betreffenden Vorschriften in § 80 der „Satzungen für die Studierenden an den Königlich Bayerischen Universitäten vom 1. Okt. 1849"; der § 80 beruht jedoch auf einer Ministerialentschließung vom 7. Nov. 1874. Hier ist nun bestimmt:

1) Das Honorar beträgt für jede öffentliche Vorlesungsstunde 4 M. Reichswährung. 2) Bei Kollegien, welche dem Lehrer besondere Auslagen verursachen oder mit denen regelmäfsig entweder eine Korrektur schriftlicher Ausarbeitungen der Studierenden oder Exkursionen verbunden sind, sowie bei Kliniken, bei experimentellen oder demonstrativen Kollegien oder solchen, zu welchen sonst in der Regel manuelle oder andere besondere Vorbereitungen erforderlich sind, wird zu dem Honorarbetrage für die Vorlesungen selbst, noch ein besonderer Honorarienbeischlag entrichtet, dessen Betrag je von dem betr. Lehrer selbst nach billigem Ermessen bestimmt wird und in keinem Falle den für die Vorlesung selbst treffenden Honorarienbetrag übersteigen darf. 3) Das unter No. 1 normierte Honorar ist für jeden Dozenten obligatorisch. Es darf daher weder ein höheres noch ein geringeres Honorar in Ansatz gebracht werden. Dem akademischen Senat wird indessen die Befugnis eingeräumt, auf Antrag einer Fakultät aus besonderen Gründen ausnahmsweise das Ansetzen eines niedrigeren Honorarbetrages zu gestatten.

An der Universität Tübingen besteht für die Vorlesungshonorare eine durch Königliche Entschließung vom 31. März 1874 festgesetzte Taxordnung, nach welcher die Honorare erhoben werden. Nach derselben sind zu entrichten:

I. an der evangelisch-theologischen und philosophischen Fakultät

für 1-stündige Vorlesungen	5 M.
„ 2- „ „	6 „
„ 3- „ „	9 „
„ 4- „ „	12 „
„ 5- bis 6-stündige Vorlesungen	15 „

II. an der katholisch-theologischen Fakultät

für 2- und 3-stündige Vorlesungen	5 M.
„ 4- bis 6- „ „	10 „
„ 7- und mehr- „ „	15 „

III. an der juristischen, medizinischen, staatswirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fakultät

für 1-stündige Vorlesungen	5 M.
„ 2- „ „	10 „
„ 3- „ „	15 „
„ 4- „ „	20 „
„ 5- u. 6- „ „	24 „
„ 7- u. 8- „ „	30 „
„ 9- u. 10- „ „	36 „
„ 11- u. mehr- „ „ im Höchstbetrage	42 „

Das Statut der Universität Leipzig vom 15. März 1880 bestimmt hinsichtlich der Normierung der Honorarsätze in § 47:

„Die bisher bei den einzelnen Fakultäten in betreff des Honorars für die Vorlesungen mit Genehmigung des Ministeriums bestehenden Sätze dürfen nicht ohne ministerielle Genehmigung überschritten werden. Innerhalb dieser Sätze bleibt die Bestimmung des Honorars den einzelnen Dozenten überlassen. Nur darf ein ausserordentlicher Professor oder ein Privatdozent eine Vorlesung, die für dasselbe Semester auch ein ordentlicher Professor angekündigt hat, nicht für ein niedrigeres Honorar als dieser halten."

Innerhalb der einzelnen Fakultäten sind die nachstehenden Sätze mafsgebend:

4 M. 50 Pf. bei der juristischen Fakultät
4 „ „ „ philosophischen Fakultät
3 „ „ „ theologischen und medizinischen Fakultät

für eine Semesterstunde. Für die mit Demonstrationen verbundenen Vorlesungen werden erhoben:

5 M. bei der philosophischen Fakultät, 4 M. 50 Pf. bei der medizinischen Fakultät; ferner 34 M. für die Kliniken, 68 M. für ganztägige, 36 M. für halbtägige praktische Uebungen in den Laboratorien.

Für die Universität Giessen besteht eine besondere Honorarienordnung, die den „Vorschriften über das akademische Bürgerrecht und über die Handhabung der akademischen Disziplin" vom Jahre 1879 beigegeben ist.

Nach § 1 dieser Ordnung kommen folgende Honorarbeträge in Ansatz:

für 1 Stunde pro Woche und Semester 8 M.
„ jede folgende Stunde 3 „

so dafs also die

2-stündige Vorlesung wöchentlich 11 M.
3- „ „ „ 14 „
4- „ „ „ 17 „

u. s. w. kostet.

Für Vorlesungen, mit welchen besondere Bemühungen oder Auslagen der Dozenten verknüpft sind (z. B. Demonstrationen an lebenden oder toten Objekten, mikroskopische Uebungen etc. etc.) können indes Beträge bis höchstens zu dem doppelten Satze der obigen Normen erhoben werden. In der Regel bleiben jedoch die Honorarforderungen von seiten der Dozenten hinter diesem Maximum zurück.

Bezüglich der Höhe der für die Vorlesungen an den beiden badischen Universitäten zu entrichtenden Honorare bestehen folgende Vorschriften:

An der Universität Heidelberg beträgt das Kollegiengeld

a) bei einfachen Vorlesungen 4—5 M.
b) bei Vorlesungen, welche mit Experimenten, Operationen, Demonstrationen und Korrekturen von Arbeiten verbunden sind 6—10 „

für die wöchentliche Stunde, so dafs sich also eine 4-stündig gehaltene Vorlesung auf 16—20 M., bezw. mit Demonstrationen etc. auf 24—40 M. berechnet.

An der Universität Freiburg kostet

a) die einfache Vorlesung in der theologischen Fakultät 2 M.
in den übrigen Fakultäten 4 „

für die wöchentliche Stunde,

b) die mit Korrekturen, Experimenten etc. verbundenen
in der theologischen Fakultät 4 M.
in den übrigen Fakultäten 6 „

Bis zu diesen Maximalbeträgen kann an beiden Universitäten jeder ordentliche Professor und jeder mit einem Lehrauftrage betraute Dozent das Kollegiengeld für seine

Vorlesungen selbst bestimmen. Privatdozenten und außerordentliche Professoren ohne Lehrauftrag sind an diese Sätze nicht gebunden. Die Honorierung der sog. Privatissima bleibt der Uebereinkunft zwischen Lehrern und Zuhörern überlassen.

Diese Angaben mögen genügen. In Straßburg, Rostock und Jena ist die Bestimmung des Honorars in der Regel den einzelnen Dozenten anheimgegeben; hier und da jedoch wird auch der zu erhebende Satz durch Fakultätsbeschluß normiert.

Jedenfalls ergiebt sich aus dem hier Mitgeteilten, daß in mehreren Fällen eine genaue Fixierung erfolgt ist und daß das freie Ermessen der Universitätslehrer mannigfachen Beschränkungen, fast durchweg größeren Beschränkungen als in Preußen, unterliegt. —

II.

Nachdem wir so die gegenwärtigen Verhältnisse bezüglich der Regelung des Gehaltes und der Festsetzung der Kolleghonorare kennen gelernt haben, wollen wir die in Aussicht genommenen Reformen in Preußen und Oesterreich ins Auge fassen. Es sei dabei zunächst auf Oesterreich hingewiesen, weil dort, wie oben schon hervorgehoben ist, die Neuordnung als endgiltig beschlossen angesehen werden kann; sowohl das Abgeordnetenhaus wie das Herrenhaus haben die Vorlage der Regierung in allen wesentlichen Punkten angenommen.

1.

Das Gehalt der Universitätsprofessoren in Oesterreich wird nun hinfort wie folgt normiert: [1]) Die ordentlichen Professoren an allen Fakultäten stehen in der 6. Rangklasse der Staatsbeamten und haben Anspruch auf die mit dieser Rangklasse verbundenen systemmäßigen Bezüge. Das Anfangsgehalt dieser Rangklasse beträgt 3200 fl; es wird somit das Gehalt der Professoren sofort um 1000—1400 fl. erhöht. Da denselben nunmehr alle systemmäßigen Bezüge ihrer Rangklasse zufließen, so rücken sie nach 5 bezw. 10 Dienstjahren auch in die beiden höheren Gehaltsstufen derselben mit 3600 bzw. 4000 fl. auf.

In der ursprünglichen Regierungsvorlage war in § 2 bestimmt, daß einzelne um die Wissenschaft und das Lehramt besonders verdiente Professoren, sei es aus Anlaß ihrer Ernennung, sei es im Laufe der Dienstzeit, in die 5. Rangklasse der Staatsbeamten mit den systemmäßigen Bezügen eingereiht werden könnten. Die Gehaltssätze dieser Klasse betragen 5000 und 6000 fl. Die Gesamtzahl dieser der 5. Rangklasse angehörenden Professoren sollte jedoch an allen Hochschulen zusammen (Universitäten, technische Hochschulen, Hochschule für Bodenkultur und evangelisch-theologische Fakultät in Wien) die Zahl von 60 (= 10 Pr.) nicht übersteigen. Schon im Budgetausschuß des

1) Cf. Regierungsvorlage, betr. die Regelung der Aktivitätsbezüge der Professoren an Universitäten und denselben gleichgehaltenen Hochschulen und Lehranstalten. (1448 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. XI. Session 1896) — Verhandlungen im Hause der Abgeordneten am 28. und 30. Nov., 1. und 2. Dez. 1896. (Stenogr. Protokoll. XI Session. 537., 538., 539 und 540. Sitzung.) — Bericht des Budgetausschusses über die obengenannte Regierungsvorlage, No. 1591 der Beilagen.

Abgeordnetenhauses ist jedoch diese Bestimmung gefallen. Man war hier [1]), und wohl mit Recht, der Meinung, daß es nicht angebracht sei: an dem Prinzip der Gleichheit und Avancementlosigkeit der Hochschulprofessoren zu rütteln; beruhe doch gerade die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Professoren darauf, daß sie nichts mehr von irgend jemand zu erhalten hätten und allein auf ihre wissenschaftliche Stellung angewiesen seien.

Ist somit das von der Regierung in Aussicht genommene Avancement gefallen, so können doch nach Lage und Erfordernis der Verhältnisse einzelnen sowohl ordentlichen als außerordentlichen Professoren, namentlich auch Leitern von Instituten und Seminaren, höhere als die systemmäßigen Bezüge oder andere Begünstigungen zugestanden werden. Diese Freiheit: höhere Leistungen auch höher zu belohnen, hat die Unterrichtsverwaltung auch bisher gehabt und sie ist, wie die Dinge einmal liegen, unentbehrlich. Aber man hofft auch so am ehesten die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche, infolge der unten zu erwähnenden Aufhebung der Kollegiengelder, bei der Berufung hervorragender Gelehrter aus dem Auslande, welche dort ein namhafteres Einkommen bezogen haben, etwa entstehen könnten [2]).

Die außerordentlichen Professoren stehen in der 7. Rangklasse der Staatsbeamten und werden entweder unbesoldet oder mit einem Jahresgehalt von 1800 fl. nebst der systemmäßigen Aktivitätszulage angestellt. Dieses Gehalt wird nach je 5 Jahren bis einschließlich zum 10. Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. erhöht.

Die bisherige Unterscheidung zwischen den theologischen Fakultäten einerseits und den weltlichen Fakultäten andererseits hinsichtlich der Gehaltsfestsetzung der ordentlichen Professoren (cf. oben S. 196 Anm. 1) ist fallen gelassen; die theologischen Fakultäten sind mit den weltlichen gleichgestellt. Nur gelten auch hinfort besondere Bestimmungen für die dem Orden der Gesellschaft Jesu angehörenden ordentlichen Professoren an der theologischen Fakultät ins Innsbruck, ebenso für die Professoren der theologischen Fakultäten in Salzburg und Olmütz.

Ist diese Gleichstellung der theologischen Fakultäten mit den weltlichen eine immerhin beachtenswerte Neuerung, so ist doch von weit größerer Bedeutung die Gleichstellung sämtlicher Universitäten im Gehalte der Professoren. Die oben (S. 195) erwähnte Scheidung in drei Klassen (Wien, Prag, übrige Orte) ist fortgefallen. Die verschiedenen Preis- und Lebensverhältnisse sind in der Aktivitätszulage, die sich nach der Größe der Orte richtet, berücksichtigt; außerdem ist noch durch Beschluß des Abgeordnetenhauses bestimmt worden, daß den ordentlichen Professoren der Universität in

---

1) Cf. die Ausführungen des Berichterstatters Dr. Ritter von Milewski in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28./XI. 1896

2) „Wir werden in der Lage sein, Professoren, welche eine hervorragende Stellung für sich in Anspruch nehmen können, auch ganz ausnahmsweise Bezüge zu gewähren. Außerordentliche Kräfte erfordern eben außerordentliche Opfer." (Minister von Gautsch in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. November 1896.)

Wien eine nicht in die Pension einrechenbare Zulage von jährlich 400 fl. gewährt werden soll.

Diese materielle Gleichstellung der Universitäten untereinander ist nun aber vor allem noch bewirkt durch die weitaus wichtigste Aenderung, durch die Vorschrift, daß den ordentlichen und den besoldeten außerordentlichen Professoren kein Anspruch auf Kollegiengelder mehr zustehen soll. Dasselbe wird zwar auch ferner erhoben, ist aber an die Staatskasse abzuführen. Den unbesoldeten außerordentlichen Professoren, den Privatdozenten und sonstigen Lehrern an den Universitäten bleibt aber der Bezug des Kollegiengeldes im bisherigen Umfange gewahrt.

Endlich sind, wie gar nicht zu vermeiden war, Uebergangsbestimmungen in dem Sinne getroffen, daß den aktiven ordentlichen und besoldeten außerordentlichen Professoren ein Optionsrecht innerhalb einer bestimmten Frist eingeräumt wird, wonach sich dieselben entweder für die Einbeziehung in das neue Gesetz oder für die Beibehaltung ihres bisherigen Gehaltes und Kollegiengeldbezuges zu entscheiden haben. —

2.

Die von der Staatsregierung geplante Gehaltsregulierung der Universitätsprofessoren in Preußen ist weit verschieden von der eben gekennzeichneten österreichischen Reform.

Die „Denkschrift, betreffend die Fortführung der Besoldungsaufbesserung für die mittleren und höheren etatsmäßigen Beamten" macht hierüber folgende Mitteilungen:

> Eine wesentliche Umgestaltung soll die Diensteinnahme der Professoren an den Universitäten, der Akademie in Münster und dem Lyceum Hosianum in Braunsberg erfahren. Allerdings ist nach eingehender Erwägung nicht als ratsam erachtet, für diese Professoren die Besoldung nach Dienstaltersstufen zu regeln. Vielmehr empfiehlt es sich, hier — gleichwie namentlich auch bei den technischen Hochschulen — das bisherige System beizubehalten, daß die Möglichkeit gewährt wird, unberechtigte Verschiedenheiten in der Bemessung des Diensteinkommens der Professoren zu vermeiden und denselben auch ohne die Zufälligkeit der Berufung etc. ein angemessenes Einkommen zu sichern. Dieses Ziel wird bei der vorgeschlagenen Erhöhung des Durchschnittssatzes der Besoldung der ordentlichen Professoren in Berlin auf 6500 M. (jetzt 6000 M.), an den übrigen Universitäten, der Akademie in Münster und dem Lyceum Hosianum in Braunsberg auf 5500 M. (jetzt 5100, 4800 und 4000 M.) [cf. oben S. 194], ferner des Durchschnittssatzes der Besoldung der außerordentlichen Professoren auf die Hälfte der genannten Beträge in Verbindung mit der in Aussicht genommenen Aenderung der jetzt geltenden Bestimmung erreicht werden können, nach welcher die Vorlesungshonorare der Professoren an den Universitäten ausschließlich den Professoren zufließen. Die vorgesehene

Aenderung wird zugleich dazu beitragen, die Einrichtung der Vorlesungshonorare, deren Beibehaltung im Interesse unserer Universitäten erwünscht ist, gegen begründete Einwendungen zu schützen. (Denkschrift S. 5.)

Im weiteren heißt es dann in der Denkschrift auf S. 108:

Die Besoldungen der Professoren bei den Universitäten (ausschließlich Berlin) sind untereinander übertragbar.

Die Honorare für die Vorlesungen der Professoren fließen, insoweit sie unter Anrechnung der gestundeten Honorare zu 60 Proz. für einen Professor in einem Jahre den Betrag von 2400 M., in Berlin von 4000 M., überschreiten, zur Hälfte in die Universitätskasse, aus welcher diese Hälfte der höheren Honorare bis zum Gesamtbetrage von 185000 M. an die allgemeinen Staatsfonds abzuführen ist. Von den Honoraren sind die Beiträge zu den Kassenverwaltungskosten vorweg in Abzug zu bringen.

Diese Vorschriften finden auf die bei ihrem Inkrafttreten schon angestellten Professoren nur Anwendung, wenn dieselben hiermit einverstanden sind. Unterwerfen einzelne Professoren sich den Bestimmungen nicht, so sind dieselben an der Besoldungsverbesserung nicht zu beteiligen.

Dem Ausgabefonds Kap. 119 Tit. 13 (jetzt 175000 M.) (cf. oben S. 194) treten die Einnahmen der Staatskasse an eingezogenen Honoraren hinzu, bis derselbe eine Höhe von 360000 M. erreicht hat. Der Fonds erhält die Bezeichnung „zur Heranziehung und Erhaltung ausgezeichneter Dozenten".

Uebersteigen die Einnahmen der Universitätskasse an eingezogenen Honoraren den zur Verstärkung des Fonds Kap. 119 Tit. 13 auf 360000 M. erforderlichen Betrag, so ist der Mehrbetrag zur Erhöhung des Durchschnittssatzes der Professorenbesoldungen zu verwenden, wenn es nicht außer Zweifel sein wird, daß dazu kein Bedürfnis besteht. Bis zur Entscheidung hierüber ist der Mehrbetrag an Honorar bei den Universitätskassen anzusammeln und als besonderer Fonds zu verwalten.

Soweit die Denkschrift. — Die Angaben derselben sind leider äußerst knapp gehalten und lassen den eigentlichen Zweck der Reform nicht scharf genug hervortreten. Es ist daher sehr erfreulich, daß der Decernent für Universitätsangelegenheiten im preußischen Kultusministerium, Herr Geh. O.-R.-R. Dr. Althoff, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Januar 1897 weiteren Aufschluß über die Gehaltsregulierung gegeben hat [1]). Diese Ausführungen dürfen als eine authentische Klarstellung der Absichten der Regierung angesehen werden und sind daher auch hier heranzuziehen. Geheimrat Althoff bemerkte u. a.:

1) Stenographische Berichte. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. 21. Sitzung. 19. Januar 1897 (S. 531 ff.)

„Was nun speziell die Besoldungsaufbesserung betrifft, so hat die Unterrichtsverwaltung schon wiederholt ihre Auffassung in diesem Hohen Hause dargelegt. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß das altbewährte System der individuellen Bemessung der Besoldungen, das sog. Individualsystem mit seinen Durchschnittsbesoldungen beizubehalten ist, und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil sich ein einheitlicher Maßstab für die Gehaltsbemessung der Professoren nicht aufstellen läßt. . . . . . .

Das ist aber nur die eine Seite der Sache. Die andere Seite liegt darin, daß die Unterrichtsverwaltung schon seit Jahren das Bedürfnis anerkannt hat, den Professoren zu einer größeren Sicherstellung ihrer Gehaltsverhältnisse zu verhelfen. Die Professoren müssen so gestellt werden, daß sie unabhängig von Berufungen und von dem Wohlwollen der Verwaltung, und was derartige schöne Dinge mehr sind, zu einer auskömmlichen Besoldung gelangen. Das, meine Herren, ist ein Gesichtspunkt, den sowohl die Unterrichtsverwaltung wie die Finanzverwaltung voll anerkennt, und deshalb ist auch gleich bei dem Plane zu der Besoldungsaufbesserung dieser Gesichtspunkt gebührend in Rechnung gezogen worden. In einer Vereinbarung mit dem Herrn Finanzminister vom Oktober v. Js. ist ausdrücklich vorgesehen, daß die jetzige Besoldungsaufbesserung in erster Reihe dazu dienen soll, ein bestimmtes Gehaltssystem durchzuführen, das ich mir nun erlauben werde, Ihnen näher mitzuteilen.

Man muß dabei zwischen Berlin und den übrigen Universitäten unterscheiden. Die ordentlichen Professoren sollen in Berlin nach diesem Plane der beiden Ressorts 4800 M. bis 7200 bekommen, also ein Anfangsgehalt von 4800 M. und 2400 M. in sechs Altersstufen von 400 M. nach je vier Jahren. Die ordentlichen Professoren an den übrigen Universitäten sollen 4000—6000 M. bekommen, also 4000 M. Anfangsgehalt und 2000 M. in Altersstufen zu 400 M. nach je vier Jahren. Was dann die außerordentlichen Professoren betrifft, so sollen sie bekommen in Berlin 2400 M. bis 4800 M. und an den übrigen Universitäten 2000—4000 M. Das sind die Gehaltssätze, meine Herren, und die Dienstaltersstufen, die für Professoren in Aussicht genommen sind.

Zur richtigen Würdigung dieses Gehaltssystems muß ich mir noch zwei Bemerkungen erlauben. Erstens, die Sätze, die ich eben mitgeteilt habe, sind ja sehr mäßig bemessen, und das hat seine guten Gründe; denn diese Dienstaltersstufen bei Professoren haben einen ganz anderen Charakter, als die Dienstaltersstufen bei anderen Kategorien von Beamten. Bei anderen Beamten sind das Normal- und Höchstgehälter. Hier aber handelt es sich nicht um Normal- oder Höchstgehälter, sondern um Gehälter, die auch überschritten werden können, also um Minimalgehälter in gewissem Sinne, und es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß, soweit hierfür Mittel verfügbar sind, eine Erhöhung stattfindet, nicht bloß für ausgezeichnete

Kräfte, sondern auch für andere Professoren; und das wird namentlich bei denen ins Auge zu fassen sein, die wenig oder gar keine Honorareinnahmen haben. Also, meine Herren, dürfen Sie das nicht vergleichen mit den Dienstaltersstufen bei anderen Beamten; der Name ist derselbe, aber die Sache ist ganz verschieden, daher die etwas geringeren Sätze.

Das war das Eine, was ich zu bemerken hatte. Ein Weiteres bezieht sich darauf, daß dieses Gehaltssystem nur als Regel gedacht ist, und manche Ausnahmen nötig sind. Meine Herren, es giebt Professoren, die an Nebeneinnahmen, z. B. an Honorar oder aus ärztlicher Praxis 5000, 10000, 20000, 30000 M. und mehr haben; da wird es doch niemand einfallen, zum Gehalt noch Alterszulagen zu geben. Wem man in solchen Fällen eine Alterszulage von 400 M. aufdrängen wollte, der würde sich wohl selber höchlichst wundern und eine eigentümliche Ansicht von der altpreußischen Sparsamkeit bekommen. Darüber ist auch in Sachverständigenkreisen kein Zweifel, daß solche Ausnahmen eintreten müssen. In welchen Fällen dieselben aber Platz greifen sollen, das ist eine sehr schwierige Frage; die können wir noch nicht vollständig übersehen und auch nicht genau formulieren. Da müssen wir erst die Erfahrungen einiger Jahre abwarten, dann wird sich darüber reden lassen. Natürlich dürfen Ausnahmen während der Uebergangszeit nur gemacht werden — das versteht sich bei loyaler Handhabung des Systems von selber — wenn objektive Gründe vorliegen, und Gründe, die für jeden ganz verständlich sind, die sich vor jedem sehen lassen können. Diese Unbestimmtheit der Ausnahmen ist zugleich der Grund, weshalb das Gehaltssystem noch nicht etatsmäßig festgelegt werden kann. Läßt sich die Sache erst in ihrer ganzen Tragweite übersehen, dann wird die Regierung sehr gern auf die Frage der etatsmäßigen Feststellung zurückkommen. Je eher der Uebergang bewerkstelligt werden kann, um so besser“. . . . . .

Unter Berücksichtigung der Angaben der Denkschrift und dieser soeben mitgeteilten erläuternden Ausführungen des Herrn Regierungskommissars will ich nun noch einmal kurz die Hauptpunkte der geplanten Reform zusammenfassen:

1) Wie bisher, so sollen auch in Zukunft die Besoldungsfonds der Universitäten nach Durchschnittssätzen bemessen werden.

2) Diese Durchschnittssätze belaufen sich hinfort a) in Berlin für Ordinarien auf 6500 M., für Extraordinarien auf 3250 M.; b) an allen anderen Universitäten für Ordinarien auf 5500 M., für Extraordinarien auf 2750 M. Es fällt somit fort (von Berlin abgesehen) die jetzt übliche, oben S. 194 näher angegebene, Klassifizierung der Universitäten.

3) Während bisher für die Höhe der Gehälter bestimmte Sätze nicht vorgesehen waren, soll nunmehr ein *bestimmtes Gehaltssystem (mit festen Anfangsgehältern und Dienstalterszulagen)* durchgeführt werden.

Die in Aussicht genommene Gehaltsskala ist folgende:

a) Berlin.

	Ordinarien		Extraordinarien
Anfangsgehalt:	4800 M.	Anfangsgehalt:	2400 M.
nach 4 Jahren:	5200 „	nach 4 Jahren:	2800 „
„ 8 „	5600 „	„ 8 „	3200 „
„ 12 „	6000 „	„ 12 „	3600 „
„ 16 „	6400 „	„ 16 „	4000 „
„ 20 „	6800 „	„ 20 „	4400 „
„ 24 „	7200 „	„ 24 „	4800 „

b) Uebrige Universitäten.

	Ordinarien		Extraordinarien
Anfangsgehalt:	4000 M.	Anfangsgehalt:	2000 M.
nach 4 Jahren:	4400 „	nach 4 Jahren:	2400 „
„ 8 „	4800 „	„ 8 „	2800 „
„ 12 „	5200 „	„ 12 „	3200 „
„ 16 „	5600 „	„ 16 „	3600 „
„ 20 „	6000 „	„ 20 „	4000 „

Diese Gehälter sind nicht als Normalgehälter, sondern in gewissem Sinne als Minimalgehälter anzusehen; jedenfalls haben sie eine ganz andere Bedeutung als die Normalgehälter anderer Beamtenklassen.

Dieses Gehaltssystem soll aber noch nicht etatsmäßig festgelegt werden, weil von diesen Gehaltssätzen Ausnahmen wegen erheblicher Nebeneinnahmen etc. gemacht werden müssen. Diese Ausnahmen lassen sich z. Zt. noch nicht so genau übersehen, daß sie unzweideutig festgelegt werden könnten.

4) Die Besoldungen der Professoren bei den Universitäten (ausschließlich Berlin) sind untereinander übertragbar; bisher war dies nicht der Fall (cf. oben S. 194).

5) Diejenigen Professoren, welche größere Honorareinnahmen haben, sollen einen Teil dieser Einnahmen an die Universitätskasse abführen. Die Honorareinnahmen bis 4000 M. in Berlin, bis 2400 M. an den übrigen Universitäten sind abzugsfrei. Von den diese Summe überschreitenden Beträgen ist jedoch die Hälfte zu gunsten des Dispositionsfonds (Kap. 119 Tit. 13) einzuziehen.

6) Diese Vorschriften bez. des Honorarabzuges finden auf die bei Inkrafttreten der neuen Bestimmungen schon angestellten Professoren nur Anwendung, wenn dieselben damit einverstanden sind. Soweit sie nicht damit einverstanden sind, sich also den neuen Bestimmungen nicht unterwerfen, sind dieselben an der regelmäßigen Besoldungsverbesserung, wie sie die neue Skala ergiebt, nicht zu beteiligen.

III.

Wenn wir nunmehr noch in eine Würdigung dieser Reformen eintreten, so wollen wir ausgehen von den Kolleghonoraren.

Im österreichischen Abgeordnetenhause hat sich die Diskussion fast ausschließlich um diese Frage gedreht. Und dies ganz mit Recht!

Denn die weitaus wichtigste Bestimmung, welche das neue Gesetz in Oesterreich bringen wird, ist die, daß die Kolleghonorare hinfort nicht mehr den Professoren zufließen, sondern der Staatskasse überwiesen werden sollen.

Was nun die Bedeutung der Vorlesungshonorare für die Entwickelung unserer Universitäten betrifft, so will ich die Frage hier nicht des näheren erörtern. Sie ist in den letzten Monaten zur Genüge behandelt worden [1]), wobei sich allerdings sowohl die Freunde wie die Gegner des heutigen Zustandes von Uebertreibungen nicht ganz freigehalten haben.

Daß aber nach Aufhebung der Kolleggelder resp. nach vollständiger Ueberführung dieser Einnahmen in die Staatskasse der Universitätsunterricht in quantitativer wie in qualitativer Beziehung Schaden leiden dürfte, steht für mich außer Zweifel. Damit behaupte ich nicht, daß die Professoren ihre Pflicht nur erfüllen, wenn sie hohe Kollegeinnahmen beziehen; eine derartige Meinung zu hegen, wäre eine Thorheit sondergleichen. Aber dennoch wird man zugeben müssen, daß die Aussicht auf höhere Einnahmen den akademischen Lehrer in vielen Fällen veranlassen wird, sich seiner Lehrthätigkeit mit ganz besonderem Eifer zu widmen. Und dies kommt dem Unterrichte zweifellos zu statten.

Deshalb befürchte ich auch, daß die österreichischen Universitäten durch die Verstaatlichung der Kolleggelder beeinträchtigt werden [2]). Daß eine solche Befürchtung zu Recht erhoben wird, beweisen die Erfahrungen in Ungarn. Hier ist im Jahre 1890, zunächst versuchsweise, das Vorlesungshonorar abgeschafft. Nun bemerkt Földes in seinem Aufsatz über die „Universitäten in Ungarn" [3]), daß dieses neue System zu einer starken Vermehrung der Lehrstühle nötige, da sich nunmehr die meisten Professoren auf ihr obligates Kolleg beschränkten! —

Die für Preußen in Aussicht genommene Aenderung kann zu solchen Ergebnissen nicht führen. Bis zu einer bestimmten Höhe fließen die Vorlesungshonorare auch in Zukunft dem Professor ungeschmälert zu; erst die jene Höhe übersteigenden Beträge werden

1) Cf. u. a. den Aufsatz „Universitäten und Kollegiengelder. Eine Umfrage bei deutschen Professoren". In „Münchner Neueste Nachrichten". No. 525. 2. Bogen. (14. Novbr. 1896.)

2) Vergl. auch: Die Juristenfakultäten und die Kollegiengelderfrage. Eine Denkschrift von Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten Wien u. Graz. Wien, Graz, 1896, Selbstverlag. — Petition an die beiden Häuser des hohen Reichsrates, betr. die Regelung der Gehalte der Universitäts-Professoren und das Kollegiengeld erstattet von Professoren der juridischen und der medizinischen Fakultät der k. k. deutschen Carl Ferdinands-Universität in Prag. Prag, Selbstverlag, 1896. — J. Schipper, Zur Kollegiengeldfrage in Oesterreich. In „Akademische Revue". III. Jahrg. 4. Heft (Heft 28) Januar 1897. S. 198 fg.

3) „Handwörterbuch der Staatswissenschaften". 1. Supplementband, Jena 1895. S. 786.

(aber auch nur zum Teil) an die Staatskasse abgeführt. Der Gedanke, der dieser Reform zu grunde liegt, scheint mir wohl berechtigt zu sein; ob die einzelnen Sätze das Richtige treffen, bleibe zunächst dahin gestellt.

Es fragt sich nun aber vor allem, wenn wir die in der Regierungsvorlage geforderten Sätze (4000 M. für Berlin, 2400 M. für die übrigen Universitäten) zunächst einmal acceptieren — wie viele Professoren werden denn eine Einbuße in ihren Honorarbezügen erleiden, wenn sie sich den neuen Bestimmungen unterwerfen?

Hierüber giebt die folgende Zusammenstellung Aufschluß, welche ich der soeben in der „Akademischen Revue“ veröffentlichten Abhandlung von Lexis entnehme [1]).

a) **Es betrugen in Preußen (nach den Ergebnissen des Studienjahres 1894/95) die Kolleghonorare der ordentlichen Professoren:**

	unter 300 M.	300—600 M.	600—1000 M.	1000—1500 M.	1500—2000 M
Berlin	7	[illegible]	5	5	6
and. Univ.	79	51	44	43	33
alle Univ.	86	56	49	48	39

	2000—2400 M.	2400—3000 M.	3000—4000 M.	4000—5000 M.	5000—6000 M.
Berlin	6	1	4	9	4
and. Univ.	10	21	32	20	26
alle Univ.	16	22	36	29	30

	6—8000 M.	8—10000 M.	10—12000 M.	12—15000 M.	15—20000 M.	über 20000 M.
Berlin	4	4	3	2	6	4
and. Univ.	23	10	5	5	1	—
alle Univ.	27	14	8	7	7	4

b) **Es betrugen in Preußen (nach den Ergebnissen des Studienjahres 1894/95) die Kolleghonorare der besoldeten außerordentlichen Professoren einschließlich der Honorarprofessoren:**

	unter 300 M.	300—600 M.	600—1000 M.	1000—1500 M.	1500—2000 M
Berlin	11	7	6	7	3
and. Univ.	52	17	18	14	3
alle Univ.	63	24	24	21	6

	2000—2400 M.	2400—3000 M.	3000—4000 M.	4000—5000 M.	5000—6000 M.
Berlin	—	2	2	1	1
and. Univ.	3	7	2	2	2
alle Univ.	3	9	4	3	3

Die Zahl der Ordinarien, welche in dem beobachteten Zeitraum Vorlesungen gehalten haben, beziffert sich auf 478 (75 in Berlin, 403 an den übrigen Universitäten), die der außerordentlichen Professoren auf 160 (40 in Berlin, 120 an den übrigen Universitäten). Es sind alle Universitäten berücksichtigt, einschließlich der Akademie Münster,

1) Lexis, Die Gehälter und Kollegiengelder der Universitätsprofessoren in Preußen. In „Akademische Revue“. III. Jahrg. 4 Heft. S. 193 fg.

aber exklusive Braunsberg. Aus der obigen Zusammenstellung geht hervor, daß von 478 Ordinarien 86 (17,99 Proz.) unter 300 M., 191 (39,95 Proz.) unter 1000 M. Kollegeinnahmen hatten; ebenso von 160 Extraordinarien nahmen 63 (39,37 Proz.) weniger als 300 M., 111 (69,37 Proz.) weniger als 1000 M. an Vorlesungshonoraren ein!

Legen wir nun die von der Regierung vorgeschlagenen Sätze bezüglich der abzugsfreien Honorarbeträge zu Grunde, so würden in Berlin von 75 Ordinarien 39 (52 Proz.), an den übrigen Universitäten von 403 Ordinarien 260 (64,50 Proz.), ferner von 40 außerordentlichen Professoren in Berlin 38 (95 Proz.), von 120 Extraordinarien an den anderen Universitäten 107 (89,16 Proz.) von jenem Abzuge nicht betroffen werden [1]).

Thatsächlich aber liegen die Verhältnisse noch etwas günstiger, als nach diesen Ziffern anzunehmen ist, da Lexis die gestundeten Honorare mit 75 Proz. eingerechnet hat, was entschieden zu hoch ist.

Immerhin geht aus dieser Uebersicht deutlich hervor, daß nur ein Bruchteil der Professoren von dieser geplanten Verkürzung der Honorare betroffen wird, so daß eine Schädigung der preußischen Universitäten infolge dieser Bestimmung, die dazu dienen soll, gewisse Ungleichmäßigkeiten in den Amtseinnahmen der akademischen Lehrer zu beseitigen, gewiß nicht zu befürchten ist.

Pflichte ich somit der Verkürzung der Honorare grundsätzlich bei, bezw. erblicke ich in ihr keine besondere Gefahr für unsere Universitätsentwickelung, so fragt es sich noch immer: ob die von der Regierung vorgeschlagenen Sätze als zweckmäßig anzusehen sind.

Hier nun habe ich einige Bedenken. Daß ein Unterschied zwischen Berlin und den anderen Universitäten gemacht wird, ist berechtigt. Wollte man für alle Universitäten die gleiche Grenze ziehen, so würden die Professoren der Universität Berlin in ganz unverhältnismäßig stärkerem Maße den Ausgabefonds Kap. 119 Tit. 13 des Staatshaushaltsetats vermehren, was der Billigkeit nicht entsprechen würde; und dies um so weniger, da dieser Fonds allen Universitäten in gleicher Weise zu gute kommt. Indes es ist andererseits auch zu befürchten, daß, wenn das abzugsfreie Honorar für Berlin um ganz erhebliches höher bemessen wird, die anderen Universitäten indirekt darunter leiden. Ich betrachte es aus verschiedenen, hier nicht weiter zu erörternden Gründen als eine besonders wichtige Aufgabe unserer Unterrichtsverwaltung, die mittleren und kleineren Universitäten thunlichst zu stärken, und dem an und für sich vorhandenen Drange unserer Studierenden, möglichst in Berlin den Studien obzuliegen, nicht auch ihrerseits gar zu sehr Vorschub zu leisten. In Oesterreich ist man bemüht, durch die materielle

1) Diese Zahlen weichen ein wenig von den Lexis'schen Ziffern ab. Ist die Haupttabelle von Lexis richtig, dann müssen bei den weiteren prozentualen Berechnungen Schreib- oder Druckfehler untergelaufen sein Die Differenzen sind aber unbedeutend.

Gleichstellung aller Universitäten die stark besuchte Wiener Universität zu entlasten; man hofft durch Verfolgung dieses Prinzips auch hervorragendere Kräfte an den kleineren Hochschulen zu erhalten, wodurch diese wieder einen größeren Zuwachs erfahren dürften. Dieses Bestreben ist ein entschieden berechtigtes, das man auch in Preußen nicht aus den Augen lassen darf.

Deshalb möchte ich dafür eintreten, das abzugsfreie Honorar an den „Provinzialuniversitäten“ — dieser Ausdruck sei der Kürze wegen gestattet — bis auf 3000 M. zu erhöhen.

Im weiteren dürfte zu erwägen sein, ob es nicht ratsam wäre, die Höhe des Abzugs progressiv zu gestalten, etwa in folgender Art:

a) Berlin: 4000 bis 7000 M. $^1/_3$, 7000 bis 12000 M. $^1/_2$, über 12000 M. $^2/_3$.

b) übrige Universitäten: 3000 bis 5000 M. $^1/_3$, 5000 bis 8000 M. $^1/_2$, über 8000 M. $^2/_3$.

Jedenfalls werden diese Einzelheiten der Regierungsvorlage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und vielleicht zu ändern sein. Möglich allerdings, daß eine progressive Skala zu geringe Erträge liefert; man kann sie anregen, ob sie durchführbar ist, hängt von genaueren Berechnungen ab.

Immerhin ist aber zu berücksichtigen, daß auch nach einem Abzug, wie er jetzt geplant wird, die Kollegiengelder, die dem einzelnen Professor in Preußen zufließen, höhere sein werden, wie in Bayern, weil hier der Honorarsatz pro Stunde niedriger bemessen ist, wie an den preußischen Universitäten.

Im Zusammenhange hiermit sei auch noch kurz der Einrechnung der gestundeten Honorare gedacht, weil hierüber in Universitätskreisen vielfach irrige Ansichten umlaufen[1]).

In der „Denkschrift“ (S. 108) ist bemerkt: „Die Honorare für die Vorlesungen der Professoren fließen, insoweit sie unter Anrechnung der gestundeten Honorare zu 60 Proz. für einen Professor in einem Jahre den Betrag von 2400 M., in Berlin von 4000 M. überschreiten, zur Hälfte in die Universitätskasse etc. etc.“

Aus diesen Worten ist nun vielfach gefolgert worden, daß die Honorare, soweit sie zur Zeit gestundet werden, mit 60 Proz. in Anrechnung zu bringen seien. Daß dies nicht gemeint sein kann, geht daraus hervor, daß, wenn dies so wäre, ein akademischer Lehrer, welcher minimale Beträge bar einnimmt, aber gleichzeitig namhafte Summen stundet — und solche Fälle sind gar nicht so selten —, unter Umständen der Staatskasse mehr zu zahlen hätte, als er überhaupt bar bezogen hat.

Die Angabe in der Denkschrift kann nur so gedeutet werden und wird nur so gedeutet: von den einst gestundeten nunmehr einlaufenden Honoraren sind 60 Proz. anzurechnen. Mit anderen Worten: von den gestundeten Honoraren kann ein Abzug erst dann gemacht werden, wenn sie gezahlt worden sind.

1) Cf. z. B. die Petition von Rektor und Senat der Königsberger Universität.

Es sei gestattet, hier eine kurze Bemerkung über das Stundungswesen, das m. E. mit der Zeit möglichst einzuschranken resp. zu beseitigen sein wird, anzuschliessen.

Abgesehen von der Universität Marburg, an welcher keine Stundung, sondern ausschließlich Erlaß des Honorars stattfindet, besteht z. Z. an allen preußischen Universitäten die Einrichtung, daß bedürftigen und würdigen Studierenden zur Erleichterung des Besuchs der Universität das Kollegbonorar ganz oder teilweise gestundet werden kann [1].

Von den nichtpreußischen deutschen Universitäten gewähren nur die Universitäten zu Gießen, Leipzig und Rostock, sowie bei der Universität zu Straßburg die philosophische Fakultät Stundung des Honorars.

Prüft man nun die thatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf diese Einrichtung an den preußischen Landesuniversitäten, so ergiebt sich, daß die Stundung an den einzelnen Universitäten und in den verschiedenen Fakultäten von sehr verschiedener Bedeutung ist.

Ganz erheblich wird von ihr Gebrauch gemacht in den evangelisch-theologischen Fakultäten an allen Universitäten, mit Ausnahme der Universität Göttingen; namhafte Beträge werden in den beiden katholisch-theologischen Fakultäten in Bonn und Breslau gestundet, vor allem aber in Breslau, wo die Summe des gestundeten Honorars die des bar gezahlten Honorars weit übertrifft; eine große Rolle spielt die Stundung in allen Fakultäten der Universität Greifswald; dann folgen die philosophischen Fakultäten der übrigen Hochschulen, wo vornehmlich die Honorare für die humanistischen Vorlesungen vielfach gestundet werden.

Nun bin ich der Meinung, daß das System des gänzlichen oder teilweisen Erlasses, welches auch an den bayerischen Universitäten besteht und sich dort bewährt hat, den Vorzug verdient; denn mit dem Stundungsverfahren sind mannigfache Uebelstände verknüpft. Trotzdem aber wird man in Preußen nicht ohne weiteres eine derartige Aenderung allgemein verfügen dürfen.

An der Universität Göttingen würde die Beseitigung der Stundung und der Ersatz derselben durch Erlaß kaum merkbar sein; auch für die juristischen Fakultäten ließe sich diese Aenderung wohl ohne große Schwierigkeiten, wenigstens an den meisten Universitäten, durchführen; für die Mitglieder der theologischen Fakultäten jedoch, auch für eine große Anzahl der philosophischen Fakultäten, ebenso für die Lehrer an einigen medizinischen Fakultäten, so z. B. in Halle, Kiel, auch in Breslau, vor allem aber für die Dozenten an der Universität Greifswald, bedeutete die Aufhebung der Stundung — wie die Dinge zur Zeit liegen — eine große Härte. Ist es doch zweifellos, daß viele Dozenten in erster Linie mit auf die zunächst gestundeten Honorare

1) In Ergänzung der obigen Angaben sei noch bemerkt, daſs den an dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg Studierenden Gebühren und Honorare im Falle nachgewiesenen Unvermögens erlassen werden können; ferner: daſs die eigentlichen Fachvorlesungen in der theologischen Fakultät zu Münster bisher unentgeltlich gelesen worden sind.

angewiesen sind. Und diese Einnahmen kann man ihnen nicht ohne weiteres nehmen. Will man das System des Erlasses an die Stelle des der Stundung treten lassen — und dies ist entschieden wünschenswert — so wird dies nur allmählich geschehen können. Die Unterrichtsverwaltung wird zuvor die beteiligten Körperschaften hören und die seitens der Universitäten und Fakultäten geäußerten Wünsche thunlichst berücksichtigen müssen.

Fassen wir das Gesagte noch einmal zusammen:

Eine Verstaatlichung der Vorlesungshonorare ist unter allen Umständen zu bekämpfen. Die Ueberweisung eines Teiles der Honorare an die Staatskasse ist im Interesse einer ausgleichenden Gerechtigkeit wünschenswert; von dem Abzuge (auch nach der Regierungsvorlage) wird nur ein Bruchteil der Professoren getroffen [1]. Die gestundeten Honorare können bei dem Abzug nur insoweit eingerechnet werden, als sie gezahlt sind. Eine allmähliche Aufhebung der Stundung und Ersatz derselben durch Erlaß erscheint geboten.

Freilich dürften hiermit noch nicht alle Uebelstände beseitigt sein, die dem heutigen Honorarwesen in Preußen anhaften. Die großen Verschiedenheiten in den Honorarsätzen, auf welche ich oben (S. 204 fg.) aufmerksam gemacht habe, sind unhaltbar, eine größere Einheitlichkeit ist entschieden zu erstreben. Damit ist nicht gesagt, daß eine völlig gleichartige Normierung Platz zu greifen hat, da den abweichenden örtlichen Verhältnissen und Traditionen Rechnung zu tragen sein wird.

Die Reform des Honorarwesens steht in engstem Zusammenhang mit der Besoldungsverbesserung. Und diese tritt keineswegs nur in der Erhöhung der Durchschnittsgehälter hervor, sondern vor allem in den oben (S. 214) näher bezeichneten Normalgehältern (Minimalgehältern) mit Dienstalterszulagen. Der größte Uebelstand in den Gehaltsverhältnissen der preußischen Universitätsprofessoren ist, wie ich oben nachdrücklichst betont habe, die zur Zeit bestehende Unsicherheit. Die akademischen Lehrer haben ein lebhaftes Interesse daran, daß diese Unsicherheit beseitigt wird. Nach den offiziellen Erklärungen des Regierungskommissars (cfr. oben S. 212) ist dies nun auch einer der Hauptzwecke der Reform.

Gegenwärtig sind die Besoldungsverhältnisse namentlich an den süddeutschen Universitäten denen in Preußen vorzuziehen. Tritt jedoch die in Aussicht genommene Gehaltsskala in Kraft, so werden auch in Zukunft die Anfangsgehälter z. B. in Bayern höhere sein, wie in Preußen, die Gehaltsverhältnisse jedoch im ganzen betrachtet werden

1) Es ist immerhin beachtenswert, dafs in den an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petitionen von Rektor und Senat mehrerer preufsischer Universitäten dieser Honorarabzug nur eine mehr oder minder untergeordnete Rolle spielt und die Hauptbedenken sich gegen andere Punkte der Regierungsvorlage richten. Nur die Eingabe der Berliner Universität bekämpft in erster Linie diese Neuordnung des Honorarwesens.

in Preußen sich entschieden günstiger gestalten, als dort. In Bayern beträgt die gesetzliche Anfangsbesoldung für den Ordinarius — es mag, da es sich hier nur um ein Beispiel handelt, genügen, das Gehalt der ordentlichen Professoren ins Auge zu fassen — 4200 M. Dieses Gehalt steigt, wie wir oben sahen, nach Ablauf von je 5 Dienstjahren, und zwar das erste Mal um 360 M., später stets um 180 M.

Nehmen wir wieder das Beispiel, welches wir oben (S. 197) wählten: es wird Jemand mit 30 Jahren Ordinarius, so beträgt das Gehalt:

in Preußen[1] (nach der Regierungsvorlage) im Alter von		in Bayern im Alter von	
30 Jahren	4000 M.	30 Jahren	4200 M.
34 "	4400 "	35 "	4560 "
38 "	4800 "	40 "	4740 "
42 "	5200 "	45 "	4920 "
46 "	5600 "	50 Jahren	5100 M.
50 Jahren	6000 M.	55 "	5280 "
		60 "	5460 "

Die entschieden günstigere Gestaltung der Besoldungsverhältnisse in Preußen tritt deutlich in dieser Gegenüberstellung hervor. Mag auch das normale Maximalgehalt in Bayern schließlich ein höheres werden als in Preußen, vorausgesetzt, daß man ein sehr hohes Alter erreicht, das raschere Anwachsen des Gehaltes hier, die höheren Gehaltssätze gerade in den mittleren Altersjahren, in denen die Ausgaben in der Regel am höchsten sind, bilden einen zweifellosen Vorzug der für die preußischen Universitäten in Aussicht genommenen Gehaltsregelung.

Freilich ist diese Gehaltsskala noch nicht in den Etat aufgenommen; es ist von seiten der Regierung erklärt, daß von diesen Normen auch Ausnahmen gemacht werden müßten. Diese Ausnahmen ließen sich zur Zeit noch nicht so genau fixieren, daß eine gesetzliche Festlegung der Skala angängig erscheine.

Nun ist es gewiß, daß man gerade an dieser administrativen Regelung in Universitätskreisen Anstoß nimmt. Und doch möchte ich annehmen, daß man zu einer Verständigung auch bez. dieses Punktes kommen könnte.

Wer die Universitätsverhältnisse nur ein wenig genauer kennt, wird zugeben, daß Ausnahmen von der Gehaltsskala gemacht werden müssen. Wenn Professoren infolge ihrer amtlichen Stellung bedeutende Nebeneinnahmen haben — und nicht nur bei Medizinern ist dies der Fall — oder wenn sie die Professur gleichsam im Nebenamt verwalten oder sehr hohe Kolleghonorare beziehen, so würde es unthunlich sein, hier weitere Dienstalterszulagen zu gewähren. Man vergegenwärtige sich nicht nur Beispiele, die man an der eigenen Universität in der Provinz beobachten kann, da liegen die Dinge noch verhältnismäßig einfach, — man blicke vor allem auf Berlin oder auf eine andere Universität in einer großen Stadt, wo derartige Nebenbe-

1) Exkl. Berlin, wo das Gehalt mit 4800 M. einsetzt und bis 7200 M. steigt.

schäftigungen und Nebeneinnahmen viel häufiger und in sehr verschiedener Art vorkommen. Ich gebe unbedingt zu, daß, will man diese Ausnahmen unzweideutig im Gesetz bezeichnen, erst weitere Erfahrungen gemacht werden müssen, daß dies heute nicht ohne weiteres geschehen kann.

Trotz alledem wäre es wünschenswert, daß noch einmal seitens der Regierung in einer die Unterrichtsverwaltung wirklich bindenden Erklärung ausgesprochen wird, daß jene oben angegebenen Minimalgehälter und Alterszulagen die Regel für die Gehaltsbemessung bilden sollen und daß, wenn Ausnahmen hiervon gemacht werden, diese doch nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen (Aemterkumulierung, hohe Nebeneinnahmen etc. etc.) eintreten dürfen. Es stünde m. E. dem nichts im Wege, daß auf das angenommene Gehaltssystem mit den Altersstufen in den Erläuterungen zum Etat ausdrücklich Bezug genommen, daß es so gleichsam etatsmäßig festgestellt werde, wenn dabei auch die Regierung sich das Recht wird vorbehalten müssen, Ausnahmen aus sachlichen Gründen zu machen.

Auch würde es zweckmäßig sein, die Alterszulagen eventuell nur zeitweilig auszuschließen, sie gleichsam ruhen zu lassen, dieselben aber wieder zu gewähren, wenn jene Voraussetzungen, die zum Ausschluß der Zulagen geführt haben, fortgefallen sind.

Kann diesen Wünschen, wie ich annehmen möchte, Rechnung getragen werden, dann wird die in Aussicht genommene Neuordnung als eine wesentliche Verbesserung der heute üblichen Gehaltsregulierung anzusehen sein. —

Einige Universitäten (Greifswald, Kiel, Marburg, Königsberg, Münster) haben einen Punkt der neuen Bestimmungen ganz besonders bekämpft, nämlich die Uebertragbarkeit der Professorenbesoldungen von einer Universität auf die andere (ausgeschlossen Berlin). Diese Uebertragbarkeit ist infolge der Gleichstellung der Universitäten gefordert; sie fallen zu lassen, dürfte kaum zweckmäßig sein.

Wie liegen die Dinge? Ob die Universitäten etatsmäßig gleich behandelt werden oder nicht, — gewisse Verschiedenheiten werden immer bestehen und gar nicht zu vermeiden sein; wir werden auch in Zukunft im Hinblick auf die Zahl der Studierenden kleine, mittlere und große Universitäten unterscheiden. Und da liegt es in der Natur der Dinge, daß in der Regel die jüngeren Professoren zunächst an die kleineren Universitäten berufen werden. Die Folge hiervon ist, daß wir z. B. in Kiel oder in Greifswald ein niedrigeres Durchschnittsalter der Professoren antreffen als in Bonn oder Berlin. Da nun an jenen Hochschulen die Dozenten durchschnittlich jünger sind, so kann es kommen, daß die Regierung für die eine oder andere Universität — wenn die Gehaltsskala mit den Alterszulagen zu grunde gelegt wird — im ganzen an Gehalt weniger braucht, als für diese Universität zur Verfügung steht, wenn die Zahl der Ordinarien und Extraordinarien mit dem Durchschnittssatze (5500 und 2750 M.) multipliziert wird. Nach

den Grundsätzen der preußischen Finanzverwaltung würde aber der Teil, der von dem ausgeworfenen Gehalte nicht gebraucht ist, an die allgemeine Staatsverwaltung abzuführen sein, er verbliebe nicht etwa der Unterrichtsverwaltung. Ist aber das Prinzip der Uebertragbarkeit acceptiert, so kann der Ueberschuß an der einen Universität für nötige Zuschüsse an einer anderen benutzt werden.

Man darf hieraus nicht folgern, daß dies stets zum Nachteil der gegenwärtig kleineren Universitäten gereichen wird. Hier vollziehen sich in oft kurzer Zeit erhebliche Wandlungen! Vor etwa 10 Jahren war Breslau eine Universität mit hohem Durchschnittsalter der Professoren, heute mit wesentlich niedrigerem Durchschnittsalter. Warum sollen die infolge besonderer Umstände eventuell hier ersparten Beträge nicht Göttingen oder Halle oder Greifswald zu gute kommen? Dieselbe Universität, welche heute abgiebt, kann in kurzer Zeit in die Reihe derjenigen einrücken, die von anderen Zuschüsse empfängt.

Fällt aber diese Uebertragbarkeit, dann wird, so befürchte ich wenigstens, die leidige und in gewisser Weise verletzende Klassifizierung gar nicht zu vermeiden sein. —

Noch ein letzter Punkt ist kurz zu besprechen.

Die nach der Vorlage an die Staatskasse abzuführenden Honorareinnahmen sollen dem Ausgabefonds Kap. 119 Tit. 13, also dem Dispositionsfonds, überwiesen werden. Dieser Dispositionsfonds beziffert sich heute auf 175000 M. und würde zunächst bis auf 360000 M. infolge dieser Zuschüsse aus den Honorarabzügen anwachsen können.

Man befürchtet nun mehrfach, daß diese erhebliche Verstärkung des Dispositionsfonds die Machtbefugnisse des Ministeriums steigern und daß die bisher bestehende Ungleichheit der Gehälter durch Zulagen, die Einzelnen aus diesem Fonds gewährt werden sollen, sich noch vermehren würde.

Wie aus Beilage 5 zum Etat des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten pro 1897/98 zu ersehen ist, werden zur Zeit 165610 M. aus diesem Dispositionsfonds zum Besoldungsfonds gezahlt; thatsächlich stehen daher zur Disposition des Ministers nur noch 9390 M. Durch die Erhöhung des Durchschnittssatzes der Besoldungen werden diese Zuschüsse keineswegs völlig überflüssig. Eine sehr erhebliche Erhöhung des Dispositionsfonds ist aber in den nächsten Jahren um deswillen nicht zu erwarten, weil von den bereits angestellten Professoren sich voraussichtlich nur diejenigen, welche weniger oder nicht erheblich mehr als 4000 bezw. 2400 M. Honorar haben, der neuen Gehaltsordnung unterwerfen werden. In Zukunft aber wird die Erhöhung des Dispositionsfonds dringend geboten sein. Die diesem Fonds aus den Honorarabzügen zufließenden Beträge werden um so weniger entbehrt werden können, da es sich bei der Konkurrenz der deutschen Universitäten nicht wird vermeiden lassen, daß den von den Honorar-

abzügen betroffenen Professoren ein größeres Gehalt, als sie jetzt meist beziehen, zu zahlen sein wird.

Trotz alledem dürfte wohl in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht der Regierung eine gewisse Norm auch für die Verwendung der aus den eingezogenen Honoraren dem Dispositionsfonds zufließenden Beträge gegeben werden kann. So ließe sich z. B. manches dafür geltend machen, daß diese Honorarabzüge in erster Reihe zu Zuschüssen gebraucht werden, welche denjenigen Professoren, die an Nebenbezügen (Honoraren, Gebühren etc.) jährlich weniger als 1000 M. haben im Höchstbetrage der Differenz, zu gewähren sein würden. Doch dies sind Einzelheiten, die hier nicht des weiteren verfolgt werden sollen, zumal eine Verständigung über dieselben wohl ohne nennenswerte Schwierigkeiten herbeizuführen sein wird.

Daß aber gerade im Hinblick auf die Neuordnung des Honorarwesens eine bedeutende Erhöhung des Ausgabefonds, Kap. 119, Tit. 13, der hinfort die Bezeichnung „zur Heranziehung und Erhaltung ausgezeichneter Dozenten" führen soll, absolut notwendig ist, steht außer Zweifel. — —

Möchte die Vorlage der Regierung, unter Abänderung einzelner Punkte, die Zustimmung der parlamentarischen Körperschaften finden! Sie bedeutet eine erhebliche Verbesserung der heutigen Besoldungsverhältnisse! Wenn nichtsdestoweniger zahlreiche Petitionen aus Universitätskreisen die Ablehnung der in Aussicht genommenen Gehaltsregulierung fordern, so ist dies m. E., wenigstens bei einer Reihe von Petitionen, nur daraus zu erklären, daß die dürftigen Angaben der „Denkschrift" das Ziel der Reform nicht deutlich genug haben erkennen lassen.

Nachtrag.

Dieser Aufsatz war bereits gedruckt, als die Beschlüsse der Budgetkommission des preußischen Abgeordnetenhauses, welche in der Sitzung vom 8. Februar gefaßt worden sind, bekannt wurden.

Es sei nunmehr gestattet, noch mit wenigen Worten auf die Veränderungen hinzuweisen, welche die Vorlage der Regierung in der Kommission erfahren hat. Es handelte sich hier zunächst um die anderweitige Fassung des oben (S. 211) mitgeteilten Vermerks der Denkschrift S. 108 (Vermerk zu No. 92 der Besoldungsvorlage).

Die Abänderungsvorschläge lauten:

„Die Professorenbesoldungsfonds bei den Universitäten werden in erster Reihe dazu verwendet, um den etatsmäßigen Professoren Grundgehälter und Dienstalterszulagen entsprechend den regierungs-

seitigen Erklärungen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Januar d. Js. zu gewähren. Das Grundgehalt beträgt für die etatsmäßigen ordentlichen Professoren in Berlin 4800 M., zu denen Dienstalterszulagen in 6 Altersstufen von 400 M. nach je 4 Jahren hinzutreten, für die etatsmäßigen ordentlichen Professoren an den übrigen Universitäten 4000 M., zu denen Dienstalterszulagen in 5 Altersstufen von 400 M. nach je 4 Jahren hinzukommen; die etatsmäßigen außerordentlichen Professoren erhalten in Berlin ein Grundgehalt von 2400 M. und Dienstalterszulagen in 6 Altersstufen von 400 M. nach je 4 Jahren, an den übrigen Universitäten ein Grundgehalt von 2000 M. und Dienstalterszulagen in 5 Altersstufen von 400 M. nach je 4 Jahren."

Der oben S. 222 von mir erhobenen Forderung, daß auf das Gehaltssystem mit den Altersstufen in den Erläuterungen zum Etat ausdrücklich Bezug genommen, daß es etatsmäßig festgestellt werde, ist somit Rechnung getragen.

„Das vorbezeichnete Gehaltssystem gilt jedoch nur als Regel und vorbehaltlich der Ausnahmen, welche der Staatsregierung nach Lage der Verhältnisse erforderlich erscheinen. Ueber die Grundsätze, welche bezüglich der Ausnahmen beobachtet werden, soll dem Landtag nach zwei Jahren Mitteilung gemacht werden. Die für erforderlich erachteten Ausnahmen werden baldmöglichst durch einen Vermerk im Etat festgesetzt."

Die Kommission hat somit anerkannt, daß Ausnahmen von der Gehaltsskala gemacht werden müssen. Die Universitätslehrer können es aber nur mit Genugthuung begrüßen, daß auch die für erforderlich erachteten Ausnahmen baldthunlichst in den Etat aufgenommen werden sollen. So werden am besten die Besorgnisse beseitigt, daß aus anderen als rein sachlichen Gründen niedrigere Gehälter gezahlt werden könnten.

„Die Besoldungen der Professoren bei den Universitäten (ausschließlich Berlin) sind untereinander übertragbar."

Cf. hierüber meine Ausführungen oben S. 222 und 223.

„Die Honorare für die Vorlesungen der etatsmäßigen Professoren fließen, insoweit sie für einen Professor in einem Rechnungsjahre den Betrag von 3000 M., in Berlin von 4500 M., übersteigen, zur Hälfte in die Staatskasse. Hierbei sind von den gestundeten Honoraren nicht die in dem Rechnungsjahre gebuchten, sondern die in demselben thatsächlich eingegangenen, diese aber ebenso wie die bar eingezahlten mit ihrem vollen Betrage anzurechnen. Von den gestundeten wie bar eingezahlten Honoraren sind die Beiträge zu den Kassenverwaltungskosten vorweg in Abzug zu bringen."

Mit dieser Bestimmung ist zum Teil das erreicht, was ich auf S. 218 als wünschenswert bezeichnet habe: das abzugsfreie Honorar ist an den „Provinzialuniversitäten" von 2400 M. auf 3000 M. erhöht. Freilich ist gleichzeitig auch eine Erhöhung dieses Betrages für Berlin bewirkt: 4000 auf 4500 M. Trotz alledem werden von dieser Veränderung vor allem die Universitäten in der Provinz Nutzen ziehen!

Die ausdrückliche Erklärung, daß von den gestundeten Honoraren nicht die in dem Rechnungsjahre gebuchten, sondern die in demselben thatsächlich eingegangenen Beträge angerechnet werden sollen, beseitigt die Mißverständnisse, welche durch die nicht ganz klare Fassung dieser Bestimmung in der „Denkschrift" hervorgerufen waren. Allerdings sollen nunmehr die bar eingezahlten, ehedem gestundeten Honorare in ihrem vollen Betrage zur Anrechnung gelangen.

„Die nach Absatz 4 der Staatskasse zufließenden Einnahmen an Honoraranteilen werden unter Kap. 119 Tit. 12 b des Staatshaushaltsetats zu einem Ausgabefonds vereinigt, welcher „zu jährlichen Zuschüssen an etatsmäßige Professoren mit geringfügigen Nebenbezügen" bestimmt ist und in erster Reihe dazu dienen soll, an Professoren, welche neben der regelmäßigen Besoldung (Abs. 1) in einem Rechnungsjahre aus anderen als persönlichen Gründen weniger als 600 M. an Nebeneinnahmen aller Art bezogen haben, am Schlusse des Rechnungsjahres Zuschüsse zur Ausgleichung des Minderbetrages zu gewähren, soweit der Fonds ausreicht.

Diese Vorschriften finden auf die bei ihrem Inkrafttreten schon angestellten Professoren nur Anwendung, wenn dieselben hiermit einverstanden sind. Unterwerfen einzelne dieser Professoren sich den Bestimmungen nicht, so sind dieselben an der Besoldungsaufbesserung nicht zu beteiligen.

Der Ausgabefonds Kap. 119 Tit 13, erhält die Bezeichnung „Zur Heranziehung und Erhaltung ausgezeichneter Dozenten.""

Hier liegen nicht minder beachtenswerte Aenderungen der Budgetkommission an der Vorlage der Regierung vor.

Die aus den Einnahmen an Honoraranteilen der Staatskasse zufließenden Beträge sollen nicht dem alten Dispositionsfonds (Kap. 119 Tit. 13) überwiesen, sondern zu einem besonderen neuen Ausgabefonds (Kap. 119 Tit. 12 b des Staatshaushaltsetats) vereinigt werden. Dieser aus den eingezogenen Honoraren gebildete Fonds soll zu Funktionszulagen für Universitätslehrer mit geringen Nebeneinnahmen verwendet werden, in erster Reihe für solche Professoren, die neben der regelmäßigen Besoldung in einem Rechnungsjahre an Nebenbezügen weniger als 600 M. haben. Die Kommission hat demnach, was oben S. 224 empfohlen wurde, für diesen aus den Kollegiengeldern neu zu bildenden Dispositionsfonds Grundzüge der Verwendung angegeben.

Die in der Regierungsvorlage bis auf weiteres gezogene Begrenzung dieser Einnahmen auf 185 000 M. ist fallen gelassen.

Der alte Dispositionsfonds (Kap. 119, Tit. 13), welcher heute die Bezeichnung trägt „Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämtlichen Universitäten, an der Akademie in Münster und an dem Lyceum in Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten" bleibt mit 175 000 M. bestehen, erhält aber die neue Bezeichnung: „Zur Heranziehung und Erhaltung ausgezeichneter Dozenten." Diese Namensänderung ist deshalb geboten, weil für die Verbesserung der Besoldungen in erster Linie der neue Fonds heranzuziehen sein wird. —

Die Budgetkommission hat aber nicht nur die Vorlage der Regierung in dieser Weise umgestaltet, sie hat gleichzeitig einstimmig folgende Resolution angenommen:

„Die Königliche Staatsregierung aufzufordern von Aufsichtswegen bei den Universitäten:

1. für die Vorlesungshonorare Maximalsätze einzuführen;
2. darauf Bedacht zu nehmen, daß die Stundung der Honorare allmählich durch Einführung eines Erlaßsystems beseitigt wird [1]."

Nach dem, was ich oben (S. 205 und S. 220, ferner S. 219) ausgeführt habe, brauche ich mich über die Zweckmäßigkeit dieser Resolution nicht weiter zu äußern. Ich habe des näheren darzulegen versucht, daß eine größere Einheitlichkeit in den Honorarsätzen unter allen Umständen zu erstreben ist. Viel schwieriger wird die gleichfalls wünschenswerte Beseitigung der Stundung sein. Da z. Z., wie ich gezeigt habe, für die einzelnen Universitäten und Fakultäten die Stundung von ganz verschiedener Bedeutung ist, so wird es sich, wie dies ja auch in dem Beschluß der Budgetkommission zum Ausdruck gebracht ist, nur um eine allmähliche Aenderung handeln können. Auch darf nochmals die Erwartung ausgesprochen werden, daß die Unterrichtsverwaltung, bevor sie das System der Stundung abschafft, die beteiligten Körperschaften hören und die seitens der Universitäten und Fakultäten geäußerten Wünsche thunlichst berücksichtigen wird.

Breslau, den 10. Februar 1897.

---

1) Wie einige Zeitungen melden, hat die Kommission noch eine 3. Resolution des Inhalts gefaßt:

„für die Vorlesungen, soweit das nach den örtlichen Verhältnissen als ratsam erscheint, Maximalzahlen der Zuhörer festzusetzen."

Da sich diese jedoch in dem amtlichen Bericht der „Berliner Korrespondenz" (No. 29, 8. II., 1897) nicht findet, gehe ich auf dieselbe nicht weiter ein.

VII.

Der Bankzins als Regulator der Warenpreise.

Von

Knut Wicksell, Stockholm.

Nachstehende Erörterungen enthalten die Hauptgedanken einer Arbeit über die Bestimmungsgründe des Geldwerts, welche ich später zu veröffentlichen beabsichtige. Während der Ausarbeitung derselben ist es mir aufgefallen, daß mehrere der hierher gehörigen, theoretisch wie praktisch wichtigsten Fragen der Geldwirtschaft noch heute in derselben umstrittenen, nur halb aufgeklärten Lage verharren, wie sie etwa kurz nach der Mitte unseres Jahrhunderts von den damaligen Vertretern der Wissenschaft gelassen wurden. Die spätere Diskussion, welche sich bekanntlich fast ausschließlich mit der Spezialfrage über Mono- oder Bimetallismus beschäftigt hat, scheint leider, wenn an sich vielfach interessant und belehrend, einer weiteren Entwickelung der mehr tiefliegenden Gesichtspunkte auf diesem Gebiete nicht eben förderlich gewesen zu sein, — wenigstens nicht in dem Maße, wie man von dem Umfang der betreffenden Litteratur sowie von der wissenschaftlichen Bedeutung mehrerer der beiderseits aufgetretenen Verfasser hätte erwarten können.

In der Hoffnung, daß die Ergebnisse, zu welchen ich vorläufig gelangt bin, und die, wie man finden wird, teilweise von den allgemein gehegten Ansichten ziemlich stark abweichen, eine erneuerte, fruchtbare Debatte über den behandelten Gegenstand anregen möchten, übergebe ich sie schon hier in gedrängter Fassung der Oeffentlichkeit mit der Bitte, für die weitere Beweisführung, sowie überhaupt für eine detaillierte Darstellung von vielem, welches hier nur angedeutet werden konnte auf das erwähnte, demnächst erscheinende Buch verweisen zu dürfen.

Die Hauptaufgabe eines rationellen Geldwesens muß selbstverständlich diejenige sein, einen womöglich unveränderlichen Wert-

maßstab abzugeben, m. a. W.: den Tauschwert oder die Kaufkraft des Geldes gegenüber den Waren, und somit umgekehrt den durchschnittlichen Stand der Warenpreise bei unveränderlicher Höhe zu erhalten.

Dies bildet nun allerdings bei metallischem Münzfuß insofern ein unlösliches Problem, als der Tauschwert der Edelmetalle in letzter Instanz von den Produktionsverhältnissen derselben abhängig sein muß. Gegenüber den Veränderungen im Werte z. B. des Goldes, welche einerseits durch die Entdeckung unerschöpflich reicher Goldlager, andererseits durch ein mehr oder weniger vollständiges Versiegen der sämtlichen Lagerstätten sich einstellen würden, reichen natürlich keine künstlichen Maßregeln zur Hebung oder zum Sinken des auf Gold basierten Geldwertes hin.

Der Einfluß veränderter Produktionsverhältnisse ist jedoch seinem Wesen nach meistens ein überaus langsamer. Er bewirkt zweifellos die sozusagen säkularen Veränderungen des Geldwerts, welche aber vom praktischen Gesichtspunkte aus relativ sehr wenig ins Gewicht fallen. Handelt es sich dagegen um die thatsächlich beobachteten, oft sehr beträchtlichen und in praktischer Hinsicht überaus verhängnisvollen Schwankungen des Geldwertes und der Warenpreise von kürzerer Dauer — etwa während Zeiträumen von 10, 15 oder 20 Jahren — so wird man erfahrungsgemäß eine genügende Erklärung derselben in den Produktionsverhältnissen des Edelmetalls vergebens suchen, sondern dieselben rühren der Hauptsache nach von anderweitigen Ursachen her, deren Art aber noch heute nicht als hinreichend festgestellt betrachtet werden kann.

Von vornherein muß ich dabei gegen jene allgemein verbreitete Ansicht, daß eine Veränderung des durchschnittlichen Niveaus der Warenpreise — falls eine solche als Thatsache vorliegt — schon durch die veränderten Produktionsverhältnisse der Waren selbst ohne weiteres erklärt wäre, Verwahrung einlegen. Besonders in Betreff des zweifellos stattgefundenen Sinkens der Preise etwa seit Mitte der 70er Jahre ist es bekanntlich eine sehr beliebte Redeweise, daß dieselbe pro tanto durch die verbilligten Herstellungskosten der meisten Waren, durch die erleichterten Transportverhältnisse u. s. f. verursacht sein muß. Man denkt sich die Sache etwa so. Wegen technischer Fortschritte erfahren bald diese, bald jene Warengruppen eine wesentliche Verminderung ihrer Produktionskosten. Es fällt deshalb ihr Preis, und wenn nun der Preisfall nach und nach sämtliche oder doch die meisten Warengruppen ergriffen hat, so ist schon das allgemeine Preisniveau entsprechend gesunken.

Dieses Raisonnement leidet jedoch an einem leicht nachweisbaren logischen Fehler. Wenn eine Ware „billiger" erzeugt wird, d. h. wenn ihre Produktion weniger Arbeit und Kapital gegen früher erfordert, so wird sie allerdings (unter freier Konkurrenz) gegenüber den übrigen Warengruppen (deren Produktionsverhältnisse zunächst als unverändert vorausgesetzt werden) im Preise fallen; aber dieser Preisfall braucht nicht notwendigerweise derart vor sich zu gehen, daß der

Geldpreis der betreffenden Ware um den ganzen Betrag der Verminderung der relativen Produktionskosten fällt; es kann sich sehr wohl ereignen, daß ersteres sich nur um, sagen wir $^9/_{10}$ des Unterschiedes vermindert, während das übrige Zehntel durch eine kleine Preissteigerung sämtlicher übrigen Waren ausgeglichen wird, so daß das durchschnittliche Preisniveau vielleicht gänzlich unverändert bleibt oder sogar gesteigert wird, statt zu fallen — und ähnlich bei jeder folgenden Produktionserleichterung der übrigen Waren.

Ob das eine oder das andere wirklich eintrifft, kann a priori nicht entschieden werden, es muß dies vielfach von der zeitlichen Reihenfolge des Angebots der betreffenden Ware und der Nachfrage seitens der Produzenten dieser Ware nach allen übrigen Waren abhängen, welche ihrerseits von der allgemeinen Lage des Geldmarktes abhängig sein dürfte. Von den allgemeinen Grundsätzen der Preisbildung ausgehend, gelangt man nur zu dem Schluß, daß die relativen Warenpreise sich derart stellen müssen, daß Angebot und Nachfrage, Produktion und Konsumtion jeder einzelnen Ware sich decken werden, dies kann aber ebensogut bei einem höheren wie bei einem niedrigeren allgemeinen Preisniveau eintreffen; über die konkrete Höhe der Geldpreise erfährt man dadurch absolut nichts[1]).

Nur wenn man sich auf den Standpunkt der strammsten Quantitätstheorie stellt, was aber die Anhänger der obigen Anschauungsweise gewöhnlich nicht thun, ist man formell zu der Schlußfolgerung berechtigt, daß die technischen Fortschritte an sich eine Erniedrigung der Warenpreise herbeigeführt haben müssen. Man sagt dann einfach: Die gesteigerte Produktivität der menschlichen Arbeit, die Zunahme der Geldwirtschaft u. s. w. hat die Summe der produzierten und noch mehr der umzusetzenden Waren vervielfältigt, während die der vorhandenen Geldmenge keine entsprechende Vermehrung erfahren hat, folglich war in der That das Fallen der Warenpreise unvermeidlich. Die einzige Schwäche dieses Raisonnements liegt darin, daß der Untersatz, welcher das Nichtausreichen des „vorhandenen Geldes" postuliert, etwas rasch, ohne nähere Prüfung hingenommen wird, sowie ja die ganze Ansicht mit der Stichhaltigkeit der Quantitätstheorie steht oder fällt.

Wie verhält es sich nun mit jener Theorie? Sie ist vielfach beanstandet worden und ist sicher einer Vervollkommnung überaus bedürftig. Indes ist es bis jetzt niemals gelungen, sie durch eine bessere zu ersetzen, denn die gegnerische, sog. Kredittheorie von Thomas Tooke und seinen Anhängern, zu denen bekanntlich mehrere hervor-

1) Was insbesondere die Transporterleichterungen betrifft, darf man nicht vergessen 1) dafs dieselben zwar alle Einfuhrwaren zu verbilligen, aber umgekehrt die Ausfuhrwaren (im ausführenden Lande selbst) zu verteuern, die Tendenz haben, 2) dafs sie zu längeren und häufigeren Transporten veranlassen und 3) dafs sie wenigstens ein Element zur Erniedrigung des Geldwerts, d. h. zur Erhöhung aller Preise mit enthalten, indem sie die Gewinnungskosten des Goldes (im Sinne N. W. Seniors) vermindern. Es unterliegt u. a. wohl keinem Zweifel, dafs die verbesserten Verkehrsanstalten, die Eisenbahnen u. s. w. mächtig dazu beigetragen haben, das Preisniveau der entlegeneren Länder sowie des inneren europäischen Kontinents zu erhöhen.

ragende deutsche Gelehrte zählen, läuft doch zu sehr in kritische, rein negative Sätze aus, um überhaupt als eine positive Theorie des Geldes anerkannt werden zu können. Sie sagt vielfach — und meistens sehr richtig — worauf der Wert des Geldes nicht beruht; allein sie sagt niemals, worauf er denn in Wirklichkeit beruht.

Die Quantitätstheorie leidet nicht an diesem Mangel, sie liefert in der That eine positive Erklärung ihres Gegenstandes, leider aber unter Voraussetzungen, die mit der Wirklichkeit nur schlecht übereinstimmen. Sie setzt voraus, daß alles und jedes Geschäft (oder doch, was ebenso willkürlich erscheint, eine ganz bestimmte, unveränderliche Quote aller Geschäfte) durch Geld abgewickelt werde, sowie auch, daß die mittlere Umlaufsgeschwindigkeit dieses Geldes als eine feste, gleichsam unelastische Größe aufgefaßt werden kann. Dies alles würde nun wirklich zutreffen, wenn es überhaupt keinen Kredit und keine Banken gebe. Alsdann muß ja ein jeder, und vor allem jeder Geschäftsmann, eine hinreichend große Kasse bei sich aufbewahren, um daraus seine Ausgaben, insofern sie nicht durch die gleichzeitigen Einnahmen gedeckt werden, vorläufig zu bestreiten. Allerdings beruht die Größe der Kassenhaltung (außer auf der Art jedes individuellen Geschäfts) teilweise auf den persönlichen Dispositionen des Eigners, aber „unter sonst gleichen Umständen" wird man wohl annehmen können, daß der durchschnittliche Stand jeder Kasse zum durchschnittlichen Umfang der täglichen Ausgaben und Einnahmen des betreffenden Geschäfts von Jahr zu Jahr ein beiläufig unveränderliches Verhältnis zeigt; und noch mehr wird dies der Fall sein, wenn man einen Generaldurchschnitt sämtlicher Geschäfte in Betracht zieht. Jenes Verhältnis ist aber nur ein anderer Name für die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes (oder stellt vielmehr den invertierten Wert dieser Größe dar).

Erhöhen sich nun aus irgendwelcher Veranlassung die Warenpreise, während die vorhandene Gesamtmenge des Geldes unverändert bleibt, so werden zunächst die Kassen — obgleich ihre absolute Größe im Durchschnitt keinerlei Veränderung unterworfen war — im Verhältnis zum jetzigen Umfang der täglichen Zahlungen vermindert sein. Ein jeder wird sich nun bemühen, seine Kasse zu verstärken, was nur durch vergrößertes Angebot oder verminderte Nachfrage nach Waren geschehen kann: Die Warenpreise werden sinken müssen, bis sie wiederum den Stand erreicht haben, wo die Kassen eben hinreichend groß erscheinen. Das Umgekehrte von all diesem tritt ein, wenn die Warenpreise zufällig eine Minderung erfahren haben.

Andererseits würde bei sonst nur verändertem Umfange der Geschäfte eine Vergrößerung der vorhandenen Geldmenge, in analoger Weise zu einer andauernden Erhöhung aller Warenpreise führen müssen, und umgekehrt eine Verminderung des Geldvorrates zu einer Erniedrigung der Preise; so daß hier in der That die Quantitätstheorie im striktesten Sinne sich bewähren würde — wenigstens wenn man von dem Vorhandensein etwaiger Geldansammlungen für die fernere Zukunft, also von der eigentlichen Schatzbildung, absieht, welcher Umstand frei-

lich immer ein Element der Unsicherheit in alle derartige Berechnungen hineinwirft.

Wenn aber Kredit, sei es an Geld, sei es an Waren, in größerem Maßstab gegeben und genommen wird, und vor allem, wenn die Banken ins Feld treten, verändert sich die Sachlage ganz und gar. Alle diese Einrichtungen, wie verschiedenartig sie sonst sein mögen, dienen regelmäßig einem und demselben Zweck: eine Vergrößerung der Geschäfte zu ermöglichen, ohne zu einer entsprechend vergrößerten Kassenhaltung zu nötigen, bezw. letztere zu vermindern oder ganz überflüssig zu machen, m. a. W.: eine vergrößerte Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes sei es thatsächlich sei es virtuell zu bewirken.

Wenn mehrere Geschäftsleute ihre Kassen zusammenlegen, was der Kern alles Bankwesens ist, so zeigt die Erfahrung, daß die gemeinsame Kasse nur einen Bruchteil von der Summe der sonst nötigen individuellen Kassen auszumachen braucht, um gegen eventuelle Erschöpfung dieselbe oder sogar eine viel größere Garantie zu bieten, wie die einzelnen Kassen. Je größer die Zahl der Bankkunden, desto kleiner wird unter sonst gleichen Umständen die relative Größe der notwendigen Gesamtkasse (nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung würde ihre absolute Größe nur wie die Quadratwurzel aus der Zahl der Bankkunden anwachsen). In noch höherem Grade wird dies der Fall sein sobald jene Kunden Geschäfte mit einander treiben, indem dann die betreffende Zahlung durch einfache Ueberführung auf ihre bez. Bankkonti bewerkstelligt werden kann. Denkt man sich schließlich, daß der Bankverkehr unter allen Klassen der Gesellschaft durchaus allgemein geworden wäre, so könnte zuletzt alle und jede Zahlung — etwa mit Ausnahme derjenigen, für welche die Scheidemünzen hinreichen — mit Checks und nachfolgender Clearing, d. h. mit Umschreibungen in den Bankbüchern, ausgeführt werden. Für den inländischen Verkehr i. e. S. — also von der Verwendung des Goldes für ausländische Zahlungen und für industrielle Zwecke abgesehen — wäre dann überhaupt keine Goldkasse mehr von nöten.

Obgleich diese ideale Form einer reinen Kreditwirtschaft noch in keinem Lande erreicht worden, vielleicht auch niemals erreicht werden wird, sondern ein rein gedachter Fall ist, lohnt es sich jedoch m. E., ihr eine nähere theoretische Untersuchung zu widmen, da sie sozusagen den Gegenpol des, ebenfalls rein gedachten Falles, einer reinen Geldwirtschaft bildet. Der thatsächliche Zustand des Geldwesens in den verschiedenen Ländern kann der Haupsache nach immer als je eine Mischung dieser beiden extremen Zustände aufgefaßt werden. Hat man sich demnach von den Bestimmungsgründen des Geldwertes und der Warenpreise unter dem einen und dem anderen dieser typischen Fälle eine klare Vorstellung verschaffen, so hat man auch, wie mir scheint, für die Beantwortung dieser Frage unter den aktuellen Zuständen erst den richtigen Schlüssel bekommen.

Unter der gemachten Voraussetzung würde nun die Quantitätstheorie vollends jeden Haltpunkt verloren haben. Eine eigentliche

Cirkulation, sei es an Gold, sei es an Noten, gebe es nicht mehr, die für den inländischen Verkehr verwandte Geldmenge wäre sozusagen auf einen unendlich kleinen Betrag eingeschrumpft, dieser Betrag aber dafür virtuell mit einer unendlich großen Umlaufsgeschwindigkeit versehen. Es entsteht nun die interessante Frage, wodurch unter solchen Voraussetzungen oder unter den damit mehr oder weniger verwandten Verhältnissen dem thatsächlichen Geldsysteme der Geldwert bestimmt, bezw. erhalten würde. U. a. hat E. Nasse in seinen bekannten Aufsätzen über „Das Sinken der Warenpreise" (in diesen Jahrb., N. F., Bd. 17, 1888, S. 156 ff.) diese Frage aufgeworfen. Er beantwortet sie dahin, daß zwar nicht die heimische Cirkulation, wohl aber die internationalen Metallsendungen hier als Regulator der Preise einwirken. Wenn nämlich eine allzu geläufige Kreditgewährung seitens der Banken eines einzelnen Landes eine „ungesunde" Preissteigerung hervorgerufen hat, so wird in bekannter Weise das Gold aus diesem Lande herausströmen, was die heimische Bankverwaltung veranlaßt, „durch Kreditrestriktionen einen Druck auf die Preise auszuüben, der ungesunden Spekulation ein Ende zu machen und somit das internationalle Gleichgewicht der Preise herzustellen." (Teilweise würde eine solche wohl auch unmittelbar wegen der verminderten Nachfrage der Ausfuhr und des vergrößerten Angebots der Einfuhrartikel eintreten.)

Damit ist jedoch (was Nasse übersehen zu haben scheint) die Frage nach den Bestimmungsgründen der allgemeinen Preishöhe nur hinausgeschoben, nicht gelöst worden. Wenn behauptet wird, daß die Preise der einzelnen Länder von denjenigen aller übrigen Länder, von den Weltpreisen abhangen, so entsteht natürlich sofort die Frage: wovon hängen denn die Weltpreise selbst ab? Gegen eine Abweichung des allgemeinen Weltpreisniveaus nach oben oder nach unten können die internationalen Ausgleichungen selbstverständlich nichts ausrichten und der Geldwert wäre somit doch schließlich, wie Nasse sich ausdrückt, „ganz in die Luft gestellt."

So schlimm steht es nun allerdings nicht, wohl aber muß man sich sagen, daß es für das allgemeine Niveau der Weltpreise zunächst keinen anderen Regulator giebt oder geben kann, als eben — die allgemeine Zinspolitik der Banken. Giebt man zu, daß die Banken jedes individuellen Landes die Macht besitzen, durch Erweiterung oder Einschränkung ihrer Kreditgewährung einen Einfluß auf die heimischen Preise auszuüben, so wird man nicht umhin können, für die Gesamtheit aller Banken der Welt dieselbe Macht den Weltpreisen gegenüber zu vindizieren, und zwar wäre diese Macht nicht mehr wie jene nur temporär, durch die Notwendigkeit der internationalen Ausgleichung der Preise in Schranken gehalten, sondern — wenigstens theoretisch — vollkommen unbegrenzt.

Zu jeder Zeit muß es einen Stand der allgemeinen Zinssätze geben, welcher die Preise zu *erhalten*, d. h. weder aufwärts noch abwärts zu treiben geeignet ist. Ich nenne dies die *normale* Zinsrate und werde später dieselbe etwas näher zu präzisieren suchen. *Wenn*

nun die Banken aus irgend welcher Veranlassung allgemein ihre Zinssätze etwas **niedriger** als dieses normale Maß ansetzen **und dabei verharren**, so werden die Warenpreise steigen und abermals steigen (oder, wenn schon im Fallen begriffen, langsamer fallen und schließlich den entgegengesetzten Weg einschlagen). Wenn umgekehrt die Banken eine, wenn noch so kleine Abweichung ihrer Zinssätze **über** das normale Maß hinaus andauernd behaupten, so werden die Preise unaufhörlich und schließlich unter jede Grenze fallen müssen.

Dies ist mein Beweisthema. — Bekanntlich giebt es, oder hat es wenigstens eine nationalökonomische Schule — die Tooke'sche — gegeben, welche der Zinspolitik der Banken jeden Einfluß auf die Gestaltung der Warenpreise absprechen will. Allein die Behauptungen dieser Schule, welche ursprünglich gegen gewisse Uebertreibungen der entgegengesetzten Richtung, der Currency School (vor allem in Betreff der Bedeutung der Notencirkulation) sich wendeten, enthalten m. E. selbst eine nicht weniger bedauernswerte Einseitigkeit. In „Krisenzeiten" will man dem Kredit und den Banken den weitgehendsten Einfluß auf die Bewegung der Spekulation und der Preise einräumen; in „ruhigen Zeiten" dagegen soll den Banken jede Möglichkeit dazu abgehen (Mill). Wenn die Banken Vorschüsse an die Regierungen gewähren (oder diese selbst Papiergeld ausgeben), so kann, wie man zugiebt, eine maßlose Steigerung aller Preise mit völliger Entwertung der Noten und Einstellung der Barzahlungen leicht die Folge werden. Dagegen sollen Vorschüsse an Privatleute, wenn unter noch so liberalen Bedingungen erfolgend, nur einem schon bestehenden „Bedarf an Geld" abhelfen, aber keine vergrößerte Nachfrage nach Waren schaffen können (Tooke selbst, Wagner, der doch gegen die Einseitigkeit dieser Auffassung einigermaßen reagiert, u. a.).

Offenbar liegt doch hier immer nur ein Unterschied gradueller Art vor. Der Bedarf an Geld ist, wie gewissermaßen jeder Bedarf, eine elastische Größe, die sich ausdehnt oder zusammenzieht, je nachdem die Bedingungen für seine Erfüllung leichter oder härter gestellt werden. Wenn die Aussicht an Gewinne von 10 bis 20 Proz. thatsächlich die Nachfrage nach Geld und die Warenpreise ins maßlose zu steigern vermag, warum sollte nicht eine Krediterleichterung von $^1/_2$ bis 1 Proz. oder sogar noch weniger dieselbe Tendenz, wenn auch zunächst in viel geringerem Maße, besitzen?

Wohl aber könnte es scheinen, als ob die Variationen des Bankzinsfußes doch im allgemeinen zu gering sind, um mehr als einen ganz minimalen Einfluß auf die Preisbewegung ausüben zu können. Wenn ich als Geschäftsmann meinen Geldbedarf zu 3 Proz. statt wie üblich zu 4 Proz. (pro Jahr berechnet) erhalte, so kann ich eine mir angebotene Ware, die ich meinerseits nach 3 Monaten abzusetzen beabsichtige, offenbar höchstens um $^1/_4$ Proz. teuerer bezahlen — vorausgesetzt, daß ich selbst noch nicht auf einen erhöhten Verkaufspreis meiner eigenen Ware rechnen darf. Handelt es sich um Rohstoffe,

für eine Fabrikation, welche ein Jahr erfordert, so kann ich dafür, wie leicht ersichtlich, bis zu 1 Proz. mehr bieten; wenn der Produktionsprozeß zwei Jahre dauert, bis zu 2 Proz., u. s. f. — dann muß ich aber von der billigeren Kreditgewährung während dieser ganzen Zeit gesichert sein. Aehnlich in betreff der Arbeitslöhne, der Grundrenten u. s. f. Kurz, es könnte zunächst nur eine ganz kleine, vielleicht unmerkbare Erhöhung der Preise erfolgen. Allein dies ist nur der Anfang des in Frage stehenden Phänomens. Wegen der erhöhten Nachfrage seitens der (jetzt besser abgelöhnten) Arbeiter, der Grundeigener oder der Unternehmer selbst steigen nun auch die Preise aller Verbrauchsgegenstände. Wenn diese erhöhten Preise sich bereits eingebürgert haben, so werden sie sich (wie schon Ricardo bemerkt und was von Tooke nicht bestritten wird) aller Wahrscheinlichkeit nach nunmehr erhalten und eine größere Summe von Umsatzmitteln erforderlich machen, sogar wenn die Kreditanstalten jetzt zu der ursprünglichen Höhe ihrer Zinssatze zurückkehren. Wenn Löhne und Rohmaterialpreise schon um 1 Proz. gestiegen sind, so muß ich diese erhöhten Preise zahlen, auch wenn ich für meinen Kredit wiederum die üblichen 4 Proz. Zins erlegen muß, aber ich kann es auch, da ja meine eigenen Erzeugnisse im selben Verhältnisse gestiegen sind. Verharren aber die Kreditanstalten bei dem Zinssatze von nur 3 Proz., so bin ich schon in der Lage (und werde durch die Konkurrenz auch mehr oder weniger dazu gezwungen) Arbeit und Rohstoffe um noch, sagen wir 1 Proz. höher zu bezahlen, u. s. f. Die Preise steigen immer weiter [1]).

Aber auch dies ist nicht alles. Die aufsteigende Preisbewegung wird sich nach und nach gleichsam „von selbst den Zugwind schaffen". Sind die Preise einige Jahre hindurch gestiegen, so werden die Geschaftsleute bald darauf zu rechnen beginnen, ihre eingekauften Waren und zu schaffenden Erzeugnisse zu höheren Preisen absetzen zu können, als sie augenblicklich gelten. Alsdann würde in unserem Fall selbst die Wiederkehr der Banken zum Zinssatz von 4 Proz. nicht hinreichen, um einer weiteren Preissteigerung vorzubeugen, denn dieser Zinssatz wird nunmehr effektiv nur etwa 3 Proz. ausmachen, und deshalb für die Geschäftswelt dasselbe bedeuten, wie soeben der Zinssatz von nur 3 Proz. Fordern dagegen die Banken hier noch immer nur 3 Proz. Zins, so wird die Wirkung davon nunmehr eine ver-

1) Im ersten Augenblicke möchte man geneigt sein zu glauben, dafs die Unternehmer, wenn sie selbst billigeren Kredit erhalten, ihre Erzeugnisse zu niedrigeren Preisen ausbieten würden. Dies könnte doch höchstens der Fall sein, wenn der Verkauf vor der Herstellung der Produkte stattfindet, also etwa wenn auf Bestellung gearbeitet wird. Sonst wird die künftige Preisstellung immer eine Angelegenheit der Zukunft sein, und wenn die Preise unterdessen gestiegen sind, werden sie kraft des Gesetzes der Kontinuität und der Tragheit aller Wahrscheinlichkeit nach bei diesem Stande erhalten bleiben, wenn nicht anderweitige Ursachen sie aufs neue herabdrücken.

Die gelegentliche Bemerkung Tooke's, dafs niedrige Zinssätze „auch" zu billigeren Preisen führen können, indem sie die Produktionskosten verkleinern, beruht, wie mir scheint — ganz ebenso wie die im vorigen kritisierte Auffassung überhaupt auf einer falschen Generalisierung und Uebertragung dessen, was nur für die relativen Warenpreise einen Sinn hat, auf das ganz verschiedenartige Gebiet der konkreten Höhe der Geldpreise

doppelte sein: die Preise nicht nur steigen, sondern sie steigen mit beschleunigter Geschwindigkeit.

Das Umgekehrte von allem diesen würde eintreten — wie nicht besonders entwickelt zu werden braucht — wenn die Zinssätze der Geldanstalten von Anfang an über der normalen Rate angesetzt wären und dabei erhalten blieben. —

Gegen dieses und ähnliche Raisonnements ist nun vielfach das scheinbar sehr bündige Argument geltend gemacht[1]), daß, wenn dem so wäre, Perioden von niedrigen und fallenden Zinssätzen auch solche von aufsteigenden Warenpreisen, Perioden von hohen und steigenden Zinssätzen solche von fallenden Preisen sein würden, während doch thatsächlich eher das Umgekehrte der Fall sei. Allein man vergißt dabei, was doch einleuchtend ist, daß ein Darlehenszins niemals an sich hoch oder niedrig ist, sondern nur im Verhältnis zu dem, was man, Geld in der Hand, verdienen kann oder verdienen zu können meint. Das, was ich die normale Geldzinsrate genannt habe, ist eben keine für alle Zeiten festgestellte Größe, sondern wechselt von Zeit zu Zeit. Im Grunde genommen bedeutet sie ja nichts anderes als den Verkehrzins selbst, die reelle Verzinsung der in die verschiedenen Unternehmungen gesteckten Kapitalien nach Abrechnung alles dessen, was auf Monopolrente, Geschäftsgeheimnis, bevorzugte Lage u. dergl. zurückzuführen ist, kurz dasjenige, was man natürlichen Kapitalzins nennen möchte — freilich einen Begriff, dessen genaue Feststellung theoretisch wie praktisch zu den schwierigsten Aufgaben gehört.

Könnte man beweisen, daß zu irgend einer Zeit der Geldzins niedrig, die Geschäftsgewinne aber hoch gestanden haben, und die Preise dennoch nicht aufgehört haben zu fallen, dann allerdings müßten wir für diese Erscheinung uns nach anderweitigen Erklärungsgründen umsehen — ein solcher Beweis aber dürfte schwer zu erbringen sein. Wir werden später auf diesen Punkt zurückkommen und es wird sich dann m. E. zeigen, daß das, was beim ersten Anblicke als ein wuchtiger Einwand gegen die hier aufgestellte Hypothese erscheinen könnte, in Wirklichkeit eine Bestätigung derselben bildet.

Nun kann man aber weiter fragen: Sind denn die Banken über ihre Zinssätze auch wirklich Herr? Muß nicht der Darlehenszins über kurz oder lang sich eben dem Stand des natürlichen Kapitalzinses anpassen? Wird er nicht durch Angebot und Nachfrage nach Geldkapital bestimmt, und sind nicht diese in letzter Instanz von dem Angebot und der Nachfrage nach Realkapitalien abhängig?

Darauf möchte ich in aller Kürze folgendes erwidern. Eine derartige Abhängigkeit besteht zweifelsohne, aber erstens ist sie keine vollständige, und zweitens, insofern sie sich kund giebt, geschieht dies immer eben durch die Preisbewegung selbst. Die Real-

1) U. a. von Nasse in seinem Aufsatz „Ueber den Einfluß des Kredits auf den Tauschwert der Edelmetalle" (Tüb. Zeitschr. 1865), wo er noch den extremen Tookeschen Standpunkt vertritt.

kapitalien, m. a. W.: die Waren, werden gekauft und verkauft, nicht unmittelbar auf Borg gegeben. (Auch der Warenkredit ist kein reines Naturaldarleben, sondern kann als ein Baarkauf, mit einem Gelddarlehen verbunden aufgefaßt werden.) Nur das Geld wird verliehen, das Geld aber, auch wenn es als (Darlehens-)Kapital funktioniert, ist immer nur Umsatzmittel, niemals Ware. Was ihm an Menge mangelt kann immer mehr oder weniger durch eine erhöhte Umlaufsgeschwindigkeit ersetzt werden; das Geld, welches heute verliehen wird, kann, sobald es seine Funktion als Zahlungsmittel erfüllt hat, vom neuen Eigner wiederum ausgeliehen werden; ein Darlehen auf längere Zeit kann in verschiedenen Weisen aus mehreren successiven Darlehen auf kürzere Zeit zusammengezogen oder auch in solche aufgelöst werden, u. s. w. Könnte man das Geld, als es aus Hand in Hand geht, rein physisch genommen, mit hinreichender Geschwindigkeit ausrüsten, so ließe sich der weitaus größte Teil nicht nur aller Zahlungs- sondern auch aller Darlehensgeschäfte der ganzen Welt durch das (allerdings sehr schleunige) hin- und herschieben eines einzigen Zehnmarkstückes (oder meinetwegen eines Zehnpfennigstückes) baar vermitteln.

Je entwickelter aber die Kreditwirtschaft, desto mehr wird jene unbegrenzte Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes virtuell erreicht, desto mehr schmiegt sich das Angebot an Geld jeder beliebigen Höhe der Nachfrage an. Und vollends in dem hier betrachteten typischen Falle einer reinen Kreditwirtschaft würde man von einem Angebot an Geld als selbständige von der Nachfrage nach Geld verschiedene Größe nicht mehr sprechen können. So viel Geld bei den Banken nachgefragt wird, so viel können sie auch verleihen. Sie thun ja dabei nichts anderes, als eine Ziffer auf das Konto des Gläubigers unter dem Titel: bewilligtes Kredit oder (fingiertes) Depositum aufschreiben. Wenn nachher die dagegen gezogenen Checks ihnen präsentiert werden, schreiben sie einfach den Betrag als eingezahltes Depositum (oder abgezahlte Schuld) auf das Konto des Inhabers auf — und dies bildet eben das „Angebot an Geld".

Freilich, jede besondere Bank muß sich sehr wohl hüten, dies als Geschäftsregel anzunehmen: durch allzu coulante Kreditgewährung würde sie sich unmittelbar der Gefahr aussetzen, daß ihre Checks größtenteils nicht bei ihr selbst, sondern bei den übrigen Banken einlaufen und von dort an ihr zur Einlösung präsentiert werden; oder bestenfalls würde sie auf laufender Rechnung mit anderen Banken höhere Zinsen zahlen müssen, als sie selbst empfängt. Durch zu hohe Zinssätze würde sie umgekehrt ihr Darlehensgeschäft verlieren u. s. w.

Auch für die Gesamtheit der Banken jedes individuellen Landes steht die Sache ganz ebenso dem Auslande gegenüber. Wenn sie zu niedrige Zinssätze halten, werden ihre Depositen teilweise ausgezogen, um im Auslande eine rentablere Anlage zu suchen, wonach der Gegenwert früher oder später in Gold remittiert werden muß. Inwiefern dies geschehen würde, ehe noch eine merkbare Erhöhung der heimischen Warenpreise in Folge der Zinserniedrigung eingetreten ist

(wie Tooke behauptet), kann hier füglich dahingestellt werden, denn in beiden Fällen würde ja das Endergebnis dasselbe sein.

Nur für die Gesamtheit der Banken und Kreditanstalten der ganzen Welt — aber auch unbedingt für diese — besteht jene Freiheit bezüglich der Zins- und Diskontopolitik, wodurch auf den allgemeinen Stand der Warenpreise nachhaltig eingewirkt werden kann. Gegenüber der Weltwirtschaft giebt es ja überhaupt kein Ausland, wenn die sämtlichen Banken eine gleichartige Zinspolitik befolgen, können sie eben nicht durch die entgegengesetzte Handlungsweise, „anderer" Banken darin gehindert werden.

Die obigen Schlußfolgerungen gelten nun allerdings zunächst nur für den gedachten Fall, wo es überhaupt keine Cirkulation von Münzen oder Noten gäbe, und auch so würde die Preissteigerung, bezw. -erniedrigung nur bis an die Grenze getrieben werden können, wo die Metallvorräte der Banken infolge gesteigerter Konsumtion für industrielle Zwecke gefährdet würden, bezw. durch eine gesteigerte Produktion von Gold sich überfüllten. Unter den thatsächlichen Verhältnissen sind die entsprechenden Grenzen selbstverständlich viel enger gezogen. Sobald es noch eine umfassende Cirkulation von Münzen oder Noten giebt, wird jede allgemeine Veränderung der Preise unzweifelhaft — wenn auch nicht immer in ganz entsprechendem Maße — einen vergrößerten, bezw. verminderten Geldbedarf für die Zwecke dieser Cirkulation hervorrufen, was teils unmittelbar als eine Reaktion gegen die betreffende Preisbewegung wirken dürfte (wie bei reinem Geldverkehr), teils und vor allem einen entsprechenden oder doch aliquoten Teil der verfügbaren Bankvorräte ausziehen oder lahmlegen, bezw. freisetzen wird. Daß es aber unter den faktischen Verhältnissen in dieser Hinsicht einen sehr breiten Spielraum nach der einen und anderen Seite hin gegeben hat und giebt, scheint aus verschiedenen Gründen unzweifelhaft und kann am allerwenigsten von denen geleugnet werden, welche jeden Zusammenhang zwischen der vorhandenen Geldmenge und den Warenpreisen in Abrede stellen.

Wenn aber durch diese Erwägungen die Möglichkeit einer Beeinflussung der Preise durch die Zinspolitik der Kreditanstalten nachgewiesen wäre, so ist damit noch nicht der Beweis erbracht, daß diese Möglichkeit jemals zur Wirklichkeit geworden, m. a. W.: daß die faktisch beobachteten Veränderungen der Warenpreise und des Tauschwerts des Geldes in irgend einem beträchtlichen Umfang zu jener Quelle zurückzuführen sind. Bei oberflächlicher Betrachtung könnte dies sogar als ausgeschlossen erscheinen, denn von einem bewußten Zusammenwirken der samtlichen Banken der Erde in der verflossenen Zeit zwecks Erhöhung oder Erniedrigung der Warenpreise kann selbstverständlich keine Rede sein.

Sehen wir indes etwas naher zu. Der Regulator der Preise liegt nach der dargestellten Hypothese in dem Unterschied nach aufwärts oder abwärts zwischen der thatsächlichen Höhe des Darlehenszinses und seiner normalen Höhe, welche ihrerseits mit dem gleichzeitigen

Stand des natürlichen Kapitalzinses mehr oder weniger genau übereinstimmen muß. Ein solcher Unterschied kann nun nicht nur dadurch entstehen, daß der Geldzins willkürlich erhöht oder erniedrigt wird, während der Kapitalzins unverändert bleibt, sondern ebensogut dadurch, daß der Geldzins bei unveränderlicher Höhe erhalten bleibt, während der natürliche Kapitalzins steigt oder fällt. Und daß dies vielfach sich ereignen muß, ja zu den täglichen Erscheinungen gehört, ist nicht nur wahrscheinlich, sondern sicher.

In der gewöhnlichen Bankroutine liegt immer die Tendenz, die Zinssätze nicht ohne dringende Veranlassung zu erhöhen oder zu erniedrigen. Schon in dem Umstande, daß weder eine einzelne Bank noch auf die Lange die Banken eines einzelnen Landes ihre Zinssätze einseitig verändern können, liegt offenbar ein starkes Moment zur Konservierung der allgemeinen Geldzinsrate. Der natürliche Kapitalzins hingegen wird durch alle die tausend und ein Verhältnisse, welche zusammen das moderne Geschäftsleben ausmachen, beeinflußt, seine durchschnittliche Höhe steigt oder fällt unausgesetzt. Treten nun Ursachen hervor, durch welche z. B. ein allgemeines nachhaltiges Steigen des natürlichen Kapitalzinses bedingt wird — z. B. neue Erfindungen, welche die Produktion und die Kapitalverwendung ergiebiger machen, oder partielle Zerstörungen des befindlichen Kapitalstockes infolge von Kriegen u. s. w. — so ist es überaus wahrscheinlich, daß der Darlehenszins dieser Bewegung des natürlichen Kapitalzinses erst nach und nach in die Spuren folgt. Entschließen sich die Banken infolge der gesteigerten Nachfrage nach Leihgeld, ihre Zinssätze heraufzusetzen, so mag unterdessen der natürliche Zins noch weiter gestiegen sein, oder es mag der oben geschilderte Zustand eingetreten sein, wo die Geschäftswelt schon mit steigenden Preisen zu rechnen begonnen hat, und wo folglich eine mäßige Zinssteigerung nicht mehr imstande ist, der aufgehenden Bewegung der Preise zu steuern. M. a. W. es wird in solchen Zeiten zwischen dem aufsteigenden natürlichen Kapitalzins und dem gleichfalls, aber mehr zögernd sich aufwärts bewegenden Geldzins ein mehr oder weniger konstanter Unterschied zu gunsten des ersteren sich bewähren, welcher in der oben dargestellten Weise die Preise unaufhörlich nach oben treiben muß.

In ganz analoger, nur gerade entgegengesetzter Weise würden sich die Verhältnisse abspielen, wenn z. B. infolge fortgehender Kapitalansammlungen der natürliche Zins sich nach abwärts zu bewegen beginnt, während der thatsächliche Geldzins zunächst bei derselben Höhe erhalten bleibt. Ein Versäumnis der Kreditanstalten durch eine rechtzeitige Herabsetzung ihrer Zinssätze, den hierbei sonst unvermeidlichen Druck auf die Preise zu verhindern, wird unter Umständen sogar äußerst folgenschwer werden können, denn wenn einmal die Preise in einer rapid abwärtsgehenden Bewegung schon begriffen sind, wird schließlich in mehreren Geschäften überhaupt kein noch so niedriger Zinssatz, auch nicht ein durchaus zinsfreies Darlehen die Unternehmungslust erwecken können, da nämlich der überhaupt mögliche Gewinn nunmehr durch den voraussichtlichen Preissturz der Er-

zeugnisse verschlungen würde. Muß man z. B. mit einem jährlichen Preisfall von 4 Prozent rechnen, so wird der Leihzins, auch wenn er nominell auf Null steht, effektiv noch immer 4 Prozent betragen; ist dabei die Höhe des natürlichen Kapitalzinses (in Waren aufgeschätzt) nur etwa 3 Prozent, so würde eigentlich ein negativer Geldzins, d. h. ein solcher, welcher vom Gläubiger an den Schuldner ausgezahlt wird, erforderlich sein, damit ein Leihgeschäft ohne Verlust des letzteren noch zu stande kommen könnte[1]).

Es löst sich hierdurch, wie mir scheint, und wie oben behauptet wurde, der scheinbare Widerspruch, welcher darin besteht, daß z. B. während der Periode vor der Mitte der 70er Jahre der Geldzins relativ hoch stand, die Preise sich aber im ganzen ansteigend bewegten, und umgekehrt in der folgenden Periode die relativ sehr niedrigen Zinssätze von einem Fallen des durchschnittlichen Preisniveaus begleitet wurden. Während der ersten Periode muß in der That wegen der zahlreichen Kriege, der im großem Umfang vorgenommenen, sehr ergiebigen Eisenbahnanlagen u. s. w., der natürliche Kapitalzins eben ungewöhnlich hoch gestanden haben. Nach dem Anfang der 70er Jahre hat fast ununterbrochen Frieden geherrscht, und für die in großartigstem Maßstab entstandenen neuen Kapitalansammlungen hat es vielfach an recht ergiebigen Verwendungen gefehlt: Der natürliche Kapitalzins hat deshalb niedrig gestanden. Trotzdem nun der Geldzins jenen Bewegungen des Kapitalzinses einigermaßen gefolgt ist, ist es nicht nur möglich, sondern aus den angeführten Gründen sehr wahrscheinlich, daß doch in der früheren Periode überwiegend ein Unterschied der beiden Zinsraten zu gunsten, in der späteren dagegen zu ungunsten des Kapitalzinses vorgeherrscht hat, was eben eine mit der thatsächlich beobachteten übereinstimmende Preisbewegung hervorrufen würde.

Daß aber hierbei die bekannten Erscheinungen auf dem Gebiete des Geldwesens selbst: die großen Goldentdeckungen sowie die ungeheuren Emissionen von Zwangspapiergeld in mehreren Ländern während der ersten Periode; andererseits die Einziehungen dieser Scheine, die etwas verlangsamte Goldproduktion und schließlich auch die Demonetisation des Silbers während der letzten Periode mit einen Einfluß in derselben Richtung ausgeübt haben können, verneine ich keineswegs; es würde dies vielmehr in vollem Einklang mit der oben dargestellten Theorie stehen, denn alle jene Vorkommnisse würden ja an sich eine Bewegung der Geldzinsrate in entgegengesetzter Richtung zur gleichzeitigen Bewegung des natürlichen Kapitalzinses hervorgerufen haben, so daß der mehrerwähnte Unterschied zwischen den beiden Zinsraten doch immer als die nächst-

1) Siehe über diese Verhältnisse eine neuerdings erschienene, interessante Arbeit von Irving Fisher, Appreciation and Interest (Publication of the American economic association, Vol. XI, No 4), wo sogar versucht wird, den Beweis zu führen, daß der faktisch erlegte Darlehenszins, in Waren aufgeschätzt, seit Mitte der 70er Jahre durchschnittlich beträchtlich höher gestanden hat, als in den vorangehenden 20 Jahren, während die nominellen Zinssätze bekanntlich das entgegengesetzte Verhalten zeigen.

liegende, unmittelbare Ursache der Veränderungen der Preise und des Geldwerts erscheint[1]).

Daß die obige Theorie, wenigstens in groben Zügen, mit den Thatsachen der neueren Preisgeschichte in guter Uebereinstimmung steht, dürfte somit nicht geleugnet werden können. Theoretisch genommen bildet dieselbe gleichsam eine Synthese der am meisten autorisierten Ansichten über das Geldwesen, indem sie die wichtigsten Punkte sowohl der Ricardo'schen wie der Tooke'schen Auffassung in sich vereinigt und nur die Einseitigkeiten beider Schulen zu vermeiden sucht.

Dessenungeachtet wage ich dieselbe vorläufig nur als eine Hypothese zu bezeichnen, die es sogar dringend bedarf, an der Hand der Erfahrung geprüft zu werden — freilich eine überaus schwierige Aufgabe, da mehrere der hier umhandelten Größen zunächst nur begrifflich feststehen und sich teilweise fast jeder genaueren Messung entziehen. Würde sie sich jedoch bei näherer Untersuchung als stichhaltig erweisen, so liegen die überaus wichtigen praktischen Konsequenzen derselben auf der Hand. Den Einfluß auf die Preise, welchen die Gesamtheit der Banken bisher nur unbewußt und deshalb bald in erhaltender, bald in störender Richtung ausgeübt haben, könnten sie fortan bewußter Weise zum unzweifelhaften Nutzen der Weltwirtschaft ausüben. Nicht etwa in der Weise, daß sie den durchschnittlichen Stand des natürlichen Kapitalzinses direkt zu ermitteln suchten, um danach ihre eigenen Zinssätze zu richten. Dies wäre allerdings unmöglich, aber zugleich vollkommen überflüssig, da ja eben der thatsächliche Stand der Warenpreise hierüber einen zuverlässigen Barometer abgiebt. Sobald das allgemeine Niveau der letzteren eine Tendenz zum Steigen aufweist, wäre dies eben als Zeichen einer relativen Steigerung des natürlichen Kapitalzinses (ob in Wirklichkeit oder nur in der allgemeinen Opinion der Geschäftsleute, bleibt hier gewissermaßen einerlei) aufzufassen und es sollten durch Vereinbarung zunächst der Hauptbanken höhere Geldzinssätze sofort eintreten, welche andauern müßten, bis die weitere Bewegung der Preise entweder eine Rückkehr zu den früheren Zinssätzen oder auch eine nochmalige Steigerung veranlassen würde. Umgekehrt natürlich bei fallenden Preisen. Je rechtzeitiger hierbei die Zinsänderung vorgenommen würde, eine um so geringere Erhöhung, bezw. Erniedrigung des Zinses würde hinreichen, um beträchtlicheren Preisschwankungen vorzubeugen, so daß schließlich der Geldzins bei unveränderten Preisen sich thatsächlich nur pari passu mit den jedenfalls unvermeidlichen Veränderungen des natürlichen Kapitalzinses bewegen würde.

Der Ausführung eines derartigen Planes liegt nun allerdings das schwerwiegende praktische Bedenken im Wege, das die Banken

---

1) Man darf übrigens nicht vergessen, daſs ein hoher Zinsfuſs (Kapital- und Geldzinsfuſs zusammen) schon an sich eine gewisse Tendenz hat, die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes zu beschleunigen und die Schaffung neuerer Kreditmittel zu fördern, somit im Ganzen die Preise zu erhöhen; ein niedriger Zinsfuſs hinwieder die entgegengesetzte Tendenz — wie vielfach hervorgehoben worden ist.

jedes einzelnen Landes sich doch unmöglich von den übrigen Banken ihre Zinspolitik ganz und gar vorschreiben lassen dürfen; sie müssen sich vielmehr notwendig einigermaßen freie Hand vorbehalten, um eventuell ihre Goldschätze gegen Ausfuhr zu schützen, bezw. einer Ueberfüllung derselben entgegenzuwirken.

Allein wenn auch eine nicht geringe Schwierigkeit für die zu erwählende Form der Ausführung, bietet jedoch dieser Umstand kein logisch unübersteigbares Hindernis gegen die Ausführbarkeit des Projektes selbst. Es liegt nämlich in der Natur der Sache, daß eine Zinspolitik, welche die internationalen Preisverhältnisse oder den relativen Kapitalüberfluß und -mangel der verschiedenen Länder auszugleichen zum Zweck hat, niemals in allen Ländern in derselben, sondern immer in verschiedener Richtung thätig sein muß. Ein Wechselkurs, welcher dem einen Lande „ungünstig“ ist, muß ja eo ipso irgend einem anderen Lande „günstig“ sein, wenn Geld oder Kapital aus dem einen Lande herausfließen, so fließen sie eben in irgend ein anderes Land hinein u. s. w. Es ist daher sehr wohl denkbar, daß neben und über der individuellen, in den verschiedenen Ländern verschiedenartig gerichteten Zins- und Diskontobewegungen, welche auf die Regelung der internationalen Wechselkurse und des Hin- und Herströmens der Edelmetalle ausgeht, noch eine gemeinsame Zinsbewegung eintreten könnte, welche die Erhaltung des allgemeinen Standes der Weltpreise erzielen würde.

Jene Bewegung wäre mit den Hebungen und Senkungen der Meereswogen vergleichbar, diese mit einem Steigen oder Fallen der Oberfläche des Meeres selbst.

Wie oben schon mehrfach erwähnt, würde eine solche Regelung der Preise notwendig zuletzt ihren Dienst versagen, wenn infolge der Verhältnisse der Produktion und (industriellen) Konsumtion des Geldes die Metallvorräte sämtlicher Banken sich entweder zu erschöpfen oder zu überfüllen drohten. Wollte man sich auch über diese Schranke hinwegsetzen, so bliebe natürlich schließlich nichts übrig, als den Geldwert vom Edelmetalle gänzlich loszulösen und zu einem rein idealen Münzfuß überzugehen. Es könnte dies in verschiedener Weise vor sich gehen, von denen einige, mehr oder weniger glücklich formulierte, schon von verschiedenen Seiten her in Vorschlag gebracht wurden. Es sind dies jedoch Zukunftsgedanken, deren Erfüllung vor allem von den fortgesetzten friedlichen Beziehungen zwischen den Hauptländern abhängig sein wird.

Uebrigens würde, wie man sich leicht überzeugt, jeder derartige Schritt eine mehr oder weniger gleichförmige, auf die Erhaltung dieses Geldwerts gerichtete Zinspolitik sämtlicher Länder zur Voraussetzung haben. Diese bleibt m. a. W. die grundlegende Bedingung, ohne welche eine Vervollkommnung des Geldwesens überhaupt undenkbar ist. Aber schon für sich allein würde diese Maßregel, wenn ich nicht irre, das Problem des unveränderlichen Wertmessers und der Erhaltung der

Preise wenigstens ein beträchtliches Stück weit auf dem Wege seiner definitiven Lösung bringen können. Laut den Preistabellen Sauerbeck's und Soetbeer's würden die allgemeinen Preise nach den bekannten starken Schwankungen während des letzten halben Jahrhunderts in unseren Tagen wiederum etwa den Stand erreicht haben, den sie vor der Mitte des Jahrhunderts einnahmen. Wenn die obigen Betrachtungen im wesentlichen richtig sind, würde es daher in der Macht der Kreditanstalten gestanden haben, durch ein planmäßiges Zusammenwirken allen jenen Preisschwankungen (einschließlich der krisenhaften Bewegungen der Preise um die Jahre 1857, 64, 66 und 73) mehr oder weniger vollständig vorzubeugen, somit die Kurve der general index numbers dieses Zeitraumes, welche der Konturzeichnung einer steilen Gebirgskette thatsächlich sehr ähnelt, in eine mehr oder weniger horizontale Linie zu verwandeln.

Es verdient m. E. ernsthaft in Erwägung gezogen zu werden, ob nicht so etwas für die Zukunft, und zwar mit verhältnismäßig sehr einfachen Mitteln, doch wirklich auszurichten wäre.

VIII.

Statistische Untersuchungen über die Sterblichkeit der Säuglinge an Magen-Darmerkrankungen, unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses der Wohlhabenheit der Eltern.

(Aus dem hygienischen Institut der Universität Graz.)

Von

Dr. F. Kermauner und Prof. W. Prausnitz.

Es ist eine alte Erfahrung, daß man nur dann in der Lage ist, einen Uebelstand sicher abzustellen, wenn man sich über seine Ursachen klar geworden ist. Die moderne Hygiene und öffentliche Gesundheitspflege hat daher auch auf den Gebieten besondere Erfolge errungen, in denen die Ursachen vorhandener Mißstände erkannt wurden, und damit auch die Mittel zu ihrer Beseitigung anzugeben und anzuwenden waren.

Wo ein deutlich nachweisbarer Erfolg ausgeblieben ist, muß man annehmen, daß die Aetiologie der zu beobachtenden Schädigungen, sofern sie uns überhaupt zugänglich, noch nicht genügend aufgeklärt ist; es müssen deshalb diejenigen, welche ihre Kräfte der Erforschung von Krankheiten gewidmet haben, sich immer wieder von neuem bemühen, die Ursachen der Erkrankungen soweit klarzustellen, daß der Weg zu ihrer Bekämpfung deutlich vorgezeichnet werden kann.

Zu den wenigen Krankheiten, welchen ein besonders großer Theil der Menschen zum Opfer fällt, sind mit in erster Linie die Magen-Darmkrankheiten der Säuglinge zu rechnen. Zahllose Statistiken, welche an den verschiedensten Orten ausgeführt wurden, haben gezeigt, daß die Menge der Kinder, welche im frühesten Alter von dieser Seuche hinweggerafft werden, eine enorm große ist. Es ist nachgewiesen worden, daß ihr nicht etwa nur zarte, widerstandslose Geschöpfe erliegen, sondern daß gerade der Nachwuchs der kräftigsten Volksklassen von ihr am wenigsten verschont wird. Es ist daher leicht be-

greiflich, daß die Aerzte dieser Gruppe von Erkrankungen ihr besonderes Interesse entgegengebracht haben; leider steht es aber ebenso zweifellos fest, daß ihre Bemühungen, dieser Krankheiten Herr zu werden, von recht bescheidenen Erfolgen begleitet waren [1]).

Unter diesen Umständen muß daher jeder neue Versuch, die Aetiologie der abnormen Sterblichkeit der Säuglinge aufzuklären, durchaus berechtigt erscheinen.

Wir berichten im folgenden über einen derartigen Versuch.

Auf statistischem Wege wollten wir die Sterblichkeitsverhältnisse der Säuglinge an Magen-Darmkrankheiten im allgemeinen, insbesondere aber feststellen, welchen Einfluß die Wohlhabenheit auf die Sterblichkeit der Säuglinge an Magen-Darmkrankheiten ausübt. Es sollte untersucht werden, ob die relative Sterblichkeit an diesen Erkrankungen eine im allgemeinen gleichmäßige ist, oder ob sie bei bestimmten Klassen häufiger, bei anderen seltener vorkommt.

Das Material unserer Statistik entnahmen wir den Aufschreibungen des Grazer Stadtphysikats der Jahre 1890 bis inkl. 1895. Wir bemerken jedoch ausdrücklich, daß wir bemüht waren, ein möglichst genaues und einwandfreies Urmaterial uns zu schaffen. Herr Stadtphysikus Dr. Eberstaller hat für unseren Zweck einen Auszug aus dem Sterberegister anfertigen lassen, in welchen alle einschlägigen Fälle von Magendarmkatarrh eingetragen wurden. An der Hand dieses Auszuges hat Herr Stadtphysikus Dr. Eberstaller, dem wir für seine Bemühungen und das freundliche Interesse, das er an unserer Arbeit genommen, auch an dieser Stelle unseren besonderen Dank aussprechen wollen, mit uns jeden einzelnen Fall durchgenommen. Wir konnten so z. B. bei Doppeldiagnosen (Magen-Darmkatarrh und Keuchhusten u. s. w.) alle Fälle ausschließen, bei denen der Magen-Darmkatarrh nur nebenbei auftrat, aber nicht als Hauptursache des eingetretenen Todes zu betrachten war. Aufgenommen wurden alle Fälle von akutem Magenkatarrh, akutem Darmkatarrh, akutem Magen-Darmkatarrh, chronischem Magen- bezw. Darmkatarrh, Enteritis, Cholera infantum; ausgeschlossen waren sämtliche Fälle, bei denen zwar eine der obigen Diagnosen, außer dieser aber auch eine akute oder chronische Infektionskrankheit angegeben war, welche ätiologisch als die eigentliche Todesursache aufgefaßt werden mußte. In zweifelhaften Fällen wurde bei dem behandelnden Arzt recherchiert.

Durch diese sorgfältige Bearbeitung des Urmaterials glauben wir unsere Untersuchungen auf eine möglichst sichere Grundlage gestellt zu haben.

Wir haben nun untersucht:

1) den Einfluß der Jahreszeit auf die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre;

1) Wir verzichten darauf, die überaus reiche Litteratur auf diesem Gebiete zu besprechen, da dieselbe in den bekannten Lehr- und Handbüchern der Kinderheilkunde angeben ist. Den nicht Orientierten sei insbesondere die Lektüre des gedankenreichen ersten Abschnitts von Ph. Biedert's: „Die Kinderernährung im Säuglingsalter", Stuttgart 1898, empfohlen.

2) den Einfluß des Civilstandes (ehelich — unehelich);
3) den Einfluß der Wohlhabenheit der Eltern;
4) Die Verteilung der Todesfalle in der ganzen Stadt und in den einzelnen Bezirken und Straßen.

Wir beginnen mit der Wiedergabe einiger Zusammenstellungen, welche über die Gesamtsterblichkeit in Graz in den einzelnen Monaten der Jahre 1890—95, über die Gesamtsterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre und die Sterblichkeit dieser Kinder an Magen-Darmerkrankungen orientieren sollen.

Die Tabellen 1—3 [1]) geben die absoluten, Tabelle 4, 5 und 6 enthalten die relativen Zahlen. Auf Tabelle 7 ist der besseren Uebersicht wegen der Zahl der Todesfälle an Magendarmerkrankungen die mittlere Monats- und Jahrestemperatur beigesetzt. Tabelle 8 verzeichnet die relativen Zahlen der an Magen-Darmkrankheiten gestorbenen Kinder, auf 100 Lebendgeborene berechnet.

Tafel I giebt die durchschnittliche Sterblichkeit der Erstjährigen an Magen-Darmkrankheiten und die mittlere Monatstemperatur der Jahre 1890—1895 wieder.

(Siehe Tafel I auf S. 246.)

Aus Tabelle 8 müssen wir entnehmen, daß die Sterblichkeit der Kinder an Magen-Darmerkrankungen auch in Graz keine konstante ist [2]). Auf Jahre mit einer höheren Sterblichkeit folgen solche mit einer niedrigeren; von einer regelmaßigen Abnahme ist leider nichts zu bemerken.

Ebenfalls wie in anderen Orten zeigt sich ein Ansteigen der Sterblichkeit in den wärmeren Monaten, ein Abfallen der Kurve im Herbst und Winter. Die Kurve der mittleren Monatstemperatur fällt jedoch mit der mittleren Sterblichkeit nicht zusammen, die Sterblichkeitskurve hinkt nach.

Es spricht dies nicht gegen die Abhängigkeit der Cholera infantum von der Höhe der Temperatur, da ja, wie leicht verstandlich, die hierher gehörigen Erkrankungen meist erst nach einiger Zeit zum Tode führen, daher oft erst im August und September die Kinder sterben, welche in Juni, Juli und August erkrankten [3]).

Betrachtet man nun die Zahlen für die einzelnen Jahre (Tabelle 4) etwas naher, so findet man zwar keine regelmäßigen Beziehungen zwischen der Anzahl der Sterbefälle und der mittleren Monatstemperatur, es laßt sich jedoch die eben erwähnte Abhangigkeit an einzelnen Beispielen recht gut nachweisen. So ist es von Interesse, daß in den beiden Jahren mit der relativ und absolut höchsten Sterblichkeit 1890 und 1892 die hohen Septembersterblichkeiten auf hohe Augusttemperaturen folgten.

---

1) Die Tabellen sind dem Ende der Arbeit angefügt.

2) Vergl. Flügge, Zeitschrift f. Hyg. Bd. 17, Tafel II u. III.

3) Wir möchten hier erwähnen, dafs nach einer mündlichen Mitteilung von Herrn Prof. Escherich, Vorstand der Kinderklinik der Universität in Graz, rapid verlaufende Fälle von Cholera infantum, wie sie an anderen Orten relativ häufig beobachtet werden, nur selten vorkommen.

Daß jedoch die mittlere Monatstemperatur nicht der einzige die Sterblichkeit bedingende Faktor ist, läßt sich z. B. sehr gut aus dem Vergleich der Jahre 1894/95 ersehen. Hier finden wir ganz gleiche mittlere Juli- und Augusttemperaturen bei sehr verschiedenen August- und Septembersterblichkeiten. Die mittlere Monatstemperatur kann eben kein klares Bild über die Wärmeverhältnisse des Monats bieten, ein Monat mit relativ niedriger mittlerer Monatstemperatur kann doch eine größere Anzahl sehr heißer Tage haben, die dann einen ungünstigen Einfluß auf die Säuglinge ausüben.

Wir haben unser Material weiterhin derart bearbeitet, daß man die Sterblichkeit der 0—4 Wochen und der 5—52 Wochen alten Kinder getrennt beobachten kann. Die Mortalität der ersteren beträgt pro Jahr 36,7, die der letzteren 103,3 (pro Monat also 9,4), die Kinder unter einem Monat zeigen also eine viermal so große Sterblichkeit als die 1—12 Monate alten Kinder[1]) (siehe Tabelle 9). Auf Tafel II sind die absoluten Zahlen in Kurvenform aufgetragen. Die prozentische Verteilung der Sterblichkeit beider auf die einzelnen Monate, welche auf Tafel III verzeichnet ist, ist ganz besonders geeignet, Aufklärung darüber zu geben, warum die Mortalitätskurve aller Kinder unter 1 Jahr der Kurve der mittleren Monatstemperaturen in den Monaten August und September so erheblich nachhinkt, wie dies vorher besprochen wurde. Bei den Kindern unter 4 Wochen steigt die Kurve vom Juni bis zum August steil an, um dann bis zum Oktober gleichmäßig abzusinken. Die Kurve verläuft der Temperaturkurve ziemlich parallel mit einer einmonatlichen Verspätung. Anders liegen die Verhältnisse bei den 5—52 Wochen alten Kindern. Die durch die Mortalitätsziffern dieser gebildete Kurve steigt langsamer bis zum September an, fällt dann aber rapide ab. Folgende Erklärung für diesen Verlauf beider Kurven erscheint uns durchaus berechtigt.

(Siehe Tafel II u. III auf S. 247.)

Die hohen Temperaturen der Sommermonate und ihre Folgen (Nahrungsveränderung, Wohnungsklima) müssen sich bei den zarteren, jüngeren Säuglingen schneller bemerkbar machen, als bei den älteren; daher liegt bei jenen der Höhepunkt der Kurve schon im August, bei diesen erst im September. Ceteris paribus können aber die letzteren noch längere Zeit Widerstand leisten; sie erliegen erst, wenn sich die schädlichen Einflüsse eine gewisse Zeit hindurch summieren.

Werden die Temperaturen niedriger, so ist die Gefahr für sie größtenteils überwunden, — Daher der schnelle Abfall der Kurve vom September bis zum Oktober, während bei den jüngsten Kindern die Kurve vom August bis zum Oktober allmählich absinkt und im Oktober noch eine relativ größere Zahl den Magen-Darmaffektionen erliegt. Es genügten eben für diese auch die Septembertemperaturen, um sie

---

1) Die durchschnittliche Sterblichkeit an Magen-Darmerkrankungen im 2. Lebensjahr ist so gering (5,8 Kinder per Jahr), daß wir sie nicht weiter berücksichtigen zu müssen glaubten.

zu schädigen, während bei den älteren Säuglingen, wie schon gesagt, mit dem Niedersinken der Temperatur auch sofort die Lebensgefahr eine erheblich kleinere wird.

Wir sind nicht in der Lage, zu entscheiden, ob auch an anderen Orten die getrennte Beobachtung der Todesfälle der 0—4 und 5 bis 52 Wochen alten Kinder dieselben Verhältnisse ergeben hat und damit unsere zunächst für Graz aufgestellte Erklärung allgemeine Bestätigung findet. Jedenfalls dürfte sie geeignet sein, die früher wiederholt ausgesprochene Annahme, daß die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre an Verdauungskrankheiten vom Boden abhängig sei, weil die Mortalitätskurve und die Kurve der Bodentemperaturen annähernd parallel verlaufen, als definitiv widerlegt erscheinen zu lassen. Durch die Zerlegung der Kurve der Gesamtsterblichkeit der Kinder unter einem Jahre in die zwei besprochenen Kurven hat sich gezeigt, daß die Hauptkurve ein zufälliges Produkt mehrerer, durch verschiedene Verhältnisse bedingter, unter einander nicht unwesentlich abweichender Einzelkurven ist. Wäre die eben erwähnte Hypothese richtig, so müßte sich der Einfluß des Bodens ganz besonders bei den weniger widerstandsfähigen, unter einem Monat alten Kindern geltend machen und in dem Parallelismus der Mortalitätskurve dieser und der Kurve der Bodentemperaturen seinen Ausdruck finden, was aber thatsächlich nicht der Fall ist.

Es ist wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Sterblichkeit unehelich geborener Kinder an Magen-Darmerkrankungen eine höhere ist, als die der ehelich geborenen Kinder. Wir haben dies für Graz nicht feststellen können. Hier ist in den Jahren 1890 bis 1895, wie Tabelle 11 lehrt, das Verhältnis der unehelichen, an Magen-Darmerkrankungen gestorbenen Kinder zu den ehelichen fast genau gleich dem Verhältnis zwischen unehelichen und ehelichen Lebendgeborenen. Wir glauben dies zunächst damit erklären zu müssen, daß ein erheblicher Teil der in Ehen erzeugten Kinder unter ebenso ungünstigen Verhältnissen (schlechte Wohnung und Ernährung) lebt, als die unehelichen, und daß deshalb bei den ehelich geborenen Kindern fast genau dieselbe Sterblichkeit zu beobachten ist, wie bei den unehelichen Kindern, welche jedenfalls zu einem sehr erheblichen Teil der Mutterpflege entbehren. Eine weitere Ursache der r e l a t i v günstigen Sterblichkeit der unehelichen Kinder dürfte darin zu suchen sein, daß ein nicht unerheblicher Teil der unehelichen Kinder von ihren Müttern aus Graz fortgegeben wird und daher für Graz nicht mehr in Betracht kommt.

In dem folgenden Abschnitt wollen wir auf Grund unseres Materials den Nachweis führen, daß die Wohlhabenheit der Eltern auf die Sterblichkeit ihrer im Säulingsalter stehenden Kinder an Verdauungskrankheiten von ganz besonderer Bedeutung ist.

Die statistischen Erhebungen der Grazer Behörden bei Todesfällen haben bisher die Wohlhabenheit der Verstorbenen nicht berücksichtigt.

Dies geschieht erst seit diesem Jahre und zwar nach der von Körösi [1]) empfohlenen Methode, bei deren Ausübung der Totenbeschauer auf Grund seiner Wahrnehmungen in der Wohnung des Verstorbenen den Todesfall in eine von 4 Wohlhabenheitsklassen — Reiche, Mittelstand, Arme, Notdürftige — einordnet.

Da für die früheren Jahre, welche wir bearbeitet haben, ein derartiges Urmaterial nicht vorliegt, mußten wir die Feststellung der Wohlhabenheit nach der Angabe der Berufsstellung der Eltern versuchen.

Leider waren nun manche dieser Angaben so nichtssagend, daß ein sicherer Schluß auf die Wohlhabenheit unmöglich war.

Hierher gehören z. B. die Bezeichnungen: Private, welche hier für Personen des Ruhestandes, Beamtenwitwen oder -Waisen, dann aber auch für Näherinnen u. s. w. gebraucht werden. Ferner gehören hierher die Bezeichnung „Hausbesitzer“, mit welchem Titel sich in Graz auch diejenigen schmücken, welche ein kleines, elendes, oft nur aus einem ebenerdigen Wohnraume bestehendes Häuschen (Keusche) besitzen. In allen diesen Fällen waren wir bemüht, den wirklichen Stand des „Hausbesitzers“ u. s. w. zu erforschen, den wir dann in unserer Statistik verwertet haben, so daß diese nichtssagenden Angaben („Hausbesitzer“, „Private“ u. s. w.) auf ein Minimum eingeschränkt wurden.

Die vorhandenen Vorbilder der Einteilung in Berufsklassen konnten wir nicht benutzen, weil, wie wir dies noch besonders hervorheben werden, verschiedene, und zwar ziemlich zahlreiche Berufsarten in unserer Statistik überhaupt nicht vertreten sind.

Es sind eben hauptsächlich die Kinder der ärmeren Klassen, welche das Material zu unserer Statistik lieferten.

Wir haben nun 4 Kategorien von Berufsarten (Wohlhabenheitsklassen) aufgestellt (vergl. Tabelle 12).

Zur ersten zählten wir alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche als Tagearbeiter oder Tagelöhner angestellt sind und die zumeist in recht dürftigen Verhältnissen leben. Der Tagelöhner oder Tagearbeiter erhält in Graz im Durchschnitt 85—90 kr. Tagelohn, und es ist sehr begreiflich, daß die Familie eines Tagelöhners in Bezug auf Wohnung, Kleidung, Ernährung u. s. w. sehr ungünstig gestellt ist.

Zu dieser Klasse haben wir auch die Kostkinder gerechnet, weil diese der Pflege der Eltern entzogenen, fremden Personen übergebenen Kinder jedenfalls zu den „ärmsten“ Wesen gehören.

In die zweite Wohlhabenheitsklasse sind die Kinder aller der Personen eingereiht, welche eine bestimmte Thätigkeit in niederer, nicht selbständiger Stellung ausüben. Das Hauptkontingent zu dieser Kategorie stellten die Gehilfen (Gesellen), die Dienstmägde, Köchinnen, Näherinnen, Bedienerinnen.

In der dritten Wohlhabenheitsklasse sind verzeichnet: die niederen Beamten, die Meister, Wirte u. s. w.

---

1) Körösi, Ueber den Einfluſs der Wohlhabenheit und der Wohnungsverhältnisse auf Sterblichkeit und Todesursachen, Stuttgart 1895, S. 10.

Die letzte Kategorie enthält die Kinder der übrigen Beamten, Kaufleute und Hausbesitzer[1]). Bei Betrachtung der Vertreter der letzten Kategorie, wie sie in Tabelle 13 aufgeführt sind, muß es sofort auffallen, daß unsere Einteilung ihre großen Schwächen hat, daß es uns kaum gelungen sein dürfte, unsere Fälle in scharf gekennzeichnete „Wohlhabenheits"-Klassen einzuordnen.

Unter den in der IV. Kategorie aufgezählten befinden sich sicherlich solche, bei denen von einer „Wohlhabenheit" keine Rede war, die, trotz ihrer höheren Stellung, doch in recht dürftigen Verhältnissen gelebt haben werden.

Auffallend ist es, und das muß ganz besonders scharf hervorgehoben werden, daß während der 6 Jahre unserer Beobachtung nicht ein einziges Kind eines Arztes, Apothekers, Fabrikbesitzers, Baumeisters, Bankiers, größeren Kaufmannes, eines Rechtsanwalts oder Notars, eines Professors der Universität, der technischen Hochschule oder der Mittelschulen[2]) an Magen-Darmkrankheiten gestorben ist.

Wir haben aus den absoluten Zahlen unseres Materials berechnet, wieviel Prozent der Todesfälle auf jede unserer Wohlhabenheitsklassen kamen, und sehen aus der Tabelle 13, daß die relativen Zahlen in den verschiedenen Jahren nur unerhebliche Schwankungen zeigen.

Leider sind wir nicht in der Lage, die Zahl der Todesfälle der verschiedenen Wohlhabenheitsklassen auf die Zahl der in jeder dieser Klassen vorhandenen einjährigen Kinder zu beziehen, weil diesbezüglich alle Angaben fehlen. Wir könnten sonst berechnen, wieviel Prozent der lebenden Kinder in den verschiedenen Wohlhabenheitsklassen an Magen-Darmerkrankungen im ersten Lebensjahre zu Grunde gingen. Wir glauben jedoch, daß auch schon aus unseren Zahlen der Einfluß der Wohlhabenheit mit Sicherheit zu entnehmen ist, vor allem auch aus dem soeben betonten Umstande, daß die Kinder der wohlhabendsten Klassen in unserer Statistik ganz fehlen.

Wir haben ferner zusammengestellt, welche Sterblichkeitsverhältnisse bei den Säuglingen an Verdauungskrankheiten in den verschiedenen Bezirken von Graz zu beobachten sind. Wie in jeder Stadt, so ist ganz besonders in Graz eine deutliche Verteilung der wohlhabenden und unbemittelten Klassen in den verschiedenen Teilen der Stadt vorhanden. Die Stadt ist in 5 Bezirke geteilt. Die innere Stadt (I. Bezirk) ist das Centrum des Verkehrs; hier sind die größeren und kleinen Geschäfte, die öffentlichen Gebäude (kaiserl. Burg, Statthalterei, Rathaus, die Gebäude der Justiz-, Post-, Finanz-, Steuerverwaltung, mehrere Kirchen, die alte Universität u. s. w.). Neben einzelnen Straßen mit sehr dicht gebauten und bewohnten Häusern giebt es auch solche, deren Häuser sich einer freieren Lage erfreuen. Der innere Stadtteil

---

1) Siehe die obige Bemerkung.

2) In Oesterreich werden alle höheren Schulen Mittelschulen und die an diesen angestellten Lehrer Mittelschulprofessoren genannt.

hat ferner den Vorzug, daß in ihm der unbebaute Teil relativ sehr groß ist, weil in ihm der Schloßberg, der Stadtpark, die kaiserl. Burg mit ihrem sehr großen Park, größere Plätze (Hauptplatz, Franzensplatz, Karmeliterplatz) liegen.

Von den übrigen 4 Bezirken liegen 2, der zweite (Jakomini) und der dritte (Geidorf) auf dem linken, die anderen 2, der vierte (Lend), der fünfte (Gries) auf dem rechten Murufer. Der wohlhabendere Teil der Bevölkerung bewohnt den III. Bezirk und einen Teil des ersten und zweiten, der ärmere Teil wohnt auf der rechten Murseite (Bezirk IV und V) und im größeren Teil des II. Bezirks; in diesen Stadtteilen befinden sich auch alle Fabriken und größeren gewerblichen Anlagen, während die innere Stadt und der III. Bezirk nur wenige größere gewerbliche Betriebe enthalten.

Der III. Bezirk bietet die günstigsten hygienischen Verhältnisse. Die Bewohnung ist eine wenig dichte; ganze Straßen bestehen aus zwei-, höchstens dreigeschossigen Häusern, zu welchen oft recht große Gärten gehören. Einzelne Straßen, insbesondere der ganze Rosenberg, sind nur mit Villen besetzt.

Die Bevölkerungszahl der fünf Bezirke für die Jahre 1890—95 (Zuwachskoefficient nach 20-jähriger Berechnung) ist auf der Tabelle 14 angegeben. Es wäre für unsere Statistik von Wert gewesen, wenn wir auch die Zahl der Kinder unter 1 Jahr für die einzelnen Bezirke hätten feststellen können, was jedoch aus leicht begreiflichen Gründen nicht möglich war.

Betrachten wir nun die Verteilung der an Verdauungskrankheiten gestorbenen 0—1-jährigen Kinder nach den Bezirken, wie sie in absoluten Zahlen auf Tabelle 15, in relativen Zahlen auf den Tabellen 16 u. 17 wiedergegeben ist, so müssen wir vorzüglich aus Tabelle 18 entnehmen, daß die relative (auf die Anzahl der Einwohner bezogene) Zahl der gestorbenen Säuglinge eine sehr ungleiche ist. Die Bezirke I und III zeigen sehr günstige, die Bezirke II, IV und V sehr ungünstige Zahlen. Nach der oben gegebenen kurzen Beschreibung der in den einzelnen Bezirken vorhandenen Verhältnisse kann man schon aus diesen Zahlen entnehmen, welchen Einfluß die verschiedenartigen Lebensbedingungen, wie sie sich beispielsweise in der Wohnung äußern, auf das Gedeihen der Säuglinge haben.

Wir wissen nun zwar, welche Mängel der zuerst von Villermé angegebenen Methode anhaften, die verschiedenen Bezirke einer Stadt nach der Wohlhabenheit der Mehrzahl ihrer Bewohner zu betrachten und mit der Mortalität zu vergleichen. Die Berücksichtigung dieser Mängel aber, welche hauptsächlich darin bestehen, daß fast niemals in einem Hause, welches von mehreren Familien bewohnt wird, geschweige denn in einer Straße oder gar in einem ganzen Bezirk sämtliche Bewohner derselben Wohlhabenheitsklassen angehören, kann nicht gegen die Schlüsse sprechen, welche man aus unseren Zahlen machen muß. Im Gegenteil wird man zugeben müssen, wenn thatsächlich in den verschiedenen Bezirken der Stadt die Bewohner ihrer Wohlhabenheit entsprechend getrennt wären, so müßte sich noch viel deutlicher als aus

unseren bisher mitgeteilten Zahlen zeigen, welch erheblicher Einfluß der Wohlhabenheit der Eltern auf die Sterblichkeit der Säuglinge an Magen-Darmaffektionen zukommt.

Wir wollen hier nur mitteilen, daß wir auf einer größeren Karte des gesamten Stadtgebietes die einzelnen Todesfälle durch Einstecken von Stecknadeln in den verschiedenen Häusern, in denen die Kinder gestorben sind, aufgetragen haben, um uns ein genaues Bild über die Verteilung der Todesfälle zu verschaffen. Es ist leider nicht möglich, dieses überaus anschauliche Bild in verkleinerter Form zu reproduzieren. Ein einziger Blick auf die Karte veranschaulicht sofort, wie ungleich die Todesfälle verteilt sind. Während im III. Bezirk ganze stark bewohnte Straßen frei sind [1]), zeigen einzelne Häuser und Straßen des II., IV. und V. Bezirks eine oft sehr dichte Häufung der Todesfälle. Wer mit den Grazer Wohnungsverhältnissen vollständig unbekannt ist, kann sich mit Hilfe dieser Karte in wenigen Minuten informieren, wo er die wohlhabenden, wo er andererseits die ärmeren Klassen zu finden hat.

Auch die vollständige Wiedergabe eines von uns angelegten Verzeichnisses aller Straßen der Stadt mit Eintragung der in jeder der Straßen vorhandenen Häuser und der in jedem derselben vorgekommenen Todesfälle an Cholera infantum würde nicht imstande sein, das leicht sichtbar darzustellen, was wir zeigen wollen. Wir beschränken uns daher darauf, einige auffallende Thatsachen hervorzuheben, welche sich bei unserer diesbezüglichen statistischen Bearbeitung herausgestellt haben.

Wir haben am Beginn dieses Abschnitts eine kurze Beschreibung der 5 Grazer Bezirke gegeben. Wir schilderten, daß der erste Bezirk zum Teil sehr dicht bebaut, auch bewohnt ist, zum anderen Theil Straßen und Plätze besitzt, welche günstigere hygienische Verhältnisse aufweisen.

Die an diesen liegenden Häuser werden daher auch von den bemittelteren Bevölkerungsklassen bevorzugt. Es ist nun von Interesse, daß fast sämtliche in der inneren Stadt (Bezirk I) vorgekommenen Todesfälle in den engsten Straßen der dicht bebauten Viertel der innersten Stadt zu beobachten sind, während die übrigen Straßen, so die in der Nähe des Stadtparks liegenden, vollständig frei blieben. Nur 3 Kinder machen eine Ausnahme; sie starben in 2, seiner Zeit isoliert stehenden, Häusern der Kaiserfeldgasse und des Joanneums-Rings.

Es war von Interesse, etwas Näheres über diese 3 Fälle zu erfahren und konnten wir folgendes ermitteln. Das in der Kaiserfeldgasse gestorbene Kind entstammte der Familie eines Schuldieners, welche in wenig günstigen Wohnungsverhältnissen lebte. Die beiden anderen Kinder gehörten zwei Familien an, welche in zwei Dachwohnungen eines sonst sehr elegant gebauten Hauses des Joanneum-Rings wohnten. Beide Kinder waren nach ihrer übrigens nicht in dem genannten Hause stattgefundenen Geburt in Kost gegeben und erst in äußerst verwahr-

---

1) cf. Meinert, Ueber Cholera infantum aestiva, Therapeutische Monatshefte 1891, Heft 10—12.

lostem Zustande kurze Zeit, vor ihrem Tode in die elterliche Wohnung zurückgenommen worden. Es kann daher diesen 3 Fällen irgend welche Bedeutung nicht zugesprochen werden.

Die Verteilung der Todesfälle an Magen-Darmerkrankungen im Säuglingsalter im ersten Bezirk von Graz, wie sie sich nach den letzten 6 Jahren ergeben hat, läßt vielmehr auf dieselbe Abhängigkeit dieser Erkrankungen von den Wohnungsverhältnissen schließen, welche vor 10 Jahren von Meinert [1]) in Dresden für die Cholera infantum aestiva konstatiert wurde. „Schon eine oberflächliche Betrachtung lehrte, daß die nach Straßen außerordentlich verschiedene Mortalität an Cholera infantum im großen Ganzen parallel ging mit der Augenfälligkeit der Hindernisse, durch welche die den Häusern zuströmende Luft sich durchzuwinden hatte."

„Während binnen der 11 Berichtswochen des Jahres 1886 10 Proz. aller in Dresden lebenden Kinder unter 1 Jahr von der Cholera infantum weggerafft wurden, gab es 223 Straßen, welche von Todesfällen gänzlich verschont blieben; aber auf 50 Straßen starben 20 Proz. und mehr, auf 16 Straßen über 30 Proz. und auf 7 Straßen mehr denn 40 Proz. der in jeder von ihnen lebenden Säuglinge."

„Nach alledem erwies sich die Cholera infantum an eine wohl charakterisierte Art von Wohnungen gebunden."

An derselben Stelle macht Meinert darauf aufmerksam, daß auch Ballard durch seine in England ausgeführten epidemiologischen Untersuchungen die Abhängigkeit der „Diarrhoesterblichkeit" von der „gedrängten Gruppierung von Gebäuden jeglicher Art" nachweisen konnte.

Wie im ersten Bezirk, so ist auch im zweiten eine Scheidung der Bevölkerung deutlich bemerkbar, und zwar derart, daß die an den 3. Bezirk sich anschließenden Straßen von den wohlhabenderen und mittleren Klassen bevorzugt sind, während in den mehr nach der Mur zu gelegenen Teilen die ärmeren Schichten der Bevölkerung wohnen.

Und so hat sich den auch herausgestellt, daß in den zuerst genannten Straßen, z. B. in der Albergasse mit 7, der Beethovengasse mit 25, der Brandhofgasse mit 14, der Elisabethstraße mit 53, der Lessingstraße mit 15, der Naglergasse mit 41 Häusern in den letzten 6 Jahren nicht ein einziger Todesfall von Magen-Darmerkrankungen der Säuglinge vorgekommen ist, während andererseits in den Straßen, welche von der ärmeren Bevölkerung bewohnt werden, die entgegengesetzten Verhältnisse zu beobachten sind z. B. Neuholdau mit 47 Häusern: 30 Todesfälle, Münzgrabenstraße mit 118 Häusern: 29 Todesfälle, Petersgasse mit 64 Häusern: 24 Todesfälle, Waltendorfergasse mit 15 Häusern: 25 Todesfälle, Schonaugürtel mit 39 Häusern: 34 Todesfälle, u. s. w.

Wir glauben daher auf Grund unserer im vorstehenden mitgeteilten Erhebungen und Zusammenstellungen die Behauptnng aufstellen zu können, daß unter den verschiedenen Faktoren, welche als eine Folge der ungleichen Wohlhabenheit der Eltern ihren Einfluß auf

1) a. a. O.

das Wohlsein der Säuglinge ausüben, die Wohnungsverhältnisse in erster Linie zu berücksichtigen sind.

Den nächst der Wohnung jedenfalls erst in zweiter Linie in Betracht kommenden Faktor, die Ernährung, konnten wir nicht zum Gegenstand unserer Erörterung machen, weil wir hierfür ein genügend großes und genaues Material nicht besitzen. Wir müssen daher diese Frage hier unbesprochen lassen.

Rekapitulieren wir zum Schluß, welche Resultate unsere statistischen Untersuchungen ergeben haben, so erhalten wir folgende Sätze:

1) Die Sterblichkeit der Säuglinge an Magen-Darmerkrankungen im Verlauf des ersten Jahres nimmt nach dem ersten Monat schnell ab; im ersten Monat starben circa 4 mal so viel Kinder, als im Durchschnitt eines jeden der darauf folgenden 11 Monate des ersten Lebensjahres.

2) Die Sterblichkeitskurve der Kinder von 1—4 und 5—52 Wochen zeigen einen verschiedenartigen Verlauf.

3) Die Sterblichkeit der Säuglinge an Magen-Darmerkrankungen ist von der Summe aller der Faktoren abhängig, welche wir unter dem Begriff „Wohlhabenheit" zusammenfassen. Die Säulinge der ärmsten Bevölkerungsklassen sterben relativ häufiger als die der bemittelteren Bevölkerungsschichten. Bei den unterjährigen Kindern der wirklich Wohlhabenden ist die Gefahr, an Magen-Darmkrankheiten zu sterben, eine minimale.

4) Unter den verschiedenen Faktoren, welche die Sterblichkeit der Säuglinge an Magen-Darmerkrankungen begünstigen, scheinen schlechte Wohnungsverhältnisse die erste Rolle zu spielen.

Sind nun diese Schlüsse, welche wir aus unseren Erhebungen gezogen haben, richtig, muß man es besonders als sicher erwiesen betrachten, daß die Wohlhabenheit der Eltern von maßgebendstem Einfluß auf die Sterblichkeit der Säuglinge an Magen-Darmerkrankungen ist, so müssen wir uns weiter fragen, ob damit nicht überhaupt ausgesprochen ist, daß die wirksame Bekämpfung dieser mörderischsten aller Seuchen als eine erfolglose zu bezeichnen ist. Wir haben gesehen, daß nur die Kinder der „oberen Zehntausend" von ihr verschont bleiben und müssen selbstverständlich zugeben, daß es niemals gelingen wird, den „unteren Millionen" all die günstigen äußeren Verhältnisse zu schaffen, deren sich heute die ersteren erfreuen. Müssen wir uns da nicht mit aufrichtigem Bedauern dieser Krankheitsgruppe gegenüber als machtlos erklären? Wir glauben dies nicht. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß es durchaus nicht notwendig ist, den gefährdeten Kindern alle die Bedingungen zu schaffen, unter welchen die Kinder der Reichen aufwachsen. Die Sterblichkeit an Magen-Darmerkrankungen der Säuglinge würde, wenn auch niemals ganz verschwinden, so doch auf ein Minimum eingeschränkt werden können, wenn man sich nur erst einmal klar machen würde, welches die Ursachen dieser Erkrankungen sind, und sobald man eingesehen haben wird, daß die Möglichkeit besteht, diese Ursachen, wenn auch nicht ganz zu beseitigen, so doch erheblich einzudämmen.

Man muß eben den Schwerpunkt darauf verlegen, die Magen-Darmerkrankungen zu verhüten, sowie überhaupt die Kinder derart widerstandsfähig zu machen, daß sie Erkrankungen einen erfolgreichen Widerstand leisten können. Dies wird geschehen, wenn der ärmeren Bevölkerung bessere Wohnungsverhaltnisse geboten werden, wenn besonders die Aerzte den Wohnungsfragen eine größere Aufmerksamkeit schenken werden, als dies bisher der Fall ist.

Wenn die Bestrebungen mehr Erfolg haben werden, welche den Armen luftige Wohnungen in wenig dichtbevölkerten Häusern auf nur mäßig überbauten Grundstücken sichern wollen, so wird die von uns besprochene Erkrankungsgruppe erheblich eingeschränkt werden. Sie wird weiterhin abnehmen, wenn durch geeignete Maßregeln die Milchwirtschaft im allgemeinen gehoben und durch eine gute Nahrungsmittelpolizei dafür gesorgt werden wird, daß die Milch, das wichtigste Nahrungsmittel der künstlich ernährten Säuglinge, in unverfälschtem Zustande und zu einem mäßigen Preise von den Konsumenten erworben werden kann.

Tabelle 1. Gesamtsterblichkeit in Graz 1890—1895.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Summe
1890	412	309	354	288	248	224	215	221	215	214	221	330	3151
1891	308	310	322	311	301	262	260	215	228	246	345	527	3528
1892	442	267	306	266	274	245	264	216	239	233	240	271	3263
1893	295	267	404	370	339	295	302	265	237	217	233	353	3539
1894	312	246	274	333	300	242	244	232	228	241	212	257	3137
1895	290	282	440	328	291	273	268	282	293	320	437	309	3710
Durchschnitt	343,2	280,2	350	316	292,2	256,8	258,8	238,7	240	245,2	281,3	324,5	3388

Tabelle 2. Gesamtsterblichkeit der Kinder von 0—1 Jahr.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Summe
1890	44	47	62	60	41	39	44	52	55	42	36	35	557
1891	55	41	50	41	51	[illegible]	54	34	41	49	40	71	576
1892	63	43	48	47	39	49	56	53	65	45	43	45	596
1893	63	42	62	80	45	45	58	54	60	41	35	58	635
1894	43	31	46	52	58	39	46	44	42	40	33	46	520
1895	42	46	66	44	33	41	43	63	69	66	74	62	649
Durchschnitt	51,7	41,7	55,7	54	44,5	42	50,2	48,3	55,3	47	42	52,8	589

Tabelle 3. Sterblichkeit an Magen-Darmerkrankungen bei Kindern von 0—1 Jahr.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Summa
1890	2	1	5	7	13	13	12	34	35	22	15	[illegible]	165
1891	4	8	4	3	7	9	13	9	12	20	9	12	110
1892	5	[illegible]	6	11	7	13	21	[illegible]	34	20	13	10	172
1893	7	3	7	11	4	7	14	29	16	15	5	13	131
1894	5	3	5	5	4	10	13	13	15	14	6	11	104
1895	8	3	6	4	4	12	13	25	39	14	16	8	156
Durchschnitt	5,3	3,8	5,6	7,2	6,5	10,7	16,3	23,2	25,3	12,2	10,7	9,7	140

Tabelle 4. Unter 100 Todesfällen befanden sich solche an Magen-Darmaffektionen bei Kindern von 0—1 Jahr.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1890	0,49	0,32	1,41	2,4	5,34	5,80	5,58	15,40	16,28	10,28	6,79	2,61
1891	1,30	2,58	1,24	0,96	2,51	3,44	5,0	4,19	5,26	8,13	2,61	2,28
1892	1,13	1,87	1,96	4,14	2,55	5,31	7,96	13,0	14,2	8,58	5,42	3,69
1893	2,37	1,12	2,28	2,97	1,18	2,57	4,64	10,94	6,75	6,91	2,15	3,68
1894	1,60	1,22	1,82	1,50	1,33	4,13	5,33	5,60	6,58	5,81	2,83	4,28
1895	2,75	1,06	1,36	1,29	1,37	4,40	4,85	8,88	13,31	5,69	3,56	2,59

Tabelle 7.

Sterblichkeit der erstjährigen Kinder an Magen-Darm-

	Januar		Februar		März		April		Mai		Juni	
1890	2	—0,2	1	—1,8	5	5,3	7	9,5	13	15,9	13	17
1891	[illegible]	—7,4	8	—3,5	4	3,6	3	6,7	7	15,1	9	16,9
1892	5	—3,3	5	0,2	6	0,9	11	8,8	7	14,1	13	17,1
1893	7	—6,9	[illegible]	0,4	7	4,2	11	8,7	4	13,3	7	16,4
1894	5	—4,6	[illegible]	0,5	5	4,4	5	11,1	4	13,7	10	16,2
1895	8	—3,6	3	—6,1	6	1,9	4	8,5	4	12,5	12	17,3
Mittel	5,3	—4,3	3,8	—1,8	5,5	3,4	7,2	8,9	6,5	14,1	10,7	16,8

Tabelle 5. **Von 100 im Alter von 0—1 Jahren gestorbenen Kindern starben an Magen-Darmeffektionen**

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Durchschnitt
1890	4,5	2,1	8,1	11,7	31,7	33,3	27,3	65,4	63,7	52,4	41,7	17,2	29,6
1891	9,2	19,5	8,0	7,3	13,7	23,1	24,1	26,5	29,3	40,8	22,5	16,9	19,1
1892	7,9	11,6	12,5	23,4	17,9	26,6	37,5	52,8	52,3	44,5	30,2	22,2	28,9
1893	12,5	7,1	11,3	13,7	8,9	15,1	24,1	53,7	26,7	34,9	20,—	22,4	20,3
1894	11,6	9,7	10,9	9,6	6,9	25,6	28,3	29,5	35,7	35,—	18,2	23,9	20,0
1895	19,1	13,0	9,1	9,1	12,1	29,3	30,2	39,7	56,5	28,6	21,6	12,6	24,0
Durchschnitt	10,8	10,5	9,8	12,5	15,5	25,5	28,6	44,6	44,0	39,4	25,6	19,2	

Tabelle 6. **Prozentische Verteilung der an Magen-Darmaffektionen gestorbenen Kinder nach Monaten**

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1890	1,2	0,6	3,0	4,2	7,8	7,8	7,2	20,6	21,2	13,4	7,1	3,6
1891	3,6	7,3	3,6	2,7	6,4	8,2	11,8	8,2	10,9	18,2	8,2	10,9
1892	2,9	2,9	3,4	6,4	4,1	7,5	12,2	16,3	19,8	11,6	7,5	5,8
1893	5,3	2,3	5,3	8,3	3,0	5,3	10,6	22,0	12,1	11,3	3,7	9,9
1894	4,8	2,9	4,8	4,8	3,8	9,6	12,5	12,5	14,4	13,5	5,8	10,6
1895	5,1	1,9	3,8	3,2	2,5	7,5	8,2	15,7	24,5	11,3	10,1	5,1
Durchschnitt	3,8	2,98	3,98	4,9	4,6	7,6	10,4	15,9	17,2	13,2	7,1	7,65

Erkrankungen und mittlere Monatstemperatur.

Juli		August		September		Oktober		November		Dezember			
12	18,1	34	19,6	35	13,4	22	6,9	15	2,4	6	—5,1	165	8,5
13	18,5	9	16,9	12	13,8	20	10,6	9	2,9	12	—1,4	110	7,06
21	18,1	28	19,2	34	15,2	20	7,9	13	1,0	10	—4,1	172	7,9
14	18,7	29	17,8	16	13,8	15	9,6	5	1,6	13	—1,2	131	8,1
13	19,6	13	17,1	15	12,5	14	9,5	6	3,0	11	—3,0	104	8,1
16,3	19,6	25	17,1	39	15,1	13	8,5	16	4,3	8	—1,1	156	7,0
16,3	18,9	23,2	17,9	25,3	14,0	12,2	9,0	10,7	2,5	9,7	—2,7	140	7,88

Tabelle 8. Von 100 Lebendgeborenen starben im ersten Lebensjahre an Magen-Darmkrankheiten.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Mittel
1890	0 97	0,21	1,93	2.80	4,81	5.91	5.26	12.93	15.77	13,41	7,09	2.67	5,92
1891	1,43	3,39	1,53	1 16	2 44	3.38	4,69	3.21	5,15	15,27	3.86	6.27	3,48
1892	1.64	2,08	2,40	4.04	2.49	5,51	8,23	12,28	15,52	15.50	4.96	2.53	5.62
1893	2.53	1,21	2,51	3.86	1.49	2,67	5 07	12,14	6,43	6.22	1.98	4.83	4 16
1894	1,74	1,18	1,85	1,70	1.55	2.43	4.78	4.81	2,69	5.38	2.29	4.23	3.32
1895	2.68	1,10	1,84	1,53	1,48	4.49	4,48	7.29	15,60	5.77	6,64	3,46	4,76

Tabelle 9. Sterblichkeit der 0–4 Wochen alten Kinder an Magen-Darmaffektionen.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Summe
1890	—	1	2	1	3	4	3	6	9	6	5	3	43
1891	3	2	—	1	1	3	4	6	2	4	1	2	29
1892	[illegible]	[illegible]	3	3	2	[illegible]	4	9	5	2	5	—	40
1893	1	1	2	—	-	1	8	9	4	5	3	3	37
1894	3	1	1	1	2	2	3	5	3	[illegible]	1	1	25
1895	2	2	1	1	3	2	6	6	11	5	6	1	46
Mittel	1,8	1,2	1,5	1,2	1,8	2,7	4,7	6,8	5,7	4,2	3,5	1,7	36,7

Tabelle 10. Von 100 an Magen-Darmkrankheiten gestorbenen Kindern waren 0–4 Wochen alt

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Mittel
1890	—	100	40	12,5	22,5	30,1	25	17,1	25	27,3	33,3	50	25.6
1891	75	25	—	35,3	14,3	33,3	30,1	77,8	16,7	[illegible]	11,1	16,7	26,4
1892	40	20	50	21,7	28,6	30.1	19	30	14,7	10	38,5	—	23,8
1893	14,3	33,3	28,6	—	—	14.3	57,5	31	25	33,3	[illegible]	23.1	28.2
1894	60	—	20	20	50	20	23,1	38,5	20	21 4	16,7	9.1	24
1895	22,25	66,7	16,7	20	75	16.7	46,2	24	28,2	27.8	37.8	11,1	29.4
Mittel	37.25	49,17	25,88	17.92	31,73	25.76	33,48	36,4	21,6	23,3	52,9	18.3	26.15

Tabelle 11.

	Von 100 Lebendgeborenen waren		Von 100 an Magen-Darmerkrankungen gestorbenen 0—1-jähr. Kindern waren	
	ehelich	unehelich	ehelich	unehelich
1890	56,6	43,4	57,6	42,4
1891	54.4	45,6	53,6	46,4
1892	57,9	42,1	54,1	45,9
1893	56,8	43,2	58,0	42,0
1894	56.6	43,4	53,6	46,4
1895	57.8	42,4	52,4	47,6
Mittel	58,0	42,0	55,9	44,1

Tabelle 12.

Beruf	Zahl
I. Kategorie.	
Arbeiter(in)	117
Holzhacker	1
Kostkinder	81
Laternenanzünder	1
Lehrmädchen	2
Aushilfsdiener	1
Tagelöhner(in)	40
II. Kategorie.	
Amtsdiener	6
Assistentengattin	1
Bedienerin	17
Bedienter	1
Binder	1
Briefträger	3
Buchbinder	1
Büglerin	1
Civilwachmann	4
Colporteur	2
Conducteur	4
Dienstmägde	68
Drahtzieher	1
Drechsler	1
Eisendreher	1
Eisengießer	3
Feilenhauer	1
Feuerwehrmann	2
Gärtner	4
Gepäckträger	1
Geschäftsdiener	5
Gehilfen	87
Goldarbeiter	2
Hausmeister(in)	7
Heubinder	1
Hausierer	3
Hutmacher	3
Kaffeeschänkerin	3
Kaminfeger	1
Kellnerin	5
Kleidermacher	14
Köchin	33
Kutscher	6
Lackierer	2
Lebzelter	1
Lithograph	1
Maler	3
Maurer	16
Maschinist	1
Modistin	4
Mühlenbauer	1
Musiker	1
Näherin	31
Regenschirmmacher	2
Schauspielerin	1
Schlosser	3
Schreiber	2
Schriftgießer	1
Schriftsetzer	3
Sesselflechterin	1
Steinschleifer	1
Stiftenschläger	1
Straßenaufseher	1
Tapezierer	1
Tischler	1
Tramwayconducteur	3
Tuchmacher	1
Uhrmacher	2
Versetzerin	1
Volkssänger	1
Wäscher(in)	16
Weinschänker	2
Wirtschafterin	4
Zimmermann	5
Zimmerputzer	1
Zuckerbäcker	3
III. Kategorie.	
Agent	2
Bäckermeister	1
Beamte, kl.	8
Blumenhändler	1
Brauer	2
Cantineur	1
Commis	2
Färbermeister	2
Feldwebel	5
Fiaker	4
Fleischermeister	9
Friseur	3
Fuhrwerksbesitzer	1
Gastwirte	10
Geschäftsleiter	5
Grundpächter	2
Hafnermeister	1
Handelsgärtner	1
Händler	12
Harmonikaerzeuger	1
Häusler	3
Hotelportier	1
Holzhändler	1
Hüttenmeister	1
Kürschnermeister	1
Magazineur	2
Maschinenführer	3
Maurerpolier	1
Mehlhändler	1
Monteur	2
Obermälzer	1
Private	5
Regimentswagner	2
Restaurateur	1
Revident	1
Schaffer	1
Schneidermeister	3
Schuhmachermeister	6
Spenglermeister	2
Spirituosenhändler	1
Stadtratsbeamter	1
Tischlermeister	2
Volksschullehrer	2
Uhrmachermeister	2
Wagnermeister	2
Wagmeister	1
Webermeister	1
Weinhändler	1
Werkführer	3
Zahlkellner	1
Zeichner	2
Zinngießermeister	2
Zuschneider	1
IV. Kategorie.	
Buchhalter	4
Gerichtsadjunkt	1
Hauptmann	1
Hausbesitzer	7
Kaufleute	4
Beamter u. Rechnungsführ.	1
Mil.-Rech.-Accessist	1
Postoffizial	2
Privatbeamte	3
Prokurist	1
Rechnungsoffizial	1
Zollamtsoffizial	1

Tabelle 13. Kategorien von Berufsarten.
(Wohlhabenheitsklassen.)

a) absolut

	I	II	III	IV
1890	58	73	29	5
1891	29	63	16	2
1892	50	93	24	5
1893	40	72	16	3
1894	[illegible]	58	15	3
1895	41	82	30	[illegible]
Durchschnitt	41	73,5	21,7	3,5

b) in Prozenten

	I	II	III	IV
[illegible]	35,2	44.2	17,6	3.0
1891	26,4	57.8	14,5	1.8
1892	29.1	54.1	14,0	2,9
1893	30,5	55.0	12,2	2,3
1894	26,9	55,8	14,4	2.8
1895	26,8	52.6	19,2	1,9
Durchschnitt	29.4	52,6	15,5	2,5

Tabelle 14. Bevölkerungszahl der V Bezirke 1890—1895.
(Zuwachskoëfficient nach 20-jähr. Berechnung.)

	I	II	III	IV	V	Summa
1890	15 604	36 911	13 985	20 215	20 853	107 568
[illegible]	15 589	37 542	14 146	20 516	21 144	108 937
1892	15 574	38 173	14 307	20 817	21 435	110 306
1893	15 559	38 804	14 468	21 118	21 726	111 675
1894	15 544	39 435	14 629	21 419	22 017	113 044
1895	15 529	40 366	14 790	21 720	22 308	114 713
Mittel	15 570	38 538	14 354	20 967	21 747	

Tabelle 15. Verteilung der an Magen-Darmkrankheiten gestorbenen 0—1-jähr. Kinder nach den Bezirken.

	I	II	III	IV	V	Summa
1890	7	65	14	47	32	165
1891	6	39	7	32	26	110
[illegible]	10	65	13	35	49	172
1893	9	56	8	38	20	131
1894	7	32	6	31	28	104
1895	8	59	12	44	33	156
Summa	47	316	60	229	188	840
Durchschnitt	7.8	52,7	10	38,8	31.3	

Tabelle 16. Von 100 an Magen-Darmerkrankungen gest. 0—1-jähr. Kindern entfielen auf die Bezirke:

	I	II	III	IV	V
1890	4,2	39.4	8,4	28,5	19,4
1891	5.4	35.3	6,5	29,2	23,6
[illegible]	5.8	37,8	7.6	20,4	28,4
1893	6,9	42,7	6,1	29,0	15,2
1894	6,7	30,8	5.8	29,8	26,9
1895	5,2	37,8	7,7	28,2	21,1
Durchschnitt	5,6	37,6	7,1	27,3	22,4

Tabelle 17. Von 10000 Bewohnern starben an Magen-Darmaffektionen im Alter von 0—1 Jahren in den einzelnen Bezirken:

	I	II	III	IV	V
1890	4,49	17,07	10,02	24,73	16,31
1891	3,86	10,39	4,95	15,59	12,30
1892	6,43	17,03	9,09	16,81	22,75
1893	5,78	14,43	5,53	17,99	9,20
1894	4,60	8,12	4,20	14,47	12,72
1895	5,15	14,86	8,10	21,13	14,79
Durchschnitt	5,01	13,68	6,97	18,5	14,39

Nachtrag.

Da sich der Druck der vorstehenden Arbeit verzögert hat, bin ich in der Lage, über die Kindersterblichkeit an Magen-Darmkrankheiten im Jahre 1896 noch einige Mitteilungen beizufügen.

In diesem Jahre wurden in Graz sämtliche Todesfälle in der von Körösi angegebenen Weise in 4 Wohlhabenheitsklassen (Reiche, Mittelstand, Arme, Notdürftige) eingeordnet. Herr Stadtphysikus Dr. Eberstaller hat die Todesfälle der Kinder im ersten Lebensjahre an Magen-Darmkrankheiten aus dem Totenregister ausheben lassen, wofür ich ihm nochmals meinen Dank ausspreche.

Nach der Zusammenstellung des Stadtphysikats starben im Jahre 1896 154 Säuglinge im ersten Lebensjahre an Magen-Darmkrankheiten. Von diesen gehörten 6 der zweiten (3,9 Proz.), 61 der dritten (39,6 Proz.), und 87 der vierten (56,5 Proz.) Wohlhabenheitsklasse an, während in der ersten Klasse (Klasse der Reichen) kein Todesfall vorkam.

Soweit man aus diesen Zahlen schließen kann, hat sich also im Jahre 1896 bestätigt, was für die Jahre 1890—95 in der obigen Arbeit festgestellt wurde.

Graz, den 2. Februar 1897.

Miszellen.

IX.

Die gewerblichen Arbeitseinstellungen in Oesterreich 1895.

Von Dr. Victor Mataja.

Den Ländern mit einer geordneten Statistik der Arbeitseinstellungen hat sich kürzlich auch Oesterreich angeschlossen. Bereits früher haben die Mitteilungen der Gewerbeinspektoren über vorgefallene Strikes in den ihrer Aufsicht unterstehenden Unternehmungen ein wertvolles Material enthalten und damit selbst Gelegenheit zu statistischen Zusammenstellungen geboten [1]. Daneben gab es seit 1891 auch allerdings sehr summarische Berichte der Gewerbebehörden über Ausstände im Gewerbebetriebe [2], die zur Abfassung offizieller Nachweisungen dienten [3]. Diese Berichterstattung wurde 1893 reformiert und als erstes Jahr für die neu geordnete Statistik das Jahr 1894 bestimmt. Eine Ergänzung findet diese Statistik durch die Mitteilungen, die nach wie vor in den Berichten der Gewerbeinspektoren über die Arbeiterbewegung enthalten sind.

Im großen und ganzen beruht die Statistik, von der im Dezember 1896 der Jahrgang 1895 erschienen ist [4], auf der Berichterstattung der politischen Behörden, welche angewiesen sind, über jeden Ausstand oder jede Aussperrung ein Zählblatt auszufüllen, zu welchem Zweck sie sich die erforderlichen Daten teils durch Einvernahme der Betriebsleitungen, bezw. der Arbeiter, teils auf Grund gewissenhafter und unparteiischer Erhebungen der ihnen zur Verfügung stehenden Organe zu beschaffen haben. Die so ausgefüllten Zählblätter gelangen im Wege der politischen Landesbehörden an den jeweils zuständigen Gewerbeinspektor zur gutachtlichen Aeußerung und sodann unter Anschluß dieser Aeußerung im Originale an das Handelsministerium. Den Zählblättern sind nach Möglichkeit eventuell vorhandene Dokumente, wie schriftlich oder in Druck formulierte Forderungen der Strikenden oder ihres Komitees, Auszüge aus

1) So namentlich von E. Mischler, Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1893, Handelsmuseum 1893 (auch mit wertvollen Bemerkungen über die Einrichtung der Strikestatistik in Oesterreich überhaupt) etc.

2) Die bezügliche Vorschrift s. bei Heilinger, Oesterr. Gewerberecht, II, S. 65.

3) Die das Jahr 1893 betreffende erschien als Beilage zur Statistischen Monatsschrift 1894.

4) Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich während des Jahres 1895. Herausgegeben vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Wien, Alfred Hölder, 1897. S. 300. (Auch der Statistischen Monatsschrift, Jahrg. 1896, als Beilage beigegeben.)

Genossenschaftsprotokollen, affichierte Kundmachungen der Betriebsleitungen etc. beizugeben. Die Bearbeitung des Materials geschieht sodann im statistischen Departement des Handelsministeriums, welches je nach Bedarf Ergänzungen durch Rückanfragen, Verwertung der in der Presse vorfindlichen Mitteilungen etc. vornimmt [1]). Einbezogen in die Erhebungen sind alle Unternehmungen, insoweit dieselben nicht der Aufsicht des Ackerbauministeriums unterstehen; von letzteren kämen für eine Strikestatistik nur die Bergbaubetriebe in Betracht und sind somit die Ausstände, welche diese Unternehmungen betreffen, in der vorliegenden Statistik nicht behandelt.

Aus diesem Grunde, sowie wegen anderer Umstände, die noch gewichtiger in die Wagschale fallen, aber keiner weiteren Erläuterung bedürfen, ist die Zahl der in der österreichischen Statistik behandelten Fälle — vom statistischen Standpunkte aus — keine sehr grofse und wesentlich geringer als jene, mit denen sich etwa die englische oder amerikanische befafst. Gleichwohl hat sich das statistische Departement des österreichischen Handelsministeriums bemüht, eingehende rekapitulierende und kombinatorische Uebersichten auszuarbeiten; denn wenn auch das der Beobachtung zugeführte Material zumeist als zu klein erscheint, zu gestatten, dafs man mit Beruhigung allgemeine Schlufsfolgerungen darauf aufbaue, so erachtete man es doch für passend, das gesammelte Material nach den Regeln der statistischen Technik auszunützen und damit für jetzt schon einen thunlichst klaren Einblick in die Geschehnisse der behandelten Periode zu ermöglichen, sowie eine weitere Verwertung der Daten, eventuell für eine spätere Zeit, wenn das Beobachtungsgebiet ein ausgedehnteres sein wird, vorzubereiten.

* * *

Das Jahr 1895 charakterisiert sich im Vergleiche mit den vorhergehenden Jahren durch die grofse Anzahl von vorgefallenen Arbeitseinstellungen, die aber durchschnittlich nur eine geringere Ausdehnung aufweisen. Man zählte nämlich

	1891	1892	1893	1894	1895
Arbeitseinstellungen	104	101	172	159	205
beteiligte Unternehmungen	1 917	1 519	1 207	2 468	869
mit beschäftigten Arbeitern	40 486	24 621	45 539	60 718	46 036
„ strikenden „	14 025	14 123	28 120	44 075	28 026

Lassen wir indessen in der Folge die Zeit vor 1894 aufser Betracht, da über diese nach dem früher Gesagten nur summarische und gewifs weniger genaue Nachweisungen vorliegen, und beschränken uns bei Vergleichungen nach dem Vorgange der in Rede stehenden Publikation auf die beiden Jahre der neugeregelten Berichterstattung. Wir finden somit, dafs 1895 gegen 1894 trotz der belangreich gröfseren Anzahl der Arbeitseinstellungen eine bedeutende Abnahme in den Ziffern der beteiligten Betriebe und Arbeiter stattgefunden hat, die allerdings nichts weniger als

1) Die auf die Strikestatistik bezüglichen Bestimmungen finden sich im Jahrgange 1894 derselben (Wien 1896, bezw. Beilage der Statistischen Monatsschrift 1895) wiedergegeben.

gleichmäfsig eingetreten ist, indem, wenn der Anteil von Niederösterreich (mit Wien) abgezogen wird, sich für das übrige Staatsgebiet eine wesentliche Zunahme in allen Beziehungen ergiebt.

Neben dieser Abnahme beim Umfang der Strikebewegung im ganzen ist ein weiterer bedeutsamer Unterschied der beiden Jahre darin gelegen, dafs der Ausgang der Ausstände sich 1895 ungleich günstiger für die Strikenden stellt, als dies 1894 der Fall war. Es endeten nämlich für die strikenden Arbeiter

	1894		1895	
	Proz. aller Strikes	mit Proz aller strikenden Arbeiter	Proz. aller Strikes	mit Proz aller strikenden Arbeiter
a) mit vollem Erfolg	24,53	11,72	26,83	12,45
b) ohne Erfolg	48,43	67,44	48,29	25,79
c) mit teilweisem Erfolg	27,04	20,84	24,88	61,76
	100,00	100,00	100,00	100,00
Unter den sub c) genannten mit Erfolg, der sich auf Lohnhöhe oder Arbeitszeit (resp. auf Lohnhöhe und Arbeitszeit) bezog	22,01	17,70	21,46	57,85

Die Resultate der österreichischen Strikestatistik stehen, was die eben besprochenen Punkte anbetrifft, mehrfach in Uebereinstimmung mit den Ergebnissen, welche hinsichtlich anderer Länder mit einer geordneten Strikestatistik vorliegen; nur ist zu beachten, dafs bei letzteren der Bergbau in die Darstellung einbezogen ist, was bei Oesterreich nach dem oben Erwähnten nicht gilt. So zählte man in Frankreich:

	1894	1895
Arbeitseinstellungen	391	414
Beteiligte Unternehmungen	1 731	1 298
Strikende Arbeiter	54 576	45 801

Und in England:

Arbeitseinstellungen (inkl. einige wenige Aussperrungen)	1 061	876
Beteiligte Unternehmungen	3 713	2 753
Beteiligte Arbeiter	324 245	263 758

Was ferner den Erfolg anbelangt, so endeten für die beteiligten Arbeiter in Frankreich:

	1894		1895	
	Proz. aller Strikes	mit Proz. aller Arbeiter	Proz. aller Strikes	mit Proz. aller Arbeiter
mit vollem Erfolg	21,48	23,63	24,81	18,72
ohne Erfolg	45,53	30,96	46,16	36,10
mit teilweisem Erfolg	32,99	45,41	29,03	45,18
	100,00	100,00	100,00	100,00

In England:

	1894		1895	
	Proz. aller Strikes	mit Proz. aller Arbeiter	Proz. aller Strikes	mit Proz. aller Arbeiter
mit vollem Erfolg	35,0	22,1	34,6	24,0
ohne Erfolg	36,7	42,0	39,0	28,0
mit teilweisem Erfolg	23,0	34,2	23,5	47,0
unbekannt	5,3	1,7	2,9	1,0
	100,0	100,0	100,0	100,0

Es sei bei dieser Gelegenheit auf die in allen hier angeführten Ländern und Jahren — mit einziger Ausnahme vom Jahre 1894 in Frankreich — zu Tage tretende Erscheinung verwiesen, dafs die auf die Strikes mit vollem Erfolg entfallenden Arbeiter einen geringeren Prozentsatz aller strikenden Arbeiter ausmachen, als diese Strikes selbst im Vergleiche mit allen Strikes, mit anderen Worten, dafs die betreffenden Ausstände durchschnittlich einen kleineren Umfang hatten als die Arbeitseinstellungen im allgemeinen. Das Jahr 1894 bildet indessen für Frankreich selbst eine Ausnahme und ist der Unterschied in früheren Jahren zuweilen ein bedeutender. Beispielsweise giebt man für das Triennium 1890—1892 den Prozentsatz der vollständig erfolgreichen Arbeitseinstellungen mit 27,5, der daran beteiligten Arbeiter mit 16,5 an. In England ist, wie aus dem Obigen hervorgeht, die gedachte Erscheinung sowohl 1894 wie 1895 eingetreten, dasselbe gilt dort (wenn wir noch ein paar vorhergehende Jahre einbeziehen, in denen die Strikestatistik eine vergleichsweise Vollständigkeit erreicht hat) auch für die Jahre 1889—1892, nicht jedoch für 1893. Leider gestattet die Art der Aufarbeitung des so reichen amerikanischen strikestatistischen Materials hier wie in so manchen anderen Beziehungen nicht eine befriedigende Vergleichung mit den auf andere Länder bezüglichen Daten, es sei daher nur erwähnt, dafs in den Vereinigten Staaten die von vollständig erfolgreichen Ausständen betroffenen Etablissements 1881—1894 (1. Semester) 44,49 Proz. aller an den Ausständen beteiligten ausmachten, die auf diese Strikes entfallenden Personen mit unterbrochener Beschäftigung 32 Proz. aller solcher Personen. Gewifs läfst sich aus diesen Daten noch keine allgemeine Regel ableiten — die italienische Statistik weist übrigens zumeist das umgekehrte Verhältnis nach —, aber immerhin verdient es hervorgehoben zu werden, dafs in einem weiten Umfange sich die mit vollem, unzweideutigem Erfolge der Ausständigen endenden Strikes als von durchschnittlich kleinerem Umfange erwiesen haben.

Kehren wir indessen zu Oesterreich zurück. Was die daselbst 1895 an den Strikes beteiligten Unternehmungen anbelangt, so sind 198 davon als fabriksmäfsige zu bezeichnen. Grofs ist der Anteil der Ziegelwerke, Tischlereien und Möbelfabriken, Spinnereien und Webereien, Baubetriebe. Die dem Umfang nach gröfsten eine Mehrheit von Unternehmungen betreffenden sogenannten Gruppenstrikes kamen in Niederösterreich (Ziegelwerke in und um Wien) und Galizien (Ziegelwerke in und bei Lemberg, Baugewerbe in Przemyal) vor.

Im grofsen und ganzen erwies sich die männliche Arbeiterschaft dem Strike mehr zugänglich als die weibliche. Während sich unter den 205 Strikeposten des Jahres 1895 bei 204 männliche und bei 107 weibliche Arbeiter als in den beteiligten Unternehmungen beschäftigt verzeichnet vorfinden, haben Männer an 201 und Frauen an 55 (darunter in 4 Fällen ausschliefslich) teilgenommen. Sofern aber überhaupt die weibliche Arbeiterschaft in Ausstand trat, hat sie dies vergleichsweise vollständiger gethan, indem die strikenden männlichen Arbeiter 60,76 Proz., die strikenden weiblichen 61,33 Proz. der beschäftigten ausmachten, was um so bemerkenswerter ist, als nach dem eben Gesagten bei etwa der

Hälfte der Fälle, in denen weibliche Arbeiter als beschäftigt ausgewiesen werden, diese überhaupt nicht sich am Strike beiteiligten. Die absolute Zahl der Strikenden männlichen Geschlechts war 21 993, jener weiblichen Geschlechts 6033. Beachtenswert ist auch der Anteil der gelernten und ungelernten Arbeiter, wenngleich, wie begreiflich und auch in der Publikation betont wird, diese Einteilung nicht in allen Fällen mit voller Zuverlässigkeit gemacht werden kann. Von den Strikenden waren 13 586 gelernte, 14 011 ungelernte Arbeiter und 429 Lehrlinge. In Prozentzahlen ergiebt sich, dafs von den Beschäftigten strikten, und zwar, wenn wir hier aufserdem 1894 zur Vergleichung heranziehen, von den

	1894	1895
gelernten männlichen Arbeitern	80,94 Proz.	60,99 Proz.
„ weiblichen „	54,99 „	51,33 „
„ Arbeitern überhaupt	77,11 „	59,27 „
ungelernten männlichen Arbeitern	70,85 „	64,65 „
„ weiblichen „	74,81 „	69,53 „
„ Arbeitern überhaupt	72,24 „	65,92 „
Lehrlingen	37,95 „	23,08 „

Die Mehrzahl der 1895 vorgefallenen Strikes besafs keine grofse Ausdehnung. Man zählte 35 (1894: 27) eine Mehrheit von Betrieben berührende sog. Gruppenstrikes und 170 (1894: 132) Einzelstrikes; unter diesen betrafen nur 20 Proz. (1894: 19,70 Proz.) mehr als 100 Arbeiter. Immerhin kamen 1895 Strikes vor, welche eine Reihe von Unternehmungen auf einmal und zwar auf Grund einer allgemeinen Bewegung im Gewerbe ergriffen und die eine bedeutende Ausdehnung erreichten; insbesondere zählen hierher die schon erwähnten Arbeitseinstellungen in Niederösterreich und Galizien. Nur ausnahmsweise war aber die Strikebewegung so allgemein, dafs alle in einem bestimmten Bezirke vorhandenen gleichartigen Betriebe von ihr ergriffen wurden. Auch die Dauer der Strikes war 1895 in der Regel keine lange, was mit den Erfahrungen von 1894 übereinstimmt. Es währten nämlich

	[illegible]	1895
1— 5 Tage	50,31 Proz.	51,70 Proz.
6— 10 „	22,01 „	16,59 „
11— 15 „	10,06 „	8,78 „
16— 20 „	5,03 „	4,88 „
21— 40 „	6,30 „	7,80 „
41— 60 „	3,14 „	4,88 „
61— 80 „	— „	3,90 „
81—100 „	1,26 „	0,98 „
über 100 „	1,89 „	0,49 „
	100,00 Proz.	100,00 Proz. aller Arbeitseinstellungen

Die durchschnittliche Dauer war 1894 11,68, 1895 13,10 Tage. Sie stellte sich also geringer, als dies beispielsweise in England der Fall war, wo sie, in Werktagen gerechnet, 1894 24,6, 1895 21,5 betrug, oder in den Vereinigten Staaten, wo sie sich im Durchschnitt der Periode 1881—1894 auf 25,4 Tage belief. Desgleichen ist auch in anderen Ländern der Anteil der kurzdauernden Strikes sehr grofs, so erstreckten sich 1894 in Italien von 104 Arbeitseinstellungen nur 19 über mehr als zehn Tage, und in Frankreich zählte man Arbeitseinstellungen in der Dauer von

	1894	1895
einer Woche oder weniger	232	276
von 8—15 Tagen	82	61
„ 16—30 „	36	33
„ 31—100 „	35	31
über 100 Tage	6	4
	391	405

Die österreichische Statistik trennt bei der Erhebung und Darstellung genau die Veranlassungen der Arbeiterausstände von ihren Zwecken. Schon das Erhebungsformular weist in seinen erläuternden Bemerkungen darauf hin, dafs die von den Strikenden gestellten Forderungen öfters nur in losem Zusammenhange mit der ursprünglichen, äufseren Veranlassung der Arbeitseinstellung stehen und demnach häufig mit den anfänglichen Differenzpunkten, welche den Konflikt herbeigeführt haben, nicht übereinstimmen. Diese Anschauung hat in der Praxis volle Bestätigung gefunden, indem offenbar vielfach bei der Arbeiterschaft die Neigung besteht, wenn es schon einmal zu einem Konflikt kommt, dabei die Austragung von sehr mannigfachen Wünschen zu versuchen. Einen sprechenden Beleg hierfür kann z. B. der als Post 7 in Tabelle I behandelte Strike in einer Wiener Metallwaarenfabrik abgeben, der aus dem Versuche der Firma entstand, eine Reduktion der Löhne eintreten zu lassen. Die Arbeiter stellten deshalb die Arbeit ein und forderten: 1. Aufrechthaltung der bestehenden Löhne; 2. Reduktion der Arbeitszeit von $9^1/_2$ auf 9 Stunden; 3. Verbesserungen der Schutzvorrichtungen; 4. Anschaffung von Verbandstoffen; 5. Anschaffung von Waschvorrichtungen; 6. Spülung der Aborte; 7. keine Entlassung innerhalb sechs Monate; 8. Unfallversicherung.

Da ferner öfters bei einem Ausstand mehrere Umstände als Veranlassungen aufgezählt werden (z. B. Herabsetzung des Lohnes und Entlassung eines Vertrauensmannes), so giebt die Statistik eine doppelte Darstellung, nämlich einerseits eine Betrachtung der einzelnen Veranlassungsursachen isoliert, dann eine, welche das kombinierte Auftreten derselben veranschaulicht. Aus erster ist zu entnehmen, dafs 1895 — welches hierbei mit 1894 übereinstimmt — die Unzufriedenheit mit der Lohnhöhe die erste Rolle spielt, indem sie bei nicht weniger als 86 Ausständen als Motiv verzeichnet erscheint. Zunächst kommen ihr sodann die Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer (31 Fälle) und die Entlassung von Arbeitern (30 Fälle). Bemerkenswert ist auch, wie die Einleitung zu dem Tabellenwerke hervorhebt, die Verschiedenheit, die hinsichtlich der Einzel- und Gruppenstrikes gilt; bei letzteren spielt die Unzufriedenheit mit den Löhnen oder der Arbeitsdauer eine ungleich gröfsere Rolle, während bei den Einzelstrikes begreiflicherweise solche Motive verhältnismäfsig stärker vertreten sind, die ihrer Natur nach mehr Beziehung auf die Verhältnisse und Vorkommnisse in einem bestimmten Betriebe besitzen, wie mifsliebige Vorgesetzte, Behandlung der Arbeiter, Entlassungen, Unzufriedenheit mit Bestimmungen der Arbeitsordnung u. s. w.

Die einzelnen Strikearten weisen, was die relative Häufigkeit beim Vorkommen der verschiedenen Veranlassungen anbetrifft, manche charakteristischen Unterschiede auf. Heben wir hier nur jene hervor, die sich

bei Einteilung der Ausstände in solche mit überwiegend gelernten oder ungelernten Arbeitern ergeben. Nachstehende Zusammenstellung giebt nun eine Uebersicht über die Anzahl der Fälle überhaupt, die zu der einen oder der anderen Kategorie zählen, sodann wie oftmals das betreffende Motiv ins Spiel kam:

Strikes mit überwiegend	Anzahl der Fälle	Reduktion der Löhne	Unzufriedenheit mit den Löhnen	Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer	Mifsliebige Vorgesetzte	Entlassung von Arbeitern
1894						
gelernten Arbeitern . .	134	19	36	13	9	32
ungelernten Arbeitern .	25	—	12	4	—	2
1895						
gelernten Arbeitern . .	159	17	67	22	9	25
ungelernten Arbeitern .	46	2	19	9	5	5

Bei den Ausständen mit überwiegend gelernten Arbeitern kommen somit 1894 wie 1895 verhältnismäfsig häufig „Reduktion der Löhne" und „Entlassung von Arbeitern" vor, während diese Veranlassungen bei den Strikes mit überwiegend ungelernten Arbeitern stark zurücktreten; hingegen ist bei diesen „Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer" relativ häufig und weisen die übrigen Veranlassungsursachen teils geringe Unterschiede, teils schwankende Verhältnisse auf. Sofern man nicht überhaupt wegen der Kleinheit der Ziffern Anstofs an allgemeinen Reflexionen nimmt, so sind die gedachten Erscheinungen kaum anders als Zeichen höherer Geneigtheit der gelernten Arbeiter zu deuten, das einmal Errungene und die Solidarität nötigenfalls im Wege des Kampfes zu behaupten. Ein sprechendes Beispiel für die Werkthätigkeit des Gefühls der Zusammengehörigkeit giebt übrigens der als Post 76 in Tabelle I behandelte Strike der Wiener Stockdrechsler ab, an welchem ca. 400 Arbeiter beteiligt waren. Die Arbeitsvermittelung ist für diese Branche, wie in der Arbeiterzeitung geschrieben wurde, gänzlich in den Händen der Gewerkschaft; das Anfragengehen um Arbeit ist ohne Erlaubnis der Vermittelung nicht gestattet und auch vollkommen zwecklos, da jeder Gehilfe, wenn er in einer Werkstätte anfängt, um die Legitimation befragt wird, und, wenn er sie nicht vorweisen kann, es für ihn kein Bleiben mehr giebt. Der Verlauf des Strikes rechtfertigt diese Darstellung. In einem Betriebe wurde ein Arbeiter nicht durch die Arbeitsvermittelung der Gewerkschaft aufgenommen, der Vertrauensmann der Werkstätte forderte denselben nun auf, er möge sich, bevor er anfange, beim Ausschuss um Aufnahme in die Gewerkschaft melden, worauf der Arbeiter den Betrieb verliefs. Die Folge davon war die Entlassung des Vertrauensmannes, worauf die übrigen Arbeiter die Wiederaufnahme des Entlassenen verlangten und, als dies verweigert wurde, die Arbeit niederlegten. Der Verein der Meister verband sich nun dahin, die strikenden Arbeiter nicht wieder aufzunehmen, worauf die Arbeiter die Aufnahme desselben unbedingt verlangten und in weiteren 55 Betrieben in den Ausstand traten. Der Strike endete nach 41 Tagen damit, dafs die aus dem ersten vom Ausstand ergriffenen Betriebe entlassenen Arbeiter wieder Arbeit fanden.

Was die **Forderungen** der Strikenden anbelangt, so lassen sie sich in drei Gruppen einteilen, je nachdem sie sich nämlich auf die Lohnhöhe, die Arbeitszeit oder andere Gegenstände beziehen. Am häufigsten kamen Forderungen in Betreff der Lohnhöhe vor, nämlich bei 130 Arbeitseinstellungen, an denen 22 518 Arbeiter beteiligt waren. Unter diesen Fällen überwogen wieder bei weitem jene, bei denen das Begehren auf eine Erhöhung der Löhne gerichtet war, sei es durch eine Hinaufsetzung der Tagelöhne oder Akkordsätze, sei es durch erhöhte Bezahlung von Ueberstunden, Bezahlung der Feiertage oder Arbeitspausen u. dergl.; ersteres Verlangen kam in 103 Fällen mit 19 773 strikenden Arbeitern vor. Die Aufrechthaltung bestehender Löhne wurde hingegen nur in 21 Fällen von 1786 ausständigen Arbeitern gefordert. Eine ähnliche Erscheinung ergiebt sich rücksichtlich der auf die Arbeitsdauer Bezug habenden Forderungen, indem auch hier das Verlangen nach Aufrechthaltung der bestehenden Arbeitszeit gegenüber der Forderung einer Aenderung derselben zu Gunsten der Arbeiter sehr zurücktritt. Es wurde nämlich die Aufrechthaltung der Arbeitszeit nur in 4 Fällen mit 480 Arbeitern, die Verkürzung derselben jedoch in 50 Fällen mit 15 091 Arbeitern gefordert, wobei hier nur die Herabsetzung der täglichen Arbeitsdauer mitgerechnet erscheint, während daneben auch noch andere Forderungen vorkamen, welche auf eine Beschränkung der Arbeitszeit, wenngleich nicht an jedem Tage, abzielten, wie durch Beschränkung der Sonn- und Feiertagsarbeit, Verkürzung der Arbeitszeit an Sonnabenden u. dergl. Beachtenswert ist auch nach einer Bemerkung in der Einleitung zur Statistik, dafs die Zahl der wegen Lohnerhöhung oder Arbeitszeitverkürzung Strikenden die Zahl der wegen Aufrechthaltung der Löhne oder Arbeitsdauer Strikenden bei weitem mehr übertrifft, als die Zahl der Ausstände mit ersteren Forderungen jene der zweiten Art; es handelten also durchschnittlich kleinere Strikes um Forderungen der Hintanhaltung einer Verschlimmerung des Arbeitsverhältnisses. Es wurde nämlich gefordert:

Aufrechthaltung der bestehenden Löhne	21 mal	mit	1786	Strikenden
Erhöhung der Löhne (auf irgend eine Art)	109 „	„	20732	„
Aufrechthaltung der bestehenden Arbeitszeit	4 „	„	480	„
Verkürzung der täglichen Arbeitszeit	50 „	„	15091	„

was somit durchschnittlich per Fall 85, bezw. 190, 120, 302 strikende Arbeiter ergiebt.

Diese Erscheinung ist gleichfalls keine isolierte. So entfielen in Frankreich durchschnittlich Strikende auf eine Arbeitseinstellung zum Zwecke der Lohnerhöhung 1893 346, 1894 171, 1895 147 und auf eine gegen die Herabsetzung des Lohnes gerichtete 1893 147, 1894 116, 1895 56. In England erweist sich das Verhältnis als ein wechselndes, doch machten auch dort 1895 die gegen eine Verminderung des Lohnes in irgend einer Form gerichteten Ausstände 41 Proz. aller sich überhaupt um Lohnfragen handelnden Arbeitseinstellungen aus, während an ihnen nur 33,8 Proz. der an Lohnstrikes überhaupt beteiligten Arbeiter teilnahmen. In Italien endlich ist es Regel, dafs die Strikes gegen Lohnherabsetzungen etc. unterdurchschnittlich besetzt erscheinen.

Besonders eingehend wird in der österreichischen Statistik der **Erfolg**

der Strikenden dargestellt. Insbesondere wird dabei auch untersucht, ob und in welchem Umfang ein Zusammenhang zwischen dem Erfolg und dem Grad der Vollständigkeit bei der Beteiligung zu Tage trat. Die österreichische Statistik legt dabei weniger Wert darauf, diese Vollständigkeit allein an der prozentualen Beteiligung der Arbeiter am Ausstand zu messen, sondern unterscheidet folgende Arten: Vollständige Strikes, d. i. solche, bei denen alle vor dem Ausbruch des Strikes beschäftigten Arbeiter in Ausstand treten, und unvollständige, bei denen dies nicht der Fall ist. Unter den unvollständigen werden wieder jene hervorgehoben, bei welchen die Einstellung der Arbeit durch die Strikenden sämtliche übrigen Arbeiter der Unternehmung zum Feiern nötigte, dann solche, bei welchen wenigstens eine Arbeiterkategorie (z. B. in einer Möbelfabrik alle Tischler, in einer Glasfabrik alle Glasschleifer etc.) oder wofern, wie bei Gruppenstrikes, mehrere Betriebe in Frage kommen, die Arbeiterschaft wenigstens in einzelnen Betrieben vollständig an dem Ausstand teilnahm. Unvollständige Strikes, bei denen wenigstens eines dieser Merkmale zutrifft, werden kurzweg als „sich den vollständigen nähernd“ bezeichnet. Hinsichtlich der beiden Vergleichsjahre ergiebt sich nun folgendes Bild:

1894.

	voller Erfolg		teilweiser Erfolg		ohne Erfolg	
	Fälle	mit Arbeitern	Fälle	mit Arbeitern	Fälle	mit Arbeitern
	in Proz. der auf jede Gruppe entfallenden Fälle bezw. Arbeiter					
Vollständige Strikes	59,76	81,60	25,93	16,65	14,31	1,85
Unvollständige Strikes	17,43	3,80	27,27	21,31	55,30	74,89
unter diesen:						
Strikes mit vollständig feiernder Arbeiterschaft	5,88	1,51	47,06	78,44	47,06	20,05
Strikes mit vollständig strikender Arbeiterkategorie oder mit vollständem Ausstand in einzelnen Betrieben	20,00	2,94	27,14	11,88	52,86	85,18
Strikes, sich den vollständigen nähernd	19,72	2,91	26,76	11,77	53,52	85,32
Strikes, sich den vollständigen nicht nähernd	13,33	6,42	28,33	49,30	58,34	44,28

1895.

	voller Erfolg		teilweiser Erfolg		ohne Erfolg	
	Fälle	mit Arbeitern	Fälle	mit Arbeitern	Fälle	mit Arbeitern
	in Proz. der auf jede Gruppe kommenden Fälle bezw. Arbeiter					
Vollständige Strikes	58,62	39,85	20,69	41,54	20,69	18,61
Unvollständige Strikes	21,59	10,20	25,57	63,42	52,84	26,38
unter diesen:						
Strikes mit vollständig feiernder Arbeiterschaft	27,78	18,61	38,89	68,55	33,33	12,84
Strikes mit vollständig strikender Arbeiterkategorie oder mit vollständigem Ausstand in einzelnen Betrieben	24,21	9,08	30,53	73,11	45,26	17,81
Strikes, sich den vollständigen nähernd	23,74	9,00	29,70	72,17	46,54	18,83
Strikes, sich den vollständigen nicht nähernd	18,67	13,77	20,00	37,60	61,33	48,63

Aus diesen Uebersichten geht unzweideutig hervor, dafs die vollständigen Strikes einen wesentlich günstigeren Verlauf für die Arbeiter nahmen als die unvollständigen; unter den unvollständigen erwiesen sich wiederum, wenn wir die Anzahl der betreffenden Fälle der Vergleichung unterziehen, jene als erfolgreicher, die wenigstens in einer oder der anderen Hinsicht den vollständigen gleichkommen. Nicht uneingeschränkt gilt letzteres jedoch, wenn wir nicht die auf jede Gruppe kommenden Fälle, sondern die auf diese Fälle kommenden ausständigen Arbeiter einander gegenüberstellen, indem dann zwar noch immer 1895 das Bild im grofsen und ganzen zu Gunsten der sich den vollständigen nähernden unvollständigen Strikes ausfällt (wegen des geringen Prozentsatzes der auf die erfolglosen Arbeitseinstellungen entfallenden Arbeiter), während 1894 gerade einige bedeutende Ausstände, die zu den sich den vollständigen nähernden zu zählen sind, für die Arbeiter ganz ohne Erfolg endeten und dies den Prozentsatz der erfolglos Strikenden hinauftreibt.

Schliefslich sei in Betreff des Zusammenhanges von Erfolg und Grad der Beteiligung noch eine das Jahr 1895 betreffende Berechnung vorgeführt. Es hatten nämlich von den betreffenden Strikes:

Strikes, bei welchen die Arbeit eingestellt hatten		vollen Erfolg	teilweisen Erfolg	keinen Erfolg
unter 20 Proz.	der Arbeiterschaft	23,07 Proz.	11,54 Proz.	65,39 Proz
über 20—30 Proz.		27,27 „	—	72,73 „
„ 30—40 „		12,50 „	18,75 „	68,75 „
„ 40—50 „		22,73 „	13,64 „	63,63 „
„ 50—60 „		17,66 „	41,17 „	41,17 „
„ 60—70 „		18,18 „	27,27 „	54,55 „
„ 70—80 „		40,00 „	12,00 „	48,00 „
„ 80—90 „		12,90 „	41,94 „	45,16 „
„ 90—100 „		43,48 „	34,78 „	21,74 „

Wiederholt ist schon bei mannigfachen Anlässen die Frage des Zusammenhangs zwischen Ausgang und Dauer der Strikes berührt und namentlich auch die Behauptung aufgestellt worden, dafs die Wahrscheinlichkeit des Erfolges der Strikenden mit der Zeitdauer des Konfliktes abnehme. Die bisher in Oesterreich gewonnenen Erfahrungen bestätigen diese Annahme durchaus nicht unbedingt. Es endeten nämlich von den Arbeitseinstellungen in der Dauer von

	1894		1895	
	mit vollem Erfolg	ohne Erfolg	mit vollem Erfolg	ohne Erfolg
1—5 Tagen	27,50 Proz.	45,00 Proz.	31,13 Proz.	53,78 Proz.
6—10 „	28,57 „	48,57 „	23,52 „	38,24 „
11—15 „	18,75 „	62,50 „	22,22 „	44,45 „
16—20 „	12,50 „	50,00 „	30,00 „	40,00 „
21—25 „	— „	100,00 „	33,33 „	— „
26—30 „	100,00 „	— „	33,33 „	33,34 „
31—35 „	50,00 „	— „	12,50 „	37,50 „
36—40 „	— „	33,33 „	[1]) „	[1]) „
41—50 „	— „	50,00 „	60,00 „	40,00 „
51—100 „	— „	60,00 „	6,67 „	73,33 „
über 100 „	— „	66,67 „	[1]) „	[1]) „
alle Strikes	24,53 Proz.	48,48 Proz.	26,88 Proz.	48,29

1) Die wenigen hierher gehörigen Strikes endeten sämtlich mit teilweisem Erfolge der Arbeiter.

Bei Würdigung dieser Zusammenstellung mufs man freilich mit dem Umstande rechnen, dafs die einzelnen Dauerklassen sehr verschieden stark besetzt sind, wie auch schon aus den fruheren Mitteilungen über die Dauer der Arbeitseinstellungen hervorgeht. Selbst abgesehen hiervon, ist es schwer, bestimmte Schlufsfolgerungen an obige Tabelle zu knüpfen. 1894 entfernen sich die Zahlen für die kurz dauernden Strikes, d. i. solchen bis zu zehn Tagen, nicht nennenswert von den Durchschnittsziffern, während allerdings die Ergebnisse der vergleichsweise wenigen lange dauernden Ausstände ungünstig erscheinen. 1895 sind die Strikes von 1—5 Tagen Dauer bei dem vollen Erfolg ebensowohl wie bei der vollständigen Erfolglosigkeit überdurchschnittlich vertreten, die Strikes in der Dauer von 6—10 Tagen unterdurchschnittlich. Bei den länger währenden Ausständen ist eine besondere Tendenz überhaupt nicht zu konstatieren, da die Verhältnisse zu wechselnde sind. Will man übrigens auch der Bedeutung der einzelnen Strikes gerecht werden, so ergiebt sich folgende Zusammenstellung, welche sich auf die auf die einzelnen Strikegruppen entfallenden Arbeiter bezieht. Von den an den Ausständen in der bezeichneten Dauer beteiligten Arbeitern hatten

Dauer der Ausstände	1894 vollen Erfolg	1894 keinen Erfolg	1895 vollen Erfolg	1895 keinen Erfolg
1—5 Tage	29,64	29,55	30,68	35,52
6—10 „	14,57	51,96	6,36	24,25
11—15 „	12,73	43,55	4,18	13,71
16—20 „	25,99	16,63	1,01	13,46
21—25 „	—	100,00	5,06	—
26—30 „	100,00	—	1,59	76,79
31—35 „	61,48	—	0,36	5,12
36—40 „	—	47,14	—	—
41—50 „	—	21,05	91,88	8,12
51—100 „	—	95,72	3,80	76,74
über 100 „	—	7,82	—	—
alle Strikes	11,72 Proz.	67,44 Proz.	12,45 Proz.	25,79 Proz.

Bei dieser Zusammenstellung stehen in der That die kurz dauernden Strikes von 1894 sehr günstig da, die Gruppen in der mittleren Dauer von 21—35 Tagen bieten ein wechselndes Bild, umfassen aber so wenig Fälle, dafs ihre Ergebnisse keineswegs als Ausdruck einer Regel aufgefafst werden können, die Ausstände von längerer Dauer erscheinen im wesentlichen von ungünstigem Ausgang für die Strikenden. Zur richtigen Würdigung mufs aber auch hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass der hohe Prozentsatz der erfolglos Strikenden insbesondere durch zwei grosse ungünstig verlaufende Strikes (Tischler- und Bauarbeiterstrike in Wien) bedingt war, von denen der eine 51, der andere 23 Tage währte, und demnach der ganze Eindruck aus der Gestaltung der Kolonne „keinen Erfolg“ von diesen zwei Fällen abhängig ist. 1895 stehen die Strikes von kürzester Dauer günstig da, was vollen Erfolg, und ungünstig, was keinen Erfolg anbelangt, und auch bei den späteren Gruppen ist häufig eine Zahl von günstiger, die andere von ungünstigerer Bedeutung.

Allerdings kann hier, im Anschlusse zu dem eben Ausgeführten, bemerkt werden, dass andere statistische Nachweisungen in der That ergeben, daſs die Ausstände von kürzerer Dauer die erfolgreicheren sind. So zeigt sich gemäſs der in der französischen Statistik enthaltenen Angaben, daſs in Frankreich Prozente der betreffenden Strikes mit vollem Erfolg, beziehungsweise ohne Erfolg der Strikenden endeten:

Ausstände in der Dauer von	1893 voller Erfolg	1893 ohne Erfolg	1894 voller Erfolg	1894 ohne Erfolg	1895 voller Erfolg	1895 ohne Erfolg
höchstens einer Woche	27,51	41,80	25,00	43,97	26,09	40,22
8—15 Tagen	23,14	42,14	17,07	41,47	26,23	40,98
16—30 „	25,42	38,98	16,67	55,56	12,12	48,48
31—100 „	16,18	44,12	14,29	51,43	26,67	36,67
mehr als 100 Tagen	—	100,00	16,67	66,67	—	100,00
unbekannt	—	100,00	.	.	.	.
alle Ausstände zusammengenommen	24,92	42,59	21,48	45,63	24,81	46,16

Hier sehen wir in der That zumeist die Prozentzahlen für den vollen Erfolg mit der Dauer der Strikes abnehmen und jene für die Erfolglosigkeit wachsen.

Eine andere Art, den Ausgang der Arbeitseinstellungen zu betrachten, als die eben geübte, welche die Strikes als Einheiten benutzt, ist die, welche ihn in unmittelbare Beziehung zu den strikenden Arbeitern setzt. Hierüber kam nun — unter Hinwegsehen über einzelne Lücken, die sich bei den Gruppenstrikes mit teilweisem Erfolge ergeben, indem dort nicht immer jene Arbeiter ausgeschieden werden können, welche die Arbeit bei ihrem Arbeitgeber ohne Durchsetzung einer Forderung wieder aufnahmen — folgende Uebersicht geboten werden. Von den strikenden Arbeitern

	1894 absolut	1894 Proz. aller Strikenden	1895 absolut	1895 Proz. aller Strikenden
I. nahmen die Arbeit wieder auf				
a) nach voller Durchsetzung der beim Strike gestellten Forderungen	5 138	11,66	3 289	11,74
b) nach teilweiser Durchsetzung der beim Strike gestellten Forderungen	8 782	19,92	16 693	59,56
c) ohne Durchsetzung der beim Strike gestellten Forderungen	26 647	60,46	5 703	20,35
II. wurden entlassen	2 521	5,72	1 624	5,80
III. verlieſsen den Betrieb freiwillig	935	2,12	679	2,42
IV. sonstiger Abgang	52	0,12	38	0,13
Summe	44 075	100,00	28 026	100,00

In Bezug auf die beteiligten Betriebe werden in der Publikation gleichfalls Uebersichten geboten und zwar unter Sonderung der Unternehmungen nach Gröſsenklassen, soweit dies nach dem vorhandenen Materiale durchführbar erschien, d. h. rücksichtlich des Jahres 1894 nur hinsichtlich der an Einzelstrikes beteiligten Betriebe, rücksichtlich des Jahres 1895 allgemein. Die Resultate stellen sich wie folgt dar:

1894

Betriebe mit beschäftigten Arbeitern in der Anzahl von	Anzahl der Betriebe	Proz. der Betriebe der bezüglichen Gröfsenklasse waren betroffen von Strikes mit vollem Erfolg	mit teilweisem Erfolg	ohne Erfolg
1—10	10	30,00	—	70,00
11—20	15	53,33	—	46,67
21—50	26	30,77	15,38	53,85
51—300	59	20,34	28,81	50,85
über 300	22	18,18	27,27	54,55
	132	26,52	20,46	53,03
		Proz. aller auf die Einzelstrikes entfallenden Betriebe.		

1895

Einzelstrikes

Betriebe mit beschäftigten Arbeitern in der Anzahl von	Anzahl der Betriebe	Proz. der Betriebe der bezüglichen Gröfsenklasse waren betroffen von Strikes mit vollem Erfolg	mit teilweisem Erfolg	ohne Erfolg
1—10	16	25,00	12,50	62,50
11—20	24	41,67	16,66	41,67
21—50	36	13,89	19,44	66,67
51—300	59	30,51	22,03	47,46
über 300	35	20,00	31,43	48,57
	170	25,88	21,77	52,35
		Proz. aller auf die Einzelstrikes entfallenden Betriebe.		

Gruppenstrikes

Betriebe mit beschäftigten Arbeitern in der Anzahl von	Anzahl der Betriebe	Proz. der Betriebe der bezüglichen Gröfsenklasse waren betroffen von Strikes mit vollem Erfolg	mit teilweisem Erfolg	ohne Erfolg
1—10	487	17,25	27,10	55,65
11—20	40	37,50	35,00	27,50
21—50	7	57,14	28,57	14,29
51—300	64	1,56	98,44	—
über 300	—	—	—	—
unbestimmbar	101	34,65	50,50	14,85
	699	19,89	37,48	42,63
		Proz. aller auf die Gruppenstrikes entfallenden Betriebe.		

In der Einleitung wird zu diesen Uebersichten bemerkt: „Bei den Einzelstrikes 1894 ergiebt sich absoluter Mifserfolg der Strikenden insbesondere bei den Betrieben mit geringer Arbeiteranzahl; bei den übrigen Gröfsenklassen entspricht er ungefähr dem Durchschnitt. Am günstigsten war der Ausgang für die Strikenden bei den Betrieben mit 11 bis 20 Arbeitern. 1895 ist der absolute Mifserfolg bei den Betrieben mit wenig zahlreicher Arbeiterschaft gleichfalls häufig und stellt sich der Aus-

gang ebenso wie bei den Einzelstrikes des Jahres 1894 für die Strikenden in den Betrieben mit 11—20 Arbeitern günstig. Speziell bei den Gruppenstrikes ist jedoch die nächstfolgende Gröſsenkategorie, welche die Betriebe mit 20—50 Arbeitern in sich faſst, jene, in welcher die Strikenden vielen Erfolg zu verzeichnen haben, und auch die nächste Kategorie ragt durch den hohen Prozentsatz für teilweisen Erfolg unter Abwesenheit jeglichen vollständigen Miſserfolges hervor. Die als „unbestimmbar" ausgewiesenen Etablissements, in denen sich der Erfolg der Strikenden relativ sehr günstig stellt, wären überdies vornehmlich den Klassen mit zahlreicher Arbeiterschaft zuzurechnen."

Interessant ist es auch, den Erfolg zu prüfen, der sich hinsichtlich der einzelnen Forderungen ergab. Das Jahr 1895 weist diesbezüglich Ergebnisse auf, die zum Teil mit jenen des Jahres 1894 übereinstimmen zum Teil aber auch hiervon wesentliche Abweichungen besitzen, welcher Sachverhalt auch seinerseits zur Vorsicht bei Aufstellung allgemeiner Schluſsfolgerungen mahnt. Der Kürze halber werden hier nur jene Verhältniszahlen aufgeführt, die sich auf die wegen der betreffenden Forderung strikenden Arbeiter beziehen, und wird ferner, wie dies auch schon bei früheren Zusammenstellungen geschehen ist, nur angegeben, wie viele (in Prozenten ausgedrückt) vollen Erfolg und wie viele keinen Erfolg davon getragen haben, indem sich daraus die Zahl der Strikenden mit teilweisem Erfolge von selbst ergiebt. Auch ist zu bemerken, daſs die Klassifikation der Forderungen in der strikestatistischen Publikation für 1895 wesentlich detaillierter gehalten ist, weshalb es nicht immer möglich ist, für 1894 die entsprechenden Vergleichsziffern einzusetzen; die Zusammenstellung beschränkt sich überdies auf solche Forderungen, die 1895 als die wichtigsten erscheinen. Es verzeichneten nun von den wegen der betreffenden Forderung strikenden Arbeitern

	1894		1895	
	vollen Erfolg	keinen Erfolg	vollen Erfolg	keinen Erfolg
Aufrechthaltung der bestehenden Löhne	78,00 Proz.	22,00 Proz.	15,40 Proz.	74,97 Proz.
Erhöhung der Löhne	13,33 „	54,59 „	11,34 „	28,29 „
Aufrechthaltung der bestehenden Arbeitszeit	100,00 „	– „	83.75 „	16,25 „
Verkürzung der Arbeitszeit	6,18 „	92,20 „	77.75 „	16,51 „
Verbesserungen an der Arbeitsordnung	? „	? „	24,92 „	46,92 „
Beseitigung von Vorgesetzten	8,45 „	91,55 „	7,31 „	92,69 „
Wiederaufnahme Entlassener	4,52 „	93,02 „	28,92 „	70,39 „
Schutz der Strikenden gegen Entlassung	20,55 „	79,45 „	81,20 „	18,80 „
Freigabe des 1 Mai	28,69 „	68,20 „	21,32 „	75,48 „

Die beiden Jahre weisen somit wesentliche Verschiedenheiten auf. 1894 stellte sich der Erfolg für die Arbeiter in der Defensive (bei Aufrechthaltung der Löhne und der Arbeitszeit) wesentlich günstiger als bei der Offensive; 1895 ist rücksichtlich der Löhne das Gegenteil der Fall und, was die Arbeitszeit anbelangt, so sind die Ergebnisse, ob es sich nun um Verkürzung derselben oder Hintanhaltung einer Verlängerung

handelte, ungefähr gleich. Ein ungünstiges Ergebnis weisen jedoch in beiden Jahren solche Forderungen auf, welche in unmittelbarer Beziehung zur Aufrechthaltung der Disciplin in den Werkstätten stehen, wie die der Beseitigung von mifsliebigen Vorgesetzten, Freigabe des ersten Mai, Wiederaufnahme entlassener Arbeiter. Offenbar ist hier der Widerstand der Arbeitgeber am stärksten und demnach auch am erfolgreichsten, obzwar gerade auch auf Seite der Arbeiter auf manches — insbesondere die Wiederaufnahme entlassener Kollegen — besonderer Wert gelegt wird.

Die positiven Ergebnisse der Arbeitseinstellungen für die Arbeiter sind schwer präcise anzugeben. Die österreichische Statistik macht jedoch auch in dieser Hinsicht einige Angaben. Die Erhöhung der Taglöhne oder Akkordsätze, welche 1895 in 54 Fällen durchgesetzt wurde, variiert, soweit sie perzentuell bestimmbar ist, ungemein; das Maximum ist 20—50, beziehungsweise 40 Proz. Die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit war in 26 Fallen erzielt worden, welche 204 Betriebe mit 14 355 beschäftigten und 12 600 strikenden Arbeitern betrafen; bei der Hälfte dieser Fälle handelte es sich um eine Herabsetzung auf 10 Stunden täglich. Einige Male (Ziegeleien, Bäckergewerbe) waren es aufserordentlich lange Arbeitstage (von 15, 17 Stunden), deren Verkürzung im Wege des Strikes erzielt wurde; inwieweit der Erfolg ein dauerhafter ist, wird die Zukunft lehren.

Was die Verlustposten anbelangt, so ergiebt die Berechnung für 1895 bei den Strikenden ca. 298 000 versäumte Arbeitstage, bei den gezwungen Feiernden ca. 25 000. Der rechnungsmäfsige Lohnausfall beläuft sich für die Strikenden auf ca. 341 000 fl., wovon ca. 26 000 fl. auf die gänzlich erfolgreichen, 170 000 auf die teilweise erfolgreichen und 145 000 auf die erfolglosen Ausstände entfallen. Die Anzahl der aus Anlafs von Ausständen entlassenen oder freiwillig aus dem Arbeitsverband ausgeschiedenen Arbeiter wurde schon früher verzeichnet.

Aussperrungen kamen 1895 in 17 Betrieben vor und wurden von ihnen 2317 Arbeiter betroffen. Sie waren zumeist veranlafst durch das Ausbleiben der Arbeiter an bestimmten Tagen von der Arbeit, namentlich am 1. Mai und hängen zum Teil zusammen mit einer die Maifeier betreffenden Aktion zweier Unternehmervereine in Böhmen.

* * *

Auf die Details der einzelnen Konflikte näher einzugehen, ist hier nicht möglich, obwohl manche darunter eine weitere Beachtung verdienten. Der Benutzer des Werkes findet sie in jenen Tabellen verzeichnet, welche die einzelnen Konflikte — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen — separat zur Darstellung bringen. Ueber Monotonie wird er sich bei der Durchsicht nicht zu beklagen haben, im Gegenteile, das Bild, das sich ihm entrollt, ist ein äufserst vielgestaltiges. Neben Arbeitseinstellungen, die sozusagen den Charakter regulärer Kämpfe um die Regelung der Arbeitsbedingungen an sich tragen, finden sich Konflikte vor, die eine hiervon durchaus verschiedene Beschaffenheit besitzen. Der englische Arbeitskorrespondent hat einmal unterschieden zwischen Konflikten, die sich auf die Regelung des Arbeitsverhaltnisses beziehen, und solchen, die wegen

Gefühls- oder Prinzipienfragen ausbrechen; wie er jedoch selbst ausführt, ist die Unterscheidung nicht immer eine durchgreifende und klare, indem ein Streit äufserlich eine Lohnfrage zum Gegenstande haben kann, in Wahrheit aber mit den Organisationsbestrebungen der Arbeiterschaft, beziehungsweise Versuchen, diese zu behindern, zusammenhängen mag oder ein Streit, der durch längere Zeit dauert, leicht den Charakter verändert und die materielle Seite der Frage zurücktritt, so dafs er dann mehr einem Kampfe um die Ehre, um Herrschaft oder Unterwerfung ähnlich wird. Auch die über Oesterreich vorliegenden Beobachtungen können hierfür Beispiele liefern und zeigen insbesondere auch eine grofse Mannigfaltigkeit der Beweggründe, welche zur Einstellung der Arbeit führen. Die Rolle, welche unter diesen gewisse Veranlassungsursachen spielen, wie die Entlassung einzelner Arbeiter, Beschwerden über die Art der Behandlung, Mifsliebigkeit von Vorgesetzten u. dgl., zeigt, dafs in der That auch bei der Strikebewegung in Oesterreich die früher erwähnten Gefühls- oder Prinzipienfragen zur Geltung kommen. Eben deshalb liefert aber auch die Strikestatistik einen Beitrag nicht blofs zur Erkenntnis der ökonomischen Bewegung, sondern auch der im Arbeiterstande vorhandenen Gefühle und Neigungen. In letzterer Beziehung sei beispielsweise hervorgehoben, dafs aus der Darstellung der Ausstände neuerlich sprechende Belege für das bei der Arbeiterschaft hochentwickelte Gefühl der Solidarität zu gewinnen ist. Dies gilt z. B. bei dem unter Post-Nummer 36 behandelten Strike in einer Wiener Fabrik, der entstand, als wegen schlechten Geschäftsgangs mehrere Arbeiter entlassen wurden, und bei welchem die in Arbeit verbliebenen Kollegen die Wiederaufnahme der Entlassenen unter gleichzeitigem Anerbieten forderten, blos $^3/_4$ Tage zu arbeiten, ebenso von jenen in der Strikestatistik verzeichneten Fällen, welche zu den sog. Sympathiestrikes zu rechnen sind, wo also die Unterstützung des Ausstandes in einem anderen Etablissement Veranlassung und Motiv der Arbeitseinstellung war. Oder, um noch einen anderen Punkt zu berühren, so sei auch darauf verwiesen, dafs wiederholt deutlich zu Tage tritt, welchen hohen Wert die Arbeiter auf eine angemessene Behandlung legen. Sehr klar kommt dies beispielsweise bei Strike Post-Nummer 149 (Ausstand in einer Buchdruckerei in Budweis) zum Ausdruck, der durch ein förmliches Uebereinkommen zwischen Unternehmerin und Strikenden beigelegt erscheint, das als vierten Punkt folgende Bestimmung enthält: „Die Unternehmung verspricht, dem gesamten Arbeiterpersonal gegenüber sich einer humanen conicilianten Behandlung zu befleifsigen und irgend welche aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebende Auseinandersetzungen mit jedem einzelnen betreffenden Arbeiter unter Wahrung der Höflichkeitsformen entweder im Bureau oder in der Privatwohnung der Unternehmerin auszutragen. Ebenso verpflichten sich die Arbeiter zu einem anständigen Betragen und versprechen sowohl der Unternehmerin und dem Aufsichtspersonale gegenüber stets die schuldige Achtung zu bezeugen, sowie untereinander jedes Streiten und Lärmen zu verhüten." Bei dieser Gelegenheit sei überhaupt bemerkt, dafs die amtliche Strikestatistik in einem Anhange eine Reihe von Dokumenten enthält, die zur Kennzeichnung des Verlaufes einzelner Strikes von Werte sind, wie Memoranden der Arbeiterschaft,

Uebereinkommen zur Beilegung von Ausständen, Enunciationen der Arbeitgeber u. dgl., eine Sammlung, die in mehrfacher Beziehung von Bedeutung ist, weil wir bei ihr die Parteien selbst zu hören bekommen. Desgleichen ist in ihr eine längere parlamentarische Verhandlung aufgenommen, die auf den grofsen Ziegelarbeiterausstand in Niederösterreich Bezug hat.

Schliefslich sei noch erwähnt, dafs sich der in Wien zu Weihnachten 1896 abgehaltene Kongrefs der österreichischen Gewerkschaften eingehend mit der Frage der Ausstände befafst und ein neues Strikereglement angenommen hat.

Ueber die Arbeitseinstellungen selbst äufsert sich der Rechenschaftsbericht der Gewerkschaftskommission wie folgt: „Die Lohnbewegungen waren eines der schwersten Kapitel für die Kommission, denn hier hatte sie alle Kräfte und Mittel einzusetzen, um einesteils unausweichliche Strikes genügend materiell und moralisch zu unterstützen, anderenteils jene Strikes zu verhindern, die im Vorhinein keinerlei Aussicht auf günstigen Erfolg boten. Die Strikestatistik von 1895 und vom 1. Januar bis 31. Oktober 1896 (gemeint sind hier die von der Kommission selbst geführten Aufzeichnungen), auf die wir die Genossen verweisen, ist sehr lehrreich und beweist, wie dringend notwendig es ist, dafs der Ziel- und Planlosigkeit bei Strikes endlich ein Ende bereitet werde, wenn wir nicht wollen, dafs die meisten Lohnbewegungen in Hinkunft trotz der gebrachten Opfer nicht nur im Sande verlaufen, sondern sogar die mühsam aufgebaute Organisation in grofse Gefahr bringen und eine Unternehmerkoalition um die andere gegen uns wachrufen. Innerhalb der drei Jahre sammelte die Kommission für Strikes rund 45 400 Gulden, ein Beweis, dafs es an dem Opfermut der organisierten Arbeiter nicht gefehlt hat . . . . Viele verloren gegangene Strikes hätten unterbleiben können, viele hätten aber auch mit einem Siege der Arbeiter beendigt werden können, wenn man nicht den Standpunkt vertreten hätte, entweder um jeden Preis und ohne jede Berechnung loszuschlagen oder auf alle Fälle alle Forderungen durchzusetzen. Es wäre besser gewesen, wenn manche Strikes mit mehr Berechnung und weniger Idealismus und Enthusiasmus geführt worden wären. Der Standpunkt: Nun stehen wir im Strike und müssen auch unterstützt werden, mufs vertauscht werden mit dem Standpunkt: Zuerst der Widerstandsfonds, die Einwilligung der Organisation, dann erst der Strike.“ Auf dem Kongresse selbst wurde wiederholt zur Vorsicht bei Einleitung von Ausständen gemahnt; die Zukunft wird lehren, ob ein Erfolg dieser Mahnung in der späteren Strikestatistik zum Ausdrucke gelangen wird.

X.

Indexnummern Hamburger Import-Artikel.

Von Fab. Landau.

Der Mafsstab, nach dem die Preisbewegungen gewisser Artikel in einer kürzeren oder längeren Zeit gekennzeichnet werden soll, mufs möglichst dem Urpreise, welcher den Produzenten für die betreffenden Waren bezahlt wurde, entsprechen; wie auch der Durchschnittspreis sehr grofser Quantitäten sein. Die Zeitperiode, welche als Ausgangspunkt für derartige Berechnungen gewählt wird, mufs eine lange, eine möglichst entfernt liegende, und dabei doch sowohl in Anbetracht der vorhandenen Kommunikationsmittel als auch der Lage der Weltwirtschaft der Jetztzeit ähnlich sein.

In den Durchschnittspreisen der in Hamburg zur See eingeführten Waren besitzen wir den günstigsten Mafsstab für derartige Berechnungen und haben wir in beistehenden Tabellen das Resultat unserer Kalkulation gebracht.

Die von den Importeuren deklarierten Werte, — welche wir zur Berechnung benutzt haben — sind die „Nettokosten der ersten Hand“, welche den Farmern bezw. den Fabrikanten bezahlt wurden, zu denen die Transportkosten hinzugeschlagen sind, und bleiben deshalb stets von den Konjunkturen und Influierungen, denen der „Markt“ ausgesetzt ist, ganz verschont. Der Import überseeischer Waren nach Hamburg war im Jahre 1895 (exkl. Kontanten) im Gesamtbetrage von 1 661 433 100 M., welche Summe 39,1 Proz. der Gesamteinfuhr Deutschlands repräsentiert; und für viele Artikel ist der Hamburger Platz die alleinige oder die bedeutendste Quelle, aus der der europäisch-kontinentale Markt schöpft. Die hier in Betracht kommenden Mengen sind daher von solchen Dimensionen, mit denen sich der inländische Begriff „Grofshandel“ kaum messen kann.

In folgender Ausführung haben wir auch nur Artikel, deren Einfuhrwert mindestens eine Million Mark überstieg, in Betracht gezogen.

Als Ausgangspunkt für unsere Kalkulation der Verhältniszahlen haben wir die Durchschnittspreise der Jahre 1876—80 gewählt, indem die Konstellation von Politik und Kommerz in den letzten 20 Jahren keinen wesentlichen Veränderungen unterworfen waren und somit die eingetretenen Preisverschiebungen nur aus Angebot und Nachfrage entstanden sind.

Wie aus den Verhältniszahlen der Preise von 1850—95 resp. 1876—80 in Tabelle II zu ersehen ist, differieren dieselben zwischen den

No.	Per 100 Kg. netto	Durchschnittspreis 1850-95 M.	Pf.	1876-80 M.	Pf.	Verhältnis 1876—80	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
1	Weizen	18	97	20	97	100	113	105	96	87	78	78	79	76	75	78	97	85	63	53	56
2	Roggen	15	01	16	88	100	116	97	84	82	71	63	57	63	64	76	103	100	61	52	53
3	Gerste	13	41	14	09	100	108	114	95	88	75	68	63	67	72	79	91	71	67	57	59
4	Hafer	14	18	15	65	100	98	90	76	82	80	74	64	62	76	81	96	73	79	72	67
5	Mais	16	40	11	99	100	107	122	113	100	89	79	80	94	87	76	107	90	82	79	74
6	Reis	22	10	20	65	100	92	85	91	89	83	79	82	81	85	85	88	85	70	69	67
7	Erbsen	19	57	19	17	100	104	118	88	77	86	69	71	70	74	74	88	80	76	69	63
8	Fleisch, gesalz. u. geräuchert	78	85	79	79	100	108	110	120	99	82	82	80	81	76	73	77	89	93	92	86
9	Fleischextrakt, (seit 1867)	1409	—	1320	—	100	116	112	82	92	82	88	107	109	117	117	111	110	114	102	[illegible]
10	Schmalz	93	20	87	77	100	128	133	111	92	77	73	79	97	97	77	76	85	107	92	[illegible]
11	Talg	78	81	77	09	100	95	117	117	98	92	74	72	66	81	72	72	74	83	74	64
12	Käse	109	64	125	68	100	107	100	101	96	84	83	85	94	84	90	95	96	95	94	87
13	Fische, getrockn.	44	53	47	62	100	101	120	132	120	110	98	95	101	100	92	105	101	91	85	91
14	Heringe	22	45	27	72	100	100	104	106	93	86	77	67	72	71	71	86	72	72	71	[illegible]
15	Sardinen	204	18	184	50	100	119	127	120	97	102	94	94	91	90	85	82	76	76	77	[illegible]
[illegible]	Apfelsinen	30	11	28	96	100	87	95	87	76	72	65	66	60	53	57	67	51	62	55	[illegible]
17	Citronen	32	42	31	27	100	93	89	91	77	76	90	77	77	69	73	86	73	66	65	[illegible]
18	Korinthen	42	30	43	05	100	100	107	103	82	87	100	103	80	75	86	92	80	55	46	[illegible]
19	Rosinen	50	80	49	14	100	127	120	99	85	104	96	78	76	78	99	95	76	64	54	[illegible]
20	Mandeln	136	22	160	11	100	93	86	100	89	82	82	84	82	92	105	108	84	77	65	[illegible]
21	Wall- u. Haselnüsse	45	05	46	02	100	105	116	103	97	95	90	88	90	100	100	100	95	96	95	[illegible]
22	Pfeffer	91	—	79	58	100	133	138	163	182	192	200	175	192	171	142	109	82	77	[illegible]	[illegible]
23	Kaffee (i. ganz.)	124	39	152	14	100	81	66	65	65	65	102	88	105	113	109	100	108	106	106	[illegible]
24	Thee	264	51	244	22	100	93	92	87	88	84	83	72	84	84	81	88	66	65	71	[illegible]
25	Kakao	114	13	149	64	100	92	94	106	99	106	92	95	91	85	88	96	95	100	81	[illegible]
26	Wein (exkl. Champagner)	65	93	75	60	100	117	109	111	97	99	94	100	100	106	114	109	104	109	97	[illegible]
27	Rum	84	61	109	93	100	104	98	91	90	105	106	110	95	93	107	89	90	95	104	[illegible]
28	Cognak	158	64	158	84	100	116	124	131	136	139	146	153	161	140	142	156	153	156	126	[illegible]
29	Olivenöl	103	20	106	05	100	89	90	81	86	87	82	88	92	87	87	97	87	86	72	[illegible]
30	Tabak (i. ganz.)	129	60	138	75	100	90	80	77	87	90	91	82	83	90	97	88	83	85	91	[illegible]
31	Eisen, Roh- und Schmelz-	7	23	6	73	100	81	90	81	81	70	70	70	70	90	91	84	80	85	75	[illegible]
32	Eisen (i. Stangen, Band u. Platten)	18	94	17	20	100	97	108	96	99	91	97	88	89	91	99	102	91	93	86	[illegible]
33	Stahl	56	59	73	49	100	[illegible]	75	51	62	66	76	61	53	52	50	48	40	27	31	[illegible]
34	Kupfer	147	49	153	26	100	81	92	81	80	71	63	63	93	71	72	75	70	66	[illegible]	[illegible]
35	Zinn	202	91	162	74	100	115	123	123	113	104	106	115	131	113	109	107	106	108	93	[illegible]
36	Blei	43	30	50	75	100	64	64	62	60	90	55	80	72	93	117	90	66	52	52	[illegible]
37	Baumwolle	136	41	113	84	100	98	99	90	91	90	85	81	85	90	88	83	69	74	63	[illegible]
38	Baumwollengarn	288	06	269	58	100	93	104	98	105	112	94	130	133	121	102	98	109	118	96	[illegible]
39	Leinen- und Zwirngarn	320	—	221	31	100	158	164	164	162	174	166	171	173	164	163	170	166	163	180	[illegible]
40	Wollen- u. Halbwollengarn	515	94	536	60	100	85	83	87	83	81	75	75	75	75	75	75	73	75	76	[illegible]
41	Schaf- u. Lammwolle	263	50	295	30	100	98	88	83	67	68	63	62	51	56	60	57	53	52	52	[illegible]
42	Shoddywolle	109	15	186	71	100	115	107	107	63	68	43	49	48	44	55	55	75	73	68	[illegible]
43	Manilahanf	71	47	66	06	100	113	107	95	82	71	72	83	88	96	83	76	64	63	51	[illegible]

100 kg netto	Durchschnittspreis 1850-95 M.	Pf.	1876-80 M.	Pf.	Verhältnis. 1876—80	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	Mittel 1881—95
(seit 1872)	34	75	39	02	100	97	97	87	85	87	70	70	73	79	80	76	79	73	77	74	80
lle	189	44	161	20	100	109	110	112	106	100	84	79	80	73	80	84	80	70	61	77	87
u. Ziegen-	170	24	158	37	100	100	103	115	120	86	83	80	82	112	118	115	107	120	97	102	103
, trocken gesalzene	109	68	113	95	100	109	109	108	108	106	96	95	82	80	77	76	74	72	66	83	83
	279	55	248	11	100	106	104	105	97	94	95	85	95	93	93	108	110	110	113	118	102
n	422	35	393	39	100	115	110	105	105	106	107	116	104	117	101	121	118	110	107	100	110
,	231	35	193	11	100	94	76	93	87	80	69	76	78	68	69	73	78	81	110	107	83
	58	97	53	38	100	100	120	125	104	81	76	73	70	72	61	73	63	59	59	68	80
,	132	66	113	57	100	88	92	98	102	77	77	66	60	59	62	66	61	71	71	77	75
n	119	20	121	58	100	75	70	78	82	82	75	57	48	51	50	58	51	48	45	45	61
[illegible]	27	67	20	77	100	76	69	75	73	71	62	60	70	64	61	60	56	44	44	58	63
ohlen	1	50	1	38	100	89	89	89	87	85	83	81	81	93	115	118	107	100	[illegible]	87	93
	61	07	58	71	100	99	93	85	78	84	76	73	67	76	83	83	71	76	77	78	80
t	67	17	71	55	100	90	94	100	90	73	58	53	56	62	65	67	61	69	67	59	71
nufaöl	79	47	85	14	100	78	86	89	86	73	72	70	63	64	70	72	68	68	67	61	72
wollen- l	58	65	61	90	100	92	98	96	90	67	65	70	86	94	80	78	72	90	79	67	82
chen	12	83	14	44	100	101	102	99	91	83	74	77	83	95	93	74	95	95	80	66	89
at	25	05	28	22	100	95	98	84	80	87	84	76	76	76	80	82	78	80	80	76	82
u. Rübsaat	28	41	29	88	[illegible]	101	93	101	82	79	80	88	93	97	96	96	91	89	91	85	90
ntinöl	68	18	51	99	100	142	157	130	100	100	100	100	116	126	117	109	93	84	80	85	109
ols	13	30	14	71	100	93	96	91	92	87	85	85	108	110	106	95	104	109	106	102	98
olzextrakt	85	80	86	91	100	95	93	92	90	85	86	85	104	105	102	100	95	104	97	95	95
,	1065	—	1265	—	100	115	100	104	91	81	81	81	80	90	73	80	71	80	80	72	80
und Galipat	13	21	10	59	600	117	115	100	81	80	75	71	70	88	91	99	87	88	88	91	89
ercha	267	80	344	94	100	91	84	79	84	75	72	70	67	102	102	90	91	70	70	75	81
i elasticum	349	20	357	37	100	119	130	139	104	104	126	129	107	105	135	105	95	98	95	97	112
d capal	149	30	131	09	100	99	124	132	109	97	102	94	118	108	109	140	122	125	139	99	114
er	29	40	27	87	100	103	93	80	69	71	69	69	68	66	58	63	61	65	65	56	70
	2615	·	3129	—	100	58	41	31	30	51	80	90	90	80	81	81	87	81	81	80	70
, ammo- haltig	18	10	13	50	100	88	119	104	88	87	73	69	59	75	77	68	147	67	63	78	84
äsee	33	07	41	06	100	72	66	86	85	87	90	82	61	48	42	44	65	47	40	42	64
[illegible]	42	63	47	62	100	108	108	100	91	91	84	84	84	91	95	106	91	94	81	90	93
ntenzähne Elfenbein	1500	—	1798	—	100	90	100	106	106	100	94	93	94	93	103	104	96	84	87	81	95
ttler	103	60	203	—	100	67	67	61	50	61	61	62	62	60	69	64	53	54	54	67	61
	108	72	83	33	100	142	130	125	100	68	64	72	32	34	34	34	35	42	38	30	65
Japonica	42	80	40	50	100	93	115	134	120	98	107	110	115	137	133	107	97	95	93	101	110
t	9	49	7	58	100	83	92	91	90	91	90	83	83	115	116	140	123	159	127	129	107
er, roh	189	55	170	38	100	92	91	81	72	76	89	81	94	113	151	154	144	154	119	129	110
fel	146	24	135	86	100	94	94	84	97	84	99	99	87	89	89	85	88	88	83	83	90
nkohle u	17	60	16	64	100	112	94	110	88	81	69	67	70	66	68	67	65	58	62	58	76
ner	566	64	640	34	100	75	73	82	86	89	83	81	88	90	88	86	89	96	95	91	81
el, roher	12	66	11	37	100	109	118	100	99	99	84	83	87	89	95	105	99	93	92	87	96
Verhältniszahlen total					100	100	101	98	91	89	85	84	85	88	89	91	86	84	79	78	[illegible]

Tabelle II.

No.		1860—95	1876—80	1870—80	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
1—7	Getreide u. Erbsen	100	99,8	100	105	104	92	86	80	73	71	73	76	78	96	83	71	64	63
8—15	Animalische Kost .	100	95,5	100	109	115	111	98	89	84	85	89	90	85	88	88	91	86	85
16—21	Früchte . . .	100	106,4	100	101	102	97	84	86	87	83	78	78	87	91	76	70	63	69
23—28	Getränke . . .	100	109,6	100	100	97	98	96	100	104	103	106	103	107	106	103	105	98	99
22—29	Pfeffer u. Oel . .	100	95,6	100	111	114	122	134	139	141	132	142	129	114	103	84	81	79	72
1—29	Lebensmittel überhaupt	100	101,4	100	101	103	102	95	92	90	88	90	89	90	95	87	84	78	78
31—36	Mineralien .	100	97,4	100	88	92	82	83	82	78	79	84	85	90	84	76	72	66	68
37—44	Textil	100	99,4	100	107	106	101	92	94	83	90	91	91	88	86	86	86	83	69
45—85	Rohprodukte, Halbfabrikate und Materialien . .	100	110,9	100	97	98	98	90	86	83	81	81	86	87	89	86	85	82	81

45 und den zu Grunde gelegten 5 Jahren nur um 2,3 Proz. und hätte somit die ganze Periode auch kein ganz verändertes Bild abgegeben. —

Wir wollen nicht aus dieser Darstellung der Preisverschiebungen einen direkten Schlufs auf die Verbilligung der Konsumartikel ziehen, indem sehr viele Produkte, welche wir, ihrer hohen Importsummen halber, in der Tabelle angeführt haben, kaum als allgemeine Verbrauchsartikel betrachtet werden können, und es ganz ausgeschlossen ist, dafs jemand die 85 Artikel in demselben Mafsstab ankaufen wird, um dann diese für das Durchschnittsmittel zu bekommen; sondern einzig und allein eine abstrakte Darstellung der Preisvariierungen der einzelnen Artikel bieten.

Der besseren Uebersichtlichkeit halber haben wir bei allen — auch bei den in den Preisen äufserst verschiedenen — Gegenständen einen und denselben Mafsstab zu Grunde gelegt.

Die Geldpreise, welche wir angeführt haben, sollen daher nur als, von unserer Untersuchung ganz zu abstrahierende, Orientierungsangabe betrachtet werden.

Ein klares Bild der Preisverschiebungen einzelner Gruppen der angeführten Waren ist sowohl aus Tabelle II, wie auch aus der graphischen Darstellung zu ersehen.

XI.
Das United States Department of Labor.
(Vereinigten Staaten Arbeitsministerium.)

Von Gustav A. Weber, Washington.

Das United States Department of Labor wurde im Januar 1885 als ein Bureau (Amt) des Department of the Interior (Ministerium des Innern) gegründet und zwar durch das Gesetz vom 27. Juni 1884. Später durch das Gesetz vom 13. Juni 1888, wurde es als ein selbständiges Department (Ministerium) eingerichtet.

Der Chef dieses Departments führt den Titel „Commissioner" (Kommissär) und wird auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Er sitzt aber nicht im Ministerrat (Kabinet) des Präsidenten wie die übrigen Departmentchefs. Mit dieser Ausnahme steht das Department of Labor auf derselben Stufe wie die anderen Departments. Die Termine der übrigen Angestellten des Department of Labor sind unbeschränkt, und stehen jetzt alle unter den Civildienstregeln (Civil Service Rules). Seit der Gründung des Bureaus, resp. Departments, bekleidet Herr Carroll D. Wright die Stelle als Chef oder „Commissioner".

Das United States Department of Labor beschäftigt sich ausschliefslich mit Sozialstatistik, und nicht mit der Ausführung von Gesetzen oder mit anderen Verwaltungspflichten. Alle Mitteilungen seitens des Publikums werden freiwillig gegeben, da kein Zwangsgesetz betreffs der Arbeitsstatistik dieses Departments existiert.

Das Untersuchungs- oder Erforschungssystem dieses Departements wurde zuerst im Staate Massachusetts eingeführt, und zwar im Jahre 1869. Nach diesem Systeme werden alle Mitteilungen durch eine Anzahl permanent angestellter Sachverständiger an Ort und Stelle gesammelt. Man behauptet, dafs man durch dieses System gröfsere Gleichmäfsigkeit, Genauigkeit, Unparteilichkeit und Vollständigkeit der Enqueten als durch irgend ein anderes System erreichen kann.

Das Department of Labor beschäftigt sich häufig zu gleicher Zeit mit Erhebungen betreffs mehrerer Gegenstände wie es der Commissioner für zeitgemäfs erachtet. Gelegentlich finden derartige Enqueten auch auf Veranlassung des Kongresses statt.

Wenn das Department sich anschickt, sich mit einem bestimmten Gegenstand zu beschäftigen, wird derselbe zunächst in allen seinen Einzelheiten studiert. Nicht selten werden betreffs desselben Fabrikanten,

Arbeiterführer, Volkswirte und andere, welche sich für die Sache besonders interessieren, zu Rate gezogen betreffs des für die Untersuchung zu entwerfenden Arbeitsplanes. Dann werden Fragebogen und Instruktionen für den Gebrauch der Spezialagenten und der einstweilig Angestellten für die äufsere Arbeit entworfen. Die Fragebogen enthalten auf alle zu untersuchenden Angelegenheiten bezügliche Fragen. Alle Fragen werden direkt und speziell gestellt und sind nie allgemein gehalten. Mit einer Anzahl solcher Fragebogen ausgestattet, begeben sich die Agenten an Ort und Stelle, wo sie die Erhebungen zu machen haben. Das Arbeitsgebiet der Agenten erstreckt sich auf alle Teile der Vereinigten Staaten und manchmal auch auf europäische Länder. Jede vorgeschriebene Frage mufs in jedem Falle in einer solchen Weise beantwortet werden, dafs dadurch absolute Sicherheit, Gleichmäfsigkeit und Uebereinstimmung garantiert wird. Mitunter kann man sich bei derartigen Erhebungen der Post bedienen, doch hat man damit in der Regel keinen sonderlichen Erfolg gehabt. Die Mitteilungen lassen sich auf das sicherste und in der besten Form durch richtig instruierte Beamte erlangen, welche sich mit den zu befragenden Personen wohl verständigen und die Verzeichnisse, Listen und Bücher der Etablissements, auf welche sich die Enquete bezieht, persönlich prüfen können. In keinem Falle werden die Namen solcher Etablissements oder Personen, welche Mitteilungen liefern, veröffentlicht. Auch in Fällen, wo die Namen der Städte oder Orte zur Identifizierung der Etablissements führen könnten, werden dieselben verheimlicht und nur die Namen der Staaten angegeben.

Es werden stets zwanzig Spezialagenten und so viele zeitweilig Angestellte, wie die jedesmalige Arbeit erfordert, von dem Departement of Labor beschäftigt, und zwar ist jeder derselben in der Regel zu einer und derselben Zeit nur mit einer Untersuchung beschäftigt. Die Agenten sind mit einem Gegenstand mitunter zwei Monate, mitunter auch zwei Jahre, in Anspruch genommen.

Jeder ausgefüllte Fragebogen wird nach seiner Einsendung an das Department von einem Beamten auf das genaueste geprüft. Wird auf demselben die kleinste Ungenauigkeit in der Beantwortung einer Frage entdeckt, erscheint eine Zahl zu grofs oder zu klein, stimmt die eine Antwort mit einer anderen nicht vollständig überein, klingt eine Angabe unwahrscheinlich u. s. w., so wird der Fragebogen behufs Berichtigung oder Aufklärung über den scheinbaren Fehler oder Irrtum an den Agenten retourniert.

Wenn die Fragebogen nach Beendigung der Enquete sämtlich als richtig bestätigt worden, beginnt die Arbeit des Klassifizierens und Tabellierens und der Text und die Tabellen werden für die Veröffentlichung vorbereitet.

Das Arbeitspersonal des Departments zerfällt in zwei Klassen: die eine besorgt die äufsere Arbeit, die andere die sog. Bureau-Arbeit. Die erstgenannte Klasse umfafst die Spezialagenten und die zeitweilig äufseren Angestellten. Die andere Klasse umfafst den ersten Clerk (chief Clerk) die statistischen Experten und andere Beamte und Schreiber.

Der Kommissioner (Kommissär) bezieht ein Jahresgehalt von $ 5000

und der erste Clerk ein Gehalt von $ 2500. Die übrigen Bureau-Angestellten, deren Zahl sich gewöhnlich auf ungefähr siebzig bis achtzig beläuft, beziehen Gehälter zwischen $ 1000 und $ 2000 per Jahr. Die Salaire der 20 Spezialagenten belaufen sich auf $ 1200 bis $ 1600 per Jahr und $ 3 per diem zur Deckung ihrer Hotelrechnungen, ausserdem werden ihnen auch die Reisekosten vergütet.

Die Bewilligung für das Department of Labor beläuft sich für das gegenwärtige Geschäftsjahr auf $ 172 170.

Es wurden seit der Organisation des Departments resp. Bureaus Enqueten über folgende Gegenstände vorgenommen und die Resultate derselben in ausführlichen Berichten niedergelegt:

Jahresberichte:

1886. I. Die industriellen Krisen (Industrial Depressions). 496 SS.

1887. II. Sträflingsarbeit (Convict Labor). 612 SS.

1888. III. Arbeiterausstände und Sperren. 1. Januar 1881 bis 31. Dezember 1886. (Strikes and Lockouts.) 1172 SS.

1889. IV. Arbeiterinnen der Grofsstädte (Working Women in Large Cities). 631 SS.

1890. V. Eisenbahnarbeit (Railroad Labor). 888 SS.

1891. VI. Produktionskosten: Eisen, Stahl, Kohlen etc. (Cost of Production: Iron, Steel, Coal etc.). 1404 SS.

1892. VII. Produktionskosten: Textil- und Glaswaren (Cost of Production: The Textiles and Glass). 2048 SS.

1893. VIII. Handfertigkeits-Unterricht (Industrial Education). 707 SS.

1894. IX. Bau- und Leihvereine (Building and Loan Associations). 719 SS.

1895. X. Arbeiterausstände und Sperren. 1. Januar 1887 bis 30. Juni 1894 (Strikes and Lockouts) 1909 SS.

Spezial-Berichte.

1889. I. Eheschliefsungen und Ehescheidungen (Marriage and Divorce) 1074 SS.

1892. II. Arbeitergesetze der verschiedenen Staaten, Territorien etc. der Union (Labor Laws of the United Staates). Neue Ausgabe, 1896, 1383 SS.

1893. III. Analyse und Verzeichnisse aller vor dem 1. November 1892 von den „Bureaus of Labor Statitics" der Vereinigten Staaten veröffentlichten Berichte (Analysis and Index of all Reports Issued by Bureaus of Labor Statistics in die United States prior to Nov. 1, 1892). 376 SS.

1893. IV. Arbeiterversicherung in Deutschland (Compulsory Insurance in Germany). 370 SS.

1893. V. Der Spirituosen-Verkauf nach dem Gothenburger System. (The Gothenburg System of Liquor Traffic). 253 SS.

1893. VI. Die Phosphat-Industrie in den Ver. Staaten (The Phosphate Industrie of the United Staates). 145 SS.

1894. Die Wohnungsorte der niedrigsten Klassen der Bevölkerung

Baltimores, Chicagos, New-Yorks und Philadelphias. (The Slums of Baltimore, Chicago, New-York und Philadelphia). 620 SS.

1895 VIII. Die Arbeiter-Wohnungs-Verhältnisse — mit Plänen und Illustrationen — (The Housing of the Working People) 461 SS.

Berichte über folgende Themata sind zur Zeit in Vorbereitung:

1. Hand- und Maschinenarbeit.
2. Frauen- und Kinderarbeit.
3. Die ökonomische Bedeutung des Spirituosenerkaufs (The Economic Aspect of the Liquor Traffic).
4. Die Lebensverhältnisse der niedrigsten Klassen Chicagos.

Ausserdem veröffentlicht das Department of Labor ein zweimonatliches Bulletin, welches Leitartikel über Gegenstände von allgemeiner Bedeutung enthält, sowie Auszüge aus Berichten der Arbeitsbureaus der verschiedenen Staaten der Union und der statistischen Aemter fremder Länder, neuere richterliche Entscheidungen betr. Arbeitsangelegenheiten etc. Bis jetzt (1. Dez. 1896) sind von diesem Bulletin sieben Nummern erschienen.

Washington D.C., den 1. Dez. 1896.

XII.

…e Abiturienten der höheren Schulen Preufsens und der Zutritt der Abiturienten zur Universität und der technischen Hochschule.

	Abiturienten in den alten preufsischen Provinzen										Studierende an technischen Hochschulen					
	Gymnasiasten I. Klasse		Abiturienten inkl. Externen			von den Abiturienten gingen zur Universität		Abiturienten der Realgymnasien inkl. Externen		zur Universität gehende Realabiturient. machen % der Gymnasialabiturient.	Zuhörer an technischen Hochschulen Wintersemester		Uebersicht der Studierenden an technischen Hochschulen nach den Schulzeugnissen – Reifezeugnis von			
	Summa Wintersemester	% aller Gymnasiasten	Summa	% der Gymnasiasten	% der Primaner	Summa	% der Abiturienten	Summa	es gingen zur Universität		Gesamtzahl	Preufsen	Gymnasien	Realgymnasien	Oberrealschulen	Gewerbeschulen
34	2737 [1])		1584	5,9	48											
40	2653 [1])	11,1	1224													
45	2505 [1])	11,4	1235	4,8												
50	2620 [1])	11,5	1399													
55	3943 [1])	11,1	1620	4,8	41											
60	4302 [1])	11,4	1759													
[illegible]	4853 [1])	10,8	1935	4,8	42											
70	4976 [1])	9,9	2043													
75	5407 [1])	9,8	2130	3,9	39											
80	6196 [1])	10,2	2265	3,8	36											
81	6619	10,5	2406	3,8	34											
82	6805	10,7	2726	4,8	40	2330	85,5	544	215	7,9						
83	6853	10,6	2844	4,4	41	2422	85,2	523	203	7,1						
84	6802	10,4	2768	4,2	41	2318	83,9	476	183	6,6						
85	6956	10,5	2943	4,4	42	2446	83,1	450	141	4,8						
86	7487	11,4	2952	4,5	39	2422	82	423	123	4,2						
87	7244	10,9	2935	4,4	40	2422	82,5	402	117	4						
88	7355	11,0	3024	4,5	41	2432	80,4	360	79	2,6						
89	7222	10,9	3053	4,6	42	2354	77,1	402	72	2,3						
90	7140	11,0	2994	4,6	42	2270	75,8	368	82	2,7						
91	7107	11,1	3005	4,7	42	2150	71,6	405	65	2,2						
92	7231	11,4	3156	5	44	2270	71,6	409	74	2,3						
93	7685	11,7	3172	4,8	41	2282	71,9	381	78	2,5						
94	8373	13,1	3570	5,6	44	2510	70,3	501	115	3,9						
[illegible]	7962	12,5	3479	5,4	[illegible]	2541	73	554	100	3,9						
	Preufsen inkl. der neuen Provinzen															
69	5783	10,1	2337	3,6	40	1897	81	256	[illegible]	0,2						
	6320	10,0	2602	3,6	41	2054	79	482	89	4,5						
79	7430	10,4	2845	3,5	38	2474	86	678	333	15,5						
81	7925	10,7	2957	3,5	37	[2])										
82	8202	11,7	3321	4,5	40	2860	86	734	292	10,2						
83	8232	10,8	3460	4,5	42	2957	85	679	267	9						
84	8200	10,6	3420	4,4	42	2905	85	638	263	[illegible]	1386	1056	172	316	79	107
85	8341	10,7	3583	4,6	43	2990	83	623	207	6,9	1499	1172	201	312	88	108
86	8951	11,5	3567	4,6	40	2963	83	574	184	6,2	1524	1154	249	341	113	43
87	8674	11,1	3582	4,6	42	2963	83	542	175	5,9	1622	1211	287	390	93	16
88	8846	11,4	3670	4,7	41	2961	81	477	111	3,7	1700	1264	307	393	94	14
89	8670	11,2	3702	4,8	43	2880	78	521	111	3,9	1929	1416	376	438	73	15
90	8592	11,2	3613	4,7	42	2762	76	511	119	4,3	2103	1527	455	474	75	7
91	8514	11,2	3657	4,8	43	2658	73	539	100	3,8	2442	1819	580	510	65	1
92	8640	11,4	3827	5,1	44	2770	72	557	105	3,8	2705	2028	761	635	49	1
93	9240	12,3	3880	5,2	42	2800	72	537	109	3,9	2998	2289	922	644	59	2
94	10051	13,3	4214	5,6	42	3045	72	643	145	4,7	3427	2670	1043	728	69	1
95	9600	12,8	4243	5,7	44	3104	73	733	135	4,8	3487	2728	1095	797	80	1

Diese Tabelle setzt die Angaben in J. Conrad's, „aus Universitätsstudien in Deutschland während …tsten 50 Jahre" über die Abiturienten fort. Die Zahlen sind dem „Centralblatt für die gesamte Unter… verwaltung" entnommen.

1) Diese Zahl bezeichnet nicht den durchschnittlichen Bestand der Primaner in dieser Periode, son… die Frequenz in einem Wintersemester der betreffenden Periode.

2) Die Angaben für 1880/81 sind fortgelassen, weil sie im „Centralblatt" auf 3 Semester lauten.

XIII.

Die Schwankungen des Diskonts, des Notenkurses und

	London		Paris		Berlin		Amsterdam		Brüssel	
	Bk. %	Mkt. %	Bk. %	Mkt. %	Bk. %	Mkt. %	Bk. %	Mkt. %	Bk. %	Mkt. %
Durchschnitt 1841—50	3,8	3,28	4,10	—	—	—	—	—	—	—
" 1851—60	4,24	3,73	4,14	—	4,49	—	—	—	—	—
" 1861—70	4,3	3,9	3,9	—	4,5	—	4,14	—	3,25	—
" 1871—75	3,58	3,50	4,78	—	4,46	3,48	3,74	3,90	4,25	3,90
" 1876—80	2,88	2,40	2,6	2,15	4,06	3,14	3,15	2,9	2,96	2,85
" 1881	3,38	2,75	3,83	3,67	4,38	3,5	3,17	3	4,08	3,75
" 1882	4,08	3,42	3,71	3,59	4,5	4,09	4,5	4,26	4,88	4,11
" 1883	3,4	2,94	3,04	2,8	4	2,9	4,08	3,7	3,54	3,2
" 1884	3,04	2,5	3	2,6	4	2,97	3,2	2,8	3,8	3,0
" 1885	2 1/2	2 1/8	3	2 1/8	4 1/8	3	2 7/8	2 3/8	3 1/16	2 3/8
" 1886	3 1/16	2 1/8	3	2 5/8	3 9/16	2 1/2	2 1/2	1 15/16	2 3/4	2 1/4
" 1887	3 3/10	2 7/12	3	2 13/16	3 13/20	2 3/8	2 1/2	2 1/16	3 5/16	2 13/16
" 1888	3,30	2,38	3,10	2,75	3,8	2 1/8	2 1/2	2 1/8	3 1/4	2 3/8
" 1889	3 1/8	3 3/8	3,1	2 3/8	3 3/8	2 3/8	2 1/2	2 1/2	3,62	3,1
Durchschnitt 1890	4,58	3,71	[illegible]	2,65	4,54	3,87	2,87	2,59	3,12	2,83
höchster "	6	4 3/4	3	3	5 1/2	5 1/4	4 1/2	4	[illegible]	3 3/8
niedrigster "	3	1 3/4	[illegible]	2 1/4	4	2 3/4	2 1/2	2 1/4	3	2 3/8
Durchschnitt 1891	3 3/8	1 1/2	3	2 3/8	3 3/4	2 1/2	3 1/16	2 3/4	3	2 3/8
höchster "	5	3 1/2	3	2 7/8	4	3 3/8	3 1/2	3	3	2 3/4
niedrigster "	2 1/2	3/4	3	2 1/8	3	2 1/4	3	2 5/8	3	2 3/8
Durchschnitt 1892	2 1/2	1 1/8	2 3/8	1 3/4	3 1/8	1 3/4	2 3/8	[illegible]	2 3/8	1 3/8
höchster "	3	2 3/4	3	2 3/8	4	2 7/8	3	2 5/8	3	2 3/8
niedrigster "	2	3/4	2 1/2	1	3	1 1/4	2 1/2	1 1/2	2 5/8	1 1/2
Durchschnitt 1893	3	1 3/8	2 1/2	2 1/4	4	3 1/2	3 1/2	2 3/4	2 3/8	2 1/16
höchster "	5	3 3/4	2 1/2	2 1/2	5	4 3/8	5	4 3/4	3	2 3/4
niedrigster "	2 1/2	1	2 1/2	1 7/8	3	1 1/2	2 1/2	1 7/8	2 1/2	1 5/8
Durchschnitt 1894	2	1 1/16	2 1/2	1 3/8	3	2 1/8	2 1/2	1 3/4	2 3/8	2 1/16
höchster "	2 1/2	2 1/8	2 1/2	2 3/8	4	2	3	2 1/4	3	2 3/4
niedrigster "	2	9/16	2 1/2	3/4	3	1 1/2	2 1/2	1 1/4	2 1/2	1 5/8
Durchschnitt 1895	[illegible]	13/16	2 1/16	1 1/16	3 1/8	1,72	2 1/2	1 1/8	2 1/16	1 1/16
höchster "	2	1 1/16	2 1/2	3	4	2 7/8	2 1/2	2	3	1 3/8
niedrigster "	[illegible]	1/2	2	1 1/8	3	1 1/4	2 1/2	1 1/2	2 1/4	1 1/4
Durchschnitt 1896	2 1/12	1 1/16	2	1 3/4	3 3/8	2 3/8	3 1/12	2 1/16	2 3/8	2 1/16
höchster "	4	3 3/8	2	2	5	4 3/8	3 1/2	2 7/8	3	2 1/2
niedrigster "	2	1/2	2	1 1/4	3	2 1/4	2 1/2	1 1/2	2 1/2	1 3/8
Januar	[illegible]	1 3/8	2	1 3/4	4	2 3/8	2 1/2	1 3/4	2 1/4	1 3/8
Februar	2	13/16	2	1 1/4	3	2 1/8	3	1 1/2	2 1/2	1 1/4
März	2	11/16	2	1 1/4	3	2 1/8	3	2 3/8	2 1/2	1 5/8
April	2	1	2	1 3/4	3	2 1/4	3	2 7/8	3	2 1/8
Mai	2	13/16	2	1 3/4	3	2 3/8	3	2 1/2	[illegible]	2 1/8
Juni	2	11/16	2	1 3/4	3	3	3	2 1/8	[illegible]	2 1/8
Juli	2	3/4	2	1 3/8	3	2 1/8	3	2 3/8	3	2
August	2	1 1/16	2	1 1/2	3	2 1/8	3	2	3	1 7/8
September	3	2 1/2	2	2	4	3 3/8	3	2 3/8	3	2 1/4
Oktober	[illegible]	3 1/4	2	2	5	4 1/8	3 1/2	3	3	2 1/2
November	4	3 1/16	2	1 3/4	5	4 1/8	3 1/2	2 7/8	3	2 3/8
Dezember	4	3 3/8	2	1 1/8	5	4 3/8	3 1/2	2 7/8	3	2 1/4

des Silberpreises im Jahre 1896 und der Vorjahre.

	Wien		Petersburg	Preis des Silbers in London	Russ. Banknoten per 100 Rubel	Oesterr. Banknoten per 100 Guld.	Italiensche Banknoten 100 £
	Bank %	Mkt. %	Bank %	d	Mk.	Mk.	Mk.
Durchschnitt 1841—50	—		—	59,62	—	—	
„ 1851—60	5,37		—	61,25	—	—	
„ 1861—70	5		6,6	60,94	—	—	
„ 1871—75	5,18		6,18	59,02	—	—	
„ 1876—80	4,35		6,03	52,45	221,22	170,95	
„ 1881	4		6	51,72	213,09	173,45	
„ 1882	4,25		6	51,81	203,84	170,81	
„ 1883	4,08		6	51,08	200,58	170,44	
„ 1884	4		6	50,68	206,00	167,57	
„ 1885	4		6	$48\frac{5}{8}$	203,56	163,28	
„ 1886	4		5	$45\frac{3}{8}$	197,85	161,98	
„ 1887	$4\frac{5}{16}$		$5\frac{1}{16}$	$44\frac{11}{16}$	180,57	161,00	
„ 1888	$4\frac{1}{4}$		$5\frac{1}{2}$	$42\frac{1}{2}$	191,16	164,25	
„ 1889	$4\frac{1}{4}$		5,96	$42\frac{11}{16}$	214,76	171,07	
Durchschnitt 1890	4,48		$5\frac{1}{2}$	47,96	235,76	175,50	
höchster „	$5\frac{1}{2}$		$5\frac{1}{2}$	54,13	256,70	182,70	
niedrigster „	4		$5\frac{1}{2}$	$43\frac{11}{16}$	221,60	170,35	
Durchschnitt 1891	$4\frac{3}{8}$		$5\frac{1}{2}$	$44\frac{1}{4}$	222,77	174,3	
höchster „	5		$5\frac{1}{2}$	$47\frac{3}{4}$	245,10	178,6	
niedrigster „	4		$5\frac{1}{2}$	$43\frac{3}{4}$	194,10	172,40	
Durchschnitt 1892	4		$5\frac{1}{2}$	$39\frac{3}{4}$	204,88	170,92	
höchster „	4		$5\frac{1}{2}$	42	215,90	172,80	
niedrigster „	4		$5\frac{1}{2}$	$38\frac{1}{16}$	197,00	168,80	
Durchschnitt 1893	$4\frac{1}{4}$		$4\frac{3}{4}$	35,02	213,21	164,86	75,14
höchster „	5		6	38,5	214,95	168,80	78,30
niedrigster „	4		$4\frac{1}{2}$	31,26	208,70	160,35	70,75
Durchschnitt 1894	4		$5\frac{1}{2}$	$28\frac{7}{16}$	219,76	163,62	73,35
höchster „	$4\frac{1}{2}$		$5\frac{1}{2}$	$30\frac{11}{16}$	221,00	164,30	76,20
niedrigster „	4		$5\frac{1}{2}$	$27\frac{1}{4}$	218,45	162,75	70,95
Durchschnitt 1895	$4\frac{1}{2}$		$6\frac{1}{16}$	29,60	219,38	167,92	76,88
höchster „	5		$6\frac{1}{2}$	$30\frac{3}{4}$	220,15	169,70	77,60
niedrigster „	4		6	$27\frac{3}{4}$	217,10	164,60	74,90
Durchschnitt 1896	4	$4\frac{3}{8}$	$6\frac{1}{4}$	30	217,19	163,42	76,30
höchster „	$4\frac{1}{2}$	5	$6\frac{1}{2}$	$31\frac{3}{4}$	219,45	170,70	77,50
niedrigster „	4	$3\frac{3}{4}$	6	30	216,10	165,65	74,90
Januar	$4\frac{1}{2}$	4	$6\frac{1}{2}$	$30\frac{3}{4}$	217,50	168,60	77,20
Februar	4	$3\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{2}$	$31\frac{3}{8}$	218,80	165,65	77,20
März	4	$3\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	$31\frac{1}{4}$	219,45	167,15	77,80
April	4	$3\frac{1}{4}$	$6\frac{1}{2}$	$31\frac{1}{16}$	216,45	170,20	74,90
Mai	4	$3\frac{3}{8}$	$6\frac{1}{2}$	$31\frac{1}{4}$	216,95	170,15	76,00
Juni	4	$3\frac{3}{8}$	$6\frac{1}{2}$	$31\frac{1}{16}$	216,10	170,20	75,65
Juli	4	$3\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{2}$	$31\frac{3}{8}$	216,10	170,40	75,45
August	4	$3\frac{3}{4}$	6	$30\frac{1}{4}$	216,85	170,70	75,80
September	4	4	6	$30\frac{5}{16}$	217,40	170,15	75,50
Oktober	4	4	6	$30\frac{11}{16}$	217,25	170,10	75,65
November	4	$3\frac{7}{8}$	6	30	217,00	169,90	77,00
Dezember	4	4	6	30	216,40	169,80	77,80

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

I. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Lange, F. A., Geschichte des Materialismus. 5. (wohlfeile und vollständige) Auflage. Biographisches Vorwort und Einleitung mit kritischem Nachtrag von H. Cohen. Leipzig, J. Baedeker 1896. 1. Band XXI und 434 SS., 2 Bd., LXXVI und 569 SS.

Die Geschichte des Materialismus von F. A. Lange ist ein nicht blofs für den Philosophen, sondern auch für den Vertreter einer Spezialwissenschaft wichtiges Werk. Denn die Fragen der allgemeinen Weltanschauung spielen in die Prinzipien jeder Wissenschaft hinein. Und der Materialismus, der, durch Erziehung und Unklarheit gemäfsigt, immer noch den verbreitetsten Typus der Weltanschauung darstellt, ist der geeignete Ausgangspunkt, um eine wirklich logische Bearbeitung der ersten und letzten Fragen des Lebens und der Welt daran anzuknüpfen. Speziell für den Nationalökonomen ist der Abschnitt wichtig, der vom ethischen Materialismus handelt. Den volkswirtschaftlichen Egoismus rechnet Lange hierzu mehr als jedes andere Element der Neuzeit. Soweit er in der damaligen volkswirtschaftlichen Wissenschaft noch herrschte, beruhte er nach Lange auf einem ungenügenden Verständnis der Anschauung von Adam Smith, der für den Markt den Egoismus als Regel, für das Leben die Sympathie als Prinzip angenommen hatte. So weit der Egoismus im Leben gilt, führt ihn Lange zurück auf ein falsches Ideal des Genusses. Während das Altertum in der Beschränkung der Bedürfnisse das Höchste, ja sogar das Göttliche gesehen hätte, sei die Gegenwart der entgegengesetzten Ansicht, dafs die Vermehrung der Bedürfnisse, und zwar der sinnlichen, eine Bereicherung an Glück bedeute. Für diese aber sei verhängnisvoll der Satz der Psychophysik, dafs nur der Zuwachs empfunden werde, und dieser, um nicht unbewufst zu bleiben, immer gröfser sein müsse, je höher das Mafs der schon vorhandenen Güter sei. Daraus entstehe die nie zu sättigende Pleonexie, d. h. das Streben, mehr als jetzt und mehr als der andere zu haben. Um sie zu bekämpfen, müsse man einerseits die geistige Genufsfähigkeit entwickeln, in der jenes verhängnisvolle psychophysische Gesetz nicht gelte, andererseits das Aufgehen im Objekt, besonders in der Menschenwelt, zur Lebensregel machen. Dieses Aufgehen im Objekt sei der natürliche Keim alles dessen, was in der Moral unvergänglich und der Erhaltung wert sei, dem Wesen des Menschen aber durchaus nicht zuwider, vielmehr eng verwandt mit der ästhetischen, ebenfalls ganz objektiven (das Subjekt vergessenden) Anschauung. In diesem Sinne meint es Lange, wenn er

sagt, der Kern der sozialen Frage sei die Besiegung einer falschen Willensrichtung. Was aus seinen Prinzipien folgt, hat er in der „Arbeiterfrage" näher ausgeführt.

In dem „Kritischen Nachtrag" H. Cohen's (der nicht, wie man nach dem Titel vermuten sollte, zur Einleitung, sondern zum biographischen Vorworte gehört), wird zunächst ausgesprochen, dafs die Aneignung der Kantischen Weltanschauung die Aufgabe ist, in welcher alle Kulturfragen unseres Zeitalters sich zusammenfassen. Mit der These Lange's, alle unsere Kategorien und Methoden der Forschung beruhen auf unserer Organisation, will Cohen sich nicht begnügen. Fälschlich sucht er hierin einen letzten Rest der angeborenen Ideen. Zu Grunde lag nur ungenügende Scheidung zwischen Psychologie und Logik, zwischen denen Cohen schärfere Grenzen ziehen will. Ueber das Verhältnis der Ethik zur Religion und zum Rechte wird hier nur kurz entschieden, dafs beide von der Ethik ihre Legitimation einzuholen haben; ausführlich wird erst in der Einleitung davon gehandelt.

Diese Einleitung sollte nach dem Wunsche der Verlagshandlung eine Fortsetzung des Werkes bedeuten. Dies ist sie freilich, wie Cohen selbst sehr wohl weifs, nicht, und nur in dem ersten Abschnitt „Verhältnis der Logik zur Physik" ist sie eine Bereicherung des Werkes. Dieser Abschnitt berichtet, wie seit Kant und Lange die wissenschaftliche Mechanik „den irrationellen Rest" bei Kant, nämlich die Materie, zu beseitigen gesucht hat. Mit Recht erklärt sich Cohen mit den „unsichtbaren Massen", die Hertz am Anfange seiner Mechanik noch annimmt, nicht zufrieden. Die letzte Realität ist ihm das Unendlichkleine, das er ebenso, wie seinen mathematischen Ausdruck, das Differential, für einen blofs mathematischen Begriff hält. Ob er nur dies ist, bezüglich, ob er, blofs mathematisch gefafst, die letzte der Natur zu Grunde liegende Realität sein kann, will der Referent hier nicht entscheiden.

Weniger befriedigen die beiden folgenden Abschnitte. Unter der Ueberschrift „Verhältnis der Ethik zur Religion" wird wesentlich der Antisemitismus behandelt, der zunächst doch eine ethnologische und politische, erst in zweiter Linie eine ethische Frage ist. Der letzte Abschnitt aber, „Das Verhältnis der Ethik zur Politik", ist durchaus unzulänglich. Von einem Philosophen, besonders einem, der sich sonst als scharfsinnig bewährt hat, sollte man nicht folgenden Satz erwarten: (S. LXXV): „Die Entwickelung der ökonomischen Dinge geht ihren Gang, und die Ethik kann hierfür nur in strenger Einhaltung der Schranken rein theoretischer Begriffe die Richtungslinien vorzeichnen". Denn die ökonomischen Dinge sind keine Mächte, die selbst einen Gang gehen können, sondern der menschliche Wille, speziell der Wille der Gesellschaft und des Staates, schreibt ihnen ihren Gang vor nach bestimmten politischen und hoffentlich auch sittlichen Ideen. Wo dies aufhört, hören Staat und Gesellschaft und mit ihnen die „ökonomischen Dinge" selbst auf.

Leipzig. Dr. P. Barth.

Worms, R., Organisme et société. (Bibliothèque sociologique internationale I.) Paris, V. Giard et E. Brière, 1896. 412 SS.

R. Worms will den Beweis, dafs die Gesellschaft ein Organismus sei, vollständig führen, da diese Vollständigkeit von den bisherigen Bearbeitern

dieses Themas noch nicht erreicht sei. Er weist zuerst alle Einwände zurück, die sich darauf stützen, dafs das Individuum allein als Einheit existiere (S. 42). Es wird ihm nicht schwer darzulegen, dafs das Individuum auch zusammengesetzt ist, dafs in der Natur überhaupt keine „unité", sondern nur „unification" bestehe (S. 44). Nur ein Gradunterschied sei vorhanden zwischen physischem Organismus und Gesellschaft. Wie sich das Tierreich über die Reihe der niederen Organismen, der Protisten und der Pflanzen, erhebe, so erhebe sich der soziale Organismus in noch viel weiterem Abstande über dem tierischen (S. 393). Die Folge dieses Gradunterschiedes sei die gröfsere Bildsamkeit (plasticité) der Gesellschaft (S. 72/3).

Auch die Differenzen, die Spencer aufgestellt hat, sucht Worms in Uebereinstimmungen umzuwandeln. Mit Recht weist er die Annahme der Discontinuität der Gesellschaft zurück. Denn wenn ihre Elemente sich auch nicht berühren, so sind sie doch miteinander verbunden (S. 52 ff). Und wenn Spencer ferner meint, das Bewufstein des physischen Körpers sei im Nervensystem konzentriert, das der Gesellschaft aber über alle ihre Mitglieder verbreitet, so hält Worms dem mit Recht entgegen, dass die nicht nervösen Zellen des Körpers, ähnlich den Protozoen, einen gewissen Grad von Bewufstsein haben müssen, da sie ähnliche Funktionen, wie diese, besonders die Wahl der Nahrung, ausüben (S. 59 ff).

Das Element, aus dem die Gesellschaft sich bildet, ist für Worms das Menschenpaar (couple humain), das er, ähnlich wie Plato im Symposion, als das wahre menschliche Wesen betrachtet, da diese Zweiheit für die Fortpflanzung notwendig ist (S. 128/9). Davon ist sehr wohl die wechselnde Familienform, die Ordnung der Paarung, zu unterscheiden. Diese Ansicht ist kaum haltbar. Für die Fortpflanzung, also das Wachstum der Gesellschaft, ist das Paar das Element, aber keineswegs doch für die Organe der Gesellschaft, z. B. das Heer.

Wenn nun Spencer in seiner biologischen Darstellung der Gesellschaft Struktur und Funktionen unterscheidet, so setzt Worms an Stelle der ersteren Gruppierungen. Er unterscheidet im Organismus 4 solcher „groupements": embryologique, topographique, physiologique, homoplastique (= homogen) (S. 133 ff). Ihnen entsprechen in der Gesellschaft die Zusammenhänge der Familie, des Volkes (oder der Stadt), des Gewerbes, des verschiedene soziale Organe durchdringenden gleichartigen Gewerbes (z. B. Eisenbahnbetrieb) (S. 141 ff.). Es ist ein guter Gedanke, statt der Spencer'schen starren Struktur freiere „Gruppierungen" zu setzen. Ob die Ausführung im einzelnen die richtigen Parallelen inne hält, ist hier nicht zu entscheiden.

Als Funktionen werden beiderseits unterschieden: Ernährung, Beziehungen nach aufsen, Fortpflanzung, etwas anders als bei Spencer, der Ernährung, Verteilung, Regulierung aufzählt. Auch hier wird versucht, völlige Uebereinstimmung nachzuweisen.

Eine Klassifikation und Rangordnung der Gesellschaften wird als vor der Hand unmöglich abgelehnt, da die Ethnologie mit der Erforschung der gesellschaftlichen Zustände der Völker noch nicht fertig sei.

Im einzelnen laufen Irrtümer mit unter, z. B. ist die Darstellung der Lehre von Marx (S. 182) nicht richtig. Im ganzen aber ist viel genauer

Denken verwandt, um die Analogie, um die es sich handelt, zu erweisen. Dies ist das Verdienst des Buches, aber auch seine Schranke. Bestrebt das Uebereinstimmende darzuthun, ist Worms für die Verschiedenheiten nicht blind, aber er sieht zu wenig davon. Nicht blofs die höhere Bildsamkeit ist ein auszeichnendes Merkmal der Gesellschaft, sondern auch die höhere Selbstbestimmung, infolge einer höheren Selbsterkenntnis, als sie ein Tier haben kann und besonders ein niederes Tier; denn einem solchen müssen die bisherigen Gesellschaften, die erst am Anfange der noch auf unendlichen und immer schnelleren Fortschritt angelegten sozialen Entwickelung stehen, verglichen werden. Darauf hätte Worms um so eher kommen können, als er doch ein soziales Bewufstsein annimmt, verschieden vom individuellen, ein Bewufstsein, in dem die Gesellschaft „sich denkt im Individuum (S. 15)".

Wenn auch dieser Satz falsch ist, so ist doch das soziale Bewufstsein als eine dem individuellen Ich gleiche Einheit ein wichtiger Gedanke, der jedem einleuchten wird, wenn er bedenkt, dafs das individuelle Ich auch aus verschiedenen Elementen besteht.

Alles in allem: Worms kennt beides, das physiologische wie das soziale Gebiet, und Niemand wird sein Buch ohne Gewinn lesen.

Leipzig. Dr. P. Barth.

Katzenstein, L., Friedrich List. Zur Erinnerung an seinen 50 jährigen Todestag. Berlin, L. Simion, 1897. gr. 8. 44 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 139.)

Reichesberg, Naum, Der berühmte Statistiker Adolf Quételet. Sein Leben und sein Wirken. Eine biographische Skizze. Bern, Schmid, Franke & C°, 1896. 4. 142 SS. (Sonderabdruck aus dem 3. Hefte der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrg. 1896.)

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch Ad. Bruder, nach dessen Tode fortgesetzt durch Jul. Bachem (RAnw., Köln). Heft XLIII. Freiburg i. Br., Herder, 1896. gr. 8 M. 1,50. (Aus dem Inhalt: Strafrechtspflege. — Syllabus. — Thomas von Aquin. — Thomasius. — Thronfolge. — Türkisches Reich.)

Verhandlungen der ökonomisch-patriotischen Sozietät der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer im Jahre 1895. Jauer, Druck von M. Eisermann, 1896. 8. 48 SS.

Guyot, Y., Quesnay et la physiocratie. Paris, impr. Guillaumin, 1896. 16. LXXIX—10 pag. (Petite bibliothèque économique française et étrangère.)

Huret, J., Enquête sur la question sociale en Europe. Paris, Perrin & Cie, 1897. 8. XXIV—370 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Préfaces de Jean Jaurès et P. Deschanel. — Ière partie Capitalistes et prolétaires: Au Creuzot. Un contre-maitre. M Schneider, maître de forges. Un ouvrier. — Eug Péreire. — M. Cousté. — Baron Alph. de Rothschild. — A Roubaix: La municipalité. Un fabricant. La rue des Longues-Haies. — M. de La Rochefoucauld. — M. Christophle. — Le familistère de Guise. — Le prince Aluis de Lichtenstein. — M. de Hansemann. — En Russie: Une usine. Un mir. Une émeute ouvrière en Pologne. L'antisemitisme. — etc. IIe partie: Théories et chefs de secte: MM. Paul Brousse; Schaeffle; Malatesta; J. Burns; P. Lavroff; Bebel; Ad. Wagner; Le général Booth; Le pasteur Stoecker; Vladimir Soloview; Mgr. Ireland; Eugène Fournière; P. Leroy-Beaulieu; Jules Guesde. — etc.)

Labriola, A. (prof. à l'Université de Rome), Essai sur la conception matérialiste de l'histoire. Paris, V. Giard & Brière, 1897. 8. fr. 3,50. (Bibliothèque socialiste internationale, vol. III.)

Lavollée, R. (ancien consul général de France), Etudes de morale sociale. Lectures et conférences. Paris, Guillaumin & Cie, 1897. 8. II—206 pag. fr. 3.—. (Table des matières: Les budgets de familles ouvrières en Angleterre. — Une enquête autrichienne sur la situation de la classe ouvrière dans la Cisleithanie. — La loi d'airain du salariat

et la hausse des salaires en Angleterre. — L'impôt des boissons et l'alcoolisme. — La dépopulation de la France. — Le socialisme agraire.)

Pelloutier, F, L'organisation corporative et l'anarchie. Montdidier, impr. Carpentier, 1897. 12. 196 pag. fr. 0,10.

Revillout, E., La propriété, ses démembrements, la possession et leurs transmissions, en droit égyptien, comparé aux autres droits de l'antiquité. Paris, Leroux, 1897. 8. VI—669 pag.

Worms, René, La science et l'art en l'économie politique. Paris, V. Giard & E. Brière, 1896. 8. 131 pag. fr 2.—. (Pétite encyclopédie sociale, économique et financière, tome XX. Table des matières: Fausse distinction admise entre la science et l'art. — Bases organiques et psychologiques de la distinction. — L'expérience et la science. L'art et la pratique. — Indépendance et dépendance de l'art par rapport à la science. — La distinction de la science et de l'art dans les divers domaines. — Comment la distinction de la science et de l'art s'opère spontanément en économie politique. — Les lois de la science économique et les lois de l'art économique. — Antériorité relative de l'art économique et de la science économique — La méthode de la science économique. — La méthode de l'art économique. — L'application de la science à l'art et à la pratique économiques. — Conséquences de notre doctrine.)

de Clairmont, R., Reform. an essay on the political, financial, and social condition of the United States, showing dangers, defects, and remedies. Boston, Arena Publ. C°, 1896. 8. 12 + 266 pp. $ 0,50.

Dictionary of national biography. Edited by Sidney Lee. Volume XLIX: Robinson-Russell. London, Smith Elder & C°, 1897. Roy-8. VI—496 pp. 15/.—.

Higgs, H, The Physiocrats: six lectures on French economistes of 18th century. London, Macmillan, 1897. crown-8. 168 pp. 3/.6.

Proceedings of the 1st international Co-operative Congress, held in London, August 1895. with reports on co-operation in various countries. London, P. S. King & Son, 1896. 8. 432 pag. with 43 portraits, cloth. 10/.—. (Contents: Historical sketch of growth of international co-operative relations. — Co-operative production: Address by Ludlow; paper by T. A. Brassey. — Co-operative production in France, by H. Buisson. — Profit-sharing in Germany, by V. Böhmert. — Co-operative banking: address by H. W. Wolff. — Co-operative banking in Belgium, by A. Micha. — Co-operative banking in Italy, by Cavalieri. — Co-operative exhibition, Crystal Palace: Opening by F. A. Channing. — Co-operative distribution: address by F Hardern; paper by R. O. Tutt, and debate on profit-sharing. — Co-operative agriculture: address by (Prof.) H. Sidgwick; paper by H. Plunkett. — Co-operative agriculture in France, by (Count) de Rocquigny. — Co-operative agriculture in Servia, by Avramovitch. — Reports on co-operation in various countries: Great Britain and Ireland, by Th. Blandford; Belgium, by A. Micha; Germany, by Crüger and Cremer; France, by C. Robert and (le comte) de Rocquigny; Austria-Hungary, by C Wrabetz and E. Gyorgy; Denmark, by R. Rasmussen and S Jorgensen; Netherlands, by Goedhart and T. Cleremans; U States of Amerika, by (Prof.) E. W. Bremis; Servia, by Mich. Avramovitch; Spain, by (Don) Diaz de Rabago. — etc.

Ruskin, J., Fors Clavigera: letters to workmen and labourers of Great Britain. New edition. Volume IV (terminal) containing letters 73—96. London, G. Allen, 1896. crown-8. 536 pp. 6/.—.

Stubbs, C. W., A creed for christian socialists. With expositions. London, W. Reeves, 1897. crown-8. 122 pp. 1/.—.

Andretta, M., Il carattere morale della costituzione economica. Venezia, C. Ferrari, 1896. 8.

Asturaro, A. (prof), La sociologia, i suoi metodi e le sue scoperte. Parte I. Genova, lib. edit. Ligure, 1896. 8. 261 pp. l. 4.— (Contiene: I metodi generali e la loro integrazione. — I sistemi del Comte e del Spencer e la disputa intorno alla classificazione delle scienze. — I metodi generali della biologia. — Duplice uso della deduzione nella biologia e in altre scienze fondamentali — Metodo generale o posto della psicologia. — La sociologia e i metodi generali; com' ella sia attualmente una scienza derivata. — Il procedimento analogico e la sua insufficienza. — Il metodo deduttivo induttivo in sociologia. — Il metodo deduttivo inverso del Mill; i fenomeni sociali fondamentali; conferma del metodo deduttivo e progressivo. — Malintesi, preconcetti, obbiezioni. — Psicologia concreto o superiore; psicologia sociale e sociologia; loro unità. — Classificazione della sociologia umana; la serie dei fenomeni sociali.)

Ferrari, C. (avvocato), Saggio sulla vita e la morte degli organismi sociali. Scansano, tip edit. Degli Olmi, 1896. 8. 21 pp.

Nazzani, Em., Sunto di economia politica. VIª edizione. Torino, fratelli Bocca edit., 1897. 12. XXIII--261 pp. l. 3.—.

Nieuwenhuis Domela, F., Socialismo libertario e socialismo autoritario. Ancona, tip. Economica Anconitana, 1896. 12. 111 pp. (Biblioteca di propaganda del circolo di studi sociali, nº 4.)

Petroni, J., Un nuovo saggio sulla concezione materialistica della storia. Roma, tip dell' Unione cooperativa editrice, 1896. 8. 74 pp. (Estr. dalla Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie.)

Poli, L. (prof.), Il lavoratore italiano educato alla vita sociale moderna: letture popolari e per le scuole degli adulti. Milano, tip. G. B. Colombo, 1896. 12. 96 pp. L. 0,60.

Zanoni, E., Vita pubblica di Francesco Guicciardini, con nuovi documenti. Bologna, N. Zanichelli, 1896. 12.

Zanzucchi, F (prof.), Sunti delle lezioni di economia politica, anno scolastico 1895—96. Parma, F. Zafferri, 1896. 8.

Bibliotheek, socialdemokratische. Nº 3. Amsterdam, J. A. Fortuyn, 1896. 8. 39 blz. Inhoud: P. J. Troelstra, De S. D A. P. (sociaaldemokratische arbeiderspartij) in Nederland, haar ontstaan, doel en streven geschetst. Met een aanhangsel, bev. het program, de statuten en op de partijkongressen aangenomen resolutiën.

Grave, Jean, De toekomstmaatschappij. Naar het Fransch. Aflevering I. Amsterdam, J. Sterringa, 1897. 8. 32 blz. fl. 0,10 (Die vollständige Uebersetzungsausgabe ist auf 12 Lieferungen à fl. 0,10 berechnet.)

Treub, M. W. F., De ontwikkeling der staathuishoudkunde tot sociale economie. Rede, uitgesproken bij de aanvaarding van het hoogleeraarsambt in de staathuishoudkunde en de statistiek aan de gemeentelijke universiteit te Amsterdam, op den 23en November 1896. Amsterdam, Scheltema & Holkema's boekhandel, 1897. gr. in-8. 47 blz.

Tucker, B. R., Staatssocialisme en anarchisme. In hoever zij overeenstemmen en waarin zij zich onderscheiden. Amsterdam, J. Sterringa, 1897. 8. 16 blz.

Zbyszewski, K. L., Demokracya katolicka w Polsce. Lwów (Lemberg), Gubrynowicz, 1896. 8 (Die katholische Demokratie in Polen.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Chirol, Valentine, Die Lage in Ostasien. Autorisierte Uebersetzung von J. v. Bajanowski. Berlin, Joh. Räde, 1896. 8. VII—165 SS. M. 2,80. (Aus dem Inhalt: Die Hauptstadt Chinas. — Die finanzielle Lage. — Die japanische Industrie- und Gewerbeausstellung in Kioto -- Die merkantilen Interessen Englands. — Die Zukunft der chinesischen Industrie.)

Codex diplomaticus Silesiae. Band XVII: Die schlesische Oderschiffahrt in vorpreufsischer Zeit Urkunden und Aktenstücke. Breslau, J Max, 1896. gr 4. 336 SS. M 7.— (Herausgegeben vom Vereine für Geschichte und Altertum Schlesiens.)

Fient, G., Das Prättigau. Ein Beitrag zur schweizerischen Landes- und Volkskunde. 2. Aufl. Davos, H. Richter, 1897. gr. 8 VII—260 SS. M. 2,50.

Lasson, A., Handelsinteressen und Grundbesitzerinteressen. Berlin, L. Simion, 1897. gr. 8. 56 SS. M. 1.—. (A. u. d. T: Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin, Heft 140 und 141.)

Riemann, F. W., Geschichte des Jeverlandes. I. Band. Jever, Mettcker & Söhne, 1896. gr. 8. VI—412 SS. mit Abbildungen und Karten M. 7 —

Manchez, G., Les charges comparées de la propriété agricole et de propriété mobilière. Paris, impr. Pariset, 1896 8. 31 pag. (Série d'articles publiés dans le journal le Temps.)

Fenwick, G. Lee, A history of the ancient city of Chester from earliest times. London, Simpkin, 1897. 4. 586 pp. with plans and many illustrations. 31/.6

Musgrave, G. C., To Kumassi with Scott: a description of a journey from Liverpool to Kumassi with the Ashanti Expedition, 1895—96 London, Wightman, 1897. crown-8. 224 pp. with illustrations from sketches by H C. Seppings Wright. 4/ 6.

Rowland, Percy F., How far has the progress of events modified the objections

raised in past times to the practice of taking interest? London, Simpkin, 1897. 8. 30 pp. 1/.—. (Oxford University Cobden prize essay for 1896.)

Welch, Ch, Modern history of the city of London: a record of municipal and social progress from 1760 to the present day. London, Blades, 1897. Roy.-4. 504 pp., with illustrations by Ph. Norman. 42/.—.

Groum-Grjimailo, G. E. u. M. E., Описаніе путешествія въ западный китай. Составлено Румъ. Гржимайло etc. Томъ I. Вдоль восточнаго Тянь-Шаня. С.-Петербургъ 1896. 4. (Beschreibung einer Reise in das westliche China. I. Längs des östlichen Tian-Chan.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Jahrbuch, koloniales. Beiträge und Mitteilungen aus dem Gebiete der Kolonialwissenschaft und Kolonialpraxis Herausgegeben von Gustav Meinecke. Jahrg. IX, Heft 1 u. 2. Berlin, Deutscher Kolonialverlag, 1897. gr. 8. 96 SS. M. 6.—.

Fonctionnaires, les, coloniaux. Documents officiels Tome Ier: Espagne, France. Paris, A. Colin & C°, 1897. 8. fr. 20.—. (Bibliothèque coloniale internationale publiée par l'Institut colonial international, 2 e série.)

de Lanessan, J. L. (ancien gouverneur général de l'Indo-Chine), Principles de colonisation. Paris, F. Alcan, 1897. gr. in-8. V—283 pag., toile. fr. 6.—. (Table des matières: Considérations générales sur l'histoire des migrations humaines et de la colonisation — La colonisation et les luttes de races. — Phénomènes généraux de la colonisation moderne. — De la conduite à tenir envers les indigènes au point de vue du respect des personnes, des propriétés, de la religion, des moeurs et des coutumes sociales. — De la politique à suivre dans les colonies et des relations du pouvoir colonial avec les autorités indigènes. — De la conduite à tenir à l'égard des colons. — De la défense militaire extérieure et intérieure des colonies et de l'année coloniale. — Défense maritime des colonies. — De la police des colonies. — Des pouvoirs coloniaux et de l'étendue de leur autorité.)

Lemire, Ch., Le peuplement de nos colonies. Paris, Giard & Brière, 1896. 8. 69 pag. fr. 0,50.

de Molinari, G., La viriculture. Ralentissement du mouvement de la population. Dégénérescence. Causes de remèdes. Paris, Guillaumin & Cie, 1897. 8. IV—253 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La réproduction des espèces inférieures, végétales et animales. — Les agents et les mobiles de la reproduction de l'expèce humaine. — Comment la concurrence vitale a agi pour obliger l'homme à gouverner utilement sa reproduction. — Les coutumes et les lois relatives à la population dans les temps primitifs et chez les peuples arriérés. — Les coutumes et les lois relatives à la population dans le second âge de la civilisation: 1. La reproduction des classes asservies. 2. La reproduction des classes libres. — La liberté de la reproduction et ses premiers effets. — Malthus. — L'accélération et le ralentissement du mouvement de la population des peuples civilisés. — Le ralentissement du mouvement de la population en France. — L'émigration et l'immigration. — L'affaiblissement de la qualité de la population. — La viriculture. — Les applications de la viriculture. — La mise en équilibre de la population avec ses moyens de subsistance. — La conservation et l'amélioration de la qualité de la population. — Les remèdes à la prostitution. — Appendice.)

Kingsley, Mary H, Travels in West Africa: Congo français, Corisco and Cameroons. London, Macmillan, 1897. Roy-8. 760 pp., illustr. 21/.—.

Northend, W. Dummer, The bay colony; a civil, religious, and social history of the Massachusetts colony and its settlements from the landing at Cape Ann in 1634 to the death of Governor Winthrop in 1650. Boston, Estes & Lauriat, 1896. 12. VIII—349 pp., cloth. $ 2.—.

4. Bergbau Land- und Forstwirtschaft Fischereiwesen.

Eisbein, C. J. (k. OekonomieR.), Keine Futternot mehr! Eine Zusammenstellung der bewährtesten Mittel, dem Boden mehr Futter abzugewinnen und dasselbe höher als bisher zu verwerten. 2. Aufl. Neudamm, J. Neumann, 1897. 8. 118 SS. kart. M. 1,50.

Jahrbuch der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Herausgegeben vom Direktorium. Band II: 1896. Berlin, P. Parey, 1896. gr. 8. XVIII—212; 455 SS.

Kiewning, H., Seidenbau und Seidenindustrie im Netzedistrikt von 1773 bis 1805.

Posen, J. Jolowicz, 1896. gr. 8. 253 SS. M. 3.—. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, Bd. X u. XI.)

Protokoll der 36. Sitzung der Central-Moorkommission, 7.—10. Juli 1896 nebst 7 Anlagen. Berlin, Parey, 1897. gr. 8. III—21 SS. M. 3.—.

Reichelt, H. (RegRef.), Die rechtliche Natur des Jagdwildes und des Wildergutes. Eine Studie für Jäger und Juristen. Breslau, L. Köhler, 1897. gr. 8. 51 SS. M. 1.—.

Brelay, E., Lettres d'un économiste classique à un agriculteur souffrant. Paris, A. Colin & Cie, 1897. 12. fr. 1.—. (Questions du temps présent.)

Mémoires publiés par la Société nationale d'agriculture de France. Tome 137. Paris, impr. Chamerot & Renouard, 1896. 8. 621 pag. et planches en coul.

Johnson, J. C. F., Getting gold: a practical treatise for prospectors, miners etc. London, Griffin, 1896. crown-8. 216 pp. with illustrations. 3/.6.

Royal Commission report on land, Wales and Monmouthshire. Bibliographical, statistical, and other miscellaneous memoranda, being appendices to the report. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. Folio. 5/.4. (Parliamentary paper. Contents: Welsh agriculture, land tenure, and general conditions of life. — Précis of old parliamentary reports and papers relating to. — Bibliographical list of books, and memorandum on magazine articles and periodical literature since 1770 relating to the subject. — List of Enclosure Acts. — Census statistics. — Abstracts of agreements and leases in use upon Welsh Estates. — Poor law statistics. — Text of statutes of Henry VIII, incorporating Wales with England. — Memorandum on Lordships and Manors. — Plans of farm buildings.)

Ingrasci, C. (avvocato), Per la Sicilia: studio sulla quistione solfifera. Caltanisetta, tip. dell' Omnibus, 1896. 8. 21 pp.

Solla (prof.), Piscicoltura, astacicoltura, ostreicoltura. Milano, stab. tip. della casa edit. Fr. Vallardi, 1896. 12. 204 pp. fig. l. 2.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Darstellung, gemeinfaſsliche, des Eisenbahnwesens. 3. Aufl. Düsseldorf, A. Bagel, 1896. gr. 8. X—115 SS. mit Abbildungen. M. 2,50. (Herausgegeben vom Verein deutscher Eisenhüttenleute in Düsseldorf.)

Dehn, Paul, Hinter den Kulissen des modernen Geschäfts. Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1897. 8. 96 SS., kart. M. 0,80. (Inhalt: Humbug oder Schwindel. Nachahmungen. Verrat von Betriebsgeheimnissen. Maſs- und Gewichtsverkürzungen. Warenfälschungen. Ausverkaufsindustrie. Konkurs und Ausgleichsindustrie. Scheinauktionen. Ramsch- und Schleudergeschäfte. Warenverschlechterung. — etc.)

Denkschrift über die gegenwärtige Lage der Handel- und Gewerbetreibenden im deutschen Mittelstande und Vorschläge zur Besserung dieser Verhältnisse. Einbeck, Druck von J. Schroedter, 1896. 8. (Richtet sich insbesondere gegen die Konsumvereine.)

Flemming, Max (OLehrer, Dresden), Die Dresdner Innungen von ihrer Entstehung bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts. Teil I. Dresden, W. Baensch, 1896. gr. 8. XI—308 SS. M. 4,50. (Inhalt: Allgemeiner Teil: Aufstellung schriftlicher Ordnungen überhaupt und deren Konfirmation. — Die Entstehung der Dresdner Zünfte. — Vereinigung mehrerer Zünfte zu einer Innung. — Geschlossene Innungen. — Stärke der Innungen.) [Sonderabdruck aus den Mitteilungen des Vereins für Geschichte Dresdens, Heft 12—14.]

Glasindustriekalender. Herausgegeben von E. Tscheuschner. Jahrg. 1897. Leipzig, Schulze & Co, 1897. 12. VIII—120 u. 40 SS., geb. M. 2.—.

Hugo, C., Die englische Gewerkvereinsbewegung. Nach G. Howell's „the conflicts of capital and labour". Stuttgart, Dietz, 1896. 8. VII—208 SS. M. 1,50.

Kotze, O. (Bürgermstr. a. D.), Katechismus des Wandergewerbebetriebes. Enthaltend die bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen ergangenen Gesetzes- und Ausführungsbestimmungen. Breslau, Preuſs & Jünger, 1897. 8. II—64 SS. M. 0,75.

Martin-Saint-Léon, E., Histoire des corporations de métiers depuis leurs origines jusqu'à leur suppression en 1791, suivie d'une étude sur l'évolution de l'idée corporative au XIXe siècle et sur les syndicats professionnels. Paris, Guillaumin & Cie, 1897. 8. fr. 8.—.

de Rousiers, P., Le trade-unionisme en Angleterre, avec la collaboration de

MM. de Carbonnel, Festy, Fleury et Wilhelm. Paris, A. Colin & Cie, 1897. 8. 356 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Introduction. — La nécessité du groupement syndical — Les causes générales de succès du trade-unionisme en Angleterre. — Les unions d'ouvriers du bâtiment. — Les unions d'ouvriers agricoles. — Les unions de dockers. — Les unions dans l'industrie minière. — Les unions dans les constructions navales. — Les unions de mécaniciens. „Amalgamated engineers". — Les unions dans l'industrie textile. — L'avenir du trade-unionisme en Angleterre. —)

Société technique de l'industrie du gaz en France. Compte rendu du XXIIIième congrès, tenu les 16 et 17 juin 1896 à Clermond-Ferrand. Paris, impr Mouillot, 1897. 8. 426 pag. avec figures et planches.

Zbyszewski (de la Société des ingénieurs civils de France), L'Exposition nationale russe de Nijny-Nowgorod et l'industrie russe. Paris, impr. Chaix, 1897. 8.

Hecht, E., Pullmann City et la question ouvrière aux Etats-Unis. Paris, impr. Chay, 1897. 8. 34 pag.

Labour Department of the Board of Trade. IIIrd Annual report for 1895—96, with abstract of labour statistics. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. 8. 1/.—. (Parl. paper.)

Report by the Chief Labour Correspondent on the strikes and lock-outs of 1895 London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. Folio. 298 pp. 2/.4. (Contents: General statistical summary. — State of the labour market. — General review of the principal disputes of the year. — Detailed analysis of dispute statistics of 1895. — Disputes classified according to causes, objects, and success or failure: summary. — Settlement of disputes by conciliation and arbitration. — Loss and gain from disputes. — Attitude of trade unions and employers towards disputes. — Appendices: I. Statistics of labour disputes. II. Conciliation and arbitration. III. Notes and observations. — IV. Extracts from trade union reports.)

Demophile, Onze suikerindustrie in gevaar? Een ernstig woord over de nieuwe regeling der suikerkwestie. Beverwijk, Th. Boonekamp, 1896. 8. 63 blz. fl 0,30.

(Heldt, B. H.), Algemeen Nederlandsch werklieden-verbond, 1871—1896. Leew, Coöperatieve handelsdrukkerij, 1896. gr. 4. 16; 135 en 100 blz. fl. 2,50.

6. Handel und Verkehr.

Bericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Kiel über ihre Thätigkeit sowie über Lage und Gang des Verkehrs im Jahre 1896. Jahrg. XXV. Kiel, ohne Druckerfirma, 1897. 8. 72 SS.

Bericht, vorläufiger, über die Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1896, erstattet am 31. XII. 1896. Lübeck, Druck von Rahtgens, 1896. Lex.-8. 36 SS.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden. Jahrg. 1895, Teil 2. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1896. gr. 8. 94 SS (Enthält u. a. die Bevölkerung der H.- u. G.-Kammer Dresden nach ihrer Berufsthätigkeit am 14. VI. 1895 verglichen mit der Zählung vom 5. VI. 1882.)

Jahresbericht der Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe für das Jahr 1896. Altena, Druck von D. Geck, 1896. gr 8. 162 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Koblenz für 1896. I. Teil. Koblenz. Krabben'sche Buchdruckerei, 1896. gr. Folio. 21 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig, 1895. Leipzig, Hinrich'sche Buchhdl., 1896. gr. 8. XII—405 SS. (Aus dem Inhalt: Verkehrsanstalten. — Oeffentliche Lasten und Abgaben. — Die feststehenden Dampfkessel und Dampfmaschinen des HKBezirks 1894 und 1895 — Textilindustrie. — Papierindustrie. Buchhandel und polygraphische Gewerbe. — Geld- und Kreditverhältnisse, Versicherungswesen. — Ergebnisse der Fabrikarbeiterzählung vom 1. V. 1895 im HKBezirk nebst Erläuterungen.)

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1895. II. Teil Leer, Druck von Leendertz, 1896. Folio. 51 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen auf das Jahr 1895. Teil II Plauen, Druck von M. Wieprecht, 1896. gr. 8. (SS. 305—518.)

Jahres- und Verwaltungsbericht der Handelskammer für den Stadtkreis Duisburg über das Jahr 1896. I., allgemeiner Teil. Duisburg, gedruckt bei Fr. Lochmann, 1897. gr. 8. 72 SS.

Pappenheim, Max (Prof.), Das Transportgeschäft nach dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs mit Ausschlufs des Seehandelsrechts. Kiel, Lipsius & Tischer, 1897. gr. 8. 84 SS. M. 2,40.

Verbesserung, die, der Wasserstrafse zwischen Berlin und Ostsee durch Schaffung eines leistungsfähigen Grofsschiffahrtsweges. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1897. gr. 8. 48 SS. mit 4 Skizzen. (Herausgegeben vom Centralverein für Hebung der deutschen Flufs- und Kanalschiffahrt.)

Wagner, Hans, Die Verkehrs- und Handelsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika. 2. Aufl. Frankfurt a/O., H. Andres & C°, 1896. gr. 8. 63 SS. M. 1,50.

Wegeracht, das, der Fischdampfer. Geestemünde-Bremerhaven-Hamburg-Altona 1897. Folio. 16 SS.

Martel, Le développement commercial de la Belgique avec les pays étrangers. Tome II. Gand, impr. V. van Doosselaere, 1896. 8. 779 pag. fr. 10.—. (Tome I erschien 1894.)

Masson, Paul, Histoire du commerce français dans le Levant au XVIIe siècle. Paris, Hachette & Cie, 1897. 8. fr. 10.—.

Hanna, H. B., Backwards or forwards? Military and commercial railways on the North-West frontier. London, Constable, 1897. crown-8. 156 pp. 2/.6. (Indian problems, N° 3.)

India. Railways. Report for 1895—96. London 1896. Folio. With maps. 4/.3. Parl. paper. (Contents: General. — Works completed and in progress. — Lines under survey or projected. — Collieries and oil wells. — Stores. — Rolling stock. — Capital. — Main results of working, and revenue statistics. — Details of revenue earnings and expenditure. — Rates and fares. — Fuel consumption. — Persons employed. — Flood damages. — Accidents — etc.)

Oppenheim, M., A history of the administration of the Royal navy and of merchant shipping in relation to the navy from MDIX to MDCLX with an introduction treating of the preceding period. London and New York, J. Lane, the Bodley head, 1896. gr. in-8. XII—411 pp., cloth, frontispiece. 18/—.

Carerj, G., La marina mercantile ed il naviglio ausiliario nei rapporti coll' emigrazione; premesse altrui e conseguenze dedotte. Napoli, stab. tip. Ferrante, 1896. 8. 59 pp.

Bos, D., Het protectionisme en zijne gevolgen. Winschoten, J. D. van der Veen, 1896. gr. in-8. 75 blz. fl 0,40.

Verzameling van wetten, besluiten en verordeningen betreffende de binnenlandsche scheepvaart in Nederland. Uitgegeven door het Departement van waterstaat, handel en nijverheid. 1e vervolg. 's-Hage, gebr. van Cleef, 1896. 8. 8 en 336 blz. met 2 kaarten. fl. 0,75.

7. Finanzwesen.

Henrich, K. (grhz. hess. Ministerialkalkulator), Die finanzielle Verwaltung der öffentlichen Vermögen, mit besonderer Berücksichtigung des Rechnungswesens des Staates, der Gemeinden, Kirchen und Stiftungen im Grhzt. Hessen. Giefsen, E. Roth, 1896. gr. 8. IV—216 SS. M. 9—.

Kirchhoff und Moock (Rentmeister u. Steuersekret.), Steuererklärung und Vermögensanzeige, Muster, Entwurfsformulare zu Deklarationen, Aufnahme und Beantwortung eventueller Beanstandungen, Entwurf der Berufungsschrift je für 5 Jahre; nebst Sammlung wichtiger Bestimmungen und Anleitungen zur Aufstellung der Deklarationen, Ermäfsigung der Steuern etc. Wiesbaden, Bremer & Plauen, 1897. Folio. 90 SS. M. 1,50.

Protokoll der vom k. k. Finanzministerium abgehaltenen Enquete über die Einführung einer Warenumsatzsteuer. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1897. Lex.-8. IV—71 SS. M. 1,20.

Ham's Inland revenue year book, 1897. 21st year of issue. London, Effingham Wilson, 1897. gr. in-8. 3/.—. (and larger edition, with warehousing regulations, directory to ports and harbours and cask gauging 4/6). Contents: Statistics and general matter. — Digest of inland revenue laws. — Income tax: schedules, exemption, and abatements, returns and repayments. — Death duties. — Digest of joint custom and inland revenue warehousing regulations. — etc.)

De Capitani, E., L'unificazione tributaria e l'assestamento del bilancio del comune di Milano. Milano, G. Pirola, 1896. 8. 145 pp.

Rainaldi, F. (ingegn.), Studio sul debito vitalizio del comune di Roma. Roma-Firenze, tip. dei fratelli Bencini, 1896. 4. 216 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Assekuranzjahrbuch. Herausgegeben von A. Ehrenzweig Jahrg XVIII. 3 Teile. Wien, Manz, 1897. gr. 8 144 ; 186 mit Figurentafeln; 455 SS.; geb. M. 12.—. (Aus dem Inhalt: Das österreichische Assekuranzregulativ vom 5. III. 1896, von A. Ehrenzweig. — Die Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Versicherungsrechtssachen, von G. Boztočil. — Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Feuerversicherungssachen, von A. Wiedemann — Die Arbeiterunfallversicherung in Italien, von A. Bruschettini. — Die Theorie der biologischen Ordnungen in der analytischen Statistik, von F. K. Lukas. — Der sogenannte Beharrungszustand in der Lebensversicherung, von C Wagner. — Hagelversicherungsstatistik und -Tarifierung, von C Schramm. — Die Entwickelung des Hagelversicherungswesens in Deutschland, von N. (Frh.) v. Thuemen. — Anzeigeverpflichtungen bei der fakultativen Transportrückversicherung, von A. Stutz. — etc.)

Assekuranzkompaſs, 1897. Jahrbuch für Versicherungswesen, gegründet von (Bankrevisor) C. J. Wischniowsky, hrsg. von der Redaktion der „Assekuranzrevue", redig. von E. Stefan. Jahrg. V. Wien, Perles, 1897 gr 8 XIV—611 SS geb M. 14 —.

Bericht über die Thätigkeit der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Mähren und Schlesien in Brünn für das Jahr 1895. Brünn, R. M. Rohrer, 1897. gr. 4 68 SS. M. 2.—.

Braune, H (Inspektor des Verbandes öff. Feuerversicherungsanstalten in Deutschland), Die Versicherung gewerblicher Anlagen gegen Feuersgefahr. Münster i W., Coppenrath 1896 8. 230 SS. geb. M. 4.—.

Gutachten über die Fortführung der Valutareform in Oesterreich. Gesammelt und herausgegeben von der Gesellschaft österreichischer Volkswirte in Wien. Wien, A. Hölder, 1896. gr 8. 216 SS. M 2,80

Handbuch der Unfallversicherung. Die Reichsunfallversicherungsgesetze, dargestellt von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts nach den Akten dieser Behörde. 2. Aufl. 1. Hälfte Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1897. gr. 8. VI—504 SS. M. 5.—

Kapper, Fr. (Wien), Zur Beurteilung minderwertiger Leben in versicherungsärztlicher Beziehung. Leipsig, Wien, Fr. Kapper, 1897. 8. 56 SS. M. 1,40.

Model, Paul, Die großen Berliner Effektenbanken. Aus dem Nachlasse des Verfassers herausgegeben und vervollständigt von Ernst Loeb. Mit einer Vorrede von (Prof.) Ad. Wagner und einem biographischen Geleitworte von O. Köbner. Jena, G. Fischer, 1896. gr. 8 X—193 SS. M. 5 —.

Neumann, J., Die Versicherung mit Gewinnanteil bei den Lebensversicherungsgesellschaften des Deutschen Reichs, nebst tabellarischen Uebersichten zur Vergleichung des Vermögens- und Geschäftsstandes Ende 1895, sowie der Prämien für die wichtigsten Versicherungsformen. Berlin, Mittler & Sohn, 1897. 12. VI—195 SS. mit 2 Tabellen, geb. M. 2.—.

Versicherungskalender, österr.-ungarischer, 1897. Herausgegeben und redigiert von H. Loewenthal. Jahrg. II. Wien, M. Perles, 1897. 12. IV—178 SS., geb. M. 3,60.

Cavrois, Alex. (le baron, maître de conférences à l'Univers. cath. de Lille), Les sociétés houillères du Nord et du Pas-de-Calais. Etude historique et juridique. Paris, A. Rousseau, 1897. 8. fr. 9.—.

Lécolle, A., De l'insaisissabilité des rentes sur l'Etat et de son application dans les conventions diverses qui se rattachent à ces titres. Mayenne, impr. Soudée, 1896. 12. 171 pag. fr 3.50.

Réorganisation, la, de la bourse. Paris, impr. Andrieu, 1896. 8. 24 pag.

Bartlett-Amati, L., Banking and commercial tables between Great Britain and all the other parts of the world. VIIIth edizione. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1896. 8. 168 pp.

Dunsford's Stock exchange handbook, 1897. Leeds, E. Dunsford, 1897. 32mo. 252 pp. 1/.—

Easton, H. T., Banks and banking. New York, C. Scribner's Sons, 1896. 8 219 pp., cloth. $ 1,40.

Edgcumbe, Rob. P., Popular fallacies regarding bimetallism. London, Macmillan, 1897. crown-8. 168 pp. 3/.6.

Heyn, E T., Postal savings banks. Philadelphia, 1896. 8. $ 0,25. (Publications of the American Academy of Polit. and Social Science, N° 185.)

Howarth, W., Our clearing system and clearing houses. 3[rd] ed. London, E. Wilson, 1897. crown-8. 190 pp. 3/.6.

Jordan, W., The standard of value. 7[th] edition. London, Longmans, 1897. crown-8. 312 pp. 6/.—.

Present problems. Vol. I n[os] 4—8. New York, Present problems Publication C[o], 1896. 24. à $ 0,1. (Contents: N[o] 4: Wages vs. 16 to 1, by J. de Witt Warner. 32 pp. — N[o] 5: The silver standard, by G. H. Yeaman, 32 pp. — N[o] 6: The dollar of the fathers, by J. R. Proctor, 16 pp. — N[o] 7: A free coinage catechism, reprinted by permission from the „Evening Post", 24 pp. — N[o] 8. Free coinage and the farmer, 24 pp.)

Wilson, A. J., A practical hints to investors and some words to speculators. A new edition (thoroughly revised and in great part re-written). London, C. Wilson, 1897. crown-8. 106 pp. 1/.—.

9. Soziale Frage.

Krauss, B., Ursachen der Verarmung und des Notstandes. Die Bekämpfung der wirtschaftlichen Uebelstände als neuer Erwerbszweig. Wien, M. Breitenstein, 1897. gr. 8. 31 SS. M. 1,25.

Kritik der Arbeitslosigkeit. Von einem Fachmanne. Berlin, K. G. Wiegandt, 1896. 8. VI—60 SS. M. 1,20.

Schäffle, A. und P. Lechler, Neue Beiträge zur nationalen Wohnungsreform. Berlin, E. Hofmann & C[o], 1897. gr. 8. 62 SS. M 0,75.

Sohnrey, H., Die Bedeutung der Landbevölkerung im Staate und unsere besonderen Aufgaben auf dem Lande. Vortrag. Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1896. 8. 40 SS. M. 0,50. (Veröffentlicht vom Ausschufs für Wohlfahrtspflege auf dem Lande.)

Weltkongrefs und Weltarmee oder der Weltfriede. Ein Versuch zur Lösung der sozialen Frage vom psychologisch-praktischen Standpunkte. I. Militarismus. 2. Aufl. Dresden, Pierson, 1896. gr. 8. III—79 SS. M. 1.—.

Marson, Ch. L., Charity organisation and Jesus Christ: one view of almsgiving. London, Scientific Press, 1897. crown-8. 60 pp. 1./.—.

Sherwell, A., Life in West London: a study and a contrast. London, Methuen, 1896. crown-8. 196 pp. 2/.6. (Contents: Poverty. — Overcrowding. — Casual and season labour. — General trades. — Dressmaking and tailoring. — Gambling and intemperance. — etc.

de Royer de Dour, H. (baron), Verbetering van den toestand des werkmans en des kleinen landelijken eigenaars. Uit het fransch vertaald van J. A. van Droogenbroeck. Bruxelles, Société belge de librairie, 1897. 8. 41 pag. av. fig. fr. 1.—.

Rudolph, R. J. W., De strijd om het huisgezin. Een woord voor patrimonium. Amsterdam, Herdes, 1896. 8. 4; 68 en 4 blz. fl. 0,25.

10. Gesetzgebung.

von Hippel, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Eine Darstellung des heutigen deutschen Rechtszustandes nebst Reformvorschlägen. Berlin 1895. Verlag von Otto Liebmann. 281 SS.

Das Buch ist eine überaus gründliche und auf dem sicheren Fundamente eines umfangreichen statistischen Materials aufgebaute Arbeit, die ein für den Sozialpolitiker hochbedeutsames, aber auch für den Juristen interessantes Thema behandelt.

Der durch seine Publikation über die „korrektionelle Nachhaft" für die vorliegenden Fragen besonders prädisponierte Verfasser bespricht die Strafe des Arbeitshauses, die einzige, welche jedem Verbrecher Eindruck macht, aus einer so genauen Kenntnis des Strafvollzuges heraus, dafs schon aus diesem Grunde seine Ausführungen Eindruck machen müssen, zumal dem Kriminalisten ein Einblick in die Anstaltsorganisation in der Regel versagt ist. Der „mit eiserner Strenge durchgeführte Arbeits-

zwang" (Seite 198) charakterisiert die Strafe als eine in erster Linie für arbeitsscheue Personen bestimmte und legt den Wunsch nahe, dieselbe auch bei Zuhältern und rückfälligen Dieben verwendet zu sehen. Die in der Art des Strafvollzuges notwendig liegende gleichmäfsige Behandlung der Detinierten ist nur bei Massendelikten möglich, bei denen sich eine individuelle Behandlung der aus gleichartigen Motiven in Arbeitsscheu versunkenen Thäter nicht als notwendig herausstellt. Man kann deshalb mit dem Verfasser (S. VI u. 265 ff.) zweifelhaft sein, ob die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde für die nicht aus Arbeitsscheu, sondern aus Genufssucht und geschlechtlichen Reizen sündigenden Dirnen eine geeignete Strafe ist, zumal deren Delikte sich zum Teil als rein formelle Uebertretungen polizeilicher Ordnungsvorschriften darstellen, während der Grund zum Lasterleben ein ungemein verschiedener ist. Gerade hier dürfte eine strenge Einzelhaft mit religiösen Einwirkungen am Platze sein, während das Arbeitshaus für arbeitsscheue Dirnen beizubehalten ist.

Im einzelnen wird dem Verfasser mit seiner Definition der Landstreicherei als „gewerbsmäfsiger Bettel im Umherziehen" (S. 5, 8) beizutreten sein, während sein Begriff des Kollektierens und damit auch die von ihm behauptete Möglichkeit des Bettelns im Interesse Dritter angreifbar ist. Gerade die Form, nämlich das Einsammeln von Gaben innerhalb eines gröfseren Personenkreises, nicht der Zweck, der ein erlaubter oder verbotener sein kann, charakterisiert die Kollekte. Vielfach liegt es im staatlichen Interesse, eine derartige Sammelthätigkeit von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig zu machen. Dann kann auch die Sammlung zu einem durchaus löblichen Zwecke staatlich nicht gestattet werden, falls gerade die Form, weil z. B. das Publikum durch Kollektanten allzuhäufig belästigt worden ist, zu Bedenken Anlafs giebt. Erging ein derartiges Verbot, so ist ein Kollektieren ohne polizeiliche Erlaubnis ein delictum proprium, eine der Polizeiübertretungen. Zuzugeben ist nun, dafs ein Sammeln von Gaben im Interesse Dritter mit dem Kollektieren materiell zusammenfallen kann; aber nur dort, wo sich der Bittende an Einzelpersonen wendet, mögen sie auch noch so zahlreich sein, ist dieses Ansprechen individuell bestimmter Geber im Interesse Dritter ein Betteln im Rechtssinne. — Dagegen: S. 10, 11. —

Bestritten mufs werden, dafs die Praxis bei Interpretation des § 361 No. 8 Strafgesetzbuchs unter dem Worte „Unterkommen" die zum Lebensunterhalte erforderlichen Mittel mitbegreift (S. 27). Gerade die preufsische Praxis definiert den Mangel eines Unterkommens nur als den einer festen Wohnung im Gegensatz zu einem gelegentlichen Obdach, wie es z. B. ein Asyl zu bieten pflegt.

Höchst interessant sind die Nachweise, in welchem Mafse in den einzelnen Bundesstaaten die Detention verhängt wird (S. 38 ff.), wobei besonders die Dürftigkeit der Verermittelungen im ganzen Reiche und ein gewisser Mangel an Energie in den süddeutschen Staaten in die Augen fallend sind. Der Verfasser sucht und findet mit Recht ein Korrektiv gegen diese ungleiche Behandlung in einer gesetzlichen Normierung der Voraussetzungen der Nachhaft, die der Richter, nicht die Verwaltungs-

behörde, nach erschöpfender Feststellung des Vorlebens als Hauptstrafe gegen gewerbsmäfsiges Betteln und Betteln aus Arbeitsscheu verhängen soll (S. 46, 207, 262).

Bemerkenswert sind auch die durchaus zutreffenden Ausführungen von Hippel's, dafs die polizeiliche Sicherungshaft, welche in einzelnen Staaten, z. B. in Preufsen, eintritt, sobald die Haftstrafe verbüfst, über die Detention dagegen eine Entscheidung noch nicht getroffen wurde, eine durchaus illegale ist. Das völlig unzulässige, aber bisweilen doch in Gebrauch gekommene Auskunftsmittel, nach Verbüfsung der Haftstrafe die gerichtliche Untersuchungshaft bis zur Mitteilung der landespolizeilichen Entschliefsung eintreten zu lassen, hat der Verfasser offenbar nicht gekannt.

Der Verfasser befürwortet aus guten Gründen ein mit der Detention in organische Verbindung gebrachtes Beurlaubungssystem nach sächsischem Muster (S. 96, 233 ff.), das, um der Charakterschwäche der Häftlinge zu Hilfe zu kommen, diese in eine geregelte Arbeitsthätigkeit überleiten will. Die Anwendung von Körperstrafen, welche von Hippel verwirft, die aber, wie der Brauweiler Prozefs in jüngster Zeit klarlegte, auch in Preufsen in gewissem Umfange angewandt wurden, mag im Interesse der Ordnung den Anstaltsdirektionen als äufserstes Mittel gegen renitente Personen auch in Zukunft zu gestatten sein (S. 162, 242 ff.).

Schliefslich mufs noch auf die interessanten Ausführungen über das Mifslingen einer Verwendung von Verurteilten zu gemeinnützigen Arbeiten an Stelle der Detention (S. 170), über die Ausweisung der Ausländer (172 ff.) und auf das Reformprogramm (S. 210 ff., 262 ff.) hingewiesen werden. Die Forderungen, welche der Verfasser in diesem aufstellt, können bei einer Revision der geltenden Normen, die hoffentlich bei Ausarbeitung des Reichsgesetzes über den Strafvollzug eintreten wird, keinenfalls übersehen werden.

Breslau. Dr. Keil.

Bolze, A. (ReichsgerR.), Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen. Band XXI. Leipzig, Brockhaus, 1897. gr. 8. XI—460 SS. M. 6.—.

Borchardt, O., Die Handelsgesetze des Erdballs. III. Nachtrag, Heft 3. Berlin, v. Decker, 1897. gr. 8. VI—67 SS M. 2,50. (Inhalt: Das japanische Handelsgesetzbuch, 3. Abteilung. Gesetz, betr. die Handelsgesellschaften. In das Deutsche übers. und mit Anmerkk. versehen.)

Frankl, O. (Prof.), Zur Revision des österreichischen Konkursrechts. Wien, Manz, 1897. gr. 8. III—130 SS. M. 3.—.

Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung. Herausgegeben auf Veranlassung des Reichsjustizamts von C. Pfafferoth (geh. KanzlR.), Jahrg. VI: 1897. Berlin, Heymann, 1897. gr. 8 309 SS.

Regelsberger, F. (Prof.), Das bayerische Hypothekenrecht. 3. unter Mitwirkung des RegR. W. Henle bearb. Aufl. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1897. gr. 8. XVIII—495 SS. M. 11.—.

Reisch, R. (MinistSekr.), Das Gesetz vom 25. X. 1896, R.-G.-B. Nr. 222, betr. die direkten Personalsteuern, sowie die neben demselben in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Wien, Manz, 1897. 12. XXII—355 SS. M. 4.—.

Cohen, B. A., The law of copyright. With appendix of statutes. London, Jordan, 1897. crown-8. 228 pp. 3/.6.

Edwards, W. D., A compendium of the law of property in land. 3rd edition. London, Stevens & H., 1896. 8. 20/.—.

Lewis, H. L. and W. H. Porter, The law relating to motor cars: being the Locomotives on Highways Act, 1896, etc. London, Butterworth, 1897. crown-8. 68 pp. 3/.—.

Raikes, F. W. and B. D. Kilburn, Admiralty jurisdiction and practice in country courts. London, Clowes, 1896. 8. 12/.6.

Straffa, A. (prof.), Il fallimento delle società commerciali. Firenze, casa edit. libr. fratelli Cammelli, 1897. 8. 362 pp. l. 6.—. (Contiene: Dichiarazione del fallimento delle società. — Effetti della dichiarazione del fallimento. — Sospensione e cessazione del fallimento delle società; 1. Moratoria. 2. Concordato.)

Verbeek, R. D., Het gewijzigd ontwerp eener mijnwet voor Nederlandsch-Indië. s-Hage, M. Nijhoff, 1896. 4. 4 en 105 blz. fl. 1,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Jellinek, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot, 1895. 53 SS.

Das als Heft 3 des ersten Bandes der staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen von Jellinek und Georg Meyer herausgegebene nur 53 Seiten enthaltende Schriftchen ist ein glänzender Beweis für die Ergiebigkeit historischer Forschungen auf dem Gebiete des Staatsrechts. Die Existenz angeborener, d. i. vom Staate nicht abgeleiteter subjektiver Rechte zu leugnen, diese vielmehr als Erzeugnisse eines wissenschaftlich abgethanen Naturrechts bei Seite zu schieben, scheint immer mehr ein Dogma der modernen Rechtswissenschaft zu werden; läfst es sich doch mit der römisch-rechtlichen Anschauung vom omnipotenten Staate theoretisch wie praktisch ungemein bequem operieren. Etwaige Gewissensbedenken werden mit der Erwägung beseitigt, dafs es ja für den Staat politisch unzweckmäfsig sein wird, Rechte wie die Gewissensfreiheit, das Privateigentum, die Selbstverwaltung, das Wahlrecht u. s. w. zu beseitigen. An der Befugnis des souveränen Staates zu zweifeln, fällt dem modernen Menschen nur dann bei, wenn ihm selbst irgend wie zu nahe getreten wird.

Man hat sich seit langem daran gewöhnt, die Erklärung der Menschenrechte seitens der constituante im Jahre 1789, so bedeutsam sie politisch nicht nur für Frankreich gewesen ist, rechtlich als etwas Unerhebliches zu behandeln, da sie nur Leitsätze aufzustellen schien, welche dem souveränen Staate zu befolgen frei stand, und die er auch thatsächlich niemals voll ins Leben einführte. Im übrigen bestand, wie Jellinek mit Recht bemerkt, bei dem Leser nur ein unklares Gefühl ihres Zusammenhanges mit der Lehre J. J. Rousseau's und mit der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776, dem nachzugehen kaum lohnend erschien. Demgegenüber weist Verfasser überzeugend nach, dafs der contrat social, weil er Grundgesetze nicht kennt, nicht der Ursprung jener berühmten Deklaration sein kann, und dafs die Unabhängigkeitserklärung mit ihrer knappen Statuierung gewisser unveräufserlicher Rechte auf ein später auch in Frankreich wohlbekanntes Original, auf die bill of rights des Staates Virginien vom 12. Juni 1776, zurückweist, dem sich allmählich die Mehrzahl der ehemaligen Kolonien angeschlossen hat. Hier sind, zum Teil wörtlich, die Vorbilder für die Franzosen zu finden.

Diese an sich schon sehr interessante Thatsache wird aber dem Verfasser der Ausgangspunkt weittragender Erörterungen. Aus der Geschichte der englischen Kolonialgründungen des 17. Jahrhunderts heraus weist er

nach, dafs die Auswanderer vor der Errichtung ihrer Gemeinwesen Grundverträge abzuschliefsen pflegten, in denen sie sich den zukünftigen Gesetzen ausdrücklich unterwarfen, vorbehaltlich der Freiheit der Gottesverehrung. Hier findet der Verfasser den Punkt, der die amerikanischen Charten von der englischen bill of rights von 1689 und all ihren Vorgängern bis zur magna charta libertatum herauf unterscheidet, welche nur alte unzweifelhafte Rechte des Volkes feststellen wollten, die aber begrifflich staatlichen Ursprunges waren. Nach der Anschauung der Kolonisten dagegen gab es Rechte, die von Gott und der Natur ihren Ursprung herleiteten. Diese pflegte man in den Gründungsverträgen und den Charten als Schranken jeder Gesetzgebungsgewalt aufzuführen. Sie standen als unveränderlich, dem Menschen angeboren und ihren geheiligten Ursprung nie verleugnend über den Gesetzen des Gemeinwesens. — Cf. den Auszug aus der Schrift des James Otis vom Jahre 1764 S. 44.

Diese Menschen- und Bürgerrechte bestanden aber, als sich aus den Ansiedelungen Staaten entwickelten, nicht mehr allein in der Gewissensfreiheit, sondern es galt die Gleichheit vor dem Gesetze, der Gedanke der Prefsfreiheit, das Bestehen gesetzlicher Schranken für die Beamtengewalt und noch manches andere als ebenso wertvoll, wie das religiöse Gut. Alles dies wurde von dem damit historisch in Verbindung stehenden Gedanken der Volkssouveränität zusammengehalten, auf welchem trotz des Vorbehalts königlicher Sanktion die Gründungsverträge beruhten. Es ist aber klar, dafs die Idee der Grundrechte sich auch in einem Staate verwirklichen kann, in dem nicht das Volk, sondern der Herrscher der Souverän ist, da die Beschränkungen der staatlichen Rechte unabhängig von der Regierungsform lediglich aus dem Gedanken hervorgehen, dafs nicht das Gemeinwesen, sondern das freie Individuum mit seinem Gewissen und seinem Gottesglauben auch den irdischen Dingen ihren endgiltigen Wert zu setzen hat. Wenn auch die französische Erklärung der Menschenrechte für einen Staat bestimmend war, der trotz seiner monarchischen Spitze auf der Volkssouveränität beruhte, so ist dies kein Präcedenz für die Grundrechte in den deutschen Staaten.

Der Nachweis, dafs die modernen Anschauungen über die subjektiven Rechte der Staatsbürger, die, mögen sie auch noch nicht in geschriebenen Rechtsnormen fixiert sein, thatsächlich der Staatsomnipotenz Schranken setzen, historisch betrachtet auf einer streng religiösen Grundlage beruhen, welche zudem durchaus im Einklange mit dem germanischen Begriffe eines die individuelle Freiheit im Interesse der Gesamtheit beschränkenden Staates steht, ist dem Verfasser auf das Ueberzeugendste gelungen. Aber auch Utopien, wie der vom sozialistischen Staate, gegenüber kann dieser strikte Beweis der Abkunft jener gefeierten Deklaration von den Rechtsanschauungen der Puritaner von Nutzen sein, die dem staatlichen Despotismus trotzend, die lebenskräftigsten Gemeinwesen der neuen Welt gegründet haben. Trägt doch das sozialistische Staatsideal den Widerspruch in sich, dafs es die Freiheit des Einzelnen durch staatlichen Zwang verwirklichen will.

Breslau. Dr. Keil.

A bas la commune! Es lebe die Gemeinde! Eine sozial-kommunale Studie. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1896. gr. 8. 32 SS. M. 0,75

Charlottenburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten des Stadtkreises Charlottenburg für das Etatsjahr 1895/96 nebst 4 Anlagen. Charlottenburg, Druck von Ad. Gertz, 1896. gr. 4. 89 u. 67 SS.

Hilty, C. (Prof. des Bundesstaatsrechts, Univ. Bern), Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft. Jahrg. X: 1896. Bern, K. J. Wyss, 1896. 8. 824 SS. M. 9 —. (Inhalt: Ueber Neurasthenie. — Die Haller'sche Konstitution für Bern vom 19. III. 1798. — Die orientalische Frage. — Jahresbericht 1896. — Die Simplonverträge. — Die Verfassungen der südafrikanischen Republik und des Oranjefreistaates (sämtlich vom Herausgeber Prof. Hilty verfaſst). — Die Verfassung von Malmaison, von J. Strickler. — etc.)

Hof- und Staatshandbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für 1897. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1896. Roy-8. XX—1310 SS. geb. M. 11,60.

Pappafava, V., Die Vereinigten Staaten von Venezuela. Eine kurze Darstellung ihrer Verfassung. Innsbruck, Wagner, 1897. gr. 8. 21 SS. M. 1.—.

Schoen, P. (Prof), Das Recht der Kommunalverbände in Preuſsen. Historisch und dogmatisch dargestellt Leipzig, F. A. Brockhaus, 1897. gr. 8. XV—508 SS. M. 10.—. (Ergänzungsband zu „Das Staatsrecht der preuſs. Monarchie" von L. v. Rönne.)

Stuttgart. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in den Jahren 1893 bis 1895. Stuttgart, Hofbuchdruckerei von C Liebich, 1896. Folio. 246 SS. mit 4 Tafeln. (Im Auftrage der bürgerlichen Kollegien herausgegeben vom statistischen Amt.)

Vossberg-Rekow, Die Reform des deutschen Konsulatswesens und die Errichtung deutscher Handelskammern im Auslande. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1897 8. 108 SS. M. 1,50.

Zivier, E., Zur Theorie des Bergregals in Schlesien. Breslau, W. Koebner, 1897. gr. 8. IV—87 SS. M. 1,50.

Météric-Larrey (inspecteur du service des enfants assistés) et Drimon (sous-inspecteur), De l'administration des enfants assistés. Répertoire méthodique de la législation et des instructions ministérielles. Paris, Berger-Levrault & C[ie], 1897. 8. VIII 318 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Enfants assistés proprement dits. — Enfants maltraités et moralement abandonnés. — Enfants secourus temporairement. — Inspection et surveillance.)

Rapport présenté au Conseil communal en séance du 5 octobre 1896 par le collège des bourgmestre et échevins. Bruxelles, imprim. V[e] Julien Baertsoen, 1896. 8. 265 pag. et 2 tables graphiques.

Administration report of the municipal commissioner for the city of Bombay for the year 1895—96. Bombay, printed at the „Times of India", 1896. gr. in-8. XXVI—887 pp. cloth. (Contents: Standing Committees review of the report. — Commissioners report. — Accompaniments: Financial report of the Chief accountant with tabular statements. — Revenue. — Public works: (Drainage and water works. Municipal buildings. Regulation of streets. Roads and lighting Workshops. Fire brigade. Public gardens; etc.) — Public health. — Educational report of the joint Schools Committee. — Surviving auditor's report. —)

Bowen, H. W., International law: a simple statement of its principles. London, Putnam's Sons, 1897. crown-8. 172 pp. 5/.—.

Devlin, T. C., Municipal reform in the United States. London, Putnam. 1897. crown-8. 3/.6 (Questions of the day.)

Keasby, L. M., The Nicaragua Canal and the Monroe Doctrine. London, Putnam, 1897. 8. 15/.—.

Mac Coll (Malcolm), The Sultan and the powers. London, Longmans, 1897. 8. 324 pp. 10/6.

Musquetier, H. A., Overzicht van de periodieke werkzaamheden der gemeentebesturen en leiddraad tot opmaking der kiezerslijsten ter uitvoering der nieuwe „kieswet" 's-Hage, Gebr. Belinfante, 1896. gr in-8. 69 blz. fl. 1,25.

Partijen, de toekomstige, in den Nederlandschen staat. Haarlem, de erven F. Bohn, 1896. gr. in-8. 36 blz.

Verweyck, R. C., Vragenboekje op de kieswet, ten dienste der kiezers; met

volledige opgave van districten, tabellen, etc. Hilversum, A. F. H. Flörke, 1896. gr. in-8. 63 blz. fl. 0,25.

12. Statistik.

Allgemeines.

Virgilii, Fil. (prof.), Per un corso universitario di statistica. Scansano, tip. degli Olmi, 1896. 8. 26 pp.

Deutsches Reich.

Arbeiterbelegschaft, die, der staatlichen und der unter Aufsicht stehenden Privatwerke im Oberbergamtsbezirke Clausthal nach den Ergebnissen der statistischen Erhebungen vom 2. XII. 1895. Hannover, Druck von J. C. König & Ebhardt, 1896. gr. 4. 137 SS.

Beiträge zur Statistik der Stadt Strafsburg i. E. Heft 1: Die Erhebungen über die Arbeitslosigkeit am 2. XII. 1895. Im Auftrage der Stadtverwaltung bearbeitet von N. Geissenberger (Direktor des statistischen Amtes der Stadt Strafsburg). Strafsburg, Elsässische Druckerei, 1896. Lex.-8. 56 SS.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der preufsischen Staatseisenbahnen im Betriebsjahre 1895/96. Berlin, Hofbuchdruckerei W. Moeser, 1896. hoch 4. VI—229 SS.

Bericht statistischer, über den Betrieb der k. bayerischen Verkehrsanstalten im Verwaltungsjahr 1895 nebst Nachrichten über den Eisenbahnneubau. München, Hofbuchdruckerei von C Mühlthaler, 1896. gr. 4. VI—264 SS. mit XXIX Beilagen und Uebersichtskarte der bayerischen Eisenbahnen. (Herausgegeben von der Generaldirektion der k. bayerischen Staatseisenbahnen und der Direktion der k. bayerischen Posten und Telegraphen.)

Binnenschiffahrt, die, im Jahre 1895. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. Roy.-4. III—189 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge Bd. LXXXVIII.)

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. X. Berlin, C. Heymann, 1896. kl. Folio. 110 SS. (Inhalt: Zusammenstellung der Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion.)

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Berlin. Jahrg. XXI: Statistik des Jahres 1894, nebst den einstweiligen Ergebnissen der beiden Volkszählungen vom Jahre 1895. Im Auftrage des Magistrats hrsg. von R. Böckh. Berlin, P. Stankiewicz, 1897. gr. 8. XXIII—567 SS. kart. M. 10.—.

Jahresbericht der (hamburgischen) Oberschulbehörde für das Schuljahr 1895/96. Hamburg, Druck von Lütcke & Wulff, 1896. 4. 78 SS.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Magdeburg. Nr. 5. Im Auftrage des Magistrats bearbeitet von H. Silbergleit (Direktor des statistischen Amts der Stadt Magdeburg) Magdeburg, Druck von C. Baensch jr., 1897. gr. 8. 48 SS. mit 1 graphischen Darstellung. (Inhalt: Die Mehrleistungen der gröfseren Städte seit Erlafs des Gesetzes betr. Erleichterung der Volksschullasten vom 14. VI. 1888—31. III. 1889.)

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preufsischen Staate. Statistik der preufsischen Einkommen- und Ergänzungssteuerveranlagung für das Jahr 1896/97. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearbeitet vom k. statistischen Büreau. Berlin, Verlag des Büreaus, 1896. Imp. in-4. XVIII—317 SS. M. 5.—.

Schematismus des Bistums Breslau und seines Delegaturbezirks für das Jahr 1897. Breslau, fürstbischöfliche geheime Kanzlei, 1896. gr. 8. XXXII—16 u. 383 SS.

Grofsbritannien.

Abstract, statistical, for the several colonial and other possessions of the U. Kingdom in each year from 1881 to 1895. XXXIIIrd number. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. 8.

Statistics of trade unions. VIIIth report by the Chief labour correspondent on trade unions 1894 and 1895. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. folio. XXIX—515 pp. 4/.6. (Publication of the Board of Trade, Labour Department. Contents: Statistics of trade unions in 1894: 1. Expenditure on chief benefits in 1894; 2. Comparison of 1894 with 1893; 3. Trade unions classified by groups and trades; 4 Women's trade unions. — Statistics of trade unions in 1895: 1. All unions making returns; 2. Comparison of 100 principal unions in 1894 and 1895. — Federations and trades councils.)

Oesterreich.

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, die, im Gewerbebetriebe in Oesterreich während des Jahres 1895. Wien, A. Hölder, 1897. gr. 8. 30 SS. (Herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium.)

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Wien für das Jahr 1894. Jahrg. XII. Bearbeitet von (MagistratsR.) St. Sedlaczek, (Magistratssekretär) W. Löwy und (MagConzip.) W. Hecke. Wien, Verlag des Wiener Magistrates, in Kommission bei W. Braumüller, 1896. Lex.-8. XV—814 SS. (Mitteilungen des statistischen Departements des Wiener Magistrats.)

Italien.

Donaver, F., La beneficenza genovese: note storiche e statistiche. Genova, tip. istituto Sordomuti, 1896. 8. XVI—428 pp.

Belgien und Holland.

Harzé, E. (directeur des mines), Statistique rétrospective des mines, minières, carrières, usines métallurgiques et appareils à vapeur de Belgique jusqu'en 1890 Bruxelles, impr. Polleunis & Centerick 1896. 8. 51 pag. fr. 1.—.

Statistiek van het grondcrediet in Nederland over de jaren 1891 tot en met 1895. 's Hage, M. Nijoff, 1896. 4. 117 blz. fl. 0,40. (Uitgegeven door het Departement van financiën.)

Schweiz.

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. Jahrg. 1894, Heft 2 Gemeindefinanzstatistik. Nebst Anhang: Die Verteilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahr 1894. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1896. 8. XVI—240 u. 11 SS. nebst 1 Karte. (Herausgegeben vom kantonalen statistischen Büreau.)

Schweizerische Statistik. Lieferung 108. Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1895 Bern, Orell Füßli, 1896. 4. 33 SS. (Herausgegeben vom statistischen Büreau des eidgenöss. Departements des Innern.)

Amerika (Canada).

Census of Canada, 1890—91. Volume I—III. Ottawa, printed by S. E. Dawson 1893—94. gr. in-8 XXI—403 pp.; XI—361 pp.; VII—401 pp. M. 9.—. (Contents: Area of Canada by districts. — Population, families and dwellings. — Sexes, conjugal condition and average size of family. — Religions. — Place of birth. — Population of 1871, 1881 and 1891 compared by electoral districts. — Population, of cities and towns with over 5000 inhabitants. — Ages of the people; of the married; of the widowed; of the blind; of the deaf and dumb; of the unsound of mind; oft the dead. — Deaths by sexes and months of the deaths. — Deaths: Civil conditions, birth places and religions. — Occupations followed during life by the dead. — Causes of death, with ages and sexes of the dead. — Occupations of the people. — Educational status. — Native of parents born in Canada or in foreign countries. — Statement of number of churches, of benevolent, educational (superior) and penal establishments. — Occupiers of land and land occupied. — Details of industrial establishments. — Totals of industrial establishments, by districts. —)

Australien (Tasmania).

Statistics of the colony of Tasmania for the year 1895. (Hobart), W. Graham, jun. (government printer) 1896. Folio VIII—352; 28 pp. (Compiled in the office of the Government Statistician from officials records. Contents: Blue book. — Population. — Vital and meteorological — Interchange. — Production. — Finance. — Accumulation — Intellectual, moral, and social provision. — Law, crime, and protection. — Statistical summary, 1816 to 1895, and progress of Tasmania (chart.). — etc.

13. Verschiedenes

Vogel, J. H., Die Verwertung der städtischen Abfallstoffe. Berlin 1896. 702 SS.

In einem stattlichen Bande von 702 Seiten bildet vorliegende Arbeit

das 11. Heft der Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Der wesentliche Inhalt ist die Beschreibung der zur Zeit bekannten, mehr oder weniger empfehlenswerten Verfahren zur Ansammlung, Fortschaffung und Nutzbarmachung der städtischen Abfallstoffe einerseits, sowie Schilderung der in Städten und staatlichen Anstalten Deutschlands thatsächlich bestehenden Abfuhrverhältnisse andererseits. Dabei ist die Schilderung der wirklichen Verhältnisse, wie sie Verfasser bei der Prüfung der einzelnen Verfahren an Ort und Stelle vorgefunden hat, überall in den Vordergrund gestellt. Wenn auch in der Schrift die technischen Gesichtspunkte der Verwertung der Abfallstoffe die Hauptstelle einnehmen, so sind doch auch allgemein volkswirtschaftliche Beziehungen sehr wohl berücksichtigt. Bei der Bedeutung, welche ein rationelles Abfuhrwesen sowohl in hygienischer Beziehung, als auch in der Erhaltung wertvoller Dungstoffe für die Landwirtschaft hat, mufs diese Abhandlung mit Freuden begrüfst werden.

Die Hauptergebnisse der Untersuchung sind folgende:

Das Grubensystem bedingt eine Verunreinigung von Luft und Boden und ist deshalb vom gesundheitlichen Standpunkte verwerflich. Dasselbe bedingt ferner einen beträchtlichen Verlust der wertvollsten Pflanzennährstoffe und liefert infolgedessen der Landwirtschaft ein minderwertiges Düngemittel.

Das Tonnensystem ist bei zweckentsprechender Anwendung durchaus geeignet, eine Verunreinigung des Untergrundes durch menschliche Auswürfe, wie dieselbe beim Grubensystem durchweg erfolgt, zu verhindern. Eine Verunreinigung der Luft findet zwar beim Tonnensystem, wenn es in der vorstehend beschriebenen Form gehandhabt wird, auch noch statt, indessen nicht annähernd in dem Umfange, wie beim Grubensystem. Der Landwirtschaft werden beim Tonnensystem sehr viel gehaltreichere und deshalb wertvollere Dungmassen geliefert als beim Grubensystem.

Das Kübelsystem mit Entleerung der offenen Kübel in einem Wagen auf der Strafse ist vom gesundheitlichen und ästhetischen Standpunkte durchaus verwerflich.

Das Kübelsystem mit Torfmullstreuung (Torfstühle) ist unter sämtlichen Verfahren der oberirdischen Abfuhr menschlicher Auswürfe in gesundheitlicher und ästhetischer Hinsicht als das beste zu bezeichnen. Für die landwirtschaftliche Ausnutzung der in den menschlichen Auswürfen enthaltenen Pflanzennährstoffe, soweit dieselben überhaupt in den Abort gelangen, wird das Verfahren von keinem anderen übertroffen oder auch nur annähernd erreicht.

Für alle Verhältnisse, selbst auch für schwemmkanalisierte Städte, sind die Oelpissoirs den Trocken- und Wasserpissoirs bei weitem vorzuziehen.

Von sämtlichen Stoffen, welche zur Abtötung von Krankheitskeimen in menschlichen Auswürfen angepriesen werden oder im Gebrauche sind, können nur Kalkmilch und angesäuerter Torfmull als rasch und sicher wirkend empfohlen werden.

Gesundheitslehre wie Volkswirtschaft müssen übereinstimmend die Ein-

leitung von Spüljauche in Flufsläufe unter allen Umständen als unstatthaft ansehen.

Durch Rieselung kann eine mechanische, chemische und bakteriologische Reinigung der Spüljauche erfolgen. Der Betrieb von Rieselfeldern in der bisher üblichen Art erfordert jedoch stets erhebliche Geldopfer. Bei genügender Ausdehnung der Rieselfelder kann eine fast vollkommene Ausnutzung sämtlicher in den städtischen Abfallstoffen enthaltenen Pflanzennährstoffe erzielt werden.

Klärbecken, in welchen durch einfaches Absetzenlassen ohne fällende Zusätze eine Ausscheidung der ungelösten Stoffe aus der Spüljauche erfolgen soll, können diesen Zweck nur bei sehr häufiger, regelmäfsiger Reinigung bis zu einem gewissen Grade erfüllen.

Die mechanische Reinigung der Spüljauche ist durchweg eine zufriedenstellende; die hierzu von den verschiedenen Erfindern vorgeschlagenen Vorrichtungen haben sich meistens sehr gut bewährt. Dagegen ist die chemische und bakteriologische Reinigung der Spüljauche bei allen mit Kalk allein oder mit Kalk in Verbindung mit anderen Fällungsmitteln arbeitenden Verfahren eine sehr mangelhafte und durchaus ungenügende.

Von den unter Ausschlufs von Kalk arbeitenden Verfahren hat sich das Ferrozone-Polariteverfahren weitaus am besten bewährt.

Das für die Verarbeitung der menschlichen Auswürfe auf hochwertigen Handelsdünger ins Auge zu fassende Ziel wird bedingt durch den Gehalt derselben an Trockenmasse und Stickstoff. Wenig verdünnte und unvergorene Auswürfe werden nach jeder Richtung hin vorteilhaft zu Poudrette oder schwefelsaurem Ammoniak verarbeitet.

In Bezug auf den Hauskehricht ist die Verbrennung desselben überall dort zu empfehlen, wo geeignete Bodenarten in unmittelbarer Nähe der Stadt zur Ausnutzung als Dünger nicht zur Verfügung stehen.

Die auf den Schlacht- und Viehhöfen entstehenden Abfälle sollten niemals in rohem Zustande abgefahren, sondern vielmehr zuvor ausnahmslos zu Poudrette verarbeitet und dadurch von allen Keimen befreit und in ein verhältnismäfsig wertvolles Düngemittel verwandelt werden.

Die Abdeckereiabfälle, sowie die auf den Schlachthöfen aus gesundheitspolizeilichen Gründen vom menschlichen Genusse ausgeschlossenen Tiere oder Tierteile, ferner der Darmschleim, die Klauen, Borsten u. s. w. können mit Hilfe der beschriebenen Dämpfvorrichtungen in durchaus geruchloser Weise und auch in pekuniär vorteilhafter Weise keimfrei gemacht werden.

Königsberg (Pr.). Backhaus.

Andreas, F. C., Die Babi's in Persien; ihre Geschichte und Lehre quellenmäfsig und nach eigener Anschauung dargestellt. Leipzig, W. Faber, 1896. gr. 8. 68 SS. M. 1.—.

Boofs, A., Wer soll noch Lehrer werden? Ein Wort über die Arbeit und Besoldung der preufsischen Volksschullehrer. Osterwieck (Harz), Zickfeldt, 1897. 8. 75 SS. M. 0,50.

Brennecke, Die soziale Bewegung auf geburtshilflichem Gebiete während der letzten Jahrzehnte. Halle a./S., K. Marhold, 1896. gr. 8. 58 SS. M. 1,60. (A. u. d. T.: Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Frauenheilkunde etc. Bd I Heft 4.)

Goetz, L. C., Die geschichtliche Stellung und Aufgabe des deutschen Altkatholizismus. Leipzig, F. Jansa, 1896. 8. 87 SS. M. 0,60.

Hann, Hochstetter, Pokorny, Allgemeine Erdkunde. 5 neu bearbeitete Aufl. von J. Hann, Ed. Brückner und A. Kirchhoff. I Abteilung: Die Erde als Ganzes, ihre Atmosphäre und Hydrosphäre. Wien, F. Tempsky, 1896. Lex.-8. 10; 336 SS. mit 24 Tafeln in Farbendruck und 92 Textabbildungen. M. 10,—.

Jahresberichte über das höhere Schulwesen herausgegeben von C. Rethwisch. Jahrg. X 1895. Berlin, R. Gaertner, 1896. gr. 8. M. 13.—.

Kufsmaul, Ad (em. Prof. der Univ. Strafsburg), Ueber den kommissarischen Entwurf zur Revision der deutschen medizinischen Prüfungsordnung. Heidelberg, C. Winter, 1897. gr. 8. 24 SS. M. 0,40.

Ott, A. (OLieut. a. D.), Das Kriegsetappenwesen des Deutschen Reiches neben den Nebenfaktoren: Militärisches Eisenbahnwesen, Feldtelegraphie, Feldpost und Organisation der freiwilligen Krankenpflege im Kriege. München, Beck, 1896. gr. 8. VIII—147 SS. M. 2,50.

Philippson, Martin, Der grofse Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg. 1. Teil: 1640—1660. Berlin, S. Cronbach, 1897. gr. 8. VII—452 SS. M. 7,50.

Sanitätswesen, das, des preufsischen Staates während der Jahre 1889, 1890 und 1891. Im Auftrage Sr. Exc des Ministers der geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bearbeitet von der Medizinalabteilung des Ministeriums. Berlin, R. Schoetz, 1897. gr. 8. VIII—499 u. 138 SS.

Strackerjan, K., Schleswig, nicht „Süd-Jütland". Ein neuer Beitrag zur Klarstellung des nationalpolitischen Streites an der Königsau. Flensburg, O. Hollesen, 1896. gr. 8 M. 0,50.

Ziegler, Jul. und (Prof.) W. König, Das Klima von Frankfurt a. Main. Eine Zusammenstellung der wichtigsten meteorologischen Verhältnisse von Frankfurt a. Main nach vieljährigen Beobachtungen im Auftrag des Physikalischen Vereins bearbeitet. Frankfurt a. Main, Naumann's Druckerei, 1896. Roy-8. XCIV—51 SS. mit 10 Tafeln in Steindruck u. 19 Textfiguren.

Liwoff, G., Michael Katkoff et son époque. Quelques pages d'histoire contemporaine en Russie 1855—1887. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1897. 8. fr. 3,50.

Matthieu, E. (avocat), Histoire de l'enseignement primaire en Hainaut. Mons, Desquesne-Masquillier & fils, 1897. 8. 492 pag. fr. 5—.

Université libre de Bruxelles, 62e année. Rapport sur l'année académique 1895—1896 Bruxelles, E. Bruylant, 1896. 8. 109 pag (Précédé du discours de M. Goblet d'Alviella sur la personnification civile des universités libres.)

Clodd, Edw., Pioneers of evolution from Thales to Huxley. With an intermediate chapter on the causes of arrest of the movement. London, Grant Richards 1897. 8., cloth. 5/.—. (Illustrated with portraits of Ch. Darwin, Prof. Huxley, A. Russel Wallace, and H. Spencer.)

Du Maurier, G., English society. London, Osgood, 1897. obl.-4. 12/.6.

Oliphant (Mrs) and F. R., The Victorian age of English literature. 2 vols. Londo Revington, 1897. crown-8. 6/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Ecole Libre des sciences politiques. Année 1896, Nos 5 à 6. Septembre et Novembre 1896: Le socialisme agraire et la prétendue concentration de la propriété rurale en France, par R. Henry. — Les colonies anglaises de la côte occidentale d'Afrique, par C. Noufflard (fin). — Chronique internationale (1895), par Ch Dupuis. — Les unions de dockers; les hommes, par O. Festy. — Politique française dans l'Indo-Chine, Annam, par J. Silvestre (art. I). — M. Léon Say, Ministre des finances, par A. Arnauné. —

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XVième année, 1896, N° 6, Décembre: A. France: Tableau des récoltes pour l'année 1895: Céréales. Cultures industrielles. Vignes Cultures fruitières. Production séricicole. Production des cidres. — Prix moyens, par département, des céréales, denrées alimentaires, fourrages, combustibles, etc. in 1895. Prix moyens annuels pour la France entière, 1876—1895, des céréales, des denrées alimentaires, des fourrages, etc. — Animaux de ferme: Existences au 31 décembre 1895. Principaux produits en 1895: lait, laine, miel et cire. — Importations et exportations des matières et produits intéressant l'agriculture en 1893, 1894 et 1895. Importation de bétail et de viandes fraiches en 1895. — Approvisionnement de Paris: Opérations du marché aux bestiaux de la Villette en 1893, 1894 et 1895. Consommation de la viande à Paris et de la viande de cheval, mulet et âne dans le département de la Seine en 1895. — B. Statistique agricole des pays étrangers. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée XXième année, 1896, Décembre: A. France, colonies, etc.: Rapport du Président de la commission permanente des valeurs de douane. — Les contributions et les taxes assimilées. Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Novembre 1896. — Production des vins et des cidres en 1896. — La situation financière des communes en 1895 (France et Algérie) — Tunisie: Le fonds de réserve (décret du 6 novembre 1896). Le tarif général des douanes (suite et fin). — B. Pays étrangers: Pays divers: Statistique générale du monnayage. — Angleterre: Le Royaume-Uni et ses colonies en 1894—95. Les budgets du Royaume-Uni. — Belgique: Le régime des alcools et les sociétés coopératives exploitant une destillerie agricole. Le commerce extérieur en 1895. — Italie: La production des vins. — Russie: Les résultats définitifs de l'exercice 1895. — etc.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée 23e année, 1896, N°s XI—XII: La succession légitime en droit anglais, par E. Stocquart (avocat à la Cour d'appel de Bruxelles). — De la prohibition d'exporter des objets d'art à l'étranger, d'après la législation italienne, par F. Lepelletier (avocat à Caen). — Le mariage des étrangers en Bavière, par J. Keidel (Bezirksamtsass., Marktheidenfeld) — Des droits d'enregistrement dans les rapports internationaux, 4e étude, par A. Wahl (prof à la faculté de droit de Lille). — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. LVe année, 1897, Janvier: 1896. par G. de Molinari. — Le marché financier 1896, par Arthur Raffalovich. — Etude sur le commerce international comparé, par Yves Guyot. — Le canal des deux mers, par (le contre amiral) Galache. — Mouvement colonial, par Meyners d'Estrey. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — La répartition de la richesse en France, par Rouxel. — Bulletion: Le recensement de 1896. — etc. — Société d'économie politique, séance du 5 janvier 1897: Nécrologie: MM. F. Limet et E. Reboul. Discussion: Du congrès pour protéger et accroître la population en France Importe-t-il aux populations en général et à chaque individu en particulier, de mettre le chiffre particulier, de la population en accord avec les conditions du bien-être? — Nécrologie: Ernest Engel, par Maur. Block. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Moniteur, le, des assurances Revue mensuelle. Tome XXVIII, 1896, N° 339, Décembre: Mort de M. Eugène Reboul, par Fr. Sarcey. — M. Eugène Reboul, fondateur du Moniteur des Assurances, par la rédaction. — Revue de la jurisprudence, 2e semestre 1896: 1. Décisions relatives à l'assurance-incendie, par C. Oudiette 2. Décisions relatives à l'assurance-vie, par L. Regnault 3. Décisions relatives à l'assurance-accidents, par E. Pagot. — Bibliographie. — Informations. — Revue financière.

Réforme sociale, la. XVIième année, IVième série, tome III, livr. 1 et 2, 1er janvier et 16 janvier 1897: L'étatisme en fait d'alcool: la vraie solution législative, par E. Rostand. — Le droit civil sous la féodalité, à propos d'un ouvrage récent „Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France, 7 vols. Paris 1887—1897", par H. Beaune — Le mineur du Harz cinquante ans après Le Play, par Ed. Julhiet. — Société belge d'économie sociale: compte rendu de ses travaux en 1895—1896, par V. Brants. — Sociologie et sociologues, par H. Joly. — Les voyages de Montesquieu (Australie, Italie, Allemagne, Hollande), par Fournier de Flaix. — Le patronage à l'exposition de Lyon, par Aug Isaac. — Chronique du mouvement social, par Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XIXième année, 1896, Novembre et Décembre: Concessions de travaux publics, par G. de Mesmay (sous-préfet de Montélimar). — L'assistance publique à Marseille Les Italiens et l'assistance

médicale, par E. Mouton (rédacteur à la préfecture des Bouches-du-Rhône). [I. et suite 1.] — Les engagés décennaux dans l'enseignement et le service militaire, par J. Valegeas (suite 2/3). — Chronique d'Angleterre: L'administration pénitentiaire. La navigation en Angleterre. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. 10e Année, No 12, Décembre 1896: Vues et aspirations économiques en Russie, par V. de Sviatlowski. (Sommaire: 1. Les slawjanophiles; 2 Les socialistes; 3. Les narodniki (démocrates: Les démocrates. Le marxisme. Lutte des démocrates et des marxistes. — Le logement du pauvre à Londres, par D. Dixon. — Le mouvement social évangélique en Allemagne, par L. Dechêsne. — Chronique économique. — Chronique législative. — etc.

Revue des deux Mondes LXVIe année, Nos 15 Avril à 15 Mai 1896: Le règne de l'argent. VI La finance, la haute banque, le cosmopolitisme financier, par Anat. Leroy-Beaulieu. — L'administration des postes et télégraphes, ses attributions nouvelles, par H. Bierzy. — Le règne de l'argent. VII. L'internationale de l'or et la „bancocratie" par A. Leroy-Beaulieu. — La science de l'agriculture. Le blé, par Dehérain. — Les revues italiennes, par T. de Wyzewa. — Le gouvernement de la défense nationale. I. L'avènement, par E. Lamy. — Marie-Antoinette et Madame du Barry, par P. de Nolhac. — etc.

Revue internationale de sociologie, publiée sous la direction de René Worms. 4 année, 1896, No 12, Décembre: La structure politique de la société, par Raoul de la Grasserie (suite et fin). — Deux théories d'équilibre économique, par L. Winiarski: I La théorie du travail socialement nécessaire. II. Théorie du degré final d'utilité. — Revue des livres et des périodiques. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. January 1897: The political new year, by E. J. Dillon. — Armenia and the forward movement, by G. W. E. Russell. — The Papal Bull, by Sydney E. Smith. — The commercial expansion of Japan, by H. Tennant. — Ethics and literature, by Julia Wedgwood. — Recent discoveries in Babylonia, by A. H. Sayce. — The soldier and his masters — Charity organisation: a reply, by H. and B. Bosanquet. — Erythrea, by W. L. Alden. — Bacteria and butter, by G. Clarke Nuttall. — The Syrian massacres, by W Wright. — Money and investments. — etc.

Economic Journal, the, edited by F. Y. Edgeworth Vol. VI, No 23, September 1896: The protective reaction in France, by H. A. L. Fisher. — The standard rate, by S. and B. Webbs. — The commission of agriculture, by L. L. Price. — Difficulties attending the reduction of the national debt, by D Renton. — etc.

Edinburgh Review, the. No 379, January 1897: Forty-one years in India. — Ulster before the union. — Algeria. — The progress and procedure of the civil courts of England. — What was the gunpowder plot? Newspapers, statesmen, and the public. — Financial relations of Great Britain and Ireland. — etc.

Humanitarian, the. A monthly magazine edited by Victoria Woodhull Martin. Vol. X, No 1, January 1897: The fish-house women of Great Grimsby, by Alice Ravenhill. — The question of hospital reform, by Hugh Percy Dunn. — Marriage and divorce, by M E Browne. — Amongst the unwanted, by C. King. — Child insurance, by F. G. Gardiner. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. No CLXXXIV, January 1896: Opening address by the President: The nature and history of actuarial work as exemplifying the mode of development and the methods of science. A presidential address delivered before the Institute of Actuaries on the 30. XI. 1896, by (the President) T. E. Young. — An investigation of some of the methods for deducing the rates of mortality, and of withdrawal, in years of duration; with the application of such methods to the computation of the rates experienced, and the special benefits granted, by Clerk's associations, by Th G. Ackland (fellow of the Institute of Actuaries) (continued and concluded.) — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LIX, part 4, December 1896: On some developments of statistical research and methods during recent years. The inaugural address of J. Biddulph Martin (President of the Royal Statist. Society). — Address to the economic science and statistics section of the British Association held at Liverpool, 1896, by L. Courtney — Some observations on the distribution and incidence of rates and taxes; with special reference to the transfer of charges from the former to the latter, by G. H. Blunden. — Miscellanea: The trade of India in 1895—96, by

J. A. Baines. Census of occupations in Germany, 1895. The depression in the coal trade. Agricultural returns of Great Britain. 1896. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly review. N° 239, January 1897: The recent presidential election, by L. Courtney — The liberal leadership, by (the Rev.) J. Guinness Rogers. — The burial service, by (Prof.) St. George Mivart. — The verdict on the barrack schools, by (Mrs.) S. A. Barnett. — The French in Madagascar, by (the Rev.) F. A. Gregory. — A note on the ethics of literary forgery, by E. Lawless — Ireland an the next session, by J. E. Redmond — The educational peace of Scotland, by Thomas Shaw. — English enterprise in Persia, by Fr. Edw. Crow. (British vice-consul at Teheran). — The march of the advertiser, by H. J. Palmer. — French naval policy in peace and war, by (Major) Charles à Court. — etc.

Quarterly Review, N° 369, January 1897: Lord's day. — Eighteenth century reminiscences. — Cosmopolitans in the House of Commons. — Abraham Lincoln's war policy. — Educational fads. — The political transformation of Scotland. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XVII, 1897, Heft 1, Januar: Statistisches von der österreichischen Unfallversicherung mit Berücksichtigung der Enquete zur Reform des Unfallversicherungsgesetzes, von Siegfr. Rosenfeld (Wien) — Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Mittel- und Norddeutschland, von Max May (Heidelberg). — Das Bäckergewerbe in Wien, von M. Wolfram (Wien). — etc.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. u. k. österreichungarischen Konsularämter Bd XI, Nr. 53, Wien, 31. XII. 1896 und Bd. XII, Nr. 1—4, Wien, 7—28 I 1897: Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, von (Prof.) G Adler. (III. Artikel.) — Zollgesetzgebung, Zolltarifentscheidungen, Oesterreich-Ungarn. — Die Arbeitslosen im Deutschen Reiche, von (Prof.) G. v. Mayr (Strafsburg) [Artik. I u. II (Schlufs)]. — Die Bewegung der Warenpreise in 1896 (nach dem engl. „Economist") — Die mitteleuropäische Zollunion, von A v. Matlekovits. — Russisch-bulgarische Handelsbeziehungen. — etc

Oesterreichisch-ungarische Revue. Jahrg. XI, 1896: oder 21. Bd., Heft 1: Der österreich-ungarische Ausgleich (Forts.), von (Prof) J. H. Schwicker. — Alpensehen und Naturfreude im deutschen Mittelalter, von Florian Hintner. — Technische Fortschritte in Oesterreich und Ungarn: Der Lloyddampfer „Habsburg". — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission N Folge. I. Jahrg. (der ganzen Reihe XXII. Jahrg.) Nr. 11 u. 12, November und Dezember 1896: Die Beziehungen des Altersaufbaues der weiblichen Bevölkerung zur Geburtenhäufigkeit, von Siegfr. Rosenfeld (Wien). — Bericht über die Thätigkeit des statistischen Seminars (in Wien) 1895/96. — Die österreichischen Assekuranzgesellschaften im Jahre 1894, von Krickl — Die Oesterreicher im Grofsherzogt Luxemburg. — Litteraturbericht — Beilage: Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich während des Jahres 1895. Herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium 300 SS

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte Band V, 1896, Heft 4: Die Anfänge des Arbeiterschutzes in Frankreich, von V. Mataja (Schlufs) — Begriff und Aufgaben der Gesellschaftswissenschaft, von G. Sulzer (I. Artikel). — Die Katasterfrage in Italien, von A Bertolini — Grofs- und Kleinbetrieb im Lebensmittelverkehr vom Standpunkte der Hygiene, von M. Gruber. — Ueber die Wirkungen der Aufhebung des Freihafens von Triest, von A Verdin. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile. Gennaio 1897: Beneficenza e terre incolte, per C. Marucchi. — Aggiunta allo studio sulla curva delle entrate, per V. Pareto. — Lo sviluppo della rete ferroviaria degli Stati Uniti e le sue variazioni, per L. Barberis. — Suicidi e fallimenti Note intorno alla ricerca delle cause nella statistica morale, per E. Fornasari di Verce — Providenza: Il governo non ha tutela sulle casse di risparmio, ma semplice vigilanza L'appostamento in bilancio delle svalutazioni dei titoli è atto di esclusiva competenza delle legittime rappresentanze delle casse, per C. Bottoni — Cronaca, per V. Pareto. — La situazione del mercato monetario etc

Rivista della beneficenza pubblica. Anno XXIV, N° 9—10, Settembre-Ottobre 1896: L'ingerenza dello Stato nelle opere pie, per Virg. Bellachioma. — Il voto del Collegio dei ragionieri di Cremona sulle riforme al regolamento di contabilità delle opere pie, per C. Rosati. — Le opere pie e il Parlamento. (Discussioni e commenti); I. Riforma della legge 17 luglio 1890, N° 6972: La legge sui monti di pietà. Gl'inabili al lavoro. Spedalità del Lombardo-Veneto. Gl'istituti pii destinatiall' istruzione. Ciechi e sordo-muti. La beneficenza per la città di Roma II. La beneficenza e i comuni. III. Sordo-muti e ciechi — I sordo-muti poveri di campagna a Milano, per (Prof.) L. Casanova. — Il III. Congresso delle opere pie a Genova (temi e relazioni) C. 2 appendices: 1 Necessità di promuovere l'impianto di spedali infantili, per Dom. Nardi. 2. Necessità d'invocare norme legislative che disciplinino i manicomi e i brefotrofi, per T. Minelli. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift, redigiert von A. Drexler. Jahrg. IV, 1896, N° 23 u. 24. 1. u. 2. Dezemberheft: Der aargauische Staatshaushalt, von (Großr.) J. Rahm. — Einige Bemerkungen zu Dekan Kambli's: „Haben Christentum und Sozialdemokratie ein Interesse einander zu bekämpfen", von P. Pflüger. — Zur Eisenbahnreform, von Demselben. — Nationalität und Internationalität, von Demselben. — Sozialpolitische Rundschau: Standesbewufstsein. Offiziersehre. Die obligatorischen Berufsgenossenschaften. — Soziale- und Wirtschaftschronik. — Die ethische Bewegung, Nr. 11 u. 12. —

L'Union postale. (Berne.) XXIIe volume N° 1 et 2, 1er janvier et 1er février 1897: Le service des postes de l'Empire d'Allemagne pendant les années administratives, 1891—1895. — (1 et suite 1.) — Le service des postes dans la République Sud-Africaine en 1895. Le service des postes dans la colonie du Cap en 1895.

M. Amerika

Annals of the American Academy of political and social science. Vol. IX n° 1, January 1897: The first apportionment of federal representatives in the United States, by E. J. James. — Crime and the census, by R. P. Falkner. — Values, positive and relative, by W. G. L. Taylor. — Current transportation topics, by E. R. Johnson. — Book department. — Notes on municipal government, by L. S. Rowe. — Sociological notes conducted by S. M. Lindsay.

Bulletin of the Department of Labor. N° 7, November 1896 (Washington): Industrial communities, by W. F. Willoughby (of the Department of Labor). — Rates of wages paid under public and private contract, by Ethelb. Stewart (of the Departm. of L.). — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Pennsylvania. — Digest of recent foreign statistical publications. — Decisions of courts affecting labor. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University (in the city of New York) Vol. XI, N° 4, December 1896: A permanent Census Bureau, by (Prof.) R. Mayo-Smith. — Agricultural discontent, by C. F. Emerick (II.). — Trade-Union democracy, by Sidney and Beatrice Webb (II.). — Law of annexed territory, by J. Lowndes. — The colonial corporation, by (Prof.) H. L. Osgood. (III.) — The destinies of democracy, by (Prof.) F. H. Giddings. — Reviews. — Record of political events, by (Prof.) W. A. Dunning.

Quarterly publications of the American Statistical Association. New series, n°s 35, 36: Sept. and December, 1896 (Boston): Round numbers in wages and prices, by E. D. Jones. — Reviews and notices: Hoffman's statistical study of the negro, by Miles Menander Dawson. Infant mortality in Prussia, by G. N. Calkins. Inebriety and suicide, by A. T. Hosmer. — The gain and loss exhibit of insurance companies, by Miles Menander Dawson. — Notes on vital statistics. — Middle-class expenditure. — Sociological statistics of New York city, by H. D. Hunt. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrgang XXX, 1897, Nr. 1: Die Immunität der parlamentarischen Berichterstattung (Das

Prinzip der parlamentarischen Oeffentlichkeit). Ein Beitrag zum deutschen Verfassungsrecht und zur Revision der Reichsgesetzgebung, von Hubrich (GerAss. u. Privatdoz.): [Rechtzustand in England, den V. Staaten, in Frankreich. Die Stellung der Doktrin und der Gang der Gesetzgebung in Deutschland.] — Die Gesetzgebung zum Schutz des Publikums gegen den Genufs trichinenhaltigen Schweinefleisches im Herzogtum Braunschweig. Bearbeitet von (FinR.) F. W. R. Zimmermann. — etc.

Archiv für bürgerliches Recht. Herausgegeben von (Proff.) J. Kohler u. P. Oertmann und (Richter) V. Ring. Band XII, Heft 1: Januar 1897: Zwölf Studien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, von J. Kohler. — Das Gewohnheitsrecht in Theorie und Praxis des gemeinen Rechts. Referat und Kritik, vom (AGerR.) E Neukamp (Göttingen). — Zur Revision des Handelsgesetzbuchs, von (Prof) Georg Cohn (Zürich). — Die Verzugslehre und der Entwurf eines Handelsgesetzbuches, von E. Fleck (München). — Civilistische Rundschau, von P. Oertmann. —

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im k. preufs. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1897, Heft 1, Januar und Februar: Der Ankauf der Hessischen Ludwigseisenbahn durch Preufsen und Hessen. — Italienische Eisenbahnverhältnisse. — Studien zur Geschichte des preufsischen Eisenbahnwesens, von Fleck (III Artikel). — Die unter k. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen im KR. Sachsen für 1895. — Die k. k. österreichischen Staatsbahnen im Geschäftsjahre 1895. — Die Eisenbahnen der Schweiz im Jahre 1894. — Die Gotthardbahn im Jahre 1895. — Eisenbahnen in Rufsland. — Die Staatseisenbahnen Finlands im Jahre 1895. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Zeitschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder. Hrsg. von H. Braun. — Bd. X, 1897, Heft 1: Ideale der Sozialpolitik, von (Prof.) Werner Sombart (Breslau). — Die Konsumvereine und die neueste deutsche Wirtschaftspolitik, von K. Thiefs (Offenbach a. M.). — Die Stellung der britischen Gewerkvereine gegenüber der Einführung neuer Arbeitsmethoden, von Sidney und Beatrice Webb (London). — Die Vorlage betr. die Abänderung der Unfallversicherung, von W. Kulemann (LandgerR., Braunschw.). — Die Arbeitslosenversicherung in St. Gallen, von Th. Curti (RegR., St. Gallen) — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1897. Nr. 1, Januar: Die Postdampfervorlage und ihre Beratung im Reichstage. — Zur Erinnerung an Friedrich List. — Die englischen Postsparkassen im Jahre 1895. — Die Eisenbahnen im Herzogtum Anhalt — etc.

Christlich-soziale Blätter. Jahrg. XXIX, 1896, Heft 23 u. 24: Zur katholischen Mäfsigkeitsbewegung (Schlufs). — Zur Aufhebung des Steuerprivilegiums der preufsischen Beamten. — Die soziale Bedeutung der Ehelosigkeit der katholischen Geistlichen. — Das wirtschaftliche Reformprogramm der „deutschen Fortschrittspartei" in Oesterreich. — Sozialpolitische Rundschau. — Die beabsichtigte Erhöhung der Beamtengehälter in sozialer Beleuchtung. — Zur Frage der Schulreform in Oesterreich. — Die Unfallversicherung. — General Booth und die Heilsarmee. — Die Bestrebungen der Nichtkatholiken auf dem Gebiete des Mädchenschutzes. — etc.

Deutsche Revue. Herausgegeben von Richard Fleischer. Jahrg. 1897, Januar: Der deutsche Reichsverweser Johann und Graf Anton von Prokesch-Osten. Ein ungedruckter Briefwechsel, von A. Schlossar. — König Wilhelm I. und Herzog Leopold von Anhalt. Aus dem Nachlafs des anhaltischen Ministers Sintenis. Veröffentlicht von H. von Poschinger. — General v. Stosch über die Marine und die Kolonisation, von (Vizeadmir.) Batsch. — Fürst Chlodwig und Kardinal Prinz Adolf zu Hohenlohe-Schillingsfürst, von L. v. Kobell. — Die „Jeanette"-Expedition in den Jahren 1879 bis 1881 und die Hauptergebnisse von Nansens Nordpolfahrt, von (AdmirR.) C. Koldewey. — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Hrsg von G. Schanz. Jahrg. XIII, 1896, Band II: Die Stellung der Gebühr im Abgabensystem, von O. Ehlers. — Das deutsche System der Kontingentierung des Notenumlaufs, von K Helfferich. — Das mexikanische Finanzwesen, von O. Schmitz. — Das englische Finanzgesetz vom Jahr 1896. Mitgeteilt von C. H. P. Inhülsen — Die Zinsherabsetzungen der preufsischen Staatsschulden im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der angewandten Technik, von W. Stempel. — Fragen zu der Bier- und Weinbesteuerung in Württemberg, von G. Schubert (OSteuerR., Stuttg.). — Badisches Gesetz, die Biersteuer betreffend, vom 30. VI. 1896, und Ausführungsverordnung vom 29. VII. 1896, nebst Begründung des badischen Biersteuergesetzentwurfs vom 8 XI 1895, sowie Bericht der Kommission der II. Kammer und der Budgetkommission der I. Kammer. — Resumé aus den Motiven

und dem Kommissionsbericht zu dem deutschen Zuckergesetzentwurf vom 1. II. 1896. — Sachsen-Altenburgisches Einkommensteuergesetz vom 24. IV. 1896. — Statistische Hauptergebnisse der Ausführung des preufsischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. VII. 1893. — Einige Daten aus der badischen Einkommensteuerstatistik. — Denkschrift des badischen Finanzministers Buchenberger über die Belastung der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirtschaft im Grofsherzogtum Baden — Ein zwanzigjähriger Kampf um ein Steuergesetz und sein Ende im Kanton Solothurn, von G. Schanz — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgegeben von A. Osterrieth. Jahrg. I, Nr. 12, Dezember 1896: Inwieweit wirkt der Ausübungsschutz für Erfindungen fördernd oder hemmend auf die Industrie eines Landes? von Julius v. Schütz. — Nur der Patentschutz nicht die Erfindung geht über die vom Erfinder erkannte Brauchbarkeit hinaus, von Schanze. — Der Künstlername auf Kunstwerken, von Fuld (Rechtsanw., Mainz) — Patent-, Muster- u. Modell-, Warenzeichen- und Urheberrecht- und Rechtsprechung. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XXI, 1897 Heft 1: Die soziale Entwickelung der führenden Völker Europas in der neueren und neuesten Zeit Ein Versuch von Kurt Breysig (II. Artikel). — Die Genueser Seidenindustrie im 15. und 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Verlagssystems, von H. Sieveking. — Studien zur österreichischen Agrargeschichte und Agrarpolitik, von K Grünberg (II. Artikel). — Ansiedelungskommission und Generalkommission. Ein Beitrag zur inneren Kolonisation des Ostens, von P Waldhecker. — Eine Studie über Charles Booths Werk „Life and labour of the people in London", von S. Heckscher. — Der Entwurf des neuen Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, von Zeller. — Hausindustrielle Gesetzgebung und Sweatingsystem in der Konfektionsindustrie, von A Weber. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, etc. N. Folge. Jahrg IX, 1897, Heft 1: Die amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften. — Das Sterblichkeitsgesetz. — Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. — Die Arbeiterunfallversicherung in Oesterreich. — Einiges über Körpergewicht und Körpermafse. — Maximalversicherungssummen in Amerika. — Die Arbeiterversicherung in Deutschland — Die Staatsaufsicht in Baden in ihrer Anwendung auf die Viehversicherung — Die Binnenschiffahrtsdispache. — etc

Neue Zeit, die. Jahrgang XV, Bd. 1 (1896/97). Nr. 11—15: 12. XII. 1896—9. I. 1897: Die Schäden im modernen Bauwesen, von A. Bringmann (Zimmerer). — Zur Verstaatlichung des Medizinalwesens. — Liebknecht über Marx. — Die Schwefelindustrie Siziliens, von G. Zacher. — Hygiene der Bäcker und Konditoren, von G. Beckers. — Die Taktik der sozialdemokratischen Partei, von Giovanni Lerda. — Die deutsche Sozialdemokratie in englischer Beleuchtung, von Ed. Bernstein. — Zur Lage der preufsischen Steinkohlenbergleute. — Zur Vorgeschichte des Gothaer Programms, von Bernstein. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von H. Delbrück Band LXXXVII, 1897, Heft 1, 2, Januar und Februar: Das politische Testament Pobjedonoszeffs, von Paul Irgen — Der Eid nach ultramontanen Grundsätzen, von (Graf) Paul v Hoensbroech (Berlin). — Die wirtschafts- und sozialpolitischen Verhandlungen des Frankfurter Parlaments, von L. Oelsner (Prof. Frankfurt a./M.). — Ueber Strafrechtspflege, von Kuhl (Staatsanw., Hamburg). — Zur neueren Litteratur über das Handwerk, von (Prof.) Werner Sombart (Breslau). — Politische Korrespondenz. — Evolution und Geschichte, von Alex. Cartellieri (Karlsruhe). — Die Schutzmittel des Körpers gegen infektiöse Krankheiten, von (Prof.) R. v. Lendenfeld. — Der heilige Franziskus, von M. L. — Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrh., von (Prof.) K. Diehl (folgt im Wesentlichen den Ausführungen von (Prof.) Sombart in der Schrift: „Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrh." Jena, Fischer, 1896). — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXIV, 1896, Nr 11 u. 12: Die Geschäftsbewegung der in KReich Preufsen zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften im Jahre 1894. — Die Geschäftsresultate der in Oesterreich konzessionierten ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1895. — Lebensversicherungsgeschäft in England 1895. - etc.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. Nr. 72, Januar 1897: Die Entstehung des Gesetzes, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter, und die Stellung des Centralverbandes zu derselben. — Die

Thätigkeit der englischen Gewerkvereine in den Jahren 1894 und 1895. — Gewerbegerichtsfälle bei Kruppschen Verwaltungen.

Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft, für Litteratur etc. Hrsg. von K. Frankenstein. Bd. V, Heft 4 (1897): Die Gewerbeordnungsnovelle vom 6. VIII. 1896, von (LGerR.) W. Kulemann (Braunschweig). — Beitrag zur Geschichte des Sozialismus und des Kommunismus, von (Prof.) H. Dietzel (Bonn). III. Artikel: Morus Utopien und Campanellas Sonnenstaat. — Die Lohnfrage unter dem englischen Submissionswesen, von L. Katzenstein (III. Artikel). — Kritiken und Referate. — Bibliographie. —

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert von H. Brassert (WGehOBergR.). Jahrg. XXXVIII, 1897, Heft 1: Die Gesetze der süd-afrikanischen Republik vom Jahre 1896, betr. die Bergwerksindustrie, von (Bergass.) Schmitz-Dumont (Myninspektor in Pretoria). — Die Besteuerung des Bergbaues nach dem preußischen Stempelsteuergesetze von 1895. — Werksunterstützungskassen im Sinne des § 80[d] des Berggesetzes — Die Bergwerkspacht, von (OLandesGerR.) Hense. — Anwendung des Stempelsteuergesetzes vom 31. VII. 1895 auf bergrechtliche Akte. — Das englische Steinbruchsgesetz vom 25. VIII. 1894, von Kaltheuner (BergR., Gelsenkirchen). — etc.

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Büreaus. Jahrg. XLII, 1896, Heft 3 u. 4 (ausgegeben im Januar 1897): Zur Erinnerung an Dr. Ernst Engel, vom Herausgeber (ORegR. Arthur Geißler). — Die sächsische Volkszählung vom 2. XII. 1895, von G. Lommatzsch (Mit einer Karte.) — Verzeichnis sämtlicher Gemeinden nebst Register (nach den Volkszählungsdaten zusammengestellt).

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg. IV, Heft 1, Januar 1897: Die Kleinbahnen in Preußen: (Nachweisung der bis 30. IX. 1896 bestehenden preußischen Kleinbahnen) [67 Seiten]. — Anlage einer neuen Tiefbahn für den Schnellverkehr unter der bestehenden Londoner Metropolitan Distrikteisenbahn. — Die schmalspurigen Staatseisenbahnen im Königreich Sachsen im Jahre 1895. — Der Ergänzungsparagraph des Kleinbahngesetzes (Mit 1 Tafel) — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. XVII, 1896, Heft 3: Das internationale Strafrecht im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch (Kommissionalentwurf 1896) von E. Beling (Privatdoz. Univ. Berlin). — Strafensystem auf soziologischer Grundlage, von E. Sichart (StrafanstDir. Ludwigsburg) — Der 4. internat. Kongreß für Kriminalanthropologie in Genf vom 24.—29. VIII. 1896. Bericht vom (OArzt) G. Näcke (Hubertusburg). — Das Strafrecht der Zoll- und Verbrauchssteuerabgaben im Deutschen Reich, von (ORechnR.) Zeller (Darmstadt). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IX.

Zur Bevölkerungsgeschichte des Altertums.

Von

Julius Beloch in Rom.

Als vor jetzt 10 Jahren der I. Band meiner *historischen Beiträge zur Bevölkerungslehre* herauskam, ist von denen, die sich zur Beurteilung des Buches berufen glaubten, manches Verständige und sehr viel Unverständiges darüber geschrieben worden. Das letztere hatte ich erwartet; liegt es doch in der Natur der Sache, daß die alte Geschichte hauptsächlich von Philologen betrieben wird, und gerade Philologen sind vermöge ihres Studienganges meist sehr wenig befähigt, wirtschaftsgeschichtlichen und statistischen Problemen das richtige Verständnis entgegenzubringen. Sie sind eben oft „nicht gewöhnt, sich philologische Ueberlieferung als wirklich zu vergegenwärtigen", wie Niebuhr mit Anspielung auf Böckh einmal gesagt hat (*Röm. Gesch. II* 80). Wenn selbst ein Mann wie Wilamowitz „es für illusorisch hält, mit statistischen Wahrscheinlichkeitsrechnungen zu operieren" (*Arist. u. Athen II* 207), und daraufhin über die Bevölkerung von Athen ins Blaue hinein einen Exkurs schreibt, was ist dann von anderen zu erwarten?

Ich habe es denn auch für ganz überflüssig gehalten, auf alle diese Angriffe auch nur ein Wort zu erwidern. Die Wissenschaft hat Zeit, und die Wahrheit bricht sich schließlich doch Bahn. Das ist auch in diesem Falle geschehen. Die Resultate, zu denen ich gelangt bin, zum Teil in schroffem Gegensatz zu allem, was bis dahin geglaubt und gelehrt wurde, sind von urteilsfähigen Forschern mehr und mehr angenommen worden: sie „drohen kanonisch zu werden", wie Seeck sagt. Und um dieses Unheil zu verhüten, hat er den Aufsatz geschrieben (oben S. 162), der mich nun doch veranlaßt, die Feder in die Hand zu nehmen. Denn auch das Schweigen hat einmal eine Grenze.

Ich beginne mit einigen Worten über die Methode der Quellen-

benutzung. Zahlen sind aus naheliegenden Gründen der Verderbnis sehr viel stärker ausgesetzt, als unsere sonstige Ueberlieferung; und dabei ist es oft sehr schwer, die Verderbnis aus äußeren Gründen zu erkennen, da hier das Korrektiv fehlt, das die Störung des Sinnes, oder des grammatischen Zusammenhanges in anderen Fällen uns bietet. Wir sind also hier fast durchaus auf die Prüfung der inneren Glaubwürdigkeit angewiesen, und werden infolgedessen sehr häufig im Zweifel sein, ob wir die Abschreiber oder den Verfasser selbst verantwortlich machen sollen. Und auch da, wo die richtige Ueberlieferung außer Frage steht, ist doch die größte Vorsicht geboten. Denn wenige Leute haben eine konkrete Vorstellung davon, was eine Zahl, und namentlich eine große Zahl, wirklich bedeutet, selbst in unserem statistischen Zeitalter, geschweige denn im Altertum; auch die ersten aller antiken Historiker, sogar ein Thukydides und Polybios, sind doch, wo es sich um Zahlen handelt, häufig ganz unzuverlässig. Bei dieser Sachlage muß in jedem einzelnen Falle der Beweis geführt werden, daß eine Zahlangabe unserer Quelle Vertrauen verdient; erst wenn dieser Beweis geführt ist, dürfen wir die Angabe für unsere Untersuchungen benutzen.

Betrachten wir dem gegenüber die Methode Seecks. Er hat „Respekt vor den Quellen“, ihm genügt die äußere Beglaubigung durch die Handschriften. Auch ein unzuverlässiger Autor „konnte ja eine brauchbare Quelle ausschreiben“. So operiert er überall nur mit Möglichkeiten; und es geht ihm dabei, wie es allen geht, die sich auf ein Gebiet begeben, das dem eigentlichen Kreise ihrer Studien fern liegt, er hält sehr vieles für möglich, was der Fachmann als unhaltbar, oder doch als höchst unwahrscheinlich beiseite wirft.

Doch das mag bei einem Philologen hingehen, der aus der gewohnten, und in der niederen Textkritik ja auch bewährten Methode nun einmal nicht heraus kann. Eins aber hat mich trotzdem überrascht: daß Seeck sich nicht für zu gut hält, den alten Gemeinplatz zu wiederholen; die einander widersprechenden Resultate, zu denen die Versuche, die Volkszahl im Altertum zu bestimmen, gelangt sind, bewiesen die Wertlosigkeit aller solcher Berechnungen überhaupt. Also: weil es viele schlechte Ausgaben eines Klassikers giebt, soll es unmöglich sein, eine gute zu machen? Bewiesen wird doch nur das eine, daß die meisten jener Berechnungen mit falscher Methode, oder mit ungenügender Quellen- und Sachkenntnis, oder von falschen Voraussetzungen aus unternommen sind. Und allerdings sind ja nur sehr wenige kompetent, eine solche Untersuchung zu führen. Es gehört dazu eine umfassende Kenntnis des gesamten Altertums (nicht etwa nur einer einzelnen Periode), verbunden mit einer ebenso umfassenden Kenntnis der Nationalökonomie und Statistik. Und auch einige Kenntnis der mittelalterlichen Bevölkerungsgeschichte, und namentlich der Bevölkerungsgeschichte in den Jahrhunderten von der Renaissance bis zur französischen Revolution wird nicht entbehrt werden können. Dazu kommt dann weiter, daß bis zum Erscheinen meines Buches selbst die Grundlage für eine solche Untersuchung gefehlt hat: eine einigermaßen voll-

ständige Zusammenstellung, und eine kritische Sichtung des überlieferten Materials. Erst seit diese Arbeit gethan ist, ist der rohen Empirie auf diesem Gebiete ein Ziel gesetzt, und die Möglichkeit zu einer wissenschaftlichen Behandlung gegeben. Wie weit die Ergebnisse richtig sind, zu denen ich von dieser Grundlage aus gelangt bin, ist ja eine Frage für sich. Aber „wer es unternimmt, mich zu widerlegen, wird seinen Angriff nicht auf einzelne Punkte zu richten haben, sondern auf den ganzen Bau meines Systems, dessen einzelne Steine gegenseitig sich stützen: es wird darauf ankommen, dieses System durch ein anderes, besseres zu ersetzen". (*Bevölk.* S. VI.)

Seeck hat diese Warnung nicht beherzigt. Er greift vier oder fünf Einzelfragen aus meinem Buche heraus, und bemüht sich zu zeigen, nicht etwa, daß ich mit meiner Auffassung dieser Fragen unrecht habe (wofür ein Eingehen auf den Kern der Sache nötig gewesen wäre), sondern daß jede der von mir behandelten Stellen, für sich allein genommen, auch anders aufgefaßt werden könnte. Ich habe das natürlich niemals bestritten. Wenn heute die Insel Aegina verschwunden, oder uns nicht zugänglich wäre, und uns von der ganzen Wirtschaftsgeschichte des Altertums nichts anderes überliefert wäre, als die Angabe des Athenaeos, daß Aegina 470 000 Sklaven gezählt habe, so wäre natürlich jede Kritik dieser Angabe unmöglich; wir müßten die Sache einfach dahingestellt sein lassen. Da wir nun aber wissen, daß die Insel Aegina nur einen Flächenraum von 85 qkm hat, daß die Stadt Aegina nur eine sehr mäßige Ausdehnung hatte, da wir ferner über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Altertums, soviel unsere Kenntnis im einzelnen zu wünschen übrig läßt, doch im großen und ganzen recht gut unterrichtet sind, können wir ohne weiteres sagen, daß jene Angabe, so wie sie bei Athenaeos steht, einfach absurd ist, „der Erwägung eines ernsten Mannes unwürdig", wie Niebuhr gesagt hat. Ich weiß nicht, ob Seeck so weit geht, die von Athenaeos überlieferte Sklavenzahl von Aegina zu verteidigen; da er aber die Sklavenzahl von Athen annimmt, die Athenaeos an derselben Stelle giebt, so sollte man es voraussetzen. Wenn er aber nicht so weit geht, so hat er sich eben die Konsequenzen nicht klar gemacht, zu denen seine Methode führt, jede überlieferte Zahl für sich zu betrachten, und nicht im Zusammenhange mit der sonstigen Ueberlieferung.

Das könnte genügen. Doch ich will ein übriges thun, und auch auf die einzelnen Punkte eingehen, die Seeck herausgegriffen hat. Er beginnt damit, mir etwas unterzuschieben, woran ich niemals gedacht habe, und bei der von mir befolgten Methode nie denken konnte. Seeck mußte das recht gut wissen, da er ja eben diese Methode bekämpft; trotzdem behauptet er, ich stützte mich für die Bestimmung des Zahlenverhältnisses zwischen Freien und Sklaven namentlich auf das Zeugnis Galens über Pergamon. Gerade das Gegenteil ist der Fall; ich registriere natürlich die Angabe Galens, da wo ich von der Bevölkerung Pergamons spreche, und komme dann überhaupt nur noch ein einziges Mal darauf zurück bei der Frage nach der Bevölkerung des kaiserlichen Rom. Auch da lege ich durchaus kein beson-

deres Gewicht auf diese Angabe, die ich ausdrücklich als eine bloße Schätzung bezeichne; vielmehr sind es Gründe ganz anderer Art, die mich zur Verwerfung der übertriebenen Vorstellungen von der Bevölkerung des kaiserlichen Roms bestimmt haben, wie sogleich näher ausgeführt werden wird. Aber allerdings werfe ich das Zeugnis eines Mannes wie Galen, der als Arzt an scharfe Beobachtung gewöhnt war, und hier über seine eigene Vaterstadt spricht, in der er doch Bescheid wissen mußte, keineswegs mit solcher souveränen Verachtung beiseite, wie Seeck das thut. Der meint: „wenn jemand ihm (Galenos) gegenüber behauptet hätte, Pergamon hätte nicht 120000, sondern 300000 Einwohner, so würde er kaum widersprochen haben". Woher Seeck das wohl wissen mag? Galen hat nun einmal 120000 geschrieben (die Lesart steht sicher), und da es ihm darauf ankam, eine hohe Zahl zu haben, hat er sicher nicht zu niedrig geschätzt. Daß er dabei die Kinder, nicht wie Seeck will, „vergessen", sondern mit Absicht außer Ansatz gelassen hat, ist keineswegs ein Beweis für die „Flüchtigkeit" seiner Rechnung, sondern mit gutem Grunde geschehen; denn es handelt sich für Galen nur um erwachsene Personen, die eigenen Besitz haben oder doch haben können. Aber, wie gesagt, ich lege durchaus keinen besonderen Wert auf diese Stelle; alle meine Ansätze bleiben bestehen, auch wenn wir sie ganz beiseite lassen. Nur stimmt sie allerdings zu meinem System, während sie Seeck offenbar sehr unbequem ist. Und das ist doch für jemand, der „vor den Quellen Respekt hat", recht übel.

Wenn Seeck hier ein überliefertes Zeugnis über Bord wirft, ohne irgend welche innere Gründe gegen die Glaubwürdigkeit dieses Zeugnisses, so verteidigt er dafür eine andere überlieferte Angabe, gegen deren Glaubwürdigkeit die aller schwerwiegendsten Gründe sprechen: Die bekannten Sklavenzahlen bei Athenaeos, oder doch wenigstens die Zahl von 400000 Sklaven, die nach Athenaeos Athen in Demetrios von Phaleron Zeit gehabt haben soll. Die völlige Unhaltbarkeit dieser Zahl ist seit Hume und Niebuhr unzählige Mal dargelegt worden; als ich in meiner *Bevölkerung* mich der Aufgabe nicht entziehen konnte, ausführlich darüber zu handeln, hatte ich das Gefühl, eine offene Thür einzurennen. Auch Seeck kann nicht umhin, anzuerkennen, ich hätte bewiesen, daß Athen zur Zeit des peloponnesischen Krieges wie um die Mitte des IV. Jahrhunderts bei weitem nicht so viele Sklaven gehabt haben könne; aber „warum soll die Sklavenzahl in den folgenden 50 Jahren nicht gewaltig gestiegen sein?" Inzwischen war ja Asien durch Alexander den Griechen erschlossen worden, „und die unternehmungslustigen Athener werden gewiß nicht (*sic*) die letzten gewesen sein, von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen". „Zur Zeit des Demosthenes mochten viele Athener schon 3—4000 Sklaven ihr eigen nennen." Sehr schön; aber mit bloßen Behauptungen wird nichts bewiesen. Wo ist denn ein einziges Zeugnis dafür, daß irgend ein Athener in Demosthenes' oder Demetrios' Zeit, ich sage nicht 3—4000, sondern auch nur 3—400 Sklaven besessen hatte? Machen wir uns doch die Konsequenzen dieser Annahme klar. Rechnen wir den Durchschnittspreis eines Sklaven in Demetrios' Zeit

nur zu 300 Drachmen[1]), so repräsentieren 4000 Sklaven einen Wert von 200 Talenten; und da soll es in Athen „viele“ gegeben haben, die allein in Sklaven ein nach griechischen Begriffen so kolossales Vermögen besessen hätten[2]), ganz abgesehen davon, was sie sonst noch besitzen mußten. Und wenn die Sklavenzahl in Athen in dieser Zeit sich um mehrere Hunderttausend vermehrt hätte, so müßte dasselbe, im Verhältnis, doch auch in den übrigen griechischen Industrie- und Handelsstädten diesseits oder jenseits des aegaeischen Meeres der Fall gewesen sein, ja zum Teil in noch höherem Maße; man denke an den glanzenden Aufschwung, den gerade damals Rhodos und Ephesos nahmen. Wo sind denn diese vielen Hunderttausende von Sklaven plötzlich hergekommen? Uebrigens ist es durchaus nicht richtig, was Seeck meint, daß die Zeit Alexanders und seiner nächsten Nachfolger für Athen eine Periode großen wirtschaftlichen Aufschwungs gewesen ist. Ganz im Gegenteil. Schon der Krieg um Asien führte schwere wirtschaftliche Krisen herbei, unter anderen eine Teuerung, wie sie kaum je vorher eingetreten war. Der lamische Krieg kostete Athen dann seine wichtigste auswärtige Besitzung, Samos, und in den nachsten Jahren gingen auch Lemnos, Imbros und Delos verloren, so daß von dem Kolonialbesitz Athens fast nichts mehr übrig war. Und die Diadochenkämpfe, welche die zwei Jahrzehnte nach Alexanders Tode ausfüllen, konnten dem Wohlstande Athens auch nicht förderlich sein. Es ist also gar nicht daran zu denken, daß Athen unter Demetrios von Phaleron blühender gewesen wäre, als vor Chaeroneia; vielmehr war es schon sehr viel, wenn die Stadt sich einigermaßen auf der alten wirtschaftlichen Höhe behaupten konnte. Von der Eroberung Asiens aber hat nicht sowohl das griechische Mutterland den Vorteil gehabt, als die kleinasiatischen Griechenstädte.

Doch ich habe schon viel zu lange bei dieser Frage verweilt, die heute überhaupt nicht mehr zur Diskussion stehen sollte; das Nahere findet der Leser in meiner *Bevölkerung*. Dort ist auch gezeigt, daß die Angaben des Thukydides (II 13) über die Wehrkraft Athens beim Beginne des peloponnesischen Krieges, so wie sie in unserem Text überliefert sind, unmöglich richtig sein können. Seeck meint nun auch hier, die Zahlen k ö n n t e n doch richtig sein. Wir brauchten bloß anzunehmen, daß man in Perikles Zeit „das gesamte Bürgeraufgebot einfach in zwei gleiche Teile teilte und der einen (zum Besatzungsdienst bestimmten) Halfte die jüngsten, vielleicht bis zum vollendeten 20. Lebensjahre, und die ältesten zuwies.“ Das wäre ja eine sehr schöne Entdeckung; aber wie steht es mit dem Beweise? Schon rein philologisch betrachtet ist die Sache bedenklich, denn Thukydides spricht an den ältesten (*πρεσβύτατοι*); da nun doch auch in Athen

1) In dem Vertrage zwischen den Rhodiern und Demetrios dem Belagerer, der in dieselbe Zeit gehört, werden 500 Drachmen als Losegeld eines kriegsgefangenen Sklaven festgesetzt. (Diod. XX, 84, 6.)

2) Sehr groß auch nach römischen Begriffen, betrug doch der senatorische Census unter dem Prinzipat nur 1 000 000 Sesterzen = 40 Talente.

die älteren Jahresklassen schwächer besetzt sein mußten, als die jüngeren, so würden von den 42 Jahrgängen, die zur Verfügung standen, die Leute etwa vom 20.—35., höchstens zum 37. Jahre das Feldheer gebildet haben, die Leute vom 18.—20., und vom 36. bezw. 38. bis zum 60. Jahre das Besatzungsheer. Sechsunddreißig- oder achtunddreißigjährige Leute hätte Thukydides aber doch nicht zu den „ältesten“ rechnen können, sondern nur zu den „älteren“, er würde also *πρεσβύτεροι* gesagt haben. Doch überlassen wir das Haarspalten den Philologen. Die Hauptsache ist, daß eine solche mechanische Zweiteilung etwas vollständig Widersinniges gewesen sein würde. Kein Staat schwächt unnötiger Weise seine Feldarmee; die Besatzung der Mauern erforderte nur eine bestimmte Anzahl Leute; was darüber hinaus vorhanden und für den Felddienst brauchbar war, das konnte also im Felde verwendet werden. Ich hoffe, das bedarf keiner näheren Ausführung, am wenigsten in einer staatswissenschaftlichen Zeitschrift. Es ist denn auch natürlich von einer solchen Zweiteilung des attischen Bürgerheeres kein Wort überliefert, vielmehr wissen wir, daß im IV. Jahrhundert (z. B. bei Chaeroneia) die Bürger bis zum 50. Jahre zum Felddienst herangezogen wurden. Es is also klar, daß damals die Jahrgänge vom 18.—20. und vom 50.—60. Lebensjahre zur Besetzung der Mauern ausreichten; und da die Befestigungen Athens im IV. Jahrhundert denselben (oder sogar einen noch etwas größeren) Umfang hatten, wie in der Zeit des peloponnesischen Krieges, so müssen diese Jahrgänge schon in jener Zeit zum Besatzungsdienst ausgereicht haben, um so mehr, als die Bürgerzahl Athens im Jahre 431 beträchtlich höher war, als 100 Jahre später. Wer noch eine äußere Bestätigung für eine selbstverständliche Sache braucht, findet sie in der Biographie des Sokrates, der mit ca. 37 Jahren bei Potidaea, mit ca. 45 bei Delion, mit 47 bei Amphipolis gekämpft hat. Doch Seeck ficht das weiter nicht an: Sokrates „k a n n sich (*sic*) auch als Freiwilliger der Feldarmee angeschlossen haben, obgleich für ihn kein gesetzlicher Zwang mehr bestand“. Ein Mann in der Mitte der Vierziger, der sich zweimal in drei Jahren als Freiwilliger meldet, das eine Mal sogar für eine überseeische Expedition! Wer hätte bei einem Sokrates solche kriegerische Neigungen erwartet? Und wie schade, daß Platon sich diesen Zug in seiner Apologie hat entgehen lassen!

Es ist also nicht anders: entweder die Zahl der Besatzungstruppen bei Thukydides ist verderbt oder aber, Thukydides muß sich geirrt haben. Er giebt ja sonst oft genug ganz unhaltbare Zahlen; man denke an die 3000 Hopliten, welche die eine attische Landgemeinde Acharnae gestellt haben soll, eine Angabe, die weder durch Emendation wegzuschaffen, noch durch Interpretation glaublich zu machen ist; an die 3000 Hopliten von Ambrakia, die bei Olpae gekämpft haben sollen (III 105, vergl. meine *Bevölkerung* S. 193), an die 40000 Mann, die das athenische Belagerungsheer beim Abzuge von Syrakus noch gezählt haben soll (VII 75, 4, vergl. meine *Gr. Gesch.*

II, S. 51 A.), an die 10000 Kolonisten nach Amphipolis (I 100, 3, IV 102, 2). Warum soll Thukydides gerade hier als unfehlbar gelten [1])?

Immerhin ist es bis zu einem gewissen Punkte verzeihlich, wenn ein Philologe Thukydides gegenüber die Kritik vergißt. Für Seeck aber ist sogar Josephus eine Autorität in statistischen Dingen, jener selbe Josephus, der uns ganz gemütlich erzählt, es seien in Neros Zeit am Paschafest in Jerusalem 2700000 Juden zusammengekommen, und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf eine Zählung der bei dem Feste geopferten Thiere, der 1000000 Menschen bei der Belagerung von Jerusalem umkommen läßt u. s. w. Das alles konnte Seeck in meiner *Bevölkerung* finden (S. 246-248); es ist also wirklich nicht meine Schuld, wenn er von der Unzuverlässigkeit des Josephus in statistischen Dingen „bis jetzt nichts gewußt hat". Wenn wir nun bei einem solchen Autor eine Angabe über die Bevölkerung Aegyptens finden, so ist es doch nur ein Gebot der einfachsten kritischen Vorsicht, diese Angabe nicht ohne weiteres für bare Münze zu nehmen. Um so mehr, als Josephus selbst sagt, daß die Zahl nach den Kopfsteuerlisten berechnet ist. Weiß Seeck denn, ob die „Kopfsteuer" in Aegypten eine gleiche Auflage auf jeden Kopf der Bevölkerung gewesen ist? Wenn aber nicht, so ist klar, daß aus dem Gesamtertrage die Bevölkerung nicht zu berechnen war; was übrigens auch sonst gar nicht so einfach gewesen sein würde, wie Seeck meint. Daß ich unter diesen Umständen der Angabe Diodors über die Bevölkerung Aegyptens vor der Angabe des Josephus den Vorzug geben mußte, ist doch selbstverständlich. Dabei hebe ich ausdrücklich hervor (was Seeck verschweigt), daß die Angabe Diodors sich auf eine ganz andere Zeit bezieht, als die Zahl bei Josephus, und daß die Bevölkerung sich in der Zwischenzeit beträchtlich vermehrt haben müßte. So komme ich für Aegypten bei Augustus Tode auf etwa 5 Millionen, während das Land nach Josephus $^1/_2$ Jahrhundert später etwa 8 Millionen gezählt haben würde. Ich habe übrigens nicht das Geringste dagegen einzuwenden, wenn jemand auch für Augustus Zeit 8 Millionen annehmen will. Denn es ist durchaus falsch, was Seeck behauptet, die Angabe Diodors über die Bevölkerung Aegyptens sei eine der „Grundlagen", auf denen sich mein System aufbaue. Vielmehr sind die Verhältnisse Aegyptens so exceptioneller Art, daß sie durchaus für sich behandelt werden müssen und auf die übrige Untersuchung gar keinen Einfluß ausüben. Ebenso falsch ist es, was Seeck den Leser glauben machen will (er sagt es zwar nicht ausdrücklich, aber jeder muß seine Worte so auffassen), ich hätte die Zahl von 30000 Städten und „ansehnlichen" Dörfern, die Diodor Aegypten zuschreibt, willkürlich in 3000 umgeändert, während ich dabei nur einer unserer besten Handschriften folge. Daß übrigens die Zahl 30000, obgleich „durch Theokrit beglaubigt" (*sic*), doch ganz unhaltbar ist, ist ja evident; denn selbst wenn wir die Bevölkerung Aegyptens außer der Hauptstadt mit Josephus zu $7^1/_2$ Millionen ansetzen, so kämen

1) Was ich jetzt über unsere Thukydidesstelle denke, werde ich vielleicht gelegentlich einmal ausführen; hier ist kein Raum dafür.

doch auf jede dieser 30000 Städte und ansehnlichen Dörfer im Durchschnitt nur 250 Bewohner. Charakteristisch für die Art, wie Seeck bevölkerungsgeschichtliche Fragen behandelt, ist endlich seine Behauptung, die 7 Mill. Einwohner, die Aegypten nach Diodor unter den „alten Königen", d. h. doch spätestens unter Amasis, gezahlt haben soll, „kämen den 7½ Millionen des Josephus so nahe, daß jeder Unbefangene darin eine Bestätigung erblicken würde". Nun liegt zwischen Amasis und der Zeit des Josephus über ein halbes Jahrtausend; wie merkwürdig, daß die Bevölkerung nach so langer Zeit noch dieselbe war! Gerade in der nahen Uebereinstimmung der beiden Zahlen liegt ein Grund mehr, der Angabe des Josephus zu mißtrauen.

Was Josephus recht ist, ist der Epitome aus Aurelius Victor nur billig. Das ist zwar ein elendes Machwerk, aus dem Anfang des V. Jahrhunderts; aber für bevölkerungsgeschichtliche Untersuchungen ist es Seeck immer noch gut genug. Denn „man konnte im V. Jahrhundert ebensogut brauchbare Quellen ausschreiben, wie im I.", und „daß Victor solche benutzt hat, läßt sich zwar nicht erweisen, aber ebensowenig bestreiten." Also erweisen läßt es sich nicht; und doch legt Seeck eine nach seinem eigenen Eingeständnis in ihrer Richtigkeit völlig unerweisbare Angabe des sogenannten Aurelius Victor über den ägyptischen Getreideexport seiner Berechnung der Bevölkerung Roms zu Grunde. Und dabei hält er sich berechtigt, zu behaupten, ich hatte es „an der Kritik der in meinem Buche gesammelten Quellenstellen [*sic*, das schöne Wort ist von Seeck] fehlen lassen", während doch sein ganzer Aufsatz bloß zu dem Zweck geschrieben ist, zu zeigen, daß ich eine zu einschneidende Kritik geübt habe.

Nun hat der sogenannte Aurelius Victor an der Stelle, auf die es hier ankommt (I, 6) allerdings eine gute Quelle ausgeschrieben, nämlich Suetonius (*Aug.* 18). Aber das für uns Wesentliche, die Angabe, daß Aegypten unter Augustus 20 Millionen Modien Getreide nach Rom exportiert habe, steht nicht bei Suetonius, das hat der Verfasser erst aus eigenen Mitteln hinzugefügt. Das spricht jedenfalls gegen die Glaubwürdigkeit dieser Angabe. Man kann den Satz aufstellen: die Urteilsfähigkeit eines Historikers zeigt sich am besten in der Art, wie er Zahlenangaben gegenübertritt. Und man kann diesen Satz auch umkehren; Beweis: die Chroniken des Mittelalters, auch Herodot. Was beweist also eine Zahlenangabe bei „Aurelius Victor"? Selbst wenn er die beste Quelle vor sich hatte, sind die gröbsten Mißverständnisse nicht ausgeschlossen; er konnte z. B. den ägyptischen Getreideexport verwechseln mit dem Gesamterfordernis für die Getreidespenden unter Augustus, das zu der Zeit, als 320000 Getreideempfänger vorhanden waren, in der That in runder Summe 20 Mill. Modien betrug[1]), und zum großen Teil aus der ägyptischen Einfuhr gedeckt wurde.

Doch wozu Vermutungen? Wir können ja den Beweis führen, daß

---

1) Jeder Getreideempfänger erhielt jährlich 60 Modien, macht für 320 000 Mitglieder des Getreidepöbels 19 200 000 Modien.

die Angabe Victors, wie sie von Seeck und seinen Vorgangern verstanden worden ist, ganz in der Luft steht. Seeck selbst erkennt an, daß der Getreideverbrauch Roms in Septimius Severus Zeit etwa 30 Millionen Modien oder $2^1/_2$ Millionen Hektoliter betragen hat. Das entspricht einer Bevölkerung von etwa 800 000; auf 100 000 oder auch 200 000 mehr oder weniger kommt es ja nicht an. Nun liegt nicht der geringste Grund vor, Rom unter Septimius Severus eine geringere Bevölkerung zuzuschreiben, als bei Augustus Tode. Ganz im Gegenteil: die Zahl der Getreideempfänger war sogar unter Septimius Severus noch etwas höher, die Garnison betrachtlich starker, als am Ende der Regierung des Augustus. Auch der Umfang der Stadt war gewachsen; hat sich doch die Zahl der *vici* noch seit Vespasian bis zu der Zeit, in der die uns erhaltene Statistik der Regionen der Stadt aufgenommen ist, von 264 auf über 300 vermehrt. Allerdings kann die Verminderung der Zahl der Getreideempfanger, die Augustus während der letzten Halfte seiner Regierung durchgeführt hat, auf die Höhe der Bevölkerung der Stadt nicht ohne Einfluß geblieben sein. Im Jahre 5 v. Chr. war Getreide an 320 000 Bürger unentgeltlich verteilt worden; 3 Jahre später war die Zahl auf wenig über 200 000 herabgebracht, im Jahre 14 n. Chr., bei Augustus Tode, waren nur noch etwa 150 000 Getreideempfänger vorhanden. Ein Teil der so ihrer Subsistenzmittel Beraubten wird Rom verlassen haben, und jedenfalls war dem weiteren Zuströmen des italischen Proletariats nach Rom ein Riegel vorgeschoben. Es ist also wahrscheinlich, daß die Bevölkerung Roms im Jahre 14 n. Chr. um 100 000, oder, da die Getreideempfanger ja zum Teil Familie hatten, vielleicht auch um 200 000 geringer gewesen ist, als 20 Jahre früher. Doch ist dieses Defizit in den nachsten 2 Jahrhunderten wieder eingebracht worden, da die Stadt sich in dieser Zeit noch weiter ausgedehnt hat. Aber dieses Wachstum hielt sich in verhaltnismäßig engen Grenzen; und mit der Ausdehnung der Vorstädte ging eine Abnahme der Bevölkerung in den inneren Stadtteilen Hand in Hand. Die antoninische Pest mag dann einen momentanen Rückschlag gebracht haben, der sich aber rasch wieder ausgleichen mußte, da ja die Lücken in der Zahl der Getreideempfänger stets durch frischen Zuzug ausgefüllt wurden. So werden wir sagen dürfen, daß die Bevölkerung Roms in der Zeit von Augustus bis Septimius Severus in runder Zahl 1 Million betragen hat; sie ist bei Augustus Tode und unter Septimius Severus um ein oder mehrere Hunderttausende hinter dieser Zahl zurückgeblieben, mag sie aber in der Zeit von den Flaviern bis zu den Antoninen erreicht, oder selbst noch etwas überschritten haben.

Daß die Bevölkerung einer Großstadt innerhalb zweier Jahrhunderte stationar bleibt, oder doch nur um etwa 25 Proz. nach oben oder unten um eine Mittelzahl oscilliert, ist uns Menschen des XIX. Jahrhunderts ein so fremdartiger Gedanke, daß selbst ein sonst so verständiger Mann wie Otto Richter gemeint hat, schon wegen dieses „undenkbaren“ Ergebnisses könnte meine Berechnung der Bevölkerung

des kaiserlichen Rom nicht richtig sein [1]). Er hat damit nur bewiesen, daß er bevölkerungsgeschichtlichen Untersuchungen recht fern steht. So ist die Bevölkerung von Paris während des vorigen Jahrhunderts annähernd stationär geblieben; die Bevölkerung von Venedig betrug 1552: 158 069, 1790: 136 803; das Maximum während dieses Vierteljahrtausends betrug 195 863, (vor der Pest von 1574/6), das Minimum (nach der Pest von 1630/31): 98244, doch war die Bevölkerung schon 11 Jahre später wieder auf 120 396 gestiegen [2]). Selbst in diesem Jahrhundert hat die Bevölkerung von Neapel sich nur unbedeutend vermehrt (1796: 435 930, 1881: 463 172, die Gemeinde 494 314). Nun ist Rom nur durch politische Verhältnisse zur Großstadt geworden, als Hauptstadt des Weltreiches, und durch die Getreideverteilungen; es ist also ganz natürlich, daß die Bevölkerung stationär blieb, so lange diese Ursachen wirkten. Weit entfernt, ein Argument gegen meine Berechnung zu sein, wird diese vielmehr dadurch aufs beste bestätigt.

Uebrigens ist es schon aus räumlichen Gründen ganz unmöglich, daß Rom je auch nur annähernd 2 Mill. Bewohner gezählt haben sollte. Wenn Seeck meint, „der römische Plebejer habe noch sehr viel geringere Ansprüche an die Bequemlichkeit (*sic*) seiner Wohnung gestellt, als der neapolitanische Lazzarone unserer Zeit“, so hat er wohl die Wohnung eines solchen „Lazzarone“ niemals gesehen, und macht sich jedenfalls keine genügende Vorstellung davon, was eine Dichtigkeit von gegen 1500 Menschen auf einem Hektar besagen will, wie sie vor dem *sventramento* in den bevölkertsten Quartieren Neapels geherrscht hat. Es hat eben alles seine Grenzen: wie Heringe in Tonnen lassen sich die Menschen nicht packen. Der Hauptfehler seiner Beweisführung aber liegt darin, daß er einfach von dem Flächenraume ausgeht, den die aurelianische Mauer umschloß, statt sich zu fragen, wie sich denn die Dichtigkeit der Bewohnung in den einzelnen Stadtbezirken gestaltet hat. Denn die aurelianische Mauer umschloß allerdings fast die ganze bewohnte Stadt, daneben aber auch, aus fortifikatorischen Gründen sehr bedeutende Gartenkomplexe; und außerdem wird auch Seeck wissen, daß Großstädte im Centrum sehr viel dichter bewohnt zu sein pflegen, als an der Peripherie. Es ist also klar, daß wir von der Altstadt ausgehen müssen, die innerhalb der sogenannten servianischen Mauer lag. Das betont zu haben, ist das wesentlichste neue Element, das ich in die Untersuchung über die Bevölkerung des antiken Rom eingeführt habe. Darum hatte Pöhlmann, dessen Abhandlung über die Uebervölkerung der antiken Großstädte zwei Jahre vor meinem Buche erschienen ist, nicht so ganz unrecht, wenn er damals die Lösung der Frage nach der Bevölkerung des alten Rom

---

1) In Iwan Müller's *Handbuch* III^1, S. 773, und bei Baumeister, *Denkmäler*, S 1454.

2) Näheres im II. Teil meiner *Bevölkerung*, der allerdings erst in einigen Jahren erscheinen wird; für jetzt vergl. *Bulletin de l'Institut international de statistique* III, 1888, S. 26. Die Zahl 195 863 steht bei Guicciardini *Descr. dei Paesi Bassi*, 3. ital. Ausg. (Antwerpen 1588) S. 147; ich kann ihre Richtigkeit nicht kontrollieren. Die höchste Zahl, die ich selbst in Urkunden gefunden habe, ist 168 627 (im Jahre 1563).

als unmöglich bezeichnete; heut liegen die Dinge anders. Die Altstadt nun muß unter Augustus, wie die Regioneneinteilung zeigt, etwa die Hälfte der Gesamtbevölkerung Roms umfaßt haben; noch in der Zeit, in der die uns erhaltene Statistik der Stadt aufgenommen wurde, lag etwa die Hälfte des *domus* und *insulae* innerhalb der Linie der alten servianischen Mauer. Hätte Rom nun 2 Mill. Bewohner gehabt, so würde etwa 1 Mill. in der Altstadt gewohnt haben, auf etwa 426 ha; das wären gegen 2500 auf 1 ha, es kämen also 2 Meter im Quadrat (4 qm) auf den Kopf. Dabei ist zu berücksichtigen, daß öffentliche Gebäude, Paläste, offene Plätze, Gärten, einen sehr viel größeren Teil des Flächenraumes einnahmen, als jetzt in den Quartieren am Hafen Neapels; die Altstadt Roms wäre also mindestens doppelt so dicht bewohnt gewesen, wie jene Quartiere. Bei einem Stadtbezirke von wenigen Hektaren Ausdehnung, dessen Bewohner draußen ihren Geschäften nachgehen, und in ihren Häusern nur schlafen, mag ja eine solche Dichtigkeit allenfalls möglich sein, obgleich ich mir sie auch da nicht recht vorstellen kann; aber ist sie denn denkbar in einem Stadtteil von über 400 ha Ausdehnung, dessen Bewohner also fast niemals über die Grenzen dieses Stadtteils hinauskommen konnten, während täglich noch ein großer Teil der Bewohner der Vorstädte hineinströmte? Wer das für möglich hält — nun der mag dem kaiserlichen Rom eine Bevölkerung von 2 Mill. zuschreiben.

Ja wenn diese Zahl irgendwie bezeugt wäre, dann würden wir sie zwar noch lange nicht glauben, aber es lohnte sich doch der Mühe, darüber zu diskutieren. Aber es fehlt auch der Schatten eines Zeugnisses. Denn jener Getreideverbrauch von 60 Mill. Modien = $5\,^1/_4$ Mill. Hektoliter, von dem Seeck ausgeht, ist nirgends bezeugt; er ergiebt sich erst aus der Kombination einer Angabe des sog. Aurelius Victor mit einer Angabe des Josephus. Was beide Quellen wert sind, haben wir gesehen; was bei ihrer Kombination herauskommen muß, ist demnach klar. Selbst bei sonst zuverlässigen Quellen soll man mit solchen Kombinationen sehr vorsichtig sein, namentlich wenn es sich um Zahlenangaben handelt; zulässig sind sie nur dann, wenn man genau weiß, was jede Quelle gemeint hat. Das gilt natürlich in unserem Falle erst recht. Nun sagt Josephus, daß die „Menge" (*πλῆθος*) in Rom 8 Monate im Jahre von libyschem, 4 Monate von ägyptischem Getreide ernährt wurde. Es ist nun doch evident, daß auch aus anderen Provinzen Getreide auf den römischen Markt kam; es ist ebenso evident, daß die Getreidezufuhr, die aus Aegypten und Libyen an den offenen Markt in Rom kam, je nach dem Ausfall der Ernte Jahr für Jahr verschieden sein mußte. Josephus spricht aber von einem bestimmten, jedes Jahr gleichen Quantum; es handelt sich also, wie auch sonst aus dem Zusammenhang deutlich hervorgeht, um eine Abgabe in Getreide[1]). Daraus folgt doch, daß Josephus

1) Joseph *Jüd. Kr.* II 16,4 von Libyen: χωρὶς δὲ τῶν ἐτησίων καρπῶν, οἳ μησὶν ὀκτὼ τὸ κατὰ τὴν Ῥώμην πλῆθος τρέφουσιν, καὶ ἔξωθεν παντοίως φορολογοῦνται κτλ.; von Aegypten: τοῦ δὲ ἐνιαυσίου παρ' ὑμῖν φόρου καθ' ἕνα μῆνα πλέον Ῥωμαίοις παρέχει, καὶ τῶν χρημάτων ἔξωθεν τῇ Ῥώμῃ σῖτον μηνῶν τεσσάρων.

hier keineswegs den Gesamtverbrauch Roms im Auge hat, sondern das Erfordernis für die Getreidespenden des Staates. Dieses Erfordernis betrug nun aber in dieser Zeit, bei 150 000 Getreideempfängern, 9 Mill. Modien, von denen also 3 Mill. von Aegypten, 6 Mill. von Libyen geliefert wurden. Das allein ergiebt sich aus Josephus, und es ist reine Willkür, in diese Rechnung die 20 000 000 Modien hineinzubringen, die nach dem sog. Aurelius Victor Aegypten unter Augustus jährlich nach Rom ausgeführt haben soll. Ich bitte den Leser um Verzeihung, wenn ich über eine selbstverständliche Sache, die ich in meiner *Bevölkerung* mit einer kurzen Anmerkung abgemacht habe, so viele Worte verliere; es ist wahrhaftig nicht meine Schuld. Und wenn Seeck meint, ich hätte „andere Begriffe von historischer Methode als er", so kann ich dem nur voll beistimmen.

Die Annahme einer Bevölkerung von 2 Mill. für das kaiserliche Rom hat aber weiter zur Voraussetzung, daß die Sklaven die größere Hälfte der Bewohnerzahl gebildet haben. Auch davon ist nichts überliefert; vielmehr gehört das Dogma von der großen Sklavenzahl Roms zu den Sätzen, die einer dem anderen nachschreibt, ohne über das, was er schreibt, nachzudenken. In letzter Instanz geht es auf Lipsius und Isaac Vossius zurück, die von den großen Sklavenzahlen bei Athenaeos ausgingen; wenn in Athen, Korinth, Aegina die Sklavenbevölkerung so weit über die freie Bevölkerung überwogen habe, so müsse dasselbe doch, in noch höherem Grade, in Rom der Fall gewesen sein. So schlossen sie, für ihre Zeit ganz richtig; und demgemäß berechnete Lipsius die Bevölkerung Roms auf 4 Mill., Vossius gar auf 14 Mill. Heut wissen wir, oder sollten doch wissen, daß die Sklavenzahlen bei Athenaeos ganz wertlos sind, und wissen ferner, daß die athenischen Sklaven Fabrikarbeiter waren, die römischen Sklaven dagegen zum großen Teil Bediente, da das Rom der Kaiserzeit keine große Fabrikstadt gewesen ist. Nun war die Zahl der reichen Familien in Rom gar nicht so sehr bedeutend. Schon um die Zeit des Sozialkrieges hat der Tribun L. Philippus gesagt: ***non esse in civitate duo milia hominum qui rem haberent***; und auch unsere Regionenbeschreibung führt nicht mehr als 1800 ***domus***, d. h. herrschaftliche Wohnungen, auf. Gewiß gab es einzelne reiche Leute, die Hunderte von Sklaven zur Bedienung hielten, wie jener Stadtpräfekt Pedanius Secundus, der im Jahre 61 n. Chr. von einem der 400 Sklaven ermordet wurde, die er in seinem Hause hatte [1]). Aber das waren Ausnahmen. Betrug doch der senatorische Census unter dem Principat 1 Mill. Sesterzen; das galt also als ein großes Vermögen; selbst ein Ackersklave aber war

1) Tac. *Ann.* XIV 43. Seeck meint, diese 400 Sklaven wären im Augenblicke der That im Hause anwesend gewesen; noch viele andere hätten sich draußen herumgetrieben. Das ist eine willkürliche Interpretation der Worte des Tacitus und eine unhaltbare obendrein; wer hätte feststellen können, wer von diesem Heer von Bedienten im Augenblick der Ermordung des Herrn gerade zu Hause gewesen war? Es ist ja klar, daſs es sich um die ganze *familia urbana* handelt, im Gegensatz zu den Sklaven, die Pedanius auf seinen Villen und Landgütern hatte. Sind denn 400 Bediente Seeck noch nicht genug?

6—8000 Sesterzen wert, [und rechnen wir das auch als] Durchschnittspreis, so wären doch 50 Bediente schon 3—400 000 Sesterzen wert gewesen, also $^1/_3$ des senatorischen Census. Und dabei hatten doch alle Senatoren Villen und Landgüter, zu deren Beaufsichtigung und Bewirtschaftung zahlreiche Sklaven erforderlich waren. Es ist also klar, daß die Zahl der Bedienten in den senatorischen Häusern im Durchschnitt weit unter 50 gestanden haben muß. Wir wollen aber trotzdem im Durchschnitt 50 ansetzen: Das giebt für die 600 Senatoren unter Augustus zusammen doch nur 30 000 Bediente! Die nichtsenatorischen Häuser mußten natürlich im Durchschnitte eine weit geringere Bedientenzahl haben; rechnen wir also für die übrigen 1200 *domus* unseres Regionsverzeichnisses je 25 Bediente, so giebt das weitere 30 000 Sklaven. Familien aber, die in den *insulae* wohnten, können nur wenige Sklaven besessen haben, und der Getreidepöbel, für den die 5 Modien Korn im Monat ein Gegenstand waren, hielt überhaupt keine Sklaven. Wir sehen, die hohe Zahl der römischen Luxussklaven schmilzt wie Schnee an der Sonne, sobald wir uns nur die Mühe nehmen, die allgemeinen Phrasen bei Seite zu lassen, und den Versuch machen, uns die Dinge konkret vorzustellen. Das kaiserliche Rom kann höchstens 100 000 zum persönlichen Dienst bestimmte Sklaven gezahlt haben (was auch noch eine ganz ungeheure Zahl wäre), wahrscheinlich aber hat es viel weniger gehabt. Und auch die öffentlichen Verwaltungen beschäftigten doch nur eine verhältnismäßig geringe Sklavenzahl; der Dienst der Wasserleitungen z. B. nur 700 (Frontin. *Aquaed.* II 116). Da nun das kaiserliche Rom eine bedeutende Industriestadt nicht gewesen ist, so fehlt jeder Grund, ihm eine höhere Sklavenzahl als etwa 2—300 000 zuzuschreiben. Es liegt also von dieser Seite keine Nötigung vor, eine Bevölkerung der Stadt von über 1 Mill. anzunehmen; im Gegenteil, jeder höhere Ansatz würde sehr unwahrscheinlich.

Wie wenig überhaupt Seeck imstande ist, um mit Niebuhr zu reden, sich „philologische Ueberlieferung als wirklich vorzustellen“, zeigen recht deutlich seine Bemerkungen über die Bedeutung des Ausdruckes *insulae* in der uns aus dem Altertume erhaltenen Statistik der Stadt Rom. *Insula* heißt sonst „Haus“; also, meint Seeck, müsse es diese Bedeutung auch hier haben. Um das zu beweisen, dividiert er einfach den von der Aureliansmauer umschlossenen Raum durch die Zahl der *insulae*, gelangt so zu einer Grundfläche von im Durchschnitt 141 qm für das Haus, und bemüht sich nun zu zeigen, daß dieses Resultat ganz glaublich sei; daß die Häuser in Pompeji durchschnittlich mehr als doppelt so groß sind (345 qm Grundfläche), beirrt ihn nicht weiter[1]). Ich hätte dazu sehr viel zu bemerken, brauche mich aber damit nicht aufzuhalten, da Seeck auch hier die Hauptsache übersehen hat. Jene Statistik des alten Rom nämlich giebt uns nicht nur die Gesamtsumme aller *insulae* der Stadt, sondern auch die Zahl der *insulae* für jeden einzelnen Stadtbezirk; und davon

1) Pompeji war übrigens durchaus nicht, wie Seeck meint, eine „kleine Landstadt“, sondern eine der ansehnlichsten Mittelstädte Italiens (meine *Bevölkerung* S. 421. 487)

hatte Seeck ausgeben müssen. So hat z. B. die X. Region nach Hülsen einen Flächenraum von etwa 200000 qm; davon kommen auf die Kaiserpaläste (soweit sie bis jetzt aufgedeckt sind) und die *Area Palatina* 93000 qm, bleiben 107000 qm; auf jede der ca. 2700 *insulae* dieser Region kämen also im Durchschnitt 40 qm, wobei für die 89 „Paläste" (*domus*), die 48 Kornspeicher, die 44 Bäder, die 20 Backereien, endlich die Straßen noch gar nichts in Ansatz gebracht ist. Das Nähere möge man bei Hülsen nachlesen, der die Frage ausführlich behandelt hat, noch dazu an einem sehr zugänglichen Orte [1]), wovon Seeck freilich nichts weiß. Also: die Häuser im vornehmsten Stadtviertel Roms sollen im Durchschnitte weniger als 40 qm Grundfläche gehabt haben! Ich denke, wo das Einmaleins redet (wie Hülsen sich mir gegenüber einmal ausdrückte), da bedarf es keines weiteren Wortes mehr. Wenn wir nicht die ganze Statistik unserer Regionenbücher für Schwindel erklären (und dazu wird Seeck doch wohl am wenigsten bereit sein), so bleibt nur die Annahme, daß *insula* im Sinne dieser Statistik nicht „Haus" bedeutet, sondern Familienwohnung, „Feuerstelle", um mit der mittelalterlichen Statistik zu sprechen. Es hilft einmal nichts; die Sachen sind auch hier stärker als die Worte, mag der Philologe sich noch so sehr gegen diese Wahrheit sträuben.

Doch es kommt noch viel schöner. Hans Delbrück hat mit vollem Recht auf die Unmöglichkeit hingewiesen, daß Völkerschaften von Hunderttausenden von Köpfen sich in einem Zuge bewegt hätten. Seeck weiß es besser: diese „Völkerzüge mochten sie nun nach Zehntausenden oder nach Hunderttausenden zahlen, brauchten ja ihre Nahrung nicht unterwegs zu suchen, sondern sie führten sie mit sich in den Kühen, von deren Milch sie lebten." Die Wichtigkeit dieser Entdeckung für die Verpflegung der Massenheere unserer Zeit braucht nicht hervorgehoben zu werden. Aber die Frage wird gestattet sein: wovon lebten denn diese Zehntausende von Kühen mit den zugehörigen Ochsen und Kälbern? Sieht Seeck denn nicht, daß seine Lösung die Schwierigkeit nur vergrößert?

Doch genug und übrig genug dieser Einzelheiten. Seeck hat meine Methode „charakterisieren" wollen, und ich bin dadurch sehr gegen meinen Willen gezwungen worden, den Spieß umzudrehen und mit seiner Methode das gleiche zu thun; der Leser wird jetzt in der Lage sein, zu beurteilen, wie weit Seeck „den sicheren Takt" besitzt, zu entscheiden, was unter gegebenen Umständen möglich oder wahrscheinlich ist, und was nicht. Wie es mit seinem „Takt in der Schätzung der Quellen" bestellt ist, haben wir auch schon gesehen. Sehen wir jetzt, wie weit er überhaupt verstanden hat, um was es bei bevölkerungsgeschichtlichen Untersuchungen sich in erster Linie handelt.

Zunächst aber einige Worte über das Problem selbst.

Es ist nun einmal nicht anders: wir können uns der Aufgabe nicht

1) *Mitteilungen des archaeologischen Instituts in Rom* VII, 1891, S. 283.

entziehen, uns über die Höhe der Bevölkerung im Altertum und die Bewegung dieser Bevölkerung eine Ansicht zu bilden. Schon aus dem ganz äußerlichen Grunde, weil unsere Quellen eine Masse bevölkerungsstatistischen Materials enthalten, und wir jeden Augenblick in die Lage kommen, den Wert dieser Angaben kritisch prüfen zu müssen. Was ist die Kriegsgeschichte, wenn uns die Kenntnis der Heeresstärken fehlt [1])? Wie können wir überhaupt von den wirtschaftlichen Verhältnissen, sagen wir z. B. Athens reden, solange wir nicht wissen, ob die Stadt in Perikles Zeit 10000 oder 1000000 Bewohner gehabt hat? Wer hier einwenden wollte, daß diese beiden Annahmen absurd sind, würde damit nur beweisen, daß er sich eben doch von den Bevölkerungsverhältnissen Athens ein konkretes Bild gemacht hat. Es giebt denn auch keinen Historiker, der das in ähnlichen Fällen nicht thäte. In der Regel geschieht das unbewußt, fast immer aber in rein empirischer Weise.

Es hilft nichts, sich über diese Sachlage hinwegzutäuschen. Die Bevölkerungsgeschichte kann nun einmal der Zahlen nicht entbehren; und wenn wir auch die Zahlen nicht aussprechen mögen, so denken wir sie doch stets. Pöhlmann, der es für illusorisch erklärt hat, die Bevölkerung des kaiserlichen Rom bestimmen zu wollen, spricht doch von der „Millionenstadt“ Rom; er glaubt also, daß Rom im Minimum etwa eine Million Bewohner gezählt hat. Derselbe Pöhlmann würde ohne Zweifel der erste sein, zu den Schätzungen der Bevölkerung Roms auf 14 Millionen durch Isaac Vossius, oder auf 4 Millionen durch Lipsius den Kopf zu schütteln. Und wenn man ihn nun fragte, warum, so würde er wahrscheinlich sagen, daß 2 Millionen oder welche Zahl sonst das zulässige Maximum sind, daß man aber auch auf 1 Million und selbst einige Hunderttausend darunter herabgehen könne. Es wäre wissenschaftlicher gewesen, wenn er sein Urteil über die Frage nach der Bevölkerung Roms in dieser Form ausgesprochen hätte [2]). Und wie hier für die Bevölkerung Roms, so wird es für jede Stadt und jedes Land, dessen wirtschaftliche Zustände einigermaßen bekannt sind, möglich sein, zwei Zahlen zu nennen, innerhalb deren die Bevölkerung zu einer gegebenen Zeit gestanden haben, oder heute stehen muß. Denn das Gesagte gilt natürlich für die Gegenwart ebenso wie für die Vergangenheit. Die Fehlergrenze ist allerdings jetzt meist sehr viel enger; aber das ist ein Unterschied nicht der Art, sondern nur des Grades.

Doch die Bevölkerungsgeschichte bedarf nicht bloß der Zahlen, sondern auch untereinander vergleichbarer Zahlen. Die aus dem Alter-

---

1) Ein lehrreiches Beispiel, was dabei herauskommt, wenn wir die Angaben der Quellen über die Stärke der Heere ohne weitere Prüfung herübernehmen, giebt z. B. Seeck's Darstellung von Konstantins Feldzuge gegen Maxentius, in der *Geschichte des Unterganges der antiken Welt*.

2) Ueberhaupt würde Pöhlmanns *Ueberwölkerung* die Wissenschaft sehr viel mehr gefördert haben, als es der Fall ist, wenn der Verf. um das Hauptproblem, die Höhe der Bevölkerung in den antiken Großstädten nicht herumginge, wie die Katze um den heißen Brei.

tum überlieferten bevölkerungsstatistischen Angaben beziehen sich in der Regel auf die Zahl der erwachsenen Männer, oft aber auch auf die gesamte Bevölkerung. Im Mittelalter rechnete man meist nach Feuerstellen; schon früh aber kamen daneben Angaben über die Gesamtbevölkerung auf, bis dann endlich, etwa seit dem Beginn des vorigen Jahrhunderts, die alte Rechnung nach Feuerstellen verschwindet. Es bleibt uns also nichts übrig, als die überlieferten Bevölkerungsangaben auf einen einheitlichen Maßstab umzurechnen, und der einzige rationelle Maßstab ist die Gesamtbevölkerung. Wer das Zahlenspielerei nennen will, mag das thun; es bleibt deswegen doch eine wissenschaftliche Notwendigkeit [1]). Daß es bei einer solchen Umrechnung nie ohne Fehler abgehen kann, ist ja klar; aber es ist immer viel besser, wenn wir die Umrechnung selbst vornehmen, als wenn wir sie dem Leser überlassen, der sie, wenn er überhaupt über solche Dinge nachdenkt, doch machen würde, und natürlich in weniger rationeller Weise.

Für das Altertum sind wir hier insofern in günstigerer Lage als für das Mittelalter, als es sich dort nicht um den mehr oder weniger konventionellen Begriff der Feuerstelle handelt, sondern um die Berechnung der bürgerlichen oder freien Gesamtbevölkerung aus der Zahl der erwachsenen Männer. Da nun die Verteilung der Bevölkerung auf Geschlechter und Altersklassen von Naturgesetzen bedingt ist, so sind dem Fehler hier verhältnismäßig enge Grenzen gesteckt, sofern wir größere Gebiete und längere Zeiträume ins Auge fassen. Seeck meint freilich: „Bei den Buren in Südafrika soll es eine Ausnahme sein, daß eine Familie unter 10 Kinder besitzt, in Frankreich bilden 1—2 die Regel", und in der antiken Welt könnten ähnliche Unterschiede bestanden haben; aber abgesehen davon, daß seine Angabe für Frankreich falsch ist, und für Südafrika wahrscheinlich auch falsch sein wird, was ich nicht kontrollieren kann, und daß man bei solchen Untersuchungen überhaupt nicht von einem statistisch so schwer zu erfassenden Begriffe ausgehen soll, wie der durchschnittlichen Kinderzahl jeder Familie, sondern von der Verteilung der Bevölkerung nach Altersklassen, so ist es doch klar, daß wir die Analogie eines jungen Koloniallarıdes, wie es die Burenrepubliken in Südafrika sind, hier überhaupt nicht heranziehen dürfen. Denn es handelt sich ja bei diesen Berechnungen keineswegs um die ganze antike Welt, sondern nur um die griechische Halbinsel und Italien, also um ein Gebiet von beschränktem Flächenraume, und einer alten und im wesentlichen gleichmäßigen Kultur, wo also die demographischen Verhältnisse keine größeren, vielmehr wahrscheinlich geringere Verschiedenheiten gezeigt haben werden, als im heutigen Westeuropa. Nun schwankt die Zahl der männlichen Bevölkerung von unter 17 Jahren in den verschiedenen Staaten des heutigen Westeuropa nur etwa zwischen 30—40 Proz. der männlichen

1) Selbst Seeck, obgleich er diese „Zahlenspiele" perhorresciert, kann doch nicht umhin, ganz dasselbe Verfahren anzuwenden wie ich (sogar denselben Reduktionskoefficienten), da wo er das Verhältnis der freien zu der unfreien Bevölkerung Athens bestimmen will.

Gesamtbevölkerung; und diese Verschiedenheit ist in erster Linie bedingt durch den verschiedenen Prozentsatz der Volksvermehrung. Gerade über diesen Faktor sind wir nun aus dem Altertume verhaltnismäßig gut unterrichtet. Wir wissen, daß die Bevölkerung Griechenlands bis ins III., die Bevölkerung Italiens bis ins II. Jahrhundert hinein im Zunehmen war, und daß dann eine Periode stationarer Bevölkerung eintrat. Wir wissen ferner, daß die Bevölkerungszunahme in Griechenland während des V. und IV., in Italien während des III. und II. Jahrhunderts nicht annähernd so groß gewesen ist, wie in unserer Zeit in Westeuropa mit Ausnahme Frankreichs. Daraus ergiebt sich, daß die männliche Bevölkerung unter 17 Jahren in Griechenland um 400, in Italien um 200 v. Chr. zwischen 30 und 40 Proz. der männlichen Gesamtbevölkerung betragen haben muß, also etwa 35 Proz.; für die Zeit der stationären Bevölkerung werden wir dann etwa 30 Proz. annehmen können. Dabei ist allerdings vorausgesetzt, daß die mittlere Lebensdauer annähernd die gleiche war, wie gegenwärtig; sehr wesentlich höher oder niedriger kann sie jedenfalls nicht gewesen sein, und die Wirkung solcher Verschiedenheiten würde für das Verhaltnis zwischen der erwachsenen und unerwachsenen Bevölkerung nicht sehr ins Gewicht fallen. Ich hoffe, in anderem Zusammenhang auf diese Frage zurückzukommen.

Was das weibliche Geschlecht angeht, so hat das Naturgesetz, nach dem annähernd so viele Mädchen wie Knaben geboren werden, selbstverständlich auch im Altertum Geltung gehabt. Ebenso müssen die Ursachen, die heute eine stärkere Sterblichkeit des männlichen Geschlechts bedingen, auch im Altertum gewirkt haben, zum Teil sogar in noch höherem Maße, da ja bis zum Beginn der Kaiserzeit Kriege und Revolutionen viel häufiger waren als heute. So würden wir für das Altertum bis auf den Beginn unserer Zeitrechnung einen starken Weiberüberschuß annehmen müssen, wenn nicht die Aussetzung in Rechnung zu ziehen wäre, die natürlich in erster Linie die Mädchen traf. Doch darf der Einfluß dieses Faktors nicht überschätzt werden; denn so lange die Bevölkerung im Fortschreiten war, bis ins III., und in Italien bis ins II. Jahrhundert, kann die Kinderaussetzung nur in mäßigem Umfang geübt worden sein. Jedenfalls war in Griechenland ein für die empirische Beobachtung fühlbares Uebergewicht des einen Geschlechts über das andere im IV. Jahrhundert noch nicht vorhanden, denn Aristoteles rechnet beide Geschlechter numerisch gleich.

Nun ist es ja klar, daß sowohl das Verhältnis der erwachsenen Männer zu der männlichen Gesamtbevölkerung, wie das numerische Verhaltnis der Geschlechter zu einander während des Altertums in den verschiedenen Landschaften und Zeiten innerhalb gewisser Grenzen geschwankt hat. Aber ebenso klar ist es, daß wir diesen Schwankungen nicht folgen können, ohne die ärgsten Willkürlichkeiten zu begehen. Es bleibt also nichts anderes übrig, als für das ganze Altertum einen einzigen Reduktionskoëfficienten anzunehmen, der natürlich so zu wählen ist, daß er dem wahrscheinlichen Mittelwerte möglichst nahe kommt. Wünschenswert ist ferner, als Reduktionskoëfficient eine ganze Zahl zu

haben, um es dem Leser zu ermöglichen, sich ohne Mühe aus der Zahl der Gesamtbevölkerung die Zahl der erwachsenen Männer berechnen zu können, aus der jene abgeleitet ist. Diesen Anforderungen entspricht allein der Reduktionskoëfficient 3, den ich deswegen als konventionellen Reduktionskoëfficienten den Berechnungen in meiner *Bevölkerung* zu Grunde gelegt habe. Es ist dabei angenommen, daß die beiden Geschlechter sich an Zeit gleich standen, und die Bevölkerung bis zum vollendeten 17 Jahr die Hälfte der über-17-jährigen Bevölkerung, also $33^1/_3$ Proz. der Gesamtzahl, gebildet hat. Das muß im großen und ganzen den Verhältnissen entsprechen, wie sie im V. und IV. Jahrhundert in Griechenland, im III. und am Anfang des II. in Italien geherrscht haben. Für die Zahl der stationaren Bevölkerung werden die so erhaltenen Resultate allerdings etwas zu hoch sein, wenn auch kaum sehr bedeutend; aber dieser Uebelstand mußte in den Kauf genommen werden. Handelt es sich doch eben nur um einen konventionellen Reduktionskoëfficienten. Es bleibt ja jedem unbenommen, im einzelnen die Korrekturen anzubringen, die er für geboten hält.

Natürlich gilt dieser Reduktionskoëfficient nur für die freie Bevölkerung; ich habe S. 54 meines Buches ausdrücklich hervorgehoben, daß die Sklavenbevölkerung in ganz anderer Weise zusammengesetzt war. Und wenn Seeck behauptet, ich „setzte auf jeden freien Mann eine wahrscheinliche Durchschnittszahl von Weibern, Kindern und Sklaven“, so ist das eine objektive Unwahrheit, wie jeder weiß, der sich mein Buch auch nur ganz oberflächlich angesehen hat. Vielmehr habe ich gezeigt, daß die Sklavenzahl im Altertum überhaupt nicht jene Bedeutung gehabt hat, die ihr die herkömmliche Auffassung zuschrieb. Ich habe gezeigt, daß die griechische Halbinsel noch um die Wende vom V. zum IV. Jahrhundert im wesentlichen ein Land freier oder halbfreier Arbeit gewesen ist, wo größere Sklavenmassen nur in den Industriestädten, in der Nähe des saronischen Golfes, zu finden waren, während die wenigen Sklaven, die in den übrigen Teilen des Landes zur persönlichen Bedienung gehalten wurden, statistisch überhaupt nicht ins Gewicht fielen; ferner, daß auch in jenem Industriebezirk die Sklavenzahl viel geringer war, als bisher von vielen Seiten angenommen wurde. Ich halte das für das methodologisch wie wirtschaftsgeschichtlich wichtigste Ergebnis meiner Untersuchungen; erst dadurch ist eine wissenschaftlich haltbare Bestimmung der Bevölkerung der griechischen Halbinsel im Altertum überhaupt möglich geworden, und eine ganze Reihe althergebrachter Vorurteile über die wirtschaftlichen Verhältnisse Griechenlands in der klassischen Zeit fallen zu Boden. Auch Seeck hat diesen Teil der von mir gewonnenen Ergebnisse teils ausdrücklich, teils durch sein Stillschweigen anerkannt; über seinen Versuch, wenigstens noch einen kleinen Rest der hergebrachten Annahme zu retten, ist schon oben das Nötige bemerkt worden.

Und nun noch einige Worte über die Methode, die ich bei der Bestimmung der Bevölkerung, zunächst der griechischen Halbinsel, angewandt habe. Wenn wir dabei allein auf die Angaben angewiesen

wären, die uns direkt aus dem Altertum überliefert sind, würden wir freilich niemals zum Ziele kommen [1]). Aber die Bevölkerung eines gegebenen Gebietes zu einer gegebenen Zeit ist ja nichts weiter als das Produkt aus wirtschaftlichen und historischen Faktoren; hätten wir von diesen Faktoren volle Kenntnis, so würden wir imstande sein, diese Bevölkerung ohne weiteres durch Rechnung festzustellen. Diese volle Kenntnis ist uns nun freilich versagt; wir brauchen als Ausgangspunkt eine Reihe positiver Angaben, aber wir wissen genug von den wirtschaftlichen Verhältnissen des griechischen Altertums, um auf Grund der uns überlieferten bevölkerungsstatistischen Daten die Lücken in unserer Ueberlieferung auszufüllen. Wir verfahren dabei *mutatis mutandis* genau in derselben Weise, wie bei der Rekonstruktion der übrigen Teile der alten Geschichte, die uns ja bekanntlich überhaupt nur sehr lückenhaft überliefert ist. Wer auf eine solche historische Interpolation verzichten, und sich auf die direkt überlieferten Daten beschränken wollte, der wäre ein Chronikenschreiber, und kein Historiker; er würde übrigens mit seiner Methode in der alten Geschichte nicht allzuweit kommen. Der Unterschied zwischen historischer und statistischer Interpolation ist nur der, daß die statistische Interpolation durch die in den demographischen Verhältnissen viel klarer zu Tage liegende Gesetzmäßigkeit zu weit sichereren Resultaten zu gelangen imstande ist, als es die historische Interpolation in den meisten Fällen vermag. Das ganze weite Gebiet der psychologischen Motive z. B., das der Historiker doch nun einmal nicht eliminieren kann, ist sehr viel dunkler, als es die Bevölkerungsverhältnisse in irgend einer Periode sind, über die wir überhaupt nähere Kenntnis haben.

Doch gehen wir weiter.

Industriebezirke haben immer eine viel dichtere Bevölkerung, als unter sonst gleichen oder annähernd gleichen Verhältnissen Gebiete mit vorherrschendem Ackerbau; es steht also ganz außer Frage, daß die griechischen Industriebezirke, Attika und die Argolis, im V. und IV. Jahrhundert eine viel dichtere Bevölkerung gehabt haben, als die übrigen Teile der griechischen Halbinsel. Ferner wird die Bevölkerung eines Landes unter sonst gleichen Umständen um so dichter sein, je älter die Kultur dieses Landes ist, bis dann endlich im Laufe der Jahrhunderte eine Ausgleichung eintritt. Auf der griechischen

---

1) Seeck meint allerdings, er hätte „in seiner *Geschichte des Unterganges der antiken Welt*, die nur mit überlieferten Zahlen operiert, ein Beispiel dafür gegeben, daſs man auch ohne errechnete Ziffern sehr gut Wirtschaftsgeschichte treiben kann". Nun, Wirtschaftsgeschichte und Bevölkerungsgeschichte sind zwei ganz verschiedene Dinge, so sehr sie beide aufeinander angewiesen sind. Wenn Seeck aber „Bevölkerungsgeschichte" gemeint hat, wie man nach dem Zusammenhange voraussetzen muſs, so fürchte ich sehr, daſs das von ihm angeführte Beispiel gerade das Gegenteil von dem beweist, was es beweisen soll. Vielmehr zeigen Seecks Ergebnisse recht schlagend, wie unbedingt nötig es ist, jede überlieferte Zahl durch Rechnung zu kontrollieren, ehe man sie historisch verwendet. Ich bin gern bereit, das näher auszuführen, falls es Seeck Freude macht und ich einmal Zeit finden sollte. Inzwischen verweise ich auf das Urteil Eduard Meyer's über Seecks Buch in diesen *Jahrbüchern*, Bd. IX (LXIV), das ich voll unterschreibe.

Halbinsel war diese Ausgleichung am Anfang des IV. Jahrhunderts noch keineswegs erfolgt, was schon daraus hervorgeht, daß es in ihrer ganzen Westhälfte, westlich einer Linie vom Kap Taenaron zur Nordspitze Thessaliens, damals noch keine einzige größere Stadt gegeben hat, ja abgesehen von Elis und den korinthischen Kolonien Ambrakia und Leukas, nicht eine einzige ansehnliche Mittelstadt. Es ist also klar, daß die Volksdichtigkeit in dieser Westhälfte damals betrachtlich dünner sein mußte als im Osten der Halbinsel. Große Gebiete, wie Aetolien und Epeiros, waren überhaupt damals von der Kultur noch kaum berührt; die von der Natur am reichsten ausgestattete Landschaft Messenien durch die spartanische Herrschaft auf einem niedrigen wirtschaftlichen Niveau zurückgehalten. Weiter ist klar, daß fruchtbare Ebenen, wie Boeotien und Thessalien, eine dichtere Bevölkerung haben mußten, als die umliegenden Bergdistrikte. Wir sind also schon danach imstande, uns von der Verteilung der Bevölkerung auf der griechischen Halbinsel im V. und IV. Jahrhundert ein annäherndes Bild zu machen. Wenn uns auch nur die Bevölkerung einer einzigen griechischen Landschaft von nicht zu kleinem Umfang gegeben wäre, würde es schon danach möglich sein, die Bevölkerung der übrigen Landschaften innerhalb einer gewissen Fehlergrenze zu berechnen, und diese Fehlergrenze engt sich immer weiter ein, je zahlreicher die positiven Angaben sind die uns für eine solche Berechnung zu Gebote stehen. Es ist diese Methode, die Behm und Wagner mit so großem Erfolge zur Bestimmung der Bevölkerung solcher Länder angewandt haben, für die uns vertrauenswürdige Zählungen noch nicht vorliegen; sie haben damit der wüsten Empirie, wie sie bis dahin auf dem von ihnen bearbeiteten Gebieten herrschte, ein Ende gemacht. Was ich gethan habe, ist im wesentlichen nichts weiter, als die Uebertragung ihrer Methode auf die Bevölkerungsstatistik des Altertums.

Wir wissen ferner, daß eine Gemeinde von 10000 Bürgern oder darüber (*πόλις μυρίανδρος*) in der klassischen Zeit Griechenlands für sehr ansehnlich galt: es gab auf der griechischen Halbinsel und den ihr vorliegenden Inseln überhaupt nur 5 oder 6 Gemeinden die diese Bürgerzahl erreicht haben, nämlich Athen, Argos, Korinth, Elis, Kerkyra und vielleicht Theben; im IV. Jahrhundert sind dann noch Megalopolis, Messene, Olynthos und wohl auch das thessalische Pherae hinzugetreten. Selbst eine Gemeinde von 5000 Bürgern galt für bedeutend (Xen., *Hell.* V 3, 16); es wird im V. Jahrhundert auf der griechischen Halbinsel kaum ein Dutzend Gemeinden gegeben haben, die zwischen 5 und 10000 Bürger zählten[1]). Der ganze Rest hat folglich unter 5000 Bürger gezählt; die boeotischen Landstädte (also abgesehen von Theben) z. B. im Durchschnitt etwa 2—3000, die Städte in Phokis haben im Durchschnitt die Zahl von 1000 Bürgern

1) Es sind Sikyon, Megara, Phleius, Epidauros, Trözen, Mantineia, Tegea, Chalkis, Eretria, Ambrakia, Leukas, Zakynthos; es ist aber von einigen der hier aufgeführten Gemeinden zweifelhaft, ob sie 5000 Bürger erreicht haben. Es ist ja möglich, daß noch die eine oder andere Stadt in die Kategorie der Gemeinden mit über 5000 Bürgern gehört hat, ich wüßte aber keine, von der es sich beweisen oder wahrscheinlich machen ließe.

noch bei weitem nicht erreicht. Da die Höhe der Bevölkerung einer Gemeinde in den hauptsächlich ackerbautreibenden Teilen der griechischen Halbinsel in erster Linie von der Größe und Fruchtbarkeit des Gebietes abhängt, in zweiter Linie von der Höhe der Kultur in der betreffenden Landschaft da ferner die Sklavenzahl in diesen Gebieten bis etwa zur Mitte des IV. Jahrhunderts ganz unbedeutend war[1]), so sind wir hier überall imstande, die Bevölkerung der einzelnen Gemeinden mit annähernder Genauigkeit festzustellen; bei der Kleinheit der griechischen Verhältnisse kann der absolute Fehler, der dabei etwa begangen wird, in der Regel nur unbedeutend sein. Wir haben hier ein Mittel zur Kontrolle der aus dem Altertum überlieferten Zahlen, ebenso wie unserer eigenen, auf anderem Wege gewonnenen Ansätze. Denn nur durch allseitige Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse kann die Forschung hier zum Ziele gelangen; je dichter wir die Hilfslinien ziehen, desto mehr engt die Fehlergrenze sich ein.

Den Ausgangspunkt für alle diese Berechnungen bilden die Bevölkerungsverhältnisse Attikas. Wenn es feststeht, daß die Bürgerzahl dieser Landschaft im IV. Jahrhundert nur etwas über 20000 betrug — und das ist bis jetzt noch von keiner Seite ernstlich bestritten worden — so ist es unmöglich, die Bevölkerung der griechischen Halbinsel in dieser Zeit wesentlich höher anzusetzen, als ich es gethan habe. Warum es unmöglich ist, möge man in meiner *Bevölkerung* nachlesen. Ich habe dabei allerdings auf Leser gerechnet, die sich mit der Methode vertraut gemacht haben, und denen gegenüber es nicht nötig ist, das ein für allemal Gesagte in jedem einzelnen Falle ausführlich zu wiederholen.

Ich möchte hier ausdrücklich hervorheben, daß ich meine Berechnungen auf die griechische Halbinsel und die ihr vorliegenden Inseln beschränkt habe, und zwar auch hier nur auf eine einzige Periode, für die allein genügendes Material vorliegt: die Wende vom V. zum IV. Jahrhundert. Dagegen habe ich von einer Berechnung der Bevölkerung der Kolonien in Kleinasien und am Hellespont abgesehen. An und für sich wäre sie ja für die bezeichnete Periode sehr wohl ausführbar gewesen; es fehlte aber hier die Kontrolle, welche uns die zahlreichen Angaben über die Stärke der militärischen Aufgebote für die griechische Halbinsel bieten, und es tritt eine beträchtliche Sklavenzahl als störender Faktor hinzu. Bei Sicilien liegt die Sache anders; wir haben dort eine Anzahl brauchbarer Einzelangaben, die nur richtig interpretiert und mit kritischem Auge angesehen sein wollen; von großen Sklavenmassen kann im V. Jahrhundert noch nicht die Rede sein, und es handelt sich um ein hauptsächlich ackerbautreibendes Land mit extensivem Betrieb, und namentlich ausgedehnter

1) Es wird vielfach der Fehler begangen, ἀνδράποδα mit „Sklaven" zu übersetzen. Das ist falsch; ἀνδράποδον ist zunächst der durch Kriegsgefangenschaft in Knechtschaft Gekommene, einerlei ob er vorher frei oder Sklave war. Vergl. meine Bemerkungen im *Hermes* 1889, S. 479 f. Damit erledigt sich, was Busolt noch in der zweiten Auflage seiner „*Griechischen Geschichte*" (1893) 1 S. 235 über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Elis sagt.

Weidewirtschaft, endlich ein Land, daß damals zur Hälfte noch gar nicht hellenisiert war, und in den nichtgriechischen Teilen noch sehr primitive Wirtschaftsverhaltnisse zeigte. Damit ist die Möglichkeit ausgeschlossen, daß Sicilien im V. Jahrhundert eine höhere Volksdichtigkeit gehabt haben sollte als der Peloponnes. Noch vor 20 Jahren glaubte Holm der Insel eine Bevölkerung von 3 600 000 Einwohner in der Zeit des Peloponnesischen Krieges zuschreiben zu dürfen; ich weiß nicht, ob er noch daran festhält, hoffe aber, daß sich sonst niemand finden wird, die dazu geneigt wäre. Er müßte dann natürlich auch dem Peloponnes dieselbe (ca. 140 auf 1 qkm) oder eine noch höhere Volksdichtigkeit zuschreiben.

Auch für die Bestimmung der Bevölkerung des italischen Festlandes zeigt die vergleichende Methode sich fruchtbar. Sie giebt uns den Schlüssel zum richtigen Verstandnis der römischen Censuszahlen; die Ansicht, daß *civium capita* etwas anderes bedeuten könne, als was der Wortsinn besagt, und Fabius Pictor bezeugt, die Gesamtheit der wehr- und stimmfähigen römischen Bürger, diese Ansicht zerfallt in ihr nichts. Denn auch als Gesamtzahl der römischen Bürger aufgefaßt, ergeben unsere Censuszahlen für das römische Mittelitalien eine so hohe Volksdichtigkeit, daß die Annahme schlechterdings unmöglich ist, es seien etwa die Proletarier in diesen Zahlen nicht einbegriffen. Daß Seeck das noch immer bestreitet, kann an der Sache nichts ändern, so wenig wie seine Auffassung der *insulae* der Regionsverzeichnisse als Hauser an der Thatsache etwas ändert, daß es vielmehr Familienwohnungen gewesen sind. Und so haben wir denn die sichere Grundlage für die Bestimmung der Bevölkerungsverhaltnisse Italiens bis zum hannibalischen Kriege; später treten dann allerdings die großen Sklavenmassen als störender Faktor hinzu, und es wird hier der subjektiven Schatzung stets ein Spielraum bleiben, dessen Grenzen sich freilich wie ich gezeigt zu haben hoffe, durch methodisches Vorgehen stark einschränken lassen.

Noch unsicherer ist im großen und ganzen unsere Kenntnis der Bevölkerung der Provinzen des römischen Reiches. Die Zahlen, die ich darüber auf S. 507 meiner *Bevölkerung* gegeben habe, sollen nur veranschaulichen, wie wir uns die Bevölkerungsverhältnisse des Reiches bei Augustus' Tode etwa zu denken haben, unter der Annahme, daß Italien damals etwa 6 Mill. Einwohner gezahlt hätte. *Ταῦτα δεδόξασται μὲν ἐοικότα τοῖς ἐτύμοισιν.* Daß dabei sehr bedeutende Fehler begangen sein können, gebe ich natürlich gern zu und habe es auch ausdrücklich hervorgehoben.

Ueberhaupt ist mir ja nie der Sinn gekommen, die Zahlen in meiner *Bevölkerung* als absolut richtig hinzustellen. Was ich zunächst beabsichtigte, war, der Forschung eine sichere Grundlage zu geben durch Aufstellung w a h r s c h e i n l i c h e r M i n i m a l z a h l e n. Ich mag ja das eine oder andere Mal zu hoch gegriffen haben; z. B. habe ich, wie Eduard Meyer ganz richtig bemerkt, dem Juden Josephus immer noch zu viel geglaubt, und infolgedessen die Bevölkerung Palastinas zu hoch veranschlagt. Auch bei der Bestimmung der Sklavenzahl Athens habe ich vielleicht der früher herrschenden

Ansicht noch zu viele Konzessionen gemacht, und hätte tiefer herabgehen sollen. Aber im großen und ganzen wird man die Bevölkerung der antiken Welt nicht wesentlich niedriger ansetzen dürfen, als ich es gethan habe. Dagegen bleibt ja nach obenhin weiterer Spielraum. Eben weil ich wahrscheinliche Minimalzahlen habe geben wollen, müssen meine Ansätze im Durchschnitt etwas hinter den wahrscheinlichen Mittelzahlen zurückbleiben, soweit diese Ansätze auf Berechnung, nicht auf die Ergebnisse von Zählungen sich gründen. Wenn jemand z. B. meine Ansätze der Bevölkerung Griechenlands durchweg um 25—30 Proz. erhöhen will, so habe ich wenig dagegen; ich würde es vielleicht selbst gethan haben, wenn mich nicht die überlieferte Bürgerzahl Athens abgehalten hätte, an der ich nicht rütteln wollte. Ich gebe auch gern zu, daß im einzelnen noch bedeutend höhere Fehler begangen sein können. Wir rechnen eben nur mit Annäherungswerten. Wohl aber glaube ich, im großen und ganzen von den Bevölkerungsverhältnissen der antiken Welt eine richtige Anschauung gegeben zu haben.

Daß ich mich darin irre, hat Seeck jedenfalls nicht bewiesen, und hätte er auf dem von ihm gewählten Wege auch nicht beweisen können, selbst wenn alles, was er vorgebracht hat, richtig wäre und nicht, wie ich gezeigt zu haben hoffe, ganz unhaltbar. Wenn es Seeck nun daran liegt, die Sache wirklich zu fördern, so muß er ganz anders vorgehen. Er muß uns die Anschauung, die er sich von den Bevölkerungsverhältnissen der antiken Welt gebildet hat, in konkreten Zahlen formuliert vorlegen. Er muß, zunächst einmal für Griechenland und Italien, meinen Ansätzen andere, und zwar sehr wesentlich höhere, Ansätze entgegenstellen. Wir werden dann sehen, welches System das richtigere ist. Wenn er es aber nicht thäte, so würde er eingestehen, daß er nichts Besseres zu geben vermag, als ich gegeben habe. Und er wird sich dann nicht wundern dürfen, wenn diejenigen, denen es darum zu thun ist, von den Bevölkerungsverhältnissen des Altertums ein greifbares Bild zu gewinnen, meinen Zahlen sich zuwenden. Mit dem Negieren allein ist es nicht gethan; mit bloßen Worten lockt man keinen Hund von dem Ofen, in der Bevölkerungsgeschichte noch weniger als sonst in der Wissenschaft.

X.

Die Statistik der Arbeitseinstellungen.

Von

Dr. Victor Mataja.

Die nachfolgenden Blätter sind dem Versuch gewidmet, die amtliche Statistik der Arbeitseinstellungen ihrer methodologischen Seite nach einer Besprechung zu unterziehen. Die Untersuchung wird namentlich auch in der Form geführt, daß die einschlägigen statistischen Arbeiten miteinander verglichen und kritisch gewürdigt werden, wobei indessen nur solche Publikationen berücksichtigt werden, welche auf einer systematischen Erhebung beruhen und den jeweilig letzten Stand der Forschung in dem bezüglichen Lande darstellen. Andere Arbeiten — insbesondere auch die hin und wieder von privaten Forschern gemachten Zusammenstellungen, sowie offizielle Publikationen, welche als Vorläufer einer späteren, höher entwickelten Statistik zu gelten haben — werden, entsprechend dem Zwecke der Untersuchung, in die Vergleichung nicht miteinbezogen. Für diese kommen somit folgende Staaten bezw. Werke in Betracht:

1) Die Vereinigten Staaten von Amerika und zwar der 1888 erschienene 3. Jahresbericht des Arbeitskommissärs, welcher die Arbeitsstellungen und Aussperrungen von 1881—1886 betraf und der 10., 1896 herausgegeben, welcher die Periode von 1887 bis zum Ende des ersten Halbjahres 1894 behandelt [1]). Diese zwei Arbeiten werden im folgenden öfters der Kürze halber als amerikanische Statistik bezw. Bericht I und Bericht II bezeichnet. Zuweilen wird auch der vom arbeitsstatistischen Bureau des Staates New-York jährlich herausgegebenen Statistik der Arbeitseinstellungen [2]) Erwähnung geschehen,

---

1) Third Annual Report of the Commissioner of Labor, 1887. Strikes and Lockouts (Washington, 1888). — Tenth Annual Report of the Commissioner of Labor, 1894. Strikes and Lockouts (Washington, 1896).

2) Der Jahresbericht dieses Amtes für 1894 behandelt zusammenfassend die Periode 1885—1893. (Twelfth Annual Report of the Bureau of Statistics of Labor of the State of New-York for the year 1894, Albany 1895.)

weil diese ausführlich gehalten ist und sich hiedurch wesentlich von dem in den Berichten anderer einzelstaatlicher Arbeitsbureaux Gebotenen unterscheidet.

2) England, und zwar die je ein Jahr betreffenden Berichte des Ersten Arbeitskorrespondenten, von welchem der erste (1889 erschienen) die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen des Jahres 1888, der zuletzt (1896) erschienene jene des Jahres 1895 behandelt [3]).

3) Frankreich, und zwar die strikestatistischen Werke des Arbeitsamtes, von denen das erste die Jahre 1890 und 1891 vereint, die späteren je ein Jahr betroffen hatten, so daß im ganzen derzeit fünf Bände (über die Jahre 1890—1895) vorliegen [4]).

4) Italien, woselbst die Generaldirektion der Statistik 1892 eine Statistik der Arbeitseinstellungen in den Jahren 1884—1891, 1894 eine über die Jahre 1892 und 1893, 1896 eine über 1894 herausgab [5]).

5) Oesterreich, in welchem das Statistische Departement des Handelsministeriums eine Statistik der Arbeitseinstellungen im Gewerbebetriebe bearbeitet (Jahrgänge 1894 und 1895) [6]).

Ferner ist noch voranzuschicken, daß in die Darstellung hin und wieder auch Bemerkungen über die innig verwandte Statistik der Aussperrungen eingeschoben werden, manches aber auch ohne ausdrückliche Verweisung auf diese Anwendung finden kann.

§ 1. Zwecke der Statistik der Arbeitseinstellungen.

Die Statistik der Arbeitseinstellungen dient der Erkenntnis eines zweifachen Komplexes von Erscheinungen:

1) Die Arbeitseinstellungen bilden ein wichtiges Kennzeichen der Lage der arbeitenden Klassen und ihre Erforschung kann nutzbar gemacht werden für die Erkenntnis der Arbeiterzustände im allgemeinen, so durch die für die Zwecke der Strikestatistik veranstalteten Erhebungen über die Lohnhöhe und Arbeitszeit der Strikenden, den Inhalt ihrer Forderungen, das Vorhandensein von den Lohnkampf lenkenden Organisationen, u. s. w. Es wirft eben ein Licht auf die Arbeitsverhältnisse überhaupt, wenn in einem Lande Arbeiter zur Erreichung des Zehnstundentages, in einem anderen zur Erreichung des Achtstundentages striken, wenn Arbeitseinstellungen behufs Anerkennung der Arbeiterorganisationen häufig sind, u. s. w.

---

3) Report by the Chief Labour Correspondent on the Strikes and Lockouts of 1895.

4) Der letzte ist betitelt: Office du Travail Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1895.

5) Statistica degli scioperi avvenuti nell' industria e nell' agricoltura durante l'anno 1894.

6) Letzter Jahrgang unter dem Titel: Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich während des Jahres 1895. Erschien als Beilage zur Statistischen Monatsschrift 1896 und als Separatausgabe Wien 1897. — Ich erlaube mir, an dieser Stelle ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß ich als derzeitiger Vorstand des Statistischen Departements im k. k. Handelsministerium dieser Publikation nicht fremd gegenüberstehe und die Uebereinstimmung meiner Anschauungen mit den bei ihr befolgten methodologischen Grundsätzen keine zufällige ist.

2) Die Arbeitseinstellungen bilden aber auch eine Erscheinung von ganz selbständiger Bedeutung, und die Fragen nach ihrer Häufigkeit, den Chancen ihres Gelingens, der Wirksamkeit der Vorkehrungen für ihre Beilegung, ihren Folgen für die Arbeiter und die Industrie u. s. w. sind wert eines zahlenmäßigen Aufschlusses und einer Erörterung.

Eine Strikestatistik wird um so besser sein, je vollständiger und zuverlässiger die Erkenntnisse sind, die sie nach beiden Richtungen hin gewährt, je besser sie also befähigt, einerseits aus dem Auftreten und Verlauf der Arbeitseinstellungen einen Einblick in die Arbeiterverhältnisse überhaupt zu gewinnen, andererseits je vollständiger wir aus ihr diese Erscheinung selbst erfassen können, welche ein so wichtiges Vorkommnis für die Entwickelung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit abgiebt.

Die unter Ziffer 2 genannten Aufgaben und Zwecke kann man auch als unmittelbare oder primäre, die anderen als mittelbare oder sekundäre bezeichnen; damit soll aber nicht geradezu eine Rangordnung als vielmehr der Gedanke zum Ausdrucke gelangen, daß die ersteren das der Strikestatistik ganz eigentümliche Forschungsgebiet berühren, während sie in der zweiten Beziehung nicht nur durch andere Zweige der Sozialstatistik vertreten werden kann, sondern überhaupt nur Beiträge zur Lösung einer Aufgabe liefert, deren vollkommene Bewältigung viel umfassendere Erhebungen und Vorkehrungen erfordert.

Ein Konflikt zwischen beiden Aufgaben — etwa durch eine bei Gewinnung und Bearbeitung des Materiales gebotene Oekonomie der Kräfte — ist nur ausnahmsweise denkbar, da die strikestatistischen Daten regelmäßig beiderlei Zwecken dienen, selbt dann, wenn äußerlich ihre Beziehung zu einer Gruppe derselben schärfer hervortritt; so sind beispielsweise die Erhebungen über Lohn und Arbeitszeit der Strikenden auch bei Arbeitseinstellungen, die mit diesen Gegenständen nicht zusammenhangen, nutzbar für die Charakterisierung nicht bloß der Arbeiterzustände im allgemeinen, sondern auch der Entstehung der Strikes und der Verhältnisse in den von Arbeitskonflikten ergriffenen Unternehmungen, können daher für eine richtige Beurteilung dieser Konflikte selbst höchst wichtig sein; Daten wiederum, die zunächst der Kennzeichnung der Arbeitseinstellungen dienen, wie über die Dauer der Strikes oder den Grad der Beteiligung an ihnen, können auch zur Gewinnung eines Bildes über gewisse moralische Faktoren, wie die Zähigkeit beim Verfechten von Ansprüchen oder die Entwickelung des Gemeinsinnes bei den arbeitenden Klassen, verwertet werden. Dieser letztere Punkt darf durchaus nicht unterschätzt werden, eine genaue Darstellung der Ausstände kann vielmehr höchst wichtige Beiträge sozial-psychologischer Art liefern.

Wie die Sozialstatistik überhaupt, so kann endlich auch die Strikestatistik Anspruch auf eine unmittelbar praktische Bedeutung erheben. Diese an sich ziemlich einfache Seite unserer Frage soll hier indessen keine weitere Erläuterung finden, da eine Strikestatistik um so geeigneter sein wird, praktisch anregend zu wirken, je vollständiger und

zuverlässiger die von ihr gewährten Aufschlüsse sind, was ohnehin den Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen bildet. Nur auf einen Punkt sei hier noch kurz verwiesen, er betrifft die sehr allgemein anerkannte Bedeutung der öffentlichen Meinung für den Ausgang von — namentlich großen — Arbeitseinstellungen. Die Strikestatistik begleitet die Ereignisse allerdings nicht, sondern folgt ihnen nach; sie kann aber gleichwohl wichtig werden, indem sie im allgemeinen richtigere Anschauungen über Ursprung und Verlauf der Konflikte vermittelt.

§ 2. Vorgang bei der Erhebung.

Die Erhebung des für die Abfassung der Ausstandsstatistik erforderlichen Materials gestaltet sich in den einzelnen Staaten je nach den Verwaltungseinrichtungen und den zur Verfügung stehenden Organen und Mitteln verschieden. Im allgemeinen werden sich behördliche Stellen und Funktionare um so besser hierzu eignen, je näher die ihnen durch die Statistik zugewiesenen Aufgaben ihrem sonstigen Wirkungskreise stehen und je mehr sie sich schon aus anderen Anlässen mit der Ausstandsbewegung und den bei dieser in Betracht kommenden Verhältnissen und Ereignissen zu befassen haben, so zwar, daß sie bei Lieferung der gewünschten Daten aus dem eigenen Wissen schöpfen und die Glaubwürdigkeit gemachter Mitteilungen leichter überprüfen können. Die Mitwirkung eigener arbeitsstatistischer Organe, die für statistische Erhebungen speziell geschult sind, vielleicht in in ihnen ihren ausschließlichen Beruf erblicken, hat einen hohen Wert. Je wirksamer das Statistische Bureau den Erhebungsdienst überwachen und über die Erhebungsorgane (auch behufs Rückanfragen etc.) verfügen kann, je mehr ferner Entgegenkommen auf Seite der Beteiligten und ihrer Organisationen herrscht, um so besser ist es. Endlich kann es als allgemeine Regel gelten, daß der Erhebungsplan im voraus eingehend festgestellt sein soll und der Zeitpunkt der Erhebungen den Ereignissen selbst möglichst nahe komme. Die Mitteilungen der Presse über Arbeiterausstande können eine wertvolle Unterstützung bei den Feststellungen abgeben, insbesondere dadurch, dass sie auf das Vorkommen von Konflikten aufmerksam machen, sowie durch Versammlungsberichte, Aufrufe und ähnliche Enunciationen aus den beteiligten Kreisen.

Rücksichtlich der Verhältnisse in den einzelnen Staaten ist das Nachstehende zu bemerken.

Was die amerikanische Strikestatistik anbelangt, so wurde nach der vom Arbeitskommissar selbst gemachten Beschreibung zunächst eine genaue Durchsicht der Presse hinsichtlich der vorgefallenen Arbeitskonflikte vorgenommen und hierauf Agenten des Departements zur weiteren Erhebung an Ort und Stelle entsendet, welche die ursprünglich bekannt gewordenen Daten durch persönliche Befragung der Beteiligten zu ergänzen und nach Bedarf zu korrigieren hatten. Was den Zeitpunkt der Erhebung anbetrifft, so war im ersten Berichte, der die Periode 1881—86 umfaßt, ausdrücklich er-

wähnt, daß 1886 mit der Erhebung begonnen wurde, also zum Teile mehrere Jahre nach dem Ablaufe der Ereignisse selbst. In dem zweiten Berichte, welcher die Jahre 1887—94 betrifft, fehlt eine ausdrückliche Angabe, wann die Erhebung durchgeführt wurde, doch lassen einige beiläufige Bemerkungen erkennen, daß sie auch diesmal nicht gleichzeitig mit den Ereignissen selbst vor sich gingen. Erwagt man diese für eine Erhebung anerkannt ungünstigen Umstände, sowie die weitere Thatsache, daß beide Berichte unter anderem auch Gegenstände zur Darstellung bringen, welche lediglich auf Grund eingehender Mitteilungen der Beteiligten, sowie des Gebrauches weiterer Behelfe, wie namentlich der Arbeiterverzeichnisse und Lohnlisten, zu behandeln sind, so muß die in den Berichten erzielte Vollstandigkeit geradezu überraschend wirken. Nur ganz ausnahmsweise fehlt eine einzelne Angabe, so zwar, daß die beiden Berichte, praktisch genommen, als lückenlos erscheinen. Das amerikanische Arbeitsamt muß demnach, trotz des großen Umfanges der Erhebungen, welche sich insgesamt auf nahezu 70000 Firmen erstreckten, ausnahmslos das größte Entgegenkommen gefunden haben, wenn anders die Daten, die in den Berichten geboten werden, wirklich aus den angegebenen Quellen stammen. Dieses Resultat wird um so auffalliger, als wohl zweifellos eine größere Anzahl von Unternehmern zur Zeit der Erhebung bereits gestorben, das Geschaft aufgelöst haben mußte etc. und in solchen Fällen doch wohl nicht immer ein Vertreter der früheren Unternehmung eruiert werden konnte, jedoch keinerlei Andeutung darüber gegeben wird, was in diesem Falle geschah, insbesondere, wie dann jene Daten beschafft wurden, die nur durch eine Auskunft oder Mitwirkung der Beteiligten zu erlangen sind. Die scheinbar überaus günstigen Erfahrungen, die das Arbeitsamt in Washington gemacht haben muß, stehen übrigens im Widerspruch mit den Mitteilungen, welche über das Benehmen der Parteien in der gleichen Angelegenheit mit dem arbeitsstatistischen Bureau in New York vorliegen. Wie noch aus den spateren Ausführungen über die Behandlung hervorgehen wird, welches dieses Bureau der Feststellung der Unternehmerverluste zu teil werden ließ, hat dieses Bureau beispielsweise im Jahre 1892 von beiläufig der Halfte der befragten Firmen keine Auskunft erhalten.

Das englische Arbeitsamt verfolgt gleichfalls in den Zeitungen Nachrichten über den Ausbruch von Arbeitskonflikten, die es als Behelfe für sein weiteres Vorgehen verwendet. Hat es auf diese Weise von einem solchen Vorfall Kenntnis erlangt, so pflegt es neben der Einholung von Berichten seiner standigen Korrespondenten auch noch direkte Fragebogen womöglich an beide Streitteile, bezw. an die Unternehmer und die Arbeiterorganisationen auszusenden. Die Vollständigkeit der auf diese Weise erlangten Auskünfte ist jedoch wesentlich geringer, als es bei dem amerikanischen Arbeitsamt der Fall zu sein scheint. Beispielsweise wurden 1895 an 1265 Unternehmer oder Unternehmerverbände solche Fragebogen ausgeschickt, worauf im ganzen nur 754 antworteten, d. i. 59,6 Proz. der Befragten. An

Arbeitervereine wurden 828 Fragebogen verschickt, wovon 577, d. i. 67,3 Proz., Erledigung fanden.

In Frankreich ist eine doppelte Berichterstattung der Präfekten eingeführt, nämlich eine summarische sofortige bei Ausbruch und bei Beendigung der Ausstände und sodann eine spätere detaillierte auf Grund eines ausführlichen Fragebogens, dessen letzte Feststellung durch das Ministerialzirkular vom 10. Dezember 1895 erfolgt ist. Außerdem sucht das Office du travail das Material durch eigene Erhebungen, sowie durch Benutzung der Presse zu vervollständigen. Unterstützt wird die Sammlung des Materiales durch die gleichfalls den Präfekten durch das Cirkulär vom 10. Dezember 1895 übertragene Berichterstattung über alle Fälle, in welchen von dem durch das Gesetz vom Jahre 1892 geschaffenen Einigungsverfahren von den Friedensrichtern Gebrauch gemacht wird.

Die ältere italienische Ausstandsstatistik, nämlich jene bis zum Jahre 1891, beruht auf Berichten der Präfekten an das Ministerium des Innern, die jedoch die Ausstände vornehmlich vom Standpunkte der öffentlichen Ruhe betrachteten; das Material wurde ergänzt durch Benutzung der in Journalen enthaltenen Mitteilungen. Diese Berichterstattung der Präfekten erfuhr 1891 durch ein Ministerialcirkular eine Einschränkung im Interesse der Geschäftsvereinfachung, indem danach nur über solche Vorkommnisse Bericht erstattet werden sollte, die wegen ihrer Folgen, ihrer Beschaffenheit oder ihres Ursprungs wirklich rechtfertigten, daß auf sie die Aufmerksamkeit der Regierung gelenkt werde. Das statistische Bureau sah sich daher veranlaßt, behufs Vervollständigung seines Materiales nunmehr direkt an die Präfekten heranzutreten. Erst in der Folge wurde jedoch eine systematische Erhebung unter Präzisierung der zu beantwortenden Fragepunkte veranlaßt, und zwar zuerst durch den Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Industrie und Handel vom 10. Juli 1893 für die Periode von 1892 und das erste Semester von 1893, sodann durch einen Erlaß desselben Ministeriums vom 10. Februar 1894 für das zweite Semester 1893. Für das Jahr 1894 wurde sodann ein förmlicher Fragebogen durch den Ministerialerlaß vom 3. Mai 1895 hinausgegeben. Dieser Fragebogen ist im Jahrgang 1894 der Strikestatistik abgedruckt, der Erlaß selbst ist jedoch nicht reproduziert. Neben den auf Grund dieser Fragebogen eingelangten Mitteilungen benutzte das statistische Amt bei Abfassung der Statistik auch noch die im Ministerium des Innern erliegenden Akten. Hinsichtlich des in Italien somit beobachteten Vorganges erscheint hervorhebenswert, daß die Hinausgabe der Fragepunkte an die mit der Erhebung betrauten Behörden immer erst nach Ablauf der Periode erfolgte, auf welche sich die bezüglichen Erhebungen zu erstrecken hatten. Da in denselben die Fragen relativ einfacher Natur sind und kaum etwas anderes enthalten, als was fast selbstverständlicherweise zu fragen ist, dürfte dieser an sich auffällige Umstand der verspäteten Hinausgabe der Instruktion keine besondere praktische Bedeutung besitzen. — Uebrigens wird den Präfekten bereits durch den Ministerialerlaß vom 10. Juni 1893 aufgetragen, ein

Register über die in ihrem Amtsbezirk vorfallenden Strikes zu führen, und in dieses von Fall zu Fall die wichtigsten, den Ursprung, Verlauf und Ausgang charakterisierenden Daten einzutragen; die Nützlichkeit einer solchen Registerführung wurde besonders durch den Hinweis begründet, daß es geringere Mühe koste, Daten zur Zeit der Ereignisse selbst zu sammeln, als erst nachträglich am Ende des Jahres, also zu einer Zeit, in der die Vorkommnisse schon lange vorüber sind.

In Oesterreich sind die Erhebungen über die Statistik der Arbeitseinstellungen im Gewerbebetriebe geordnet durch den Erlaß des Handelsministeriums vom 7. Dezember 1893. Ueber jede Arbeitseinstellung bezw. Aussperrung ist danach ein Zählblatt auszufüllen. Zu dieser Ausfüllung sind die politischen Behörden erster Instanz berufen, welche angewiesen sind, die Daten teils durch Einvernahme der Betriebsleitungen bezw. der Arbeiter, teils auf Grund gewissenhafter und unparteiischer Erhebungen der ihnen zur Verfügung stehenden Organe zu ermitteln. Die auf diese Weise ausgefüllten Zahlblätter unterliegen sodann vor ihrer Vorlage an das mit der Bearbeitung betraute Statistische Departement des Handelsministeriums einer doppelten Kontrolle und eventuellen Ergänzung, namlich seitens der politischen Landesbehörden und der Gewerbeinspektoren. Die Mitwirkung dieser letzteren erscheint dabei nicht bloß wegen ihrer großen Vertrautheit mit den Arbeiterverhaltnissen wichtig, sondern auch deshalb sehr angezeigt, weil sie regelmaßig schon vermöge ihrer eigenen Amtsobliegenheiten bei einer großen Anzahl von Strikes vermittelnd einzugreifen pflegen und somit zahlreiche Streitfalle aus eigener Anschauung kennen. Uebrigens ist auch die Zahl der Falle nicht gering, in denen sich die politischen Behörden, sei es gleichfalls vermittelnd, sei es aus anderen Gründen, mit den Ausständen zu befassen haben. Für etwaige die Seeschiffahrt oder die Seefischerei berührende Strikes ist die Erhebung der Seebehörde in Triest übertragen, doch ist noch kein diesen Erwerbszweig berührender Strike vorgefallen. Die Abfassung einer Strikestatistik hinsichtlich der der Aufsicht des Ackerbauministeriums unterliegenden Betriebe ist diesem vorbehalten; auf diesem Gebiete kommen indes nur Strikes bei dem Bergbau vor, und ist eine hierauf bezügliche Publikation noch nicht erfolgt. Das Statistische Departement im Handelsministerium, an welches die strikestatistischen Nachrichten vierteljährlich gelangen, sucht ferner seinerseits das einlaufende Material durch die Benutzung von Zeitungsmitteilungen, sowie durch Vergleichung mit mannigfachen auf Strikes bezughabenden Akten und einzelne direkte Anfragen zu ergänzen.

§ 3. Die Abgrenzung des Erhebungsgebietes.

Die erste und nächste Frage bei der Organisierung und Bearbeitung der Statistik bildet die nach der Abgrenzung des Erhebungsgebietes.

Ein Strike ist hierbei nur dann als vorhanden anzusehen, wenn die Arbeiter die Arbeit niederlegen, um bestimmte Forderungen beim

Arbeitgeber durchzusetzen, wenn sie also beabsichtigen, die Arbeit nach Gewährung ihrer Wünsche fortzuführen.

Legen sie die Arbeit nieder, weil sie überhaupt aus dem Unternehmen ausscheiden wollen, oder unterbrechen sie die Arbeit, wenn auch noch so planmäßig und einvernehmlich, aus anderen Gründen (z. B. zur Feier des 1. Mai), so liegt eine Boykottierung, eine Demonstration oder was immer, nicht aber ein Strike im technischen Sinne, vor [1]).

Hingegen hat Umfang oder Dauer der Arbeitsunterbrechung grundsätzlich nichts mit dem Wesen der Arbeitseinstellung zu thun. Ein Strike kann auch von einem einzelnen Arbeiter ausgehen oder nur eine Stunde währen.

Praktisch genommen werden freilich ganz geringfügige Arbeitsstreitigkeiten in die Statistik nicht oder jedenfalls nicht vollständig aufgenommen werden, ob nun darüber eine ausdrückliche Anweisung besteht — Oesterreich [2]) — oder nicht, weil derartige Fälle ohnehin nur lückenhaft zur Kenntnis der Erhebungsorgane gelangen und noch zu wenig ausgeprägten Charakter, sowie auch zu geringe Bedeutung besitzen, um mit Nutzen erhoben, verarbeitet und klassifiziert zu werden. So hat auch die zweite amerikanische Statistik für 1887—1894 1582 Fälle von der Verarbeitung ausgeschlossen, bei denen es sich um Konflikte von einer geringeren Dauer als einem Tag handelte [3]). Oder früher schon hat Weeks in seinem Berichte [4]) nur solche Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in die Darstellung einbezogen, welche mindestens zu einer vollständigen Arbeitsunterbrechung während eines halben Tages geführt haben.

Indessen muß doch vor einer rein mechanischen Abgrenzung bei

1) Eine eigentümliche Erscheinung bilden in der englischen Strikestatistik die Arbeitseinstellungen wegen Streitigkeiten mit anderen Arbeiterklassen in Betreff der Abgrenzung des Arbeitsgebietes. Sie sind Strikes, insofern sich der durch die Einstellung der Arbeit ausgeübte Druck gegen die Arbeitgeber richtet, um sie zur Anerkennung der erhobenen Ansprüche auf diese oder jene Arbeitsverrichtungen zu nötigen. Dem Geiste nach unterscheiden sie sich von anderen Strikes um so mehr, je weniger die Unternehmer selbst ein persönliches Interesse an der Verteilung der Arbeit bekunden und je mehr sie bereit sind, die Vereinbarungen der streitenden Parteien anzuerkennen, sofern nur solche zustande kommen; sie erscheinen dann vornehmlich als interne Streitigkeiten des Arbeiterstandes, die nur im Reflexwege auch auf das Verhältnis zum Arbeitgeber einwirken. Vergl. beispielsweise die Darstellung des Falles Nr. 268, S. 163 u. ff. der Statistik für 1892.

2) Das Zählblatt enthält als Anweisung für die erhebenden Behörden die Bemerkung: „Geringfügige Arbeitsstreitigkeiten, bei welchen keine Verabredung und kein bestimmtes Ziel vorlag und eine nur momentane Betriebsstörung eintrat, sind nicht nachzuweisen.“ Vorsichtshalber wird aber hinzugesetzt: „In diesbezüglich zweifelhaften Fällen ist jedoch ein Zählblatt auszufüllen und vorzulegen“ Die Entscheidung wird dann bei der statistischen Bearbeitung gefällt.

3) „A comparatively small number of disturbances of less than one day's duration, 1582 in all, have been excluded from consideration in these tables. They consist mainly of cases of misunderstanding, in which there was but a few hours' cessation of work and no financial loss or assistence involved. For this reason full information concerning them could rarely be secured, and they have not been considered sufficiently important to be classed as strikes“. Tenth annual Report, S. 10.

4) Report on Strikes and Lockouts occurring within the United States during the calendar year 1880. Im XX. Bd. des Tenth census of the United States.

der Entscheidung über Aufnahme oder Nichtberücksichtigung gewarnt werden, wohin sich auch schon ein Verfahren wie in den eben genannten zwei Fällen neigt.

Etwas Aehnliches, wie im obigen hinsichtlich der Arbeitseinstellungen ausgeführt wurde, gilt übrigens von deren Gegenstück, den Aussperrungen. Auch diese erscheinen nur dann als miteinander wesensgleich und sozialpolitisch wichtig, wenn wir sie auf jene Fälle beschränken, in denen Arbeitgeber gewisse Wünsche bei ihren Arbeitern durchsetzen wollen.

Ab- und Unterbrechungen der Arbeit zu anderen Zwecken können demnach nicht hierher gerechnet werden, insbesondere auch nicht Betriebseinstellungen zum Zwecke einer Demonstration gegen die öffentlichen Gewalten, wie solche in der italienischen [5]) und französischen [6]) Statistik erscheinen. Sie betreffen ein von dem Kampfe um das Arbeitsverhältnis gänzlich verschiedenes Gebiet und sind von den gegen die Arbeiterschaft gerichteten Aussperrungen nach Zielen, Veranlassung und Verlauf vollkommen verschieden.

Zweifelhafter Natur sind hingegen jene Fälle in Oesterreich, in denen Unternehmer an Arbeitern das nicht gestattete Verlassen der Arbeit zum Zwecke der Maifeier mit Ausschluß von der Arbeit durch eine Reihe von Tagen ahndeten (Statistik für 1895, S. 45). Offenbar läßt sich die einmal geschehene Maifeier nicht wieder rückgängig machen und hat somit die gedachte Maßnahme mehr den Charakter der Vergeltung als eines Mittels zur Durchsetzung bestimmter Wünsche. Insofern jedoch, als sie eine Beeinflussung des Arbeiterstandes wenigstens für eine spätere Zeit zum Zwecke hat, steht sie zu den sonstigen Aussperrungen in näherer Beziehung.

Mehr Schwierigkeiten als die im vorstehenden behandelten Zweifel bietet die Frage der Unterscheidung, welche Fälle unter den Arbeitskonflikten als Ausstände und welche als Aussperrungen anzusehen sind.

Eine Lösung dieser Frage kann zunächst auf rein logischem Wege versucht werden. Die Erwägungen hierbei sind etwa die folgenden. Regelmäßig werden sowohl bei einem Strike als bei einer Aussperrung beide Teile, Arbeiter wie Unternehmer, bereit zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses sein, nur wollen die Arbeiter nicht

5) Die in der italienischen Statistik behandelten „Aussperrungen“ betreffen fast ausschließlich Fälle von Betriebseinstellungen von Gewerbetreibenden anläßlich einer ihnen mißliebigen Regelung der kommunalen Abgaben oder Einrichtungen oder zum Zwecke der Steigerung des Preises ihrer Produkte oder anläßlich staatlicher Verfügungen, wie bei Gelegenheit des Erscheinens des Dekretes vom 11. Dezember 1894 über die Zündhölzchensteuer. Das 1895 hinausgegebene Erhebungsformular für Strikes etc. enthält die ausdrückliche Bemerkung, daß auch diese Fälle in die Berichterstattung einzubeziehen sind (Statistica degli scioperi durante l'anno 1894, S. 49).

6) Neuestens (Statistik für 1895) unterscheidet man „lockouts“ und „grèves de patrons“, unter welch letzteren die zwei Fälle erscheinen, in denen die Betriebseinstellung gegen die Gemeindeverwaltung gerichtet war. Aber auch unter den Strikes der Arbeitgeber befindet sich ein Fall der Betriebseinstellung wegen eines vom Arbeitsinspektor erhobenen Anstandes wegen Ueberschreitung der Arbeitszeit; sie führte zu einem „Vergleich“.

arbeiten, insolange nicht gewisse Mindestbedingungen zugestanden erscheinen, und die Unternehmer nicht Arbeit gewähren, wenn über gewisse Bedingungen hinausgegangen werden soll. Die Rolle beider Teile ist also darin gleich, daß sie das bereits bestehende Arbeitsverhältnis fortsetzen wollen, aber nur unter gewissen Voraussetzungen, die sich mit einander nicht decken, weshalb es also zunächst zur Suspension der Arbeit kommt. Eine wesentliche Verschiedenheit in der Stellung der Parteien ist jedoch dann gegeben, wenn eine derselben an den früheren Bedingungen des Arbeitsverhältnisses etwas geändert wissen will und damit den Anstoß zur Unterbrechung der Arbeit giebt. Wer das bestehende Arbeitsverhältnis nicht fortsetzen will, so wie es geordnet ist, sondern veränderte Bedingungen fordert, und bei der Nichtbewilligung seitens des anderen Teils die Arbeit abbricht, erscheint als Urheber dieser Unterbrechung, nicht aber jener, der sich nicht ohne weiteres der gewünschten Aenderung der Bedingungen fügt. Die einzige Verschiedenheit im Verhalten beider Parteien ist eben dann darin gelegen, daß die eine eine Aenderung der bestehenden Bedingungen verlangt und die andere sich mit den alten begnügt, in allen übrigen Punkten sind sie sich gleich, keine will unbedingt das Verhältnis fortsetzen, sondern jede nur bedingungsweise, und solange diese Forderungen nicht zusammenstimmen und daher eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zustande kömmt, wäre es unbegründet, die eine Partei — abgesehen von dem eben erwähnten Momente, von welcher Seite der Wunsch nach einer Aenderung ausgeht — irgendwie in näheren Zusammenhang mit dem Ursprung der Arbeitsunterbrechung zu bringen als die andere.

Ein Strike liegt also nach dieser Auffassung immer vor, wenn die Arbeiter eine Aenderung der Arbeitsbedingungen, und eine Aussperrung, wenn die Unternehmer eine solche begehren [7]).

Diese rein logische Abgrenzung der Strikes von den Aussperrungen ist jedoch in der Praxis nicht immer frei von Schwierigkeiten, entspricht auch nicht der bei dem Publikum üblichen Auffassung und läßt insbesondere den sehr allgemein angewandten Begriff des Defensivstrikes als eine contradictio in adjecto erscheinen.

---

7) Konsequent ist diese Anschauung von Weeks in seinem früher genannten Berichte vertreten. Ein Strike ist nach ihm eine Unterbrechung der Arbeit, hervorgegangen aus einer Forderung oder einem sonstigen Vorgehen auf Seite der Arbeiter, welche bei den Arbeitgebern auf Zurückweisung oder Widerstand stöfst; eine Aussperrung liegt umgekehrt vor, wenn die Unterbrechung der Arbeit einer Forderung oder einem Vorgehen der Arbeitgeber entspringt, wogegen die Angestellten sich widersetzen. So würde der Stillstand der Arbeit in einer Wollwarenfabrik, welcher infolge einer von den Webern geforderten, vom Unternehmer verweigerten Lohnerhöhung entsteht, ein Strike sein, die Unterbrechung der Arbeit aber, die aus der Forderung des Fabrikanten hervorgeht, dafs die Weber um einen geringeren Lohn arbeiten sollen, würde sich als Aussperrung darstellen. In beiden Fällen, meint Weeks, ist die Arbeit unterbrochen, in dem einen Falle aber wurde die Initiative zur Aktion, die zur Unterbrechung führte, von den Angestellten, in dem anderen von dem Arbeitgeber ergriffen. — Bemerkenswert hierbei ist, dafs Weeks trotz dieser anscheinend einfachen Unterscheidung nicht dazu gelangte, die Arbeitseinstellungen von den Aussperrungen getrennt zu behandeln, diese somit bei ihm selbst eine praktische Erprobung nicht erfährt.

So einfach ferner die Abgrenzung zu sein scheint, so bleiben doch noch Fälle übrig, welche hiernach schwer zu klassifizieren sind, z. B. solche, die überhaupt mit der Forderung einer eigentlichen Aenderung der Arbeitsbedingungen nichts zu thun haben, wie etwa Konflikte wegen des Benehmens von Werkführern, dann auch jene Streitfälle, die wegen einer schlechtweg notwendig gewordenen und daher von keiner Partei einseitig gewünschten Neuregelung der Arbeitsbedingungen entstehen, wie aus Anlaß der Festsetzung der Lohnsätze bei Einführung neuer Artikel oder neuer Maschinen, oder endlich solche Streitfälle, bei denen z. B. Versuche der Lohnherabsetzung auf Seite der Arbeitgeber mit Forderungen der Lohnerhöhung auf Seite der Arbeiter zusammentreffen. In diesen oder ähnlichen Fällen fällt es schwer oder ist es gänzlich unthunlich, von der gewünschten Aenderung der Arbeitsbedingungen auf Seite einer Partei zu sprechen und hiervon die Klassifikation als Strike oder Aussperrung abhängig zu machen, und auch die erweiterte Ausdrucksweise von Weeks (s. die vorhergehende Anmerkung), der nicht bloß von Forderungen, sondern auch von Aktionen spricht, bessert an dieser Sachlage nicht viel.

Dann dürfte auch jener Auffassung ein etwas schiefer Gedanke zu Grunde liegen. Sie ist nämlich offenbar von der Absicht geleitet, die Initiative bei der Unterbrechung der Arbeit möglichst unparteiisch und gleichmäßig festzustellen, damit die Verantwortung hierfür jenen Teil treffe, dem sie wirklich zukommt, wie es dann auch in der Praxis wiederholt eintritt, daß die Arbeiter einen Konflikt eine Aussperrung und die Unternehmer ihn einen Strike nennen, um die Urheberschaft an der Störung des Arbeitsverhaltnisses dem anderen Teile zuzuschieben.

Dieser an sich ganz berechtigten Absicht wird aber auch durch die in Rede stehende, scheinbar sehr unparteiische Klassifikationsweise thatsächlich nur unvollkommen Rechnung getragen. Wurden beispielsweise zur Zeit einer geschäftlichen Depression die Löhne stark herabgesetzt und weigert sich der Unternehmer, bei Wiedereintritt günstiger Verhältnisse die Löhne auf die normale, eine angemessene Lebenshaltung ermöglichende Höhe wieder hinaufzusetzen, so zwar, daß sich die Arbeiterschaft dadurch genötigt sieht, dies im Wege einer Arbeitseinstellung erst mühselig zu erkämpfen, so würde dieser Konflikt auch nach der in Rede stehenden Auffassung als Strike bezeichnet werden müssen, obwohl doch offenbar in moralischer Hinsicht der Unternehmer und nicht die Arbeiterschaft als verantwortlich für die Störung des guten Auskommens erschiene. Die Frage nach dem moralischen Rechte oder Unrechte kann durch eine rein formale Lösung der Klassifikation eben keineswegs entschieden werden. Wie bei jedem anderen Streit, so zeigt auch bei den Arbeitskonflikten erst die ganze Vorgeschichte, wer der Provozierende und Schuldtragende ist, nicht aber schon der einfache Umstand, wer eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse begehrt, ja nicht einmal jener, wer gerade die Feindseligkeit offiziell eröffnet.

Theoretisch minder befriedigend, aber praktisch empfehlenswerter

erscheint der Vorgang des amerikanischen Arbeitsdepartements. Ein Strike liegt nach einer Bemerkung in dem Berichte desselben dann vor, wenn die Angestellten eines Etablissements die Arbeit verweigern, insolange die Leitung nicht eine Forderung erfüllt, eine Aussperrung, wenn die Leitung die Angestellten nicht arbeiten läßt, insolange sie nicht bereit sind, unter einer von ihr aufgestellten Bedingung zu arbeiten. Häufig, wird im Berichte weiter gesagt, ist es freilich schwierig, zu bestimmen, ob ein Konflikt ein Strike oder eine Aussperrung war; ein solcher Fall tritt namentlich dann ein, wenn die Angestellten einen Strike zwar beschlossen, aber noch nicht begonnen haben und von der Betriebsleitung vor dem Zeitpunkte, an welchem der Strike ins Werk treten sollte, eine Aussperrung erfolgt. In der Regel wurde jedoch die populäre Ansicht, ob ein Konflikt als Strike oder als Lockout anzusehen sei, angenommen und das Bureau konnte demnach eine positive Klassifikation der Konflikte machen, die keine zweifelhaften Fälle übrig ließ, welche als gemischte Strikes und Lockouts zu klassifizieren gewesen wären.

Aehnlich ging man ursprünglich auch in England vor (vergl. den ersten Bericht, Seite 5), während man neuesten Datums, d. i. seit der Strikestatistik über 1894, eine Unterscheidung der Konflikte in Strikes und Lockouts überhaupt aufgegeben hat. In den früheren Berichten aber, in denen diese Unterscheidung noch gemacht wurde, legte man den Nachdruck darauf, welcher der beiden Teile erklärte, daß die Arbeit eingestellt werde.

Aehnlichen Anschauungen, wie sie in Amerika gelten und ursprünglich in der englischen Statistik gehandhabt wurden, folgt auch die Statistik von Frankreich, Italien und Oesterreich. In Oesterreich beispielsweise wird in den Instruktionen für die Erhebung davon abgesehen, eine nähere Erklärung darüber zu geben, was als eine Arbeitseinstellung anzusehen sei, hingegen werden als Aussperrungen ausdrücklich die von den Betriebsinhabern zum Behufe der Durchsetzung ihrer Wünsche gegenüber den Arbeitern verfügten Schließungen der Werkstätten bezeichnet, so daß also auch hier der Nachdruck darauf gelegt erscheint, auf wessen Seite die unmittelbare Initiative zur Abbrechung der Arbeit gelegen war.

Nach dieser also herrschenden Ansicht erscheint der Strike demnach als ein Kampfmittel, ergriffen von den Arbeitern, und die Aussperrung als ein Kampfmittel, ergriffen von den Unternehmern, ohne Unterschied, aus welchem Grunde von diesem Mittel Gebrauch gemacht war. Mochte das Verhalten der Parteien innerlich noch so gleich sein, so liegt, sobald die Arbeiter die Arbeitsunterbrechung vornehmen, ein Strike, und wenn dies die Unternehmer thun, eine Aussperrung vor.

Die Merkmale, auf welchen die Unterscheidung beruht, läßt allerdings manches an Bestimmtheit zu wünschen übrig. Die Strikestatistik gewinnt aber bei dieser Art der Klassifikation in mehr als einer Hinsicht. Es werden damit die Handlungen der Arbeiter und der Unternehmer zu je einem Gesamtbilde vereinigt, man erhält einen

Ueberblick darüber, wie oft der eine Teil und wie oft der andere Gebrauch von dem Mittel der Arbeitsunterbrechung machte. Daß bei dieser Auffassung ferner die Zahl der Strikes regelmäßig viel größer ausfällt, als jene der Aussperrungen, entspricht übrigens der beim Publikum üblichen Auffassung über die Arbeitskonflikte. Wenn die englische Statistik, wie früher erwähnt, neuestens in Anbetracht der Schwierigkeiten einer allseitig befriedigenden Klassifikation die Unterscheidung zwischen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen überhaupt fallen gelassen hat, so ist damit allerdings die Gefahr von Unrichtigkeiten beseitigt, die aber doch wohl nur bei einer kleinen Quote der vorhandenen Fälle besteht, während bei der übergroßen Mehrzahl die Einreihung keinen Schwierigkeiten begegnet. Die englische Statistik entgeht damit vielleicht einigen Unrichtigkeiten bei der Minderheit der Fälle, dies aber um den Preis, daß bezüglich der Gesamtheit eine wichtige Seite in der Darstellung gänzlich entfällt.

§ 4. Zählungseinheit.

Die Frage nach der Zahlungseinheit giebt gleichfalls zu mannigfachen Erörterungen Anlaß.

Die amerikanische Statistik hat hierbei eine etwas schwankende Haltung eingenommen.

Die Statistik des Arbeitsdepartements für 1882—1886 nimmt als Grundlage für die Darstellung und Berechnungen den Betrieb d. h. sie zählt nicht die Strikes, sondern die von Strikes ergriffenen Betriebe. Man ersieht darum auch nicht, wieviel Arbeitseinstellungen erfolgreich waren, wieviele davon auf Geheiß der Organisationen erfolgten, in wievielen Fällen eine Lohnerhöhung gefordert wurde u. s. w., sondern wieviel Betriebe von erfolgreichen bezw. durch die Organisationen angeordneten Arbeitseinstellungen oder durch die Forderung der Lohnerhöhung betroffen wurden. Von diesem Prinzip wird nur in zwei Beziehungen abgewichen:

1) Wird in der Einleitung auch die Gesamtzahl der auf jedes Jahr entfallenden Strikes angegeben. Diese Angabe steht jedoch völlig isoliert da und erhält keine weitere Verwertung.

2) Werden in der Haupt- oder Individualtabelle wiederholt mehrere von einer Strikebewegung ergriffene Unternehmungen unter Einem behandelt. Die Unterlassung der Zerfällung der Darstellung nach Betrieben hat aber lediglich eine publikationstechnische Bedeutung d. h. bezweckt dort, wo es wegen des Zusammenfallens der Daten (über Industriezweig, Forderungen der Strikenden, Beginn und Ende u. s. w.) möglich ist, im Interesse der Raumersparung mehrere Etablissements in einer Zeile abzuthun und bleibt in jeder anderen Beziehung, also insbesondere bei den späteren rekapitulierenden Tabellen ohne Einfluß, die ausschließlich nach dem Gesichtspunkt angelegt sind, daß der Betrieb die Einheit bilde. Durch das eben Bemerkte ist es auch begreiflich, daß die gemeinsame Behandlung mehrerer Betriebe in einer Post oft von bloßen Zufälligkeiten abhängt; so sind Beispiele

genug vorhanden, daß von mehreren, offenbar in den identischen Gruppenstrike verwickelten Unternehmungen einige vereint, einige für sich behandelt werden, weil sich irgend eine Schwierigkeit ergab, alles in einer Zeile abzuthun [1]). Diese Zusammenfassungen bewirken übrigens, daß ein Vorteil entschwindet, der sich anderenfalls aus der Anlage der Tabelle ergeben hätte, nämlich die Gewinnung eines genauen Bildes der Strikes nach Betrieben, während es durch diese Vereinigungen vielfach unmöglich ist zu erkennen, ob sich gewisse Angaben z. B. über den Verlust der Unternehmer auf alle oder nur auf einzelne der in einer Post behandelten Betriebe erstrecken, ob, wenn die Zahl der beschäftigten Arbeiter größer ist als die Zahl der Strikenden, nicht wenigstens bei einzelnen Untersuchungen der Strike ein vollständiger gewesen ist u. s. w.

Als Grund für die Zählung nach Betrieben und Verwerfung einer solchen nach Strikes führt der Bericht vor allem die häufig bei der letzteren sich einstellenden Unsicherheiten an; es gäbe Fälle, wo die Zählung durch verschiedene Personen zu sehr verschiedenen Ergebnissen führen könne, indem nicht bei allen Betrieben gänzlich die gleichen Ursachen oder die gleichen Zeitpunkte für Beginn und Ende des Konfliktes gelten und namentlich sich auch örtliche Verschiedenheiten bemerkbar machen können. Eine Strikebewegung könne von einem Industriezweig auf einen verwandten übergreifen, sie binde sich auch nicht an die politische Einteilung, so zwar, daß, wenn auch schon über die Zählung eines Strikes in einem Staate entschieden sei, noch die Frage zu erledigen wäre, ob er in einem angrenzenden oder völlig getrennten Staate

1) Die Einleitung zum Berichte sagt über die Anlage der Haupttabelle: „Jede Zeile in den Tabellen stellt einen Strike in einem einzelnen Betriebe oder einen allgemeinen Strike in mehreren oder vielen Betrieben oder eine solche Anzahl von zu einem allgemeinen Strike gehörigen Betrieben dar, welche geeignet war, in einer Zeile zusammengefaßt zu werden, während die darauf folgenden Zeilen für jene Betriebe verwendet erscheinen, die ungeeignet waren, in die erste Zeile mitaufgenommen zu werden. Die für die Tabellen erforderliche Seitenanzahl würde vielleicht vervierfacht worden sein, wenn jedem an einem allgemeinen Strike beteiligten Betriebe eine eigene Zeile zugewiesen worden wäre. Eine so ausgedehnte Darstellung der Details wäre ungerechtfertigt, während andererseits mechanische Schwierigkeiten bei Abfassung der Tabelle die Zusammenfassung aller in einem allgemeinen Strike verwickelten Unternehmungen in eine Zeile verhindern. So können beispielsweise die Daten für Beginn und Ende abweichen, es mögen mehrere Gegenden in Frage kommen und die Ursachen einigermaßen verschieden sein." Das hier beschriebene Verfahren mögen zwei Beispiele illustrieren. Am 8. März 1885 traten die Zimmerleute von 20 Betrieben New-Yorks auf Befehl der Organisation behufs Verkürzung der Arbeitszeit und doppelter Bezahlung der Nacht- und Feiertagsarbeit in Strike; die Arbeit wird mit Erfolg in einigen Betrieben am 10., in anderen am 11., in einem Betriebe am 15. März wieder aufgenommen. Der Konflikt ist demnach in drei Nummern zerteilt. In Westfield (Mass.) brach am 1. Mai 1883 in 10 Tabakfabriken eine Arbeitseinstellung behufs Lohnerhöhung aus; sie erhält 9 Zeilen oder Posten, da die Wiederaufnahme der Arbeit nur bei zwei Etablissements, die demnach auch zu einer Nummer vereinigt sind, am selben Tage erfolgte. Der Genauigkeit halber sei erwähnt, daß in der Tabelle nichts über den Zusammenhang der in verschiedenen Zeilen behandelten Vorkommnisse bemerkt wird und die angeführten Beispiele nur auf allerdings naheliegenden Vermutungen einer einheitlichen Strikebewegung beruhen. Beispiele für Zerfällungen wegen Verschiedenheit des Sitzes der Unternehmungen u. drgl. zu geben, ist bei der Anlage der Tabelle kaum möglich.

neuerdings zu zählen wäre. Aber auch abgesehen von diesen Schwierigkeiten sei es ferner doch absurd, so verschiedene Dinge, wie den großen Telegraphistenstrike von 1883, der sich durch die ganzen Vereinigten Staaten erstreckte, und einen Strike in einem kleinen Bäckerladen zu addieren und beiden gleiches Gewicht für die Bildung der Summe zu verleihen.

Diesen Ausführungen gegenüber kann bemerkt werden, daß sich bei einer Zählung nach Strikes in der That unter Umständen Schwierigkeiten und Unsicherheiten ergeben, daß dies aber doch wohl kein genügender Grund ist, um diese Zählungsweise gänzlich aufzugeben und dies zwar um so weniger, als gerade bei der Zweifelhaftigkeit einiger Fälle, bei welchen also gewisse Momente für die Annahme eines einheitlichen Strikes, andere für die Zählung als mehrere Strikes sprechen, die Entscheidung, ob nun in diesem oder jenem Sinne getroffen, schließlich keinen so großen Fehler bergen kann. Daß die Sache selbst nicht undurchführbar ist, beweist übrigens das amerikanische Arbeitsdepartement selbst in seiner 1896 erschienenen zweiten Strikestatistik, deren Haupttabelle konsequent auf der Zählung und Darstellung nach Strikes beruht. Sie vermeidet damit manche empfindliche Mängel, welche der in Rede stehenden früheren Statistik anhaften.

Diese bestehen insbesondere darin, daß der Einblick in die wirkliche Ausdehnung der vorgefallenen Arbeitseinstellungen oft gänzlich verschlossen bleibt. Durch die in der Haupttabelle, welche 3902 Strikes in 5451 Posten behandelt, vorgenommenen Zerlegungen wird der wahre Charakter von Gruppenstrikes geradezu verwischt und gerade die interessante Thatsache, daß die Arbeiter verschiedener Betriebe, vielleicht sogar von verschiedenen Orten, zusammengehen und somit ein Streitfall allgemeinen Charakters vorliegt, verhüllt. Die Art der Darstellung äußert dann noch ihren Einfluß auf die eigentliche sozialstatistische Verwertung des Materiales, indem die ausschließliche Zählung nach Betrieben mit sich bringt, daß wichtige Fragen, wie z. B. der Zusammenhang des Ausgangs mit dem Umfang der Strikes, gar nicht zur Behandlung kommen können, andere wiederum nur eine einseitige Beantwortung finden, wie z. B. die Frage der Häufigkeit der Strikes, für die es bei der geschilderten Zählungsweise keinen anderen Ausdruck giebt, als die Anzahl der jeweils an den Strikes beteiligten Betriebe, so zwar, daß ein Strike, der zehn Betriebe ergreift, so schwer wiegt wie zehn Einzelstrikes, was aber offenbar nicht zutrifft. Die besonderen Vorteile, welche sich der Bericht von der gewählten Zählungsweise verspricht, sind dabei wohl illusorisch. Der Gesichtspunkt, daß jeder Fall in einer Zeile abgethan werden könne, ist auch vom Standpunkt der Publikationstechnik ein ganz untergeordneter und, was die beanstandete Gleichstellung des großen Telegraphistenstrikes mit dem Strike in irgend einer kleinen Werkstätte anbetrifft, so entgeht auch die gewählte Zählungsart demselben Mangel nicht, indem, wie schon Schwiedland bemerkt [2]), hier die Größe der Unternehmungen

2) Die Arbeitseinstellungen in Amerika. Jahrbücher für Nat.-Oek. und Stat., N. F. XIX (1889) S. 568.

nicht unterschieden wird und der erwähnte Telegraphistenstrike doch auch ebenso als Einheit auftritt, wie jener in einem geringfügigen Betriebe. Ueberhaupt ist dies ein Vorwurf, der so ziemlich jeder Zusammenzählung gemacht werden könnte und der übrigens auf unserem Gebiete um so weniger anwendbar ist, als ja die Nachweisung der Anzahl der Arbeitseinstellungen ihre Ergänzung durch andere Daten findet.

Die Reform ist übrigens im neuen Berichte keineswegs so konsequent durchgeführt worden, wie es wünschenswert wäre, indem sie nur in einer veränderten Art eines Teiles der Darstellung zum Ausdrucke gelangt, während wichtige Daten nach wie vor nur in Beziehung auf die beteiligten Betriebe geboten werden — so jene über die durchschnittliche Dauer der Ausstände, Erfolg der Strikenden, Art der Forderungen. Es ist daher auch in der neuen Statistik z. B. nur ersichtlich, wie lange (in den einzelnen Staaten und Industriezweigen) die Strikes, pro Etablissement gerechnet, dauerten, wie viel Betriebe von erfolgreichen oder teilweise oder gänzlich erfolglosen Ausständen ergriffen wurden, in wie viel Unternehmungen mit oder ohne Erfolg Lohnerhöhung, Arbeitszeitverkürzung etc. gefordert wurde, nicht aber, wie lange durchschnittlich die Strikes dauerten, wie viele davon erfolgreich waren, wie viele sich um Lohnerhöhung etc. handelten. Aus der neuen Statistik ist daher insbesondere auch darüber kein Einblick zu gewinnen, wie sich die Verhältnisse bei Gruppen- und bei Einzelstrikes im Vergleiche miteinander stellen, es sei denn, daß der Leser selbst eine Bearbeitung der umfangreichen Einzelangaben in der Haupttabelle vornehme.

Anders als die amerikanische Statistik stellt sich die italienische zu der in Behandlung stehenden Frage.

Die Einleitung zur Statistik der Jahre 1884—1891 sagt (S. 6) nach Hervorhebung der Unsicherheit bei Beantwortung der Frage in manchen Fällen, ob ein Strike oder mehrere zu zählen seien: „Wenn die Arbeiter eines Etablissements die Arbeit verlassen, so liegt zweifellos ein einziger Strike vor; wenn aber die Arbeiter mehrerer Etablissements gleichzeitig die Werkstätte verlassen, wegen derselben Ursache, in solidarischer Art und aus Anlaß einer Agitation, die einen einzigen Mittelpunkt besitzt, so wird dieses Vorkommnis als vielseitig, d. h. aus so viel Strikes zusammengesetzt angesehen werden können, als Firmen oder wenigstens als Industriezweige betroffen sind. In ähnlichen Fällen wurde zuweilen ein einziger Strike gezählt, bisweilen aber auch mehrere, je nach Umständen; und uns kam es nicht zu, uns von jener Auslegung zu entfernen, welche in den Berichten der politischen Behörden angenommen worden war“.

Diese Auffassung scheint nicht richtig zu sein, denn wenn obige Umstände zusammentreffen, so ist offenbar ein Strike anzunehmen. Mißlich ist es ferner, sich schlechtweg auf das Ermessen der einzelnen berichterstattenden Behörden zu verlassen. Da jedoch die Statistik weder im ganzen noch bei den einzelnen Fällen von der Anzahl der betroffenen Betriebe irgend eine Erwähnung macht und der Leser be-

züglich des etwaigen Zusammenhanges separat behandelter Fälle auf seine eigenen Vermutungen angewiesen ist, so ist es nicht möglich, den Einfluß der befolgten Zählungsmethode genau zu bemessen; wahrscheinlich wird es jedoch bei Durchsicht der Haupttabelle, daß die Gesamtzahl der Strikes bei konsequenter Zusammenfassung nicht wesentlich verändert würde, indem nur hie und da — namentlich bei den Strikes in den sizilischen Schwefelgruben — eine Vereinigung getrennt aufgeführter Fälle als diskutabel erscheint.

In den späteren Instruktionen an die Provinzialpräfekten ist wiederum gesagt: „Als ein einziger Strike ist auch das Vorkommnis anzusehen, daß in mehreren Etablissements gleichzeitig die Arbeit eingestellt wird, sobald die Einstellung aus derselben Ursache und zu demselben Zweck erfolgt oder wenn der Strike von den Arbeitern verschiedener Werkstätten einverständlich durch ein gemeinsames Vorgehen und zu einem gemeinsamen Zweck unternommen wurde“ (Cirkulär vom 10. Februar 1894, Statistik für 1892 und 1893, S. 49).

Da jedoch die Frage nach der Anzahl der beteiligten Etablissements in dem zur Ablieferung gelangten Material zu lückenhaft und ungenau beantwortet worden war (Einleitung, S. 3), so unterblieb die Anführung dieser Daten in der Publikation. Auch in dem für 1894 zur Anwendung gelangten Fragebogen (Statistik für 1894, S. 49) ist ein Fragepunkt nach den beteiligten Unternehmungen enthalten gewesen, aber gleichwohl erscheint in der Publikation nichts weiteres darüber, als daß in der Haupttabelle häufig die bei einem Strike beteiligte Firma namentlich angeführt ist. Eine weitere Verwertung finden diese Angaben jedoch nicht, sondern wird ausschließlich die Zählung nach Strikefällen angewandt.

Die statistischen Nachweisungen von England und Frankreich enthalten keine ausdrücklichen Bemerkungen über den in Rede stehenden Punkt; in der österreichischen (pro 1895, S. 6) wird er kurz berührt. Die Praxis in diesen drei Staaten scheint im wesentlichen übereinstimmend und den nachstehenden Ausführungen entsprechend zu sein.

* * *

Schon die Bezeichnung „Statistik der Arbeitseinstellungen“ legt die Annahme nahe, daß die Grundlage der Zählung der Strike und nichts anderes sei. Diese Annahme wird durch die Erwägung bestärkt, daß die Statistik nicht trennen und zerlegen dürfe, was in Wirklichkeit eine Einheit bildet, und daß das Zusammenwirken der Arbeiter verschiedener Betriebe behufs gemeinschaftlicher Durchsetzung eines Anspruches gerade eine der interessantesten und durch die Statistik jedenfalls klarzustellende Thatsache bildet.

Wann liegt aber ein Gruppenstrike, d. h. eine eine Mehrheit von Betrieben umfassende Arbeitseinstellung vor?

Der Strike ist die Ergreifung eines Kampfmittels seitens der Arbeiterschaft, also eine Handlung. Von einer einzigen Arbeitsein-

stellung muß dort, aber kann nur dort die Rede sein, wo die Einheit des Handelns vorliegt. Demnach sind sogar in einem und demselben Betriebe zwei gleichzeitige Strikes denkbar, wenn eben die Arbeiter nicht einverständlich vorgehen.

Die Gleichheit der Ursache oder des Zweckes genügt nicht, wenn daher z. B. mehrere Arbeitgeber in einem Orte die Begehung der Maifeier nicht gestatten oder die Arbeiter mehrerer Etablissements die Erreichung des Achtstundentages anstreben, und es aus diesen Anlässen zu Konflikten kommt, so sind mehrere Strikes zu zählen, sobald die Arbeiter jedes Betriebes für sich die Einstellung der Arbeit beschließen und getrennt und selbständig vorgehen.

Der Zusammenhang der Konflikte in mehreren Betrieben kann jedoch loser oder enger sein; er kann auch, wie stark er selbst in Wirklichkeit sei, dem Bearbeiter des Materiales mehr oder minder erkennbar sein. Demnach mögen verschiedene Grade der Verbindung zu Tage treten. Es kann ein völlig gemeinsames Vorgehen festzustellen sein (identische Forderung, gemeinsam gefaßter Beschluß, gemeinsame Vertretung und Verhandlung u. s. w.), es kann die Gemeinsamkeit in diesem oder jenem Punkte abgedämpft erscheinen oder gänzlich fehlen. Dann allerdings mag für ein gewisses Ermessen Spielraum sein, ob noch eine Einheit oder bereits mehrere Strikes zu zählen seien. Aber das Prinzip, das durch die Zählung zu erreichende Ziel ist klar.

Die Gemeinsamkeit des Vorgehens der Arbeiter eines Betriebes macht es ja aus, dass wir von einer kollektiven Arbeitseinstellung derselben reden. Das gleiche Prinzip muß auch auf die Arbeiter verschiedener Etablissements angewendet werden. Dann erst kommt das sozialpolitisch wichtige Moment wirklich zum Ausdruck, inwieweit der Arbeiterstand gemeinsam handelt und inwieweit allgemeine Motive und nicht lediglich den Unternehmungen individuelle Veranlassungen zu Strikes führen. In welchem Umfange jedoch inhaltlich gleiche Ursachen oder Zwecke (z. B. Wünsche nach Arbeitszeitverminderung etc.) auftreten oder die Zeiten des Ausbruches zusammenfallen, geht ohnehin aus der Einzeldarstellung der Strikes hervor; es ist aber kein Anlaß vorhanden, die Gleichheit der Zwecke oder Strikezeiten auch noch maßgebend für die Art der Zählung zu machen.

Grundsätzlich ist daher auch die Verschiedenheit der Standorte oder Industriezweige der Unternehmungen für die Frage der Zählung irrelevant; begründet ist es jedoch zu verlangen, daß bei einer Verschiedenheit der Standorte oder Industriezweige um so mehr Kennzeichen für die Gemeinsamkeit des Vorgehens der Arbeiter vorliegen müssen, damit nur ein Strike gezählt werde, während bei der Gleichheit des Sitzes oder Gewerbzweiges der Vermutung gemeinsamen Vorgehens eher Raum zu gewähren ist. Dies ist aber Sache der praktischen Durchführung, nicht des Prinzips.

In analoger Weise, wie im obigen hinsichtlich der Arbeitseinstellungen entwickelt, ist auch in Beziehung auf die Zählung des Gegenstückes derselben, der Aussperrungen, zu entscheiden, nur daß

es hier auf die Gemeinsamkeit des Vorgehens der Arbeitgeber ankommt.

§ 5. Anfang und Ende der Arbeitseinstellungen.

Als Tag des Beginnes einer Arbeitseinstellung hat jener zu gelten, an welchem die Unterbrechung der Arbeit ihren Anfang genommen, somit bei einem wechselnden Stande an Strikenden, an welchem die erste Partie die Arbeit eingestellt hat. Sein Ende findet ein Strike bei der Wiederaufnahme der Arbeit, sei es durch alte, sei es durch neue Arbeiter und, wie auch die Einleitung zur amerikanischen Statistik II mit Recht sagt, wird man im Zweifel hierbei jenen Zeitpunkt als Ende des Strikes gelten lassen, in dem die betreffende Unternehmung wieder den normalen Betrieb erreicht hat.

Die bloße Entlassung der strikenden Arbeiter genügt nicht, um den Strike als beendet anzusehen; bekanntlich wird diese oft sehr rasch ausgesprochen, ohne daß damit faktisch der Streitfall abgethan ist.

Bei Gruppenstrikes gilt als Beginn der Anfang der Arbeitseinstellung in dem zuerst ergriffenen Etablissement, als Ende das Aufhören der Arbeitseinstellung im letzten Etablissement. Ist die Beteiligung am Strike nicht vom Anfang bis zum Ende eine durchaus gleichmäßige, so ist es notwendig, auch die Schwankungen im Stande der Strikenden zu erfahren. Dies hat aber nicht bloß die Bedeutung, etwa die Feststellung des Lohnentganges und ähnliche Berechnungen zu ermöglichen, sondern giebt auch ein Mittel ab, den wahren Sinn der Angabe über Beginn und Ende der Strikes zu erkennen, da, auch wenn nicht alle Arbeiter gleichmäßig verfahren, die Statistik gleichwohl nur einen Tag für den Beginn und nur einen für das Ende ausweisen kann.

Wie es scheint, führt die Bestimmung von Anfang und Ende zu keinen besonderen Kontroversen in der Praxis der Statistik.

§ 6. Veranlassungen und Forderungen.

In eine besondere Darstellung der Veranlassungen zu den Strikes geht nur die österreichische Statistik ein, während die anderen Staaten bloß die Forderungen der Strikenden, bezw. ihre mit den Arbeitseinstellungen verfolgten Zwecke behandeln. Wenn nun auch hieraus häufig ein gewisser Rückschluß auf den Ursprung des Konfliktes statthaft ist, z. B. bei der Forderung „keine Lohnherabsetzung“ auf den Versuch des Arbeitgebers eine Lohnreduktion vorzunehmen, so versagt dies doch in vielen Fällen; wenigstens lehrt gerade die österreichische Statistik, daß, und sogar häufig, Forderungen gestellt werden, die mit der ursprünglichen Veranlassung der Strikes in keinem oder nur sehr lockerem Zusammenhange stehen. In anderen Fällen kann der Rückschluß von den Forderungen auf den eigentlichen Anlaß der Arbeitseinstellung sogar irreführend wirken, z. B. wenn der Versuch einer Lohnherabsetzung oder Verlängerung der Arbeitsdauer

durch den Unternehmer auf Seite der Arbeiter mit der Forderung einer Lohnerhöhung oder Verminderung der Arbeitszeit beantwortet wird, und dies vielleicht nur, um der Verschlimmerung der Arbeitsbedingungen möglichst kräftig entgegenzutreten, so zwar, daß ein solcher Ausstand, wenn man nur die Forderung kennt, wie ein Offensivstrike aussieht, während die Strikenden in Wahrheit nur oder wenigstens in erster Linie nur sich verteidigen wollten. Es ist ferner auch ganz begreiflich, daß, wenn es schon einmal zu einem Konflikt kommt, dabei die Austragung von sehr verschiedenartigen, vielleicht alten Wünschen versucht wird, woraus sich eben die häufige Verschiedenheit der Forderungen von den ursprünglichen Anlässen erklärt. Endlich ist noch zu erwähnen, daß den Gegenstand der Feststellung oft nur jene Ereignisse werden bilden können, welche unmittelbar den Anlaß zur Einstellung der Arbeit boten, während die Ermittlung etwa vorhandener tiefer gelegener Ursachen häufig mehr Sache der freien Würdigung sein wird, welche der Statistik selbst ferner liegt.

Ebensowenig wie die Wichtigkeit der Erhebung über die Anlässe zu den einzelnen Arbeitseinstellungen für eine geordnete Darstellung derselben eines weiteren Beweises bedarf, ist ein längerer Nachweis notwendig, daß die von den Strikenden erhobenen Forderungen vollständig und klar zur Darstellung zu gelangen haben. Die Statistik aller Staaten bezieht sie auch in die Darstellung ein. Hierbei fällt nur auf, daß in einzelnen Staaten die Geltendmachung nur einer Forderung Regel und die Erhebung mehrerer Forderungen bei einer Arbeitseinstellung seltene Ausnahme ist, während anderswo die Vorbringung verschiedener Forderungen bei einem und demselben Streitfalle ungleich häufiger vorkommt. Letzteres gilt namentlich von Oesterreich. Dieser Unterschied kann mit Verschiedenheiten in der Arbeiterbewegung zusammenhängen, insoweit nämlich, als vielleicht in dem einen Staate die Arbeitseinstellungen vornehmlich großen und durch die Arbeiterorganisationen geleiteten planmäßigen Kämpfen um die Festsetzung der Arbeitsbedingungen entspringen, wobei es sich dann namentlich um die generelle Regelung gewisser Hauptpunkte des Arbeitsvertrages handelt, während in einem anderen Lande, wo die Arbeiterbewegung als minder entwickelt erscheint, es sich bei den Arbeitseinstellungen wieder mehr um gelegentliche Streitfälle handeln mag, bei welchen dann in der That eine große Reihe wirklich aufgelaufener Differenzen zur Austragung gebracht werden soll. Vielleicht ist aber auch an dieser Verschiedenheit der Umstand mit schuld, daß nicht bei allen statistischen Erhebungen die Forderungen der Strikenden bis auf kleine, nebensächliche Punkte mit der gleichen Ausführlichkeit erhoben und dargestellt werden.

Die Forderungen der Strikenden sollen in der Haupttabelle (§ 12) möglichst konkret und vollständig [1]) wiedergegeben werden, es soll

[1]) Eine nicht uninteressante Neuerung hat die amerikanische Statistik II eingeführt, indem in die die Strikes einzeln behandelnde Haupttabelle eine Rubrik aufgenommen wurde: Anzahl der Angestellten, für welche der Strike unternommen wurde. Eine Verwertung dieser Daten im analytischen Teile ist jedoch unterblieben.

demnach nicht bloß heißen „Lohnerhöhung", sondern auch angegeben sein, in welchem Ausmaße diese begehrt wurde, nicht bloß „Aenderungen an der Arbeitsordnung", sondern auch welche Aenderungen u. s. w. Selbstverständlich wird der Text in der Tabelle eine gedrängte Fassung besitzen und in einer Weise abgefaßt sein müssen, welche die spätere Kategorisierung erleichtert.

Die weitere resumierende Darstellung hat dann zu zeigen, wie oftmals bestimmte Veranlassungen in das Spiel kamen, bezw. wie oft bestimmte Forderungen gestellt wurden; durch Zusammenfassung der einzelnen verwandten Veranlassungen und Forderungen in Gruppen ist die Uebersichtlichkeit der Resultate zu fördern, gleichwie auch die geeigneten Kombinationen mit Dauer, Erfolg der Arbeitseinstellungen u. s. w. durchzuführen sind. Auch ist wünschenswert, daß die Darstellung nicht bloß jede Veranlassung, jede Forderung isoliert betrachte, sondern auch das kombinierte Auftreten der einzelnen Anlasse und Forderungen beleuchte [2]).

§ 7. Die beteiligten Arbeiter.

Was die unmittelbar beteiligten Arbeiter, d. i. die strikenden anbelangt, so ist jedenfalls deren Anzahl zu ermitteln.

Hierüber können jedoch häufig — nämlich bei einem nicht gleichmaßigen Verlauf des Strikes — mehrere Angaben gemacht werden.

Wichtig ist insbesondere die Zahl der Personen festzustellen, die überhaupt an der Arbeitseinstellung aktiv teilgenommen haben. Diese Zahl wird größer sein als die an irgend einem Punkte der Strikedauer erreichte Maximalziffer der Strikenden, nämlich dann, wenn die Strikenden während des Verlaufes der Arbeitseinstellung sowohl Zuwachs wie Abfall erfahren haben, so daß nicht alle am Strike beteiligten Personen zur selben Zeit gestrikt haben. Wieder eine andere Ziffer kann sich bei dem Durchschnittsstand der Strikenden ergeben. Bei durchaus gleichmäßigem Verlauf des Strikes, wo also Schwankungen im Stande der Strikenden nicht vorfallen, fehlt natürlich der Anlaß, eine Unterscheidung zwischen der Anzahl der überhaupt Beteiligten, dem erreichten Höchststande und der durchschnittlichen Beteiligung vorzunehmen. Wo diese Zahlen aber voneinander abweichen, giebt erstere das Maß für die Teilnahme überhaupt ab, die zweite charakterisiert den Höhepunkt der Bewegung, die dritte ihre durchschnittliche Ausdehnung. Unmittelbar Gegenstand der Feststellung können nur die beiden ersteren Zahlen sein und wird es vielleicht manchmal leichter

---

2) Vergl. über die Durchführung dieser Anforderungen die österreichische Statistik. — Insbesondere genügt diesen die amerikanische Statistik nicht, welche lediglich Ausweise (nicht nach Strikes, sondern nach Betrieben) nach den faktisch vorgekommenen Forderungen und Forderungskombinationen giebt, weshalb dem Leser (ohne eigene Berechnung) der Einblick darüber verschlossen bleibt, wie oftmals z. B. Lohnerhöhung gefordert wurde, da diese Forderung in so und so vielen Forderungsgruppen zerstreut vorkommt. Ebenso fehlen dort jegliche Kombinationen von Art der Forderung und Zahl der ihretwegen (mit Erfolg, ohne Erfolg) Strikenden, Dauer der Strikes u. s. w.

fallen, das Maximum als die Gesamtzahl der Strikenden zu ermitteln, weil diese nicht schon aus der Zahl der in den einzelnen Zeitpunkten außer Arbeit Befindlichen hervorgeht, sondern behufs ihrer Konstatierung ein Eingehen auf die Persönlichkeiten notwendig ist. Indessen ist die Zahl zu wichtig für die Erkenntnis der Zugänglichkeit des Arbeiterstandes gegenüber den Strikes, als daß ihre Konstatierung vernachlässigt werden sollte.

Neben dieser Feststellung ist es aber auch wünschenswerth, wenn nach Bedarf die Schwankungen im Stande der Strikenden zur Erhebung und Darstellung gelangen. Damit wird nicht nur am passendsten der ganze Verlauf des Strikes charakterisiert, somit mehr erreicht, als die bloße Angabe des Höchststandes an Strikenden bewirkt, sondern auch die Grundlage für etwa geforderte weitere Berechnungen gegeben, wie der durchschnittlichen Beteiligung am Strike, des Lohnverlustes der Strikenden, der versäumten Arbeitstage. Selbstverständlich wird jedoch, was die Fülle der zu machenden Angaben betrifft, zwischen großen bedeutenden Arbeitseinstellungen und kleinen geringeres Interesse verdienenden Vorkommnissen zu unterscheiden sein.

Die Angaben über die Beteiligung werden, wie man sich nicht verhehlen kann, namentlich in solchen Fällen leicht nur eine annähernde Richtigkeit besitzen, wo, wie bei großen Branchenstrikes, zahlreiche Unternehmungen in Frage kommen.

Was nun das Verfahren der amtlichen Statistik hinsichtlich der hier erwähnten Punkte anbetrifft, so kann über die amerikanische, englische und italienische Statistik nur bemerkt werden, daß sie hinsichtlich der Anzahl der Strikenden jeweils nur eine Ziffer ohne weitere Erläuterung bieten. So enthält auch das italienische Erhebungsformular von 1894 (S. 50) nur eine einfache Frage nach der Anzahl der Strikenden.

Das in den Jahren 1893—1895 in Frankreich angewandte Erhebungsformular (Stat. für 1890/91, S. 11) fragt nach dem durchschnittlichen Tagesstand (nombre moyen journalier) in dem ersten, zweiten, dritten und vierten Viertel der Strikedauer. In den Publikationen für 1894 und 1895 erscheinen jedoch bei der Einzeldarstellung der Strikes Rubriken über den durchschnittlichen und den höchsten Stand an Strikenden; häufig findet sich jedoch nur letztere Angabe gemacht und bildet sie auch die Grundlage für die in den Recapitulationen erscheinenden Ziffern der Strikenden. Woher das Arbeitsamt jene zweite maßgebende Zahl geschöpft hat, wird nicht angegeben; sie steht jedenfalls nicht in Uebereinstimmung mit dem Erhebungsformular, welches nur nach Durchschnittsziffern fragt. Das mit Cirkular vom 10. Dezember 1895 (Stat. für 1895, S. 329) erlassene neue Erhebungsformular hält — mit einer kleinen Veränderung des Ausdruckes — die Frage nach der Durchschnittszahl (nombre moyen) der Strikenden während der vier Strikeviertel aufrecht, begreift aber noch einen weiteren Fragepunkt in sich, nämlich, welchen Arbeitszweigen die Strikenden angehörten und wie viel Strikende auf jeden dieser Arbeitszweige entfallen. Da somit verschiedene Ziffern über die An-

zahl der Strikenden zur Verfügung stehen werden, bleibt noch abzuwarten, welcher Gebrauch davon gemacht werden wird.

Das in Oesterreich erlassene Erhebungsformular giebt hingegen ausdrücklich die Vorschrift, daß, wenn die Beteiligung an der Arbeitseinstellung während der Dauer derselben keine gleichmäßige war, die Anzahl aller derjenigen einzusetzen sei, welche zu irgend einem Zeitpunkte innerhalb der ganzen Dauer des Strikes die Arbeit eingestellt hatten; außerdem ist erforderlichenfalls eine Schilderung des Verlaufes der Strikebewegung unter Anführung des Höhepunktes derselben, d. h. des Zeitpunktes der erreichten Maximalziffer der Strikenden, beziehungsweise der Stand der Strikenden getrennt nach Strikephasen anzugeben. In der Publikation erscheint dem entsprechend die Gesamtzahl der Strikenden, während die eingelangten Mitteilungen über die Schwankungen im Stande der Strikenden teils zu Notizen über den Verlauf einzelner Strikes, teils intern zu den Berechnungen des Lohnverlustes und der versäumten Arbeitstage verwendet werden.

* * *

Neben der Anzahl der Strikenden ist aber auch die Darstellung ihrer fachlichen Stellung und gewisser persönlicher Eigenschaften wünschenswert. Die erforderlichen Daten gehen hervor

a) aus den Mitteilungen über die von Strikes betroffenen Etablissements;

b) aus weiteren Angaben über Arbeitszweig und Arbeitsstellung der Strikenden (Profession; Arbeitsrang — Werkführer, Arbeiter, Lehrlinge —; fachliche Ausbildung — gelernte, ungelernte Arbeiter —; Verwendung innerhalb der Werkstätte oder außerhalb derselben als Heimarbeiter), ihr Geschlecht, event. Alter (d. i. unter summarischer Unterscheidung der jugendlichen und erwachsenen Arbeiter). Ein weiteres Eingehen auf persönliche Details ist bisher nirgends in der amtlichen Statistik versucht worden, würde aber vielleicht in der einen oder der anderen Richtung, z. B. behufs vergleichender Feststellung der Teilnahme von Ledigen und Verheirateten [1]), nicht ohne Interesse sein.

Mitteilungen über den Industriezweig der Strikenden finden sich in allen Strikestatistiken vor. Die österreichische bezeichnet die Gattung der Etablissements (z. B. Seidenweberei, Buchdruckerei) und dann noch je nach Möglichkeit und Anlaß die Arbeitsstellung der strikenden Arbeiter des betreffenden Betriebes (z. B. Weber, Haspelerinnen oder Setzer, Maschinisten, Lehrlinge, ungelernte Arbeiter etc.). Die italienische Statistik führt in erster Linie den Berufzweig der Strikenden an (z. B. Weber, Schachtelerzeuger) und daneben häufig noch das beteiligte Etablissement (z. B. Seidenweberei, Zündhölzchenfabrik). Auch die französische und amerikanische Statistik geben den Industriezweig der Strikenden häufig mit einer näheren Mitteilung über die Arbeitsbranche derselben. Ein besonderer Ausweis über die

1) In einigen Fällen wird diese Unterscheidung durchgeführt in der von der österr. Gewerkschaftskommission angelegten Strikestatistik.

an den Strikes beteiligten gelernten und ungelernten Arbeiter, die Lehrlinge und Heimarbeiter wird nur in der österreichischen Statistik geboten.

Was das Geschlecht und das Alter der Strikenden anbelangt, so ist ersteres jetzt überall Gegenstand der Nachweisung, während die frühere amerikanische Statistik bei den Angaben über die Strikenden diese Unterscheidung nicht gemacht hatte. Die italienische Statistik kennt drei Kategorien: Männer, Frauen, Jugendliche, die österreichische erhebt für beide Geschlechter die Unter- und Uebersechzehnjährigen getrennt.

Sehr wichtig ist es endlich, daß das ziffermäßige Verhältnis der Strikenden zu den beschäftigten Arbeitern (deren Feststellung auch zu mannigfachen anderen, hier keiner weiteren Erläuterung bedürftigen Zwecken geboten ist) deutlich zur Anschauung gebracht werde, damit daraus ein klares Bild über die wirkliche Beteiligung an dem Strike, die Bedeutung der Arbeitseinstellung für die in Frage kommenden Betriebe und die Zugänglichkeit der einzelnen Arbeiterkategorien für die Teilnahme an Ausständen zu gewinnen sei. Es ist demnach festzustellen

a) ob alle Arbeiter des betreffenden Betriebes bezw. im Falle von Gruppenstrikes der betreffenden Betriebe strikten,

b) wenn dies nicht der Fall ist, ob wenigstens alle Arbeiter einer bestimmten Kategorie in Ausstand traten (z. B. alle Schriftsetzer einer Buchdruckerei, alle Weber einer Baumwollwarenfabrik, alle Maurer bei einem Bau, alle Heimarbeiter einer Konfektionsfirma etc.), und

c) im Falle von Gruppenstrikes, ob nicht wenigstens einzelne Etablissements von einem vollständigen Ausstand, sei es ihrer gesamten Arbeiterschaft, sei es einer bestimmten Arbeiterkategorie, betroffen wurden.

Der unter a) bezeichnete Punkt findet in allen Statistiken durch die Gegenüberstellung der Zahlen der beschäftigten und der strikenden Arbeiter Beantwortung mit Ausnahme der italienischen, welche keine Angaben über die Anzahl der Beschäftigten enthält und deshalb diesen Rückschluß nicht gestattet. Mit der Erfüllung der übrigen Forderungen ist es jedoch minder günstig bestellt. Das österreichische Erhebungsformular vom 7. Dezember 1893 lenkt zwar schon die Aufmerksamkeit der Erhebungsorgane auf die fraglichen Punkte, indem es ausdrücklich nach einer ausreichend detaillierten Beschreibung der vor dem Strike beschäftigten Arbeiterschaft die Beantwortung folgender Fragen fordert:

„Haben an der Arbeitseinstellung teilgenommen

a) alle Arbeiter des obigen (d. i. an einer früheren Stelle des Fragebogens als von dem Strike betroffen bezeichneten) Betriebes (bezw. der obigen Betriebe), oder

b) alle Arbeiter bestimmter fachlicher Arbeitszweige oder Arbeitsstellungen und welcher, oder

c) war die Teilnahme an der Arbeitseinstellung eine noch weniger allgemeine?

Welche Fachgruppen und Kategorien von Arbeitern, sowie welche Anzahl Arbeiter in jeder derselben war in diesem Falle beteiligt?

Wie groß war demnach in dem Falle b) oder c) die Gesamtzahl der an der Arbeitseinstellung teilnehmenden Arbeiter?" [2]).

Die bezüglichen Daten werden dann sowohl bei der Einzeldarstellung der Strikes, wie bei den rekapitulierenden Uebersichten verwertet. Das in Frankreich 1892 eingeführte Erhebungsformular fordert zwar die Angabe, welchen Arbeitszweigen (spécialités de la profession) die Strikenden angehören, nicht aber eine zahlenmäßige Aufklärung, welches ziffermäßige Verhältnis zwischen den Beschäftigten und den Strikenden in diesen Arbeitszweigen herrscht. Immerhin wurde in der Publikation für 1895 bei einer Reihe von Fällen neben der Gesamtzahl der Beschäftigten auch die auf die am Strike beteiligten Arbeitszweige entfallende Anzahl ersichtlich gemacht, um einen Einblick darin zu gestatten, ob alle diesen Arbeitszweigen angehörigen Arbeiter an dem Strike teilgenommen hatten [3]). Eine weitere Verwertung dieser nicht vollständig gebotenen Daten unterblieb. Das für 1896 eingeführte Erhebungsformular verlangt für die Folge präzise ziffermäßige Angaben auf die vom Strike betroffenen fachlichen Arbeiterkategorien entfallenden Zahlen der Beschäftigten und Strikenden. — In den übrigen Staaten wird auf die fraglichen Punkte nicht eingegangen.

* * *

Einen nicht unwesentlichen Punkt in der Statistik bildet die Feststellung der an den Strikes mittelbar beteiligten, d. i. der durch die Arbeitseinstellung anderer gezwungen feiernden Arbeiter. Diese kommen in zweifacher Hinsicht in Betracht:

1) bilden sie ein Element zur Beurteilung der dem Gewerbebetrieb durch Ausstände zugefügten Störung. In dieser Beziehung ist wichtig, bei wie viel Arbeitseinstellungen Arbeiter gezwungen feierten, in welcher Anzahl und in welcher Dauer.

2) können aus diesem Titel der arbeitenden Klasse Opfer aus den Ausständen erwachsen und zwar insoweit, als die gezwungen Feiernden ein Lohnverlust trifft.

Die Erhebung über das Vorhandensein und die Zahl von gezwungen Feiernden wird sich auf die von den Ausständen selbst ergriffenen Unternehmungen beschränken müssen. Möglich ist es selbstverständlich, daß die durch den Ausstand bewirkte Betriebsstörung in einem Unternehmen auch zu Stockungen der Arbeit in anderen Unter-

---

2) Die Formulierung der Frage entspricht (sowie einige andere Punkte) Vorschlägen, die Prof. Mischler in betreff der Aufstellung eines Fragebogens gemacht hat. (Handelsmuseum, No 32, 1893.)

3) Bei der gegenwärtigen Art der Darstellung wird aber der verfolgte Zweck nur unvollkommen erreicht, da, wenn mehrere Spezialitäten in Frage kommen, häufig für alle nur eine Ziffer zusammen gegeben wird. Wenn nun — wie beispielsweise bei den Posten 125 und 252 der Haupttabelle 1895 — die Zahl der Beschäftigten für zwei Kategorien zusammengenommen größer ist, als die Zahl der Strikenden, so weiß man nicht, ob nur eine oder beide dieser Kategorien unvollständig in Strike getreten sind.

nehmungen führt, wie beispielsweise ein ausgedehnter Kohlenarbeiterstrike sehr weit verzweigte Arbeitsstockungen und Betriebsreduktionen zur Folge haben kann. Indessen werden diesbezüglich schwer zuverlässige zahlenmäßige Feststellungen zu machen sein, weil auch nur die Unternehmungen selbst, deren Betriebsführung durch Ausstände in anderen Etablissements betroffen wird, schwerlich vollständig zur Kenntnis der amtlichen Organe kommen werden. Das ist auch die herrschende Praxis; die Angaben über die gezwungen feiernden Arbeiter, die sich in der amerikanischen, englischen, französischen und österreichischen Statistik vorfinden, beziehen sich auf die von den Ausständen unmittelbar betroffenen Unternehmungen.

Aus dem Zusammenhalte mit den Erhebungen über das beschäftigte und das strikende Personal können sich von selbst schon wichtige Aufklärungen über die gezwungen feiernde Arbeiterschaft ergeben, welche, wenn sie auch nicht immer vollständig in der Publikation zum Ausdruck gelangen, weil eine fallweise Darstellung zu wenig Interesse böte, doch eine interne Bedeutung für die statistische Aufarbeitung besitzen, so beispielsweise behufs Berechnung des die betreffenden Arbeiter berührenden Lohnverlustes. Da die Unterbrechung der Arbeit dieser Personen nicht zusammenfallen muß mit der Dauer des Ausstandes, so kann die Dauer ihres Arbeitsentganges zum Gegenstand einer besonderen Feststellung gemacht werden. (Oesterreichisches Erhebungsformular, Fragepunkt 13, b.) Wichtig erscheint insbesondere der Umstand, ob alle nicht selbst strikenden Arbeiter zur Abbrechung der Arbeit genötigt wurden; die Konstatierung desselben ergiebt sich, wofern die Zahlen der Beschäftigten, der Gesamtheit der Ausständigen und gezwungen Feiernden bekannt sind, von selbst und weist dies sodann auf eine Außerbetriebsetzung des oder der Etablissements aus Anlaß der Arbeitseinstellung hin. Bei Gruppenstrikes bleibt freilich, sobald die Zahl der gezwungen Feiernden nicht die volle Differenz der Beschäftigten und Strikenden ausmacht, der Zweifel übrig, ob nicht wenigstens hinsichtlich einzelner Unternehmungen das gedachte Verhältnis eingetreten sei.

Nicht berechtigt ist es aber, wenn die englische Statistik (z. B. für 1895 bei Darstellung S. 15 der Strikefrequenz nach Monaten, S. 42 der Aufteilung auf Gewerbszweige, S. 48 des Ausganges etc.) die an den Konflikten direkt und indirekt beteiligten Arbeiter oder die amerikanische Statistik ebenso (II, bei Berechnung S. 28 der auf die vollständig oder teilweise erfolgreichen und die erfolglosen Strikes entfallenden Arbeiter, S. 31 des Lohnentganges) strikende und gezwungen feiernde Arbeiter zusammenwirft. Die Zahlen für beide Gruppen von Personen finden nur in einigen wenigen Beziehungen die gleiche Verwendung (z. B. Berechnung der der Industrie entgangenen Arbeitsleistung), sonst aber haben sie eine wesentlich verschiedene Bedeutung, gleichwie die betreffenden Personen selbst sich in einem scharfen Interessengegensatz befinden können und die gezwungen Feiernden häufig ganz unbeteiligt sind an den den Gegenstand des

Streites bildenden Fragen und somit auch an dem eventuellen Erfolg der Strikenden.

§ 8. Lohnverhältnisse und Arbeitszeit.

Eine entwickelte Statistik der Arbeiterausstände wird auch unbedingt die Lohnverhältnisse und die Arbeitszeit in den an den Strikes beteiligten Betrieben in den Bereich der Darstellung ziehen. Dies ist nicht nur geboten, weil die überwiegende Zahl der Arbeitseinstellungen mit Fragen der Lohnhöhe und Arbeitsdauer zusammenhängt, sondern auch, weil diese Daten von wesentlicher Bedeutung für einen Einblick in die Arbeiterverhältnisse der von Ausständen ergriffenen Unternehmungen im allgemeinen sind. Hier liegt auch insbesondere ein Punkt vor, wo die Strikestatistik dem weiteren Zwecke der Aufklärung über Arbeiterverhaltnisse überhaupt dienstbar gemacht werden kann.

Hauptaufgabe der einschlägigen Feststellungen ist es, die Arbeitsverhältnisse der strikenden Arbeiter zu ermitteln. Es mag freilich auch Fälle geben, in denen es auch nur zur speziellen Beurteilung des Ausstandes wichtig wäre, die Arbeitsverhältnisse der nicht strikenden Arbeiter zu kennen, um deutlicher zu wissen, warum gerade gewisse Arbeiterkategorien sich dem Ausstand angeschlossen haben und gewisse nicht. Indessen wird man mit der gebotenen Oekonomie der Kräfte rechnen müssen, die es kaum zuläßt, daß die fraglichen Erhebungen in einem so weiten Umfang bei allen Ausständen durchgeführt werden, da in vielen Fällen die auf die nicht strikenden Arbeiterkategorien Bezug habenden Daten ohne direkte Bedeutung für die Ausstandsstatistik wären.

Was insbesondere die Feststellung der Lohnverhältnisse anbelangt, so wird man hier häufig, wo nicht zumeist genötigt sein, von den strengen Forderungen einer exakten Lohnstatistik abzuweichen; um diese allgemein zu erfüllen, wird regelmäßig der der Ausstandsstatistik zu Gebote stehende Apparat nicht genügen, gleichwie auch nicht bei allen Arbeitgebern auf das erforderliche Entgegenkommen zum Zwecke eingehender lohnstatistischer Erhebungen in ihren Etablissements aus Anlaß von daselbst vorgefallenen Strikes zu rechnen sein wird. Man wird daher, so gut es eben angeht, die Lohnverhältnisse so deutlich und plastisch wie möglich zur Darstellung zu bringen suchen, wobei es empfehlenswert ist, das gesammelte Material thunlichst so zu geben, wie es thatsächlich beschaffen ist, also allgemeine Durchschnittsberechnungen zu vermeiden (welche höchstens einen internen Wert für das Bureau bei Berechnung des Lohnentganges u. dergl. besitzen), welche die charakteristischen Unterschiede zwischen den einzelnen Arbeiterkategorien und den Höchst- und Mindestverdiensten verwischen. Wert muß auch auf die Angabe der Akkordlohnsätze namentlich dort gelegt werden, wo dieselben mit dem Streitfall selbst zusammenhängen.

Das Verfahren hinsichtlich der Angabe der Lohnverhältnisse ist in der Ausstandsstatistik der einzelnen Staaten sehr verschieden.

Die Statistik des Staates New York macht für jeden von einem Strike ergriffenen Betrieb zwei Angaben: Löhne vor und nach dem Strike. Letztere Angabe dient eigentlich nicht dem Zwecke der Kennzeichnung der für die Strikebewegung maßgebenden Arbeitsverhältnisse, sondern der Wirkungen der Ausstände. Die Löhne werden zumeist pro Tag angegeben; ausnahmsweise finden sich Stunden- oder Monatslöhne vor, für jeden Betrieb erscheint entweder eine einzige Ziffer oder ein Mindest- und ein Höchstbetrag, nur sehr selten werden mehrere Lohnkategorien angeführt. Einige Male wird ausdrücklich die Angabe als eine durchschnittliche bezeichnet; thatsächlich dürfte sie es viel häufiger sein, da die Gleichheit der Löhne in so zahlreichen Fällen unwahrscheinlich ist. Die Lohnangaben scheinen ausschließlich auf Auskünften der Arbeitgeber zu beruhen. Nähere Mitteilungen über das Zustandekommen der Ziffern fehlen, insbesondere auch somit über den wichtigen Punkt, ob die faktischen Löhne zur Erhebung gelangen und die Durchschnittslöhne erst im statistischen Bureau berechnet werden oder nicht. Eine Kritik des gebotenen Materiales ist demnach sehr erschwert.

Die amerikanische Statistik I vom Jahre 1888 giebt zweierlei Lohndaten:

1. Durchschnittlicher täglicher Lohn aller Angestellten vor und nach dem Ausstand, getrennt nach Frauen und Männern.
2. Täglicher Lohn der Strikenden vor und nach dem Strike (ohne Trennung nach dem Geschlecht).

Wenn man erwägt, daß die Erhebung, welche die Jahre 1881 bis 1886 betraf, erst 1886, somit zum größeren Teile mehrere Jahre nach den Zeiten begonnen wurde, auf welche sich die Lohnangaben beziehen, daß 22304 Etablissements mit 1660835 Angestellten in je zwei zum Teil weit voneinander liegenden Zeitpunkten — vor und nach dem Strike — in Frage kamen, so wird man, bei aller Anerkennung der dem amerikanischen Bundesarbeitsamt zur Verfügung stehenden Mittel, einigen Zweifel über die absolute Zuverlässigkeit der von uns in endlosen Kolonnen aufmarschierenden Durchschnittslöhne nicht unterdrücken können. Wir werden leider mit keinem Wort darüber belehrt, welcher Vorgang bei Ermittelung der Lohndaten beobachtet wurde, ob es also gelungen ist, bei all den Tausenden beteiligten Etablissements, die wohl zum Teile zur Zeit der Erhebung bereits nicht mehr existierten, die alten für die Berechnung von Durchschnittsverdiensten nach Dollars und Cents unentbehrlichen Lohnlisten zu erhalten und welches Verfahren, wofern dies, wie wahrscheinlich, zum mindesten nicht überall gelang, dann beobachtet wurde. Sollte in der That die Gewinnung der Lohnangaben auf einem methodologisch nur halbwegs befriedigenden Wege erfolgt sein, so würde es übrigens nur zu bedauern sein, daß die ungeheuere Untersuchung nicht besser im Interesse der Lohnstatistik dirigiert und verwertet wurde.

Da wir indessen, wie bemerkt, keine nähere Aufklärung darüber

besitzen, wie die Lösung der Aufgabe durchgeführt wurde, wollen wir nicht weiter Vermutungen über die Qualität der Ziffern äußern, sondern die methodologische Seite in betreff der Ausstandsstatistik ins Auge fassen. Zunächst fällt da auf, daß in vielen Fällen eine wenigstens für die Zwecke dieser Statistik fast völlig nutzlose Arbeit geleistet wurde. Nehmen wir beispielsweise den Strike Post No. 253. Es striken 34 männliche Mulespinner in einem Etablissement, das 380 männliche und 378 weibliche Arbeiter zählt; wozu die mühselige Berechnung des Durchschnittslohnes für alle diese fast 800 Angestellten, wenn ohnehin nur 34 beteiligt waren? Das Mißverhältnis kann sich derart steigern, daß wie bei Post No. 134 wegen 20 strikender Arbeiter eine Lohnerhebung für 2246 Arbeiter gemacht werden mußte. Gleichwohl erhält der Leser aber wegen dieses ausschließlichen Operierens mit Durchschnittsziffern keinen rechten Einblick in die Lohnverhältnisse weder der Beschäftigten, noch der Strikenden, bei welch letzteren, die doch gerade am meisten in Betracht kommen, außerdem die bei den Beschäftigten vorgenommene Trennung der Angaben nach dem Geschlecht unterbleibt. Der Gewinn, der aus den Lohnermittelungen für die verschiedenen Zwecke der Ausstandsstatistik zu erzielen ist, ist daher nur gering; eine eigentliche lohnstatistische Verwertung der auf 1,66 Millionen Arbeiter erstreckten Lohnerhebungen ist der ganzen Anlage des Werkes nach fast untunlich, auch m. W. nie und nirgends versucht worden. Welchen Wert endlich die doppelte Erhebung der Löhne — vor und nach dem Strike — besitzt, davon soll später noch die Rede sein.

Die neue amerikanische Statistik bestärkt die über die Lohnangaben in der ersten Statistik geübte Kritik insofern, als in ihr der frühere Vorgang aufgelassen erscheint. Nur hat man leider nicht bloß die anfechtbare Art der früheren Lohndaten aufgegeben, sondern überhaupt auf regelmäßige Mitteilungen über die Lohnverhältnisse gänzlich verzichtet; nur aus den Angaben über die Forderungen der Strikenden ist öfters etwas darüber zu entnehmen, indem bei solchen Ausständen, die mit Lohnfragen zusammenhängen, häufig gesagt wird, was die Strikenden im Vergleiche mit dem Bestehenden verlangten, z. B. Erhöhung des Lohnes von 2 auf $2\frac{1}{2}$ Dollars per Tag. Dies trifft aber nicht einmal bei allen Lohnstrikes zu und eine selbständige Darstellung der Lohnverhältnisse ist, wie gesagt, unterblieben. Man ist damit in der an sich berechtigten Reaktion gegen die unhaltbaren Lohnangaben in der ersten Publikation zu weit gegangen. Denn offenbar hat man die Lohnverhältnisse erhoben, das geht schon daraus hervor, daß bei jeder einzelnen Arbeitseinstellung der Lohnverlust der Arbeiter angegeben erscheint, was, da ein Verlust oder Entgang kein Gegenstand der Feststellung, sondern der Berechnung ist, eine Kenntnis der Lohnverhältnisse voraussetzt, und sogar eine ziemlich genaue, wenn die Berechnung ernst genommen werden soll. Leider wird im Berichte nichts darüber gesagt, warum dieser Umschwung in der Behandlung der Lohndaten erfolgt ist, und dem Leser bleibt deshalb der Eindruck erhalten, daß, wenn die Lohndaten gut genug waren, um die

komplizierte Berechnung des Lohnverlustes darauf aufzubauen, sie auch passenderweise zur Illustrierung der für die Ausstände in Betracht kommenden Arbeiterverhältnisse hätten verwendet werden können und sollen. Manche andere Rubrik in der Haupttabelle hat für den Benützer der Ausstandsstatistik eine wesentlich geringere Bedeutung.

Die französische Statistik giebt hinsichtlich jeder einzelnen Arbeitseinstellung die Art der Entlohnung (ob Stück- oder Zeitlohn) und die Löhne vor und nach dem Strike; wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt ist, so muß man doch diese Angaben auf die strikenden Arbeiter beziehen. Man begnügt sich hier nicht immer mit einer einzigen Durchschnittsangabe, sondern häufig werden für die einzelnen Arbeiterkategorien besondere Angaben gemacht oder Mindest- und Höchstbeträge des Verdienstes mitgeteilt. In dem Ende 1895 erlassenen neuen Erhebungsformular wird den Lohnverschiedenheiten bei den einzelnen Arbeiterkategorien eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Eine Notwendigkeit, auch die Löhne nach dem Strike zu erheben und darzustellen, scheint mir nicht vorhanden zu sein. Der Zweck einer solchen doppelten Erhebung könnte nur der sein, die Einwirkung der Arbeitseinstellungen auf die Lohnhöhe zur Anschauung zu bringen; bei einer Reihe von Ausständen aber, nämlich solchen, die das Arbeitsverhältnis in keinem Punkte ändern, der auf die Lohnhöhe von Einfluß wäre, ist die Gegenüberstellung der Löhne vor und nach dem Strike gegenstandslos, bei anderen Strikes wiederum geht die Einwirkung deutlich aus den Mitteilungen über die Forderungen der Strikenden und ihren Erfolg hervor, sofern diese nur ausführlich genug gehalten sind. Die vergleichende Gegenüberstellung der Ergebnisse beider Erhebungen kann ferner sogar ein falsches Bild von der Einwirkung eines Strikes auf den Verdienst der Arbeiter erwecken, beispielsweise wenn während oder infolge der Arbeitseinstellung Veränderungen im Personalstande vorgekommen sind, die namentlich auf die Bildung der Durchschnittszahlen von Einfluß werden können. Deshalb sind insbesondere die in der amerikanischen Statistik I enthaltenen Durchschnittsangaben von vornherein nur mit Vorbehalten für die Bemessung der Einwirkung der Ausstände auf die Löhne zu gebrauchen. Eine eigentliche Bedeutung hätte die doppelte Erhebung der Löhne vor und nach dem Ausstande nur für jene Fälle, in denen Aenderungen am Arbeitsverhältnis eingetreten sind, deren Einwirkung auf die Lohnhöhe aus den Mitteilungen über den Erfolg der Strikenden nicht klar hervorgeht, z. B. eine Verkürzung der Arbeitszeit, ungleichmäßige Aenderungen an den einzelnen Akkordlohnsätzen. Hier würde allerdings eine vergleichende Darstellung der Löhne vor und nach dem Strike von großem Interesse sein. Damit diese jedoch eine hinreichend verläßliche Grundlage habe, müßten wohl die Untersuchungen über die Lohnverhältnisse in der Regel über einen viel längeren Zeitraum ausgedehnt und in einer viel feineren Weise durchgeführt werden, als dies für die Zwecke der Strikestatistik allgemein möglich sein dürfte. Es müßte hierbei ferner auf alle jene Umstände näher eingegangen werden, die neben

den durch den Strike hervorgerufenen Aenderungen am Arbeitsvertrag eine Verschiebung in den Lohnverhältnissen im Laufe der Zeit bewirkt haben oder hätten bewirken können. In den Publikationen, in denen solche Doppelerhebungen Eingang gefunden haben, ist nicht ersichtlich, daß der geschilderte Weg betreten wurde; es kann daher den besonderen Mitteilungen über die (durchschnittlichen) Löhne nach den Strikes keine solche Bedeutung beigemessen werden, welche die Komplikation der Erhebungen, die sie verursachen, rechtfertigt.

Die österreichische Statistik geht in der That nur auf Erhebung der Löhne vor Ausbruch der Arbeitseinstellungen aus. Das Material, welches über diesen Punkt von den Erhebungsorganen geliefert wird, ist ein ziemlich ungleichmäßiges und gestattet daher bald genauere und ausführlichere, bald nur sehr summarische Mitteilungen. Gegenstand der Erhebung und Darstellung sind die Wochenlöhne, was sich den Gepflogenheiten hinsichtlich der Abrechnung des Verdienstes im praktischen Leben anschließt und auch einen besseren Einblick gewährt, als die Angabe von Tageslöhnen, bei welcher dann noch die Frage aufgeworfen werden kann, ob auch an Sonntagen ein Verdienst stattfindet. Die Lohnangaben werden möglichst nach Arbeiterkategorien spezialisiert; die bloße Mitteilung von allgemeinen Durchschnittsverdiensten wird thunlichst vermieden. Soweit als durchführbar, wird auch erwähnt, ob ein Stücklohnsystem vorliegt.

Die englische und die italienische Statistik enthalten keine Lohnangaben.

Mitteilungen über die Arbeitszeit finden sich in der amerikanischen, französischen und österreichischen Statistik vor, in den beiden ersteren wiederum in doppelter Weise, d. i. vor und nach dem Strike. Hinsichtlich dieser doppelten Angabe gilt zum guten Teile das über die Lohndaten Bemerkte: um die Einwirkung der Ausstände auf die Arbeitszeit zu beleuchten, ist sie teils überflüssig, teils ohne näheres Eingehen auf die verschiedenen Umstände ungenügend, ja irreführend, weil sie zu falschen Schlüssen (post hoc, propter hoc) verleitet.

§ 9. Verlauf der Arbeitseinstellungen.

Allgemein üblich ist es, den Ausgang der Arbeitseinstellungen in der Weise zu charakterisieren, daß angegeben wird, ob sie mit vollständigem oder teilweisem oder ohne Erfolg der Strikenden endeten. Die Angabe „teilweiser Erfolg“ ist unter diesen Bezeichnungen für sich allein ungenügend, weil man nicht weiß, worin der Erfolg bestanden hat, es ist daher hierbei ein Zusatz wünschenswert, welcher zeigt, welche Forderungen, bezw. in welchem Ausmaße die Forderungen bewilligt erscheinen.

Neben einer Angabe über den Erfolg, welchen die Strikenden bei ihren Forderungen hatten, gehören zur vollständigen Charakterisierung des Ausganges auch noch weitere Mitteilungen, insbesondere solche über den etwa vorgefallenen Arbeiterwechsel.

Im Anschluß an die fallweise gemachten Mitteilungen über die Erfolge der Strikenden ist eine weitere Betrachtung zunächst in doppelter Weise möglich. Einerseits kann nämlich der Strike als Einheit behandelt, bezw. als Grundlage für die weitere Darstellung genommen werden. Die Frage geht dann dahin, welchen Ausgang hatten die Strikes, bezw. wie stufte sich der Erfolg je nach Strikearten etc. ab. Andererseits kann aber auch untersucht werden, welchen Erfolg die strikenden Arbeiter als solche hatten.

Der Unterschied der Betrachtung wird namentlich auffällig bei jenen Ausständen, bei welchen ein Teil der Strikenden Erfolg, ein anderer Teil aber keinen Erfolg zu verzeichnen hatte, z. B. Arbeitseinstellungen, bei welchen die gesamte Arbeiterschaft einer Gegend wegen Lohnerhöhung in Ausstand tritt, thatsächlich aber nur einige Betriebe zur Zugestehung der verlangten höheren Löhne genötigt werden. Bei der ersteren Betrachtungsweise wird dieser Ausstand als ein Strike mit teilweisem Erfolg erscheinen, bei der zweiten wird hingegen eine gewisse Anzahl Arbeiter als erfolgreich und getrennt von diesen ein gewisse Anzahl als erfolglos an den Strikes beteiligt gezählt werden müssen.

Beide Betrachtungsweisen haben ihre Berechtigung. Jene Auffassung, welche den Strike als Einheit behandelt, sieht eben die ganze, am Ausstand beteiligte Arbeiterschaft als eine Gesamtheit an. Wenn beispielsweise 1000 Arbeiter gemeinsam in Ausstand treten, um für ihre Branche eine Lohnerhöhung zu erkämpfen, diese jedoch nur in einzelnen Betrieben durchsetzen, so haben sie in der That nur einen teilweisen Erfolg erzielt und sehen ihre Absicht nur teilweise verwirklicht. Diese Betrachtungsweise wird überall dort am Platze sein, wo die Strikes als einzelne, für sich abgeschlossene Erscheinungen auftreten. So beispielsweise, wenn wir prüfen, unter welchen Voraussetzungen, bei welcher Dauer sie sich am aussichtsreichsten darstellen u. s. w. Ein Strike, wie der geschilderte, wird dann eben mit Recht als ein Fall und zwar als ein solcher gezählt werden müssen, bei welchem die Arbeiter die Arbeit weder mit dem vollen gewünschten Erfolg, noch ohne Erfolg eingestellt haben.

Die zweite Betrachtungsweise dient hingegen insbesondere einer genauen Feststellung der wirklichen aus den Arbeitseinstellungen erzielten Gewinne. Wenn wir etwa übersehen wollen, in welchem Verhältnis der Vorteil aus den Strikes zu den von den Arbeitern hierbei gebrachten Opfern steht, so gewinnt das Bild wesentlich an Klarheit und Deutlichkeit, wenn wir nach dem obigen Beispiele statt mit 1000 mit teilweisem Erfolg strikenden Arbeitern etwa mit 300 mit vollständigem Erfolg und 700 erfolglos Strikenden zu thun haben.

Allerdings kann auch bei dieser Betrachtungsweise die Kategorie mit teilweisem Erfolg vorkommen, nur hat sie bereits eine größere Bestimmtheit als bei der ersten Darstellungsweise, sie bedeutet nämlich hier in unzweideutiger Weise, daß alle mit teilweisem Erfolge Strikenden etwas erreicht haben, nur nicht dies in jenem Ausmaße, wie sie wünschten, während sie früher noch den Doppelsinn hatte, daß

bei dem betreffenden Strike die Arbeiter entweder einen Teil des Gewünschten durchgesetzt hatten oder überhaupt nur ein Teil der Arbeiter irgend einen Vorteil (sei es im Ausmaße der Forderung, sei es unter demselben) erreichte.

Es läßt sich nicht verkennen, daß aber unter allen Umständen die Angabe „mit teilweisem Erfolge" eine gewisse Unbestimmtheit übrig laßt. Wenn die Arbeiter nur teilweise erreichten, was sie forderten, so kann der Mißerfolg möglicherweise jene Punkte berühren, auf welche sie selbst den meisten Wert legten, möglicherweise aber nur nebensächliche Punkte oder vielleicht gar nur ein solches Ausmaß der Forderungen, welches man durchzusetzen überhaupt nicht ernstlich die Hoffnung hatte, sondern nur geltend machte, um in der Folge Nachlässe bieten zu können. Die Statistik ist indessen kaum imstande, allgemein zuverlässig anzugeben, welche Punkte unter den Forderungen in den Augen der Arbeiter den meisten Wert besaßen, und wann etwa die zuletzt erwahnte Eventualität, nämlich die Geltendmachung von vornherein übertriebenen Forderungen, eingetreten ist. Die österreichische Statistik schlagt daher den Ausweg ein, unter den Arbeitseinstellungen mit teilweisem Erfolge jene besonders auszuweisen, bei welchen sich der Erfolg auf Lohnhöhe oder Arbeitszeit bezog, weil augenscheinlich solche Strikes, die hinsichtlich dieser wichtigsten Punkte des Arbeitsverhaltnisses zu einem Erfolg der Strikenden führten, eine besondere Bedeutung für die Beurteilung des Umstandes besitzen, ob und wie viel Falle der zweifelhaften Kategorie wenigstens wahrscheinlicherweise als erfolgreich zu gelten haben.

Endlich ist noch eine dritte Betrachtungsweise des Ausganges der Ausstände möglich, nämlich vom Standpunkte der Unternehmungen, d. h. in dem Sinne, daß man fragt, wie viel Betriebe von gänzlich oder teilweise erfolgreichen, bezw. erfolglosen Arbeitseinstellungen betroffen wurden.

Während nun in der österreichischen Statistik alle diese drei Betrachtungen, so gut als es das Material gestattet, durchgeführt erscheinen, beschränken sich die englische, französische und italienische Statistik auf eine Zahlung, bei der die Strikes die Einheit im obigen Sinne bilden, während die amerikanische Statistik nur einen Ausweis nach Betrieben und den auf diese entfallenden Personen mit unterbrochener Arbeit (also ohne Trennung der eigentlich Strikenden von den gezwungen Feiernden) macht.

Nimmt zwar die Frage nach dem Ausgange der Strikes das Hauptinteresse ein, so giebt es gleichwohl noch eine Reihe von Momenten beim Verlaufe der Arbeitseinstellungen, die kennen zu lernen von Bedeutung ist. Hierher gehört namentlich: die Form oder Art der Austragung (Thätigkeit vermittelnder Organe, Unterwerfung unter einen Schiedsspruch etc.), das Eingreifen von Unternehmer- oder Arbeitervereinigungen, gewährte Unterstützungen, das Vorkommen von Gewaltthätigkeiten oder anderen Delikten, die Konstatierung von gesetzwidrigen Verhaltnissen in den

Unternehmungen, Arbeiterwechsel[1]), Betriebsunterbrechungen, Angabe der Arbeitsbedingungen der zum Ersatze der Strikenden neu aufgenommenen Arbeiter u. a. m. Um jedoch unsere Darstellung nicht zu sehr auszudehnen, wird darauf verzichtet, auch alle diese Einzelheiten näher zu besprechen, die in den verschiedenen Statistiken auch in einem sehr verschiedenen Ausmaße berücksichtigt werden.

§ 10. Verluste der Arbeiter.

Was die Verluste der Arbeiter aus Anlaß der Ausstände anbetrifft, so setzen sich diese in der Hauptsache aus zwei Posten zusammen:

a) aus dem Lohnentgang bis zur Wiederaufnahme der Arbeit,

b) aus der wenigstens momentanen Stellenlosigkeit jener, die infolge eines Strikes ihren Arbeitsplatz definitiv verlieren, bezw. aufgeben.

Andere geringere Posten, wie z. B. Schadensersatzpflichten wegen vorzeitigen Verlassens der Arbeit, können wohl außer Ansatz bleiben.

Die Feststellung des Lohnentganges kann, da es sich hierbei nicht um die Konstatierung einer Thatsache handelt, wie bei wirklich ausbezahlten Löhnen, nur rechnungsmäßig — unter Bedachtnahme auf die Anzahl der beteiligten Arbeiter, ihre Lohnverhältnisse, die Dauer der Ausstände und ihren Verlauf bei schwankender Beteiligung — geschehen. Die Berechnung selbst kann durch die beteiligten Unternehmer oder Arbeiter, durch die amtlichen Erhebungsorgane, durch das statistische Bureau erfolgen. Doch wird auch hier als Regel gelten, daß man die Beteiligten möglichst nur um die Bekanntgabe der Thatsachen fragt, die zur Durchführung der Berechnung erfordert werden, nicht aber diese ihnen selbst zumutet und sodann für die Zwecke der Statistik verwertet, demnach also die Berechnung im statistischen Bureau selbst besorgt, damit wenigstens eine Fehlerquelle verschlossen

---

1) Vollständige Mitteilungen über den Arbeiterwechsel bei Strikes (Entlassungen, freiwilliges Ausscheiden, Aufnahme neuer Arbeiter) enthält die österreichische Statistik. Die amerikanische Statistik I enthielt die Zahlen der Beschäftigten vor und nach dem Strike, sowie der nach dem Strike neu aufgenommenen Arbeiter; aus diesen Angaben läfst sich die wichtigere Zahl, d. i jene der aus Anlafs des Strikes ihre Stelle Verlierenden wenigstens berechnen. Sie ist wichtiger nicht nur, weil sie eine grofse Bedeutung für die Beurteilung des Verlaufes eines Ausstandes besitzt, sondern auch weil der Zusammenhang der Entlassungen etc. mit dem Ausstand ein viel klarerer ist, während die Aufnahme neuer Arbeiter sowohl zum Ersatze von ausgeschiedenen Strikenden, als auch zur absoluten Vermehrung des Personals zum Zwecke der Wiedereinbringung des Produktionsausfalles oder (namentlich bei längerer Dauer des Strikes) ganz unabhängig vom Ausstand wegen wechselnden Arbeitsbedarfes zu verschiedenen Zeiten erfolgen kann. Die amerikanische Statistik II giebt nur die Zahl der Beschäftigten vor dem Strike und die Zahl der neu Aufgenommenen nach dem Strike, läfst also über Arbeiterentlassungen gar nichts erkennen, gleichwie es damit ganz zweifelhaft bleibt, welche Bedeutung die Zahl der neu Aufgenommenen besitzt, ob diese nämlich dem Ersatze ausgeschiedener früherer Angestellter oder einer Personalvermehrung dienen sollen. — Die anderen Statistiken gehen auf den Arbeiterwechsel nicht ein.

bleibe, die aus irriger Auffassung über Art und Aufgabe der Rechnung entspringen kann. Damit soll indessen nicht prinzipiell über das Verfahren der englischen Statistik abgeurteilt werden, welche früher in einer Tabelle den „Geschätzten Betrag des Lohnes, der während der Dauer der Arbeitseinstellung verdient worden wäre“, nach Gewerkvereinsmitteilungen brachte; vermöge ihrer genauen Kenntnis der Verhältnisse und ihrer Stellung bei der Einleitung und Durchführung der Strikes können die Gewerkvereinsleitungen ganz vorzügliche Dienste in der gedachten Richtung leisten, so zwar, daß man ihre Mitteilungen durchaus nicht auf eine Stufe stellen kann mit solchen, die von beliebigen, jährlich wechselnden Privaten zu erlangen waren. Nur gestaltete sich die Erhebung sehr lückenhaft (1892 lagen nur über 239 Strikes von 692, 1893 über 228 Fälle von 782 teilweise übrigens unvollständige Mitteilungen in betreff des Lohnentganges vor), während das unverrückbare Ziel der Statistik doch sein muß, den Thatsachenkreis vollständig zu erforschen, so zwar, daß die Heranziehung der Gewerkvereine selbst in England die vollständige Lösung der Aufgabe nicht bewirkte und seit 1894 die in Rede stehenden Mitteilungen überhaupt aus der Statistik verschwanden.

Insoweit nun das statistische Bureau selbst eintreten muß, so stößt die Berechnung gewiß in allen Ländern in vielen Fällen auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten, weil eben häufig die erforderlichen Daten nicht in jeder Hinsicht mit der wünschenswerten Bestimmtheit zu Gebote stehen dürften. Das Resultat der Berechnung deckt sich aber auch, abgesehen von Mängeln in den Daten, nicht vollständig mit der wirklichen Einbuße der Arbeiter. So stehen für die Berechnung nur die Lohnverhältnisse vor Ausbruch der Strikes zu Gebote; wenn nun ein Ausstand in einem ausgeprägten Saisongewerbe im Augenblick der höchsten Anspannung begann und längere Zeit hindurch währt, so kann der berechnete Verlust leicht höher ausfallen, als es richtig ist, weil die Zeit des höchsten Verdienstes etwa nur kurz gedauert hatte. Der Veranschlagung entgehen ferner der von den Strikenden vielleicht anderwärts erzielte Erwerb, indem durchaus nicht alle Strikenden während der ganzen Dauer des Ausstandes verdienstlos bleiben müssen, ferner Ersparungen infolge der Beschäftigungslosigkeit, z. B. durch Entfall von Fahrauslagen oder Kosten für das Einnehmen von Mahlzeiten außer Haus, dann Unterbrechungen im Erwerb, die sich auch ohne Ausstand ergeben hätten, wie z. B. durch Krankheit; der berechnete Lohnentgang ist daher nicht wirklicher Verdienstentgang, geschweige der wirkliche Verlust, den die Arbeiter erlitten haben.

Es bestehen demnach insbesondere Gründe für die Behauptung, daß der wirkliche Verlust der Strikenden häufig kleiner sei, als das Ergebnis der Berechnung auf Grund der Lohnverhältnisse und Strikedauer. Diese Annahme trifft namentlich dann zu, wenn wir unsere Betrachtung über das Ende des Strikes hinaus erstrecken, indem dann noch die gewiß in manchen Fällen eintretende Gelegenheit zu reichlicherem Verdienst zu veranschlagen ist, die sich etwa in der Folge

wegen der größeren Anspannung des Betriebes zur Wiedergutmachung des Ausfalles in der Produktion während des Ausstandes ergiebt. Der Fall ist sogar denkbar, daß eine Arbeitseinstellung gar keinen wirklichen Verlust für die Arbeiter zur Folge hat, sondern nur die stille Saison hinausschiebt oder, mit anderen Worten, die Zeit der Verdienstlosigkeit in einen anderen als den gewöhnlichen Abschnitt des Jahres verlegt.

Eine weitere Schwierigkeit macht der Umstand, daß zahlreiche Arbeiter, die am Ausbruch von Arbeitseinstellungen beteiligt sind, sei es wegen Entlassung durch den Arbeitgeber, sei es wegen eigenen Verzichtes auf ihre frühere Stelle, sei es wegen eines anderen Umstandes (z. B. wegen Todes oder Erkrankung) die Arbeit in dem früheren Betriebe nicht wieder aufnehmen. Legen wir indessen den folgenden Ausführungen nur die ersten zwei maßgebenden Kategorien der Entlassenen und freiwillig Ausscheidenden zu Grunde. Hinsichtlich der Einwirkung des Ausstandes auf den Erwerb dieser Personen steht zunächst nur der Tag der Unterbrechung des Verdienstes fest; ohne besondere Erhebungen ist es hingegen völlig unbekannt, wann sie wieder anderswo in Arbeit getreten sind, und ohne diese besonderen Erhebungen, deren Schwierigkeit auf den ersten Blick einleuchtet, ist es nicht einmal allgemein erfaßbar, ob dieser anderweitige Erwerb früher oder später begann, als die Wiederaufnahme der Arbeit in dem Etablissement, dem sie bei Ausbruch des Strikes angehörten.

Wir mußten daher oben unter den Verlustposten der Strikenden Lohnentgang und Stellenlosigkeit auseinanderhalten; ersterer kann — sofern nicht die im vorigen Absatze erwähnten besonderen Erhebungen mit Erfolg stattgefunden haben — eigentlich nur hinsichtlich der in das Etablissement zurückkehrenden Arbeiter berechnet werden, da nur bei diesen die Zeit der Abbrechung und Wiederaufnahme der Arbeit bekannt wird, während bezüglich der anderen nur der Zeitpunkt des Aufhörens des Verdienstes feststeht.

Allerdings läßt sich auch der Lohnausfall gemeinsam für alle an den Ausständen beteiligten Arbeiter berechnen ohne Unterschied, ob sie bei Beendigung der Konflikte wieder in die Unternehmung zurückgekehrt sind oder nicht, und zwar kalkuliert bis zum Tage der Wiederaufnahme der Arbeit. Auch diese Ziffer deckt sich mit den finanziellen Opfern der Strikenden nicht, weil es offenbar nicht angeht, als Ende der Verdienstlosigkeit für jene, die zu ihrem früheren Arbeitgeber nicht zurückkehren, die Zeit der Wiederaufnahme der Arbeit in der von ihnen verlassenen Unternehmung gelten zu lassen. Diese Ziffer ist somit, wie die Einleitung zur österreichischen Statistik für 1894 sagt, nur geeignet, ungefähr den Verdienstentgang zu veranschaulichen, welcher die arbeitende Klasse als Ganzes während der Strikedauer durch die Vakanz anderenfalls verfügbarer Arbeitsplätze trifft, wobei es sich dann gleich bleibt, ob diese durch den Ausstand vakant gewordenen Arbeitsplätze in der Folge durch die ursprünglichen Inhaber oder durch andere Personen eingenommen werden. Ihre notwendige Ergänzung findet diese Ziffer sodann dadurch, daß

nicht bloß der Lohnentgang der strikenden, sondern auch der gezwungen feiernden Arbeiter in Rechnung gezogen wird.

Die Berechnung in diesem zweiten Sinne, die Ermittelung also des Verlustes für die arbeitende Klasse als Ganzes hat demnach den Vorteil, daß sie sich nur mit der Frage zu befassen hat, wie viel Arbeitsstellungen unausgenützt geblieben sind, während die Dauer dieser Erscheinung bereits durch die Dauer der Ausstände gegeben ist und der Stellenwechsel ebensowohl als Aktiv- wie als Passivpost in Betracht kommt und daher die Bedeutung einbüßt. Sie hat jedoch den Nachteil, daß, wenn schon der berechnete Lohnentgang der Strikenden sich wegen allerlei die thatsächliche Einbuße beeinflussender Umstände, wie anderweitigen Erwerbs u. s. w., mit der Wirklichkeit nicht deckt, ihr Resultat aus demselben Grunde noch unzuverlässiger ist, weil gerade für die arbeitende Klasse als Ganzes Kompensationen des sich rechnungsmäßig ergebenden Verlustes durch erhöhte Thätigkeit in anderen mit den von Strikes betroffenen Betrieben konkurrierenden Unternehmungen oder nach den Ausständen ganz besonders in Betracht zu ziehen sind

Wir haben schließlich noch einige Worte über den Lohnentgang der gezwungen feiernden Arbeiter, der „indirectly affected“ oder „involved“ nach der englisch-amerikanischen Ausdrucksweise, hinzuzufügen, auf welche wir bereits hinwiesen, als von den Kosten der Strikes im Sinne der die arbeitende Klasse als Ganzes treffenden Opfer die Rede war. Die Bedingungen für die Feststellung des diese Arbeiter treffenden Entganges sind noch ungünstiger, als bei den Strikenden. Die Strikenden und ihre Arbeitsverhältnisse stehen im Mittelpunkte des Interesses, während die gezwungen Feiernden an Bedeutung zurücktreten; dies kann immerhin schon auf die Aufmerksamkeit der Erhebungsorgane ungünstig einwirken. Insbesondere bei den sich um Lohnfragen drehenden Arbeitseinstellungen, welche überall die Mehrheit bilden, wird jedes Erhebungsorgan die ihm übertragene Klärung der Lohnverhältnisse der Strikenden als unerläßlich empfinden und sich hierbei unterstützt sehen durch den Inhalt der gestellten Forderungen, die Mitteilungen der Arbeiterpresse über den Strike, die Verhandlungen vor einem Einigungsamte u. s. w.; sowohl die beteiligten Unternehmer wie die Arbeiter werden auch leicht die Motive würdigen, warum Auskünfte über die Lohnverhältnisse der Strikenden eingeholt werden. Umgekehrt wird die Forderung als sehr weitgehend angesehen werden, daß, wenn z. B. die Maschinisten eines textilindustriellen Etablissements in Ausstand treten und damit eine Unterbrechung des Betriebes, so weit er sich auf Maschinen stützt, notwendig wird, auch die Akkordverdienste von hunderten Stücklöhnern der Spinnerei u. s. w. ermittelt werden sollen. Auch sind die Lohnverhältnisse der Strikenden häufig leichter zu überblicken und zwar deshalb, weil oft nur eine innerlich zusammengehörige Gruppe strikt, z. B. die Weber einer Baumwollwarenfabrik, die Former einer Eisengießerei, die Hauer eines Kohlenbergwerks, die Setzer einer Druckerei, u. s. w., während die etwa hierdurch zum Feiern genötigten Arbeiter sehr verschiedenen Arbeitszweigen angehören.

Dann leidet eine Berechnung des Lohnentganges der gezwungen Feiernden noch an einer Unsicherheit, die daraus entsteht, daß man von vornherein nicht weiß, in welchem Umfange der Arbeitgeber (freiwillig oder von Rechtswegen) für den Arbeitsentgang aufkömmt, was eine separate Feststellung erheischt. Betrifft das Gesagte den Vorgang bei Ermittelung des Lohnentganges, so kommen aber noch andere Erwägungen ins Spiel, welche den inneren Wert der gefundenen Ziffer beeinträchtigen. Zunächst ist des Umstandes zu gedenken, daß die Statistik überhaupt nur die „involved" in den von den Ausständen selbst ergriffenen Betrieben erfassen und verfolgen kann, nicht aber die in anderen Unternehmungen (vergl. § 7), obzwar große Arbeitseinstellungen leicht ihre Wirkungen auf sehr weite Kreise ausdehnen können; andererseits muß gerade hier besonders auf das Vorhandensein von Kompensationen aufmerksam gemacht werden, es giebt nicht bloß passiv, sondern auch aktiv „involved", d. h. nicht bloß Personen, deren Arbeit durch den Ausstand anderer gehemmt, sondern auch solche, deren Verdienst hierdurch gefördert wird. Die Sachlage wird also nur sehr einseitig beleuchtet, wenn man nur die mit Verlust Hineinverwickelten in Betracht zieht und seine Untersuchung auf die Betriebe beschränkt, in denen die Ausstände selbst ausgebrochen sind.

* * *

Ueberblickt man das Gesagte, so wird man zu dem Schlusse kommen, daß die Feststellung des Lohnentganges großen Schwierigkeiten begegnet, daß ferner die Benutzbarkeit der hierüber gebotenen Daten für irgendwelche Folgerungen wesentlich davon bedingt ist, daß wir genau wissen, auf welchem Wege sie zustande gekommen sind und wie sich der Bearbeiter insbesondere mit der Frage der nicht wieder in die Unternehmung zurückkehrenden Arbeiter abgefunden hat. Sehen wir nun zu, wie sich die Dinge in der Praxis gestalten.

Die New Yorker Statistik giebt den Lohnverlust nur hinsichtlich eines Teiles der Strikenden (z. B. für 1892 von 35 824 für 25 776), für diese aber auf Dollars und Cents (1892: 815 758,34 Dollars). Nähere Mitteilungen darüber, wie die Ziffer gefunden wurde, fehlen.

Die bundesamerikanische Statistik giebt für jede Post — d. i. im Berichte I für jedes Etablissement oder für eine Gruppe von in einer Post behandelten Etablissements, im Berichte II für jede Arbeitseinstellung oder Aussperrung (vergl. § 4) — den Lohnverlust der Angestellten, wobei aber Strikende und gezwungen Feiernde zusammengezogen werden. Ueber das beobachtete Verfahren bei Ermittelung der gebotenen Daten sprechen sich die Einleitungen zu den beiden Berichten nur kurz und ziemlich übereinstimmend aus. Eine Verschiedenheit des Gesagten ist in dem folgenden gelegen.

Die Einleitung zu Bericht I weist auf den wenigstens zum Teil nur vorübergehenden Charakter des Lohnverlustes hin, indem dem Strike häufig eine Periode erhöhter Betriebsthätigkeit folge. Fast immer würde ferner bei Strikes von einiger Dauer eine Berechnung des Lohnentganges auf Grund der Anzahl der beteiligten Arbeiter,

ihrer durchschnittlichen Löhne und der Striketage vermutlich eine zu große Ziffer ergeben, da Umstände vorhanden sind, welche den Verlust unter das Ergebnis der Berechnung drängen, wie z. B. der regelmäßige Entgang infolge Krankheiten, freiwilliger Entlassungen, Betriebsreduktionen. Eine Prüfung der Tabellen zeige, daß die dort angegebenen Verluste ganz allgemein weniger betragen, als das Ergebnis einer mathematischen Berechnung, wie erwähnt.

Letztere Behauptung findet der Leser der Tabellen in der That bestätigt, der angegebene Lohnentgang ist sehr häufig und sogar oft bedeutend niedriger als der rechnungsmäßige, er sinkt bisweilen auf die Hälfte des letzteren und darunter. Dem Leser möchte sich von selbst hierfür die Erklärung aufdrängen, daß bei den Ausständen, wo diese Erscheinung eintritt, eben nicht alle Arbeiter von dem angegebenen Eröffnungstag des Strikes bis zu dem Ende gleichmäßig gestrikt hatten, weshalb auch nicht für alle ein Lohnentgang während der ganzen Dauer des Strikes anzunehmen war; die angeführten Worte der Einleitung hindern ihn aber geradezu an dieser Erklärungsweise. Denn in dieser wird ja ausdrücklich gesagt, daß der wirkliche Verlust häufig geringer sei als der rechnungsmäßige und die Tabellen ganz allgemein eine niedrigere Verlustziffer ausweisen, als die Berechnung ergabe. Diese Bemerkung hat offenbar nur dann einen Sinn, wenn man unter „Berechnung" nicht eine ganz falsche Rechnung versteht, da anderenfalls es sich nicht der Mühe lohnte hervorzuheben, daß ihre Resultate sich nicht mit der Wirklichkeit decken und nicht in die Publikation aufgenommen wurden; eine Berechnung aber, die alle Arbeiter unterschiedslos behandelt, ob sie nun während der ganzen Dauer des Strikes die Arbeit eingestellt, bezw. gezwungen gefeiert haben oder nicht, würde handgreiflich falsch sein. Sollen wir aber andererseits annehmen, daß bei Feststellung der in die Tabelle aufgenommenen Zahlen in der That jene Umstände in Anschlag gebracht wurden, infolge welcher nach der Einleitung sich der rechnungsmäßige Verlust höher stellt als der thatsächliche? Eine ziffermäßige Veranschlagung der Minderung des Verlustes durch späteren lebhafteren Betrieb oder durch Lohnausfall, den die Arbeiter durch Krankheiten, Betriebseinschränkungen o. dergl. erlitten haben würden, auch wenn sie die Arbeit nicht eingestellt hätten, ist aber doch wohl ausgeschlossen. Woher also die Differenzen zwischen den Ergebnissen einer Berechnung und den Tabellenangaben?

Die Einleitung zu Bericht II bezeichnet die Tabellenangaben über die Verluste der Arbeiter und Unternehmer als zu den wichtigsten gehörig und führt an, daß sie mit der größtmöglichen Sorgfalt gesammelt wurden. Wenn auch in vielen Fällen, fährt die Einleitung ungefähr fort, nur eine Schätzung möglich gewesen war, so kommen die Daten den wirklichen Verlusten doch sehr nahe. Es ist natürlich anzunehmen, daß nach Ablauf von mehreren Jahren exakte Angaben nicht über Thatsachen beschafft werden können, über welche in den meisten Fällen keine Aufzeichnung aufbewahrt wird. Die Daten in den Tabellen beziehen sich auf den unmittelbaren und oft nur vorüber-

gehenden Verlust. In den meisten Geschäften giebt es Zeiten gänzlicher oder teilweiser Beschäftigungslosigkeit der Angestellten wegen Krankheiten, Arbeiterentlassungen, Betriebsreduktionen. Wenn ein Strike in einer Unternehmung solchen Charakters vorkommt, so folgt ihm oft eine Periode ungewöhnlicher Thätigkeit. Der Verlust der Arbeiter ist daher zu einem großen Teile nur vorübergehender Art. Die Agenten des Arbeitsdepartements können aber diese Umstände nicht in Betracht ziehen, da oft ein halbes oder ein ganzes Jahr vergangen sein muß, bevor der Verlust gänzlich oder auch nur teilweise wettgemacht ist. Die Berechnung des Lohnverlustes stützt sich daher auf die Anzahl der Angestellten, die außer Beschäftigung traten, ihre durchschnittlichen Löhne und die Anzahl der Arbeitstage, die vergingen, bevor sie wieder beschäftigt wurden oder anderswo Arbeit fanden.

Soweit also die Einleitung. Im Zusammenhalte mit der in ihr an einer früheren Stelle gemachten Bemerkung, daß, wenn die Strikenden allmählich die Arbeit wieder aufnahmen oder ihre Arbeitsplätze nicht auf einmal, sondern partienweise durch neuengagierte Arbeiter besetzt wurden, als Ende der Arbeitseinstellung jener Tag angesehen wurde, an welchem, praktisch genommen, die Arbeitsplätze durch die alten oder neuen Arbeiter wieder ausgefüllt waren und der Betrieb des Unternehmens wieder den gewöhnlichen Gang erreicht hatte, ergiebt sich für den Benützer der Statistik allerdings einiges Licht in betreff der gebotenen Verlustangaben.

Wir würden es darnach begreiflich finden, daß der in den Tabellen erscheinende Lohnverlust häufig geringer wäre, als der sich rechnungsmäßig für die ganze feiernde Arbeiterschaft während der vollen Dauer des Ausstandes ergebende, weil wir in solchen Fällen annehmen könnten, daß eben nicht alle Arbeiter bis zu dem in den Tabellen aufgenommenen Beendigungstage die Arbeit eingestellt hatten.

Bevor wir jedoch in unseren Ausführungen weiter fahren, müssen wir darauf hinweisen, daß die Ueberprüfung der in der amerikanischen Statistik II befolgten Grundsätze bei Ermittelung des Lohnverlustes im Vergleiche mit der ersten Publikation sehr erschwert ist, weil sie keine Lohnangaben mehr enthält, sondern nur in einzelnen Fällen aus den Mitteilungen über die Forderungen der Strikenden etwas über die Lohnverhältnisse erhellt (vergl. § 8) und ferner die Rubrik „Zeitdauer der Schließung der Etablissements" entfallen ist, welche in der früheren Publikation einen Einblick darüber gewährte, für welchen Zeitraum mindestens ein Lohnentgang der strikenden und der gezwungen feiernden Arbeiter anzunehmen sei.

Wie wird also die Frage der nicht in die Unternehmung zurückkehrenden Arbeiter gelöst? Die Einleitung sagt hierüber ganz klar: Ihr Lohnentgang wird berechnet bis zur Zeit, in der sie anderswo Arbeit fanden. Für diese Art der Lösung spricht sehr viel, sie ist sogar theoretisch die richtigste; nur sind leider erhebliche Zweifel darüber zu hegen, daß sie allgemein mit Zuverlässigkeit durchführbar ist. Die Anzahl der aus Anlaß von Arbeitseinstellungen definitiv aus

dem Unternehmen ausscheidenden Arbeiter ist relativ groß, sie betrug in Oesterreich 1894 auf 44075 Strikende 2521, 1895 auf 28026 Strikende 1624; in den Vereinigten Staaten selbst 1881—1886 auf 1020156 Strikende 128826 [1]); 1887—1894 werden daselbst 239431 nach den Strikes (und 27465 nach den Aussperrungen) neu Angestellte ausgewiesen und können auch diese Ziffern ungefähr zur Veranschaulichung der Größe des Personalwechsels dienen. Die entlassenen Arbeiter bleiben aber nicht zusammen, sie zerstreuen sich, der eine sucht hier, der andere dort Arbeit, der eine findet sie gleich, der andere erst nach Wochen, Monaten — man denke sich die Schwierigkeit der Aufgabe, dies in Hunderttausenden von Fällen zu verfolgen und obendrein in einer Untersuchung, die erst geraume Zeit nach dem Stattfinden der Arbeitseinstellungen stattfindet.

Wir wissen nicht bestimmt, ob dasselbe Prinzip hinsichtlich der Behandlung der ihren Arbeitsplatz im Strikeetablissement aufgebenden Arbeiter bereits in der Statistik I Platz gegriffen hat, da es dort nicht erwähnt wird, andererseits aber die Daten für 1881—1886 in der neuen Statistik II als gleichwertig mit jenen für 1887—1894 behandelt und zu einer Tabelle (S. 31) mit der Ueberschrift „Lohnentgang der Angestellten — zu datieren, wann die Strikenden wieder verwendet oder anderswo beschäftigt wurden“ vereinigt erscheinen.

Wir sind nun außerstande, um uns über das beobachtete Verfahren weitere Klarheit zu verschaffen, alle Lohnverlustangaben in den beiden Publikationen nachzurechnen, teils wegen der Größe dieser Rechenaufgabe, teils weil, wie schon gesagt, dies in der neuen Statistik wegen des Fortfalles mancher früheren Rubriken allgemein nicht möglich ist. Indessen wollen wir nicht übergehen, daß wir eine Reihe Stichproben gemacht haben und, wie wir gleichfalls schon angedeutet haben, bei der ersten Publikation sehr häufig eine geringere Ziffer als Lohnverlust angegeben gefunden haben, als die Rechnung für alle außer Arbeit Gesetzten während der ganzen Dauer des Strikes ergiebt. Oben wurde auch bereits bemerkt, wie sich der Leser diese — unserer Ansicht nach sehr leicht begreifliche — Erscheinung erklären kann und was aus der Einleitung zur Statistik darüber zu entnehmen ist. Aus dieser war kein befriedigender Aufschluß zu gewinnen. Auf die wenigen von uns gefundenen Fälle, wo die Rechnung etwas mehr als die Tabellenangaben ergab, ist kein Gewicht zu legen. Anders stellt sich das Ergebnis unserer Stichproben bei der neuen Publikation; obzwar hier, wie bemerkt, dem Leser ein genaues Nachrechnen zumeist vollständig unmöglich ist, so haben wir doch eine Reihe von Fällen gefunden, wo der Lohnverlust auffallend hoch beziffert ist. Wir reproduzieren einige derselben in der Anmerkung [2]) zur näheren Beleuch-

1) Berechnet auf Grund der Angaben über die Zahlen der Angestellten vor und nach den Strikes und der Neuangestellten. Die neue amerikanische Statistik II läßt leider eine derartige Berechnung nicht zu (vergl. § 9).

2) S. 34, Post 4. 53 Mann striken in einer Eisengießerei, um für 23 eine Lohnerhöhung von 1,10 auf 1,25 Doll. durchzusetzen. Strikedauer 87 Kalendertage, Lohnverlust 17500 Doll. Der Lohnverlust der 23, deren Lohn wir kennen, macht während

tung des Gesagten und haben jene, bei denen neu aufgenommene Arbeiter verzeichnet sind und somit eine gewisse erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, daß Arbeiterentlassungen vorgekommen sind, durch Beisetzung eines * gekennzeichnet. Das amerikanische Bureau scheint also in der That öfters einen Lohnentgang durch Wochen und Monate über das Ende der Arbeitseinstellung hinaus in Anschlag gebracht zu haben. Wie die Durchführung dieser überaus komplizierten Aufgabe überhaupt möglich war, darüber fehlt jegliche Aufklärung.

Wir haben schon oben angedeutet, daß wir überhaupt nicht sehr großen Wert auf die Lohnverlustdaten legen, teils weil die Gewinnung exakter Ziffern sehr schwierig ist, teils weil, mag diese Aufgabe auch noch so gut gelöst sein, diese Ziffern wegen unkontrollierbarer Momente, wie der Chance späterer erhöhter Betriebsthätigkeit, Arbeitsunterbrechungen in anderen Betrieben, u. s. w. denn doch nicht der Wirklichkeit entsprechen. Wir halten es daher auch nicht für unbedenklich, wenn, wie in der amerikanischen Statistik, diese Daten für jeden Fall in den Tabellen ausgewiesen werden; sie bekommen damit den Schein einer Authentizität, die sie faktisch nicht besitzen. Im großen und ganzen, ihrer Summe nach, mögen sie immerhin zutreffen, soweit dies möglich; im einzelnen ist dies gewiß oft nicht der Fall, zum mindesten kann man die Richtigkeit nicht gewährleisten. Wenn ein Betrieb mit zehn Arbeitern, die bisher durchschnittlich zwei Doll. verdienten, durch drei Tage stillsteht, so ist man nicht leicht imstande zu versichern, daß die Arbeiter 60 Doll. — nicht mehr und nicht weniger — verloren haben; wenn der Arbeitgeber wegen des Ausstandes Bestellungen zurückgewiesen hat, so daß er in der Folge nicht alle Arbeiter auf die Dauer behalten kann, oder wenn umgekehrt später recht flott zur Wiedereinbringung der versäumten Arbeitszeit gearbeitet wird, so kann der Verlust sich bedeutend über 60 Doll. erhöhen, bezw. unter diesen Betrag sinken. Die Einzeldarstellung hat eben nur dort eine wirkliche Existenzberechtigung, wo die individuellen Umstände auch thatsächlich berücksichtigt werden. Kann

der Strikedauer höchstens 2000 Doll. aus. — S. 42, Post 1. 12 Setzer, Strikedauer 2 Tage, Lohnverlust 2100 Doll.* — S. 42, Post 7. 21 Setzer, Strikedauer 1 Tag, Lohnverlust 500 Doll.* — S. 46, Post 2. 12 Maschinisten einer Eisenbahnwerkstätte, Strikedauer 2 Tage, Lohnverlust 500 Doll.* — S. 46, Post 3. 16 Kesselschmiede einer Eisenbahnwerkstätte, Strikedauer 1 Woche, Lohnverlust 1000 Doll.* — S. 46, Post 15. 12 Schneider, Strikedauer 3 Tage, Lohnverlust 285 Doll.* — S. 46, Post 16. 103 Angestellte von Wirtsgeschäften, Strikedauer 6 Tage, Lohnverlust 4000 Doll.* — S. 46, Post 19. 11 Arbeiter, Strikedauer 1 Tag, Lohnverlust 300 Doll.* — S. 50, Post 2. 26 Setzer, Strikedauer 2 Tage, Lohnverlust 2265 Doll.* — S. 50, Post 20. 210 Bäcker, Strikedauer 3 Tage, Lohnverlust 5000 Doll.* — S. 54, Post 1. 15 Setzer und Buchdrucker, Strikedauer 10 Tage, Lohnverlust 9200 Doll.* — S. 54, Post 16. 52 Kesselschmiede und Gehülfen — zum Zwecke der Lohnerhöhung für 27 von $3^1/_2$ auf 4 Doll. —, Strikedauer 12 Tage, Lohnverlust 15000 Doll.; auf die 27 entfällt in 12 Tagen ein Lohnverlust von ca. 1000 Doll.* — S. 62, Post 14. 8 Sohlenlederzuschneider, Strikedauer 1 Tag, Lohnverlust 400 Doll. — S. 66, Post 19. 12 Kellermeister und Mälzer, Strikedauer 1 Tag, Lohnverlust 1200 Doll.* — S. 70, Post 19. 10 Schneider, Strikedauer 1 Tag, Lohnverlust 1990 Doll.* — S. 74, Post 12. 12 Sortierer eines Wollwarenmagazins, zum Zwecke der Erhöhung ihres Lohnes von 2 auf $2^1/_2$ Doll., Strikedauer 1 Tag, Lohnverlust 500 Doll.*

dies nicht geschehen, so ist es wohl besser, nur summarische Zahlen zu geben, bei deren Bildung sich die unmeßbaren Einflüsse, die in entgegengesetzter Richtung wirken, mehr oder weniger kompensieren, und die, weil sie sich auf Tausende von Personen und Fälle zusammen beziehen, für den Benutzer überhaupt nur den Stempel annäherungsweiser Genauigkeit an sich tragen und ihren Zweck auch bei dieser Beschaffenheit erfüllen. Die Einzeldaten haben mehr eine interne Bedeutung für das Bureau behufs Gewinnung der Summarzahlen, und wenn der Leser ausreichend über das Verfahren orientiert wird, mittels dessen sie gewonnen werden, so wird er kaum Anlaß haben, die umständliche Anführung derselben zu begehren.

Die französische Statistik hat bisher keine Berechnung des Lohnentganges geboten, die österreichische teilt mit einigen Vorbehalten einige summarische Resultate einer solchen mit, die auf Grund direkter Erhebungen (vergl. Punkt 14 des Erhebungsformulars) unter Zuhilfenahme eigener Ermittelungen im statistischen Bureau durchgeführt wird. Ueber die englische Statistik wurde schon früher gesprochen; sie verzeichnet jetzt unter der Ueberschrift „Elemente des Verlustes der Arbeiterschaft“ nur mehr die zur Durchführung der Strikes, bezw. der Abwehr von Aussperrungen aufgewendeten, von den Gewerkvereinen oder aus sonstigen Quellen herstammenden Summen. Der Nachweis ist aber eingestandenermaßen sehr lückenhaft. Während 1894 in der Strikestatistik ein Gesamtaufwand von 54962 Pfund erscheint, weist der Bericht über die Gewerkvereine für dasselbe Jahr bei 380 Vereinen eine derartige Auslage im Betrage von 232006 Pfund nach. Die italienische Statistik geht auf den in Rede stehenden Punkt nicht ein.

§ 11. Verluste der Unternehmer.

Nicht minder interessant und wichtig als die Frage nach den Verlusten der Arbeiter aus Anlaß der Arbeitseinstellungen ist jene nach den Verlusten der Unternehmer.

Die Frage kann dabei — ähnlich wie bei den Arbeitern — eine doppelte Gestalt annehmen, sie kann lauten: Was haben die durch Strikes betroffenen Unternehmer verloren? oder aber auch: Was hat die Unternehmerklasse als Ganzes eingebüßt? In beiden Fällen handelt es sich aber nur um den Schaden durch die Thatsache der Arbeitseinstellung in den Betrieben, nicht um jenen, der etwa aus der Erfüllung der Arbeiterforderungen hervorgegangen ist.

Die Antwort auf die Frage in ihrer ersten Gestalt würde sich aus der Summierung der den einzelnen Unternehmungen erwachsenen Einbußen ergeben. Sie setzt also eine fallweise Bestimmung der Schadensgröße voraus.

Eine genaue Ermittelung des Schadens nun, den ein Unternehmer erlitten hat, würde auf der Gegenüberstellung des thatsächlichen Standes der Unternehmung und jenes beruhen müssen, den sie hätte, wenn die Arbeitseinstellung nicht eingetreten wäre. Letztere Fest-

stellung ist aber überhaupt nicht genau durchzuführen, weil sich nur Thatsachen, nicht aber fiktive Zustände exakt bemessen lassen, rücksichtlich welcher nur eine mehr oder weniger komplizierte Wahrscheinlichkeitsrechnung oder Schätzung Platz greifen kann [1]). Indessen liegt nicht darin das für die Statistik eigentlich Mißliche; angesichts der Zwecke, die man mit dieser verfolgt, würde es auch genügen, wenn die Erfassung des Schadens so weit zutreffend durchgeführt würde, dass sich daraus ein in praktischer Hinsicht ausreichend präzises Bild der dem Unternehmerstand erwachsenen Einbuße ergäbe.

Aber auch der Erreichung dieses bescheideneren Zieles stellen sich Hindernisse mehrfacher Art entgegen.

Sie bestehen zunächst darin, daß man, wenn der Schaden in seiner Totalität erhoben werden soll, wegen der Mannigfaltigkeit, ja Unübersehbarkeit der in Betracht kommenden Umstände völlig auf die Angaben der beteiligten Unternehmer angewiesen und höchstens imstande ist, gewisse ganz auffällig irrige Auskünfte als solche zu behandeln, wobei man jedoch regelmäßig nur in der Lage sein wird, diese Angaben von der Verwertung auszuschließen, nicht aber sie durch bessere Daten zu ersetzen. Hierbei ist noch zu bemerken, daß die ausschlaggebenden Ziffern nicht aus den kleinen Arbeitseinstellungen, sondern aus denen zu gewinnen sind, die große Unternehmungen oder eine große Anzahl von Betrieben betreffen und längere Zeit dauern, bei denen also der Ueberblick wesentlich erschwert ist. Man ist demnach, was die Beschaffung positiven Materials und nicht bloß die Eliminierung offenbar falschen betrifft, ganz auf das Publikum angewiesen, und es versteht sich daher von selbst, daß alle Mängel an gutem Willen, Verständnis und Gewissenhaftigkeit, die bei diesem anzutreffen sind, sich bei der in Rede stehenden Erhebung voll und ganz geltend machen.

Nehmen wir nun an, es fehle dem Publikum nicht an guter Absicht die Wahrheit zu bekennen; ist damit schon die Richtigkeit der Auskünfte gewährleistet?

Zweifellos lassen sich einzelne Schadensposten oder auch die Gesamteinbuße in einzelnen Fällen mit einer den praktischen Zwecken einer Massenbeobachtung genügenden Genauigkeit durch die Beteiligten ermitteln. Ein Beispiel in erster Hinsicht geben etwa erlittene Konventionalstrafen wegen verspäteter Lieferung oder thatsächlich vorgekommene Auslagen durch die Außerbetriebsetzung und spätere Wiederaufnahme des Betriebes. Ein Beispiel in der zweiten Hinsicht kann uns ein Fuhrwerksbesitzer abgeben, der ständig Fuhrwerke aussendet, die ihm einen Erlös von durchschnittlich x Gulden nach Abzug des Anteils der Kutscher hereinbringen. Sein Schaden mag immerhin mit x Gulden per Striketag angesetzt werden, sofern Pferde und Fuhrwerke bei einem Ausstand der Kutscher keine andere Verwendung finden, und kleinere Gegenposten, wie z. B. der Gewinn durch die

1) Vergl. die Ausführungen in meiner Schrift „Das Recht des Schadenersatzes vom Standpunkte der Nationalökonomie" (Leipzig 1888), S. 156, 181 fg.

Schonung des Pferde- und Wagenmaterials während der Zeit der Ruhe, können bei kurzer Dauer des Strikes immerhin außer Acht bleiben.

Mit der Bestimmung einzelner Schadensposten wird aber die Frage nach dem Totalschaden nicht gelöst und so einfach, wie beim Beispiel des Fuhrwerksbesitzers, liegen die Dinge bei den großen Arbeitseinstellungen in den Kohlengruben, Textilfabriken u. s. w. gewiß nie.

Soll nun die Heranziehung der Beteiligten Licht über den komplizierten Thatbestand verbreiten, so müssen sie selbst die Frage, um die es sich hier handelt, richtig auffassen und imstande sein, darauf eine zutreffende Antwort zu erteilen.

Die Frage selbst ist aber ziemlich vieldeutig und setzt ihre Beantwortung unter allen Umständen ein Operieren mit einer Art Wahrscheinlichkeitsrechnung voraus [2]).

Die wichtigste, am nächsten liegende Schadenspost bezieht sich auf die durch eine Arbeitseinstellung bewirkte Verminderung der Herstellung von Waren oder der Leistungen des Etablissements, die allerdings nicht immer eintreten muß, indem es z. B. gelingen kann, den Ausfall bei den Strikenden wettzumachen durch erhöhte Thätigkeit der übrigen Arbeiter. Bleiben wir indessen bei dem Hauptfall, bei dem Unternehmen, das eine solche Verminderung zu verzeichnen hat. Um nun den Verlust berechnen zu können, müßten die Herstellungskosten, die erforderlich gewesen wären, und die Verkaufspreise, die hätten erzielt werden können, ermittelt werden. Lassen wir dabei die Schwierigkeiten beiseite, die sich überhaupt bei einer Feststellung der Produktionskosten rücksichtlich einer Quote einer einheitlich vor sich gehenden Erzeugung ergeben können, und machen wir nur auf das Folgende in dem Gesagten besonders aufmerksam. Es genügen danach für die Durchführung der Berechnung nicht die irgendwoher schon bekannten faktischen oder empirischen Herstellungskosten, weil gewisse Auslagen den Betrieb im ganzen treffen und ohne Rücksicht darauf fortlaufen, ob eine Arbeitseinstellung, bezw. eine vorübergehende Betriebsreduktion platzgreift oder nicht. Da sie also sich trotz der Arbeitseinstellung fortsetzen, so können sie in der Rechnung nicht zur Verminderung des Verlustes des Unternehmers verwertet werden; Kalkulationen von Herstellungskosten, in denen ein allgemeiner Regiezuschlag oder dergl. enthalten ist, sind daher nicht ohne weiteres für unsere Zwecke zu benutzen. Andererseits sind als wirklicher Entgang nicht immer die faktisch vorkommenden Marktpreise zu verwerten, indem diese selbst von der Arbeitseinstellung beeinflußt sein können. Der einzelne Unternehmer kann auch leicht in die Lage kommen, wenn schon eine Arbeitseinstellung seine Produktion vermindert hat, auf die Ausnützung minder vorteilhafter Bezugsquellen von Rohstoffen u. s. w. oder Absatzgelegenheiten zu verzichten; also auch von

2) Die von Sitta (Ueber die Technik der Statistik der Arbeiterausstände in Italien, Allg. statist. Archiv, III) befürwortete Art der Berechnung ist mir nicht recht klar.

diesem Standpunkte aus decken sich dann die faktischen Herstellungskosten und Absatzpreise nicht mit jenen, die sich ohne Strike, also bei unverminderter Produktion ergeben hätten, welche auch zu minder günstigen Geschäftsabschlüssen gedrängt hätte.

Der Verlust, der sich aus einer Berechnung, wie geschildert, ergiebt, kann aber teilweise oder gänzlich wieder aufgehoben werden durch eine nach Beilegung des Strikes stattfindende stärkere Produktion; er kann vergrößert werden durch die Zerstörung von Beziehungen zu Kunden, zu leistende Konventionalstrafen wegen verspäteter Lieferung, Spesen der Außer- und Inbetriebsetzung, Schäden, die an Werksvorrichtungen durch mangelnde Beaufsichtigung eintreten, den Verlust geschickter, aus Anlaß der Arbeitseinstellung aus dem Unternehmen ausscheidender Arbeitskräfte u. s. w. Kurz gesagt, es kann sich eine Menge von Umständen ergeben, die vielleicht viel schwerer wiegen als der unmittelbare Schaden aus der Produktionsverminderung während der Dauer des Ausstandes, gleichwie sich noch lange nach der Beilegung desselben Einwirkungen auf den Stand des Unternehmens äußern können. Freilich wird nicht nur ihr Ausmaß, sondern schon ihr Vorhandensein oft zweifelhaft sein.

Die Berechnung des Unternehmerverlustes ist daher im allgemeinen jedenfalls sehr kompliziert und häufig mit großen Unsicherheiten verknüpft. Die angestellten Erwägungen bestärken ferner in der Annahme, daß kein Außenstehender diese Berechnung oder Schätzung in nur einigermaßen verwickelten Fällen für die Beteiligten vornehmen oder die von diesen ihrer Berechnung zu Grunde gelegten Daten wirksam kontrollieren kann. Der Wert eines statistischen Materiales, welches über die in Rede stehende Sache Aufschluß geben soll, wird demnach zum mindesten davon bedingt sein, daß die Auskunftgeber allen in Betracht kommenden Umständen ihre Aufmerksamkeit zugewendet und die Mühe einer sorgfältigen Beantwortung nicht gescheut haben. Wir stehen übrigens nicht an zu bemerken, daß wir uns gegenüber jeder derartigen Erhebung sehr skeptisch verhalten, weil wir glauben, daß ihr Gelingen ein höheres Maß von Entgegenkommen und Verständnis für die Aufgaben der Statistik voraussetzt, als im allgemeinen vorhanden ist. Das Folgende wird dazu noch einige Begründung bieten. Damit soll freilich aber nicht auch schon geleugnet werden, daß die Erhebung in einzelnen Fällen zu zuverlässigen Resultaten führe; damit ist aber mehr der Einzelbeschreibung der Strikes als dem statistischen Gesamtbilde gedient.

Angenommen endlich, daß die Verluste der einzelnen, von Ausständen betroffenen Unternehmer festgestellt wären, so bliebe noch immer die Frage unbeantwortet, wie sich die Einbuße für die Unternehmerklasse als Ganzes stellt. Störungen, welche der Betrieb eines Etablissements erleidet, können auch solche bei anderen zur Folge haben; umgekehrt kann der Ausfall an Produktion und Absatz bei einer Unternehmung anderen zum Vorteil gereichen. Alle diese Verhältnisse entziehen sich vollständig der statistischen Erfassung, sie mögen nur in einzelnen besonders markanten Fällen Gegenstand einer

vagen Schätzung sein. Die in Geld ausgedrückten Verluste der von Arbeitseinstellungen ergriffenen Betriebe, bezw. ihrer Inhaber dürfen daher keineswegs als Verluste der Industrie oder der Unternehmerklasse angesehen werden.

* * *

Die amerikanische Statistik giebt in beiden Berichten I und II in jedem einzelnen Falle den Verlust der Unternehmer an. Es werden uns jedoch wieder nur sehr spärliche Aufschlüsse über die Beschaffenheit der gebotenen Daten gewahrt.

Die Einleitung zu Bericht II versichert zwar — gleichwie hinsichtlich der Mitteilungen über die Lohnverluste der Arbeiter —, daß die Angaben mit größtmöglicher Sorgfalt gesammelt wurden und, wenngleich in vielen Fällen nur eine Schätzung beschafft werden konnte, sie doch der Wirklichkeit sehr nahe kamen. Die Daten beziehen sich, wird hinzugefügt, auf den unmittelbaren und in vielen Fällen (wegen erhöhter Thätigkeit nach dem Strike) nur vorübergehenden Verlust. Die Wettmachung des Verlustes, welche oft erst längere Zeit nach dem Strike erfolge, konnte aber von den Erhebungsorganen nicht in Betracht gezogen werden. Die mitgeteilten Daten beruhten auf den Angaben oder Schätzungen der beteiligten Firmen selbst, die Agenten des Arbeitsdepartements wären allerdings angewiesen gewesen, so weit wie möglich ihre Richtigkeit zu überprüfen. Für 1881—1894 (1. Halbjahr) stellen sich die Unternehmerverluste auf 82,59 Mill. Doll. bei den Arbeitseinstellungen und auf 12,24 Mill. bei den Aussperrungen.

Aus diesen kurzen Bemerkungen ist nur zu entnehmen, daß der unmittelbare Schaden, also ohne Rücksicht auf spätere Kompensationen, zur Feststellung gelangte, ein Schaden, von dem in der Einleitung zu Bericht I selbst bemerkt wird, daß er, was sein Andauern betrifft, von noch mehr fiktiver Beschaffenheit sei, als der gleichartige Verlust der Arbeiter. Giebt man nun auch zu, daß eine anders geartete Feststellung nicht möglich sei, so taucht von selbst die Frage auf, ob eine Erhebung die Mühe lohnt, welche von vornherein auf ein so anfechtbares Resultat gerichtet ist. Wenn der unmittelbare, sofortige Verlust der Unternehmer erhoben wurde, so liegt übrigens darin nicht bloß ein Verzicht auf die Veranschlagung seiner Verminderung in späterer Zeit, wovon allein der Bericht spricht, sondern auch seiner etwaigen Erhöhung z. B. durch die in Absatzverbindungen eingetretene Störung, den Verlust geschickter Arbeitskräfte etc.

Auch stellen die angeführten Bemerkungen noch keineswegs vollständig klar, in welchem Sinne die Verlustdaten von den Beteiligten gegeben und vom Bureau bearbeitet wurden. Was man unter dem Verlust der Unternehmer zu verstehen habe, ist durchaus nicht ganz einfach; wir haben früher unsere eigene Ansicht darüber auseinandergesetzt, bezweifeln aber, ob allgemein dieselbe Anschauung darüber gehegt werde. Hat man also beispielsweise Zinsen für das brachgelegte Kapital in den Verlust eingerechnet oder nicht? Hat man lediglich

die verminderte Produktion in Anschlag gebracht oder auch entsprechend Rücksicht auf die Absatzfähigkeit genommen, welche die ohne Arbeitseinstellung mehr erzeugten Waren gehabt hätten? Ebenso vermissen wir die notwendigen Aufklärungen über den Gang der Erhebung. Haben die beteiligten Firmen detaillierte Berechnungen zur Verfügung gestellt oder haben sie sich mit einer allgemeinen Veranschlagung des Gesamtschadens begnügt? Was geschah, wenn die Erhebungsorgane bei der durch sie ausgeübten Ueberprüfung die Irrtümlichkeit oder Zweifelhaftigkeit gemachter Angaben erkannten, haben sich die Beteiligten immer dazu verstanden, bessere, glaubwürdigere Angaben an die Stelle zu setzen, und woher hat man die Ziffern geschöpft, wenn dies nicht der Fall war? Wie ist man vorgegangen, wenn der beteiligte Unternehmer keine Angabe machte oder machen konnte, was bei Erhebungen, die zum Teile mehrere Jahre nach dem betreffenden Ereignis erfolgten, gewiß vorkommen mußte[3])?

Auf alle diese und ähnliche Fragen erhält man keine Antwort und dieser Umstand nötigt schon dazu, sich dem gebotenen Ziffernmaterial gegenüber reserviert zu verhalten. Auch hier gilt übrigens noch in verstärktem Maße, was wir früher (§ 10) hinsichtlich der Anführung des Lohnentganges in jedem einzelnen Falle gesagt haben, daß dies nämlich seine sehr bedenkliche Seite habe, weil die Ziffern noch eher summarisch, im großen und ganzen, als detailliert genommen der Wirklichkeit entsprechen dürften.

Giebt somit schon das Verfahren des Arbeitsdepartements in Washington zu mancherlei Bedenken Anlaß, so ist der Vorgang des New Yorker arbeitsstatistischen Amtes noch in erhöhtem Maße geeignet, Widerspruch zu erwecken.

Nehmen wir beispielsweise den Bericht für 1892.

In den vorangeschickten einleitenden Bemerkungen S. 3 findet sich der verheißungsvolle Satz „Die Unternehmer verloren aus allen Ursachen 353915 Dollars 90 Cents". Wie kommt nun das Bureau zu dieser auf den Cent genauen Verlustziffer? Wir übergehen den Mangel jeglicher Andeutung über die Art der Fragestellung bei der Erhebung und wollen nur bemerken, daß es den Anschein hat, als handle es sich bei obiger Ziffer lediglich um unveränderte Wiedergabe der von den Beteiligten erhaltenen Auskünfte; die Publikation selbst läßt Folgendes über das Zustandekommen der Ziffer erkennen.

Im Ganzen gab es 2398 in Strikes verflochtene Unternehmungen; der Bericht beleuchtet nun die Unternehmerverluste nach folgenden Kategorien, wobei immer 1188 Firmen angegeben werden als solche, von denen keine Mitteilung vorliegt, so daß sich also an der Erhebung überhaupt nur ungefähr die Hälfte beteiligte. Die nachgewiesenen Schadensposten sind nun:

a) Nichterfüllung von Kontrakten infolge von Arbeitseinstellungen.

---

3) Rücksichtlich der 46 862 in der Statistik II behandelten Betriebe fehlt die Angabe nur bei den 1093 in einen kurzen allgemeinen Ausstand 1892 verwickelten Unternehmungen in New Orleans und 88 sonstigen Etablissements

77 Firmen teilten mit, daß sie ihre Kontrakte nicht erfüllen konnten; ihr Geldverlust aus diesem Anlaß war 186 072,90 Dollars. 60 hatten einen solchen Verlust, den sie aber nicht schätzen konnten. 21 waren in der Erfüllung behindert, machten aber keine Angabe, ob und welchen Schaden sie daraus hatten. 991 waren überhaupt nicht in diese Lage gekommen, der kleine Rest von 61, der noch einen Bericht eingesandt hatte, ließ die bezüglichen Fragepunkte unausgefüllt.

b) Uebertragung von Bestellungen auf andere Firmen, bei denen kein Strike war.

88 Firmen berichteten, daß dies bei ihnen der Fall gewesen sei, 30 bezifferten ihre Verluste aus diesem Grunde, die insgesamt eine Höhe von 104 468 Doll. erreichten, bei den übrigen steht es nicht fest, ob und welchen Geldverlust sie deshalb erlitten; 1023 haben keine Bestellungen eingebüßt.

c) Beschädigungen von Gütern und Maschinen.

5 Firmen teilten mit, daß sie durch die Strikenden einen solchen Schaden erlitten; bei vier davon ist er beziffert, zusammen auf 63 375 Dollars; 1132 verneinen die Frage.

Eine Firma erlitt Schaden durch die zum Ersatze aufgenommenen Arbeitskräfte (wegen Unvertrautheit derselben), konnte aber die Schadenshöhe nicht angeben. 1129 Firmen hatten keinen derartigen Schaden zu verzeichnen.

Rechnet man die drei Posten zusammen (186 072,90 + 104 468 + 63 375), so hat man 353 915,90 Dollars, d. i. die angebliche Einbuße der Unternehmer. Das Bureau giebt dann noch einen Ausweis, daß 1466 Firmen zeitweilig den Betrieb vollständig oder teilweise einstellen mußten — diese Schadenspost verschwindet aber gänzlich, soweit sie nicht im Obigen mitenthalten ist, aus dem Verlust der Unternehmer „from all causes". In Wahrheit liegen also nach jeder Richtung hin überaus lückenhafte Erhebungen vor, was aber nicht hindert, daß man darauf eine fast ein Jahrzehnt vergleichende Tabelle aufbaut (Bericht für 1894, S. 460), ohne daß die geringste Anmerkung dazu gemacht wird, welchen Umfang in den einzelnen Jahren die Erhebungen erreichten. Angesichts dieser Mängel scheint es nicht geboten, auf gewisse Unvollkommenheiten der Darstellung näher einzugehen.

Die englische Strikestatistik drückt sich über die Feststellbarkeit der Unternehmerverluste sehr vorsichtig aus. Ein befriedigender Vorgang bei Schätzung dieser Verluste, heißt es ungefähr im Berichte für 1888, S. 33, ist unmöglich, nichts würde so irreführend sein wie eine bloße Spekulation über diesen Punkt und, da es keine Basis giebt, auf welcher man den Verlust des Kapitals schätzen könnte, ist es am besten, diese Frage gänzlich beiseite zu lassen.

Immerhin unternahm die englische Statistik, gewisse Daten als „Elemente des Unternehmerverlustes" festzustellen. Daraufhin zielt bereits der 1888 eingeführte (u. S. 34/35 des ersten Berichtes

mitgeteilte) Fragebogen A für die beteiligten Unternehmer ab, der Auskünfte über folgende Punkte verlangt, nämlich über:

a) den Schätzungswert des durch die Arbeitseinstellung oder Aussperrung müßig gelegten fixen Kapitals;

b) den Steuerwert der Immobilien, welche die Firma innehat und unbenützt blieben, soweit wie feststellbar;

c) den geschätzten Betrag der Auslagen durch Unterbrechung und Wiedereröffnung des Betriebes und durch die Zahlung von festen Lasten und Besoldungen während der Betriebsunterbrechung.

Trotz dieser Beschränkung der Aufgabe ist es dem englischen Arbeitsamt jedoch keineswegs gelungen, jene Vollständigkeit der Daten zu erreichen, die uns in den Berichten des amerikanischen Arbeitsdepartements so auffällig berührt. Teils geht dies schon aus den Tabellen selbst hervor, teils steht das Amt nicht an, den Sachverhalt selbst hervorzuheben. „Natürlicherweise sind die erforderlichen Angaben von einer solchen Art, daß viele Unternehmer nicht fähig und andere nicht geneigt sind, sie zu liefern", heißt es auf S. 56 des Berichtes für 1894 bei Gelegenheit der Besprechung der Unternehmerverluste im Sinne der erwähnten Posten. Im Grunde genommen genügt bereits diese Lückenhaftigkeit der Erhebungen, um ihren statistischen Wert sehr herabzudrücken, und dies zwar um so mehr, als uns der Bericht nicht versichert und vermutlich auch nicht versichern kann, daß gerade nur Fälle von minderer Tragweite, die auf die Schlußzahlen von geringem Einflusse wären, nicht zur Feststellung gelangten. Die ausgewiesenen Summen haben daher bei günstigster Auffassung nur die Bedeutung uns zu zeigen, daß der Unternehmerverlust nicht weniger betragen habe, während die Frage vollständig ungelöst bleibt, um wie mehr er in Wirklichkeit ausmachte.

Wir sagen bei günstigster Auffassung, denn es bleibt noch zu untersuchen, ob die erhobenen Daten überhaupt geeignet sind, die Unternehmerverluste irgendwie zu veranschaulichen. In dieser Beziehung scheinen aber ernste Bedenken berechtigt zu sein.

Offenbar ist nämlich mit der Kenntnis der Größe des brachgelegten Kapitals und Immobiliarbesitzes für die Bezifferung des Verlustes insolange nichts gewonnen, als man nicht die Zeitdauer kennt, während welcher dies der Fall gewesen ist. Letztere Relation ist aber in der englischen Statistik nicht dargestellt und auch der Leser, selbst wenn er Zeit und Mühe nicht scheute, ist nicht imstande, sie sich selbst zu beschaffen, da ausdrückliche Angaben fehlen und die Strikedauer nicht ohne weiteres mit der Zeit der fehlenden Ausnützung identifiziert werden kann. Ueberhaupt ist schon die Vereinigung der die einzelnen Fälle betreffenden Ziffern zu einer Gesamtsumme sehr anfechtbar, indem die 1000 Pfund Kapital, die drei Monate brach liegen, nichts Gleichartiges sind den 1000 Pfund, die nur ein paar Tage hindurch unfruktifiziert bleiben.

Wenn nun in dem Berichte für 1892 S. 33 bei Betrachtung der als unfruktifiziert ausgewiesenen Kapitalssumme bemerkt wird, daß es also aus dieser Quelle einen betrachtlichen thatsächlichen Verlust ge-

geben habe, welchen man verschieden schätzen könne, je nach dem Zinsfuß, den man anwende, so ist hervorzuheben, daß es noch sehr verfrüht wäre, sich zu fragen, mit welchem Zinsfuß man operieren soll, wenn man die Hauptsache für eine Zinsrechnung — die Frist — noch gar nicht kennt. Dann ist aber auch die Annahme falsch, als ob überhaupt auf dem Wege einer derartigen Zinsenberechnung eine Anschauung über die Höhe der Unternehmerverluste zu gewinnen wäre. Einen Verlust durch ein Ereignis hat man offenbar nur dann, wenn man infolge dieses Ereignisses etwas nicht hat, was man ohne dasselbe hätte. Nun würde der industrielle Unternehmer auch ohne Strike keine Zinsen von dem im Unternehmen fixierten Kapital gehabt haben, er hätte nur damit Waren erzeugen können und nur in der Differenz zwischen den Herstellungskosten und den Absatzpreisen kann die Quelle eines Verlustes und dessen Ausmaß gesucht werden. Auch läßt sich für unsere Zwecke durchaus nicht ohne weiteres annehmen, daß diese Differenz jedenfalls im allgemeinen eine entsprechende Verzinsung des Kapitals ergeben hätte. Denn diese Annahme, mag man ihr noch so günstig gesinnt sein, gilt gewiß nur im allgemeinen, nicht aber für einzelne Unternehmungen oder einzelne kurze Zeitabschnitte, indem der Ertrag eines Unternehmens während eines Monates sehr verschieden ausfällt, je nachdem der Monat in eine Zeit flotten Geschäftsganges oder der Geschäftsstille fällt. Der Fall kann sogar eintreten, daß, wenn ein Betrieb einen Monat feiert, nicht bloß $^1/_{12}$ der Zinsen des Kapitals verloren gehen, sondern der ganze Reinertrag, wenn nämlich der Gewinn aus der Thätigkeit während elf Monate nur mehr zur Deckung der laufenden Auslagen und der Generalspesen des Jahres ausreicht. Umgekehrt kann bei einer Unternehmung, die regelmäßig nicht das ganze Jahr hindurch im vollen Betriebe ist, die Arbeitseinstellung bloß bewirken, daß die Periode der Beschäftigungslosigkeit verschoben wird. Die vom feiernden Kapital berechneten Zinsen sind daher ein vollkommen untauglicher Behelf zur Bildung einer richtigen Vorstellung über die Höhe des Unternehmerverlustes, sie stehen, logisch genommen, außer Zusammenhang mit diesem und können, praktisch gesprochen, bedeutend größer oder kleiner als derselbe sein, wobei nichts uns berechtigt, sie als untere oder obere Grenze oder als durchschnittliches Ausmaß des Verlustes anzusehen.

Die Feststellung des Wertes der zur Unternehmung gehörigen Kapitalien und Immobilien (wenn richtig erhoben, worüber noch große Reserven zu machen wären) könnte höchstens dazu dienen, die Bedeutung der an den Ausständen beteiligten Betriebe zu illustrieren und damit einen Beitrag zur Kennzeichnung jenes Gebietes der Volkswirtschaft zu liefern, woselbst die normale Thätigkeit durch die Strikes gestört oder unterbunden wurde; zu einer irgendwie gearteten Bezifferung des Unternehmerverlustes lassen sich diese Daten aber, so wie sie in der englischen Statistik gegeben werden, nicht verwerten.

Nicht viel günstiger stellt sich das Urteil hinsichtlich der Schadenspost „Auslagen durch die Unterbrechung und Wiedereröffnung des Betriebes und durch Bezahlung von festen Lasten, Besoldungen etc.“

Erstere Auslagen bedeuten einen wirklichen Verlust aus Anlaß des Strikes, letztere nicht, da sie sich auch ohne Strike fortgesetzt hätten und die Wirkung des Strikes lediglich darin bestehen kann, daß im Unternehmen nichts oder weniger erzeugt wurde; der Schaden läßt sich also, wie bereits wiederholt berührt, nur nach dem Umfang und der wirtschaftlichen Bedeutung der Minderproduktion beurteilen. Uebrigens ist die echte Schadenspost mit der unechten in den Ausweisen ungetrennt behandelt und daher ihrer Höhe nach unbestimmbar.

Die französische, österreichische und italienische Statistik geben auf eine direkte Bezifferung des Unternehmerverlustes nicht ein. Erstere zwei bieten eine Berechnung der „versäumten Arbeitstage“, welche einen gewissen Maßstab für die dem Industriebetrieb aus dem Titel der Arbeitseinstellungen erwachsenen Störung abgeben können.

§ 12. Darstellung.

Den Mittelpunkt in der Darstellung bildet jetzt fast ausnahmslos in allen modernen strikestatistischen Werken eine Tabelle, welche die beschreibende Darstellung der einzelnen Fälle zum Gegenstande hat. Diese Tabelle, welche man auch als Haupttabelle bezeichnen kann, soll richtiger Weise alle charakteristischen Daten vereint enthalten, um einerseits ein abgeschlossenes Bild von jedem Falle zu gestatten, anderseits um den Benutzer eine beliebige, in den sonstigen Tabellen des Werkes etwa nicht vorgesehene Kombination zu ermöglichen. Eine Trennung der auf die einzelnen Fälle Bezug habenden Angaben in mehrere Tabellen macht die Darstellung unübersichtlich.

Notwendig ist jedoch nur, daß der wirkliche, aus den Erhebungen hervorgehende Thatbestand Aufnahme finde, nicht aber, daß auch die lediglich auf dem Wege der Rechnung daraus gewonnenen Daten, wie Lohnverlust der Arbeiter etc. fallweise verzeichnet werden. Unter Umständen konnte dies sogar irreführend wirken, wie z. B. in § 9 rücksichtlich der Lohnverluste bereits ausgeführt wurde.

Naturgemäß müssen die Angaben in der Tabelle knapp gehalten sein, wenngleich auch bei ihr schon kurze textliche Bemerkungen oder Erläuterungen angebracht werden können. Im großen und ganzen wird sich aber die Tabelle darauf beschränken müssen, daß die vorgezeichneten Rubriken ausgefüllt werden, und zwar, soweit Text in Frage kommt, möglichst durch kurze, die spätere Zusammenfassung in konzentrierte Tabellen erleichternde Kategorien; sofern daher eine ausführliche, allen Besonderheiten des einzelnen Falles gerecht werdende Darstellung gegeben werden soll, so wird dies passender Weise in einem textlichen Anhang geschehen, welcher für die Mitteilungen eine freiere Bewegung gestattet [1]).

1) Die französische Statistik enthält als Anhang namentlich Berichte über die Anwendung des Gesetzes über das Einigungs- und Schiedsverfahren mit ausführlichen Mitteilungen über den Verlauf einzelner Strikes, die österreichische eine Sammlung von Belegen und Dokumenten, wie Kundgebungen der Arbeiter oder Unternehmer, Eini-

Weitere Tabellen, welche das in der Haupttabelle zerstreut enthaltene Material mehr oder weniger konzentriert nach bestimmten Gesichtspunkten zur Anschauung bringen, sind:

I. Summarien.

a) Summarien im engeren Sinne geben das, was die Haupttabelle rücksichtlich aller Strikes in der bei ihr festgehaltenen Anordnung, z. B. rein chronologisch, enthält, mehr oder minder zusammengefaßt für bestimmte Gruppen, so hinsichtlich der auf die einzelnen Territorien, Industriezweige [2]), Jahre entfallenden Ausstände. Der Abschluß dieser Summarien erfolgt wie jener der Haupttabelle durch Addition, aus welcher erhellt, wie viel von den durch Abschluß der Haupttabelle erhältlichen Gesamtzahlen der Arbeitseinstellungen, strikenden Arbeiter etc. auf die einzelnen Gruppen entfällt. Hauptzweck dieser Summarien ist also, den Anteil der einzelnen Gruppen an der gegesamten Ausstandsbewegung zu veranschaulichen.

B. Uebersichten, welche aufgestellt werden auf Grund einer Auszahlung, wie oftmals bestimmte Erscheinungen eingetreten sind oder bestimmte Merkmale sich vorfinden, z. B. wie oftmals eine bestimmte Forderung gestellt wurde, wie viel Arbeitseinstellungen erfolgreich oder erfolglos gewesen sind, wie viel Ausstände der einen und wie viel einer anderen Art angehörten etc., dies alles eventuell mit Unterscheidungen nach den vorbezeichneten Gruppen.

Alle diese Tabellen beruhen, wie gesagt, auf einer Addition der in der Haupttabelle enthaltenen Daten, bezw. einer Auszählung der einzelnen Fälle nach bestimmten Gesichtspunkten. Ihr Hauptzweck ist das in der Haupttabelle Enthaltene übersichtlicher und verstand-

---

gungsprotokollen, Beiträgen zur Charakterisierung der Geschäftslage etc., die englische Mitteilungen über die Thätigkeit von Einigungsämtern sowie Vorschläge zur Verhütung von Strikes und Notizen verschiedener Art, die italienische allerlei erläuternde Bemerkungen.

2) Bei Aufstellung von Uebersichten nach Industriegruppen kann man passenderweise eine Einteilung benutzen, die auch anderen umfassenderen Arbeiten zu Grunde liegt, um die Kombination von Daten zu ermöglichen (so in Frankreich das Schema für die Volkszählung von 1891, in Oesterreich die für die Zwecke der Gewerbestatistik entworfene Klassifikation der Gewerbe von 1896), oder ein den speziellen Bedürfnissen der Strikestatistik angepaſstes Schema, wie in England. Auch das in Amerika angewandte scheint auf einer eigenen Einteilung zu beruhen, es enthält folgende 40 Fabrikationszweige: Landwirtschaftliche Gerätschaften, Schuhwaren, Brauerei, Ziegelwerke, Baugewerbe, Teppiche, Wagen und Waggons, Bekleidung, Kohle und Koaks, Böttcherei, Baumwoll- und Wollwaren, Baumwollwaren, Häuslicher Dienst (Wirtsgewerbe), Nahrungsmittelindustrie, Möbel, Glas, Leder und Lederwaren, Sägewaren, Maschinen, Metalle und Metallwaren, Musikalische Instrumente, Papier und Papierwaren, Thonwaren u. dergl., Buchdruckerei, Herstellung von öffentlichen Straſsen, öffentliche Bauten, Eisenbahnwagenbau, Seilerwaren, Gummiwaren, Schiffbau, Seidenwaren, Steinbrüche und Steinhauerei, Telegraph, Tabak, Transport, Koffer und Reisetaschen, Uhren, Holzwaren, Wollwaren, Verschiedenes. Gegen diese Einteilung lieſse sich manches sagen und vom speziellen Standpunkt der Strikestatistik aus beurteilt hat sie das Miſsliche, daſs die einzelnen Klassen auſserordentlich verschieden besetzt sind (1887—94 Maximum 2493, Minimum 4). Die Sammelrubrik enthält mehr Fälle als die 14 am schwächsten besetzten Klassen zusammen.

licher zu machen und die speziellen Verhältnisse der einzelnen Gruppen, deren gesonderte Betrachtung wünschenswert erscheint, zu veranschaulichen. Sie leiten daher auch nicht so sehr allgemeine Schlüsse ein, sondern beleuchten und verdeutlichen konkrete, historische Verhältnisse und Vorkommnisse.

II. Eigentlich kombinatorische Tabellen.

Diese befassen sich vornehmlich mit abstrakten Kategorien und sollen den Zusammenhang verschiedener Merkmale oder Erscheinungen beleuchten. Zu diesen Tabellen gehören z. B. solche, welche den Zusammenhang von Erfolg mit Dauer und Umfang der Strikes oder von Dauer mit Veranlassung, von Erfolg mit der Beschaffenheit der beteiligten Arbeiterschaft behandeln. Zweck dieser Tabellen ist nicht mehr bloß ein besseres Verständnis der konkreten Vorkommnisse eines bestimmten Landes und einer bestimmten Zeit zu vermitteln, sondern auch einen Einblick in die etwa vorhandenen Regelmaßigkeiten zu verschaffen, z. B. wie sich im allgemeinen vergleichsweise die Chancen männlicher oder weiblicher, gelernter oder ungelernter Arbeiter stellen, welche Veranlassungen oder Forderungen zu den längsten Strikes führen u. dergl. m.

Bei allen vorgenannten Arten von Tabellen kommen auch zeitliche Vergleichungen oder mehrere Perioden zusammenfassende Darstellungen in Betracht, namentlich auch für kombinatorische Tabellen, weil sich hierbei das der Beobachtung zugeführte Material vergrößert und auch die Beurteilung hierüber erleichtert wird, ob die Ergebnisse des einen Jahres einen mehr zufälligen Charakter besitzen oder mit den Ergebnissen anderer Zeiten übereinstimmen. Desgleichen kann neben der Darstellung in absoluten Zahlen auch eine solche in Relativ- oder Prozentzahlen in Betracht kommen. Näheres über die zwei letzten Punkte zu sagen, ist jedoch nicht notwendig, weil es sich bei ihnen nicht mehr um speziell die Technik der Strikestatistik berührende Fragen handelt.

Hingegen ist hier noch zu erwähnen, daß bei Abfassung der verschiedenen Tabellen die Bildung von Strikeklassen oder die Einreihung der einzelnen Fälle in Ausstandsarten als ein zweckmäßiger Behelf in Betracht zu ziehen ist. Als solche Strikearten erscheinen **insbesondere folgende Kategorien:**

1) Je nach der Anzahl der beteiligten Betriebe, ob nämlich nur ein Betrieb oder eine Mehrheit von Betrieben bei dem Strike in Frage kommt, Einzel- oder Gruppenstrikes. Diesen letzteren gehören die Branchenstrikes d. h. solche Arbeitseinstellungen an, welche die Betriebe eines ganzen Gewerbszweiges in einem Bezirke mehr oder minder vollständig wegen einer allgemeinen, die ganze Branche berührenden Veranlassung ergreifen.

2) Je nach der Intensität der Beteiligung der Arbeiter vollständige oder unvollständige Strikes, wobei unter den letzteren

wiederum jene eine Hervorhebung verdienen, bei welchen wenigstens eine Arbeiterkategorie sich vollständig an der Arbeitseinstellung beteiligte, wie z. B. Ausstände in Maschinenfabriken, in denen alle Former und Gießer, oder Ausstände in Webereien, bei denen alle Weber die Arbeit einstellen. Solchen Strikes mit vollständig strikender Arbeiterkategorie verwandt sind jene Gruppenstrikes, bei welchen wenigstens einzelne Betriebe von einem vollständigen Ausstand ergriffen erscheinen, weil auch diese Fälle einen Uebergang zu den wirklich vollständigen Strikes bilden. — Endlich kann die Intensität auch gemessen werden an der Bildung von Klassen je nach dem prozentuellen Verhältnis der Strikenden zur Zahl der Beschäftigten.

3) Ausstände, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Eine Statistik, die über keine Erhebungen hinsichtlich der vorgefallenen Betriebsunterbrechungen verfügt, kann unter den unvollständigen Strikes jene besonders hervorheben, bei welchen die gesamte, nicht strikende Arbeiterschaft als zum Feiern genötigt ausgewiesen erscheint, weil dieser Umstand auf eine wenigsten zeitweise Betriebsunterbrechung hinweist. Rücksichtlich der vollständigen Strikes ist eine solche ohnehin selbstverständlich.

4) Je nach der Beschaffenheit der strikenden Arbeiterschaft ergeben sich Ausstände von ausschließlich oder überwiegend männlichen oder weiblichen, gelernten oder ungelernten Arbeitern. Hauptzweck dieser Einteilung ist, zur Anschauung zu bringen, welchen Einfluß etwa auf das Vorkommen und den Verlauf von Arbeitseinstellungen die besondere Beschaffenheit der einzelnen bezeichneten Arbeiterkategorien ausübt. Diese Einflüsse werden freilich, selbst soweit sie real vorhanden sind, praktisch genommen leicht nicht so scharf zu Tage treten, als einer so vielgliedrigen Einteilung entspricht, indem sich beispielsweise einer Arbeitseinstellung von gelernten Arbeitern einige wenige ungelernte anschließen können, während nach wie vor die Initiative rücksichtlich der Arbeitseinstellung sowie die maßgebende Einwirkung auf deren Verlauf bei den Gelernten gelegen bleibt [3]). Um daher nicht wegen zufälliger Umstände eine getrennte Einreihung und Behandlung von Strikes vorzunehmen, welche den thatsächlich vorhandenen Unterschieden nicht entspricht, kann es sich auch empfehlen, lediglich mit je zwei Kategorien zu operieren, nämlich je nachdem das männliche oder das weibliche Geschlecht, bezw. die gelernten oder die ungelernten Arbeiter unter den Strikenden überwiegen, so zwar, daß in eine und dieselbe Gruppe alle jene Ausstände eingereiht werden, bei denen beispielsweise das weibliche Geschlecht ausschließlich vertreten war oder sich nur in der Mehrheit befand.

5) Je nach der Art der betroffenen Betriebe können die Strikes, die nur fabriksmäßige Unternehmungen bezw. Großbetriebe be-

3) Vgl. hierüber auch das in der österr. Statistik für 1895, S. 11 Gesagte.

rühren, unterschieden werden von solchen, die nicht fabriksmäßige oder Kleinbetriebe oder auch nicht fabriksmäßige oder Kleinbetriebe betreffen. Eine andere Einteilung würde auf die gesonderte Hervorhebung der öffentlichen Unternehmungen oder der Aktiengesellschaften abzielen.

6) Je nach der Größe der betroffenen Unternehmungen, gemessen an der Anzahl der beschäftigten Arbeiter, ergeben sich gleichfalls Strikearten, z. B. Ausstande in Betrieben mit je 1—10, 11—20 Arbeitern und so fort.

7) Je nach der Anzahl der strikenden Arbeiter oder der Anzahl der betroffenen Unternehmungen oder der Zahl der Striketage (Arbeiterzahl × Tage der Strikedauer), bezw. der versäumten Arbeitstage entstehen bestimmte Größenklassen der Ausstände.

8) Je nach der Beteiligung von Arbeiterorganisationen können die Ausstände in solche eingeteilt werden, die auf deren Geheiß, unter deren Leitung etc. erfolgen, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist.

9) Nach Veranlassung und Zweck der einzelnen Streitfälle lassen sich Defensiv- oder Abwehrstrikes und Offensiv- oder Angriffsstrikes unterscheiden. Zu ersteren gehören jene Fälle, in denen sich die Arbeiter gegen eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen wehren, zu letzteren solche, in welchen die Arbeiter eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen erzielen wollen. Den bezeichneten Defensivstrikes können im weiteren Sinne auch jene Arbeitseinstellungen zugerechnet werden, bei welchen es sich nicht um die eigentlichen Arbeitsbedingungen handelt, sondern die Arbeiter lediglich einen wirklichen oder vermeintlichen Eingriff in ihre Rechte und Interessen verhüten wollen, z. B. Arbeitseinstellungen, die gegen die Behinderung der Teilnahme an einer Organisation gerichtet sind, oder solche gegen üble Behandlung u. s. w. — Es muß jedoch bemerkt werden, daß die Einteilung der Ausstände in die bezeichneten zwei Klassen sich schwerlich immer vollständig durchführen läßt, weil es Strikes giebt, deren Klassifizierung hiernach kaum zuverlässig vorzunehmen sein wird, z. B. Strikes behufs Entlassung von Werkmeistern, welche sich als Abwehrstrikes darstellen, wenn die Arbeiter dabei lediglich die Beseitigung von Vorgesetzten im Auge hatten, die sie in übler Weise behandelten, während Arbeitseinstellungen mit demselben Motiv als rein offensiv erscheinen müßten, sobald die Arbeiter sich nicht gegen ungerechtfertigte Behandlung wehren, sondern überhaupt eine Ingerenz auf die Leitung des Betriebes erkämpfen wollten. Auch in sonstiger Beziehung kann der Versuch einer Einteilung der Strikes, wie beschrieben, praktisch zu Schwierigkeiten führen. So können die Arbeiter einer drohenden Lohnherabsetzung zuvorkommen wollen durch die Forderung einer Lohnerhöhung, so zwar, daß der Strike sich scheinbar als Offensivstrike darstellt, während in Wahrheit die Beteiligten vielleicht nur die Absicht hatten, einer Verschlimmerung ihrer Lage so wirksam wie möglich entgegenzutreten und vollständig

davon befriedigt wären, wenn es ihnen nur gelänge, diese Verschlechterung hintanzuhalten, oder es können Fälle vorkommen, bei welchen sich Defensiv- und Offensivabsichten vollständig mischen oder überhaupt der ganze Einteilungsgrund nicht recht paßt, z. B. wegen Streitigkeiten rücksichtlich der Lohnregulierung bei neuen Arbeiten, von welchen seitens der Arbeiter ein ungünstiger Effekt auf die Löhne besorgt wird, wogegen der Arbeitgeber das Gegenteil behauptet.

Im Zweifelfalle wäre bei der Untersuchung Gewicht auf die Veranlassung der Arbeitseinstellung und nicht auf die Forderungen der Strikenden zu legen, da, wenn beispielsweise der Versuch einer Verlängerung der Arbeitsdauer durch die Forderung einer Verkürzung derselben beantwortet wird, regelmäßig der leitende Gesichtspunkt für die Strikenden der sein wird, einer Verschlechterung ihrer Lage entgegenzuwirken, wie dies schon daraus hervorgeht, daß der Strike erst bei der unternommenen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen ausbricht. (Vergl. das schon § 6 Gesagte.)

Die Verhältnisse und Erscheinungen rücksichtlich dieser oder sonstiger je nach dem Stande des statistischen Materials als passend erkannter Strikearten gesondert darzustellen, erscheint als ein unentbehrlicher Behelf zur Verdeutlichung des wahren Charakters der Ausstandsbewegung [4]).

Mit dem Vorangehenden dürfte aber auch die Aufgabe der amtlichen Strikestatistik im wesentlichen abgegrenzt sein. Dabei ist freilich nicht ausgeschlossen, daß die Publikationen noch in dieser oder jener Hinsicht eine Bereicherung erfahren können, z. B. durch Mitteilungen über den Stand des Arbeitsmarktes (englische Statistik), die Geschäftslage in der Berichtsperiode u. a. m., worüber indessen keine allgemeinen Regeln aufgestellt werden können, da derartige Erweiterungen nicht vom Stande der Strikestatistik abhängen und bereits in das Gebiet der freien wissenschaftlichen Forschung hinüberleiten. Wenn ferner beispielsweise in England mit den statistischen Erhebungen eine Befragung der Interessenten über die geeignetsten Vorkehrungen zur Verhütung von Ausständen verbunden und hierüber in der strikestatistischen Publikation berichtet wird, so mag ein solches Verfahren den konkreten Verhältnissen nach sich als zweckmäßig darstellen, fällt aber bereits außerhalb des Rahmens der Statistik.

* * *

Wir können hier nun, um diese Untersuchung nicht zu sehr auszudehnen, nicht detailliert prüfen, inwieweit die Strikepublikationen den aufgestellten Wünschen entsprechen; übrigens genügt ein kurzer Einblick in dieselben, um darüber im wesentlichen zu orientieren. Im großen und ganzen können wir unsere Anschauung dahin präzisieren, daß zum guten Teile der analytischen und kombinatorischen Bearbeitung des Stoffes noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Nament-

4) Vergl. rücksichtlich der Durchführung die österreichische Statistik.

lich müssen wir hier wiederum — bei aller Hochachtung vor den vorbildlichen Leistungen des Arbeitsdepartements in Washington — eine Abweichung unserer Ansicht von jener hervorheben, welche bei Abfassung der amerikanischen Statistik geleitet hat. Obzwar gerade hier wegen der großen Anzahl der Fälle die Untersuchung besonders lohnend gewesen wäre, fehlen doch kombinatorische Tabellen fast gänzlich und ebenso wird jedes nähere Eingehen auf die innere Struktur der Ausstände vermieden. Sie steht darin z. B. der italienischen Statistik, die ein viel dürftigeres Material besitzt, wesentlich nach. Möge daher eine derartige Statistik immerhin in der Hauptsache für eine rein historische Betrachtungsweise genügen, für die sozialwissenschaftlichen Bedürfnisse ist sie unzureichend. Diesen aber in höherem Maße dienlich zu sein, als es bisher der Fall war, scheint uns eine dringliche Aufgabe der modernen Strikestatistik zu bilden.

XI.

Berichtigung, betr. die Gehälter der bayerischen Universitätsprofessoren.

Von

Ludwig Elster.

In meinem Aufsatz „Die Gehälter der Universitätsprofessoren und die Vorlesungshonorare" etc. (oben S. 193 fg.) habe ich mehrfach (S. 197 und S. 221) auf die Besoldungsverhältnisse in Bayern hingewiesen. Dabei habe ich, da mir das neue bayerische Gehaltsregulativ vom 11. VI. 1892 leider entgangen war, irrtümlich die alten Gehaltssätze zugrunde gelegt. Die von mir mitgeteilten Ziffern sind somit veraltet und bedürfen nach der vor wenigen Jahren erfolgten Gehaltsregulierung der Richtigstellung[1]).

Das gesetzliche Anfangsgehalt für ordentliche Professoren beträgt nicht mehr 4200 M. sondern 4560 M. und steigt nach Ablauf von je 5 Dienstjahren, und zwar die ersten drei Male um 360 M., später um je 180 M.

Die von mir mitgeteilte Skala des Gehaltes — unter der Annahme, daß Jemand mit 30 Jahren zum Ordinarius ernannt wird — ist daher wie folgt abzuändern:

im Alter von	
30 Jahren	4560 M.
35 „	4920 „
40 „	5280 „
45 „	5640 „
50 „	5820 „
55 „	6000 „
60 „	6180 „

Das Anfangsgehalt der außerordentlichen Professoren beziffert sich auf 3180 M. und steigt gleichfalls um dreimal 360 M. und dann um je 180 M., auch immer nach je fünf Jahren.

---

1) Die hier folgenden Angaben über die Gehaltsverhältnisse etc der bayerischen Universitätsprofessoren verdanke ich, sofern sie nicht ohne weiteres dem erwähnten Gehaltsregulativ (abgedruckt in Hirth's „Annalen des Deutschen Reichs" Jahrg. 1893, S. 888 fg) zu entnehmen sind, den liebenswürdigen Mitteilungen des Decernenten für Universitätsangelegenheiten im bayer. Kultusministerium, Herrn Ministerialrat Bumm.

Der Wohnungsgeldzuschuß, der für ordentliche Professoren 540 M., für außerordentliche Professoren 420 M. beträgt, wird sofort gewährt, fällt aber fort, wenn und soweit die Kolleghonorare den Betrag von 1200 M. übersteigen bezw. mit Einrechnung des Wohnungsgeldzuschusses übersteigen würden. Ebenso wird das Wohnungsgeld nicht gezahlt, wenn ein anormales Gehalt gewährt worden ist und die Differenz gegenüber dem Normalgehalt den Betrag von 1200 M. überschreitet.

Die Pension beläuft sich im 1. Jahrzehnt auf $^7/_{10}$, im zweiten auf $^8/_{10}$, vom dritten Jahrzehnt an auf $^9/_{10}$ des Gehaltes. Nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre (nicht 40. Dienstjahre) wird das volle Aktivitätsgehalt ohne Wohnungsgeldzuschuß als Pension gezahlt. Im übrigen erfolgt die Pensionierung nur auf ausdrückliches Verlangen.

Die Witwenpension, die, wie S. 197 erwähnt ist, $^1/_5$ des Aktivitätsgehaltes der Professoren ausmacht, kann durch Eintritt in den allgemeinen Staatsdienerunterstützungsverein, dem auch die Universitätsprofessoren gegen Entrichtung der üblichen monatlichen Beiträge beitreten können, aber beizutreten nicht verpflichtet sind, nicht unerheblich erhöht werden. Zur Zeit erhält die Witwe eines ordentlichen Professors und auch eines außerordentlichen Professors mit mindestens 4320 M. eine jährliche Pensionszulage von 600 M. — Die besondere Witwenkasse in Erlangen geht noch nebenher.

Auch die in dem Abschnitt über die Vorlesungshonorare S. 206 erwähnten „Satzungen für die Studierenden an den Königlich Bayerischen Universitäten vom 1. Okt. 1849“ sind durch die „Satzungen“ vom 22. II. 1891 ersetzt. (Cf. Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten im Königreich Bayern. No. 6. Datum: 27. II. 1891.) Hier handeln die §§ 74 u. 75 von den Kolleghonoraren. Der § 75 deckt sich in allem wesentlichen mit dem von mir oben citierten § 80. Das Normalhonorar von 4 M. pro Wochenstunde ist beibehalten. —

Miszellen.

XIV.

Zur Reform der deutschen Arbeiterversicherung.

Von Prof. Dr. R. van der Borght-Aachen.

Den beiden Entwürfen über Reform und Erweiterung der deutschen Unfallversicherung, die im Juni 1894 seitens der Reichsregierung veröffentlicht wurden [1]), ist im Winter 1896/97 ein im Reichsamt des Innern ausgearbeiteter Entwurf betr. die Abänderung von Arbeiterversicherungsgesetzen gefolgt, der sich mit der Invaliditäts- und Altersversicherung befafst, aber noch nicht dem Reichstag zugegangen ist. Aufserdem ist am 17. November 1896 dem Reichstag ein „Gesetzentwurf betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze" zugegangen.

Die beiden Entwürfe, die im nachfolgenden kurz besprochen werden sollen, haben die Frage der Reform der Arbeiterversicherung von neuem in Flufs gebracht. Beide enthalten, wie ohne weiteres zugegeben werden mufs, eine ganze Reihe von Verbesserungen in Einzelheiten; beide zeigen aber auch die Eigentümlichkeit, dafs sie auf grofse und umfassende Reformen verzichten.

Die Frage, nach deren Lösung man zuerst sucht, nämlich die Frage, wie eine engere Verbindung zwischen den drei Arbeiterversicherungsgebieten praktisch hergestellt werden kann, ist in den Entwürfen nicht geregelt. Man mufs aber anerkennen, dafs die Motive — namentlich die des Entwurfs über Reform der Invaliditäts- und Altersversicherung — sich bemühen, die Gründe klar zu legen, aus denen zur Zeit eine Lösung dieser Frage nicht versucht wird. Diese Ausführungen verdienen besondere Beachtung. Sie lassen die Vorfrage unerörtert, warum überhaupt ev. eine Zusammenlegung der drei Versicherungsgebiete notwendig sein könnte. Ich habe in diesen Jahrbb. III. F. Bd. IX, S. 54 als Gründe für die Notwendigkeit, nicht einer völligen Verschmelzung, sondern einer Beseitigung der vollständigen Trennung der drei Versicherungsgebiete folgende Nachteile des jetzigen Zustandes angeführt: die Vermehrung der Verwaltungskosten im ganzen, die umfassendere Inanspruchnahme der Unternehmer

1) Vergl. meinem Aufsatz „Die Reform und Erweiterung der deutschen Unfallversicherung" in diesen Jahrbb. III. Folge, Bd. IX, S. 35 ff.

zu Ehrenämtern und die Schwierigkeiten bei Erledigung einzelner Fälle, bei denen Zweifel über das in Frage kommende Versicherungsgebiet möglich sind. Ich habe auch bestimmte Vorschläge gemacht, wie eine engere Verbindung zwischen den drei Versicherungsgebieten in Bezug auf die Organisation hergestellt werden kann.

Dafs die Motive die Unmöglichkeit des von mir vorgeschlagenen Vorgehens erwiesen hätten, kann ich nicht behaupten. Die Motive des Entwurfs betr. Reform der Invaliditäts- und Altersversicherung behandeln zunächst die Frage einer Verbindung der Kranken- und der Invaliditätsversicherung. Sie halten diese Verbindung für unmöglich, weil der Personenkreis beider Versicherungsgebiete nicht zusammenfalle, und weil die Invaliditätsversicherung grofse, die Krankenversicherung kleine, örtlich abgegrenzte Verbände erfordere. Die Motive untersuchen weiter die Frage einer Verbindung der Unfallversicherung mit der Invaliditätsversicherung. Dagegen wird angeführt, dafs die berufsgenossenschaftliche Organisation nicht für alle Personen, die der Invaliditätsversicherung unterliegen, durchgeführt sei, und dafs ihre Durchführung für alle diese Personen zweifelhaft sei, dafs weiterhin durchgreifende Aenderungen der Organisation und Verwaltung der Berufsgenossenschaften nötig würden, und dafs die Beitragssysteme verschieden seien.

Endlich behandeln die Motive die Frage einer „blofsen Verwaltungsgemeinschaft" derart, dafs die „Berufsgenossenschaften, soweit sie nicht aufzulösen wären, in einer besonderen Abteilung auch die Invaliditäts- und Altersversicherung der in ihren Betrieben beschäftigten Versicherten durchführen", während für die übrigen Berufszweige territoriale Anstalten in Frage kommen würden. Hiergegen werden eine Reihe von technischen Schwierigkeiten in Bezug auf Verwaltung, Beitragserhebung, Mitwirkung der Versicherten u. s. w. angeführt. Mir will scheinen, dafs diese Bedenken bei einer Organisation, wie ich sie a. a. O. vorgeschlagen habe, nicht berechtigt sind. Ich gebe aber zu, dafs für den Augenblick die Ansichten über diese Frage noch nicht genügend geklärt sind, um eine Einigung zu erzielen. Auch wichtige Verbände der beteiligten Kreise sind zur Zeit einer engeren Verbindung der drei Versicherungsgebiete noch nicht geneigt. Einstweilen kann man sich deshalb dabei beruhigen, dafs auch nach den Motiven die Frage nur verschoben, aber nicht endgiltig erledigt ist. Uebrigens enthält der Entwurf über die Reform der Invaliditätsversicherung schon in Art. II den Vorschlag, in der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung und für die Regiebauarbeiten derjenigen Bundesstaaten, Verbände und Korporationen, welche selbständig die Unfallversicherung durchführen, — nach näherer Bestimmung der Landescentralbehörde — die Schiedsgerichte der Invaliditätsversicherung zu benutzen. Weiterhin schlägt Art II des Entwurfs betr. Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vor, dafs die See-Berufsgenossenschaft für die bei ihr versicherten Personen auch die Invaliditäts- und Altersversicherung durchführen darf. Das sind ohne Zweifel praktische Zugeständnisse an den Gedanken einer Vereinheitlichung der Organisation, und als solche sind sie von grundsätzlicher Bedeutung.

Sieht man die Einzelvorschläge beider Entwürfe durch, so fällt die

eigenartige Stellungnahme gegenüber dem Reichsversicherungsamt auf. Von der Zuweisung der sachlich allein berechtigten staatsrechtlichen Stellung an das Reichsversicherungsamt und von der Beseitigung der Landesversicherungsämter [1]) ist keine Rede. Im Gegenteil, es tritt deutlich das Streben hervor, dem Reichsversicherungsamt engere Grenzen zu ziehen. In dem Entwurf über die Invaliditätsversicherung äufsert sich das vor allem in dem neuen § 134a, der die Genehmigung der Landescentralbehörde für eine ganze Reihe von Dingen vorsieht, bei denen das Reichsversicherungsamt ebenso gut hätte herangezogen werden können. Die Landescentralbehörde soll genehmigen: die Beschlüsse über Bestellung der Vorstandsbeamten, die Festsetzung der Besoldungen der sonstigen Vorstandsmitglieder, die Festsetzungen über die Zahl der Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten, sowie der Kontrollbeamten und über die Regelung ihrer Bezüge, die Vorstandsbeschlüsse über Erwerb, Veräufserung und Belastung von Grundstücken und über Errichtung von Dienstgebäuden, Krankenhäusern und Heilstätten, sowie über die Höhe der Kosten ihrer Instandsetzung und Unterhaltung. Die Landescentralbehörde kann auch Beschränkungen der Anlagen in bestimmten zinstragenden Papieren anordnen. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so ist „die Genehmigung im Einverständnis mit den beteiligten Landesregierungen von der Centralbehörde des Bundesstaates zu erteilen, in dem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.“ Mangels eines Einverständnisses entscheidet nicht etwa das Reichsversicherungsamt, sondern der Bundesrat. In ähnlicher Weise ist durch § 70 Abs. 2 die Mitwirkung des Reichsversicherungsamtes bei der Bildung der Schiedsgerichte beseitigt. Aufserdem werden durch § 134 Abs. 2 die Landesversicherungsämter für zuständig erklärt in zwei Punkten, die bisher ausschliefslich dem Reichsversicherungsamt vorbehalten waren, nämlich hinsichtlich der Beitragsfestsetzung (§ 20) und hinsichtlich der Streitigkeiten über Erstattung von Beiträgen (§ 30/31 u. § 95).

Noch schärfer tritt dieser Zug in der Unfallversicherungsvorlage hervor. Es genügt dabei, auf die Vorschriften des „Gewerbeunfallversicherungsgesetzes“ hinzuweisen, da in den übrigen analoge Bestimmungen gelten. Durch § 92 ist die Zuständigkeit der Landesversicherungsämter ausgedehnt: auf Genehmigung der Beitragserhebung für die durch den neuen § 10 Abs. 3 gestattete Errichtung von Rekonvalescentenanstalten; auf die Entscheidung darüber, welche Berufsgenossenschaft bei nachträglicher Anmeldung von Entschädigungsansprüchen entschädigungspflichtig ist (§ 59); auf die in dem neuen § 63a—d vorgesehenen Befugnisse der Aufsichtsbehörde für den Fall, dafs eine andere als die im Rekurse in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig ist oder dafs gegen mehrere Genossenschaften Entschädigungsansprüche erhoben werden bezw. begründet sind; auf die Entscheidung der in dem neuen § 74a erwähnten Streitigkeiten zwischen Berufsgenossenschaften und Bauherrn bezw. Zwischenunternehmer wegen der Beiträge; auf die durch § 91 eingeführte Befugnis, einen Teil der Kosten des Verfahrens vor der Rekurs-

1) Vergl. meine Ausführungen darüber in diesen Jahrbb. a. a. O., S. 51 ff.

instanz den Beteiligten zur Last zu legen. Aufserdem sind die in § 79 und 93 a vorgesehenen Mitteilungen an die oberste Aufsichtsbehörde betr. die Verhandlungen über Unfallverhütungsvorschriften und über die Aufsichtsbehörden für die fiskalische Versicherung ev. dem Landesversicherungsamt zu machen. Nach § 50 Abs. 6 soll bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Schiedsgerichtsvorsitzenden und dem Genossenschaftsvorstande über Geschäftsräume und über Anstellung und Bezüge der Hilfspersonen des Schiedsgerichtes nicht das Reichsversicherungsamt, sondern die Landescentralbehörde, die den Schiedsgerichtsvorsitzenden bestellt hat, die Entscheidung treffen. Ferner soll über Anträge betr. Anlegung eines Teiles des genossenschaftlichen Vermögens in anderer, als der normalen Weise nach § 76 Abs. 2 nicht das Reichsversicherungsamt, sondern je nach der Ausdehnung des Genossenschaftsbezirkes die Landescentralbehörde bezw. der Bundesrat entscheiden. Hierbei dreht es sich allerdings überwiegend um Dinge, die überhaupt erst durch den Entwurf eingeführt werden.

Wichtiger als dies ist der Umstand, dafs in einer ganzen Reihe von Fällen das Reichsversicherungsamt beiseite geschoben werden soll, für die es bisher zuständig war.

Bei der Bildung der Schiedsgerichte hat für den Fall, dafs der Bezirk der Berufsgenossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, nach § 46 Abs. 2 nicht mehr — wie bisher — das Reichsversicherungsamt, sondern der Reichskanzler über Zahl, Bezirke und Sitze der Schiedsgerichte zu bestimmen. Während das Verfahren für die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer aus dem Arbeiterstande bisher allgemein vom Reichsversicherungsamte geregelt wurde, soll nach § 47 Abs. 4 das Reichsversicherungsamt durch die Landescentralbehörde ersetzt werden, sofern die zum Schiedsgerichtsbezirk gehörigen Betriebe sämtlich ihren Sitz innerhalb des betr. Bundesstaates haben.

Nach § 106 soll die Beschwerde gegen Strafverfügungen des Genossenschaftsvorstandes und des Schiedsgerichtsvorsitzenden nicht mehr an das Reichsversicherungsamt, sondern an die von der Landescentralbehörde zu bestimmende Behörde gehen.

In § 63 wird die Bedeutung des Reichsversicherungsamtes als Rekursgericht abgeschwächt dadurch, dafs der Kreis der rekursfähigen Fälle eingeengt wird. Die Frage, ob und in welchem Grade eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist oder fortbesteht oder ob die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes auf einer thatsächlichen Unrichtigkeit beruht, soll nämlich nach § 63 Abs. 2 nicht mehr Gegenstand des Rekurses sein dürfen.

Nach § 87 Abs. 3 sollen weiter vom Bundesrat nicht 4, sondern 6 nichtständige Mitglieder gewählt werden, wovon aber nur 4 dem Bundesrat angehören sollen. Mit Recht ist betont worden, dafs dies zur Bestellung einer Art von staatlichen bezw. Reichsaufsichtsbeamten über das Reichsversicherungsamt führen k ö n n e, wenn das auch gewifs nicht beabsichtigt ist.

Liest man diese Bestimmungen, so mufs man sich wirklich fragen, ob das Reichsversicherungsamt sich etwa als nicht fähig genug zur Erfüllung der ihm früher zugeteilten Aufgaben erwiesen habe. Jeder weifs, dafs

das Amt sich im höchsten Maſse bewährt hat. Auch von amtlicher Stelle ist das ausgesprochen worden. Unfähigkeit des Reichsversicherungsamtes ist also der Grund für die Neuerungen nicht. Die Motive geben als Beweggrund vorzugsweise das Streben an, eine „Entlastung" des Reichsversicherungsamtes herbeizuführen. Man kann zugeben, daſs eine Entlastung wünschenswert sei. Dazu gab es zwei Wege, entweder eine Vermehrung der Arbeitskräfte des Amtes, oder eine Einschränkung seiner Befugnisse. Die Vorlage wählt den zweiten Weg. Das aber ist gerade der Weg, der am wenigsten wünschenswert ist. Das Reichsversicherungsamt ist mit den hier in Frage kommenden Dingen genau vertraut. Von den Landescentralbehörden, die nach der Vorlage einen Teil der bisherigen Befugnisse des Reichsversicherungsamtes übernehmen sollen, kann das nicht mit gleichem Rechte behauptet werden.

Bei den Rekursen insbesondere beziehen sich die Motive auf das Beispiel der Invaliditäts- und Altersversicherung, bei der das Reichsversicherungsamt Revisionsinstanz ist und nur bezüglich der rechtlichen Beurteilung, bezüglich der Richtigstellung von Verstöſsen gegen den klaren Inhalt der Akten und bezüglich der Beseitigung wesentlicher Mängel des Verfahrens herangezogen wird. „Diese Einschränkung", heiſst es in den Motiven, „hat sich bewährt. Es werden d a h e r u n b e d e n k l i c h auch für den Bereich der Unfallversicherung durch die Schiedsgerichte wenigstens diejenigen Streitigkeiten endgiltig entschieden werden können, in denen es sich ausschlieſslich um Feststellung und Beurteilung von Thatfragen handelt . . . . Dies um so mehr, als die Schiedsgerichte kraft ihrer Zusammensetzung, in der das Laienelement überwiegt, für die Beurteilung solcher Fragen geeigneter sind, als die überwiegend mit Beamten besetzten Versicherungsämter", etc.

In diesen Sätzen ist eine ausreichende Begründung für die vorgeschlagene einschneidende Beschränkung der Rekursfähigkeit nicht zu finden. Das charakteristische „daher" beweist denn doch eine groſse Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse, und bei dem Wort „unbedenklich" war der Wunsch der Vater des Gedankens. In der Invaliditätsversicherung handelt es sich um viel einfachere Fragen, als in der Unfallversicherung. Die Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit und der Bedeutung etwaiger Veränderung der Verhältnisse ist sehr schwierig. Daſs die Berufungsinstanzen hier stets das Richtige treffen, ist nicht sicher, und daſs sie bei gleichartigen Fällen auch alle gleich urteilen werden, ist erst recht zweifelhaft. Soll der Arbeiter, für dessen weiteres Leben die Unfallrente eine sehr groſse Bedeutung hat, der Möglichkeit beraubt werden, sich noch bei einer höheren, absolut uninteressierten Instanz sein Recht zu suchen? Die Motive sagen selbst, daſs 1895 nicht weniger als 49,9 Proz., 1894: 45 Proz., 1893: 45,8 Proz. aller erledigten Rekurse auf die Frage nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit und nach der Einwirkung einer späteren Veränderung der Verhältnisse Bezug hatten. Beweist das wirklich, daſs es „unbedenklich" ist, den Arbeitern etwa in der Hälfte der bisherigen Rekursfälle das Rekursrecht zu entziehen? Gewiſs haben die Arbeiter in sehr vielen dieser Fälle nicht ihren Anspruch durchsetzen können; aber auch für diese Fälle ist die Klarstellung durch die höchste Instanz für alle Teile

wertvoll. Dem Reichsversicherungsamte kann der Vorwurf nicht gemacht werden, dafs es die soziale Rechtsprechung in den Dienst einseitiger Unternehmerinteressen stelle. Seine Entscheidung für oder gegen den Arbeiter ist deshalb geeignet, manches unberechtigte Mifstrauen und manche ungerechtfertigte Mifsstimmung der Arbeiter gegen die Vorinstanzen zu zerstreuen. Der Arbeiter, dessen Rekurs abgelehnt wird, mufs einsehen, dafs nicht böser Wille ihm in den Vorinstanzen entgegenstand, sondern die Gestaltung des Unfallversicherungsrechtes. Gerade deshalb ist das Reichsversicherungsamt thatsächlich nicht nur eine soziale Rechtsinstanz, sondern auch eine soziale Friedensinstanz. Ist das alles so unbedeutend, dafs man es „unbedenklich" der „Entlastung" wegen opfern darf? Die Motive und ebenso der Minister v. Boetticher im Reichstag bezeichnen die Einengung des Rekursrechtes als eine Weiterbildung geltender Bestimmungen des Unfallversicherungsrechtes, da schon jetzt bei Renten für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, bei Kosten des Heilverfahrens und bei Beerdigungskosten ein Rekurs nicht möglich sei. Dieser Hinweis will nichts besagen. Die Fälle, in denen jetzt der Rekurs abgeschnitten werden soll, fallen für den Arbeiter und seine ganze künftige wirtschaftliche Lage und ebenso auch für die dauernde Belastung der Versicherungsorgane ganz anders ins Gewicht, als die einmaligen und vorübergehenden Leistungen, für die schon jetzt kein Rekurs besteht.

Die Beschränkung der Rekursfähigkeit im Sinne des Entwurfs ist ein sachlich durchaus nicht begründeter Rückschritt, der die soziale Bedeutung der Unfallversicherung herabdrücken mufs. Reformieren heifst überall vorwärtsgehen und das Vorhandene zu höheren Formen entwickeln. Ich kann keinen triftigen Grund finden, weshalb das in Bezug auf das praktisch bewährte, von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gleich hochgeschätzte Rekursrecht anders sein soll. Nicht oft erleben wir, dafs die Verbände der Arbeitgeber sich genau auf denselben Standpunkt stellen, wie die Arbeiter und wie die Sozialdemokraten. In dieser Frage aber herrscht bei allen Beteiligten vollkommene Uebereinstimmung. Der oder die Verfasser des Entwurfs sollten aus dieser Uebereinstimmung ersehen, dafs der Versuch, das Rekursrecht einzuschränken, nicht nur nicht „unbedenklich", sondern dafs er unbegreiflich ist.

Will und mufs man das Reichsversicherungsamt „entlasten", dann gebe man ihm mehr Mittel und Kräfte. Der Mehraufwand wird sich reichlich wieder einbringen.

Was im übrigen den Entwurf über die Invaliditäts- und Altersversicherung anlangt, so bringt er in Bezug auf den Personenkreis eine Reihe nützlicher, wenn auch nicht schwerwiegender Aenderungen. Erwünscht wäre eine Klarstellung der Frage, wie die Versicherung der Dienstboten praktisch wirkt. Es besteht an manchen Stellen die Meinung, dafs ein grofser Bruchteil der weiblichen Dienstboten sich verheiratet und deshalb nach § 30 von dem Anspruch auf Beitragserstattung Gebrauch macht, so dafs die Versicherung hier mehr als eine Anstalt zur Aufsparung von Heiratsgut wirkt. Die Statistik läfst nur erkennen, in wie viel Verheiratungsfällen und mit welchem Betrage die Beitragserstattung eintritt (1895 in 8321 Fällen mit 158 294,95 M. bei den 31 Versicherungsanstalten),

aber nicht, wie viel davon auf weibliche Dienstboten entfällt und wie viel weibliche Dienstboten überhaupt versichert sind. Aus den Materialien der Versicherungsanstalten liefse sich das ermitteln. Ich will damit nicht für eine Beseitigung der Versicherungspflicht der weiblichen Dienstboten eintreten, die freilich wegen der Belästigung der einzelnen Haushaltungen recht viel Mifsstimmung zu erzeugen und auf einen gewissen passiven Widerstand zu stofsen scheint. Es handelt sich für mich zunächst nur um Klarstellung der Verhältnisse.

Im übrigen bleiben bezüglich des Personenkreises manche Mifsstände bestehen, auf die Kulemann („Die geplante Reform der deutschen Arbeiterversicherung" in Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. IX, Heft 3/4, S. 321) mit Recht hinweist.

Was die Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung anlangt, so verfolgt der Entwurf zunächst das Ziel, manche Nebenbestimmung zweifelloser zu fassen als bisher und zweckentsprechend zu ergänzen. So regelt z. B. der § 35 das Verhältnis zwischen Rente und Armenunterstützung klarer und zieht für die Ueberweisung der Rente an das Armenpflegeorgan eine feste Grenze: nur 50 Proz. der Rente dürfen überwiesen werden. Weiter wird die Uebertragung der Rente bezw. ihre Verpfändung oder Pfändung auch zur Deckung der Vorschüsse, die ein bei der Rentenfestsetzung beteiligtes Organ oder ein Mitglied desselben dem Rentenempfänger auf seine Ansprüche gemacht hat, und zur Deckung von Forderungen der ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände zugelassen.

Dazu treten Verschiebungen für die Renten der Uebergangszeit, die eine gewisse Vereinfachung bedeuten (§ 156 ff.); die Erleichterungen bezüglich der Wartezeit für die Altersrente sollen dabei fortan nur für die Personen eintreten, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 45. Lebensjahr — bisher das 40. — vollendet haben. Dem Interesse der Versicherungsanstalten an einer Beeinflussung des Heilverfahrens erkrankter Versicherter trägt die neue Fassung des § 12 besser Rechnung.

Von gröfserer Bedeutung als diese Neuerungen ist die Beseitigung der verschiedenen Berechnung der Alters- und Invalidenrenten. Bisher war der Steigerungssatz fur jede Beitragswoche für die

		Invalidenrente	Altersrente
in Lohnkl.	I	2 Pfg.	4 Pfg.
"	II	6 "	6 "
"	III	9 "	8 "
"	IV	13 "	10 "

Für die Invalidenrente, soweit sie von der Versicherungsanstalt aufzubringen war, bestand dabei ein fester Stamm von 60 M., der bei der Altersrente fehlte. Fortan soll — aufser dem Reichszuschufs von 50 M. — für alle Renten ein Grundbetrag von 60 M. in Frage kommen, aufserdem werden aus der bisherigen IV. Lohnklasse (Löhne über 850 M.) zwei Klassen gebildet, nämlich die IV. Lohnklasse für Löhne von über 850—1150 M. und die Lohnkl. V für Löhne über 1150 M. Für diese fünf Lohnklassen sollen die wöchentlichen Steigerungssätze betragen

in Lohnkl.	I	3	Pfg.
„	II	6	„
„	III	9	„
„	IV	12	„
„	V	15	„

Das bedeutet für Lohnklasse I bei der Invalidenrente eine Erhöhung, bei der Altersrente eine Ermäfsigung des Steigerungssatzes um 1 Pfg., für die Lohnklasse III bei der Altersrente eine Erhöhung um 1 Pfg., für die neue IV. Lohnklasse bei der Invalidenrente eine Ermäfsigung um 1 Pfg. und bei der Altersrente eine Erhöhung um 2 Pfg. und für die neue Lohnklasse V bei der Invalidenrente eine Erhöhung um 2 Pfg. und bei der Altersrente eine Erhöhung um 5 Pfg. Nur bei der Lohnklasse II ist alles beim alten geblieben (§ 22 und 26). Gleichzeitig werden die früher vorgesehenen „Lohnsätze" der einzelnen Lohnklassen beseitigt (§ 23), und damit fällt die bisherige komplizierte Berechnung zur Feststellung dauernder Erwerbsunfähigkeit fort. Dauernde Invalidität wird jetzt nach § 4 Abs. 2 dann angenommen, wenn jemand infolge seines geistigen oder körperlichen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit, die ihm „unter billiger Berücksichtigung" seiner „Vorbildung und bisherigen Berufsthätigkeit zugemutet werden kann", $^1/_3$ des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (im Durchschnitt täglich) zu verdienen. Schliefslich wird in § 16 die Wartezeit für die Invalidenrente von 235 auf 220 und für die Altersrente von 1410 auf 1200 Beitragswochen verkürzt.

Diese Umgestaltungen bedeuten eine nennenswerte Erhöhung der Altersrenten. Nach 1410 Beitragswochen ist die Altersrente einschliefslich des Reichszuschusses (und nach dem Entwurf des Stammbetrages von 60 M.) in Lohnklasse

	nach dem Entwurf	nach dem Gesetz	also künftig mehr
I.	152,30 M.	106.40	45,90 M. = 43,2 Proz.
II.	194,60 „	134,60	60,00 „ = 44,6 „
III.	236,90 „	162,80	74,10 „ = 45,5 „
IV.	279,20 „	191,00	88,20 „ = 46,2 „
V.	321,60 „	191,00	130,50 „ = 68,3 „

Bei der Invalidenrente werden für die Angehörigen der Lohnklasse I und V Steigerungen, für die der Lohnklasse IV Ermäfsigungen der Renten eintreten. Die Invalidenrente beträgt in Lohnklasse

	I		IV		V	
	künftig M.	jetzt M.	künftig M.	jetzt M.	künftig M.	jetzt M.
nach 220 Beitragswochen	116,60	114.40	136,40	138,60	143.00	138,60
„ 500 „	125 00	120,00	170,00	175,00	185,00	175,00
„ 1000 „	140,00	130,00	230,00	240,00	260,00	240.00
„ 1200 „	146,00	134,00	254,00	266,00	290 00	266,00

Eine nähere Begründung ist für diese Aenderungen nicht gegeben. An sich berühren die Rentenerhöhungen und die Einfügung einer 5. Lohnklasse, die den Interessen der höher gelohnten Versicherten mehr gerecht wird, durchaus sympathisch. Liegt doch darin das Bestreben einer besseren Anpassung der Renten an die individuellen Lebensverhältnisse. Der Ent-

wurf nimmt an, dafs die erwähnten Rentenerhöhungen eine Erhöhung der Beiträge nicht nötig machen würden. Denn für die Lohnklassen I—IV sollen die bisherigen Beiträge von 14 bezw. 20 bezw. 24 bezw. 30 Pfg. pro Woche bestehen bleiben, für die 5. Lohnklasse soll ein Beitrag von 36 Pfg. eingeführt werden.

Dafs sich die Sache wirklich so gestalten wird, ist nun freilich m. E. noch nicht genügend nachgewiesen. Bedenklich scheint mir dieser Umstand namentlich bezüglich der Altersrenten, die sehr beträchtlich in die Höhe gesetzt werden sollen. Auch ist noch nicht ausreichend klargestellt, inwieweit die Gesamtbelastung durch Beiträge zunehmen wird. Dafs sie zunehmen wird, ist bei allen Arbeitgebern zweifellos, die überhaupt Angehörige der V. Lohnklasse beschäftigen. Für jeden dieser Arbeiter sind wöchentlich 6 Pfg., also jährlich 6 × 52 Pfg. = 3,12 M. mehr als bisher zu zahlen. Diese Steigerung der Beitragslast ist der Grund, weshalb die vorgesehenen Rentenerhöhungen vielfach — auch von mafsgebenden industriellen Körperschaften — beanstandet werden. Die Unzulänglichkeit der finanziellen Grundlagen des Entwurfs ist nur geeignet, die Zurückhaltung dieser Kreise zu vergröfsern, da eine Entlastung an anderer Stelle der Mehrlast nicht gegenübersteht.

Die Erhöhung der Altersrenten ist jedenfalls soweit nicht nötig, als es sich um erwerbsfähige Alte handelt. Unter diesen Umständen wäre es rationeller gewesen, überhaupt die Altersrente abzuschaffen, also nur dann Renten zu gewähren, wenn Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes vorliegt. Bezüglich der Invalidenrente dagegen mufs man grundsätzlich den Versuch einer Rentenaufbesserung und einer besseren Anpassung der Renten an die Lohnverhältnisse der Arbeiter billigen. Wurden die Vorschläge des Entwurfs wegen der Invalidenrente angenommen, weil man sich überzeugt, dafs die Mehrlast erträglich ist, so würde ich das freudig begrüfsen. Stellt sich aber bei genauerer Berechnung die Mehrlast als so grofs vor, dafs sie sich im internationalen Konkurrenzkampf fühlbar machen kann, dann würde es besser sein, mit der Erhöhung zu warten, bis das Ausland mehr als bisher für die Arbeiterversicherung gethan hat. Die Verzögerung der an sich wünschenswerten Erhöhung der Invalidenrenten würde in diesem Falle als das kleinere Uebel erscheinen müssen. Das praktische Vorgehen wird also von einem Rechenexempel abhängen müssen, für das mir leider die Unterlagen nicht zur Verfügung stehen. —

Dafs bei der Einziehung der Beiträge das Markensystem im wesentlichen beibehalten wird, erklärt sich daraus, dafs grundsätzlich an dem Kapitaldeckungsverfahren und der Berücksichtigung der individuellen Beitragszeiten festgehalten wird. Das Markensystem würde in Fortfall kommen können, wenn die ganze Invaliditätsversicherung auf andere Grundlagen gestellt würde. Diese Frage läfst sich m. E. aber nicht lösen, ohne gleichzeitig eine engere Verbindung der drei Versicherungsgebiete herzustellen. Im Augenblick wird man es also bei dem Markensystem bewenden lassen müssen und in diesem Sinne kann ich den eingehenden Ausführungen der Motive über das Markensystem beistimmen. Uebrigens sucht der Entwurf auch manche Erleichterung zu schaffen. Die Verbindung der

Markenentrichtung mit den Lohnzahlungsterminen kann nach § 109a von der Versicherungsanstalt beseitigt werden. Die Anwendung dieser Vorschrift kann durch Marken für längere Zeitabschnitte als Wochen nach § 99 erleichtert werden. Durch § 111 Abs. 1 sind die Versicherten allgemein ermächtigt worden, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten. Die Einziehung der Beiträge durch besondere Hebestellen ist durch § 112 erleichtert, und soweit solche Stellen oder die Krankenkassen die Beiträge einziehen, kann ev. nach § 112a die Markenverwendung durch schriftliche Eintragungen in die Quittungskarte ersetzt werden. Durch Zulassung der Uebertragung des Inhalts der Quittungskarten in Sammelkarten bezw. Konten ist überdies nach § 107 Abs. 2 den Versicherungsanstalten die Aufbewahrung der Materialien erleichtert u. s. f. Diesen Aenderungen darf man zustimmen. Sie sind geeignet, die Unbequemlichkeiten des bisherigen Systems abzuschwächen. —

Eine der seltsamsten Neuerungen des Entwurfs ist die veränderte Verteilung der Rentenlast. Bisher erfolgte nach § 89 die Verteilung der Renten, soweit nicht das Reich dafür aufzukommen hatte, nach dem Verhältnis der Beiträge, die den einzelnen Anstalten für den Versicherten zugeflossen waren. Jetzt wird in § 65 bestimmt, dafs jede Anstalt von der Belastung, die aus den für ihren Bezirk festgesetzten Renten erwächst, d. h. von dem Kapitalwert dieser Renten ein Viertel selbst übernimmt, während die übrigen $^3/_4$ auf alle Versicherungsanstalten [1]) zu verteilen sind, und zwar laut § 90 nach Mafsgabe des Vermögens der Versicherungsanstalten am Anfang des abgelaufenen Rechnungsjahres unter Hinzurechnung der Ueberschüsse der Einnahmen des Jahres über die Verwaltungskosten.

Die Fassung der betr. Bestimmungen ist übrigens recht ungeschickt. In § 90 wird von einer Verteilung „der im abgelaufenen Jahr gezahlten Rentenbeträge" gesprochen und hinzugesetzt, dafs zu dem Zwecke vom Rechnungsbureau für jede Versicherungsanstalt der Kapitalwert ihrer noch laufenden Renten und der davon auf das Reich entfallende Anteil ermittelt wird. Der nach Abzug dieses Anteils verbleibende „Restkapitalwert entfällt auf die Träger der Versicherung nach dem aus § 65 sich ergebenden Verhältnis". Im Abs. 3 des § 90 wird dann wieder von der Belastung der Versicherungsanstalten mit dem „gemeinsam zu tragenden Teil der Rentenlast" gesprochen. In § 94 heifst die Sache „Abrechnung" und in § 65 ist die Rede von der „Verteilung der Last" und von der Verteilung der „Belastung, welche aus dem für ihren Bezirk festgesetzten Renten erwächst". Man mufs wirklich scharf zusehen, wenn man den eigentlichen Sinn erkennen will. Mannigfaltigkeit der Ausdrucksweise ist ja im allgemeinen ein Kennzeichen schönen Styles; aber in Gesetzen führt sie zur Unklarheit.

Der Anlafs zu diesem Vorschlag liegt nach den Motiven darin, dafs bei den einzelnen Anstalten das Verhältnis des angesammelten Vermögens zu dem Kapitalwert der zu zahlenden Renten sehr verschieden ist und dafs bei einigen Anstalten das Vermögen hinter diesem Kapitalwert

1) Der Einfachheit halber lasse ich die besonderen Kasseneinrichtungen beiseite.

zurückbleibt. Die Versicherungsanstalten Ostpreufsen und Niederbayern insbesondere haben ein solches Zukunfts-Defizit, wenn auch einstweilen ihre Einnahmen noch über die Ausgaben hinausgehen. Die Gründe für diese verschiedene Lage sind nach den Motiven:

1) das verschiedene Verhalten der Anstalten bei Erhebung der Einnahmen und bei Leistung der Ausgaben;

2) die verschiedene Verteilung der Versicherten der einzelnen Anstalten auf die Lohnklassen. (Die Beiträge der höheren Lohnklassen enthalten höhere „Sicherungszuschläge", sind also relativ zu hoch, die der unteren Lohnklassen relativ zu niedrig. Wo die niedrigen Lohnklassen besonders stark vertreten sind, wird deshalb die Ansammlung genügenden Vermögens erschwert.)

3) die verschiedenartige Altersgruppierung in den einzelnen Versicherungsanstalten. (Die Beiträge sind nicht nach dem Alter abgestuft; die der Jüngeren sind relativ zu hoch, die der Aelteren relativ zu niedrig. Wo die höheren Altersklassen überwiegen, kann also wiederum nicht genügend Vermögen gesammelt werden.) Die Altersgruppierung verschiebt sich durch den Abzug aus ländlichen Berufen nach Industriebezirken zu ungunsten bestimmter Anstalten.

Die vorgeschlagene Verteilungsart selbst wird mit dem Hinweis auf die „Solidarität der Interessen aller Versicherungsanstalten" begründet.

Diese Solidarität besteht nun freilich nach dem geltenden Gesetz nicht. Die Motive meinen, dafs die „Trennung der Versicherungsträger", d. h. die Bildung verschiedener selbständiger Versicherungsanstalten „zunächst nur zwecks Decentralisation der Verwaltung erfolgt" sei. Das geltende Gesetz steht damit nicht in Einklang. Nach § 20 sollen grundsätzlich die Beiträge für jede Versicherungsanstalt besonders bemessen werden, so, dafs sie aufser den sonstigen Kosten insbesondere auch den „Kapitalwert der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Anteile" an denjenigen Renten decken, welche von der Versicherungsanstalt in der periode voraussichtlich zu bewilligen sein würden.

Die Idee des Gesetzes ist also, dafs jede Anstalt finanziell auf eigenen Füfsen stehen und deshalb nach ihren besonderen Verhältnissen die Beiträge bemessen müsse. Das ist nach § 97 auch für die zukünftigen Beitragsperioden als mafsgebend anzusehen. Nun hat freilich § 96 für die erste Beitragsperiode die Beiträge selbst festgestellt, aber nach § 98 war schon für diese erste Periode die Möglichkeit einer anderen Beitragsfestsetzung nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Anstalten zugelassen.

Hiernach würde nach dem geltenden Gesetz die einfachste Lösung der in den Motiven angeführten Mifsstände die Erhöhung der Beiträge für diejenigen Anstalten gewesen sein, welche für die Zukunft ein Defizit zu decken haben würden. Um das zu vermeiden, wird jetzt plötzlich die Interessensolidarität hervorgeholt und daraus abgeleitet, dafs die Anstalten, die sich in günstiger Lage befinden, für die anderen mitbezahlen sollen. Ihr bisheriges Vermögen soll ihnen freilich verbleiben, wie die Motive betonen; aber je mehr die Anstalten bisher schon Vermögen angesammelt haben, desto mehr müssen sie doch für die anderen Anstalten zahlen.

Die konsequente Durchführung dieses Gedankens hätte übrigens dazu führen müssen, die genaue Sonderung der Beitragsmarken nach Versicherungsanstalten aufzugeben. Wenn einfach die Anstalt, welche die Rente feststellt, ein Viertel und alle anderen Anstalten drei Viertel übernehmen müssen, ohne Rücksicht darauf, zu welchen Anstalten die Beiträge für den Rentenempfänger geflossen sind, so verstehe ich wirklich nicht, weshalb für jede Anstalt noch besondere Marken hergestellt werden müssen. Diese Konsequenz hat der Entwurf nicht gezogen.

Die Berechnungen, auf welche die Motive sich stützen, beruhen auf den Zahlen von 1891—1894, die noch vollständig in die Uebergangsperiode fallen. Dafs die Erfahrungen der ersten 4 Jahre schon eine so tiefgreifende Aenderung erfordern, darf man bezweifeln. Zudem spielt in den Anstalten mit zukünftigem Defizit, speziell in Ostpreufsen mit seiner überwiegend landwirtschaftlichen Bevölkerung, die Thatsache eine grofse Rolle, dafs von Anfang an viele Altersrenten ohne entsprechende, ja ohne jede Gegenleistung in Beiträgen zu bewilligen waren, ein Umstand, der m. E. viel zu dem in den Motiven hervorgehobenen Mifsstand beigetragen hat.

Der letzte Grund für das Zukunftsdefizit einiger Anstalten liegt in der Organisation der Invaliditäts- und Alters-Versicherung. Kulemann erklärt (a. a. O. S. 314) scharf, aber richtig: Man „erntet hier nur, was der kurzsichtige Partikularismus, der keine sachlichen Erwägungen, sondern nur blinden Argwohn gegen die Stärkung des Reichsgedankens kennt, gesäet hat." Bei Zusammenfassung des Reichsgebietes zu einer Anstalt wären „solche Abnormitäten vermieden". Auch die grofsen industriellen Verbände des Westens haben unlängst denselben Standpunkt vertreten, der m. W. auch vom Centralverband deutscher Industrieller geteilt wird[1]). In der That ist die Zersplitterung in kleine Anstalten mit sehr verschiedenen Verhältnissen und dementsprechend mit sehr verschiedener Leistungsfähigkeit ohne verschiedene Höhe der Beiträge ein Unding. Wenn man nun schon einmal auf eine engere Verbindung der Invaliditätsversicherung mit den Organen der Unfallversicherung verzichten zu müssen glaubte, so wäre eine Reichsanstalt jedenfalls mit Rücksicht auf den Ausgleich der verschiedenartigen Verhältnisse vorzuziehen gewesen. Die 31 Versicherungsanstalten, die sich ganz schablonenhaft an die politische Einteilung anlehnen, weisen eine sehr verschiedene Bedeutung auf. Nach den Verhältnissen von 1895 stehen neben den Anstalten Rheinprovinz mit 20,64, Kgr. Sachsen mit 19,76, Brandenburg mit 19,26, Schlesien mit 17,05, Hansestädte mit 15,89 Mill. M. Einnahmen (ohne die Bestände vom Schlufs des vorhergegangenen Jahres) kleine Anstalten, wie Schwaben, Unterfranken, Oberfranken, Niederbayern u. s. w., deren Einnahmen wenig über 1 Mill. M. hinausgehen. Will man alle diese Anstalten bestehen lassen, so ist ein ausreichender Grund für die vom

1) Die Resolution, welche der Centralverband deutscher Industrieller von 4. Febr. 1897 — nach Abschlufs dieser Arbeit — angenommen hat, spricht nur von einer „veränderten Gruppierung oder Zusammenlegung der Versicherungsanstalten". In den vorhergegangenen Besprechungen wurde aber mehrfach betont, dafs bei Bildung einer Reichsanstalt die Schwierigkeiten nicht eingetreten wären.

Entwurf vorgeschlagene Verteilungsweise nicht zu finden; jede Anstalt mufs dann eben ihr Risiko selber tragen und kann nur nach Mafsgabe der ihr zugeflossenen Beiträge an der Rentenlast beteiligt werden. Will man den gröfsten Teil des Risikos auf die Gesamtheit der Anstalten ohne Rücksicht auf die für den Rentenempfänger jeder Anstalt zugeflossenen Beiträge abwälzen, so hat die Sonderexistenz der einzelnen Anstalten keinen Sinn mehr. Es wäre dann nur konsequent, den Gedanken einer Reichsanstalt zu verwirklichen. Damit kann ich mich um so eher befreunden, als eine Reichsanstalt am ehesten mit den entsprechend umgestalteten Berufsgenossenschaften und mit den Krankenkassen in engere Verbindung im Sinne meiner früheren Vorschläge gebracht werden könnte.

In die Organisationsfrage greift der Entwurf, wie wir gesehen haben, mit wesentlichen Neuerungen nicht ein. Eine zweckmäfsige Verbesserung der bestehenden Organisation ist die Beseitigung des Aufsichtsrates (§ 51) und die obligatorische Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Vorstand (§ 47). Die durch § 51 zugelassene Sektionseinteilung scheint mir überflüssig zu sein. Bedenklich vollends ist die in § 63 vorgesehene bedeutende Erweiterung der Befugnisse des Staatskommissars. Der Staatskommissar wird dadurch zu einem polizeilichen Ueberwachungsorgan. Gründe dafür sind in den Motiven nicht angeführt, was sehr auffällig ist. Die Neuerung erweckt mit Recht allenthalben lebhaften Widerspruch. Die einzig berechtigte Neuerung, die m. E. in Bezug auf die Staatskommissare möglich wäre, besteht in der Beseitigung dieses Organs.

Was den Unfallversicherungsentwurf anlangt, soweit er nicht schon im vorstehenden berührt wird, so enthält er zunächst einige kleine Erweiterungen des Personenkreises, denen man zustimmen kann. Namentlich ist die auch von mir früher befürwortete Möglichkeit statutarischer Ausdehnung der Versicherungspflicht auf kleine Unternehmer zu billigen (§ 2). Durch den neuen § 1 b und durch den neuen Schlufsabsatz zu § 2 greift der Entwurf auch in die Frage ein, ob und wieweit die noch bestehenden Haftpflichtreste beseitigt werden können. Der § 1 b wiederholt den Vorschlag, dafs die gesetzliche Versicherungspflicht auf häusliche und andere Dienste erstreckt werde, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern herangezogen werden. Der § 2 Abs. 4 gestattet die Versicherung der im Betriebe beschäftigten, aber nicht versicherungspflichtigen Personen, ferner der die Betriebsstätte besuchenden Betriebsfremden und der berufsgenossenschaftlichen Organe und Beamten, und zwar auf Grund entsprechender Statutbestimmung. Auf die Haftpflichtreste wirkt auch die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten im Todesfalle zurück. Nach dem Entwurf sollen der bedürftige Witwer und dessen unerwachsene Kinder (§ 6 b) und weiterhin bedürftige elternlose Enkel (§ 6 c) Ansprüche haben. An den Bestimmungen über das Regrefsrecht ist nichts Wesentliches geändert (§ 96—98).

Für alle diese Dinge darf ich auf meine Ausführungen in diesen Jahrbb. III. F. Bd. IX. S. 36 ff. verweisen, da das dort Gesagte im wesentlichen auch gegenüber dem diesmaligen Entwurf zutrifft. Wie

wenig für die Gesamtheit der Berufsgenossen die Uebernahme der Haft- und Regrefspflicht auf die Berufsgenossenschaften finanziell bedeuten würde, habe ich für eine Reihe wichtiger Berufsgruppen in meiner Schrift „Die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer in Deutschland" (Berlin, Siemenroth und Troschel, 1897) nachgewiesen.

Erwähnung verdient in diesem Zusammenhange noch der § 95 Abs. 1, der die Voraussetzungen, unter denen ein Haftpflichtanspruch seitens der Versicherten etc. noch erhoben werden kann, präziser bezeichnet. Aufserdem erklärt der § 95 Abs. 1, dafs auch „die in §§ 6a bis 6d bezeichneten Hinterbliebenen, auch wenn sie einen Anspruch auf Rente nicht haben", Hapftpflichtansprüche nur noch unter der in dem Paragraphen bezeichneten Voraussetzung geltend machen können.

Das entspricht ohne Zweifel dem Grundgedanken des Gesetzes.

Bezüglich der Leistungen der Versicherung enthält der Entwurf aufser den schon erwähnten Bestimmungen noch eine ganze Reihe von Vorschlägen in § 5 ff., die als Verbesserungen angesehen werden müssen und zum Teil meinen früheren Vorschlägen entsprechen. Erwähnt sei nur folgendes: Die Berücksichtigung der durch früheren Unfall eingetretenen Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bei der Rentenfestsetzung, wie ich seiner Zeit (a. a. O. S. 46 f.) empfohlen hatte, ist jetzt zugelassen für die gewerbliche Unfallversicherung (§ 5a Abs. 3). Die Renten jugendlicher Personen werden bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nach dem ortsüblichen Tagelohn jugendlicher Arbeiter und erst von da an nach dem bisher allein mafsgebenden ortsüblichen Tagelohn Erwachsener berechnet (§ 5b Abs. 3). Die Differenz zwischen dem erhöhten Krankengelde vom Beginn der 5. Woche an und dem niedrigeren statutarischen Krankengelde hat fortan die Berufsgenossenschaft zu tragen, wie ich (a. a. O. S. 44) ebenfalls vorgeschlagen hatte. Bemerkenswert ist auch der § 5e. Er nimmt den Gedanken wieder auf, den schon der Entwurf von 1894 enthalten hatte, nämlich die Schaffung einer Fürsorge für ganz oder zum Teil erwerbsunfähige Personen schon vor Beginn der 14. Woche, sofern ihr Krankengeldanspruch vor Beginn der 14. Woche erledigt ist. Der Entwurf von 1894 wollte in solchen Fällen 50 Proz. des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter gezahlt wissen. Gegenüber dieser mechanischen Regelung hatte ich (a. a. O. S. 45) die Gewährung einer Rente nach Mafsgabe der verbliebenen Erwerbsfähigkeit auf Kosten der Berufsgenossenschaft vorgeschlagen. Dem entspricht der neue § 5e. Zu billigen ist es auch, dafs § 7 die Unterbringung in Krankenhäusern analog dem § 7 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 regelt und dafs nach § 5 Abs. 2 der Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise abgelehnt werden kann, wenn der Verletzte bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens von dem Betriebsunfall betroffen worden ist. Nach der Denkschrift der Knappschafts-Berufsgenossenschaft vom 16. Januar 1897 hätte man freilich noch weiter gehen und bestimmen müssen, dafs auch im Fall grober Fahrlässigkeit des Verletzten eine Kürzung der Ansprüche (und zwar um $^1/_4$) zulässig sei. Mir scheint dieses Verlangen nicht berechtigt, solange die Vollrente nur $^2/_3$ des Verdienstes beträgt, ganz abgesehen davon, dafs die Frage nach dem

Grade des Verschuldens mit den Grundsätzen unserer Unfallversicherung schwer in Einklang zu bringen ist.

Nicht zweckmäfsig ist der auch sonst viel beanstandete neue § 5c Abs. 2, der die durch § 76c des Krankenversicherungsgesetzes geschaffene Befugnis der Berufsgenossenschaften zur Uebernahme des Heilverfahrens vor Ablauf der 13. Woche wieder beschränkt. Diese Befugnis soll von der Landescentralbehörde aufser Kraft gesetzt werden können gegenüber denjenigen Knappschafts- bezw. Krankenkassen und Krankenkassenverbänden, welche ausreichende Einrichtungen für die Heilung der durch Unfall verletzten Kassenmitglieder getroffen haben. Die Motive erklären diese Beschränkung namentlich aus der Besorgnis, dafs die Krankenhäuser oder Krankenkassen „zu einem grofsen Teile unbenutzt bleiben" würden. Die gleiche Besorgnis könnte bei Annahme der Bestimmung für die berufsgenossenschaftlichen Heilanstalten entstehen und wäre hier noch mehr berechtigt, als bei den Krankenkassen, bei denen die durch Betriebsunfall Verletzten nur einen kleinen Bruchteil aller Erkrankten ausmachen. Ueberdies betont mit Recht die Denkschrift der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, die diese Bestimmung energisch bekämpft, dafs es für die Krankenkassen in erster Linie auf „rasche", für die Berufsgenossenschaften auf „gute" Heilung ankomme. Es liegt kein triftiger Grund vor, diese Befugnisse der Berufsgenossenschaften jetzt enger zu begrenzen als 1892. Das Bestreben der Berufsgenossenschaften, soviel als möglich von der gefährdeten Erwerbsfähigkeit zu retten, entspricht dem allgemeinen Interesse und sollte deshalb nicht erschwert, sondern befördert werden.

Die Rentenverpfändung etc. ist in dem § 68 in derselben Weise geregelt, wie es in § 40 des Entwurfs über Reform der Invaliditätsversicherung geschehen ist; nur sind in der Unfallversicherung auch die Vorschüsse, die der Betriebsunternehmer dem Rentenberechtigten auf seine Entschädigungsansprüche gewährt hat, und die Forderungen von Krankenkassen zu berücksichtigen gewesen.

Neu sind die Vorschriften des § 66a, nach denen die Rentenzahlung in bestimmten Fällen (Verbüfsung einer Freiheitsstrafe von mehr als 1 Monat, Unterbringung in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt, Wohnen im Auslande) ruhen soll. Die praktischen Erfahrungen legen eine Ausdehnung dieser Neuerung auf die Fälle längerer militärischer Dienstleistungen nahe.

Die Zahlung der Renten für längere Zeitabschnitte als Monate kann nach § 66 Abs. 3 von der Berufsgenossenschaft im Einverständnis mit dem Berechtigten angeordnet werden. Das entspricht dem Verfahren, wie es bisher schon bei den Berufsgenossenschaften für kleinere Renten üblich war.

Was die Kapitalabfindungen anlangt, so ist in § 6a Abs. 2 die Abfindung der Witwe im Fall der Wiederverheiratung auf 60 Proz. des Arbeitsverdienstes festgesetzt. Damit wird ein alter Zweifel beseitigt; die bisher gebrauchten Worte „mit dem 3fachen Betrag ihrer Jahresrente" konnten entweder auf die Normal-Witwenrente von 20 Proz. des Verdienstes oder auf die infolge gröfserer Kinderzahl verkürzte Witwenrente bezogen werden. Das erstere ist jetzt unzweideutig zum Ausdruck gebracht. Die Kapital-

abfindung von Ausländern, die dauernd das Reichsgebiet verlassen, war bisher in der gewerblichen und landwirtschaftlichen Unfallversicherung nicht näher begrenzt, während in der Bau- und Seeunfallversicherung das 3fache der Jahresrente als Abfindungssumme bezeichnet war. Dieser letztere Betrag soll jetzt allgemein angewandt werden (Gewerbl. Unf.-Vers.-Ges. § 67 Abs. 2, Landw. Unf.-Vers.-Ges. § 72 Abs. 2).

Aufserdem wird jetzt bei kleinen Renten bis zu 10 Proz. der Vollrente eine Kapitalabfindung ganz allgemein zugelassen. Das Wahlrecht hat dabei die Berufsgenossenschaft. Berufung und Rekurs sind gegen den Abfindungsbescheid mit aufschiebender Wirkung zulässig. Ob man hier nicht noch etwas weiter gehen kann, will ich dahingestellt sein lassen. Im Prinzip kann man der Neuerung jedenfalls zustimmen.

In Bezug auf die Berücksichtigung späterer Aenderung der Verhältnisse enthält § 65 des Entwurfs nur formelle Aenderungen. Der Vorschlag des Entwurfs von 1894, in Fällen nachträglicher Rentenänderung den Rechtsmitteln aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, ist wohl infolge des allgemeinen Widerspruchs nicht wieder aufgenommen worden.

Der § 65 bedarf noch einer wichtigen Ergänzung. Es kommt vor, dafs Verletzten eine Rente zuerkannt werden mufs, obwohl sie denselben Lohn wie vor dem Unfall erhalten, also eine gegenwärtige Schmälerung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht aufzuweisen haben. Wie oft das der Fall ist, läfst sich zur Zeit nicht übersehen. Wo es aber der Fall ist, führt der Unfall zu einer Einkommenssteigerung des Verletzten. Wie wenig das den Grundsätzen entspricht, auf denen die Unfallversicherung beruht, und wie ungerecht es gegenüber den ganz erwerbsunfähigen Arbeitern ist, habe ich schon in der Besprechung des Entwurfs von 1894 (s. a. O. S. 46 ff) dargelegt. Der Mifsstand liefse sich dadurch beseitigen, dafs den Berufsgenossenschaften das Recht gegeben wird, für den Fall, dafs Verletzte von über 16 Jahren dasselbe verdienen wie vor dem Unfall, die Rentengewährung bis auf Weiteres abzulehnen, und dafs weiterhin der § 65 auch auf solche ablehnende Bescheide Anwendung findet, in denen die Rente lediglich aus dem angegebenen Grunde verweigert wird. Die Verjährungsfristen des § 59 würden auf solche Fälle natürlich nicht angewendet werden können. Der Verletzte würde also eine „wesentliche Veränderung" der Verhältnisse später jederzeit geltend machen können, sobald sich nachträglich herausstellt, dafs infolge der Verletzung der bisherige Verdienst nicht weiter bezogen werden kann. Die praktischen Schwierigkeiten einer solchen Regelung werden m. E. überschätzt. Die Neuerung würde die Wirkung haben, dafs die Feststellungsorgane sich durch Rückfrage bei dem Unternehmer darüber Gewifsheit verschaffen, ob der alte Lohn aus Gutherzigkeit oder wegen der unverminderten Leistungsfähigkeit des Arbeiters weiter gezahlt wird. Die Unternehmer ihrerseits würden dadurch veranlafst, das, was sie aus humanem Sinn dem Arbeiter über den durch seine Arbeitsleistung gerechtfertigten Lohn hinaus zahlen, auch als das kenntlich zu machen, was es ist. Die Wirkung des Unfalls würde also schliefslich klarer zum Ausdruck gebracht werden können. Jedenfalls ist es ein ungesunder Zustand, dafs ein Verletzter, der nur wenig an Erwerbsfähigkeit eingebüfst hat, im Verhältnis sehr viel besser

gestellt wird, als der ganz Erwerbsunfähige, der sich mit $^2/_3$ seines alten Lohnes begnügen mufs. Sollte ein Vergehen im Sinne dieses Vorschlags wesentliche Rentenbeträge ersparen, die jetzt überflüssigerweise gezahlt werden, so würde man damit ev. die Mittel zu einer Aufbesserung der Vollrente finden können, die mit $^2/_3$ des Lohnes doch recht knapp bemessen ist.

Bezüglich der Berufung bringt § 50 Abs. 6 eine brauchbare Neuerung insofern, als den Beteiligten diejenigen Kosten des Verfahrens zur Last gelegt werden können, welche durch unbegründete Anträge der Beteiligten veranlafst sind. Dasselbe ist nach § 91 Abs. 1 auch in der Rekursinstanz zulässig. Leichtfertige Berufungen und Rekurse, wie sie bei der jetzigen völligen Kostenlosigkeit der Rechtsmittel für den Arbeiter auch vorkommen, werden durch diese Neuerung erschwert. Andererseits wird mit Recht den Arbeitern durch § 62 Abs. 3 die Berufung dadurch erleichtert, dafs die Berufungsfrist auch dann als gewahrt gilt, wenn die Berufung nicht beim Schiedsgericht, sondern bei einer anderen Behörde oder bei dem Genossenschaftsorgane rechtzeitig eingegangen ist. Die Berufungsschrift mufs dann selbstverständlich an das zuständige Schiedsgericht überwiesen werden.

Von den sonstigen Aenderungen des Entwurfs verdient die wesentliche Umgestaltung des Instituts der Arbeitervertreter Erwähnung. Bisher war die Sachlage folgende. In der See- und landwirtschaftlichen Unfallversicherung bestanden besondere Arbeitervertreter neben den gewählten Schiedsgerichtsbeisitzern aus dem Stande der Arbeiter nicht. Diese Schiedsgerichtsbeisitzer hatten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch an den Unfalluntersuchungen teilzunehmen und in der Seeunfallversicherung auch bei Begutachtung der Unfallverhütungsvorschriften und bei der Wahl von 2 nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes mitzuwirken (in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wurden die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes aus dem Arbeiterstande vom Bundesrat berufen).

In der gewerblichen Unfallversicherung dagegen hatten die gewählten Arbeitervertreter ihrerseits erst die Schiedsgerichtsbeisitzer zu wählen und im übrigen bei den Beratungen und Beschlufsfassungen über die Unfallverhütungsvorschriften und bei der Wahl von 2 nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes aus dem Stande der Arbeitnehmer mitzuwirken.

Fortan sollen in allen Gebieten der Unfallversicherung die Schiedsgerichtsbeisitzer gleichzeitig als Arbeitervertreter bei Beratung von Unfallverhütungsvorschriften mitwirken und deshalb direkt von den wahlberechtigten Krankenkassen und ähnlichen Organen gewählt werden. Aufserdem werden je 2 Arbeiter als nichtständige Mitglieder des Reichsversicherungsamtes in der gewerblichen und Seeunfallversicherung von den Schiedsgerichtsbeisitzern gewählt und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom Bundesrat berufen.

Das bedeutet ohne Zweifel eine Vereinfachung der Einrichtung. Sachliche Bedenken bestehen dagegen nicht.

Die grofse Zahl sonstiger Abänderungsvorschläge sei übergangen [1]).

Im ganzen bedeutet der Unfallversicherungsentwurf ebenso wie der Invaliditätsversicherungsentwurf eine Verbesserung vieler Einzelheiten. Bedeutsame Aenderungen sind nur vereinzelt versucht worden und — wie gezeigt — nicht immer in der richtigen Weise. Die wichtigsten Fragen, wie die Frage der Beseitigung der vollständigen Trennung der drei Versicherungsgebiete, des weiteren Ausbaus der staatsrechtlichen Stellung des Reichsversicherungsamtes, der Beseitigung der Landesversicherungsämter, sind ganz zurückgestellt.

Wenn die Aenderungen der Einzelheiten im Sinne der vorstehenden Vorschläge verbessert werden, würde man in dem Gesetzwerden der Entwürfe einen — wenn auch nicht sehr bedeutsamen — Fortschritt erblicken müssen. Zum Abschlufs aber ist die Reform der Arbeiterversicherung damit nicht gekommen. Das Schwerste und Wichtigste bleibt noch zu thun.

---

1) In formeller Beziehung mufs in § 1 Abs. 2 und in § 90 Abs. 5 statt „Betriebe, welche mit besonderer Unfallgefahr nicht verbunden sind“, gesagt werden „Betriebszweige“, welche u. s. w. Das ist anerkanntermafsen der Sinne der Vorschrift, und da das Wort „Betrieb“ an anderen Stellen für „Betriebsunternehmen“ steht, so darf es hier nicht in ganz anderem Sinne genommen werden.

XV.

Die Entwickelung des Brennerei-Betriebes im

Jahr [1])	Zahl der in Betrieb gewesenen Brennereien [2]), welche an Maisch- oder Materialsteuer gezahlt haben					Steuer nach Abzug der Rückvergütungen		Von den nachgewiesenen Brennereien verarbeiteten hauptsächlich			
	über 15 000 M. [3])	1500 bis 15 000 M.	150 bis 1500 M.	weniger als 150 M.	Summe	Maisch- u. Material-steuer M.	Verbrauchs-steuer M.	Kartoffeln	Getreide	Melasse	andere nicht mehlige Stoffe
1831		2791	7509	3506	13 806	15 745 737		8654	4125		1 027
1836		2747	7349	3465	13 561	15 596 187		7701	4075		1 785
1841		2925	5536	2675	11 136	19 431 765		7432	2068		1 636
1846	134	1999	3492	2214	7 839	14 220 282		5457	1506		876
1851	111	2298	3387	2152	7 948	15 344 196		4509	2121		1 318
1855	226	2390	2051	1295	5 962	17 508 498		3371	1872		719
1860	396	2477	1781	1674	6 328	21 609 450		3326	1569		1 433
1865	537	2571	1640	1461	6 209	24 573 231		3147	1730		1 332
1867	484	2902	1862	1745	6 993	25 085 658		3031	2394		1 568
1874	1075	3766	2475	25 286	32 602	39 989 769		3301	2534		26 767
1877/78					33 016	43 468 068		7 070		34	25 912
1878/79					31 645	45 653 251		7 077		30	24 538
1879/80					27 682	43 526 324		6 997		32	20 653
1880/81					26 801	45 193 947		7 133		25	19 643
1881/82					29 909	46 469 139		7 256		24	22 629
1882/83					28 201	43 869 736		7 117		17	21 067
1883/84					32 518	46 192 806		7 241		19	25 258
1884/85					30 409	48 125 441		7 205		22	23 182
1885/86					33 892	47 996 986		7 184		18	26 690
1886/87						42 293 458		7 024		5	23 144
	Zahl der in Betrieb gewesenen Brennereien, welche produziert haben.										
	über 400 000 l	20 000 bis 400 000 l	500 bis 20 000 l	unter 500 l	Summe						
1887/88						24 873 030	91 618 929	11 652		19	36 744
1888/89	27	3138	4005	58 482	65 652	23 308 925	115 828 928	9 992		18	55 642
1889/90	31	3236	3859	42 054	49 180	22 718 539	124 584 896	11 731		18	37 431
1890/91	36	3207	3882	50 641	57 766	22 454 864	123 269 377	12 366		26	45 374
1891/92	38	3259	3558	52 934	59 789	24 165 887	110 012 735	11 495		39	48 255
1892/93	35	3361	3854	52 752	60 025	22 263 830	119 165 322	12 613		27	59 044
1893/94	10	939	5826	64 728	71 503	25 309 209	119 423 408	12 432		27	47 385
1894/95	41	3299	3994	58 043	65 377	21 967 254	113 509 990				

Die Angaben über den Betrieb der Brennereien für die Jahre 1831—1865 sind dem Werke von Dr. August Meitzen „Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preufsischen Staates nach dem Gebietsumfange von 1866" IV. Band entnommen und gelten nur für den damaligen Umfang des Preufsischen Staates. Dagegen aber gelten die Angaben über Produktion, Export und Konsum für die Zeit von 1839—1865 für den damaligen Umfang des Branntweinsteuergebiets. Sie stammen aus dem „Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preufsischen Staates" IV. Jahrgang (1876) und von einer Zusammenstellung von Emil Meyer. In demselben Bande der Statistik sind auch die Zahlen für den Brennereibetrieb des Jahres 1874, sowie diejenigen für 1867 dem Jahrbuch für amtliche Statistik vom Jahre 1869 enthalten. Die weiteren Zahlen für die Jahre 1877/78—1894/95 sind entnommen der Statistik des Deutschen Reichs, Band 14, 20, 25, 30, 37, 43, 48, 53, 59, dann dem Monatsheft zur Statistik des Deutschen Reichs für die Jahre 1884, 1885, 1886 und 1887, sowie endlich dem Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs für die Jahre 1892, 1893, 1894, 1895 und 1896.

1) Das Branntweinsteuergebiet bestand bis 1866 aus den alten Provinzen Preufsens

deutschen Branntweinsteuergebiet von 1831—1894.

Verarbeitet wurden[4])			Jahr	Produktion	Export	Konsum	Mutmaßlicher Konsum pro Kopf der Bevölkerung	Preis in Berlin für 10 000 l %	
Kartoffeln	Getreide	Melasse		in 1000 l zu je 100 %				höchster	niedrigst.
100 kg	100 kg	100 kg					l	M.	M.
6 607 582	1 736 457		1839/40	170 188	5 954	164 234		58,25	43,65
7 533 017	1 738 974		1841/45	163 118	8 752	154 366		56,18	32,29
10 884 243	1 377 720		1846/50	139 406	9 524	129 882		123,08	33,29
9 532 327	1 064 017		1851/55	127 867	13 147	114 720		107,85	36,58
9 544 525	1 360 305	70 501	1856/60	159 283	21 459	137 824		99,18	38,80
8 689 550	1 405 676	145 623	1861/65	199 280	39 780	159 500		73,71	41,48
11 165 892	1 385 452	17 251							
13 588 946	1 876 120	341 238			100 kg				
12 839 437	1 779 817	651 112	1875	217 100[6])		182 250[7])	5,4	57,8	41,5
21 493 437	3 328 234	958 910	1876	203 850[6])	274 804	169 650[7])	5,0	56,7	41
23 684 238	3 432 638	902 471	1877	200 500[6])	422 247	149 400[7])	4,3	54,86	49,72
25 979 525	3 341 018	821 109	1878	208 450[6])	424 327	157 750[7])	4,6	55,10	48,50
22 055 268	3 923 943	993 299	1879		393 776			61,50	50,60
20 217 172	4 886 664	880 202	1880		541 770			64,60	53,80
30 556 493	4 096 048	684 462	1881		839 719			59,90	45,35
24 481 117	3 560 953	424 719	1882		912 354			53,35	44,75
25 671 833	4 160 519	575 814	1883/84		789 092			57,80	46,70
27 118 940	3 749 763	731 170	1884/85		765 728			51,40	42,70
31 466 124	3 967 605	288 413	1885/86		977 076			43,46	35,05
27 254 902	3 448 134	447 922	1886/87		779 004			38,77	34,60
20 094 163	3 048 075	276 496	1887/88	305 802	465 942	169 473[8])	3,8[9])	97,94	33,02
16 989 514	3 280 195	253 000	1888/89	272 706	232 568	220 015[8])	4,5	56,61	52,77
20 835 152	3 308 325	279 812	1889/90	314 480	468 732	229 648[8])	4,7	57,84	51,36
16 858 672	3 493 465	734 644	1890/91	296 915	194 288	220 332[8])	4,4	71,73	60,09
13 346 016	4 904 200	949 236	1891/92	294 824	126 989	219 248[8])	4,4	72,04	55,47
19 474 112	3 220 353	374 526	1892/93	302 892	117 447	225 492[8])	4,5	57,65	51,13
21 480 137	3 241 072	377 442	1893/94	326 268	114 817	226 323[8])	4,4	52,18	48,40
18 042 500	3 215 799	764 591	1894/95	295 167	108 264	222 146[8])	4,3	58,8	51,5

und den Enclaven, dem Königreich Sachsen und dem Thüringischen Verein, 1866 am 1. Januar traten in die Branntweinsteuer-Gemeinschaft Braunschweig, 1867 am 1. Juli Oldenburg, am 15. Juli 1867 Wiesbaden und Kassel, außer dem Kreise Schmalkaden und der Grafschaft Schaumburg (die dem Verein bereits früher angeschlossen waren), ferner das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, 1867 am 15. November Schleswig-Holstein (1868 am 1. Juli trat für Wiesbaden und Kassel, mit Ausschluß der vorgenannten Teile, der freie Verkehr in Spiritus mit dem übrigen Vereinsgebiete ein), 1868 am 11. August Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Lauenburg, Lübeck, sowie die in den Zollverein gezogenen Hamburgischen und preußischen Gebietsteile, 1869 am 1. Juli das Großherzogtum Hessen, sowie die dem Zollverein ferner angeschlossenen Hamburgischen und preußischen Gebietsteile, 1872 am 1. Januar die Hohenzollernschen Lande und 1874 Elsaß-Lothringen. Seit 1887 umfaßt das Branntweinsteuer-Gebiet den ganzen Deutschen Zollverein, jedoch sind die für Luxemburg gesondert aufgeführten Zahlen nicht mit aufgenommen.

(Siehe Anmerkungen 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 u. 9 auf SS. 424 u. 425.)

Die Entwickelung des Brennerei-Betriebes in den Provinzen Ost- und Westpreufsen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien und Sachsen.

Jahr	Zahl der in Betrieb gewesenen Brennereien, welche Maisch- oder Materialsteuern gezahlt haben in Höhe					In den nachgewiesenen Brenner. wurden hauptsächlich verarbeit.			Verarbeitet wurde		
	bis 15 000 M.	1500 M. bis 15 000 M	150 M. bis 1500 M.	unter 150 M.	Summa	Kartoffeln	Korn	Melasse und andere Stoffe	Kartoffeln 100 kg	Getreide 100 kg	Melasse 100 kg
1831		2388	5268	1601	9257	6423	2823	11	5 723 479	1 484 499	
1836		2200	4655	1131	7986	5399	2572	15	6 487 376	1 369 582	
1841		2409	3145	578	6131	5159	958	14	9 827 171	1 122 900	
1846	133	1842	1913	614	4502	3879	599	24	9 206 674	928 660	
1851	110	2052	1569	401	4132	3318	892	22	9 269 935	1 124 521	
1855	224	2107	1957	314	3602	2677	887	38	8 568 355	1 231 190	
1860	394	2128	832	165	3419	2725	647	47	11 039 823	1 183 252	
1865	532	2124	633	92	3381	2645	706	30	13 462 320	1 605 928	
1874	459	2084	568	100	3211	2575	598	38	12 659 558	1 361 791	624 558
1877/78					3325	3296		29	20 296 711	2 019 148	580 043
1878/79					3304	3280		24	22 641 321	1 918 090	535 912
1879/80					3302	3278		24	19 086 295	2 330 151	690 763
1880/81					3282	3259		23	17 840 778	2 928 529	582 774
1881/82					3324	3304		20	25 921 145	2 583 889	473 241
1882/83					3364	3346		18	21 317 359	2 092 342	275 585
1883/84					3359	3339		20	21 938 169	2 416 897	432 624
1884/85					3359	3339		20	23 532 645	2 045 131	175 341
1885/86					3356	3341		15	27 961 544	2 352 077	217 787
1886/87	1213	1625	423	39	3300	3288		12	24 337 937	1 895 093	291 689
1887/88					3288	3271		17	17 288 829	1 401 287	141 944
1888/89	[illegible] 400 000	20000 – 400 000	500 – 20 000	– 500	3219	3201		18	14 564 939	1 244 175	135 863
1889/90	10	2421	731	57	3219	3200		19	16 923 417	1 536 370	151 514
1890/91	10	2431	702	49	3192	3108		26	14 289 451	1 406 842	366 199
1891/92	13	2425	639	62	3139	3105		34	11 394 401	2 545 675	524 197
1892/93	10	2482	640	43	3175	3146		29	17 923 671	1 387 886	180 336
1893/94	11	2493	618	43	3165	3131		34	18 160 793	1 203 871	151 753
1894/95	19	2454	644	48	3165				15 157 904	1 138 427	403 821

2) Das Jahr bezeichnet bis 1874 das Kalenderjahr, von 1877/78—1887/88 das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März und von 1887/88 an das Betriebsjahr vom 1. Oktober bis 30. September.

3) Aufser den in Betrieb gewesenen Brennereien waren zu jeder Zeit noch eine recht erhebliche Zahl Brennereien vorhanden, welche in dem betreffenden Jahre nicht betrieben wurden. So giebt Meitzen die Zahl der in Preufsen nicht in Betrieb gewesenen Brennereien im Jahre 1836 auf 4769, 1846 auf 4604, 1855 auf 3769, und 1865 auf 1502 an. Im Branntweinsteuergebiet waren nicht im Betriebe im Jahre 1874 1052, 1884/85 9677 und 1894/95 24 512 Brennereien. Oder es waren von den vorhandenen Brennereien nicht in Betrieb 1836 26 Proz., 1846 37 Proz., 1855 38,7 Proz., 1865 19,5 Proz., 1874 13,4 Proz., 1884 24,1 Proz., 1894 27,2 Proz.

4) Aufser den hier aufgeführten Stoffen sind noch eine ziemlich grofse Zahl verschiedener, besonders nicht mehlhaltiger Substanzen, zu Spiritus verarbeitet. So sind für das Jahr 1855 aufgestellt: 194 Eimer Honigwasser, 15 390 Sch. und 317 030 Ctr. Rüben, 193 Eimer Bier, 28 002 Sch. Mais, 3518 Ctr. Rübensaft, 1175 Sch. Ebereschen, 30 Ctr. Zucker, 112 Ctr Stärke, 24 Ctr. und 2376 Eimer Weinhefe, 90 Ctr. Mohrrüben, 8 Ctr.

Lupinen, 682 Sch. Wachholderbeeren, 38 076 Eimer Wein- und Obsttreber, 4930 Eimer Stein- und Kernobst, 32 Eimer Obstwein.

1865 sind aufgeführt 350 Eimer Honigwasser. 239 Eimer Obstwein, 5246 Eimer Weinhefe, 41 Eimer Vogelbeeren, 7 Eimer Pflaumen, 194 Sch. und 32 Eimer Ebereschen, 360 Sch. Wachholderbeeren, 4514 Eimer Steinobst, 54 Eimer Bier 195 Eimer Schleben, 702 Ctr. Rüben, 130 612 Eimer Weintreber.

	Brauereiabfälle Bierhefe	Kernobst Obsttreber	Steinobst u. Treber	Weinhefe u. Treber	Sonstige Stoffe
	hl	hl	hl	hl	hl
1884/85	92 932	158 266	196 392	438 401	3 855
1894/95	37 535	57 243	276 634	265 910	40 485 u. 9 832 (100 k)

5) Eine Steuer von 15 000 M. entspricht annähernd einer Produktion von 100 000 l.

6) Die Produktionsmengen sind aus dem Bruttoertrage der Branntweinsteuer unter Zugrundelegung des Uebergangssteuergesetzes (26,2 M. für 1 hl à 100 Proz. Trales) berechnet.

7) Bei den eingeführten Spirituosen ist eine Stärke von 75 Proz. angenommen.

8) Es ist dies diejenige Menge reinen Alkohols, welche gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe oder des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt ist.

9) Wegen der großen Menge von Trinkbranntwein, die am 1. Oktober 1887 im freien Verkehr sich befand, bleibt der für 1887/88 berechnete Verbrauch erheblich hinter der Wirklichkeit zurück.

XVI.

Verunglückungen auf deutschen

Jahr	Auf 1 Kl. Betriebslänge kommen Zugkm der zur Beförderung von Personen dienende Züge			Ueberhaupt verunglückte Reisende: im ganzen						auf 100 000 Reisende						auf 100 000 Zugkm der Personenzüge					
				Preufsen		Deutschland		England		Preufsen		Deutschland		England		Preufsen		Deutschland		England	
	Preufsen	Deutschland	England	getötet	getötet u. verletzt	getötet	getötet u. verletzt	getötet	getötet u. verletzt	getötet	getötet u. verletzt	getötet	getötet u. verletzt	getötet	getötet u. verletzt	getötet	getötet u. verletzt	getötet	getötet u. verletzt	getötet	getötet u. verletzt
1880/81	3699	3603	7001	[illegible]	84	26	164	142	1726	0,11	1,15	0,12	0,76	0,23	2,90	0,19	1,97	0,21	1,55	0,70	[illegible]
1881/82	3908	3703	7098	7	32	18	108	108	1968	0,09	0,40	0,08	0,48	0,17	3,15	0,15	0,70	0,14	0,85	0,52	[illegible]
1882/83	4218	3821	7307	13	83	78	454	117	1856	0,11	0,71	0,32	1,87	0,18	2,83	0,21	1,36	0,59	3,41	0,54	[illegible]
1883/84	4011	3887	7543	15	58	24	111	125	1541	0,10	0,39	0,09	0,43	0,18	2,25	0,20	0,76	0,17	0,80	0,55	6,79
1884/85	4088	4010	7747	37	117	49	170	135	1026	0,25	0,72	0,18	0,62	0,19	2,54	0,44	1,39	0,34	1,16	0,57	[illegible]
1885/86	4128	4065	7770	14	50	22	90	102	1231	0,09	0,31	0,08	0,33	0,15	1,77	0,16	0,56	0,15	0,58	0,43	[illegible]
1886/87	4082	4070	7847	17	87	43	184	95	1437	0,10	0,50	0,15	0,63	0,13	2,01	0,19	0,92	0,28	1,20	0,39	[illegible]
1887/88	4113	4105	7891	20	89	27	134	121	1418	0,10	0,46	0,09	0,43	0,17	1,94	0,22	0,97	0,17	[illegible]	0,42	[illegible]
1888/89	4184	4167	7993	23	96	31	154	107	1515	0,11	0,46	0,08	0,45	0,14	2,08	0,24	1,00	0,19	0,73	0,41	[illegible]
1889/90	4417	4332	8232	20	82	40	214	183	2012	0,09	0,35	0,11	0,57	0,24	2,60	0,19	0,79	0,23	1,22	0,52	[illegible]
1890/91	4737	4595	8462	30	147	46	282	118	1479	0,11	0,54	0,11	0,66	0,14	2,80	0,26	1,20	0,24	1,47	0,43	[illegible]
1891/92	5036	4860	8674	29	119	46	199	103	1715	0,10	0,40	0,10	0,43	0,12	2,03	0,23	0,94	0,22	[illegible]	0,37	[illegible]
1892/93	5046	4913	8825	25	184	46	263	129	1477	0,08	0,57	0,09	0,53	0,15	1,71	0,20	1,43	0,22	1,25	0,45	[illegible]
1893/94	4991	4900	8772	47	164	70	256	106	1327	0,14	0,48	0,13	0,49	0,12	1,52	0,37	1,26	0,33	1,20	0,34	4,25
1894/95	5007	4951	8779	26	143	42	230	117	1285	0,07	0,39	0,08	0,43	0,13	1,41	0,20	1,09	0,19	1,06	0,40	4,35
durchschnittlich										0,11	0,52	0,12	0,61	0,16	2,22	0,23	1,10	0,24	1,22	0,43	6,42

Jahr	Auf 1 Kl. Betriebslänge kommen Zugkm aller Züge			Ueberhaupt verunglückte Beamte und Arbeiter						auf 1000 Beamte und Arbeiter der Betriebsverwaltung						auf 1 000 000 Zugkm aller Züge					
1880/81	6860	5851	13440	90	489	226	1588	546	2626	0,96	5,22	0,94	6,62	1,88	9,05	1,19	6,46	1,14	8,03	[illegible]	[illegible]
1881/82	6784	5973	13671	99	479	233	1515	521	2967	1,09	4,85	0,95	6,17	1,73	9,89	1,24	5,99	[illegible]	7,59	[illegible]	[illegible]
1882/83	7443	6223	13976	155	630	272	1504	553	3129	1,18	4,81	1,05	6,03	1,76	9,86	1,44	5,84	1,25	7,20	1,55	[illegible]
1883/84	7357	6477	14394	189	751	286	1613	554	3014	1,12	4,45	1,06	5,98	1,68	9,11	1,38	5,49	1,24	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1884/85	7382	6619	14462	189	841	280	1638	546	2865	1,05	4,49	1,03	5,84	1,58	8,26	1,24	5,53	1,16	[illegible]	1,24	[illegible]
1885/86	7339	6596	14562	214	923	291	1566	451	2568	1,12	4,80	1,03	5,55	1,29	7,35	1,39	5,98	1,19	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1886/87	7225	6566	14326	199	868	286	1739	425	2435	1,03	4,49	1,00	6,11	1,21	6,96	1,28	5,58	1,15	7,01	[illegible]	[illegible]
1887/88	7275	6663	14447	184	867	267	1266	422	2497	0,98	4,37	0,91	4,35	1,18	6,06	1,13	5,33	1,04	4,92	[illegible]	[illegible]
1888/89	7540	6876	14698	229	901	329	1426	396	2589	1,12	4,41	1,10	4,75	1,08	7,10	1,32	5,20	1,20	5,22	[illegible]	[illegible]
1889/90	7976	7216	15199	238	1454	348	2111	435	3204	1,11	6,76	1,10	6,67	1,14	8,40	[illegible]	7,71	1,18	7,19	[illegible]	[illegible]
1890/91	8492	7682	15616	310	1764	454	2456	499	3021	1,33	7,52	1,33	7,22	1,28	9,28	1,48	8,42	1,42	8,71	[illegible]	[illegible]
1891/92	8834	8042	16027	296	1747	437	2622	549	3710	1,20	7,08	1,21	7,26	1,59	9,31	1,34	7,89	1,28	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1892/93	8418	7879	16129	251	1644	389	2467	534	3449	1,05	6,87	1,10	6,91	1,34	8,62	1,17	7,67	1,15	7,31	[illegible]	[illegible]
1893/94	8413	7948	15637	263	1489	412	2446	460	3091	1,12	6,35	[illegible]	6,88	1,15	7,73	1,21	6,82	1,19	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1894/95	8373	7997	15928	204	1385	343	2405	479	3190	0,85	5,77	0,94	6,80	1,17	7,80	0,93	6,32	0,97	6,62	[illegible]	[illegible]
durchschnittlich										1,08	5,48	1,06	6,20	1,39	8,58	1,23	6,42	1,18	6,99	[illegible]	6,45

Die Angaben sind entnommen den verschiedenen Jahrgängen des „Archiv für Eisenbahnwesen“, herausgegeben

d englischen Eisenbahnen.

…hr	Zahl der Reisenden auf 1000 Zugkm der Züge für Personenbeförderung			Unverschuldet — durch Zugunfälle verunglückte Reisende: im ganzen						auf 1 000 000 Reisende						auf 1 000 000 Zugkm der Personenzüge					
				Preußen		Deutschland		England		Preußen		Deutschland		England		Preußen		Deutschland		England	
	Preußen	Deutschland	England	getötet	getötet u. verletzt	getötet	getötet u. verletzt	getötet	getötet u. verletzt	getötet	getötet u. verletzt	getötet	getötet u. verletzt	getötet	getötet u. verletzt	getötet	getötet u. verletzt	getötet	getötet u. verletzt	getötet	getötet u. verletzt
/81	1714	1766	2990	3	64	5	104	[illegible]	933	0,04	0,88	0,02	0,46	0,05	1,54	0,07	1,50	0,04	0,85	0,14	4,62
/82	1773	1760	3002	-	15	1	53	23	1016	0,00	0,10	0,00	0,24	0,04	1,65	0,00	0,33	0,01	0,42	0,11	4,89
/83	1904	1820	3019	1	52	61	397	18	821	0,01	0,45	0,25	1,64	0,03	1,25	0,02	0,86	0,44	2,98	0,08	3,78
/84	1979	1875	3017	1	20	2	46	11	673	0,01	0,14	0,01	0,18	0,02	0,98	0,01	0,27	0,01	0,33	0,05	2,96
/85	1947	1865	2957	20	74	21	103	31	895	0,12	0,45	0,08	0,38	[illegible]	1,29	0,24	0,88	0,14	0,70	0,13	3,81
/86	1862	1822	2912	1	20	1	26	6	442	0,01	0,12	0,00	0,10	0,01	0,63	0,01	0,23	0,01	0,17	0,03	1,84
/87	2004	1924	2975	-	45	13	109	8	623	0,00	0,26	0,04	0,37	0,01	0,86	0,00	0,51	0,09	0,71	0,03	2,66
/88	2084	1995	2956	4	47	7	70	25	563	0,02	0,25	0,02	0,22	0,03	0,77	0,04	0,51	0,04	0,44	0,10	2,27
/89	2163	2052	2919	—	45	1	74	11	605	0,00	0,22	0,00	0,22	0,02	0,81	0,00	0,47	0,01	0,45	0,04	2,37
/90	2254	2139	2939	2	20	16	134	88	1104	0,01	0,09	0,04	0,36	0,01	1,42	0,02	0,19	0,09	0,76	0,33	4,18
/91	2348	2230	2997	4	89	4	183	18	514	0,02	0,32	0,01	0,13	0,02	0,63	0,03	0,76	0,02	0,96	0,07	1,88
/92	2408	2260	3005	6	52	8	89	5	880	0,02	0,17	0,02	0,19	0,01	1,04	0,05	0,41	0,04	0,43	0,02	3,12
/93	2528	2319	3001	2	129	2	163	21	622	0,01	0,40	0,00	0,33	0,02	0,72	0,02	1,01	0,01	0,78	0,07	2,16
/94	2704	2450	3002	4	69	7	101	17	501	0,01	0,20	0,01	0,16	0,02	0,52	0,03	0,54	0,03	0,48	0,06	1,72
/95	2757	2488	3088	6	73	6	97	16	363	0,02	0,20	0,01	0,18	0,02	0,40	0,05	0,56	0,05	0,45	0,05	1,23
						durchschnittlich				0,01	0,29	0,03	0,39	0,02	0,97	0,04	0,60	0,07	0,73	0,09	2,89

	Zahl der Beamten und Arbeiter der Betriebsverwaltung auf 1000 Zugkm aller Züge			Beamte und Arbeiter: im ganzen						auf 1000 Beamte und Arbeiter der Betriebsverwaltung						auf 1 000 000 Zugkm aller Züge					
/81	1,19	1,22	0,75	[illegible]	81	13	170	23	141	0,09	0,86	0,05	0,71	0,08	0,43	0,10	1,02	0,07	0,86	0,06	0,36
/82	1,24	[illegible]	0,75	[illegible]	61	14	161	19	187	0,09	0,62	0,08	0,64	0,06	0,62	0,11	0,76	0,07	0,79	0,05	0,47
/83	1,22	1,19	0,76	2	73	9	141	21	174	0,02	0,56	0,05	0,55	0,07	0,56	0,02	0,68	0,04	0,65	0,05	0,42
/84	1,24	1,17	0,77	[illegible]	88	6	149	11	98	0,04	0,52	0,02	0,55	0,03	0,30	0,04	0,64	0,03	0,65	0,03	0,23
/85	1,23	1,16	0,79	8	130	11	199	23	138	0,04	0,70	0,04	0,71	0,07	0,40	0,05	0,86	0,05	0,83	0,05	0,31
/86	1,24	1,16	0,79	5	97	10	134	13	94	0,03	0,51	[illegible]	0,47	0,04	0,27	0,03	0,63	0,04	0,55	0,03	0,21
/87	1,24	1,15	0,79	5	112	6	169	[illegible]	85	0,03	0,58	0,02	0,59	0,01	0,24	0,03	0,72	0,02	0,68	0,01	0,19
/88	1,22	1,13	0,79	6	109	10	161	8	117	0,05	0,55	0,03	0,55	0,02	[illegible]	0,04	0,67	0,04	0,63	0,02	0,26
/89	1,18	1,10	0,78	8	122	12	201	7	100	0,04	0,61	0,04	0,67	0,02	0,27	0,05	0,70	0,04	0,74	0,02	0,21
/90	1,14	1,07	0,78	10	134	20	214	4	121	0,05	0,63	0,06	0,68	0,01	0,32	0,05	0,71	0,07	0,73	0,01	0,25
/91	1,11	1,08	0,77	12	201	19	272	12	159	0,05	0,86	0,06	0,80	0,05	0,41	0,06	0,96	0,06	[illegible]	0,02	0,32
/92	1,11	1,06	0,76	14	148	20	213	12	166	0,06	0,60	0,06	0,59	0,03	0,12	0,06	0,67	0,06	0,65	0,02	0,32
/93	1,12	1,05	0,76	4	186	10	257	9	101	0,02	0,78	0,03	0,72	0,02	0,25	0,02	0,87	0,03	0,76	0,02	0,19
/94	1,09	1,05	0,76	12	120	15	185	10	83	0,05	0,51	0,04	0,52	0,03	0,21	0,06	0,55	0,04	0,54	0,01	0,18
/95	1,06	1,03	0,76	8	125	13	205	[illegible]	68	0,03	0,52	0,04	0,56	0,01	0,17	0,03	0,57	0,04	0,54	0,01	0,13
						durchschnittlich				0,04	0,63	0,04	0,62	0,04	0,35	0,05	0,73	0,05	0,77	0,08	0,27

gl. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

XVII.

Schiedsgerichte für kaufmännische Angestellte.

Von Otto Frhn. von Boenigk.

Die Frage nach der Errichtung von Schiedsgerichten für Streitigkeiten zwischen kaufmännischen Prinzipalen und ihren Angestellten, von der man vor kurzer Zeit noch kaum etwas gewufst hat, beschäftigt seit Jahresfrist lebhaft die interessierten Kreise. So viel ich bei dem fast gänzlichen Fehlen litterarischen Materials feststellen konnte, wurde die Frage zum erstenmal gelegentlich der Vorarbeiten für das Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890 aufgeworfen, als die sozialdemokratische Partei im Reichstag die Einbeziehung der Streitsachen aus dem kaufmännischen Arbeitsverhältnis in die Kompetenz der Gewerbegerichte beantragte [1]). In der Litteratur hatte sich zuerst Georg Adler, wenn auch nur nebenbei, zu gunsten der fraglichen Schiedsgerichte ausgesprochen [2]). Aber erst das Jahr 1895 brachte eine scharfe Bewegung: die Petitionskommission des Reichstags erhielt eine bezügliche Eingabe des Berliner Arbeitervereins, welche schliefslich der Erwägung des Reichskanzlers empfohlen wurde. Nun nahm sich auch der „Deutsche Verband kaufmännischer Vereine“ in Frankfurt a. M., der etwa 20 000 Prinzipale und 80 000 Angestellte umfafste [3]), der Sache an; er beschlofs in seiner Mainzer Generalversammlung am 10. Juni 1895, in die Agitation einzutreten und richtete am 1. November 1895 eine entsprechende dringliche Eingabe an das Reichsamt des Inneren. Ein ähnliches Gesuch des „Generalrats des Vereins deutscher Kaufleute“ ging zur selben Zeit beim Bundesrat ein und ein weiteres vom „Centralausschufs aller Berliner kaufmännischen, gewerblichen und industriellen Vereine“ beim preufsischen Handelsminister. Die Folge dieser plötzlichen und starken Bewegung war ein Schreiben des Reichskanzlers an die Regierungen, welch letztere ihrerseits die Handelskammern etc. zu gutachtlicher Aeufserung aufforderten [4]).

---

1) Der Antrag wurde abgelehnt. Von konservativer Seite sagte man, das zur Beratung gestellte Gesetz sei ausschliefslich für den Arbeiterstand bestimmt, auch gestatte die Verschiedenheit in der Entwickelung von Handel und Gewerbe keine gemeinsame Behandlung. Die amtlichen Motive (Drucks. d R.T. 1890, Nr. 51) erklärten, die Ausschliefsung des Handelsstandes müsse deshalb geschehen, weil derselbe nicht dem Titel VII der Gewerbeordnung (§ 154, 1) unterstehe.

2) Die Sozialreform und der Kaufmannstand. Sonderausgabe aus Hirth's Annalen des D. Reiches, 1891.

3) Soziale Praxis, vom 17 VI. 1895, S. 651.

4) In Preufsen geschah dies durch Cirkularerlafs des Handelsministers vom 1. IV. 1896.

Von den bisher bekannt gewordenen Antworten nehmen die aus Aachen, Aschaffenburg, Braunschweig, Dresden, Elberfeld, Frankfurt a. M., Halberstadt, Hannover, Köln, Strafsburg, Würzburg, eine wohlwollende, wenn auch nicht überall eine dringend für Schiedsgerichte der fraglichen Art eintretende Stellung ein, während man sich z. B. in Barmen, Berlin, Bromberg, Dortmund, Gera, M.-Gladbach, Kassel, Kiel, Königsberg, Krefeld, Lüneburg, Minden, Solingen, Trier und ganz besonders in Wiesbaden ablehnend äufserte. Es ist beachtenswert und ein günstiges Zeichen für die Unparteilichkeit der Handelskammern, welche doch eine ausschliefsliche Vertretung der kaufmännischen Prinzipalität darstellen, wenn eine ganze Reihe derselben sich der Idee von Schiedsgerichten gedachter Natur sympatisch gegenüberstellt, ein Grund mehr dafür, die Frage einmal etwas eingehender zu beleuchten.

Es fragt sich zunächst, liegt in der That ein Bedürfnis nach Schiedsgerichten zwischen kaufmännischen Geschäftsinhabern und ihren Angestellten vor, eine Frage, die von mancher Seite rundweg verneint wird. Man wird, ehe man in eine genaue Untersuchung hierüber eintritt, vorher sich darüber informieren müssen, ob der Berufszweig, um den es sich handelt, auch für unsere Volkswirtschaft wichtig genug für ein eventuelles Vorgehen in gesetzgeberischer Richtung ist. Die Berufszählung vom 14. Juli 1895 ergiebt, dafs am genannten Tage 617 792 Menschen kaufmännisch gebildetes Bureau- und Rechnungspersonal einschliefslich ihrer Familie und Dienstboten im Deutschen Reich lebten. Leider läfst die weitere Ziffer 2 531 437 „Handlungsgehilfen, Kommis, Verkäufer, Kellner, andere Hilfspersonen, Packer, Hausdiener, Kutscher etc., auch im Betriebe thätige Familienangehörige“ nicht erkennen, wie viele hiervon als „kaufmännische Angestellte“ anzusehen sind. Immerhin ist es klar, dafs dieselben einen nicht unbeträchtlichen Prozentsatz der Gesamtbevölkerung darstellen. Die Gegner der uns hier beschäftigenden Bewegung machen nun geltend, es liege gar kein Bedürfnis, es kämen nur sehr selten solche Streitigkeiten vor; das ist aber nicht richtig. Denn es bedarf keines Beweises, dafs bei einer numerisch so starken Menschenklasse viele Differenzen unvermeidlich sind. Wenn aufserdem darauf hingewiesen wird, dafs bei den ordentlichen Gerichten so wenig solche Fälle vorkommen, so beweist das eben deutlich, dafs die ordentlichen Gerichte sich für dieselben nicht eignen. Vor der Einführung der Gewerbegerichte waren auch Civilstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern den Amtsgerichten äufserst selten, obgleich das Vorhandensein massenhafter Differenzen feststand [1]). Die freundliche Haltung der preufsischen Regierung in unserer Frage ist daher sehr wohl begründet.

Welcher Art ist nun das Bedürfnis nach den fraglichen Schiedsgerichten? Es ist ein zweifaches, denn es bewegt sich sowohl in formeller wie in materieller Richtung. In formeller Richtung verlangt es erstens die Beteiligung des Fachelements an der Rechtsprechung und zweitens billige und schnelle Behandlung der Streitfälle; in materieller Hinsicht besteht

1) Cf. J. Silbermann in: Soziale Praxis, vom 8. IX. 1894, S. 589.

es in dem Wunsch einerseits nach gütlicher Beilegung und andererseits nach endgiltiger Entscheidung einschlägiger Streitigkeiten. Spielen diese zwei, bezw. vier verschiedenen Gruppen auch oft ineinander über, so ist doch eine getrennte Betrachtung zur Erkenntnis unentbehrlich.

Der Wunsch, daſs an der Rechtsprechung auch Laien beteiligt sein sollen [1]), läſst sich für die neuere Zeit auf die Forderungen des Bürgertums von 1848 zurückführen, welche in der Hinzuziehung von Schöffen und Geschworenen erfüllt wurden. Dasselbe Prinzip findet sich in den französischen Conseils de Prud'hommes und in den deutschen Schiedmannsordnungen [2]). Inzwischen hat aber die alte Forderung ein ganz anderes Aussehen gewonnen, sie ist überholt worden. Begnugte man sich früher mit der Heranziehung von Laien schlechthin, also überhaupt von Nichtjuristen, so hat es die stetig fortschreitende Arbeitsteilung dahin gebracht, daſs nicht jeder Laie alle Einzelheiten der einzelnen Berufszweige insgesamt beherrschen kann, da diese vielmehr eine eigene Lehrzeit ausfüllen. Wollte man also die Laienbeteiligung beibehalten, so muſste man sich entschlieſsen, Fachgerichte mit sachverständigen Beisitzern zu bilden. Diesem Prinzip trägt schon [3]) die Civilprozeſsordnung vom 30. Januar 1877 in den §§ 851—872 Rechnung, welche festsetzen, daſs, sofern die Parteien eines Rechtsstreites sich auf Einsetzung eines Schiedsgerichts einigten, dies zur endgiltigen Entscheidung befugt sein soll. Damit stand es ja nunmehr einem jeden frei, vorkommenden Falls die wurdigsten und sachverständigsten ihrer Berufsgenossen mit der Entscheidung zu betrauen. Daſs dies groſse Zugeständnis deshalb nach keiner Richtung hin im praktischen Leben genügen wurde, weil der schwer in Bewegung zu setzenden privaten Initiative alles überlassen ist, konnte man nicht voraussehen.

Ein weiterer Schritt in der fraglichen Richtung besteht in der prinzipiellen Zulassung der „Kammern für Handelssachen" bei den Landgerichten, doch weisen diese durch den Titel VII des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 eingeführten Fachgerichte, wie wir sehen werden, noch mancherlei Einschränkungen auf, so daſs als endgiltiger Sieg des Fachgerichtsprinzips eigentlich erst das Reichsgesetz, betr. die Gewerbegerichte vom 29. VII. 1890 erscheint. Daſs dieser Sieg sich gerade bei der Arbeiterklasse vollzog, ist deshalb leicht verständlich, weil die Arbeiter die numerisch gröſste Bevölkerungsschicht ausmachen, weil sie durch ihre soziale Lage der Ausbeutung und dem Unrecht am meisten ausgesetzt sind und die ordentlichen Gerichte sich nicht für gewerbliche Streitigkeiten eignen.

Die Gewerbegerichte schlieſsen jedoch die kaufmännischen Angestellten des Handelsstandes (§ 76) ausdrücklich aus, für dieselben ist also das Bedürfnis nach Fachgerichten noch nicht befriedigt. Das Bestehen der „Kammern für Handelssachen" bei den Landgerichten, auf welches merkwürdigerweise der Erlaſs des preuſsischen Handelsministers sich bezieht,

1) Vgl. soziale Praxis, l. c.

2) In Preuſsen schlieſslich vereinigt und ausgedehnt durch Gesetz vom 29. III 1879. Vgl. übrigens weiter unten.

3) Abgesehen von der militärischen Gerichtsbarkeit und den alten Handelsgerichten.

hat mit unserer Frage sehr wenig zu thun. Einerseits fungieren als Handelsrichter, nach § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes nur kaufmännische Prinzipale, die doch oft unwillkürlich einseitig urteilen werden, dann aber kann sich derjenige Teil, welcher im Recht schwächer ist, der fachgerichtlichen Verurteilung bequem dadurch entziehen, dafs er die Sache durch Berufung vor das nur aus Juristen bestehende Oberlandesgericht bringt. Aber abgesehen von diesen Hindernissen haben die Kammern für Handelssachen von Anfang an gar nicht den Zweck gehabt, den man hier ins Feld führt. Dieselben sollten eine fachgemäfse Erledigung der zwischen Käufer und Verkäufer einer Ware entstandenen Streitigkeiten herbeiführen, nicht zwischen kaufmännischem Prizipal und Kommis. So nur erklärt es sich, dafs nur landgerichtlich-erstinstanzliche Sachen, also solche, bei denen es sich um mehr als 300 M. handelt, vor das Forum der Kammern für Handelssachen gehören, während der Monatsgehalt eines Kommis nur in seltenen Fällen diese Höhe erreicht, in den meisten Fällen wird er sogar weniger als 200 M. betragen. Daher gehören die einschlägigen Rechtsfälle zur Kompetenz der Amtsgerichte [1]), bei denen aber bekanntlich keine Beteiligung des Handelsstandes vorgesehen ist. Fügt man noch hinzu, dafs man mit der Errichtung von Kammern für Handelssachen, welche von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht ist (§ 100 G.V.G.), sehr sparsam umgeht, es also nur verhältnismäfsig sehr wenige solche Kammern giebt, so ist es klar, dafs die Forderung nach Fachgerichten für Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Angestellten durch jene Kammern keineswegs erfüllt und der Hinweis auf dieselben von Gegnern der Bewegung nicht berechtigt ist.

Was die gewünschte Schnelligkeit und Billigkeit des Verfahrens, also die zweite Hälfte des Bedürfnisses in formeller Hinsicht, anlangt, so ist es wohl ohne weiteres klar, dafs dem Gehilfen überhaupt nur gedient sein kann, wenn er schnell zu seinem Rechte gelangt, denn gerade bei Ausbruch des Streites dürfte ihm oft Entlassung, also eine Zeit der Stellungslosigkeit bevorstehen, für welche er den streitigen Betrag nötiger braucht, als zur Zeit des erst nach Wochen oder Monaten ergehenden gerichtlichen Erkenntnisses. Die wenigen Ersparnisse vollends, die er gesammelt hat, zu Prozefsvorschüssen etc. zu verwenden, ist er auch nicht in der Lage; er wird also gegenwärtig meist auf Austragung des Streites verzichten.

Die ordentlichen Gerichte können unmöglich, um hier Abhilfe zu schaffen, gerade diese Sachen als besonders eilige behandeln. Die Amtsgerichte sind zum Teil sehr stark belastet und überdies keine Fachgerichte; die Landgerichte und die etwaigen Kammern für Handelssachen können das Bedürfnis nach Schnelligkeit und Wohlfeilheit nicht befriedigen, einmal weil sie ja nur an wenigen Orten bestehen, und dann wegen des bei ihnen eingeführten Anwaltszwangs etc.

Das Bedürfnis nach gütlicher Beilegung der Streitigkeiten ist ein sehr grosses, vielleicht die gröfste der hier in Betracht kommen-

1) Ein auffallender Beweis ist das Ergebnis einer kleinen Ermittelung im Landgerichtsbezirk Magdeburg. Dort wurden Prozesse fr. Art 1895 bei den Kammern für Handelssachen nur 8, bei den Amtsgerichten dagegen 88 geführt (cf. Magdeb. Zeitung vom 21. XI 1896).

den Bedürfnisarten. Denn der Mangel geeigneter Beilegung führt dazu, dafs gegenwärtig viele Angestellte ihre Stellungen verlieren, was bei gütlicher Beilegung der Meinungsverschiedenheit oft leicht vermieden würde. Denn vielen Streitigkeiten liegt sehr oft nichts weiter wie Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, bezw. des an dem betreffenden Ort geltenden Gewohnheitsrechts, das hier eine unverhältnismäfsig grofse Rolle spielt, zu Grunde. Es kommt hierbei der bedauerliche Usus in Betracht, sehr selten Anstellungsverträge schriftlich zu fixieren, und es ist später sehr schwer, festzustellen, wo die „Gewohnheit“ anfängt, „Recht“ zu sein. Der Entwurf des 1900 in Kraft zu setzenden Handelsgesetzbuches wird in dieser Beziehung allerdings manche Verbesserung der bisher wirklich unsicheren Verhältnisse bringen, da er zum erstenmal ein gewisses Recht der kaufmännischen Angestellten aufstellt, aber einerseits ist der Entwurf noch nicht Gesetz und andererseits würden die darin enthaltenen Verbesserungen doch nur einige wenige Punkte berühren.

Das Bedürfnis nach Einigung (und Rechtsbelehrung) ist so grofs, dafs die organisierte Gehilfenschaft der Ansicht ist, es würden sich durch Rechtsbelehrung allein etwa 50 Proz. aller Fälle gütlich erledigen lassen [1]), die starke Inanspruchnahme der Rechtsschutzabteilungen in kaufmännischen Vereinen beweise das zur Genüge [2]). Dafs viel Wahres dieser Ansicht eigen ist, beweist die Thatsache, dafs gerade in den weniger gebildeten kaufmännischen Kreisen das Bedürfnis viel stärker sein wird, als in grofsen Häusern, die gern den Streit vermeiden und die meist geringe Forderung bewilligen, schon weil sie für ihren Geschäftsbetrieb keine grofse Rolle spielt, im Gegensatz zum Kleinhandel [3]). Bei diesem liegt eine Differenz schon darum näher, weil das vielfach noch als Ueberrest des patriarchalischen Systems übliche Wohnen und Leben der Angestellten im Hause des Brodherrn durch die unwillkürliche Kontrolle auch über an sich persönliche Verhältnisse des Kommis vielfache Veranlassung zu Reibereien geben mufs. Auch ist beim Kleinhandel, welcher sich ja gegenüber den Versandtgeschäften und Konsumvereinen vielfach nur kümmerlich über Wasser halten kann, die Gefahr unlauterer Uebervorteilung des Angestellten durch den um seine Existenz mit allen Mitteln kämpfenden Prinzipal nicht gering.

Bedenkt man nun, dafs gerade im Kleinhandel (z. B. Kolonialwarenhandel) die sozialen Bedingungen des Angestellten wirklich die denkbar traurigsten sind [4]) — schwere, verantwortliche Arbeit von wenigstens 12 Stunden — so wird man in einer Zeit, welche die schwächeren Klassen schützen und die Unlauterbarkeit des wirtschaftlichen Lebens bannen will, das Bedürfnis nach einer Beilegungsstelle für Streitsachen aus jenen Ver-

---

1) Verbandsblätter. Kaufmännische Reform. Organ des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen vom 21. Mai 1896.

2) Der kaufmännische Verein in München ist seit einem Jahrzehnt in Streitsachen fast täglich angesprochen worden. (Handel u. Gewerbe, III, S. 352.)

3) Diese Beobachtung ist durch Ermittelungen in Magdeburg (a. a. O.) bestätigt.

4) Cf. Georg Adler l. c. — Man denke z. B. nur an die bekannte „Konkurrenzklausel.“ — Fast die Hälfte der sogenannten Verkäuferinnen dürften ein Monatsgehalt von 10—15 M. beziehen, wovon etwa 1—2 M. für Versicherung etc. noch abgehen.

hältnissen als aufserordentlich dringend bezeichnen müssen und sich freuen, auf diesem Wege den argen Mifsständen wirksam begegnen zu können.

Der Gedanke, das Gericht solle zur gütlichen Beilegung wirken, ist sehr alt und in der Neuzeit wohl in allen civilisierten Staaten gesetzlich vorgesehen. Besondere Einigungsstellen zu schaffen, ist indes — wie es scheint — ein Gedanke der Neuzeit. In Frankreich entstanden die sogenannten bureaux de conciliation, in Preufsen einzelne Provinzialschiedsmannsordnungen, die schliefslich durch Gesetz vom 29. III. 1879 verallgemeinert wurden [1]). Diese Einrichtung besteht darin, dafs in jeder Gemeinde ein unbescholtener Laie zum Schiedsmann ernannt wird, dessen Aufgabe in gütlicher Beilegung vorkommender Streitfälle besteht. Es liegt hier also eine Stelle vor, welche an Schnelligkeit und Billigkeit des Verfahrens gar nichts zu wünschen übrig läfst, aber sie ist für die Benutzung seitens der Kaufleute und ihres Personals deshalb doch nicht geeignet, weil sie erstens nur für die Beilegung von Streitfällen kompetent ist, nicht auch für die Entscheidung derselben — und weil der Schiedsmann irgend ein Laie, also kein Fachmann ist, weshalb das Vertrauen für sachgemafse Behandlung nicht vorliegen kann.

Das Bedürfnis nach Entscheidung von Streitigkeiten ist natürlich bei einem so grofsen und notorisch unter vielfach kläglichen Bedingungen lebenden Bevölkerungsteil ein dringliches, schon deshalb, weil jene Entscheidungen bei dem Vorwalten von Treu und Glauben und Gewohnheit in kaufmännischen Kreisen vielfach erst Recht schaffen, Rechtsgrundsätze festlegen sollen. Dafs den ordentlichen Gerichten die für die Beurteilung des kaufmännischen Gewohnheitsrechts nötige eingehende fachmännische Kenntnis abgeht, ist kaum zu bezweifeln.

Im allgemeinen wird man, die gegenwärtigen Einrichtungen zur Befriedigung des vielgestaltigen Bedürfnisses nach solchen Schiedsgerichten zusammenfassend, die Sachlage, wie folgt, auffassen dürfen. Es kommen die Amtsgerichte, die Landgerichte (ev. Kammern für Handelssachen) und die Schiedsmannsordnung in Betracht. Den Amtsgerichten und Landgerichten gemeinsam fehlt die genügende Herbeiführung gütlicher Vergleiche, sowie die Schnelligkeit und Billigkeit des Verfahrens, bei den Amtsgerichten vermissen wir aufserdem die Beteiligung von Fachvertretern und die landgerichtlichen Kammern für Handelssachen werden infolge ihrer ausschliefslichen Zuständigkeit für Wertobjekte von über 300 M., wie durch die ausschliefsliche Heranziehung von Prinzipalen als Handelsrichtern, für unseren Zweck unbrauchbar. Die Schiedsmannsordnung ferner weist wiederum keine Fachrichter auf und den Schiedsmännern fehlt es an der Macht, nach vergeblichen Einigungsversuchen einen Schiedsspruch zu fällen. — Es ist somit klar, dafs die gegenwärtigen Einrichtungen nicht genügen; man mufs sich nach neuen Organisationen umsehen.

Hierfür scheinen mir drei Wege gegeben: Angliederung an die ordent-

1) Vgl P. Florschütz, Die Schiedsmannsordnung. 10 Aufl Berlin 1884. Aehnliche Einrichtungen besitzt Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Waldeck, Sondershausen und Reufs j. L. — In den beiden Mecklenburg, in Lübeck und Hamburg Stadt ist dem ordentlichen Richter das Sühnamt übertragen. Vgl. Kayser in Holtzendorff's Rechtslexikon. 3. Aufl., 1881, Art: Schiedsmänner.

lichen Gerichte, an die Gewerbegerichte und an die Handelskammern. — Die Angliederung an die Gerichte[1]) erscheint mir durchaus unthunlich. Einerseits müfste die Kompetenz der Amtsgerichte in diesem Punkt erweitert werden, so dafs auch Streitsachen, deren Objekt 300 M. übersteigt, hier erledigt werden könnten, dann aber müfste bei jedem Amtsgericht eine Abteilung mit kaufmännischen Prinzipalen und Angestellten als Beisitzern eingeführt werden, alles Dinge, die eine Aenderung der Gerichtsverfassung ex profundo bedingen würden. Diese aber wegen der Schiedsgerichte für kaufmännische Angestellte durchzuführen, wird und kann sich die Gesetzgebung nicht herbeilassen, zumal da diese Aenderung noch nicht die erforderliche Schnelligkeit und Billigkeit des Verfahrens garantiert, und andere Wege vielleicht bequemer und besser zum Ziele führen. Ebenso verhält es sich mit den Landgerichten. — Diese müfsten erstens sämtlich mit Kammern für Handelssachen versehen werden, dann müfste der Anwaltszwang beseitigt, die Kompetenzgrenze herabgesetzt werden u. s. w.

Der zweite mögliche Weg wäre der der Anlehnung an die Gewerbegerichte[2]). Voraussetzung ist dabei die Aufhebung des § 76, welche die kaufmännischen Angestellten von der Kompetenz ausschliefst. Aber noch andere Punkte bedürfen einer Aenderung. Es müfste z. B. die Grenze der Werthöhe, welche vor den Gewerbegerichten abgeurteilt werden, von 2000 M., wie sie zur Zeit festgelegt ist, auf 3000 oder 4000 M. gebracht werden. Es müfsten ferner die Bestimmungen über die Beteiligung der gewerblichen Arbeiter etc. an der Rechtsprechung sinngemäfs auf die kaufmännischen Verhältnisse ausgedehnt werden.

Immerhin aber läfst sich eine durchgreifende Abhilfe von einer derartigen Organisierung nicht erreichen. Schon die Thatsache, dafs die organisierte Gehilfenschaft[3]) sich überwiegend gegen die Angliederung an die Gewerbegerichte verwahrt, dürfte schwer ins Gewicht fallen. Die Angestellten des Kaufmannsstandes machen geltend, dafs sie sich von den Arbeitern durchaus unterschieden, und zwar nicht nur durch das höhere Einkommen, die höhere soziale wie geistige Stellung, durch gröfsere Bildung, schwere Ersetzbarkeit und besonders durch die leichtere Erreichbarkeit von Selbständigkeit. Die Eingliederung in Gewerbegerichte komme einer Degradierung gleich u. s. w.

Gesetzt nun, es gelänge, durch sachgemäfse Mafsnahmen, diese Gegnerschaft zu besiegen, so giebt es doch nicht überall Gewerbegerichte, sondern nur in Industriecentren. Aufserdem werden diese letzteren zwar meist mit den Handelscentren, also dem Wohnort zahlreicher kaufmännischer Angestellter, zusammenfallen, aber doch nicht immer, so dafs manchmal ein Bedürfnis für ein kaufmännisches Schiedsgericht vorliegen wird, wo es wegen des Fehlens eines Gewerbegerichts keine Befriedigung finden kann.

In der Schweiz findet sich übrigens verschiedentlich die Einrichtung eines gemeinsamen aufserordentlichen Gerichts für gewerbliche Arbeiter

---

1) Der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine empfiehlt sie in seiner Eingabe an das RAmt des Innern vom 28 VIII. 1896. Ebenso die Handelskammern in Offenbach, Konstanz und Strafsburg (Cf. Handel und Gewerbe, III, SS. 380 und 406).

2) Die Handelskammer in Kiel empfiehlt eventuell diese Lösung. (Handel und Gewerbe, III, S. 406.)

3) Vgl. z. B. Cirkular des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine v. 1. Nov. 1895

und kaufmännische Angestellte; so in Genf die Conseils de Prud'hommes, welchen auch Kanton Basel-Stadt [1]) sein „Gesetz, betreffend Einzelrichter, Vermittelungsverfahren und gewerbliche Schiedsgerichte vom 29. IV. 1889" nachbildete: die Einrichtung ist jedoch gänzlich ungenügend, da das Streitobjekt 240 Mark nicht übersteigen darf und der übereinstimmende Wunsch beider Parteien auf Aburteilung durch das Handelsgericht Voraussetzung bildet. Schliefslich hat eine Ausführungsverordnung vom 9. XI. 1889 das genannte Gesetz für die Kaufleute noch gänzlich entwertet. Das Gesetz schrieb die Bildung verschiedener Gruppen vor, von welchen jede dann einen eigenen Gerichtshof erhalten sollte. Die Baseler Regierung, welcher die Gruppenbildung übertragen war, entledigte sich ihrer Aufgabe in der Art, dafs sie nur 10 Gruppen bildete. In derjenigen Gruppe, in welcher sich die Kaufleute befinden, sind aufserdem noch Gelehrte, Künstler, Stellenvermittler, Akrobaten u. s. w. untergebracht, so dafs für diese Sammelgruppe ein erspriefsliches Resultat nicht erwartet werden darf.

Des weiteren ist vielfach der Gedanke aufgetaucht [2]), man solle den Handelskammern die Befugnis zur Errichtung von kaufmännischen Schiedsgerichten gesetzlich zusprechen. Aber einerseits giebt es nicht überall Handelskammern im ganzen Reiche oder in Preufsen (erst 1896 fiel ein bezügliches Gesetz im preufsischen Abgeordnetenhause), andererseits sind die Handelskammern in ihrer Zusammensetzung nur Vertretungen der (oder nur eines Teils der) kaufmännischen Prinzipale des Verwaltungsbezirks.

In Oesterreich verordnet das Gesetz vom 29. Januar 1868 im 2, Bd., dafs die Handels- und Gewerbekammern als Schiedsgericht in Handels- und Gewerbeangelegenheiten fungieren müssen, wenn die Parteien infolge eines Abkommens das verlangen. Es haben die dortigen Kammern feste Schiedsgerichtssatzungen erlassen, von denen die aus Eger, Prag, Brünn, Troppau, Oesterreich unter der Enns, Salzburg, Graz und Bozen mir vorgelegen haben. Diese österreichischen Gerichte, die meist dieselben einzelnen Bestimmungen enthalten, unterscheiden sich zwar insofern vorteilhaft von den Verhältnissen im Deutschen Reich, als die Handelskammern auf Antrag die Erledigung der Streitsache vornehmen müssen, und dafs die Entscheidung derselben, auch wo die Klausel endgiltiger Erledigung nicht absolut im Statut steht, als erstinstanzliches Urteil gilt, also Rechtskraft erlangt, wenn der Verurteilte nicht das Rechtsmittel der Beschwerde bei den ordentlichen Gerichten benutzt, so wenig leistungsfähig ist diese Institution in Wirklichkeit, da ihre Benutzung in das Belieben der Parteien gestellt, also die Sachlage im wesentlichen dieselbe ist als bei uns. Hier

1) Dem dortigen Justiz-Departement bin ich für die freundliche Unterstützung zu Dank verpflichtet. — Die Motive zum Gesetzentwurf, vorgelegt am 8. X. 1888, bieten wertvolles Material.

2) So z. B. seitens der Handelskammer Sagan, cf. Voelcker, Die Gutachten der preufs. Handelskammern und Korporationen zu . . . d. Reorganisation der Handelskammern in Preufsen, Berlin 1895, S. 130. — Der Centralausschufs aller Berliner kaufmännischen, gewerbl. und industr. Vereine wünscht Schieds- und Einigungsämter in allen Orten von über 5000 Einwohnern unter Anlehnung an die Handelskammern (cf. soziale Praxis v. 17. VI. 1895).

in Deutschland haben einzelne rührige Handelskammern, teils nach dem Vorbilde der genannten österreichischen Statuten, teils nach eigenem Plan schiedsgerichtliche Einrichtungen getroffen, deren Kompetenz sich aber nur auf Streitigkeiten zwischen dem Käufer und Verkäufer einer Ware erstreckt. Ein Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen kaufmännischen Prinzipalen und Angestellten besteht, soweit ich weifs, nur bei der Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig seit 1895 [1]). Doch wird sowohl dies Schiedsgericht, wie die obengenannten anderen Schiedsgerichte nur sehr wenig benutzt, da dieselben — sie sind auf Grund der §§ 851 ff der Civil-Prozefsordnung errichtet — lediglich auf fakultative Benutzung angewiesen sind und ihnen die nötige behördliche Qualität fehlt.

Es haben alle drei angegebenen Vorschläge ihre Schattenseiten. Meiner Meinung nach kann ein einigermafsen befriedigendes Ergebnis nur durch die Errichtung besonderer Gerichte erreicht werden. In welcher Weise diese Einrichtung zu treffen ist, kann nach unseren Erfahrungen im Gewerbegerichtswesen keinem Zweifel unterliegen. Man wird formell durchaus selbständige Schiedsgerichte schaffen müssen, aber die einzelnen technischen Angelegenheiten aus praktischen, z. B. Sparsamkeitsgründen, gemeinsam mit den Gewerbegerichten erledigen, wo solche vorhanden sind. So empfiehlt es sich schon, den Vorsitzenden und den Protokollführer etc. des Gewerbegerichts auch für das neue Handelsgericht zu gewinnen etc. Dafs die Errichtung solcher Sondergerichte nicht von vornherein im Gesetze obligatorisch, sondern von dem Bedürfnisgrade abhängig zu machen ist, bedarf wohl kaum besonderer Begründung.

Auf diese Weise gelingt es, den fr. Sondergerichten die Vorteile der Gewerbegerichtsbarkeit, wo solche vorhanden ist, zu sichern. Ebenso liefsen sich die Handelskammern, deren Thätigkeitskreis oft ein äufserst beschränkter ist, insofern der vorliegenden Frage nutzbar machen, als dieselben die Wahlen der Schiedsrichter und die Führung der Geschäfte vornehmen lassen könnten.

In Einzelheiten des Planes einzutreten, halte ich für durchaus verfrüht, da in erster Linie die Notwendigkeit derartiger Schiedsgerichte für kaufmännische Prinzipale und Angestellte anerkannt sein mufs.

Nur einen Punkt mufs ich zum Schlufs noch streifen. Die Handelsgerichte, deren Errichtung von mir auf diesen Seiten empfohlen wird, würden ein Segen für den gesamten Handelsstand Deutschlands sein, wenn man ihrer Kompetenz aufser der Beilegung und Entscheidung von Streitsachen zwischen Prinzipalen und Angestellten noch die im Handelsverkehr überhaupt, also die zwischen dem Käufer und Verkäufer von Waren vorkommenden Streitfälle unterstellte. Dafs ein diesbezügliches hochgradiges Bedürfnis vorliegt, bedarf keines Beweises, und wenn man an mafsgebender Stelle die Gewährung solcher Schiedsgerichte im Handelsverkehr zwischen Käufer und Verkäufer in Aussicht nehmen wollte, so würde man auch in weiten Kreisen den Schiedsgerichten zwischen Prinzipalen und Angestellten weit sympathischer gegenüberstehen.

---

1) Ein Versuch der Handelskammer zu Halberstadt wurde geplant, jedoch vom Plenum abgelehnt.

XVIII.

Die agrarstatistischen Erhebungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von J. Conrad.

Die statistischen Ermittelungen über die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Amerika sind für uns von besonderer Bedeutung. Viele Zahlen werden über die noch unberührte kulturbare Fläche, den Anbau, die Ernteergebnisse bei uns fortdauernd benutzt, ohne dafs man eine Ahnung davon hat, wie sie gewonnen sind, was für ein Wert ihnen daher beizulegen ist. Bei meinem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten im letzten Herbst habe ich der Frage meine besondere Aufmerksamkeit zugewendet und lege die Ergebnisse meiner Ermittelungen hiermit vor.

Die Staaten machen ihre Erhebungen ganz unabhängig von der Union und senden dann ihr verarbeitetes Material an das Centralbureau in Washington, wo es mit dem Selbstgewonnenen verglichen und verwertet wird. Die Hauptgrundlage aber für beide und der Ausgangspunkt für jede agrarstatistische Erhebung bildet der Census, der bekanntlich alle 10 Jahre stattfindet. Bei demselben wird eine detaillierte Erhebung der Anbauverhältnisse wie der Ausdehnung der unkultivierten Flächen, der Produktion an Bodenfrüchten und tierischen Produkten angestellt, ebenso wie eine ausführliche Viehstatistik. Die Durchführung geschieht durch bezahlte Zähler. Diese Zähler sind nun häufig etwas fragwürdige Individuen. Vielfach Leute, die momentan keine andere Beschäftigung haben, und denen man aus irgend einer meist politischen Parteirücksicht einen Verdienst zukommen lassen will. Kein Wunder, wenn man dabei ein gewisses Mifstrauen, insbesondere den schwierigen agrarstatistischen Erhebungen entgegenbringt. Dazu kommt, dafs es in den noch weniger kultivierten Gegenden an jeder genauen Vermessung fehlt, die Distriktsbehörden aber bald ein besonderes Interesse haben, die Ziffern hier höher, dort niedriger anzugeben, und da gegen ein solches Interesse in Amerika das Gewissen selten standhält, so mufs man sich vielen Angaben gegenüber etwas skeptisch verhalten. Dies gilt ganz besonders in betreff der unkultivierten und noch kulturfähigen Flächen. Ich glaube mit Bestimmtheit diese Zahlen als unbrauchbar bezeichnen zu können. Man ist, wie man mir allgemein zugestand, völlig im Unklaren darüber, wie grofs die Flächen sind, die im Laufe der Zeit noch zur Kultur herangezogen werden können. Das ist aber für uns die wichtigste Frage.

In betreff der Anbaufläche und der mit den verschiedenen Früchten bebauten Territorien wird man für die spärlich bevölkerten Gegenden dasselbe sagen müssen. Während sich die Zahlenverhältnisse, je weiter man nach dem Osten kommt, besser übersehen lassen und außerdem, wie wir sehen werden, alljährlich revidiert und kontrolliert werden, so daſs sich hier eine gröſsere Brauchbarkeit ergiebt. Dasselbe ist von der Viehstatistik zu sagen.

Ich kann nicht umhin zu betonen, daſs gerade der letzte Census von 1890 eine mangelhafte Bearbeitung gefunden hat, wodurch die erwähnten Schäden noch gesteigert wurden, während der Census von 1880 unter der vortrefflichen Leitung Sir Francis Walker's im Gegensatz zu seinem Nachfolger nach dieser Richtung als ein Muster dasteht. Man hat in Washington nicht wie in Berlin, Wien etc. ein dauerndes statistisches Centralbureau, sondern erst zur Vorbereitung bildet man ein solches Bureau, ergänzt es im Laufe der Zeit nach Bedarf mit Hilfskräften, so daſs in Zeiten der höchsten Arbeit gegen 3000 Menschen dabei beschäftigt sind, die bis auf einen kleinen Rest von etwa 40 Personen, die ich noch vorfand, entlassen werden, wenn die Verarbeitung durchgeführt ist. Es ist natürlich keine Kleinigkeit, sich so für das groſse Werk die Statistiker erst neu schulen zu müssen, und bei dem letzten Census kam noch die Erschwerung hinzu, daſs der Wechsel des Präsidenten mitten in die Arbeit hineinfiel, und damals noch die führenden Kräfte mit der leitenden Partei wechseln muſsten, wodurch die Kontinuität der Arbeit gestört wurde. Selbst ein so vortrefflicher Leiter wie der jetzige, Mr. Knight, vermochte das nicht mehr auszugleichen.

Unabhängig von dem Census wird eine Erhebung alljährlich von seiten der Staaten durchgeführt. Dies geschieht durch die Assessors der einzelnen townships, d. s. Verwaltungsbeamte. Sie sollen in den meisten Staaten alljährlich dreimal, im April, Juni und August, von einem Farmer zum anderen gehen und die Anbau- wie die Produktionsverhältnisse und den Viehstand, dann die Preise und damit den Wert der Produktion genau feststellen. Dieselben haben auch zugleich die Einschätzung zur Vermögenssteuer durchzuführen, was natürlich wenig günstig ist, denn sie werden von dem Farmer mit Miſstrauen und Zurückhaltung aufgenommen. Jeder ist bestrebt, ihnen gegenüber alles zu verheimlichen, was zur Klarlegung der Vermögensverhältnisse führen kann. Es ist eine Strafe von 50—100 Doll. über den verhängt, der dem Assessor die Auskunft verweigert. Doch wird kein Gebrauch davon gemacht. Daneben werden allmonatlich durch im ganzen Lande verstreute Berichterstatter Angaben über die Aussichten und den Ernteausfall angeordnet, und zwar in Prozentzahlen zur Normalernte, und daneben in wörtlicher Erläuterung und Begründung. In gleicher Weise die Anbauverhältnisse in Prozentzahlen zum Ergebnis des Census. Auſserdem haben sie Berichte über die Ausdehnung des Verkaufs oder der Aufspeicherung durch die Farmer, dann die Preisentwickelung und ihre Ursachen zu erstatten. Der Staat Ohio enthält 1600 townships, und nicht weniger als 1600 Berichterstatter sind in Thätigkeit, so daſs fast auf jede Grafschaft ein Berichterstatter kommt, obgleich es in dem Staate eine ganze Anzahl derselben giebt, wo der Ackerbau keine Rolle spielt.

Die Berichterstatter sind intelligente Farmer, die zum Teil an der Spitze von landwirtschaftlichen Vereinen stehen und dadurch besondere Gelegenheit haben, sich eine Uebersicht über die Ernteverhältnisse zu verschaffen. Aber man begnügt sich auch nicht mit diesen Angaben, sondern verteilt an die Inhaber von Dreschmaschinen Bücher mit bezüglichen eingedruckten Fragen, in denen diese eintragen, was bei den einzelnen Farmern von ihnen ausgedroschen ist. Ebenso werden von den Inhabern von Elevatoren Berichte über ihre Beobachtung und Angaben über die bei ihnen eingelieferten Quantitäten eingeholt. Allgemein rühmten die betreffenden Behörden mir gegenüber das Entgegenkommen, welches sie bei den betreffenden Personen fänden, weil man allseitig das gröfste Interesse an diesen Ernteberichten nähme.

In dem Bureau of Agricultural statistics of the United States in Washington wird nun, wie erwähnt, eine eigene Erhebung durchgeführt. Das Statistische Amt hat 4 Agenten in jedem County zur monatlichen Berichterstattung angestellt. Einer ist der Hauptberichterstatter, der wiederum die Mitteilungen von den anderen empfängt und sie mit seinem eigenen Gutachten nach Washington befördert. Aufserdem sind nicht weniger als 200 000 Agenten, unabhängig von den eben erwähnten, in den hauptsächlich in Betracht kommenden townships des Landes verteilt, welche direkt an diese Centralstelle berichten, und wenn auch hier und da dieselben Personen zugleich an die Behörden ihres Staates berichten, so ist das doch mehr Ausnahme als Regel. Man wünscht hier durchaus Persönlichkeiten heranzuziehen, die mit den sonstigen Angaben nichts zu thun haben und gerade zur Kontrolle derselben beitragen. Ferner werden von hier aus Angaben über die von den Eisenbahnen beförderten Getreidequantitäten eingefordert, sowie auch von den grofsen Elevatoren der Centralmärkte. Dies so selbständig gesammelte Material wird dann mit dem der einzelnen Staaten verglichen, danach das Ergebnis festgestellt und in den monatlich erscheinenden Reports zum Abdruck gebracht.

Nach eingehender Untersuchung des ganzen Verfahrens und Rücksprache mit einer grofsen Zahl in Betracht kommender Persönlichkeiten möchte ich mein Urteil dahin abgeben, dafs die Erhebungen über die noch unkultivierten, aber noch kulturfähigen Flächen eine Brauchbarkeit nicht in Anspruch nehmen können. Die Anbaustatistik hat nach dem Census nur in den östlichen Staaten in absoluten Zahlen eine annähernde Genauigkeit. Mitunter weichen die Angaben des Census nicht unbedeutend von denen des Agriculture Department ab. 1890 giebt die erstere Quelle 33 579 000 A. Weizen an, die zweite dagegen 36 087 000 A. und für 1889 sogar 38 123 000. Wir möchten der letzteren Angabe den Vorzug geben, einmal weil wir die Art der Erhebung für zuverlässiger halten, dann, da sie mehr mit den folgenden harmoniert. 1891 steigt die Ziffer auf 39 916 000 A., um dann auf 34 047 000 zu sinken. Auch 1880 sind die Angaben für die Weizenflächen von dem Agriculture Department um $2^1/_2$ Mill. A. höher. Dagegen harmonieren die Angaben über die mit Mais bebaute Fläche nur wenig. Für Hafer pro 1890 sind wieder die Censusangaben um 2 Mill. höher. Der Zahlen des Ernteertrages liegen mir zur Vergleichung

nur wenige vor. Die des Census pro 1890 müssen mit denen des Jahres 1889 des Agriculture Department verglichen werden, da diese sich auf das Erntejahr 1889/90 beziehen, wie die Censuserhebung, und hier stimmen die Zahlen sehr gut überein. Die Schwankungen von einem Jahr zum anderen werden in der Hauptsache den Verhältnissen entsprechen, weil man auf das Verhältnis des einen Jahres zum anderen besonders das Augenmerk richtet. Ganz dasselbe ist in Bezug auf die Viehstatistik zu sagen. Die absoluten Zahlen sind mit grofser Vorsicht aufzunehmen, dagegen sind die Veränderungen von Jahr zu Jahr als zutreffend anzusehen.

Die gröfste Sorgfalt wird auf die Feststellung der Ernteaussichten und des Ernteausfalles verwendet, und man mufs gestehen, dafs kein Mittel unversucht geblieben ist, um ein gutes Resultat zu erzielen, und dafs darin das Menschenmögliche geleistet ist. Ich glaube kaum, dafs ein Land bessere Ergebnisse aufzuweisen hat als die Ver. Staaten von Nord-Amerika; ganz im Gegensatz zu den bei uns weit verbreiteten Annahmen. Aber auch hier ist wiederum zu sagen, dafs die absoluten Zahlen nur ungefähre Anhaltspunkte bilden sollen, aber nicht als korrekte anzusehen sind, während die Veränderungen von Jahr zu Jahr in wirklich richtiger Weise zur Darstellung gelangen, so weit das eben in Verhältniszahlen geschehen kann. Mit anderen Worten, wenn gesagt wird, die Ver. Staaten haben in diesem Jahre so und so viel Millionen Bushel Weizen geerntet, so ist das zu weit gegangen, thatsächlich weifs man das nicht. Auch wenn es heifst, die Ver. Staaten haben in diesem Jahre so und so viel Bushel Weizen mehr geerntet als im Vorjahre, so ist auch diese Zahl nur cum grano salis anzunehmen. Dagegen kann man mit ziemlicher Zuversicht sagen, wenn thatsächlich im vorigen Jahre nach dem mittelmäfsigen Ausfall der Ernte so und so viel nach Europa verschifft werden konnte, so wird es in diesem Jahre nach dem Ernteausfall von 1,2 ein diesen Verhältnissen entsprechend höheres Quantum zur Verfügung haben; und wenn der Weltmarktpreis und die Frachten die gleichen bleiben, thatsächlich ein entsprechend höheres Quantum nach Europa senden; bei einem Ausfall von 0,8 dagegen umgekehrt weniger. Aufserdem sind die Angaben über die gelagerten Getreidequantitäten, die von einem Erntejahre zum anderen hinüber genommen werden, von höchster Bedeutung. Sie sind es, welche den gröfsten Anspruch auf die Preisentwickelung der ersten Monate des Erntejahres ausüben. Bei der grofsen Konzentrierung dieser Getreidelager in den kolossalen Elevatoren der Hauptmarktplätze, besonders der Seehäfen, hat man in Amerika hierüber eine bessere Uebersicht und genauere Angabe als in irgend einem anderen Lande aufser England. Bei dem unbedeutenden Scheunenraum der Farmer und der allgemeinen Verbreitung der Dampfdreschmaschinen sind die von den Farmern zurückgehaltenen Quantitäten viel geringer als bei uns; die thatsächlich vorhandenen Vorräte kommen daher viel mehr zur klaren Erscheinung als z. B. in Deutschland und erleichtern die Kontrolle der Ernteangaben in erheblichem Mafse.

Allmonatlich giebt der Statistician des U. St. Department of Agriculture, jetzt Mr. Henry A. Robinson, dem wir viele wertvolle Mitteilungen verdanken, einen Bericht heraus, mitunter allerdings auch 2 Monate in einem

vereinigt, worin die Ergebnisse des bei ihm eingelaufenen Materials in gedrängter, übersichtlicher Weise zusammengefafst sind. Man findet darin aber nicht nur die erwähnten Fragen berührt, sondern auch Berichte über die Witterungsverhältnisse in den verschiedenen Ländern, dann Zusammenstellungen über die Frachtverhältnisse für landwirtschaftliche Produkte, sowohl innerhalb des Landes wie nach Europa. Eine grofse Rolle spielen ferner darin Berichte über die Lage der Landwirtschaft und Ernteverhältnisse im Auslande, gleichfalls auf Grund von Berichten besonderer Agenten in den verschiedenen Ländern.

Diese Reports werden mit grofser Liberalität im ganzen Lande gratis verteilt und tragen viel dazu bei, das Interesse und Verständnis für die Agrarstatistik zu verbreiten.

In ähnlicher Weise werden den Landwirten Wetterberichte von der grofsen Zahl meteorologischer Beobachtungsstationen gratis auf Wunsch zugeschickt, die sie nicht nur über die Witterungsverhältnisse in den verschiedenen Gegenden der letzten Tage informieren, sondern auch ihnen die Wetteraussichten mitteilen, wonach sich die Farmer bei ihren Dispositionen allgemein richten.

Die Ergebnisse der Agrarstatistik.

Ein Blick auf die Statistik des Anbaues, der Ernte und des Exports zeigt, dafs bis zu den letzten Jahren die Lieferungsfähigkeit Amerikas noch nicht zurückgegangen ist. Gleichwohl glaube ich zuversichtlich, dafs, wenn die Preise noch weiter niedrig bleiben (augenblicklich sind sie nicht unbedeutend gestiegen), die Konkurrenzfähigkeit Amerikas mehr und mehr abnehmen wird.

Die folgenden Zahlen zeigen die Entwickelung der Produktions- und Exportverhältnisse des Weizens und des Maises für die ganzen Vereinigten Staaten.

Weizen[1]):

Durchschnitt von	Fläche Acres	Produktion Mill. Bushels	Preis pro Bushel in C.	Export Mill. Bushels	Prozent
1870—79	25 187 000	312	104,9	84,6	27,2
1880—89	37 279 000	449	82,7	126,6	28,2
1890—95	36 552 000	475	64,8	164,0	34,8
1894	34 882 000	460,2	49,1	144,8	31,5
1895	34 047 000	467,1	50,9		

Mais[1]):

Durchschnitt von	Fläche Acres	Produktion Mill. Bushels	Preis pro Bushel in C.	Export Mill. Bushels	Prozent
1870—79	43 741 000	1184	42,6	55,0	4,4
1880—89	70 543 000	1703	39,3	58,5	3,4
1890—95	72 582 000	1693	38,8	50,1	3,1
1894	62 582 000	1212	45,7	28,6	2,4
1895	82 075 000	2151	25,3		

Es ergiebt sich, dafs die mit Weizen bebaute Fläche sich von dem ersten zum zweiten Dezennium ganz gewaltig erweitert hat, dafs sie aber

1) Reports of the division of Statistics of the U. S. Department of Agriculture pro 1895. No. 133, S. 6. Washington 1896.

seit den 80er Jahren allmählich zurückgegangen ist. Noch haben fortdauernd durch Urbarmachung von Neuland weite Flächen herangezogen werden können, aber dafür hat in vielen Gegenden eine starke Einschränkung des Weizenbaues stattgefunden. In Jowa wurden 1880 3 Mill. Acres mit Weizen bebaut, 1890 nur 585 000, 1895 700 000 Acres, während der Maisbau von 6,6 Mill. auf 8,5 Mill. gestiegen ist, also für den Weizen eingetreten ist. In North- und South-Atlantic waren 1880 5,6 Mill. Acres mit Weizen bestellt, 1890 4,5 Mill., während der Mais dieselbe Fläche behalten hat. Dagegen hat der Weizenbau in Dacota in der ersten Periode kolossal zugenommen, von 265 000 Acres 1880 auf 4 968 000 Acres 1890. Der Mais von 90 000 auf 765 000 Acres. In den letzten 5 Jahren gewann der Weizen aber nur noch 200 000 Acres, der Mais dagegen 400 000 Acres. Im Westen Dacotas stieg der Weizenbau von 1880—90 von 2,6 auf 4,1 Mill. Acres und ist dann bis 1895 stehen geblieben. In Nebraska wurde der Weizen bis 1890 erheblich reduziert, hatte 1895 auffallenderweise wieder fast die frühere Höhe erreicht. Der Maisbau stieg aber von 1880—95 von 1,6 auf 7,8 Mill. Acres.

Während also der Weizenbau seit 1880 etwa $1^1/_2$ Mill. Acres eingebüfst hat, nahm der Maisbau, wenn man die einzelnen Jahre gegenüberstellt, 1880—95 um volle 20 Mill. Acres zu, oder wenn man die Durchschnitte der Jahre von 1880—89 mit denen von 1890—95 vergleicht, so wurde der Weizenbau um ca. 1 Mill. Acres reduziert, der Maisbau aber um 2 Mill. erhöht. Dies Verhältnis hat sich nun gerade in den letzten Jahren erheblich verschärft. Die weitere Entwickelung hängt natürlich von dem Gange der Preise ab. Bis 1895 war der Preis des Weizens weit mehr gesunken, als der des Maises. Von 104,9 in den Jahren von 1870—79 auf 82,7 im folgenden Dezennium, und 64,8 in den Jahren 1890—95, 50,9 im Jahre 1895. Der Maispreis sank in den ersten Zeiträumen nur von 42,6 : 39,3, 38,6, blieb also fast auf derselben Höhe, erst 1895 sank er auf 25,3 und in dem folgenden Jahre noch weiter.

Der Unterschied der Preise ist nun naturlich zwischen den einzelnen Teilen des Landes sehr grofs. 1895 kostete

in New York	der Mais	45,	der Weizen	68,	der Hafer	28	C.	pro	Bushel
„ Ohio	„ „	27.	„ „	60,	„ „	22	„	„	„
„ Illinois	„ „	22,	„ „	53.	„ „	17	„	„	„
„ Minnesota	„ „	20.	„ „	44.	„ „	14	„	„	„
„ Kansas	„ „	19,	„ „	45,	„ „	14	„	„	„
„ Kalifornien	„ „	53,	„ „	60,	„ „	[illegible]	„	„	„
„ Montano	„ „	75,	„ „	73,	„ „	44	„	„	„

Im Herbst 1896 war der Preis des Maises sogar auf 17 heruntergegangen, während noch 2 Jahre vorher 55 dafür zu bekommen waren.

Es ergiebt sich, dafs die Preisentwickelung bis zu den letzten Jahren dem Mais gegenüber dem Weizen besonders günstig war. Es fragt sich nun, ob der neueste Stand der Preise, der dies Verhältnis wesentlich verschiebt, bestehen bleiben wird. Wir glauben indessen nicht, dafs dadurch so bald die Bewegung in wesentlich andere Bahnen gelenkt werden wird.

Der Export an Weizen hat nun in den letzten Jahren nicht so abgenommen, wie man erwarten sollte. Schon die Produktion scheint nach

den Ernteangaben von 1890—95 größer als die von 1880—89. Wenn man außerdem erwägt, daß der Mais auch im Konsum bei seiner größeren Verbreitung den Weizen ersetzt haben wird, so ist es zu erwarten, daß verhältnismäßig mehr für den Export disponibel bleibt. Von 1870—79 ist der Export auf 84,6 Mill. Bushel angegeben; 1880—89 auf 126,6 Mill. Das war nur möglich, indem der Prozentsatz der Ausfuhr von der Produktion von 27,2 und 28,2 auf 37,9 Proz. stieg. Das ist ein außerordentlich hoher Prozentsatz, der sich bei der stark zunehmenden Bevölkerung kaum lange aufrecht erhalten lassen wird.

Der Anbau des Hafers hat sich von 11,0 Mill. Acres von 1870—79 auf 21,9 Mill. 1880—89 und 26,8 Mill. 1890—95 erweitert. Das wurde durch die Preise begünstigt, welche im Durchschnitt des Landes nur von 35,3 : 30,9 und 30,4 C. sanken.

Das Ergebnis der statistischen Untersuchung ist, daß Amerika erst viel später als Europa anfing, einen erheblichen Preisrückgang in den landwirtschaftlichen Produkten zu erfahren, hauptsächlich erst in den letzten 2—3 Jahren. Daher konnte die Wirkung noch nicht eine so durchgreifende sein, als hier. Gleichwohl sehen wir, daß der Weizenanbau schon längst zum Stillstande und sogar etwas zum Rückgange gebracht ist, und sicher noch erheblichere Einschränkungen erfahren wird, wenn die Preise so niedrig bleiben. Freilich ist der Export an Weizen noch ein bedeutender, da Amerika eine Reihe sehr günstiger Ernten gehabt hat, und der Mais in höherem Maße allgemeines Nahrungsmittel geworden ist. Trotz der bedeutenden Steigerung des Maisbaues hat die Ausfuhr an Mais nicht zugenommen. Etwas hat auch der Roggen an Ausdehnung gewonnen. 1880 waren es 1 824 000 Acres, 1890 2 171 000, also um 347 000 Acres, während Gerste um 1 223 000, Hafer 12 176 000, Mais 9 719 000 Acres zugenommen haben. Ueberhaupt stieg in dieser Zeit die umgebrochene Fläche von 284 Mill. auf 357 Mill. oder um 73 Mill. Acres, demgegenüber ist die Zunahme des Exports gering zu nennen. Das Anwachsen des eigenen Bedarfs hat ausgleichend gewirkt, und da das weiter zu okkupierende Land zum großen Teile teils weniger fruchtbar ist, teils in klimatisch ungünstigerem Landstriche liegt, wird diese Ausgleichung sich in der Zukunft noch fühlbarer machen.

Bisher ist die Verteilung des Landes auf die verschiedenen Größenkategorien nicht erheblich verschoben:

	Unter 50 Acres	Von 50—100 Acres	Von 100—500 Acres	Von 500—1000 A.	1000 Acres und darüber
1880	1 175 564	1 032 810	1 695 983	75 972	28 578
1890	1 318 521	1 121 585	2 008 694	84 395	31 546
	+ 142 957	+ 88 675	+ 313 711	+ 8 623	+ 2 968

Am stärksten hat die Gruppe von 100—500 Acres zugenommen, um etwa 18 Proz., die beiden Gruppen mit mehr Land um etwa 10 Proz., der mittlere Bauer nur um 8 Proz., der kleine Bauer um 13 Proz. Die ganze Verteilung der Größenverhältnisse erscheint danach überhaupt nicht ungünstig. Die Verpachtung spielt schon eine erhebliche Rolle, 28,4 Proz., hat aber von 1880—90 nicht zugenommen. Die Zahl der selbstwirtschaftenden Grundbesitzer stieg von 2,98 Mill. auf 3,27 Mill., um

290 000, die der Geldpacht zahlenden Landwirte von 322 357 auf 454 459, um 132 102, die der Pächter auf Naturalanteil von 702 244 auf 840 254, um 138 010.

Die Viehstatistik ergiebt für die früheren Jahre nach dem Census, pro 1895 nach dem Report des Agric. Dep. folgende Zahlen:

	Pferde	Esel und Maultiere	Ochsen	Kühe	Anderes Rindvieh
1850	4 336 000	559 000	1 700 000	6 385 000	9 693 000
1860	6 249 000	1 151 000	2 254 000	8 585 000	14 979 000
1870	7 145 000	1 125 000	1 319 000	8 935 000	13 566 000
1880	10 357 000	1 812 000	993 000	12 443 000	22 488 000
1890	14 969 000	2 295 000	3 117 000	16 542 000	33 734 000
[illegible]	15 843 000	2 333 000		16 504 000	34 364 000 [1])

	Schweine	Schafe	Hauptgroſsvieh	Pro Kopf	Bevölkerung
1850	30 354 000	21 723 000	30 215 000	1,32	23 192 000
1860	33 512 000	22 471 000	46 969 000	1,49	31 443 000
1870	25 134 000	28 477 000	44 743 000	1,16	38 558 000
[illegible]	47 681 000	35 192 000	68 707 000	1,37	50 155 000
1890	57 409 000	35 935 000	94 105 000	1,50	62 622 000
1895	44 165 000	42 294 000	92 310 000	1,34	68 855 000

Aus den Zahlen läſst sich vor allem ersehen, daſs in den 70er Jahren der Viehstand den hauptsächlichsten Aufschwung gewonnen hat; demnächst in den 80er Jahren, während seit 1890 bei Pferden und Rindvieh ein Stillstand eingetreten ist. In denselben 6 Jahren hat die Zahl der Schweine erheblich abgenommen, während die Schafzahl nicht unbedeutend wuchs. Es ist noch hinzuzufügen, daſs von 1894 auf 1895 der Viehstand allgemein ein erhebliche Reduktion erfahren hat, um 3,8 Proz. Am meisten büſsten die Schafe und Rinder ein, um 6,1 Proz. Demnächst steht namentlich bei den Pferden eine Beschränkung in Aussicht, da die Preise derselben ganz auſserordentlich gesunken sind. Man schreibt dieses dem Umsichgreifen der elektrischen Bahnen und der Fahrräder zu, welche allerdings den Gebrauch der Pferde sehr vermindert haben. Noch im Jahre 1892 wurde der Wert von 15,4 Mill. Pferden auf über 1 Milliarde Doll. geschätzt, 1894 16 Mill. Pferde auf 769 Mill. Doll. und 1895 15,8 Mill. Pferde auf nur 576 Mill. Doll., also fast die Hälfte als 4 Jahre zuvor. Das Rindvieh und die Schweine haben nach der Statistik an Wert wenig eingebüſst; mehr dagegen die Schafe. 1893 sind die 47,2 Mill. Schafe mit 126 Mill. Doll. angesetzt, 1895 die 42,3 Mill. Schafe auf nur 66,7 Mill. Doll. Die Verminderung des Wertes des Viehstandes überhaupt wird von 1893—95 auf 664 Mill. Doll. veranschlagt. Dieser Preisrückgang wird zwar weiter den Viehstand reduzieren, begünstigt aber auch auf der anderen Seite die Ausfuhr nach Europa.

1) inkl. Ochsen.

XIX.
Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

1. Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen und speziell in Berlin während der Jahre 1795—1806.

Es wird verlangt eine auf eindringendem Quellenstudium beruhende methodische Bearbeitung der Aeufserungen der gebildeten Kreise über die äussere und innere Politik des Staates, soweit solche in Zeitungen, Pamphleten, Druckschriften aller Art zu Tage getreten sind. Die Darstellung hat an geeigneten Punkten die Einwirkung jener Aeufserungen sowohl auf die mafsgebenden Persönlichkeiten wie auf die Volksstimmung zu würdigen. Erwünscht wäre ein tieferer Einblick in die etwaigen persönlichen Motive hervorragender Wortführer.

2. Die Entwickelung des deutschen Kirchenstaatsrechts im 16. Jahrhundert.

Erwartet wird eine ausführliche, auch in die Sondergeschichte wenigstens einzelner wichtigerer Territorien und Städte eingehende, möglichst auf selbständiger Quellenforschung beruhende Darlegung der dem Reformations-Jahrhundert charakteristischen kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze und Verhältnisse. Insbesondere erscheint erwünscht eine gründliche Prüfung der Rechtsstellung der staatlichen Gewalten zur Kirche unmittelbar vor dem Auftreten der Reformatoren, sowie der Einwirkung einerseits der vorreformatorischen kirchenpolitischen Litteratur auf die reformatorische Bewegung, andererseits der reformatorischen Anschauungen selbst auf die Gesetzgebung und Praxis nicht nur der protestantischen, sondern auch der katholischen Fürsten und Stände.

Dem Ermessen des Verfassers bleibt überlassen, ob und wieweit er seine Arbeit auf Deutschland beschränken oder auch aufserdeutsche Staaten in den Bereich seiner Darstellung ziehen will; ebenso die Bestimmung des Endpunktes der darzustellenden historischen Entwickelung und die definitive Formulierung des Titels.

3. Entwickelung der Landwirtschaft in Pommern nach der Bauernbefreiung.

Es sind die technischen und wirtschaftlichen Folgen der verschiedenen Mafsregeln der Bauernbefreiung von 1811—1857, insbesondere

der veränderten Grundbesitzverteilung, für die landwirtschaftliche Produktion, Verschuldung, Arbeiterfrage etc. in der Provinz Pommern an einer genügenden Zahl einzelner Güter und Bauernhöfe eingehend zu untersuchen und dabei namentlich die Wirkungen für die bäuerlichen Wirtschaften einer- und die grofsen Güter andererseits auseinanderzuhalten. Die vorhergegangene Entwickelung auf den Domänen soll wenigstens einleitungsweise behandelt und die ganze Untersuchung zeitlich so weit ausgedehnt werden, dafs auch die Wirkungen der letzten Mafsregeln von 1850—1857 erkenntlich werden, also ungefähr bis zum Ende der sechziger Jahre, bis zum Beginne der modernen Agrarkrisis. Die Lehren, welche sich für letztere etwa aus der betrachteten Entwickelung ergeben, würden dann den naturgemäfsen Schlufs bilden.

Eine Ausdehnung der Untersuchung auf die übrigen älteren Teile der preufsischen Monarchie ist erwünscht.

4. Eine kritische Untersuchung der Handschriften und Recensionen der sog. Pomerania, wie sie W. Böhmer in seinem Buch „Thomas Kantzow's Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart" (Einleitung S. 89 ff.) angebahnt hat, soll soweit durchgeführt werden, daß damit die Grundlage für eine künftige kritische Ausgabe gewonnen ist.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der aufsen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muss spätestens bis zum 1. März 1901 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1901.

Als Preis für die zwei ersten Aufgaben haben wir je 2000 Mark, für die dritte 1000 event. 1500 Mark, besonders wenn der am Schlufs der Aufgabe angedeutete Wunsch erfüllt wird und für die vierte 1000 Mark ausgeworfen.

Greifswald, im Dezember 1896.

Rektor und Senat
hiesiger Königlicher Universität.
Grawitz.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Petrazycki, Leo v., Die Lehre vom Einkommen. Vom Standpunkt des gemeinen Civilrechts etc. II. Bd. Einkommensersatz. 1.—3. Teil. Anhang: Civilpolitik und politische Oekonomie. Berlin 1895. XVI und 628 SS.

Petrazycki hat seinem ersten Bande, den ich im 64. Bande [1]) dieser Zeitschrift (S. 441 ff.) angezeigt habe, bald den zweiten folgen lassen, allerdings noch nicht vollständig, da ein vierter Teil des 2. Bandes in Aussicht gestellt wird.

Nachdem im ersten Bande gezeigt worden war, dafs der Begriff des Einkommens (Ertrags) im Civilrechte überhaupt von Belang ist, behandelt dieser zweite jene Fälle, in denen jemand einem anderen Einkommen zu ersetzen hat, darunter besonders ausführlich die Zinsen. Die originäre Einkommensbildung ist einem künftigen (dritten) Bande vorbehalten.

Auch diesmal liegt es mir fern, mich mit den Geschäften der Juristen zu befassen, und P.'s ausführliche Darlegungen über den Inhalt oder den Sinn, sei es der Quellen, sei es des gemeinen Rechtes, einer näheren Erörterung zu unterziehen. Vielmehr ist es die reiche Ausbeute, die vom Standpunkte der Volkswirtschaftslehre zu finden ist, für die ich die Aufmerksamkeit der Leser in Anspruch nehmen möchte. Sind es doch ausschliefslich wirtschaftliche Verhältnisse, mit denen sich das Werk beschäftigt, und ganz besonders die psychologische Seite derselben, die der Verf., seinem leitenden Gesichtspunkte getreu, in liebevollster Weise behandelt. Das Civilrecht soll seine Normen derart festsetzen, dafs es die Bürger zu einem volkswirtschaftlich nützlichen, sittlich lobenswerten Thun anleitet, schädliches und verwerfliches Verhalten verhindert, oder seltener macht. Mit grofser Feinheit führt unser Verf. diese Gesichtspunkte bei einzelnen Fragen der Fruchtprästationen, der Ersatzpflicht für Aufwendungen, z. B. beim gut- oder schlechtgläubigen

1) III. Folge, Bd. IX, 1895.

Besitzer, beim Geschäftsführer u. s. w., durch. Diese Personen sollen, wenn sie die ihnen anvertrauten Vermögen gut verwalten, wenn sie aus eigenem Vermögen, oder mit eigener Arbeitskraft diesen Erfolg herbeiführen, sicher sein, Ersatz zu bekommen, er soll ihnen versagt werden, wenn sie auf dem Rücken des Dominus spekulieren wollen, sie sollen aus unredlichen oder unerlaubten Praktiken keinesfalls einen Nutzen zu erwarten haben. Von diesem Gesichtspunkte werden die einzelnen Rechtssätze beurteilt, wobei allerdings der Entwurf des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs oft schlecht wegkommt. Die gröfste Sorgfalt wendet Verf., der im übrigen der in Bezug auf den Zweck der Rechtssätze unkritischen Methode der Historiker scharf zu Leibe rückt, den wirtschaftlichen und sozialen Verschiedenheiten der römischen und der modernen Verhältnisse zu. Um nur zwei Beispiele zu erwähnen, sei der Gegenüberstellung des römischen Mandatum, mit der heutigen weit verbreiteten entgeltlichen Geschäftsführung, ganz besonders aber der glänzenden Kritik der römischen Vorschriften über Ersatz von Zinsen, gedacht.

Bei der Beurteilung dessen, was volkswirtschaftlich zweckmäfsig sei, läfst sich der Verf. nach dem Vorgang Anton Menger's und anderer ganz vornehmlich von der Rücksicht auf die sozial schwächeren Klassen leiten, und verurteilt alles, was die an Intelligenz und wirtschaftlicher Macht besser gestellten Vertragsteile noch weiter bevorzugt. In diesem Sinne wird unter anderem das im Entwurfe nach des Verf.'s Meinung viel zu häufig eingeräumte Rucktrittsrecht vom Vertrage, das Retentionsrecht u. s. w. beurteilt.

Ein ganzer Abschnitt (S. 514—560) handelt von den Waffen, welche der zweite Entwurf dem Gläubiger auf (sic!) den Fall verleiht, wenn der Schuldner in mifsliche Vermogensverhältnisse gerät oder sonst nicht imstande ist, zur rechten Zeit seine Schuld zu bezahlen.

Der Verf. kritisiert die zu gunsten der Bestimmungen des Entwurfs häufig angeführten „Billigkeitsrücksichten" dahin, dafs sie „die praktische Weisheit und den Rechtsinstinkt einer wohlhabenden und soliden Civilrechtspartei zum Ausdruck bringen, die gut situiert ist, ihre Rechtspflichten immer pünktlich zu erfüllen imstande ist, . . . und andererseits aus einem Gesetze für sich auf eine unredliche und eigennützige Art Kapital zu schlagen unfähig ist." Wenn das Volk aus lauter solchen Elementen bestände — wendet aber der Verf. ein, dann wäre freilich das Rücktrittsrecht, der Satz „dies interpellat pro homine" u. s. w. ungefährlich. Man müsse Rücksicht nehmen auf die vielen wirtschaftlich schwachen Existenzen einerseits, auf die sittlich bedenklichen, auf Ausbeutung ausgehenden Tendenzen mancher Glieder der besitzenden Klasse andererseits.

Gerade das vermifst er im Entwurf, dem er eine unnötige und schädliche Vergröfserung der Macht des Kapitalbesitzes, eine Besteuerung der Gläubiger zum Nachteil der Schuldner zum ernsten Vorwurfe macht. Wenn auch der gröfste Teil der Ausführungen des Verf.'s auf diesem Gebiete gerade vom Standpunkt der Volkswirtschaftslehre volle Anerkennung verdient, so habe ich neben dem ihm stets vorschwebenden redlichen und armen Schuldner, der vom Gläubiger bedrängt wird, den leider ebenfalls nicht seltenen Typus des besitzenden und gewissenlosen Schuldenmachers fast ganz ver-

mifst. Unter den Ausschreitungen des Kredits nimmt aber der Mifsbrauch desselben durch zahlungsfähige, aber unwillige Schuldner zum Nachteile der in bescheidenen Verhältnissen lebenden Produzenten einen nicht unwichtigen Platz ein.

Diese Seite der Frage, die gerade von dem dem Verf. vorschwebenden Standpunkte aus ebenso wichtig ist, wie die andere, scheint mir nicht genügend berücksichtigt. Für geradezu irrig und höchst gefährlich halte ich aber das Argument (S. 533), der Schuldgegenstand habe in den Händen des säumigen Schuldners einstweilen für seine Wirtschaft einen höheren Wert, als für diejenige des Gläubigers. Wenn man abwarten wollte, bis dieser Zustand aufhört, müfste man ja den Schuldner solange von der Zahlung dispensieren, bis sich seine Vermögensverhältnisse jenen des Glaubigers angenähert haben!

Um noch einzelne sehr gelungene Ausführungen hervorzuheben, sei etwa auf die Polemik gegen die ungerechtfertigte Ausdehnung einzelner Sätze des Handelsrechts auf den Civilverkehr, auf die scharfe Unterscheidung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der stets ersatzfähigen Waren von Gütern individuellen Gebrauchswertes, z. B. eines bestellten Porträts, ungewöhnlichen Kleidungsstuckes, hingewiesen. Die Gegenüberstellung des Kaufmanns, dem Marktgüter, oder Börseneffekten zur Disposition gestellt werden, und des Malers, dem ein Ladenschild oder ein angefangenes Porträt nicht abgenommen werden, ist von durchschlagender Beweiskraft.

Nicht mindere Anerkennung verdient der Hinweis auf die Bedeutung der Guter in der Konsumtionswirtschaft, „im Inneren der Güterstation" [1]) die Formulierung des Satzes, dafs die Civilrechtsnormen die Güter nicht hindern sollen, dorthin zu gelangen, wo sie organisch hingehören, wo sie den meisten Nutzen stiften u. s. m.

Doch genug der Einzelheiten.

Die intensive Beschäftigung mit wirtschaftlichen Gegenständen hat in dem Verf. auch gewisse allgemeine Ansichten über die Aufgaben und die Methode der Nationalökonomie reifen lassen. Der wichtigste Gedanke ist der: Die nationalökonomische Forschung dürfe von den Rechtsregeln, unter deren Herrschaft die Wirtschaft vor sich geht, nicht abstrahieren; aber auch die in dieser Beziehung häufig ausgesprochenen Voraussetzungen eines Systems der freien Verträge, des Privateigentums u. dergl. seien viel zu allgemeine Abstraktionen, um eine fruchtbare nationalökonomische Diskussion zu ermöglichen. Die Nationalökonomie soll vielmehr die bisher als „juristische Einzelheiten" der Jurisprudenz überlassenen einzelnen Rechtssätze des Civilrechts zum Ausgangspunkt nehmen, bei der Lehre von den Preisen die durch die Rechtsregeln in Aussicht gestellte Sicher-

---

1) S. 466: Im Gerichte und bei den Rechtsgeschäften handelt es sich um die Namen, um die individuelle Bezeichnung des Güterzentrums, um das Soll und Haben, welche einem Namen zuzuschreiben sind. Diesen Namen vertritt jemand, der Inhaber dieses Namens, der Vormund, der Rechtsanwalt, der Vorsteher einer juristischen Person etc. Nach der gerichtlichen Verhandlung tritt der Vertreter des Namens in ein Haus und verkündet das Resultat. Hier erst sehen wir Freude oder Kummer, hier das wahre Bild der Interessen

heit der Erlangung des Preises, die Gefahr eines gesetzlich etwa zulässigen Rucktrittsrechtes u. s. w. in den Kreis ihrer Erörterung ziehen. Es gereiche der Nationalökonomie zum schweren Vorwurf, dafs sie infolge Unterlassung dieser Regel die Civilpolitik bisher ganz vernachlässigt habe.

Ich gebe dem Verf. ohne weiteres zu, und ich erblicke darin eines seiner wesentlichen Verdienste, dafs er gerade durch seine Arbeit den Beweis einer überraschenden Fruchtbarkeit solcher Studien erbracht hat. Wenn er seinerseits eine neue Disziplin, die Civilpolitik, schaffen will und trotzdem der Nationalökonomie vorwirft, dafs sie sich nicht zur Civilpolitik ausgebildet habe, so stimmt dies zwar nicht ganz überein, allein da ich von der Notwendigkeit einer neuen Disziplin selbst nicht überzeugt bin, so kann ich auf diesen Widerspruch kein besonderes Gewicht legen.

Ich gehe noch einen Schritt weiter; durch Petrażycki's Einwände, (noch mehr aber durch Stammler's [1]) Lehren), wird für die Nationalökonomie ein zwingender Anlafs geboten, die Frage, inwieweit solche allgemeine Abstraktionen über den Inhalt der Rechtsordnung anzuwenden seien und wieweit in die juristischen Einzelheiten einzugehen sei, von neuem eingehend zu prüfen, wozu hier natürlich nicht der Ort ist. Dafs aber die Frage nicht so einfach liegt, wie Petrażycki vermeint, dafs die Unfruchtbarkeit der bisherigen Forschungen denn doch noch lange keine ausgemachte Sache sei, mufs doch mit Nachdruck behauptet werden. Gerade der Verf. selbst ist das beste Beispiel dafür. Wem hat er denn seine schönen Gesichtspunkte über den Gebrauchswert der Güter, über die Aufrechterhaltung des Wirtschaftsplanes, über die Bedeutung des Ertrages, über die verschiedenen Zustände des Kreditwesens zu verdanken, wenn nicht der so undankbar getadelten Nationalökonomie? Also nur gemach! So dankbar die Nationalökonomie jede Förderung entgegenzunehmen hat, so fruchtbar es sich insbesondere erweist, wenn von benachbarten Wissensgebieten aus Teile des nationalökonomischen Forschungsgebietes bearbeitet werden, so berechtigt eine solche noch so erfolgreiche Thätigkeit den Forscher doch nicht, seine Arbeit als die allein giltige hinzustellen.

Besonders bedenklich aber ist es, wenn der Verf. S. 408 ff. bei der Lehre vom Unternehmergewinn teils veraltete Lehren, teils eine einzelne, wenig gelungene Arbeit als Stand der nationalökonomischen Forschung hinstellt, und auf dieser Grundlage den kläglichen Zustand der Nationalökonomie kritisiert, um dann als das erlosende Wort eine Lehre vorzutragen, die, soweit sie zutreffend ist, nach den Forschungen Pierstorff's, Mataja's, Gross' u. a. keinem Nationalökonomen eine Neuigkeit ist.

Ebensowenig ist es gerechtfertigt, wenn Verf. Anton Menger's Kritik des Entwurfs oder Mataja's „Das Recht des Schadensersatzes", Leipzig 1888, völlig ungenannt läfst.

Derartige Dinge bedürfen denn doch der energischen Zurückweisung, wenn man auch, wie Berichterstatter es in dieser und in der früheren Anzeige bewiesen hat, den vielen vortrefflichen Leistungen des Verf.'s die rückhaltslose Anerkennung entgegenbringt.

1) Rudolf Stammler, Wirtschaft u. Recht, Leipzig 1896.

Nach allem darf man auf den dritten Band, der die eigentliche Einkommensbildung behandeln wird, in hohem Grade gespannt sein.

Wien. Robert Meyer

v. Erdberg-Krczenciewski, R., Johann Joachim Becher. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomik. (Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Ludwig Elster, 6. Band, 2. Heft.) VII und 141 SS. Jena 1896.

Ob die monographische Behandlung Becher's empfehlenswert war, mag recht zweifelhaft sein, da uns seine Ideen eigentlich hinreichend bekannt waren und gerade bei den Merkantilisten eine Gegenüberstellung und Vergleichung ihrer Denkweisen am notwendigsten erscheint. Giebt man aber die Fragestellung einmal zu, so ist die Arbeit sachgemäfs und gründlich ausgeführt worden. Nach einer Einleitung über das Merkantilsystem (s. u.) nimmt die Darstellung des Lebens Becher's einen breiteren Raum ein (S. 28—85). Die mannigfachen Schicksale des Mannes, seine öffentliche Thätigkeit im Dienste der pfälzischen, bayerischen und österreichischen Regierungen werden ausführlich behandelt, seine zahlreichen Projekte (Seidenkompagnie, westindische Kompagnie, Manufakturhaus) vorgeführt und besprochen, auch auf seine naturwissenschaftlichen Arbeiten kurz hingewiesen: ein unruhiger Kopf, ebenso unerschöpflich an Projekten und optimistisch in seinen Erwartungen wie arm an Erfolgen, war Becher eine durchaus problematische Natur, der sein Ziel eigentlich nie erreicht hat. Der Verf. behandelt seinen Stoff mit kritischer Sonderung, da er ja gröfstenteils auf des Mannes eigene Angaben angewiesen war. — Wichtiger für uns sind die theoretischen Anschauungen Becher's (S. 86—143). Der Kern seines politischen und nationalökonomischen Denkens läfst sich in dem Satz zusammenfassen: „Volckreiche nahrhaffte Gemein, in diesen dreyen Worten bestehet das gantze Auffnehmen der Unterthanen." Diese Anschauungen werden dann auf den Gebieten der Landwirtschaft, des Bevölkerungswesens, des Gewerbes und Handels näher dargestellt; gerade die Geldfrage wird leider nur ganz kurz (S. 120) behandelt. Wesentlich neue Seiten lernen wir nicht kennen; aber die Anordnung giebt doch ein übersichtliches Bild von dem gesamten gesellschaftlichen Systeme dieses Volkswirtes. Dafs sein „Politischer Diskurs" ein solches gebildet, bejaht Erdberg, ohne dafs es nun darum ganz frei von Widersprüchen sein müfste. Eine „theoretische Wendung" Becher's in den letzten Jahren will dagegen der Verf. nicht zugeben; er findet nur, dafs in der „Psychosophie" ein anderes Ziel aufgestellt sei, zu dem auch andere Wege führen mufsten. Der Ausdruck „theoretische Wendung" (bei Roscher) mag nun nicht glücklich gewählt sein; dafs aber thatsächlich eine Veränderung des Standpunktes eingetreten ist, wird man trotzdem zugeben müssen.

Die Studien über Becher geben dann auch dem Verf. Veranlassung, in der Einleitung seine Ansicht über das Merkantilsystem als ganzes niederzulegen. Er formuliert sie in Anlehnung an Dühring dahin, dafs dieses System als Endzweck aller Politik die Vermehrung der Geldmittel im Lande erstrebt und als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes den günstigsten Stand des Handels, der Industrie und der Bevölkerung be-

zeichnet. Aber er giebt zu, daſs dieses System in den Werken nicht immer konsequent seinen Ausdruck gefunden hat, und er will seine Auffassung noch nicht als abschlieſsend gelten lassen. Es muſs jedoch bemerkt werden, daſs ein Urteil auf Grund der deutschen Schriftsteller nicht gut möglich ist, da die Grundgedanken aus dem Auslande stammten. Daher beweisen auch die Stellen, die Erdberg heranzieht, nur dann etwas, wenn er zeigte, daſs diese Auffassung die allgemein übliche war. Er setzte eben stillschweigend die Dühring'sche Formel voraus und deduzierte aus ihr das übrige. Die Schwäche des Merkantilismus findet er nicht in seiner theoretischen Anschauung, sondern in seiner verkehrten Handelspolitik. Aber ich glaube, daſs das umgekehrte Verhältnis das richtige ist: die Handelspolitik ist die zu Grunde liegende ratio movens des Systems und dessen Stärke, die Anschauung über den Reichtum erst die Folge davon (vergl. namentlich die ältere englische Handelspolitik vor Cromwell). Die Frage hier zum Austrag zu bringen, ist natürlich nicht möglich; es soll aber anerkannt werden, daſs der Verf. überhaupt für eine einheitliche Auffassung des Systems eingetreten ist und damit die Diskussion von neuem angeregt hat.

Berlin. F. Eulenburg.

Mühlberger, Arthur, Kapital und Zins; die Polemik zwischen Bastiat und Proudhon; mit Einleitung und in Uebersetzung herausgegeben von Dr. Arthur Mühlberger. gr. 8. 232 SS. Jena, Gustav Fischer. 1896.

Wir dürfen dem Herausgeber aufrichtig dankbar sein für die Darbietung dieser fast ganz vergessenen Polemik zwischen Bastiat und Proudhon und dafür, daſs er damit die Aufmerksamkeit auf die Erforschung der französischen Februarrevolution nach ihren sozialpolitischen Ergebnissen lenkt. Veranlaſst wurde die Auseinandersetzung durch einen Brief, den einer der Redakteure der „Voix du peuple", F. C. Chevé 1849 in dieser Zeitung an die Adresse Bastiat's richtete, und in ihm die Ansichten, die dieser Nationalökonom in seiner Broschüre „Capital et Rente" niedergelegt hatte, bekämpfte. Man muſs sagen, der Inhalt dieses Briefes ist äuſserst dürftig, und Proudhon that gut daran, die Erwiderung auf die Antwort Bastiat's nicht Herrn Chevé weiter zu überlassen, sondern selbst die Feder zur Hand zu nehmen. Es handelt sich bei der öffentlichen Diskussion der beiden Gelehrten um die historische Entwickelung des Zinsproblems und, wie der Herausgeber mit Recht hervorhebt, wird das wissenschaftliche Interesse vor allem in Anspruch genommen von dem Nachweis der sozialen Identität von Kapital und Produkt, den Proudhon mit auſserordentlichem Scharfsinne führt. Daſs im übrigen die Polemik zu keinem Ende führte und ergebnislos abgebrochen wurde, ist nicht wunderbar. Proudhon verficht die Behauptung, daſs er die absolute Rechtmäſsigkeit des Zinses zunächst nicht verneinen wolle, sondern nur glaube, daſs die Entwickelung, die die Einrichtung ehedem rechtmäſsig erscheinen lieſs, sich so gestaltet habe, daſs sie nun unrechtmäſsig sei, daſs vor allem in dem gegenwärtigen Zustande der sozialen Wirtschaft unter Mitwirkung der Arbeiter ein System von Darlehen ohne Entgelt herzustellen und folglich allen die Garantie der Arbeit und des Kredits

gegeben werden könne. Auf diesen Gedankengang und die Beweisführung Proudhons geht Bastiat allerdings nicht ein; er bestrebt sich nicht, die Unmöglichkeit des unentgeltlichen Kredits nachzuweisen, sondern beschränkt sich darauf, die Rechtmäfsigkeit des entgeltlichen darzuthun. So gehen die beiden Gegner um einander herum, und am Schlusse hat weder der eine noch der andere gesiegt. Abgesehen von jenen Deduktionen Proudhon's über die historische Seite des Zinsproblems und die Identität von Kapital und Produkt befriedigt uns die Polemik wissenschaftlich nicht, da zu viel Sophistik und Spiegelfechterei unterläuft und der gefährliche Beweis mit Beispielen eine zu grofse Rolle spielt. Formell dagegen sind die Briefe Meisterstücke, mit all der graziösen Leichtigkeit geschrieben, die Franzosen eignet und die uns auch das Studium sozialpolitischer Schriften vom ästhetischen Standpunkte zum Genufs macht, und es zittert etwas von revolutionärer Erregung durch die Zeilen.

Eingeleitet ist der Briefwechsel von Muhlberger mit einer Schilderung der sozialpolitischen Bewegung, die die Februarrevolution zu Tage förderte und die Stellung, die Proudhon dazu einnahm, wobei Proudhon grofsenteils selbst das Wort erhält, und diese Einleitung bildet so einen sehr wertvollen Teil der Schrift. Wie weit die vom Herausgeber ausgesprochene Hoffnung: „Ich vermute, dafs auch bei uns in Deutschland die Zeit nicht ferne ist, wo man sich, nicht vielleicht für die Volksbank Proudhon's, wohl aber für die ihr zu Grunde liegenden Prinzipien aufs lebhafteste interessieren wird. Kein Einsichtiger kann, beispielsweise, verkennen, dafs der gegenwärtig um die Goldwährung tobende Streit nichts anderes ist, als der Anfang vom Ende der Metallwährung überhaupt. Wenn aber die Notwendigkeit, dem Gelde nicht mehr blofs Silber und Gold, sondern das Produkt selbst als Unterpfand zu geben, einmal erkannt ist, so werden die „Volksbanken" von selbst aus dem Boden wachsen und nicht ermangeln, dem Beispiele des Geldkapitals folgend, auch eine zirkulatorische Centralanstalt ins Leben zu rufen" — Aussicht auf Erfüllung hat, lassen wir an dieser Stelle dahingestellt sein.

Oldenburg i. Gr. L. O Brandt.

Brentano, Lujo (Prof., München), Die Stellung der Studenten zu den sozialpolitischen Aufgaben der Zeit. München, C H. Beck, 1897. 8. 23 SS. M. 0,40. (Vortrag, gehalten am 15 I 1897 zur Eröffnung der Thätigkeit des sozialwissenschaftlichen Vereins von Studierenden an der Universität München)

Eudemann, W. (Prof.), Die Behandlung der Arbeit im Privatrecht. Jena, G. Fischer, 1897. gr. 8. 9? SS. M. 2,40 (Sonderabdruck aus den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik".)

Englert, W. Ph. (a ö. Prof. der Apologetik an der Univers. Bonn), Arbeitergeistliche. Eine sozialtheologische Studie. Regensburg, Nationale Verlagsanstalt, 1897. gr 8 100 SS. M. 1,60.

Forschungen zur brandenburgischen und preufsischen Geschichte (N. Folge der Märkischen Forschungen), Bd. IX, 2. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. 8. XVIII—286 SS. M 6 —. (Aus dem Inhalt: Zum Andenken an Albert Naudé [den bisherigen Herausgeber der „Forschungen"], von Gustav Schmoller. — Die Germanisierung der Slawen in der Mark, von B. Guttmann. — Gedächtnisrede auf Heinrich von Sybel und Heinrich von Treitschke, von G. Schmoller. —)

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche, herausgegeben von G. Schmoller. Bd. XIV, Heft 3 und 4. Leipzig, Duncker & Humblot. gr 8. (Inhalt: Heft 3. Plehn, Hans, Der politische Charakter von Matheus Parisiensis. Ein Beitrag zur Geschichte der

englischen Verfassung und des Ständetums im 13. Jahrh. XIV—136 SS. M. 3,60. — Heft 4. Schottmüller, Kurt, Die Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609. X—121 SS M. 3.—)

Hirsch, H., Sozialpolitische Studien. Beiträge zur Politik, Geschichte und Ethik der sozialen Frage. 2 Bücher. Berlin, Prager, 1897. gr. 8 VIII—144 SS. M. 3.—.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Herausgegeben von (Prof.) Bernhöft (Rostock) und (Landger R.) Meyer (Berlin). Jahrg II: 1896. Berlin, H Bahr, 1897. gr. 8. VI—716 SS, M 18.—. (Aus dem Inhalt: Kauffahrteischiffe in fremden Gewässern, von P. Heilborn. — Kolonialgesellschaftsrecht in Vergangenheit und Gegenwart, von K Lehmann. — Die Kodifikation des internationalen Privatrechts im Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich vom Standpunkt eines Ausländers, von Jos Jitta. — Die praktische Bedeutung der vergleichenden Rechtswissenschaft für das Familienrecht und Erbrecht, von Ernst Schuster. — Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Siam. von O. Frankfurter. — Die Aufgabe unserer Vereinigung hinsichtlich des internationalen Austausches offizieller Drucksachen, von G Maas. — etc.)

Korrespondenz, politische, Friedrichs des Grofsen. Band XXIII. Berlin, Alex. Duncker, 1896 gr. 8. VIII—560 SS. M. 14.—. (Herausgegeben von der k. Akademie der Wissenschaften in Berlin)

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Heft 44 Freiburg im Br., Herder, 1897. gr. 8. Bd. V, Bogen 26—30. M. 1,50 (Aus dem Inhalt: Universitäten. — Unterrichtswesen und Unterrichtsfreiheit. — Verbrauchssteuern. — Verbrecher, jugendliche. — Vereinigungsrecht. — Vereins- und Versammlungswesen. — Verfassung, ständische — Versicherungswesen.)

Stammhammer, Jos. (Bibliothekar des juridisch-politischen Lesevereins in Wien). Bibliographie der Sozialpolitik. Jena, G. Fischer, 1897. Lex.-8. IV—648 SS M. 18.—.

Walcker, K. (Priv.-Doz.), Karl Marx. Gemeinverständliche, kritische Darlegungen seines Leben und seiner Lehren. Leipzig, Rossberg, 1897. gr 8. XVII—43 SS. M. 1,20.

Wermert, G. (Handelskammersekr.), Pro societate. Zwei Abhandlungen; I. Ueber den christlichen Sozialismus und seine wirtschaftliche Bedeutung. — II. Zur Würdigung des Rodbertus und seines Staatssozialismus. Halle, C. A. Kaemmerer & C°, 1897 gr. 8 171 SS. M. 2.—.

Wippermann, K., Deutscher Geschichtskalender für 1896. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Auslande I. Band. Leipzig, Grunow, 1896 8. XIII—432 SS. geb. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Das Deutsche Reich und Preufsen: (Auswärtige Politik. — III. Session des IX Reichstags. — III Session des 18. preufsischen Landtags. — Parteibewegung. — Soziale Bewegung — Evangelische und katholische Kirche). — Oesterreich-ungarische Monarchie. — Rufsland, Frankreich.)

Pareto, Vilfredo, Cours d'économie politique, professé à l'Université de Lausanne. 2 vols. Lausanne, F. Rouge, 1896. gr. in-8. fr. 20.— (Sommaire, Ier volume: Principes d'économie politique pure. — Economie politique appliquée. Livre I Les capitaux: 1. Les capitaux personnels. 2. Les capitaux mobiliers (La monnaie. L'épargne et son loyer. Les banques). 3. Les capitaux fonciers. — IIème volume. Livre 2. L'organisme économique: 1. Principes généraux de l'évolution sociale. 2. La production. 3. Le commerce. 4 Les crises économiques. — Livre III. La répartition et la consommation: 1. La courbe des revenus. 2. La physiologie sociale)

Picot, G. (secrétaire perpetuel de l'Académie des sciences morales et politiques), Jules Simon. Notice historique, lue en séance publique le 5 décembre 1896. Paris, Hachette & Cie, 1897. 12. fr. 0,60.

Richard, G., Le socialisme et la science sociale. Paris, F. Alcan, 1897. 8. 204 pag

Campbell, Helen, Household economics: a course of lectures in the school of economics of the University of Wisconsin (New York) and London. 6/6.

Russell, Bertrand, German social democracy. Six lectures. With an appendix on social democracy and the woman question in Germany, by Alys Russell London Longmans, 1897. crown-8. 218 pp., cloth. 3/6. (Studies in economics and political science, edited by W. A. S. Hewins. Contents: Marx and the theoretic basis of social

democracy. — Lassalle. — History of german socialism from the death of Lassalle to the passing of the exceptional law, 1878. — Social democracy under the exceptional law, 1878—1890. — Organisation, agitation, tactics, and programme of social democracy since the fall of the socialist law. — The present position of social democracy.)

Soderini, E. (count), Socialism and catholicism, from the Italian by R. Jenery-Shee, with a preface by (Cardinal) Vaughan. New York, Longmans, Green & C°, 1896. 12. 358 pp., cloth. $ 2.—.

Stubbs, Ch. W., A creed for christian socialists. With expositions. London, W. Reeves, 1897. 8. 122 pp. 1/.—. (Bellamy library, n° 30.)

Taylor, W. G. Langworthy (Prof. at the University of Nebraska), Values positive and relative. Philadelphia, American Academy of political and social science, 1897. 8. $ 0,35. (Publications of the Society, n° 191.)

Biblioteca dell' economista. Scelta collezione delle più importanti produzioni di economia politica antiche e moderne, italiane e straniere. IV^a serie diretta da S. Cognetti di Martiis (prof. di economia polit. nell' Univ. di Torino). Dispensa 61^a: La questione operaia in Inghilterra, per P. Jannacone. — Dispensa 62^a: I due sistemi della politica commerciale, per S. Cognetti de Martiis. Torino, Unione tipogr. editrice, 1896. gr. in-8.

Boccardo, G. (Senatore del regno), Socialismo sistematico e socialisti incoscienti. Roma, tip. Forzani & C°, 1896. 8. 168 pp. l. 2,20. (Contiene: Mali reali e mali immaginari. — Socialismo sistematico. — Socialisti incoscienti. — Pericoli e minaccie. — Rimedi e difese.)

Cerminara, G., Che è socialismo: opuscolo di propaganda. Nicastro, tip. Gigliotti, 1896. 12. 25 pp.

Tra cattolici e socialisti: spigolature, dedicate ai padroni ed agli operai cristiani. Camerano, tip. Giorgetti, 1896. 12. 88 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Ehrenberg, Richard, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth. Jena, Gustav Fischer, 1896. 8°. V und 362 SS.

Das Buch Ehrenberg's führt in die Zeiten des Niederganges der deutschen Hanse, des handelspolitischen Aufschwunges Englands, es zeigt, wie die Politik der Tudors seit Heinrich VII. völlig zielbewufst auf die wirtschaftliche Erstarkung des englischen Volkes hinarbeitet, wie diese Politik unter Königin Elisabeth einen Hohepunkt erreicht, wie das grofse national geschlossene englische Staatswesen mehr und mehr sein Uebergewicht geltend macht gegenüber der Hanse, die, der Unterstützung einer starken Zentralgewalt ermangelnd und in ihren einzelnen Gliedern von den deutschen Territorialfürsten heftig befehdet, unaufhaltsam ihrer Auflösung entgegeneilt. Freilich verfolgt der Verf. die Handelsbeziehungen und die politischen Beziehungen zwischen England und Hamburg im Zeitalter der Königin Elisabeth nicht nach allen Richtungen hin und in allen Einzelheiten, wie man nach dem gewählten Titel vermuten sollte; er will, wie er im Vorwort erklärt, das Thema nicht erschöpfen, sondern ihm nur „vorarbeiten"; er greift einen Vorgang heraus und stellt ihn in den Mittelpunkt seiner Darstellung, unzweifelhaft den folgereichsten und bedeutsamsten der gesamten Beziehungen zwischen England und der Hanse im 16. Jahrhundert: Die Festsetzung der merchant adventurers auf deutschem Boden, insbesondere in Hamburg. Nur ganz im allgemeinen waren wir bisher über diesen entscheidenden Vorstofs englischer Handelspolitik unterrichtet, der geschichtlich und selbst für die Fragen der Gegenwart von grofsem Interesse ist; jetzt hat Ehrenberg das volle Detail und alle Wechselfälle dieser Politik aufgedeckt von der ersten Niederlassung der merchant adventurers in Emden und Hamburg, von dem

Kampf der Hanse gegen den englischen Stapel in Hamburg an bis zu der Vertreibung der Engländer aus der Elbstadt, ihrer Uebersiedelung nach Stade und der endgültigen Wiederaufrichtung des englischen Stapels in Hamburg. Es sind die Jahre 1551 bis 1611, die der Verf. in ausführlicher, bisweilen sogar zu sehr in die Breite gehender Weise behandelt, unter Heranziehung eines reichen Materiales aus deutschen und englischen Archiven, überall Neues und Anregendes bietend. Leider ist das Archiv der merchant adventurers selbst, dem für die englische Politik sich wohl noch manches Wichtige und Wirkungsvolle würde entnehmen lassen, dem Verf. trotz seiner Bemühungen nicht geöffnet worden. Den Schlufs des Ehrenberg'schen Werkes nehmen Erörterungen ein über den Handelsbetrieb zwischen Hamburg und England (Währung und Wechselverkehr, Maß und Gewicht, Ein- und Ausfuhrwaren, Technik des Verkehrs u. s. w.) und zahlreiche statistische Beilagen. Vor allen in diesen Partien, die übrigens ein volles Drittel des Buches bilden, bewährt der Verf. seine aufserordentliche Erfahrung in wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten, seine tiefgreifenden Kenntnisse und seine vortreffliche nationalökonomische Schulung. Hingegen mufs das einleitende Kapitel des ganzen Werkes: „Die wirtschaftliche Kultur Deutschlands und Englands im 16. Jahrhundert“ manche Bedenken, wenigstens dem Historiker, wachrufen: Ehrenberg, der seiner ganzen Anlage und Begabung nach vorwiegend Nationalökonom ist, betrachtet hier die Fülle der historischen Erscheinungen ausschliefslich unter dem nationalökonomischen Gesichtspunkt, er läfst daneben die streng geschichtliche Forschung und die Kenntnis der einschlägigen Litteratur hier und da etwas vermissen.

Berlin. Wilhelm Naudé.

Briefe aus Amerika, sozialistische. „Herausgegeben von A. Memminger, 3. Aufl., Würzburg, Verlag der „Neuen Bayer. Landeszeitung“, 1896. 8. 132 SS M 1 —. (Besprechung agrarischer, industrieller und sozialer Zustände in der neuen und alten Welt.)

Dowe, K (Privatdoz. der Geogr, Univers. Berlin), Deutsch-Südwest-Afrika. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Reise im südlichen Damaralande. Gotha, J. Perthes, 1896. Lex.-8. VI—93 SS. mit 3 Karten auf 1 Tafel M. 5 —. (A u d. T.: Petermann, Mitteilungen etc, hrsg. von (Prof) A. Supan. Ergänzungsheft 120.)

Flade, P (Pfarrer zu St. Petri, Dresden). Das Kirchspiel Frauenhain nebst den eingepfarrten Rittergütern und Dörfern von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1895, ein Beitrag zur Geschichte des Röder-Elsterlandes. Grofsenhain, H. Starke, 1897 gr. 8. VIII—162 SS M 3.—.

Göbl, S (k. Kreisarchivar). Die Ratsschenke und der „Willkomm“ der Stadt Würzburg. Mit urkundlichen Beilagen Würzburg, Stahel, 1895. gr. 8 51 SS. mit 1 Figurentafel. M. 2 —. (Aus „Archiv des historischen Vereins“, Bd. XXXVII.)

Hasse, E. (Prof), Deutsche Weltpolitik München, J F. Lehmann, 1897 gr. 8. 16 SS. M. 0,40. (Herausgegeben vom Alldeutschen Verbande.)

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsafs-Lothringens Herausgegeben von dem historisch-litterarischen Zweigverein des Vogesenklubs. Jahrg. XII. Strafsburg. Heitz, 1896 gr. 8 215 SS. M 2,50. (Aus dem Inhalt: Die Entwickelung und Organisation des elsässischen Weinbaues im Mittelalter, von A. Hertzog. — Die Hexenplätze der Rufacher Hexenurkunden, von Th. Walter. — Das Elsässer Judendeutsch, von C. Th. Weiss.)

Kaindl, R. Fr. (Prof.), Haus und Hof bei den Huzulen. Ein Beitrag zur Hausforschung in Oesterreich. Wien, A. Hölder, 1897 gr. 4 Mit zahlreichen Abbildungen. M 5.—.

Ludwig, Fr., Die Grafschaft Glatz in Wort und Bild. Glatz und Breslau, Müller

Seiffert, 1897. quer-Folio. VI—225 SS. mit Uebersichtskarte, 26 Vollbildern und vielen Textillustrationen. geb. M. 12 —

May, R. E., Die wirtschaftliche Entwickelung, Januar 1897. Jahresbericht der Firma Alex Jahn & C°, Hamburg. Herausgegeben vom Inhaber R. E. May. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. gr. 8. 155 SS. M. 2.—.

Dugard, La société Américaine Paris, Hachette & Cie, 1896. 8. 320 pag fr. 3,50. (Table des matières: La traversée. — De New York à Chicago. — Chicago: La ville; Les foules; Les journaux, etc. — La prairie et le bassin du lac salé: Les Mormons et leur passé. La société mormonne, etc. — De Salt Lake city à San Francisco: Les servantes américaines; Le far West et les Indiens, etc. — La Californie: Une université californienne; Les Chinois, etc. — A travers l'Ouest: Le cañon de Colorado; Le Pike's Peak; L'Américain de l'Ouest. — Washington: Les nègres; La femme américaine; Son indépendance dans les relations domestiques et sociales. — Philadelphie: Le travail des femmes; Des conditions accessibles à la femme aux Etats-Unis; De son émancipation politique. — Boston — New York: La société de l'Est; Inconvénients et avantages de la vie américaine, etc.)

Goossens, Frans, Le Japon au point de vue du commerce et del' industrie belges. Bruxelles, Weifsenbruch, 1896. gr. in-8 61 pag fr. 1,50.

Molmenti, P., La vie privée à Venise, depuis l'origine jusqu'à la chute de la République. 2 vols. Venise, F. Ongania, 1895—96. 8

Montet, Ed. (prof à l'Université de Genève), Brésil et Argentine. Notes et impressions de voyage. Paris, Fischbacher, 1897. 8. X—281 pag. avec 18 gravures. fr. 3,50. (Table des matières Rio-de-Janeiro: la baie et la ville. — Saint-Paul et les caféteries. — Brésiliens, nègres et colons. — La vie intellectuelle et morale au Brésil. — Montevideo et les saladeros — Buenos-Ayres et le Rio de La Plata. — La Pampa centrale. — La vie à l'estancia et les habitants de la Pampa. — La vie spirituelle dans l'Argentine. — etc.)

Vingt-cinq ans de République. La France depuis vingt-cinq ans; la population de la France; la constitution républicaine; les partis politiques; les finances; le travail; l'industrie; l'agriculture; les fêtes de la République; l'instruction publique: les lettres et les arts; Paris; nos colonies et nos protectorats; l'Alsace-Lorraine. Paris, Flammarion, 1897. in-12 oblong. 159 pag. avec gravures. fr 1.—.

Baxter, Katharine S., In Bamboo lands: a narrative of a tour through Japan. London & New York, 1897 8 With map and illustrations. 12/.6.

Du Bois, W E. Burghardt, The suppression of the African slave-trade to the United States of America, 1638—1870. New York, Longmans, Green & C°, 1896. 8. 346 pp. $ 1,50 (Harvard historical studies, n° 1)

India Papers regarding the famine and relief operations during 1896 With copy of the famine code for the North-west provinces and Oudh. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897 Folio. 2/.— (Parl. paper)

Russell, R. H, The edge of the Orient London, Paul, Kegan etc., 1897. 8. 304 pp. 8/.6. (Travels in Egyt and Turkey, etc.)

Weedon, Thornhill, Queensland, past and present. An epitome of its resources and development, 1896. Brisbane, Edm Gregory, government printer, 1896. 8. VI—240 pp. (Contents: Geography. — History. — Constitution and government. — Population and vital statistics. — Social and intellectual. — Law and defence. — Intercommunication — Production. — Trade and commerce. — Crown lands. — Finance. — Accumulation — etc.)

Niederle, Lubor, O Pův odu Slavanů. Studie k slavanským starožitnostem. V Praze, Bursik & Kohut. (Vom Ursprunge der Slaven, Studien zur slavischen Altertumskunde. Prag 1896)

Труды Тибетской экспедиціи 1889—1890 гг. подъ начальствомъ М. В. Пѣвцова Vol. I. St. Petersburg, Buchdruckerei von Stasioulevitch, 1895. 4. (Bericht über die Arbeiten der wissenschaftlichen Expedition nach Thibet in den Jahren 1889—1890. Herausgegeben von M. V. Pevtsow, Bd. 1.)

Junius, J. H., Het leven in Zuid-Afrika. Amsterdam, Campagne & Zoon, 1897. 8. fl 2,50.

Mayer, L. T., Een blik in het Javaansche volksleven. 2 deelen. Leiden, E. J. Brill, 1896—97. 8. fl. 10.—.

Pérez Pujol, E., Historia de los instituciones sociales de la España Goda 4 tomos. Valencia, F. Vives Mora, 1897. 4. pes. 35.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Denkschriften, betreffend die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete (1896/97). Berlin, Druck von Jul. Sittenfeld, 1897. Folio. 149 SS. (Beilage zum „Deutschen Kolonialblatt", Jahrg. 1897 Inhalt: Jahresbericht über die Entwickelung des Schutzgebietes Togo (S. 1—25). — Jahresbericht über die Entwickelung des Schutzgebietes Kamerun. — Jahresbericht über die Entwickelung von Deutsch-Ostafrika. — Jahresbericht über die Entwickelung von Deutsch-Südwestafrika. — Jahresbericht über das Schutzgebiet der Marshall-Inseln. — Denkschrift, betreffend die Verwendung des Afrikafonds. —).

Fritsch, W. A., Zur Geschichte des Deutschtums in Indiana, eine Festschrift zur Indiana-Feier im Jahre 1900. New York, Steiger & C°, 1896. 12. 78 pp. $ 0,35.

Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland und den Bismarck-Archipel Jahrg 1896. Berlin, Asher & C°, 1897. gr 8. 87 SS. nebst Karte. M. 1,50.

Wahl, Maur., La France aux Colonies. Paris, Quantin, 1896 gr. in-8 304 pag. Avec beaucoup de gravures, toile. Fr. 5—. (Bibliothèque d'histoire illustrée, publiée par Zeller et Vast. Sommaire: Livre Ier: de 1815 à 1870. — Livre II: De 1870 à 1896.)

Child, Frank S., The colonial parson of New England: a picture. New York. The Baker & Taylor C°, 1896. 8. 231 pp, cloth. $ 1,25. (Contents chapters on the parson's important place in the public and private life of the colonial forefathers of the United States)

Mermeix, Le Transvaal et la chartered. La révolution de Johannesburg et les mines d'or. Paris, P. Ollendorff, 1897. 8. Avec une carte de l'Afrique australe. Fr. 3,50.

Relazione [intorno ai bisogni della emigrazione] a S. E il Ministro degli esteri. Piacenza, tip Marchesotti & Porta, 1896. 8 37 pp. (Pubblicazione della Società di patronato per gli emigranti).

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Martin, H., Die Folgerungen der Bodenreinertragstheorie für die Erziehung und die Umtriebszeit der wichtigsten deutschen Holzarten. III. Band. 5. Zoll- und Beförderungspolitik. — 6. Die Kiefer. Leipzig, B. G. Teubner, 1896. 249 SS. 8°.[1]).

Verf. giebt im 5. Teil (65 SS.) seine Ansichten über die Holzzoll- und Verkehrspolitik, wie er sie, wesentlich auf Grund eigenen konzentrierten Nachdenkens gewonnen hat. Die einschlägige Litteratur ist wenig benutzt, eingehend nur die Werke von List und Danckelmann. So erklärt sich, dafs er als wohlerworbene eigene Auffassung Anschauungen darlegt und begründet, welche schon lange erkannt und anerkannt sind. Das mag dem in der Litteratur heimischen Leser überflüssig erscheinen, wird dagegen dem dieser ferner Stehenden, so besonders dem praktischen Forstmann das Buch anregend und leicht verständlich machen, um so mehr, als die Schlufsfolgerungen M.'s in schlichter, der Polemik ferner Form die Besonderheiten der Holzproduktion und Konsumtion und die darauf zu gründenden berechtigten Wünsche der Forstwirtschaft treffend zum Ausdruck bringen. M. verlangt einen Schutzzoll für Holz, welcher die doch einmal unerläfsliche Einfuhr fremder Hölzer nicht aufheben, sondern nur regeln und einem Uebermafs vorbeugen soll. Das Gewicht bildet den besten Verzollungsmafsstab, weil dabei das minderwertige Holz mehr

1) Vgl. Bd. IX, S. 310 u. Bd X, S. 456.

abgehalten wird, als das wertvolle und weil die deutsche Forstwirtschaft jetzt schon und fortlaufend immer mehr auf geringere Standorte beschränkt, vorzugsweise geringere Qualitäten erzeugt. Eben deshalb wünscht Verf. auch die geringsten Sortimente Brenn-, Schleif- und Grubenholz etc., welche vertragsmäfsig jetzt zollfrei eingehen, verzollt zu sehen. Den Schlufs bildet eine Skizze der Verkehrspolitik für Holz.

Der 6. Teil behandelt die Kiefer (184 SS.). Eine Reihe von Baum- und Bestandsaufnahmen vorzugsweise aus den westdeutschen, teilweise aus den ostpreufsischen Wuchsgebieten bilden den Ausgangspunkt für Untersuchungen über den Massen- und Wertszuwachs. Letzterer als der für die Wirtschaft allein ausschlaggebende wird gesondert je für gute und geringe Standorte gute und schlechte Bestände, günstige und ungünstige Absatzverhältnisse unter Zugrundelegung der für Kiefernholz im Grofsen üblichen Verwendungsarten nach dem Verkaufspreis in regelmäfsigen arithmetischen Reihen dargestellt. M. unterstellt für Umtriebszeiten von 40—120 Jahren gleichbleibenden Massenzuwachs und verteilt ihn in zwar einfachem aber doch kaum zulässigem Verfahren auf Vor- und Enderträge. Damit hat er die Grundlagen für seine Umtriebsformel gewonnen. Die Methode der Umtriebsermittelung nach dem höchsten Bodenreinertrag ist die bereits bei den früheren Bänden besprochene. Die Bodenrenten werden für die verschiedenen Altersstufen einer nachhaltig bewirtschafteten Betriebsklasse derart berechnet, dafs von der Summe der Vor- und Enderträge die Kulturkosten und die einfachen Zinsen des Vorratskapitals abgezogen werden. M. kommt dabei zu Umtriebszeiten, wie sie auch die Praxis als brauchbar anerkennt und anwendet. Eine knappe Darstellung der Methode findet sich S. 206—213.

Eingehend ist das waldbauliche Verhalten der Kiefer besprochen und sind die verschiedenen Formen der Bestandsbegründung und Erziehung gewürdigt. Die Schlufskapitel, welche die Bedeutung des Zuwachses für die Ertragsregelung und die preufsische Fachwerksmethode behandeln, sind, ohne wesentlich Neues zu bringen, zwar interessant, fallen aber kaum in den Rahmen einer speziell der Kiefer gewidmeten Abhandlung.

Die bereits früher hervorgehobenen Bedenken gegen die grundlegenden Voraussetzungen der M.'schen Methode gelten auch für diesen dritten Band. Die Normalität M.'s ist m. E. zu künstlich und zu willkürlich konstruiert. Das Kriterium ihrer Brauchbarkeit für die Praxis mufs doch immer wieder in der Realität gesucht werden. Die neuere Litteratur hat gerade für die Kiefer in Preufsen in den Weise'schen und Schwappach'schen Ertragstafeln ein so reiches Material gebracht, dafs es wohl näher gelegen haben dürfte, diese realen Grundlagen mehr als blofs anmerkungsweise zu benutzen anstatt der doch wesentlich spekulativen Unterstellungen des M.'schen Werkes. Die gröfste Schwierigkeit bei Anwendung der Bodenreinertragstheorie bildete immer der für das Vorratskapital zu wählende Zinsfufs. Ueber sie kommt auch Verf. nicht hinaus. Um Umtriebe von praktisch brauchbarer Länge zu berechnen, wendet er wiederum einen mit 3 Proz. beginnenden, vom 40. Jahre alle 10 Jahre um 0,1 Proz. sinkenden Zinsfufs an. Selbst wenn die Berechtigung dieses Verfahrens zugestanden werden könnte, bleiben doch Beginn und Grofse

der Ermäfsigung durchaus willkürlich gewählt und die Folgerungen verlieren damit an Beweiskraft.

Verf. hat unstreitig aufmerksam beobachtet, auch scheinbar geringfügige Umstände berücksichtigt und das Ergebnis, ohne peinlich auf Einzeluntersuchungen oder auf Studien anderer sich zu stützen, in freier Denkarbeit verarbeitet. Dabei tritt das Streben, die ökonomische Seite der Forstwirtschaft bei Entscheidung über Formen und Ziele der Betriebseinrichtung zu voller Geltung zu bringen, glücklich hervor und macht die Lektüre auch dieses Bandes anregend und interessant.

Hann.-Münden. **Jentsch.**

Bauernnot, die. Darstellung ihrer Ursachen und der Mittel zu ihrer Beseitigung, mit dem Entwurfe eines Programmes. Wien, Verlag der „Reichspost", 1897. 8 106 SS. fl 0,30. (Der wichtigste Teil des Programms besteht in der Aufhebung des Hypothekarpfandrechtes auf Grund und Boden.)

Bericht über die XXIV. Versammlung deutscher Forstmänner zu Braunschweig vom 14. bis 17. September 1896. Berlin, J. Springer, 1897. gr. 8. 155 SS nebst Tabelle über ausgeführte Forstbahnanlagen. M 3 —.

Darstellung der forstlichen Verhältnisse Livlands im Jahre 1896 Herausgegeben von baltischen Forstverein. Riga, Buchdruckerei von W. F. Häcker, 1896 gr. 8 8 SS Text mit 14 Karten. M 2,25.

Drill, Robert, Die Agrarfrage in Oesterreich Wien, Verlag der „Zeit" 1896. 8. 51 SS. fl 0,60 (Sonderabdruck aus der Wiener Wochenschrift: „Die Zeit")

v Rostworowski, A. J. F C. (Graf), Die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse im Königreiche Polen im 19 Jahrhundert. Jena, G. Fischer, 1897. gr 8 VI—91 SS M. 2,40 (A. u d. T: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S, hrsg von (Prof) J. Conrad, Bd. XII)

Rücker, A. (OBergR), Einiges über das Goldvorkommen in Bosnien Monographische Skizze. Wien, F. Beck, 1897. Lex. 8 VI—101 SS. etc. Mit 1 geolog. Karte und 1 Karte über die alten Römerstrafsen und die goldführenden Flüsse M 4,50

v. Tisza, Stefan, Ungarische Agrarpolitik. Die Ursachen des Preisfalles der landwirtschaftlichen Produkte und die Mittel der Abhilfe. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897 gr 8 XI—80 SS. M. 1,60.

Vererbung, die, des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preufsen. Im Auftrage des k Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgegeben von (Prof.) M. Sering. Teil I. Berlin, Parey, 1897 Lex 8. X—201 SS. u 4 Karten. M 5 — (Inhalt: Oberlandesgerichtsbezirk Köln. Nach amtlichen Erhebungen bearbeitet von W. Wygodzinski.)

De Vuyst, Economie rurale Les associations agricoles en Belgique. Louvain, A. Uystpruyst. 1896 8 36 pag. fr 1.—. (Extrait de la „Revue agronomique".)

L'Elen, A., Des communautés rurales dans l'ancienne France jusqu'à la fin du XIII[e] siècle (thèse). Saint-Dizier, impr. Thévenot, 1896. 8. 173 pag.

Règlement définitif du budget de l'Empire pour l'exercice 1895. Rapport présenté au Conseil de l'Empire par S Exc. M le contrôleur de l'Empire. St. Petersbourg, impr. Trenké & Fusnot, 1896. gr. in 8. 144 pag.

Arnold, B. W. jr., History of the tobacco industry in Virginia from 1860 to 1894. Baltimore, the Johns Hopkins Press, 1897. 8 80 pp. $ 0,50. (John Hopkins University studies, 15 ser N° 1—2.)

Royal Commission on agriculture. Statements showing decrease or increase in the rateable value of lands in 1894 as compared with 1870, and the gross annual value of lands under schedule A, in 1894, as compared with 1894. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897 Folio. With diagram maps. 1/6

Notizie e studi sull' agricoltura. Attività degli istituti enologici dalla loro fondazione a tutto il 1894. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1897 gr. in-8. 451 pp. l. 4.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

5. Gewerbe und Industrie.

Arbeitsnachweis der zum „Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend" gehörigen Brauereien. Geschäftsbericht für die Jahre 1895 und 1896. Erstattet vom Kuratorium des Arbeitsnachweises. Berlin, Druck von W. u. S. Loewenthal, 1897. gr. 4. 13 SS. und Anlagen

van der Borght (Aachen) [Prof.], Die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer in Deutschland. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1897. gr. 8. 50 SS. M. 1.—.

Döscher, R., Was wollen die deutschen Handwerker? Ein Zeitbild aus dem neuen deutschen Reiche und ein geschichtlicher Ueberblick des Handwerks. Hannover und Celle, Schulbuchhdl., 1897. gr. 8. 16 SS. M. 0,30.

Matern, J (Fabrikdirektor), Die Industriekartelle als Entwickelungsstufe der berufsgenossenschaftlichen Organisation der nationalen Güterproduktion. München, E. Wolff, 1897. 8. 106 SS. M. 1,60.

Mittler jun., H., Illoyale Konkurrenz und Markenschutz. Eine Studie aus dem Immaterialgüterrechte unter rechtsvergleichender Berücksichtigung der österreichischen und deutschen Gesetzgebung. Wien, Manz, 1897. gr. 8. XII—254 SS. M. 5.—.

Raunig, A. G. (Sekr. des industr. Club), Die Arbeiterbewegung in Neunkirchen oder der sogenannte Generalstrike in Neunkirchen Wien, G. Szelinski, 1896. gr. 8. 141 SS. M. 1,60.

Zadek, Hygiene der Müller, Bäcker und Konditoren. Jena, G. Fischer, 1896 gr 8. Mit 12 Abbildungen. (A. u. d. T.: Handbuch der Hygiene, hrsg. von Th. Weyl. Bd. VIII, Lieferung 3.)

Bourry, E. (ingénieur des arts et manufactures), Traité des industriels céramiques. Paris, Gauthier-Villars & fils, 1897. gr. in-8. 755 pag. avec 349 figures. fr. 20 —. (Sommaire: Terres cuites. — Produits réfractaires. — Faiences. — Grès. — Porcelaines.)

Un panamino espagnol (épisode de la vie industrielle en Espagne) Paris, Jeulin & Cie, 1897. 8. 31 pag. fr. 1.—

Campbell, H H., The manufacture and properties of structural steel. New York, Scientific Publishing C°, 1896. 8 397 pp., ill., cloth. $ 4.—.

Davidson (J. Morrison), The annals of toil: being labour-history outlines, roman and british. (in 3 parts.) Part II. London, W. Reeves, 1897. 8. 1/—.

Mortimer, John, Industrial Lancashire; some manufacturing towns and their surroundings. London, Simpkin, 1897. 8. 164 pp. 3/.—.

Newton, A. V., Patent law and practice, incl. registration of designs and trade marks, etc. 2 parts. New edition. London, H Cox, 1896. 8. 2/6.

Вся Россія. Русская книга промышленности, торговли, сельскаго хозяйства и администраціи etc. St Petersburg, A. S. Souvarin, 1895. 4. (Russisches Industrielexikon von Warenhäusern und Fabrikanten, nebst Nachrichten über Handel, Industrie, Landwirtschaft und Verwaltung Rufslands.)

6. Handel und Verkehr.

Bericht über die Ergebnisse der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung während der Etatsjahre 1891 bis 1895. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1896. 4. 101 SS.

Geschichte der Eisenbahnen der österr.-ungarischen Monarchie. Zum 50-jähr Regierungsjubiläum Sr. k. u. k. apostolischen Majestät Franz Josef I. Herausgegeben vom österreichischen Eisenbahnbeamtenverein. Lieferung 1 Teschen, Prochaska, 1897. Lex.-8. M. 1.—. (Das vollständige Werk ist auf 40 Lieferungen veranschlagt.)

Hamburgs Handel und Verkehr. Illustriertes Exporthandbuch der Börsenhalle 1897/99. Hamburg, Aktiengesellschaft „Neue Börsenhalle", 1897. gr. 8. XII--515, 292, 655, 72 u. 851 SS. geb. M. 7,50.

Hammesfahr, F., Getreidehandel und Terminbörsen. Antwerpen, im Selbstverlage des Verfassers, 1897. gr. 8. 49 SS. M. 2.—.

Hauschild, J. W., Der Kampf gegen die Warenhäuser Praktische Vorschläge zur Beseitigung derselben. Friedeberg a. Q., H Andres, 1897 kl. 8. 20 SS. M. 0,25.

Hostmann, W. (grofsherz. sächs. BauR.), Die wirtschaftliche Erschliefsung des Riesen- und Isergebirges. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1897. gr. 4. 17 SS. mit 1 lith. Tafel. M. 1,20. (Es handelt sich in der Schrift um Kleinbahnanlagen [Thal- und Gebirgslinien] im Riesen- und Isergebirge.)

Jaeger, E., Der Konkurs der offenen Handelsgesellschaft. Freiburg i B., J. C. B. Mohr, 1897. gr. 8 XII—186 SS. M. 3,60.

Jahresbericht über die Staatseisenbahnen und die Bodensee Dampfschiffahrt im Großherzogtum Baden für das Jahr 1895. Zugleich als Fortsetzung der vorangegangenen Jahrgänge LV Nachweisung über den Betrieb der großh. badischen Staats und der unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privateisenbahnen Karlsruhe, Müller, 1896. kl 4 105 SS mit gegen 300 SS. Tabellen und zahlreichen graphischen Anlagen

Meyer, Emil (vereid. Waren- und Produktenmakler), Bericht über den Getreide-, Oel- und Spiritushandel in Berlin und seine internationalen Beziehungen im Jahre 1896. Berlin, Selbstverlag des Verfassers, 1897. gr. 4 35 SS.

Sunder, W., Ueberproduktion und Unthätigkeit Ein weiterer Beitrag zur gegenwärtigen Lage des deutschen Buchhandels Zittau, Pahl, 1897. gr. 8. 15 SS. M. 0,40.

Annual report of general manager of government on the railways of Ceylon for the year 1895. Colombo 1896. Folio. With diagram.

Curtiss, G. R. (Counsellor-at law), Protection and prosperity An account of tariff legislation and its effect in Europe and America. London, S Low, Marston, etc., 1896. Lex. in-8. XXXII—864 pp., cloth 18/—. (Contents: Part I. Outline of commercial history to 1650: 1 General division of trade, commerce and industries. 2. Commerce of the nations of antiquity. 3. Industrial development of Italian and German cities in the middle ages. 4 Development of trade and industries in Western Europe. — II. Early England under free trade: 1. Social and industrial conditions prior to the fourteenth century. 2. Trade and commerce monopolized by foreiguers 3. First attempts at protection. 4 Rise and fall of trade guilds. 5. Desorganization of labor. — III. Modern England under protection: 1. The protective policy of Great Britain from 1558 to 1800 and what it teaches. 2 Growth of industries from 1800 to 1860. — IV. Return to free trade in England and its effect on home industries: 1. Origin of the free trade movement. 2. Free trade legislation. 3. England under free trade from 1850 to 1874 4 und 5 Free trade and English industries. 6 Free trade policy a failure. — V. Protection to native industries in continental and other countries: 1. Protection in the German empire 2. Russia 3 France 4. Austria-Hungary, Italy, Belgium Holland, Switzerland and other countries — VI. The tariff question in the United States: 1. Early tariff history to 1833. 2 Low tariffs, 1833 to 1860 3. Protective legislation, 1860 to 1890. 4 Growth of agriculture, 1850 to 1890. 5 Textiles, iron and steel, and miscellaneous industries. 6. Triumph of democracy and free trade. 7. Economic Discussion. — Tables; miscellaneous statistics.)

Dry Goods Economist Jubilee number of the Dry Goods Economist, 1846—1896. New York, Textile publishing Company, 1896. Folio. 204 pp. with numerous plates and illustrations; bound very elegantly with chromolith. frontisp.

O'Conor, J E (Director general of statistics to the government of India), Review of the trade of India in 1895—96 London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896 Folio. 82 pp. 1/6. (Contents: General summary. — Sea-borne foreign trade. — Exports of merchandise. — Trade with countries: European countries; African countries; American countries; Asiatic countries; Australia. — Provincial trade; Government stores; Customs revenue — Balance of trade — Shipping: British and foreign tonnage; native craft; ship-building. — Value and distribution of the trade. — Coasting trade; total value; Indian merchandise; coasting shipping. —)

Mikhailov, V. P, Обзоръ ярмарокъ Акмолинской области sine loco 1895 8. (Uebersicht über die Märkte und Messen in dem russischen Gouvernement Akmolinsk.)

Thomas, D A., Some notes on the present state of the coal trade in the U. Kingdom with special reference to that of South Wales and Monmouthshire; together with a proposal for the prevention of undue competition and for maintaining prices at a remunerative level. Cardiff 1896. Folio 85 pp. 5/—.

7. Finanzwesen.

Hauptfinanzetat des Königreichs Württemberg für 1 IV. 1897—31 III 1899 nebst Beilagen. Stuttgart, Druck der Hofbuchdruckerei Zu Guttenberg, 1897, Januar 842 SS.

Commune de Saint-Josse-ten-Noode. Budget pour l'exercice 1897. s. l. n. d (Bruxelles Weissenbruch), 1897 8. 61 pag. fr. 1.—.

Bilanci comunali: tariffe daziarie dei comuni chiusi, situazioni patrimoniali dei comuni e debiti comunali e provinciali per l'anno 1895. Roma, tip. Elzeviriana, 1896. 8. LIX—271 pp. l. 3.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Mr. van Nierop en Baak's Naamlooze vennootschappen, Jahrgang 1895. gr. 8⁰. LX u. 412 SS. Zwolle, 1896.

Die von Dr. Nierop besorgte 14. Ausgabe der niederländischen „Naamloozen vennootschappen" behandelt die in der 13. Ausgabe besprochenen Gesellschaften kurz, da nur die nötigen Ergänzungen der früheren Angaben aufgeführt sind. Die neu hinzugekommenen Gesellschaften werden dagegen ausführlich besprochen. Die grofse, das gesamte Material enthaltende Ausgabe der in Rede stehenden Veröffentlichung wird nur alle 2 Jahre herausgegeben. Im vorliegenden Jahrgang sind 934 Gesellschaften besprochen.

Beigefügt ist eine Tabelle über die Gründungen in 1895. Die Gesamtzahl der Gründungen ist: 201 Gesellschaften mit 54,07 Mill. fl. nominellem, 42,52 Mill. fl. untergebrachtem und 38,07 Mill. fl. eingezahltem Kapital. Besonders zahlreich sind die neuen Baugesellschaften: 42 mit 4,88 Mill. fl. nominellem Kapital. Dieser Gruppe folgen die Kulturgesellschaften mit 33, die Schiffahrtsgesellschaften mit 20, die Handelsgesellschaften mit 12 Unternehmungen.

Die Gründungsziffern der Vorjahre waren

1894	179	Gesellschaften	mit	52,67	Mill.	fl.	nominellem	Kapital
1893	138	"	"	35,94	"	"	"	"
1892	128	"	"	47,97	"	"	"	"
1891	149	"	"	80,83	"	"	"	"
1890	175	"	"	72,92	"	"	"	"

Die Veröffentlichung zeigt auch in der vorliegenden Ausgabe ihre oft anerkannten Vorzüge: Zuverlässigkeit der Angaben, klare und übersichtliche Anordnung und Vollständigkeit des Materials. Für alle Studien über holländisches Aktienwesen ist das Werk unentbehrlich.

Aachen. R. van der Borght.

Alexander-Katz, Hugo (RegR a D., JustR.), Der Begriff „Börse" und die freien Vereinigungen Berlin, P. Hüttig, 1897 gr 8. 21 SS. M. 0,75.

Freund, R (Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin), Was hat die deutsche Arbeiterversicherung im ersten Jahrzehnt für die Arbeiter geleistet? 3 Tabellen Berlin, Siemenroth & Troschel, 1897. 12. 16 SS. M. 0,25.

Heinemann, E., Ist der Verein der Berliner Produktenhändler eine Börse? Berlin, Verlag der Korrespondenz Gelb, 1897. gr. 8. 11 SS. M. 0,50

Lebensversicherungsgesellschaften, die deutschen, im Jahre 1895. (Aus „Berliner Börsenzeitung".) Berlin, W. H Kühl, 1897. gr 8. 61 SS. mit 6 Tabellen. M 1,50

Schweitzer, G., Katechismus des Börsen- und Bankwesens auf Grund der Bestimmungen des neuen Börsen- und Depotgesetzes. Leipzig, J. J. Weber, 1897. kl. 8. VIII—172 SS. geb. M 2,50.

Tiefbauberufsgenossenschaft (umfassend das Gebiet des Deutschen Reiches). Vorschläge und Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (Nr. 570 der Drucksachen des Reichstages, 9. Legislaturperiode, IV Session 1895/97). Berlin, Druck von W. Büxenstein, 1897. 4. 25 SS.

Gréciano, P., Du rôle de l'Etat en matière monétaire. Histoire de la monnaie; le monométallisme-or; les crises monétaires. Paris, A. Rousseau, 1896. 8. 336 pag.

Lefort, J. (avocat au Conseil d'Etat et à la Cour de cassation, lauréat de l'Institut de France), Traité théorique et pratique du contrat d'assurance sur la vie. Tome III. Paris, Thorin & fils, 1897. 8. fr 12,50. (Cet ouvrage a obtenu une médaille d'or à l'Exposition d'économie sociale de Bordeaux (1895) et de Rouen (1896).

Maingie, L. (actuaire-adjoint de la compagnie belge d'assurances générales sur la vie, etc.), L'assurance contre l'invalidité et la vieillesse en Allemagne. Critique mathématique de la loi du 22 juin 1889. Bruxelles, E. Bruylant, 1897. 8. 55 pag. fr. 1,50.

Thiébeaux, A., Guide pratique de l'employé de banque et des personnes qui possèdent des valeurs mobilières. Paris, P. Dupont, 1897. 8. 196 pag.

Carroll, E., Principles and practice of finance: a practical guide for bankers, merchants, and lawyers. Together with a summary of the national and State banking laws, and a glossary of commercial and financial terms. (New York) and London. 7/6.

Emery, H. Crosby, Speculation on the stock and produce exchanges of the United States. New York, the Macmillan C°, 1896. 8. 230 pp., cloth. $ 2.—. (Columbia College studies in history, economics, and public law. Vol. VII, n° 2. Contents: The organization of the exchanges. — Business methods of the exchanges. — The economic function of speculation. — Some evils of speculation. — Speculation and the law.)

Jordan, W. Leighton, The standard of value. 7th ed. New York, Longmans, Green & C°, 1896. 12. 211 pp., cloth. $ 2.—

Ostrander, D., A treatise on the law of fire insurance, with a philosophical and analytical discussion of leading cases. 2nd edition revised and enlarged. St Paul, West Publ. C°, 1897. 8. 930 pp. $ 5.—.

Thorold, A. Wilson, On money. New York, Dodd, Mead & C°, 1896. 12. 77 pp., cloth. $ 0,50.

Rendiconti delle casse di risparmio per l'esercizio 1894, anno VII. Roma, tip. di G. Bertero, 1896. 8. VII—898 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio: divisione credito e previdenza.)

9. Soziale Frage.

Schneider, K., Das Wohnungsmietrecht und seine soziale Reform. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, 12. Band, 3. Heft.) 170 SS. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893.

Verf. stellt in einer eingehenden Untersuchung fest, was nach den verschiedenen, geltenden Rechtssystemen rechtens ist, wenn der Vermieter eine „unbrauchbare" Wohnung dem Mieter bietet, und wie sich die Rechtsprechung in diesem Falle verhalten hat. Er weist nach, dafs durch die Handhabung des geltenden Rechtes die Interessen der Mieter nicht genügend gewahrt sind. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der umfangreichen Litteratur prüft er, wie diesen Mifsständen auf dem Boden des Privatrechtes abgeholfen werden kann, und schlägt Bestimmungen vor, durch welche eine Beseitigung wenigstens der schlimmsten Auswüchse angebahnt werden könnte. Wenn dieselben in einzelnen Sätzen auch angreifbar und verbesserungsfähig sein dürften, so enthalten sie doch durchaus berechtigte Grundgedanken. Der Referent hält es daher für angezeigt, die positiven Vorschläge im Wortlaut mitzuteilen.

„Art. 1. Wohnungsmietverträge über Räume, welche die Ortspolizeibehörde durch Bescheid noch nicht für geeignet oder für ungeeignet zum Bewohnen erklärt hat, sind zu gunsten des Mieters nach Mafsgabe folgender Vorschriften ungiltig.

Falls der Polizeibescheid nur eine teilweise Unzulässigkeit ausspricht, oder zum Teil geeignete, zum Teil noch nicht zur Benutzung zugelassene Räume vermietet waren, tritt dieselbe Rechtsfolge nur dann ein, wenn eine polizeiliche Räumung wegen zu starker Belegung erfolgt.

Art. 2. Der Mieter darf beim Mangel eines Zulässigkeitsbescheides oder nach Erlafs eines Unzulässigkeitsbescheides, jederzeit ohne Kündigung abziehen, auch wenn polizeilicherseits nicht die sofortige Räumung verlangt wäre, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Art. 1, Abs. 2.

Den laufenden und rückständigen Mietzins kann der Vermieter vom Mieter oder seinen Bürgen nicht eintordern, auch nicht durch Wechsel oder eine ähnliche Rechtsform; kann ihn auch nicht gegen den Mieter, oder dessen Bürgen aufrechnen. Das Gleiche gilt wegen seiner sonstigen Forderungen aus dem Mietvertrage, einschliefslich verabredeter Vertragsstrafen.

Der Vermieter hat dem Mieter, abgesehen von seiner sonst begründeten Schadensersatzpflicht, die Kosten des Abzuges zu ersetzen. Hierzu gehört auch der Ueberschufs einer etwa höheren Miete in dessen neuer Wohnung, vorausgesetzt, dafs diese nach richterlichem Ermessen den bisherigen Verhältnissen des Mieters entspricht. Dieser Ueberschufs kann nur bis dahin gefordert werden, wo der Vermieter die Räumung seiner Wohnung kraft Kündigung hätte verlangen können.

Art. 3. Alles bereits aus dem Mietvertrage innerhalb der letzten zwei Jahre von dem Mieter oder für ihn aus dem Mietvertrage Geleistete verfällt der Rückforderung zum fünffachen Betrage an eine durch örtliche Verordnung zu bestimmende Hilfskasse; jedoch beim Unzulässigkeitsbescheide nicht über die Zeit, rückwärts gerechnet, hinaus, für die der Vermieter nachweisen kann, dafs der polizeilich beanstandete Zustand noch nicht vorhanden war.

Die früheren Vermieter (vor Beginn des polizeilichen Verfahrens) haften für das von ihnen Empfangene nicht. Neben dem Vermieter haftet dagegen der Vermittler des Vertragsabschlusses als Gesamtschuldner auf denselben Betrag; ebenso haften als Gesamtschuldner die Erben des Vermieters oder des Vermittlers. Zahlung des einen Haftenden befreit die übrigen.

Art. 4. Ergiebt sich aus dem Polizeibescheide, dafs der Vermieter trotz gröfster Sorgfalt den Eintritt der Unbrauchbarkeit nicht abwenden konnte, so hat der Mieter nur das Recht sofortigen Abzuges und der Einbehaltung des Mietzinses von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Bescheides an ihn bis zur Räumung.

Art. 5. Erfolgt eine polizeiliche Räumung wegen zu starker Belegung der vermieteten Räume, abgesehen von dem Falle des Art. 1, Abs. 2, so treten die besonderen Rechtsfolgen der Art. 2 und 3 nicht ein.

Art. 6. Was vom Wohnungsmietvertrage bestimmt ist, gilt auch für jede anderweitige Ueberlassung von Räumen zum Wohnen gegen Entgelt.

Auf die in den §§ 2 und 3 angeordneten Rechtsfolgen kann der Mieter weder ausdrücklich noch stillschweigend verzichten.

Art. 7. Die Rechte des Mieters aus Art. 2 kann, solange der Ehemann im Prozesse zu Protokoll des Gerichts nicht widerspricht, auch die Ehefrau für sich und ihre Kinder geltend machen.

Art. 8. Wenn in einem Prozesse behauptet wird, dafs die vermieteten Räume, bezüglich deren ein Anspruch erhoben wird, den polizeilichen Vorschriften über Zulässigkeit des Bewohnens nicht entsprechen,

so kann das Gericht, je nach Lage der Sache, das Verfahren einstweilen aussetzen und unter Uebersendung der Akten an die zuständige Polizeibehörde dieser die Feststellung der Unzulässigkeit anheimgeben. Nach Beendigung ihres Verfahrens hat letztere die Akten unter Mitteilung des Ergebnisses zurückzuschicken. Die Parteien sind hiervon, zur Stellung etwaiger Anträge auf Fortsetzung des Prozesses, zu benachrichtigen.

Die Ablehnung der Unzulässigkeitserklärung bindet das Gericht bei Entscheidung über die sonstigen Rechte des Mieters, die für ihn neben den ihm aus Art. 2 erwachsenden bestehen, nicht." (S. 162 ff.)

Der § 544 B.G.B. („Ist eine Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalte von Menschen bestimmter Raum so beschaffen, dafs die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Mieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschlusse des Vertrages gekannt oder auf die Geltendmachung der ihm wegen dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte verzichtet hat.") hat bereits eine wesentlich bessere Position des Mieters geschaffen. Trotzdem verlieren die Vorschläge Schneider's nicht an Wert und Bedeutung. Der angezogene Paragraph durfte zahlreiche Prozesse erzeugen und den Vermieter manchen Chikanen der Mieter aussetzen, ohne Sicherheit dafür zu gewähren, dafs sein Ziel, die Beseitigung gesundheitsgefährlicher Wohnungen, erreicht wird. Schneider legt demgegenüber wohl mit Recht das Hauptgewicht auf eine reformierende Wohnungspolizei. „Die polizeiliche Verfügung, wie sie im einzelnen Falle auf Grund der Gesetze oder Verordnungen ergeht, soll die mafsgebliche Grundlage der richterlichen Entscheidung bilden. Dies deshalb, weil sie g l e i c h m ä f s i g e r wirken und allmählich verschärft und den örtlichen Verhältnissen, z. B. dem aufserordentlichen Unterschied von Stadt und Land, besser s i c h a n p a s s e n d eingreifen kann. Sie vermeidet dadurch, wovor ja von allen Seiten mit Recht gewarnt wird, durch U e b e r s t ü r z u n g d i e N o t z u s t e i g e r n. Ferner deshalb, weil sie auf b e s s e r e n, v o n A m t s w e g e n e r f o l g e n d e n E r m i t t e l u n g e n fufst, mit denen das Stück- und Flickwerk des unter der Verhandlungsmaxime erlahmenden Civilprozesses den Vergleich nicht aushält. Endlich aus dem doppelten Grunde, weil sie wegen der dann o f f e n v o r l i e g e n d e n R e c h t s f o l g e einen weiteren R e c h t s t r e i t der Parteien thatsächlich ü b e r f l ü s s i g macht; andererseits aber, soweit ein solcher zwischen dem Vermieter einerseits und dem Mieter oder der Hilfskasse andererseits nicht vermieden wird, als B e w e i s g r u n d l a g e in beiden dienen kann" (S. 158 f.). Dafs die Handhabung einer solchen Wohnungspolizei die von Schneider vorgeschlagenen privatrechtlichen Folgen nicht überflüssig macht, liegt auf der Hand. Insbesondere findet Beifall der Vorschlag, dafs die Ehefrau die Rechte aus einem solchen Gesetze selbständig unter gewissen Voraussetzungen soll wahrnehmen können; gerade an dieser Stelle ist eine Erweiterung ihrer Rechte am Platz. Der Vorschlag des Verf.'s setzt m. E. eine g e s e t z l i c h e Regelung der Wohnungspolizei voraus. hierauf würden die Reformbestrebungen zunächst sich zu richten haben, ehe man an den Ausbau der civilrechtlichen Folgen herantreten kann. Bei den letzteren müfste aber

ein Korrelat geschaffen werden, damit der Vermieter nicht darunter zu leiden hat, wenn der Mieter durch doloses Handeln oder durch grobe Fahrlässigkeit die Unbrauchbarkeit der Wohnung herbeiführt.

Königsberg i. Pr. Otto Gerlach.

Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen: 1. Die zweckmäfsige Ausgestaltung der Krankenkassen. 2. Volksernährung (Vereinsschriften No. 7). Vorberichte und Verhandlungen der Konferenz vom 22. und 23. April 1895 in Düsseldorf. Berlin, Carl Heymann's Verlag, 1895. gr. 8°. V u. 342 SS.

Seitdem Referent zum ersten Male in den „Jahrbüchern" über die vier ersten Veröffentlichungen der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Bericht erstattete (Jahrb. f. Nat. III. F. Bd. 8 S. 139—143), sind wieder drei weitere Darbietungen auf dem Büchermarkte erschienen. Von diesen hat die eine die Frage der Beschaffung von Geldmitteln für die Baugenossenschaften (1894), die zweite das Sparkassenwesen und die Frage der Reinhaltung der Luft in Fabrikräumen (1894) behandelt. Hieran schliefst sich die siebente Nummer, welche uns zwei Gegenstände näher zu bringen sucht, nämlich die zweckmäfsige Einrichtung der Krankenkassen und das Problem der Volksernährung.

Der neue Band enthält nach alter Gepflogenheit teils Vorberichte, teils Referate, teils einen Bericht über die Verhandlungen. Er ist in zwei Abteilungen gegliedert, von welchen eine jede einem der beiden Verhandlungstage entspricht. Die erste Abteilung wird eingeleitet durch sechs Vorberichte, welche verschiedene Detailfragen über die Ausgestaltung der Krankenkassen behandeln. Prof. Hitze-Münster bringt eine sehr dankenswerte statistische Studie über die thatsächlichen Minimal- und Maximalleistungen der Krankenkassen, Stadtrat Schmid-Leipzig einen Aufsatz über die centralisierten Ortskrankenkassen, Dr. Waldschmidt-Krefeld ein längeres Gutachten über die berufsmäfsig gegliederten Ortskrankenkassen und Fabrikdirektor Böker-Remscheid eine Studie über die Betriebskrankenkassen. Dr. Busch-Krefeld erörtert die Stellung der Aerzte zu den Krankenkassen und Landesrat Liebrecht behandelt die Frage des Zusammenwirkens der Krankenkassen- und der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten auf dem Gebiete der Krankenfürsorge. Aus diesem reichen Material greift das Referat Prof. Hitze's, durch welches die Verhandlungen eingeleitet wurden, die erheblichsten Gesichtspunkte heraus und sucht die verschiedenen Richtungen zu charakterisieren, in welchen die Entwickelung der Krankenfürsorge in Zukunft sich bewegen solle. Vor allem glaubte er, wohl mit Recht, in den Organisationen der Krankenkassen die Stelle gefunden zu haben, wo Arbeitgeber und Arbeiter zu einander in persönliche Beziehungen zu treten vermögen, wo der Arbeitgeber am ehesten das Herz und das Vertrauen des Arbeiters zu gewinnen vermag. Die nachfolgende, sehr angeregte Diskussion hat den Verfechtern der verschiedensten Richtungen der Organisationsformen reichliche Gelegenheit gegeben, den Auffassungen, welche bereits in den Vorberichten sich geltend gemacht hatten, Ausdruck zu verleihen. Besonders

der Beachtung wert erscheinen die verschiedenen Ausführungen über die Stellung der Aerzte zur Krankenversicherung und zwar dies um so mehr, als sich die nationalökonomische Litteratur noch wenig mit dieser überaus wichtigen Frage beschäftigt hat.

Die Verhandlungen des zweiten Tages waren dem Problem der Volksernährung gewidmet und wurden durch vier Vorberichte eingeleitet. In dem ersten Vorberichte bietet Prof. König-Münster eine zusammenfassende Theorie der Volksernährung, in welcher er vom Standpunkte des Chemikers und Hygienikers über die Zusammensetzung, die Zubereitung und das Erfordernis der Billigkeit der Volksnahrung sich vernehmen läfst. Ein weiteres sehr umfassendes Gutachten hat Korvettenkapitän Harms-Friedrichsort geliefert. Es beschäftigt sich in sehr eingehender Weise mit den Konsumanstalten zur Beschaffung des Rohmaterials, mit der Frage der Volksküchen, der Volksschänken und Wärmehallen, mit der Speisung armer Kinder, mit Fabrikküchen und -Speiseanstalten und ähnlichen Einrichtungen zur billigen Volksernährung, während Stadtrat Kalle-Wiesbaden über die Verbreitung der Kenntnisse rationeller Volksernährung berichtet hat. Am Verhandlungstage selbst brachte Korvettenkapitän Harms, welcher bereits in seinem Vorberichte über die Ernährungsverhältnisse in Armee und Marine interessante Angaben gemacht hatte, eine Mitteilung über die Seemannsheime, welche zunächst in Kiel, vielleicht auch in Wilhelmshafen errichtet werden sollen. Wiederum haben sowohl die Referate der drei Vorberichterstatter, als auch die Verhandlungen eine Fülle von schätzbarem Material zu Tage gefördert.

Ihrer Gewohnheit gemäfs hat die Versammlung keine festen Beschlüsse gefafst, keine Resolutionen angenommen. Sie hat lediglich die Mitteilungen und Anregungen von Männern, die über vielseitige, gründliche Erfahrungen verfügen, auf sich wirken lassen. Sie hat alsdann die Ergebnisse ihrer Tagung in den vorliegenden Band zusammengefafst, um sie so der Allgemeinheit nutzbar zu machen.

Wenn wir auf diese Publikationen und ihre Geschwister einen Blick werfen, wenn wir den Reichtum des Thatsachenmaterials und die Menge fruchtbringender Anregungen überschauen, so sind wir Deutsche wohl berechtigt stolz zu sein, auf dieses gewaltige Schaffen, Forschen und Zusammentragen. Nicht nur die Schriften der Centralstelle, sondern auch die Veröffentlichungen des Vereins für Sozialpolitik, die allmählich, lawinenartig anwachsend, eine ganze Bibliothek bilden, die Schriften des Vereins für Armenpflege, die Volkswohlschriften, die Versammlungen und Kongresse, die zur Erörterung bestimmter Fragen, wie z. B. seinerzeit ein solcher zu Frankfurt für das Problem der Arbeitsvermittelung, zahlreiche Enqueten einzelner Privater u. a. m. haben in den letzten zehn Jahren ein kaum übersehbares Material zu Tage gefördert. Leider bleiben diese Erzeugnisse unermüdlichen Fleifses und unbesiegbarer Ausdauer in den meisten Fällen ein ungehobener Schatz, weil es an der gestaltenden Hand fehlt, welche dem gebotenen Rohmaterial eine wissenschaftliche Durcharbeitung zu teil werden liefse. Wer es unternähme, dies auch nur in der einen oder anderen Richtung zu thun, der würde sich um den sozialen Fortschritt kein geringes Verdienst erwerben.

Würzburg. **Max von Heckel.**

Berthold, G., Die deutschen Arbeiterkolonien, ihre Entstehung und Entwickelung 1883 bis 1895, nebst Individualstatistik für 1891/93 VII. Folge. Auf Grund der offiziellen Zahlkarten. Berlin, M. Priber, 1897. gr 8. 98 SS. M. 2,50.

Herbergen, die, zur Heimat 1854—1896 und das erste Jahrzehnt des deutschen Herbergsvereins mit Bericht über die X. Hauptversammlung des DHV. am 5. Mai 1896 in Berlin, nebst Anlagen. Gadderbaum bei Bielefeld, Schriftenniederlage der Anstalt Bethel, 1897. 8. 68 SS

Kuuwald, L (Generalsekr.), „Grofse Not". Denkschrift des Vereines gegen Verarmung und Bettelei in Wien. Im Auftrage des Vorstandes verfafst Wien, Liter. Anstalt, A. Schulze, 1897. gr. 8. 35 SS. M. 0,60.

Nieder mit dem Hunger! oder Wollt Ihr im Elend bleiben? Eine Frage an das arbeitende Volk. Wien, S. Straufs, 1896 8 41 SS. fl 0,15. (Der Verfasser sieht den Kulminationspunkt der sozialen Selbsthilfe in der Einführung einer obligatorischen Existenzsicherungskasse.)

Recht, das, und die soziale Frage. Die soziale Frage vom Standpunkte der deutschen Rechtspartei beleuchtet. Leipzig, Volksschriftenverlag, 1897. gr. 8. 36 SS. M. 0,50.

Rastoul, A., L'action sociale de l'eglise. Essai historique. Paris & Lyon, librairie Delhomme & Briguet, 1897. 8 383 pag.

Dolling, Robert R., Ten years in a Portsmouth slum. 3rd edition. London, Swan Sonnenschein, 1897. crown-8 272 pp. with 18 full-page illustrations. 6/.—.

Marson, Ch L., Charity organisation and Jesus Christ: one view of almsgiving. London, Scientific Press, 1897. 8 60 pp 1/.—

Morrison, W. Douglas, Juvenile offenders. London, T. Fisher Unwin, 1897. 8. 338 pp. 6/.—.

10. Gesetzgebung.

Berger, Adalbert (Hilfsarbeiter in der Bibliothek des Reichsgerichts), Jugendschutz und Jugendbesserung. Material und Abhandlungen vorwiegend strafrechtlichen Charakters unter weitgehender Berücksichtigung des Auslandes und der Geschichte. I Teil: Material. Leipzig, Selbstverlag des Herausgebers, Druck von A. Th. Engelhardt, 1897. gr 8 XV—928 SS. M. 20—

Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage. Berlin, J. Guttentag, 1897. gr 8. VI—345 SS. M 4.—.

Gretener, X. (Prof., Univ. Bern), Die Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage. Mit besonderer Rücksicht auf den schweizerischen und russischen Strafgesetzentwurf. Beilage: Vorschläge russischer Psychiater und Kriminalisten. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. gr 8. 212 SS. M. 4.—.

Mode, G., Befreiung des Bürgen durch Nachlässigkeit des Gläubigers in Wahrnehmung seiner Rechte gegen dritte Personen Berlin, Friedeberg & Mode, 1897. gr. 8. IV—117 SS. M. 1,50. (Dissertation.)

Pierard, G. (greffier du conseil de prud'hommes de Charleroi), Recueil de législation et de jurisprudence des conseils de prud'hommes de la Belgique 5e année: 1895. Charleroi, imprim. F. Henri-Quinet, 1896 8. 194 pag. fr 5 —.

Cohen, B. A., The law of copyright. With an appendix of statutes. London, Jordan, 1897. crown-8. 228 pp. 3/.6.

Encyclopaedia of the laws of England: New abridgment by eminent legal authorities, under general editorship of A. W. Renton. Vol. 1: Abandonment-Bankruptcy. London, Sweet & M., 1897. Roy-8 20/.—.

Hay, G., jr, The law of railway accidents in Massachusetts. Boston, Little, Brown & C°, 1897. 8 381 pp. $ 4.25

Hubbel, J. H, Legal directory for lawyers and business men, etc.: a „synopsis of the collection laws of each State, etc. Revised to October 1, 1896. (New York) and London, 1897 8. 25/.—.

Lancefield, R. T., Notes on copyright, domestic and international. With a synopsis of the Canadian, Imperial, and United States Copyright Acts. (Hamilton, Canada) and London, 1897. 12. 2/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bamberg. Verwaltungsbericht des Stadtmagistrates Bamberg für die Jahre 1893, 1894 und 1895. Bamberg, W. Gärtner's Buchdruckerei, 1896. 8. 143 SS. u. IX Beilagen.

Bebel, A., Die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts im Königreich Sachsen. Auf Grund des Thatsachenmaterials dargelegt. Berlin, Expedition der Buchhandlung Vorwärts, 1897. 8. 165 SS

Breslau. Stadthaushaltsetat für Breslau für das Jahr vom 1. IV. 1897 bis 31 III. 1898. Breslau, Druck von Grafs, Barth & C°, 1897 4. 1054 SS.

Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1897. Berlin, Heymanns Verlag, 1897. gr. 8. Jahrg. XXII. Berlin, 1897. gr. 8. XXXII—536 SS. M. 5.—. (Bearbeitet im Reichsamt des Innern.)

Hoffmann, L., Das Recht des Adels und der Fideikommisse in Bayern. München, J. Schweitzer, 1896. 8. XVI—255 SS. M. 5.—.

Iserlohn. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Iserlohn für das Jahr 1895/96. Iserlohn, Druck von R. Wichelhoven. 1896 4. 85 SS.

Jansen, Karl, Schleswig-Holsteins Befreiung. Herausgegeben aus dem Nachlafs des Prof. K. Jansen und ergänzt von K. Samwer. Wiesbaden, Bergmann, 1897. gr. 8. XV—799 SS. mit einem Bilde des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein und zahlreichen Urkunden. M. 9.—.

Küntzer, K., Abdul Hamid II. und die Reformen in der Türkei. Dresden, C. Reifsner, 1897. gr. 8. 48 SS. M. 0,75.

Luckenwalde. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Luckenwalde pro 1895/96. Luckenwalde, Druck von H. Kobusch. 1897. 4. 77 SS.

Ringhoffer, K., Ein Dezennium preufsischer Orientpolitik zur Zeit des Zaren Nikolaus (1821—1830). Beiträge zur Geschichte der auswärtigen Beziehungen Preufsens unter dem Ministerium des Grafen Christian Günther von Bernstorff. Mit zahlreichen Aktenbeilagen aus dem k. geh. Staatsarchiv zu Berlin. Berlin, Fr. Luckhardt, 1897. gr. 8. V—443 SS. M. 8 —.

Urkunden, ausgewählte, zur brandenburg preufsischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Herausgegeben von W. Altmann (Bibliothekar u. Privatdoz. in Greifswald). 2 Teile (I. Teil: 15—18. Jahrhdt; II. Teil: 19 Jahrhdt.). Berlin, R. Gaertner. 1897. gr. 8. VIII—246 SS. u. VIII—316 SS. M 7.—.

Annuaire administratif de Belgique et de la capitale du royaume. 34e année, 1897. Bruxelles, E Bruylant, 1897. 12. XL—794 et 37 pag. Fr. 2,50. (Sommaire: Pouvoir législatif, pouvoir exécutif, pouvoir judiciaire. — Institutions provinciales et communales. — Cultes, instruction publique, organisation sanitaire. — Industrie. — Comptabilité de l'État. — Travaux publics et voies de communication. — Bienfaisance publique. — Régime pénitentiaire. — Force publique. — Statistique. — Chemins de fer, postes et télégraphes. — etc.)

Lambrechts, H., L'oeuvre sociale du Reichstag allemand en 1896. Louvain, impr. Polleunis & Ceuterick, 1897. 8. 71 pag. (Extrait de la „Revue des questions scientifiques“, janvier 1897.)

Métérié-Larrey et Drimon, De l'administration des enfants assistés. Répertoire méthodique de la législation et des instructions ministérielles Paris, Berger-Levrault & Cie, 1897. 8. VIII—316 pag

Reinach, S. (conservateur-adjoint des musées nationaux), Chroniques d'Orient. 2e série: Documents sur les fouilles et découvertes dans l'Orient hellénique de 1891 à 1895. Paris, Leroux, 1897. 8. X—662 pag

Bowen, Herbert Walcott, International law: a simple statement of its principles New York, G. P. Putnam's Sons, 1896. 8 171 pp., cloth. $ 1,25.

Devlin, T C, Municipal reform in the United States. London, Putnam's Sons, 1897. 3/.6. (Questions of to-day Contents: Reform efforts — American conditions. — Elections. — Municipal and State politics. — Civil service reform in cities. — Cost of city government. — Officers; their powers and duties — The official, the press, and the people.)

Извѣстія Московской городской думы, 1896 (годъ двадцатый). Москва

1896. gr. in-8. (Kommunalblatt der Stadt Moskau. Jahrg. XX: 1896 (in 24 Halbmonatsheften). MocKBa 1896. gr. in-8.

12. Statistik.

Allgemeines.

Gerard, E. (ingénieur en chef des chemins de fer de l'État belge), Statistique et développement des tramways européens. Bruxelles, Weifsenbruch, 1896. gr. in-8. 55 pag. fr. 2.—. (Extrait du Bulletin de la Commission internationale du Congrès des chemins de fer, 1896.)

Deutsches Reich.

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg. Herausgegeben vom k. statistischen Landesamt, 1896. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer, 1896. Lex.-8. XXXII—927 SS. geb. (Aus dem Inhalt: Seite 365—613: Bezirks- und Ortsverwaltung nach Kreisen und Oberämtern mit Angabe der ortsanwesenden Bevölkerung der gröfseren Verwaltungsbezirke bis herab zu den einzelnen Wohnplätzen nach der neuesten Zählung vom 2. XII. 1895.)

Knöpfel, L. (Gymnasiallehrer, Worms), Statistische Untersuchungen über die Gesamtlage der akademisch gebildeten Lehrer im Vergleiche mit den übrigen Beamten im Grofsherzogt. Hessen, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in den gröfseren deutschen Bundesstaaten. Giefsen, Roth, 1897. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Dresden. Heft 6. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1897. Folio. 80 SS. (Ausgegeben im Februar 1897. Inhalt: Die arbeitslosen Arbeitnehmer in Dresden nach den Zählungen am 14. VI und am 2. XII. 1895 — Statistische Nachrichten über das Jahr 1895, nebst Rückblicken.)

Preufsische Statistik (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom k. statistischen Büreau in Berlin. Heft 131: Statistik der Brände im preufsischen Staate für die Jahre 1888, 1889 und 1890. 1. Teil: Darstellung der Hauptergebnisse mit Beifügung von Besonderheiten. Berlin, Verlag des Büreaus, 1897. Roy.-4. XII—248 SS. M. 6,60.

Sparkassen und Vorschufsvereine, die, in Steiermark im Jahre 1895. Mit besonderer Rücksicht auf die Besteuerung der Sparkassen nach dem Landesgesetze vom 4. September 1896 bearbeitet im statistischen Landesamte von Steiermark. Graz, Leuschner & Lubensky, 1897. Lex.-8. VI—53 SS. (A. u. d. T.: Statistische Mitteilungen über Steiermark, hrsg. vom statistischen Landesamt, Heft 3.)

Statistik über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse des Malergewerbes in Deutschland, 1896. Berlin, Verlagshaus für Volkslitteratur, C. Teistler & Co, 1897. Folio. 8 SS. M. 0,50. (Herausgegeben von der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher und verw. Berufsgenossen.) [Beteiligt an dieser Statistik sind 82 Städte.]

Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1895. 1. Abteilung: Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe); Schiffsunfälle an der deutschen Küste; Verunglückungen deutscher Seeschiffe. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1896. Imper.-4. 145 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, Neue F., Bd. 87, Abtl. 1. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt.)

Frankreich.

Annuaire statistique de la France. XVIe volume (1895—1896). Paris, impr. nationale, 1897. gr. in-8. LVI—624 pag.

Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1895, avec un appendice concernant la statistique minérale internationale. Paris, Ve Dunod & Vicq, 1897. 4. XX—241 pag. avec tracés graphiques et 7 planches en coul. fr. 10.—. (Publication du Ministère des travaux publics.)

Italien.

Atti della Commissione per la statistica giudiziaria civile e penale. Sessione del giugno 1896. 2 parti. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1897. gr. in-8. XXVIII—70 e 471 pp. l. 3.—. (Annali di statistica, serie IV, N^0 88. Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio. Direzione generale della statistica.)

Statistica elettorale. Composizione del corpo elettorale politico ed amministrativo e statistica delle elezioni generali amministrative nell' anno 1895. Roma, tip. dell' Opinione,

1897. Lex. in-8. XXX—113 pp. l. 1,50. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica. Indice: Statistica elettorale politica: Composizione del corpo elettorale Concorso degli elettori alle elezioni generali politiche del 1895. — Statistica elettorale amministrativa: Composizione del corpo elettorale amministrativo. Concorso degli elettori alle elezioni generali comunali e provinciali del 1895. — 4 tavole statistiche.)

Dänemark.

Carlsen, Dødsaarsagerne i Kongerigets Danmarks byer i Aaret 1895. Kjøbenhavn, H. Hagerup. 1896. 4. 31 pp. (Todesursachen der im Jahr 1895 von der dänischen Städtebevölkerung Gestorbenen. Herausgegeben von dem k. Gesundheitsamt in Kopenhagen.)

Belgien.

Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1895. Bruxelles, impr. Ad. Mertens, 1896, 5 Septembre. Imp in-folio. XLI—303 pag. avec 2 tableaux graphiques. (Statistique de la Belgique. Publié par le Ministre des finances.)

Schweiz.

Alpstatistik, schweizerische. Herausgegeben vom schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein. Lieferung 4. Bern und Solothurn, Jent & C°, 1897. gr. 8. 198 SS. M. 2,40. (Inhalt: Die Alpwirtschaft im Kanton Nidwalden, von J. Gander, Ratsherr.)

Mitteilungen des bernischen statistischen Büreaus Jahrg. 1896. Lieferung 3: Ergebnisse der Viehzählung im Kanton Bern vom 20. IV. 1896. Bern, Schmid & Francke, 1897. gr. 8 (des ganzen Jahrgangs Seite 189—297).

Serbien.

Статистика краљевине Србије. Књига VI. Београд 1896. 4. CL—398 pp. (Statistik des Königreichs Serbien. Bd. VI. Belgrad, Staatsdruckerei, 1896 4 Publikation des Ministeriums für Handel, Landwirtschaft und Industrie. Inhalt: Serbische Kriminalgerichtsstatistik (einschliefslich Gefängnisstatistik) während der Jahre 1888, 1889 und 1890.) Mit 3 Kartogrammen und 15 Diagrammen.

Amerika (Vereinigte Staaten).

Abstract, statistical, of the United States, 1896. XIXth number. Washington, Government Printing Office, 1896. gr in-8. XII—400 pp. (Prepared by the Bureau of statistics under the direction of the Secretary of the treasury Contents: Population. — Receipts and expenditures. Internal revenue, and sources of int. revenue. — Money in treasury and in circulation. — Gold and silver product, coinage, and ratio. — National banks. Savings-banks. — Exchanges of clearing houses. — Merchandise, imports and exports. Imports for consumption, and duties. — Transit and transshipment trade — Exports of leading domestic products. — Corn, wheat, and cotton, petroleum, sugar, wool, iron, spirits, tea, and coffee products, imports, exports, and consumption — Crops and farm animals. — Mineral and pig iron products. — Railroads. — Commercial failures — Debt and valuation of States. — Mortgages. — Immigration. — Indians. — Public lands. — Patents. — Pensions. — Postal services. — Prices. — etc.)

Falkner, R. P, Crime and the census. Philadelphia, American Academy of political and social science, 1897. 8. $ 0.25. (Publications of the Society n° 190. Prof Falkner stellt als Ergebnis seiner kriminalstatistischen Untersuchung die Mangelhaftigkeit der Methode fest, welche auf Grund der Daten des VStaaten-Census über das dortige Verbrechertum in generalisierender Weise die Angeklagten sowohl als die Verurteilten in den Gefängnissen der amerikanischen Union auf die einzelnen Delikte verteilt, im Gegensatze zu der, Trugschlüsse absolut ausschliefsenden Gepflogenheit in den europäischen Kulturstaaten, bei analogen kriminalistischen Arbeiten durchweg nur die geständigen Verbrecher in Betracht zu ziehen.)

— (Republik Honduras).

Republica de Honduras. Division politico territorial formada por la Dirección general de estadistica, a cargo de Ed. Guillén A. 2 Teile. Tegucigalpa, tipogr nacional, 1896. gr in-8. 224 pp. (Teil II enthält auf SS. 99—215: Vocabulario alfabético de

las ciudades, villas, pueblos, aldeas y caserios de la República, determinando sus jurisdicc ones.)

— (Republik Uruguay).:

Anuario estadístico de la República oriental del Uruguay. Año 1895 con algunos datos de meses de 1896. Libro XII del anuario. Montevideo, imprenta de la Nación, 1896. Roy in-8. (Publicación della Dirección de estadística general, Director: Honoré Roustan.)

Afrika (Mauritius).

Blue book for the Colony Mauritius for 1895. Mauritius 1896. Folio. (Published by the Colonial Secretary.)

— (Natal).

Natal almanac, directory, and yearly register, 1897. London, Simpkin, 1897. 876 pp 7/.—.

13. Allgemeines.

Damroth, K., Die älteren Ortsnamen Schlesiens, ihre Entstehung und Bedeutung. Mit einem Anhange über die schlesisch-polnischen Personennamen. Beuthen O.-S., F. Kasprzyk, 1896. gr. 8. 254 SS. M. 4.50.

Förster-Nietzsche, Elisabeth, Das Leben Friedrich Nietzsches II. Band. 1. Halbband Leipzig, C. G. Naumann, 1897. gr. 8. IX—341 SS. mit Porträt. M. 8.—.

Hermes, E (Superintendent), Der Dom zu Halberstadt. Seine Geschichte und seine Schätze. Eine Festschrift zum 18 September 1896. Halberstadt, L. Koch, 1896. gr. 8. 150 SS. mit Abbildungen. M 4.—.

Jahresbericht, XXVII, des Landesmedizinalkollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1895. Leipzig, F. C W. Vogel, 1896. gr. 8. 312 SS

Katsch, Ferdin., Die Entstehung und der wahre Endzweck der Freimaurerei. Auf Grund der Originalquellen dargestellt Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1897. gr. 8. IX—699 SS. M. 12.—

Kongrefs, der internationale, für Frauenwerke und Frauenbestrebungen in Berlin, 19. bis 26. September 1896. Eine Sammlung der auf dem Kongresse gehaltenen Vorträge und Ansprachen Herausgegeben von der Redaktionskommission: Rosalie Schoenflies, Lina Morgenstern, Minna Cauer, Jeanette Schwerin, Marie Raschke. Berlin, H. Walther, 1897. gr. 8. VIII—412 SS. M 4.—.

v Petersdorff, H., Der erste Hohenzollernkaiser im Dienste preufsischer und deutscher Gröfse. Zum 100-jährigen Geburtstage Kaiser Wilhelms I. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1897. gr. 8. IV—119 SS. M. 1,50.

Pfründen- und Krankenanstalt des k. Juliusspitals zu Würzburg, XXVIII statistischer Bericht für 1895. Würzburg, Universitätsdruckerei, 1896. gr. 8. 49 SS. (Herausgegeben von dem k Oberpflegamte des Juliusspitals.)

Schulz, Arthur, Mehr Kenntnisse! Weniger Zeit! Ein Vorschlag zur Neubildung unserer Schule. Berlin, R. Heinrich, 1897. gr. 8. 45 SS. M. 0,60

Spielmann, C., Karl von Ibell. Lebensbild eines deutschen Staatsmannes, 1780—1834. Wiesbaden, C. W. Kreidel, 1897. gr. 8. X—271 SS. M. 4.—. (Mit zahlreichen urkundlichen und brieflichen Beilagen, einer Stammtafel und einem Bildnisse in Heliogravüre.)

Spielmann, W., Handbuch der Anstalten und Einrichtungen zur Pflege von Wissenschaft und Kunst in Berlin. Berlin, Mayer & Müller, 1897. 8. 361 SS. kart. M. 2.50

Verhandlungen der ständigen Kommission für das technische Unterrichtswesen zu Berlin am 13 und 14. Januar 1896. Berlin, C. Heymann, 1897. gr. 4. 59 SS. M. 2.—.

Vogel, J. H. (Prof.), Die Beseitigung und Verwertung des Hausmülls vom hygienischen und volkswirtschaftlichen Standpunkte. Jena, G. Fischer, 1897. gr 8. VI—68 SS mit Abbildungen und Karte. M 2,40.

Wagner, F., Friedrichs des Grofsen Beziehungen zu Frankreich und der Beginn des siebenjährigen Krieges Hamburg, G. W. Seitz' Nachf., 1896. gr. 8. 157 SS. M. 3.—.

Actes de la Commune de Paris pendant la Révolution publiés et annotés par Sigism. Lacroix. Tomes III, IV et V. Paris, Ch. Noblet & fils, 1896. gr. in-8. à volume fr. 7,50.

Ganiot, P., Les grandes journées révolutionnaires. Histoire anecdotique de la convention nationale (21 septembre 1792—26 octobre 1795). Paris, E. Plon, Nourrit & Cie, 1897. 8. Avec gravures. fr. 6.—.

Verestchagin, Vassili, Napoléon Ier en Russie. Paris, Floury, 1897. 8. 286 pag. fr. 3.—.

Health of the navy. Statistical report for 1895. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. gr. in-8. (Parliam paper)

Mac Coll, Malcolm, The sultan and the powers New York, Longmans, Green & Co, 1896. 8. 324 pp., cloth $ 3,50.

Pine, J. B., Kings college now Columbia University, 1754—1897. New York, Brentano's, 1897. 8. (Half moon series, no 2)

Political life, the, of W. E. Gladstone. Illustr. with cartoons and sketches from Punch. Vol. I. New York, imported by C. Scribner's Sons, 1896. 4 360 pp., cloth. $ 10.—.

Prato, G., La teoria della pace perpetua nelle sue derivazioni nel suo svolgimento storico e nei suoi risultati: saggio Torino, Lattes & C. edit, 1896. 8. VII—200 pp. L. 3 —. (Contiene: L'idea umanitaria nel passato. — Le applicazioni. — Il secolo XIX; la letteratura. — La propaganda — Gli arbitrati del periodo contemporaneo. — L'avvenire della teoria umanitaria. — La guerra e la sua funzione sociale. — La propaganda per la pace e l'Italia)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIième année, 1897, Janvier: A. France, colonies, etc.: Les ministres des finances depuis 1789 — Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication pendant la campagne 1895/96. — Le recensement de 1896. — Le commerce extérieur en 1896. (Résultats provisoires.) — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Décembre 1896. — Achats et ventes de rentes effectués pour le compte des départements — Monnaies fabriquées en 1896 — La caisse nationale d'épargne en 1895. — La situation financière des départements en 1894 — Les recettes des chemins de fer en 1896 et 1895. — Produits de l'octroi de Paris — Indo-Chine française: Le commerce extérieur de 1885 à 1895 B. Pays étrangers: Pays divers: La production des vins. Situation des principales banques d'émission à la fin du 4ième trimestre de 1896 Le taux de l'escompte en Europe. — Angleterre: Le commerce extérieur du Royaume-Uni. — Belgique: Le budget des voies et moyens pour 1897. — Autriche-Hongrie: Les pensions des fonctionnaires civils en Autriche (loi du 14 mai 1896). — Italie: L'exposé financier du Ministre du trésor. — etc.

Journal des Economistes. 55e année, 1897. Février: La production des compagnies françaises et américaines d'assurances sur la vie, par E. Rochetin. — Comment périt une marine marchande, par D. Bellet. — Le mouvement agricole, par L. de Tourville — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel — La cruauté envers les faibles, par LR (Der Artikel richtet sich gegen die „Society for the prevention of cruelty to children".) — L'émigration, par G François. — Lettre d'Italie, par Ed. Giretti. — Le sacrifice au Brommoh, par Meyners d'Estrey. — La relégation aux colonies en 1891, 1892, 1893. — Société d'économie politique, réunion du 5 février 1897: Nécrologie: M Ducret, M. Francis Walker. Discussion: Des causes de la stagnation du commerce extérieur de la France et des remèdes à cet état de choses. — Chronique économique. — etc

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVIIIième année, 1897, No 1, Janvier: Procès-verbal de la séance du 16 décembre 1896. — L'ouvrier américain, par

E. Levasseur — De l'influence du développement de la population sur la représentation parlementaire en Angleterre, par P. Meuriot. — Le problème monétaire, par Fournier de Flaix (suite). — Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Moniteur des Assurances. Revue mensuelle: Tome XXIX, Nos 340 et 341, 15 Janvier et 15 Février 1897: Production approximative des compagnies françaises d'assurances sur la vie, en 1896, par L. Warnier. — Prix Montyon (statistique 1896) décerné au Comité des compagnies d'assurances à primes fixes sur la vie. — Assurances contre l'incendie: L'assurance des industries mécaniques. Tissages de lin, de coton, de laine et de soie. Des dangers d'incendie et de primes, par A. Candiani. — Assurances sur la vie. Prix de revient des affaires de 1886 à 1894. Augmentation progressive dans les compagnies américaines. Diminution constante dans les compagnies françaises, par P. Sidrac. — etc.

Réforme sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale. IVième série, tome III, livr. 3 et 4, 1er Février et 16 Février 1897: L'enseignement social à Notre-Dame et la méthode de F. Le Play, par A. Mascarel. — La notion scientifique du bonheur et son importance sociale, par Alfred des Cilleuls. — Les questions sociales et les discours de rentrée de 1896, par H. Clément. — Le patronage à l'exposition de Lyon, par Aug. Isaac (suite et fin). — Salariés et capitalistes, conférence de Daniel Zolla. — Le privilège de la Banque de France, par Ch. Delesalle. — Une enquête sur la question sociale, par A. Delaire (relat. à „l'enquête sur la question sociale en Europe, avec préfaces de MM J. Jaurès et P. Deschanel par Jul. Huret". Paris 1896). — Mélanges et notices. — Chronique du mouvement social, par Cazajeux: Contre la dépopulation, les voeux de l'Alliance nationale; témoignage d'un prêtre sur l'action insuffisante du clergé en cette matière. — etc

Revue d'économie politique. XIe année, No 1, Janvier 1897: Pourquoi n'y a-t-il pas de hobereaux (junker) en vieille Bavière? par Lujo Brentano. — Le mouvement ouvrier en Australasie, par A. Bertram. — Les instruments monographiques d'observation, par P. du Maroussem. — Chronique législative: Débats parlementaires: § 1. Chambre. Projet de budget pour 1897. § 2. Sénat. Projet de loi sur la fabrication et la vente des vins artificiels, etc., par Ed. Villey. — etc.

Revue maritime. Tome CXXXI, livraison Décembre 1896: Guide pratique des conseils de guerre et de justice à bord des bâtiments de l'Etat, par Brunet (suite et fin). — Marines étrangères. — Chronique. — Pêches maritimes: Rapport sur la campagne de pêche à Terre-Neuve en 1896. Rapport sur la pêche du maquereau en Irlande en 1896. — Rapport sur la pêche à la morue dans la mer du Nord en 1896. — Situation sur la pêche et de l'ostréiculture pendant le mois d'Octobre 1896 — etc.

Revue politique et parlementaire. IVe année, No 1 à 2, Janvier et Février 1897: Notre oeuvre et notre but: education, politique et organisation du parti républicain, par Marcel Fournier. — La réforme des boissons: étude financière, par E. Boulanger (sénateur). — La question sociale et le socialisme, par P. Deschanel. — Les conditions de la prorogation du privilège de la Banque de France, par Fournier de Flaix. — M. Guesde contre le suffrage universel, par L. de Seilhac. — Les débuts du parti socialiste français, par A. Richard. — Le contrôle des finances de l'Etat, par E. Besson (Ier et 2ième article). — La philosophie de Gambetta, par Deluns-Montaud. — La réforme hypothécaire et le projet du gouvernement, par Flour de Saint-Genis. — L'enfance devant la justice répressive, par F. Dreyfus. — L'Algérie au Ministère des colonies, par G. Villain. — La marine marchande française, par P. Le Febvre. — Camille Jordan et ses correspondants Bonaparte, Mounier, Benj. Constant, Decazes, Royer-Collard, Sismondi, Guizot, La Fayette, etc., par G. Maze-Censier (I et suite). — Une enquête sur le régime de l'alcool à l'étranger (suite) Le régime de l'alcool en Russie. — La liquidation de la caisse d'assurance contre le chômage de Saint-Gall, par Raoul Jay — Revues des principales questions politiques et sociales: 1. Revue du mouvement socialiste, par J. Bourdeau. 2. Revue des questions agricoles, par D. Zolla. 3. Revue des questions de transport, par C. Colson. — La vie politique et parlementaire à l'étranger: 1. Allemagne, par Montanus. 2. Autriche, par G. Kohn. 3. Danemark, par Carstensen. 4. Belgique, par M. Lorand 5. Italie, par Fr. S. Nitti. 6. Chili, par A. Labatut. — La vie politique et parlementaire en France: 1. La politique extérieure des mois janvier et février, par Fr. de Pressensé. 2. Chronique politique intérieure, par F. Roussel — La vie parlementaire. — Chronologie politique étrangère et française. — Bibliographie.

Revue internationale de sociologie, publiée sous la direction de René Worms.

Ve année, N° 1, Janvier 1897: Apaisement social. Les cercles populaires, par Ch. François: 1. Les cercles d'étudiants et d'ouvriers; leur but, leur principes directeurs. 2. Les membres des cercles populaires, leurs charactères, leurs rapports. 3. Le local. Les jours d'ouverture. 4. Les réunions: Causeries et lectures. 5. Les soirées de famille. Les concours. Les promenades à la campagne. 6. Les oeuvres parallèles aux cercles populaires. Les bienfaits de ces cercles à l'égard des étudiants. — Origine psychique et caractère sociologique de la religion: Auszüge aus einem noch nicht veröffentlichten Buche des (Prof.) L. Stein: „la philosophie sociale". — Mouvement social: Autriche: la nouvelle reforme électorale, par Louis Gumplowicz. — etc.

B. England

Board of Trade Journal of tariff and trade notices, etc. Vol. XXII, 1897, N° 126, January 1897: State of the skilled labour market, etc. — Foreign trade of the U. Kingdom. — Authorised gas undertakings. — Russian trade with Constantinople. — Mineral production of Sweden. — German trade in 1896. — The german sugar industry. — New french sugar bill. — American enterprise in China. — The japanese high council on industry and commerce. — The tabacco monopoly of Japan. — Joint-stock companies in India. — Combinations of capital and the Canadian Tariff Commission. — The trade of Mombasa. — Import duties of dynamo-electric machinery and electric lamps in foreign countries. — Customs tariff of St. Lucia. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Proceedings and deliberations of Chambers of Commerce, etc.

Contemporary Review, the. February 1897: Russia and England: „down the long avenue", by H. Norman. (With map of the new Manchurian Railway.) — Secret history of the Russo-Chinese treaty. — Poor law children, by E. S. Lidgett. — The water supply of London, by W. B. Dickinson. — Elementary education and taxation, by Francis Peek. — Shall we invite the Russians to Constantinople? by (Sir) R. K. Wilson. — Religious statistics of England and Wales, by Howard Evans. — The Musulmans of India and the Sultan, by (Canon) Mac Coll. — Money & investments. — etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. VII, 1897, N° 1. January: The ethics of gambling, by (Rev.) H. E. Lyttelton. — The agricultural labourer, past and present, by Margaret Phillimore. — The charity organization system of to-day, by C. H. d'E. Leppington. — The drapery trade, by a manager. — Moral limitations of State interference, by E. F. B. Fell. — Legislation, parliamentary inquiries, and official returns, by Edw. Cannan. — etc.

Fortnightly Review, the. Edited by W. L. Courtney. February 1897: Reformatory and industrial schools, by (Lord) Monkswell. — Spencer and Darwin, by Grant Allen. — Morals and civilization, by H. G. Wells. — The doom of cane sugar, by (Sir) G. Baden-Powell. — etc.

Forum, the. February 1897: Future of the democratic organization, by (Senator) Dav. B. Hill. — The present and future of Cuba, by F. G. Pierra. — Evils to be remedied in our consular service, by W. Woodville Rockhill. — Ladies' clubs in London, by Alice Zimmern. — The results of (Cardinal) Satolli's mission, by (Rev.) Edw. Mc Glynn. — Economy of time in teaching, by J. M. Rice. — Speedy financial and currency reform imperative, by Ch. N. Fowler. — The cure for a vicious monetary system, by (Senator) W. A. Peffer. — The new memoirs of Edward Gibbon, by Fr. Harrison. — etc.

Humanitarian, the. Vol. X. N° 2. February 1897: The position of woman in France, by (Madame) Adam. — Sympathy in common life, by O. Browning. — Marriage and divorce, by M. E. Browne (part II). — Imaginative terrors of childhood, by Kate Lee. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly review edited by James Knowles. N° 240, February 1897: The plague, by (Dr. med.) Montagu Lubbock. — Urgent questions for the council of defence, by (Captain) Lord Ch. Beresford. — The London University problem, by (Sir) Joshua Fitch. — Law and the laundry: 1. Commercial laundries, by Mrs. Bosanquet, Mrs. Creighton and Mrs. Sidney Webb. 2. Laundries in religious houses, by (Lady) Frederick Cavendish. — Timber creeping in the Carpathians, by E. N. Buxton. — Recent science, by (Prince) Krapotkin. — Sketches made in Germany, N° 3, by (Mrs.) Blyth. — Individualists and socialists, by the Dean of Ripon. — Nurses à la mode: a reply to Lady Priestley, by (Mrs.) Bedford Fenwick (formerly matron of St.

Bartholomew's Hospital). — Note on the declaration of Paris, by Th. Gibson Bowles. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XVII, 1897, 2. Heft (Februar): Kartelle und Staatsgewalt. Vortrag, gehalten am 29. Jänner 1897, von Max Hitschmann (Wien). — Eine Erwiderung auf den Artikel von Max May im Jännerhefte. — Das Bäckergewerbe in Wien, von M. Wolfram (Wien) (Forts.) — etc.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzialberichte der k. u. k. österr.-ung. Konsularämter. Bd. XII, Nr 5—9, Wien 4. II. 1897—4. III. 1897: Die industrielle Verwertung der Wasserkräfte, von Ernst Seidler (Sekret. der Leobner Handels- und Gewerbekammer). — Centralisation der Arbeitsvermittelung für Bayern. — Sibirische Eisenbahn, die. — Der deutsche Aufsenhandel 1896. — Baumwollhandel, der, und die indische Pest. — Münzunion, die lateinische, von Ottiker (Korrespondenz aus Paris, Anfang Febr. 1897) — Internationaler Gewerbeschutz, von Leo Munk. — Wettkampf, der, um die Suprematie auf dem Weltmarkte. Ein Bericht des englischen Handelsamtes, besprochen von Rudolf Kobatsch (I. Artikel). — Handelsbräuche in Japan (Aus dem „Ostasiatischen Lloyd". — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. Begründet von K. v. Vogelsang, fortgesetzt von (Prof.) Jos Scheicher, Jahrg. XVIII, 1896, Heft 11 u. 12: Der Zukunftsstaat, von J. Scheicher (Art. I u. II). — Die sogenannte Fruchtbarkeit oder „Produktivität" des Kapitals, von W. Hohoff. — Ueber das Charakteristische und Wesentliche der Raiffeisen-Kassen, von Matthäus Kurz. — Das prozessuale Armenrecht. — Sozialer Rückblick. — Sozialpolitische Randglossen — etc

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft, volkswirtschaftliche und verwandte Fragen. Begründet von weiland (Frh.) K v. Vogelsang. Jahrgang XIX. 1897, Heft 1: Verschiedene Kapitalbegriffe, von Wiard Klopp. — Welthandel und Weltverkehr an einem Wendepunkte. — Ueber das Charakteristische und Wesentliche der Raiffeisen-Kassen, von Matth Kurz. — Der II. österreichische Gewerkschaftskongrefs, von M Vogelsang. — Aus dem Volksleben in Triest, von Giusto Flaviani (I. Artikel). — etc.

D. Rufsland.

Bulletin russe de statistique financière et de législation. 3ème année, nos 11 et 12, Novembre à Décembre 1896 (St. Pétersbourg): La valeur de la production industrielle en Russie. Statistiques du bon vieux temps: petits verres et monumentales bévues. Le Census et la production de l'industrie américaine: des dollars qui valent à peine un franc. — etc. — Budget ordinaire et budget extraordinaire. — Encaisse et comptes courants créditeurs du Trésor impérial au 1er janvier 1896. — Alcool Les différents régimes de l'alcool en Russie: ferme, accise, monopole. Moyens de perception, rendement, remaniements de la taxation depuis 1863. La lutte contre l'ivrognerie. Statistique des débits. Matières employées à la production de l'alcool. Exportations de l'alcool. Pourquoi le monopole à été institué. — Crédit foncier Tableaux relatifs à la Russie, à l'Allemagne et à l'Autriche-Hongrie — Prix (en Reichsmark) des grains à Budapest pendant la période décennale 1886 à 1895 — Taxes sur le commerce et l'industrie. Part de chacune des provinces de l'Empire dans le total des recettes du fisc. — Recettes et dépenses du Trésor pendant les 9 premiers mois de 1896 — Chemins de fer. Recettes des 8 premiers mois de 1896. — Rapport du Ministre des finances à S. M. l'Empereur sur le budget de l'Empire pour l'exercice 1897 — Réforme monétaire. Oukase impérial du 3 janvier 1897. — Mouvement des caisses d'épargne en juillet 1896. —

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Febbraio 1897 (Roma): La situazione del mercato monetario. — Della base economica della storia, per A. Contento (I. Artikel). — Lo sviluppo della rete ferroviaria degli Stati Uniti e le sue vaiazioni, per L. Barberis (Forts.). — Previdenza: Il risparmio in Italia nel decennio 1884—93, per C. Bottoni. — Cronaca: Lo scioglimento della camera e le future elezioni. Scioglimento dei circoli socialisti. Il diritto elettorale. Nuove spese in Africa. Trattative commerciali colla Francia, per V. Pareto. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica, delle istituzione di previdenza. etc. Anno XXIV, Nos 11—12. Novembre-Dicembre 1896. In memoria di Giuseppe Donati, ragioniere-capo della congregazione di carità di Perugia, per C. Rosati. — Le opere pie e il Parlamento (discussioni e commenti:) IV. Manicomi ed esposti. V. Infanzia abbandonata. VI. Riformatori e istituti agrari. VII. Società di patronato per i liberati dal carcere. VIII. L'ospedale Pammatone di Genova. — Il III Congresso nazionale delle opere pie in Genova. Ordini del giorno approvati dal Congresso: sezione Ia (amministrazione ed erogazione); sezione IIa (contabilità); sezione IIIa (speciale per la beneficenza ospitaliera). Temi riservati all' Assemblea. Temi proposti dal comitato permanente. Temi aggiunti. Il progetto di legge sui monti di pietà approvato dal III Congresso nazionale delle opere pie in Genova. — Il congresso internazionale per l'infanzia di Firenze, per Ugo Conti. — Cronaca della beneficenza e dell' igiene sociale. — Cronaca del credito e della previdenza. La cassa di risparmio di Vigevano, per G. Rumo. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. (Bruxelles.) Tome XXVIII, 1896, No 6: La codification du droit international privé. Le traité du 14 novembre 1896. Communication de T. M. C. Asser. — Le droit international et les récentes hostilités italo-abyssines, par Pr. Fedozzi (1ère article). — La France à Madagascar, par Jos. Dubois (de Dreux) [2e article]. — Note sur les devoirs et les responsabilités des Etats neutres à propos de l'article de M. Dubois, par Ed. Rolin. — L'autorité de la chose jugée et la litispendance en droit international privé, par G. Flaischlen. — Notice nécrologie: M. Frédéric Henri Geffcken, par E. Nys. — etc.

de Economist, XLVI jaargang, 1897, Januari en Februari: Rijksuitkeeringen aan gemeenten, door N. G. Pierson. — Het deensche stelsel van staatspensionneering van oude lieden, door J. (Baron) d'Aulnis de Bourouill. — Amsterdamsche forensen in the XVIIIende eew, door A. D. van Assendelft de Coningh. — Nieuwe uitgaven: 1. Bos, Het protectionisme en zijne gevolgen, door M. Mees. 2. Treub, Ontwikkeling der staathuishoudkunde tot sociale economie, door G. M. Boissevain. — Economische Kroniek. — Handelskroniek. — Economische berichten en nalezingen. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift redigiert von A. Drexler. — Jahrg. V, 1897, Nr. 1, 1. Januarheft: Die sozial-politischen Umwälzungen der Eidgenossenschaft, von P. Pflüger. — Die Landesausstellungen in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung jener in Genf 1896 und einer später in Bern abzuhaltenden, von Ed. Boos-Jegher. — Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. — etc.

M. Amerika.

Quarterly Journal of Economics. (Published for Harvard University, Boston). January 1897: The old generation of economists and the new, by Alfr. Marshall. — Currency discussion in Massachusetts, in the VIIIth century, by Andrew Mc Farland Davis (II). — A forerunner of Böhm-Bawerk, by C. W. Mixter. — Social and economic legislation of the States in 1896, by W. B. Shaw. — Notes and memoranda: 1. Some recent books on local taxation, by Edw. R. A. Seligman. 2. The agricultural changes of the XVth century, by Francis Gardiner Davenport. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrgang XXX, 1897, Nr. 2 u. 3: Beiträge zur Geschichte der württembergischen Biersteuer, von V. Daudert. (I. Bierbesteuerung im Herzogtum und KReich Württemberg.) — Bemerkungen über eine allgemeine Reichsbiersteuer, von F. Boccius (kais. geh. OReg.R.

a. D., Neustrelitz). — Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1895. — Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1895. — Die endgültigen Hauptergebnisse der Berufszählung vom 14 VI. 1895 für den preufsischen Staat — Deutschlands Handel mit den notleidenden Staaten. (Abdruck aus der „Allgemeinen Zeitung".)

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgegeben von H Braun. Band X, 1897, Heft 2: Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg vor dem Strike 1896/97, von (Prof.) Ferd. Tönnies (Hamburg). — Die Heimarbeit und ihre geplante Regelung in Oesterreich, von Steph. Bauer (Privdoz.) Brünn. — Wortlaut des Erlasses des österreichischen Handelsministeriums zur Regelung der Heimarbeit. — Gesetz, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, von (Privdoz.) R. Pollak, nebst Wortlaut des Gesetzes vom 27. XI. 1896 — Die Hauptergebnisse der deutschen Berufszählung vom 14 VI 1895, von (Prof) E Mischler (Graz) — Die Thätigkeit der Arbeitsabteilung (Labour Department) im englischen Handelsministerium, von A. L. Bowley (London). — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg 1897, Nr 2 u. 3, Januar und Februar: Telegraphenkabel Emden-Vigo. — Aus dem Schriftenschatz der Reichsdruckerei — Die sibirische Eisenbahn — Entscheidung eines Rechtsstreites über die Herstellung eines Fernsprechanschlusses in gemieteten Räumen — Die Postsparkasse Oesterreichs im Jahre 1895. — Die zweite Beratung des Etats der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung für 1897/98 im Reichstage. — Belgische Hafenbauten. — etc

Christlich-soziale Blätter. Jahrg XXX, 1897, Heft 1 und 2: Das preufsische Gymnasium und der Sozialismus. — Die Alters- und Invalidenversicherung. — Der Parteitag der deutschen Sozialdemokratie zu Siebleben-Gotha (Schlufs). — Des „langen" Parlamentes Ende. — Preufsisches Vereins- und Versammlungsrecht. — Noch ein Wort zur österreichischen Schulreformfrage Luegers Partei und ihr Programm. — Die Kommission für Arbeiterstatistik. — Sozialpolitische Rundschau. —

Deutsche Revue. Hrsg. von R. Fleischer Jahrg. XXII, 1897, Februar: Arbeitsnachweis und Arbeitsvermittelung, von G v. Stormarn (II. Art.) — Die Staatsmänner Spaniens. Politische Silhouetten, von Emilia Pardo-Bazán — Ueber die englisch-deutschen Prefsstreitigkeiten, von (Sir) John Lubbock — Die „Jeanette"-Expedition in den Jahren 1879 bis 1881 und die Hauptergebnisse von Nansens Nordpolfahrt, von (AdmirR.) C Koldewey (Schlufs). — Die Erhöhung des preufsischen Kronfideikommifsfonds im Jahre 1889, von v. Schulte (Bonn) — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums, unter Mitwirkung von (RAnw) P Schmidt und (Prof.) J. Kohler hrsg von A. Osterrieth Jahrg. II, 1897, Nr. 1, Januar: In welchem Zeitpunkte erlischt ein Patent beim Ausbleiben der Gebührenzahlung, von Damme. — Ueber die Wortmarke, von Kohler. — Unlauterer Wettbewerb (concurrence deloyale), von Simon. — Zum Schutz des Briefgeheimnisses, von Fuld. — Zum § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, von Rausnitz. — etc.

Journal für Landwirtschaft. Redigiert von (Prof) B. Tollens (Göttingen) XLV. Bd., 1897, Heft 1: Ueber Kaffeekultur, von (Prof) M Fesca (Berlin). — Ein Beitrag zur Beantwortung der Frage: Unter welchen Bedingungen gestattet das Volumgewicht des Weizens einen Rückschlufs auf die Qualität desselben? von (Prof.) F. Schindler (Riga). — Das Verhältnis des Gebäudekapitals zum Grundkapital in der Landwirtschaft, von (Prof.) v. Seelhorst (Göttingen) — etc.

Masius' Rundschau Blätter für Versicherungswissenschaft, etc. Neue Folge Jahrgang IX, 1897, Heft 2: Die Lebensversicherung bei zweifelhafter Gesundheit. — Betrachtungen zur steigenden Dividende in der Lebensversicherung. — Zur Kritik des Entwurfs eines schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag. Die Langlebigkeit der Menschen. — Staatliche Versicherung und Versicherungszwang. —

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrg. XV, Bd. I, 1896/97, Nr 16—22, 16. I.—27. II. 1897: Die Lage der preufsischen Steinkohlenbergleute (Schlufs). — In eigener Sache, von Ad. v. Wenckstern. — Der westaustralische Goldminen-Gründungsschwindel, von K. Wiese. — Klassenkampf und Kompromifs. Eine Antwort auf Giovanni Lerdas Artikel über die Taktik der sozialdemokratischen Partei, von Ed. Bernstein. — Die Klotzsche Methode, von F. Mehring. — Der zweite österreichische Gewerkschaftskongrefs, von J Ingwer — Nietzsche gegen den Sozialismus. — Kapitalgewinn und Arbeitslöhne in der chemischen Industrie, von H. Vogel. —

Huysmans, von Paul Ernst. — Sozialpolitische Seifenblasen, von G. Gradnauer. — Wie steht es um die Kinder der Armen? von S. Rosenfeld. — Die nächsten Aufgaben der deutschen Gewerkschaftsbewegung. — Die Reichstagskommission zur Beratung über die Aufhebung des Impfgesetzes vom 8. IV 1874, von H. Beckers. — Die ökonomischen Funktionen der Börse. Ein Beitrag zur Werttheorie, von P Lafargue. — Zuckerkrisis, Ausfuhrprämie und Zuckerring, von Max Schippel. — Der „Schwarze Tod", von H. Beckers. — etc. Die Grenzen der materialistischen Geschichtsauffassung, von E. Belfort-Bax. — Kreta, von Ed. Bernstein. — Der Strike der Diamantarbeiter in Hanau, von Gustav Hoch (Hanau). — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Bd. LXXXVII, Heft 3, 1897, März: Zur Medizinalreform, von (GehMedR.) Hüpeden (Hannover). [II Artikel.] — Die Aktie im neuen Handelsgesetzbuch, von E. Heinemann (Berlin). — Eine Beamtenlaufbahn des vorigen Jahrhunderts. — Politische Korrespondenz: Aus Oesterreich: Die böhmische Frage und die nationale Politik der Deutschen. Vorbereitung für die Wahlen und Kampf gegen die Freiheit der Wissenschaft, etc.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. Nr 73, Februar 1897: Berichte über die am 3. II. 1897 in Berlin abgehaltene Sitzung des Ausschusses. — Bericht über die am 3. u. 4. Februar 1897 in Berlin abgehaltene Versammlung der Delegierten. — Zum internationalen Wettbewerb in Gewerbe und Handel. — Deutsch-russische Zollkonferenz, Berlin 1896/97.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von (ORegR.) Max Proebst Jahrg. XXVIII, 1896, Nr. 2 u. 3: Die Hauptergebnisse der Berufsstatistik nach der Zählung vom 14. VI. 1895: Abteil. 2. Die Bevölkerung nach den einzelnen Berufsarten. Abteil. 3. Die örtliche Verteilung der Berufsbevölkerung — Die beschäftigungslosen Arbeitnehmer nach den Erhebungen am 14. VII und 2. XII 1895. — Die Arbeitsvermittelung in Bayern nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1894. — Ergebnisse der im Jahre 1895 in Bayern vorgenommenen Tuberkulinimpfungen an Rindern — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den gröfseren Städten Bayerns im 2 und 3. Vierteljahre 1896. — Mit einem Beilagenheft, enthaltend: 1. Beiträge zur medizinischen Statistik der Stadt Regensburg, von Jos. Mulzer (prakt. Arzt, Regensburg) 2. Morbiditätsstatistik der Infektionskrankheiten im Regbz. Schwaben für 1895, von Fr. Böhm (k. Bezirksarzt I. Kl. in Neuulm) — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. IV, 1897, Nr. 2, Februar: Staatsbeihilfen für Kleinbahnen — Die Linienführung der Kleinbahnen. An praktischen Beispielen besprochen vom (k. RegBauM.) Caygan (in Schwerin). — Statistik der schmalspurigen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1894 Nach amtl. Angaben vom (Oing. der bosn.-herz. Staatsbahnen) F. Žežula (Serajewo). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

XII.

Ueber die Frequenz der deutschen Universitäten in früherer Zeit.

Von

Franz Eulenburg (Berlin).

Nur äußere Verhältnisse der Universitäten und Studenten sind es, denen die folgenden Untersuchungen näher treten sollen. Der innere Betrieb, der Inhalt des akademischen Systems also, wird bloß soweit berührt werden, als er zum Verständnis jener äußeren Formen erforderlich ist. Trotzdem scheint sich ein allgemeineres und theoretisches Interesse auch mit diesen Feststellungen verbinden zu lassen. Etwa aus folgenden Erwägungen. Es ist möglich, bei den Individuen gewisse zusammengesetzte geistige Vorgänge, wie das Gedächtnis oder die Aufmerksamkeit, der Messung zu unterwerfen und dann mit Hilfe dieser Methode generelle Beziehungen aus ihnen abzuleiten. Für das gesellschaftliche Moment der Bildung und geistigen Kultur lassen sich ebenfalls Gebiete ausfinden, die uns in den Stand setzen, die Methode der Messung anzuwenden und mit Hilfe der Statistik allgemeine Relationen zu gewinnen. Der Umstand, daß es komplizierte, an viele Bedingungen geknüpfte Vorgänge sind, hindert nicht, sie für den Augenblick der Untersuchung zu isolieren und als einfache zu fassen. Die weitere Aufgabe bleibt es, durch fortschreitende Analyse zu den Elementen der Erscheinung vorzudringen.

Sehen wir auf frühere Zeiten zurück, so erscheinen die Universitäten als Objekt einer quantitativen Betrachtung hervorragend geeignet. Einmal stellen sie für jeden Zeitraum ein Element geistiger — und damit zugleich auch wirtschaftlicher und sozialer —

Intensität dar, das uns zu Schlüssen allgemeinen Charakters berechtigt. Zu zweit verbindet sich gerade mit ihnen, als noch vorhandenen und lebenden Institutionen ein nicht geringes sachliches und antiquarisches Interesse: die Universitäten sind schon von jeher die Stätten des wissenschaftlichen Großbetriebes gewesen; das ist der einheitliche Grundzug, der ihrem innersten Wesen entspricht und sie auch heute noch charakterisiert. Damit zusammen hängt der dritte Umstand, daß sie uns brauchbares Untersuchungsmaterial in verhältnismäßiger Lückenlosigkeit darbieten, das herbeizuschaffen, wenigstens soweit Deutschland in Betracht kommt, nicht allzu große Mühe verursacht.

Das Bedürfnis der Gesellschaft hat die Universitäten ins Leben gerufen und ist auch ihr fortdauernder Regulator geblieben. Es hat nicht weniger auf die inneren Einrichtungen, auf die Studienordnungen, auf den Wissenschaftsbetrieb im ganzen und im einzelnen eingewirkt, als auf den äußeren Besuch, die Zahl der Lehrer, die Studiendauer [1]). Das gilt, wenn man sie im ganzen betrachtet; im Detail mögen sich dabei manche Inkongruenzen herausstellen. Die Frequenz einer einzelnen Universität kann von sehr vielen Momenten abhängen: die geographische Lage des Ortes, die Bevorzugung oder Zurückdrängung einzelner Studiengattungen, die Beliebtheit und der Name einzelner Lehrer und damit der Ruf der ganzen Körperschaft, besondere Erleichterung der Studien oder Vergünstigungen für einzelne Kreise — das alles vermag Einfluß zu gewinnen und ist in verschiedenen Zeiten durchaus variabel. Anders verhält es sich, wenn man die Gesamtheit der Universitäten eines Landes betrachtet; hier vermögen sich solche Teilursachen auszugleichen und das Wesentliche kann deutlicher hervortreten. Es wird darum der Versuch gemacht, die Frequenz der deutschen Universitäten seit den Jahren ihres Bestehens festzustellen. Wie sich bald herausstellen wird, sind wir genötigt, einen mühsamen und umständlichen Weg einzuschlagen, der uns eine Weile fernab zu führen scheint. Aber es werden sich dabei eine Reihe von Verhältnissen feststellen lassen, die nicht minder wertvoll sind, als das schließliche Ergebnis selber.

2. Wir sind bisher für die frühere Zeit sehr schlecht über die Zahl der Studenten (Scholaren) unterrichtet gewesen: man legte ehedem durchaus kein Gewicht auf die Zahl der Anwesenden, im Gegenteil man glaubte eher, durch eine solche Nachforschung die ‚cives academici' in ihren Gerechtsamen zu stören, und vermied es daher geflissentlich,

1) Eine Geschichte der deutschen Universitäten fehlte bisher; über die fremden Vorbilder vgl. Georg Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten im Mittelalter, I, 1888. Denifle, Entstehung der Universitäten im Mittelalter, 1885. — Zugleich mit der Niederschrift dieses Aufsatzes erschien in 2 Auflage Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten. 2 Bände Leipzig 1896 u. 97 Ein kurzer Abriß desselben auch bei Lexis, Die deutschen Universitäten. Berlin 1893 Nach Fertigstellung des Manuskripts erschien der 2. Band von Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten, 1897, der die Darstellung bis zum Ausgange des Mittelalters führt Auf Frequenzverhältnisse geht K. nicht ein; sein Werk konnte aber noch eingesehen werden.

eine Aufnahme zu machen [2]). Es konnten sich daher lange Zeit hindurch die abenteuerlichsten Vorstellungen von der Frequenz der Universitaten behaupten. Einige kritische Ueberlegungen mußten jedoch die Unmöglichkeit jener Ziffern erweisen. Es läßt sich ja bis zu einem gewissen Grade bereits a priori ein Maßstab für diese Verhältnisse gewinnen: das ist die allgemeine Bevölkerungsziffer. Denn es wird offenbar die Zahl der Studenten und Gelehrten in einem bestimmten Verhaltnis zur Gesamtbevölkerung stehen. Die soziale Nötigung, gelehrte Schulen und Universitaten zu besuchen, ist in früherer Zeit ungleich geringer gewesen, als heute. Die Nachfrage nach approbierten Aerzten, nach studierten Lehrern und Personen überhaupt war wenig entwickelt, ein intensiveres Studium der Naturwissenschaften gab es nicht. Die Ausbildung der liberalen Berufe halt immer gleichen Schritt mit dem jeweiligen Stand der allgemeinen Kultur. Nur Theologie und später Jurisprudenz erforderten ein größeres Fachwissen. Bis hinein in das 18. Jahrhundert gründete sich nicht, wie heute, auf den akademischen Grad das Monopol staatlicher Anstellung oder öffentlicher Thatigkeit. Das Motiv der Bildung an sich vermag aber nicht jene äußere soziale Nötigung zu ersetzen [3]). So war also das Bedürfnis nach gelehrten Berufen und Studien früher erheblich geringer, als in der Gegenwart.

Auf der anderen Seite blieb auch die Bevölkerungszahl Deutschlands — und nur dieses haben wir für den Augenblick im Auge — bedeutend hinter der modernen zurück. Für den Anfang dieses Jahrhunderts möchte auf das heutige Gebiet die Halfte der gegenwartigen Einwohnerzahl entfallen sein; um die Wende des 15. Jahrhunderts vielleicht der dritte Theil [4]). Man wird daraus allein schon ermessen können, wie weit auch die absoluten Zahlen der Studenten auf den Universitaten gegen die jetzigen zurückbleiben mussten. Kommt nun noch hinzu, daß wie eben gezeigt, die Quote [5]) der Studierenden überhaupt, herabzusetzen sein wird, so muß sich die Frequenz dieser Anstalten notwendigerweise noch weiter vermindern. Hieran thut auch

---

2) Ein Beispiel noch aus späterer Zeit giebt Conrad, Die Statistik der Universität Halle. Jena 1894, S. 3. In Heidelberg erklärte 1569 ein Professor: „Auditorum numerum nunquam subduxit neque esse hoc e dignitate publici professoris admodum existimat, a quo frequentia discipulorum neque iactari debet (est enim hoc invidiosum et instabile) neque praestari paucitas." Anders in Jena, wo eine Kontrolle des Vorlesungsbesuches stattgefunden hat

3) Hierüber vgl Paulsen, Gründung der deutschen Universitäten, S. 289 ff. — Ueber das Rechtsstudium: Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richtertums I, S. 23 ff. — Ueber den Einfluß der modernen Universitäten auf den Wissenschaftsbetrieb geben die einzelnen Fachberichte Anhaltspunkte bei Lexis, Die deutschen Universitäten. Berlin 1893.

4) Die Bevölkerung Badens veranschlage ich für die Mitte des 15. Jahrh. auf 560 000 Einwohner, 35 auf 1 qkm, vergl Eulenburg, Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrh (Ztschr. für Sozial- u Wirtschaftsgeschichte, 3. Bd., S. 440—443.) Einige weitere Untersuchungen über diese Frage auf Grund neuen Materials werden in Kürze erscheinen. — Vergl Inama-Sternegg in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd II, S. 429, 434 ff.

5) Für dieses Jahrhundert giebt Conrad, Das Universitätsstudium in Deutschland

der Umstand nicht allzuviel Abbruch, daß sie früher weit eher den Charakter höherer Schulen, als den von modernen Universitäten trugen.

Diese Momente gestatten schon einen deduktiven Schluß auf die Verhältnisse und geben einige allgemeine Anhaltspunkte zur Beurteilung, um gewisse Anschauungen a limine abzuweisen. Aber es bleibt die Aufgabe bestehen, die thatsächlichen Zahlen, soweit es irgend geht, festzustellen. — Es giebt allerdings fortlaufende Aufzeichnungen über die Studenten, nämlich die Universitätsmatrikeln. Sie sind fast an allen Universitäten erhalten und enthalten ein sehr wertvolles Material der Untersuchung. Da aber nur die Eintragungen und nicht auch die Abgänge von der Universität notiert wurden, so kennen wir die Aufenthaltsdauer der Inskribierten nicht; es ist uns also wenigstens die direkte Möglichkeit genommen, mit Hilfe dieses Faktors aus den Immatrikulationen die Durchschnittsziffern zu ermitteln. Es bliebe sonach nur ein indirekter Weg übrig.

3. Es ist bisher nur ein ernster kritischer Versuch gemacht worden, über Aufenthaltsdauer und Frequenz einen genaueren Aufschluß zu erhalten, von Friedrich Paulsen. Folgendes ist seine Methode[6]: Es ließen sich für die Universität Leipzig in den Jahren 1429—1552 die Namen der Promovierten in der Artistenfakultät feststellen, d. h. aller derer, welche den Grad eines Baccalareus oder eines Magister erwarben, und diese Namen konnten mit denen der Matrikel verglichen werden; es zeigte sich, daß $^1/_4$—$^1/_3$ aller Inskribierten die Universität mit dem ersteren, nur etwa $^1/_{20}$—$^1/_{16}$ mit dem letzteren Titel verließen. Es wurde ferner die Durchschnittsdauer des Baccalariatskursus auf 3, des Magisterkursus auf $3\,^1/_2$ Jahre ermittelt. — Um nun die Zahl der Scholaren Leipzigs für ein bestimmtes Jahr, 1472, zu erhalten, nahm Paulsen das arithmetische Mittel aus den letzten 4 Jahresinskriptionen als Grundzahl, indem er hierbei noch einige Reduktionen in Abzug brachte; so hatte er die Ziffer der ein Jahr lang Studierenden gewonnen. Dann fügte er die vierjährigen Mittel der Baccalarii und Magistri hinzu, wodurch er die drei und sechs Jahre Studierenden erhielt; die dazwischen liegenden Jahrgänge wurden entsprechend (?) ergänzt. Es ergab sich demnach für das Jahr 1472 in Leipzig die folgende Rekonstruktion:

Scolares im 1. Studienjahr		(immatrik 1471/2)	248
„ „ 2. „		(„ 1470/1)	100
„ „ 3. „	baccalarandi	(„ 1469/70)	102
„ „ 4. „	baccalari	(„ 1468/9)	40
„ „ 5. „	„	(„ 1467/8)	25
„ „ 6 „	magistrandi	(„ 1466/7)	15
		Scolares für 1472 Summa	590

während der letzten 50 Jahre. Jena, S. 15 folgende Verhältniszahlen: Auf 1 Million Einwohner entfielen

1831—36	Studierende	395
1861—66	„	343
1881—86	„	562
1891—93	„	565

6) Paulsen, Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter (Sybel's historische Zeitschrift, Bd. 45, 1881) S. 289 ff. (bezeichnet als Paulsen I).

Da diese Frequenzziffer das reduzierte Jahresmittel der Inskriptionen um das $2^1/_3$-fache übertrifft, so würde also $2^1/_3$ Jahre als die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Studenten anzusehen sein. Und mit Hilfe dieses Faktors werden dann die Zahlen für Prag, Wien, Heidelberg, Erfurt, Freiburg, Basel, Wittenberg für das 15. und 16. Jahrhundert berechnet. Dabei kam er zu Ergebnissen, die im allgemeinen ziemlich unseren a priori gestellten Erwartungen entsprachen [7]).

Zweifellos ist die Methode Paulsen's rationell, und solange wir eine andere nicht besitzen, empfiehlt es sich, von derselben vorsichtigen Gebrauch zu machen. Es kommt uns ja nur auf möglichst genaue Annäherungszahlen an. Freilich wäre es durchaus erwünscht, das Verfahren durch ein anderes kontrollieren zu können. Denn es birgt in sich eine Reihe von Fehlerquellen, auf die wir hinweisen müssen. Einmal wird die stillschweigende Voraussetzung gemacht, daß in den letzten 6 Jahren für Leipzig immer eine gleiche Anzahl von Studenten inskribiert ist und daß eine gleichmäßige Ordnung der Abgänge stattgefunden hat, d. h. daß die Studentenbevölkerung in dem ganzen Zeitraum (1466—72) stabil geblieben ist. In Wirklichkeit ist diese Forderung aber nicht erfüllt. — Zu diesem logischen Bedenken kommen noch einige praktische. Wenn auch die Prüfungsordnungen in ziemlich ähnlicher Weise vorgeschrieben waren und dadurch an den Universitäten größere Gleichmäßigkeit der Besuchszeit erzielt wurde, so konnte sie doch nach Zeit und Ort verschieden sein; es darf noch nicht von vornherein als sicher angenommen werden, daß die Dauer der Leipziger Kurse typisch für die damaligen Verhältnisse ist. Wir haben für eine andere Universität die Zeit zwischen Inskription und Erlangung des Magistergrades durch 220 Jahre verfolgt und sind zu erheblich kleineren Zahlen (s. Abschnitt 9) gelangt. Sodann erscheint auch Paulsens Annahme von der geringen Beteiligung der oberen Fakultäten an der Gesamtzahl noch nicht hinreichend gesichert. Endlich kann es zweifelhaft bleiben, ob es gerechtfertigt ist, bei der Berechnung des „Aufenthaltsfaktors" die vorgenommenen Reduktionen außer Acht zu lassen, während sie doch bei der Feststellung der Studentenziffern sonst berücksichtigt werden. (Es würde sich z. B. in Leipzig, wenn man die Zahl der wirklich Inskribierten, 284, mit der Frequenzziffer vergleicht, eine Aufenthaltsdauer von nur etwa 2 Jahren ergeben!) Wir betonen nochmals, daß trotz dieser Bedenken, die für eine so schwierige Materie kaum zu beseitigen sind, die Paulsen'sche Methode zur Orientierung ihren Wert behält. Nur macht sich das Bedürfnis nach einer anderweitigen, erneuten Prüfung geltend.

4. Wir wollen darum versuchen, einen anderen Weg einzuschlagen, und nehmen als Ausgangspunkt die Universität Heidelberg, bei der uns ein glücklicher Umstand zu statten kommt. Es existiert nämlich — außer der fast gänzlich erhaltenen Matrikel — aus dem Jahre 1588

7) Paulsen veranschlagt für die 2. Hälfte des 15. Jahrh. die Gesamtfrequenz auf 6—7000 Studenten; vergl. § 12.

ein ausführliches und vollständiges „Verzeichnus der Inwöhner der Churfürstl. Stadt Heidelberg", unter ihnen auch die Studenten, die mit Namen und Herkunftsort aufgeführt werden. Wir bemerken über das Verzeichnis, dessen Bearbeitung der Verf. vorgenommen, im allgemeinen nur das folgende [8]). Es ist äußerlich eingeteilt nach den 3 Jurisdiktionen der Stadt in „Marschallks- und Hofsangehörige, Rectoris und Universitets Angehörige, Schultheiß und dessen angehörige Bürgerschaft". Eine tiefer gehende administrative Bedeutung kommt dieser Einteilung nicht zu. Es werden straßen- und häuserweise Vor- und Zuname des Haushaltungsvorstandes, Beruf, Anzahl der Kinder und Hilfspersonen, sowie die etwa bei der Familie sonst noch wohnenden Angehörigen aufgeführt. Die Angaben sind überall sehr detailliert, Ergänzungen werden nur ganz vereinzelt nötig. Wir können also die Quelle als absolut zuverlässig betrachten. Es ergiebt sich eine Zahl von insgesamt 6291 Einwohnern, was unsere Erwartung über die kleine Residenzstadt eigentlich übersteigt. Für uns beruht der Wert vornehmlich darin, daß auch die Studenten nach Vor-, Zuname, Herkunftsort und meistens nach dem Namen des Rektors der Immatrikulation aufgeführt sind. Man legte offenbar auf diesen Teil der Bevölkerung, der sich besonderer Freiheiten und Privilegien erfreute und auch wirtschaftlich für die Stadt nicht unerheblich ins Gewicht fiel, besondere Sorgfalt: das zeigten die ausführlicheren Angaben bei ihnen; ist doch sogar einmal bemerkt „wissen nit unter wem er eingeschrieben". Wir können außerdem die Namen mit denen in der Matrikel identifizieren; so weit dies geschehen ist, sind Irrtümer nur selten entdeckt worden.

Um indessen ganz sicher zu gehen, haben wir noch eine Kontrolle über die Vollständigkeit des Studentenverzeichnisses vorgenommen, und zwar in folgender Weise: Wielange die Studenten sich in der Stadt aufhielten, stand nicht fest, sondern sollte ja eben ermittelt werden. Es war nur an sich wahrscheinlich, daß die unter dem letzten Rektorat (Hippolytus a Collibus seit 20. Dezember 1587) Inskribierten zur Zeit der Anfertigung des Verzeichnisses — Mai 1588 — noch in Heidelberg sich aufhielten. Es sind in dieser Zeit 65 Studenten immatrikuliert [9]) worden; ihre Namen hätten sich also auch sicher in unserem Verzeichnis wiederfinden sollen. — Im ganzen wurden in dem Register 385 Studenten gezählt; aber bei $^1/_4$ derselben (nämlich 95) fand sich keine Namensnennung, sei es, daß sie als einfache „famuli" der Professoren aufgeführt sind, sei es, daß, wie in dem Alumnat der „Sapientz" die Namen auf einen Zettel notiert waren und im Verzeichnis nur die Gesamtzahl angegeben ist [10]). Wir dürften dem-

8) Es ist gedruckt im „Neuen Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg", Bd. I, 1890. Eine Darstellung der Gewerbeverhältnisse enthält der Aufsatz von Eulenburg, Städtische Berufs- und Gewerbestatistik im 16. Jahrh. in „Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins", Bd. XI, S. 81—141.

9) Töpke, II, S. 157—159

10) In den zwei anderen Anstalten Bürsch und Dionysianum ist bemerkt: (N. A. I, S. 149): „Zu Gewinnung der Zeitt hatt man in der Bursch ein Zettell machen lassen und

nach entsprechend auch nur erwarten, daß sich $^{3}/_{4}$ jener Neuimmatrikulierten, d. i. 48, in dem Einwohnerverzeichnis nachweisen ließen. Eine Vergleichung der Namen [11]) hat nun ergeben, daß von jenen 65 „Füchsen" sich sogar 51 mit den Namen unserer Quelle identifizieren ließen. Unsere Erwartung ist demnach sogar übertroffen worden: die Anzahl der Jüngstaufgenommenen der Matrikel stimmt, soweit es möglich ist, mit der des Verzeichnisses überein. Und da diese Probe gelungen ist, so dürfen wir überhaupt die Ziffern für zuverlässig halten.

Wir haben also zum ersten Male eine Angabe gefunden, die den wirklichen Stand der Scholaren angiebt. Und wir dürfen die Zahl von 385 Studenten als die wirkliche Frequenzziffer Heidelbergs für Ende Mai 1588 ansehen. Wir werden gleich eine andere rechnerische Methode betrachten, aus welcher sich eine Bestätigung ergiebt *).

5. Paulsens indirekte Methode litt daran, daß er, um die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Studenten zu ermitteln, erst eine künstliche Abgangsordnung aufstellen mußte, deren Elemente nicht einwandsfrei erschienen. Wir können mit Hilfe unseres Verzeichnisses viel einfacher zu Werke gehen. Denn da wir wenigstens für unsere identifizierbaren Scholaren auch das Datum der Inskription aus den Matrikeln bestimmen können, so haben wir damit die Möglichkeit gewonnen, den Aufenthaltsfaktor direkt zu berechnen. Es sind nämlich von den i. J. 1588 anwesenden Studierenden immatrikuliert

Tabelle 1.

in den Jahren	nachweisbare Studenten	mit entsprechender Hinzurechnung *)
1576—80	4	*6*
1581	6	*9*
1582	7	*11*
1583	9	*13*
1584	22	*33*
1585	24	*37*
1586	52	*79*
1587	87	*132*
1588	51	*65*
	262	385

mit dem Verzeichnen fortangegangen. Daselbst wohnen mit beiden Regenten vermög Zettels hiebei: An Studenten 25" und Dionysz Aufs selbigem Collegio hatt man gleichfalls ein Zettell machen lassen. Seindt demnach daselbst mit beiden Regenten: An Studenten vermög Zettels hiebei, 81. An famulis 3". In beiden Fällen sind uns aber sämtliche 59 Namen bewahrt, während die 64 für die Sapientz nicht überliefert sind.

11) Wir sind jetzt durch das Namenverzeichnis aller Studenten in der Lage, jeden einzelnen nach Herkunft und Jahr identifizieren zu können: G. Töpke, Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386—1662, I—III (1884—1893) Damit fällt auch der Einwand Christ's Neues Archiv I, S. 13.

*) Alle Zahlen, die auf Konjunktur des Verf. beruhen, sind in der Arbeit durchgängig kursiv gedruckt, um Wirklichkeit und Hypothese leichter sondern zu können und dem Leser sofort die Möglichkeit zur Kritik an die Hand zu geben.

Addieren wir die Gesamtheit der Monate Aufenthaltszeit bei allen Studenten, wobei wir nur einige extreme Fälle aus bestimmten Gründen fortlassen [12]), so erhalten wir

1–12	Monate	103	Studenten, zusammen	599	Monate
13–24	"	74	" "	1372	"
25–36	"	35	" "	1068	"
37–60	"	29	" "	1374	"
61–72	"	14	" "	977	"
Ueberhaupt		255	Studenten, zusammen	5390	Monate

oder 1 Student durchschnittlich 21 Monate.

Es kam mithin auf einen Studenten eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer — über diesen Begriff s. weiter unten — von 21 Monaten oder $1\,^3/_4$ Jahren.

Wenden wir unsere genau bestimmte Reduktionsziffer nun auf die Zahl der Immatrikulierten [13]), so gab es

Mai 1585 – Mai 1586	291	Matrikulationen
" 1586 – " 1587	271	"
" 1587 – " 1588	179	"
Letzten 2 Jahrgänge	450	Matrikulationen
pro Jahr	225	"

Bei einer $1\,^3/_4$ jährigen Aufenthaltsdauer würden wir auf $225 \times \frac{7}{4}$ d. h. auf 386 Studenten kommen, als berechnete Frequenzziffer für Mai 1588. Sie stimmt völlig mit der wirklich durch Zählung des Verzeichnisses gefundenen überein, obgleich die beiden Methoden ganz unabhängig voneinander sind. — Also selbst angenommen, unser ursprüngliches Material sei unvollständig gewesen, so ließ sich doch eine hinreichend große Anzahl von Namen soweit identifizieren, daß die durchschnittliche Aufenthaltsdauer genau berechnet werden konnte. Multiplizierten wir mit Hilfe dieses „Aufenthaltsfaktors" die Zahl der durchschnittlich Inskribierten, so erhielten wir genau wieder unsere Ziffer von 385 wirklich Anwesenden. Zählung und Rechnung führen zu demselben Ergebnis, das wir demnach als hinreichend sicher betrachten können. Wir müssen unsere Vorstellungen sowohl von der Studienzeit wie von der Frequenz demnach noch etwas mehr herabstimmen, als Paulsen es bereits gethan.

6. Es bleibt die Frage offen, ob jene ermittelte Frequenzziffer für 1588 die normale gewesen, oder ob sie nach unten oder oben in besonderer Weise hervortrat. Eine Antwort können wir aus der Matrikel entnehmen. Wenn wir die Zahlen der Inskribierten durch die 282 Jahre (1386–1668), von denen sie uns überliefert sind, durchgehen, so finden

12) Hierüber s. Paulsen, Gründung, S. 294. — Es sei bemerkt, daſs bei jedem einzelnen Studenten die Zeit genau, vom Tage der Immatrikulationen bis zum Mai 1588, gerechnet ist.

13) Ausgeschieden sind die doppelt Immatrikulierten nach Töpke, II. S. 607 ff. — Wir dürfen zur Berechnung nur die beiden letzten Jahrgänge nehmen, da ja vom drittletzten Jahre die Mehrzahl gar nicht mehr in Heidelberg war, und gerade dieses Jahr durch ausnahmsweise hohe Ziffern sich auszeichnete.

wir sehr große Abweichungen. Im Jahre 1530[14]) fanden nur 27 Neuaufnahmen statt, während des 30jährigen Krieges sank diese Ziffer fast bis zur Null herab, zeitweise (1626—28 und 1632—52) war die Universität überhaupt ganz suspendiert. Die höchste Zahl wurde im Jahre 1585 mit 300 Immatrikulationen erreicht. Ziehen wir aus dem ganzen Zeitraum den Durchschnitt, so würden wir bei insgesamt 32170 Inskribierten auf eine Jahresziffer von nur **125** kommen. Nach unserem Reduktionsfaktor ergiebt dies eine durchschnittliche Frequenz von **219** Studenten[15]). Danach ist also unsere Ziffer für 1588 eine ausnahmsweise hohe, und ein Blick in die Matrikel bestätigt dies. Denn gerade in den Jahren 1584—88 betrug die Zahl der Neuaufgenommenen 199, bezw. 241, 300, 208 und 160, Ziffern, die sonst überhaupt nur ganz selten erreicht sind[16]). Es erscheint daher angebracht, daß wir das Material, das uns die Matrikel bietet, erst noch weiter zerlegen und die Frequenzziffer für einzelne Zeiträume berechnen.

Zuvor müssen wir uns aber noch mit einer Aufzeichnung der Heidelberger Studenten beschäftigen, die uns aus dem Jahre 1401 überliefert ist. In diesem Jahre wurde nämlich beschlossen, einen Rotulus an den Papst zu senden, um von ihm, als dem Schützer der Universität, einige Benefizien zu erbitten. Diese Urkunde war von sämtlichen Lehrern und Scholaren unterschrieben, da sie von der Gesamtheit ausging. Zum Glück ist der Rotulus von 1401 völlig erhalten[17]) und giebt uns einen Ueberblick über die Lehrer- wie über die Studentenschaft. Die Zahl der Bittsteller betrug 405, nach ihrem Range: 34 Doktoren und Magister, 53 Baccalaren und 315 Scholaren. Von den ersteren 34 werden 33 als „actu regentes" bezeichnet und sie haben wir als den Lehrkörper der Universität zu betrachten (s. § 11). Wir dürfen annehmen, daß zu dieser Petition auch solche Personen zugelassen wurden, die der Universität wohl früher angehört hatten, aber im Augenblick nicht mehr in direkter Beziehung zu ihr standen[18]). Denn wer einmal immatrikuliert war, galt noch für längere Zeit hinaus als civis academicus, und es lag im Interesse König Ruprechts, die Hochschule möglichst stattlich erscheinen zu lassen. Wir müssen also die Angaben als Maximalziffern betrachten. Wir würden demnach für den 20. Oktober 1401 als Frequenzziffer Heidelbergs in maximo **371** Studenten zählen; von diesen waren 56 bereits Baccalaren und 315 einfache Scholaren. Das würde ja der Ziffer für 1588 ziemlich gleichkommen. Aber es ist auch hier zu bemerken, daß wiederum in den

14) G. Töpke, II. S. 607—622. Vergl. die Anlage.

15) Paulsen berechnet mit seiner Methode (a. a. O. S. 300) 285 Studierende.

16) Die höchsten Ziffern für Inskriptionen sind 482 (J. 1387), 249 (1390), 211 (1400), 290 (1401), 239 (1439), 210 (1503), 212 (1568), 218 (1581), 219 (1582), 199 (1584) **241** (1585) **300** (1586), 208 (1587), 215 (1592), 209 (1607), 269 (1611), 280 (1618), 205 (1619).

17) Gedruckt bei Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, I. Band (1880), S. 80—91, Nr. 54. Vergl. dazu Thorbecke, Geschichte der Universität Heidelberg, Abt. 1, S. 20—23.

18) Vergl. Thorbecke, S. 21*.

Jahren 1400 und 1401 die Zahlen der Immatrikulationen mit 211 bezw. 290 ausnahmsweise hohe sind und daß demnach auch die Frequenzziffer von 371 Studenten für Heidelberg einen der Höhepunkte bezeichnet (s. im nächsten Abschnitt). — Um die Studienzeit zu ermitteln, haben wir wiederum, wie vorhin, die einzelnen Studenten des Rotulus mit dem Datum ihrer Einschreibung in der Matrikel verglichen; hierbei fand sich eine Dauer

von 0— 1 Jahr	bei	197	Studenten d. s.	866	Monate
„ 1— 2 Jahr.	„	64	„ „ „	1066	„
„ 2— 3 „	„	19	„ „ „	552	„
„ 3— 6 „	„	18	„ „ „	998	„
„ 7—12 „	„	27	„ „ „	2893	„
Im ganzen		325[19])	Studenten, d. s.	6375	Monate
			d. h. durchschnittlich	19,6	„

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bleibt also noch hinter der des 16. Jahrhunderts ein wenig zurück. Aber da gerade in den allerletzten Monaten (August bis Oktober) des Jahres 1401 besonders viele Immatrikulationen stattfanden, so wird jene Ziffer von 20 Monaten wieder um etwas zu erhöhen sein. Wir können demnach auch für 1401 eine Aufenthaltsdauer von $1\,^3/_4$ Jahr für das Normale halten[20]). Denn nehmen wir umgekehrt das arithmetische Mittel aus den Immatrikulationen der letzten drei Jahre und multiplizieren wir dieses mit dem eben gefundenen Reduktionsfaktor, so erhalten wir ziemlich genau die wirkliche Zahl der Studenten: $\frac{609}{3} \times \frac{7}{4} = 355$. Wir werden demnach keinen erheblichen Fehler machen, wenn wir für das 15., 16. und die erste Hälfte des 17. Jahrh. $1\,^3/_4$ Jahre als Aufenthaltsdauer betrachten[21]).

Dagegen wurde für unser Jahrhundert die Aufenthaltszeit an einer Universität („Aufenthaltsfaktor") ermittelt[22])

1831/41	zu 2,1	Jahren
1841/50	„ 1,9	„
1851/60	„ 1,7	„
1861/71	„ 1,8	„
1871/81	„ 1,7	„

---

19) Wir haben die 12 Namen, die länger immatrikuliert waren, nicht weiter berücksichtigt; 34 Studenten ließen sich nicht mehr identifizieren, da die Schreibung in beiden Verzeichnissen sehr stark voneinander abweicht.

20) Daſs der Aufenthalt durchschnittlich nicht erheblich länger gewesen, geht auch aus dem Umstand hervor, daſs man von den Unterzeichnern des Rotulus verlangte, sie möchten mindestens ein Jahr in Heidelberg bleiben.

21) Ein zweiter Rotulus ist für Köln aus dem Jahre 1403 erhalten (Keussen, Rotuli der Kölner Universität in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 20). Eine Bearbeitung desselben zu statistischem Zwecke muſste aber abgebrochen werden, da in Köln nicht alle Studenten sich unterzeichneten, sondern nur wer wollte: gerade die jüngeren sind daher auffallend schwach vertreten, dagegen die Doktoren und Baccalaren sehr stark. Auch treten darum die Artisten unter den Inrotulierten auffallend zurück.

22) Conrad, a. a. O., S. 28.

Trotz der langsamen Abnahme sind die Unterschiede noch nicht allzugroß, und was merkwürdiger ist: das 19. Jahrhundert unterscheidet sich nicht sehr vom 17., vom 16., vom 15., soweit bisher diese Verhältnisse festgestellt sind. Auch aus dem 18. Jahrhundert läßt sich, wenigstens für Halle, die durchschnittliche Dauer berechnen[23]): Es ergab eine im Jahre 1730 vorgenommene Zählung die Anwesenheit von 1258, im Jahre 1717 eine solche von 1206 Studenten — Halle erfreute sich damals eines besonderen Zuspruches in der juristischen Fakultät. Nehmen wir für beide Jahre die durchschnittliche Ziffer der Inskribierten, wie es die Matrikel ergiebt, zu 698 bezw. 650, so erhalten wir beide Male 1,8 Jahre als Aufenthaltsfaktor. Und dem entspricht es durchaus, wenn in einem gleichzeitigen Gutachten die Studienzeit mit „kaum 2 Jahre" bezeichnet wird. — Knappe zwei Jahre scheint bisher im Durchschnitt der deutsche Student an einer Hochschule ausgehalten zu haben.

7. Bevor wir daran gehen, mit Hilfe unseres Reduktionsfaktors aus den Matrikeln die Frequenzziffer zunächst für Heidelberg durch die Jahrhunderte zu verfolgen, müssen wir kurz über die Zuverlässigkeit dieser Quelle Rechenschaft geben. Der Begriff der Universitätsangehörigkeit erstreckte sich früher weiter als heute. Es gab ein „akademisches Bürgerrecht" im eigentlichen Sinne. Da die Universität eine eigene Korporation mit eigenen Rechten, Freiheiten und Privilegien (Personalfreiheit und Schatzungsfreiheit) war, so gehörten zu ihr auch Personen, die nur mittelbar mit ihr in Beziehung standen: Handwerker, Schreiber, Buchdrucker, außerdem oft Pfarrer, Vikare, Aerzte u. dergl.: Sie bildeten die sogenannten „Universitätsverwandten". Es ist nicht immer möglich, diese Bestandteile auszuscheiden: in der älteren Zeit war es in Heidelberg nicht üblich, diese Leute zu inskribieren, später war es allerdings Sitte geworden, dies zu thun. Doch wurden die weiblichen Personen, die zum Stabe des Rektors gehörten, überhaupt nicht zu der Matrikel gelassen[24]). Paulsen hat für die Berechnung der Leipziger Frequenzziffer bei 284 Immatrikulationen die Zahl der Universitätsverwandten auf 18 (d. h. = $^{1}/_{16}$) veranschlagt und dieselbe in Abzug gebracht; es scheint aber doch, als wenn diese Ziffer, als jährlich neu hinzutretend, zu hoch gegriffen sei. Auch ist er insofern nicht ganz konsequent verfahren, als er bei den anderen Universitäten die Zahl der Immatrikulierten voll in Rechnung gezogen hat.

Dagegen berücksichtigt Paulsen einen anderen möglichen Fehler der Quelle nicht. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, daß Studierende nicht in die Matrikel aufgenommen wurden oder dort wenigstens nicht

23) Nach Conrad, Die Statistik der Universität Halle während der 200 Jahre ihres Bestehens S. 16, der diese Berechnung selbst nicht ausgeführt hat

24) Vgl. Töpke I, S. XXVII f., N. A. I, S. 129—131 u. Paulsen, a. a. O., S. 289 ff. In der Frankfurter Matrikel sind die Buchdrucker u. Buchsetzer immer gesondert aufgeführt, aber doch im ganzen zu der „supposita" (Studentenschaft) hinzugerechnet. S. auch Keussen, Matrikel der Universität Köln, S. XXIX. Erler, Matrikel der Universität Leipzig, S. LXI.

sofort nach ihrer Ankunft in der Stadt. Denn sehr häufig sind die Verordnungen der Rektoren und Landesfürsten, die Eintragung ja nicht zu unterlassen — hatte doch der Eintragende, wenn er zahlungsfähig war, auch einen Beitrag zu entrichten. Und Strafmandate wurden oft genug gegen die Säumigen erlassen; einen Zwang vermochte die Universität nur sehr bedingt auszuüben. Aber auch durch Vergeßlichkeit der Rektoren können öfter die Inskriptionen unterlassen sein, selbst wenn die Studierenden sich ordnungsmäßig hatten aufnehmen lassen[25]. Wenn wir durch die erste Fehlerquelle eine etwas zu große Anzahl von Inskribierten erhielten, so würden wir durch die zweite eine zu kleine erhalten. Wir werden daher jedenfalls der Wahrheit am nächsten kommen, wenn wir annehmen, daß sie sich gegenseitig die Wage halten, und daß innerhalb gewisser Grenzen die Matrikel wirklich die Zahl der neu aufgenommenen Studenten in jedem Jahre ziemlich richtig angiebt. Einen wesentlichen Unterschied konnten wir (§ 6) zwischen der durchschnittlichen Aufenthaltszeit zu Anfang des 15. und zu Ende des 16. Jahrhunderts nach unseren beiden Zustandsaufnahmen nicht finden. Wir werden darum den Faktor von $^7/_4$ Jahren für Heidelberg in Anwendung bringen.

Wenn wir demnach im folgenden die Frequenzziffer berechnen und dabei von den Immatrikulationen ausgehen, so wollen wir dabei gleiche Zeitabschnitte und zwar Jahrfünfte zu Grunde legen. Dadurch werden freilich besonders große Schwankungen und Abweichungen in einzelnen Jahren z. T. eliminiert. Aber einerseits sind doch diese Ausgleichungen durch das verhältnismäßig kleine Mittel von 5 Jahren nicht allzugroß, so daß auch die abwechselnde Bewegung noch deutlich zu Tage tritt; auf der anderen Seite entgehen wir dadurch der Schwierigkeit, für jeden Fall ein neues Mittel bestimmen zu müssen, dessen Abgrenzung doch immer etwas willkürlich gewählt sein würde. Anfangs gab es in Heidelberg jährlich meist zwei Rektorate, deren Anfang auf den 23. Juni und auf den 20. Dezember fiel; seit 1524 dauerte das Rektoramt vom 20. Dezember bis zum 19. Dezember des nächsten Jahres. Wir können daher zur bequemeren Rechnung stets das Universitätsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfallen lassen, ohne dadurch einen nennenswerten Fehler zu begehen, da der Zeitraum von 10 Tagen, den wir immer dem folgenden Jahre zuzählten, nur unbedeutend ins Gewicht fällt und kaum eine Verschiebung veranlaßt. Es stellt sich danach

25) Ueber diese Fehler handelt sehr ausführlich Töpke in seiner Einleitung S. XIX ff. Er kommt zu dem Ergebnis, daß „man die Richtigkeit der Angabe, jemand habe als membrum civitatis in H. geweilt, nicht aus dem Grunde wird bestreiten können, weil derselbe nicht in der Matrikel verzeichnet ist." — Es finden sich zuweilen auch unter den Promovierten Namen, die in den Matrikeln nicht vorkommen, obgleich alle Magistrandi und Baccalarandi das akademische Bürgerrecht besitzen mußten. — Auch bei den Matrikeln der übrigen Universitäten muß man diesen Umstand nicht außer Acht lassen; z. B. auch Keussen in der Einleitung zur Kölner Matrikel, S. XVI, der für die Zeit von 1388—1466 allein 1,8 Proz. Nichtimmatrikulierte nachweisen kann. Ebenso Erler, Matrikel der Universität Leipzig, S. XXX.

Tabelle 2.

In den Jahren	Summe der Immatrikulierten	Durchschnittliche Zahl der Studenden	In den Jahren	Summe der Immatrikulierten	Durchschnittliche Zahl der Studenten
1386—1390	1252	*438*	1526—1530	238	*84*
1391—1395	450	*158*	1531—1535	398	*140*
1396—1400	555	*194*	1536—1540	486	*170*
1401—1405	784	*275*	1541—1545	493	*173*
1406—1410	457	*159*	1546—1550	511	*178*
1411—1415	426	*144*	1551—1555	379	*153*
1416—1420	775	*271*	1556—1560	537	*187*
1421—1425	625	*219*	1561—1565	480	*168*
1426—1430	578	*207*	1566—1570	789	*276*
1431—1435	839	*294*	1571—1575	634	*222*
1436—1440	737	*257*	1576—1580	587	*205*
1441—1445	619	*217*	1581—1585	1022	357
1446—1450	631	*221*	1586—1590	919	*322*
1451—1456	666	*233*	1591—1595	970	*340*
1456—1460	648	*228*	1596—1600	736	*257*
1461—1465	469	*165*	1601—1605	694	*243*
1466—1470	546	*191*	1606—1610	785	*275*
1471—1475	534	*187*	1611—1615	937	*327*
1476—1480	569	*200*	1616—1620	912	*319*
1481—1485	589	*207*	1621—1625	69	25
1486—1490	634	*222*	1629—1631	145	*84*
1491—1495	716	*250*	1632—1652	—	—
1496—1500	755	*264*	1653—1655	216	*126*
1501—1505	576	*201*	1656—1660	488	*171*
1506—1510	762	*266*	1661—1665	537	*187*
1511—1515	853	*299*	1666—1668	153	*89*
1516—1520	707	*247*			
1521—1525	445	*156*	1387—1668	32170 jährlich = 125	*219*

Für die nächsten 36 Jahre sind Matrikeln nicht vorhanden, da der Band bei der Zerstörung der Stadt mit vernichtet ist. Doch müssen wir annehmen, daß infolge der Kriegswirren der nächsten Zeit, durch welche besonders auch die Pfalz zu leiden hatte, die Universität sehr herniedergegangen ist. Wir haben dagegen vom Jahre 1704 an die folgenden Daten ermitteln können [26]):

(Siehe Tabelle auf S. 494.)

Da nicht die Absicht besteht, bei den speziellen Verhältnissen der Heidelberger Universität länger zu verweilen, so sei nur folgendes bemerkt:

Unsere beiden Zustandsermittelungen für 1401 und 1588 bedeuten Maxima, die sonst nicht wieder erreicht wurden; nur im Gründungsjahre ist die Frequenzziffer noch höher gewesen. Der 30-jährige Krieg brachte einen vollständigen Stillstand, ja zeitweilige (1626—1628, 1632—1652) Aufhebung der Hochschule mit sich. Nehmen wir die dazwischen

---

26) Quelle: Joh. Schwab, Quatuor seculorum syllabus rectorum in alma etc. Heidelbergensi, II, 1790, S. 114 ff. Durch freundliche Mitteilung des Herrn Prof. Thorbecke wurde ich auf diese Quelle aufmerksam gemacht.

In den Jahren	Summe der Immatrikulierten	In den Jahren	Summe der Immatrikulierten
1704—1705	58	1756—1760	622
1706—1710	313	1761—1765	576
1711—1715	342	1766—1770	581
1716—1720	330	1771—1775	582
1721—1725	330	1776—1780	539
1726—1730	474	1781—1786	664
1731—1735	466	1786—1790	
1736—1740	539	1791—1795	
1741—1745	482	1796—1800	
1746—1750	496	1801—1805	
1751—1755	573	1704—1786	7967 (96)

liegenden 234 Jahre, so bemerken wir ein sehr bedeutendes Anwachsen der Frequenz seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, das unmittelbar bis zum Beginn des Krieges andauert; um so jäher ist dann der Abfall. Jenes Anwachsen seit etwa 1580 hing einmal mit der allgemein verstärkten Nachfrage nach gelehrten Berufen (Theologen, Juristen) zusammen, findet sodann aber auch seine spezielle Erklärung in der Reorganisation der Universität durch den Administrator Johann Casimir, durch welche Heidelberg damals die Hochburg des Calvinismus wurde [27]) und daher viele Studenten auch aus der Fremde (s. § 12) an sich zog. Einen zweiten Höhepunkt sehen wir um die Wende des 15. Jahrhunderts (1480—1520), der erklärlich wird durch das Aufkommen des Humanismus und dem wirtschaftlichen Wohlstande der Städte oder doch wenigstens des städtischen Patriziats. Den tiefsten Stand zeigte die Universität um die Mitte des 16. Jahrhunderts (1521—1565), durch die religiösen und sozialen Bewegungen der Reformation veranlaßt, welche einem Studium hinderlich waren. Im übrigen kann von einer Stetigkeit der Entwickelung nicht die Rede sein, vielmehr nehmen wir, wie bei der Bevölkerung selber, eine große Veränderlichkeit wahr. Unter den Ursachen möchten die äußeren Einflüsse wie Pest, die sogar nicht selten eine zeitweilige Auswanderung der Studenten zur Folge hatte [28]), sowie die häufigen Kriegswirren in erster Linie stehen; beliebte Lehrer und in späterer Zeit die Verwandtschaft der Konfession mögen andererseits besondere Anziehungspunkte geboten haben. Um die Frequenzziffer mit allgemeinen Ursachen in Verbindung zu setzen, müssen wir erst für einige andere Universitäten analoge Zahlen feststellen.

Nur das eine ist noch ersichtlich, über 400 Studenten hat die

27) Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg, Bd. II, S. 116 ff. Urkundenbuch, Bd. I, S. 307—324. Im Jahre 1588 wurde auch eine Geschichtsprofessur eingerichtet

28) So 1434—38, 1460—61, 1480—83, 1501—1503, 1528—29, 1530—31 u. s. w. Vgl. Töpke, S XLI.

Universität niemals gleichzeitig umfaßt; der Durchschnitt von etwa 220 hat über $2^1/_2$ Jahrhunderte das Normale gebildet. Vergleichen wir damit die Ziffern für unser Jahrhundert, so springt der Unterschied in die Augen. Es gab in Heidelberg Studenten[29]):

[1803—1806	153]	1836—1841	570	1871—1876	651
1807—1811	395	1841—1846	727	1876—1881	643
1811—1816	302	1846—1851	661	1881—1886	835
1816—1821	468	1851—1856	684	1886—1891	958
1821—1826	617	1856—1861	584	1891—1896	
1826—1831	751	1861—1866	742		
1831—1836	661	1866—1871	632		

Es ist oben bereits auseinandergesetzt, daß ehedem ein Bedürfnis nach gelehrten Berufen erheblich weniger ausgebildet war, daß erst allmählich das gelehrte Richtertum aufkam, daß die medizinische Fakultät, sowie die Pflege der Naturwissenschaften fast ganz fortfiel und endlich, daß ja auch die allgemeine Bevölkerungsziffer nur eine geringe gegenüber der modernen gewesen ist und dementsprechend die absoluten Zahlen zurückbleiben müßten. Es soll aber außerdem daran erinnert werden, daß die Universität damals überhaupt etwas ganz anderes bedeutete als heutzutage; wir dürfen demnach auch die beiden Studentenkategorien nicht so ohne weiteres vergleichen, wenn auch der Name derselbe ist.

Die Universität bestand zwar nominell aus den 4 Fakultäten, aber die 3 oberen traten zurück (s. § 10), und die untere, die Artistenfakultät, umfaßte ursprünglich die überwiegende Mehrheit aller Scholaren. Sie trug durchaus den Charakter des heutigen Obergymnasiums[30]). Da außerhalb der Fakultäten ein geregelter Vorbereitungskursus nur in sehr beschränktem Maße bestand, so kamen die Studenten oft in sehr jugendlichem Alter hin. In den Matrikeln aller Universitäten ist sehr häufig der Zusatz gemacht: „propter aetatem non iuravit". Die Inskribierten hatten dann noch nicht einmal das 14. Lebensjahr erreicht[31]). Und doch finden wir, daß solche Knaben nach 2—3 Jahren bereits Baccalare wurden. Für die notwendige Vorbereitung im Lateinischen pflegte in den Bursen oder in den neben den Universitaten eingerichteten „Pädagogien" Gelegenheit gegeben zu werden. Außer-

29) Nach Hintzelmann, Almanach der Universität Heidelberg für das Jubeljahr 1886, S. 60—62.

30) Wir geben an dieser Stelle nur wenige Andeutungen; Ausführliches bei Paulsen, Organisation und Lebensordnungen der deutschen Universitäten (Sybel's histor. Zeitschr., Bd. 45, S. 391 ff). Paulsen, Geschichte und Wesen der deutschen Universitäten in Lexis, Die deutschen Univ., S 10 ff Zarncke, Deutsche Universitäten im M.-A. Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation.

31) Im Jahre 1401 wird bemerkt (Urk b., S. 81, Z. 28): *Non obstante quod aetatem decem annorum nondum excedit* — In H. wurde 1455 das Alter für die Immatrikulation auf das 14 Jahr festgesetzt; Hautz, Bd. II, S. 391 ff. Es kamen aber häufige Ausnahmen vor: Paulsen, S. 421.

In Leipzig fand die Vereidigung erst mit vollendetem 13. Jahre statt; trotzdem ist die Zahl der „non iurati" nicht gering. Vgl Erler, S. LVII u, die Tabelle III.

Ueber das Alter der deutschen Rechtshörer an den italienischen Universitäten giebt

dem bestand ja früher nicht der Unterschied zwischen Lehrer und Schüler, wie später. Wer in der Artistenfakultät die Magisterwürde erworben, hatte damit zugleich das Recht und z. T. die Pflicht erhalten, auch darin zu lesen, während er gleichzeitig jetzt in der theologischen oder juristischen Fakultät Student blieb und die Vorlesungen des „höheren" Kursus durchmachte. Man konnte also sehr gut zugleich Professor und Student sein; in den Matrikeln finden sich sehr viele Beispiele dafür. Daneben gab es allerdings feste Fachprofessoren, namentlich in den oberen Fakultäten, und seit dem 14. Jahrhundert wurde dies auch bei den Artisten die Regel. Aber der Charakter des zunftmäßigen Aufsteigens vom Lehrling (Scholar), der nur lernte, zum Gesellen (Magister), der lernte und lehrte, endlich zum Meister (Professor), der nur noch das letztere trieb, ist ihr lange bewahrt geblieben und ja auch heute noch nicht ganz beseitigt. Erst mit dem steigenden Bedürfnis und mit den Fortschritten der Naturwissenschaften wurden die übrigen Fakultäten, namentlich die juristische, stärker besucht[32]; und durch die Errichtung der Lateinschulen und Gymnasien erhielten auch die Studenten eine gründlichere Vorbereitung, so daß dann die Universitäten sich mehr den modernen näherten. Aber bis etwa zum 30-jährigen Krieg blieb ihnen noch der Charakter eines oberen Gymnasiums mit vorzugsweiser Ausbildung der Artistenfakultät bewahrt. Wir können diese Verhältnisse noch etwas deutlicher erkennen, wenn wir die Aufenthaltszeit, die wir bisher nur summarisch betrachteten, genauer ins einzelne verfolgen.

8. Wir haben für Heidelberg aus den Jahren 1401 und 1588 die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bestimmt; wir dürfen aber die Ermittelungen auch benutzen, um jene Faktoren in die einzelnen Bestandteile zu zerlegen.

Von den 371 Scholaren und Baccalaren des Jahres 1401 konnten wir 337 (= 90 Proz.), von den 385 des Jahres 1588 immerhin 262 (= 68 Proz.) mit denen der Matrikel identifizieren. Es standen demnach im

(Siehe Tabelle 3 auf S. 497.)

Es springt sofort in die Augen, wie sehr im Jahre 1401 die allerjüngsten Semester überwogen, und man wird allerdings den Gedanken nicht gut von der Hand weisen, daß gerade durch die Absendung des

Luschin von Ebengreuth in den „Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich", Jahrg. 1885, S. 530 Auskunft.

Es fanden sich im Alter von	vor 1626	nach 1626
11—17 Jahren ca.	30 Proz.	12 ½ Proz.
18—20 „ „	32 ½ „	36 ¾ „
21—23 „ „	24 ½ „	44 ¼ „
24—30 „ „	11 ½ „	9 „

32) Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richtertums, Bd. II, S. 40 ff. — Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts, Bd. I², S. 146 ff, 318 ff.

Tabelle 3.

Semester	1588			1401		
	Nachgewiesene Studenten	also mit Ergänzung	= Proz.	Nachgewiesene Studenten	also mit Ergänzung	= Proz.
1.	55	*81*	21,2	151	*164*	44,8
2.	48	*72*	18,5	46	*51*	13,7
3.	36	*54*	13,9	53	*59*	15,7
4.	38	*57*	14,7	11	*12*	3,2
5.	17	*25*	6,6	14	*16*	4,2
6.	18	*27*	6,9	5	*5*	1,5
7—9.	25	*37*	9,7	[illegible]	*9*	2,2
10—12.	15	*22*	5,8	10	*11*	3,0
13—18.	7	*10*	2,7	14	*16*	4,2
Höhere	—	—	—	25	*28*	7,5
	259	385	100 Proz.	337	371	100 Proz.

Rotulus viele bewogen worden sind, sich noch immatrikulieren zu lassen. Auch sind die älteren Jahrgänge wiederum besonders stark vertreten, von denen man nach der ganzen Art des Studiums nicht mehr annehmen kann, daß sie noch den eigentlichen Studenten zuzuschreiben sind; wir werden nachher die durchschnittliche Vorbereitungszeit zum Examen kennen lernen. So erwecken im ganzen die Verhältniszahlen für 1588 mehr den Eindruck des Normalen und Typischen, als die anderen, die durch besondere Veranlassung verschoben erscheinen. — Die Semesterzugehörigkeit könnte aber nur dann der exakte Ausdruck für die Studiendauer abgeben, wenn in jedem Semester gleichviele inskribiert worden wären. Denn der Fortzug der Studenten ist ganz abhängig von der absoluten Zahl der Neuaufgenommenen. Und da diese in den einzelnen Jahren, wie gezeigt, stark wechselt, so muß demnach auch der prozentuale Anteil der einzelnen Semester gewechselt haben — selbst wenn im übrigen die Abgangsordnung dieselbe bleibt. Wenn z. B. 3 Jahre vor unserer Zählung der Andrang zum Studium ein besonders großer war, so könnten auch aus dieser Generation, absolut genommen, noch mehr Individuen vorhanden sein, als aus der folgenden Generation, obgleich relativ von jener bereits wieder mehr fortgezogen sind, als von dieser. So erklart es sich, daß 1588 vom 4. Semester mehr Studenten vorhanden sind als vom 3., vom 6. mehr als vom 5; ebenso ist es zu verstehen, wenn 1401 das 3. Semester stärker vertreten ist als das 2., das 5. stärker als das 4. Paulsen (vgl. S. 484) ging bei seiner Aufstellung von der Fiktion einer gleichen Aufnahmezahl aus, und es lohnt sich darum, die verschiedenen Resultate nebeneinander zu stellen.

(Siehe Tabelle 4 auf S. 498.)

Die Ziffern für 1588 stimmen mit den Ergebnissen von Paulsen recht gut überein, während die für 1401 in jedem Punkte abweichen.

Aber übereinstimmend geht doch das eine wiederum daraus hervor, daß w e i t ü b e r $^1/_2$ a l l e r S c h o l a r e n ($^3/_5$) n u r h ö c h s t e n s

Tabelle 4.

Es waren im Studienjahr	Heidelberg 1401	Heidelberg 1588	Paulsen für Leipzig 1472
I	58,5	39,7	42,0
II.	18,9	28,6	27,1
III.	5,7	13,5	17,3
IV.	2,8	8,1	6,7
V.	0,9	3,1	4,3
VI	2,0	4,3	2,6
Mehr	11,7	2,7	—
	100	100	100

1 Jahr an der Universität weilten, und daß in der Regel nur $1/7$—$1/4$ über 2 Jahre dort sich aufhielten.

Nun bleibt allerdings zu bedenken, daß der Aufenthalt an einer Universität und die wirkliche Studienzeit auch in früheren Jahrhunderten noch keineswegs zusammenfällt. In unserem Jahrhundert ist der Wechsel des Ortes für die Mehrzahl der Studierenden die Regel. Und auch in früherer Zeit ist die „peregrinatio academica" nicht selten vorgekommen. Die Vorstellung von der allgemeinen Seßhaftigkeit der Bevölkerung in früheren Jahrhunderten und der abnormen Beweglichkeit in unserer Zeit ist ja, bei Lichte besehen, nur eine fable convenue, die dem romantischen Gedankengange gewisser Kreise schmeichelte. Aber in Wirklichkeit verhält sich die Sache ziemlich umgekehrt [33]). Wir können nun für die Studierenden wohl den Geburtsort feststellen, aber nicht ebenso auch den Besuch einer früheren Universität. Wir müssen also die Frage, in welchem Umfange ein solcher stattgefunden hat, einstweilen unbeantwortet lassen. Es findet sich nur bei solchen, die bereits als Baccalare immatrikuliert wurden, die Angabe, daß sie diese Würde anderwärts erlangt hatten. Es sind in den Jahren 1386—1449 in Heidelberg von 8500 Immatrikulierten 406 als Graduierte (teils Baccalare, teils Magister und Licentiaten) bezeichnet, also 4,8 Proz. [34]). Von diesen ist es demnach zweifellos, daß sie bereits eine andere Universität besucht haben, und daß sie demnach bereits in „höherem Semester" standen, auch wenn sie in Heidelberg sich nicht lange mehr aufhielten.

Einen weiteren Einblick in die wirkliche Dauer der Studien — im Gegensatz zum bloßen Aufenthalte — und in den Abschluß derselben gewähren uns die Listen der Promotionen, sowie der Fakultäten. Wir wollen darum versuchen, mit ihrer Hilfe unsere soeben aufgestellte Semesterordnung, sowie den Aufenthaltsfaktor weiter in ihre Bestandteile zu zerlegen.

9. Das Studium generale begann in der Regel damit, daß der

33) Dazu Bücher, Die inneren Wanderungen und das Städtewesen in „Entstehung der Volkswirtschaft", S. 291 f. — Für die dienende Bevölkerung Heidelbergs im Jahre 1588 konnte die Herkunft festgestellt werden. Es stammten aus einer Entfernung bis 10 km: 19 Proz., 11—50 km: 42 Proz., 51—100 km: 18, über 100 km: 21 Proz. Dazu S. Dasczynska, Die Bevölkerung der Stadt Zürich im 16. u. 17. Jahrh.

34) Thorbecke, a. a. O., S. 58*.

Studierende zunächst den Kursus der Artistenfakultät durchmachte, der einen Zeitraum von zwei Jahren umfassen sollte. Er bildete das Durchgangsstadium auch für die oberen Fakultäten. Dann wurde das Baccalariatsexamen abgelegt und nach einem weiteren Kursus wurde er „Magister liberalium artium" und hörte zugleich Vorlesungen in der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin. Auch dieses Studium konnte mit der Erlangung der Magisterwürde in einer dieser Fakultäten enden; doch war die artistische Promotion keineswegs unbedingt erforderlich, um die höheren Grade zu erreichen [35]. In Wirklichkeit aber begnügte sich die ganz überwiegende Mehrheit mit dem Kursus der Artistenfakultät, ohne die anderen Studien zu treiben. Es ist bereits bemerkt, daß die Universitäten weit eher den Charakter der heutigen oberen Gymnasien trugen, als den der wissenschaftlichen Berufsvorbereitung. Da keinerlei staatliche Bevorrechtung mit der Absolvierung des Studiums verknüpft war, so gaben auch die bestandenen Examina keine Stellung, sondern nur einen Titel und eine Empfehlung. Und es ist daher erklärlich, daß nur ein ganz kleiner Teil der Studierenden zur Baccalariatswürde und ein noch kleinerer zur Magisterwürde gelangte. War doch außerdem diese „Lossprechung" mit recht erheblichen Geldkosten verknüpft, da die ganze Fakultat zu einem opulenten Doktorschmaus eingeladen zu werden pflegte [36]. Es konnten also nur die Wohlhabenderen sich diesen Luxus gestatten; für gewöhnlich pflegten daher mehrere Kandidaten sich zusammenzuthun, um die Kosten aufzubringen. So heißt es z. B. in Heidelberg zum Jahre 1556 [37]: „Quinto Nonas Julij quatuor candidati coram convocato artium senatu comparuerunt. Cum vero ipsorum numero essent pauciores quam ut soli prandiorum, coenarum et praesentationum sumplus sustinere possent eaque, quae a magisterij candidato ad honoris huiusmodi consecutionem admisso conferri solent, a proposito destiterunt." Beim Baccalariatsexamen lagen die Verhältnisse einfacher; das Studium war kürzer und die Ausgaben kleiner. Daher ist eine etwas größere Anzahl hierzu gelangt. Doch mußten auch die Baccalaranden die Immatrikulationsgebühr voll entrichtet haben, während sie anderen Scholaren ganz oder teilweise erlassen oder doch wenigstens gestundet werden konnte.

Betrachten wir nun die Zahlen im einzelnen. In dem Zeitraum von 1391—1620 wurden in Heidelberg [38] zum Baccalareat promoviert:

		d. h. pro Jahr
1391—1454	2001	32
1454—1523	3742	54
1523—1545	500	23
1545—1558	282	24
1558—1620	525	9
1391—1620	7050	31 pro Jahr

35) Vgl. Töpke, Die Harzer und ihre Nachbarn auf der Universität Heidelberg, in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. XIII. Jahrg., S. 146.

36) Hierzu Thorbecke, Geschichte der Universität Heidelberg, S. 88. — Bestimmung über die Examenschmäuse: Urkundenbuch No. 99, S. 117, S. 152. u. ö.

37) Töpke, II, S. 462.

38) Eine Zusammenstellung bei Thorbecke, a. a. O. S. 74*, auf Grund der An-

Es interessiert uns zunächst die jährliche Durchschnittszahl; sie ist einmal abhängig von der Frequenz der Universität: Wir konnten ebenfalls von etwa 1480—1520 ein Anwachsen derselben feststellen und dem entspricht die hohe Zahl der Baccalariatspromotionen in dem gleichen Zeitraum. Darauf trat infolge der Reformation ein Sinken ein, das bis über die Mitte des 16. Jahrh. dauerte und auch in der entsprechenden Examenziffer sich zeigt. Sodann aber übt natürlich auch die Promotionsbestimmung und die Sitte einen nachhaltigen Einfluß aus. Seit der Reorganisation der Universität (1558 u. 1588), durch welche Studiengang und Lehrplan geändert wurden[39]), ist der erste Grad in den meisten Fällen nicht mehr nachgesucht. Trotz des sehr bedeutenden Ansteigens der Frequenz in diesem Zeitraum sinkt also die Baccalareatsziffer völlig herab. In den Jahren 1391—1620 haben im ganzen 30625 Immatrikulationen stattgefunden; wenn davon 7050 Baccalare geworden sind, so macht das 23 Proz. aus. Da wir zu ihnen auch noch die hinzurechnen müssen, welche als Graduierte in die Universität eintraten, so können wir sagen, daß rund nur $^1/_4$ aller Studenten wirklich das erste Examen ablegte, daß aber $^3/_4$ derselben nicht einmal das akademische Biennium beendete. In den einzelnen Zeitperioden hat sich allerdings der Anteil sehr verschieden gestaltet; es sind zum Baccalarius promoviert[40]):

1391—1454:	22	Proz. aller Immatrikulierten
1454—1523:	42,6	„ „ „
1523—1545:	17,2	„ „ „
1545—1558:	19,7	„ „ „
1558—1620:	5,5	„ „ „
Durchschnitt	23	Proz.

Die Durchschnittsziffer giebt also nur ein unvollkommenes Bild des wirklichen Verhältnisses, das um die Wende des 15. Jahrh. in Heidelberg über $^2/_5$ aller Studenten umfaßte und gegen die Wende des 16. Jahrh. nur noch $^1/_{20}$ ausmacht. Dieser allgemeine Gang läßt sich auch an drei anderen Universitäten ermitteln: Leipzig, Rostock und Basel[41]), für welche wir die folgende Zusammenstellung geben. Es wurden zum Baccalareus befördert in den Jahren

---

geben in den „Acta facultatis artium". Wir konnten daher die Perioden nicht weiter zerlegen.

39) Hautz, a. a. O., II, S. 5 ff., S. 116 ff.

40) 1454 fand die Reformation der Universität durch Ludwig V. statt, seit 1523 wurde für die „via antiqua" und die „via moderna" ein gemeinsames Examen abgelegt, 1545 wurde der Bursenunterschied aufgehoben und 1558 erfolgte die große Reorganisation durch Otto Heinrich.

41) Quellen der Berechnung sind: Zarncke, Urkundliche Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig (Kgl. Sächsische Gesellschaft der Wissenschaft, 1857, S. 798—819), Hofmeister, Matrikel der Universität Rostock, 3 Bde., und Paulsen, I, S. 296. — In Freiburg wurden in der Zeit von 1460—1600 unter 2510 Inskribierten 889, d. h. 35,4 Proz. zum Baccalar und 280, d. h. 11,1 Proz. zum Magister befördert. Es ist die Zeit, in der auch an den anderen Universitäten der Anteil am größten war.

Tabelle 5.

	Leipzig			Rostock			Basel		
	Absolute Zahl	Jährlich	= Proz. der Immatrikul.	Absolute Zahl	Jährlich	= Proz. der Immatrikul.	Absolute Zahl	Jährlich	= Proz. der Immatrikul.
1421—1430	334	19	20,8	159	32	22,9	—	—	—
1431—1440	387	43	24,5	196	22	16,0	—	—	—
1441—1450	749	75	30,4	240	30	16,5	—	—	—
1451—1460	1259	126	35,2	316	32	21,1	—	—	—
1461—1470	1235	136	33,8	416	42	28,4	240	24	20,0
1471—1480	1115	116	39,4	538	54	28,5	463	46	39,0
1481—1490	1326	147	36,7	289	29	24,2	[illegible]	22	32,0
1491—1500	1190	119	32,3	343	34	20,9	159	15	21,6
1501—1510	1212	121	27,7	443	44	24,2	137	14	24,5
1511—1520	1035	103	25,0	380	38	20,7	119	12	20,6
1521—1530	180	18	12,4	65	13	17,0	33	4	20,0
1531—1540	302	30	19,0						
1541—1550	507	51	15,8						
1551—1560	191	27	8,2						
	11 012 in 130 Jahren	84	27,5	3386 in 97 Jahren	34	22,3	1371 in 69 Jahren	[illegible]	24,8

Wir finden also übereinstimmend gegen Ende des 15. Jahrh. einen Höhepunkt des Baccalariates, dann ein allmähliches Sinken; und es drückt sich darin nicht zum wenigsten die veränderte soziale Stellung aus, die man diesem Grade im Laufe der Zeiten beilegte, und die veränderte Art des Studiums, die sich allmählich entwickelte. Aber gemeinsam geht doch aus unseren Ermittelungen hervor, ein wie geringer Bruchteil der Studentenschaft überhaupt die Studien bis zur Gesellenprüfung wirklich beendete. Man kann ohne erheblichen Fehler sagen, daß in dem betrachteten Zeitraum nur $^1/_4$ aller Scholaren den ersten akademischen Grad erreicht hat und daß jedenfalls über die Hälfte aller Studenten nicht über die Anfangsgründe des Artistenkursus hinausgekommen ist.

Wir haben wenigstens für die Heidelberger Baccalare die durchschnittliche Studienzeit ermitteln können. Es wurden in 4 Zeiträumen zusammen gegen 300 Baccalare untersucht und der Termin der Promotion mit dem Tage ihrer Immatrikulation verglichen; dabei fand sich als Dauer des Vorbereitungskursus zu diesem ersten Examen

1401—1410	durchschnittlich	21,3	Monate
1446—1455	„	21,3	„
1496—1505	„	19,1	„
1545—1554	„	22,3	„
	Ueberhaupt	21	Monate

Die Vorbereitungszeit hat also bis zur Mitte des 16. Jahrh. nur ganz unerheblichen Schwankungen unterlegen und stellt sich auf $1^3/_4$ Jahre, d. i. gerade so lange, als überhaupt die durch-

schnittliche Aufenthaltsdauer aller Studenten betrug[42]). Wenn nun, wie wir gleich zeigen werden, ein Teil der Studenten länger an der Universität bleiben mußte, so folgt daraus wiederum, daß die große Mehrheit erheblich kürzere Zeit an der Universität verweilt und sich nur mit einem Aufenthalte von 1—1 1/2 Jahren begnügt hat. Und auch später, als das Baccalariat in Mißkredit kam und der Titel nicht mehr gesucht wurde — etwa seit 1550 — wird sich dieses Verhältnis kaum wesentlich geändert haben. Auch da müssen wir für die Mehrzahl der Studenten der Artistenfakultät nur eine recht kurze Studienzeit annehmen.

Wenden wir uns der Erlangung des Meisterschaftsgrades in der Artistenfakultät, der Erwerbung des „Magister liberalium artium", zu. Wir nehmen auch hier die vier Universitäten Heidelberg, Leipzig, Rostock und Basel[43]), über die uns geeignetes Material vorliegt, und berechnen den Anteil der Magistranden an der Gesamtzahl der Immatrikulierten.

(Siehe Tabelle 6 auf S. 503.)

Die einzelnen Universitäten zeigen untereinander eine größere Abweichung, als bei den Baccalaren; trotzdem halten sich auch hier die Differenzen nur innerhalb bescheidener Grenzen. Die Schwankungen sind in Heidelberg am größten, wo zeitweise (Ende des 15. Jahrh., Blüte des Humanismus!) 1/10 aller Studenten den Magistergrad erreichen. In Leipzig und Rostock wächst deren Anteil nie über 1/16 hinaus. Im ganzen aber haben die Prüflinge der artistischen Fakultät nur den 13. bis 20. Teil aller Studenten ausgemacht. Von denen, welche die erste Prüfung als Baccalareus abgelegt, hat sich höchstens der dritte, meistens sogar nur der vierte und fünfte Teil auch der zweiten Prüfung unterzogen[44]) und ist zum Magister promoviert. (Die Erreichung des Doktorgrades betrug in den Jahren 1861—1876 auf den 7 alten preußischen Universitäten 6,5 Proz. der Immatrikulierten[45]), und wenn auch der Grad des alten „Magister liberalium artium" mit dem modernen Doktor der Medizin, Jurisprudenz und Philosophie nicht auf eine Stufe zu stellen ist, so bleibt beiden doch das Eine gemeinsam, daß sie nur Ehrentitel sind, aber an sich noch keine äußere Stellung gewähren. Es spricht sich in ihnen viel mehr die soziale Schätzung, die auf ihnen beruht, aus und das Gewicht, das man dieser sozialen Schätzung wegen

---

42) In den Examensbestimmungen über das Baccalariat wird meistens das Biennium verlangt; in Tübingen nur „quod annum cum dimidio complerevit" für die Einheimischen, zwei Jahre für die Auswärtigen; vergl. Roth, Urkundenbuch der Universität Tübingen, 1871, S. 363.

43) Quellen: Töpke, II, S. 361, Zarncke, S. 998 ff., Hofmeister, Einleitungen, und Paulsen, I, S. 296.

44) Aehnlich Paulsen, S. 293: „Kaum 1/4—1/5 aller Inskribierten verließen die Universität als Baccalarii, kaum 1/20—1/10 als Magistri, die übrigen als Scholaren."

45) Berechnet nach Conrad, Universitäten während 50 Jahre, Tabelle IV — Wir müssen diese beiden Größen miteinander vergleichen, da die höheren Fakultäten erheblich weniger besucht wurden und noch seltener Promotionen in ihnen vorkamen, außerdem meist zuerst der Mag. lib. art. erworben wurde.

Tabelle 6.

	Heidelberg		Leipzig		Rostock		Basel	
	Zahl der Magistri	= Proz. der Immatrikul.	Zahl der Magistri	= Proz. der Immatrikul.	Zahl der Magistri	= Proz. der Immatrikul.	Zahl der Magistri	= Proz. der Immatrikul.
1391—1400	11	1,1	—	—	—	—	—	—
1401—1410	69	5,6	27	4,4	—	—	—	—
1411—1420	83	7.0	(28?)	—	—	—	—	—
1421—1430	115	9.5	78	4.2	22	3,2	—	—
1431—1440	134	8,5	101	6,4	41	3.3	—	—
1441—1450	84	7,0	141	5,8	27	2,0	—	—
1451—1460	171	13,0	200	5,6	40	2,7	—	—
1461—1470	114	11,2	174	4,8	62	3.5	49	5,0
1471—1480	156	14,1	127	4.5	87	4,6	113	9,4
1481—1490	136	11,1	150	3,7	74	6,2	76	11,0
1491—1500	162	11,0	138	3,8	78	4,7	55	7,5
1500—1510	136	10,2	155	3.6	125	6,7	35	6,5
1511—1520	206	13,2	156	3.8	100	3,4	61	10,3
1521—1530	91	13,3	64	3,7	14	5,5	22	13,3
1531—1540	95	10,7	75	4,8	—	—		
1541—1550	137	13,6	142	4,4	—	—		
1551—1560	53	5,8	77	3.8	—	—		
1561—1570	41	3,2			61	4,5		
1571—1580	23	1,9			87	5,2		
1581—1590	70	3,5			64	5,6		
1591—1600	56	3,4			81	4,9		
1600—1610	71	4,7			79	4.4		
1611—1620	67	3,6			115	4 0		
1621—1630					81	3,4		
1631—1640					(63)	4.3		
1641—1650					97	4,1		
1651—1660					107	5,2		
Summa	2301 in 230 Jahren d. h. *10* jährlich	= 7,5	1805 in 136 Jahren, d. h. *13* jährlich	= 4,4	1505 in 190 Jahren d. h. *8* jährlich	= 4,5	411 in 69 Jahren d. h. *6* jährlich	= 8,0

auf sie legt. Es zeigt sich, daß in der Gegenwart ungefähr die gleiche Anzahl aller Studenten den Doktorgrad erwirbt, wie in den früheren Jahrhunderten vom 15.—17., wenn auch der Inhalt ein gänzlich anderer geworden ist.)

Wir konnten endlich auch noch für Heidelberg die durchschnittliche Dauer des Vorbereitungskursus für die Magisterwürde in der artistischen Fakultät feststellen, indem wir die Namen der Magistrandi, die besonders aufgezeichnet sind[46]), in der Matrikel zurückverfolgten. Wir haben die mühselige Arbeit nicht für den ganzen Zeitraum durchgeführt, sondern uns mit ausführlichen Proben begnügt. Es hatten durchschnittlich studiert

46) Bei Töpke, II, S. 361—477.

Tabelle 7.

In den Jahren	Magistri	Monate
1401—1406	36	41,6
1446—1455	98	52,1
1498—1502	73	43,9
1545—1549	61	44,3
1581—1585	40	38,0
1611—1620	64	35,4
Ueberhaupt	372	43,8

Die Differenzen sind zwar nicht unerheblich, zwischen 3 und $4^1/_3$ Jahren, ohne daß die Gründe hierfür ganz durchsichtig wären; doch mögen die veränderten Anforderungen, die man in den verschiedenen Perioden stellte, von entscheidendem Einfluß gewesen sein. Aber auch hier entfernt sich die obere Grenze nicht allzuweit vom Durchschnitt, so daß wir den normalen Vorbereitungskursus für den Magister liberalium artium auf $3^2/_3$ Jahre annehmen können. — Es soll allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß Paulsen auf Grund einer Leipziger Berechnung zu anderen Resultaten kommt[47]). Er rechnet auf die Dauer des Baccalariatskursus 3, des Magisterkursus außerdem noch (!) $3^1/_2$, im ganzen also $6^1/_2$ Jahre. Aber die Angaben für Leipzig, auf die er sich stützt, scheinen in dieser Hinsicht nicht ganz zuverlässig zu sein. Denn unsere Ermittelungen haben nach allem, was wir sonst über die Studien wissen, die bei weitem größere innere Wahrscheinlichkeit für sich. Für die Vorbereitung zum Magisterexamen wurde nach den meisten Promotionsordnungen außer dem Besitze des Baccalariatstitels nur noch eine zweijährige Studienzeit verlangt, während der Vorbereitungskursus für das erste Examen (Latein, Logik, Physik, Metaphysik) ebenfalls zwei Jahre betragen sollte, für die Absolvierung der ganzen Artistenfakultät also nur 4 Jahre hätten erforderlich sein müssen. Auch als die Forderung des Baccalariatstitels fallen gelassen wurde, blieb man auf dem Quadriennium bestehen. Und im Jahre 1600 wird in Heidelberg der Plan ins Auge gefaßt „wie es in partibus philosophiae anzuordnen, damit universa philosophia innerhalb dreien jaren völliglich absolviert werden möcht“[48]). Mit diesen Bestimmungen stehen unsere wirklichen Er-

47) Paulsen, I, S. 294. Seine Quelle ist Gersdorf, Die Rektoren der Universität Leipzig. Hier finden sich (S. 122—129) für 1437—39 die Angaben bei 33 Magistri, für 1508—10 bei 59 und für 1578—80 bei 51, zusammen also bei 143. Die Schwankungen sind sehr erheblich:

1437: 5,6 Jahre	1508: 11,0 Jahre	1578: 6,0 Jahre
1438: 6,1 „	1509: 8,3 „	1579: 4,3 „
1439: 9,6 „	1510: 9,7 „	1580: 6,1 „

Paulsen macht selbst auf einen Fehler in der Rechnung aufmerksam; auch ist die lange Dauer besonders auffällig, wenn man bedenkt, daß das Leipziger Matrikelrecht nur 5 Jahre dauerte! Durch die neue treffliche Ausgabe von Erler, deren zweiter Band die Promotionen enthält, wird sich die Dauer des Kursus besser berechnen lassen.

48) Studienordnungen für die Erlangung der Grade sind veröffentlicht: Urkundenbuch, Nr. 89 und 90, S. 123/4, No. 223, S. 334. — In Erfurt wird verlangt: „quod

mitteluugen in vollem Einklang. Sonach würden wir gefunden haben, daß von den Studenten der philosophischen Fakultat zwischen 5—8 Proz. über die Durchschnittszeit hinaus zur Vorbereitung der Magisterpromotion an einer Universität geblieben sind, und daß wir für diese Kandidaten im Durchschnitt eine Aufenthaltszeit von $3^1/_2$ Jahren annehmen können. Die wirkliche Studienzeit mag sich noch etwas verlängert haben, da wir den Universitätswechsel außer acht lassen mußten; es steht ja, wie wir wissen, fest, daß ein kleiner Teil der Magistrandi als Baccalare von auswärts „rezipiert" — dies der Ausdruck — und zur Promotion hier zugelassen wurde. (An anderen Universitäten, als die hier betrachteten, ist es ebenso gewesen.) Diese Rezipierten, deren Anzahl übrigens nicht sehr beträchtlich ist, drücken die durchschnittliche wirkliche Vorbeitungszeit bei unserer Berechnung etwas mehr herab, als es sonst bei Ausscheidung dieser Elemente der Fall sein würde. — Doch sind wohl durch diese Ermittelungen jedenfalls die Vorstellungen von dem durchschnittlich langen Aufenthalt an einer Universitat beseitigt. Auch die Verwertung des Lebenslaufes einzelner Persönlichkeiten, den man zur Feststellung der Studienzeit herangezogen hat[49]), ist aus methodischen Gründen nicht zulassig, da ihnen das statistische, generelle Moment abgeht.

10. Unsere Betrachtungen im vorigen Abschnitt bezogen sich ausschließlich auf die Zahl und die Studiendauer der Graduierten in der philosophischen (artistischen) Fakultät. Es bleiben noch die entsprechenden Verhältnisse in den oberen Fakultäten übrig. Aber hierfür sind unsere Quellen ziemlich unzureichend Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß die „untere" Fakultät für lange Zeit die vorherrschende war, daß nur bei einzelnen Universitaten die anderen

---

steti in studio vel studiis privilegatis per quartum medium annum complete et quod ad minus sum viginti duorum annorum, vergl. Weifsenborn, Akten der Erfurter Universität, S 138, u. a. m.

49) So noch neuerdings Luschin von Ebengreuth, Vorläufige Mitteilungen über die Geschichte der deutschen Rechtshörer in Italien, S 46, der im übrigen gerade die statistische Methode mit gutem Erfolge anwendet. — Wenn Erler, Matrikel der Universität Leipzig, S. LXIV sagt: „Der Besuch einer Universität durch einen Studenten, der seine Studien zu regelrechtem Abschlufs brachte, überstieg daher unzweifelhaft (?) das heute übliche Mafs von 4 Jahren und wird auf 5—8 Jahre zu schätzen sein", so ist das nicht richtig. Einmal, welches sind diese zum regelrechten Abschlufs gebrachten Studien? Wenn die artistischen, so genügten, wie gezeigt, im Durchschnitt $3^1/_2$—4 Jahre Zu zweit kommt es zur Bestimmung des Durchschnitts darauf an, wie viele Studenten eben den Abschlufs erreichten und wie viele den oberen Fakultäten angehörten In der Heidelberger Semesterpyramide finden sich allerdings „viele" höheren Semester, aber sie machen doch nur einen kleinen Bruchteil des Ganzen aus Aufserdem ist zu unterscheiden zwischen Studienzeit überhaupt und Aufenthaltszeit an einer Universitat; zur Berechnung der Frequenz kommt es nur auf letzteren Faktor an. — Auch desselben Verf.'s Berufung auf die Gelehrtengeschichte, aus der hervorgehen soll, dafs der Besuch mehrerer Universitäten durchaus nicht zu den Seltenheiten gehört hat, beweist noch nichts, denn „Gelehrte" sind nur die wenigen geworden, die gerade ein längeres und intensiveres Studium durchmachten, aber die Mehrzahl wurde eben keine Gelehrte — Dafs die Artistenfakultät thatsächlich überwog, zeigen die unten angeführten Worte in der Stiftungsurkunde für Wittenberg (1502). Vergl J. Voigt, Herzog Albrecht und das gelehrte Wesen seiner Zeit, in Raumer's historischem Taschenbuch, 2. Jahrg., 1831, S. 260 f.

Fakultäten stärker vertreten gewesen. So heißt es in der Stiftungsurkunde der Universität Wittenberg (1502): „Nachdem die Fakultät der Artisten der Ursprung und Stamm ist und den Anfang giebt zu allen anderen Fakultaten und Künsten, der auch der größere Haufe der Studenten anhängt und folgt". Auch wer von Beruf Theologe oder Jurist war, machte meist nur den artistischen Kursus durch, da dieser die allgemeine Bildungsgrundlage enthielt. Es kommt hier eben zur Geltung, daß die Universitäten erst seit diesem Jahrhundert recht eigentlich den Charakter von Fachanstalten angenommen haben und daß erst dann die Absolvierung eines Universitätskursus als Erfordernis für den liberalen Beruf angesehen wurde. Erinnern wir uns, daß ehedem die Artistenfakultät weit eher den Charakter eines oberen Gymnasiums hatte — etwa wie heute noch die englischen und amerikanischen colleges, mit denen sie am besten verglichen werden kann. Daher ist auch die Anzahl der Studierenden der oberen Fakultäten nur gering gewesen; erst im 17. und 18. Jahrhundert mit dem Beginn des Rationalismus trat Jurisprudenz und Theologie mehr in den Vordergrund, wohingegen das Aufblühen der medizinischen Fakultät erst in unser Jahrhundert fällt.

Es wäre sehr wichtig, den Anteil der Fakultäten für einen längeren Zeitraum zu kennen, da wir dadurch erst einen Einblick in die Richtung und Bedeutung der Studien bekämen. Aber bislang fehlt es an dem geeigneten Materiale. Nur für die Universitat Halle sind wir seit ihrem Bestehen (1693) darüber unterrichtet, also auch nur eine verhältnismäßig kurze Zeit einer einzelnen Universität [60]. Man unterschied ehedem die Studenten bei der Immatrikulation meistens noch nicht nach Fakultaten, und auch Sonderregister („Inskriptionen" nach heutigem Ausdruck) wurden in der Regel nicht angelegt. Trotzdem gewinnen die Resultate über die Aufenthalts- und Studienzeit der Studenten und Promovierten in der Artistenfakultät erst dann die rechte Beleuchtung, wenn wir über die drei oberen eine Vorstellung

60) Paulsen hat vornehmlich Interesse für die Artisten; in der „Geschichte des gelehrten Unterrichts" bietet sich kaum Gelegenheit, über die anderen zu sprechen. Muther, Stölzel und Luschin v. Ebengreuth sind nur auf der Suche nach Juristen — Ueber Halle s. Conrad, Die Universität Halle seit den 200 Jahren ihres Bestehens.

Tabelle 8. Universität Halle

Jahr	Theologie	Jurisprudenz	Medizin	Philosophie
1693—1700	27,2	56,8	4,7	11,4
1701—1710	37,2	49,5	4,5	8,8
1711—1720	39,6	47,7	5,6	7,2
1721—1730	41,8	42,9	8,3	6,9
1731—1740	50,2	34,5	7,9	7,4
1741—1750	57,6	30,0	8,1	4,3
1751—1760	65,1	27,5	7,4	—
1761—1770	56,5	35,5	8,0	—
1771—1780	60,3	35,3	4,5	—
1891—1893	40,9	11,6	17,2	30,3

haben. Es trifft sich daher sehr günstig, daß wir wenigstens bei einer Universität über die Verteilung der Studenten etwas Sicheres festzustellen vermochten, bei Köln, allerdings nur für einen kurzen Zeitraum.

In der Kölner Matrikel findet sich nämlich seit dem 15. Jahrhundert ziemlich durchgehend die Fakultätsbezeichnung angegeben, und wir konnten darum für die Zeit von 1397—1465 die folgende Uebersicht feststellen [51]). Die Jahre, in denen die Lücken 10 Proz. überstiegen, sind ausgeschieden, weil sonst die Verteilung zu unsicher würde.

Es gehörten von 100 Studenten in die

Tabelle 9. Universität Köln.

Jahr	theologische Fakultät	juristische Fakultät	medizinische Fakultät	artistische Fakultät	Nicht ermittelt
1397—1400	11,8	28,3	0,7	50,3	9,2
1401—1405	9,1	36,0	2,5	44,5	7,9
1406—1410	15,9	25,3	4,1	46,9	7,8
1411—1415	6,8	23,9	1,7	61,1	6,5
1416—1420	9,2	23,4	1,6	58,3	7,2
1421—1425	6,7	19,4	0,9	68,1	4,9
1426—1430	7,1	17,0	0,5	73,7	1,7
1431—1435	6,4	18,3	1,7	70,2	3,4
1436—1440	6,6	16,4	0,6	67,3	9,1
1441—1445	4,5	18,6	0,7	72,5	3,7
1446—1450	4,1	19,3	0,1	72,8	3,7
1451—1455	4,7	12,3	0,7	75,2	6,1
1456—1460	2,8	11,2	0,8	82,2	4,8
1461—1465	1,8	12,5	0,2	80,8	4,7
	5,8	18,0	1,0	70,2	5,2
1876—1881 in ganz Deutschland	13,4	26,0	19,1	41,5	—

Es gehörten demnach in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts $^7/_{10}$ aller Studenten durchschnittlich zur Artistenfakultät. Von den übrigen nahm die Juristenfakultät noch $^2/_{10}$ fort, der Rest verteilte sich auf Theologen und zum kleinsten Teil auf Mediziner. Diese Verhältnisse scheinen, wie wir gleich noch sehen werden, im ganzen typisch gewesen zu sein. Allerdings zeigt gerade Köln in dem betrachteten Zeitraum einen auffälligen Rückgang der oberen Fakultäten, die anfangs noch die Hälfte ausmachten, um in den 60er Jahren sich mit knapp $^1/_7$ zu begnügen. Betrachtet man nur diese beiden Gruppen, so entfielen von 100 Studenten:

51) Die Uebersicht bei Keussen, Matrikel der Universität Köln, 1 Bd., 1892, S. CIV—CXI, hat dies ermöglicht. — Die ausgezeichneten Editionen Keussen's und Erler's unterscheiden sich in erfreulicher Weise von den ganz gedankenlosen Veröffentlichungen aus den preußischen Staatsarchiven für Greifswald und Frankfurt. Ueber die völlige Unbrauchbarkeit dieser Bände tröstet auch die paläographische Richtigkeit des Druckes nicht hinweg.

Tabelle 10.

Jahr	Obere Fakultäten zusammen	Artistische Fakultät
1401—1410	47,0	45,5
1411—1420	33,6	59,4
1421—1430	26,4	70,5
1431—1440	26,6	67,1
1441—1450	23,4	72,9
1451—1460	16,5	78,5
1461—1465	14,5	80,8
1401—1465	24,0	70,2

Ob der dauernde Rückgang der oberen Fakultäten allgemein gilt (Einfluß des Humanismus?), oder nur aus besonderen Ursachen für Köln zutrifft, konnte bisher nicht ausgemacht werden. Wir sind geneigt, das letztere anzunehmen. — Aber der Gesamtdurchschnitt, den wir schließlich erhalten haben, nämlich $^1/_4$ auf die 3 oberen Fakultäten zusammen und $^3/_4$ auf die artistische allein, scheint doch bis zum 17. Jahrhundert allgemein bestanden zu haben[52]). Wir können diese Verhältnisse wiederum in Heidelberg noch etwas näher beleuchten.

In der dortigen Juristenfakultät bestand seit dem Jahre 1522 die Vorschrift, „ut intitulandus domino decano facultatis juris sex, pedello vero inscribenti quattuor denarios persolvat, ex causa in prelibata reformatione expressa, cui merito obtemperandum est“. Vom Jahre 1527 bis 1581 ist uns diese „matricula alumnorum juris“ erhalten[53]), aber die Listen können auf absolute Vollständigkeit keinen Anspruch machen, da eine strikte Verpflichtung zur Meldung beim Dekan nicht bestand. Immerhin erhalten wir Minimalzahlen, die einen Anhalt gewähren.

(Siehe Tabelle 11 auf S. 509.)

Im Durchschnitt dieses halben Jahrhunderts wären also nur etwa $^1/_{12}$ der immatrikulierten Studenten Juristen gewesen; es bleibt freilich auffallend, daß ihr Anteil beständig zurückgegangen sein sollte; und die Möglichkeit einer größeren Lückenhaftigkeit des Materials gegen Schluß hin bleibt bestehen. Immerhin werden wir im Durchschnitt dieses Zeitraumes nur etwa $^1/_{10}$ der Heidelberger Studierenden als Juristen zu betrachten haben. — Eine Bestätigung von dem

52) Paulsen betont wiederholt das Ueberwiegen der Artistenfakultät, ohne indes eine Grenze anzugeben. Ich möchte mich etwas vorsichtiger fassen, da Köln doch in dem betrachteten Zeitraum recht erhebliche Schwankungen zeigt und es nicht ausgeschlossen ist, dafs es an anderen Universitäten ähnlich gewesen ist. Es sei aber hier besonders hervorgehoben, dafs anfänglich die Mehrzahl der Juristen das kanonische Recht studierte; das hat dann später erheblich nachgelassen und daher schreibt sich grofsenteils der Rückgang der oberen Fakultäten. Freilich gehen in Köln auch die Theologen und Mediziner auffällig zurück, ohne dafs wir hierfür einen Grund angeben könnten. Das verarbeitete Material für Köln beläuft sich auf 9740 Studenten von überhaupt 13 052 Immatrikulierten, also 75 Proz.

53) Nach Töpke, II, S. 478—499.

Tabelle 11.

Jahr	Inskribierte Juristen	= Proz. aller Immatrikul.
1527—1530	25	12.3
1531—1535	68	17.1
1536—1540	74	15.2
1541—1545	45	9,1
1546—1550	63	12,3
1551—1555	36	9,5
1556—1560	31	5,7
1561—1565	39	8,1
1566—1570	40	5,1
1571—1575	17	2,7
1576—1581	16	2,0
	454	7,9

relativen Zurücktreten der juristischen Fakultät in H. ergeben übrigens auch die Zahlen ihrer Graduierten, die uns ebenfalls für einen größeren Zeitraum erhalten sind [54]), und die wir im folgenden berechnet haben:

Tabelle 12.

Jahr	Zahl der juristischen Baccalare	Zahl der juristischen Licentiaten und Doktoren	= Proz. aller Immatrikuliert
1386—1400	15	10	1.5
1401—1410	23	7	1,8
1411—1420	26	12	2.2
1421—1430	55	30	4,5
1431—1440	58	17	3,7
1441—1450	42	15	3.4
1451—1460	30	13	2,4
1461—1470	25	21	2,4
1471—1480	28	14	2,5
1481—1490	29	14	2,4
1491—1500	48	18	3,3
1501—1510	33	15	2,5
1511—1522	61	26	3.8
	473	212	2.8

Das Verhältnis der juristischen Baccalare zur Gesamtheit beträgt demnach gegen 3 Proz., die Schwankungen in den einzelnen Jahrzehnten sind außerordentlich gering. Es ist anzunehmen, daß die Graduierten vollzählig in den „Catalogus promotorum in jure tam canonico quam civili" eingetragen sind, da das Verzeichnis zugleich zur Rechnungslegung diente. Vergleichen wir die vorige Tabelle der Juristen mit dieser Zusammenstellung der Promovierten, so ergiebt sich: es ist ein größerer Teil der Juristen zum ersten Examen gelangt,

54) Nach Töpke, II, S. 500—544.

als dies bei den Artisten der Fall war; hier nur $^{1}/_{7}$, bei den Juristen dagegen $^{1}/_{3}$. Und weiter hat, wie eine Vergleichung der beiden Kolonnen zeigt, wiederum ein größerer Teil der juristischen Baccalare auch den höheren Grad des Licentiaten und Doktor erworben, als von den artistischen Baccalaren den entsprechenden Rang des Magister: hier nur etwa der dritte Teil, dort ziemlich die Hälfte. Darin steckt sicherlich auch ein soziales Moment, daß nämlich die Juristen sich in höherem Maße aus den wohlhabenden Kreisen zusammensetzten als die Artisten. Denn das Studium in der Jurisprudenz dauerte an allen Universitäten erheblich länger: um das erste Examen abzulegen, bedurfte es im Durchschnitt 4, später 3 Jahre (für beide Rechte 5), zum zweiten Examen sogar 6 Jahre[55]). — Wenn wir also in der früheren Semesterordnung (S. 498) eine Reihe von Jahrgängen vertreten fanden, die nach unseren Ermittelungen nicht mehr von den Baccalaranden und Magistranden der artistischen Fakultät besetzt sein konnten, so werden wir sie zum guten Teil auf die Studierenden der Jurisprudenz rechnen können und die 5.—6. Jahrgänge auf die Promovenden derselben.

Ueber die medizinische Fakultät ist sehr wenig zu sagen; sie trat in dem Lehrkörper der Universitäten ganz zurück. Ihre Entwickelung ist ausschließlich bedingt von dem Vordringen der modernen Naturwissenschaften: während z. B. in Halle die Mediziner in den Jahren 1693—1700 nur 4,7 Proz. ausmachten, betrug ihr Anteil 1891 bis 1893 das vierfache, 17,3. Das 18. Jahrhundert, der Rationalismus, ist, wie für die Universitäten überhaupt, so auch besonders für die Naturwissenschaften der entscheidende Wendepunkt gewesen. Genauere Aufzeichnungen besitzen wir allerdings weder für Heidelberg noch für andere Universitäten. Aber unsere Ermittelungen für Köln, wonach nur 1 bis höchstens 3 Proz. der medizinischen Fakultät angehört haben, erscheinen als das durchaus Normale. In Rostock betrug (1568—1694) der Anteil der medizinischen Doktorpromotionen nur 0,3 Proz. Sie kommt also für die Gesamtheit der Universitäten und die Semesterordnung kaum in Betracht[56]).

Von der theologischen Fakultät besitzen wir allerdings die Heidelberger „Matricula studiosorum theologia" von 1556—1685. Aber

---

55) Für Heidelberg: Urkundenbuch No. 21, S. 25, No. 101, S. 151; Hautz, II, S. 341 Die Anregung, das juristische Studium im 17. Jahrh. auf 4 Jahre zu beschränken, fand bei den Professoren keine Zustimmung: Urkb. No. 224, S 338. Dazu Thorbecke, S. 105 — In Tübingen, das sich überhaupt durch kurze Vorbereitungskurse auszeichnete, wurden i. J. 1495 für das jurist. Baccalariat 2 $^{1}/_{2}$ Jahre, für das jurist Licentiat 5 Jahre verlangt. Roth a. a. O. In Erfurt muſs der jurist Baccalarand schwören (Weiſsenborn, S. 143. z. J. 1449): „quod steti in studiis privilegiatis peralterum medium annum completo". — An den italienischen Universitäten wurde zum juristischen Doktor für das kanonische Recht 6, für das römische sogar 7 8 Jahre verlangt. Luschin von Ebengreuth, Vorläufige Mitteilungen, S. 62 — In Rostock betrug der Anteil der juristischen Licentiaten and Doktoren in dem Zeitraum von 1561 bis 1694 nur 1 Prozent der Gesamtheit

56) Das medizinische Baccalariat erforderte in Heidelberg 2—3, die Doktorwürde 6 Jahre; ebenso in Tübingen und Leipzig Urkundenbuch, No. 22, S. 30 und No. 224, S. 340—343; dazu Thorbecke, S. 98 — In Erfurt 2 Jahre für den Magister in artibus, sonst 3 Jahre. Weiſsenborn, Akten der Erfurter Universität, S. 109

noch mehr wie bei der juristischen bleiben Zweifel an der Vollständigkeit der Aufzeichnungen [57]). Wir teilen jedoch im folgenden die Ergebnisse mit, die wir zum wenigsten als Minimalziffern betrachten können.

Tabelle 13.

Jahre	Theologen	= Proz. aller Immatrikul.	Jahre	Theologen	= Proz. aller Immatrikul.
1556—1560	25	4,6	1655—60	111	20,4
1581—1585	125	12,2	1661—65	78	14,4
1586—1590	85	9,2	1666—70	72	Matrikel fehlt
1591—1595	165	17,0	1671—75	36	
1596—1600	61	8,3	1676—80	56	
1601—1605	45	6,5	1681—85	118	
1606—1610	80	10,2			
1611—1615	85	9,1			
1616—1619	120	14,9			
1620—1622	52	31,0			
1556—1622	858	11,3	1655—85	471	—

Die Aufzeichnungen stammen aus einer Zeit, wo Heidelberg die Hochburg des Kalvinismus war, und aus diesem Umstande erklärt sich das Anwachsen der Theologiestudierenden. Es lassen sich daher nicht ohne weiteres auch Schlüsse auf die frühere Zeit und auf andere Universitäten machen. Die Promotionslisten der theologischen Fakultät, die für ziemlich 3 Jahrhunderte vorliegen [58]), gewähren auch keinen genaueren Anhalt, da die Zahl der Kandidaten außerordentlich gering war. Immerhin geht aus der obigen Zusammenstellung hervor, daß wir den Anteil der Theologen in Heidelberg auf etwa $^1/_8$ veranschlagen dürfen; und namentlich für das Jahr 1588 läßt sich ihre Quote genauer auf 10 Proz. der Gesamtheit berechnen. Auch für die Theologen müssen wir eine längere Studiendauer annehmen, da zumeist erst der Kursus in der philosophischen Fakultät durchgemacht wurde. Die Studienzeit der theologischen Graduierten dauerte am längsten, bis zum ersten Examen 5—7 Jahre [59]); daher sind nur verschwindend wenige soweit gekommen; in Rostock z. B. in dem ganzen Zeitraum 1561—1694 nur 0,5 Proz. der Immatrikulierten.

Versuchen wir nun, aus unseren Ermittelungen der beiden letzten Abschnitte das Fazit zu ziehen, um die früher aufgestellte Semesterordnung in ihre Bestandteile zu zerlegen, so würde folgendes als hinreichend sicher festgestellt zu betrachten sein: Die große Mehrheit

57) Abgedruckt bei Töpke, II. S. 545—85. Zum Jahre 1669 findet sich der Eintrag: „Plures adfuere studiosi, sed nomina non professi apud decanum quantumvis iussi".

58) Töpke, II, S. 586—606: „Promotiones factae in facultate theologica ab anno 1404—1686".

59) Examenbestimmungen bei Hautz, II, S 337/8. Urkundenbuch, S. 337/8. Das theologische Baccalariat dauerte danach 7 Jahre, — für den artistischen Magister nur 5. Vergl. Thorbecke, S. 110 f.

der Scholaren bestand bis zum Anfang des 17. Jahrh. jedenfalls noch aus den Gliedern der Artistenfakultät; ihre durchschnittliche Aufenthaltszeit hat 1 Jahr kaum überschritten. Von ihnen gelangte nur der vierte Teil zum 1. Range des Baccalareats mit durchschnittlich $1^3/_4$ bis 2 Jahren, nur etwa ein Vierzehntel auch zum 2. Range des Magistrates mit durchschnittlich $3^1/_2$—4 Jahren Studiendauer. Die übrigen „Philosophen“ brachten es nicht einmal zum ersten Examen. Die medizinische Fakultät trat früher gänzlich zurück, da die Naturwissenschaften noch nicht ausgebildet waren. Die juristische Fakultät umfaßte etwa den zehnten Teil der Studenten; ihr Anteil ist dann in späterer Zeit mehr gewachsen. Die Studienzeit der Juristen war beträchtlich länger, und sie stellten daher neben den Theologen die höheren Semester dar. Der Anteil der Theologen wird für die zweite Hälfte des 16. und den Anfang des 17. Jahrh. etwa den achten Teil der Immatrikulierten ausgemacht haben, im 15. Jahrh. war er erheblich geringer. Zu den ältesten Studierenden, der Spitze in unserer Semesterpyramide, gehörten jedenfalls die Baccalaranden und Licentianden der juristischen Fakultät, sowie die Promovenden der Theologie. Es haben verhältnismäßig viele Juristen ($^1/_3$) den ersten Grad, und verhältnismäßig noch mehr den zweiten Grad erreicht; aber für die Gesamtheit und zur Bestimmung der durchschnittlichen Aufenthaltszeit fallen diese Promovierten mit 1—3 Proz. doch nicht sehr ins Gewicht. —

Diese Zusammensetzung der Studentenschaft ist zwar ebenfalls in dem von uns betrachteten Zeitraum Wandelungen ausgesetzt gewesen, die in den allgemeinen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen lagen; aber wir dürfen doch im ganzen in ihr den Typus einer mittleren Universität des 15., 16. und des anfangenden 17. Jahrhunderts erblicken. Daß unsere Ermittelungen über die durchschnittliche Besuchszeit einer Universität zutreffen und daß diese Termine auch den Bedürfnissen entsprochen haben, das zeigt ein Erlaß der Universität Helmstädt aus dem Ende des 16. Jahrhunderts: da die Armut viele Studierende hindere, sich länger aufzuhalten, und sie vielmehr schnell zu Schulämtern und Kirchendienst treibe, so solle ein Gesamtkursus (summa doctrinae) in 1—$1^1/_2$ Jahren beendet sein und dann wieder von vorne angefangen werden [60]).

Freilich bleibt es wünschenswert, daneben auch für andere Universitäten über den Anteil der einzelnen Studien etwas in Erfahrung zu bringen. Denn es gab einzelne Universitäten, die von vornherein mehr auf das Rechtsstudium Nachdruck legten (so Rostock, Greifswald, Frankfurt), andere wiederum auf die Humaniora und die Theologie. Auch änderte sich mit steigendem Bedürfnis, seit der zunehmenden Verstaatlichung der Universitäten und Kirchen, seit dem Aufkommen des gelehrten Richterstandes, seit der Ausbildung der theologischen Disziplinen ganz selbstverständlich auch die Verteilung der Studenten

60) Henke, Georg Calixtus und seine Zeit. Halle 1834, S. 6: „ut studiosii pauperes praecipui quos dira egestas diu in Academia commorari vetans cito ad functiones schalosticas vel ministerium ecclesiae extundit, de praecipuis articulis recte informori et summam doctrinae coelestis integram ex Academia auferre possint . . . .“

nach den Fakultäten: die oberen Fakultäten — außer der medizinischen — traten mehr in den Vordergrund, die philosophische weiter zurück. Nachdem die höheren Schulen mehr die Rolle der alten Artistenfakultät übernommen, wurde an den Universitäten die fach wissenschaftliche Vorbildung nötiger. Diese Verhältnisse müssen natürlicherweise auch in dem Anteile der Fakultäten zum schärferen Ausdrucke kommen. Aber es ist zu betonen, daß eine wesentliche Aenderung des ganzen Wissenschaftsbetriebes, der ganzen gelehrten Vorbildung erst mit dem 18. Jahrhundert, durch den Rationalismus, einsetzt und daß bis dahin die Verhaltnisse erheblich konstanter gewesen sind, als im 19. Jahrhundert. So wird auch unsere Aufstellung eben allgemeinere Geltung beanspruchen dürfen. Wir können dies noch etwas näher ins Auge fassen, wenn wir einen Blick auf die akademische Lehrerschaft und deren Verteilung in den einzelnen Fakultäten werfen.

11. Es gab an den Universitäten eine bestimmte Anzahl von besoldeten und angestellten Lehrern in den einzelnen Fakultaten, die über ihr bestimmtes Fach lehrten, wie noch heutzutage. Ehedem kam allerdings das reine Vertragsverhältnis — Anstellung nur auf einige Jahre („conducti" z. B. in Wittenberg) — häufig vor. Daneben existierten aber auch eine Reihe von Personen, die durch Erlangung der akademischen Würde die Lehrberechtigung besaßen, nämlich die Magister und Doktoren. Denn eben der „Meistertitel" gab die „licenciam docendi", wie im alten Handwerk die „libertatem veniendi et emendi". Und es war üblich, an einigen Universitäten bestand sogar die Verpflichtung [61]), daß, wer zum M. l. a. befördert war, nun auch für einige Zeit als Lehrer an der Universität thatig blieb; er konnte zugleich sehr wohl in einer der oberen Fakultäten selbst noch Vorlesungen hören. Diese — wenn man mutatis mutandis so sagen will — „Privatdozenten" unterrichteten daneben an den Bursen in den Elementen oder hielten Repetitionen und Uebungen für die Examinanden ab. Aber auch die Vorlesungen durften und sollten sie halten; es herrschte in dieser Beziehung an den Universitäten die freieste Konkurrenz — weit mehr als in der Gegenwart. Die Zahl dieser Kräfte festzustellen, die keinen dauernden Bestand der Universität bildeten, ist nicht gut möglich, da eben bei ihnen die Grenzen zwischen Lehrer und Schüler verschwanden. Wir können daher nur die eigentlichen Professoren, die „Doctores actu legentes sive regentes", untersuchen und nehmen zunächst wieder Heidelberg, über das wir hinreichend unterrichtet sind. Es gab Professoren in [62])

61) So in Erfurt bei den Juristen (Weissenborn, a. a. O. S. 57): „se velle in studio Erf. permanere et exercere se in opponendo et respondendo etc."; in Tübingen (Roth S. 366): „iurabit, quod amplebit annum integrum post suam promocionem immediatam hic in universitate studio vacando nisi per facultatem artium super hoc secum fuerit dispensatum".

62) Quellen: für 1387, Urkundenbuch, S. 17, für 1393, das. S. 53, für 1401, das. S. 81, für 1569, das. S. 307, für 1588 Hautz, II, S. 138, für 1655, Urkb. S. 389 ff.; für 1797 Justi, Annalen der deutschen Universitäten.

Heidelberg	Theologie	Juris-prudenz	Medizin	Artisten	Zusammen	Es kamen Studenten auf 1 Prof.
1387	2	1	—	[illegible]	8	(55)
1393	2	2	1	13	18	*10*
1401	2	2	—	18	22	*17*
1569/1588	3	4	3	6	16	*13*
1655	2	2	2	3	9	*[illegible]*
1797	9	7	5	6	27	*14*
1895	6	7	11	20	44	*23*

Die Zahl der Universitätslehrer ist konstanter, als die der Scholaren; wir müssen freilich berücksichtigen, daß eben noch eine wechselnde Schar von unoffiziellen Lehrern hinzutrat, die auch dem wechselnden Bedürfnis Rechnung trugen. Im Verhältnis sind jedenfalls die oberen Fakultäten stärker besetzt gewesen als die artistische. Gegenüber dem modernen Lehrkörper erscheint die frühere Vertretung außerordentlich gering. Aber wir müssen bedenken, daß das Studium ein absolut anderes war. Der Student bedurfte nicht der mannigfachen Unterrichtsstoffe wie heute, und die Differenzierung der Studien war noch nicht ausgebildet. Nehmen wir z. B. wieder Heidelberg, so wurden am Ende des 16. Jahrhunderts, nach der Reform von 1588, bestimmt[63]) in der theologischen Fakultät je ein Professor für das alte, für das neue Testament und für die loci communes; in der juristischen ein Kodizist, ein Dekretalist, ein Pandektist und ein Institutist; in der medizinischen je ein Lehrer für Therapie, Pathologie und Physiologie; in der artistischen Fakultät endlich ein Professor für griechische Sprache, für lateinische Litteratur, für Logik, für Ethik, für Physik, für Mathematik, und dazu kamen noch zwei für hebräische Sprache und Geschichte. Auch an anderen Universitäten ist die Zahl der Lehrer nicht erheblich gewesen; wir sind in der Lage, eine Reihe von Angaben machen zu können[64]). Es gab außer in Heidelberg

(Siehe Tabelle 14 auf S. 515.)

Die Besetzung ist also überall eine ähnliche; es tritt zwar im Laufe der Zeiten eine kleine Vermehrung ein, aber sie ist nur unerheblich. 14—20 Professoren sind die beiden Grenzen, innerhalb deren sich die Lehrerschaft bewegt. Einige größere Universitäten wie Leipzig und Wittenberg waren etwas stärker besetzt. Wir kennen aber außerdem für W i e n die Gesamtzahl der lesenden Magister aus der

---

63) Hautz, II, S. 138.

64) Quellen sind meist Urkundenbücher, Rechnungen, auch Angaben in den Matrikeln u. dgl. Es werden, wenn irgend angänglich, die w i r k l i c h v o r h a n d e n e n, nicht die nominellen Professoren aufgeführt.

Tabelle 14. Zahl der Professoren.

Universität und Jahr		Theologie	Juris-prudenz	Medizin	Artisten	Zusammen	Auf 1 Professor Studenten
Rostock	1419	2	4	2	6	14	*20*
Greifswald	1456	3	5	1	4	13	*14*
Basel	1459	1	6	1	4	12	*18*
Ingolstadt	1472	2	3	1	6	12	*20*
Tübingen	1476	3	5	2	4	14	*18*
Freiburg	1504	2	5	3	7	17	*12*
Wittenberg	1507	5	9	3	10	27	*14*
Marburg	1527	3	2	1	9	15	*10*
Wittenberg	1536	3	4	3	10	20	*24*
Tübingen	1541	3	6	2	10	21	*8*
Greifswald	1545	3	3	3	6	15	*5*
Freiburg	1549	2	4	2	7	15	*19*
Marburg	1575	3	4	2	6	15	*15*
Leipzig	1580	4	5	4	10	23	*39*
Leyden	1587	4	4	2	5	15	?
Freiburg	1590	4	5	3	7	19	?
Greifswald	1609	4	6	2	5	17	*8*
Wittenberg	1614	4	5	3	8	20	?
Altdorf	1625	3	4	3	8	18	?
Kiel	1671	3	4	2	8	17	?
Wien	1670	8	4	4	9	25	?

ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts[65]). Danach gab es hier durchschnittlich Lehrer

1401—1410	26	1441—1450	66
1411—1420	39	1451—1460	75
1421—1430	50	1461—1465	58
1431—1440	54	Ueberhaupt durchschnittl.	52

Es wäre demnach die Wiener Universität allein ganz beträchtlich stärker besetzt gewesen, als die übrigen; freilich vermögen wir durchaus nicht zu sagen, wie viele von ihnen zu den öffentlichen Professoren gehörten, wie viele nur zu den privaten Dozenten. Es sind jedenfalls nicht wenige der letzteren darunter, wie die jährlich schwankenden Ziffern beweisen. Wir können darum die Zahlen nicht unmittelbar mit denen der Tab. 14 vergleichen und daraus noch keine Schlüsse auf die Frequenz Wiens ziehen; allerdings wird sich zeigen, daß Wien zu den größten Universitäten gehört hat, wenn es nicht überhaupt die größte war. — Im übrigen steht die Zahl der ordentlichen Professoren **nicht** immer in demselben Verhältnis zur Universitätsfrequenz, — wie es ja auch nicht der Fall sein kann und auch heute nicht der Fall ist. Es haben in früherer Zeit oft die größten Universitäten im Verhältnis die kleinste Lehrerzahl, die kleinsten im Verhältnis die größte gehabt. Während in Leipzig erst auf 40 Zuhörer ein Professor fällt,

65) Aschbach, Geschichte der Wiener Universität, Bd. I, S. 354.

kommt in dem kleinen Greifswald schon auf 5—8 ein solcher. Heidelberg zeigt im ganzen den mittleren Durchschnitt[66]), mit durchschnittlich 15—20 Zuhörern.

Die Zahl der Stellen ist ja nicht nur abhängig von der Größe der Universität und der Richtung der Studien, sondern auch von der Dotierung, welche Stadt[67]) oder Regierung gewähren. So erklart sich z. B. die hohe Professorenziffer in Greifswald und Marburg. Vergleichen wir die analogen Verhältnisse unseres Jahrhunderts damit, so kamen Studenten auf[68])

	1 Dozent	1 Professor		1 Dozent	1 Professor
1835	11	20	1865	11	21
1840	10	18	1870	[illegible]	17
1845	9	17	1875	10	18
1850	9	18	1880	11	20
1855	10	18	1890	12	26
1860	10	20	1895	11	26

Es ist also in diesem Jahrhundert eine Vergrößerung der Hörerschaft für den einzelnen Professor festzustellen, die vornehmlich durch die große Zahl der Medizinstudierenden verursacht wird. Im allgemeinen erscheint aber der Unterschied zwischen der früheren Zeit und der Gegenwart in dieser Beziehung nicht sehr erheblich zu sein. Freilich versagt an diesem Punkte die statistische Behandlung am ehesten; denn eine Durchschnittsziffer giebt hier noch kein annähernd richtiges Bild. Während in unserem Jahrhundert die Zahl der Spezialisten hauptsächlich in der philosophischen Fakultät beständig zugenommen hat, aber die Mehrzahl der Hörer gerade den anderen Fakultäten angehört, sind in früherer Zeit die oberen Fakultäten

66) In Halle gab es nach Conrad, Die Universität Halle. S. 24.

	Dozenten									
1697	12	bei	720	Studenten,	d. h.	60	auf	1	Dozent
1720	15	"	1100	"	" "	73	"	"	"
1747	20	"	1200	"	" "	60	"	"	"
1768	35	"	760	"	" "	22	"	"	"
1790	42	"	1060	"	" "	25	"	"	"
1890	126	"	1750	"	" "	12	"	"	"

67) Hierfür interessant die Dotierungsfrage in Basel, vergl. Vischer, Universität Basel. — Ueber die Gehälter der Professoren sind wir im allgemeinen recht gut unterrichtet, da diese Frage beständig Gegenstand der Unterhandlung war und daher in den Akten sehr oft vorkommt. Doch liegt die Darstellung außerhalb des Rahmens unserer Arbeit; es sei darum nur auf zwei instruktive Arbeiten verwiesen, Hoffmann, ökonomischer Zustand der Universität Tübingen (Tübingen 1845) und Pfister, Finanzielle Verhältnisse der Universität Freiburg (Freiburg 1889), die auch über einen größeren Zeitraum Auskunft geben.

68) Conrad, Die deutschen Universitäten, S. 160. Durchschnittlich gäbe es an einer Universität Professoren

	Theologie	Jurisprudenz	Medizin	Philosophie	Insgesamt
1835	6 (+ 1)	6 (+ 2)	7 (+ 3)	14 (+ 6)	32 (44)
1860	6 (+ 1)	5 (+ 2)	7 (+ 3)	14 (+ 7)	30 (45)
1880	7 (+ 1)	7 (+ 1)	10 (+ 7)	24 (+ 12)	40 (69)

schwächer besucht worden, dafür aber erfreuten sich die philosophischen Kollegien des **größten** Zuhörerkreises. Die Ziffern dienen eben nur zur ungefähren Veranschaulichung und Vergleichung.

Wir sind nun aber auch wenigstens für eine Universität über den Vorlesungsbesuch selbst bei den einzelnen Professoren etwas besser unterrichtet, und zwar wiederum für Heidelberg. Im Jahre 1569 verlangte der Kurfürst Bericht [69]) über die Gegenstände und den Besuch der Vorlesungen, und die Professoren kamen dem Gebote, wenn auch sehr ungern, nach. „Was dan weiters die anzal der auditorum beruren tut — heißt es in der Antwort — kunden wir nit bergen, das hier in ein große ungleicheit sich befindet und schirnahe alwegen die facultaten fur anderen frequentiora auditoria haben, die die anderen mit menge der stipendiaten ubertreffen: als facultas theologica hat viel stipendiaten und also auch mehr auditores dan iuridica, hingegen ubertrifft diese facultet medicorum facultaten. Also gheet es auch in inferioribus facultatibus, das die gewöhnlichen mehr auditores haben, die ethicen, dialecticen und die linguas, dan welche mathemata oder dergleichen profitirn. Zu dem so gheet es, wie es in publicis scholis pflegt zu zugheen, das sich die auditoria itzundt meren, baldt wider abnemen, nach dem vil oder wenig studiosen vorhanden, ab- oder zuziehen und do ieder, sonderlich aber denen, so propriis sumptibus sich alhie underhalten, frei steet, darein zu ghen oder daraus zu pleiben." Es folgen dann die einzelnen, von den Professoren selbst geschriebenen Gutachten; leider befinden sich drei von ihnen gerade auf der Frankfurter Messe (!). Von den übrigen 13 lehnt der Aristoteliker die Beantwortung der Frage ab, da das eines öffentlichen Professors durchaus unangemessen sei, und es nicht auf die Zahl der Zuhörer ankomme, sondern darauf die erschienenen richtig und mit gutem Gewissen zu unterrichten [70]). Der Pandektist und der Ethiker geben nur an, daß ihre Zuhörerschaft bald größer, bald kleiner sei. Die anderen machen genauere Angaben. Von den beiden Theologen liest der neutestamentliche vor „meistens 45", der alttestamentliche vor „selten weniger als 30". Der Kanonist zählt nur 8, der Kodizist nach Angabe des Famulus 25—30, aber mit sehr großen Schwankungen (auditorium est instar lunae: crescit decrescit constans consistere nescit), der Institutionist 10—15. Von den beiden anwesenden Medizinern hat der eine 3—4, der andere 5 Zuhörer. Der Physiker erklärt, daß er bald mehr, bald weniger als 25, der la-

---

69) Abgedruckt in **Urkb.** Nr. 203, S. 307—310. — Weder die Zahl der Professoren noch die der Inskriptionen braucht ein richtiges Bild über die eigentlichen **Zuhörer** zu geben. Denn zu den Universitätsverwandten gehörte so mancher, der gar nicht studierte, sondern nur die Rechte der Universitäten genießen wollte; und dann wird auch mangelnde Vorbildung oft den Besuch unmöglich gemacht haben, bestand doch für die Zulassung zur Universität überhaupt keine andere Vorschrift als die Bezahlung der Gebühren; äußerlich war das Studium das denkbar freieste.

70) Das „Auditorum numquam subduxit neque esse hoc e dignitate publici professoris admodum existimat, a quo frequentia discipulorum neque iactari debet (est enim hoc invidiosum et instabile) neque praestari paucitas. Praesertim cum boni magistri sit, vocem in docendo non numero sed rei accomodare et non quaerere aut ambire discipulos, sed qui auditum veniunt, eos recte ac bona cum conscientia docere".

teinische Professor, daß er gegen 50 Zuhörer habe. Man sieht, die Zahlen sind recht bescheiden, und doch hatte H. damals gegen 300 Studenten. Auch was vorher über das Verhältnis der einzelnen Fakultäten festgestellt wurde, findet sich bestätigt: das gänzliche Zurücktreten der Medizin, die Zunahme des theologischen Studiums infolge der Reformation, der verhältnismäßig starke Andrang zu den Anfangsfächern der artistischen Fakultät, mit denen sich die Mehrzahl der Studenten begnügte.

Betrachten wir in der Uebersicht der Professoren die einzelnen Fakultäten, so tritt an einigen Universitäten das Bevorzugen bestimmter Studien deutlich hervor. So in Basel, Tübingen, Greifswald die Jurisprudenz, in Marburg die Philosophie, in Wittenberg die Theologie. Das läßt denn auch auf die Bevorzugung dieser Studien im ganzen schließen. Aber, wie man sieht, sind auch diese Unterschiede nicht allzu scharf ausgeprägt, da die Universitäten stets ein Gewicht darauf legten, das „studium generale" zu pflegen, und äußerlich wenigstens die Stellen besetzten, auch wenn, wie das Heidelberger Beispiel in der Medizin zeigt, die Zahl der Zuhörer nicht groß wurde — Verhältnisse, die noch heute oft ganz ähnlich liegen. Die Artistenfakultät weist trotzdem überall die stärkste Besetzung auf.

12. Stand und Bewegung der Frequenz.

Ueberblicken wir jetzt noch einmal den methodischen Gang der bisherigen Untersuchung, so gingen wir aus von der vereinzelten, genau übermittelten Frequenzziffer einer einzelnen Hochschule aus dem 16. Jahrh., die wir auf ihre Richtigkeit prüften (§ 4). Diese Angabe wurde benutzt zur genauen Ermittelung des „Aufenthaltsfaktors" (§ 5), ergänzend hinzu trat für dieselbe Hochschule noch eine Angabe aus dem 15. Jahrh. (§ 6). Für diese Universität wurde dann zunächst aus dem Matrikeln festgestellt, wie weit jene beiden Ziffern als normale zu betrachten sind und welchen Schwankungen die Frequenz im Laufe der Zeiten unterlag (§ 7). Hierauf wurde der „Aufenthaltsfaktor" in seine Elemente zerlegt und für zwei Jahre eine wirkliche Semesterordnung aufgestellt (§ 8). Zur weiteren Ausführung ließ sich die durchschnittliche Vorbereitungszeit für die beiden Grade der Artistenfakultät und der Anteil der Graduierten an mehreren Universitäten genauer bestimmen (§ 9). Die Verteilung der Fakultäten konnte wenigstens in ihren Grundzügen festgestellt (§ 10) werden. Eine Uebersicht über den Lehrkörper zeigte die äußere Aehnlichkeit, sowie einige individuelle Abweichungen der Anstalten auf (§ 11).

Dieser mühsame Weg hatte den Vorteil, uns mit der Zusammensetzung der Universitäten und dem Studiengang der Scholaren wenigstens etwas vertrauter zu machen, zugleich wies er auch auf die vorhandenen Lücken unserer Kenntnis hin. Wir könnten daher jetzt mit hinreichender Orientierung über die Tragfähigkeit unserer Ermittelungen an die Berechnung der Frequenz selbst gehen. Den Ausgangspunkt bilden auch hier wieder die Universitätsmatrikeln. Die Ergeb-

nisse können allgemeinere Bedeutung erst dann gewinnen, wenn wir womöglich **alle** Universitäten zur Untersuchung heranziehen, um die Gesamtheit der Studenten und den Wechsel der Frequenzziffern festzustellen; das Heidelberger Beispiel allein hat ja nur sekundären Wert. Es trifft sich glücklich, daß bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts von **sämtlichen** deutschen Universitäten — mit zwei kleinen Ausnahmen — die Matrikeln oder doch wenigstens die Zahlen der Immatrikulierten **Jahr für Jahr** vorliegen. Bis zum 18. Jahrhundert sind uns dann immerhin noch von **einigen** Universitäten die entsprechenden Angaben erhalten.

Gründungsjahre der Universitäten [71])

Heidelberg	1385	*Würzburg*	*1582*
(Köln	1388—1794)	*Gießen*	*1607*
(Erfurt	1392—1818)	(*Paderborn*	*1614—1818*)
Leipzig	1409	*Straßburg*	*1614. 1872*
Rostock	1419	(*Rinteln*	*1621—1809*)
Greifswald	1456	(*Altdorf*	*1622—1807*)
Freiburg	1457	(*Osnabrück*	*1630—1633*)
(Ingolstadt	1472—1800)	(*Bamberg*	*1648—1803*)
(*Trier*	*1473—1798*)	(*Duisburg*	*1655—1818*)
(*Mainz*	*1477—1798*)	Kiel	1665
Tübingen	1477	Halle	1694
(Wittenberg	1502—1817)	Breslau	1702 1811
(Frankfurt a/O.	1506—1810)	*Göttingen*	*1737*
Marburg	1527	Erlangen	1743
Königsberg	*1544*	*Münster*	*1780*
(*Dillingen*	*1544—1804*)	Berlin	1809
Jena	1558	Bonn	1818
(*Helmstedt*	*1576—1809*)	München	1826

Um von den Matrikelzahlen zu den Frequenzziffern zu gelangen, bedürfen wir des Aufenthaltsfaktors. Wir wollen nun nicht in den beliebten methodischen Fehler verfallen, der bei fernerliegenden Zeiten sich regelmäßig einstellt [72]), nämlich einmalige Ermittelungen ohne weiteres für typische auszugeben, indem die offene oder stillschweigende Voraussetzung gemacht wird, daß früher die Verhältnisse einander viel ähnlicher oder gleichartiger gewesen seien. Das ist nur ein psychisches Mißverständnis des Beobachters, aber keine zulässige Voraussetzung des Objectes. Ein induktives Ergebnis bedarf mehrerer **unabhängig** von einander gefundener Reihen, um als typisch zu gelten. • Daran müssen wir theoretisch durchaus festhalten. Der Aufenthaltsfaktor, den wir für Heidelberg ermittelt, gilt zunächst nur für dieses. Und es wäre zweifellos das beste, jede Universität individuell zu behandeln und für die verschiedenen Zeiten auch den Faktor von neuem zu bestimmen, da er noch variabler sein kann als etwa die Haushaltungsziffer. Das ist nun aber ganz unmöglich, weil uns andere Standardverzeichnisse für deutsche Universitäten nicht vorliegen. Wir werden

---

71) Nach **Paulsen** in Lexis, Die deutschen Universitäten, S. 119. — Die eingeklammerten Universitäten bestehen heute nicht mehr; für die *kursiv* gedruckten liegen die Matrikelzahlen nicht vor.

72) So sogar Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, S. 216.

daher einstweilen im folgenden unseren für Heidelberg ermittelten Aufenthaltsfaktor von $1^3/_4$ Jahren für die Berechnung des Frequenzstandes zur Anwendung bringen. Denn 1) ist unsere Zahl bisher die einzige, die durch wirklichen Nachweis der einzelnen Aufenthaltszeiten gewonnen ist, während die früheren Annahmen ganz vage waren, und auch Paulsen's Methode in der Grundvoraussetzung noch einige mögliche Fehlerquellen enthielt, 2) ist sie für H. nicht nur zweimal selbständig ermittelt worden, sondern hat auch durch die Analyse der Semesterordnung an innerer Wahrscheinlichkeit gewonnen, und 3) entspricht einem durchschnittlichen Aufenthalt von $^7/_4$ Jahren auch die sonstige Gestaltung des Unterrichtes. Daß die Anwendung mit kritischer Reserve zu geschehen hat, ist im vorhergehenden auseinandergesetzt. Uebrigens kann es nicht auf die Feststellung bis in die Einer ankommen; es genügt, wenn die Grenzen annähernd richtig bestimmt sind. Das gilt, wenn es sich um den Stand der Frequenz handelt; die Bewegung der Frequenz und die relativen Größen können ganz unabhangig von dem Aufenthaltsfaktor, nur auf Grund der Inskriptionsziffern, erörtert werden, so daß die letzteren Ergebnisse als gesichert zu betrachten sind, auch wenn die ersteren*) nur auf vorlaufige Wahrscheinlichkeit Anspruch erheben dürfen. — Die Einrichtung der Matrikeln ist überall eine ähnliche; zumeist wurden die Namen der Studenten vom Pedell oder Rektor aufgeschrieben und erst dann zusammen in den Matrikelband, meist am Ende des Semesters, aufgezeichnet. Was über die Vollständigkeit der Heidelberger und Leipziger Matrikel gesagt wurde, gilt auch für die anderen: das Zuviel und Zuwenig mag sich im ganzen die Wage gehalten haben [73]).

a) Bis zur Mitte des 16. Jahrh. (1545).

Es empfiehlt sich, zunächst die Gesamtheit der Universitäten bis zur Mitte des 16. Jahrh. zu betrachten. Denn bis dahin lagen zur Untersuchung die Zahlen der Immatrikulierten aller Universitäten vor. Es fehlten nur Mainz und Trier, doch haben beide niemals größere Bedeutung

---

*) Vgl. die Anm. *) auf S. 487.

73) Quellen. Heidelberg: Töpke, Matrikel der Universität H. (3 Bde., 1884, 86, 93) und Persönliche Mitteilungen des Herrn Professor Thorbecke. Köln: Keussen, Matrikel der Universität Köln (1. Bd., Bonn 1892), und Persönliche Mitteilungen des Herrn Archivrats Dr. Keussen. Erfurt: Weißenborn, Akten der Erfurter Universität (2 Bde., Halle 1881 ff.). Leipzig: Zarncke, Urkundliche Quellen zur Geschichte der Universität L. (1857) und Gersdorf, Rektoren der Universität L. (1872), Erler, Matrikel der Universität Leipzig 1409–1559 (1895). Rostock: Hofmeister, Matrikel der Universität R. (3 Bde., 1886, 89, 95). Greifswald: E. Friedlander, Matrikel der Universität G. (2 Bde., Leipzig 1892 u. 94). Freiburg: Persönliche Mitteilungen des Herrn Dr. H. Mayer. Ingolstadt. Mederer, Annales Ingolstadensis academiae (4 Bde., 1782). Tübingen: Roth, Urkundenbuch der Universität T. (1877). Wittenberg: Förstemann, Album academiae Wittenbergensis (Leipzig 1841) Bd. II, Halle 1894. Frankfurt a. O.: E. Friedländer, Matrikel der Universität F. (3 Bde., Leipzig). Marburg: Caesar, Catalogus studiosorum scholae Marpurgensis (4 Bde., 1875, 77, 82, 87). Jena: Wiedeburg, Beschreibung der Stadt J. (1785). Basel: Vischer, Geschichte der Universität B. (1860), Thommen, Geschichte der Universität B. (1889).

erlangt, sodaß ihr Fehlen nicht sehr ins Gewicht fällt. Von den übrigen haben sich die Zahlen Jahr für Jahr feststellen lassen, und zwar stets vom Gründungstag der betr. Universität an. Für gewöhnlich zeichnet sich das Gründungsjahr durch eine besonders hohe Besuchsziffer aus [74]): die Neugier zog viele Studenten an, und außerdem ließen sich „honoris causa" in die erste Matrikel eine große Zahl von Herren, Adelige, Geistliche und dergl., einzeichnen, die gar nicht studieren wollten. Um nicht falsche Vorstellungen über die wirkliche Frequenz zu erwecken, ist daher die erste Immatrikulation in der Regel nicht berücksichtigt worden, sondern zumeist erst die zweite.

Aber auch aus inneren Gründen rechtfertigt sich diese Einteilung der ersten Periode. Es ist die Zeit, in welcher die hauptsächlichsten und bedeutendsten Universitäten ins Leben gerufen wurden, und besonders diejenigen, welche zumeist auch heute noch bestehen. Die Zeit wird gekennzeichnet durch den Beginn der Erfindungen und Entdeckungen, durch die Verlegung des Verkehrs und damit des maritimen Schwergewichts. Der Atlantische Ozean löst das Mittelmeer ab als Kampfobjekt der Nationen und als Ausbreitungsgebiet für den Handel. Damit wird der Lauf des Verkehrs im ganzen geändert [75]), damit verschiebt sich auch das geistige und kulturelle Schwergewicht. Es ist daher kein Zufall, daß zunächst das mittlere und nördliche Deutschland mit Universitäten besetzt wird: Köln, Erfurt, Leipzig, Rostock, Greifswald, dann Wittenberg, Frankfurt a. O., Königsberg, Jena; die südlichen folgen z. T. erst später (Freiburg 1457). Es ist nicht so zu verstehen, als hätten unmittelbar jene großen wirtschaftlichen und kulturellen Veränderungen zur Gründung der Universitäten geführt; nur die allgemeine Richtung, in welche ihre Entstehung fällt, soll mit diesem Hinweis gekennzeichnet werden: auch hier das Zusammenfallen geistiger und wirtschaftlicher Kultur, wobei allerdings z. T. die erstere der letzteren in Deutschland voranging. Es braucht ferner der Einfluß der Buchdruckerkunst auf die Ausbreitung des Studiums nur angedeutet zu werden. Auch im Wissenschaftsbetrieb setzt sich in dieser Zeit die neue Richtung des Humanismus überall durch, die den älteren scholastischen Bildungsgang verdrängte. Der Kampf spielt um die Wende des 16. Jahrh. und endete in den 20er Jahren ganz mit dem Siege des Neuen [76]). Freilich ist der Unterschied in Wirklichkeit nicht zu groß gewesen: der moderne rationalistische auf freier Forschung beruhende Betrieb setzt erst mit dem 18. Jahrh. ein. Bis zum Ausgang des 17. Jahrh. galt die Ueberlieferung der Lehren und die Bindung an die vorgeschriebene Norm noch in allen Fakultäten als selbstverständlich. Der Unterschied der humanistischen Richtung bezog sich nur auf den Inhalt des Stoffes und des Bildungsmittels, noch nicht auf die Form des Lehrens. Das Ende dieser Periode endlich wird gekennzeichnet durch

---

74) s. B. Ingolstadt 794, in den nächten Jahren 143; Köln 431, darauf 70; Rostock 386, dann 159, u. s. w.

75) Götz, Verkehrswege im Welthandel, S. 275. Ratzel, Anthropogeographie, II, S. 10 ff.

76) Hierzu Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichtes, I, S. 74 ff., S. 209 ff.

die sozialen und religiösen Bewegungen der Reformation auf der einen Seite, deren Einfluß auf den Universitätsbesuch sogleich ersichtlich werden wird, und durch den zunehmenden Einfluß der Staatsgewalt auf der anderen Seite. So ist also unsere äußere Einteilung nichts Willkürliches, sondern findet in sich selbst eine hinreichende Begründung.

Wir geben in Tab. 15 die fünfjährigen Summen der Inskriptionen und berechnen mit Hilfe unseres Reduktionsfaktors die durchschnittliche Jahresfrequenz *).

Tabelle 15. Inskriptionen und Frequenz

Jahr	Heidelberg 1385		Köln 1388		Erfurt 1392		Leipzig 1409		Rostock 1419		Greifswald 1456		Freiburg 1457	
	Summe der Immatrik.	Durchschnittl. Frequenz	Summe der Immatrik	Durchschnittl. Frequenz	Summe der Immatrik.	Durchschnittl. Frequenz	Summe der Immatrik.	Durchschnittl. Frequenz	Summe der Immatrik	Durchschnittl. Frequenz	Summe der Immatrik.	Durchschnittl. Frequenz	Summe der Immatrik.	Durchschnittl. Frequenz
1385—1390	1252	438	842		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1391—1395	450	158	352	123	668	202	—	—	—	—	—	—	—	—
1396—1400	555	194	362	126	983	345	—	—	—	—	—	—	—	—
1401—1405	784	275	360	126	1130	395	—	—	—	—	—	—	—	—
1406—1410	457	159	464	162	1346	471	—	—	—	—	—	—	—	—
1411—1415	426	144	509	179	865	303	1524	380	—	—	—	—	—	—
1416—1420	775	271	652	228	960	336	1082	378	—	386	—	—	—	—
1421—1425	625	219	1132	396	1127	394	1404	488	794	278	—	—	—	—
1426—1430	578	207	900	315	990	347	940	329	696	243	—	—	—	—
1431—1435	839	294	911	319	896	314	873	305	791	276	—	—	—	—
1436—1440	737	257	1048	368	1107	387	883	308	437	152	—	—	—	—
1441—1445	619	217	1138	398	1544	541	1442	500	767	268	—	—	—	—
1446—1450	631	221	840	294	1077	376	1023	355	689	242	—	—	—	—
1451—1455	[illegible]	233	1005	352	2066	723	1767	618	750	262	—	—		—
1456—1460	648	228	1189	467	2096	733	1812	634	745	456	528	185	(214	(214)
1461—1465	469	165	1348	498	2022	709	2002	702	643	226	205	89	453	159
1466—1470	546	191	1378	483	1974	691	1643	576	820	287	199	70	234	82
1471—1475	534	187	1332	465	1350	473	1359	476	967	338	207	74	246	86
1476—1480	569	200	1735	607	1409	494	1470	515	922	322	204	72	200	70
1481—1485	589	207	1860	651	1713	600	1845	644	818	287	215	76	234	82
1486—1490	634	222	2168	760	1925	674	2174	760	374	165	366	128	345	121
1491—1495	716	250	2014	705	1522	532	1975	641	730	255	217	76	200	70
1496—1500	755	264	2274	796	1550	543	1707	599	909	318	295	103	384	135
1501—1505	576	201	1674	586	1314	461	2118	740	922	322	229	81	588	207
1506—1510	762	266	1591	556	1348	473	2250	789	950	333	178	63	596	208
1511—1515	853	299	1658	581	1434	502	2340	819	1023	359	220	77	578	203
1516—1520	707	247	1340	469	1537	541	1770	705	810	284	206	72	469	170
1521—1525	445	156	918	322	271	95	940	331	398	140	127	44	391	137
1526—1530	238	84	436	152	125	44	500	175	(62)	37	Geschlossen		221	77
1531—1535	398	140	347	121	303	108	733	256	126	44			375	131
1536—1540	486	170	495	173	357	124	859	301	287	100			505	177
1541—1545	493	173	430	151	338	119	1562	527	348	123	220	65	579	203
1546—1550	511	178	761	266	755	264	1630	562	520	182	190	67	807	282

Nehmen wir zunächst einige Jahre zur allgemeinen Charakterisierung heraus.

(Siehe Tabelle 16 auf S. 524.)

Um die Wende des 14. Jahrh. gab es also an den bestehenden 3 Universitäten rund 800 Studenten, ein Menschenalter später an 5 Universitäten rund 1500, gegen Ausgang des Jahrhunderts ziemlich das Doppelte, und am Anfang des 16. Jahrh. studierten 4200 Studenten in Deutschland, da wir zu unserer berechneten letzten Summe noch einen kleinen Zuschlag für Mainz und Trier machen müßten.

der Universitäten 1385—1550.

Ingolstadt 1472		Tübingen 1477		Wittenberg 1502		Frankfurt 1506		Marburg 1527		Königsberg 1544		Ueberhaupt		Jahr
Summe der Immatrik.	Durchschnittl. Frequenz	Summe der Immatrik.	Durchschnittl. Frequenz	Summe der Immatrik.	Durchschnittl. Frequenz	Summe der Immatrik.	Durchschnittl. Frequenz	Summe der Immatrik.	Durchschnittl. Frequenz	Summe der Immatrik.	Durchschnittl. Frequenz	Summe aller Immatrik.	Durchschnittl. Frequenz	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1385—1390
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 470	*515*	1391—1395
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 890	*662*	1396—1400
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 274	*796*	1401—1405
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 267	*793*	1406—1410
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 324	*1164*	1411—1415
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 855	*1249*	1416—1420
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 082	*1778*	1421—1425
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 110	*1439*	1426—1430
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 310	*1509*	1431—1435
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 212	*1474*	1436—1440
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 510	*1929*	1441 1445
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 260	*1491*	1446—1450
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 254	*2189*	1451 1455
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 232	*2531*	1456 - 1460
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 142	*2499*	1461—1465
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 794	*2378*	1466—1470
717	*250*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 712	*2349*	1471—1475
924	*324*	585	*256*	—	—	—	—	—	—	—	—	8 018	*2807*	1476—1480
1257	*439*	544	*141*	—	—	—	—	—	—	—	—	9 075	*3176*	1481—1485
1231	*431*	464	*163*	—	—	—	—	—	—	—	—	9 681	*3388*	1486—1490
885	*310*	527	*184*	—	—	—	—	—	—	—	—	8 786	*3075*	1491—1495
829	*291*	428	*151*	—	—	—	—	—	—	—	—	9 131	*3196*	1496—1500
491	*172*	444	*155*	(1204)	*527*	—	—	—	—	—	—	9 560	*3346*	1501—1505
832	*291*	625	*219*	878	*308*	—	*557*	—	—	—	—	10 536	*3687*	1506—1510
1061	*371*	604	*212*	1038	*364*	736	*257*	—	—	—	—	11 545	*4041*	1511—1515
1207	*422*	458	*161*	1714	*600*	781	*273*	—	—	—	—	10 999	*3850*	1516—1520
523	*184*	351	*123*	1069	*379*	263	*93*	—	—	—	—	5 696	*1994*	1521—1525
423	*149*	272	*95*	716	*250*	141	*49*	(109)	*47*	—	—	3 243	*1135*	1526—1530
441	*154*	301	*105*	1061	*371*	214	*75*	401	*140*	—	—	4 700	*1645*	1531—1535
653	*229*	444	*156*	1674	*586*	314	*112*	516	*182*	—	—	6 590	*2307*	1536—1540
1028	*361*	(302)	*133*	2928	*1026*	669	*235*	589	*207*	(514)	—	9 486	*3320*	1541—1545
900	*315*			2135	*747*	959	*336*	446	*156*	383	*135*	9 997	*3500*	1546—1550
										214	*75*			

Tabelle 16.

	Jährlich 1401/5		Jährlich 1431/5		Jährlich 1476/80		Jährlich 1511/5		Jährlich 1526/30	
	immatrikuliert	berechnete Frequenz	immatrikuliert	berechnete Frequenz	immatrikuliert	berechnete Frequenz	immatrikuliert	berechnete Frequenz	immatrikuliert	berechnete Frequenz
Heidelberg	157	*275*	168	*294*	114	*200*	171	*299*	48	*84*
Köln	72	*126*	182	*319*	347	*607*	332	*581*	87	*152*
Erfurt	226	*395*	179	*314*	282	*494*	287	*502*	25	*44*
Leipzig	—	—	175	*305*	294	*515*	468	*819*	100	*175*
Rostock	—	—	158	*276*	184	*322*	205	*359*	21	*37*
Greifswald	—	—	—	—	41	*72*	44	*77*	—	—
Freiburg	—	—	—		40	*70*	116	*203*	44	*77*
Ingolstadt	—	—	—	—	185	*324*	212	*371*	85	*149*
Tübingen	—	—	—	—	117	*200*	121	*212*	54	*95*
Wittenberg	—	—	—	—	—	—	208	*364*	143	*250*
Frankfurt	—	—		—	—	—	147	*257*	28	*49*
Marburg	—	—	—	—	—	—	—	—	33	*47*
Insgesamt	475	*796*	862	*1508*	1604	*2807*	2311	*4041*	668	*1159*
pro Univers.	158	*265*	172	*302*	178	*312*	210	*367*	61	*105*

(Auch mit Hilfe des Paulsen'schen Faktors kämen wir nur zu entsprechend 1060, 2000, **3650** und 5600 Studenten [77]). Die etwaigen Lücken der Matrikeln werden dadurch reichlich aufgewogen, daß wir Scholaren, die in demselben Jahre nacheinander an mehreren Universitäten studierten, doppelt zählen mußten. Die Universitätsfrequenz von 4200 Scholaren bedeutete vorläufig ein Maximum für die deutschen Hochschulen. Um die Wende des 15. Jahrh. betrug die Gesamtheit der Studenten **3000—3500**, d. h. etwa soviel wie die Universität Leipzig in den 80 er Jahren des 19. Jahrh. allein. Auch die Maximalzahl, die nur in den Jahren 1511/5 erreicht ist und sonst, wie die Tabelle zeigt, weit hinter sich gelassen wurde, nimmt sich ja recht bescheiden aus. Sie ist es aber keineswegs, und auch die übrigen Ermittelungen für die anderen Jahre dürfen nicht als zu gering gelten.

Im Gegenteil. In den Jahren 1841/5 betrug die Summe der Studierenden auf sämtlichen deutschen Universitäten 11 500 bei 33 Mill. Einwohnern. Wenn um 1500 bei etwa der Hälfte der Einwohnerzahl die Studenten ziemlich den dritten Teil ausmachen, so wäre das in Anbetracht der damaligen geringen Nachfrage nach gelehrten Berufen außerordentlich hoch und kaum zu verstehen. Aber wir haben eben zu bedenken, daß nach unseren früheren Auseinandersetzungen die beiden Studentenkategorien sich qualitativ durchaus nicht vergleichen lassen [78]),

77) Paulsen, I, S. 302 hatte für die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts die Gesamtfrequenz auf 6—7000 veranschlagt; das ist auch mit seinem eigenen Reduktionsfaktor fast um das Doppelte zu hoch. Immerhin war er zu annähernden Vorstellungen gelangt. Man braucht sich zur anderweitigen Berechnung auch nur an die Matrikelzahlen zuhalten.

78) Die Unmöglichkeit der Forderung, die von Inama-Sternegg, Quellen der historischen Bevölkerungsstatistik, Statistische Monatsschrift, XII, stellt, indem er „eine pragmatische (!) Darlegung des Entwickelungsganges, der zu den gegenwärtigen Verhält-

daß damals ein guter Teil der Universität nur dem höheren gelehrten Unterricht diente, aber keine liberale Berufsvorbereitung bot. Doch auch so erscheint unsere Frequenzziffer durchaus nicht niedrig, wenn man die dünne Bevölkerung und dementsprechend die geringe Intensisität der Kultur und Wirtschaft im Auge behält.

Setzen wir die Frequenzgesamtheit bez. die Matrikelgesamtheit eines Jahres am Anfange des 15. Jahrh. gleich 100, so ergiebt sich

1401/5 : 100	bei 3	Universitäten	1511/5 : 508 (528)	bei	11	Universitäten
1431/5 : 190	„ 5	„	1526/30 : 141	„	12	„
1476/80 : 352	„ 8	„	1541/5 : 421	„	12	„

Die Steigerung im Laufe des 15. und zu Beginn des 16. Jahrh. ist also eine ganz rapide. Schon äußerlich zeigt es sich an der Vermehrung der Universitäten. Die Zahl der Inskribierten ist auf das 5fache gestiegen, während die Bevölkerung sich jedenfalls weit langsamer vermehrt hatte. Auf die Ursachen dieser Steigerung ist bereits hingewiesen: der wirtschaftliche Aufschwung der Städte beförderte auch die Ausbreitung gelehrter Studien, die Errichtung von Schulen, das allmähliche Aufkommen des gelehrten Richterstandes erforderte studierte Leute, besonders aber die Ausbreitung[79]) des Humanismus und die Nachfrage nach humanistisch gebildeten Personen — das bildeten die wesentlichsten Anziehungsmittel und bewirkten gegen Ende dieses Zeitraumes den Andrang zu den Universitäten. Um so jäher ist dann der Abfall in den 20er Jahren des 16. Jahrh. Mit den religiösen und sozialen Wirren der Reformation trat eine völlige Unterbrechung des Studiums ein. Einzelne Universitäten feierten ganz, andere schmolzen auf wenige Hörer zusammen, die übrigen erlitten eine sehr große Einbuße. Hatte die Zahl der jährlich Inskribierten an einer Universität durchschnittlich betragen,

1401/5 : 158	1476/80 : 178
1431/5 : 172	1511/5 : 210

so betrug sie 1526/30 nur noch 61, um erst in den 40er Jahren wieder auf 158 anzuwachsen. Die alte Höhe der Universitäten ist erst gegen Ende des 16. Jahrh. wieder erreicht worden, als die Bedürfnisse nach Richtern, Lehrern, Predigern sich stärker fühlbar machten.

(Daß die von uns gewählten Zeitpunkte typisch für den Gang sind, sieht man, wenn man von Jahrzehnt zu Jahrzehnt das Verhältnis verfolgt. Wir setzen wieder 1401/10 = 100 und erhalten dann (vergl. Tab. 16)

1401/10 : 100	1451/60 : 297	1501/10 : 443
1411/20 : 158	1461/70 : 307	1511/20 : 496
1421/30 : 202	1471/80 : 314	
1431/40 : 189	1481/90 : 413	1521/30 : 197
1441/50 : 215	1491/1500 : 417	1531/40 : 249

nlassen und Zuständen des Gesellschaftslebens geführt hat", ihr zuschreibt, erhellt, wenn man solche Reihen wirklich einmal betrachtet; von einer „Entwickelung" kann doch da überhaupt keine Rede sein, sondern höchstens von einer Aenderung, da es sich um qualitativ verschiedene Massen handelt.

79) Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richtertums, I, S. 91 ff. Seit 1458 wurden gelehrte Richter auch am Hofgericht angestellt, das. S. 283.

Es zeigt sich eine stetige Zunahme, die in den 80 er Jahren des 15. Jahrh. am größten ist und sich bis in das folgende Jahrhhundert fortdauernd erstreckt; durch die Wahl eines größeren Zeitraumes sind die Gegensätze zwar mehr ausgeglichen und das Maximum erscheint etwas niedriger. Aber auch so ist der Bruch, der mi tdem Jahre 1525 einsetzt, deutlich ausgedrückt.)

Betrachten wir noch kurz die einzelnen Anstalten, so gab es auch damals große und kleine Universitäten. Ordnen wir sie nach ihrer Größe, d. h. der durchschnittlichen Jahresfrequenz und Jahresimmatrikulation, so ist zu bemerken, daß es nicht ganz homogene Größen sind, weil ihre Gründungszeit auseinanderliegt; trotzdem geben diese Durchschnitte den besten Anhalt zur Beurteilung. Es waren im Durchschnitt jährlich immatrikuliert vom Jahre der Gründung bis 1545

		Frequenz			Frequenz
1. Leipzig	290	*508*	7. Heidelberg	124	*217*
2. Wittenberg	279	*488*	8. Marburg	95	*166*
3 Erfurt	238	*417*	9. Frankfurt	94	*165*
4. Köln	218	*382*	10. Tübingen	92	*161*
5. Ingolstadt	171	*299*	11. Freiburg	[illegible]	*140*
6. Rostock	135	*236*	12. Greifswald	48	*84*

Allen voran — und zwar bereits seit Anfang des 15. Jahrh. — steht also Leipzig, das diesen Platz ziemlich bis zur Gegenwart behauptet hat [80]. Bereits aus der Zahl der Universitatsprofessoren konnte auf seine Bedeutung geschlossen werden. Die günstige Lage in der Mitte des Landes ist es, welcher die Stadt ihre merkantile Bedeutung, die Universität ihre fortdauernde Anziehungskraft verdankt. Gegründet als Ersatz für Prag hat sie zunächst die Studenten dieser Universität aufgenommen [81], hat dann aber stets Zuhörer aus allen Teilen Deutschlands (subditorum nostrorum et circumvicinarum terrarum et gentium quae procul sunt ob profectum) in sich vereint, sie ist eigentlich nie spezielle Landesuniversitat gewesen. Es entstammt in dieser Zeit nur die Hälfte bis ein Drittel der Studenten aus den eigentlich Wettinisch-Meißenschen Landen. Die übrigen kamen zum Teil aus Norddeutschland, aus Polen, Böhmen, Mahren, zum größten Teil aber aus Bayern, Franken, so daß thatsachlich das ganze Reich dort vertreten war [82]. An ihr wurden die klassischen Studien besonders gepflegt (Crocus, Mosellanus; Reform von 1519).

---

80) Es nahm in den 60er und 70er Jahren dieses Jahrhunderts die erste Stelle ein, nachdem es lange Zeit die zweite inne gehabt, an der es sich auch jetzt wieder befindet.

81) Es wurden immatrikuliert 1409: 368, 1410: 247. Ueber die Prager Auswanderung handelt unbefangen Paulsen, I, S. 207/9. Dafs die Zahl der Prager Studenten jedenfalls nicht bedeutend gewesen, zeigt der Umstand, dafs die anderen Universitäten kaum einen nennenswerten Zuzug erhielten. S. auch Luschin v. Ebengreuth S. 25 ff. — Eine Uebersicht über den Wechsel in Leipzigs Besucherzahl bei Erler, S. LXVI.

82) Eine Verschiebung der Herkunftsgebiete ist in diesem Zeitraum unverkennbar, und zwar tritt der Norden und Osten zurück, da hier eigene Universitäten entstanden (Rostock, Greifswald, Krakau, Kopenhagen), dafür wird die Beteiligung aus dem Südwesten stärker. Es zeigt sich dies deutlich aus der Verteilung der Nationen, die wir auf

Den zweiten Rang für diesen Zeitraum von 1502 an, nahm Wittenberg ein, das sich von Anfang an dem neuen humanistischen Studium anschloß und dann durch die Reformatoren eine große Anziehung ausübte (Melanchthon); es nahm zeitweise sogar die erste Stelle ein. Wittenberg war von vornherein eine staatliche Gründung, eine Staatshochschule, und charakterisiert jene Umwandlung, die sich auch auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete in dieser Zeit zeigt.

Im Gegensatz dazu trug Erfurt rein städtischen Charakter; sie verdankt ihre starke Frequenz der günstigen Lage des Ortes, dem allgemeinen Aufschwung der Städte, tüchtigen Lehrern der neuen Richtung (Mutianus, Justus Jonas). Mit dem Jahre 1521 trat infolge der Reformation, der sie sich ganz anschloß, ein jäher Verfall ein (1516—20: 1537 Inskriptionen, 1521—25 nur 271) und sie hat sich von diesem Schlage niemals wieder erholt.

Auch Köln, das wir in vorderer Reihe sehen, lag für Studien sehr günstig; es bot für den Niederrhein die bequemste Gelegenheit und ist daher aus der Utrechter und Lütticher Gegend stark besucht worden, trotz ihres mehr konservativen Lehrcharakters[83]). Die Stadt selbst, welche die Universität ins Leben rief, stellte ebenfalls eine ganz ansehnliche Zahl von Studenten. Später, als die niederländischen Universitäten in Konkurrenz traten, ist sie zurückgegangen.

Ingolstadt, Rostock und Heidelberg stehen in der Mitte und tragen ein mehr lokales Gepräge, nur zeitweise hat Heidelberg durch den Kalvinismus die Schüler fremder Länder (Schweiz, Südfrankreich, Böhmen, Niederlande) in sich vereint. Rostock begünstigte von von vornherein das juristische Studium; es bildete für die nördlichen Länder eine notwendige Bildungsstätte, zumal die Stadt durch ihre Handelsbeziehungen weit hervorragte. Mecklenburg, Pommern, Hannover, Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, besonders stark aber Skandinavien und Livland waren fast ausschließlich auf ihr vertreten. (Von 1419—1499 studierten etwa 1100 Skandinavier dort, das sind über 9 Proz.) Aehnliche Bedeutung wird Ingolstadt für Bayern gehabt haben; es blieb dann der Sitz des Katholizismus (Eck) und hat seinen Einfluß Jahrhunderte hindurch bewahrt, in dem es aus den katholischen Ständen besonders den Adel an sich zog.

Die übrigen Universitäten, Marburg, Frankfurt a. O., Tübingen,

---

Grund der Angaben von Erler, Matrikel der Universität Leipzig, S. XXXIV ff., berechnet haben. Es gehörten von 100 Studenten zur Nation der

	Meißen	Sachsen	Bayern	Polen
1410—1422	25,0	30,1	18,2	26,7
1422—1434	27,4	26,0	23,9	22,7
1434—1447	27,5	24,0	31,0	17,5
1482—1501	31,8	16,2	15,2	10,5

83) 1386—1466 aus Utrecht 26,5 Proz. aus Lüttich 15,2 Proz. aus Köln 23,9 Proz. Vgl. Keussen, S. LXXIX.

Freiburg, Greifswald, sind in der Mehrzahl nur kleiner geblieben und dienten vornehmlich den lokalen Zwecken der umliegenden Länder. Frankfurt[84]) und Greifswald begünstigten das Rechtsstudium: ersteres bildete für die östlichen Provinzen eine notwendige Bildungsanstalt und wurde vornehmlich von Märkern, Schlesiern und Preußen aufgesucht. Greifswald ist immer sehr schwach geblieben und war in den Jahren 1525—1538 infolge der Wirren überhaupt geschlossen; es ist die kleinste Universität in diesem Zeitraum gewesen, da ihm ein geeignetes kulturelles Hinterland fehlte. Freiburg und Tübingen hatten ähnliche Aufgaben für den Oberrhein und Württemberg zu erfüllen; auf letzterer war der Adel der Umgegend besonders stark vertreten. Sie diente darum auch, wie die Zahl der Professoren zeigt, gleich von Anfang an mit Vorliebe dem juristischen Studium.

Das möge zur kurzen Charakterisierung der Anstalten genügen[85]). Sieht man die Zahlen der Inskribierten in den einzelnen Jahren durch (Anlage), so finden sich allerdings von diesem schematischen Durchschnitt erhebliche Abweichungen: spezielle Ursachen haben oft den Andrang in einzelnen Jahren gehoben (berühmte Lehrer, Studienerleichterungen u. a.). Andererseits fanden sich auch Ursachen eines zeitweiligen Rückganges; um nur eins hervorzuheben, so hat die Pest an allen Universitäten oft den ganzen Betrieb zum Stocken gebracht[86]), zeitweise mußten die Anstalten nach Nachbarorten verlegt werden, die von der Seuche verschont blieben. Daß dadurch der Besuch litt, ist selbstverständlich, und es giebt wohl keine Universität, die nicht davon betroffen worden ist. Aber diese einzelnen Momente vermögen doch den Gesamtcharakter nicht zu beeinflussen. Weder vermag die Anziehungskraft einzelner Persönlichkeiten dauernd die Frequenz zu erhöhen, noch konnten einzelne Unglücksjahre eine sonst viel besuchte Universität dauernd herabdrücken. Daher entspricht unser Durchschnitt doch im ganzen sehr gut den wirklichen Verhältnissen und giebt die typischen Züge vollständig wieder.

Wir können endlich, wie bereits in der Einleitung gesagt ist, die Universitäten als die Stätten wissenschaftlichen Großbetriebes betrachten. Dieser Charakter wohnt ihnen ihrem ganzen Wesen

---

84) Daſs Frankfurt durch die Reformation zu vollständigem Stillstande kam, wie Paulsen, Gelehrten-Unterricht, I, S. 191 meint, ist ebensowenig richtig, wie seine Behauptung, daſs es von Anfang an nur die Umrisse einer Universität darstellte

85) Auſser den Anm. 73 genannten Werken unterrichten über die einzelnen Universitäten: Heidelberg: Thorbecke, Geschichte der Universität H. (1886), Hautz, Geschichte der Universität H. (1864); Köln. Bianco, Alte Universität K. (1850, 55); Erfurt: Kampschulte, Universität E. (2 Bände 1858—60); Rostock: Universität R. (1854); Greifswald: Kosegarten, Geschichte der Universität G. (1857); Freiburg: Schreiber, Geschichte der Universität F. (1868); Ingolstadt: Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität (1872) Für unsere Fragen zeigen die Autoren zumeist sehr geringes Verständnis, nur Prantl und Thorbecke behandeln die Dinge. Dagegen würde eine weitere Durcharbeitung der Matrikeln noch manchen Gesichtspunkt und Aufschluſs ergeben.

86) Um nur eine Universität herauszunehmen so waren in Ingolstadt Pestjahre: 1483, 1495 („ut non scolares tantum dilaberentur, sed et professores plerique sibi fuga tutem quaererent") 1505, 1521, 1539 (Verlegung der Universität) 1545, 1546.

nach inne, unabhängig von der Art und Weise, wie der Wissenschaftsbetrieb geleitet wird: ob in der dogmatisch-lehrenden Weise früherer Zeit oder in der rationalistisch-freiforschenden der modernen Zeit. Es kann daher gefragt werden, wie stand es mit der Centralisation bez. Decentralisation der Studien? An und für sich stellen Universitaten ja überhaupt schon ein stark centralistisches Moment dar: ihre Zahl kann immer nur gering sein, selbst wenn sie verhältnismäßig so groß ist wie in Deutschland; und ihre Aufgabe ist es gerade, die studierende Jugend des ganzen Landes in sich zu vereinen. Es giebt aber natürlich nach der Starke der Universitäten auch hierin Gradunterschiede: so befinden sich (1893/4) 46 Proz. der heutigen französischen Studenten in Paris vereinigt, ein Beispiel besonders großer Centralisation. Unverkennbar existiert gegenwärtig in Deutschland ebenfalls eine Tendenz zur Centralisation der Studien. Es befanden sich an den drei größten Universitaten Berlin, Leipzig, München zusammen [87]):

1831/2—36 :	4521	Studenten	= 34,8	Proz.
1861/2—66 :	4208	„	= 31,6	„
1876/7—81 :	7728	„	= 39,5	„
1882/3	: 10221	„	= 42,3	„
1894/5	: 11349	„	= 40,9	„

Eine unmittelbare Vergleichung mit der früheren Zeit ist natürlich ausgeschlossen; nur ein entsprechendes Verhältnis können wir aufstellen. Betrachten wir einige Durchschnittsjahre des Zeitraumes, so studierten an den 2 (bez. 3 größten) Universitäten:

1476—1480 :	40,0	Proz.	bez.	57,7	Proz.	von	9	Universitäten
1511—1515 :	34,7	„	„	47,0	„	„	11	„
1526—1530 :	39,3	„	„	53,3	„	„	12	„
1541—1545 :	47,0	„	„	58,0	„	„	12	„
Im ganzen Durchschnitt	30,5	Proz.	bez.	43,3	Proz.			

Wie wir die Sache auch betrachten, es zeigt sich immer ein bedeutendes Ueberwiegen der „großen" Universitäten und zwar in erheblich ausgesprochenerem Maße als in der Gegenwart: die Centralisation der Universitäten ist im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wesentlich stärker gewesen als im 19. Forscht man nach dem Grunde der Erscheinung, so ist dieser darin zu suchen, daß die Allgemeinbildung namentlich an der Peripherie in den städtearmen Gegenden soviel geringer war, und daß daher die kleineren, mehr den lokalen Interessen dienenden Anstalten aus der Nachbarschaft nicht in dem Maße aufgesucht werden konnten wie heutzutage. Sie etwa auf einen „größeren Wandertrieb" der früheren Zeit zurückzuführen, möchte ich kaum wagen, da uns solche „Motivationen" [88]) gänzlich unbekannt sind. Aber auch so bleibt die Erscheinung höchst auffallend und bemerkenswerth. —

87) Berechnet nach Conrad S. 14.

88) Diese „Motivationen" à la Wagner erklären rein gar nichts; es sind Sammelnamen für Dinge, die eben erst erklärt werden sollen. — Unsere eigene Begründung ist einstweilen noch sehr unvollkommen; aber bisher war noch nicht einmal die Thatsache bekannt.

b) Die Zeit bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.

Es wäre sehr wünschenswert, die Untersuchung wie sie bisher fortgeschritten ist, bis zum Ende des 18. Jahrh. oder bis zur Gegenwart fortzuführen. Aber es ist nicht möglich, das Material, die Matrikeln, versagen hier: sie sind zwar vorhanden, aber meist nur bis zur Mitte des 16. Jahrh. veröffentlicht. Außerdem treten eine Reihe von neuen Universitäten auf, über die uns z. T. bisher gar nichts bekannt geworden ist. Die nachfolgenden Mitteilungen sind also unvollständig und nur als vorläufige zu betrachten. Es soll versucht werden, so viel aus ihnen zu entnehmen, als es nur irgend möglich ist. — Außer Mainz und Trier kommt jetzt auch noch Tübingen in Wegfall, Königsberg verläßt uns schon 1560 wieder, Wittenberg 1600, Freiburg 1570, dafür kommt 1558 Jena hinzu. Von Helmstädt, Würzburg, Gießen und den anderen im 17. Jahrh. gegründeten Universitäten wissen

Tabelle 17. Inskriptionen und Frequenz

Jahr	Heidelberg 1385		Köln 1388		Erfurt 1392		Leipzig 1409		Rostock 1419		Greifswald 1456		Freiburg 1457	
	Summe d. Immatrik.	Durchsch. Frequenz	Summe d. Immatrik.	Durchsch. Frequenz	Summe d. Immatrik.	Durchsch. Frequenz	Summe d. Immatrik.	Durchsch. Frequenz	Summe d. Immatrik.	Durchsch. Frequenz	Summe d. Immatrik.	Durchsch. Frequenz	Summe d. Immatrik.	Durchsch. Frequenz
1546—1550	511	*178*	761	*266*	755	*264*	1630	*562*	520	*182*	190	*67*	807	*282*
1551—1555	379	*153*	808	*284*	396	*138*	1260	*441*	639	*224*	(106)	*60*	733	*257*
1556—1560	537	*187*	871	*305*	389	*136*	1635	*572*	506	*177*	(134)	*47*	974	*341*
1561—1565	480	*168*	822	*287*	537	*187*	2183	*765*	765	*268*	(132)	*46*	776	*275*
1566—1570	789	*276*	801	*280*	428	*151*	2119	*742*	585	*205*	219	*77*	803	*282*
1571—1575	639	*222*	620	*217*	402	*142*	2365	*828*	774	*271*	170	*58*		
1576—1580	587	*205*	682	*238*	298	*103*	2577	*901*	891	*312*	191	*67*		
1581—1585	1022	*357*	527	*184*	232	*81*	1930	*625*	781	*207*	209	*74*		
1586—1590	919	*322*	388	*137*	514	*180*	2765	*968*	890	*312*	261	*91*		
1591—1595	970	*340*	439	*154*	279	*98*	2825	*989*	848	*298*	244	*86*		
1596—1600	736	*257*	487	*170*	243	*86*	2660	*931*	797	*278*	283	*95*		
1601—1605	694	*243*	749	*263*	345	*121*	3043	*1066*	795	*278*	314	*110*		
1606—1610	785	*275*	601	*210*	345	*121*	3107	*1087*	1007	*352*	273	*96*		
1611—1615	937	*327*	884	*310*	261	*91*	3243	*1135*	1133	*397*	496	*113*		
1616—1620	912	*319*	1131	*396*	431	*151*	3704	*1314*	1249	*478*	446	*156*		
1621—1625	69	*25*	1018	*357*	263	*93*	2995	*1048*	1348	*473*	674	*236*		
1626—1630	145	*84*	1114	*391*	300	*105*	3410	*1194*	816	*286*	371	*130*		
1631—1635	Ge-		1117	*391*	477	*166*	2198	*770*	1454	*509*	545	*191*		
1636—1640	schlos-		1156	*404*	211	*73*	1213	*422*	936	*327*	398	*140*		
1641—1645	sen.		1070	*375*	259	*91*	1531	*535*	1106	*287*	444	*156*		
1646—1650			1314	*460*	219	*77*	3123	*1087*	1182	*413*	706	*278*		
1651—1655	216	*126*	1554	*544*	342	*119*	3770	*1320*	1172	*410*	647	*226*		
1656—1660	488	*171*	1888	*662*	216	*75*	3518	*1232*	929	*325*	347	*121*		
1661—1665	537	*181*	1819	*637*			3000	*1050*	677	*236*	374	*131*		
1666—1670	153	*59*	1435	*502*			2751	*963*	430	*150*	341	*119*		
1671—1675	?	?	1641	*574*			3359	*1176*	724	*254*	274	*96*		
1676—1680	?	?	1341	*469*			3047	*1066*	(296)	*130*	171	*60*		
1681—1685	?	?	1356	*500*			3081	*1078*	569	*200*	187	*100*		
1686—1690	?	?	1400	*490*			3693	*1108*	334	*117*	243	*86*		
1691—1695	?	?	1437	*503*			3287	*1150*	(356)	*156*	155	*54*		
1696—1700	?	?	1380	*483*			2936	*1027*			237	*103*		

wir dann nichts mehr. — Ueber den Stand und die Bewegung im allgemeinen unterrichtet die ausführliche Tabelle 17.

Wir geben zunächt wieder die folgende Uebersicht, indem wir 4 Jahresgruppen aus der Gesamttabelle herausgreifen:

(Siehe Tabelle 18 auf S. 532.)

Um richtige Vorstellungen zu erhalten, müssen die Ziffern entsprechend interpoliert werden. Wir dürfen die gesamte Jahresimmatrikulation für die Mitte des 16. Jahrh. mit Anrechnung für Mainz, Trier, Tübingen auf 2200 veranschlagen, was einer Jahresfrequenz von etwa *3850* Studenten entspricht, es wäre demnach die Höhe von 1511/5 noch nicht wieder ganz erreicht. Die beiden Universitäten Königsberg und Freiburg fallen dann für die folgenden Jahre fort. Trotzdem ist eine Steigerung der Frequenz unverkennbar. Diese Steigerung halt bis zum Ausbruch des 30-jährigen Krieges an, vor dem der Universitätsbesuch

der Universitäten 1546–1700.

Ingolstadt 1472		Wittenberg 1502		Frankfurt 1506		Marburg 1527		Jena 1558		Ueberhaupt		Jahr
Summe d. Immatrik.	Durchsch. Frequenz	Summe d. Immatrik.	Durchsch. Frequenz	Summe d. Immatrik.	Durchsch. Frequenz	Summe d. Immatrik.	Durchsch. Frequenz	Summe d. Immatrik.	Durchsch. Frequenz	Summe d. Immatr.	Durchsch. Frequenz	
900	*315*	2135	*747*	959	*336*	446	*156*	—	—	9997	*3500*	1546—1550
979	*343*	2891	*1012*	956	*334*	595	*208*	—	—	9956	*3475*	1551—1555
1006	*352*	3200	*1120*	1167	*408*	581	*203*	526	*306*	11526	*4034*	1556—1560
1008	*353*	3213	*1127*	964	*338*	672	*235*	895	*313*	12447	*4356*	1561—1565
1149	*403*	3351	*1173*	1352	*473*	841	*294*	1065	*373*	13502	*4725*	1566—1570
700	*245*	2883	*1008*	1228	*431*	619	*217*	1555	*544*	(11955)	(*4184*)	1571—1575
1116	*390*	2448	*858*	1430	*500*	1023	*357*	1063	*373*	(12305)	(*4307*)	1576—1580
1133	*397*	2368	*830*	1350	*473*	710	*249*	1105	*387*	(10367)	(*3630*)	1581—1585
1049	*368*	2670	*935*	1627	*569*	889	*312*	1315	*460*	(13277)	(*4646*)	1586—1590
1252	*443*	2706	*947*	1880	*658*	1085	*380*	1839	*644*	(14367)	(*4778*)	1591—1595
1089	*382*	2508	*879*	1848	*648*	1088	*382*	1578	*553*	(13317)	(*4660*)	1596—1600
1173	*411*			2069	*725*	1216	*425*	1409	*494*	(11807)	(*4133*)	1601—1605
1236	*432*			1969	*665*	1002	*350*	1671	*620*	(11996)	(*4200*)	1606—1610
1154	*404*			1805	*632*	990	*347*	1418	*447*	(12321)	(*4312*)	1611—1615
1243	*435*			1929	*676*	936	*328*	1763	*618*	(13744)	(*4810*)	1616—1620
1191	*416*			1854	*649*	478	*168*	1500	*525*	(11390)	(*3986*)	1621—1625
947	*331*			740	*259*	543	*317*	1260	*441*	(9646)	(*3376*)	1626—1630
444	*156*			920	*324*			1492	*522*	(8647)	(*3028*)	1631—1635
740	*259*			397	*138*			783	*275*	(5834)	(*2042*)	1636—1640
751	*262*			1055	*369*			920	*322*	(7136)	(*2672*)	1641—1645
505	*177*			1503	*527*			1486	*520*	(10128)	(*3542*)	1646—1650
785	*275*			1435	*502*			2332	*816*	(12253)	(*4289*)	1651—1655
669	*235*			1142	*399*			2654	*929*	(11857)	(*4149*)	1656—1660
?	?			911	*319*			2806	*982*	(10524)		1661—1665
543	*233*			725	*254*			2740	*959*	(9118)		1666—1670
387	*227*			798	*280*			2307	*807*	(9443)		1671—1675
617	*215*			998	*350*			2296	*803*	(8766)		1676—1680
661	*236*			966	*338*			2304	*807*	(9124)		1681—1685
744	*261*			941	*329*			2858	*1001*	(10215)		1686—1690
557	*193*			756	*264*			2663	*933*	(8581)		1691—1695
830	*291*			747	*267*			2425	*849*	(8550)		1696—1700

Tabelle 18.

	Jährlich Immatr. 1546/50	Jährlich Frequenz 1546/50	Jährlich Immatr. 1571/5	Jährlich Frequenz 1571/5	Jährlich Immatr. 1596/1600	Jährlich Frequenz 1596/1600	Jährlich Immatr. 1611/15	Jährlich Frequenz 1611/15
Heidelberg	102	*178*	128	*222*	147	*257*	187	*327*
Köln	152	*266*	124	*217*	97	*170*	177	*310*
Erfurt	151	*264*	80	*142*	49	*86*	52	*91*
Leipzig	326	*572*	473	*828*	532	*931*	649	*1136*
Rostock	104	*182*	155	*271*	159	*278*	227	*397*
Greifswald	38	*67*	34	*59*	57	*98*	99	*173*
Freiburg	161	*282*	?	?	?	?	?	?
Ingolstadt	180	*315*	140	*245*	218	*382*	231	*404*
Tübingen	?	?	?	?	?	?	?	?
Wittenberg	427	*747*	577	*1008*	502	*879*	?	?
Frankfurt	192	*336*	246	*431*	370	*648*	361	*632*
Marburg	89	*156*	124	*217*	218	*382*	198	*347*
Königsberg	77	*135*	?	?	?	?	?	?
Dillingen	?	?	?	?	?	?	?	?
Jena	—	—	311	*544*	316	*553*	284	*447*
Helmstädt	—	—	—	—	?	?	?	?
Würzburg	—	—	—	—	?	?	?	?
Gießen	—	—	—	—	—	—	?	?
Insgesamt	2000	*3500*	2392	*4184*	2665	*4664*	2465	*4312*
pro Universität	165	*295*	182	*380*	242	*424*	246	*431*

in Deutschland seine größte Höhe erreicht. Obgleich wir für diese Jahre nur noch die Angaben von 10 Universitäten kennen und auf die Zahlen für Freiburg, Tübingen, Mainz, Trier, Wittenberg, Königsberg, sowie die inzwischen neu gegründeten Helmstädt, Dillingen, Würzburg und Gießen verzichten müssen, so kommen wir doch auf eine Immatrikulationsziffer von jährlich 2465 und sogar 2748 in den Jahren 1611/5 und 1616/20: das würde für diese Universitäten allein eine Frequenzziffer von rund *4400* und *5000* ausmachen. Für die fehlenden Universitäten haben wir aber eine Jahresimmatrikulation von mindestens 1500 in Anschlag zu bringen, so daß wir auf die Zahlen von 4000 und 4300, d. h. auf eine ungefähre Frequenz von *7000* und *7500* kämen. **In dem Zeitraum von 1550—1620 hätte sich demnach der Universitätsbesuch ziemlich verdoppelt: belief er sich an ersterem Zeitpunkt bei 2200 Jahresinskriptionen auf rund *3900*, so betrug er an letzterem bei etwa 4300 Inskriptionen rund *7500*.**

Freilich ist die Steigerung keine ganz stetige; wir haben in unserer Uebersicht (Tab. 18) die Jahre 1571/5 herausgenommen, welche eine Periode des zeitweiligen Nachlassens bedeuten; der tiefste Stand würde in den Jahren 1581/5 zu konstatieren sein. Hier sinkt die Immatrikulationsziffer der 11 Universitäten sogar auf 2070, was einer Frequenz von nur *3600* gleich käme. Und müßten wir auch hier wieder die Zuschläge für die fehlenden Hochschulen machen, so wäre doch auch so ein Rückgang zweifellos festzustellen, allerdings nur ganz vorübergehend; denn im nächsten Jahrfünft ist die Zunahme um so größer

und, von dieser Ausnahme abgesehen, schreitet sonst die Entwickelung beständig fort. – Das Bild wird freilich durch die vorhandenen Lücken erheblich getrübt; denn da die Anziehungskraft der einzelnen Universitäten zu verschiedenen Zeiten variabel war, so könnten sich auch die Gesamtziffern noch weiter verschieben, wenn wir alle Angaben besäßen. Immerhin läßt sich der allgemeine Gang feststellen. Nehmen wir die 10 ganz vorhandenen Universitäten zusammen und setzen die Immatrikulationsziffer für 1546/50 gleich 100, so ergiebt sich

1546/50	100	1581/90	118
1551/60	92	1591/1600	144
1561/70	114	1601/10	151
1571/80	120	1611/20	166

Auch an diesen Hochschulen allein hat also eine nicht unbeträchtliche Zunahme stattgefunden; und sie würde durch die anderen Universitäten und durch die Gründung von weiteren 5 natürlich noch erheblich rapider sein. Trotzdem ist es zweifellos, daß das Tempo der Steigerung bedeutend langsamer war, als in dem zuerst betrachteten Zeitraum. Ganz natürlich: das Land war mehr an Studien gesättigt, die Bedürfnisse waren konstanter geworden und so zeigt auch die Zunahme der Frequenz einen ruhigeren, gleichmäßigeren Gang, als in dem früheren Jahrhundert. Vergleichen wir das Wachstum in unserem Jahrhundert, so war

1831/2—36	100	1851/2—56	95	1871/2—76	124
1836/7—41	88	1856/7—61	92	1876/7—81	150
1841/2—46	89	1861/2—66	102		
1846/7—51	92	1866/7—71	104		

Im Verhältnis zu früheren Zeiten ist also im 19. Jahrh. die Zunahme eine recht bescheidene zu nennen, und auch diese verringert sich noch mehr, wenn man die Vermehrung der Bevölkerung ins Auge faßt [89]).

Die Vermehrung der Bevölkerung ist ehedem erheblich langsamer gewesen als in der Neuzeit, so daß die Vergrößerung der Immatrikulations- bez. Frequenzziffer eine wirkliche zunehmende Intensität des Studiums bedeutet. Die Zahl der Studenten auf die Quote der Bevölkerung zu verteilen geht nicht an, weil wir die letztere nicht genau kennen. Es scheint aber, als sei Anfang des 17. Jahrh. das Studentenverhältnis größer gewesen als während der letzten 60 Jahre! [90])

---

89) Conrad, Universitätsstudium in Deutschland S. 15. Auf 100000 Einwohner kamen Studenten:

1831/2—36	42,4	1861/2—66	33,8
1841/2—46	35,4	1871/2—76	38,0
1851/2—56	34,2	1881/2—86	51,0

90) Folgende Momente gewähren einen Anhalt:

1831/6 : 13000 Studenten bei etwa 28 Mill. Einwohnern
1881/6 : 25000 „ „ „ 45 „ „

Die Ursachen für diese Zunahme sind bereits kurz hervorgehoben: die Nachfrage nach gelehrten (d. i. römischen) Juristen, die Gründung städtischer Schulen, die notwendig gewordene Vorbildung der Theologen sind die unmittelbaren Veranlassungen, die in der ganzen Kultur ihrerseits wurzeln. Die Umgestaltung des Weltverkehrs, das Aufkommen eines intensiveren Wirtschafts- und Geldbetriebes, die Erweiterung des geistigen Gesichtskreises infolge der Buchdruckerkunst sind die mittelbaren Hauptfaktoren, welche in letzter Linie auch der geistigen Kultur die Richtung gewiesen haben. Innerhalb dieses Rahmens erscheint das mehr zufällige Auf- und Abwogen der einzelnen Universität von nebensächlicher Bedeutung. Daß der 30-jährige Krieg auch für die Universitäten von größtem Schaden gewesen ist, ergiebt sich auch aus unserer Tab. 17. — Allerdings möchten wir es nicht mehr wagen, für die Zeit nach dem 30-jährigen Kriege ein Gesamtbild der Immatrikulierten bez. der Frequenz zu entwerfen, da die Lücken unseres Materials immer größer und die Ergebnisse immer unsicherer werden. Es soll darum bei Besprechung der einzelnen Universitaten kurz darauf hingewiesen werden. Nur sei bemerkt, daß die Folgen des Krieges in der Zeit von 1636—40 am größten gewesen und daß in diesen Jahren die Studien am meisten darniederlagen; so tief wie in den Reformationsjahren sank jedoch das Studium, äußerlich wenigstens, nicht wieder. Nach dem Kriege trat dann eine Hebung ein, freilich die Höhe der 20er Jahre ist noch nicht wieder ganz erreicht worden.

Betrachten wir jetzt zur Ergänzung des Vorangehenden die durchschnittliche Frequenz der einzelnen Universitäten, so ergiebt sich:

Tabelle 19.

	1546—1620 Durchschnittlich		Vor 1545 Jährlich		1546—1620 Durchschnittlich		Vor 1545 Jährlich
	Immatrikuliert	Frequenz	Immatrikuliert		Immatrikuliert	Frequenz	Immatrikuliert
(1. Wittenberg	552	466)	279	7. Rostock	162	283	135
2. Leipzig	495	866	290	8. Marburg	159	278	95
3. Frankfurt	301	527	94	9. Heidelberg	144	252	124
4. Jena	273	478	—	10. Köln	141	247	218
5. Ingolstadt	216	378	171	11. Erfurt	78	137	238
6. Freiburg	164	257	80	12. Greifswald	49	86	48
				Im Mittel	226		170

Um 1611/20 wird bei 6500 Studenten die Einwohnerzahl auf vielleicht 18—20 Mill. zu veranschlagen sein; dafs sie jedenfalls mehr als 14 Mill. betragen, scheint sicher. — Ueber den Wert der Universitäten und der Studien ist freilich mit solchen Daten noch nichts gesagt. — Die Schlufsfolgerungen, die Conrad aus seiner Arbeit zieht, scheinen daher nicht gerechtfertigt — freilich noch aus anderem als nur diesem statistischen Grunde.

Die Größe und Reihenfolge der Universitäten hat sich nicht unwesentlich verschoben. Zunächst ist bei der Mehrzahl eine wesentliche Erhöhung der Immatrikulations- bez. der Frequenzziffer eingetreten. Nur zwei machen eine Ausnahme: Köln und Erfurt. Am rapidesten ist der Fall bei der letzteren, sie ist nur noch ein Schatten ihrer Vorzeit, und faßte kaum $^1/_3$ der Studenten: sie ist an den Folgen der Reformation zu Grunde gegangen und hat sich auch in der Folgezeit nie wieder erholt. Im Gegenteil sank ihre Frequenz dauernd noch weiter herab; in dem Zeitraum von 1621—1700 sind im Durchschnitt jährlich nur noch 57 immatrikuliert worden (Frequenz von etwa 100). Die Abnahme beginnt seit der Mitte des 16. Jahrh. unaufhaltsam. Auf ihre Kosten sind andere Universitäten dann entsprechend gewachsen.

Auch Köln hat bedeutend eingebüßt, etwa $^1/_7$ der früheren Höhe. Hier scheint die Gründung der holländischen Universitäten am meisten und am dauerndsten Abbruch gethan zu haben. Zugleich mit der Gründung Leidens (1575) nimmt auch Köln ab. Freilich hat es sich in der Folgezeit durch das gänzliche Darniederliegen Heidelbergs wieder erholt; von 1621—1700 weist es wieder eine Durchschnittsinskription von 276 (Frequenz von 480) auf, übertrifft also sogar die des 15. Jahrh. nicht unerheblich. Es blieb für die mittleren Rheingegenden die notwendige Bildungsstätte.

Während des 16. Jahrh. nahm den ersten Rang unter den Universitäten Wittenberg ein; es übertraf von 1530—1560 sogar Leipzig nicht unbeträchtlich. Es ist nicht festzustellen, wie lange es sich auf dieser Höhe gehalten hat. Am Ende des 17. Jahrh. trat dann als moderne Gründung Halle an seine Stelle, das ihm erfolgreich Konkurrenz machte. Die Ursachen für die Blütezeit Wittenbergs liegen auf der Hand: es war eine Zeit lang Sitz der Reformation, dazu in günstiger geographischer Lage und die offizielle sächsische Landesuniversität. Es hat zugleich die Erbschaft Erfurts übernommen und dasselbe völlig verdrängt, da dieser Stadt der starke staatliche Rückhalt fehlte. So finden wir also für die thüringisch-sächsischen Lande ein allmähliches Ablösen der Universitäten Erfurt-Wittenberg-Halle, die zugleich den Wechsel des Studienbetriebes hinreichend kennzeichnen.

Sehen wir von dem vorübergehenden Wachstum Wittenbergs ab, so behält Leipzig unter den deutschen Universitäten eine dominierende Stellung. Die Steigerung gegen das 15. Jahrh. beträgt 71 Proz.; wie man sieht, erreicht sie zu Anfang des 17. Jahrh. ihr Maximum; die Zunahme ist eine fast stetige. Auch in unserem Jahrhundert ist es bis zu den 60er Jahren gegen diese Höhe erheblich zurückgeblieben. Seine Bedeutung steigert sich nach dem 30-jährigen Kriege noch mehr. Hier blieb die Zahl der jährlichen Immatrikulationen nur selten unter 600, die Frequenz also selten unter 1000 (1621—1700 wurden jährlich 574 Studenten neu immatrikuliert.) Trat auch der Charakter einer spezifischen Landesuniversität mehr in den Vordergrund, so re-

krutierte sich ihre Studentschaft doch noch am meisten aus dem gesamten Reich[91]), immerhin noch fast die Hälfte.

Fassen wir die beiden größten Universitäten zusammen, so studierten in Leipzig und Wittenberg zusammen 38 Proz. unserer 12 Universitäten; diese Zahl würde durch das Hinzukommen der fehlenden sich etwas vermindern. Nehmen wir dagegen in jedem Zeitraum überhaupt die 2 bez. 3 größten Universitäten unserer Tabelle, so stellt sich deren Anteil:

1546/50	von	37,6	Proz.	bez.	47,8	Proz.	(es fehlen 2 Univers.)
1571/75	„	43,8	„	„	57,0	„	(„ „ 4 „)
1596/1600	„	38,8	„	„	53,4	„	(„ „ 6 „)
1611/15	„	40,9	„	„	56,6	„	(„ „ 8 „)

Diese Zahlen können allerdings nicht dieselbe Geltung beanspruchen wie die früheren, weil ja unsere Lücken ziemlich groß sind. Da aber diese Mängel nach derselben Richtung wirken, nämlich den Nenner zu verkleinern und mithin den ganzen Quotienten zu vergrößern, so tritt ein wesentliches Moment deutlich zu Tage: eine Zunahme der Centralisation ist nicht zu bemerken; wohl aber müßten wir, wenn wir entsprechend den Nenner vergrößern, einen Rückgang annehmen: es entspricht das der Territorialisierung des Reiches und der einzelnen Wirtschaftsgebiete. Die Peripherie beteiligte sich in höherem Grade an den Studien als ehedem. Freilich läßt sich das vorhandene Maß von Konzentration und Dezentralisation zunächst noch nicht genauer feststellen. Daß der Unterschied zwischen den einzelnen Universitäten immerhin ein großer war, lehrten die vorangehenden Uebersichten (Tab. 18—19).

Wenden wir uns den übrigen Universitäten zu, so rückt an dritte Stelle in dem Zeitraum Frankfurt a. O. mit durchschnittlich 300 Immatrikulationen (= Jahresfrequenz von 525) und zwar hält die Steigerung stetig bis zum Beginn des 30-jährigen Krieges an. Es hat gegen den Anfang des 16. Jahrh. um 320 Proz. zugenommen! Seine Steigerung übertrifft also die aller anderen Universitäten. Wir müssen annehmen, daß der preußische Ordensstaat sowie das Emporkommen von Brandenburg und Schweden, das Zurückgehen Krakaus hierauf von größtem Einfluß gewesen sind. Die östlichen Länder, die lange hintan gestanden, machten die Kultivierung in schnellerem Tempo[92]); trotzdem bleibt diese rapide Zunahme bei der dünnen Be-

91) Es stammten von den Studenten aus:

	Meißen	Sachsen	Bayern	Polen
1601—1606	54,9	23,5	7,5	15,1
1650—1656	58,2	20,9	5,2	15,4
1701—1706	52,5	20,2	8,9	18,1

Vergl. dazu Anm. 82.

92) Paulsen's Bemerkung, Gelehrter Unterricht, I, S. 191, ist wohl vor der Veröffentlichung der Matrikel geschrieben. Da die Herausgeber dieser Edition auch

völkerung des Landes, bei dem Nebeneinanderbestehen von Rostock, Greifswald und Königsberg auffällig genug. In der Zeit von 1621—1700 sank die Immatrikulationsziffer allerdings wieder herab, aber sie hielt sich doch im Durchschnitt auf ziemlich 200 (Frequenz von etwa 350), eine Zahl, die ebenfalls als recht hoch zu bezeichnen ist.

Den 4. Rang nimmt das erst 1558 gegründete Jena ein mit durchschnittlich 273 Inskriptionen. Es war ursprünglich an Stelle Wittenbergs als Universität gedacht[93]), da dieses an die Albertiner übergegangen war. Es scheint allmählich der alten Universität Abbruch gethan und einen Teil der Studenten von dort an sich gezogen zu haben und zeigt seit den 70er Jahren eine starke Frequenz. In der folgenden Zeit bis 1700 ist die Steigerung noch größer, so daß es jährlich über 400 neue Immatrikulationen aufzuweisen hat, was auf eine Frequenz von über 700 Studenten schließen läßt. Zeitweise war Jena neben Leipzig die besuchteste deutsche Universität, nach dem 30-jährigen Kriege vor der Gründung von Halle.

Die übrigen Universitäten sind wiederum kleiner geblieben und haben auch in dieser Zeit ihr mehr lokales Gepräge behalten. Freiburg für den Oberrhein und den Elsaß, auch viel vom französischen Adel besucht, nahm in den 60er Jahren einen größeren Aufschwung. Heidelberg vereinigte eine Zeit lang die kalvinistischen Studien in sich und wurde aus den kalvinistischen Ländern stärker besucht. Das öfter erwähnte Verzeichnis von 1588 bot Gelegenheit, auch die Herkunftsverhältnisse genauer zu verfolgen, da nur bei $^1/_4$ der 385 Studenten die Heimatsangaben fehlten. Es zeigte sich, daß 39 Proz. Ausländer waren, von denen 12 Proz. aus Frankreich, je 9 Proz. aus Holland und der Schweiz, die übrigen aus Oesterreich (Böhmen, Mähren, Polen, Ungarn, Siebenbürgen und Kärnthen), aus Italien kamen. Von den Deutschen stammten 42 Proz. aus den Main- und Mittelrheingegenden; auch die kalvinistische Rheinprovinz und Schlesien stellte ein Kontingent. Aber der Anteil der Fremden ($^2/_5$) ist jedenfalls in diesem Zeitraum abnorm hoch gewesen. Mit dem 30-jährigen Kriege ging dann die Universität zeitweise ganz ein, und Köln übernahm einen Teil dieser Studenten.

Ingolstadt bildete für Bayern die einzige Universität und behielt darum seine lokale Bedeutung, außerdem blieb es die Hochburg des Katholizismus; die Frequenz ging allerdings seit dem 30-jährigen Kriege beständig zurück, und die Gründung Altdorfs bei Nürnberg (1622) bot dann Ersatz. — Rostock für den Norden, Marburg für

nicht ein Wort über die Art der Immatrikulation zugefügt haben, so ist man vollkommen im Unklaren, wer etwa außer den Studenten noch eingeschrieben worden, ob z. B. durchreisende höhere Persönlichkeiten u. a.; die Zahl der angegebenen Buchdrucker und Buchbinder ist nicht allzu erheblich.

93) Schwarz, Das erste Jahrzehnt der Universität Jena (1858). — Vielleicht finden sich noch für Jena Aufnahmen über die Zahl der Studenten, da hier der Vorlesungsbesuch seitens der Pedelle kontrolliert wurde.

Hessen behielten ihre mittlere Frequenz bei. Es sei noch hervorgehoben, daß Rostock im 15., 16. und 17. Jahrh. **absolut** stärker besucht war als im 19. Jahrh.; es erreichte vor 1860 kaum 100, vor 1880 nicht viel über 200 und hatte 1890 auch nur 360 Studenten. Dagegen war es vor der Reformation erheblich größer. Seinen Höhepunkt erreicht es 1451—60 mit jährlich 250 Inskriptionen, d. h. etwa 440 Studenten. Auch nach der Reformation stand es ganz ansehnlich da und brachte es 1631/5 bis auf 290 Inskriptionen jährlich. Nach dem 30-jährigen Kriege ist es aber dann schnell gesunken; in den letzten 30 Jahren des 17. Jahrh. hatte es meist nur 40 Immatrikulationen. Rostock hatte seine Bedeutung als Handelsstadt ganz verloren, der Ostseehandel und die Versorgung des Hinterlandes nahm andere Wege, die Gründung der Universität Kiel zeigt es auch äußerlich. — **Marburg** ist in dem Zeitraum 1545—1620 im Durchschnitt **absolut** größer gewesen als in den Jahren 1830—60 und hat zeitweilig eine Jahresinskription von 240 erreicht. In der untersten Reihe stehen diesmal Erfurt und Greifswald. Ueber die Ursachen von Erfurts Rückgang ist schon gesprochen; für **Greifswald** fehlte noch das kulturelle Hinterland, das eine Universität so gut wie eine Stadt braucht; bis zum Ausgang des 17. Jahrh. hat es sich gehoben, so daß es mit 77 Inskriptionen an die drittletzte Stelle rückte.

Zu diesen Erläuterungen sei noch ein Wort über die übrigen Universitäten hinzugefügt. In der 2. Hälfte des 16. und im 17. Jahrh. sind weiter 13 Universitäten gegründet worden, von denen heute aber nur noch 4 bestehen. Es sind Stiftungen der Territorialherren, die von vornherein dazu bestimmt waren, für das eigene Ländchen eine Hochschule zu bilden. Sie haben sich daher, da sie keinem lebendigen Bedürfnis entsprochen, z. T. nicht halten können und sind durch die Folgen der großen Revolution zumeist zu Grunde gegangen. Es sind *Dillingen* (*1549*), *Helmstädt* (*1576*), Würzburg (1582), Gießen (1607), *Paderborn* (*1614*), Straßburg (1621), *Rinteln* (*1621*), *Altdorf* (*1622*), *Osnabrück* (*1630*), *Bamberg* (*1648*), *Duisburg* (*1655*), Kiel (1665) und Halle (1694). Wir wissen über den Besuch von ihnen bisher fast gar nichts; Dillingen, Paderborn, Rinteln, Osnabrück, Bamberg, Duisburg sind jedenfalls ganz unbedeutend geblieben; Würzburg, Gießen und Kiel mögen größer geworden sein; Altdorf scheint Ingolstadt eine Zeit lang mit Erfolg konkurriert zu haben. Halle stand von vornherein als eine spezifisch moderne Gründung, mit modernem rationalistischem Studienbetrieb da (Thomasius, Francke). Hatten in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. die deutschen Universitäten auf einem besonders tiefen, geistigen Niveau gestanden, so bedeutet das Emporkommen Halles hierin eine Wandlung: es hatte im Anfang des 17. Jahrh. die führende Stellung in Deutschland (Chr. Wolf), auch hinsichtlich der Frequenz. Helmstädt endlich hat zu den größeren Universitäten gehört; in den 50 Jahren v. 1575—1625 sind im ganzen 16609 Personen immatrikuliert worden[94]; das würde

---

94) **Henke**, Georg Calixtus und seine Zeit (1833) S. 5.

eine Jahresinskription von 332, eine mittlere Frequenz von 620 bedeuten. Danach würde Helmstedt vor dem 30-jährigen Kriege nächst Leipzig die größte deutsche Universität gewesen sein; da detaillierte Angaben bisher fehlen, so konnte die Richtigkeit nicht kontrolliert werden. Für die Zeit bis 1620 haben wir daher versucht die fehlenden Universitäten in Anschlag zu bringen (S. 532) und eine Gesamtfrequenz festzustellen, für den Rest bis 1700 mußten wir uns auf einzelnes beschränken [95]).

Vergleichen wir aber noch, soweit es möglich ist, die Universitäten in den 70 Jahren vor dem 30-jährigen Kriege und in den 80 Jahren nach demselben, so zeigt sich folgendes Ergebnis. Es hatten im Durchschnitt

	1550—1621	1620—1700		1550—1620	1621—1700
Leipzig	445	574	Ingolstadt	216	137
Jena	—	410	Greifswald	[illegible]	77
Köln	141	276	Heidelberg	144	(53)
Frankfurt	301	198	Erfurt	78	57
Rostock	162	164	Im Mittel	198	237

Im ganzen ist also nach dem Kriege doch an den einzelnen Hochschulen eine Steigerung zu bemerken (um 20 Proz.). Leipzig, Köln, Rostock zeigen sogar Durchschnittsziffern, die sie vorher überhaupt noch nicht gehabt. Erfurt und Ingolstadt sind zurückgegangen, auch Frankfurt hat sich auf der Höhe nicht halten können, aber es ist doch gegen die erste Hälfte des 16. Jahrh. auf das Doppelte gestiegen. Wir müssen also feststellen, der äußere Universitätsbesuch hat, soweit er bisher beobachtet werden konnte, im allgemeinen nach dem 30-jährigen Kriege keinen Abbruch erlitten, sondern hat im Gegenteil einen erheblichen Aufschwung gewonnen. Und wenn auch in den 30er und 40er Jahren des 17. Jahrh. der Schaden beträchtlich war, so ist dies doch wieder ausgeglichen worden. Die Anforderungen, die fortan an die liberalen Berufe gestellt wurden, waren eben ganz andere als ehedem: es wurde von den Juristen, Theologen, Schulmännern eine akademische Vorbildung verlangt, und die Vorbereitung, die ihnen auf den Lateinschulen zu teil wurde, machte sie von vornherein zu dem künftigen Universitätsbesuch geeigneter. Daß der Inhalt der Studien und der ganze Wissenschaftsbetrieb allerdings sehr zurückgeblieben war, thut dem noch keinen Abbruch, da es sich hier um eine Frage des sozialen Bedürfnisses handelte; daher konnte die Frequenz im Steigen begriffen sein, wenn auch jedenfalls das Ansehen und die Bedeutung der Uni-

95) Für das 18. Jahrh. haben wir die Inskriptionszahlen von Heidelberg, Leipzig, Ingolstadt, Frankfurt, Jena und Halle, die allein kein hinreichend deutliches Bild gewähren; wir drucken sie daher einstweilen ohne nähere Ausführungen ab. Anlage.

versitäten, sowie der Einfluß auf das Leben des Volkes gesunken war[98]).

Fassen wir die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung zusammen, so ergiebt sich das folgende:

In jedem Systeme von Massen wird die Konfiguration des Ganzen von Einfluß sein auf die Gestaltung der einzelnen Teile, d. h., spezieller ausgedrückt: die gesamte Kultur und die Gesamtlage der Wirtschaft bedingt auch die Ausbildung der einzelnen Berufe. Alles das, was wir unter „liberalen Beschäftigungen" zusammenfassen, kann erst verhältnismäßig spät in die Erscheinung treten, da notwendigerweise die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse vorangehen muß. Von der Gesamtheit kann das gelehrte Studium daher immer nur innerhalb einer gewissen oberen Grenze sich bewegen; diese Grenze ist zwar durchaus variabel, aber sie wird kaum ein bestimmtes Maß überschreiten können, wenn wir von kleinen Störungen, die wohl von Zeit zu Zeit eintreten, einstweilen absehen. Umgekehrt kann die Quote, welche das gelehrte Studium fortnimmt, zum Maße für die Intensität der gesellschaftlichen geistigen Arbeit dienen. Die Universitäten hatten in Deutschland einen guten Teil dieser geistigen Arbeit zu verrichten und sie eignen sich daher zur Beurteilung dieser Intensität. Zu Anfang des 15. Jahrh. haben an 3 Universitäten ziemlich **800** Scholaren (bei durchschnittlich 450 Inskriptionen) sich aufgehalten, zu Beginn des 16. Jahrh. an 10 Universitäten etwa **3200** (bei 1800 Inskriptionen), d. h. also innerhalb dieses Jahrhunderts hat sich der Universitätsbesuch vervierfacht. Zu Beginn des 17. Jahrh. gab es an 11 Universitäten rund **4600** Studenten (bei 2630 Inskriptionen) und an sämtlichen 19 Hochschulen mögen **7000** Studenten sich befunden haben; innerhalb des 16. Jahrh. hat sich also die Besucherzahl jedenfalls mehr als verdoppelt.

Am Anfang des 18. Jahrh. gab es an 8 Universitäten bereits jährlich 2200 neue Inskriptionen, die Gesamtziffer an sämtlichen 29 Anstalten wird gut auf 5—6000 zu veranschlagen sein. Das wäre eine Vermehrung um das $^2/_3$-fache. Für das 18. und den Anfang des 19. Jahrh. lassen sich nicht einmal mehr diese Veranschlagungen ausführen. — In den 60 Jahren von 1834/5—1894/5 ist die Besucherzahl der deutschen Universitäten von 12000 auf über 28000 gestiegen, also eine Steigerung um 133 Proz. Auch diese letztere Zunahme ist schneller erfolgt als das Wachstum der Bevölkerung; aber in den früheren Jahrhunderten ist dieses Voraneilen der Studenten viel bedeutender gewesen. Vornehmlich das 15. Jahrh. steht darin voran; aber auch im 16. Jahrh. hat jedenfalls die Bevölkerung erheblich langsamer zugenommen als die Frequenz der Universitäten. Ein unmittelbarer Vergleich kann allerdings nicht

---

98) Paulsen in Lexis, Deutsche Universitäten S. 27 betont das Darniederliegen dieses Einflusses; aber es ist notwendig, dem gegenüber auf die steigenden sozialen und kulturellen Bedürfnisse hinzuweisen, die zum Universitätsbesuch drängten.

unternommen werden, da die Bedingungen heute andere und zu den Universitäten gegenwärtig noch die Polytechniken hinzugekommen sind. Relativ aber bleibt das eine Moment gemeinsam, daß im Verhältnis der ganzen Zeit der Universitätsbesuch ein Maß für die Intensität des höheren Studiums und damit des Wissenschaftsbetriebes überhaupt abgiebt. Und da zeigt es sich, daß die Steigerung in der Gegenwart durchaus kein Charakteristikum oder gar „Symptom“ dieses Jahrhunderts ist. Im Gegenteil: relativ erscheint das 15. und 16. Jahrh. „bildungsbedürftiger“ als das 19. Rückständige Maßregeln, um den Zugang zum Studium noch weiter zu erschweren und auf eine kleinere Zahl von Personen einzuschränken, wie sie bereits wieder hier und da auftreten und vorgeschlagen werden, können sich also zum mindesten auf die Vergangenheit nicht berufen. Im Gegenteil, von der Freiheit in der Zulassung zum Studium, wie sie ehedem üblich war, ist man jetzt weiter abgekommen als je. Daher erhebt sich neuerdings die Frage der Universitats-Ausdehnung-Bewegung mit größerem Nachdruck.

Es wird schwer, ja überhaupt kaum noch möglich sein, über die Summe der Bedingungen, die einen Universitatsbesuch beförderten oder hemmten, Rechenschaft zu geben. Ueberschauen wir den ganzen Zeitraum (vergl. die graphische Darstellung am Ende), so treten nur zwei Rückschläge vollkommen deutlich vor Augen: das sind die religiösen und sozialen Wirren in den 20er Jahren des 16. und die Unruhen des langen Krieges in den 30er Jahren des 17. Jahrh. Die übrigen kleinen Abweichungen von der sonst aufsteigenden Kurve auf wirtschaftliche und soziale Momente allgemeiner Art zurückzuführen, versagen bislang unsere Mittel der Analyse. Zudem erscheinen sie nicht allzu bedeutend gegenüber dem Zuge von Stetigkeit, der sich sonst im allgemeinen in dem Frequenzbesuche ausspricht. Er zeigt, daß auch das gesellschaftliche Bedürfnis nach wissenschaftlicher Ausbildung sich in stetiger Zunahme befunden hat, ohne allerdings über den Inhalt dieser Ausbildung näheres zu besagen. Die einzelnen Anstalten folgen diesem Zuge nicht immer in gleichem Maße; ein Teil von ihnen waren nur künstliche Hervorbringungen, die ein gedeihliches Leben nicht entfalten konnten. Andere, die auch nicht bedeutender wurden, dienten wenigstens dazu, an der Peripherie eine Stätte wissenschaftlicher Bestrebungen zu sein. Das Aufkommen und Sinken noch anderer endlich deutet auf die veränderte Studienrichtung und auf die Verlegung des kulturellen und geistigen Schwergewichtes innerhalb der kleineren Einheit des Reiches hin. Es ergeben sich so auch hier gesetzmaßige Beziehungen zwischen den komplizierten sozialen Vorgängen.

Anhang. Es bleiben noch zwei Fragen zu erörtern übrig: einmal haben wir bisher den Begriff der „deutschen“ Universitäten eng gefaßt und uns nur auf das heutige deutsche Reich beschränkt, es kommen aber noch einige andere Hochschulen hinzu, die ebenfalls zu den deutschen gehören; und zu zweit, wie stand es mit dem Besuch der ausländischen Universitäten seitens der deutschen Studenten?

1) Von den deutschen Universitäten, die außerhalb des heutigen deutschen Reiches bestanden, kommen in Betracht die österreichischen und schweizerischen; es sind folgende:

Prag	1348	Lemberg	1661
Krakau	1364 (1400)	Innsbruck	1675 (1477)
Wien	1365	Basel	1460
Graz	1585	Dorpat	1632

Von diesen sind Wien und Prag zweifellos stark besucht gewesen. Prag als die älteste deutsche Universität bot wenigstens für die früheste Zeit des 14. Jahrh. einen starken Anziehungspunkt, wenn auch die älteren Anschauungen über ihre Größe nicht haltbar sind[97]. Es ist später aber jedenfalls nur wenig von eigentlichen Deutschen besucht worden. Ueber Graz, Lemberg, Innsbruck und Dorpat fehlen bisher alle Nachrichten: mehr als lokale Bedeutung hatten sie nicht; in welchem Umfange, steht allerdings noch dahin. Besser sind wir für Krakau, Wien und Basel unterrichtet, für die uns wenigstens z. T. die Matrikelzahlen bekannt geworden sind; wir können daher auch deren Frequenz annähernd bestimmen[98].

(Siehe Tabelle 20 auf S. 543.)

Basel ist demnach nur unbedeutend gewesen; es steht auf einer Stufe etwa mit Freiburg. Die Schwankungen sind nicht allzu groß, die Reformation bringt auch ihm schweren Verlust. Seitdem ist es bis zum Anfang des 17. Jahrh. immer gestiegen. Es hatte jedenfalls vorwiegend lokale Bedeutung für den Oberrhein und die angrenzenden Schweizer Gebiete: die übrigen Schweizer Universitäten sind alle erst neueren

---

97) Vergl Anm. 81. — Drobisch, Neue Beiträge der Universität Leipzig S. 92—94 giebt die Zahlen für die Prager Baccalare und Magister der Artistenfakultät:

1375—1380	527	127	1396—1400	417	91
1381—1385	938	157	1401—1405	373	101
1386—1390	697	193	1406—1410	387	82
1391—1395	369	96	1411—1420	104	27

d. h. pro Jahr 83 Baccalare und 19 Magister, das gäbe bei durchschnittlich 25 Proz. Promovierte eine Frequenz von etwa *330* Studenten für den Zeitraum von 1375—1420, und zwar

1381—1390	*650*	1401—1410	*300*
1391—1400	*300*	1411—1420	

Das sollen natürlich nur Anhaltspunkte sein.

98) Krakau: Zeissberg, Aeltestes Matrikelbuch der Universität Krakau, Innsbruch 1872. Wien: Eder & Sorbait, Catalogus Rectorum Archigymnasii Viennensis (Wien 1670). Basel: Vischer, S. 254 ff., Thommen, S. 87 ff. Wir geben für diese 3 Universitäten die 10-jährigen Summen, teilen aber in der Anlage für Wien und Krakau auch die jährlichen Inskriptionen mit. — Vergl. Kink, Geschichte der kaiserlichen Universität Wien I, S. 145 und Aschbach, Geschichte der Universität Wien I, S. 354 Beide nennen unsere Quelle nicht. Tomek, Geschichte der Prager Universität.

Tabelle 20.

	Wien		Krakau		Basel	
	Summe der In-skribierten	Durchschn. Jahres-frequenz	Summe der In-skribierten	Durchschn. Jahres-frequenz	Summe der In-skribierten	Durchschn. Jahres-frequenz
1381—1390	1 691	296	—	—	—	—
1391—1400	1 497	263	—	—	—	—
1401—1410	1 578	281	1 055	186	—	—
1411—1420	3 147	551	1 411	247	—	—
1421—1430	2 959	518	1 581	277	—	—
1431—1440	3 379	596	1 118	196	—	—
1441—1450	4 688	820	1 601	280	—	—
1451—1460	4 973	870	1 789	313	—	—
1461—1470	3 581	627	2 050	359	1 129	201
1471—1480	3 833	670	2 262	396	1 201	210
1481—1490	1 679	327	2 681	469	690	121
1491—1500	5 058	886	2 904	510	738	117
1501—1510	4 950	866	2 453	537	552	96
1511—1520	5 706	1110			578	102
1521—1530	1 277	224			165	42
1531—1540	851	114			332	53
1541—1550	1 412	247			457	84
1551—1560	1 179	207			778	137
1563—1572					831	145
1573—1582					1 044	182
1583—1592					1 004	175
1593—1602					1 255	221
1603—1612					1 136	200
1613—1622					1 085	191
1614—1632					884	154
Insgesamt	53 579		20 905		13 929	
Durchschnitt pro Jahr	801	526	190	333	83	145

Datums. **Krakau** zeigt dagegen das ganze 15. Jahrb. hindurch eine recht starke Frequenz mit steter Steigerung; es würde unter den deutschen Universitäten dieses Zeitraumes die 5. Stelle einnehmen hinter Köln (vergl. S. 526). Krakau war die Hochschule des Ostens für Polen, Preußen, Lausitzen, dann auch Ungarn. Später wird wohl Frankfurt a. O. einen Teil seines Rekrutierungsgebietes an sich gezogen haben. Die Beteiligung seitens der Reichs-Deutschen scheint indes nicht sehr erheblich gewesen zu sein: im Durchschnitt 3—5 Proz. Die Zahl der deutschen Studenten wird also durch den Hinzutritt dieser beiden Universitäten nur unbedeutend erhöht.

Anders Wien. Wie wir bereits bei der Erörterung der Lehrerzahl zeigten, muß Wien stark frequentiert gewesen sein und die vorstehenden Zahlen bestätigen dies: **Wien ist im ganzen 15. und der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts im Durchschnitt die größte deutsche Universität gewesen.** Bis zur Reformation ist es nur vorübergehend (1481—90) von anderen übertroffen worden. Es zeigt öfters Besucherzahlen, die sonst überhaupt in früheren Jahrhunderten nicht erreicht sind. Und zwar können wir ein stetiges An-

steigen seit den Ausgange des 14. Jahrh. wahrnehmen. Ein Rückgang tritt in den 60er und 70er, ganz besonders aber in den 80er Jahren des 15. Jahrh. ein; dann setzt die Steigerung wieder ein und in den Jahren 1516—20 beträgt die Zahl der jährlich Immatrikulierten 640, das würde nach unserem Reduktionsfaktor eine Frequenz von *1120* Studenten bedeuten (nach Paulsen sogar *1500*). Einen 180-jährigen Durchschnitt von 300 Inskriptionen (Frequenz von *525*) hat keine andere deutsche Hochschule aufzuweisen. Während sich im eigentlichen Deutschland durch die vielen kleinen Akademien die Studien mehr zersplitterten und jede Landschaft ein eigenes kleines Zentrum für sich hatte, konzentrierte sich hier alles um diese einzelne Universität. Wien bildete für die ganzen österreichischen Länder die einzige Hochschule; es war zudem ein Länderkomplex, der von vornherein eine wirtschaftliche und dann später auch politische Einheit darstellte; die Lage der Stadt war außerordentlich günstig: für den Südosten des Reiches bildete Wien thatsächlich den Mittelpunkt. So erklärt sich die Bedeutung der Universität. Die Reformation brachte auch hier einen völligen Ruin der Studien herbei. Bis zu den 60er Jahren des 16. Jahrh., soweit uns genauere Zahlen vorlagen, war nur eine sehr langsame Zunahme eingetreten. Allerdings muß Wien bald seine alte Bedeutung wieder erlangt, ja sogar dieselbe noch überflügelt haben: denn es wird uns mitgeteilt[99]), daß in den 112 Jahren 1558—1670 im ganzen 48730 Studenten immatrikuliert seien, das würde jährlich 435 (Frequenz von *786*) ausmachen, eine Ziffer, die in dieser Zeit von 1560—1700 nur von Leipzig (bez. Wittenberg) übertroffen wurde (im Durchschnitt 474). Es ist nicht wahrscheinlich, daß ein großes Kontingent der Wiener Studenten aus dem Reiche stammte: hier bestand ja eine solche Fülle von Bildungsanstalten, daß ein Besuch der Wiener Hochschule nicht not that.

2) Eine zweite wichtige Frage ist die nach dem Besuche der auswärtigen Universitäten: es kommen in Betracht die französischen, italienischen, event. die niederländischen und skandinavischen. Die letzteren (Upsala 1476, Kopenhagen 1479) sind von Deutschen kaum besucht worden, oder doch nur ausnahmsweise. Stärker in späterer Zeit jedenfalls die niederländischen, deren älteste Löwen aus dem Anfange des 15. Jahrh. (1425) stammt; die übrigen sind erst im 16. und 17. Jahrh. gegründet worden (Leiden 1575, Groningen 1614, Utrecht 1634) und erfreuten sich jedenfalls seitens des Reiches nicht geringen Zuspruches. Genaueres über die Frequenz wissen wir nicht. Von den französischen Universitäten steht Paris voran. Es war das direkte Vorbild für die deutschen Gründungen und es blieb noch für lange Zeit, was es vordem im 13. und 14. Jahrh. ausschließlich gewesen, die hohe Schule der gelehrten Studien. Aber auch von ihr kennen wir bisher genauere Zahlen über die studierenden Deutschen nicht[100]).

---

99) Eder & Sorbait, S. 320; da ihre Summe von 1377—1558 ganz mit unserer, einzeln berechneten übereinstimmt, so liegt kein Grund vor, gegen die Summe von 1558—1670 Mißtrauen zu haben.

100) Das Buch von Budinszky, Die Universität Paris und die Fremden (1876) behandelt nur die „berühmten" Leute, ist also für uns nicht zu benutzen.

Nur das eine sei bemerkt: eine Reise nach Frankreich und einen Aufenthalt in Paris konnten nur wenige ausführen; für einen größeren Kreis waren auswärtige Studien viel zu kostspielig. Eben weil das Bedürfnis nach gelehrten Studien sich weiter verbreitete, wurden die heimischen Universitäten gegründet. Zwar haben reiche Kleriker und vornehme Patriziersöhne die Pariser Universität aufgesucht, manch einer mag auch ohne besonderen Wohlstand einige Zeit dort zugebracht haben; nur vor übertriebenen Vorstellungen müssen wir uns auch hier hüten.

Besser unterrichtet sind wir über die italienischen Universitäten, über die deswegen noch einiges mitgeteilt werden möge [101]). Italien als ältestes Kulturland besaß auch die ältesten Universitäten, die sich zumal in Deutschland eines großen Rufes erfreuten. Pflegten sie doch vor allem ein Studium, das ihnen Ansehen und Bedeutung gab: das Recht. Es soll hier nicht der Wechsel verfolgt werden, den das Rechtsstudium auf den italienischen Universitäten unterlag, es wird sich aus den Zahlen selbst zur Genüge ergeben: es galt lange für selbstverständlich in Deutschland, daß ein Jurist sich einige Zeit in Italien aufgehalten und an der Quelle das kaiserliche, das römische Recht kennen gelernt. Man pflegt daher von dem „Strom der römischen Juristen" zu sprechen und sich große Vorstellungen über deren Anzahl zu machen. Mit welchem Rechte, wird sich gleich zeigen. Die anderen Studien traten dem gegenüber zurück: so gehörten in Padua 1546—1630 nur 18 Proz. der Artistenfakultät an, die übrigen 82 Proz. waren Juristen. Die Auffindung der Deutschen macht keine Schwierigkeiten, weil sie an den Universitäten zu „Nationen" vereinigt waren und ihre Nationsmatrikel für Padua, Bologna und Siena ziemlich vollständig auf uns gekommen sind.

Die längste Reihe der Immatrikulationen besitzen wir für Bologna. Danach wurden inskribiert [102])

(Siehe Tabelle 21 auf S. 546.)

Man sieht, die Zahlen sind recht bescheiden; seit Gründung deutscher Universitäten im 15. Jahrh. läßt der Besuch Bolognas ganz nach, um auch noch in der Mitte des 16. jährlich sich nur bis auf etwa ein viertel Hundert zu heben. Im Durchschnitt der 273 Jahre von 1289—1562 sind 16 neu immatrikuliert worden. In der Mitte des 16. Jahrh. steigert sich allerdings die Zahl beträchtlich; aber der Durchschnitt beträgt doch wiederum nur knapp 90. — Es sind uns auch die wirklichen Frequenzziffern für einige Jahre des 15. und 16. Jahrhunderts

101) Wir stützen uns hierbei auf die mehrfach erwähnte schätzbare Arbeit von Luschin von Ebengreuth, Vorläufige Mitteilungen über die Geschichte der deutschen Rechtshörer in Italien (Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-Historische Klasse, 127. Bd. 1892). Vielleicht benutzt Luschin die oben angewandte Methode der Standardauszählung auch einmal für die italienischen Universitäten; er besitzt ein so ausgezeichnetes Material, z. B. wiederholte Standverzeichnisse, daſs die Mühe sich reichlich lohnen würde. Er würde so über die durchschnittliche Aufenthaltszeit zu wichtigen Ergebnissen kommen. — Auſserdem E. Friedländer und Carlo Malagola, Acta Nationis Germanicae Bononiensis.

102) Friedländer und Malagola, Acta Nationis Germanicae S. XXXVI.

Tabelle 21. Bologna.

Jahr	Immatrikulierte Deutsche	d. i. jährlich
1289—1299	553	47
1300—1349	1259	25
1350—1399	415	8
1400—1449	308	6
1450—1499	715	14
1500—1549	801	16
1550—1562	337	26
273 Jahre	4388	16
1573—1579	498	71
1580—1589	958	96
1590—1599	893	89
1600—1601	242	121
29 Jahre	2591	89

überliefert: danach scheint die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Deutschen nur selten ein halbes Hundert erreicht oder überschritten zu haben, sie sank jedoch in Pestjahren oder während schwerer Kriegsläufte auf wenige Mitglieder und selbst auf Null herunter[103]). Auch für die Aufenthaltsdauer der Studenten gewinnen wir sodann aus dem Verhältnis der Immatrikulierten zu den Anwesenden nur einen kleinen Zeitraum. Dies wird uns verständlich, wenn wir bedenken, daß die Deutschen in Italien mehrere Universitäten aufzusuchen pflegten, an einer oft nur wenige Wochen und Monate blieben, um eben „da gewesen" zu sein. Auch galt der Aufenthalt in sehr vielen Fällen nur einem „Nachstudium" nach dem Besuch der deutschen Hochschule.

Die übrigen italienischen Universitäten Ferrara, Neapel, Padua, Parma, Pavia, Perugia, Pisa und Siena waren in verschiedenem Grade von Deutschen besucht: Neapel, wie es scheint, fast gar nicht; Pisa, Parma und Perugia jedenfalls nur schwach, stärker Ferrara, Siena und Pavia, am meisten wohl Padua. Für 5 von diesen Universitäten läßt sich wenigstens über ein Jahrhundert die Zahl der Deutschen feststellen[104]).

(Siehe Tabelle 22 auf S. 547.)

Für Perugia und Pisa sind es nur die Juristen, für Bologna, Siena und Padua alle in der Nationsmatrikel eingetragenen Namen der Deutschen. Die Zahl würde sich aber in Wahrheit sehr (auf die Hälfte) reduzieren, wenn wir alle Studenten nur einmal rechnen könnten: die „peregrinatio academica" ist, wie bereits erwähnt, unter den deutschen Scholaren in Italien sehr groß gewesen. — Der Anteil Paduas macht zwischen 52 und 33 Proz. aus; demnächst zeigt Siena in diesem Zeitraum die größte Frequenz. Aber der Besuch italienischer Universitäten seitens der Deutschen im allgemeinen nimmt erst seit der Mitte

103) Luschin v. Ebengreuth, S. 35.
104) Luschin v. Ebengreuth, a. a. O. S. 20 ff.

Tabelle 22. Inskribierte deutsche Studenten.

	Bologna	Perugia	Pisa	Siena	Padua	Summe überhaupt	Summe jährlich
1500—1509	235						
1510—1519	206	11					
1520—1529	69	[illegible]					
1530—1539	128	2					
1540—1549	163	0	5 (6 J.)		193		
1550—1559	265	0	[illegible]		712		
1560—1569	71 (2 J.)	13	10		[illegible]		
1570—1579	498 (7 J.)	41	21	559 (7 J.)	1 194	2 313	276
1580—1589	958	39	29	1151	1 608	3 785	379
1590—1599	893	34	45	1280	1 678	3 930	393
1600—1609	242 (2 J.)	52	28	1275	1 467	3 064	403
1610—1619		27	[illegible]	1047	1 459		
1620—1630		24	15	996	1 357		
Summe	3728	243	165	6308	10 536	(13 092)	(383)
jährlich	41			109	142		

des 16. Jahrhunderts einen größeren Aufschwung, und hier ist es eben unverkennbar das Bedürfnis nach römischen Juristen, das den Andrang bewirkt. Doch auch dann sind es im Höchstfalle 400, in Wirklichkeit jedenfalls aber nur knapp über die Hälfte (etwa 220), die jährlich an diesen 5 Universitäten neu inskribiert wurden. Nehmen wir die anderen Universitäten hinzu, so werden es schwerlich im Durchschnitt mehr als 500 Deutsche gewesen sein, die jährlich Studien halber nach Italien zogen, eher noch weniger. Aber auch das gilt nur für die kurze Zeit des letzten Drittels des 16. Jahrh.; vordem mögen es kaum die Hälfte gewesen sein[105]).

Es wurden aus Bologna einige Frequenzzahlen für die deutsche Nation mitgeteilt; noch besser sind wir für Padua unterrichtet, für das uns als amtliche Aufzeichnungen Jahr für Jahr Wahlprotokolle vorliegen. Die Angaben beziehen sich zumeist auf den 1. August jedes Jahres. Wir geben die Durchschnitte für die Jahrzehnte; danach belief sich die Jahresfrequenz der deutschen Nation in Padua[106])

1530—1539 : 32	1570—1579 : 63
1540—1549 : 26	1580—1589 : 97
1550—1559 : 110	Durchschnitt : 79
1560—1569 : 97	Bei jährlich 91 Inskriptionen

Trotzdem diese Ziffern mit dem Vorbehalte, welcher in der Natur der Sache liegt, aufzunehmen sind, so gewähren sie uns doch wiederum

105) Es sei an dieser Stelle nur kurz bemerkt, daß für die italienischen Universitäten ziemlich dieselben Reduktionen hinsichtlich der Frequenz vorzunehmen sein werden, die für die deutschen nötig wurden. Padua hatte 1450 vielleicht gegen 800, 1457 nur noch 300 Studenten. — In Pavia gab es 1482 — anläßlich der Rektorwahl — 421 Studenten, darunter 30 Deutsche: das giebt einen Maßstab für die Frequenz überhaupt ab.

106) Berechnet nach Luschin v. Ebengreuth. S. 41.

einen Anhalt zur Bestimmung der wirklichen Stärke des deutschen Elementes. Und sie bestätigen das vorhin Ausgeführte. 50 deutsche Studenten im Durchschnitt für Bologna, 100 für Padua, vielleicht 30 für Siena — über mehr kommen wir auch in den besten Jahren nicht hinaus.

Das ist nun aber, wenn wir ein Urteil abzugeben haben, keineswegs zu unterschätzen, sondern fällt nicht unerheblich ins Gewicht. Denn diese Zahlen wiederholen sich doch zum mindesten ein halbes Jahrhundert hindurch Jahr für Jahr, so daß sich die Gesamtsumme schließlich auf viele Tausende beläuft. Sodann muß damals ein Aufenthalt in Italien, bei den beschränkten Verkehrsmitteln, auch anders bewertet werden als heute. Es spricht sich in dieser „peregrinatio academica“ ein bedeutsames kulturelles und in dem Verhältnis der austauschenden Nationen zudem auch ein wirtschaftliches Moment aus. Die Zahl der Reichsdeutschen, die heute im Auslande studiert, ist jedenfalls ganz verschwindend. Es sind Ausnahmen, wenn ein Student auf eine italienische oder französische Universität geht; höchstens Lausanne und Genf werden etwas mehr besucht, aber auch dann nur zu vorübergehendem Aufenthalt. Dagegen ist die Zahl der Fremden auf deutschen Universitaten nicht unerheblich. Es waren Auslander

1835/36 : 461 = 4,02 Proz.
1860/61 : 753 = 6,10 „
1880/81 : 1129 = 5,16 „
1890/91 : 1891 = 6,7 „

In früherer Zeit, vornehmlich gegen Ende des 16. Jahrhunderts, gab das deutsche Reich mindestens ebensoviel Studierende an Italien allein ab. Halten wir uns an die im vorigen Abschnitt dargelegten Ziffern, so haben doch an den 5 italienischen Universitäten immerhin 12 Proz. aller deutschen Studenten sich aufgehalten. Nun kommt allerdings ein Teil von ihnen auf die Oesterreicher, die wir unter den deutschen Studenten nicht berücksichtigt hatten; dadurch würde sich also der prozentuelle Anteil vermindern. Auf der anderen Seite würde er sich durch die übrigen italienischen Universitäten, für die uns keine Angaben vorliegen, wiederum vermehren. Praeter propter, wird man sagen können, haben um die Wende des 17. Jahrhunderts 10 Proz. der deutschen Studenten allein in Italien studiert, doch eine nicht zu verachtende Anzahl[107]).

107) Es gab inskribierte Studenten pro Jahr

	an 11 deutschen Universitäten	Deutsche an den 5 italien Universitäten	= Proz.
1570—1579	2426	276	10,2
1580—1589	2365	379	13,8
1590—1599	2768	[illegible]	12,4
1600—1609	2880	403	12,3
	2610	363	12,2

Es braucht nicht hinzugefügt zu werden, daſs das nur Anhaltspunkte der Schätzung sein sollen, da erst bei dem Vorhandensein sämtlicher Zahlen wir von wirklicher Kenntnis sprechen könnten.

Ob dafür Deutschland eine gleiche oder eine entsprechende Anzahl Fremder namentlich aus Holland, Skandinavien, Rußland und Ungarn empfing, erscheint fraglich. — Es lassen sich unter einem allgemeineren Gesichtspunkte noch die folgenden Betrachtungen hierüber anstellen.

Man kann von einer Studienbilanz sprechen und die Ergebnisse dahin formulieren: Gegenwärtig haben die deutschen Universitäten eine stark positive Studienbilanz, sie ziehen erheblich mehr Studenten an, als sie fortgeben; in früherer Zeit hielt sie sich höchstens die Wage, wenn nicht im Gegenteil mehr Studenten abgegeben wurden, die Bilanz mithin eine negative war. Die Universitäten sind ja zu dem Zwecke gegründet, um dem Studienbedürfnis im eigenen Lande Genüge zu thun; vor ihrer Gründung war die Auswanderung direkt nötig. Aber solange überhaupt zwei verschiedengradige Kulturen zusammentreffen, wird die ältere und höhere noch immer anziehend wirken, die jüngere und niedere dagegen abgebend. Das gilt von dem Verhältnis Italien-Frankreich und Deutschland in früherer Zeit, das gilt ebenso von dem Verhältnis Deutschland und Rußland-Amerika in der Gegenwart. Ist dann ein Ausgleich hergestellt, so lassen die alten Beziehungen nach, das eigene Land ist gesättigt und kann dann seinerseits wiederum abgeben. Ob eine rein „positive Bilanz“ immer von Bestand sein wird, erscheint zweifelhaft; es könnten auch heute wieder Momente eintreten, welche einen stärkeren Austausch — diesmal zwischen gleichhohen, aber in sich verschiedenen Kulturen — veranlaßten. Es ist ja freilich zu bedenken, daß dieser geistige Verkehr sich jetzt ganz anderer Mittel bedient als ehedem, wo der persönliche Weg unbedingt erforderlich war. Aber es scheint doch, als wenn die internationalen Zusammenkünfte der Gelehrten in der Gegenwart in anderer Form auch das persönliche Verhältnis des Verkehrs wieder aufzunehmen bestimmt seien, das ehedem durch eine an sich größere „peregrinatio academica“ erzielt wurde.

Berichtigungen.

S. 483 „ 16 v. o. auf dem statt den.
S. 484 „ 9 v. o. bieten statt enthalten.
S. 486 „ 22 v. o. zeigen statt zeigten.
S. 491 „ 8 v. u. doch statt dort.
S. 484 „ 12 v. o. den wirtschaftl. Wohlstand statt dem wirtschaftl. Wohlstande.

Anlage: Die jährlichen Inskriptionen von 15 Universitäten.

Die Zeit bezieht sich von Ostern bis Ostern des nächsten Jahres.

Jahr	Heidelberg	Köln	Erfurt	Leipzig	Rostock	Wien	Krakau
1386	181					166	
1387	398					153	
1388	247					127	
1389	177	763				241	
1390	249	79				224	
1391	98	107				137	
1392	32	70	{ 523			170	
1393	59	7				72	
1394	87	96	44			153	
1395	74	62	201			172	
1396	92	79	187			192	
1397	85	80	186			123	
1398	58	86	179			157	
1399	109	61	189			109	
1400	211	56	242			212	206
1401	290	50	204			242	45
1402	90	55	247			190	99
1403	92	81	255			145	80
1404	160	102	232			92	96
1405	152	72	192			27	133
1406	89	92	253			135	124
1407	100	82	216			?	92
1408	117	73	278			223	35
1409	100	119	370	368		231	57
1410	51	98	229	247		303	88
1411	74	97	144	222		399	150
1412	99	75	145	215		484	120
1413	50	93	262	205		186	113
1414	89	137	203	180		359	280
1415	114	127	101	126		395	110
1416	167	120	123	147		162	109
1417	230	239	218	198		285	123
1418	130	105	207	219		366	168
1419	126	132	251	268	{ 386	217	238
1420	122	66	161	250		232	191
1421	151	284	144	199	242	100	72
1422	112	288	166	335	138	432	99
1423	91	196	194	287	82	397	165
1424	121	189	354	239	181	270	122
1425	150	175	269	344	151	346	193
1426	120	214	193	201	195	274	216
1427	123	163	235	266	153	161	177
1428	126	108	194	249	122	190	117
1429	104	200	166	105	154	386	223
1430	105	215	202	119	82	303	118
1431	101	211	134	149	125	293	105
1432	144	197	266	231	143	128	92
1433	225	164	155	215	143	213	116
1434	199	159	84	113	237	204	97
1435	170	180	157	165	143	363	208

Jahr	Heidelberg	Köln	Erfurt	Leipzig	Rostock	Greifswald	Freiburg	Ingolstadt	Tübingen	Wien	Krakau
1436	162	222	232	167	118					440	107
1437	122	185	199	132	124					425	77
1438	88	166	158	176	127					540	(8)
1439	239	155	231	163	68					351	188
1440	126	320	287	245	—					432	156
1441	113	234	383	316	—					299	160
1442	131	276	310	329	—					403	158
1443	131	210	327	279	278					365	156
1444	123	186	300	284	274					332	111
1445	111	144	224	224	212					467	113
1446	164	192	196	210	155					395	154
1447	128	207	338	270	132					389	185
1448	107	101	242	190	138					642	225
1449	124	181	176	176	101					672	183
1450	108	227	125	177	160					724	179
1451	140	79	359	289	141					526	113
1452	116	247	436	316	105					526	130
1453	120	193	341	326	143					615	221
1454	133	258	441	389	190					476	185
1455	157	228	539	447	171					628	158
1456	103	237	407	363	152	242				596	191
1457	123	218	421	388	149	82				415	205
1458	162	248	464	454	155	90				495	246
1459	200	218	376	274	124	59				294	151
1460	60	264	428	333	165	65				285	172
1461	102	339	340	346	120	54	102			164	179
1462	28	330	419	421	144	40	85			254	217
1463	77	300	304	354	174	—	111			404	211
1464	130	220	495	461	90	44	60			406	188
1465	132	259	464	420	115	67	97			260	—
1466	133	187	448	507	153	39	53			263	115
1467	84	263	477	420	136	49	36			337	216
1468	94	353	411	381	193	46	27			569	257
1469	111	285	328	154	167	29	64			568	220
1470	124	290	306	180	192	36	54			456	274
1471	101	404	373	289	181	34	60			494	194
1472	139	281	239	235	175	42	52	(794)		327	105
1473	100	295	306	268	217	60	44	321		356	323
1474	81	179	289	257	167	44	44	220		422	316
1475	113	173	143	215	227	37	46	176		437	253
1476	134	236	226	309	220	39	50	134		172	243
1477	126	366	345	401	173	49	29	253	256	320	231
1478	94	369	259	242	174	46	47	179	125	442	214
1479	120	392	276	267	178	37	51	197	95	500	206
1480	95	372	303	251	177	33	23	163	102	363	177
1481	87	435	207	315	169	63	40	205	107	120	147
1482	71	300	423	499	172	51	47	208	76	33	130
1483	136	184	535	267	196	53	58	186	140	14	388
1484	150	493	324	329	177	45	48	373	136	41	349
1485	145	448	224	435	104	3	41	285	84	198	291
1486	132	438	201	315	142	67	32	302	69	115	169
1487	124	474	278	467	40	99	76	270	98	195	311
1488	161	471	407	393	40	58	69	255	83	486	265
1489	123	488	208	452	74	61	94	193	89	282	279
1490	94	297	344	547	78	81	74	211	125	195	258
1491	99	430	447	458	117	38	80	140	86	434	218

Jahr	Heidelberg	Köln	Erfurt	Leipzig	Rostock	Greifswald	Freiburg	Ingolstadt	Tübingen	Wittenberg	Frankfurt	Marburg	Wien	Krakau
1492	95	459	242	516	227	63	36	184	129				361	301
1493	104	424	324	495	61	43	106	175	82				385	382
1494	139	311	321	266	224	30	147	210	75				219	326
1495	219	390	301	240	101	43	87	176	135				532	191
1496	154	578	[illegible]	421	164	46	69	221	96				568	92
1497	147	383	330	265	155	44	72	147	100				523	117
1498	149	505	319	383	187	71	69	168	78				559	340
1499	147	379	278	295	205	91	74	130	71				561	441
1500	158	429	335	343	198	43	100	163	83				916	406
1501	105	350	328	434	188	43	71	142	50				513	387
1502	88	235	288	337	170	53	91	110	64	416			530	333
1503	210	407	336	534	163	47	138	78	98	390			506	333
1504	50	315	267	462	190	47	150	23	119	271			529	354
1505	123	367	195	351	211	39	138	138	113	127			332	246
1506	[illegible]	301	372	324	240	40	125	228	117	111	928		677	372
1507	136	300	261	444	199	54	130	216	108	167	170		410	315
1508	104	261	318	562	162	31	110	142	109	179	140		490	116
1509	151	325	272	538	224	45	111	126	130	193	117		523	
1510	203	404	125	382	155	23	120	120	161	228	99		428	
1511	183	319	222	447	168	33	106	169	140	247	118		619	
1512	175	321	331	486	173	41	100	191	118	209	204		685	
1513	192	298	293	372	232	43	109	186	118	151	106		550	
1514	125	365	283	463	246	[illegible]	144	266	117	213	160		972	
1515	178	355	305	572	204	53	119	249	111	218	148		309	
1516	138	364	270	319	184	36	87	228	120	162	63		(387)	
1517	114	284	313	382	192	33	89	243	102	242	147		(280)	
1518	149	181	346	354	161	48	87	246	88	273	210		874	
1519	133	276	298	298	143	44	46	314	70	458	236		661	
1520	173	235	310	417	130	35	164	176	78	579	125		369	
1521	139	251	120	339	116	38	171	69	147	245	73		320	
1522	130	218	72	285	137	27	87	150	166	285	94		(151)	
1523	76	160	34	124	[illegible]	15	79	133	110	198	42		209	
1524	63	169	24	90	51	47	32	98	76	170	46		130	
1525	37	120	21	102	26		22	73	52	171	28		120	
1526	36	148	13	81	9		16	89	77	76	20		71	
1527	59	65	36	126	10		29	78	67	73	32	} 79	62	
1528	59	79	28	100	17		62	64	46	220	39		81	
1529	57	75	20	93	?		63	80	22	173	18	30	13	
1530	27	69	28	100	(22)	Geschlossen	51	112	21	174	32	22	27	
1531	78	56	43	142	17		32	105	41	225	35	106	36	
1532	77	63	42	159	8		64	90	56	224	44	85	56	
1533	78	99	76	117	44		70	94	57	207	43	78	81	
1534	78	75	[illegible]	174	28		101	66	38	294	67	38	109	
1535	87	54	74	141	29		104	86	109	111	25	84	40	
1536	89	81	50	172	29		111	148	61	375	69	94	73	
1537	129	112	56	210	25		128	114	93	242	61	101	84	
1538	85	120	} 114	150	31		107	150	83	362	90	82	119	
1539	100	96	68	123	82		81	127	99	247	8	100	184	
1540	83	86	69	204	141	111	78	114	[illegible]	448	86	139	69	
1541	107	67	82	255	156	34	73	235	79	461	202	67	75	
1542	104	83	81	279	70	4	129	306	[illegible]	594	79	72	[illegible]	
1543	95	65	[illegible]	171	59	13	121	200	116	503	150	126	79	
1544	84	117	} 87	417	93	24	127	171	79	814	125	173	171	
1545	103	98	—	440	[illegible]	37	129	116		556	113	154	152	

Jahr	Heidelberg	Köln	Erfurt	Leipzig	Rostock	Greifswald	Freiburg	Ingolstadt	Tübingen	Witten-berg	Frankfurt	Marburg	Jena	Wien	Krakau
1546	89	122	78	305	63	51	186	64		(329)	175	75		187	
1547	73	251	113	256	164	}89	184	201		—	236	64		133	
1548	100	106	108	371	136		172	220		—	215	83		192	
1549	119	118	131	354	80	25	146	181		652	204	82		251	
1550	130	164	125	344	79	25	119	234		578	129	142		78	
1551	103	223	95	217	87	22	122	289		626	148	133		107	
1552	87	186	73	160	179	(27)	134	158		227	151	120		191	
1553	86	65	74	331	131	17	118	184		689	299	109		237	
1554	62	168	73	262	102	(22)	196	181		635	197	(60)		171	
1555	41	166	81	290	140	18	163	167		714	161	115		153	
1556	75	145	66	345	106		156	203		563	175	116		115	
1557	114	166	73	328	96	}59	198	202		630	224	113		207	
1558	95	211	84	351	97		211	233		636	266	119	234	(86)	
1559	110	202	90	262	93	33	207	204		726	221	124	137		
1560	143	147	76	349	114	(42)	202	164		645	281	109	155		
1561	105	186	103	382	152	}46	180	188		587	260	139	202		
1562	117	140	110	351	196		219	210		626	271	242	216		
1563	67	283	109	563	154	23	159	163		676	171	130	158		
1564	61	67	50	449	130	33	93	244		659	151	73	139		
1565	130	146	105	458	133	30	125	203		665	111	88	170		
1566	118	189	86	394	128	64	163	255		441	316	231	146		
1567	116	192	76	287	126	47	173	280		587	281	143	221		
1568	212	166	78	460	107	33	192	244		787	291	145	233		
1569	166	141	96	583	111	23	175	190		790	240	130	221		
1570	177	113	92	395	113	52	(100)	180		746	224	192	244		
1571	140	95	}154	492	107	20		93		617	124	}52 Pädagog.	292		
1572	137	149		646	195	68		155		649	197	42 + 71	219		
1573	156	131	60	340	104	46		164		632	297	69 + 87	311		
1574	89	118	79	497	151	42		161		519	291	}40 + 34	312		
1575	112	127	109	390	217	47		127		466	329	58 + 62	321		
1576	128	127	58	500	238	}49		223		395	273	68 + 106	312		
1577	125	65	46	564	192			255		416	292	76 + 126	211		
1578	83	233	77	458	162	28		202		544	299	104 + 93	231		
1579	98	140	65	460	167	35		213		559	310	75 + 87	173		
1580	153	117	52	595	137	32		223		534	256	50 + 62	136		
1581	218	111	55	189	129	45		213		525	238	56 + 73	142		
1582	217	145	59	572	179	39		215		386	236	65 + 79	290		
1583	147	93	42	248	162	31		216		473	284	90 + 79	206		
1584	199	78	59	540	144	49		176		542	338	76 + 104	195		
1585	241	100	17	381	169	45		213		442	154	60 + 41	272		
1586	300	90	94	517	142	43		208		607	245	99 + 60	170		
1587	208	65	192	547	206	54		207		590	300	122 + 52	207		
1588	160	70	140	742	211	43		194		593	335	128 + 80	199		
1589	131	88	49	350	178	54		217		443	339	93 + 90	333		
1590	120	75	59	607	153	67		221		437	408	96 + 60	406		
1591	175	88	17	737	175	57		246		380	444	99 + 69	379		
1592	245	67	44	368	161	41		235		570	365	120 + 93	349		
1593	184	120	94	685	139	38		256		682	342	110 + 187	379		
1594	193	83	62	433	186	52		309		555	351	109 + 85	324		
1595	163	81	62	602	187	56		206		519	378	112 + 80	403		
1596	91	105	53	869	132	46		230		569	362	145 + 70	373		
1597	114	96	32	264	162	82		255		424	338	151 + 59	237		
1598	192	64	70	365	165	61		256		410	340	145 + 72	325		
1599	157	107	52	858	169	29		147		593	446	189 + 34	361		

Jahr	Heidelberg	Köln	Erfurt	Leipzig	Rostock	Greifswald	Freiburg	Ingolstadt	Tübingen	Witten-berg	Frankfurt	Marburg	Jena	Wien	Krakau
1600	182	115	36	304	166	65		201		512	382	182+119	282		
1601	163	142	120	652	187	50		321		715	450	183+ 71	296		
1602	96	138	[illegible]	620	156	79		164		(367)	391	152+ 66	244		
1603	134	154	56	602	169	65		251			413	242+ 63	369		
1604	156	166	65	761	116	66		200			415	191+ 76	200		
1605	145	149	49	408	167	54		237			400	146+ 47	300		
1606	145	99	81	618	185	58		246			466	119+ 62	360		
1607	209	77	54	655	196	64		332			370	119+ 57	368		
1608	125	133	95	297	212	65		193			404	215+ 59	296		
1609	154	142	60	681	198	46		232			474	137+ 48	322		
1610	152	150	55	856	216	40		232			255	138+ 51	325		
1611	262	150	31	193	208	44		259			459	(44)+ 57	171		
1612	161	192	85	721	189	65		321			345	131+ 30	264		
1613	150	162	115	647	259	150		189			126	286+ 55	371		
1614	177	174	30	781	252	142		194			485	181+ 77	330		
1615	180	206	} 117	701	225	95		191			390	132+ 64	282		
1616	178	154		382	259	72		339			423	177+ 70	371		
1617	230	218	68	793	258	104		248			331	143+ 67	396		
1618	192	226	61	1142	226	109		244			427	124+ 70	344		
1619	205	263	114	369	262	86		151			348	110+ 48	436		
1620	107	270	71	1018	244	75		261			400	108+ 48	216		
1621	49	226	21	965	218	116		306			417	43+ 39	325		
1622	19	191	106	541	235	149		295			394	35+ 25	251		
1623	2	197	25	942	304	130		168			300	37+ 32	251		
1624	2	210	89	428	209	118		260			388	41	331		
1625	1	194	12	619	280	161		162			355	176+ 23	342		
1626	—	235	97	729	330	155		149			105	126+ 65	203		
1627	—	227	89	382	191	154		202			63	136+ 41	241		
1628	—	226	31	825	[illegible]	15		188			265	105+ 70	232		
1629	36	246	43	1102	105	17		205			244		342		
1630	61	180	40	366	130	30		203			63		242		
1631	48	187	51	725	75	63		203			91		302		
1632	geschlossen	235	88	224	337	81		31			302		285		
1633		221	150	337	381	110		89			155		224		
1634		253	71	635	353	144		17			180		234		
1635		221	119	297	308	147		104			192		257		
1636		210	58	339	162	87		123			97		154		
1637		223	25	346	335	115		189			62		148		
1638		198	56	177	105	43		125			93		181		
1639		253	34	89	139	65		158			49		197		
1640		272	38	262	195	88		145			86		103		
1641		254	53	290	227	81		152			82		143		
1642		191	81	282	257	82		153			203		122		
1643		175	21	172	217	[illegible]		138			230		195		
1644		205	19	90	174	54		149			189		206		
1645		245	85	697	231	93		158			341		259		
1646		252	39	285	202	74		63			252		201		
1647		256	13	600	223	220		171			266		278		
1648		289	38	564	265	111		77			267		248		
1649		231	45	661	220	193		65			347		359		
1650		286	84	1013	277	121		129			371		[illegible]		
1651		284	46	520	256	151		155			262		445		
1652		303	87	822	259	134		177			279		436		
1653	127	321	46	1075	210	149		168			263		384		

Jahr	Heidelberg	Köln	Erfurt	Leipzig	Rostock	Greifswald	Freiburg	Ingolstadt	Tübingen	Witten-berg	Frankfurt	Marburg	Jena	Wien	Krakau
1654	46	297	58	319	232	89		155			331		590		
1655	48	349	105	834	220	124		130			200		477		
1656	148	351	18	948	234	83		114			153		374		
1657	86	352	69	377	218	115		133			234		595		
1658	69	376	28	701	214	45		123			199		565		
1659	102	389		617	176	37		111			315		698		
1660	83	420		875	87	67		188			241		452		
1661	102	371		825	170	83		146			173		550		
1662	112	358		425	104	47		113			190		608		
1663	123	323		670	107	83		—			174		646		
1664	129	357		537	171	61		(25)			188		487		
1665	71	410		553	125	100		(32)			186		501		
1666	55	10		575	115	64		144			173		528		
1667	68	} 271		780	102	81		148			149		572		
1668	30	} 452		345	77	57		(39)			128		547		
1669		333		571	79	58		101			145		529		
1670		369		480	69	81		141			130		566		
1671		356		637	166	64		127			176		468		
1672		287		638	124	53		140			153		532		
1673		301		412	159	84		120			188		410		
1674		301		756	141	57		?			183		440		
1675		396		918	124	16		(90)			97		457		
1676		348		517	(27)	31		130			200		465		
1677		226		856	60	9		112			199		470		
1678		276		536	39	31		133			182		460		
1679		256		698	134	62		112			172		435		
1680		235		410	136	38		130			245		466		
1681		246		531	163	43		148			221		459		
1682		310		534	111	24		128			182		415		
1683		273		862	99	43		111			154		431		
1684		266		466	94	41		114			189		469		
1685		261		690	102	36		160			220		530		
1686		276		889	66	40		164			205		572		
1687		301		539	115	52		131			170		468		
1688		287		963	63	} 99		166			211		610		
1689		250		591	} 110			143			162		623		
1690		286		711		52		140			194		585		
1691		209		786	59	34		109			183		566		
1692		298		502	65	70		(40)			127		636		
1693		268		637	101	52		125			141		521		
1694		303		900	131	33		166			160		461		
1695		299		461		48		157			145		481		
1696		239		506		34		146			173		517		
1697		284		546		35		165			157		485		
1698		270		593		45		170			147		404		
1699		296		336		41		168			139		487		
1700		291		755				180			131		532		
1701		305		351				160			117		475		
1702		197		731				137			125		521		
1703		281		748				117			128		479		
1704	19	284		442				58			114		463		
1705	40	332		578				141			108		507		

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die Gesetzgebung gegen das Sweating System in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Von Dr. H. L. W.

Der sprichwörtliche Unternehmungsgeist der Amerikaner und ihre Neigung, einer noch unerprobten Neuerung, statt mit theoretischen Erwägungen, gleich mit einem praktischen Versuche näher zu treten, verleugnen sich auch in ihrer legislatorischen Thätigkeit nicht. Die Folge davon ist eine Ueberproduktion von Gesetzen. Namentlich sozialpolitische Reformen, welche in den Kompetenzkreis der Einzelstaaten fallen, sind innerhalb der letzten 10—12 Jahre in solcher Fülle geschaffen worden, dafs eine Zusammenstellung derselben (seitens des arbeitsstatistischen Departements in Washington) einen faustdicken enggedruckten Grofsoktavband anfüllt.

Selbstverständlich konnte dieses riesige Gesetzesmaterial nicht entstehen, ohne dafs von seiten der Arbeiterschaft auf die Legislative ein mächtiger Druck ausgeübt wurde. Dafs derselbe so erfolgreich war, dürfte hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, dafs nur ein geringer Teil der arbeitenden Klassen eine eigene Partei bildet, der Rest aber die Masse des Votums jenem Wahlkandidaten welcher Partei immer zuwendet, von dem die gröfste Willfährigkeit zu erwarten ist. Bei der aufserordentlichen Rührigkeit der Arbeiterorganisationen, die ständige „legislative Ausschüsse“ haben, ist es nur erklärlich, wenn sie für ihre Zwecke die Vertreter aller jener Wahlbezirke in der Hand haben, wo die Arbeiterschaft stark genug ist, um das Zünglein an der Wage darzustellen. — Als retardierendes Moment scheinen die im Geiste des Laissez-faire gehaltenen Bestimmungen der Verfassungen über Freiheit der Person, der Erwerbsmöglichkeit und des Kontraktes viel wirksamer gewesen zu sein, als der Widerstand von kapitalistischer und unternehmerischer Seite.

Wie in Grofsbritannien, so haben auch hier die Erfahrungen, welche mit der immer weiter ausgestalteten Fabriksgesetzgebung gemacht wurden, die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des sogen. Sweating System ergeben. In den Vereinigten Staaten kommt dasselbe nur bei der Er-

zeugung von Konfektionsartikeln und bei der Tabakverarbeitung vor. Diese Produktionszweige sind zugleich die einzigen in den Vereinigten Staaten, in denen eine Hausindustrie, in gröfserem Mafsstabe vorkommt. Dennoch decken sich die Begriffe Hausindustrie und Sweating System hier nicht, denn letzteres benützt auch regelrechte Werkstätten bez. eine Kombination solcher mit der Hausindustrie, indem Wohnungen tags über als Arbeitsräume benutzt werden. Als Hauptcharakterzüge des Sweating System darf man die ungewöhnliche Niedrigkeit der Löhne und das Vorhandensein eines Mittelmannes (contractor) zwischen Grofsunternehmer und Lohnarbeiter bezeichnen. Ein Kausalnexus zwischen diesen beiden Momenten wird vielfach behauptet. Die Wissenschaft scheint eher geneigt zu sein, ihn zu leugnen.

Die sozialpolitischen Reformen dieser Produktionsart fafsten ein dreifaches Ziel ins Auge; einmal Unterwerfung der Werkstätten unter das Fabriksgesetz, zweitens Inhibierung der Verquickung von Werkstatt und Wohnung, drittens Ausdehnung der bestehenden sozialpolitischen Vorschriften auf die Heimarbeit, soweit die erwähnten konstitutionellen Bestimmungen sowie der alte angelsächsische Grundsatz von der Unantastbarkeit des häuslichen Herdes dies erlaubten.

Auch diesmal waren die Trades Unions die Träger und Verfechter der neuen Bewegung. Ihr Interesse an der Sache kann wohl nur ein indirektes gewesen sein, da die sogen. „Opfer des Sweating System" lediglich neueingewanderte foreign paupers sind, die weder selbständige Organisationen zu bilden, noch den bestehenden dauernd und mit Erfolg sich anzugliedern verstanden. Man mufs daher annehmen, dafs der Gedanke entscheidend war, eine stark unterbietende Konkurrenz auf dem Lohnmarkte zu unterdrücken, wenn auch diese selbst nur eine indirekte war, da amerikanische Arbeiter auf Hungerlöhne, wie sie in jenen Industrien gezahlt werden, nicht zu reflektieren brauchen.

Der Umstand, dafs das Sweating System eine ernste Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellte, da die Produkte desselben zumeist unter höchst sanitätswidrigen Verhältnissen erzeugt wurden und nur zu leicht Träger von Infektionskeimen werden konnten, ermöglichte es den Trades Unions, auch die öffentliche Meinung für die angestrebten Reformen zu interessieren. Ein weiterer Sukkurs kam ihnen von seiten der Fabriksinspektoren, die — zum grofsen Teil aus den Reihen der Arbeiterschaft hervorgegangen, oder doch auf Empfehlung derselben zu ihrem Amte berufen — den grofsen Einflufs, welchen ihre Meinung als die der berufensten Sachverständigen besitzt, stets im arbeiterfreundlichen Sinne geltend gemacht haben.

Sieben Staaten besitzen heute eine Sweating-Gesetzgebung. Es genügt aber, die Bestimmungen in Massachusetts, New York und Illinois zu betrachten, da die Gesetze von Pennsylvania, New Jersey, Maryland und Ohio teils hinter jenen zurückbleiben, teils nahezu wörtlich von denselben abgeschrieben sind.

In New York war schon 1883 eine Bill geschaffen und 1884 amendiert worden, wonach in Städten mit mehr als 500 000 Einwohnern die Verarbeitung von Tabak in Tenementhäusern, d. h. Häusern, wo mehr als

drei selbständige Familien wohnen, verboten wurde, sofern im selben Stockwerke irgend jemand Haushalt führt; nur Verkaufsläden im Erdgeschofs waren ausgenommen. Im Jahre 1885 wurde dieses Gesetz aber vom obersten Gerichtshof des Staates für inkonstitutionell und damit für annulliert erklärt, da es die verfassungsmäfsig jedermann gewährleistete Freiheit des Erwerbes beeinträchtige und der Schutz der öffentlichen Gesundheit, welcher allein eine solche Beschränkung rechtfertigen könne, gar nicht oder nur sehr unvollkommen erreicht werde. — Unter diesen Umständen entschlofs man sich erst 1892 zu einem neuen Schritt in der gleichen Richtung. Durch einen sehr unklar stylisierten Zusatz zum Fabriksgesetz von 1886 wurde — nach der Auslegung in der Praxis — die Führung einer Werkstatt zur Erzeugung von Kleidern etc. und Cigarren in Tenementhäusern von der Erwirkung einer vom Fabriksinspektor zu erteilenden Licenz abhängig gemacht, welche die Sanitätsmäfsigkeit der fraglichen Lokalität garantieren sollte. Sozialpolitisch war hiermit natürlich so gut wie nichts gewonnen. Um so bedeutsamer war dafür eine andere Bestimmung des gleichen Amendements, welche jede Werkstatt dem Fabriksgesetz mit seinem Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren und Beschränkung der Arbeitszeit von unter 18 Jahre alten Minderjährigen und unter 21 Jahre alten Frauen auf 10 Stunden und zahlreichen Vorschriften im Interesse der Gesundheit und Sicherheit der Angestellten unterwarf. — Ein weiteres Amendement im folgenden Jahre brachte das Verbot in Tenement- und Wohnhäusern, während dieselben in Hintergebäuden solcher Häuser unter der Bedingung einer Licenz gestattet blieben. Damit war also eine radikale Trennung von Wohnung und Werkstatt durchgeführt. Nur die reine Hausindustrie war im wesentlichen noch unberührt. Ein weiterer gleichzeitiger Zusatz, wonach Artikel, die unter ungesunden und unsauberen Bedingungen hergestellt wurden, behördlich markiert werden sollten, könnte allerdings auch auf die Heimarbeit Anwendung finden, doch haben sich nur einige wenige Inspektoren zu einer solchen Auslegung berechtigt gefühlt. — Was aufserdem im Amendement von 1893 sowie in jenem von 1896 noch an Bestimmungen, die das Sweating System betreffen, zu finden ist, bietet lediglich Garantien für die Inkraftsetzung der besprochenen Vorschriften. Wir finden 1) die Verpflichtung des Unternehmers (contractor sowie Grofsunternehmer), dem Inspektor eine Liste der von ihm Beschäftigten zur Verfügung zu stellen; 2) kriminelle Verantwortlichkeit des Grofsunternehmers im Falle des Verkaufes von Artikeln, die unter gewissen, nicht klar präcisierten gesetzwidrigen Bestimmungen fabriziert wurden; 3) die Androhung, solche Artikel mit einer behördlichen Marke zu versehen, welche die Worte „tenement-made“ enthält; 4) kriminelle Verantwortlichkeit des Hausherrn für das Bestehen einer verbotenen Werkstatt in seinem Hause, sofern er vom Inspektor darauf aufmerksam gemacht worden war. Am wirksamsten erwies sich die Androhung der tenement-made-Markierung. Eine solche würde die Ware nämlich nahezu entwerten. Das grofse Publikum hat im Laufe der Zeit genug von den traurigen Zuständen in den Tenementhäusern erfahren, um eine dumpfe Scheu vor allem zu haben, was damit in Berührung gekommen ist, lebt dabei aber in dem Wahnglauben, dafs

die feineren, durchaus elegant und sauber aussehenden Waren nicht unter den bekannten üblen Verhältnissen hergestellt werden.

Die Erfolge dieser Gesetzgebung waren immerhin bedeutende. Schon im Jahre 1893 konnte der Fabriksinspektor darauf hinweisen, dafs nach halbjähriger Wirksamkeit des Gesetzes (in seiner 1893er Form) 59 neue Werkstättengebäude errichtet, 85 Tenementhäuser zu solchen adoptiert, aus 371 solchen Häusern die dort arbeitenden Nichtheimarbeiter ausgewiesen und im ganzen 17 147 in der Kleiderbranche Beschäftigte gezwungen worden sind, die Benutzung von Wohnräumen als Werkstätten aufzugeben. Ganz beseitigt konnten die Uebelstände des Sweating System aber doch nicht werden, hauptsächlich wegen des Mifsverhältnisses der zur Verfügung stehenden Inspektionskräfte (12 für New York und Brooklyn) zu der Masse der Sweat-Shops, die auf 24 000 geschätzt werden. Aufserdem aber macht der Mangel einer polizeilichen Meldepflicht die Evidenzhaltung der Inspizierten und der Umstand, dafs ein Matrikenwesen erst vor 10 Jahren geschaffen wurde, die Durchführung der Beschränkung der Arbeitszeit von Minderjährigen und des Verbotes der Kinderarbeit sehr schwierig.

Gröfsere Erfolge als New York hat Massachusetts aufzuweisen, wobei allerdings auch der Umstand stark ins Gewicht fällt, dafs die Verhältnisse dort nicht annähernd so grofse Dimensionen annehmen. Der Grund zu dem heute geltenden Recht wurde 1891 gelegt mit einem Gesetz, welches sich noch lediglich mit der sanitären Inspektion von Werkstätten beschäftigte; in der Praxis erfuhr dasselbe allerdings eine wesentliche Ausdehnung. In den Eingangsworten wird nämlich der Ausdruck Werkstatt, „wo er in diesem Gesetze vorkommt“, dahin definiert, dafs darunter auch alle Wohnungen verstanden sein sollten, wo an der Erzeugung gewisser Kleiderarten gearbeitet wird, ausgenommen seitens der daselbst wohnenden unmittelbaren Familienmitglieder, d. h. der Heimarbeiter. Die ausführende Behörde, das Distriktspolizeidepartement, glaubte sich berechtigt, auf Grund dieser Definition auch die Fabriksgesetze auf solche Wohnungswerkstätten anzuwenden. — Ein Amendement vom Jahre 1892 dehnte das Gesetz auf alle Arten von Kleidungsstücken aus, machte das finishing, d. i. einen speziellen Teil der Konfektionsindustrie, welcher hauptsächlich, aber nicht ausschliefslich durch die Hausindustrie besorgt wird, von der Erwirkung einer Licenz abhängig und ordnete die bekannte tenement-made-Markierung für alle Artikel an, die in Tenementhaus-Werkstätten erzeugt wurden. Damit war also auch die Verquickung von Wohnung und Werkstatt, wenigstens in Tenementhäusern, virtuell verboten. Bei der Abfassung der Licenzvorschrift hatte man sich etwas zu sklavisch an den Wortlaut der betreffenden Rekommandation des Fabriksinspektors gehalten. Statt das Wesen derselben zu erfassen und die Licenz für die Heimarbeit in allen Fällen zu verlangen, wurde dieselbe nur für das finishing, hier aber auch für die ohnehin schon kontrollierten Werkstätten vorgeschrieben. Dieser Fehler wurde aber schon im folgenden Jahre durch eine neue Abänderung des Gesetzes entsprechend korrigiert und gleichzeitig die Verantwortung für die Beobachtung dieser Vorschrift von den Arbeitern, welche ihrer Armut wegen mit der angedrohten Geldstrafe nicht zu fassen

waren, auf die Kontraktoren überwälzt. Endlich wurde auch die sanitäre Inspektion auf die Heimarbeit ausgedehnt. Mit der 1894 ohne textuelle Veränderungen erfolgten Einfügung der so vervollständigten Reformen in das Fabriksgesetz wurden die Heimwerkstätten nunmehr auch de jure demselben unterworfen.

Die Durchführung der besprochenen Bestimmungen ist eine ebenso ingeniöse als energische. Der Markierungsparagraph wird dabei in seiner Wirksamkeit über die Grenzen des Staates Massachusetts hinaus ausgedehnt. Durch häufige Besuche der Sweatshops in New York, eventuell in Begleitung eines dortigen Kollegen, weiſs sich der Inspektor von einer groſsen Zahl der vielen Fälle Kenntnis zu verschaffen, wo in Tenementhäusern resp. Privatwohnungen für Bostoner Firmen gearbeitet wird. Von der gemachten Entdeckung verständigt, sind dieselben des Einwandes beraubt, keine Kenntnis von der Herstellung ihrer Waren in solchen Lokalitäten zu haben, und daher auch für den Verkauf derselben nicht verantwortlich zu sein. Thatsächlich ist ihnen aber nicht bekannt, um welchen Teil ihrer Ware es sich handelt, da sie nur mit Kontraktoren verkehren, und sie beeilen sich daher, um die Mitteilung des betreffenden Mittelmannes zu ersuchen; diese gewährt der Inspektor aber nur gegen eine schriftliche Zusicherung, den fraglichen Mittelmann nie wieder zu beschäftigen. — Ebenso wird die Licenzvorschrift durch Ausnutzung der diskretionären Gewalt sehr wirksam gemacht, indem bei der Licenzerteilung folgende Bedingungen gestellt werden, deren Nichtbeobachtung die Revokation zur Folge hat: 1) Absolute Reinlichkeit der Wohnung; 2) zum Verkauf bestimmte Kleidungsstucke dürfen in Schlafräumen weder aufbewahrt noch hergestellt werden; 3) Anzeige im Falle Umzugs oder Ausbrechens einer ansteckenden Krankheit irgendwo im Hause; 4) keine nicht zur Familie gehörige Person darf mit Herstellung zum Verkauf bestimmter Artikel beschäftigt werden.

Die radikale Art, wie das Sweating System in Illinois durch das Gesetz von 1893 zusammen mit der Fabriksinspektion geregelt wurde, fühlt man sich fast versucht, wiederum darauf zurückzuführen, daſs die Eigentümlichkeiten des amerikanischen Volkscharakters im Westen besonders prononziert hervortreten. Alle Bestimmungen dieses Gesetzes sollten auch auf die Hausindustrie Anwendung finden. Sie enthalten das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren, ferner Vorschriften über ärztliche Bezeugung der physischen Fähigkeit und Feststellung des Alters bei 14—16-jährigen und Beschränkung der Arbeitszeit von Frauen auf 8 Stunden. Letztere Bestimmung wurde 1895 als verfassungswidrig aufgehoben. Sodann wird die Plakatierung des Nationales und der Arbeitsstunden von Kindern in den Arbeitsräumen verlangt. Speziell für Sweatshops wird die Führung einer Liste derselben seitens der Unternehmer sowie Anmeldung derselben beim Gesundheitsamt vorgeschrieben und die Benutzung von Schlaf- und Eſsräumen zur Herstellung von Kleidungsstücken verboten.

Sozialpolitisch wäre dieses Gesetz also das weitgehendste von allen, die Durchfuhrung desselben ist aber gerade in dem Punkte, in welchem es Neues bietet, nämlich in seiner Ausdehnung auf die Hausindustrie,

gescheitert. In Anbetracht der überwältigenden Zahl, der leichten Beweglichkeit, der grofsen Armut und dem Mangel an Bildung der Heimarbeiter ist nicht einmal der Versuch gemacht worden, sie zur Anmeldung zu zwingen. Aber auch sonst wird darüber geklagt, dafs, ganz abgesehen von der quantitativen Unmöglichkeit, die notwendige Inspektionsarbeit zu leisten, auch sonst die nötigen Werkzeuge fehlen, um die einzelnen Bestimmungen in Kraft zu setzen. Weder die Certifikate über das Alter, noch jene über die physische Fähigkeit der Kinder sind zuverlässig, weil keine Verantwortlichkeit für deren Fälschung besteht.

Wo immer die Wirksamkeit der vorstehend besprochenen Legislation erörtert wird, gipfelt die Kritik in dem Rufe nach einer Regelung der Frage durch die Bundesgewalt. Die einzelstaatlichen Mafsregeln vermöchten nämlich die sanitäre Gefahr nicht zu beseitigen, so lange die Einfuhr von Artikeln aus anderen Staaten ohne solche Gesetze nicht verhindert werden könne. Auch seien die Industrien in den Reformstaaten zu gunsten aufserstaatlicher Konkurrenz in Nachteil gesetzt. Diese Argumente dürften allerdings nicht mehr stichhaltig sein, da jetzt alle Staaten, wo eine Sweatingindustrie existiert, ihre eigenen, wenn auch nicht homogenen, Gesetze haben und eine Verpflanzung jener Industrien in andere Staaten nicht wahrscheinlich ist, weil dieselben nur bei dem Vorhandensein von Bevölkerungselementen möglich sind, welche sich dort nicht finden. — Wiederholt ist auch schon der Versuch gemacht worden, eine Bundesgesetzgebung dieser Art durchzusetzen, aber bisher teils an der Mangelhaftigkeit der betreffenden Entwürfe, hauptsächlich jedoch an dem Widerstand gescheitert, den jeder Versuch, die Bundesgewalt gegenüber den Einzelstaaten zu verstärken, findet.

Wenn man die Resultate dieses Gebietes sozialer Reformen überblickt, so wird man finden, dafs die materielle Lage der Arbeiter in den Sweatingindustrien kaum eine nennenswerte Besserung erfahren hat. Nach amerikanischen Begriffen ist dieselbe allerdings eine erstaunlich niedrige, aber man wird kaum fehlgehen, wenn man behauptet, dafs sie zum mindesten keine schlechtere sei als jene, an welche diese Neueingewanderten aus den ärmsten Bevölkerungsschichten der ärmsten Länder Europas gewöhnt waren, Beweis dessen der unverminderte Zuzug, den sie noch immer durch Verwandte und Freunde der schon Ansässigen erhalten. Die Gründe, warum sich der standard of life dieser Klasse nicht hebt, liegen ferner in ihrer niedrigen Bildungsstufe und der Unmöglichkeit, sich bei dem engen Beisammenwohnen förmlicher Kolonien von Nationalen in den grofsen Städten der amerikanischen Bevölkerung zu assimilieren. Auch der Versuch, diese Arbeiterschaft zu Kampfgenossenschaften im Lohnstreit zu organisieren, konnte unter diesen Umständen keinen dauernden Erfolg haben. Solange die Nachkommenschaft der heute lebenden Generation nicht kulturell gehoben und ein Zuzug von aufsen gänzlich unterbunden ist, wird sich daher auch das, was sich von den sozialen Mifsständen unter ihnen noch findet, nicht gänzlich beseitigen lassen. Mit dem Verschwinden dieser Bevölkerungsklasse werden aber auch die übrigen Ursachen, welche für die jetzigen Uebelstände angeführt werden, nicht mehr stark genug sein, um eine Fortdauer derselben zu ermöglichen.

Wenn man als Erklärung dafür, dafs die Kleidererzeugung immer noch nicht, wie man es wohl als eine Folge der neuen Gesetze erwartet hatte, in Fabriken übersiedelt ist, die Ersparung der Lokalmiete durch das Sweating System anführt, so darf eingewendet werden, dafs die Produktion in geeigneten Lokalitäten und unter sanitären Verhältnissen, wenn dieselben auch keine regelrechten Fabriken sind, an sich wohl kein so grofser Uebelstand wäre. Andererseits wird darauf hingewiesen, dafs ein ansehnlicher Teil der fraglichen Produktion von verheirateten Frauen, welche damit nur einen Nebenverdienst suchen, ja sogar auf dem Lande von den Frauen der Farmer oft nur zum Zeitvertreib besorgt wird, und dafs diese, den Marktpreis der Arbeit konstant unterbietende Konkurrenz nie aus der Welt zu schaffen sein werde. Dagegen läfst sich einwenden, dafs zu dieser Art von Heimarbeit überhaupt nur gewisse Zweige jener Industrie geeignet sind, und es ist sehr wahrscheinlich, dafs dieselben, sofern sie keine besseren Löhne einbringen, jenen Konkurrenten allein überlassen werden, sobald sich die Verhältnisse in den übrigen Zweigen erst gebessert haben werden. — Das Kontraktsystem endlich scheint an sich keinen Nachteil zu involvieren, da der Kontraktor, der so gern als der Blutsauger der Lohnarbeiter hingestellt wird, nicht nur selbst hart mitarbeitet, sondern auch gleichzeitig die Funktionen des Aufsehers erfüllt, und mit dieser Doppelleistung also auch seinen höheren Gewinn, wenigstens zum grofsen Teil, wirklich verdient.

Washington, Februar 1897.

II.

Die Novelle zum österreichischen Heimatsrechtsgesetze.

(Gesetz vom 5. Dezember 1896, Reichsgesetzblatt Nr. 222.)

Von Prof. Mischler (Graz).

Vier Jahre nach Beginn des laufenden Jahrhunderts wurde ein Kais. Patent erlassen, in welchem das Heimatsrecht im Wesen in jener Form neu geregelt wurde, welche sich schon im 18. Jahrh. herausgebildet hatte; und nun, vier Jahre vor Anbruch des kommenden Säkulums, wird auf demselben Gebiet ein neuerliches Gesetz beschlossen, dessen Bestreben dahin geht, jenen Rechtsboden wieder herzustellen, welcher früher bestanden hatte, im Laufe der Zeit aber stark verrückt worden war. Der eigentliche und charakteristische Rechtsinhalt des österreichischen Heimatsrechtes, eng verwandt dem bayerischen Rechtsbegriffe, bleibt sonach forthin aufrecht und ist durch die sozialen Stürme des 19. Jahrh. nicht berührt worden. Bei dem innigen Zusammenhange des Heimatsrechtes mit den Problemen der sozialen Verwaltung ist es nun nicht ohne Interesse, einen Blick auf $1^1/_2$ Jahrhunderte seiner Entwickelung in Oesterreich zu werfen und der Frage näher zu treten, wie es sich zu den sozialen Aufgaben, als Voraussetzung der Durchführbarkeit der letzteren, verhalte, beziehungsweise, in welcher Weise es den sozialen Entwickelungsgang beeinflussen dürfte. Zu diesem Zwecke sei es gestattet, zunächst die Geschichte des österreichischen Heimatsrechtes bis zur Erlassung des neuen diesbezüglichen Gesetzes von 1896 kurz vorzuführen.

I.

Das Heimatsrecht im österreichischen Sinne bedeutet die Zugehörigkeit eines Staatsangehörigen zu einer Gemeinde (d. i. politischen Gemeinde, oder, was dasselbe bedeutet, Ortsgemeinde) mit Rechtsfolgen in dreifacher Hinsicht: erstens besteht ein Recht des Individuums auf ungestörten Aufenthalt, zweitens eine Verpflichtung der Gemeinde zur Armenversorgung und drittens werden staatsbürgerliche Bethätigungen (Wehrpflicht, Wahlrecht u. s. f.) örtlich geregelt. Es unterliegt gar keinem Zweifel, dafs der armenrechtliche Inhalt dessen hauptsächlichster ist, und zwar nicht nur vom Standpunkte des einzelnen, sondern auch von jenem der Armenpflege überhaupt, für welche die heimatsgesetzlichen

Bestimmungen unübersteigbare Schranken der Entfaltung bilden. Diese so überragende Bedeutung des armenrechtlichen Inhaltes des Heimatsbegriffes hat zur Folge, dafs die Beurteilung des ganzen Begriffes, soweit er in der Verwaltung zurückreicht, ausschliefslich aus diesem Gesichtswinkel heraus erfolgt, so wie sich der Begriff des Heimatsrechtes ja auch aus der Armenpolizei heraus entwickelte. Bei den Vorbereitungen zur Novelle zum österreichischen Heimatsrechte ist von neuem wieder ausschliefslich nur auf die armenrechtliche Bedeutung des Heimatsbegriffes von Regierung, Parlament und sonst von der Oeffentlichkeit Gewicht gelegt worden. Daraus ergiebt sich, dafs in der Auffassung des Begriffes seit anderthalb Jahrhunderten eine Aenderung nicht erfolgt ist, und dafs wir für seine Beurteilung in der Gegenwart die Erfahrungen der geschichtlichen Entwickelung zu Rate ziehen können.

Das Hofdekret der Kaiserin Maria Theresia vom 21. XI. 1754 (Codex Austriacus V, pag. 905 f.) fafst die älteren und partikularrechtlichen Schub-, Bettler- und Armenvorschriften einheitlich dahin zusammen, dafs eine Armenversorgungspflicht für die Gemeinde oder Gutsherrschafts hinsichtlich solcher Personen statuiert wird, welche sich durch 10 Jahre am Orte aufgehalten haben. Die Unterschiede, welche in diesem Hofdekrete bezüglich der Kategorien von Unterthanen gemacht werden, sind gegenüber dem hier allgemein und zum erstenmal deutlich auftretenden Ersitzungsprinzipe mit 10-jähriger Frist als unwesentlich zu bezeichnen. Ein Fortschritt in der Begriffsbildung ist dann im Konskriptions- und Rekrutierungspatente Kaiser Franz II. vom 25. X. 1804 (Polit. Gesetzessammlung, XXIII. Bd., S. 3) gegeben, welches von der „einheimischen" Bevölkerung eines Ortes ausgeht und zwischen den daselbst Geborenen und den „Nationalisierten" unterscheidet. Um den Schritt vom Hofdekrete von 1754 zum Konskriptionspatente des Jahres 1804 richtig würdigen zu können, mufs man sich vor Augen halten, dafs in der Zwischenzeit die Wehrpflicht eingeführt worden war und dafs als wichtige vorbereitende Verwaltungsakte die Volkszählungen dem Wehrzwecke dadurch dienstbar gemacht wurden, dafs man denselben die „einheimische" und nicht, wie noch unter Maria Theresia, die anwesende Bevölkerung zu Grunde legte. Damit entstand die Notwendigkeit einer Regelung des Begriffes „Einheimisch". Das Konskriptionspatent vom Jahre 1804 zielt also nur darauf ab, „den Stand der Bevölkerung im ganzen und nach seinen Unterteilungen in steter Uebersicht zu halten", und den „allgemeinen Verteidigungsstand" zu regeln; wenn dabei auch Bestimmungen über die „einheimische Bevölkerung" gegeben werden, so haben diese zunächst nur den Sinn einer Zählungsvorschrift und eines Anhaltspunktes für die Rekrutierung. Da aber nach dem alten reichspolizeilichen Grundsatze jede Gemeinde für „ihre" Armen aufkommen sollte, so war hier diese Verpflichtung der Gemeinden durch die Begriffsbestimmung der einheimischen Bevölkerung" näher umgrenzt worden. Das Konskriptionspatent von 1804 unterscheidet nun die Einheimischen in die am Orte Geborenen und die daselbst Nationalisierten; die Nationalisierung erfolgte durch 10-jährigen Aufenthalt oder durch Erwerb von Grundstücken, Antretung

eines Bürger- oder Meisterrechts, eines Amtes, einer „stabilen Versorgung" etc.

Wenn nun auch in diesen beiden Vorschriften der Jahre 1754 und 1804 unleugbar wesentliche Elemente des späteren Heimatsbegriffes enthalten sind, so ist doch von einem solchen vor der 1849 stattfindenden ersten Gemeindeordnung noch keine Rede. In den unterthänigen Ortschaften nahm die Gutszugehörigkeit die Stelle der heutigen Gemeindezugehörigkeit ein, und in den Städten bildete das Bürgerrecht das verbindende Moment. Die Armenversorgung war durch besondere Vorschriften geregelt und über den „ungestörten Aufenthalt" resp. über die Abschiebung bestanden gleichfalls gesonderte Normen. Auch ist zu bemerken, dafs für den grundbesitzenden Adel und die Geistlichkeit diese Verhältnisse überhaupt belanglos waren. Dennoch haben die beiden älteren Vorschriften grundlegende Bedeutung, einerseits weil ihr wesentlichster Inhalt in jenen der späteren Gemeindezugehörigkeit überging und so begriffsbildend wirkte, und andererseits weil die heimatsrechtliche Zugehörigkeit für die Zeit vor 1863 nach jenen älteren Normen, speziell der ersten Gemeindeordnung von 1849 und dem Konskriptionspatente von 1804 beurteilt werden mufs.

Mit dem provisorischen Gemeindegesetz vom 17. III. 1849 entsteht — nach Aufhebung der Gutsunterthänigkeit — der Begriff des heutigen Heimatsrechtes als Zugehörigkeit zu einer Gemeinde mit dem Rechte auf Aufenthalt und der Verpflichtung der Gemeinde zur Armenversorgung. Der Rechtsbegriff wird, wie sich hieraus ergiebt, noch nicht selbständig geregelt, wohl aber im Rahmen des Gemeindegesetzes. Das Heimatsrecht wurde, abgesehen von Geburt, Verehelichung, förmlicher Aufnahme oder Amtsantritt, auch durch Ersitzung erworben, nämlich durch Duldung eines sich ohne Heimatsschein (oder ohne giltigen Heimatsschein) durch vier Jahre in der Gemeinde aufhaltenden Oesterreichers. In einzelnen Städten bestanden jedoch Sonderbestimmungen, so z. B. die Voraussetzung 10-jährigen Aufenthaltes, der blofse Anspruch auf Verleihung des Heimatsrechtes statt der Ersitzung, etc. Durch das eine Gemeindeordnung enthaltende Kaiserl. Patent vom 24. IV. 1859 (R.G.Bl. 58) wurde die Ersitzung durch den vierjährigen Aufenthalt beseitigt und an deren Stelle nur der Anspruch auf Verleihung des Heimatsrechtes nach vorhergegangenem vierjährigen Aufenthalte gesetzt, wenn derselbe durch besondere Merkmale qualifiziert ist. Zu diesen Qualitäten gehörte: freie Verfügbarkeit über das Vermögen, ununterbrochener und freiwilliger Aufenthalt, Nichteintritt der Armenversorgung während dieser Zeit, Unbescholtenheit, Bezahlung der Steuern und Nachweis eines gesicherten Erwerbes. Dagegen fiel die Beschränkung der Ersitzung auf jene Personen, welche keinen oder keinen giltigen Heimatsschein besafsen, weg, sie konnte also auch seitens solcher eintreten, welche nachweisbar in einer anderen Gemeinde heimatsberechtigt waren. Aber auch dieser nach dem Gesetze von 1859 noch aufrecht erhaltene Anspruch wurde beseitigt und zwar durch jenes Gesetz, welches sich ausschliefslich mit dem Heimatsrechte befafst, nämlich durch das Heimatsgesetz vom 3. XII. 1863. Dieses kennt, abgesehen von der Erwerbung des Heimatsrechtes durch Abstammung von einem heimats-

berechtigten, durch Verehelichung oder durch Amtsantritt, nur die Erwerbung durch Verleihung seitens der Gemeinde; diese Verleihung ist aber ausschliefslich in das Belieben der Gemeinde gestellt und es giebt nach demselben weder eine Ersitzung des Heimatsrechtes, noch eine Ersitzung des Anspruches auf Verleihung desselben. Die Entscheidung der Gemeinde über das Ansuchen um Verleihung des Heimatsrechtes ist inappellabel, und es giebt nach dem Gesetze von 1863 keine Möglichkeit, eine Gemeinde zur Verleihung desselben zu zwingen.

Damit ist der Rechtsboden gekennzeichnet, welcher für den Heimatsrechtsbegriff, von 1864 angefangen bis zum Jahre 1896, also durch eine volle Generation, mafsgebend war, und der nun durch die in Rede stehende Novelle eine Abänderung erfahren hat.

Werfen wir einen Blick auf die soeben skizzierte Geschichte des Heimatsrechts in Oesterreich, welche sich an die süddeutsche, speziell bayerische Gesetzgebung anlehnt, so sehen wir einerseits, dafs die Rechtsanschauung von der Ersitzbarkeit des Heimatsrechts sich durch etwa ein Jahrhundert erkennbar in Kraft erhält, dafs aber die Gegentendenz nach Erschwerung der Erwerbung einer neuen Heimatsberechtigung immer stärker wird, bis sie zuletzt insofern obsiegt, als sie das im Individuum gelegene Ersitzungsrecht durch das freie Belieben der Gemeinde vernichtet. Diese Gegentendenz wurde durch mehrere zusammenwirkende Faktoren getragen. „Polizeiliche Rücksichten" liefsen es wünschenswert erscheinen, die Heimatsberechtigungen nicht oft zu ändern, die Landgemeinden suchten ihren Altansässigen die Rechte am Samtbesitze zu erhalten und die Städte hatten ein grofses Interesse daran, dafs ihre Verpflichtung zur Armenversorgung nicht auf den starken Zuzug ausgedehnt werde. Das Heimatsgesetz von 1863 hielt noch die populationistische Fiktion einer im Wesen sefshaften Bevölkerung als Grundlage des Staates aufrecht, als schon längst zufolge der Aufhebung der Unterthänigkeit und zufolge der staatsgrundgesetzlichen Freiheiten der Dezembergesetze von 1867, sowie des Aufblühens von städtischem Leben und der Industrie eine allgemeine Mobilisierung der Bevölkerung eingetreten war. Dazu kam noch der zu einer theoretischen Schrulle gewordene Rechtsbegriff der Autonomie, speziell der Gemeindeautonomie, welcher es übersehen liefs, dafs das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde nie soweit ausgedehnt werden dürfe, dafs durch die kollidierenden Interessen der Gemeinden untereinander das Gesamtgefüge derselben, welches zu wahren allein Staatssache ist, gefährdet werden könnte.

Ehe wir nun auf die Novelle zum Heimatsrechtsgesetze eingehen und feststellen, in welchem Verhältnisse sie zu der bisherigen Entwickelung steht, soll zunächst ein Blick auf die Einwirkung geworfen werden, welche die Gesetzgebung bis 1863 und namentlich jene des Jahres 1863 selbst auf die faktische Gestaltung der heimatsrechtlichen Zustände ausgeübt hat; dabei soll vorwiegend auch die Bedeutung dieser Rechtsgrundlage für die Gestaltung der Armenlast in Betracht gezogen werden.

II.

Die erschwerenden Tendenzen, welche der Erwerbung des Heimatsrechtes durch die mit 1863 abschliefsende Gesetzgebung entgegenwirkten,

hatten zur Folge, dafs die Zuständigkeitsverhältnisse der früheren Generationen für die jetzige im grofsen und ganzen mafsgebend geblieben sind. Neue Heimatsrechte werden — abgesehen von den Frauen durch die Verehelichung — nur in ganz geringfügigem, nicht weiter bestimmbarem Mafse durch Amtsantritt geschaffen und dann seit 1863 durch ausdrückliche Verleihung des Heimatsrechtes. Gerade diese Fälle sind aber aufserordentlich selten. Die genaue Zahl der ausdrücklichen Verleihungen des Heimatsrechts an bisher nichtzuständige Personen ist allerdings nicht bekannt, doch können wir uns mit Hilfe einer Umfrage, welche die Regierung im Jahre 1882 veranstaltete, eine ziemlich deutliche Gröfsenvorstellung hiervon machen. Durch diese Umfrage ist festgestellt worden, wieviel Fälle solcher ausdrücklichen Verleihungen im Zeitraume 1871 bis 1880 (und einigen angrenzenden Jahren) vorgefallen sind. Daraus können wir dann beiläufig schätzen, wieviele solcher Heimatsberechtigungen im Zeitraume 1863—1896, d. i. von der Erlassung des letzten Heimatsgesetzes bis zur Novelle von 1896 zusammengenommen, verliehen worden sein dürften. Nach dieser Berechnung resp. Schätzung sind in allen österreichischen Ländern im Zeitraume 1863—1896 etwa 188 000 Fälle von Heimatsrechtsverleihungen, also im Jahresdurchschnitte etwa 5700, zu verzeichnen; da in Oesterreich 1890 23 148 Gemeinden gezählt wurden, so entfallen (von Wien abgesehen) in den 33 Jahren von 1863—1896 im Durchschnitt auf 1 Gemeinde nur 6—7 Fälle von Heimatsrechtsverleihungen; mit anderen Worten würde das heifsen, dafs im Durchschnitte 1 Gemeinde nur jedes 5. Jahr eine neue Heimatsbewilligung ausstellt. Wenn wir annehmen dürften, dafs die 188 000 bewilligten Aufnahmen in den Heimatsverband durchwegs Familienvorstände betreffen, so könnten wir schätzen, dafs im ganzen Zeitraume einer Generation der Umkreis jener Personen, welche ihr Heimatsrecht direkt oder indirekt auf drückliche Aufnahme zurückführen, in ganz Oesterreich etwa 800 000 Menschen umfafst hat. Bezüglich dieser Personen ist das Heimatsrecht leicht nachweisbar und dürfte mit den faktischen Aufenthaltsverhältnissen im Einklang stehen, was im übrigen ja auch hinsichtlich der heimatsberechtigten Amtspersonen gilt. Bezüglich aller übrigen Millionen der Staatsbevölkerung gelten die Heimatsbeziehungen der Ascendenten, resp. bezüglich der verheirateten Frauen die Heiratsbeziehungen der Ascendenten des Ehegatten als grundlegend.

Durch die Wanderbewegung, welche, wie durch die Volkszählungsresultate von 1869, 1880 und 1890 auch für Oesterreich klar nachgewiesen werden kann, in den letzten Decennien stetig zugenommen hat und bereits sehr stark ist, gerät der Aufenthalt und die Heimatsberechtigung der in einer Gemeinde anwesenden Bevölkerung immer weiter auseinander, ebenso wie die Gebürtigkeit in einer Gemeinde und der faktische Aufenthalt. Im Staatsdurchschnitte sind [1]) (bei der Zählung von 1890) von je 100 ortsanwesenden Personen nur 65 als in der Aufenthaltsgemeinde geboren konstatiert worden; unter den 359 politischen Bezirken (einschliefs-

1) H. Rauchberg, Zur Kritik des österr. Heimatsrechtes. In Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, II. Bd. 1 Heft.

lich der 33 autonomen Städte) des Staates giebt es 60, in welchen nicht einmal die Hälfte der ortsanwesenden Bevölkerung in der Heimatsgemeinde geboren ist, und ferner zählten 76 Bezirke 40—50 Proz., 80 Bezirke 30—40 Proz. anderwärts geborene Personen. Noch gröfser erscheint das Auseinanderfallen von Heimatsgemeinde und Aufenthaltsgemeinde, wenn wir bedenken, dafs unter je 100 ortsanwesenden Personen Heimatsberechtigte waren 1869 78,7 Proz., 1880 69,7 und 1890 63,9 Proz.; diese Ziffern sind noch weit bezeichnender, wenn wir auf die Verhältnisse der einzelnen Länder eingehen. Von je 100 ortsanwesenden Personen waren in der Aufenthaltsgemeinde heimatsberechtigt

	1869	[illegible]	1890
Niederösterreich	55	42	41
Oberösterreich	66	56	49
Salzburg	68	56	50
Steiermark	71	56	47
Kärnten	72	61	54
Krain	90	83	78
Triest u. Gebiet		47	46
Görz-Gradisca	85	85	80
Istrien		[illegible]	83
Tyrol	83	76	71
Vorarlberg		76	67
Böhmen	72	60	52
Mähren	80	69	61
Schlesien	75	64	57
Galizien	93	89	84
Bukowina	89	89	84
Dalmatien	96	94	93

Ziehen wir auch da wieder die genannten 359 Bezirke in Betracht, so giebt es 87 in welchen weniger als die Hälfte der Bevölkerung in der Heimatsgemeinde anwesend ist, ferner 68 Bezirke mit 40—50 Proz. Heimatsfremden, 68 Bezirke mit 30—40 Proz., 35 Bezirke mit 20 bis 30 Proz., 65 Bezirke mit 10—20 Proz. und nur 41 Bezirke mit weniger als 10 Proz. heimatsrechtlich Gemeindefremden. Noch krasser sind endlich die Dinge in den Städten oder besonderen industriellen Centren, wo die Heimatsberechtigten mitunter kaum $^{1}/_{3}$, ja sogar hier und da nur etwa 15 Proz. ausmachen.

Mit Rücksicht auf das so häufige Auseinanderfallen von Aufenthaltsgemeinde, Geburtsgemeinde und Heimatsgemeinde ist es klar ersichtlich, dafs es für bedeutende Volksschichten sehr schwierig ist, die heimatsrechtlichen Beziehungen klar festzustellen. Jene, für welche dies nicht möglich ist, erscheinen als die „Heimatslosen" des Heimatsgesetzes, und es ist sehr bedauerlich, dafs über die Zahl dieser Heimatslosen Nachrichten nicht vorliegen; diese Ziffer wäre ebenso kennzeichnend, als die Ziffer jener, über deren Heimatsrecht Verhandlungen im Zuge sind, Streitfälle vorliegen u. s. f. Selbstverständlich nehmen diese ungeklärten Verhältnisse um so mehr an Umfang zu, je weiter die Generationen fortschreiten. Das Heimatsgesetz von 1863 kennt allerdings eine „Zuweisung" Heimatloser zu einer Gemeinde nach bestimmten Momenten, die zumeist ziemlich vag sind (Aufenthalt, Geburt, Militär-Stellung etc.). Dieses letzte

Auskunftsmittel für den Notfall, welches nur mit grofsen Reibungen ins Werk gesetzt werden kann, stellt sich aber als die einzige Möglichkeit heraus, wenigstens eine vorläufige Ordnung in den heimatsrechtlichen Zuständen zu schaffen, womit zugestanden ist, dafs die Ausnahme zur Regel geworden ist, oder dafs sich das Gesetz selbst in seinen Wirkungen negiert. Diese Zuweisungen sind ja ein Zwangsmittel, ergehen von der Staats- und gegen die Gemeindebehörde und sollen selbst nur eine vorläufige Regelung bis zur definitiven Klärung darstellen.

Die Einwirkungen, welche diese Entwickelung der heimatsrechtlichen Zustände auf die Armenpflege ausübte, sind derartig einschneidenden, dafs sie einerseits den Grundsatz der heimatsrechtlichen Armenpflege undurchführbar erscheinen lassen und deshalb mitunter das Prinzip durchlöchern, und dafs sie anderseits zum Hemmschuh rationeller Armenpflege in Oesterreich geworden sind. Die sog. Humanitätspflege (der Kranken-, Irren-, Findel-, Gebärhäuser etc.) steht schon seit langem in faktischer Verbindung mit dem Aufenthalt, wobei das Heimatsprinzip allerdings insofern wirksam bleibt, dafs die uneinbringlichen Verpflegungskosten von den Zuständigkeitsländern (aber nicht Gemeinden) gezahlt werden. Die städtischen Armenstatuten stehen schon lange nicht auf dem Boden der reinen Zuständigkeit und sind der Notwendigkeit gewichen, die Anwesenden auch zu berücksichtigen. Allerdings bleibt der durch das Heimatsrecht gegebene Ersatzanspruch an die Heimatsgemeinde theoretisch gesichert, der Regrefs wird auch versucht, ist aber nur in seltenen Fällen von Erfolg begleitet, während das hierdurch erforderliche Schreibwerk Riesendimensionen annimmt. Die durch das Heimatsgesetz vorgeschriebene, von der Aufenthaltsgemeinde zu leistende stellvertretende Hilfe in Dringlichkeitsfällen wird nur widerwillig geleistet, weil die Erfolglosigkeit des Regrefsanspruches nur allzu wahrscheinlich ist. Die vorbeugende Thätigkeit der Armenpflege stöfst auf unüberwindliche Schwierigkeiten, weil sie dann wirkungslos bleiben mufs, wenn sie sich nur auf den Heimatsberechtigten bezieht. Das Recht des ungestörten Aufenthaltes in die Heimatsgemeinde kehrt sich in sein Gegenteil, d. h. in die Gefahr um, im Verarmungsfalle aus der Aufenthaltsgemeinde abgeschoben und der Heimatsgemeinde zugeschoben zu werden. Die Heimatsgemeinde empfängt durch den Schub auch Personen, deren Familie durch Generationen abwesend war, die die Sprache des Landes nicht verstehen, gänzlich andere Sitten und Arbeitsgewohnheiten zu eigen haben. Da aber der Wanderzug vorwiegend vom Dorf zur Stadt geht, so geht der Zug der Abschiebung umgekehrt und in der That ist der Effekt der heimatsrechtlichen Armenvorschrift in den letzten Dezennien dahin gegangen, dafs das offene Land die Armenlast für jene Individuen tragen mufste, welche ihr ganzes Leben in der Stadt zugebracht haben. Die Experimente, welche man in Österreich (Niederösterreich) mit der Einführung des Begriffs der Landarmen gemacht hat, unter welche jene subsumiert werden, welche lange Zeit von der Heimatsgemeinde abwesend waren und deren Armenpflege vom Lande bezahlt werden soll, haben zu einer geradezu enormen Anschwellung des Armenbudgets des Landes geführt.

Es kann also wohl gesagt werden, dafs der unbefriedigende Zustand der

österreichischen Armengesetzgebung, der grofse Mangel an Initiative und Reformen, das Mifsglücken geradezu verzweifelter Versuche, zu denen namentlich die niederösterreichischen Armengesetze gehören, das Zurückbleiben der städtischen Armenpflegezustände, auf das unüberwindliche Hindernis zurückzuführen sind, welches im Heimatsgesetze dadurch gegeben ist, dafs Armenversorgungspflicht und Heimatsrecht miteinander verquickt werden, und dafs die heimatsrechtlichen Beziehungen der Bevölkerung mit deren Aufenthaltsverhältnissen in keinem innigen Kontakte mehr stehen.

Schon bei der Beratung des Heimatsgesetzes von 1863 wurden diese unheilvollen Folgen vorausgesagt und seither fehlte es niemals an Bemühungen zur Abänderung desselben. Im folgenden Abschnitte soll erörtert werden, welche grofsen Gesichtspunkte und staats- sowie verwaltungsrechtlichen Maximen dabei zu Tage getreten sind und welcher Grundgedanke endlich die Oberhand behalten hat.

III.

Die Abänderung des Heimatsgesetzes von 1863 stiefs zunächst auf zwei verfassungsrechtliche Schwierigkeiten: einerseits auf den Begriff der Gemeindeautonomie, welche durch die Inappellabilität ihrer Erkenntnisse betreffend die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband eine schroffe Ausgestaltung erfahren hatte, und andererseits darauf, dafs die Gesetzgebung in Armensachen (welche im Rahmen des Heimatsgesetzes von 1863 als Staatsangelegenheit erscheint) seit der Verfassungsgesetzgebung als Angelegenheit der Landtage in Betracht kommt.

Es stand zu erwarten, dafs auf die Unantastbarkeit der Gemeinde-autonomie grofses Gewicht seitens der Volksvertretung gelegt werden würde, weil in den Majoritätsparteien die Autonomisten zahlreich vertreten sind. Demgemäfs wurde auch seitens der Regierung durch den Ministerpräsidenten als Minister des Innern selbst zu dem Gesichtspunkte der Autonomie Stellung genommen. Seltsamerweise aber erhitzte sich so gut wie gar niemand, weder im Parlamente noch in der Litteratur etc., für die Autonomie, um etwa dadurch einer Abänderung des Heimatsrechts Schwierigkeiten zu bereiten. Die Unhaltbarkeit des jetzigen, mit der Autonomie so eng verbundenen Zustandes ist jedermann so klar, dafs man nur den Gedanken der Autonomie kompromittieren könnte, wollte man mit ihm den jetzigen Zustand stützen. Lieber praktische Vorteile, als die Aufrechterhaltung eines in bestimmten Konsequenzen unhaltbaren Prinzips um jeden Preis. Selbstverständlich fanden sich immer noch Vertreter der Autonomie, aber diese argumentierten nur dergestalt, um andere Ziele damit zu maskiren, wie z. B. die Vertreter städtischer Interessen.

Die zwischen Reichsrat und Landtagen getrennte Gesetzgebungskompetenz bot einer Abänderung des Heimatsgesetzes insofern Schwierigkeiten, als die Gesetzgebung in Armensachen gemäfs dem Grundgesetze über den Reichsrat und den Landesordnungen nunmehr Angelegenheit der Landtage ist. Allerdings ist das nur mit Einschränkung zu verstehen. Denn insoweit die Pflicht zur Armenversorgung der Heimatsgemeinde obliegt, womit ein Fundamentalsatz der Armenverfassung gegeben ist, greift

das Heimatsrecht auf das Gebiet des Armenwesens über, und da die Gesetzgebung in Heimatsrechtsangelegenheiten Reichssache ist, so steht derzeit thatsächlich noch die Feststellung der Grundzüge der Armengesetzgebung insofern in der Kompetenz des Reichsrates, als die Aufrechterhaltung des jetzigen Rechtsbodens von ihm abhängt. Diesen zu verlassen hat weder Regierung noch Parlament besondere Lust, weil damit ein bedeutendes Stück sozialen Lebens aus der Kompetenzsphäre der zentralen Gesetzgebung und Verwaltung gänzlich verloren ginge. Wenn durch die Novelle zum Heimatsrechtsgesetze die Verbindung von Heimatsrecht und Armenrecht nicht angetastet worden ist, so dürfte dies zum grofsen Teil darauf zurückzuführen sein, dafs die gesamte öffentliche Meinung vor einer so grundlegenden Aenderung der legislativen Kompetenzen zurückschreckt.

Es ist allerdings, angeregt durch das deutsche Beispiel, auch in Oesterreich die Frage der Ausscheidung des Armeninhaltes aus dem Heimatsbegriffe aufgeworfen werden. Aber sowohl in der Litteratur als auch in den Volksvertretungen oder sonst im öffentlichen Leben sind die Stimmen, die etwa eine dem „Unterstützungswohnsitz“ analoge Einrichtung für Oesterreich befürworten, ganz vereinzelt. Ueberhaupt geht sofort jede Klarheit der Anschauung verloren, sobald sich irgend eine Meinung weder auf den Standpunkt der Gemeindeverpflichtung, noch auf jenen des Unterstützungswohnsitzes stellt. Es ist da in den letzten Decennien angeregt worden, die Armenlast ganz auf den Staat zu übernehmen, oder zum Teile auf diesen resp. auf die Länder zu legen. Ernsthaft ist aber an diese Gedanken hinsichtlich des Staates gar nicht, und hinsichtlich der Länder nur durch die Bildung von „Landesarmenfonden“ herangetreten worden. Von diesen letzteren stehen die Erfahrungen mit den „Niederösterreichischen Landarmen“ noch in zu frischer Erinnerung, als dafs irgend ein Land Gelüste bekommen könnte, das Experiment nachzumachen; der steiermärkische Landesarmenfond aber, welcher durch die Landesarmengesetzgebung des Jahres 1896 errichtet wurde, bezweckt nur eine Unterstützung der Gemeinden unter Aufrechterhaltung von deren Verpflichtung und unter Voraussetzung einer finanziellen Beihilfe der Bezirke. Würde der Gedanke zur Realisierung kommen, Armenversorgung und Heimatsrecht zu trennen, dann käme die Frage zu beantworten, ob die staatliche Gesetzgebung überhaupt noch eine Ingerenz auf die Armengesetzgebung habe. Hat sie diese aber, wie wohl anzunehmen ist, dann nicht mehr, sondern wäre letztere von da ab ausschliefslich Sache der Landtage, so würde die in Sachen der Armenpflege heute ohnehin schon hochgradige Verwirrung ins Unerträgliche gesteigert werden. Es stände dann den 17 österreichischen Ländern frei, die verschiedenartigsten Systeme anzunehmen, oder aber es wäre, falls die diversen Landesgesetze die Sanktion nicht erhielten, ein teilweises oder allgemeines Fortbestehen des jetzigen Zustandes gegeben. Man kann sich überhaupt ein solches Chaos gar nicht vorstellen. Ich glaube aber, dafs der Rechtszustand ein anderer ist. Wenn sich das Staatsgrundgesetz von 1867, betr. die Kompetenz des Reichsrates über den Punkt „Armenwesen“ überhaupt nicht ausspricht, so geschah dies

wohl deshalb, weil die Grundzüge über Armenwesen mit dem Heimatsrechte in Verbindung gedacht wurden, so dafs also implicite der Reichsrat berechtigt erblickt wurde, die Grundzüge über Armenwesen festzustellen, etwa so wie er dies hinsichtlich des Volksschulwesens thut. Eine besondere Bestimmung, dafs das Armenwesen Landessache sei, besteht nicht, sondern es ergiebt sich dies daraus, dafs die Armenpflege Gemeindeangelegenheit ist und die Gemeindeangelegenheiten in die Kompetenz der Landtage fallen. Die Armenpflege ist aber Gemeindeangelegenheit nur zufolge eines Staatsgesetzes, nämlich des Heimatsgesetzes. Die Argumentation dürfte also richtig sein, dafs die Feststellung die Grundzüge des Armenwesens, also z. B. (heimatsrechtliches Armenwesen, fakultatives, obligatorisches System, Unterstützungswohnsitz etc.) Sache des Reichsrats ist, und der Landesgesetzgebung in diesem Rahmen die Ausführung überlassen bleibt. Diese Auffassung ist allerdings in den Debatten, Druckvorlagen und Regierungserklärungen durchaus nicht zum Ausdruck gekommen und würde auch wahrscheinlich seitens der Majoritätspartei lebhaft bekämpft worden sein; sie scheint nun aber doch aus der Sachlage hervorzugehen und überhaupt die einzige zu sein, welche einen Ausbau der Armengesetzgebung in Oesterreich gestattet.

Schon daraus, dafs an dem heutigen heimatsrechtlichen Armensysteme in Oesterreich überhaupt von keiner Seite ernstlich gerüttelt worden ist, ergiebt sich, dafs auf den Ausbau der sozialen Versicherung leider sehr wenig Gewicht gelegt wurde. Regierung und Parlament sowie die Landtage zeigen hier eine starke Zurückhaltung. Auf die Alters- und Invaliditätsversicherung wurde während der Debatten über die Heimatsrechtsnovelle selbstverständlich von vereinzelten Rednern hingewiesen, aber man kann sich dem Eindruck nicht verschliefsen, dafs seitens der mafsgebenden Regierungs- und Parlamentskreise die Zeit für Oesterreich noch nicht als gekommen angesehen wird, um die Armenpflege durch die soziale Versicherung einzudämmen. Die Regierung bewahrte in dieser Hinsicht ein beredtes Schweigen und seitens der Vertretungskörper ist keine hervorstechende Aeufserung in dieser Hinsicht zu bemerken, auch in der öffentlichen Meinung ist es diesbezüglich sehr still. So kommt es, dafs die Aenderung in der Heimatsrechtsgesetzgebung ungeachtet deren engem Zusammenhang mit dem Armenwesen ohne Gewinn für den Gedanken der sozialen Versicherung verlaufen ist.

Es sind eben ganz andere Streitpunkte gewesen, um welche sich der Kampf der Meinungen anläfslich der Aenderung des österreichischen Heimatsrechtsgesetzes bewegt hat: dieselben waren die Interessenkollision von Stadt und Land, sodann nationale und konfessionelle Interessen.

Durch die weitgehende Gebundenheit des Heimatsrechts an die Geburt und durch den starken Zuzug vom Lande in die Städte, endlich durch das Abstofsen der abgenützten Elemente aus den Städten in die Dörfer zurück zur Armenversorgung ist ein tiefgehender Interessengegensatz von Stadt und Dorf erzeugt worden, der dahin schlagwortartig formuliert wurde, dafs die Landgemeinden zu gunsten der Städte durch die Armenversorgung überlastet sind, ein Umstand, der sich schon seit Dezennien bemerkbar mache. Die Forderung der Vertreter ländlicher

Interessen ging dahin, dafs nunmehr sie entlastet werden sollen, und die Lasten auf die Städte zu wälzen seien, also eine Art zeitlicher Ausgleichung einzutreten habe. Die Vertreter der städtischen Interessen wendeten allerdings ein, dafs die Städte für die Heimatsfremden gewisse Aufwendungen zu machen haben, d. h. Aufwendungen, welche eben durch die anwesende Bevölkerung ohne Rücksicht auf die Heimatsberechtigung gegeben seien, und dafs es nicht angehe zu behaupten, dafs sie aus der Anwesenheit einer grofsen heimatsfremden Menschenmasse nur Vorteile ziehen. Die Vertreter der Städte einigten sich zu einem im Jahre 1895 abgehaltenen Städtetage und forderten finanzielle Beihilfe, resp. neue Einnahmsquellen, falls durch die Aenderung der jetzigen Heimatsgesetzgebung die Armenlasten der Aufenthaltsgemeinde gesteigert werden sollten. Es ist nun wohl wahr, dafs die Ueberlastung der bäuerlichen Gemeinden in der Zeit seit 1863 durch die Versorgung der aus den Städten rückströmenden verarmten Heimatsberechtigten eine Unbilligkeit gegenüber diesen Landgemeinden war, deshalb aber sich für einen Unbilligkeitsstandpunkt gegenüber den nunmehr stärker zu belastenden Städten auszusprechen, würde für sich selbst unbillig sein. Da nun durch die Heimatsrechtsnovelle, wie im folgenden Abschnitt ersichtlich sein wird, thatsächlich eine grofse Mehrbelastung der Zuzugsgemeinden stattfinden wird, so mufs es nunmehr Angelegenheit der Finanzpolitik sein, erhebliche neue Einnahmequellen für solche Gemeinden zu schaffen. Wenn sich die Städte so energisch gegen eine Aenderung der Heimatsbestimmungen wehrten, so geschah das eben zumeist deshalb, weil das kommunale Finanzwesen in Oesterreich eine vollständig unausgebaute Domäne ist. Allerdings sind die Landgemeinden nicht alle einstimmig in dem Wunsche, das gegenwärtige Heimatsrecht zu ändern, denn es sind auch zahlreiche Stimmen aus diesen Kreisen laut geworden, welche sich dagegen aussprechen, an dem Heimatsrechte zu rütteln. Dies ist erklärlich, wenn wir bedenken, dafs es in Oesterreich Zuzugs- und Wegzugsländer giebt, und dafs in den Zuzugsländern ein allgemeines Interesse daran besteht, die heutigen heimatsrechtlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten, weil die zugezogene Bevölkerung im Verarmungsfalle doch den Heimatsländern zur Last fällt und nicht dem Aufenthaltslande.

Das war der Hauptinhalt der öffentlichen Meinungsäufserung diese, sich anläfslich der Abänderung des Gesetzes ergaben. Daneben kommt dann der nationale und konfessionelle Standpunkt in Betracht. Durch die gegenwärtige (bis 1896 giltige) Gesetzgebung ist es jeder Gemeinde möglich, die andersnationalen Elemente, wenngleich dieselben auch natürlich vom Zuziehen nicht abgehalten werden können, doch vom Heimatsrechte fern zu halten; dasselbe gilt in konfessioneller Hinsicht, so speziell gegenüber der jüdischen Bevölkerung. Diese Argumente sind wesentlich nur parteipolitische Schlagworte, gesprochen mehr an die Adresse der Wähler, als zur Sache selbst. Was die nationale Kampfespolitik anbelangt, so ist die Nichtverleihung des Heimatsrechtes ein sehr schwächliches Kampfesmittel, weil die politischen Qualitäten, welche an dasselbe geknüpft sind, ganz verschwindend geringfügig sind. Die Entnationalisierung vieler deutscher Städte und Industrieorte, welche in den letzten Dezennien

entweder schon stattgefunden hat oder doch in nächster Nähe droht, ist zunächst ein soziales und kein politisches Moment und deshalb kann ihr auch nur auf ersterem Wege entgegengearbeitet werden, durch Herbeiführung eines konnationalen Zuzuges u. dgl. Was aber den Standpunkt der Abwehr der jüdischen Zuzügler anbelangt, so ist dies eine Sache, die hauptsächlich nur Wien und mehrere Gebiete an der Grenze Ungarns betrifft und welche schon deshalb — ganz abgesehen von ihrer inneren Beurteilung — kein Umstand sein kann, welcher für ein Reichsgesetz mafsgebend sein könnte.

Wenn wir nun kurz resumieren, welche Gedanken hinsichtlich der Reform des Heimatsrechtes zum Ausdrucke gekommen sind, so müssen wir sagen, dafs der alte Standpunkt der Verbindung von Heimatsrecht und Armenversorgungspflicht unangetastet blieb, dafs aber die Beibehaltung des jetzigen Rechtszustandes, nach welchem die Erwerbung einer neuen Heimat so unendlich schwierig ist, ungeachtet einiger hierfür vorgebrachter, namentlich parteitaktischer Argumente als vollständig unmöglich nahezu allgemein angesehen wurde. Damit aber ist schon gesagt, wohin die Reform abzielen mufste: auf eine Erleichterung in der Erwerbung von neuen Heimatsberechtigungen; hierfür aber bietet ja die ältere österreichische Rechtsentwickelung auf diesem Gebiete Vorbilder zur Genüge.

Und in der That, der Bruch mit den älteren Traditionen auf dem Boden des Heimatsrechtes, welcher 1863 plötzlich vollzogen wurde, erschien, wie bemerkt, schon damals vielen als höchst bedenklich, und es dauerte gar nicht lange, so wurden bereits Wünsche nach Beseitigung dieser ganz und gar nicht aus dem Entwickelungsgang hervorgehenden legislativen Willkür laut. Schon im Jahre 1872 wurde seitens des Abgeordnetenhauses eine Revision des Gesetzes ins Auge gefafst, und im Jahre 1881 trat die Regierung an die Landtage mit einer Umfrage, betreffend ihre Ansichten über die Abänderung des Heimatsgesetzes, heran. Dabei sollten sich die Landtage insbesondere darüber äufsern, ob sie eine Erwerbung des Heimatsrechtes durch ununterbrochenen längeren Aufenthalt, und ob sie eine Erlöschung desselben nach einer gewissen Dauer der Abwesenheit für zutreffend erachten. Das Urteil war eine nahezu vollständige Bestätigung von der Zweckmäfsigkeit des älteren Rechtsprinzipes und von der Irrtümlichkeit der 1863 versuchten Neuerung. Es sprachen sich nämlich für die Erwerbung durch andauernden Wohnsitz die 10 Länder Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Krain, Görz-Gradiska, Istrien, Galizien, Bukowina, Dalmatien aus, welche die weitaus gröfste Hauptmasse der Bevölkerung und der staatlichen Interessen repräsentieren, denn es fehlen nur Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Tirol, Vorarlberg. Allerdings steht unter der Reihe dieser sich gegen eine Aenderung des 1863er Reichsgesetzes ablehnend stellenden Länder auch Niederösterreich, in welchem die Stadt Wien liegt, deren Interessen das einzige schwerwiegende Argument gegen die Abänderung darstellen. Aber hinsichtlich Wiens resp. Niederösterreichs darf eben nicht übersehen werden, dafs, so wichtig auch seine Interessen schon im Hinblick auf dessen Steuerzahlung und Gröfse sind, doch immerhin mehr ein kommunaler Gesichtspunkt und ein Einzelfall vorliegt. Die Argumente

der genannten Länder sind zum grofsen Teil daher abgeleitet worden, ob sie vorwiegend Zuzugs- oder Wegzugsländer sind, wie dies aus der folgenden Uebersicht hervorgeht: (1890)

	Anwesende Bevölkerung	Heimats-zuständige Bevölkerung	Sonach Mehr-zuzug (+) oder Mehr-wegzug (—)	Stellungnahme zur Abänderung des Gesetzes von 1863
Niederösterreich	2 661 799	1 753 191	+	gegen
Oberösterreich	785 831	771 592	+	gegen
Salzburg	173 510	146 923	+	gegen
Steiermark	1 282 708	1 186 625	+	für*)
Kärnten	361 008	373 067	—	gegen*)
Krain	498 958	537 708	—	für
Triest und Gebiet	157 466	79 082	+	für
Görz-Gradiska	220 308	247 393	—	für
Istrien	317 610	306 404	+	für*)
Tirol	812 696	808 401	+	gegen
Voralberg	116 073	102 368	+	gegen
Böhmen	5 843 094	6 319 066	—	für
Mähren	2 276 870	2 428 968	—	für
Schlesien	605 649	628 491	—	für
Galizien	6 607 816	6 646 004	—	für
Bukowina	646 591	613 189	+	für*)
Dalmatien	527 426	524 584	+	für*)

Wir bemerken in vorstehender Uebersicht, dafs die Wegzugsländer sich für eine Abänderung des Heimatsgesetzes und die Zuzugsländer gegen eine solche aussprachen, weil die ersteren ein Interesse daran haben, dafs die wegziehenden Zuständigen ihnen nicht mehr aus Anlafs einer Armenversorgung zur Last fallen, während die Zuzugsländer ein Interesse daran haben, dafs die zugezogene fremdzuständige Bevölkerung ihre ursprüngliche Heimat beibehalte. Allerdings ist diese Motivierung in der Abstimmung der Länder nicht durchwegs zu bemerken, indem 1 Wegzugsland (Kärnten) gegen und 4 Zuzugsländer für die Abänderung stimmten (Triest wurde zur Meinungsäufserung nicht aufgefordert); wir können aber hieraus vielleicht entnehmen, dafs in diesen 4 Ländern, in denen übrigens die Zuzugs- und Wegzugsverhältnisse nicht allzusehr differieren, die allgemeinen Gründe für die Reform des 1863er Standpunktes über die aus der Migration sich ergebenden Sonderinteressen jedes Landes für sich den Sieg davon getragen haben.

Es war sonach gemäfs dieser Abstimmung der einzelnen Landtage schon ein gewichtiger Umstand für die Richtung der Reform in Dingen des Heimatsrechtes gegeben. Dabei trat auch zu Tage, dafs von den 10 sich für äufsernden Ländern 7 für eine Aufenthaltsdauer von 10 Jahren eintraten. Damit war der wesentlichste Inhalt einer legislativen Novelle gegeben, und die Regierung brachte dieselbe im Jahre 1894 im Abgeordnetenhause ein, woselbst sie bis 1896 verblieb, um in diesem Jahre, nach einigen Abänderungen, Gesetzeskraft zu erlangen und als Gesetz vom 5. Dezember 1896, „wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.G.Bl. 105, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse, abgeändert werden“, in No. 222 des R.G.Bl. kundgemacht

zu werden. Sein Inhalt soll im nächsten Abschnitte zur Sprache kommen.

IV.

Die Novelle des Jahres 1896 zum österreichischen Heimatsgesetze von 1863 trifft nur neue Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Heimatsberechtigung, während im übrigen der Rechtszustand auf diesem Gebiete unangetastet bleibt. Es bleibt sonach hauptsächlich die Verbindung von Heimatsrecht und Armenversorgungspflicht ebenso intakt als die Verbindung von Heimatsrecht mit Wahlrecht, Heeresergänzung und Aufenthaltsberechtigung.

Die Aenderung der Rechtsgrundlage besteht darin, dafs ein unabweisbarer Anspruch auf Verleihung des Heimatsrechtes für diejenigen Oesterreicher bestehen wird, welche nach erlangter Eigenberechtigung sich durch 10 Jahre freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben. Es kann sonach der Erwerbstitel ersessen werden, und es wird sich in jedem Einzelfalle nur darum handeln, den „unabweisbaren Anspruch auf Verleihung" geltend zu machen. Diese Geltendmachung kann auf zweierlei Weise erfolgen, nämlich einerseits durch den Willen des Anspruchsberechtigten bez. seiner Nachfolger im Heimatsrechte (Kinder und Ehefrau), und andererseits durch die bisherige Heimatsgemeinde (als Heimatsgemeinde wird diesbezüglich auch jene Gemeinde angesehen, welcher ein Heimatloser bis zur definitiven Austragung seiner Heimatsverhältnisse im Administrativverfahren zugewiesen worden ist). Im Zusammenhange damit bestimmt die Novelle, dafs, im Falle die Aufnahme in den Heimatsverband durch Geltendmachung des oben geschilderten Anspruchsrechtes erfolgt, eine Taxe für die Aufnahme nicht erhoben werden darf; ferner ist als wichtig zu bemerken, dafs Gesuche zur Geltendmachung des Anspruches gebührenfrei sind.

Da durch die Einführung der Ersitzung des Erwerbstitels der 1863 statuierte Grundsatz von der Autonomie der Gemeinde hinsichtlich der Verleihung des Heimatsrechtes in dieser Hinsicht durchbrochen ist, so mufste auch der Instanzenzug geregelt werden. Da bestimmt nun die Novelle, dafs dieser in zwei Fällen in Betracht zu kommen habe, nämlich erstens bei Berufungen gegen Verweigerungen der Aufnahme auf Grund der Ersitzung des Titels, und zweitens im Falle, als die Aufenthaltsgemeinde es überhaupt unterläfst, binnen 6 Monaten über die Berechtigung des Anspruches zu entscheiden. In beiden Fällen fällt die Entscheidung der vorgesetzten politischen (Staats-)Behörde zu.

Die 10-jährige Aufenthaltsdauer mufs, um den Anspruch zu begründen, „freiwillig" und „ununterbrochen" sein, und überdies darf der Bewerber während derselben der dauernden Armenpflege nicht anheimgefallen sein. Wenn ein Aufenthalt unfreiwillig beginnt, so datiert der Lauf der Frist sonach erst vom Aufhören der Unfreiwilligkeit. Hat aber einmal der Aufenthalt rechtsgiltig, also freiwillig, begonnen, so entstehen durch Unfreiwilligkeit oder Unterbrechung des Aufenthaltes und Armenversorgung Rechtsfolgen zweierlei Art, nämlich einerseits die „Unterbrechung" der Frist und andererseits das „Ruhen" derselben (die „Hemmung"). Im

Falle der Unterbrechung der Frist haben die bereits verstrichenen Jahre des Aufenthaltes für die Ersitzung gar keine Bedeutung mehr, im Falle des Ruhens jedoch werden sie dem nach Wiederbeginn des neuerlichen giltigen Aufenthaltes entstehenden Zeitraume zugezählt.

Ein Ruhen der Frist tritt nur im Falle unfreiwilliger Anwesenheit oder Abwesenheit ein. Was als Unfreiwilligkeit anzusehen sei, ist im Gesetz nur in einem einzigen Punkte, nämlich hinsichtlich der gesetzlichen Wehrpflicht (welche einen unfreiwilligen Aufenthalt bedingt, aber ausnahmsweise kein Ruhen der Frist hervorruft) näher gesagt; es wird also dieser Punkt vermutlich reichlichen Anlafs zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes geben. Eine Unterbrechung der Frist tritt in zwei Fällen ein: bei freiwilliger Aufgabe des Aufenthaltes und im Falle dauernder Armenversorgung. Was zunächst das freiwillige Aufgeben des Aufenthaltes anbelangt, so ist dies natürlich von einer freiwilligen „Entfernung" zu unterscheiden, bei welcher aus den Begleitumständen die Absicht der Beibehaltung des Aufenthaltes angenommen werden mufs. Diese Textierung des Gesetzes ist sehr vage und wird deshalb ein zweiter Anlafs zu Schwierigkeiten der Entscheidung im Einzelfalle sein. Hinsichtlich der Armenversorgung sei nochmals bemerkt, dafs nur eine dauernde Armenversorgung die Frist unterbricht. Das Gesetz drückt sich allerdings negativ aus, indem es bemerkt, dafs „Befreiung vom Schulgeld hinsichtlich der Schulkinder, der Genufs eines Stipendiums und eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung nicht als Akte der Armenversorgung anzusehen" sind.

Der Anspruch auf Verleihung des Heimatsrechtes durch 10-jährigen Aufenthalt unterliegt einer Verjährung, welche an ziemlich kurze Fristen gebunden ist und selbstverständlich nur dann eintritt, wenn der Anspruchsberechtigte die Gemeinde, in welcher er den Titel durch Ersitzung erworben hat, wieder freiwillig oder unfreiwillig verläfst. In diesem Falle kann nämlich der Erwerbstitel seitens des Anspruchsberechtigten und seiner Heimatsrechtsnachfolger nur noch binnen zwei Jahren, seitens der Heimatsgemeinde dagegen nur binnen fünf Jahren geltend gemacht werden.

Im Interesse der Ordnung ist ferner bestimmt worden, dafs jede Gemeinde verpflichtet ist, in Fällen von Verleihungen des Heimatsrechtes die bisherige Heimatsgemeinde hiervon zu verständigen.

Die Ersitzung des Anspruchs auf Verleihung des Heimatsrechtes gilt auch hinsichtlich der Ausländer resp. Personen ohne nachweisbare Staatsbürgerschaft. Diese erlangen jedoch, in Gemäfsheit des bisherigen Prinzipes, zunächst nur die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband, welche erst dann wirksam wird, wenn der Betreffende das österreichische Staatsbürgerrecht erworben hat. Diese Verfügung des Gesetzes folgt aus dem Grundsatze, dafs das Heimatsrecht nur von österreichischen Staatsbürgern erlangt werden kann, andererseits aber jeder Oesterreicher in einer Gemeinde heimatsberechtigt sein soll.

Dies ist der Komplex von Bestimmungen, welche eine Ersitzung des Anspruchs auf Verleihung des Heimatsrechtes betreffen, und in dieser Hinsicht die bisherige volle Entscheidungsfreiheit der Gemeinde zum Teile

aufheben. Daneben bleibt selbstverständlich die Freiheit der Gemeinde, Aufnahmen zu bewilligen, für welche ein Titel nicht besteht, dieselbe wie bisher, und können da auch Aufnahmetaxen eingehoben werden, falls dieselben (wie bisher) durch Landesgesetz gestattet sind.

Eine zweite Art von Bestimmung betrifft die Erwerbung des Heimatsrechtes durch Amtsantritt, und in dieser Hinsicht ist eine Erweiterung der bisherigen Erwerbungen vorhergesehen. Während nämlich nach dem Heimatsgesetze „definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer mit dem Antritt ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde erhalten, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen ist, wird dieser Umkreis von Personen durch die Novelle von 1896 erweitert, indem diese Erwerbsart nunmehr überdies noch für definitiv angestellte Gemeinde-, Bezirksverwaltungsbeamte k. k., Notare und endlich Diener im Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksverwaltungs- und öffentlichen Fondsdienste gilt.

Das Gesetz wirkt hinsichtlich des Beginnes des Laufes der früher besprochenen 10-jährigen Frist bis zum 1. Januar 1891 zurück. Veranlassung hierzu war die Absicht, jene Feststellungen individueller Personaldaten zu benutzen, welche alle 10 Jahre bei der Volkszählung vorgenommen wird und wobei auch die Zuständigkeitsverhältnisse ersichtlich werden. Dabei ging es nicht an, erst die Volkszählung von 1900 zum Ausgangspunkt zu nehmen, weil dann die ersten Ersitzungen erst im Jahre 1910 hätten vollendet sein können, wodurch der Effekt des Gesetzes ungemessen weit in die Ferne gerückt worden wäre.

Nach dieser Darstellung des wesentlichsten Inhaltes der Novelle erübrigt nun noch, dieselbe sowie deren mutmaſsliche Folgen kritisch zu würdigen.

V.

Mit der Novelle vom Jahre 1896 kehrt die österreichische Heimatsrechtsgesetzgebung wieder in ihre Fuſstapfen zurück. Im wesentlichen beruht die Novelle auf einer Kombination der Prinzipien des Konskriptionspatentes und des Patentens vom 24. April des Jahres 1859, d. h. in der Verbindung der 10-jährigen Aufenthaltsdauer mit der Ersitzung des Anspruches anstatt des Rechtes selbst. Dies ist das Wesentliche an der Novelle, während alles andere mehr nebensächliches Beiwerk ist, und dieses Wesentliche war in ganz derselben Weise schon da. Es ist diese Phase in der Gesetzgebung sonach ein Eingeständnis, daſs der legislatorische Versuch des Jahres 1863 mit seiner unbeschränkten Gemeindeautonomie ein Fehler war und daſs der vorher bestehende Zustand wieder eingeführt werden müsse. Wir haben also nach etwa 33-jähriger Unterbrechung die alte Heimatsrechtsgesetzgebung neuerlich erhalten, und zwar nicht in genauer Anknüpfung an den letzten Stand von 1863, sondern als eklektische Zusammenfassung mehrerer, in den vorhergegangenen heimatsgesetzlichen Vorschriften vorfindlicher Momente. Die Gesetzgebung verbleibt dabei fest auf dem Boden der österreichischen Tradition des Heimatsrechts und der heimatsrechtlichen Armenversorgung und geht an dem Gedanken des Unterstützungswohnsitzes vollständig vorüber. Gleichzeitig wurde

namentlich seitens der Regierung betont, aber auch sonst von allen Seiten anerkannt, daß die alte österreichische Heimatsrechtsgesetzgebung besser war als die von 1863; dabei ist allerdings nichts dafür bewiesen, ob das Heimatsrecht an sich und speziell seine Armenversorgung überhaupt noch zu rechtfertigen oder zweckmäßig sind. Die Novelle ist also, relativ genommen, gut, ohne daß damit gesagt sein soll, sie sei an sich genommen, speziell vom Boden der Armenpflege, aber auch sonst ein gutes Gesetz. Die Novelle ermöglicht unbedingt eine Besserung der heutigen Zustände auf diesem Gebiete; sie wird mehr nützen als schaden.

Es ist nunmehr im Prinzip möglich, selbst gegen den Willen der Aufenthaltsgemeinde die Aufnahme in den Heimatsverband zu erlangen. Die Frage ist nur, welche praktische Bedeutung dieser prinzipiellen Möglichkeit zukommen werde. Nehmen wir zunächst den einfachen Fall, nach welchem der Aufnahmewerber selbst die Ersitzung des Anspruches nachweisen soll. Hier müssen wir wohl unterscheiden zwischen der seßhafteren Klasse der selbständigen Gewerbetreibenden, Grund-, Hausbesitzer u. s. w., für welche der Nachweis eines 10-jährigen Aufenthaltes wohl keinen Schwierigkeiten unterliegt. Das sind jedoch jene Personen, welche man auch heute schon ohne viel Bedenken in einen Heimatsverband aufzunehmen geneigt ist, welche aber andererseits gar kein besonderes Interesse daran haben, aufgenommen zu werden, weil für die bemittelte, in konsolidierten Verhältnissen lebende Gesellschaftsschichte der Heimatsrechtsbegriff überhaupt ohne großen Belang ist. Anders liegt die Sache hinsichtlich der Gewerbsgehilfen, Landdienstboten, Hausdienstboten, Arbeiter, Geschäftsdiener u. dergl., also jener Personenklasse, welche bis heute das Heimatsrecht nicht erlangen konnte und welche im allgemeinen als flottante Bevölkerung zu bezeichnen ist. Daß diese Personen im allgemeinen ihren Aufenthalt lückenlos rückwärts bis 1891 nachzuweisen imstande sind, falls sie einmal in die Wanderbewegung eingetreten sind, wird niemand annehmen, der die Meldungsvorschriften und ihre Handhabung kennt. Ein Arbeits-, Dienst- oder Meldungsbuch, welches auf mehrere Jahre zurückreicht, gehört zu den großen Ausnahmen, und selbst wenn es vorliegt, enthält es keine ununterbrochenen Meldungen. Andere Behelfe zum Nachweis der Aufenthaltsdauer sind in der Regel kaum beizubringen. Es durfte wohl nicht bezweifelt werden, daß die Rückwirkung des Gesetzes hinsichtlich des Anfangstermines der Ersitzungsfrist im großen und ganzen ohne praktischen Belang sein wird. Sonach käme zu erwägen, ob die Beweise des Aufenthaltes von nun ab im erforderlichen Maße beizubringen sein werden. Das wird dann der Fall sein, wenn die Bevölkerung selbst sich gewöhnen wird, auf die lückenlose Nachweisung ihrer Aufenthaltsorte in den betreffenden Legitimationspapieren Bedacht zu nehmen, um erforderlichenfalls die Frist beweisen zu können. Ein ganz besonderes Interesse für die Bevölkerung läge allerdings dann vor, wenn jemand einen Aufenthalt mit der Absicht wählt, um zu verbleiben und eventuell die Heimatsberechtigung zu erwerben. Dies ist aber ein so spezieller Fall, daß er kaum in größerem Umfange praktisch werden dürfte. Wenn die bisherigen Meldevorschriften in Kraft bleiben und wenn die Bevölkerung nicht — was aber nicht zu erwarten

ist — eine grofse Selbstzucht entwickelt, um ihre Dokumente in Ordnung zu halten, was namentlich hinsichtlich der Analphabeten nicht möglich ist, so wird der Nachweis eines 10-jährigen ununterbrochenen Aufenthaltes im allgemeinen eine Sache des Zufalles sein. Selbstverständlich gilt dies noch in erhöhtem Mafse, wenn die Rechtsnachfolger im Heimatsrechte den Anspruch geltend machen wollen; dafs diese imstande sein werden, 10 Jahre Aufenthalt ihres Rechtsvorgängers aus dessen Papieren zu beweisen, ist für die oben genannte Volksklasse schwer anzunehmen. Allerdings wäre viel von einer Besserung des Meldewesens zu hoffen, nur steht da zu bedenken, dafs den gröfsten Einflufs hier wieder die Aufenthaltsgemeinden resp. die Gemeindebehörden haben, ferner die in den Stadtvertretungen eine Rolle spielenden Genossenschaften u. s. w., und dafs diese augenscheinlich kein Interesse daran haben, Vorkehrungen zu treffen, damit sie leichter gezwungen werden können, Heimatsberechtigungen an eine in ihrer Existenz so leicht gefährdete Volksklasse zu verleihen.

Noch weniger durchfuhrbar erscheint es für die Heimatsgemeinde, die Ersitzung des Anspruches für ihre abwesenden Heimatsberechtigten zu dem Zwecke geltend zu machen, damit diese die Heimatsberechtigung in der Gemeinde ihres zehnjährigen Aufenthaltes erlangen. Selbstverständlich ist das Interesse der Heimatsgemeinde ein grofses, ihre lange Zeit abwesenden Zuständigen aus der Zahl ihrer Heimatsberechtigten auszuscheiden zu sehen, aber es fehlen ihr die Mittel, um diesen gewifs lebhaft gefühlten Wunsch zu realisieren. Nach Mafsgabe der gegenwärtigen Meldungsvorschriften ist die Heimatsgemeinde absolut nicht in Kenntnis, wo sich ihre Zuständigen aufhalten, und noch viel weniger in der Lage, ununterbrochene Aufenthaltszeiten nachzuweisen. Es steht ihr gegenwärtig, abgesehen von speziellen Fällen, kein anderer Weg offen als der, ihre Heimatsberechtigten durch schriftliche Umfrage bei den mutmafslichen Heimatsgemeinden in Evidenz zu halten, was aber eine ganz undurchführbare Sache ist. Alle Meldungsvorschriften, welche den Zweck verfolgen oder nebenbei haben, der Heimatsgemeinde den Aufenthalt ihrer Zuständigen wissen zu lassen, haben nur den Effekt, dafs der Aufenthalt zu einem bestimmten Momente bekannt wird, aber nicht für eine längere Zeitdauer. Es ist aber selbstverständlich zu bezweifeln, dafs die Aufenthaltsgemeinden sich den Anfragen der Heimatsgemeinden, betreffend den Aufenthalt ihrer Zuständigen, sehr entgegenkommend verhalten werden. Soll die Intention des Gesetzes, der Heimatsgemeinde die Möglichkeit zu verschaffen, ihre lange Zeit abwesenden Zuständigen abzuschutteln, durchführbar sein, so müfste die Pflicht der Aufenthaltsgemeinde statuiert werden, von An- und Abmeldung eines Heimatsfremden der Heimatsgemeinde Meldung zu erstatten. Da eine solche Pflicht nicht besteht, so wird die Heimatsgemeinde höchst selten in der Lage sein, die Ersitzung in der Aufenthaltsgemeinde nachzuweisen.

Deshalb hat es auch wenig Bedeutung, wenn dem Gesetze vorgeworfen wird, dafs es ermögliche, jemandem sein Heimatsrecht gegen seinen Willen fortzunehmen. Es ist unstreitbar richtig, dafs dies eintreten kann und auch in Einzelfällen eintreten wird, aber von gröfserem Belange dürfte dies kaum werden. Auch kann zweifelsohne ein in grofsen Städten

Heimatsberechtigter ziemlich hart betroffen werden, wenn er, z. B. als Fabriksbeamter, in einem Dorfe lange wohnend, endlich zwangsweise dahin zuständig gemacht werden kann.

Für die Gemeinden wird nun die Frage entstehen, welche Mittel sie anwenden können, um die Ersitzung des Anspruches auf Verleihung des Heimatsrechtes hintanzuhalten. Da ergiebt sich als das Naheliegende, die Aufenthaltsdauer zu unterbrechen. Dies gelingt dann, wenn der Insasse der dauernden Armenversorgung anheimfällt. Die Aufenthaltsgemeinde wird sonach künftighin gern bereit sein, eine Armenversorgung und zwar sofort als dauernde, z. B. eine Geldpfründe an Fremdzuständige, zu gewähren, welche sie allerdings nach Verlauf einer gewissen Zeit wieder einstellen wird, wenn der Effekt, die Ersitzungsfrist zu unterbrechen, erreicht ist.

Auch die Abschiebungen werden häufiger werden. Da mit der Abschiebung bei Wiederkehr immerhin die Hemmung der Frist gegeben ist, andererseits es doch immer fraglich ist, ob der Abgeschobene wieder zurückkehre, so wird, bei Anfall an die Armenpflege, Arbeitslosigkeit etc. sofort zum Mittel der Abschiebung gegriffen werden, wenn der Zweck verfolgt werden soll, die Frist zu hemmen. Allerdings wird durch die Abschiebung bei Wiederkehr keine Unterbrechung, sondern nur eine Hemmung der Frist erzielt, und deshalb dürfte die Verleihung von dauernden Armengeldern als taktisches Mittel vorgezogen werden. Um aber dieses Mittel nicht zu verlieren, werden die Stadtgemeinden wenig geneigt sein, das heutige System der Armenpflege welches eine „dauernde“ Armenversorgung besitzt, zu verlassen und etwa zum Elberfelder System überzugehen, das ja nur zeitweise Beteilungen kennt. Allerdings wird es oft sehr fraglich sein, was als „dauernde Armenversorgung“ und was als „nur vorübergehend gewährte Unterstützung“ anzusehen sei. Was über die Praktiken der Gemeinden in den Staaten des Unterstützungswohnsitzes verlautet, wird nun auch in Oesterreich auf die Tagesordnung kommen, wenngleich in minder scharfer Weise, da der Nachweis der Ersitzung einer 10-jährigen Frist an sich schon ein ziemlich schwieriges Unterfangen für die flottanten Bevölkerungsklassen ist, um so mehr, als die Gemeinden ein lebhaftes Interesse daran haben, den Nachweis so viel als möglich zu erschweren.

Alle diese Momente werden einer eingreifenden Wirkung der Novelle hinsichtlich der grofsen flottanten Bevölkerungsklassen, den gegenwärtigen sonstigen Rechtszustand vorausgesetzt, entgegenstehen. Deshalb ist aber selbstverständlich die Einwirkung auf die Erwerbungsmoglichkeit des Heimatsrechtes durch Ersitzung nur eingeengt, jedoch nicht aufgehoben. Jedenfalls dürften sich die Wirkungen erst ziemlich spät zeigen, und zwar nicht schon im Jahre 1901, sondern erst viel später. Dadurch ist jedenfalls Zeit und Gelegenheit genug geboten, dafs sich die Gemeinden in finanzieller Hinsicht auf die durch die Wirkungen der Heimatsrechtsnovelle entstehende Mehrbelastung vorbereiten. Diese Mehrbelastung wird, wie bemerkt, aus dem Titel der Armenpflege entstehen, weil die ersessenen Ansprüche ganz vorwiegend von der flottanten Bevölkerungsklasse geltend gemacht werden, welche der Armenversorgung am leichtesten anheimfällt.

Die Mehrbelastung wird die Zuzugsgemeinden, also Städte und Industrieorte, treffen, aber weitaus nicht in dem Maſse, welches gelegentlich der Debatten über das Heimatsgesetz angenommen wurde. Es ist selbstverständlich ganz falsch und willkürlich, anzunehmen, daſs ein erheblicher, und etwa welcher Bruchteil der Fremdzuständigen imstande sei, den Anspruch auf Erteilung des Heimatsrechtes geltend zu machen, und ebenso ist es ganz illusorisch, zu sagen, in welchem Maſse die Kosten der Armenpflege dadurch steigen werden. Bei einer Untersuchung, die v. Inama-Sternegg aus den Behelfen des von ihm geleiteten Wiener Armenpflegevereins vornahm, wurde allerdings z. B. festgestellt, daſs von 100 vom Verein in Wien unterstützten Fremdzuständigen $^3/_4$ länger als 10 Jahre in Wien anwesend waren; ob aber diese Bevölkerungsmasse imstande ist, den ununterbrochenen freiwilligen Aufenthalt durch mindestens 10 Jahre nachzuweisen, das scheint sehr fraglich zu sein. Auch dürfte jede Stadt als Zuzugsort ihren besonderen Typus haben. Da die Kommunalstatistik in Oesterreich uns über alle hier in Betracht kommenden Elemente keine festen Anhaltspunkte giebt, so kann nichts weiter gesagt werden, als daſs jedenfalls eine Mehrbelastung der Städte bei Entlastung der Landgemeinden aus dem Titel der Armenversorgung eintreten wird, daſs aber das Maſs derselben absolut unbekannt ist. Jedenfalls erwächst für die Städte die Notwendigkeit, den sich steigernden Anforderungen an den Armenetat mit gesteigerten Mitteln zu begegnen, und dies um so mehr, als durch die Aenderung in der direkten Steuergesetzgebung, speziell durch das mutmaſslich überall eintretende Verbot, die mit dem Gesetz von 1896 eingeführte Personaleinkommensteuer mit Zuschlägen zu belegen und den Wegfall der bisherigen Einkommensteuer die städtischen Finanzen eine Einbuſse erlangen werden. Dies ist jedoch ein Moment, welches nicht nur hinsichtlich der Gemeinden, sondern auch hinsichtlich der Länder gilt und darauf hinausläuft, daſs das heutige System der Länder- und Kommunalfinanzen in Oesterreich, welches in der Zuschlagswirtschaft gipfelt, nicht weiter haltbar ist. Hinsichtlich der Länder soll durch Ueberweisungen aus den Erträgnissen der Personaleinkommensteuer und, wie neuestens verlautet, aus den Erträgnissen der groſsen indirekten Steuern einige Abhilfe geschafft werden, was aber mit den Kommunalfinanzen geschehen soll, ist noch ganz offen. Es wäre hoch an der Zeit, diese Frage einmal durchgreifend zu regeln, und dabei könnte man, die Schwierigkeit der Frage voll zugestanden, rechtzeitig genug zu einem Ende kommen, ehe sich die Wirkungen der Heimatsrechtsnovelle in der Erhöhung des Armenetats äuſsern werden. Für die städtischen Interessen wäre es daher viel angezeigter, die Stärkung ihrer Finanzen nunmehr in Anlehnung an die beiden neuen Anlässe — Heimatsrechtsnovelle und Aenderung in den Staatssteuern — mit allen taktischen Mitteln in Angriff zu nehmen, anstatt die Folgen der Novelle zu fürchten und ihnen durch verschiedenartige Mittel der Abwehr zu begegnen.

Miszellen.

XX.

Die Preise in den Jahren 1895 und 1896 verglichen mit den Vorjahren.

Unser Hamburger Material, welches wir seit einer grofsen Reihe von Jahren alljährlich in der gleichen Weise verwerten, ergiebt, dafs im Jahre 1895 eine Aenderung der Preise gegen das Vorjahr im grofsen Durchschnitte nicht stattgefunden hat. Das arithmetische Mittel von 168 Waren zeigt gegenüber dem Durchschnitt von 1847—80 gleich 100 die Ziffer 84,40 gegenüber 84,34 im Jahre 1894 und 89,1 in den beiden vorhergehenden. Gegenüber den Jahren 1871—80 war das Verhältnis des letzten Jahres 78,40. Die Steigerung der Goldproduktion, die auch in dem letzten Jahre wieder zunahm, hat immer noch keinen Einflufs auf diese Preise auszuüben vermocht.

(Siehe Tabellen I, Ia u. Ib auf SS. 584, 586 u. 587.)

Getreide und Metalle, dann die Kolonialwaren hatten, den gleichen Preisstand, wie im Vorjahre inne behalten. Steinkohle, Baumwolle, Indigo, Salpeter sind noch weiter gesunken, wenn auch nicht erheblich. Gestiegen sind nur vor allem Rosinen, Mahagoniholz, Kalbfelle u. dergl.

Auch die Sauerbeck'schen Zahlen für London ergeben keine wesentliche Veränderung des Preisniveaus weder für 1895 noch 1896. Der Gesamtdurchschnitt der Indexnummern gegenüber 1867—77 gleich 100 betrug von 1878—87: 79, von 1886—95: 68, 1893: 68, 1894: 63, 1895: 62, 1896 sogar 61.

	1894	1895	1896
Acht vegetabilische Nahrungsmittel standen in den letzten drei Jahren gegenüber 1867—77 auf	55	54	53
sieben animalische Nahrungsmittel	80	78	73
Zucker, Kaffee, Thee	65	62	59
sieben Mineralien	64	62	63
Silber	47,6	49,1	50,3
acht Rohprodukte der Textilindustrie	53	52	54
zehn sonstige Rohmaterialien	64	65	63

Tabelle I.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien.

Durchschnittswert verschiedener Handelsartikel in Mark pro Centner nach der nach den Hamburger Börsenpreisen deklarierten Einfuhr.

Nr.	Ware	Durchschnittspreise der Jahre									
		1847—50	1851—60	1861—70	1847—70	1871—80	1881—85	[illegible]—90	1891—95	1894	[illegible]
1	Kaffee, Brasil	35,10	45,10	54,88	47,51	73,70	45,66	68,64	74,98	74,18	75,72
2	Kakao	64,86	47,94	56,49	54,32	63,30	74,61	67,69	66,32	60,66	53,49
3	Thee	144,48	152,31	156,19	152,62	132,13	106,08	99,04	86,58	76,81	88,49
4	Zucker, roher	22,83	26,11	23,71	24,56	26,81	20,97	14,69	—	—	—
5	Korinthen	23,97	31,02	18,68	24,66	22,07	20,54	19,08	13,64	9,90	10,83
6	Rosinen	21,36	29,05	26,71	26,79	26,66	26,19	21,05	17,65	13,86	17,02
7	Mandeln	56,28	64,50	67,14	64,23	71,24	71,79	71,09	64,25	52,21	53,98
8	Pfeffer	27,54	41,28	35,91	36,75	51,58	64,40	70,05	31,92	25,92	25,53
9	Kokosöl	45,93	44,10	48,12	46,08	41,07	34,48	28,69	28,51	28,57	25,55
10	Palmöl	32,73	39,01	38,37	37,70	37,87	31,68	21,93	22,64	21,61	20,94
11	Indigo	431,25	587,08	750,87	629,35	701,13	637,26	337,92	499,84	508,79	457,11
12	Mahagoniholz	10,95	12,04	11,97	11,83	10,95	9,72	9,95	8,35	7,59	8,47
13	Baumwolle	55,68	53,08	119,68	81,26	65,87	52,88	48,80	39,74	36,08	33,69
14	[illegible]	1931,82	1773,46	2069,58	1923,22	1975,25	1553,69	1295,07	—	—	—
15	Flachs	47,40	50,58	75,01	60,23	61,78	64,09	45,65	—	—	—
16	Hanf	35,91	36,46	35,01	35,76	35,06	30,62	30,86	27,53	25,71	25,69
17	Reis	16,83	13,08	11,50	13,08	10,61	9,26	8,50	7,25	7,10	6,55
18	Weizen	9,72	11,47	10,93	10,95	11,45	9,34	7,86	6,72	5,03	5,22
19	Roggen	6,12	8,49	8,23	7,99	8,49	7,65	5,54	6,21	4,62	4,46
20	Gerste	7,17	8,20	8,71	8,24	10,58	8,86	5,93	4,83	4,95	4,18
21	Hafer	5,38	7,76	7,59	7,32	8,05	7,25	5,83	5,88	5,61	5,31
22	Hopfen	44,88	90,99	108,81	90,52	136,24	159,50	85,22	—	—	—
23	Kleesaat	32,61	53,02	56,46	51,05	58,72	54,82	45,24	47,63	48,85	43,61
24	Raps u. Rübsaat	12,96	15,25	15,78	15,09	14,77	13,65	12,00	10,78	9,64	10,26
25	Rüböl	36,27	40,60	39,78	39,54	33,94	30,67	27,47	—	—	—
26	Leinöl	29,19	34,30	36,75	34,47	31,21	25,85	22,07	22,60	22,63	22,98
27	Kalbfelle	78,00	110,92	125,28	111,42	114,76	96,60	71,47	59,95	48,96	62,21
28	Borsten	177,03	243,95	241,14	231,62	359,53	399,92	275,30	219,21	211,10	197,18
29	Pferdehaare	138,24	186,42	174,61	173,47	178,93	168,59	145,05	—	—	—
30	Wachs	134,04	153,98	152,88	150,16	115,60	91,08	71,43	86,94	106,72	105,59
31	Talg	41,07	49,68	44,10	45,92	41,21	39,63	28,37	28,38	28,48	24,79
32	Thran	28,05	35,59	38,68	35,62	29,27	28,58	18,88	17,22	15,40	18,17
33	Butter	60,96	79,08	93,94	82,26	110,55	106,72	71,94	—	—	—
34	Schmalz	46,58	56,93	55,27	54,22	47,13	47,60	37,25	38,41	39,82	34,73
35	Heringe	8,48	10,89	11,41	10,72	13,06	13,42	9,91	10,42	9,78	10,12
36	Eisen, rohes	3,72	3,87	3,45	3,67	4,32	2,90	2,72	2,70	2,56	2,66
37	Zink, rohes	15,54	21,39	19,98	19,83	22,36	16,85	13,87	—	—	—
38	Zinn	80,10	120,46	111,15	109,85	105,81	93,42	92,71	81,42	76,22	68,17
39	Kupfer	85,98	105,88	87,39	94,86	83,60	65,02	56,22	51,21	47,99	46,11
40	Blei	18,24	21,69	20,05	20,43	22,92	14,12	20,11	16,65	13,16	16,00
41	Quecksilber	418,14	236,74	225,85	262,20	339,65	192,18	245,21	210,09	186,33	259,50
42	Steinkohlen und [illegible]	0,78	0,84	0,79	0,81	0,89	0,63	0,68	0,70	0,65	0,67
43	Salpeter	12,81	15,99	13,17	14,28	13,81	11,83	9,22	8,67	9,02	7,92
44	Eisen in Stangen engl.	9,66	9,97	9,22	9,61	10,91	7,06	6,87	6,55	6,49	5,45
45	Baumwollengarn	90,42	95,82	209,40	142,24	164,43	137,48	162,37	133,50	129,96	99,81
46	Wollen- u. Halbwollengarn	308,07	269,49	355,78	311,87	316,32	233,40	203,05	198,16	204,17	196,43
47	*Leinengarn*	155,86	157,33	162,30	159,15	128,19	151,64	160,84	181,76	196,69	161,34

Tabelle I.

Nr.	Ware	Prozentverhältnis gegen den Durchschnitt der Jahre 1847—70 = 100						
		1847—70	1871—80	1881—85	1886—90	1891—95	1894	1895
1	Kaffee, Brasil	100	155,13	96,11	144,47	157,81	156,13	159,38
2	Kakao	100	116,53	137,85	124,61	122,09	111,67	98,31
3	Thee	100	86,57	69.51	64,89	56,07	50,00	57,98
4	Zucker, roher	100	109,16	85,38	59,81	—	—	—
5	Korinthen	100	89,50	83.29	77,37	55,31	40,15	43,92
6	Rosinen	100	99,51	97.76	78,50	65,88	49.87	63,53
7	Mandeln	100	110,91	111.77	110,68	100,03	81,29	84,04
8	Pfeffer	100	140,35	175.24	190,61	86,85	70,53	69,47
9	Kokosöl	100	89,13	74,83	62,26	61,87	62,00	56,10
10	Palmöl	100	100,46	83,90	58,17	60,05	57,85	55,60
11	Indigo	100	111,41	101,26	85,47	79.42	80,84	72,64
12	Mahagoniholz	100	92.56	82,16	84,11	70,58	64,16	73,29
13	Baumwolle	100	81,06	65,01	60,05	48,90	44.40	41,46
14	Seide	100	102,71	80,79	67,34	—	—	—
15	Flachs	100	102,57	106,41	75,63	—	—	—
16	Hanf	100	98,01	86,19	84,90	76,99	71,90	71,28
17	Reis	100	81.43	71,07	65,23	60,09	54,49	53,34
18	Weizen	100	104,28	85.30	67,21	61,37	45,93	48,56
19	Roggen	100	106,26	95.74	69,34	77,72	55.19	55,82
20	Gerste	100	127,79	107,52	71,97	59,10	49.15	50,85
21	Hafer	100	109.97	99.04	79,64	80,33	76,64	71,45
22	Hopfen	100	150,51	176,20	94,15	—	—	—
23	Kleesaat	100	115 02	107,38	88,62	93,30	95,75	85,43
24	Raps und Rübsaat	100	97.88	90,46	79,52	71,44	63,88	67,86
25	Rüböl	100	85,84	77,57	69,46	—	—	—
26	Leinöl	100	90.54	74,93	64,03	65,56	65.59	66,67
27	Kalbfelle	100	103.00	86,70	64,14	53.79	43,94	55.83
28	Borsten	100	155.22	172,66	118,86	94.64	91,14	85,12
29	Pferdehaare	100	103.15	97,19	83,62	—	—	—
30	Wachs	100	76.98	60,66	47,57	57,90	71,07	68,99
31	Talg	100	89,74	86,30	61,78	61,76	61,67	53,96
32	Thran	100	82,17	80,24	53,00	48,34	44,05	51,29
33	Butter	100	134,16	129,75	87,47	—	—	—
34	Schmalz	100	86,92	87,79	68,70	70,84	73.42	64,09
35	Heringe	100	121,94	125,30	93,00	97,20	91.23	98,13
36	Eisen, robes	100	117,71	79,02	74,11	73,57	66,49	71,93
37	Zink, robes	100	112.76	84,97	69,94	—	—	—
38	Zinn	100	96,32	85,04	84,40	74,30	69,19	62,24
39	Kupfer	100	88,02	68,54	59,27	53.98	50,59	48,87
40	Blei	100	112,19	69,11	98,43	81,40	64,32	82,92
41	Quecksilber	100	129,54	73.38	93,52	80,13	71,06	83,83
42	Steinkohlen u. Koks	100	109,88	77,78	77,77	86,42	80,25	74,07
43	Salpeter	100	96,71	82,84	64,57	60,01	63,16	54,76
44	Eisen in Stangen, engl.	100	113,58	73,26	71,49	68,16	67,53	56,71
45	Baumwollengarn	100	115,60	96,62	114,15	93,85	91,35	70,17
46	Wollen- und Halbwollengarn	100	101,43	74.84	65,11	63,54	65,45	62,34
47	Leinengarn	100	80,55	95,28	101,06	114,21	123,59	101,39

Tabelle Ia.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien[1].

Ware		Preis pro Centner im Durchschnitt														
		von 1847 bis 1880	von 1847 bis 1867	von 1868 bis 1872	von 1873 bis 1874	von 1875 bis 1877	von 1878 bis 1880	von 1871 bis 1880	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	von 1891 bis 1895	1891	1892	1893	1894	1895
I.	1) Kaffee, Brasil	54,74	46,82	52,50	80,92	81 87	64,65	73.70	45.66	68.64	74.98	76,55	69.74	78,75	74.18	75.72
	2) Kakao	53.18	49.08	49,74	50,97	67,66	81.53	63.80	74.61	67.69	66 32	71.90	71.16	74.50	60,66	53.40
	3) Thee	146,54	152,48	149,94	142,08	133.93	118.60	132.13	106,08	99.04	86,58	107,87	81,29	79.46	76.31	88,49
	4) Pfeffer	41,26	36.45	47,31	68,47	46,95	38.30	51,58	64,40	70.05	31.92	43.70	33.57	30,86	25,92	25,53
	5) Reis	12,32	13.35	10,98	11,17	10.07	10,54	10,61	9,26	8.50	7,88	9.06	8,85	7,21	7.10	6,95
	6) Zucker	26,98	23,76	25.56	24,63	26,77	20,23	24.10	19,62	14,69	—	15.09	—	—	—	—
II	7) Baumwolle	76,67	80,49	83.14	78,16	58.99	57.83	65,87	52.88	48,80	39,74	47.19	39 49	42,27	36,08	33,69
	8) Seide	1942.04	1848,95	2480,52	2301.16	1915,65	1611,09	1975,95	1553,69	1295,07	—	1005,93	—	—	—	—
III.	9) Indigo	652,05	599,10	829,44	752,00	678,28	635,12	701,13	637,26	537.92	499,84	534,59	450 86	547.80	508.78	457,18
	10) Salpeter	13,53	13,28	14,67	13,77	12 34	14,75	13 81	11.83	9.23	9,57	8,55	8.46	8,97	9.08	7,82
	11) Fischthran	33,72	15.79	34,20	32.09	29 99	24,58	29.27	28.58	18,88	17,22	19.65	16.89	15,61	15,69	18,27
	12) Palmöl	37.71	36,69	42.50	36,86	37,00	35,20	37,37	31,63	21,95	22,64	24,06	21,74	24,62	21.81	20,96
IV.	13) Roheisen	3.88	3,72	4.02	6,19	3,91	3,11	4.32	2,90	2,72	2,70	2.78	2,71	2,84	2,54	2,64
	14) Rohzink	20,63	19.86	20,22	24,60	23,96	19,98	22,35	16,85	13,87	—	19 04	—	—	—	—
	15) Zinn	108 79	109,05	128 04	136.96	91 09	78,61	105.81	93,42	92.71	81,42	87.10	86,06	88,32	76,01	68,37
	16) Kupfer	87,92	91,74	80 58	93 21	89,31	69,88	83,50	65,02	56,22	51,21	57.69	53,15	50,85	47,99	46,36
	17) Blei	21,19	20,46	21,51	26,98	23,71	19 20	22,92	14,12	20,11	16,63	23,25	16,71	13,18	13,14	16,94
V.	18) Steinkohlen	0,85	0,81	0,84	1,20	0,83	0.68	0,89	0,63	0,63	0,70	0,81	0,74	0,69	0,65	0,60
VI.	19) Weizen	11,13	10,59	11,70	12.36	11,01	10,75	11.48	9 34	7.36	6,72	9,28	8.03	6,01	5.08	5.82
	20) Roggen	8,14	7,83	8,88	8 74	8.59	7,86	8,49	7,65	5.54	6,21	8,65	8,44	5.11	4.41	4,46
	21) Gerste	10,79	11,07	9,67	9,14	10,38	10,54	10,53	8,86	5.93	4.87	6,40	4,99	4,72	4.05	4.19
	22) Hafer	7,89	7.74	8,07	8.33	8,67	7,22	8,05	7,25	5,83	5,88	6,70	5,72	6,23	5,61	5,28

1) S. Hamburgs Handel und Schiffahrt, Hamburg 1869—97. Jahrbücher, Dritte Folge, Bd. XI, S. 286.

Tabelle Ib.

Ware	Prozentuale Preisveränderung der einzelnen Gruppen nach den Durchschnittspreisen unter Berücksichtigung der konsumierten Quantitäten																
	von 1871 bis 1880 gegenüber 1847 bis 1867 = 100	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	von 1891 bis 1895	1891	1892	1893	1894	1895	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	von 1891 bis 1895	1891	1892	1893	1894	1895
		gegenüber 1847—1880 = 100								gegenüber 1871—1880 = 100							
I. 1) Kaffee, Brasil 2) Kakao 3) Thee 4) Pfeffer 5) Reis 6) Zucker	141,66	84,06	116,86	124,11	128,66	127,69	129,10	121,59	123,50	66,46	92,89	98,09	101,71	93,05	102,07	96,01	97,63
II. 7) Baumwolle 8) Seide	81,84	68,90	63,65	51,83	61,56	51,61	55,13	47,08	43,83	81,20	74,05	60,38	71,64	59,95	64,17	54,77	51,15
III. 9) Indigo 10) Salpeter 11) Fischthran 12) Palmöl	101,65	89,50	68,43	63,67	66,48	61,06	66,34	64,48	60,09	89,41	68,69	63,75	66,61	61,19	66,42	64,61	60,18
IV. 13) Roheisen 14) Rohzink 15) Zinn 16) Kupfer 17) Blei	111,80	74,47	71,47	68,86	73,69	69,57	70,79	64,01	66,74	68,57	65,80	63,56	67,84	64,05	65,51	58,94	61,44
V. 18) Steinkohlen	109,86	75,90	75,90	84,12	97,59	89,29	83,13	78,38	72,29	70,79	70,79	78,41	91,01	83,15	77,53	73,08	67,42
VI. 19) Weizen 20) Roggen 21) Gerste 22) Hafer	112,51	89,21	66,80	66,90	87,81	78,56	61,42	53,74	53,47	87,33	65,40	65,49	85,48	76,31	90,13	52,61	53,34
Durchschnitt d. Summen	105,54	84,66	70,19	71,08	87,95	79,46	67,78	60,70	59,51	81,83	67,86	68,74	85,06	76,85	65,55	58,71	57,56
Arithmetisches Mittel, berechnet aus 162 Hamburger Durchschnittspreisen	111,31	93,98	89,73	88,28	94,15	89,09	89,12	84,54	84,40	87,50	83,86	82,00	87,46	82,76	83,06	78,85	78,40

Das Gesamtergebnis ist dasselbe, wie aus den Hamburger Zahlen, und auch das Jahr 1896 weist noch keinen Preisaufschwung nach, wenn auch im Laufe des letzten Jahres, im letzten Viertel eine gewisse Besserung zu spüren ist.

Die Preisentwickelung der 45 Indexnummern gestaltet sich in den einzelnen Dezennien dieses Jahrhunderts, wie folgt:

1818—27	111	1858—67	99
1828—37	93	1868—77	100
1838—47	93	1878—87	79
1848—57	89	1888—96	68

Nach dem Zahlenmaterial, welches in unserer offiziellen Reichsstatistik und dem englischen Oeconomist veröffentlicht ist, liegt auch in dem Jahre 1896 nur eine ganz unbedeutende Preissteigerung vor. Nach den deutschen Ziffern, die wir in Tabelle 2 zusammengestellt haben, war im Jahre 1896 die Entwickelung die folgende. Werden die Jahre von 1879—83 zum Ausgangspunkte gewählt, so waren nach dem arithmetrischen Mittel die Preise 1875: 77,8, 1896: 80,6, und geht man von 1879—89 aus, so standen die Preise 1895 auf 81,7, 1896 84,3. Nach Tabelle 3 ist die Steigerung eine noch unbedeutendere, nur um 1,5 Proz. Wir können also auch in diesem Jahre nur wiederholen, was wir im vorigen ausgesprochen hatten und zwar mit noch gröfserem Nachdruck, obgleich das bei den Bimetallisten grofsen Anstofs erregt hat: Da bis zur Gegenwart hin die Steigerung der Goldproduktion noch fortdauernd in Zunahme gewesen ist, ohne irgend einen Einflufs auf das Preisniveau auszuüben, so ist es ein Unding, noch weiter darauf zu rechnen, dafs durch den Uebergang zum Bimetallismus eine Hebung des Preisniveaus bewirkt werden könne. Die Ersparnis an Gold würde bei weitem nicht den Betrag der jetzigen Zunahme der Produktion ausmachen. Die jährliche Goldproduktion betrug von

1881/85	117 740 Kilo	1893	226 400 Kilo
1886/90	157 000 „	1894	258 400 „
1891	186 600 „	1895	301 500 „
1892	208 700 „		

Für 1896 wird eine noch weitere Steigerung angenommen. Für 1891—94 ist der jährliche Bedarf an neuem Gold für Münzzwecke auf 56,441 Kilo berechnet, während seit Anfang der achtziger Jahre die jährliche Produktion bis 1895 um circa 183 000 Kilo, von 1890, um 128 000 Kilo, also um mehr als das Doppelte des ganzen Münzbedarfes gestiegen ist.

Das Getreide steht in diesem Jahre nach den Zahlen des Deutschen Reiches etwas über dem Durchschnitt, ebenso die Kolonialwaren, Rüböl, Spiritus, während die Rohstoffe der Textilindustrie und auch die Edelmetalle unter dem Niveau zurückgeblieben sind. Unter den Metallen haben Kupfer und Zink einen nicht unbedeu- tenden Aufschwung genommen. Eisen ist nicht wesentlich verändert, dagegegen ist das Zinn noch weiter gesunken. Petroleum, welches in dem vorigen Jahre auf 13,4 gestiegen war, nachdem es 1893 und 1894 nur auf 9,6 stand, ist auf 5,8 gesunken, wo es schon im Jahre 1892 war.

Tabelle II.

Durchschnittspreise für die Jahre 1879—96 in Deutschland [1]).

Ware	pro	1879—83	1884—88	1889—93	1892	1893	1894	1895	1896
Weizen aus 15 Notierungen	1000 kg	210,45	171,31	190,93	189,88	157,45	138,24	144,38	158,72
Roggen „ 14 „	„	167,79	135,64	168,29	178,09	136,41	118,30	120,03	123,71
Gerste „ 12 „	„	163,61	145,27	165,09	161,41	156,99	145,95	138,01	149,10
Mais „ 5 „	„	136,84	117,75	122,07	121,55	111,52	104,08	107,02	91,17
Hafer „ 14 „	„	143,06	130,08	154,18	145,85	157,84	136,26	122,16	135,82
Mehl a) Weizenmehl aus 7 Notierungen	100 kg	31,40	25,27	27,35	26,61	22,23	19,90	21,03	24,08
b) Roggenmehl, Berlin	„	22,63	18,52	23,70	26,60	17,69	15,47	16,50 [3])	17,14
Rüböl, Berlin	„	58,38	48,45	57,83	51,86	48,64	42,82	43,36	56,00
Kartoffelspiritus, Berlin	10 000 kg	54,57 [2])	45,77 [2])	58,77	58,19	53,84	50,89	53,28	56,89
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	100 kg	63,25	45,82	35,58	36,68	31,08	24,27	21,18	—
b) Raffinade, Magdeburg	„	78,56	57,59	58,43	57,68	57,65	49,39	45,00	47,00
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen [5])	„	104,29	111,68	158,58	140,79	160,15	158,71	156,77	133,50
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M.	„	231,90	212,95	265,58	260,67	270,33	254,00	244,08 [4])	234,00
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	„	24,43	20,79	21,35	21,39	19,36	18,70	17,20	20,00
Pfeffer, Bremen	„	99,58	147,62	85,79	60,94	56,51	45,95	45,95	47,00
Heringe, norwegische, Hamburg	ca. 150 kg	31,39	24,84	24,40	24,15	17,07	21,67	30,08	29,38
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	100 kg	57,45	62,15	46,18	49,59	58,87	52,08	44,58	32,00
„ Brasil, secunda, Bremen	„	90,29	88,78	101,28	87,25	76,00	65,67	61,75	90,00
Baumwolle, Middling Upland, Bremen	„	123,14	106,41	96,66	80,02	87,95	72,38	72,92	77,05
Wolle, Berlin	„	336,48	278,46	264,07	247,92	232,17	215,92	223,08	228,00
Hanf, Lübeck	„	51,13	56,77	48,28	44,75	51,00	57,17	57,75	56,50
Rohseide, Mailänder Organs in Krefeld	1 kg	62,19	53,42	51,77	47,92	59,00	39,38	44,33	40,00
Baumwollengarn, Krefeld No. 40—120	„	5,11	4,47	4,37	3,89	4,22	3,81	3,87	4,30
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	„	2,03	1,59	1,52	1,40	1,52	1,41	1,58	1,44
Kattun, Mülhausen i. E.	1 m	0,26	0,24	0,237	0,206	0,246	0,215	0,22	0,19
Leinengarn No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	1 kg	2,19	2,06	1,95	1,91	2,17	2,122	1,80	1,791
Blei aus 6 Notierungen	100 kg	29,51	24,87	24,33	22,01	20,46	19,85	21,58	23,69
Kupfer, Mansfelder, Berlin	„	142,23	115,39	115,84	107,85	101,58	90,35	98,81	108,75
Zink aus 5 Notierungen	„	33,86	30,09	42,24	42,66	35,04	31,40	29,76	34,92
Zinn „ 9 „	„	192,07	212,80	194,40	196,47	186,67	149,32	134,62	123,62
Roheisen bestes schott. Giesserei No. 1, Berlin	1000 kg	81,93	71,52	81,96	73,46	74,83	75,81	72,90	74,65
Petroleum, Bremen, unverzollt	100 kg	15,89	14,61	12,77	11,98	9,54	9,72	13,48	11,81
Steinkohlen, westf., Berlin	„	18,21	17,44	22,11	21,25	20,67	20,75	20,75	21,50

1) S. Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets, 1895. 2) Von 1888 ab mit 50 M. Verbrauchsabgabe. 3) Roggenmehl No. 00 mit Sack von 1892 ab, von 1895 ab No. 0/1. 4) von 1895 mittel gewaschen blauer Java oder Centralamerika. 5) Kaffee Savanilla von 1896 ab.

Tabelle III.

Ware	Verhältnis 1884—89	1889—93	1893	1894	1895	1896	1879—89 abs. %	Verhältnis 1893	1889—93	1894	1895	1896
	zu 1879—88 = 100							zu 1879—89 = 100				
Weizen aus 15 Notierungen	82,55	90.72	74,82	65,70	68,56	75,92	190,39	82,70	100,28	72,61	75.78	83,37
Roggen „ 14 „	82,48	100,30	81,30	70,50	71,64	73,73	151,76	89,88	110,89	77,96	79,09	81,52
Gerste „ 12 „	90,14	100,90	95,96	88,90	84,35	91,13	154,81	101,41	106,64	93,95	89,15	96,31
Mais „ 5 „	85,68	89,21	81,50	76,06	78,21	66,62	126,15	88,40	96,78	82,50	84,64	72,27
Hafer „ 14 „	93,33	107,76	110,33	95,10	85,39	94,94	137,80	124,49	111,62	98,84	88,11	98,59
Mehl a) Weizenmehl aus 7 Notierungen	81,43	87,10	70,96	63,57	66,97	76,69	28,21	78,98	96,95	70,54	74,62	85,86
b) Roggenmehl, Berlin	84,57	104,73	78,17	68,36	72,92	75,74	20,89	85,50	114,54	74,77	79,75	82,84
Rüböl, Berlin	86,98	98,72	83,14	73,35	74,81	95,92	54,28	89,51	106,27	78,52	79,99	103,36
Kartoffelspiritus, Berlin	86,74	108,09	99,02	93,60	98,00	104,63	50,44	106,74	116,61	100,00	105,63	112,79
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	70,70	56,25	49,14	38,37	33,17	—	53,15	58,48	66,94	45,66	39,65	—
b) Raffinade, Magdeburg	74,61	74,37	73,36	62,87	57,28	59,83	67,69	85,15	86,33	72,98	66,49	66,64
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen	114,83	152,05	153,54	152,18	150,32	128,01	112,73	141,96	140,77	140,79	139,07	118,42
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M.	94,71	114,44	116,57	109,53	105,25	100,90	225,21	120,08	117,84	112,78	108,38	103,90
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	84,61	86,98	79,25	76,54	70,40	81,97	22,38	86,51	95,40	83,66	76,85	89,37
Pfeffer, Bremen	145,41	86,15	56,75	46,14	46,14	47,20	115,16	49,07	74,50	39,90	39,90	40,81
Heringe, norwegische, Hamburg	79,71	77,73	54,38	69,03	95,67	93,44	27,91	61,16	87,43	77,64	107,30	105,09
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	101,46	80,38	102,12	90,65	77,70	55,70	57,91	101,31	79,74	89,53	76,98	55,26
„ Brasil, secunda, Bremen	102,04	112,17	84,17	72,73	68,39	99,68	91,30	83,24	110,93	71,93	67,63	98,56
Baumwolle, Bremen	87,26	78,49	71,42	58,76	59,22	62,57	114,58	70,76	84,36	63,15	63,04	65,26
Wolle, Berlin	82,81	78,48	69,00	64,17	66,80	67,76	304,93	76,14	86,60	70,81	73,16	74,77
Hanf, Lübeck	109,00	94,44	99,77	111,81	112,95	110,50	53,64	95,08	90,01	106,58	107,66	105,33
Rohseide, Krefeld	85,74	83,24	94,87	63,11	71,28	64,32	57,35	102,88	90,27	68,44	77,80	69,76
Baumwollengarn, Krefeld, No. 40—120	87,67	85,52	82,58	74,36	75,73	84,15	4,77	88,47	91,61	79,87	81,13	90,16
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	78,32	74,67	74,87	69,46	67,98	70,94	1,79	84,92	84,92	78,77	77,00	80,45
Kattun, Mülhausen i. E.	92,55	87,81	94,59	81,03	84,62	73,08	0,23	106,95	98,69	92,61	95,00	82,61
Leinengarn, No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	92,69	89,04	99,09	96,89	82,19	81,78	2,11	102,84	92,42	100,57	85,81	84,88
Blei aus 6 Notierungen	85,12	83,01	69,81	67,86	73,83	80,83	26,93	75,97	90,34	73,64	80,13	87,97
Kupfer, Berlin	81,49	91,10	71,42	63,51	69,47	76,48	127,87	79,44	90,20	70,63	77,27	85,05
Zink aus 5 Notierungen	93,65	124,75	103,48	93,73	87,89	103,16	32,69	107,19	129,21	96,05	91,04	106,85
Zinn „ 2 „	109,63	101,21	97,19	77,75	70,20	64,36	202,16	92,34	96,16	73,86	66,69	61,16
Roheisen, Berlin	89,63	89,18	91,33	92,53	88,95	91,11	77,29	96,82	105,14	98,09	94,32	96,58
Petroleum, Bremen	92,35	80,72	60,30	61,44	85,21	94,65	15,16	62,93	84,23	64,12	88,92	77,90
Steinkohlen, westf., Berlin	99,12	121,41	113,51	113,65	113,95	118,09	18,11	114,13	122,09	114,68	114,58	118,72
Arithmetisches Mittel	91,73	95,14	87,12	78,56	77,81	80,64		91,52	99,95	82,64	81,75	84,30

Tabelle IV.

	Verhältnis						Verhältnis				
	1884—89	1889—93	1893	1894	1895	1896	1889—93	1893	1894	1895	1896
	zu 1879—83 = 100						zu 1879—89 = 100				
Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer, Mehl a) Weizenmehl b) Roggenmehl	86,20	97,24	86,80	77,38	76,39	79,08	105,1[illegible]	93,86	83,68	82,61	86,25
Rüböl, Kartoffelspiritus	86,84	103,24	91,69	83,11	85,78	100,12	111,21	97,81	89 53	92,85	107,85
Kaffee, Rio, Bremen, " Plantation, Frankfurt a. M., Reis, Pfeffer	109,70	115,38	110,02	103,73	100,88	94,42	111,76	106,49	100 40	98,59	91,38
Baumwolle, Wolle, Hanf, Rohseide	86,25	80,42	75,07	67,14	69,48	70,08	86,86	81,08	72,52	74,85	75,69
Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Roheisen	95,24	95,45	87,31	76,49	74,65	76,37	97,99	89,64	78,58	76,64	78,31
Arithmetisches Mittel	92,34	96,65	88,66	79,97	79,39	80,79	101,26	92,88	83,78	83,17	84,63

Tabelle V. Britisches Reich. Einfuhr von Weizen und W.-Mehl in C. Wts.

	Gesamt-einfuhr	Rufsland	Pros.	Ver. Staaten	Pros.	Indien	Proz
1877—81	67,2 C. Wts.	7 067 056	10,5	38 456 968	56,6	3 877 077	5,1
1887—86	84,4 " "	8 899 221	10,5	40 249 308	47,7	10 179 320	12,0
1882—91	82,5 " "	18 657 348	20,2	38 109 250	46,3	9 603 975	11,6
1892	87 007 808	4 362 986	5,0	53 354 133	61,3	12 495 442	14,4
1893	87 825 476	10 061 988	11,5	50 259 352	57,8	6 183 508	7,0
1894	89 260 838	16 775 881	18,8	40 583 731	45,5	5 349 056	6,0
1895	100 118 365	23 017 035	23,0	40 215 970	40,2	8 802 950	8,8
[illegible]	91 321 100	17 241 600	18,9	46 599 900	50,9	2 112 940	3,3

	Brit. Amerika	Pros.	Australien	Pros.	Argentinien	Pros.
1877—81	3 872 422	25 7	2 446 930	3,6		
1887—86	2 887 534	3,4	3 510 933	4,1		
1882—91	3 449 866	4,1	1 947 991	2,1		
[illegible]	5 234 845	6,0	1 016 846	2,3		
1893	4 238 381	4,1	2 655 188	3,0		
1894	4 023 936	4,5	3 877 418	4,3	13 272 152	14,9
1895	4 187 900	4,2	3 486 620	3,5	11 400 360	11,4
1896	5 550 620	6,0	2 500	0,0	4 927 600	5,4

(Siehe Tabelle VI auf S. 593.)

Unter dem Getreide hatte sich der Roggen nur wenig gehoben (122,5), der Mais war sogar sehr bedeutend gesunken, von 107 im Vorjahre auf 91 M., während Weizen von 144 auf 159, Gerste auf 149, Hafer von 122 auf 135 gestiegen war, wodurch die beiden letzten Getreidearten aber nur die Höhe von 1894 wieder erreichten. Der Silberpreis hat sich auf etwas über 30 Pence pro Unze Standardsilber, also auch nur wenig gehoben.

Die folgende kleine Tabelle giebt einen Anhalt zum Vergleich der Preisentwickelung zwischen Deutschland einerseits und vier ausländischen Marktplätzen andererseits, für Weizen, Roggen und Gerste. Es ergiebt sich daraus, dafs im letzten Jahre Deutschland höher notierte, als irgend eines der anderen Länder. Sogar um 2 M. höher als Paris, welches im Jahre zuvor 11 M. mehr zahlte, als Deutschland. In Wien gingen die Preise nur um 7 M., in Paris nur um 2, in London um 15, in New York um 16, in Deutschland gleichfalls um 15 M. in die Höhe. Gerade umgekehrt erzielte der Roggen in Deutschland nur eine Steigerung von $2^1/_2$ M., wie in Amsterdam, in Paris um 6, in Wien sogar um 10 M.

(Siehe Tabelle VII auf S. 594.)

Die Gerste stieg in Deutschland um 11 M., in Paris und London nur um 5, während sie in Wien sogar gesunken ist. Ihr Preis steht jetzt in Deutschland im grofsen Durchschnitte um 27 M. höher, als der Roggen und bleibt nur um 10 M. hinter dem Weizen zurück. Mit vollem Rechte macht sich daher bei uns jetzt eine Agitation geltend, die auf eine energische Erweiterung des Gerstenanbaues hinzuwirken sucht.

Tabelle VI.

Einfuhr in Deutschland in Tonnen zu 1000 kg.

	1880—84	1885—89	1890—94	1894	1895	1896	1880—84	1885—89	1890—94	1894	1895	1896
Weizen												
Rußland	185 727	234 256	289 080	280 594	678 203	856 123	34,7	52,0	30,6	24,3	50,7	51,9
Oesterreich-Ungarn	144 126	90 080	55 039	19 409	26 801	22 976	26,9	20,0	5,8	1,7	5,0	1,4
Belgien, Niederlande	79 370	60 192	33 743	21 554	18 921	18 681	14,9	13,3	3,6	1,9	1,4	1,2
Vereinigte Staaten	78 088	20 821	292 833	323 498	193 594	266 875	14,6	4,5	30,9	28,0	14,5	16,1
Rumänien	—	—	84 234	142 953	127 154	319 956	—	—	8,9	12,4	9,5	19,3
Britisch-Ostindien	—	—	17 440	9 470	4 378	1 651	—	—	1,9	0,8	0,3	0,1
Argentinien	—	—	69 249	346 245	263 229	141 603	—	—	7,3	30,0	19,7	8,5
Diverse	16 039	30 743	104 609	10 114	25 898	24 840	2,9	7,1	11,1	0,9	1,9	1,5
Summa	534 633	449 922	946 236	1 153 837	1 338 178	1 652 705	100	100	100	100	100	100
Roggen												
Rußland	409 286	511 484	424 275	533 449	841 947	787 044	55,9	69,4	67,4	81,6	87,3	76,6
Oesterreich-Ungarn	50 259	8 882	16 560	426	—	—	6,9	1,2	2,6	0,1	—	—
Frankreich	66 449	13 143	15 357	384	—	—	9,7	1,8	2,4	0,1	—	—
Belgien	45 629	26 472	} 22 192	3 348	350	—	6,2	3,6	} 3,5	0,5	0,0	—
Niederlande	44 198	56 915		4 014	4 844	3 121	6,0	7,7		0,6	0,6	0,3
Vereinigte Staaten	10 016	4 420	49 029	5 571	3 060	64 758	1,8	0,6	7,8	0,8	0,3	6,2
Rumänien			38 860	88 442	93 843	129 129	—	—	6,2	13,5	9,7	12,5
Diverse	106 544	115 932	58 593	17 991	20 731	44 588	14,0	15,7	9,8	2,8	2,2	4,4
Summa	732 381	737 250	629 733	653 625	964 802	1 030 670	100	100	100	100	100	100
Gerste												
Rußland	42 642	114 602	303 211	530 392	619 450	502 716	13,5	23,8	38,0	48,3	66,7	49,9
Oesterreich-Ungarn	197 757	245 649	313 848	344 849	237 711	345 614	62,1	51,2	39,3	31,4	25,6	33,6
Rumänien			99 467	193 117	46 336	94 678	—	—	12,1	17,6	5,0	8,1
Vereinigte Staaten						48 520	—	—				4,5
Summa	320 867	479 932	798 604	1 097 497	929 009	1 028 134	100	100	100	100	100	100
Hafer												
Rußland	161 124	131 516	101 346	212 190	225 434	426 106	68,0	72,6	48,7	72,6	94,4	86,1
Oesterreich-Ungarn	60 827	23 340	28 548	12 446	3 156	1 562	22,9	12,9	13,7	3,1	1,3	0,3
Rumänien			29 275	47 662	2 253	9 062	—	—	14,1	11,8	0,9	1,8
Vereinigte Staaten						49 285	—	—	—	—	—	9,9
Summa	265 127	181 192	208 166	402 550	238 725	495 044	100	100	100	100	100	100

Tabelle VII.

Weizen

	Deutschland aus 15 Notierungen	Wien	Paris	London	New York
1892	189,88	166	188	142	137
1893	157,45	141	169	123	112
1894	138,24	125	156	107	92
1895	144.28	125	155	108	104
1896	159,19	132	157	123	120

Roggen

	Deutschland in 16 Notierungen	Wien	Paris	Amsterdam
1892	178,09	148	134	133
1893	136.41	115	114	106
1894	118,30	98	101	83
1895	120,05	109	88	83
1896	122,53	119	94	85

Gerste

	Deutschland aus 12 Notierungen	Wien	Paris	London
1892	161,41	141	119	147
1893	156,11	145	146	144
1894	145,45	147	134	138
1895	138,01	144	118	124
1896	149,10	141	123	129

Die Zufuhr auf dem Weltmarkte kam bei dem Weizen in diesem Jahre vorwiegend aus den Ver. Staaten, 50,9 Proz., während aus Rufsland gegen 19 Proz. bezogen wurden. Indien war auf 2,3 Proz. zurückgegangen, nachdem es schon in den drei vorhergehenden Jahren erheblich weniger geliefert hatte, als früher. Australien hatte in diesem Jahre fast gar nichts übrig und auch Argentinien war von 11 $^{1}/_{2}$ Mill. auf 4,9 M. zurückgegangen mit 5,4 Proz. Es tritt klar zu Tage, wie es hauptsächlich die geringere Lieferungsfähigkeit der letztgenannten Länder war, welche die Preise hob, während England zwar weniger wie im Vorjahre, aber immerhin noch etwas mehr, als von 1892—94 brauchte.

In Deutschland lieferte Rufsland, wie im Vorjahre, die volle Hälfte des ganzen Bedarfs. Von den Ver. Staaten bezogen wir nur 16 Proz., dagegen von Rumänien fast das dreifache Quantum, wie im Durchschnitte der früheren Jahre: 19,8 Proz. Argentinien lieferte 8,5 Proz. Roggen kam zu $^{3}/_{4}$ aus Rufsland, 12,5 Proz. aus Rumänien, 6,2 Proz. aus den Ver. Staaten. Gerste wurde zur Hälfte aus Rufsland bezogen, ein Drittel aus Oesterreich-Ungarn, welches nur noch etwas Hafer lieferte, während es an Brotgetreide nichts mehr abzugeben vermag. Die Ver. Staaten traten in dem letzten Jahre zum ersten Male in etwas erheblicherem Mafse als Lieferanten von Gerste (4,5 Proz.) und Hafer (10 Proz.) auf, sonst wird fast der ganze Bedarf an Hafer von Rufsland gedeckt, welches für alle Getreidearten für uns eine wachsende Bedeutung gewinnt. Der Gesamtbedarf an Getreide war in diesem Jahre überhaupt der gröfste, welcher bisher dagewesen ist. Kein Wunder, wenn deshalb auch die Preise verhältnismäfsig hohe waren.

Tabelle VIII.

Weizen	1879—83	1884—85	1886—90	1891—95	1896	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Königsberg	196,71	160,92	168,20	162,88	147,75	143,00	148,00	145.00	145,00	148,00	138,00	136,00	137,70	146,50	160,60	165,85	160,50
Danzig verzollt						147,36	151,96	152,07	154,13	153,63	149,04	142,52	140,81	145,77	160,59	169,46	167,68
„ unverzollt	198,85	150,17	139,68	134,46	152,84	112,68	116,92	116,07	118,00	117,83	112,62	106,26	106,85	112,88	126,55	136,50	133,00
London	200,00	153,41	142,73	119,72	117,98	120,85	122,94	118,19	117,50	119,64	117,55	113,42	106,72	112,64	133,85	151,44	147,05
Halle					123,44	147,26	153,35	152,81	155,00	153,54	152,19	189,50	149,19	149,81	159,79	166,29	157,28
Berlin	205,08	161,55	174,21	166,18	153,83	150,64	156,82	156.04	157,99	156,67	147,00	141,65	144,12	152,77	164,19	174.25	163,28
Lindau	245,18	202,85	213,06	212,90	156,19	174,00	181,00	181,00	181,00	181,00	181,50	182,00	182,50	183,50	193,70	205,50	207,00
Wien					186,18	128,00	133,15	128,40	120,49	129,17	124,94	124,18	126,42	132,35	141,08	147,42	149,27
Danzig unverzollt — als Königsberg	2,14	10,75	28,57	28,42	29,82	30,32	31,08	28,98	27,00	30,17	25,38	29,74	31,35	34,12	34,15	28,85	27,50
Danzig verzollt mehr als unverzollt	—	—	—	—	34,91	34,68	35,04	36,00	36,13	35,80	37,42	36,26	34,46	33,89	34,04	32,96	33,68
Berlin mehr als London	5,08	8,14	31,48	46,41	32,75	29,19	33,58	37,85	40,49	37,03	29,45	28,23	37,40	40,13	31,84	22,81	26,22
Lindau mehr als London	45,18	49,44	70,88	93,18	62,74	53,15	59,06	62,81	63,50	61,36	63,95	68,58	75,78	70,86	60,85	54.06	59,96

Tabelle IX.

Roggen	1886—90	1891, 94, 95	1896	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Bremen südr. unvers.	104,52	108,45	89,28	89.00	91,63	89,50	88,75	85,50	80,75	77,25	80.00	91,50	99,75	100,50	97,25
Lübeck russ.	143.34	154.50	122,58	125,00	127,50	125,00	120.00	118,00	118,00	115,00	117,50	120,00	127,50	130,00	127,60
Stettin gut ges.	139,30	149.34	118,57	118,91	123,22	119,14	117,35	114,94	112,50	112,00	112,05	116,64	124.66	128,45	123.00
Mannheim	156,78	159,92	132,98	133,90	137.00	133,70	132,90	129,90	126,90	123,10	125,40	130,90	139,00	143,40	139.00
Danzig verzollt	—	—	111,75	115,24	116,28	113,58	111,20	110,96	108,92	104,56	103,85	108,10	115,85	118.46	113,80
„ unverzollt	—	—	77,66	80,22	81,00	78,96	77,00	75,71	75,50	70,70	70,54	74,89	82,26	85,13	80,00
Amsterdam Asow	—	—	—	84,50	87,39	84,74	85,16	83,59	77,37	75,28	76,18	84,15	95,08	97,28	92,93
Wien	—	—	—	117,80	121,36	119,98	120,15	118,63	115,59	113,12	110,07	117,05	122,00	125,33	125,58
Lübeck mehr als Bremen unverzollt	38,82	46,05	33,30	36,00	36,47	35,50	31,25	32,50	37,25	39.75	37,50	28,50	27,25	29,50	30,35
Danzig verzollt mehr als unverzollt	—	—	34,09	35,02	35,28	35,62	34,20	35.25	33,42	34,86	33,31	33,21	33,59	33.38	33,80
Mannheim mehr als Bremen	52,26	50,77	43.65	44.90	45,37	44.20	44,15	44.40	46,15	45,86	45,40	39,40	39,25	42,90	41,75

Das neue Erntejahr zeigt durchweg einen erhöhten Aufschwung. Das letzte Vierteljahr ergab, wie die letzte Tabelle zeigt, in Königsberg 162 M. für Weizen, gegen 145 im ersten Vierteljahr. In Berlin 171 gegen 152 im Beginn des Jahres. In London war er gar von 120 von Januar bis März auf 133 im Oktober, 149 in den beiden letzten Monaten des Jahres gestiegen. In Wien von 129 im ersten auf 145 im letzten Vierteljahr.

Der Roggen stieg von 89 im Januar auf 97 im Dezember, in Stettin von 119 auf 123. In Amsterdam von 84 auf 94. Der Vergleich der inländischen Preise läfst erkennen, dafs der Zoll in Danzig das ganze Jahr hindurch vollständig seine Wirkung gethan hat. Es ist von Interesse zu konstatieren, wie man genau den Einflufs nur festzustellen vermag, wenn an demselben Orte das Getreide unverzollt und verzollt notiert wird; denn während zwischen Königsberg und Danzig, Lübeck und Bremen die Differenzen sich wiederholt erheblich vermindern, ist es zur selben Zeit in Danzig im Preise fast gleich geblieben.

Ist so gerade im Getreide im letzten Jahre eine gewisse Besserung zu spüren, so reicht sie doch nicht aus, um die Lage der Landwirtschaft erheblich zu verändern. Hat ein grofser Teil der Landwirte durch Betriebsänderungen sich der Situation mehr angepafst und dadurch den Druck zu mindern vermocht, so ist sie doch in der Hauptsache eine gedrückte geblieben. Von hoher Bedeutung ist es dabei, dafs trotzdem ein wesentliches Aufblühen von Handel und Industrie allgemein stattgefunden hat. So sagt in seinem Jahresbericht der Präsident der Reichsbank: „Infolge des schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1895 erkennbaren Aufschwungs von Handel und Industrie haben im Jahre 1896 in sämtlichen Geschäftszweigen, wie auch im Abrechnungsverkehr die Umsätze erheblich zugenommen“.

Sehr treffend bringt der Jahresbericht der Hamburger Handelskammer die Lage zum Ausdruck, in dem er sagt: „Das deutsche Wirtschaftsjahr 1896 hat sich durch eine rege Thätigkeit in fast allen Zweigen der Industrie ausgezeichnet, die sich in dem lebhaften Verkehr auf den Eisenbahnen und Wasserstrafsen, sowie in der zu einem erheblichen Teile auf sie zurückführenden Erhöhung des Geldstandes widerspiegelte.“ „Diese Thätigkeit ist hervorgerufen einerseits durch die Zunahme des Exports, andererseits, und wohl zum gröfseren Teile, durch die gedeihliche Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland selbst.“ Schon im vorigen Berichte war der Aufschwung des Welthandels konstatiert, der von der Nation energisch und mit Erfolg verwertet ist. „Die Konsumfähigkeit der breiten Schichten der Bevölkerung, die noch immer hinter derjenigen unserer westlichen Nachbarn zurücksteht, hat sich, unterstützt durch die Fürsorge, die den unbemittelten Klassen zugewendet wird, bedeutend gehoben und der Industrie den Anstofs zu lebhafter Beschäftigung gegeben, der sich belebend von einem Zweige auf den anderen fortpflanzt. Wenn in diesem Jahre nicht, wie es sonst in Zeiten lebhafter industrieller Thätigkeit zu geschehen pflegt, die Preise der Fabrikate erheblich gestiegen sind, und demgemäfs der Unternehmergewinn, zumal bei den vielfach gesteigerten Arbeitslöhnen, durchgängig ein bescheidener gewesen ist, so entspricht dies der allgemeinen Entwickelung und hat das Gute, dafs da-

durch einer Uebertreibung in der Ausnutzung der günstigen Lage entgegengewirkt und die Aussicht auf längere Dauer derselben verstärkt wird."

Eine gleiche Auffassung tritt im großen ganzen aus den Handelskammerberichten hervor.

Die Hebung der Konsumtionsfähigkeit der unteren Klassen ist der eine Hebel gewesen, die Arbeit für den Export der andere. Beide haben einen erheblichen Aufschwung in der Volkswirtschaft zu bewirken vermocht, obwohl die Landwirtschaft darniederlag. Das ist ein klarer Beweis, daſs Deutschland nicht mehr ein Agrarstaat ist, d. h. daſs sein Wohl und Wehe nicht mehr durch die Landwirtschaft allein oder auch hauptsächlich bedingt wird. Wohl ist es ein Segen für ein Land, nicht allein von einem Nahrungszweige abhängig zu sein, und die Lehre des letzten Jahres kann für diejenigen heilsam sein, die bisher unseren Auſsenhandel miſsachteten oder mit scheelen Augen ansahen.

Trotz der günstig ausgefallenen Wahl, die wieder Ruhe in das Land brachte, ist ein erheblicher Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens in den Vereinigten Staaten Nordamerikas nicht eingetreten, wie man es allgemein erwartete. Die Kaufkraft der Bevölkerung ist nicht gestiegen, der Landwirt hat zu wenig verdient, die Löhne sind stehen geblieben bei ausgedehnter Arbeitslosigkeit. Die weitere Quelle, die uns zur Verfügung stand, muſste dort versagen. Durch den übermäſsigen Schutzzoll ist dem Lande die Möglichkeit genommen, für das Ausland zu fabrizieren. Es leidet an einer allgemeinen Ueberproduktion und kann von dem Ueberfluſs auſser an den entwerteten Rohprodukten nichts exportieren. Es hat sich den Gesundungsprozeſs dadurch selbst erschwert, während Deutschland sich durch den Export emporarbeiten konnte. Uns dünkt, daſs diese Beobachtung dazu beitragen müſste, unsere Zollpolitik in einem wesentlich günstigeren Lichte erscheinen zu lassen, als man sie in den letzten Jahren angesehen hat. J. C.

XXI.

Japans wirtschaftliche Kulturentwickelung und sein Preisniveau.

Von Dr. Johannes Wernicke.

I. Allgemeiner Ueberblick.

Bei dem Interesse, das man jetzt überall an der außergewöhnlich schnellen Kulturentwickelung Japans nimmt, dürfte es nicht unnütz sein, an der Hand der amtlichen Statistik Japans diese Entwickelung zu verfolgen und die Bedingungen der japanischen Produktion zu untersuchen und mit der europäischen zu vergleichen. Wir werden dabei zu dem Resultate kommen, daſs man den Aufschwung Japans denn doch sehr überschätzt, und daſs man keineswegs vor demselben besorgt zu sein braucht, vielmehr ihn nur freudig begrüßen kann. Denn der allgemeine Satz, daſs das Aufblühen eines Landes auch allen anderen Ländern, die mit ihm im Verkehr stehen, zu gute kommen muſs, trifft auch in vollem Maſse auf Japan zu.

In Japan hat sich die Bevölkerung seit der Restauration (1867) und der dadurch herbeigeführten Entfesselung der Volkskräfte sehr schnell vermehrt. Es betrug die Bevölkerung:

	m.	w.	zus.	Vermehrung pro Tausend
		Millionen		
1879	18,14	17,63	35,77	
1885	19,16	18,71	37,87	
1890	20,43	20,02	40,45	9,9‰
1892	20,75	20,34	41,09	(In Deutschland
1894	21,1	20,7	41,8	1880—90 9,7‰)

Auf den Haushalt kamen Personen:

	Japan	Deutschland
1882	4,82	
1885	4,91	
1887	5,03	
1888	5,08	
1889	5,11	
1890	5,18	4,7
1891	5,22	
1892	5,26	
1894	5,30	

Die Zahl der auf eine Haushaltung entfallenden Personen hat also beständig zugenommen, obwohl die Eheschließungen und Ehescheidungen

ziemlich konstant geblieben sind. Dagegen hat die relative Zahl der Ehepaare merkwürdigerweise beständig abgenommen.

	Eheschliefsungen	Ehescheidungen	Ehepaare
	pro 100 Einwohner		
1894	6,64	2,74	183,7
1893	8,66	2,82	184,04
1892	8,48	2,76	183,66
1891	8	2,76	183,61
1890	8,04	2,70	183,64
1889	8,50	2,68	185,79
1888	8,34	2,76	187,34
1887	8,55	2,84	188,04
1886	8,19	3,06	189,15

Die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse sind sehr günstig: Es werden in Japan weniger Kinder geboren, und die Sterblichkeit ist dementsprechend geringer wie in Deutschland. Dagegen ist die Zahl der Totgeborenen relativ weit gröfser.

	Geborene und	Gestorbene	Totgeborene in Proz. der Geborenen
1894	28,9	20,1	8,56
1893	28,8	22,7	8,46
1892	29,4	21,6	8,04
1891	26,8	21,0	7,76
1890	28,5	20,4	7,42
1889	30,5	20,2	6,58
1888	30,0	19,0	6,17
1887	27,5	19,3	5,37
1886	28,6	24,4	5,02
	(Exklusive Totgeborene.)		
In Deutschland 1891/93	34,3	22	3,3

Die Zahl der Totgeborenen steigt also, wie man sieht, von Jahr zu Jahr, obwohl doch die Zahl der akademisch gebildeten Aerzte sich in Japan schnell vermehrt. Es müssen also hier andere Einflüsse mitwirken, vielleicht auch unmoralische (?).

Die Bevölkerungsdichtigkeit ist in Japan sehr grofs.

Es kamen auf 1 qkm Einwohner (1894):

Tokyo	1450	In Deutschland 1890:	91,5
Ueberhaupt	109	Berlin „	25 076

Orte über 10 000 Einwohner

	Dörfer	Städte	Summa
1894	48	157	205
1892	43	147	190
1889	45	137	182
1887	—	—	122

Zieht man die Insel Yeso ab mit 5 Einwohnern pro qkm, so entfallen im übrigen Japan auf 1 qkm 148 Einwohner.

Da nun von der Gesamtoberfläche, ohne Yeso, mit ca. 18 800 □-ri oder ca. 29 Millionen □-cho, nur ca. 13,8 Millionen □-cho im Privatbesitz, und davon wieder 7,3 Millionen □-cho mit Privat-Waldungen bestanden sind, so lebt die Bevölkerung nur auf etwa 6,5 Millionen □-cho, oder auf einer Fläche von ca. 70 000 qkm.

Die wirkliche Bevölkerungsdichtigkeit beträgt also 599 pro qkm, ist also eine ganz gewaltige.

Dementsprechend ist das angebaute Ackerland auch nur von relativ geringem Umfange. Dasselbe betrug (1894):

Reisland	Getreideland
□-cho	
2 731 044	1 751 012
4 482 056 = 4 436 099 ha.	

In Deutschland waren dagegen 1893 15,99 Millionen ha mit Getreide und Hülsenfrüchten angebaut. Wenn nun auch Deutschland einen mehr als doppelt so grofsen Pferdebestand hat und man daher die Haferanbaufläche von ca. 4 Millionen ha von den obigen 15,99 Millionen ha abziehen mufs, so übertrifft die Getreideanbaufläche Deutschlands die japanische doch um das Doppelte, während die Bevölkerung Deutschlands nur um $^1/_4$ gröfser ist.

Die Entwickelung des Anbaues, der Ernten und der Reispreise soll die nächste Tabelle vor Augen führen.

	Bebaute Flächen		Ernten Reis		Getreide		Reis-preis	Weizen-preis
	Reis	Getreide	Millionen koku	pro tan koku	Millionen koku	pro tan koku	in Tokyo	pro koku
	1000 [illegible]							
1894	2731	1751	41,9	1,53	19,8	1,13	8,93	5,56
1892	2755	1737	41,4	1,50	15,9	0,92	7,47	5,21
1891	2757	1714	38,1	1,38	18,1	1,06	7,35	5,27
1890	2748	1702	43	1,57	10,7	0,63	8,84	4,98
1889	2726	1655	33[1])	1,21	15,3	0,92	6,05	3,97
1888	2686	1621	38,6	1,44	15,3	0,94	4,98	4,05
1887	2637	1591	39,99	1,52	15,8	0,99	5,10	—
1886	[illegible]	1587	37,2	1,42	16	1,01	6,82	—
1885	2612	1534	34,2	1,31	11,9	0,78	5,40	—
1884	2606	1486	26,3	1,01	13,1	0,88	6,45	—
1883	2579	1463	30,7	1,19	11,7	0,80	—	—
1879	2542	1416	32,4	1,28	9,0	0,70	—	—
1878	2490	1366	25,3	1,02	9,4	0,69	—	—

1 koku = 180,4 l. 1 tan = 9,9 ar. 1 cho = 99,2 ar.

Die gröfste Ausdehnung hat das Getreideland (Hata) erfahren, während das Reisland (Ta) nach der Ansicht von Sachverständigen [2]) kaum noch einer wesentlichen Ausdehnung fähig ist.

Gleichwohl hat die Zunahme des Kulturlandes und der Produktion die Bevölkerungsvermehrung relativ übertroffen.

Es kam 1 cho Ackerland auf Köpfe der Bevölkerung:

1879	1894
9,4	9,3

Und es kamen koku Reis und Getreide auf den Kopf der Bevölkerung:

1879	1894
1,18	1,47

1) Die Mindedernte wird auf den zur Erntezeit ausgebrochenen Taifun zurückgeführt. — Doch sind die Zahlen nur Minima.

2) Cfr. Fesca, Beiträge zur Kenntnis der japanischen Landwirtschaft. I Teil, S. 116, Berlin 1890.

Obwohl nun die Bevölkerungszunahme hinter der Produktion von Nahrungsmitteln zurückgeblieben ist, sind doch der Reispreis und auch die Getreidepreise beständig gestiegen. Wie kommt das?

In Deutschland wurden 1894 pro Kopf der Bevölkerung an Weizen, Roggen und Gerste geerntet 2,4 Doppelcentner, in Japan aber nur 1,47 koku oder, den koku (= 180 l) Reis und Getreide zu 116 kg gerechnet, nur 1,7 Dctr.

Da außerdem die Fleischnahrung in Japan noch gar keine Rolle spielt, abgesehen allerdings von dem reichlichen Fischverbrauch, da ferner der Nahrungsmittelimport im Vergleich zu dem Deutschlands nur sehr gering ist — es wurden an Cerealien importiert für 1890 : 14,5, 1891 : 6,4, 1892 : 5,1, 1893 : 7, 1894 : 12,1 Millionen Yen, während Reis für ca. 5 bis 6 Millionen Yen exportiert wird —, so läst sich wohl mit Sicherheit behaupten, dafs Japan seinen Bedarf an Cerealien nicht ausreichend deckt.

Hebt sich nun der Wohlstand und damit die Nachfrage nach Cerealien relativ mehr als die Produktion derselben, dann ist ein Steigen der Preise unausbleiblich, auch wenn die Produktion der Bevölkerungszunahme sogar voraneilt.

Dafs aber die Kultur und der Wohlstand in Japan grofse Fortschritte machen, ist ja allbekannt. Das geht zunächst schon aus der zunehmenden Intensität des Ackerbaues dort und der relativen Steigerung der Erträge hervor, die seit 1878 etwa 0,40 koku pro tan (9,9 ar) beträgt. Der Ernteertrag an Reis und Getreide zusammen ist dort bereits pro ha auf ca. 14 Dctr. gestiegen, gegen ca. 12 Dctr. in Deutschland, falls die statistischen Angaben, die wohl beiderseits nur Minimalzahlen sind, der Wirklichkeit einigermafsen entsprechen. Dagegen hat die Viehhaltung keine entsprechenden Fortschritte gemacht.

Es wurden gezählt:

	Rinder	Pferde	auf 1000 Einwohner Rinder	auf 1000 Einwohner Pferde
	1000 Stück			
1893	1105	1561	26,7	37.7
1891	1057	1547	25,97	38.01
1890	1045	1546	25,88	38.23
1889	1021	1541	25,49	38.46
1888	1011	1530	25,63	38.63
1887	1020	1538	26,11	39.38
1886	1024	1537	26,41	39.92
1882	1159	1641	—	—
1878	1080	1541	—	—

Bekanntlich verbot der strenge Buddhismus das Schlachten und Essen von Vieh wegen des Glaubens an die Seelenwanderung — daher die geringe Rindviehzucht. Die Rinder werden fast nur als Zugtiere benutzt, wie die Pferde.

Deutschland hatte dagegen folgenden Viehbestand:

	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
1883	3 522 545	15 786 764	19 189 715	9 206 195	2 640 994
1892	3 817 939	17 496 696	13 775 063	12 056 804	3 077 722

Schafe und Schweine fehlen in Japan ganz.

Dem geringen Viehstand entsprechend ist die Zahl des geschlachteten Viehs auch nur gering. Japan hat eine Statistik der Schlachtungen, die

eben wegen des geringen Fleischkonsums — nur in den grofsen Städten — leicht durchzuführen ist.

Geschlachtetes Vieh.

	Rinder	Pferde		Rinder	Pferde
	Stück			Stück	
1893	104 772	30 990	1888	84 710	7 703
1891	89 306	25 817	1887	105 673	5 256
1890	76 918	24 832	1886	130 476	3 062
1889	84 711	21 203			

Dafs übrigens das idyllische Japan auch bald seine Agrarfrage bekommen wird, die ja allerdings durch die dort bestehende Zwergwirtschaft hintangehalten wird, geht schon aus dem Umstande hervor, dafs die Zahl der Eigentümer beständig ab-, die der Pächter aber zunimmt. Es betrug in Prozenten der Gesamtfläche:

	Selbstbewirtschaftetes Land	Pächterland
1892	59,53	40,67
1887	60,66	39,54

In welcher Weise die Entwickelung der übrigen wirtschaftlichen Kultur in Japan, namentlich auch der Industrie und des Handels, vor sich geht, das wollen wir in folgendem kurz vor Augen führen.

Theeproduktion.

	1000 kwan (1 kwan = 3,7565 kg).		1000 kuawn (1 kwan = 3,7565 kg).
1894	7883	1881	5601
1891	7096	1880	3206
1890	6945	1879	2612
1889	6907	1878	2761
1888	7253		

Diese Zahlen der amtlichen Statistik entsprechen aber ungefähr nur dem Export. Die wirkliche Produktion, auch für den eigenen Gebrauch, ist weit gröfser.

Sake- (Reis-Branntwein-) Produktion.

	Brauereien	Fabrikanten	Produktion 1000 koku	Hausproduktion Zahl der Haushaltungen
1893–94	14 620	14 514	3719	993 846
1891–92	14 703	14 572	3408	860 555
1890–91	15 752	14 999	3173	948 565
1889–90	15 192	15 613	3817	950 763
1888–89	15 708	15 291	3968	912 544
1887–88	15 453	14 985	3104	849 996
1886–87	15 025	16 184	2990	734 778
1885–86	16 320	18 153	[illegible]	692 103
1884–85	18 387	21 733	3104	659 412
1880–81	27 875	—	—	—

Für den eigenen Gebrauch wurden hergestellt 1885/86 672995 koku. Jede Familie darf für sich nur einen koku Sake herstellen.

1 koku Reis ergiebt etwa 1 koku, 1 to, 5 cho bis 1 koku, 3 to, 4 cho Sake = 1,13 bis 1,34 koku Sake. — Die Zahl der Brauereien und Brauer ist seit Einführung der hohen Sakesteuer (ca. 3 Yen pro koku) zurückgegangen, die kleinen haben sich nicht halten können. Doch spielt hier auch wohl überhaupt das Konzentrationsprinzip der Produktion mit.

Soya-Saucen-Fabrikation.

	Fabriken	Fabrikanten	Menge koku
1893—94	10 372	—	1 279 238
1891—92	10 170	9 992	1 213 159
1886—87	13 132	12 979	1 124 637

Auch hier ist eine Konzentration bemerkbar.

Seidenproduktion. Porzellanfabrikation.

	Rohseide	Geringe Qualität	Abfälle	1000 Yen
	1000 kwan			
1893	1233	541	57	3931
1891	1087	426	55	3085
1890	867	320	54	2882
1889	745	199	44	3208
1887	820	223	44	—
1881	625		—	—
1878	363		—	—

(Für 1881 und 1878 umfassen die Zahlen Rohseide und geringe Qualität zusammen.)

Diese Zahlen der Statistik sind ebenfalls nicht vollständig, sie entsprechen ungefähr auch nur dem Export.

Streichhölzer-Produktion.

	1000 Grosses	1000 Yen
1893	19 045	4068
1891	12 841	2573
1890	12 524	2584
1889	10 165	1840

Diese Zahlen der Statistik geben ebenfalls in der Hauptsache nur den Export wieder.

Baumwollspinnerei.

	Gesellschaften	Kapital	Spindeln	Fäden	Verbrauchte Kohlen
		Mill. Yen		1000 kwan	Tonnen
1895	52	—	563 555	16 356	132 120 (1894)
1892	39	9,1	385 314	9 977	90 389
1891	36	8,7	353 980	7 690	100 278
1887	19	—	70 220	1 165	12 548

In Indien waren 1895 3,7 Millionen Spindeln. Deutschland hatte 1888 ca. 5,5 Millionen Spindeln.

In Deutschland waren nach den gewerblichen Aufnahmen von 1875 und 1882 vorhanden:

	1875	1882
Baumwoll-Spinnereien	1 607	6 751
„ Webereien	97 588	56 217
Gemischte Webereien	4 476	25 190
	103 671	88 158
Webstühle	214 586	—
Spindeln	4 265 336	4 900 000 ?

England zählte 1885 2635 Baumwolletablissements mit 560 955 Webstühlen und 44,3 Millionen Spindeln.

Die Baumwollweberei macht danach in Japan von Jahr zu Jahr Fortschritte, doch ist sie gegenüber den anderen Industrieländern noch

sehr weit zurück. Ihre Konkurrenz braucht daher Europa noch nicht zu schrecken.

Arbeiter in den Baumwollspinnereien.

	Zahl		Lohn	
	m.	w.	m.	w.
			Yen	
1894	8129	26 929	17.1	8,8
1893	6164	19 284	17,4	9,4
1892	6354	18 878	17.4	8,9
1891	5051	14 216	17,7	9
1890	4089	10 330	17	8,2
1889	2539	5 391	17,1	8,1

In den Baumwollspinnereien ist demnach der Lohn nur wenig gestiegen, bei den Frauen mehr wie bei den Männern. Doch dürften berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Lohnangaben bestehen. Denn der durchschnittliche Lohn der besseren Arbeiter beträgt jetzt in Japan etwa 30—40 Sen pro Tag; und daſs gerade die Textilarbeiter in Japan zu den am geringsten bezahlten gehören, während sie in England und Deutschland gerade am höchsten entlohnt werden, ist nicht sehr wahrscheinlich.

Die Bergbaustatistik ist nicht vollständig, die von der amtlichen Statistik wiedergegebenen Zahlen sind nur Minimal-Approximativwerte. Die Ziffern über den Staatsbergbau haben wir fortgelassen, da sie gegenüber denjenigen des Privatbergbaues nur verschwindende sind.

Privat-Bergbau.

	Gold	Silber	Kupfer	Eisen	Kohlen
	1000 Unzen		1000 kwan (1 kwan = 3,76 kg)		
1893	14,3	1895	4758	4219	886 280
1891	15,5	1698	5060	4092	847 821
1890	15,3	1478	4850	5020	696 590
1886	9,3	896	2610	2616	261 230
1880	—	—	1177	3208	190 461

Deutschland produziert bereits über 75 Millionen Tonnen Steinkohlen, über 5 Millionen Tonnen Roheisen, über 25 000 Tonnen Kupfer. Nach den Angaben der japanischen Statistik waren im Privatbergbau 1893 ca. 3,4 Millionen Tonnen Kohlen produziert; und wenn auch die Produktion im ganzen vielleicht 5 Millionen Tonnen betragen würde, was will das gegenüber der gewaltigen Produktion Deutschlands und Englands besagen! An ein Nachkommen Japans in dieser Beziehung ist in absehbarer Zeit nicht zu denken.

Ueber die Entwickelung einiger anderer Industrien geben die Ziffern des Auſsenhandels Aufschluſs. Es wurden ausgeführt (1000 Dollars):

	Porzellan	Glas	Schirme	Matten
1885	695	4.7	17	9
1891	1480	103	161	656
1894	1850	260	746	1965

Was das Verkehrswesen betrifft, so schreitet dasselbe auch schnell vorwärts, doch ist es, nach europäischen Verhältnissen gemessen, auch noch weit zurück.

Postbureaus.

	Telegr.	Post	Beförderte Postsachen Millionen Stücke
1894/95	638	3080	393,7
1892/93	535	3169	277,8
1888/89	34	3676	164,6
1887/88	20	3901	143,3

Deutschland hatte 1893 28590 Postanstalten, welche 1893 2052 Millionen Postsachen beförderten.

Eisenbahnen.

	Länge engl. Meilen			Beförderte	
	fertige	im Bau	Kapital	Güter Millionenkin.	Reisende 1 000 000
1894/95	2118	1072	86,7	—	36,6
1892/93	1869	266	73,1	4350	26,9
1891/92	1717			3550	25,7
1887/88	595			1199	8,5

Deutschlands Eisenbahnen hatten 1893/94 eine Länge von 43 500 km, Japans 1892/93 eine solche von 3480 km.

Japans Besitz an Schiffen ist trotz seiner maritimen Lage, und obwohl der entferntere Warenverkehr hauptsächlich sich per Schiff vollzieht, auch noch ziemlich unbedeutend. Es besafs:

	Europäische				Japanische Schiffe (Dschunken)	
	Dampfer		Segelschiffe			
	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	1000 Koku
. 1894	775	169 414	722	43 511	17 238	2866
1892	643	102 322	778	45 994	18 193	3069
1887	486	72 322	798	60 975	17 194	2851
1883	390	45 350	419	46 183	16 149	2655

Deutschlands Handelsmarine zählte Anfang 1895 1992 Segel- und 653 Dampfschiffe mit 1 275 998 Tonnen Rauminhalt.

Dabei sind aber die Schiffe unter 50 Tonnen nicht mitgezählt, während dieselben in den japanischen Zahlen enthalten sind. 1892 z. B. waren in Japan unter den 643 Dampfern 336 unter 50 Tonnen, unter den 778 Segelschiffen aber 530, beide 18 653 Tonnen Rauminhalt zusammen; in Deutschland 1895 1378 Segelschiffe und 124 Dampfer mit zusammen 431 176 Tonnen unter 50 Tonnen Rauminhalt.

Japans Schiffszahl folgt nicht dem sich schnell entwickelnden Handel, daher die Erscheinung, dafs im Schiffsverkehr in den japanischen Häfen der Löwenantheil auf die fremden Schiffe entfällt.

Schiffsbewegung in Japan.

(Dampfer)

	Jap. Schiffe		Fremde Schiffe	
	Einfahrt	Ausfahrt	Einfahrt	Ausfahrt
	1000 Tonnen			
1894	297	283	2393	1954
1892	338	346	1424	1277
1891	349	325	1254	1152
1887	162	166	859	849

Allerdings beziehen sich diese Zahlen nur auf den Dampferverkehr und namentlich davon wieder auf den auswärtigen Handel. Während

der fremde Schiffsverkehr stark zunahm, ging der japanische seit 1891 sogar zurück.

Der japanische auswärtige Handel hat sich folgendermafsen entwickelt:

	Ausfuhr		Einfuhr		Wert des Yen	Silberpreis
	Millionen Yen				Francs	Pence
1881	33		35,8	+ 2,3	4,68	$51\frac{11}{16}$
1882	39,5	+ 6,7	32,8		4,72	$51\frac{5}{8}$
1883	38,5	+ 6,5	32		4,62	$50\frac{9}{16}$
1884	33,9	+ 1,7	32,2		4,62	$50\frac{5}{8}$
1885	37,1	+ 5,4	32,7		4,41	48,48
1886	48,8	+ 11,2	37,6		4,10	45,84
1887	52,4	+ 0,7	51,7		4	44,61
1888	65,7	+ 0,2	65,5		3,87	42,71
1889	70,1	+ 4,0	66,1		3,90	42,78
1890	56,6		81,7	+ 25,1	4,26	47,70
1891	78,5	+ 15,5	63		4,06	45,06
1892	90,5	+ 14,5	76		3,68	39,75
1893	89,7	+ 1,4	88,3		3,22	35,56
1894	113,2		117,5	+ 4,8	2,68	28,92
1895	136,1	+ 6,8	129,8		2,66	$29\frac{7}{8}$
	983,6		941,7			

Die Entwickelung der Gesellschaften, abgesehen von den Banken, zeigt folgendes Bild:

	Landwirtschaftl.		Industrielle		Handels-		Transport-		Total	
	Zahl	Kap.	Zahl	Kap.	Zahl	Kap.	Zahl	Kap.	Zahl	Kap.
1893	171	2,5	2919	78,2	871	40,8	195	90,3	4156	211
1891	399	6,3	2480	70,8	1111	39	332	94,8	4322	200,5
1890	465	8,2	2284	77,5	1218	37,2	346	103,6	4313	226,6
1888	85	1,1	1097	14,7	337	11,1	158	24,8	1677	51,7

Unter den angeführten Gesellschaften waren:

	Für Seidenzucht u. Seidenspinnerei	Webereien	Minengesellsch.	Elektrizit.
1894	—	—	—	30
1893	997	395	133	17
1892	1012	283	175	17
1891	951	269	203	15
1887	706	108	58	1
1884	205	9	—	—

Eigentliche Fabriken gab es 1883 84, 1893 aber schon 1168, mit ca. 35 000 Pferdekräften.

Postsparkassen.

	Kassen	Bestand	Einzahlungen	Auszahlungen	Sparer am Ende des Jahres
		Millionen Yen			
1894/95	3028	26,2	13,4	14,7	1 108 712
1892/93	2928	21,3	12	11,4	947 934
1876	161	0,04	0,06	0,02	4 442

Preufsen hatte 1890/91 1393 Sparkassen mit 3540 Sparstellen mit 3282 Millionen Guthaben, 1894 1485 Sparkassen mit 4000,5 Millionen Spareinlagen. Japan ist also im Sparen noch weit zurück.

Nationalbanken.

	Hauptstellen	Filialen	Kapital	Noten	Dividenden
			Millionen	Yen	Proz.
1894	133	—	48,8	171.5	11,15
1892	135	143	62,8	149,6	11,77
1891	136	152	63.2	140.6	12,12
1882	144	121	47,2	34,2	13,18

Die Privatdepositen und Darlehen betrugen bei den Nationalbanken:

	Depositen	Darlehen
	Millionen	Yen
1892	857,9	482
1891	645.1	460
1887	396,6	306

Sämtliche Banken und Sparkassen.

	Zahl	Kapital	Reservefonds	Noten	Dividenden
			Millionen Yen		
1894	866	101,4	30,2	171,5	10,33 Proz.

Privatdepositen bei allen Banken. Darlehen.

	Deponiert	Bestand am Ende des Jahres	Geliehen	Bestand
		Millionen Yen		
1894	1819,4	123,6	959	215

Zinsfufs der Nationalbanken für

	Depots		Darlehen	
	Maxim.	Minim.	Maxim.	Minim.
1894	5.85	3,65	13,4	9,5
1893	5.05	2,85	12,5	7,8
1892	5,5	3,1	13,5	8,5
1891	5,7	3,2	14.25	9
1890	5.85	3.2	14,7	9.55
1889	5,6	3,1	14,35	9

Auf die 135 Nationalbanken kam 1892 ein Kapital von 0,46 Mill. Yen, 1882 auf die 144 ein solcher von 0,32 Mill. Yen. Bei den Privatbanken war das Kapital 1892 und 1887 durchschnittlich 0,08 Mill. Yen. In Deutschland kam 1896 auf die 76 gröfsten Banken im Durchschnitt ein Kapital (Nominal) von 18 Mill., in Japan auf die Nationalbanken 1892 ein solches von 1,8 Millionen M.

Die Banken sind demnach in Japan im allgemeinen noch recht winzig. Die Depositen von Privaten sind ziemlich beträchtlich angewachsen, sie haben sich bei den Nationalbanken seit 1887 mehr als verdoppelt.

In Deutschland hatten 1888 die 32 gröfsten Privatbanken nur 201,7 Millionen Mark Deposition; 1895 die 25 gröfsten Kreditbanken 362 Millionen Mark Deposition. Bei den 8 deutschen Notenbanken betrugen die täglich fälligen Verbindlichkeiten 1894 532,8 Millionen Mark, die mit Kündigungsfrist 28,4 Millionen Mark.

Man sieht hieraus, dafs in Japan bei den geringen Anlagegelegenheiten für Kapital dasselbe bei den Banken deponiert wird.

Die Darlehen sind in Japan nicht in gleichem Mafse gestiegen. Der Zinsfufs für Darlehen ist verhältnismäfsig hoch, er beträgt 11 Proz., wäh-

rend er in Deutschland jetzt für Privatdarlehen wohl höchstens noch 5—6 durchschnittlich — bei den Genossenschaften jetzt wohl ca. 5 Proz. — betragen wird.

Zum Schlufs dieser allgemeinen Darstellung noch ein kurzer Blick auf die Finanz- und Geldverhältnisse Japans.

Einnahmen	1895/96	1893/94	1889/90	1884/85
		Millionen Yen.		
Grundsteuer	38,8	38,7	42,2	43,4
Einkommensteuer	1,3	1,1	1,0	—
Sakesteuer	17,4	15,6	16,5	14,1
Tabaksteuer	2,9	1,6	1,98	1,3
Stempelsteuer	0,8	0,6	0,6	0,7
Gesellschaftssteuer	0,6	0,45	0,44	0,6
andere Steuern	4,1	3,9	3,8	1,7
Zölle	5,4	4,5	4,7	2,7
Lizenzen etc.	2,4	2,0	1,7	0,4
aus Staatsunternehmungen	12,3	11,2	7,2	4,9
übrige Einnahmen	1,9	1,6	1,6	2,2
Aufserordentliche Einnahmen	2,7	2,7	10,5	4,6
Summa:	90,2	84,2	92,3	76,7
Ausgaben	89,3	81,8	79,7	76,6
Staatsschulden	329,3	286,3	295,5	328,9
In Umlauf gesetzt	bis 1894/95	1892/93		
Geld: Gold	67,7	64,77	61,4	59,9
Silber	163,5	121,8	92,4	45,4
Nickel	5,8	4,77	2,1	11,0
Kupfer	11,0	11,3	10,2	
Summa:	248,0	202,6	168,2	121,5
	1. April 1895			
Papiergeld	13	19,2	40	89,8
Banknoten der Nationalbanken	21,3	23,6	26,4	30,6
„ „ Staatsbank	124,5	100,2	66,8	3,6
Summa Papiergeld:	158,8	143	133,2	124,2

Wie man sieht, sind die Einnahmen und Ausgaben Japans nur sehr geringfügig im Verhältnis zur Gröfse des Landes.

Die Geldverhältnisse haben sich nicht sehr günstig entwickelt. Es betrug:

	Gold Einfuhr	Gold Ausfuhr	Silber Einfuhr	Silber Ausfuhr
	Millionen Yen		Millionen Yen	
1872—95	9,3	76,1	147,2	164,6
Mehrausfuhr		66,8		17,4
1890	0,36	1,7	8,8	12,1
1891	0,26	0,2	13,6	1,2
1892	0,39	8,5	22,5	1,2
1893	0,50	2,3	10,7	10,0
1894	0,56	3,5	26,2	30,8
1895	1,00	2,8	4,8	24,5

Ausgeprägt sind in der Zeit 1872—1894/95:

Gold	Silber
Millionen Yen	
67,9	168,9

Es ist also annähernd ebenso viel Gold und Silber ausgeführt als ausgeprägt wurde. Der Geldvorrat Japans wurde von der Regierung geschätzt auf:

	1869	Ende 1894	
	Millionen Yen		
Gold	83	11,9	(+ 67 alte Münzen)
Silber	65	64,5	(+ 19,8 „ „)
Papiergeld	89	184,9	
Nickel und Kupfer	6	17	
Summa:	243	278,3	(86,8 alte Münzen).

Wenn wir annehmen, dafs die eigenen Gold- und Silberprodukte von der Industrie verbraucht werden und der Bargeldvorrat Ende 1894 wirklich die angegebene Höhe erreichte, so war es bis Ende 1895 auf folgende Summen reduziert:

Gold	11,9	— 1,8	=	10,1	Millionen Yen
Silber	64,5	— 19,7	=	44,2	„ „
				54,3	Millionen Yen.

Es kamen sonach auf den Kopf der Bevölkerung an monetärem Gold und Silber:

1869	1,86 Yen
1894 Ende	1,86 „
1895 „	1,27 „

Das Gold ist also aus Japan fast ganz abgeflossen, der Silbervorrat hat sich auch beständig verringert. Die Hauptschuld daran tragen die Ausgaben, welche Japan für die Entwickelung seiner modernen Kultur gemacht hat, — Anschaffung von Kriegsmaterial, Maschinen etc., Anstellung von Fremden, Entsendung von Staatsangehörigen nach Europa etc. Diese Kosten haben sich nun aber reichlich verzinst durch den Krieg mit China, dessen Kontribution wieder Geld ins Land bringt [1]).

Ziehen wir nun aus den obigen Daten die Schlüsse, so werden wir uns dahin resumieren können:

Die japanische Bevölkerung wächst schnell an; die bäuerlichen Haushaltungen nehmen ab, namentlich die der kleinen Bauern; diese werden mehr und mehr Pächter.

Das Ackerland dagegen nimmt zu, ebenso der Ertrag desselben; der Ackerbau wird immer intensiver.

Die Viehhaltung ist noch sehr gering, namentlich die Rindviehzucht. Schafe gedeihen in Japan nicht.

Die Industrie macht schnelle Fortschritte, namentlich die für den Export arbeitende. Es tritt in derselben der nämliche Zug zur Konzentration hervor, wie in Europa.

Namentlich die Thee-, Seiden-, Baumwoll-, Streichhölzer-, Porzellan- und Mattenproduktion entwickelt sich rasch. Der Bergbau macht auch Fortschritte, doch steht er noch weit hinter dem europäischen zurück.

1) Wenn in einer kürzlichen Meldung aus Japan der Goldbestand der dortigen Reichsbank auf ca. 80 Mill. Yen angegeben wurde, so kann, wenn dieselbe zutrifft, dieser Goldvorrat nur teils aus den alten Münzen, teils durch Goldeinfuhr in neuester Zeit aus der chinesischen Kontribution angesammelt sein.

Kohlen werden vielleicht jetzt ca. 5—6 Mill. Tonnen, Eisen ca. 20 000 Tonnen gewonnen.

An Baumwollspindeln besitzt es gegenwärtig ca. 600 000, Deutschland ca. 5,5 Millionen. Es steht auch hier noch weit zurück. Im Post- und Eisenbahnwesen übertrifft Deutschland Japan etwa um das Zehnfache, ebenso in Bezug auf den Tonnengehalt seiner Handelsmarine und auf die Gröfse des auswärtigen Handels.

Das Gleiche gilt merkwürdigerweise von dem Kapital, das im Durchschnitt auf die Banken entfällt.

Der Zinsfufs ist ungefähr doppelt so hoch wie in Deutschland, während die schnell steigenden Löhne halb so hoch wie in Deutschland sind. Rechnet man hierzu den teueren Bezug der Maschinen und die noch nicht ausgebildete Geschicklichkeit der Arbeiter, so wird der Vorteil der billigeren Löhne durch diese Momente wieder ausgeglichen.

Der Sparsinn des Volkes ist auch noch wenig entwickelt, wie der geringfügige Bestand der Einlagen in den Sparkassen beweist. Dagegen wachsen die Depositen der Kapitalisten bei den Banken rasch an, da an genugend sicheren Kapitalanlagen noch kein Ueberflufs vorhanden ist.

An Staatsschulden werden jetzt etwa nur 330 Mill. Yen vorhanden sein. In letzter Zeit hat eine Aera der Industriegründungen begonnen, so dafs die Kapitalstauung dadurch wohl beseitigt worden ist.

Der Geldumlauf ist in Japan auch noch ziemlich gering. Durch seine Modernisierung und Materialbeschaffungen aus Europa hat es seit 1872 nach der Statistik an Edelmetallen 84 Mill. Yen mehr abgegeben.

Infolge des glücklichen Krieges mit China wird durch die Kriegskontributionen, von denen allerdings ein grofser Teil für Bestellungen in Europa bleiben wird, wieder mehr Geld ins Land gezogen werden, wenigstens indirekt durch die Ausdehnung der industriellen Produktion und des Exportes. Demgegenüber wird aber auch wieder der Bedarf an Importartikeln, namentlich Maschinen und feinen europäischen Produkten, wachsen.

II. Das japanische Preisniveau.

In dem Résumé statistique de l'empire du Japon finden sich Preisverzeichnisse nur bezüglich der Hauptwaren in den grofsen Städten. Mit diesem Verzeichnis sind in dem letzten Jahrgang — 1896 — einige Veränderungen vorgenommen. Von den 51 Kategorien sind 4 fortgelassen; von den 47 Kategorien des neuesten Jahrgangs lassen sich nur 43 mit den früheren Jahren vergleichen.

Wir erhalten daher über diese 43 Waren folgende Tabelle. Es betrug

	43 Waren Preissumme Yen	Preissteigerung seit 1888	Sauerbeck'sche Ziffern seit 1888	Silber seit 1888	Yen seit 1888
1888	1265,6	—	—	—	—
1890	1412,1	+ 11,5 Proz.	+ 2,8 Proz.	+ 11,3 Proz.	+ 10,2 Proz.
1892	1444,97	+ 12,6 „	— 2,8 „	— 7,1 „	— 4 „
1894	1712,4	+ 35,3 „	— 11,5 „	— 32,4 „	— 31,9 „

Demnach beträgt die Preissteigerung der 43 Hauptwaren in den grofsen Städten Japans (Tokyo, Osaka, Nagasaki, Hakodate) in den 6 Jahren 1888 bis 1894 35,3 Proz., während die Sauerbeck'schen 45 Artikel in derselben Zeit um 11,5 Proz. entwertet sind. Die Differenz in der Preisbewegung macht somit 46,8 Proz. allein in den 6 Jahren aus.

Die stärkste Steigerung weisen in der Zeit 1892—94 auf: Reis, Getreide, Sake (Reisbranntwein), Thee, Tabak, Zucker, Baumwolle, Baumwollgarn, Baumwollgewebe, Rohseide, Leinen, Eisen, Holz, Brennöl, Petroleum, Kohlen.

Preisermäfsigungen erlitten nur: Salz, Soya-Sauce und weifse Baumwollwaren.

Diese Preiserhöhung in Japan war um 2,9 Proz. stärker wie die Silberentwertung, und um 4,1 Proz. stärker wie die Valutaentwertung.

Von 1888—90 betrug die Preissteigerung der 43 Waren 11,5 Proz., obwohl das Silber in der gleichen Zeit ebenfalls um 11,3 Proz., der Yen um 10,3 Proz. seinen Wert erhöhte. Wir sehen hieraus, dafs die Preisbewegung in Japan in jener Zeit unabhängig von der Valutabewegung vor sich ging. Diese Preisbewegung hielt dann weiter an, schlug aber bis 1892 ein langsameres Tempo ein (bis 1892 nur + 1,1 Proz.), obwohl die Valutaentwertung in derselben Zeit 14,3 Proz. betrug. Auch hieraus geht mit unzweifelhafter Sicherheit die Zusammenhanglosigkeit beider Erscheinungen in jener Zeit hervor. Würde die Silberentwertung an und für sich unter allen Umständen preissteigernd wirken, so hätte die Erhöhung der Warenpreise 1890—92 erheblicher sein müssen.

In der Periode 1892—94 betrug letztere 22,7 Proz., die Valutaentwertung 27,2 Proz. Hier trifft scheinbar Warenpreissteigerung und Valutaentwertung nahe zusammen. Im Jahre 1895 aber, wo der Silberpreis sich wieder um 3,1 Proz. hob, die Warenpreise in Japan aber weiter gestiegen sind, trifft die bimetallistische Hypothese wieder nicht zu.

Wir lassen nun die von uns berechnete Preistabelle aus dem Résumé statistique folgen [1]). Die Körnerfrüchte, Salz und die Flüssigkeiten werden in Japan nach Hohlmafsen (1 koku = 180 l) gemessen. Ich habe die entsprechenden Gewichte folgendermafsen angenommen (nach eigenen Probewiegungen für Erbsen, Salz, Brennöl und Reis):

Reis	100 l	= 75 kg
Gerste	100 „	= 63 „
Roggen	100 „	= 72 „
Weizen	100 „	= 75 „
Erbsen	100 „	= 87 „
Salz	100 „	= 75 „
Brennöl	100 „	= 90 „

Den Yen habe ich nominal = 4 M. gerechnet, für 1894 habe ich eine Rechnung mit 2 M. daneben gesetzt.

1) Die jap. Preise sind Durchschnittspreise in den 4 gröfsten Städten, Tokyo, Osaka, Nagasaki, Hakodate. Die deutschen Zahlen sind dem Stat. Jahrb. des Deutschen Reiches entnommen.

Die eingeklammerten Ziffern sind nicht vergleichbar mit unseren Preisen. Die Preise verstehen sich in Mk.

	Japan				Deutschland		
	Der Yen nach Wechselkurs gerechnet = 2 M.	1894	1892	1888	1894	1892	1888
		M. (1 Yen = 4 M. gerechnet)			M.		
Reis 1000 kg	128	244	210,4	129,2	227	254	244
Gerste „ „	69,8	132	116	75,6	163,6	169,7	160
Roggen „ „	76,6	146	—	—	117,8	176,3	134,5
Weizen „ „	81,9	155,6	156,8	113,6	136,1	176,4	172,2
Erbsen „ „	77,3	147,2	129,2	100,8	190,8	203	184
Salz „ „	18,9	36	43,2	31,2	27,4	27,4	21,6
					Spiritus		
Sake 100 l	25,2	46,4	31,6	28,4	50,89	58,19	51,78
Thee 10 kg	14,7	28	19,2	16,4	20	20,4	21,8 unvers.
					30	30,4	31,8 versollt
Roh-Tabak 100 kg	44,1	84	72	57,6	110	98,6	105
Geschnittener Tabak „ „	[92,4	174,8	146,4	121,2]	—	—	—
Rindfleisch „ „	39,9	76	—	—	111,0	128,0	125,0
Jap. Zucker, raff „ „	37,6	71,6	61,6	57,2	49,4	57,7	58,5
Import „ „ „ „	[33,6	64	54,0	52]	—	—	—
Jap. Roh-Zucker „ „	25,8	49,2	43,2	36	24,8	36,7	47,7
Imp „ „ „	[22,3	42,4	37,2	34,4]	—	—	—
Jap. Roh-Baumwolle „ „	67,2	128,4	126,0	128	60,6	67,8	88,2
Imp. „ „ „	[67,8	129,2	114,0	119,2]	—	—	—
Jap. baum. Garn „ „	102,9	174,4	180	215,6	135	149	173
Imp. „ „ „ „	[130,2	248	190,4	210,0]	—	—	—
Jap. Rohseide II 10 kg	[199,5	420	416	344]	—	—	—
„ „ III „ „	220,5	380	350,4	308	393	479	489
„ „ I „ „	[239,4	456		—]	—	—	—
Flachs 100 kg	81,9	156	130,4	130,0	71,7	55,1	68
Roh-Indigo „ „	[72	137,2	100	87,2]			
Jap. Eisen 1000 kg	187	356	280	92	106,4	114,8	112,5
Imp. „ „ „	[163,8	312	—	—]	—	—	—
Bretter 100 qm	[27,8	52	41,2	36]	—	—	—
					Rüböl		
Brennöl 100 l	27,9	53,2	45,2	43,6	45,9	54,7	38,9
					Berlin		
Steinkohlen 1000 kg	10,5	19,6	15,4	15,2	20,75	21,25	17,58
Brennholz „ „	7,8	14,8	14,0	12	19 7	23	19,8
Holzkohlen „ „	[25,4	48,4	40,8	33,6]	—	—	—
Getrocknete Fische 100 kg	12,6	24	18,4	16,8	17,4	26	17

In der folgenden Tabelle wollen wir nun die vergleichbaren Preise zusammenstellen, und zwar in etwas abgerundeten Zahlen. Es sind 21 Artikel. Der Wechselkurs des Yen in M. betrug:

1894	1892	1888	1885—94
2,12	2,91	3,08	3,045

	Japan 1894		Japan 1892	Japan 1888	Deutschland 1894	Deutschland 1892	Deutschland 1888	Japan 1894 1 Yen = 3 M. gerechnet
	1 Yen = 2 M.	1 Yen = 4 M.						
Reis	128	+244	—210	—129	227	254	244	183—
Gerste	69	—132	—116	— 76	164	170	160	90—
Roggen	77	+146	—	—	118	176	135	110—
Weizen	82	+156	—157	—114	136	176	172	117—
Erbsen	77	—147	—129	—101	191	203	184	110—
Salz	19	+ 36	+ 43	+ 31	27	27	22	27—
Sake	25	— 46	— 32	— 28	51	58	52	35—
Thee	15	— 28	— 19	— 16	30	30	32	21—
Rohtabak	44	— 84	— 72	— 58	110	99	105	63—
Rindfleisch	40	— 76	—	—	111	128	125	57—
Zucker, raff.	38	+ 72	+ 62	+ 57	49	58	59	54+
Roh-Zucker	26	+ 49	+ 43	+ 36	24	37	78	37+
Roh-Baumw.	67	+128	+126	+128	61	68	88	96+
Baumw. Garn	103	+174	+180	+216	135	149	173	131—
Rohseide	221	—380	—350	—308	393	479	489	295—
Flachs	82	+156	+130	+130	72	55	68	117+
Eisen	187	+356	+280	+292	106	115	113	267+
Brennöl	28	+ 53	— 45	+ 44	46	55	39	40—
					Berlin			
Steinkohlen	10	— 20	— 15	— 15	21	21	18	15—
Brennholz	8	— 15	— 14	— 12	20	23	20	12—
					Heringe			
Fische	13	+ 24	— 18	— 17	17	26	17	16—
	1359	2422	2041	1808	2109	2491	2393	1817

2392 (1888 für Deutschland) = 100 gesetzt.

56,7	101,2	85,8	75,6	87,7	104	100
78,9 (56,7 und 101,2 zusammen)						

Rechnen wir für Japan den Yen nur zu 3 M., so erhalten wir folgende Gesamtsummen:

1894	1892	1888
1817	1531	1356

Für 1894 wurde der Durchschnitt von 1359 und 1817 die Summe von 1588 ergeben. Wir erhalten demnach folgende Vergleichssummen:

1356 = 56 Proz.	2393 = 100 Proz.
1531 = 61 „	2491 = 100 „
1588 = 75 „	2109 = 100 „
44 75	6993
64 Proz.	100 Proz.

Während also 1888 das japanische Preisniveau noch 44 Proz. unter dem deutschen stand, differierte es 1892 nur noch um 39 Proz., 1894 aber nur noch um 25 Proz. Rechnen wir aber den Yen zu 4 M., so würde das japanische Preisniveau 1888 um 24,4 Proz., 1892 um 18,7 Proz. unter dem deutschen bleiben, 1894 dagegen dasselbe um 13,5 Proz. übertreffen.

Jedenfalls geht aus unserer Tabelle das mit völliger Bestimmtheit hervor, dafs das japanische Preisniveau in den letzten Jahren sich bedeu-

tend gehoben hat und gar nicht mehr so weit von dem unsrigen entfernt ist.

Von den 21 verglichenen Waren hatten sogar 12, wenn der Yen mit 4 M. berechnet wird, einen höheren Preis wie in Deutschland, und zwar Reis, Roggen, Weizen, Salz, Zucker, Rohbaumwolle, Baumwollengarn, Flachs, Eisen, Brennöl, Fische — die meisten dieser Waren allerdings nur im Jahre 1894.

Rechnen wir dagegen den Yen zu 3 M., so waren von den 21 Waren im Jahre 1894 in Japan nur folgende Waren höher im Preise wie in Deutschland: Zucker, Rohbaumwolle, Flachs, Eisen. Die übrigen hatten niedrigere Preise.

Das gesamte Preisniveau Japans — 21 Waren — würde in diesem Falle 1894 nur um 10 Proz. unter dem deutschen stehen.

Wollte man nun aber aus dieser merkwürdigen Thatsache Schlüsse auf eine annähernd gleich teuere Lebenshaltung in Japan und in Deutschland ziehen, so würde man darin sehr fehl gehen.

In Japan mufs man bezüglich der Lebenshaltung noch mehr wie bei uns scharf zwischen den höheren und niederen Klassen unterscheiden.

Den höheren Klassen wird dort der Unterhalt durch mannigfache Umstände relativ mehr versteuert als wie bei uns: durch die zahlreiche Dienerschaft; durch die Notwendigkeit, ein Haus, oder Häuschen allein zu bewohnen; durch gewisse formale Gewohnheiten und Umgangsformen, welche mehr auf das Aeufserliche angelegt sind wie bei uns, z. B. Blumenarrangements, bei Gastmahlern ganz gleiche und gleich grofse Fische etc.; durch die Vorliebe für Kunstgegenstände, Kuriositäten, etc.

Auf der anderen Seite aber sind die unteren Klassen in Japan unvergleichlich bedürfnisloser als bei uns. Im Inneren Japans lebt der gemeine Mann von Hirse, den verschiedenartigsten Gemüsen, Knollen, Früchten, Thee, Sake, etwas Fisch und schlechterem Reis. Er bekleidet sich mit einem Anzug aus blauer Baumwolle, der im Sommer vielfach nur aus einem Lendenschurz besteht. Stiefel kennt er nicht, sondern nur Strohsandalen und ev. kurze Baumwollensocken (Tabi). Da die Häuser von Holz und luftig sind, braucht eine Arbeiterfamilie nur 1 bis 2 kleine Zimmerchen, wofür sie pro Monat bis 50 Sen = 1,50 M. Miete zahlt. Möbel giebt es nicht, man schläft, in Baumwollwattdecken (Futons) eingehüllt, auf den Matten (Tatami).

Im Inneren kann eine Arbeiterfamilie mit 3—4 Yen (9—12 M.) pro Monat existieren; in Tokyo bekam bis 1892 der Kurumaya (Läufer) und der Koch bei einem Japaner 5—6 Yen, beim Europäer 8—9 Yen monatlich, dazu freie Wohnung und jährlich der Kurumaya zwei Anzüge, die je 4,35 Yen kosteten (1 Rock, 1 Hose, 1 Hut, 1 Regenmantel von starkem, öldurchtränktem Papier).

Das Gemüse, Fisch, Geflügel und Fleisch, ist in Japan bedeutend billiger wie bei uns; Butter (0,50 Yen pro Pfund), Milch, Bier (in Flaschen das Liter ca. 46 Pfg.) dagegen teurer. Steinkohlen kosteten 1889—91 im Kleinverkauf die Tonne 6,5 Yen = 19,5 M., bei uns etwa 27 M. Stiefel habe ich mit 4,5—5 Yen bezahlt, ebenso wie bei uns; das Besohlen dagegen war billiger, es kostete nur 1,80 M., bei uns 3 M. Anzüge haben in

Japan denselben Preis, 60—70 M. Das Briefporto ist billiger, ein Brief kostet 3 Sen = 9 Pfg., eine Postkarte 1 Sen = 3 Pfg.

Im allgemeinen kann man sagen, die europäischen Bedürfnisartikel sind im grofsen und ganzen in Japan ebenso teuer oder teuerer wie in Deutschland, die rein japanischen dagegen sind, teilweise, erheblich billiger — vorausgesetzt, dafs man den Yen nicht mehr gleich 4 M., sondern gleich 3 M. rechnet.

Die unteren Klassen, welche nur die gewöhnlicheren Produkte konsumieren und aufserordentlich bedürfnislos sind, können infolgedessen weit billiger leben, als unser Arbeiter.

Nun kommt aber noch ein sehr wichtiger Umstand hinzu, der den japanischen Lebensunterhalt relativ verbilligt.

Einmal sind die Spesen, welche der Zwischenhandel auf die Produkte schlagen mufs, wegen der billigen Flufs- und Seefrachten, der billigen Ladenmieten etc. nur gering. Sodann aber sind die Kosten für die japanische Nahrung relativ dadurch geringer, dafs das Hauptnahrungsmittel, der Reis, oder die Hirse, oder der Kornbrei direkt ohne Umarbeitung genossen wird. Bei uns wird das Brot durch den Mahl- und Backprozefs um 60—80 M. pro Tonne verteuert. Dieser Aufschlag fällt aber in Japan ganz fort. Das ist ein sehr wichtiger Umstand, der nicht übersehen werden darf.

Rechnet man auf die Familie von 4 Köpfen pro Jahr eine Tonne Brot, so kann die japanische Familie wegen direkten Verbrauchs des Reis jährlich ca. 70 M. sparen. An der Wohnung, für die sie monatlich nur 1,50 M., das Jahr also 18 M. zahlt, erspart sie dem deutschen Arbeiter gegenüber, dem seine Wohnung 180—200 M. kostet, ca. 160 M. An Kleidung spart der japanische Arbeiter für eine Person ca. 60 M.; an Fleisch ca. 200 M., pro Familie ca. 300 M.

Die Frauen ersparen allerdings an der Kleidung wohl kaum etwas, da auch die Frauen der untersten Stände einen gewissen Kleiderluxus treiben, sie müssen z. B. mindestens 1—2 seidene Kleider, 1—2 seidene Gürtel etc. haben.

Rechnen wir die obigen Ersparnisse einer Familie pro Jahr zusammen:

an Reis	70 M.	
an der Wohnung	160 „	
„ „ Kleidung	70 „	(inklusive Kinder)
„ Fleisch	300 „	
Sa.	600 M.	

Wenn ein Arbeiter in Japan monatlich 5 Yen, jährlich also 60 Yen oder 180 M. verdient, so hat er in seiner Bedürfnislosigkeit und bei den obigen Umständen ein Einkommen, das etwa bei uns einem solchen von ca. 780 M. entspricht.

Natürlich hat er nicht dieselben Genüsse wie der entsprechende Arbeiter bei uns, so eine viel primitivere und kleinere Wohnung, so viel weniger Fleisch, — aber bei seiner asiatischen Bedürfnislosigkeit ist er jedenfalls weit zufriedener, wie ein Arbeiter bei uns, der ein Einkommen von 780 M. hat.

Die billigeren Preise an sich sind also an dem billigeren Leben und

den niedrigen Löhnen in Japan weit weniger Schuld als die grofse Bedürfnislosigkeit der Arbeiter. Nun ist es nicht ausgeschlossen, dafs mit dem immer weiteren Vordringen der europäischen Kultur, mit der Entwickelung der Industrie, mit der Konzentrierung der Arbeitermassen die Bedürfnislosigkeit entsprechend dem Steigen des Lohnes abnehmen wird.

Sollten die Preise in Japan, auch die Arbeiterbedürfnisartikel, weiter steigen, so würde der Lohn ihnen folgen müssen, ohne dafs dadurch allein aber an der Lebenshaltung der Arbeiter etwas geändert zu werden brauchte.

Nun fragt es sich aber, **welchen Einflufs üben das japanische Preisniveau, sowie die anderen in Betracht kommenden Umstände auf die Konkurrenzfähigkeit seiner Produktion, insbesondere seiner Industrie**, aus.

Die Hauptexportartikel sind, nach ihrer Wichtigkeit geordnet (1894 Mill. Yen):

Rohseide	Seidenstoffe	Thee	Brennstoffe	Reis	Streichhölzer	Bambusartikel
39,4	13	7,6	6,7	5,6	3,8	3,3

Kupfer, verarbeitetes	Kupfer, rohes	Baumwolle-, Stoffe	Baumwolle-, Garn
3,2	1,8	3	0,95

Nach den in den monatlichen Nachweisen über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes enthaltenen Preisverzeichnissen stellten sich die Preise obiger Artikel in Deutschland auf:

		1879—83	1894	1895	1896
Reis, Rangoon	[illegible] kg	24,43	18,70	17,20	17,8
Rohseide, italien.	1 „	62,19	39,26	44,33	42
Baumwollgarn	1 „	5,11	3,81	3,57	3,78
Kattun	100 m	26	21,3	22	20,4
Kupfer	10 kg	14,22	9,3	9,9	10,6
		131,95	92,58	97,30	94,58
		100	69	73	71
Silberpreis		100	56		

Die Preise dieser Waren sind seit 1879—83 bis 1894 um 31 Proz. entwertet, das Silber in derselben Zeit aber um 44 Proz., ebenso auch der Yen.

Waren also, für welche Japan 1879—84 in Deutschland 100 M. erhielt, brachten 1894 nur noch 69 M., während 1879—83 100 M. 26 Yen kauften (1 Yen 1879—83 = 3,75 M.), 1894 aber 69 M. 32 Yen (1 Yen = 2,12 M.).

Somit brachten die Waren 1894 trotz ihrer Entwertung um 31 Proz. dem Exporthandel Japans doch 6 Yen mehr ein, als 1879—83. Dieser Vorteil der Exportindustrie von 6 Proz., welcher allerdings, auf das ganze Land bezogen, im Importhandel wieder durch entsprechende Mehraufwendungen für den Import kompensiert wird, übt nun auf die Preise der betr. Exportartikel einen steigenden Einflufs aus, bis die Exportprämie wieder ausgeglichen ist.

Aus diesen zeitweisen, aber bald immer wieder ausgeglichenen Exportprämien ist zu einem Teile die Preissteigerung in Japan zu erklären. Je mehr sich das japanische Preisniveau hebt, ohne eine entsprechende Erhöhung auf den Weltmarkte, um so geringer wird die Konkurrenzfähig-

keit Japans, resp. es mufs seine Produktion immer ökonomischer einrichten.

In der Produktion und bezüglich der Konkurrenzfähigkeit sind die mafsgebenden Faktoren: 1) Grund und Boden, inklusive Gebäude. 2) Rohstoffe. 3) Maschinen und Werkzeuge. 4) Löhne. 5) Zinsfufs. 6) Transportkosten.

ad 1) Was zunächst den Wert des Grund und Bodens in Japan betrifft, so hat der Kataster von 1882 folgende Werte ergeben, die aber wegen des damaligen Papiergeldagios um ca. 30 Proz. (cfr. auch Fesca, a. a. O., S. 138) zu hoch angesetzt wurden. Ich habe sie daher um $^1/_3$ reduziert und ihnen die (Schätzungs) Werte in Deutschland gegenübergestellt.

Bodenwerte pro ha (Durchschnitte):

	Japan	Deutschland
	M.	
Reisland	930 } = 100	ca. 2000—2500 = ca. 375 Proz.
Trockenland	300 } = 100	
Baugrund, Land	630 = 100	ca. 3000 = ca. 476 Proz.
„ Städte	3000 = 100	ca. 250 000—700 000 = ca. 16 000 Proz.

Wenn auch die beiderseitigen Zahlen nur Annäherungswerte darstellen, so zeigen sie doch dem Vorteil, in dem sich Japan Europa gegenüber wegen eines weit billigeren Grund und Bodens befindet.

Der kolossale Unterschied im beiderseitigen Wert des städtischen Grund und Bodens erklärt sich leicht aus der japanischen Bauart. Die meisten Häuser sind kleine, einstöckige Holzhäuser, deren Mietserträge daher auch nur niedrig sein können, gegenüber unseren 3- und 4-stöckigen Häusern. Aufserdem ist das Gartensystem weit mehr ausgebildet. Dazu kommt der weit mehr konzentrierte Verkehr in den Städten Europas.

In der Bewertung des Bodens drückt sich eben die Entwickelung der wirtschaftlichen Kultur und des Verkehrs aus. Die entwickelteren Länder haben teurere Bodenpreise, namentlich in den Städten, haben dagegen aber auch die grofsen Vorteile des konzentrierteren Verkehrs und der entwickelten Technik.

ad 2) Was ferner die Rohstoffe betrifft, so läfst sich folgendes sagen:

Das Eisen ist gegenwärtig in Japan noch zu teuer für eine schnelle Entwickelung der Eisenindustrie. Allerdings wird, wenn das Bergwerkwesen erst mehr entwickelt ist, das Eisen billiger werden, falls die Behauptungen von Japans grofsem Reichtum an Eisenerzen zutreffen. Doch wird das noch längere Zeit dauern.

Steinkohlen sind etwas billiger, wie bei uns. Doch gilt die japanische Kohle für weit minderwertiger, als die europäische.

Die Baumwolle ist in Japan relativ teuer, sie ist teuerer als wie in Deutschland. Dieser Umstand mufs an und für sich der Entwickelung der japanischen Baumwollindustrie zur Exportindustrie entschieden hinderlich sein und darf als solcher nicht übersehen werden. Die japanische Baumwollproduktion reicht eben nicht aus für den Bedarf. Der Import von Rohbaumwolle (1894: 19,6; 1893: 16,2; 1890: 5,4 Mill. Yen) nimmt daher auch die erste Stelle in der Einfuhr ein.

Wolle wird in Japan gar nicht produziert, da es keine Schafe dort giebt. Der nicht sehr grofse Bedarf an Wollensachen wird daher aus dem Auslande bezogen. Jetzt geht man nun auch damit um, Wolle aus Australien zu importieren und sie im Lande selbst zu verarbeiten. Einige Militärtuchfabriken bestehen schon, so in Senji bei Tokyo.

Allerdings würde die Fracht von Australien für Japan etwa halb so billig sein wie für Europa, doch würde dieser Vorsprung Japans durch die technische Erfahrung Europas weit ausgeglichen.

Zucker und Flachs sind in Japan ebenfalls teurer wie bei uns, ihre Konkurrenz steht also auch nicht in absehbarer Zeit zu befürchten.

Als einige Rohstoffe, welche wesentlich billiger sind wie in Europa, bleiben demnach nur das Holz und die Seide übrig.

Für gewöhnlichere Holzwaren werden sich aber die Transportkosten zu hoch stellen.

Bezüglich der Seide bildet die ewig wechselnde Mode einen natürlichen Schutz der europäischen Seidenindustrien. Sodann bleibt es ja den europäischen Seidenindustriellen unbenommen, ihre Rohseide zum Teil aus Japan zu beziehen, wenn sie sich dort wesentlich billiger stellen sollte.

Bezüglich der Rohstoffe können wir also unser Urteil dahin zusammenfassen: die Preise derselben sind in Japan, mit Ausnahme von Holz und Seide, relativ hoch und begünstigen an und für sich die Entwickelung der japanischen Industrie nicht.

ad 3) In Bezug auf die Maschinen und Werkzeuge ist Japan auch im Nachteil, da es kaum in der Lage sein wird, jemals die europäische technische Entwickelung zu erreichen; es wird immer einige Schritte hinter derselben hermaschieren. Japan wird daher die besseren und feineren Maschinen aus Europa beziehen und sich vielfach mit minderwertigeren und veralteten Systemen begnügen müssen. Der Transport wird sie ihm aber wesentlich verteuern.

ad 4) Die Löhne sind allerdings in Japan wesentlich billiger, reichlich um 100 Proz., doch sind sie in fortwährendem Steigen begriffen. Dafür sind die industriellen Arbeiter aber auch nicht so leistungsfähig, da ihnen die Erziehung und Routine grofstenteils fehlt. Ihre kraftlosere Nahrung wird allerdings wohl durch ihre gröfsere Nüchternheit aufgewogen.

ad 4) Der Zinsfufs ist, wie wir gesehen haben, reichlich doppelt so hoch, wie bei uns, ein Moment, das wieder zu ungunsten Japans spricht. Schuld daran ist die geringe Kapitalentwickelung, die eigentlich erst seit 1867 begonnen hat, die schwankende Valuta und die immer noch aufrecht erhaltene Aussperrung fremder Kapitalien. Erst durch die neuen Handelsverträge, die 1899 in Kraft treten sollen, wird Japan vertragsmäfsig den Fremden eröffnet. Thatsächlich aber wird die gänzlich verschiedene Lebensart und Sprache noch lange eine Art chinesischer Mauer für das Land bilden.

ad 6) Auch die Transportkosten im Inneren des Landes, wo keine schiffbaren Flüsse den Verkehr vermitteln, sind noch sehr hoch; allerdings wird das sich immer weiter ausdehnende Eisenbahnnetz die Frachten verbilligen, aber der Güterverkehr auf den Eisenbahnen ist auch

immer noch gering und wenig entwickelt. Für Konkurrenzartikel mit der europäischen Industrie bilden die Frachtkosten von Japan nach Europa für letzteres einen gewissen Schutz. Von Yokohama betragen die Frachtkosten 1895 nach dem deutschen Konsulatsbericht:

nach New York via Suez	35—40 sh.	pro Tonne von	40 Kubikfuſs
nach Europa	10—15 sh.	„ „	Kupfer
nach „ Stückgüter	30—45 sh.	„ „	

Allerdings wird sich Japans Konkurrenz in gewissen Massenartikeln wie Schirmen, Steichhölzern, Kohlen, Baumwollwaren in China und Indien allmählich fühlbarer machen. Je mehr es aber dahin exportiert, um so gröſser wird sein eigener Importbedarf werden.

Halten wir alle diese Momente gegeneinander, so wird sich daraus das Facit ergeben, daſs Japans Entwickelung zwar unaufhaltsam weitergehen wird — und das ist nur zu wünschen —, daſs aber bei den dort steigenden und schon recht hohen Preisen und den anwachsenden Löhnen, den teureren Bezugskosten der Maschinen, dem sehr hohen Zinsfusse und den hohen Transportkosten die durch niedrigere Löhne begünstigte Konkurrenz Japans nicht gefürchtet zu werden braucht.

Es erübrigt noch, auf die neuerliche Konkurrenz Japans im Schifffahrtsverkehr mit einigen Worten einzugehen.

Die Nippon-Yusen-Kwaisha hat einen direkten Dampferverkehr mit Europa eingerichtet und die Frachtkosten und die Passagierpreise erheblich niedriger angesetzt, wie die übrigen Linien. Japan will also an den Erträgnissen des Fracht- und Personenverkehrs, die bisher fast ausschlieſslich Europa zuflossen, partizipieren und einen direkten Handel mit Europa in die Wege leiten. Das ist sein gutes Recht. Es ist aber fraglich, ob es die niedrigeren Sätze durchhalten kann. Die europäischen Linien haben sich demgegenüber geeinigt, um ihre Sätze auf dem bisherigen Niveau zu erhalten. Sodann fehlen den Japanern die nötigen Verbindungen und Erfahrungen. Sie müssen sich gut bezahlte europäische Schiffsoffiziere halten. Sie werden sich teilweise mit älteren und langsameren Schiffen begnügen müssen. Das Passagierpublikum wird die einheimischen Linien in der Regel bevorzugen. Der einzige Vorteil Japans sind die niedrigeren Löhne der Matrosen.

Man muſs es abwarten, wie sich die Rentabilität dabei stellen, und ob die japanische Regierung, welche bis jetzt den japanischen Linien eine Subvention von 2,2 Mill. Yen (8,8 Mill. M. nominal) zahlt, weitere Unterstützungen billigen wird. Deutschland zahlt bekanntlich seit 1890 5,3 Mill. M., England 12 Mill. M., Frankreich 25,7 Mill. M.

Sollte die japanische Linie reussieren, so wurden sich die europäischen Linien darauf einzurichten haben — und es würde auch gehen.

Zum Schluſs muſs ich noch auf einen Punkt hinweisen, der bisher in der Währungsdiskussion noch nicht genügend beachtet ist.

In den Jahren 1869 bis Ende 1895 hat sich Japans Edelmetallgeldvorrat um ca. 6,9 Mill. Yen verringert, von 61,2 auf 54,3 Mill. Yen. Es kamen 1869 auf den Kopf der Bevölkerung 1,86 Yen, 1895 aber nur 1,27 Yen.

Gleichwohl aber sind die Preise in Japan bedeutend gestiegen, während sie nach der bimetallistischen Theorie — gleiche Geldmenge, vermehrte Produktion — doch hätten fallen müssen. Dieser Vorgang in Japan ist demnach die schlagendste Widerlegung der bimetallistischen Quantitätstheorie des Geldwertes.

Auf die Valutaentwertung an sich kann man das Steigen des japanischen Preisniveaus nicht zurückführen da ja die Weltmarktpreise ungefähr in demselben Mafse gefallen sind.

Allerdings sind gerade die Preise einiger Hauptexportartikel Japans in Deutschland nicht ganz so stark entwertet wie das Silber und das mag, wie wir oben gesehen haben, einigen Einflufs auf die betr. Preise in Japan ausgeübt haben.

Aber in erster Linie wird doch die Entfesselung der Volkskräfte, die Entwickelung der Kultur und Industrie und des Verkehrs in Japan, die Steigerung der Einkommen und Löhne, die Zunahme des Konsums auf ein Steigen der Preise hingewirkt haben.

Wenn auch die Edelmetallgeldmenge nicht in ausreichendem Mafse sich vermehrt hat — wie aus der Statistik wenigstens zu schliefsen ist —, so ist dem doch seitens der Banken und des Staates durch Noten und Papiergeld nachgeholfen. In den Jahren 1877—86 fand sogar infolge zu reichlicher Papiergeldausgabe eine starke Entwertung desselben statt. An einer Knappheit an Cirkulationsmitteln leidet Japan also nicht.

Wir können nur wünschen, dafs alle noch zurückgebliebenen Länder in so kurzer Zeit einen solch lebhaften Aufschwung nehmen wie Japan, je mehr sich ein Land entwickelt, um so mehr nimmt auch sein Export und Import zu, und gerade bei den höchstentwickelten Ländern übertrifft ja der Import den Export. Würden daher erst alle Länder diese hohe Kulturstufe erreicht haben, dann würde das das beste Gegenmittel für Ueberproduktion und wirtschaftliche Krisen sein.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bamberger, L., Politische Schriften von 1879 bis 1892. Berlin, Rosenbaum & Hart, 1897. gr. 8. 439 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Gesammelte Schriften, Bd. V.)

Ferri, E., Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Grundzüge der Kriminalsoziologie. Autorisierte deutsche Ausgabe von Hans Kurella. Leipzig, G. H. Wigand, 1896. 8. XVI—497 SS. mit graphischer Darstellung in quer-folio. M 7,50. (Bibliothek für Sozialwissenschaft, Bd. VIII.)

Fischer, Arn., Die Entstehung des sozialen Problems. I. Hälfte Rostock, Volckmann, 1896. 160 SS. pro cplt. M. 9.—.

Leroy-Beaulieu, P., Grundrifs der Nationalökonomie. Bearbeitet von Edwin Ramsperger (Rechtsanw.) in Frauenfeld, Schweiz. Frankfurt a/M., Sauerländer, 1896. gr. 8. VIII—255 SS, geb., M. 3.—.

Offner, J., Volkswirtschaftliche Betrachtungen Leipzig, O. Mutze, 1897. gr. 8. IV—520 SS. M. 8.—. (Aus dem Inhalt: Jagd, Fischerei und Weidewirtschaft. — Ackerbau und Wald — Die Ersitzung von Grund und Boden. — Unbeständigkeit der Rechtsbegriffe. — Die Erwerbung menschlicher Güter. — Besitz und Eigentumsrechte. — Personalrecht und öffentliches Recht. — Verteilung persönlicher und sachlicher Güter. — Ursprünglichkeit der Eigentumsrechte. — Entwickelung der materiellen Interessenvertretung. — Der Erwerb in geschichtlicher Zeit. — Der Erwerb der Neuzeit. — Maschinenwesen und Naturforschung. — Arbeitsteilung. — Die Gütererzeugung und die Preisbildung. — Erbrecht, Unternehmung und Armenpflege. — Arbeit und Kapital. — Handel und Kredit. — Die Pflege der Produktion. — Die soziale Frage.)

Thurneyssen, Fr., Das Münchener Schreinergewerbe. Eine wirtschaftliche und soziale Studie. Stuttgart, Cotta, 1897. gr. 8. X—163 SS. M. 3,60. (A. u. d. T.: Münchener volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von L. Brentano und Walther Lotz Stück XXI.)

Wagner, Adolf, Unternehmergewinn und Arbeitslohn. Rede, gehalten in Bochum auf der Versammlung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1897. gr. 8. 19 SS. M. 0,40.

Block, Maur., Les progrès de la science économique depuis Adam Smith. Revision des doctrines économiques. 2e édition considérablement augmentée. 2 vols. Paris, Guillaumin & Cie, 1897. gr. in-8. XI—679 et VI—581 pag. fr. 16.—. (Table des matières: La méthode. Définition et classification. — Notions fondamentales. — La production — Circulation des produits. — Distribution et répartition des revenus: (Distribution. La rente. Les salaires. Les intérêts du capital. Les bénéfices de l'entrepreneur. Les impôts. L'assistance et la prévoyance.) — Consommation.)

Comsa, D. N., De la nécessité de l'intervention de l'Etat en matière économique (la sélection artificielle, cause de l'évolution sociale) [thèse]. Laval, impr. Jamin, 1896. 8. 172 pag.

Loria, Achille (prof. d'écon. polit. à l'Univers. de Padoue), Problèmes sociaux

contemporains. Avec un préface de R. Worms. Paris, Giard & Brière, 1897. gr. in-8. 174 pag., toile. fr. 8. (Table des matières: La question sociale — La liberté. — La propriété. — La population. — Le socialisme. — Le Darwinisme social — L'évolution. — La Révolution.)

Nogues, A., Essai sur la rémunération du travailleur et du capitaliste dans l'oeuvre de la production. Paris, impr. Gainche, 1897. 8. 32 pag. (Extraits de l'Association catholique du 15. janvier 1897.)

Saint-Ferréol, A., Le propriétariat, ou la terre au paysan, la mine, la verrerie, l'usine, la fabrique aux associations ouvrières qui les exploitent. Paris, Giard & Brière, 1897. 8. fr 3,50.

Vazeille, A., La question sociale est une question de méthode. Paris, Giard & Brière, 1897. 8. fr 2 —.

Vignes, J. B. Maurice (chargé du cours d'économie polit. à la faculté de droit de l'Université de Grenoble), La science sociale d'après les principes de Le Play et de ses continuateurs. 2 tomes. Paris, Giard & Brière, 1897. 8. fr. 16. (reliure souple spéciale, fr. 20.) [Bibliothèque sociologique internationale, vol. IX et X Tome Ier: La méthode. L'âge des productions spontanées. L'âge des machines. — Tome II: L'âge des machines (fin). — L'âge de la houille, de la vapeur et de l'électricité.)

Giddings, Franklin H. (prof. de sociologie à l'Université de Columbie, New York). Principes de sociologie. Ouvrage traduit de l'anglais et précédé d'une préface par (le vte) Combes de Lestrade. Paris, Giard & Brière, 1897. gr. in-8. XI—362 pag., relié. fr. 8.—. (Bibliothèque sociologique internationale, vol. VII. Table des matières: I. Les éléments de la théorie sociale: 1. L'idee sociologique. 2. Le domaine de la sociologie. 3 Les méthodes de la sociologie. 4. Les problèmes de la sociologie — II Les éléments de la structure de la société: 1. La population sociale. 2 L'esprit social. 3. La composition sociale. 4. La constitution sociale. — III L'évolution historique de la société: 1. Association zoogénique 2. Association anthropogenique. 3. Association ethnogénique. 4. Association démogénique. — IV. Lois et causes du processus social: 1. Le processus social: physique 2 Le processus social: psychique. 3. Lois et causes sociales 4. Nature et but de la société.)

Lombard street in lent: a course of sermons on social subjects, organised by the London branch of the Christian Social Union, and preached in the church of St Edmund, Lombard street, during lent, 1894. With a preface by the Bishop of Durham. Cheap edition. London, E. Stock, 1897. crown-8. 222 pp. 2/.—.

Marx, Karl, The first nine chapters of capital: a critical analysis of capitalist production. Translated from the 3rd german edition by Samuel Moore and Edw Aveling, and edit. by Frederik Engels. London, Swan Sonnenschein, 1897. 8. 246 pp 1/.—.

Stubbs, Ch. W., A creed for christian socialists. With expositions. London, W. Reeves, 1897. 8. 114 pp. 1/—.

Massoneria e socialismo. Milano, Lavoratore italiano edit., 1897. 12. 31 pp. l. 0,25

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Band XI. Düsseldorf, Buchdruckerei Ed. Lintz, 1897. gr. 8. IV—219 SS. nebst einer Lichtdrucktafel. M. 4.—.

Fisk, G. M., Die handelspolitischen und sonstigen völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den V. Staaten von Amerika. Eine historisch-statistische Studie. Stuttgart, Cotta Nachfolger, 1897. gr. 8. XIV—254 SS. M. 5,60. (A. u. d. T.: Münchener volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Lujo Brentano und Walther Lotz, Stück 20.)

Hertzog, A. (Hospitaldirektor), Die bäuerlichen Verhältnisse des Kreises Saarburg in Lothringen. Zabern, Fuchs, 1897. gr 8. V—135 SS. M. 2,50. (A. u. d T.: Bausteine zur elsafs-lothringischen Geschichts- und Landeskunde. Heft 8.)

Liesegang, Erich, Niederrheinisches Städtewesen vornehmlich im Mittelalter. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der klevischen Städte. Breslau, W. Koebner, 1897. gr 8. XX—758 SS. M 20.—. (A. u. d. T.: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Hrsg. von (Prof.) O. Gierke. Heft LII.)

Michel, J. (Pfarrer), Geschichte der ehemaligen Herrschaften Alt- und Neuweilnau. Frankfurt a/M., J. Ch. Hermann, 1897. gr. 8. 96 SS. M 0,50.

v. Nottbeck, E. und W. Neumann, Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval. I. Lieferung: Die Geschichte der Stadt bis zum Beginn der Schwedenherrschaft, Burg- und Stadtbefestigung. Reval, Fr. Kluge, 1896. Lex.-8. 95 u. 32 SS. mit 33 Illustrationen im Text und 2 Tafeln. M. 6.— (Das Werk wird in 3 Lieferungen komplet sein.)

Rasche, E., Land und Leute der Japaner. Leipzig, Walther Fiedler, 1897. gr. 8. 95 SS. M. 1,20. (Inhalt: Das Land der Japaner. — Die Bewohner Japans — Die wirtschaftlichen Verhältnisse Japans: Landwirtschaft. Wichtigste Kulturpflanzen des Ackerbaus. Forstwirtschaft. Gartenbau. Bergbau. Japanisches Kunstgewerbe und Industriethätigkeit. Handelsverkehr.)

Rathgen, K. (Prof, Marburg), Die Entstehung des modernen Japan. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 10. X. 1896. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1896. gr. 8. 26 SS. M. 1 —.

Russie, la. Géographique, ethnologique, historique, administrative, économique, religieuse, littéraire, artistique, scientifique, etc. par L. Delavaud, Girard de Rialle, Ch. Rabot, A. Rambaud, A. Vandal, Max. Petit, G. Régelsperger, E. Lehr, A. Leroy-Beaulieu, Dés. Lacroix, A. Raffalovich, etc. etc. IIème éd. Paris, Larousse (1895). 496 pag. avec de nombreuses gravures, toile r. fr. 7,50. (Aus dem Inhalt: Le Mir et la commune russe, par Anat. Leroy-Beaulieu. — Economie politique. Industrie et commerce, par A. Raffalovich — Universités et écoles, par G. Lejeal.)

v. Dadelszen, E. J., The New Zealand official year-book 1896, prepared under instructions from the honour. R. J. Seddon (Premier of the colony of New Zealand). Wellington, Mackay, Government printer, 1896. gr. in-8. VI—563 pp., cloth (Contents: Part I. Introductory; official. — Part II. Statistical information. Diagrams. — Part III. Articles of special subjects: Land system. Land transfer system. Land-tax and Income-tax. Government Life Insurance Department. State instruction. Agriculture. Dairy industry. New Zealand forests and the timber industry. Mineral waters. — Part IV. Descriptions of land districts. — etc.)

Forrest, G. W., The famine in India. London, H. Cox, 1897. 8. 40 pp. 1/.—.

Frazer, R. W. (Lecturer in Telugu and Tamil Univ. College and imper. institute), British India. London, Fisher Unwin, 1896. 8. XVIII—399 pp. Illustrated. XVIII—399 pp., cloth. 5/.—. (Contents: Early history of Indian commerce. — Rise of the honourable East India Company. — Robert Clive — Warren Hastings — Establishment of British supremacy. Marquess Wellesley. — Extension of influence over native States. — Lord Auckland. Lord Ellenborough. — Lord Hardinge. The Sikhs and annexation of the Punjáb. — The Mutiny. — India under the crown: Famine in Orissa. Irrigation and railways. Financial crisis in Bombay. Famine in South India. — etc. — Moral and material progress under British rule: Agricultural population. Land tax and revenue. Coal, Petroleum, Iron. Cotton and cotton duties. Imports and exports. — etc.)

Macdonald, J. R. L., Soldiering and surveying in British East Africa, 1891—1894. London, E. Arnold, 1897. 8. 340 pp. with maps and illustrations. 16/.—.

Stadling, Jonas, and W. Reason, In the land of Tolstoi: Experiences of famine and misrule in Russia. London, J. Clarke, 1897. Roy.-8. 300 pp. 7/.6.

Luzón, A. y J., Estudio geográfico de la isla de Cuba. Toledo, impr. de Menor hermanos, 1897. 8. pes. 2.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Deutsche Kolonialgesellschaft, Abteilung Berlin-Charlottenburg. Verhandlungen 1896/97. Heft 1 und 2. Berlin, D. Reimer, 1897. gr. 8. à M. 0,60. (Inhalt: Heft 1 Schön, Ueber Tropenhygiene. Vortrag mit Diskussion. Heft 2. v. Brandt (Wirkl. GehRat, kais. deutscher Gesandter a. D.), China in ethischer, industrieller und politischer Beziehung. 2 Vorträge mit Diskussion.)

Giesebrecht, Fr., Ein deutscher Kolonialheld. Der Fall „Peters" in psychologischer Beleuchtung. Zürich, Caesar Schmidt, 1897. gr. 8. VIII—80 SS. M. 1.—.

Kinsky, C. (Graf), Vade mecum für diplomatische Arbeit auf dem afrikanischen Kontingent. Wien, Gerold & C°, 1897. Roy.-8. VIII—104 SS. mit Karte. M. 5.—.

Kraemer, Rob., Mosquitia und die Kolonie Neu-Dortmund. Eine Vorstellung an die Kolonialfreunde und Auswanderer. Dortmund, Fr. W. Ruhfus, 1896. 8. 21 SS. M. 0,60.

Fonctionnaires, les, coloniaux. Documents officiels. Tome Ier. Paris, Colin & Cie, 1897. 8. VIII—375 pag.

Poiré, E., L'émigration française aux colonies. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1897. 8. fr. 3,50.

Lucas, C. P. (of Balliol College, Oxford), A historical geography of the British colonies. Vol IV. South and East Africa, Part I, historical. Oxford, Clarendon Press, 1897. 8. IV—349 and 155 pp with 11 maps, cloth. 9/.6. (Contents, Part I, historical: The Cape 1487—1652. — The founding of the dutch settlement at the Cape. — The Cape colony in the XVIIIth century. — The missionary movement and British immigration. — The Kaffir wars. — The beginnings of Natal and the Boer Republics. — The growth of the Cape colony and Natal. — The last twenty years in South Africa. — Part II, geographical: The Cape colony. — Natal. — Zululand. — Basutoland. — The Bechuanaland protectorate, Matabeleland and Mashonaland. — British Central Africa. — British East Africa.)

Meiklejohn, M. J. C., The British colonies and dependencies, their resources and commerce, with chapters on the interchange of productions and climate conditions. London, A. M. Holder, 1897. 8. 96 pp. with map. /.0,6.

Petherick, Edw. A., The Australian colonies in 1896. London, E. Wilson, 1897. 8. 56 pp. 1/.—. (Three letters addressed to an investor in Australian securities, describing the country and its resources, population, public works and finances. With remarks on federation, the funding of Australian public debts, emigration, etc.)

Prowse, D. W. (judge of the Central district court of Newfoundland), A history of Newfoundland from the English, colonial, and foreign records. 2nd ed. London, Eyre & Spottiswoode, 1897. 8. With numerous illustrations and maps, cloth. 6/.—.

Statham, F. Reginald, South Africa as it is. London, Fisher Unwin, 1897. gr. in-8. VI—311 pp., cloth. 10/.6. (Contents: The Transvaal annexation. — How troubles began. — The Zulu war. — Confederation on the ebb. — The Transvaal war. — The Transvaal settlement. — The Dutch awakening. — Confusion and depression. — A critical juncture. — Transvaal gold. — The intruding millionaire. — The charter and the rand. — The charter at work. — About railways. — The Matabele war. — The plot explodes. — What is to follow?

Worsfold, W. Basil, South Africa. A study in colonial administration and development. 2nd edition. London, Methuen, 1897. crown-8. 320 pp. 6/.—.

Duchinska, Seweryna, Z tulactwa (von der Auswanderung) Serya druga (2. Serie). Paris, impr. Reiß (1896). 8. 252 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Brentano, Lujo (Prof., München), Agrarpolitik. Ein Lehrbuch. I. Teil: Theoretische Einleitung in die Agrarpolitik. Stuttgart, Cotta, 1897. gr. 8. VI—146 SS. M. 3.—.

Mayer, Ad. (Prof. u. Direktor der Versuchsstation zu Wageningen), Die landwirtschaftlichen Versuchsstationen als Staatsinstitut. Beiträge zu der Reform dieser Anstalten. Heidelberg, Winter, 1896. gr. 8. VII—84 SS. M. 1.80.

Rücker, A. (k. k. OBergR.), Einiges über das Goldvorkommen in Bosnien. Monographische Skizze. Wien, Fr. Beck, 1896. Lex.-8. VI—101 SS. mit einer geolog. Karte und einer Karte über die alten Römerstraßen und die goldführenden Flüsse. M. 4,50.

Steinmetz, St., Die Brotwährung durch die Reform der Brotbereitung. Leipzig, H. Beyer, 1897. gr. 8. 48 SS.

Marston, R. B., War, famine, and our food supply. London, S. Low, 1897. crown-8. with coloured diagram and other illustrations, cloth. 2/.6. (Contents: Our position in 1800 and now. — The „Nineteenth Century" article on corn stores for war time. — Could our navy feed us? — A menace to the world. — Only a precarious week's supply of food. — How we keep from three to four years' supply of corn at Malta. — Mr. R. A. Yerburgh, suggestion for national granaries. — Some lessons from the present famine in India. — How to form and maintain a reserve of wheat equal to our annual import of it. — The question of invasion. Fortified granaries. Captain Mahan's opinion to the Channel tunnel. — etc.)

5. Gewerbe und Industrie.

Albrecht, H. (Gr. Lichterfelde), Gesammelte Pläne von Arbeiterwohnhäusern und Ratschläge zum Entwerfen von solchen auf Grund praktischer Erfahrungen. Mit Entwürfen von (Prof.) A. Messel. Berlin, Rob. Oppenheim, 1896. Imp.-8. 66 SS. Text und 12 Doppeltafeln (in Futteral). M. 10.—.

Arbeits- und Lebensverhältnisse, die, der Wiener Lohnarbeiterinnen. Ergebnisse und stenographisches Protokoll der Enquete über Frauenarbeit, abgehalten in Wien vom 1. März bis 21. April 1896. Wien, I. Wiener Volksbuchhdl. (Ignaz Brand), 1897. gr. 8. XVI—686 SS. M. 6.—.

Berichte und Verhandlungen der deutsch-österreichischen Gewerbeschutzkonferenz am 12. und 13. Oktober 1896 zu Berlin. Im Auftrage des deutschen und des österreichischen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums herausgegeben von O. Osterrieth (Berlin) und J. Wechsler) (Wien). Berlin, Heymann, 1896. 8. X—168 SS. M. 2,50.

Chiger, S. (Technischer Leiter von Ausstellungen), Praktische Winke für alle Ausstellungsbeteiligten. Breslau, Selbstverlag des Verfassers, 1896. 8. 120 SS. M. 2.—.

Freese, H., Fabrikantensorgen. Eisenach, M. Wilckens, 1896. gr. 8. 66 SS. M. 1.—. (Arbeiterschutzgesetze, Achtstundentag, Wohlfahrtseinrichtungen und Arbeiterausschüsse, Gewinnbeteiligung, Arbeiterwohnungsfrage behandelnd.)

Heinke (Töpfer), Ein Beitrag zur Geschichte der baugewerblichen Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland. Mit einem Vorwort versehen von A. Bringmann (Zimmerer). Hamburg, Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, 1897. gr. 8. 40 SS.

Ichenhäuser, Eliza, Erwerbsmöglichkeiten für Frauen. Praktischer Ratgeber für erwerbsuchende Frauen in allen Angelegenheiten der Vorbildung, der Anstellung und der sozialen Selbständigkeit. Berlin, Ebhardt & Co, 1897. gr. 8. III—199 SS. M. 2,60.

Jahresberichte, die, der k. bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren für das Jahr 1896 mit einem Anhange betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung beim Bergbau. München, Th. Ackermann, 1897. gr. 8. LVII—490 SS. M. 7.— (Im Auftrage des k. Staatsministeriums des Innern Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel veröffentlicht.)

Mifsstände im Baugewerbe. Eine Arbeiterdarstellung herausgegeben von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Hamburg, Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften, 1897. 8. VII—151 SS.

Wolff, Jul. (o. Prof., Zürich), Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 12. X. 1895. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1896. gr. 8. 39 SS. M. 1.—.

Annuaire des syndicats professionnels, industriels, commerciaux et agricoles, constitués conformément à la loi du 21 mars 1884 en France et aux colonies. 8e année: 1896. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1897. 8. 610 pag. fr. 5.—.

Desailly, O., Etude sur la loi du 12 janvier 1895 relative à la saisie-arrêt des salaires des ouvriers et des petits traitements des employés (thèse). Paris, A. Rousseau, 1896. 8. 250 pag.

Lambrechts, H., Le travail des couturières en chambre et sa réglementation. Bruxelles, Société belge de librairie, 1897. 8. 113 pag. fr. 1,50. (Table des matières: Abus et dangers: L'insalubrité des locaux. Les excès de travail. L'insuffisance des salaires. L'extension de l'immoralité. — Remèdes et réformes: La législation actuelle. L'interdiction légale ou la suppression de fait du travail à domicile. L'extension globale de la législation industrielle. — Les réformes spécialisées: Un plan d'ensemble en Angleterre. Application à l'insuffisance des salaires. Application à l'extension de l'immoralité. — Sanctions.)

Martin-Saint-Léon, E., Histoire des corporations de métiers depuis leurs origines jusqu'à leur suppression, en 1791, suivie d'une étude sur l'évolution de l'idée corporative aux XIXe siècle et sur les syndicats professionnels. Paris, Guillaumin, 1897. gr. in-8. X—671 pag. fr. 6.—. (Table des matières: Origine des corporations de métiers. — La corporation au XIIIe siècle. — Les corporations de 1328 à 1461. — Histoire des corporations de 1461 à 1610. — Histoire des corporations de 1610 à 1715. — Histoire des corporations de 1715 à leur abolition définitive (1791). — Etude sur l'évolution de l'idée corporative au XIXe siècle. Le présent et l'avenir.)

Rapports sur l'application pendant l'année 1895 des lois réglementant le travail. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1897 8. 590 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Rapport présenté à M. le Président de la République, par les membres de la Commission supérieure du travail. — Rapports des inspecteurs divisionnaires du travail. — Rapports des ingénieurs en chef des mines.)

Répertoire de la coopération des professions libérales pour 1897. Le Havre, impr. Lemale & Cie, 1897. 8. 117 pag.

Truchot, P., L'ammoniaque; ses nouveaux procédés de fabrication Laval, impr. Jamin, 1897 12. 387 pag. (Bibliothèque des actualités industrielles, n° 64.)

Urbain, V. (ingénieur des arts et manufactures), Les succédanés du chiffon en papeterie. Paris, Masson & Cie, 1897. 8. 180 pag. fr. 2,50

Mortimer, John, Industrial Lancashire: some manufacturing towns and their surroundings. London, Simpkin, Marshall & C°, 1897, IV—158 pp. with 63 illustr., cloth. 3/.6. (Contents: Early history. From forest to factory. Ramsbotton. The Peels and Grants. — Helmshore. Clitheroe. Chorley. Billing Beacon. Wigan. St. Helens Widnes (chemical works). Warrington. Mossley. Ashton and Stalybridge (Bannerman mills). Todmorden. Dulesgate. — Cottonopolis. Oldham. Rochdale. Whitworth. Haslingden. Accrington. Blackburn. Darwen. — From Bacup to Burnley. Nelson. Colne. The Ribble valley. Calico printing. Ribchester. Preston. — From Darwen to Dunscar. Bolton-le-Moors. Cottonopolis again The steam boiler. — Radcliffe. Bury. Loom making. A technical school. — etc.)

Report on contracts given out by public authorities to associations of workmen. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. gr. in-8. VI—346 pp. (Parl paper by command. Contents: Summary of results of inquiry. — Detailed report: I The United Kingdom. II. New Zealand. III. Victoria. IV. Russia. V. France VI Italy. With appendices: A New Zealand Standard specification and condition used for co-operative contract on government railways. — B. Russia List of authorities dealing with the Russian artels. — C. France: Translation of table showing contracts made with co-operative associations of French workmen by the Office of Works (direction des bâtiments civils et des palais nationaux) attached to the (French) Ministry of public work, up to December 31, 1894. Translation of table showing contracts given out to workmen's associations by the Architect's Department of the city of Paris from Sept. 1883 to Oct. 20, 1895. — D. Italy: Italian laws and regulations relating to the execution of public contracts by co-operative societies. Translation of return of contracts for public works granted to Italian co-operative labour societies between May 1886 and December 31, 1891 Statistical details and balance-sheets of Italian co-operative labour societies of day labourers, masons and bricklayers, and kindred trades. — etc.)

Wages and hours of labour. IIIrd annual report on changes in wages and hours of labour in the United Kingdom, 1895. With preleminary figures for 1896. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. 8. 1/.6. (Publication of the Board of Trade, Labour Department)

Medina, J. T., La imprenta en Manila desde su origines hasta 1810. Madrid, Murillo, 1897. 4. pes. 25 —.

6. Handel und Verkehr.

Ehrenberg, R., Der Handel. Seine wirtschaftliche Bedeutung, seine nationalen Pflichten und sein Verhältnis zum Staate Jena, G. Fischer, 1897. 8. IV—100 SS. Eleg. br. M. 1,50. (Inhalt: Geschichtliches. — Die Theorie des Handels. — Die Praxis des Handels. — Handel und Gesamtheit)

Gentsch, W. (Ingenieur im kais. Patentamt), Sicherheits- und Rettungswesen auf See. Mit einem Anhange: Gesetzliche Bestimmungen. Stuttgart, Cotta, 1897 VIII—376 SS. mit 253 Abbildgn. M. 6.—.

Lasson, Ad., Handelsinteressen und Grundbesitzinteressen. Berlin, L. Simion, 1896. gr. 8. 56 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 140/141.)

Verwaltungsbericht der k. württembergischen Verkehrsanstalten für das Rechnungsjahr 1895/96. Stuttgart, Metzler, 1897 Lex.-8. VI—423 SS. mit Karte. (Herausgegeben von dem k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Abteilung für die Verkehrsanstalten.)

Annuaire de l'Union fraternelle du commerce et de l'industrie. 6e année (1897). Tours, impr. Mame, 1897. 8. LXXV—792 pag.

Jones, Evan Rowland, The „shipping world" year-book: a desk manual in trade, commerce, and navigation. With new map specially prepared by J. G. Bartholomew, 1897. London, printed and published at the „Shipping World" Office, Effingham House, 1897. 8. 104 pp., cloth. 5/.—.

Our commerce in war; and how to protect it. By the author of „Our next war, in its commercial aspect". London, Blades, 1897. 8. 140 pp. 3/.6.

Tipper, H. (associate of the Institute of Bankers), England's attainment of commercial supremacy. London, Elliot Stock, 1897. 8. VI—167 pp., cloth. 5/—. (Contents: A glance at the earliest commercial relations of the island. — The Roman conquest. — The English conquest. — The influence of communication between the East and the West. — From the Norman conquest to the discovery of America. — From the discovery of America to the accession of William and Mary. — From the Revolution to the battle of Waterloo.)

Handboek voor cultuur- en handels-ondernemingen in Nederlandsch-Indië. IXe jaarg. 1897. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1897. gr. in 8. 12; 863 en 2 bls. fl. 5,90.

7. Finanzwesen.

Drexler, A., Der Eisenbahnrückkauf in der Gesetzgebung der europäischen Staaten mit Nutzanwendung für die Schweiz. Preisschrift. Bern, A. Siebert, 1896. gr. 8. 53 SS. M. 1.—.

Eisenreich, A., Gesetz über den Malzaufschlag nach der Neuredaktion vom 10. XII. 1889 und dem Gesetze vom 24. V. 1896. Würzburg, J. Staudinger, 1896. gr. 8. IX—573 SS. M. 5.—.

Bidoire, P. et A. Simonin, Les budgets français. Etude analytique et pratique. (Tome III.) Paris, Giard & Brière, 1897. 8. IV—323 pag. fr. 3.—. (Petite encyclopédie sociale, économique et financière, tome XXI: Législation financière. Table: Budget de 1896; Contributions directes; Droit de timbre des titres étrangers, etc., par A. Simonin. — Projet de budget de 1897; Impôt sur le revenu et sur la rente; Régime des boissons, par P. Bidoire.)

Fournier de Flaix, E., L'impôt dans les diverses civilisations. Tome Ier. Paris, Larose, 1897. 8. XXXII—820 pag. fr. 12,50.

Gruson, P., De l'impôt sur les transports. Saint-Dizier, impr. Thévenot, 1897. 8. 323 pag.

Lewandowski, Maur, De la protection des capitaux empruntés en France par les états étrangers ou les sociétés. Paris, Guillaumin & Cie, 1896. gr. in-8. X—220 pag. fr. 6.—. (Table des matières: De la nécessité d'une réglementation pour la protection des capitaux empruntés. — Emprunts émis en France par les Etats étrangers. — Des garanties à donner aux créanciers d'Etats étrangers: A. De l'intervention de la loi dans la rédaction des contrats. B. De l'intervention de la loi dans le cas d'inexécution des contrats. — Emprunts émis en France par les sociétés étrangères. — Emprunts émis par les sociétés françaises. Divers projets de réglementation. — Projet de loi de M. Calvinhac. — De l'association de créanciers pour la défense de leurs intérêts. — Le fondement des droits des obligataires, d'après une théorie récente de M. Thaller. — De la responsabilité des banques dans les émissions d'emprunts. — Des comités de défense.)

Platet, L., De la taxation des fonds publics. Saint-Dizier, impr. Thévenot, 1897. 8.

Liquor licensing laws Commission: Minutes of evidence taken before the Royal Commission on liquor licensing laws, with appendices and index. Vol I. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. 4/.6. (Parl. paper.)

Wines, F. H. and J. Koren, The liquor problem in its legislative aspect. London, 1897. With maps. 5/.6.

Conigliani, A. C. (prof.), Scienza delle finanze. Modena, G. Pizzolotti, 1896. 8. 296 pp. (Lezioni dettate nella r. università di Modena nell' anno accademico 1895—1896.)

Relazione sull' amministrazione delle gabelle per l'esercizio 1895—96. Roma, tip. nazionale di Bertero, 1897. 4. 128 pp.

van Rees, D. F. W., De bezwaren in het Indisch tijdschrift van het recht, betreffende de nieuwe regeling der z. g. inlandsche grondverhuringen (Landverpachtungen) op Java en Madoera besproken. 's-Hage, M. Nijhoff, 1897. 8. 121 bls. fl. 1,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Hypothekenbank, die rheinische, in Mannheim 1871—1896 Denkschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens der Bank. Mannheim, Hofbuchdruckerei Hahn & C°, 1897. gr. 4. 63 SS. und Tabellen.

Kleinwächter, F. (k. k. Reg.-R., Prof.), Die Entwickelung des Geld- und Währungswesens in Oesterreich-Ungarn unter der Regierung des Kaisers Franz Joseph I. Rede. Czernowitz, H. Pardini, 1896. gr. 8. 57 SS. M. 1.—.

Neumann, J., Die Versicherung mit Gewinnanteil bei den Lebensversicherungsgesellschaften des Deutschen Reiches nebst tabellarischen Uebersichten zur Vergleichung des Vermögens- und Geschäftsstandes Ende 1895, sowie der Prämien für die wichtigsten Versicherungsformen. Berlin, S Mittler & Sohn, 1897. 12. VI—195 SS. mit Tabellen, geb. M. 2.—.

Pollak, J. (k. k. Kommerzialrat), Die Börse in ihren Beziehungen zur Industrie, zum Handel und zur Landwirtschaft. Vortrag, gehalten in Wien am 8. I. 1897. Wien, A. Hölder, 1897. 8. 19 SS. M. 0,40.

Protokoll des ersten österreichischen Krankenkassentages, 28., 29. u. 30. Juni 1896. Wien, Verlag des „Arbeiterschutz" (S. Kaff) 1896. gr 4. 59 SS. M. 0,80.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft. Charlottenburg, Druck von Ad. Gertz, 1897. Lex.-8. 41 SS. (Sonderabdruck der Verhandlung der XXV. Plenarversammlung 1897 des Deutschen Landwirtschaftsrats.)

Dufourmantelle, M., De l'état actuel du crédit coopératif (crédit populaire) en France. Nancy, impr. Berger-Levrault & Cie, 1897. 8. 16 pag.

Guillot, P. (avocat à la Cour d'appel), Les assurances ouvrières. Accidents, maladies, vieillesse, chômage, législation française, législations étrangères, projets de réforme. Paris, Chaix, 1897. 8 IX—520 pag. fr. 6.—.

Ponnet, A., La Banque de France et le renouvellement du privilège. Paris, Guillaumin, 1897. 8. 85 pag.

Duncans, How money makes money. London, E. Wilson, 1897. crown-8. 204 pp 2/.6.

Schooling, W., Life assurance explained. London, Cassell, 1897. crown-8. XVI - 186 and 67 pp. 2/6.

Stock exchange investments: the theory, methods, practice, and results. 3rd ed. revised and enlarged. London, Simpkin, 1897. 8. 364 pp. 5/.—.

Wilson, A. J., Plain advice about life insurance. London, C. Wilson, 1897. 12. 96 pp. 1/.—. (Handbooks for investors, n° 2.)

d'Aulnis de Bourouill, J. en H. B. Greven, De werking der duitsche wet van 22 Juni 1889 op de invaliditeits- en ouderdomsverzekering. Twee berichten. Utrecht, Breijer, 1897. gr. in-8. 8 en 152 blz. fl. 1,25.

Bouwstoffen voor de geschiedenis van de levensverzekeringen en lijfrenten in Nederland. Bijeengebracht en bewerkt door de Directie van de Algemeene Maatschappij van levensverzekering en lijfrente, gevestigd te Amsterdam. Amsterdam, A. Sulpke, 1897. gr. in-4 8 en 370 blz. fl. 7.—.

Nederlandsche almanak van levensverzekering, voor 1897. Uit officiëele en officieuse bronnen tezamengesteld door W. Gosler. 5e jaarg. Amsterdam, W. Gosler & C°, 1897. 8. 8 en 280 blz. fl. 1,90.

9. Soziale Frage.

Armenunterstützungsvereine zu Siegen. Geschäftsbericht pro 1896. Erstattet in der ord. Hauptversammlung am 28. I. 1897 durch den Vorsitzenden. Siegen, Druck von W. Vorländer, 1896. 8. 24 SS.

Berliner Asylverein für Obdachlose. XXVIII. Jahresbericht über 1896. Berlin, Druck von E. Dreyer, 1897. 8. 11 SS. (mit Frequenzstatistik in den Jahren 1869 ff.)

Berliner Asylverein für Obdachlose. Die Einweihung des neuen Männerasyls Berlin N., Wiesenstrafse 55, am 18. XII. 1896. Berlin, Druck von E. Dreyer, 1897. 8. 14 SS.

Berliner Asylverein für Obdachlose. Ansichten, Bauplan und Beschreibung des von demselben erbauten Männerasyls, Wiesenstrafse 55—59. Berlin, Druck von E. Dreyer, 1897. 4. 8 SS. mit Grundrifs und 7 Abbildungen.

Jahresbericht, LXIX., der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1895/96. Hrsg. von (Pastor) v. Koblinski. Düsseldorf, L. Vofs & C°, 1897. 8. 163 SS. M. 0,75.

Jahresbericht, XXXVI., der Frankfurter gemeinnützigen Baugesellschaft über das Jahr 1896. Frankfurt a. M., Naumann's Druckerei, 1897. 8. 13 SS. mit 2 Tafeln.

Saeur, Th., Quelques mots de morale sociale. Saint-Amand, impr. Destenay, 1897. 8. 36 pag.

Ekman, E. J., Den inre missions historia. I. dln. Stockholm, Ekman, 1897. 8. kr. 3,50.

10. Gesetzgebung

Beck v. Mannagetta, P. (Minist.-R.), Das neue österreichische Patentrecht auf Grund des Patentgesetzes vom 11. I. 1897, R.-G.-Bl. Nr 30. Ein Leitfaden in systematischer Darstellung. Wien, Hölder, 1897. 8. XV—330 SS. M. 3,60.

Dickel, K., Bemerkungen zu dem Entwurfe des neuen Handelsgesetzbuchs. Mit besonderer Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft. Berlin, F. Vahlen, 1897. gr. 8. IX—117 SS. M. 2.—.

Entscheidungen des k. preufsischen Oberverwaltungsgerichts. Herausgegeben von dem (Senatspräsidenten) von Meyeren und den (k. OVerwaltungsGerRR.) Freytag, Techow, Schultzenstein. Band XXX. Berlin, Heymann, 1897. gr. 8. XX—492 SS. M. 7.—.

Laacke, K. (Redakteur der preufs. Lehrerzeitung), Das Besoldungswesen der Lehrer im Deutschen Reiche und das neue Besoldungsgesetz in Preufsen. Leipzig, E. Wunderlich, 1897. 8. VI—203 SS. M. 2.—.

Broqua, L., Etude sur les valeurs mobilières des femmes mariées. Toulouse, impr. Saint-Cyprien, 1897. 8. VII—185 pag.

Guntzberger, A. (avocat), De l'extension des droits de la femme mariée sur les produits de son industrie personnelle. Paris, Larose, 1897. 8. 246 pag.

Manson, E., Cases in bankruptcy and companies winding-up decided in the High Court, Court of appeal, and House of Lords. London, Sweet & Maxwell, 1897. Roy.-8. 368 pp. 25/.—.

van der Feen, R., De personeele belasting. Wet van den 16 IV. 1896 (St. N° 72) toegelicht uit de gewisselde stukken en het gevoerde debat. Maastricht, Leiter-Nypels, 1897. gr. in-8. 388 bls. fl. 2,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Dortmund. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Dortmund für das Jahr 1895/96. Dortmund, Druckerei C. L. Krüger, 1897. gr. 4. 183 SS.

Dresden. Verwaltungsbericht des Rates der k. Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1895. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1897. 4. XIII—91; 252; 43 SS.

Hugo, C., Städteverwaltung und Munizipalsozialismus in England. Stuttgart, Dietz, 1897. 12. XII—300 SS. M. 2.—.

Janecki, Marcelli, Die staatsrechtliche Stellung des polnischen Adels. Ein Beitrag zum Streite über die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Berlin, Stargardt, 1897. gr. 8. 42 SS. M. 1.—.

v. der Mosel, C. (ORegR.), Handbuch des k. sächsischen Verwaltungsrechts. 8. Aufl. Leipzig, Rofsberg, 1897. gr. 8. III—716 SS. M. 12.—.

Rudolphi, W. (Mitglied des d. Reichst. u. pr. Abgeordnetenhauses), Zur Kirchenpolitik Preufsens. Paderborn, F. Schöningh, 1897. gr. 8. 182 SS. M. 1,80.

Verhandlungen des Kommunallandtags für den Regbez. Kassel vom 23. XI. bis 2. XII. 1896. (XXII. Kommunal-Landtag.) Kassel, Druck von Drewfs & Schönhoven, 1896. gr. 4. (Enthält auf ca. 1000 Seiten die Protokolle Nr. 1 bis 5 und die Anlagen Nr. 1 bis 38.)

Duthoit, E. (chargé du cours de droit constitutionnel comparé à l'Université catholique de Lille), Manuel de droit constitutionnel comparé. 1er fascicule: le droit constitutionnel de l'empire allemand. Paris, A. Rousseau, 1897. 8. XIV—200 pag.

Guignard, A. (trésorier de la ligue nationale de décentralisation), Le self-government, ou la décentralisation. Senlis, impr Nouvian, 1897. 8 VIII—64 pag.

Nys, E. (prof. à l'Université de Bruxelles), Etudes de droit international et de droit politique. Paris, A Fontemoing, 1896. gr. in-8. VIII—416 pag. fr. 10.—. (Table des matières: Autour de la méditerranée. — Le droit des gens dans les rapports des Arabes et des Byzantins. — Les „Siete Partidas" et le droit de la guerre. — Le droit de la vieille Irlande. — Le haut Nord. — L'Angleterre et le Saint-Siège au moyen âge. — Honoré Bonet et Christine de Pisan. — Les théories politiques en Angleterre pendant le moyen âge. — La ligne de démarcation d'Alexandre VI. — Le règlement de rang du pape Jules II. — Les publicistes espagnols du XVIe siècle et les droits de Indiens. — L'esclavage noir devant les jurisconsultes et les cours de justice. — Les théories politiques en Angleterre au 16e et au 17e siècle. — Deux iréniste au XVIIe siècle: Emeric Crucé et Ernest de Hesse-Rheinfels — La Révolution française et le droit international: 1. Les bases philosophiques 2. Le droit de la guerre et les rois de droit divin. 3 Les théories et les faits sous la Révolution.)

Pascaud, H. (conseiller à la Cour d'appel de Chambéry), L'inviolabilité de la propriété privée ennemie dans les guerres maritimes. Paris, Thorin & fils, 1897. 8. fr. 2.—.

Annual report, XXVth, of the Local Government Board, 1895/96. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. gr. in-8. CLXXX—689 pp. 4/.6. Contents: The Local Government Act, 1888, and county councils. — The Local Government Act, 1894. — Relief of the poor and the poor rate. — The public health and local administration. — Local taxation and valuation. — Appendices: Reports of Inspectors, etc.: Pauperism and distress. Education of pauper children. — Boarding-out of pauper children Canal boats Acts, 1877—1884. — Metropolitan water supply. — Statistics of the number of paupers relieved — Poor rates etc. Receipts and expenditure. — Employment of children sent from metropolitan pauper schools. — Metropolitan common poor fund. — Vaccination — Summary of the local taxation returns for 1893—94. — etc.)

Sidgwick, H, The elements of politics. 2nd edition, revised throughout. London, Macmillan, 1897. 8. 700 pp. 14/—.

Sickenga, J., Rijksuitkeeringen aan gemeenten en gemeentelijke belastingen. Leeuwarden, Meijer & Schaafsma, 1897 4. 54 blz. fl. 1.—.

Staats-almanak voor het koninkrijk der Nederlanden 1897. Met machtiging van de Regeering uit officiëele opgaven samengesteld (door A. W. Philipse en J. M. Meeter) 's-Hage, M. Nijhoff, 1897. gr. in-8. 24 en 692 blz. fl. 4.—

de Voogt, N. J. E., De uitvoering der kieswet. Rotterdam, M. Wijt & Zonen, 1897. gr. in-8. 71 blz. fl. 1,25.

Giavazzi, Callisto, Il principio della proporzionalità nella rappresentanza: dissertazione. Padova, tip. Prosperini, 1896. 8. 210 pp. (Contiene: Giustizia, utilità e necessità della rappresentanza proporzionale. — Esame storico del riconoscimento dei diritti delle minoranze alla rappresentanza. — Esame critico dei principali sistemi elettorali proporzionali. — La proporzionalità della rappresentanza in Italia e conclusioni.)

Labriola, A, Contro il referendum Milano, Critica sociale edit., 1897. 12. 28 pp. (Contiene: Il referendum e il parlamentarismo. — Il referendum e la democrazia — Il referendum e il partito socialista.)

Lacava, La finanza locale in Italia. Turin, Roux, 1896. 8.

12. Statistik

Deutsches Reich.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14 Juni 1895. Berufsstatistik für das Reich im Ganzen. I. Teil. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. Imp.-4. VIII—153 u. 341 SS. M 6—. (A. u. d. T. Statistik des Deutschen Reichs, N. Folge Band 102. Inhalt des I. Teils: Anordnungen über die Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895. — Berufsverzeichnis. — Tabellenwerk. Tabelle 1. Berufsgliederung der Bevölkerung des Reichs am 14. VI 1895 (Berufsabteilungen; Berufsarten). Tabelle 2. Nebenerwerbsverhältnisse der Bevölkerung des Reichs im 14. VI. 1895. Tabelle 3. Einige besondere Berufsklassen der Bevölkerung nach ihrer sozialen Bedeutung am 14. VI. 1895. Tabelle 4 Die Hausiergewerbetreibenden im Deutschen Reich am 14 VI. 1895. Tabelle 5. Die beschäftigungslosen Arbeitnehmer

im Deutschen Reich am 14. VI. 1895 und am 2. XII. 1895. (Dauer und Grund der Arbeitslosigkeit. Alter und Familienstand der Beschäftigungslosen, auch Zahl ihrer nicht erwerbsthätigen Angehörigen.)

Dullo (Direktor des statist. Amtes der Stadt Königsberg i. Pr.), Die Berufskreise, denen die Eltern der die königsberger Schulen besuchenden Kinder angehören. Königsberg, Hartung'sche Buchdruckerei, 1897. gr. 8. 21 SS. (Im Auftrage des Magistrats hrsg. durch das statistische Amt.)

Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreiche Bayern. Herausgegeben vom k. Staatsministerium des Innern. Bearbeitet im k. statistischen Bureau. Band XXVI (N. Folge Bd. XV), das Jahr 1894 umfassend. München, Fr. Bassermann, 1896. Lex.-8. V—256 u. 56 SS. mit 22 Tabellen, 7 Kartogrammen und 11 Diagrammen.

Jahresbericht des statistischen Büreaus der Stadt Altona für das Jahr 1896. Altona, 18. II. 1897. Folio. 12 SS.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. XV. Bd., Heft 2, Teil 1: Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895: Tabellen. 1 Teil. Berufszählung. — XV. Bd., Heft 4: Volkszählung vom 2. XII. 1895 in München. München 1896. 4.

Nachrichten, statistische, von den Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen für das Rechnungsjahr 1895. Jahrg. XLVI. Berlin, gedruckt in der Nauck'schen Buchdruckerei, 1897. gr. Folio. 225 SS. (Herausgegeben von der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins.)

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom k. statistischen Büreau in Berlin. Heft 143. Die Geburten, Eheschliefsungen und Sterbefälle im preufsischen Staate während des Jahres 1895, sowie Absterbeordnung, Mortalität und Lebenserwartung für die Jahre 1890/91. Mit besonderen Nachrichten über die Sterbefälle der mit alkoholischen Getränken berufsmäfsig beschäftigten Männer. Berlin, Verlag des k. statistischen B., 1897. Roy.-4. XXXVI—332 SS. M. 9,40.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Band XVI: Betriebsjahr 1895/1896. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1896. Imper.-Folio. Mit Karte.

Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1895. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. II. Abteilung: Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen; Seereisen deutscher Schiffe. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. Imp.-4. 128 u. 107 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, N. Folge Bd. LXXXVII, Abteilung 2.)

Tiessen, Ed. (Stettin), Handbuch der deutschen Getreidestatistik seit 1880. 2. Aufl., die Statistik für 1895/96 einschliefsend. Berlin, L. Simion, 1896. gr. 8. 32 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von der Volksw. Gesellschaft in Berlin. Heft 138.)

Uebersichten, tabellarische, betreffend den Civilstand der Stadt Frankfurt a. Main im Jahre 1896. Frankfurt a./M., Druck von R. Mahlau, 1897. Lex.-8. 31 SS. (In Verbindung mit dem Stadtarzte bearbeitet durch das statistische Amt der Stadt.)

Frankreich.

Annuaire de la Société de statistique de Paris pour 1897. Nancy, impr. Berger-Levrault & Cie, 1897. 12. 60 pag.

France, la, ecclésiastique. Almanach-annuaire du clergé pour l'an de grace 1897. LXVIIième année. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1897. 16. 878 pag. fr. 4.—.

Statistique agricole pour 1895. Paris, impr. nationale, 1897. 8. 260 pag. (Publication du Ministère de l'agriculture.)

Statistique des congrégations autorisées. Femmes. Paris, impr. nationale, 1897. 4. LXXI—949 pag.

Oesterreich-Ungarn.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1895. Verfasst und hrsg. vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Bd. II (Spezialhandel). Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1896. gr.-8. VIII—881 SS.

Statistik der Sanitätsverhältnisse der Mannschaft des k. u. k. Heeres im Jahre 1895. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1897. gr. 4. IV—277; LII SS. (Ueber Anordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums bearbeitet von der III. Sektion des k. u. k. technischen Militärkomitee.)

Rufsland (Finland).

Bidrag till Finlands officiela Statistik. XI Medicinalverket. Ny följd 11: Medicinalstyrelsens berättelse för år 1894. Helsingfors, Frenckell & Sons, 1896. gr. in-8. 135—LXIX pp.

Bidrag till Finlands officiela Statistik. XII. Fångfarden (Gefängnisse). 13. Fångvårdsstyrelsen berättelse för år 1894. Helsingfors 1896. gr. in-8. 63 pp. och XV tabeller.

Bidrag till Finlands officiela Statistik. XIX. Väg- och vattenbyggnaderna-Öfverstyrelsens för väg- och vattenbyggnaderna i Finland underdånige berättelse om de under dess ledning verkstälda arbeten år 1894. Helsingfors, k. Senatens tryckeri, 1896. Lex. in-8. III—200 pp. (Finländische Weg- und Wasserbaustatistik für das Jahr 1894.)

Bidrag till Finlands officiela Statistik. XX. Jernvägs-Statistik (Staatseisenbahn-Statistik). 25 Jernvägstyrelsens i Finland berattelse för år 1895. Helsingfors, J. B. Frenckell & Sons, 1896. Lex. in-8. LXI—315; XVI pp. nebst Karte.

Italien.

Popolazione. Movimento dello stato civile, anno 1895. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1896. Lex. in-8. XLIII—60 pp. l. 1.— (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Statistica dell' istruzione superiore, anni scolastici 1893/94 e 1894/95. Roma, stabilimento Bontempelli, 1896. 4-minor. X—41 pp. l 1.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica. Contiene: Università governative; Università libere; Corsi universitari annessi ai licei; Istituti universitari; Scuole superiori speciali: Iscrizioni. Esami e diplomi. Confronti cogli anni anteriori: 1881/82—1894/95.)

Statistica degli scioperi avvenuti nell' industria e nell' agricoltura durante l'anno 1895. Roma, tip, fratelli Centenari, 1897. Roy. in 8. 66 pp. l. 1.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industrie e commercio, Direzione generale della statistica. Die Verteilung der Arbeitslosigkeit auf die industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiter in Italien im Jahr 1895.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser (statistische Mitteilungen) III. Række (Serie) 17de Bind. Kobenhavn, Gyldendal, 1897. gr. in-8. (Herausgegeben vom dänischen statistischen Büreau. Die 9 Lieferungen, welche dieser Band umfafst, enthalten Dänemarks Ein- und Ausfuhr im Jahr 1896 (bis zum 31. Oktober). — Beschaffenheit der Ernte in Dänemark im Jahre 1896 — Ergebnisse der Altersunterstützungen (nach dem Gesetz von 1891) im Jahre 1894. — Zählungen dänischer Gemeinden in den Jahren 1895—96. — Amtliche Getreidepreise der 1896er Ernte. — Dänemarks Branntwein-, Bier- und Zuckerrübenproduktion 1896.

Holland.

Jaarboekje voor de provincie Overijssel, voor het jaar 1897, door P. H. Jordens. 96e jaargang. Zwolle, de erven J. J. Tijl, 1897 8. 208 pp. fl. 1.20.

Koninkrijk der Nederlanden. Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1895. IIde gedeelte. 's Gravenhage 1896. Imp. in folio. XXII — pp 510 — 819 (Herausgegeben von dem Finanzministerium des KReichs der Niederlande.)

Statistiek der spaar- en leenbanken in Nederland over het jaar 1894. 's Gravenhage, gebroeders van Cleef, 1896. 4. 101 blz. (Uitgegeven door het Departement van waterstaat, handel en nijverheid. Inhoud: Inleiding. — Spaarbanken. — Spaarkassen — Hulpbanken. — Banken van leening.)

Statistiek van het vervoer op de spoorwegen en tramwegen, over het jaar 1895. 's Hage, Gebr. van Cleef, 1897. gr in-8. 76 blz. met krt. fl 1.— (Uitgegeven door het Departement van waterstaat, handel en nijverheid.)

Schweiz.

Schweizerische Handelsstatistik. Vergleichende Publikation über die Jahre 1885—1895. (Text deutsch und französisch.) Bern, Buchdruckerei S. Collin, 1897. Imp.-Folio. VIII—87 SS (Herausgegeben vom schweizerischen Zolldepartement.)

Schweizerische Handelsstatistik. Provisorische Zusammenstellung des Spezial-

handels der Schweiz im Jahre 1896. (Text deutsch und französisch.) Bern, Druck von S Collin, 1897. Imp.-Folio. 16 SS. (Herausgegeben am 27. II. 1897 vom schweizerischen Zolldepartement.)

Amerika (V. St. Staat, Nord-Carolina).

Annual report, Xth, of the Bureau of Labor statistics of the State of North Carolina for the year 1896. Edited by B. R Lacy, Commissioner. Winston, M. J & J. C. Stewart, public printers, 1897 gr. in-8. VII—254 pp, cloth. (Contents: Agricultural statistics. — Cotton and woolen mills. — Child labor and compulsory education. — Miscellaneous and tobacco factories. — Trades. — Organized labor. — Railroad statistics. — Newspapers. — Bureaus of labor.)

13. Verschiedenes.

Blaschko, A, Die Lepra im Kreise Memel. Berlin, S. Karger, 1897. gr. 8. 87 SS. mit 8 Abbildungen im Text und 3 Tafeln. M. 2,50.

Bode, W., Kurze Geschichte der Trinksitten und Mäfsigkeitsbestrebungen in Deutschland. München, J. F. Lehmann, 1896. 8. IV—227 SS. M. 2,40.

Brunner, H., Der Anteil des deutschen Rechtes an der Entwickelung der Universitäten. Rede zum Antritt des Rektorats der k. Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin. Berlin, Jul. Becker, 1896. 4. 19 SS M. 0,60.

Frankenstein, K, Die Einrichtungen der deutschen Hausbesitzervereine zum Besten ihrer Mitglieder. Mit einem Anhange: Der Centralverband der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands. Berlin, Deutscher Verlag, 1896. 8. 123 SS. M. 1.—.

Friedjung, H., Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1859 bis 1866. I. Band. Stuttgart, Cotta, 1897. gr. 8. XVI—438 SS. mit 3 Karten. M. 10.—.

Jahrbuch, geographisches, begründet 1866 durch E. Behm. XIX. Band, 1896. In Verbindung mit genannten Autoren herausgegeben von Hermann Wagner Gotha, J. Perthes, 1897. gr. 8 VIII—456 SS. mit 28 Kartenskizzen. M 15.—.

Kaiser Pauls I Ende, 1801, von R. R. Stuttgart, Cotta, 1897. gr. 8. 188 SS. M. 4.—.

Kohler, J. (Prof., Berlin), Zur Urgeschichte der Ehe. Totemismus, Gruppenehe. Mutterrecht. Stuttgart, F. Enke, 1897. 8 IV—167 SS. M. 6.—.

Lassar, O., Das medizinische Studium der Frau. Vortrag. Berlin, Karger 1897. gr. 8. 27 SS. M. 0,75

Lutz, Rob., Reform der württembergischen Irrenanstalten. Ein nochmaliges Mahnwort an Regierung, Volk und Abgeordnete auf Grund neuer zahlreicher Berichte über die seitherigen Zustände in unseren Irrenhäusern etc. Stuttgart, R. Lutz, 1897. gr 8. 72 SS. M. 1 —.

Mantzel, Ad., Ueber Flecktyphus und die zur Verhütung seiner Einschleppung und Ausbreitung geeigneten sanitätspolizeilichen Mafsregeln. Berlin, E. Grosser, 1897. 8. 60 SS. (Sonderabdruck aus der Deutschen Medizinalzeitung.)

Medizinische Berlin, das Ein Führer für Aerzte und Studierende. 4 Aufl. Berlin, S. Karger, 1897. 12 175 SS Mit Plan von Berlin M. 1.—.

Meltzer, M (JustR. u Univ.-Richter), Verzeichnis der Stipendien und Beneficien, welche ausschliefslich oder doch event für Studierende an der Universität Leipzig fundiert sind, 3 vermehrte Aufl Leipzig, Rossberg, 1896. kl 8. 143 SS. M. 1,60

Oncken, W. (ord. Univprof Giefsen), Unser Heldenkaiser. Festschrift zum hundertjährigen Geburtstage Kaiser Wilhelm des Grofsen Berlin. Schall & Grund, 1897. 4. IV—271 SS mit reichem Bilderschmuck unter Leitung des Prof. W Röse, Vorsteher der chalkographischen Abteilung der Reichsdruckerei zu Berlin. Prachtband. M 5.—

Philipp (Reg.- und GMedR), Generalbericht über das Sanitäts- und Medizinalwesen im Regierungsbezirke Liegnitz mit besonderer Berücksichtigung der Jahre 1892, 1893 und 1894. Liegnitz, O. Heinze's Buchdruckerei, 1896. gr. 8 171; XX; 16 SS.

Scherer, H. (Schulinspektor, Worms), Die Pädagogik vor Pestalozzi in ihrer Entwickelung im Zusammenhange mit dem Kultur- und Geistesleben und ihrem Einflusse auf die Gestaltung des Erziehungs- und Bildungswesens dargestellt. Leipzig, Fr Brandstetter, 1897. gr. 8. XV—581 SS M 8.—.

Schindelbauer, Emma, Sozialismus und ewiger Frieden. (Eine gegen die

Friedensvereine gerichtete zeitgemäfse Abhandlung. Leipzig, Friedrich, 1897. gr 8. 37 SS. M. 0,50

Schjerning, W. (Oberlehrer, Aachen), Der Pinzgau. Physikalisches Bild eines Alpengaues. Stuttgart, Engelhorn, 1897. gr. 8. 133 SS. mit 1 Karte u. 9 Tafeln M. 8,80. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hrsg von (Prof.) A. Kirchhoff Bd. X, Heft 2.)

Scholz, Fr. (Bremen), Prostitution und Frauenbewegung. Leipzig, E. H. Mayer, 1897 gr. 8. 88 SS. M 1,50.

Annuaire de l'instruction publique et des beaux-arts pour l'année 1897, rédigé et publié par MM Delalein (imprimeurs de l'Université, 1897. gr. in-8. 838 pag. av. carte Fr. 5.—. (Publication du Ministère de l'instruction publique et des beaux arts.)

Brouardel (prof. de médecine légale), L'infanticide. Paris, Baillière & fils, 1897. gr in-8. VIII—402 pag. fr. 9.—.

Goron (ancien chef de la sûreté), Mémoires, 1ère partie: De l'invasion à l'anarchie. Paris, E Flammarion, 1897. 8. fr 3,50.

Warington, R. (Sibthorpian Prof. of rural economy), Agricultural science: its place in a University education A lecture delivered before the University of Oxford on November 5, 1896, etc. London, H. Frowde, 1896. 8. 46 pp. 1/.—.

Moreno y López, M., Higiene social. El suicidio, sus causas, sintomas y tratamiento. Logroño, impr de El Riorjano, 1897. 8. pes. 1.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XVIième, année 1897, N° 1, Mars: A. France: Documents statistiques sur les sucres et les boissons: Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication pend. la campagne 1894/95. Production des alcools en 1895 et 1894 Quantités de vins, cidres, alcools et bières consommées en 1895 dans les principales villes de France, et quotité moyenne de la consommation par habitant. — etc. — B. Etranger: Note sur l'amélioration de l'espèce bovine dans l'Allemagne du Sud et principalement dans le grand-duché de Bade. — Rapport sur l'enseignement agricole au Danemark. — Les forêts de Canada. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. LVe année, 1897, Mars: Du degré de bien-être de l'ouvrier aux Etats-Unis, par Levasseur. — Les chambres de compensation et les caisses de liquidation, par G. François. — Mouvement scientifique et industriel, par D. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques, par J. Lefort. — Lettre d'Autriche-Hongrie, par A. E. Horn. — Lettre de Pologne, par Ladislas Domanski. — Notes sur les Etats-Unis, par A. Viallate — Société d'économie politique (réunion du 5 mars 1897): Nécrologie: E. Levies. Communication: Legs fait à la Société d'économie politique par feu M. Levies. Discussion: Y a-t il lieu de prendre des mesures pour restreindre ou empêcher le placement des capitaux en valeurs mobilières étrangères. — Chronique économique — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVIIIième année, 1897. Nos 2 et 3, Février et Mars: Procès-verbal de la séance du 20 janvier 1897. — Une table de natalité, par E. Levasseur. — Le commerce de la Chine avec l'étranger, par J. Dujardin Beaumetz. — Etat général et comparatif du régime fiscal de la France, par L. Saletranque. — Chronique des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — Procès-verbal de la séance du 17 février 1897. — Le prix de revient et de vente du blé, par Fr. Bernard. — Le coût de la vie à Paris à diverses époques, par G Bienaymé — Le problème monétaire, par Fournier de Flaix (suite). — Chronique de statistique judiciaire, par E. Yvernès. — etc.

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle. Tome XXIX, N° 342, Mars 1897 Pourquoi l'assurance ne doit jamais être obligatoire, par A. Thomereau. Etude juridique

sur le contrat d'assurance contre l'incendie, par C. Oudiette (suite: Du paiement de l'indemnité. — Assurances sur la vie: Une nouvelle édition des tables de Pereire, par J. Cohen. — Quelques feuillets d'un almanach anglais, par H. Scott. — etc.

Réforme sociale, la Bulletin de la Société d'économie sociale. XVIe année, 4e série, Nos 27 et 28, 1er Mars et 16 Mars 1897: Pourquoi la criminalité monte en France et baisse en Angleterre, par E. Rostand. (Ier article.) — La Chine dans ses rapports actuels avec l'Europe, par Dujardin-Beaumetz. — La réforme des droits de succession et ses conséquences sociales, par A. Simonin avec observations de Alfred des Cilleuls. — La Société des visiteurs des pauvres, par Bazin. — Les catholiques français, leurs bonnes oeuvres et leurs devoirs d'Etat (Ier article). — Le régime de la surenchère électorale, par E. d'Eichtal. — Le minimum de salaire en Belgique, par Lucien Le Foyer. (Ier article.) — Chronique du mouvement social, par Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration. XXIème année, 1897, Janvier et Février: L'assistance publique à Marseille. Les Italiens et l'assistance médicale, par E. Mouton (suite et fin). — Les engagés décennaux dans l'enseignement et le service militaire, par J. Valegeas (suite 7 et 8). — Observations critiques sur les décisions dites souveraines des conseils généraux, par G. Jèze. — Chronique d'Autriche-Hongrie: L'impôt sur le revenu. — Chronique d'Italie: Exposé de la situation financière. — Chronique de l'administration française — etc.

Revue d'économie politique. 11e année 1897, Février et Mars: L'inspection de l'industrie en Autriche, par L. Dechesne. — L'Histoire du trade-unionisme, par E. Mahaim. — La loi sur l'assistance médicale gratuite, par A. D. Bancel. — La monnaie et la mesure des valeurs, par Marcel Mongin. — La loi de Gresham et ses rapports avec le bimétallisme, par H. Dunning Mac Leod. — Frappe clandestine et frappe libre, par Rochussen. — Corrélations financières de l'indice céphalique, par G. de Lapouge. — Chronique législative. — Chronique économique — etc.

Revue des deux Mondes. LXVIe année, 1896, 1er Juin, 15 Juin, 1er Juillet et 15 juillet: L'Australie et la Nouvelle-Zélande, par P. Leroy-Beaulieu. — L'organisation du suffrage universelle, par Ch. Benoist. VI. La représentation réelle du pays dans les législations étrangères. — La religion de la beauté, étude sur John Ruskin. II. Ses paroles, par Robert de la Sizeranne. — Le colons français et le comité Dupleix, par G. Valbert. — Le gouvernement de la défense nationale, par Etienne Lamy. II. Les idées et les hommes III Les premières fautes. — La carte religieuse de l'Allemagne contemporaine, par G. Goyau. — Le mécanisme de la vie moderne, par (le vicomte) G. d'Avenel. IX. L'éclairage. — Vingt-cinq ans après (1870—1896) par (le duc) de Broglie — Questions actuelles: La gauche féministe et le mariage, par Arvède Barine. — La cour d'assises de la Seine, par J. Cruppi IV. Le délit de presse devant le jury. — Le mouvement économique, par Aug. Moireau — etc.

Revue maritime. Publication du Ministère de la marine. Tome CXXXII, livr. 424, Janvier 1897: Géométrie des diagrammes, par Baills (suite). — Service médical à bord à l'occasion du combat, par Brémaud (médecin principal de marine). — Développement et progrès de la marine allemande, trad. de l'anglais. — La marine allemande, trad. de l'allemand. — La marine anglaise en 1896, par (Lord) Brassey — Note sur l'emploi des torpilleurs, traduit de l'italien. — Chronique. — Pêches maritimes: Rapport sur la pêche dans la mer du Nord et sur certaines questions intéressant les pêcheurs, par Richard Foy. Instructions sur la préparation de l'huile de foie de morue, par Nielson. La pêche italienne sur les côtes d'Algérie, par Layrle. La pêche dans l'Adriatique, par Reynaud. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant le mois de novembre 1896. — etc.

Revue internationale de sociologie, publiée par René Worms Ve année, 1897, No 2, Février: De l'héritage, par G. Huard — La lutte des classes en Flandre au Moyen-Âge: artisans contre marchands, par Albert Milhaud — Mouvement social: Etats-Unis, par John Martin Vincent. — Revue des livres. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. March 1897: Chartered company in South Africa, by (the Rev.) John Mackenzie. — The House of Commons and its leader, by Herbert Paul. — Our war-ships, by W. Allan. — The pronunciation of Greek in England, by J. Gennadius. — An Irish Channel tunnel, by Ferguson Walker (with map). — Life in a French commune, by Rob. Donald — The years of millionaires, by H. S. Maclauchlan. — Free church unity: the new movement, by (the Rev.) Hugh Price Hughes. — etc.

Economic Journal, edit. by F. Y. Edgeworth and H. Higgs. Vol. VI. N° 24, December 1896: What is capital? by J. Fisher. — Bankamalgamations, by F. E. Steele. — On changes in trade-organisations, by H. J. Falk. — An imperial customs union, by J. G. Colmer. — etc.

Fortnightly Review, the. March, 1897: An open letter to the (right hon.) A. I. Balfour. — Turkish finance. — Lord Salisbury and the eastern question. — Mr. Rhodes's speeches. — Sun Yat Sen on China's present and future. — Joris Karl Huysmans. — Workers insurance legislation in Germany. — Justice for the taxpayer. — etc.

Forum, the. March 1897: Taxation: its amount, justification, and methods, by Perry Belmont. — The Anglo-American arbitration treaty, by H Fr. R. Coudert. — Some comment on the treaty, by Th. S. Woolsey. — Recent triumphs in medicine and surgery, by G F. Shrady. — The Torrey Bankrupt Bill, by J. L. Torrey. — American excavations in Greece: Ikaria, Anthedon, Thisbe, by J Gennadius. — Mr. Cleveland and the Senate, by J. Schouler. — Kansas: its present and future, by W. Allen White. — New letters of Edward Gibbon, by Freder. Harrison. — What are normal times? by E. V. Smalley. — Is England's industrial supremacy a myth? by S. N. D. North. — Modern Greece, by (the late Prof.) John Stuart Blackie. — etc.

Humanitarian. A monthly magazine. Vol. X. 1897. Nos 3 and 4, March and April: The social customs of the Zulus. An interview with (Miss) Colenso. — Famines: England's and India's peril, by Andrew Reid. — Women's suffrage in „the Queen's year", by Charlotte Carmichael Stopes. — The happy life, by (the late) Jules Simon. — The women of the pit, by J Pendleton. — Is a belief in the supernatural necessary to progress? by Isab. Esmond. — The need of a State lifeboat system. by G. A. Koek. — The supremacy of the average, by G. M. Wendt. — The present position of woman suffrage. by N. Arling. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly Review. N° 241, March, 1897: For Greece and Crete, by A. Ch. Swinburne. — The Cretan question, by Francis de Pressensé. — Greater Britain and the Queen's long reign, by (Sir) Jul Vogel (ex-Premier of New Zealand). — Fighting the famine in India, by J D. Rees. — England's advance north of Orange River, by Melius de Villiers (Chief Justice of the Orange Free State). — Mr. Herbert Spencer and Lord Salisbury on evolution, by the Duke of Argyll — About Alexandria, by (Prof.) Mahaffy. — Hints on church reform, by (the Rev Dr.) Jessopp. — The sins of St. Lubbock, by St. John E. C. Hankin. — France and Russia in China, by Holt S. Hallett. — Note on the declaration of Paris, by (Major) Charles à Court. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XVII, 1897, Märzheft: Die Ruthenen und die sogenannten galizischen Wahlen von Wasyl Bogdanczuk. — Erwiderung auf Oekonomierat Dr. Havenstein's Brief an den Herausgeber dieser Blätter in betreff eines Aufsatzes im Jännerhefte der „Deutschen Worte", von Max May (Heidelberg) — Das Bäckergewerbe in Wien, von M Wolfram (Wien). [Fortsetzung.] — etc.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. u. k. öst.-ung. Konsularämter. Band XII, Nr. 10—13, 11. März—1. April 1897: Der Weltkampf um die Suprematie auf dem Weltmarkte, von Rud. Kobatsch (II Artikel) — Die Eisenbahnpolitik Frankreichs, von (Prof.) R. van der Borght (Aachen). [Mit Bezugnahme auf das Richard v. Kaufmann'sche Werk: Die Eisenbahnpolitik Frankreichs. 2 Bde Stuttgart 1896] — Arbeiter als Unternehmer, von E L. — Das Projekt der Regierung zur Lösung der Triester Bahnfrage, von E. Seidler (Sekret. d. Handels- u Gewerbekammer zu Leoben). — Der deutsche Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, von H. — Jahresbericht pro 1896 des k. u. k Konsulats in Constantza (Küstendje). — Jahresbericht pro 1896 des k. u. k Vicekonsulats in Berland. — Jahresbericht pro 1896 des k. u. k. Vicekonsulats in Turn-Severin

Statistische Monatschrift. Herausgegeben von der k k Statistischen Centralkommission Neue Folge, II. Jahrg. (der ganzen Reihe XXIII). Heft 1, Jänner 1897 Ernteergebnis der wichtigsten Körnerfrüchte im Jahre 1896. Vom k. k. Ackerbauministerium zusammengestellt. — Der Clearing- und Giroverkehr in Oesterreich-Ungarn und im Auslande, von H. Rauchberg (Forts.) — Die Feuer- und Hagelschäden Oesterreichs und deren Versicherung in den Jahren 1891, und 1892 und 1893, im Vergleiche mit den Vorjahren, von K. Kraft. — Die Ergebnisse der Volkszählung in Bosnien und der Hercegovina vom 22. April 1895, von Meinzingen. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Band V, 1897. Heft 1: Begriff und Aufgaben der Gesellschaftswissenschaft, von G. Sulzer (Schlufs). — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Die physiokratische Schule und die erste Darstellung der Wirtschaftsgesellschaft als Organismus, von H. Denis. — Die Arbeiterfrage im Alfeld mit besonderer Rücksicht auf die Arbeiterverhältnisse im Komitate Csanád, von L. v. Návay. — Das Gesetz zur Reform der Reichsratswahlen in Oesterreich, von K. Th. v. Inama-Sternegg. — Das Gesetz vom 14. VIII. 1896, Nr. 156 R.-G.-Bl., betreffend die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau, von H. v. Schullern. — Das Gesetz vom 27. IV. 1896, Nr. 70 R.-G.-Bl., betreffend Ratengeschäfte, von H. v. Schullern. — etc.

D. Rufsland.

Bulletin Russe de statistique financière et de législation. (St. Pétersbourg.) 4ième année, 1897, Nos 1 et 2, Février 1897: La balance du commerce ou la plus détraquée des boussoles. — Russie et Allemagne. Ce que l'Allemagne reçoit de la Russie comme prix de ses rails, de ses machines, etc., et ce que la Russie paye à l'Allemagne pour lesdites machines, lesdits rails, etc., ou: de la multiplication des valeurs. — Minéralurgie: Production des mines et hauts-fourneaux russes. Consommation en Russie des principaux produits du règne minéral. Rapport de la production du pays à la consommation. Arrivages d'or et d'argent (provenant des mines russes) à l'Hôtel des monnaies de St. Pétersbourg, 1886—1895. Mines d'or. Données diverses concernant les années 1884 et 1891. Détails sur la production des mines et houillères de l'Empire en 1893 à 1895. — Des sociétés par actions, russes et étrangères, autorisées à fonctionner en Russie: Capitaux-actions et obligations; Dernier dividende; Siège social de chaque compagnie. — Actes législativ. promulgués du 29 octobre 1896 au 1er février 1897. — Conférence russo-allemande de 1897. Texte du protocole final. — Commerce extérieur. Principales exportations et importations de la Russie en 1895. — Chemins de fer. Recettes des 10 premiers mois de 1896. Lignes en activité au 1er janvier 1897. Lignes en construction à la même date. — Banque de la noblesse. Nature de ses opérations. Opérations de l'année 1895. - Production agricole de l'Empire en 1895 et 1896. — Caisses d'épargne. Mouvements d'octobre 1896. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti, Marzo 1897: La situazione del mercato monetario. — Di alcune curve descritte da fenomeni economici aventi relazione colla curva del reddito o con quella del patrimonio, per R. Benini. — La curva delle entrate e la curva di probabilità, per F. Y. Edgeworth. — Ultima risposta al prof. Edgeworth, per P. Pareto. — La distribuzione della ricchezza nel Massachusetts, per L. Einaudi. — Previdenza, per C. Bottoni. — Cronaca, per V. Pareto. — Necrologia su Giuseppe Todde, per A. Bertolini. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica. Anno XXV, N° 1—2, 15—31 Gennaio 1897: Il progetto di legge per gl'inabili al lavoro, per C. Biancoli. — Sull' ordinamento interno di un ospitale, per Giovanni Pugliesi — La finanza dello Stato e l'economia nazionale, per Leop. Viali. — Contributo allo studio della mortalità degli esposti. — Il nuovo ospedale Umberto I a Monza. — Il progetto di legge sugli inabili al lavoro e la petizione della Congregazione di carità di Bologna al Parlamento. — Cronaca della beneficenza. — Cronaca del credito e della previdenza. — Cronaca d'igiene sociale. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Redigiert von A. Drechsler. Jahrg. V, 1897, Nr. 2—4: Bedürfen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Staatshilfe, von Max May. — Die Landesausstellungen in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung jener in Genf 1896 und einer später in Bern abzuhaltenden, von Ed. Boos-Jegher. — Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrh., von (Prof.) Werner Sombart. (I u. Schlufs.) — Der schweizerische Aufsenhandel, von J. F. Peyer im Hof. — Sozialpolitische Rundschau: Australischer Staatssozialismus. Zur Hypothekar- und Bodenbesitzreform. Die schweizerischen Gewerbe in den Jahren 1890—1895. — Die ethische Bewegung Nr. 2—4. — etc.

M. Amerika.

Annales of the American Academy of political and social science. Vol. IX, N° 2, March 1897: In memoriam: Francis Amasa Walker. — Concentration of industry, and machinery in the United States, by E. Levasseur. — Silver free coinage and the legal tender decisions, by C. G. Tiedeman. — The quantity theory, by W. A. Scott. — Political and municipal legislation in 1896, by E. D. Durand. — The American Economic Association meeting. — Personal notes. — Book department, conducted by H. R. Seager. — Notes on municipal government, conducted by L. S. Rowe. — Sociological notes, conducted by S. M. Lindsay.

Bulletin of the Department of Labor N° 9, March 1897: The padrone system and padrone banks, by J. Koren. — The dutch Society for General Welfare, by J. Howard Gore (of Columbian University). — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Connecticut; New York; Ohio. — IX[th] annual report of the Board of mediation and arbitration of New York. — Digest of recent foreign statistical publications. — Decisions of courts affecting labor. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896.)

Journal of political Economy. (Publication of the University of Chicago.) Vol V N° 1, December 1896: The shipping trade between the United States and the U. Kingdom, by A. N. Kiaer. — Lake transportation and the iron-ore industry, by G. G. Tunell. — The tariff and the constitution, by A. P. Winston. — The St. Paul method of assessing real estate. — etc.

Publications of the American Economic Association. Vol. I, N° 4, 1897: The present monetary situation, by W. Lexis. — The street railway problem in Cleveland, by W. R. Hopkins.

Yale Review, the. (New Haven, Connecticut.) Vol. V, N° 4, February 1897: The tax inquisitor system in Ohio, by E. A. Angell. — The questions of the Dardanelles, by J. G. Whiteley. — Half a century of improved housing effort by the New York Society for improving the condition of the poor, by W. H. Tolman. (II. art.) — The currency of China, by Willard Fisher. — The day labor and contract system on municipal works, by J. R. Commons. — Comment: The Indianopolis conference; Public opinion and legislation; The completion of Spencer's synthetic philosophy; Francis A. Walker. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrgang XXX, 1897, Nr. 4: Die Eisenbahnpolitik Frankreichs. Eine Antikritik von Richard von Kaufmann (vgl. A. v. der Leyen, Archiv für Eisenbahnwesen, Berlin 1897 I, S. 138 ff.). — Die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flöfserei, von J. Keidel: Einleitung. I. Die Rechtsverhältnisse der Binnenschiffahrt. — Die Proportionalwahlen zur württembergischen Abgeordnetenkammer. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im k. preufsischen Ministerium für öffentliche Arbeiten, Jahrg. 1897, Heft 2, März und April: Die Durchsicht der russischen Getreidetarife im Jahre 1896, von Mertens. — Die Fahrgeschwindigkeit der Schnellzüge, von Blum. — Die Reichseisenbahnen in Elsafs-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburgbahnen. — Deutschlands Getreideernte in 1895 und die Eisenbahnen, von Thamer. — Die kgl. preufsischen Staatseisenbahnen im Jahre 1895/96, von Tolsdorff. — Die portugiesischen Eisenbahnen im Jahre 1895. — Die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 1893/94 und 1894/95. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1897, N° 4—6: Die neueren Vielfachumschalter bei den Fernsprechvermittelungsanstalten im Reichstelegraphengebiet. — Das britische Postwesen im Jahre 1895/96. — Geschäftsbericht des internationalen Bureaus des Weltpostvereins für das Jahr 1896. — Die chinesische Ostbahn. — Berlin vor hundert Jahren. — Hundert Jahre Entwickelung der deutschen Post. — Verkehr in dem Kabel Emden-Vigo. — Briefbestellung in den Rocky Mountains. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Jahrg. X, 1897, Märzheft: Die neuen statistischen Erhebungen über Arbeitslosigkeit in Deutschland, von (Prof.) G. Schanz (Würzburg). — Die Wiener Enquete über Frauenarbeit, von Ludwig Schüller (Wien). — Das Frauenstimmrecht in England, von Lily Braun (Berlin). — Die Abänderung des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns und der Civilprozefsordnung, von W. Heine (Rechtsanw., Berlin). — Die Versorgung der Arbeiterwitwen und -Waisen in Deutschland, von H. v. Frankenberg (StadtR., Braunschw.). — etc.

Charitas. Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe im katholischen Deutschland (Freiburg i. B.) Jahrg. II, 1897, N° 1—3, Januar—März: Das preufsische Waisenratsamt und die Bestrebungen zur Belebung der Amtsthätigkeit der Waisenräte. — Der St. Elisabethenverein in München. — Die Bestrebungen der Nichtkatholiken auf dem Gebiete des Mädchenschutzes. — Der Kapuzinerpater Theodosius Florentini und die barmherzigen Schwestern vom heil. Kreuze zu Ingenbohl (Schweiz). — Das charitative Wirken der katholischen Kirche im Bistum Münster. — Die Krippenanstalt in Augsburg links der Wertach. — Katholische Streiter im Kampfe gegen die Unsittlichkeit. (Artikel I u. II.) — Der Mädchenschutz auf dem Charitastag zu Schwäbisch-Gmünd. — Katholische Mädchenasyle. — Die ersten 50 Jahre des Ordens der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vincenz von Paul in der Erzdiöcese Freiburg. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Jahrg. XXX, 1897, Heft 3 und 4: Die Ursachen der Arbeiterfrage nach der Encyklika Rerum novarum Leo's XIII. — Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Jahre 1895. — Das preufsische Gymnasium und der Sozialismus. — Zwei Programme (gelegentlich der letzten allgemeinen Reichsratswahlen in Oesterreich). — Eine österreichische Wahlschlacht. — Der Sozialismus nach der Encyklika Leo's XIII. über die Arbeiterfrage. — Sozialpolitische Rundschau.

Deutsche Revue. Herausgegeben von Richard Fleischer. Jahrg. XXII, 1897, März: Vor dem Pariser Kongrefs. Nach noch nicht veröffentlichten Aufzeichnungen Thouvenels. — Die süddeutschen Staaten und die Versailler Verhandlungen von H. v. Poschinger. — Graf Murawjew, seine Vorfahren und Vorgänger. — Erinnerungen an Stosch, von (Vizeadm.) Batsch (Schlufs). — etc.

Deutsche Rundschau. Herausgegeben von Rodenberg. Jahrg. XXIII, 1897, Januar —März (od. Band XC): Ueber Gerechtigkeit und Politik, von Fr. Curtius. — Erfolge der russischen Wirtschaftspolitik, von P. Rohrbach. — Psychischer Ursprung und sozialer Charakter der Sprache, von L. Stein (Bern). — Ein englischer Historiker über Demokratie und Freiheit, von (Lady) Blennerhassett. — Emil du Bois-Reymond, geb. am 7. XI. 1818 zu Berlin, † am 26. XII. 1896, von P. Schultz. — Das Frauenstudium und die deutschen Universitäten. — England und der Kontinent, von H. v. Horn. — Jacobo Zobel de Zangróniz. Ein Lebensbild aus der jüngsten Vergangenheit der Philippinischen Inseln, von E. Hübner (I. Artik.). — Schulbildung und Volkserziehung von (Prof.) W. Rein (Univers. Jena). — China's innere Schwierigkeiten und äufsere Gefahren, von M. v. Brandt. — Zur neuesten Handelspolitik. — etc.

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrg. XV, 1896/97. Bd. I, N° 24—27, 13. März bis 3. April 1897: Das Weib in seiner Geschlechtsindividualität, von H. B. Adams-Lehmann. — Der Agrarsozialismus in Belgien, von Emil Vandervelde. — Das Existenzminimum. — Probleme des Sozialismus, von Ed. Bernstein. — Sozialistische Stimmen über die Frauenfrage, von Klara Zetkin. — Soziale Verschiebungen im Deutschen Reich, von Osk. Geck. — Unsere Interessen in Ostasien, von H. Cunow. — Zwei sozialdemokratische Bauernkongresse, von P. Engelmann. — Die bulgarische Sozialdemokratie und die Orientfrage. — Acht Tage in Holland, von W. Liebknecht (I. Artikel). — Kreta und die russische Gefahr, von Ed. Bernstein. — Holz' Sozialaristokratie, von H. Ströbel. — Die geologische Bedeutung der Metallcarbide, von H. Vogel. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück, Bd. LXXXVIII, Heft 1, April 1897: Schlufsworte einer akademischen Vorlesung über Sozialpolitik, von Adolf Wagner. — Katholisches Etwas von Schulsachen, von (Prof.) Fr. Paulsen. — Die Pestgefahr, von (Prof.) M. Rubner. — Die älteste iranische Religion und ihr Stifter Zarathustra, von (Prof.) F. Justi (Marburg) [I. Artik.] — Der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs als Kulturniederschlag vom Ende des 19. Jahrhunderts, von Damme (kais. RegR., Berlin). — Die irische Steuerfrage, von M. J. Bonn (London). — Kaiser Wilhelm I. in seiner Bedeutung für Handel und Industrie, von Hans Delbrück. — Hierzu ein Beiheft enthaltend: Die Eisenbahnpolitik Frankreichs. Eine Antikritik von Richard v. Kaufmann, 58 SS. und im Anschlusse daran eine Replik von A. v. d. Leyen, 7 SS. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Verantw. Redakteur: J. Neumann. Jahrg. XXV, 1897, N° 1 u. 2 3: Verhältniszahlen der Bevölkerungsvorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1895. — Feuerversicherungsgeschäft in England in den Jahren 1891—1895. — Zum Entwurf des schweizerischen Versicherungsamtes zu einem Bundesgesetze über den Versicherungsvertrag. — etc.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Band V, Heft 3, März 1897: Das Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Reichsgewerbeordnung, von (AGerR.) Neukamp (Göttingen). — Ueber den Einfluſs der Begründung eines neuen Versicherungsverhältnisses auf schwebende Unterstützungsansprüche nach dem Krankenversicherungsgesetz, von (AGerR.) Hahn (Berlin). — Legitimationsausweis bei Ausübung der Jagd, von (LRichter) Delius (Kottbus). — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Jahrg. 1897, Heft 1: Die Arbeiten des kais. statistischen Amts. — Zur Statistik der Preise. — Die Bevölkerung nach der Volkszählung vom 2. XII. 1895 — Die Eheschlieſsungen, Geburten und Sterbefälle im Jahre 1895. — Ueberseeische Auswanderung im 4. Vierteljahr 1896. — Die überseeische Auswanderung im Jahre 1896 — Die Hausiergewerbetreibenden am 14 VI. 1895. — Der Tabak im deutschen Zollgebiet. Besteuerung des Tabaks, Ein- und Ausfuhr etc. 1895/96. — Bestand der deutschen Kauffahrteischiffe am 1. I. 1896 und die Bestandsveränderungen im Jahre 1895. — Verunglückungen deutscher Seeschiffe in den Jahren 1894 und 1895. — Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste während des Jahres 1895. — Konkursstatistik für das 4. Vierteljahr 1896. Vorläufige Mitteilung — Das Mehl im Welthandel.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. IV, Hefte 3 und 4, März und April 1897: Die Entwickelung der Kleinbahnen in Preuſsen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschluſsbahnen vom 28 VII. 1892. — Statistik der schmalspurigen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1894. Nach amtlichen Angaben bearbeitet vom (OIngen.) F. Zezula (Serajevo) [Schluſs] — Die IX Generalversammlung des internat permanenten Straſsenbahnvereins (Union internat. permanente de tramways), von F. A. Ziffer (Zivilingen., Wien). — Staatsbeihilfen für Kleinbahnen. — Die Vorarbeiten für die deutsch-ostafrikanische Zentralbahn, von G. Paulus (k. bay. Hauptm. a. D.). [Mit Uebersichtskarte] — Die Kleinbahnfrage in Italien. — Mitteilungen des Vereins deutscher Straſsenbahn- und Kleinbahnverwaltungen — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Hrsg. von A. Schäffle. Jahrgang LIII, 1897, Heft 1: Kritische Würdigung der Preise des Edictum Diocletiani vom nationalökonomischen Standpunkte aus, von H. Michaelis. — Das Handwerk und sein goldener Boden, von (Frh.) zu Weichs-Glon. — Kleingewerbliche Körperschaftsbildung, von A. Schäffle. — Uebersicht über die Verträge, Gesetze und Verordnungen der Jahre 1895 und 1896. — Die Karl Zeiss-Stiftung in Jena, von (LGR.) H. Ortloff (Weimar).

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

XIII.

Der Ausstand der Hamburger Hafenarbeiter 1896|97.

Von

Richard Ehrenberg.

Der große Ausstand der Hamburger Hafenarbeiter würde unter allen Umständen, wegen der Zahl der feiernden Arbeiter und wegen der dabei mitspielenden internationalen Momente, erhebliche Bedeutung gehabt haben. Vollends im jetzigen, für die soziale Lage und die Sozialpolitik in Deutschland so entscheidungsvollen Augenblicke hat sich ihm die allgemeine Aufmerksamkeit mit Recht in besonderem Maße zugewendet. Dies hat bereits eine ganze Reihe von Darstellungen des Ausstandes veranlaßt, die indes fast durchweg an Einseitigkeit leiden, so daß ein klares, ungetrübtes Bild aus ihnen sich nicht gewinnen läßt [1]).

Auch ich habe den Strike schon während seiner Dauer in Nr. 116, 118, 120 und 124 der Wiener Wochenschrift „Die Zeit“ zu schildern versucht, was aber damals noch nicht befriedigend ausfallen konnte. Seitdem sind mir weitere erhebliche Materialien von den verschiedensten Seiten zur Verfügung gestellt worden, so daß ich jetzt hoffen darf, ein wesentlich richtigeres Bild liefern zu können; zwar ist es von Vollständigkeit noch immer weit entfernt. Ich halte es aber nicht für meine Aufgabe, hier eine pragmatische Darstellung mit allen erdenklichen Details zu geben; vielmehr will ich nur die wichtigsten Thatsachen und Vorgänge schildern, damit der Leser sich selbst ein Urteil bilden kann.

---

1) Auszunehmen ist hiervon der im neuesten Hefte von Schmoller's „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft“ erschienene Aufsatz „Die Wahrheit im Strike der Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg im Jahre 1896/97“. Dieser Aufsatz ist durchaus objektiv geschrieben; aber dem Verfasser standen manche Informationen noch nicht zur Verfügung, die sich inzwischen erschlossen haben.

I. Die Entstehung des Ausstandes.

Die älteren Hamburger Vorgänge. Der Hamburger Hafenstrike ist das Erzeugnis von parallelen Arbeiterbewegungen in Hamburg und in England, welche beide etwa im Jahre 1886 mit der damaligen Besserung der allgemeinen Geschäftslage begannen, im Jahre 1890 ihren ersten Höhepunkt erreichten, dann mit Verschlechterung der Geschäftslage wieder zurückgingen und erst in neuester Zeit wieder an Lebhaftigkeit zugenommen haben. In Hamburg wie in England ist die Bewegung natürlich nicht von selbst entstanden, sondern mit Hilfe der Agitation von Arbeiterführern; doch gerade in dieser Hinsicht sind zwischen den beiden parallelen Bewegungen wesentliche Unterschiede hervorgetreten, die für ihre Beurteilung große Bedeutung haben, und auch sonst wird ein Vergleich der Hamburger Vorgänge mit denen Englands nicht ohne Nutzen sein.

Die Hamburger Arbeiterbewegung bildet einen integrirenden Teil der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung in ganz Deutschland. Als die sozialdemokratische Parteiorganisation in Berlin durch das Sozialistengesetz vernichtet wurde, verlegte die Partei das Schwergewicht ihrer Thätigkeit nach Hamburg, indem sie hier zugleich einen anderen Charakter annahm: sie begründete namentlich seit 1882 eine Reihe großer Fachvereine, die indes nicht nur gewerkschaftlichen, sondern auch in hervorragendem Maße politischen Bestrebungen dienstbar gemacht wurden.

Ein weiteres Moment, welches die Hamburger Arbeiterbewegung förderte, war der Zollanschluß, der zunächst in den Jahren 1885—1888 eine enorme Bauthätigkeit veranlaßte, wobei es sich nicht allein um öffentliche Bauten im Werte von weit über 100 Millionen Mark, sondern auch um den Preis von Häusern für etwa 17 000 frühere Bewohner des jetzigen Freihafengebietes handelte. Die Löhne stiegen vielfach sprungweise; aber es erfolgte auch ein sehr starkes Zuströmen fremder Arbeitskräfte, welche einerseits die Lebenshaltung der Hamburger Arbeiterschaft wieder herabgedrückt und andererseits deren Unzufriedenheit gesteigert hat. Letzteres geschah auf doppelte Weise: zunächst nämlich erwiesen sich die Einwanderer selbst vielfach als unruhige, nicht selten sogar als direkt bedenkliche Elemente, und sodann waren die Hamburger Arbeiter keineswegs erbaut über die Konkurrenz ihrer zuwandernden Genossen, wie denn überhaupt gerade im Hamburger Gewerbestande, sowohl bei den Unternehmern wie bei den Arbeitern, sich noch eine recht kräftige Abneigung gegen alles Fremde aus der Zeit der „Aemter“ (Zünfte) erhalten hat.

Nach dem Zollanschlusse kamen weitere Momente hinzu, welche in der gleichen Richtung wirkten: zunächst eine nicht unerhebliche Steigerung der Lebensmittelpreise und Wohnungsmieten, sodann auch die plötzliche Ausdehnung des Hafens auf das siebenfache Areal und die Verlegung des Haupthafenverkehrs nach dem der Stadt gegenüber belegenen südlichen Elbufer, wodurch — ebenso wie durch die schon erwähnte Dislocierung eines Teiles der Arbeiterschaft —

für diese der Verkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätten wesentlich erschwert und verteuert wurde; es kam hinzu die Errichtung einer Zollinie zwischen Stadt und Hafen, sowie das Verbot, in letzterem — dem Freihafengebiete — Lebensmittel feilzuhalten, was den Arbeitern, trotz der Errichtung besonderer Kaffeehallen im Freihafengebiete, auch die Verproviantierung wesentlich erschwerte und verteuerte.

Dies alles ermöglichte es damals den Arbeiterführern, die Unzufriedenheit der Hamburger Arbeiterschaft zu schüren und in den Jahren 1887—1890 zahlreiche Strikes hervorzurufen. Aber der Höhepunkt der Bewegung im Jahre 1890 wurde durch bekannte Vorgänge auf politischem Gebiete herbeigeführt.

Die Reichstagswahl vom Februar 1890 brachte den Sozialdemokraten wie in ganz Deutschland so auch in Hamburg einen derartigen Zuwachs an Stimmen, daß Hamburg seitdem im deutschen Reichstage nur durch Sozialdemokraten vertreten ist. Dies steigerte das Machtbewußtsein der Hamburger Arbeiter so weit, daß sie glaubten, den Unternehmern alles bieten zu können. Unter dem Wahlspruche: „Alle Räder stehen still, wenn dein starker Arm es will“, durften die Arbeiter es wagen, die Kraftprobe mit der, auf dem Pariser Sozialistenkongresse beschlossenen Maifeier des Jahres 1890 in Hamburg im großen Maßstabe wirklich anzustellen, worauf die Unternehmer mit Aussperrung derjenigen Arbeiter antworteten, welche am 1. Mai unter Kontraktbruch die Arbeit niedergelegt hatten.

Hieraus entwickelte sich eine Reihe langer Kämpfe, welche, dank der Einigkeit und Entschlossenheit der sich jetzt erst notgedrungen zu Verbänden zusammenschließenden Unternehmer, durchweg mit einer Niederlage der Arbeiter endigten. Darauf wurden diese zum Teil gezwungen, aus ihren Fachvereinen auszutreten und einige der letzteren wurden gesprengt. Die ganze Bewegung endigte mit der viermonatlichen Aussperrung der Cigarrenarbeiter (November 1890 bis März 1891), welche ebenfalls auf Vernichtung der Arbeiter-Fachvereine abzielte und thatsächlich damit endigte, zugleich aber mit der Auswanderung des größten Teiles der Cigarrenindustrie von Hamburg-Altona nach anderen Teilen Deutschlands. Die Hauptleitung der Arbeiterbewegung namentlich in diesem letzten Teile führte der Zigarrenarbeiter von Elm, der auch im Hafenarbeiterstrike von 1896/97 wieder eine hervorragende Rolle gespielt hat.

Seit März 1891 herrschte zwischen den Arbeitnehmern von Hamburg-Altona — abgesehen von einzelnen, nicht erheblichen Strikes — äußerlich Friede; doch die Unternehmer wußten genau, daß es nur ein Waffenstillstand war, daß der Kampf über kurz oder lang wieder ausbrechen würde. Den unmittelbaren Anlaß dazu gab das Eingreifen englischer Agitatoren.

Die englischen Vorgänge seit 1886. „Bis zum Jahre 1885 waren alle Beobachter darin einig, daß die Trade Unions von Großbritannien einen undurchdringlichen Schutzwall gegen die sozialistischen Pläne bilden würden.“ So schreiben Sidney und Beatrice

Webb in ihrer trefflichen „Geschichte des britischen Trade-Unionismus,“ indem sie zugleich nachweisen, daß um die angegebene Zeit die alten englischen Gewerkvereine in einen Zustand der Versumpfung geraten, daß sie zu bloßen Unterstützungsvereinen herabgesunken waren, daß sie also ihre wichtigste Aufgabe, die Vertretung der Arbeiterinteressen gegenüber den Unternehmern, zeitweilig so gut wie völlig eingebüßt hatten.

Diese Sachlage, durch welche die alten Gewerkvereine sich die englische Arbeiterschaft mehr und mehr entfremdeten, benutzte eine kleine, aber rührige Gruppe von Sozialisten (John Burns, Tom Mann, J. Havelock Wilson u. A.), um die Arbeiter an sich zu ziehen. Dies gelang ihnen zunächst namentlich bei den ganz oder halb ungelernten Arbeitern, die bis dahin überhaupt fast gar keine Organisation besessen hatten [1]).

Unter den auf solche Weise neugebildeten sozialistischen Gewerkvereinen stand obenan die „Dock Labourer's Union,“ der Gewerkverein der ungelernten Hafenarbeiter, meistens Gelegenheitsarbeiter, die vier bis fünf Pence Stundenlohn erhielten, was aber infolge der vielen Arbeitspausen durchschnittlich nur 3 Shilling für die Woche ausmachte. Geraume Zeit hatten die Sozialisten sich vergeblich bemüht, diese große Masse schlechtgelohnter Arbeiter zu organisieren; plötzlich brach am 12. August 1889 unter ihnen ein Strike aus, der rasch gewaltige Dimensionen annahm. Die Ursache dieses plötzlichen Wandels war die „öffentliche Meinung.“

Solange hatten Sozialisten und nicht sozialistische Philanthropen wetteifernd die traurige Lage der Londoner Arbeiter dem britischen Publikum in grellen Farben geschildert, bis dieses in Aufregung geriet. Das Parlament stellte Untersuchungen an, die freilich resultatlos endeten; aber Privatuntersuchungen folgten, unter denen das große Werk des reichen Reeders Charles Booth und seiner Gehilfen „Life and Labour of the People“ den meisten Eindruck machte; die gelesensten Zeitschriften waren voll von ähnlichen Schilderungen. Es kam die Ueberzeugung unabweislich zur Geltung, daß soviel Elend dicht neben dem größten Reichtume nicht mehr geduldet werden dürfe.

Als nun der Hafenarbeiterstrike ausbrach, erfreute er sich von Anfang an der Sympathie des ganzen Volkes, nicht nur in Großbritannien selbst, sondern auch in den Kolonien. Den feiernden Arbeitern flossen infolge allgemeiner Subskriptionen nicht weniger als 48 736 Pfd. Sterl. Strikeunterstützung zu, davon allein 30 000 Pfd. Sterl. durch telegraphische Anweisung aus Australien. Hierdurch wurde der gewaltige Strike gewonnen. Angehörige der verschiedensten Berufsstände — Redakteure, Geistliche, Kaufleute u. s. w. — drückten solange auf die Dock-Kompagnien, bis diese die Vermittelung des Lord Mayor, des Kardinal Manning und des Parlamentsmitgliedes Buxton annahmen, die dann nach vierwöchentlicher Dauer des Strike eine für die Arbeiter günstige Entscheidung herbeiführten.

Der Erfolg des großen Dockerstrike veranlaßte einen gewaltigen

---

1) Vergl. hier außer dem Werke der Webb's und der dort zitierten Litteratur noch die Veröffentlichungen des „Labour Department of the Board of Trade“.

Aufschwung des „Neu-Unionismus," so daß die sozialistischen Führer sich bald an der Spitze von 200 000 Arbeitern sahen und nun auch die alten Trade Unions mit ihrem Geiste zu erfüllen begannen. Aber schon vorher hatte eine ganz entgegengesetzte Entwickelung begonnen, die, in ihrem Charakter spezifisch englisch, schon wiederholt in der Geschichte der Trade Unions dagewesen war: Die Revolutionäre von gestern verwandelten sich in Reformer und geschickte Politiker, sobald sie verantwortliche Leiter großer Korporationen wurden.

John Burns, der „geborene Führer einer sozialistischen Partei Englands," wie Bebel auf dem letzten Parteitage der deutschen Sozialdemokratie den „verlorenen" Genossen mit Wehmut bezeichnete, dieser Abgott der englischen Arbeiter, wurde zum Mitgliede des Londoner Grafschaftsrates gewählt und wurde hier bald einer der Haupturheber jenes rastlos thätigen „Municipal-Sozialismus," dessen großartige Ergebnisse kürzlich durch Hugo ausführlich geschildert worden sind [1]. Im Jahre 1892 wurde er auch in das Parlament gewählt und seitdem gilt er den Sozialisten als „bürgerlicher" Politiker.

Nicht ganz soweit ging diese Entwickelung bei anderen Arbeiterführern; aber selbst Tom Mann, der mehrjährige Führer der „Dock Labourer's Union", wurde schon 1889 Mitglied der „Fabian Society", welche „an Stelle der früheren revolutionären Propaganda eine praktische, verfassungsmäßige Politik kollektivistischer Reformation setzte" (Webb), und auch er wurde deshalb seitdem gleich Burns von den revolutionären Sozialisten heftig angegriffen.

Der „Neu-Unionismus" selbst änderte sein Wesen ebenfalls; denn während die alten Gewerkvereine gelernter Arbeiter unter dem kräftigen Einflusse der radikalen Propaganda sich verjüngten und an Mitgliederzahl wie an Einfluß wieder außerordentlich zunahmen, verloren die neuen Gewerkvereine ungelernter Arbeiter beides ebenso rasch, wie sie es gewonnen hatten. Das Schlußergebnis ist aus folgenden Zahlen ersichtlich: bei 18 der größten alten Gewerkvereine wuchs die Mitgliederzahl von 1887—1894 von 268 000 auf 528 000; dagegen schrumpfte die Mitgliederzahl des neuen Gewerkvereins ungelernter Hafenarbeiter von 1890—1895 von 57 000 auf 9000 zusammen.

Innerhalb der alten Gewerkvereine, deren gesamte Mitgliederzahl jetzt vermutlich nicht weit von 2 Millionen entfernt sein wird (gegen etwa 300 000 in Deutschland), blieben selbst die gemäßigten Sozialisten allmählich wieder in der Minorität. Vollends die revolutionären Sozialisten sehen sich wieder auf kleine Vereine beschränkt, welche vergebens gegen die mächtigen Gewerkvereine eiferten.

So veranlaßte die sehr radikal einsetzende englische Arbeiterbewegung zunächst eine wesentliche Stärkung der Arbeiter und ihrer alten Kampforganisationen, in welchen letzteren aber sodann die radikalen Elemente durch die gemäßigten allmählich wieder zurückgedrängt wurden. Umgekehrt wurde die gleichzeitige Hamburger Arbeiterbewegung zunächst immer radikaler, endigte aber mit einer schweren

1) C. Hugo, Städteverwaltung und Munizipal-Sozialismus in England. Stuttgart 1897.

Niederlage der Arbeiter, mit der Sprengung oder Schwachung ihrer Organisationen.

Die International Federation. Wie erwähnt, gingen die englischen Gewerkvereine ungelernter Arbeiter nach kurzer Blüte sehr rasch wieder zurück, am meisten wohl der Gewerkverein der Hafenarbeiter, der bis 1892 unter der Leitung Tom Mann's stand; damals war die Mitgliederzahl schon von 57 000 bis auf 23 000 gesunken. Tom Mann trat darauf zurück, wurde zuerst Sekretär der bürgerlich-sozialistischen Londoner Reform-Union, dann der ebenfalls gemäßigten „Unabhängigen Arbeiterpartei", behielt aber enge Fühlung mit den Verhältnissen der Hafenarbeiter. In der Leitung der „Dock Labourer's Union (recte: Dock-Wharf-Riverside and General Labourer's Union of Great Britain and Ireland) folgte ihm sein Gesinnungsgenosse Alderman Ben Tillet; doch sank die praktische Bedeutung des Vereins auf ein Minimum, und ähnlich ging es der etwas jüngeren „National-Union of Dock Labourer's", ähnlich auch der von J. Havelock Wilson 1887 begründeten „National Amalgamated Sailors and Firemans Union", die seit 1894 überhaupt nur geringe Lebenszeichen von sich gegeben zu haben scheint.

Welcher unter den englischen Arbeiterführern durch diese Sachlage zuerst auf den Gedanken gebracht wurde, der Bewegung ungelernter Hafenarbeiter mittels einer internationalen Organisation wieder aufzuhelfen, ist bisher noch nicht ans Tageslicht gekommen, wie denn überhaupt die Anfänge der „International Federation" noch in Dunkel gehüllt sind. Zweifellos ist wohl nur, daß während des letzten internationalen Sozialistenkongresses in London (27. Juli bis 2. August 1896) die grundlegenden Verabredungen getroffen wurden.

Schon früher hatten die Bergarbeiter, Glasarbeiter und Textilarbeiter des Festlandes und Englands Verbindungen miteinander angeknüpft. Während des letzten Sozialistenkongresses folgten diesem Beispiele die Arbeiter anderer Geschäftszweige, unter denen damals die Brauer, Hutmacher und Metallarbeiter ganz besonders genannt wurden. Dagegen erfuhr man nur wenig von den gleichzeitigen ähnlichen Verhandlungen, welche die englischen Arbeiterführer Tom Mann, Wilson u. A. mit den deutschen Delegierten von Elm, Legien, Störmer, sowie mit niederländischen, belgischen und anderen Delegierten über eine internationale Organisation der Hafenarbeiter führten. Das Ergebnis war die Begründung einer „International Federation of Ship-, Dock- and River Workers", deren Leitung Tom Mann in Gemeinschaft mit Wilson übernahm; diese beiden Männer waren offenbar die Seele der ganzen Verbindung, die jedenfalls zunächst nur einen sehr losen Charakter hatte.

Die International Federation, deren Sitz London war, begann ihre Thätigkeit mit Agitationen in den festländischen Hafen, besonders in Antwerpen, Rotterdam und Hamburg. In Antwerpen wurde schon Mitte August durch englische und belgische Agitatoren unter den Hafenarbeitern eine Bewegung angefacht, und mit großer Bestimmtheit hieß es dort, am 1. September solle der Generalstrike

ausbrechen; doch verlief bald alles wieder im Sande, und auch in den anderen Plätzen hatte die internationale Agitation damals noch geringen Erfolg.

Wie ernstlich aber bereits im August auf einen internationalen Ausstand hingearbeitet wurde, beweist folgende Stelle eines um diese Zeit in Hamburg verteilten englischen Flugblattes; darin heißt es nämlich: „Jetzt ist die Zeit, den Schlag zu führen (to strike the blow); denn in den nächsten drei Monaten wird der Schiffsverkehr für dieses Jahr seinen Höhepunkt erreichen. Eine Woche Arbeitsniederlegung wird das durchsetzen, was wir anstreben, nämlich eine Konferenz der Arbeitgeber und die Festsetzung von Minimallohnsätzen."

Danach beabsichtigte die International Federation also um diese Zeit die Organisation eines sofortigen internationalen Strike. Sie war indes über die wirkliche Sachlage schlecht unterrichtet: die Arbeitgeber waren weit entfernt von internationalen Konferenzen zur Festsetzung eines Minimallohnes. Vielmehr richtete die Vereinigung der englischen Reeder, die „Shipping Federation", gerade um dieselbe Zeit (am 22. August) an ihre Hamburger Berufsgenossen eine Warnung vor der „International Federation" und regte internationale Gegenmaßregeln an.

In dem Schreiben der „Shipping Federation" heißt es: „Man bezeichnet Ihren Hafen (Hamburg) als einen solchen, in dem die Organisationsarbeit kräftig vorwärts schreitet, und man berichtet, daß die Mehrzahl der Hafenarbeiter sich lokalen Verbänden angeschlossen hat, die bereit sind, mit anderen die „International Federation" zu bilden". Aber auch die „Shipping Federation" täuschte sich: Die Hamburger Organisationsarbeit steckte damals noch in den Kinderschuhen, und nur soviel war richtig, daß die Hamburger Arbeiterschaft einen günstigen Nährboden für die internationalen Agitationen bildete. Um indes deren Keime zum Aufgehen zu bringen, bedurfte es noch des Hinzutritts eines weiteren Momentes, nämlich der günstigen Konjunktur.

Die Konjunktur im Reedereigeschäfte. Die Lage der Schiffahrt war seit Jahren eine sehr ungünstige, infolge der übermäßigen Produktion an Schiffen, namentlich in England, sowie des unaufhörlichen Fortschreitens der Technik, wodurch die Schiffe unausgesetzt veralteten. Die 13 Hamburger Dampferreedereien auf Aktien verteilten in den drei Jahren 1893—1895 an Dividenden 5 140 800 Mk., während sie andererseits 6 615 210 M. verloren, so daß ein Reinverlust von 1 474 410 M. verblieb.

Da entstand plötzlich um die Mitte des August 1896 zuerst in New York eine höchst lebhafte und dringende Nachfrage für Getreideräume und ein „Boom", eine plötzliche Steigerung der Getreidefrachten. Amerika hatte starken Geldbedarf und mußte schnell zu Gelde machen, was es an Produkten dem Auslande verkaufen konnte. Während sonst Amerika Getreide und Baumwolle in größeren Mengen erst im Oktober und November zu verschiffen pflegt, wenn der übrige Schiffs-

verkehr schon nachzulassen beginnt, erfolgten 1896 die Verschiffungen schon im August und September, als der gesamte sonstige Schiffsverkehr sich noch auf seiner Höhe befand. Dies veranlaßte eine Steigerung der meisten Frachtsätze um 100 Proz. und mehr bis Mitte Oktober. Dann freilich begannen sie, wie es bei den angeführten Ursachen der Konjunktur ganz unvermeidlich war, allmählich wieder zu fallen; doch der Hamburger Hafen war auch im November noch mit Schiffen dicht gefüllt, und die Hamburger Hafenarbeiter konnten deshalb in der That glauben, jetzt sei der günstige Augenblick, um den Schlag zu führen.

Die Hamburger Hafenarbeiter. Ehe der weitere Verlauf der Entwickelung geschildert werden kann, ist es nötig, kurz auf die Art der Hamburger Hafenarbeit und die Lage der Hafenarbeiter einzugehen. Was indes den letzteren Punkt belangt, so ist es nicht möglich, auf Grund des augenblicklich vorliegenden Materials [1]) ein deutliches und sicheres Bild zu entwerfen, schon deshalb nicht, weil lediglich die Nominallöhne bekannt sind, nicht die nur durch „Arbeiterbudgets" zu ermittelnden Reallöhne, ferner weil für die Gelegenheitsarbeiter bisher nicht einmal die Nominallöhne zuverlässig ermittelt werden können. Auch beschränke ich mich hier auf die für Entstehung des Strike wichtigsten Arbeiterkategorien.

Die Lage der Arbeiter hat überhaupt für die Ermittelung der Ursachen eines Strike keineswegs diejenige Bedeutung, welche man ihr beizumessen pflegt. Sie ist natürlich wichtig, um festzustellen, ob der Strike objektiv „berechtigt" war oder nicht; aber selbst das hängt ja noch von manchen anderen Momenten ab, vor allem von der Lage des betr. Geschäftszweiges, von den internationalen Konkurrenzverhältnissen etc. Vollends unter den subjektiven Ursachen des Strike ist die Lage der Arbeiter nur ein sekundäres Element; denn die Erfahrung lehrt, daß die Zufriedenheit oder Unzufriedenheit der Arbeiter keineswegs immer, ja nicht einmal vorzugsweise von ihrer guten oder schlechten wirtschaftlichen Lage abhängt, und sehr oft läßt sich sogar bemerken, daß gerade die bestgestellten Arbeiter die unzufriedensten sind. Inwiefern dies auch für den Hamburger Hafenstrike zutrifft, wird die weitere Darstellung ergeben.

Die Schauerleute besorgen das Beladen und Löschen der Schiffe für die Rheder bezw. (bei den Kohlenschiffen) für die Importeure meist im Dienste von Zwischenunternehmern, den „Stauern". Die wichtigsten Unterabteilungen der Schauerleute sind die in „schwarze" (Kohlenarbeiter) und „weiße"; letztere zerfallen wieder in die „Stückgutarbeiter" und in die „Korn-Akkordarbeiter", welche letztgenannte Kategorie beim Ausbruch des Strike eine besonders wichtige Rolle gespielt hat.

---

1) Das bisher veröffentlichte Material besteht erstens aus Lohnlisten der Unternehmer und zweitens aus Angaben der Arbeiter, welche letztere Professor Tönnies seiner Studie über „Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg vor dem Strike 1896/97" (Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, X, 2) zu Grunde gelegt hat. Beide Angaben entstammen also Parteiquellen. Nach meinen Ermittelungen dürfte die Wahrheit in der Mitte liegen.

Ferner müssen die Schauerleute eingeteilt werden in feste Arbeiter und in Gelegenheitsarbeiter. Die Arbeit in einem Hafen ist ja ihrer Natur nach keine unausgesetzte; vielmehr wechseln Zeiten der Arbeitsfülle mit solchen des mehr oder weniger großen Arbeitsmangels. Selbst unter den sogenannten „festen" Arbeitern ist nur ein Teil das ganze Jahr hindurch unausgesetzt beschäftigt. Die meisten arbeiten durchschnittlich nur 4—5 Tage in der Woche, dafür aber nicht selten auch Nachts und an den Sonntagen. Bei den Gelegenheitsarbeitern vollends sind lange Arbeitspausen und dann wieder Arbeitszeiten von 18 Stunden und mehr häufig. Wenn gerade viele Schiffe einlaufen, kommt es oft vor, daß viele Arbeiter auf ganz kurze Zeit, wohl gar nur auf einige Stunden eingestellt und nach Erledigung der Arbeit ebenso rasch wieder entlassen werden.

Die Arbeit der Schauerleute ist eine ungemein harte, und namentlich in den Zeiten der Arbeitsfülle wird die Arbeitskraft bis an die äußerste Grenze der Leistungsfähigkeit ausgenutzt. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß der bei weitem größte Teil der Schauerleute aus ungelernten oder bestenfalls angelernten Arbeitern besteht, die fast nichts wie ihre rohe Arbeitskraft mitbringen, daß die Leistungsfähigkeit namentlich der Gelegenheitsarbeiter jedenfalls durchschnittlich keine erhebliche ist, und daß unter diesen sich auch manche trunk- und streitsüchtige, anderweitig überhaupt kaum verwendbare Individuen befinden.

Aus den geschilderten Verhältnissen ergiebt sich, daß der bloße nominelle Tagelohnsatz gar kein Bild von der wirklichen Lage der Arbeiter giebt; er beträgt für die Schauerleute 4 M. 20 Pf. (Nachtarbeit 5 Mk. 40 Pf., Ueberstunden je 50 Pf.); aber es fragt sich eben, wie viele solcher Tagelöhne im Jahre verdient werden. Nach den Angaben eines sehr sachverständigen und dabei völlig unparteiischen Mannes verdienen die festen Korn-Akkordarbeiter durchschnittlich in 150—200 Tagen und Ueberstunden 1500—2000 M. jährlich; die festen Kohlenarbeiter in 150—200 Tagen und Ueberstunden 1800—2200 M., die festen Stückgutarbeiter bei einer Arbeitszeit von 230—250 Tagen und Ueberstunden etwa 1200 M. Was dagegen die Gelegenheitsarbeiter betrifft, so wird deren durchschnittlicher Arbeitsverdienst auf 900—1000 M. geschätzt, was natürlich keineswegs ausschließt, daß es viele solcher Arbeiter giebt, die nicht einmal dies Einkommen erreichen.

Die Ewerführer bringen die Waren mit Leichtern („Schuten") im Dienste der „Ewerführerbaase" von und an Bord der Schiffe. Die Arbeit des Ewerführers ist wohl nicht so anstrengend, wie die des Schauermannes; dafür erfordert sie aber weit mehr Geschick; auch ist der Ewerführer den Unbilden der Witterung in höherem Grade ausgesetzt. Der Tagelohn beträgt 4 M.; der durchschnittliche Jahreslohn wird auf 1200 M. geschätzt; doch ist dies eine unsichere Schätzung; es giebt namentlich unter den jungen Leuten, die noch nicht ausgelernt haben, viele, die erheblich weniger, und unter den älteren nicht wenige, die erheblich mehr verdienen.

Bei den Quaiarbeitern sind zu unterscheiden: die der Staatsquais und die der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft. Sie werden ferner eingeteilt in Krahnführer und beeidigte Wäger, Vorarbeiter, feste Arbeiter, feste Hilfsarbeiter und Gelegenheitsarbeiter; der Tagelohn dieser Kategorien ist abgestuft von 4,20 M. bis 3 M.; für den Jahresverdienst stehen mir keine brauchbaren Zahlen zur Verfügung; durchschnittlich wird er aber zweifellos niedriger sein als derjenige der Schauerleute. Die Arbeit ist freilich auch nicht so schwer, und die Beschäftigung der festen Arbeiter unterliegt nicht so starken Schwankungen.

Das sind die für den Strike wichtigsten Arbeiterkategorien; sie stellten etwa $^3/_4$ derjenigen Striker, welche vor dem Ausstande wirklich gearbeitet hatten. Die Lage der übrigen beteiligten Arbeiterarten läßt sich danach einigermaßen beurteilen.

Erhebliche Mißstände hat im Hafenbetriebe die Art der Arbeitsvermittelung zur Folge. Jeder Stauer- und Ewerführer-Baas hat einen Stamm von Arbeitern zur Verfügung; braucht er mehr, so holt er sich ihm bekannte Gelegenheitsarbeiter von der Straße; dort oder in den nahen Wirtschaften lungern diese Arbeiter herum und oft genug müssen sie bei dem — übrigens „sozialdemokratischen“ — Kneipwirt, der mit dem „Baas“ zusammenarbeitet, im voraus einen Teil ihres noch nicht einmal verdienten Lohnes vertrinken, wenn sie Arbeit bekommen wollen. Nur die Staatsquais beziehen ihre Gelegenheitsarbeiter von dem Arbeitsnachweise der „Patriotischen Gesellschaft“, eines gemeinnützigen Vereins; ihn auf Schauerleute auszudehnen war im Werke, als der Strike ausbrach.

Auch über schlechte Behandlung durch manche Zwischenunternehmer und ihre Angestellten beschweren sich die Arbeiter vielfach; es ist eine alte Erfahrung, daß solche Zwischenunternehmer, die aus den Reihen der Arbeiter hervorgegangen sind, diese nicht besser, sondern schlechter behandeln als andere Vorgesetzte, wie freilich auch andererseits die Arbeiter gerade den zu Vorgesetzten gewordenen früheren Genossen oft keineswegs freundlich gegenüberstehen.

Die Agitation bis zum Ausbruche des Strike. Die Fachvereine der Hamburger Arbeiter hatten sich, wie wir wissen, in den Jahren 1883—1890 kräftig entwickelt, waren aber infolge der Vorgänge des Jahres 1890 wieder stark zurückgegangen und befanden sich auch noch im Sommer 1896 in einem Zustande der Schwäche. Die Angaben über die Mitgliederzahl der einzelnen Vereine weichen weit voneinander ab und haben offenbar so gut wie gar keinen Wert; doch darf man mit Sicherheit annehmen, daß damals allerhöchstens 10 Proz. der Hamburger Hafenarbeiter selbst nur nominell irgend einer gewerkschaftlichen Organisation angehörten.

Die Schauerleute hatten zwei Organisationen, den „Verein der Schauerleute von 1892“ und die „Mitgliedschaft der Schauerleute“ in dem „Verband der Hafenarbeiter Deutschlands“. Der „Verein der Schauerleute von 1892“ (Vorsitzender Döring), der hauptsächlich aus Korn-Akkordarbeitern bestand und einen sehr radikalen Charakter

hatte, zählte im Juli 1896 nach einer Angabe 100, nach einer anderen 200 Mitglieder. Der „Verband der Hafenarbeiter" (Vorsitzender Kellermann) hatte unter seinen Mitgliedern ungefähr ebensoviel Schauerleute. Der Versuch, die beiden Organisationen zu vereinigen, wurde wiederholt gemacht, scheiterte aber jedesmal an Personenfragen.

In dem „Verein von 1892" befanden sich einige eifrige Agitatoren (Vogt, Schipmann, Dwinger), welche bei Entstehung der Strikes die Hauptrolle gespielt haben.

Die eigentlichen Arbeiterführer traten damals in der Oeffentlichkeit fast gar nicht hervor; nur von Elm beteiligte sich schon im August und September an der öffentlichen Agitation; doch hütete er sich, direkt den sofortigen Ausstand zu empfehlen; ob er dies insgeheim gethan hat, ist natürlich nicht festzustellen; jenes oben erwähnte englische Flugblatt vom August deutet darauf hin, daß man in dem Kreise der „International Federation", dem von Elm angehörte, zeitweilig einen sofortigen Strike für durchführbar hielt; später ist man wieder davon zurückgekommen und wollte nur den internationalen Strike für das Frühjahr 1897 vorbereiten; aber auch später hat man es nicht ernstlich versucht, den selbst angefachten Brand zu löschen. Die Haltung der eigentlichen Arbeiterführer vor dem Strike war eine derartige, daß sie weder von der moralischen Verantwortlichkeit für den Strike überhaupt, noch auch von der unmittelbaren Verantwortlichkeit für seinen Ausbruch im Herbste freigesprochen werden können, so sehr sie dies auch hinterher wünschen mögen.

Am 15. September kam Tom Mann mit einigen Gefährten nach Hamburg, um eine lange angekündigte Agitationsrede zu halten; er wurde sofort verhaftet und ausgewiesen; aber dies gab neuen Stoff zu wochenlangen Agitationen, wobei Tom Mann selbst von England aus mit Depeschen und Flugblättern rüstig mithalf. Der „internationale Strike" und die Hilfe von England spielten dabei eine große Rolle. Zweifellos hat dies wesentlich beigetragen, die Gemüter der Hamburger Arbeiter in erwartungsvolle Aufregung und Spannung zu versetzen.

Am 26. September begannen Vogt und Schipmann einen kleinen Versuchsstrike der Korn-Akkordarbeiter zu organisieren, was angesichts des ungemein lebhaften Korn-Imports viel Aussicht auf Erfolg hatte. Als so günstig erwies sich innerhalb dieser Arbeitergruppe die Stimmung für ein kräftiges Vorgehen, daß sofort Einigkeit erzielt und den Stauern ein neuer Lohntarif vorgelegt wurde. Am 29. wurde die Sache einer Versammlung von Korn-Akkordarbeitern vorgetragen, nach kurzer Beratung etwas tumultuarisch das Vorgehen der Führer gutgeheißen und zugleich beschlossen, nötigenfalls nicht einmal die angefangene Arbeit fertig zu stellen. Doch wurden alle Forderungen von den Stauern bewilligt. Die Arbeiter durften sich als Sieger fühlen.

Tom Mann sandte sofort von London aus einen telegraphischen Glückwunsch zu diesem „glänzenden Siege"; sein Telegramm schloß mit den Worten: „Die internationale Einigkeit für immer!" Als dies aber am 1. Oktober in einer Versammlung vorgelesen wurde, und der Vor-

sitzende des Verbands der Hafenarbeiter die Schauerleute zum Anschlusse an die allgemeine Organisation aufforderte, widersetzte sich Döring, der Vorsitzende des „Verein der Schauerleute von 1892" energisch, indem er ausrief: „Wer ist denn eigentlich dieser Tom Mann? Wer hat ihn gesehen? Was hat er dazu gethan, daß wir den Strike gewonnen haben? Unser fester Wille hat ihn gewonnen, nicht Tom Mann. Wir brauchen keine Centralorganisation."

Thatsächlich hatten die Schauerleute vor dem 26. September keineswegs an einen raschen Sieg geglaubt. Ihre plötzliche Einigkeit kam den Führern selbst überraschend, und auch nachträglich läßt sich nicht feststellen, was schließlich hierbei den Ausschlag gegeben hat; es ging eben hier wie bei allen Volksbewegungen, wo die Motive der letzten Stunde wohl nie genau zu ermitteln sind.

Der rasche Sieg der Korn-Akkordarbeiter machte auf die übrigen Arbeiter begreiflicherweise tiefen Eindruck: Da sähe man ja, so hieß es, was man mit Einigkeit erreichen könne, es sei ein Vorbild für alle Arbeiter. Ohne einen Strike würden in Hamburg nie Lohnerhöhungen erlangt, aber mit Einigkeit und Entschlossenheit sei alles zu erzielen.

Die Korn-Akkordarbeiter selbst waren noch keineswegs zufrieden; zunächst stellten diejenigen der Hamburg-Amerika-Linie schon am 6. Oktober neue Forderungen und legten die Arbeit nieder, nahmen sie aber wieder auf, als auch diese Forderungen alsbald anstandslos bewilligt wurden.

Am 9. Oktober folgten die Quaiarbeiter der Amerika-Linie; ihre Forderungen wurden von dem Stauer der Amerika-Linie ohne Strike, jedoch nur teilweise, bewilligt, was die Arbeiter ihrer mangelhaften Organisation zuschrieben, und weshalb sie sofort dem Verband der Hafenarbeiter beitraten. Die erlangte Lohnerhöhung wurde nur als Abschlagszahlung, als Ziel dagegen die Aufhebung der verschiedenen Lohnstufen und die Einführung eines einheitlichen Durchschnittslohnes bezeichnet, woraus hervorgeht, daß diese Lohnbewegung durch die ungeübten Gelegenheitsarbeiter veranlaßt worden war; thatsächlich hatten ältere Arbeiter entschieden abgeraten, waren aber überstimmt worden.

Die leicht errungenen Siege stärkten das Selbstgefühl der Arbeiter ausnehmend und brachten auch ihren Organisationen erheblichen Zuwachs. Dennoch gelang es noch nicht, die Schauerleute völlig unter einen Hut zu bringen. Am 15. Oktober fand eine Agitationsversammlung der Schauerleute statt, welche aber nicht vom „Verband der Hafenarbeiter", sondern von dessen Gegnern geleitet wurde. Nur soweit war man einig, daß alle Hamburger Hafenarbeiter geschlossen vorgehen und nötigenfalls „zur geeigneten Zeit" zusammen die Arbeit niederlegen müßten, um höhere Löhne zu erlangen. Dagegen herrschten über die Rätlichkeit eines internationalen Vorgehens noch sehr geteilte Ansichten.

In den folgenden Wochen muß nun offenbar wieder die Meinung, daß ein sofortiger Strike viel Aussicht auf Erfolg habe, sich im Stillen stark verbreitet haben. Unter den Führern der Schauerleute

war mindestens Vogt dagegen; er wies am 2. November darauf hin, daß in einigen Wochen die Elbe voll Eis, daß dann überhaupt nur noch wenig Arbeit vorhanden sein werde. Auch Warncke warnte vor einem sofortigen Strike, und, soviel ersichtlich, war Dwinger der einzige Führer, der unentwegt auf Beschleunigung der Aktion drang; doch entsprach er damit ohne Frage den Wünschen eines nicht unerheblichen Teiles der Arbeiterschaft und der Majorität der organisierten Schauerleute.

Am 7. November überreichten die Schauerleute den Stauern einen neuen Lohntarif und ersuchten um Unterhandlung. Der Lohntarif verlangte Erhöhung des Tagelohnes von 4,20 auf 5 M. (Nacht- und Sonntagsarbeit, Ueberstunden, gesundheitsschädliche Arbeit entsprechend mehr); dazu kamen dann noch Nebenforderungen wegen Lohnauszahlung, Anbordbringen der Arbeiter u. s. w.

Die Stauer waren angesichts der vorgerückten Jahreszeit nicht geneigt, die Forderungen zu bewilligen, zumal sie Rückhalt bei den Reedern gefunden hatten; indes empfahlen diese ihnen eine Erhöhung des Minimallohnes um 30 Pf. (Ueberstunden, Nachtarbeit u. s. w. entsprechend) und verpflichteten sich dagegen, die Stauer zu unterstützen, falls nach Ablehnung des Gegenvorschlags ein Strike ausbrechen sollte.

Die Führer der Schauerleute suchten sich nun ihrerseits der Unterstützung der anderen Hafenarbeiter für den Strikefall zu versichern; aber eine am 12. November abgehaltene Versammlung organisierter Hafenarbeiter lehnt den Antrag der Schauerleute, man möge sich mit ihnen solidarisch erklären, ab; in dieser Versammlung wurde festgestellt, daß selbst von den Schauerleuten erst etwa ein Viertel organisiert sei; man solle einstweilen den Gegenvorschlag der Stauer annehmen und im übrigen warten, bis die Organisation weiter gediehen sein werde.

Dies Angebot der Stauer wurde von den Schauerleuten am 15. November abgelehnt, letztere beschlossen aber, weiter zu verhandeln, da die übrigen Hafenarbeiter dem sofortigen Strike entschieden widerrieten und sich auf Sympathiekundgebungen für die Schauerleute beschränken wollten. Als letztere indeß erklärten, für sie gebe es kein Zurück mehr, sondern nur Sieg oder Niederlage, beschloß am 16. November eine Versammlung der organisierten Hafenarbeiter, „man wolle danach trachten, die Schauerleute mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen, damit sie ihre Forderungen durchführen könnten“.

Das klang noch immer keineswegs kriegerisch. Thatsächlich hatten die kombinierten Vorstände des Hafenarbeiterverbands kurz zuvor beschlossen, jede Mitgliedschaft solle eine Lohnkommission wählen, damit alle Hafenarbeiter bei gelegener Zeit gleichmäßig Forderungen stellen könnten. Hiermit war das einseitige Vorgehen der Schauerleute nicht vereinbar. Ihre Forderungen wurden von einem Führer der übrigen Hafenarbeiter (Warlich) noch am 17. November als „ausverschämt“ bezeichnet, und derselbe Redner erklärte, ein sofortiger Strike werde von den Schauerleuten nicht gewonnen werden können;

man solle bis zum Frühjahre warten. Aber in dieser Versammlung that der Ewerführer Will den Ausspruch, es handle sich bei dem Strike um eine Kraftprobe, und Dwinger gab dazu einige Tage später (am 23. November) in einer Seemannsversammlung die weitere Erläuterung, es handle sich nur um eine Fortsetzung der im Jahre 1890 verloren gegangenen Strikes.

In der Versammlung vom 17. November beantragte Dwinger schließlich nochmals, man solle sich mit den Schauerleuten solidarisch erklaren, und jetzt wurde dieser Antrag mit schwacher Majorität angenommen; es waren aber dabei höchstens 200 Personen anwesend.

Das genügte den Schauerleuten, um am 20. November den Strike zu beschließen, trotzdem Vogt sich dagegen erklärte, indem er zu bedenken gab, die Hauptarbeitszeit der Kornarbeiter werde in acht Tagen vorüber sein. Dem entspricht die am 19. November gethane Aeußerung Dörings, der Strike werde verloren sein, wenn man nicht in den ersten Tagen siege. Doch dies alles war in den Wind gesprochen: der Strike wurde beschlossen.

Der Ausbruch des Strike. Nur wenige Hundert Schauerleute waren es, die am 20. November den sofortigen Strike beschlossen. Die Zahl der damals beschäftigten Schauerleute wird von den Unternehmern auf etwa 4400 beziffert, unter denen indes viele Gelegenheitsarbeiter sich befanden, die jedenfalls kurze Zeit darauf ohnehin ihre Arbeit verloren hätten.

Selbst von den dem Strike am nächsten stehenden Beobachtern erwarteten nur wenige, daß diese große Masse dem von jener kleinen Zahl gegebenen Losungsworte folgen werde. Dennoch geschah es: am Ende der ersten Strikewoche hatte das Central-Strikekomite an „Schauerleute" bereits 3758 Strikekarten ausgegeben. Diese Zahl erhöhte sich bis Mitte Dezember auf 4939 und ging dann bis zum Ende des Strike wieder bis auf 4450 zurück.

Wenn diese von der Strikeleitung veröffentlichten Zahlen richtig sind, so müssen viele Hundert sogenannter „Schauerleute" Strikekarten und demnach wohl auch Strikeunterstützung erhalten haben, obwohl sie vor dem Strike nicht in Arbeit gestanden hatten, zumal ein Teil der „alten Leute" auch nach dem Strike weiter arbeitete. Ja, nach den mir vorliegenden Zahlen muß ich annehmen, daß zeitweilig weit über 1000 solcher falscher „Schauerleute" in den Strikelisten aufgeführt und vermutlich auch unterstützt worden sind, ganz abgesehen von den Gelegenheitsarbeitern, die zwar vor dem Strike gearbeitet hatten, aber jedenfalls bald darauf ohnehin entlassen worden wären.

Hieraus ist mit größter Wahrscheinlichkeit darauf zu schließen, daß die „Gelegenheitsarbeiter", die entweder überhaupt keine Arbeit hatten oder fürchten mußten, sie bald zu verlieren, die Hauptschuld an dem Ausbruche des Strike tragen, und daß jene einzelnen Führer, die im November zur sofortigen Aktion drängten, auf diese unterste Schicht der Arbeiterschaft in erster Linie rechneten, worin sie sich denn auch nicht getäuscht hatten.

Ganz ähnlich wie bei den Schauerleuten ging es auch bei den

anderen Arbeitern, nur daß bei diesen die Dinge sich noch weit rascher entwickelten, nachdem die Schauerleute einmal vorgegangen waren; denn in dem Wesen der Hafenarbeit liegt es begründet, daß wenn eine ganze Gruppe der Arbeiter strikt, die anderen Gruppen nur wenig zu thun haben. Das hat wesentlich beigetragen, die rasche Ausdehnung des Strike auf diese anderen Gruppen zu fördern. Aber die Art, wie das geschah, brachte ein neues, verschärfendes Moment in die ganze Bewegung.

Es genügt, hier den Hergang bei den Ewerführern zu schildern. Bei ihnen spielte Will dieselbe Rolle, wie Dwinger bei den Schauerleuten. Er berichtete in einer am 24. November abgehaltenen Versammlung, die Organisation sei seit kurzem bedeutend stärker geworden; die Schauerleute hätten viel Aussicht, den Strike zu gewinnen, wenn sich die anderen Arbeiter anschlössen. Sämtliche folgenden Redner sprachen gegen den sofortigen Strike: Einer machte darauf aufmerksam, die Schauerleute hatten doch mit den Stauern geraume Zeit verhandelt, warum sollten die Ewerführer sofort losschlagen? Ein Zweiter wies darauf hin, daß man ja noch gar keine Forderung an die Baase gestellt habe. Ein Dritter mahnte zur Besonnenheit, man solle sich nicht an die Schreier kehren. Ein Vierter erinnerte daran, daß die Schauerleute früher nichts für die Ewerführer gethan haben; es sei gar kein Grund zum Striken vorhanden. Trotzdem wurde beschlossen, den Baasen am folgenden Morgen einen neuen Lohntarif vorzulegen und bis zum Abend Bescheid zu verlangen, dagegen noch nicht am folgenden Tage zu striken; für den Strike am folgenden Tage erklarten sich nur wenige Stimmen. Aber was geschah am 25ten? Da die Ewerführerbaase auf die kategorische Forderung nicht sofort antworteten, beschloß noch am selben Abend eine schon vorher anberaumte Versammlung, ohne weiteres in den Strike einzutreten. In dieser Versammlung erklärten mehrere Redner, „daß es ein Zurück nicht mehr gebe und daß weitere Diskussion überflüssig sei.“ Auf solche Weise wurden die zögernden Elemente zurückgedrangt, und nach der Abstimmung wurde die Versammlung „mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf das Gelingen der guten Sache geschlossen.“ So heißt es in dem sozialdemokratischen Versammlungsberichte. Thatsächlich aber traten wohl die meisten Ewerführer mit schwerem Herzen in den Strike ein, und, wie von ganz unbeteiligter Seite berichtet wird, weinten viele Frauen der tüchtigsten Arbeiter bitterlich, weil ihre Männer gezwungen wurden, so kurz vor Anbruch des Winters die Arbeit niederzulegen.

Aehnlich war der Hergang bei einigen anderen Arbeitergruppen. Am Ende der ersten Strikewoche waren nach Angabe der Strikeleitung Strikekarten in folgender Anzahl ausgegeben:

Schauerleute . . .	3758	Uebertrag	7070
Ewerführer . . .	1407	Schiffsmaler . . .	185
Kohlenarbeiter .	694	Schiffsreiniger . .	325
Kesselreiniger . .	304	Ewerführer in Altona	98
Seeleute	413	Zusammen	7678
Quaiarbeiter der Amerika-Linie	494		
Zusammen	7070		

Die „internationale Solidarität". Unzweifelhaft hat die Erwartung englischer Hilfe wesentlich zu der raschen Ausdehnung des Strike beigetragen, wurde doch von den Führern sofort erklärt, „die Engländer wollten die deutschen Kollegen mit allen Mitteln unterstützen". Immer wieder wurde auf den sicher bevorstehenden „internationalen Strike" hingewiesen.

Am 26. November wurde ein von Tom Mann, „Vorsitzendem der Internationalen Federation", unterzeichnetes (vom 24. datiertes) Flugblatt in 10000 Exemplaren verbreitet. Darin heißt es, alle Hamburger Hafenarbeiter müßten mit den Schauerleuten gemeinsame Sache machen; denn — so erklärte Tom Mann wörtlich — ich versichere Euch, daß, falls es notwendig werden sollte, die Kollegen in Antwerpen, Rotterdam, Christiania, Gothenburg und den englischen Hafenplätzen völlig vorbereitet sind, Euch zu Hilfe zu kommen." — „Haltet fest zusammen und der Sieg ist Euch sicher."

So ging es Tag für Tag weiter; am 27ten wurde Tom Mann auf Hamburger Gebiet betroffen; er hatte, seiner eigenen Angabe nach, schon eine Rundfahrt durch den Hafen gemacht und die dort anwesenden englischen Arbeiter aufgefordert, sich am Strike zu beteiligen. Abends wurde er verhaftet und sofort abermals nach England zurückbefördert, was ihn aber nicht hinderte, von dort aus den Hamburger Strike mittels der „internationalen Solidarität" weiter zu schüren. Wie stand es damit nun aber in Wahrheit?

Anfang November hatte die „International Federation" Fragebogen nach dem Kontinente ausgesandt, um Klarheit darüber zu gewinnen, ob die festländischen Arbeiter ihren englischen Berufsgenossen helfen würden, wenn diese die Arbeit niederlegen sollten. Am 21. November, also gerade als der Hamburger Strike ausbrach, las man in englischen Blättern, die Antworten seien fast durchweg günstig für eine sofortige Aktion ausgefallen. Das entsprach vermutlich nicht der Wahrheit, und jedenfalls gingen die Fragebogen aus von der Annahme eines englischen Strike; wie die Engländer sich bei einem festländischen Strike verhalten würden, hatte man nicht zu ermitteln für nötig befunden.

Um die Zeit, als der Hamburger Strike entstand, hielt sich Wilson in Rotterdam auf, wo er Besprechungen mit holländischen und belgischen Arbeiterführern hatte. Als er wieder nach London zurückkehren wollte, äußerte er auf Befragen, er werde alles thun, um einen Strike in England zu verhindern.

Noch weit deutlicher aber wird die wahre Haltung der „International Federation" in den Anfängen des Hamburger Strike beleuchtet durch folgenden Brief, den Wilson am 28. November aus London an von Elm richtete:

Unity Hall, Tidal Basin Road London, E. 28th November 1896.

Dear von Elm. I desire to send you a report of the business which was transacted last evening at the International Federation of

Ship-Workers, in order that you may advise the Hamburg men as to the best policy to pursue under the circumstances. The strike in Hamburg has caused much trouble to the International Federation, as one of the principal points in the programme of the International Federation is, that no Unions shall come out on strike and have the assistance of the Federation without first submitting their proposals to that body and having the consent of the Federation to take action. One of the principal reasons why the International Federation was founded was to avoid sectional strikes, and to try and build up a Federation so that when it was necessary to strike a blow, a most effective one would be struck on International Lines. We have just completed a ballot amongst all the different Unions in England as tho whether there should be a strike or whether they would adopt „canny policy“ or go in for a further period of organisation. The ballot shows the men are in favour of further organisation.

At the Meeting last night the delegates were faced with a very difficult problem. On the one hand they did not want to say or do anything which might injure the cause of the men in Hamburg; on the other hand they had their mandate from the members of their Unions which mandate had been decided by ballot previous to the Hamburg strike taking place. The members of the Sailors' and Firemen's Union and myself have been placed in a very awkward position. The seamen and firemen, as you know, were called upon to discharge cargo in Hamburg. By our maritime law the Captain has power under the Articles to compel the men to do this work or otherwise imprison them for refusing duty, and when I was wired to, I felt that I could not advise our men to work cargo in Hamburg in spite of the fact that I knew the consequences would be very serious. Large numbers of our men have been discharged from their ships on arriving in England men who have been employed in firms for 10 and 15 years. When I brought this matter before the International Federation they could not give me any assistance, because to take action upon the ships from where our crews had been discharged, because they refused to work corgoes, would mean at once the commencement of a strike in every port in the United Kingdom. We could not block ships from Hamburg without blocking all ather ships; so, looking at the situation all round, it is a very difficult one, and I am of the opinion that, under the circumstances, the Unions in England will not be able to render assistance by blocking the ships; because to do so would mean a general strike in all the ports, and the Unions are not in a position to take that on at the present time. Personally, I am in favour of such a course, and I have advocated such a course, but the large majority of the delegates and their Unions are not in favour of such a policy, as they say they are not prepared for it. I therefore urge upon you to strongly advise the Hamburg men if they can get a small advance of wages, no matter how small, to accept it, or otherwise it will eventually end in a defeat for them altogether. If the Unions in Belgium, Holland, France and England

had been prepared, and all things ready for action, then I should have hailed with delight the commencement of operations in Hamburg, but seeing that they are not prepared, and that advice was tendered to the Hamburg men not to commence at present time, I think you will do well, if you will urge upon the men to close with the concession, if concessions are offered. I have got into great trouble with the Executive of our Union for advising the men without first consulting them, but I told them I could adopt no other course as a Trades' Unionist, and that I would be quite prepared to resign my position sooner than give the orders that our men should do blackleg work until the Executive of our Union met to decide what course should be adopted. I took the responsibility and I was prepared to stand by it.

Hoping to have news of settlement, I am, Yours truly

J. Havelock Wilson.

Aus diesem Briefe geht folgendes hervor:

Die „International Federation“ war noch in keiner Weise für ein internationales Vorgehen gerüstet, und der Hamburger Strike kam ihr höchst ungelegen.

Sie fühlte sich außer stande, die Hamburger zu unterstützen, und sie riet ihnen deshalb insgeheim, den Strike so schnell wie möglich mit jedem nur erreichbaren Nutzen zu beenden.

Aber gleichzeitig sicherte sie den Hamburger Arbeitern offen unaufhörlich Hilfe zu und stachelte sie hierdurch an, sich am Strike zu beteiligen.

Ueber den Verlauf des Strike werde ich in einem zweiten Artikel berichten.

XIV.

Ueber die Theorie einer „kollektivistischen" Geschichtswissenschaft.

Von

Felix Rachfahl.

Im Zusammenhange mit dem Widerspruche, der sich gegen die Darstellung der deutschen Gesamtgeschichte in Lamprecht's jetzt im Erscheinen begriffenen Werke erhoben hat, ist es auch zu theoretischen Erörterungen über die grundlegenden Prinzipien historischer Wissenschaft gekommen. Es sind dadurch zwei Gegenstände mit einander verknüpft worden, die an sich in einer inneren Verbindung nicht stehen. Denn wohl wäre es möglich, daß Lamprecht's theoretische Anschauungen in der That einen Fortschritt bedeuteten, daß sie geeignet waren, ein „neues Zeitalter der Geschichtswissenschaft" einzuleiten, und doch könnte man sich genötigt sehen, die Art und Weise der Arbeit, wie sie in seiner „Deutschen Geschichte" zu Tage tritt, auf das Entschiedenste zu verurteilen. Man müßte dann bedauern, daß richtige und für den wissenschaftlichen Fortschritt fruchtbare Grundsatze in ihrer praktischen Anwendung auf dem Gebiete umfassender Geschichtsschreibung nicht gehörig verwertet, daß ihre Wirkung durch ungenügende Ausführung des Ganzen abgeschwächt, und daß sie so vielleicht zum Schaden einer ruhigen und stetigen Entwickelung unserer Wissenschaft für längere Zeit diskreditiert worden seien. Insofern verschiebt, wie man leicht erkennen kann, Lamprecht den Kernpunkt der Diskussion, indem er nämlich allen Angriffen auf die Zuverlassigkeit, Treue und Selbständigkeit seiner Arbeit die Berufung auf seine Theorie als die uneinnehmbare Hochburg seiner Geschichtsschreibung entgegensetzt, indem er verlangt [1]), daß der Leser und noch mehr der kritische Beurteiler seines Werkes in Anbetracht der bahnbrechenden Bedeutung eben jener Theorie die Augen verschließe vor allen den zahllosen, wimmelnden Fehlern seiner Forschung. Mag der Laie sich durch einen solchen Seitensprung überraschen lassen: Die Pflicht des Fachmannes ist es, beide Momente auseinander zu halten und an die Prüfung der neuen Theorie heranzutreten, ohne sein Urteil durch die Ergebnisse beeinflussen zu lassen,

1) Vergl. zuletzt Lamprecht's Aufsätze in der „Zukunft", Jahrg. V, Nr. 6 und 7.

zu denen er durch die Untersuchung über die Durchführung dieser Prinzipien in der Praxis gelangt ist.

In einem neuerdings erschienenen Aufsatze hat Lamprecht seine Theorie ausführlich dargelegt [1]). Ihr Inhalt ist in kurzem folgender: Es giebt zwei Reihen menschlicher Handlungen, einmal „generische" oder „typische", die unter der Herrschaft des Kausalprinzipes stehen und sich mit Notwendigkeit vollziehen; alsdann „individuelle" Handlungen, in deren Bereiche das Zweckprinzip waltet und die menschliche Freiheit sich bethätigt. Die bisherige Geschichtswissenschaft beschäftigte sich vornehmlich mit der Erforschung der Handlungen, die zu dieser zweiten Reihe gehören, und darf daher als eine „individualistische Richtung" bezeichnet werden. Neben sie tritt nunmehr die neue „kollektivistische Richtung", welche sich der Erforschung der generischen Handlungen widmet; sie ist der anderen Richtung überlegen, da sie es versteht, Kausalzusammenhänge aufzudecken. Diese Kausalzusammenhänge sind aufzufassen als große psychische Zusammenhänge der bestehenden sozialen Gruppen und zumal ganzer Nationen, als psychische Sozialfaktoren; sie sind immanenter Natur, indem sie sich entwickelt haben aus kleinsten Anfängen nach Gesetzen, die sie in sich selber tragen, in notwendiger Folge bis zu den differenzierten kulturellen und sozialen Gebilden, innerhalb deren wir nunmehr stehen. In zwei Punkten gipfelt demnach die neue Theorie Lamprecht's, einmal in der Zerreißung der geschichtlichen Thatsachen in eine kollektivistisch-notwendige und in eine individual-freiheitliche Reihe, sodann in der Lehre von dem immanenten Charakter der sozialpsychischen Zusammenhänge. Wir stellen die Ansichten Lamprecht's über jeden dieser beiden Hauptpunkte in systematischem Zusammenhange dar, um daran unsere Kritik zu knüpfen.

I.

Um die Existenz einer kollektivistisch-notwendigen und einer individual-freiheitlichen Gruppe geschichtlicher Handlungen und demgemäß die Daseinsberechtigung einer neuen kollektivistischen neben der alten individualistischen Richtung nachzuweisen, geht Lamprecht zurück auf die Psychologie als die Grundlage aller Geschichtswissenschaft.

Beide Richtungen nämlich haben ihre Wurzel in einem verschiedenen Entwickelungsstadium der psychologischen Wissenschaft. Die ältere Richtung ging aus von der Individualpsychologie, die den Menschen nur als ein abstraktes Individuum betrachtete, die den Begriff der natürlichen Gesellschaft noch nicht kannte, der das Volk nur als ein mechanisches Aggregat für sich stehender Personen, die ge-

---

1) Deutsche Zeitschrift für Geschichtswiss. N. F. I. S. 75 ff. „Was ist Kulturgeschichte?" Ursprünglich enthielt diese Abhandlung einige Anmerkungen, in denen ich mich mit den Beschuldigungen persönlicher Natur auseinandersetzte, die Lamprecht in dem „Nachtrage" zu seinem soeben citierten Aufsatze (a. O. S. 146—150) gegen mich erhoben hat. Infolge des wiederholten Wunsches der Redaktion entschloſs ich mich jedoch, diese Stellen nachträglich zu streichen, damit der Diskussion in dieser Zeitschrift der rein sachliche Charakter gewahrt bleibe.

sellschaftlichen Einrichtungen mit Einschluß des Staates als willkürliche, durch die Einzelpersonen vom Nützlichkeitsstandpunkte aus geschaffene Institute galten, die mithin auf dem Boden der alten Lehre vom Staatsvertrage stand. Diese Individualpsychologie war die Basis unserer Geschichtsschreibung in den Zeiten von Schlosser, Gervinus und Ranke und noch heute unserer älteren historischen Schulen; diese alle sahen vom Menschen nur das vom Gattungsbegriffe angeblich unabhängige Singulare, und dieses bildete grundsätzlich den Gegenstand ihrer Forschung.

Neben die ausschließlich individual-psychologische Forschung vergangener Zeiten aber hat sich nunmehr in der Psychologie, immer stärker sich geltend machend, die generische Untersuchung gestellt. Dementsprechend fand auch ein Fortschritt auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaft statt. Wenn eine Mehrheit von Menschen etwas gemeinsam fühlt, vorstellt, will: so entsteht ein Gesamtgefühl, Gesamtvorstellung und Gesamtwillen, der nicht mehr identisch ist mit der Summe der Einzelfaktoren: sondern es birgt sich darin über die summierten Einzelfaktoren ein Ueberschuß, welcher nicht das gewollte Produkt der Verursachenden ist, sondern ein psychologisches Element qualitativ anderen Charakters bedeutet, indem er sich nämlich über die summierten Einzelfaktoren hinaus im Sinne der besonderen Wirkung einer psychischen Kausalität einstellt [1]). In jeder sozialen Bildung, vom kleinsten Vereine hinauf bis zum mächtigsten sozialnatürlichen Gebilde, der Nation, und bis zum mächtigsten sozialkulturellen Gebilde, dem Staate, besteht ein solcher Gesamtwillen, Gesamtgefühl, Gesamtkomplex von Vorstellungen und Begriffen; sie sind nicht, wie man früher annahm, „supranaturalistischer Hokuspokus“ (d. h. transcendenten Charakters), sondern kausale Verbindungen völlig immanenten Charakters. Da es solcher kausalen Zusammenhänge in jedem sozialen Gebilde giebt, so lassen sich die Personen, welche zu einem dieser Gebilde gehören, insofern sie unter dem Einflusse dieser kausalen Zusammenhänge handeln, als identisch betrachten: sie lassen sich als Mitglieder dieses Gebildes als regular ansehen und auf einen Typ reduzieren. Sie besitzen deshalb, abgesehen von ihren typischen Eigenschaften, auch noch rein individuelle Eigenschaften; aber als Glieder eben dieses Gebildes sind sie grundsätzlich identisch. Mithin sind sie in Rücksicht auf dieses Gebilde Gattungsexemplare, und die geschichtliche Darstellung der sozialen Gebilde ist berechtigt, mit ihrer Gesamtheit als einem Gattungsbegriffe zu operieren.

Zwei große Gruppen also giebt es der menschlichen Handlungen, deren Erforschung dem Historiker obliegt: generische Handlungen, die der Mensch als Mitglied sozialer Verbände, unter dem Einflusse der geschilderten Kausalzusammenhänge stehend, als ein Typus einer bestimmten Gattung vollbringt; auf der anderen Seite individuelle Handlungen, die er auf Grund seiner individuellen Eigenschaften voll-

---

1) Wir bedienen uns bei dieser Inhaltsangabe, soweit möglich, der eigenen Worte Lamprecht's, auch wo uns seine Terminologie der Klarheit zu ermangeln scheint.

bringt, insofern er sich nämlich im Besitze solcher individueller Eigenschaften befindet, welche außerhalb bestimmter sozialer Typen liegen. Für die generischen Handlungen gilt ausschließlich das Kausalprinzip, so daß sie schlechthin unter dem Gesetze der Notwendigkeit stehen; dies ergiebt sich sowohl aus der berührten Lehre von den sozialpsychischen Faktoren als „psychologischer Elemente qualitativ anderen Charakters im Sinne der besonderen Wirkung einer psychischen Kausalität“, als auch aus noch einer anderen Erwägung: wenn nämlich die Menschen als soziale Wesen handeln, so lassen sich ihre Handlungen auf einen Typus reduzieren; überall da jedoch, wo die ständige Verbindung zweier Erscheinungen notorisch ist, da läßt sich aus dieser Verbindung auf ihre Notwendigkeit schließen und diese Notwendigkeit in Grund und Folge ausdrücken; d. h. Thatsachen geschichtlichen Lebens dieser Art fallen in das Gebiet der Kausalität. Was aber für die generischen Handlungen gilt, das läßt sich nicht auch ohne weiteres für die individuellen Handlungen behaupten. Denn die Geschichtswissenschaft als eine empirische Wissenschaft darf sich über die Antinomie zwischen Freiheit und Notwendigkeit nicht hinwegsetzen, und zwar läßt sich diese Antinomie mit dem Charakter der Geschichte als einer empirischen Wissenschaft sehr gut vereinbaren. Nur soviel läßt sich ja beweisen, daß der Mensch, insofern er als soziales Wesen handelt, unter der Herrschaft des Kausalprinzipes steht; mithin bleibt für das Reich der individuellen Handlungen die Möglichkeit der Freiheit bestehen. Das Reich des Sozialen, Zuständlichen in der ununterbrochenen Kontinuität seiner Entwickelung bildet die Basis (nicht etwa ein Annex) des Reiches der freien That. Erst, wo das Reich des Rationalen aufhört, beginnt das des Irrationalen, des praktisch freien Willens: nämlich dort, wo die Handlungen des Menschen nicht mehr aus seiner Eigenschaft als eines Angehörigen irgendwelcher sozialer Bildungen, sondern aus seinen rein individuellen Eigenschaften entspringen. So bedingt es der Charakter der Geschichte als einer empirischen Wissenschaft, daß sich der Historiker mit der nun einmal bestehenden Antinomie zwischen Freiheit und Notwendigkeit abfinden muß: dies gelingt ihm, indem er den sozial-generischen oder kollektivistischen Erscheinungen des geschichtlichen Lebens den Charakter der Notwendigkeit, den individuellen dagegen den Charakter der Freiheit beimißt.

Darin eben besteht das Wesen der genannten Antinomie für das Gebiet der Geschichtswissenschaft, daß für die individuellen Handlungen die Möglichkeit der Freiheit besteht, freilich nichts weiter, als nur die Möglichkeit. Immerhin geht daraus hervor, daß man in der Geschichte nicht mit einer absoluten Kausalität rechnen darf, sondern nur mit einer relativen, da sich zunächst nur die Massenerscheinungen geschichtlichen Lebens als notwendig, als Kausalzusammenhängen unterworfen nachweisen lassen. Wie es aber das Streben jeder Wissenschaft sein muß, auf ihrem Gebiete völlig geschlossene und widerspruchslose Kausalzusammenhänge festzustellen, so darf sich auch der Historiker mit der einmal erkannten relativen Kausalität nicht

begnügen, sondern er muß bestrebt sein, immer lückenlosere Kausalzusammenhänge aufzudecken, die sich immer mehr dem Ideale absoluter Kausalität nähern. Denn wenn auch der Freiheit, d. h. der nicht erweisbaren oder wenigstens nicht völlig erweisbaren Kausalität, für die Geschichtswissenschaft praktisch noch ein sehr weiter Spielraum bleibt, so darf die Freiheit doch als nichts anderes betrachtet werden, denn als eine Weise des Handelns unter nicht völlig ins Evidente gesetzten kausalen Anstößen: mögen diese Anstöße nun außerhalb des Handelnden liegen, oder mögen sie in der Art seiner Persönlichkeit, seines Verantwortlichkeitsbewußtseins u. s. w. ihre Erklärung finden. Innerhalb des Bereiches seiner individuellen Handlungen wird der Mensch praktisch geleitet von Motiven, d. h. vom Zweckprinzipe. Aber, wie schon Schopenhauer sagt, was ist das Motiv anders, wie die durch das Erkennen hindurch gegangene Kausalität? Die neuere Psychologie als exakte [?] Wissenschaft von den Gesetzen des Seelenlebens bestätigt diese Ansicht: von dem früher angenommenen Willensvermögen im Sinne eines Wahlvermögens der Seele kann nicht mehr die Rede sein; der Begriff der Freiheit bedeutet nur noch die Freiheit der Ueberlegung, d. h. die Fähigkeit, die in einem bestimmten Momente vorhandenen Motivationen zu erkennen und unter ihnen gemäß dem Charakter des eigenen Bewußtseins, also in einer durch die innere Kausalität gegebenen Richtung, die Entscheidung zu treffen. Wie bestimmt nun auch Lamprecht die letzten Sätze als Ergebnisse „exakter Wissenschaft“ vorträgt, also keinen Anstand nimmt, sie als wissenschaftliche Lehren gesicherten Charakters vorzutragen, so scheint er sich doch bewußt zu sein, daß er damit die Sphäre der Erfahrungserkenntnis verläßt; denn wenn dem nicht so wäre, so müßte er ja unbedenklich den Schluß ziehen, daß auch die individuellen, praktisch dem Zweckprinzipe unterworfenen Handlungen des Menschen im letzten Grunde als notwendig und somit der Herrschaft des Kausalprinzipes unterliegend anzusehen seien, und die Kette lückenloser Kausalität wäre geschlossen. Er läßt also gewissermaßen nur durchblicken, daß es in seiner Gewalt stünde, die Freiheit aus dem Gebiete menschlichen Geschehens zu verbannen; vorderhand indes hält er es doch für besser, die Antinomie zwischen Freiheit und Notwendigkeit noch nicht aufzuheben, indem er uns erst nur aus der Ferne das — zwar noch nicht erreichte, aber immer näher rückende — gelobte Land zeigt, in welchem das schwerste Rätsel menschlichen Daseins seine befriedigende Lösung finden wird.

Diesen zwei großen Gebieten menschlicher Handlungen, der kollektivistisch-notwendigen Reihe einerseits und der individualistisch-freiheitlichen andererseits, entsprechen die beiden bestehenden Richtungen in der Geschichtswissenschaft, die kollektivistische und die individualistische. Jene ist dieser weit überlegen; in viel höherem Grade trägt sie den Charakter einer Wissenschaft. Denn sie bietet vor allem Kausalzusammenhänge, und je mehr diese letzteren an Terrain auf dem Gebiete des wissenschaftlichen Erkennens gewinnen, je lückenloser und geschlossener sie werden, desto mehr wird das Gebiet individualistischer Geschichtswissenschaft eingeengt, bis es — eigentlich

müßte das freilich bei den Resultaten der neueren Psychologie als „exakter" Wissenschaft schon der Fall sein, — dereinst wird ganz und gar okkupiert werden. Die Zeit wird kommen, da das Kausalprinzip in der historischen Wissenschaft das Zweckprinzip siegreich aus dem Felde schlagen wird. Dazu kommt, daß die individualistisch-freiheitliche Reihe es mit dem Singularen zu thun hat. Aber dieses verschwindet bei näherer Betrachtung vor dem Generischen; ist doch das Kollektivistische die Basis, das Individuelle dagegen nur ein Annex der Menschheitsgeschichte. Auf den unteren Stufen wird das Individuelle von den sozialen Gruppen so gut wie absorbiert, und selbst in höheren Entwickelungsstadien ist der Wirkungskreis selbst des eminenten Individuums da, wo es überhaupt zu wirken imstande ist, im Grunde sehr eng umschrieben, während es andererseits ganze große Gebiete giebt, wo die hervorragende Persönlichkeit eine Statte des Wirkens kaum findet, deren Charakter recht eigentlich durch die psychische Haltung der Gesamtheit bestimmt wird, so vor allem die Gebiete der Sitte, der mythologischen Vorstellungen, der Sprache, „in gewissem Sinne auch" des Rechtes und der Wirtschaft. Unendlich höher also stehen, unendlich fruchtbarer sind gegenüber den Problemen der individualistischen Richtung diejenigen der kollektivistischen Geschichtswissenschaft. —

Wir mußten so ausführlich den Gedankengang Lamprecht's bis hierher verfolgen; denn nur, wenn wir diesen genau überschauen, sind wir imstande, mit unserer Kritik am richtigen und entscheidenden Punkte einzusetzen. Um nicht unser Augenmerk von dem abzulenken, worin die Hauptschwäche der neuen Theorie besteht, lassen wir gewisse Nebenfragen ganz beiseite, da diese mit dem eigentlichen Kerne der Theorie stehen und fallen. Es bleibe daher dahingestellt, ob die Ausführungen Lamprecht's über das Verhältnis der beiden Richtungen in der Geschichtswissenschaft zur Psychologie gegründet seien, oder nicht, wiewohl mindestens die Behauptung, daß Ranke auf dem Boden des Staatsvertrages stände, bei manchem Staunen und Kopfschütteln hervorrufen möchte [1]). Darauf, daß es eigentlich inkonsequent ist, wenn Lamprecht für die individualistische Reihe die Möglichkeit der Freiheit offen hält, haben wir bereits aufmerksam gemacht. Auch davon wollen wir vor der Hand schweigen, ob auf manchen Gebieten menschlichen Gemeinlebens der Einfluß der Individualität so geringwertig zu veranschlagen ist, wie Lamprecht meint. Als ob es nicht große Reformatoren auf dem Gebiete der Sitte gegeben hätte! Wo bleiben die großen Juristen? Wo die großen Manner, durch deren

1) Vgl. u. a. Ranke, Zur Geschichte der politischen Theorien. S. W. Bd 24, S. 237 f. Darüber, daſs Lamprecht in der That der Meinung ist, Ranke sei von der Ansicht des Staatsvertrages ausgegangen, kann kein Zweifel bestehen; Ztschr. für G.-Wiss. N. F. 1, S. 96: „Es ist oben ausgeführt worden, daſs die individualistische Anschauungsweise in der Geschichtswissenschaft eigentlich und ursprünglich nur die Einzelpersonen und die Gesamtheit aller Menschen kennt. Dazwischen unterscheidet sie wohl noch die Staaten; diese ergeben sich aber als einfache, vermöge der Vertragstheorie gewonnene Summationen der Einzelpersonen". Auf S. 75 nennt L. als Hauptvertreter dieser Richtung ausdrücklich neben Schlosser und Gervinus auch Ranke.

Theorien oder durch deren praktische Initiative sich die bedeutsamsten wirtschaftlichen Umwälzungen vollzogen haben? Selbst, daß auf unteren Kulturstufen das Individuum völlig von der Gemeinschaft absorbiert wurde, ist nicht ohne weiteres zuzugeben. Wie kam es doch, daß es diesem oder jenem gelang, sich zum Häuptlinge einer oder mehrerer Gruppen emporzuschwingen und seine Genossen sich zu unterwerfen? Ist die Erfindung des Pfeiles, des Topfes, des Hakens für die primitiven Kulturstufen nicht ebensogut eine Großthat, wie in moderner Zeit die Erfindung einer komplizierten mechanischen Vorrichtung[1])? Und könnte es nicht schon damals schöpferische Individuen gegeben haben, wenn auch ihre Namen in Dunkel und Vergessenheit verschollen sind, von denen solche Erfindungen ausgingen, oder müssen wohl diese Neuerungen immer von den sozialen Gruppen insgesamt ausgegangen sein? Aber wir wollen von diesen Nebenfragen absehen; die Hauptsache bleibt doch immer Lamprecht's Ansicht von der eigentümlichen Geltung der Antinomie zwischen Freiheit und Notwendigkeit für das Gebiet der geschichtlichen Erscheinungen.

In der That muß die historische Wissenschaft mit dieser Antinomie rechnen; es fragt sich nur, ob die Lösung, welche Lamprecht für dieses Problem gefunden zu haben glaubt, die richtige ist. Besteht für die „generischen" Handlungen wirklich eine Kausalität in dem Sinne, daß unser Erkennen Ursache und Wirkung notwendig miteinander verknüpfen muß? Unbedenklich bejaht Lamprecht diese Frage, und zwar zunächst, wie wir schon bemerkten, auf Grund seiner Lehre von der Eigenart der Entstehung der sozialpsychischen Faktoren, daß diese nämlich aufzufassen seien als „ein die Summe der Vorstellungen in den einzelnen Angehörigen eines sozialen Verbandes übersteigender Ueberschuß, der nicht das gewollte Produkt dieser Einzelnen sei, sondern sich im Sinne der besonderen Wirkung einer psychischen Kausalität einstelle". Wie ist nun der Hergang bei der Entstehung derartiger psychischer Gesamtzusammenhänge? Indem die Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe irgendwelche gemeinsamen Zwecke verfolgen, erreichen die Vorstellungen, die Gefühle und Willensregungen der Einzelnen einen Grad der Intensität, wie ihn der Einzelne für sich allein vielleicht (oder auch in der Regel) nicht erreicht haben würde, und wie er dann auf Rechnung ihres gemeinsamen Wirkens, d. h. ihrer Zugehörigkeit zu jener sozialen Gruppe, gesetzt werden muß. Als Wirkung haben wir daher die Intensitätssteigerung z. B. der Gefühle, als Ursache das Moment der Gemeinsamkeit, also die Teilnahme am sozialen Verbande, anzusehen; es liegt demnach ein Kausalitätsverhältnis, d. h. die Abhängigkeit einer Wirkung von einer Ursache, unzweifelhaft vor. Aber sind wir, wenn wir uns auf dem Boden der Empirie halten wollen, berechtigt, diesem Verhältnisse den Charakter der Notwendigkeit zuzuschreiben? Wohl müssen wir nach den Gesetzen unserer Erfahrungserkenntnis annehmen, daß eine

1) Vgl. die darauf bezüglichen Ausführungen bei Lewis Morgan, Urgesellschaft; deutsch von Eichhoff und Kautsky.

auf eine schiefe Ebene gelegte Kugel hinabrolle, und wir können auf dem Gebiete der Naturerkenntnis, wenn die in Betracht kommenden Bedingungen uns bekannt sind, sogar die Größe der zu erwartenden Wirkung genau im voraus bestimmen. Aber keineswegs kann man es als ein Postulat der Denknotwendigkeit bezeichnen, daß die Mitgliedschaft bei einem sozialen Verbande eine oder etwa gar eine genau bestimmbare Intensitätssteigerung irgendwelcher Gefühle bei jedem der Angehörigen erzeugen müsse. In der Regel wird ja die Zugehörigkeit zu einem sozialen Verbande in der Seele seiner Angehörigen entweder gewisse schon vorhandene Eigenschaften verstärken oder auch qualitativ verschiedene, neue Eigenschaften erwecken: aber wer da behauptet, daß diese Wirkung immer mit Notwendigkeit eintreten müsse, der verläßt den gesicherten Boden historischer Empirie oder schlägt vielmehr den Thatsachen offen ins Gesicht. Für gewöhnlich pflegt die Angehörigkeit zu einem bestimmten Vaterlande dasjenige Gefühl zu erregen, welches wir Patriotismus nennen; wie vieler Abstufungen aber ist dies Gefühl fähig, ganz zu schweigen von Persönlichkeiten, denen es vielleicht überhaupt ganz unbekannt ist. Wenn irgendwo, so pflegen bei Massenkundgebungen die Gefühle der Einzelnen, etwa Nationalgefühl, Frömmigkeit u. s. w., an Intensität zu gewinnen, zumal bei Menschen, denen die Gemeinschaft mit anderen gleichgestimmten Persönlichkeiten ein stärkeres Bedürfnis ist. Aber keinesfalls muß eine derartige Massenbewegung in jedem Falle jeden einzelnen hinreißen; es giebt individuell gefestigte Naturen, die es gerade zu vermeiden streben, ihren Gefühlen in der Oeffentlichkeit Ausdruck zu verleihen.

Aber, so würde Lamprecht uns einwenden, wo die ständige Verbindung zweier Erscheinungen notorisch ist, da darf man aus dieser Verbindung auf ihre Notwendigkeit schließen und diese Notwendigkeit in Grund und Folge ausdrücken. Im historischen Leben indes giebt es derartige ständige Verbindungen nirgends. Im Mittelalter herrschte die allgemeine Anschauung, daß, wer der Kirche irdisches Gut zuwende, dafür des himmlischen Lohnes gewärtig sein dürfe, und so mancher Bauer trug deshalb dem benachbarten Kloster seine Hufe auf. Aber sind die Thatsachen der Existenz dieser religiösen Anschauung und der Auflassung der bäuerlichen Hufen derart ständig miteinander verknüpft, daß man mit Notwendigkeit das zweite Moment immer als eine Wirkung des ersten ansehen müßte? Es gab Bauern, in denen die erwähnte religiöse Vorstellung auch lebte, die es aber doch vorgezogen, freie Eigentümer ihrer Hufen zu bleiben, oder die, falls sie sich ihres Eigentumes begaben, durch andere Gründe dazu bewogen wurden, z. B. durch das Bestreben, Schutz gegen mächtige Feinde zu finden, den drückenden Heereslasten zu entgehen u. s. w. Keineswegs hat also dieselbe Erscheinung, wo sie auftritt, immer dieselbe Wirkung, und andererseits können gleichartige Handlungen auf verschiedene Ursachen zurückführbar sein. Die psychischen Gesamtzusammenhänge sind daher sehr wohl in der historischen Entwickelung als Kausalzusammenhänge zu konstatieren; aber ob und in

welchem Grade sie wirken, dafür tragen sie, allein für sich betrachtet, keine zureichende Erklärung in sich; das hängt vielmehr — abgesehen von äußeren Bedingungen — im einzelnen Falle von der Eigenart des Individuums ab, auf welches sie einwirken. Und daher wird bei aller Wichtigkeit dieser Kausalzusammenhänge das individuelle Moment seine Wichtigkeit für die Geschichtswissenschaft nie verlieren, und alle Versuche kollektivistischer Geschichtsbetrachtung, die Individuen zu gunsten der Massenwirkungen zu eliminieren, werden solange vergeblich sein, bis sie nicht mit besserem Erfolge, als bisher, den Nachweis liefert, daß die Notwendigkeit das Kriterium der Kausalzusammenhänge in der geschichtlichen Entwickelung der Menschheit ist.

Allerdings ebensowenig, wie bisher dieser Nachweis geführt worden ist und schwerlich in Zukunft jemals wird geführt werden können, ebensowenig wird man andererseits beweisen können, daß bei denjenigen menschlichen Handlungen, die Lamprecht als „generisch", „kollektiv" oder „typisch" bezeichnet, der Charakter der Notwendigkeit absolut ausgeschlossen wäre. Aber dasselbe gilt auch von den „individuellen" Handlungen; es besteht zwischen beiden Gruppen in dieser Hinsicht kein Unterschied. Zweifelsohne wirkt der Kausalzusammenhang als ein determinierender Faktor im gegebenen Falle auf die Entschließung des Individuums, sei es nun allein, sei es in Verbindung mit anderen Kausalzusammenhängen oder mit Zwecken singulärer Natur. Er wirkt determinierend, d. h. er bestimmt das Individuum zu einer Handlung, indem er auf dieses im Sinne einer Zweckvorstellung wirkt. Der Kausalzusammenhang ist für die Handlungen in der Geschichte der Menschheit zugleich immer Zweckzusammenhang. Der fränkische Bauer z. B., der auf Grund der herrschenden kirchlichen Anschauungen seine Hufe dem benachbarten Kloster aufläßt, denkt, also ein Gott wohlgefälliges Werk zu thun, das im Jenseits nicht unbelohnt bleiben werde; er verfolgt also einen Zweck, nämlich Gott zu gefallen, oder, ganz allgemein ausgedrückt, ein religiöses Gefühl auszulösen; er glaubt freilich, den allgemeinen Anschauungen jener Zeit (oder sagen wir einmal: der damaligen kirchlich-religiösen Idee) folgend, daß er diesen Zweck sehr gut dadurch erreichen könne, daß er sich der Kirche gegenüber wohlthätig zeige. Eben darum, weil die sozial-psychischen Zusammenhänge Vorstellungen von Zwecken oder Zweckmäßigkeit, d. h. von den Mitteln, durch welche ein bestimmter Zweck am leichtesten erreicht werden könnte, enthalten, weil sie demnach Zweckzusammenhänge sind, darf man sie zugleich als Kausalzusammenhänge auffassen [1]), insofern sie als Motive

---

1) Sehr wohl würde sich die oben angeführte Ansicht auch noch in einem weiteren Zusammenhange vortragen und systematisch begründen lassen; hier ist freilich nicht der Ort dazu. Welches Gebiet großer psychischer Zusammenhänge man aber auch immer betrachten möge, ob Wirtschaft, Sprache, Sitte, Recht, Staat, Kunst und Wissenschaft, man wird finden, daß für sie der Zwecksbegriff als ein „immanentes" (über die Bedeutung dieses Wortes werden wir später noch handeln) Entwickelungsprinzip anzusehen ist. Man vergl. auch in dieser Hinsicht: Dilthey, „Ideen über eine beschreibende und zergliedernde Psychologie" in den Sitzungsber. der Berl. Akad. der Wiss. 1895 S. 1318,

in den Geist des Menschen eintreten und auf sein Handeln bestimmend einwirken, d. h. zu Ursachen seiner Handlungen werden [1]. Zu schildern, wie diese Zweckzusammenhänge entstehen und sich entwickeln, kann nicht die Aufgabe dieser Erörterungen sein; nur soviel sei bemerkt, daß, wie wir an einem anderen Orte früher ausführten [2], wir in ihnen die treibenden Kräfte geschichtlichen Werdens erblicken. Sie sind die Ursachen der menschlichen Thaten; in den seltensten Fällen vermag sich der Mensch, der unter ihrem Einflusse handelt, über ihre wahre Bedeutung und Eigenart Rechenschaft zu geben, d. h. den Zusammenhang, unter dessen Herrschaft er steht, in seiner Totalität zu überschauen. Er folgt ihnen, weil sie mit seinen subjektiven Anlagen harmonieren, oder weil er in ihnen großgezogen und aufgewachsen ist, weil sie ihm von Vätern und Vorvätern als ein heiliges Vermächtnis überkommen sind, an dem er nicht rütteln dürfe, und weil er, indem er sich ihnen hingiebt, allein oder doch am sichersten seine Befriedigung und sein Glück zu finden vermeint [3]. Der fränkische Bauer — um auf ihn nochmals zurückzukommen — der seine Hufe der Kirche aufträgt, verfolgt dabei den Zweck, sich ein Verdienst für das Jenseits zu erwerben, also ein religiöses Bedürfnis zu befriedigen; den ganzen Zusammenhang jedoch, wie die Ansicht entstanden ist, daß man dem religiösen Gefühle unter diesen Formen in besonders zweckmäßiger Weise genügen könne, vermag er nicht zu überschauen. Darin eben besteht der wahre Individualismus, nicht daß man sich der Herrschaft dieser Kausalzusammenhänge entzöge, — denn das vermöchte kein Mensch, da sie viel zu tief in seiner Eigenschaft als eines sozialen Wesens wurzeln, — sondern daß man sich Rechenschaft darüber zu geben verstände, warum man den einen oder den anderen als Motiv auf sich wirken lasse; dazu gehört freilich die Einsicht nicht nur in die prak-

und passim, sowie Stammler, Wirtschaft und Recht, Leipzig 1896, Buch IV (S. 349 ff.): Soziale Teleologie.

1) Krug, Allgemeines Handwörterbuch der philosophischen Wissenschaften, IV, S. 569: „Der Zweckbegriff ist eine Vorstellung, die in Ansehung ihres eignen Gegenstandes Kausalität hat. Insofern heifst er auch selbst eine Zweckursache, oder (weil der Zweck gleichsam das Ziel ist, auf welches man lossteuert, und mit dessen Erreichung die jedesmalige Thätigkeit beendigt ist, wenn nicht anderweitige Zwecke gegeben sind) eine Endursache (causa finalis), um ihn von der wirkenden Ursache (causa efficiens) zu unterscheiden, durch welche das Vorgestellte erst verwirklicht werden mufs. Ist dies geschehen, so ist der Zweck erreicht."

2) Preufsische Jahrbücher, 84, S. 548.

3) In diesem Sinne sprach ich an anderer Stelle (ebenda, S. 547 Anm. *) von Ideen als Zweckzusammenhängen, welche ganze Völker und Zeitalter beherrschen, ohne dafs sich doch der Einzelne bei einer bestimmten Handlung des gesamten Zweckzusammenhanges, der auf ihn einwirkt, klar und deutlich bewufst zu werden braucht". Lamprecht macht (Ztschr. f. Geschwiss. N. F. I, S. 146) daraus „unbewufste Zusammenhänge" und meint: „unbewufste Zusammenhänge sind jedenfalls notwendige Zweckzusammenhänge, und es ist keine Geschmacksache mehr, ob man notwendige Zusammenhänge Kausalzusammenhänge nennen will oder nicht". Man sieht, dafs ich es keineswegs bestreite, dafs wir es hier mit „Kausalzusammenhängen" zu thun haben; nur mufs ich bestreiten, dafs ihnen das Prädikat der „Notwendigkeit" zukomme insofern, als etwa die Empirie beweise, dafs sie, als Ursachen betrachtet, in jedem Falle eine bestimmte Wirkung hervorbringen müssen.

tischen Anforderungen des Augenblickes, sondern auch in die Geschichte der eigentümlichen Bedingungen, unter denen sich die Entstehung und die Fortbildung dieser großen Zusammenhänge psychischen Lebens der Menschheit vollzogen hat: und diese Kenntnis zu vermitteln, sowie im besonderen zu zeigen, wie dadurch die staatliche Entwickelung bestimmt wurde, das gehört allerdings zu den höchsten Aufgaben geschichtlicher Wissenschaft.

Ein Resultat jedenfalls von der größten Wichtigkeit hat der bisherige Gang unserer Untersuchung ergeben: auch die allgemeinen psychischen Zusammenhänge bestimmen nur insofern das menschliche Handeln, als sie als Motive in unsern Geist von uns aufgenommen werden und auf ihn wirken. Selbst dann, wenn der Mensch lediglich unter dem Einflusse solcher Zusammenhänge unter Ausschluß aller singulären Motive handelt — also bei dem, was Lamprecht typisches, generisches oder kollektives Handeln nennen würde — muß er sich den Inhalt dieses Zusammenhanges erst als Motiv, als Zweck in seinem Geiste setzen, damit eben jener Zusammenhang die Ursache seines Handelns werden könne. Mit anderen Worten: die allgemeinen psychischen Zusammenhänge, die sozialpsychischen Faktoren Lamprecht's, kommen für eine etwaige Lösung des Problemes der Kausalität auf dem Gebiete menschlicher Geschichte in Betracht eben auch nur als Motive und sind in dieser Hinsicht nicht qualitativ unterschieden von den singulären Motiven oder Zwecken, welche den „individuellen" Handlungen des Menschen zu Grunde liegen. Somit besteht die Antinomie von Notwendigkeit und Freiheit für die Thatsachen, mit denen sich die Geschichtswissenschaft befaßt, nicht in der Weise, wie Lamprecht will, daß man eine zweifache Reihe von Handlungen zu sondern habe, eine kollektivistisch-notwendige unter der Herrschaft des Kausalprinzipes und eine individualistisch-freiheitliche unter der des Zweckbegriffes; sie besteht vielmehr für alle menschlichen Handlungen ohne Ausnahme, mögen diese nun „generischer" oder „individueller" Natur sein. Sie gipfelt in dem Probleme, ob die menschlichen Handlungen von den Motiven, die ihnen zu Grunde liegen, im Sinne der Notwendigkeit bestimmt werden, oder ob der Mensch die Freiheit habe, unter den vorhandenen Motiven zu wählen, den einen zu folgen, den anderen sich zu versagen. Die Geschichte als eine empirische Wissenschaft giebt uns aber auf diese Frage keine Antwort. Sie sagt uns nur — je nach der Beschaffenheit der Quellen, — daß dieses oder jenes Motiv irgend eine Persönlichkeit zu einer gewissen Handlung bewogen habe, oder daß die betreffende Handlung auf diese Motive mit Wahrscheinlichkeit oder auch vielleicht nur möglicherweise zurückgeführt werden kann; sehr oft wird sie uns auch jede Auskunft über die Motive einer That verweigern. Aber selbst im günstigsten Falle, wenn die Motive einer Handlung so offen vor uns liegen, daß wir sie vollständig und mit Sicherheit überblicken können: auch dann geben uns die Quellen noch nicht Aufschluß darüber, ob der Handelnde seine That begehen mußte, oder ob er nicht auch ein anderes wählen konnte. Wir kennen die Motive, welche Cäsar bewogen, den Rubikon zu über-

schreiten; ist es deshalb für uns ein Postulat der Denknotwendigkeit, das Urteil zu fällen: Cäsar mußte über den Rubikon gehen? Wir können uns sehr gut vorstellen, daß Cäsar am Rubikon umgekehrt wäre; wir können uns aber nicht vorstellen, daß eine auf einer schiefen Ebene befindliche Kugel nicht hinabrollen müßte. Und nicht anders, wie mit Cäsar am Rubikon, so verhält es sich mit dem fränkischen Bauer, der vor der Entschließung steht, seine Hufe der Kirche aufzulassen.

Auch der Historiker muß demnach mit der Antinomie von Notwendigkeit und Freiheit für die Thatsachen seiner Wissenschaft rechnen; sie kommt in Frage bei allen Handlungen, die immer er in den Bereich seiner Untersuchung ziehen könnte. Mit ihrer Lösung aber hat er nichts zu thun; denn diese liegt außerhalb der Grenzen, innerhalb deren ihm seine Wissenschaft Auskunft zu geben vermöchte; sie liegt überhaupt jenseits aller Erfahrung und ist Sache der Metaphysik. Je nach dem subjektiven Standpunkte seiner Weltanschauung wird der einzelne Forscher für seine eigene Person die Frage beantworten, ob das mächtige Gefühl der Freiheit und der Verantwortlichkeit, wie es im Menschen lebt und wirkt, nur metaphysischer Schein, oder ob es Realität sei; als Historiker jedoch hat er darüber nicht zu urteilen, wenn er nicht die Grenzen der Empirie überschreiten, wenn er es vermeiden will, die Gebiete des Glaubens und des Wissens zu vermischen [1]). Auch für die historische Wissenschaft kommt das Kausalprinzip in Betracht: aber die Kausalität, mit der es die Geschichte als eine Erfahrungswissenschaft zu thun hat, liefert lediglich Aussagen über das thatsächliche Verhältnis von Ursache und Wirkung, nicht auch darüber, ob dieses im Sinne einer Notwendigkeit aufzufassen sei; daher hat auch die Determination, die der Historiker für die menschlichen Entschließungen festzustellen vermag, für ihn immer nur die Bedeutung einer thatsächlichen, nicht aber einer notwendigen Verknüpfung zwischen Motiv und Handlung. Bekanntlich ist es selbst für das Gebiet naturwissenschaftlichen Erkennens sehr bestritten, ob das Verhältnis zwischen Ursache und Wirkung als Notwendigkeit anzusehen sei. Die älteren und neueren Skeptiker, zumal Hume, erklären die Kausalität lediglich als einen Gewohnheitsbegriff, und Kant erkennt ihr freilich Allgemeinheit und Notwendigkeit zu, erklärt sie aber zugleich als einen transcendentalen Begriff, indem er sie als ein Gesetz des Erkenntnisvermögens selbst statuiert, demzufolge der Mensch die in seinen Wahrnehmungskreis eintretenden Erscheinungen so auf einander bezieht, daß das Eine das Andere, in Ansehung seines Seins und Werdens bestimme [2]). Wir können die Kontroverse über die Bedeutung der Kausalität auf

---

1) Lamprecht freilich würde der Ansicht sein, dafs ein solcher Standpunkt auf eine „wenn auch in sich unklare Agnosie" hinauslaufe (Ztschr. f. Geschwiss. N. F. 1, S. 147). Wie glücklich ist doch unser „Empiriker", dem seine „Empirie" Erkenntnisse lieferte, nach denen die Metaphysik in jahrtausendelangem Ringen bisher umsonst gestrebt hat!

2) Ich halte es nicht für überflüssig, hier den Begriff des Transcendentalen zu erklären, wiewohl man ihn als allgemein bekannt voraussetzen und sich in jedem Kompendium darüber belehren könnte, — freilich nicht sowohl für den Leser, als vielmehr

dem Gebiete des Naturerkennens getrost auf sich beruhen lassen; soviel steht jedenfalls fest, daß der Kausalitätsbegriff, der für die Geschichte als eine empirische Wissenschaft in Betracht kommt, das Merkmal der Notwendigkeit keineswegs in sich schließt. Wenn nun Lamprecht die menschlichen Handlungen in zwei große Gruppen zerlegt, von denen er die eine auf dem Prinzipe kausaler Notwendigkeit, die andere auf dem der Freiheit in Verbindung mit dem Zweckbegriffe beruhen läßt, so begeht er einen doppelten Denkfehler: einmal hat er die Antinomie zwischen Freiheit und Notwendigkeit auf die geschichtlichen Begebenheiten in unrichtiger Weise zur Anwendung gebracht und daher ohne die genügende Motivierung die Thatsachen, deren Erforschung dem Historiker obliegt, in zwei besondere Teile zerrissen, die sich doch in dieser Hinsicht nach der Natur der Dinge nicht trennen lassen; er hat ferner den eigentümlichen Charakter historischer Kausalität nicht beachtet, sondern einfach den naturwissenschaftlichen Kausalitätsbegriff auf die Erscheinungen der Menschheitsgeschichte übertragen. Indem sich diese Basis seiner Theorie als falsch erwiesen hat, bedarf es keiner weiteren Ausführungen, daß auch der Unterschied, den Lamprecht zwischen einer „kollektivistischen“ und „individualistischen“ Richtung statuiert, insofern sich dieser mit Notwendigkeit auf die qualitative Verschiedenheit der menschlichen Handlungen gründet, als hinfällig bezeichnet werden muß. Gleichmäßig hat vielmehr der Historiker beiden Momenten sein Augenmerk zuzuwenden: denn die individuellen Handlungen lassen sich zureichend erklären erst dann, wenn man die psychischen Zusammenhänge kennt und übersieht, die zu einer bestimmten Zeit, in einem bestimmten Volke und in einer bestimmten Gesellschaftsgruppe ihre Herrschaft ausübten; die psychischen Gesamtzusammenhänge hinwiederum bestimmen die Geschicke der Völker und Staaten, indem sie von den einzelnen in sich aufgenommen werden und deren Thun je nach deren individuellen Anlagen und Erfahrungen beeinflussen. So vermögen wir denn in der ganzen Theorie Lamprecht's nichts anderes zu erblicken, als den erneuerten, freilich auch in dieser Gestalt wieder mißglückten Versuch positivistischer Denkungsart, die Erscheinungen in Staat und Gesellschaft auf allgemeine Naturgesetze zurückzuführen, die Thatsachen des Geisteslebens naturwissenschaftlichen Begriffen unterzuordnen. Dies ist freilich nur dadurch möglich, daß ein starker Denkfehler mit unterläuft, daß der gesicherte Boden der Erfahrungserkenntnis verlassen und das schwanke Seil metaphysischer Spekulation bestiegen wird: und dies alles unter dem Vorgeben wissenschaftlicher Exaktheit. Denn metaphysische, durch keine Erfahrung beweisbare — oder wenigstens vorderhand bewiesene — Denkungsweise ist es, mit dem

für meinen Gegner, der den Unterschied zwischen „transcendent“ und „transcendental“! nicht zu kennen scheint. Vergl. „Alte und neue Richtungen“, S. 73. Wer sich selber solche Blößen giebt, sollte sich doch hüten, anderen „eine durch keinerlei Kenntnis philosophischer Terminologie getrübte Naivität“ vorzuwerfen; der Pfeil konnte sonst leicht auf den Schützen zurückprallen. Gegen die überspannte Anwendung des Kausalprinzipes vergl. auch Stammler, a. a. O., S. 360 ff.

Begriffe historischer Kausalität das Merkmal der Notwendigkeit zu verbünden; der Forscher aber, der ein derartiges Verfahren beliebt, hört auf, ein Empiriker zu sein [1]. Der Geschichtsschreiber hat seine Aufgabe erfüllt, wenn es ihm gelungen ist, ein möglichst getreues Abbild der Wirklichkeit zu geben; oder sollte es auch sein Beruf sein, nachzuweisen, daß diese Wirklichkeit Notwendigkeit ist?

II.

Die Lehre Lamprecht's von der eigentümlichen Geltung der Antinomie zwischen Notwendigkeit und Freiheit auf dem Gebiete der geschichtlichen Handlungen ist die Grundlage seiner Lehre vom immanenten Charakter der psychischen Kausalzusammenhänge, deren Grundzüge wir nunmehr in Kürze vortragen.

In jeder sozialen Bildung entstehen psychische Gesamtzusammenhänge, wie wir bereits im ersten Teile andeuteten, kausalen Charakters, die diesen sozialen Gebilden immanent sind. Die vornehmste sozialnatürliche Bildung ist die Nation; die in ihr auftretenden Zusammenhänge sind die höchsten, und auf ihnen beruht aller wahrer Kulturfortschritt. Als reguläre Träger der weltgeschichtlichen Entwickelung, und damit als wichtigste Grundlage der Menschheitsgeschichte wie der Geschichte überhaupt [!] sind mithin die Nationen anzusehen: nur in ihnen lebt sich der größte Entwickelungstypus menschlichen Daseins vollständig aus. Dieses Dasein aber wird um so einheitlicher erscheinen, wenn die Nation zugleich Grundlage des Staates ist; notwendig ist indes diese Verbindung mit einem einheitlichen Staatskörper nicht. Staaten, welche nur nationale Splissen umfassen, werden gelegentlich eine hohe Kultur in sich bergen und gewaltige Wirkungen nach außen ausüben; typische Träger der weltgeschichtlichen Entwickelung sind sie nicht. Weltreiche endlich, die mehrere Nationen in sich bergen, kommen universalgeschichtlich vor allem als Schauplätze der regsten nationalen Diosmosen in Betracht. Jedenfalls verlauft die reguläre weltgeschichtliche Entwickelung im Rahmen der Nationen. Sie besteht in der Uebertragung der kulturellen Eigenschaften früherer Nationen auf spätere, räumlich getrennter

1) In meiner Rezension von Lamprecht's Schrift: „Alte und neue Richtungen" (Preufs. Jahrb. 84, S. 555) hatte ich, ebendemselben Gedanken Ausdruck gebend, darauf hingewiesen, dafs Lamprecht auf dem Boden des Positivismus stehe, der doch, wie heftig er sich auch dagegen wehre, ebenfalls Metaphysik sei. Dagegen macht Lamprecht in der Ztschr. f. Geschwiss., S. 147, Anm. 2 im Citat aus Nippold geltend, um daran schon nicht mehr versteckte Verdächtigungen der Motive meines Widerspruches gegen seine Richtung zu knüpfen, — Verdächtigungen, die er auch anderweitig (ebenda, S. 150, praktische und zeitgemäfse Ueberlegungen etc.) wiederholt hat. Ich begnüge mich damit, diese Insinuationen niedriger zu hängen. Wenn Jemand die Entwickelung des deutschen Staatslebens, die Einigung der deutschen Nation etc. „aus bestimmten wirtschaftlichen Zuständen erklären will" (vergl. Schmoller, Volkswirtschaft, im Handwörtb. der Staatswissensch. 6, 553) so nennt man dieses Verfahren nun einmal „geschichtlichen Materialismus". Vergl. auch Meinecke in der Hist. Ztschr. 77, S. 266. Uebrigens habe weder ich, noch sonst, soweit mir bekannt ist, irgend jemand Lamprecht den spezifischen Marxismus vorgeworfen.

Nationen unter einander, sowie in der Integration dieser Errungenschaften auf dem Wege der Uebertragung zu immer höherer typischer Reinheit.

Es kommt nun darauf an, die sozialpsychischen Faktoren, welche durch die Nationen als ihre vornehmsten Träger den weltgeschichtlichen Verlauf bestimmen, näher zu charakterisieren und in ihrer Entwickelung zu begreifen. Eine ganze Anzahl solcher Faktoren lassen sich konstatieren: moralische, intellektuelle, ästhetische, religiöse, rechtlich-politische, wirtschaftliche etc. Aber mit einer bloßen Nomenklatur wäre wenig gedient; es gilt vielmehr, sie alle in ihrer Einheit genetisch zu begreifen, da man dadurch zugleich zur Erkenntnis des universalen geschichtlichen Verlaufes überhaupt gelangt. Durchaus immanenter Natur ist diese Entwickelung von dem einmal gegebenen Ausgangspunkte an, ohne daß irgendwelche transcendenten Mächte dabei ins Spiel kommen könnten. Allmählich nämlich haben sich die einzelnen sozialpsychischen Faktoren aus primitiven sozialpsychischen Kräften entwickelt, so daß eben diese ihre Entwickelung aus diesen einzelnen wenigen einfachen Kernen im Laufe der Geschichte als eine Evolution bestimmter Potenzen erscheint. Diese einfachsten sozialpsychischen Kräfte weiterhin sind im Anfange aller Gesellschaftsbildung entstanden durch Entwickelung ursprünglichster individualpsychologischer Kräfte als qualitative Wirkungen psychischer Kausalität. Zuerst zum Beginne aller Menschheitsgeschichte ist vorhanden im Individuum ein einfachster psychischer Prozeß des Empfindens; von diesem sind ausgegangen innerhalb des Individuums alle räumlichen und zeitlichen Vorstellungen, mithin auch die primitiven Denkgesetze, ferner ebenso die Affekte und Willenshandlungen, mithin auch die Gefühle und Triebe als spezifische, nicht mehr elementare Prozesse.

Indem nun die Gesellschaftsbildung anhebt, ist in diesen individuellen psychologischen Kräften die Grundlage für die Ausbildung der sozialpsychologischen Faktoren gegeben. Denn aus ihnen entwickeln sich nunmehr — eben als „Wirkungen besonderer psychischer Kausalität" — als einfachste sozialpsychische Kräfte innerhalb des Trieblebens das Streben nach Erhaltung der Gattung, innerhalb des Gefühlslebens das Bedürfnis nach Hervorhebung und Steigerung der Eindrücke, innerhalb des Erkennens endlich der mit der Sprache verbundene Gebrauch der einfachsten Denkformen, also, um es kurz zusammenzufassen: Wirtschaft, Sprache und einfachste Aeußerungen erhöhten Gefühlslebens. Aus diesen ältesten sozialpsychischen Faktoren haben sich dann fernerhin durch weitere Evolution alle anderen sozialpsychischen Kausalzusammenhänge gebildet: das Vorstellen schafft den Mythus, das Wollen die Sitte, die Gefühlserhöhung die ornamental-symbolische Kunst; indem alle diese Ausgestaltungen (Mythus, Sitte und älteste Kunst) in gegenseitige Beziehungen treten, erhöht sich zugleich ihre Intensität, und es geht aus ihrer Verbindung etwas qualitativ Neues hervor, die Religion. Aus Sitte und Moral entwickelt sich in der Entstehung des Staates das Recht, aus dem Mythus die Wissenschaft, aus dem erhöhten Gefühlsleben die eigentliche bildende

und redende Kunst. Damit wären wir denn einerseits „an den Ursprung alles Menschentumes und damit auch aller menschlichen Geschichte“ angelangt, um uns von dort aus hinwiederum vermittelst eines kühnen Saltomortale mitten in die Höhe blühenden Kulturlebens zurückzuversetzen.

Und, was noch mehr ist, alles dieses ist bei Leibe keine Hypothese, sondern wahre, echte und unanfechtbare Wissenschaft. Denn auf dem Gebiete der psychischen Zusammenhänge herrscht ja das Kausalitätsprinzip, so daß Ursache und Wirkung mit einander durch das Verhältnis der Notwendigkeit verknüpft sind; es kann die Kausalverbindung geschichtlicher Ereignisse zwar niemals in dem Sinne, wie das auf dem Gebiete der Naturwissenschaft zu geschehen pflegt, durch ein progressives Verfahren mit Sicherheit hergestellt werden, sondern (für das menschliche Erkenntnisvermögen nämlich) nur durch einen Schluß von der Wirkung auf die Ursache (Ztschr. für Geschwiss. N. F. I, S. 94). So können wir also in dieser kollektivistisch-notwendigen Reihe durch Schlüsse in aufsteigender Richtung, indem wir die Ursachen immer wieder als Wirkungen ansehen, mit Sicherheit bis zu den ersten Gliedern dieser Reihe vordringen; so gelangen wir zu untrüglichen Erkenntnissen über den Ursprung der Menschheit und aller menschlichen Kultur. Dieses Verfahren erinnert nicht etwa an den Freiherrn von Münchhausen, der sich an seinem eigenen Zopfe aus dem Sumpfe zog; sondern es ist so zuverlässig, und es ist jede Täuschung bei ihm so ausgeschlossen, daß vor ihm jeder profane Zweifel verstummen muß, daß nur ein blinder und verstockter Anhänger der alten Richtung sich dieser neuen Heilsbotschaft verschließen kann. „So viel ist klar: in dem Augenblicke, da wir die reifsten Früchte vom Baume der Erkenntnis pflücken werden, werden wir alle Gott schauen“[1]). Wie nahe sind wir doch diesem Zeitpunkte bereits gerückt! „O Jahrhundert, es ist eine Lust in dir zu leben; die Wissenschaften blühen auf“, so rief einst der begeisterte Humanist; in welchen Taumel freudiger Verzückung müssen wir geraten, denen es vergönnt ist, den Anbruch des neuen Zeitalters der Geschichtswissenschaft zu erleben. Das Problem des Ursprunges des Menschengeschlechtes, des Anfanges und der Entwickelung aller menschlichen Kultur gelöst! Die gesamte Menschheitsgeschichte liegt offen dem begeisterten Blicke des Forschers bis auf einen immermehr zusammenschrumpfenden irrationalen Rest freiheitlich-individueller Handlungen und auch dieser Rest verdankt seine Existenz eigentlich nur noch der Gnade der neuen Richtung, die ja die exakte wissenschaftliche Auflösung der Antinomie zwischen Freiheit und Notwendigkeit bereits in den Händen hat und offenbar davon in der Praxis nur deshalb noch keinen Gebrauch machen will, um der alten Richtung das Fünklein des Lebenslichtes nicht gänzlich auszublasen. —

Dies ist die denkwürdige Lehre Lamprecht's von der Immanenz der psychischen Kausalzusammenhänge. Wir verzichten auch hier

1) Worte Lamprecht's in der „Zukunft“ vom 8. Februar 1896, IV, No. 19, S. 254

auf eine eingehende Kritik des Beiwerkes. Sonst könnten wir wohl geltend machen, daß das, was Lamprecht über die Bedeutung der Nationen als Träger dieser psychischen Zusammenhänge und ihr Verhältnis zur universalgeschichtlichen Entwickelung sagt, ebenso unbestimmt wie auch zum großen Teile unrichtig und willkürlich ist. Gewiß gehört die Nation zu denjenigen Gesellschaftsgruppen, denen für den weltgeschichtlichen Werdeprozeß die größte Wichtigkeit beizumessen ist; aber sie ist keineswegs immer der „reguläre“ Träger des kulturellen Fortschreitens. So kann man von einer „Volkswirtschaft“, d. h. einem Zustande, in welchem ein starker innerer psychischer Zusammenhalt die Einzelwirtschaften in einem ganzen Volke und Staate verbindet, erst für die neueren Nationalstaaten reden [1]). Die Kirchen sind Gemeinschaften, welche stets ein vorwiegend internationales Gepräge trugen, und solcher Beispiele könnte man noch mehr anführen. Wo bleiben denn die großen Kulturkreise, wie etwa die Gruppe der germanisch-romanischen Völker? Der athenische Staat umfaßte nur eine „Splisse“ der hellenischen Nation, und doch ist er, wie kein anderer Staat früher oder später, der „typische Träger“ einer hohen ästhetisch-intellektuellen Kultur. Erst in der Neuzeit ist für die Staaten des romanisch-germanischen Völkerkreises das Nationalitätsprinzip zur eigentlichen Grundlage der einzelnen Staatsbildungen geworden; es mußte demnach bis dahin mit der „Einheitlichkeit des Entwickelungstypus menschlichen Daseins“, — wenn anders man sich bei diesen Worten etwas Bestimmtes und Greifbares denken soll, — sehr schlimm bestellt gewesen sein. Schwerlich wird man darüber eine allgemeine und erschöpfende Theorie aufstellen können, ob dem Staate, der Nation oder anderen Gesellschaftsgruppen grundsätzlich eine größere oder geringere Bedeutung für irgend welchen Zweig der Kulturentwickelung oder etwa gar für diese schlechthin zukomme; die Forschung wird darüber im einzelnen Falle die Entscheidung treffen müssen. Damit wollen wir natürlich keineswegs die Bedeutung der Nationalität für die Kulturentwickelung leugnen; denn je nach ihrem Gesamtcharakter werden sich die Völker zu den einzelnen Gebieten des Kulturlebens verschieden verhalten und diese mit ihrem eigenen, unter einander verschiedenen Geiste durchdringen.

Aber sehen wir von diesen Dingen ab; wenden wir uns wieder zur Lehre von Eigenart und Wesen der psychischen Kausalzusammenhänge selbst. Da ist es nun nicht ohne Interesse, daß ein Gelehrter, dem niemand Mangel an Wohlwollen gegenüber Lamprecht wird vorwerfen können, der sich ausdrücklich mit Lamprecht „in der Bewertung der Einzelperson und ihrer Rolle innerhalb des geschichtlichen Verlaufes“ eins erklärt, G. Buchholz in Leipzig [2]) darauf hinweist, daß die Lamprecht'schen „Richtungen des psychischen Gesamt-

1) G. Schmoller, a. a. O., S. 528 f.

2) „Akademische Rundschau“, Jahrgang 1, Nr. 15, S. 240 f. Darin freilich, daſs Lamprecht die schroffsten Behauptungen der „Alten und neuen Richtungen“ in seinem Aufsatze in der Zeitschrift für Geschwiss. (N. F. I, 75 ff.) bereits stillschweigend zurückgezogen habe (S. 241, Anm.) kann ich Buchholz nicht beistimmen.

organismus", seine „unwiderstehlichen psychischen Strömungen" eine ganz verzweifelte Aehnlichkeit mit den „Ideen" Ranke's aufweisen. Und so ist es in der That. Nicht auf das Wort kommt es ja an, sondern auf den Sinn. Wenn die Ideen für Ranke die Kräfte sind, von denen alle weltgeschichtliche Bewegung ausgehe, und wenn Lamprecht psychische Zusammenhänge annimmt, in denen die weltgeschichtliche Bewegung verlaufe, so dürfte das wohl im Grunde auf ein und dasselbe hinauslaufen.

Dennoch giebt es einen Unterschied zwischen den Lehren beider, und Lamprecht selbst wird sofort den Einwand erheben: „Die Ideen Ranke's sind transcendenten Charakters; die Entwickelung meiner sozialpsychischen Faktoren ist eine immanente". Nun bemerkt schon Buchholz treffend: „Indem er (Lamprecht) den mystisch-transcendentalen [!][1]) Charakter dieser Ideen nicht ohne starke Uebertreibung lebhaft betont, macht er sie zu göttlichen Manifestationen, die durch das Medium großer Männer in die Welt der Erscheinungen eintreten, eine Darstellung, gegen welche der bei aller religiösen Bescheidung doch so kritisch nüchterne Ranke lebhaft protestiert haben würde." Ich freue mich über dieses wichtige Zugeständnis um so mehr, als ich bereits früher ebendemselben Gedanken Ausdruck gegeben hatte[2]), indem ich nämlich darlegte, daß man das Problem der Ideen von zwei Seiten aus betrachten müsse; denn streng von der empirischen Auffassung der Ideen sei zu scheiden die Frage nach ihrer metaphysischen Bedeutung: wenn auch Ranke aus seinen Ansichten über diese letztere im Zusammenhange mit seiner ganzen Weltanschauung kein Hehl gemacht habe, indem er an ihrem göttlichen Ursprunge festhielt, so sei ihm doch sehr wohl bewußt gewesen, daß für das wissenschaftliche Erkennen ihre Wirksamkeit nur vom empirischen Standpunkte aus in Betracht komme. Auch heute würde ich diesen Worten nichts hinzuzufügen haben, wenn Lamprecht sie nicht gröblich mißverstanden und zu Angriffen gegen mich mißbraucht hätte, auf die ich, wenn es sich nur um ein persönliches Moment handelte, zu schweigen vorgezogen haben würde, die ich jedoch aus sachlichen Gründen nicht unerwidert lassen kann.

In einem besonderen „Nachtrage" zu seinem Aufsatze: „Was ist Kulturgeschichte?"[3]) hat Lamprecht diese Angriffe gegen mich niedergelegt. Der Schwerpunkt der Ranke'schen „Ideen" liegt, wie er behauptet, in ihrer Transcendenz, d. h. in der Anschauung, daß sie als Manifestationen eines persönlichen Gottes in der Weltgeschichte anzusehen seien. Indem ich nun darauf hinwies, daß man zwischen metaphysischer und empirischer Bedeutung der Ideen zu unterscheiden habe, und daß selbst bei Ranke für die wissenschaftliche Beurteilung nur ihr empirischer Charakter in Betracht komme, habe ich, wie Lam-

1) Buchholz hätte besser gethan, dieses Wort in Anführungszeichen zu schließen, um anzudeuten, daß er sich hier spezifisch Lamprecht'scher Terminologie bedient. Vergl. oben S. 670, Anm. 2.

2) Preußische Jahrb., Bd. 84, S. 547 f.

3) Ztschr. f. Geschwiss., N. F. I, S. 146—150.

precht mir vorwirft, an Ranke's Gedanken eine „capitis diminutio" vollzogen; das ist eine „pietätslose Handlungsweise" des Jüngers gegen den großen Meister. Nur durch eine logische Sünde ist es mir, wie er weiterhin auseinandersetzt, möglich geworden, die Behauptung aufzustellen, daß für Ranke's wissenschaftliche Arbeit die Ideen nur vom empirischen Standpunkte aus in Frage kämen, und zwar dadurch, daß ich immer nur von ihrer „Existenz" oder „Wirksamkeit", niemals aber von ihrer „Entstehung" spreche. Denn nicht um Existenz oder Wirksamkeit dieser Ideen handelt es sich, wenn es gilt, ihren Charakter zu beurteilen, sondern um ihre Herkunft, um ihre Entstehung. Vom Standpunkte seiner Weltanschauung aus hat Ranke dieses Entstehen völlig konsequent immer als etwas Unbegreifliches angesehen, und darum konnte er gar nicht daran denken und hat auch in der That nie daran gedacht, dieses Entstehen zu untersuchen. Hier hat der metaphysische Standpunkt Ranke's in der That auf seine wissenschaftliche Arbeit eingewirkt; hier liegt der Schlüssel zur Ranke'schen Transcendenz der Ideen. Denn bei Annahme der Transcendenz in diesem Sinne ist eine Zerlegung der Idee auf ihre Herkunftsmomente ausgeschlossen: der göttliche Gedanke ist Eins, indivisibel, aus dem Zusammenhange dieser Welt nicht zu erklären. Ganz anders die neue Richtung: sie geht von der Annahme der Immanenz aus, und daher liegt ihr gerade und vor allem anderen die Pflicht ob, die Herkunft der Ideen zu erklaren, um eben aus ihr ihre Wirksamkeit zu begreifen, — eine Aufgabe, die, wie wir hinzufügen, Lamprecht durch seine von uns bereits berührten Erörterungen über die Genesis der sozialpsychischen Faktoren endgiltig gelöst zu haben glaubt. Daß in dieser Alternative — transcendenter oder immanenter Ursprung der Ideen — der Kardinalpunkt der Frage ist, daß sich hier die Wege scheiden der Ranke'schen Schule und der neuen Richtung: diesen Zwang habe ich nach Lamprecht's Meinung dunkel gefühlt, als verstockter „jüngerer Jungrankianer" mir aber schließlich mit einer unklaren Halbheit geholfen, indem ich eben statt von „Entstehung" immer nur von „Existenz" und „Wirksamkeit" der Ideen sprach. So bin ich denn in Sachen der Transcendenz der Ideen weit von Ranke hinweggerückt; „aber er (sc. Rachfahl) hat sich", so bemerkt Lamprecht an einem anderen Orte[1]), „andererseits nicht klar gemacht, daß dann nur die Annahme der Immanenz der Ideen übrig bleibt, und daß er mit dieser Annahme unvermerkt ins Lager der Kollektivisten gerat, dem sonst seine Neigungen nicht gehören. . . Da aber die meisten jüngeren Jungrankianer denken werden, wie Rachfahl, so mögen sie überlegen, wo sie bleiben."

Das ist nun freilich ein hartes Schicksal, das mir da widerfährt, zumal da mir die Aufnahme in dem kollektivistischen Lager gerade nicht sehr leicht und angenehm gemacht wird; wird mir doch dieser Uebertritt als eine „Verirrung"[2]) vorgerückt, als ein Zeichen „von

1) Zukunft vom 14. November 1896, S. 302 f.
2) Historische Zeitschrift 1896, Bd. 77 S. 260 f.

allgemeiner Begriffsverwirrung", das Lamprecht bei mir „in dieser Evidenz trotz allem noch nicht erwartet hatte", — kurz als ein „tragikomischer Ausgang" meines Kampfes gegen den Helden der neuen Richtung. Man sollte doch gegen solche Ueberläufer etwas höflicher sein, um ihnen den Entschluß zu reumütiger Bekehrung nicht allzuschwer zu machen. Vorderhand gedenke ich freilich noch lange nicht, mich in das Lager Lamprecht'schen Kollektivismus zu stürzen; ich erkläre sogar feierlichst, daß ich sehr gern, wenn ich nur irgendwie hätte voraussehen können, zu welchen Hoffnungen ich meinem Gegner durch die unschuldige Auslassung des Wortes „Entstehung" Anlaß geben konnte, dieses kleine Wörtchen hinzugefügt hatte. Denn einmal bin ich weder der Ansicht, daß es mit dem Charakter der Ranke-schen Ideenlehre unverträglich ist, eine Idee auf ihre Herkunftsmomente zu untersuchen, noch auch, daß die Lehre Lamprecht's von der Immanenz der psychischen Kausalzusammenhänge wissenschaftlich haltbar ist.

Nehmen wir irgend eine bestimmte weltgeschichtliche Idee, etwa die Idee der Volkssouveränitat, so vermögen wir nicht einzusehen, inwiefern es mit dem Geiste der Ranke'schen Ideenlehre unverträglich wäre, sie etwa von Montesquieu an in ihrer Entwickelung, rückwärts aufsteigend, bis schließlich zu ihrer Entstehung zu verfolgen. Wir würden von der Lehre der Dreiteilung der Gewalten, wie sie sich bei Montesquieu findet, hinaufsteigen zu der konstitutionellen Doktrin der Engländer von der Beschränkung des Königtums, bis zu den jesuitischen und protestantischen Monarchomachen des 16. Jahrh., bis weiterhin zu den kirchlichen Schriftstellern des Mittelalters, bis zu einem Thomas von Aquino, um schließlich bei den Lehren der antiken Philosophie vom Gesellschaftsvertrage und Naturrechte anzugelangen. Nimmermehr würde Ranke ein derartiges Verfahren gemißbilligt haben; hat er doch selber genug Beispiele derartig genetischer Untersuchung gegeben. Und wäre ein solches Verfahren nicht durchaus empirisch, ohne Beimischung irgendwelchen metaphysischen Elementes? Allerdings würde man, indem man diejenigen Zustände untersucht, in denen eine bestimmte historische Idee ihre Wurzeln hat, immer weiter hinaufsteigen können, bis man zu einem Zeitalter vordringt, aus welchem uns keine Quellen mehr, weder Tradition noch Ueberreste, erhalten sind; dann müßte die Geschichte, wenn anders sie eine empirische Wissenschaft sein will, Halt machen und demütig ihr Unvermögen bekennen. Und nicht nur bei den Anfängen der Menschheitsgeschichte ist das der Fall; sondern auch jede einzelne menschliche Handlung enthält für uns etwas Unerklärliches, da die Antinomie zwischen Freiheit und Notwendigkeit ohne Unterschied überall gilt; daher enthalten selbst die Ideen, auch wenn ihre Entstehung und Entwickelung in historische, quellenmäßig genügend aufgeklärte Zeit fallen, in sich ein Etwas, das unserer Erkenntnis sich entzieht. Darüber freilich sich eine persönliche, subjektive Meinung zu bilden und diese auch gelegentlich auszusprechen, kann keinem Forscher verwehrt werden; er darf nur nicht die Forderung erheben, daß seine Weltanschauung

ebenso als Wissenschaft gelte, wie diejenigen Wahrheiten, die er durch empirische Forschung ermittelt hat. Das aber hat Ranke nie gethan; wenn er auch in vereinzelten Fällen gemäß seinem Glauben an eine göttliche Weltregierung von den Ideen als von den „Gedanken Gottes in der Welt" sprach, so wußte er doch sehr wohl, daß das eine Anschauung sei jenseits alles empirischen Beweises [1]), und oft genug sprach er andererseits von den Ideen ganz innerhalb der Grenzen der Erfahrungserkenntnis einfach als von den „herrschenden Tendenzen in jedem Jahrhundert" oder als von „geistigen Kräften", von denen das geschichtliche Leben seinen Ausgang nehme. Wenn er von der Idee der Volkssouveränität so schön sagt: „Zuweilen zurückgedrängt und nur die Meinungen bestimmend, aber dann wieder hervortretend, offen bekannt, niemals realisiert und immer eingreifend, ist sie das ewig bewegliche Ferment der modernen Welt": liegt darin etwas, was selbst der strengste Empiriker nicht anerkennen müßte [2])? Soviel steht fest: die Ideen, als die treibenden Kräfte historischer Entwickelung, sind vorhanden und liegen der Erfahrungserkenntnis vor Augen, ihrer Untersuchung, insoweit es die Quellen gestatten, zugänglich. Wenn nun auch Ranke gelegentlich über ihre metaphysische Bedeutung seine Ansicht zu erkennen gab, hörte er deshalb auf, ein „Empiriker" zu sein, und darf man deshalb sagen, „daß der metaphysische Standpunkt auf seine wissenschaftliche Arbeit eingewirkt habe"?

Aber gerade diese Selbstbescheidung verwirft Lamprecht als eine „in sich unklare Agnosie". Denn ihm hat die „empirische" Forschung weit wertvollere Resultase über das Wesen der psychischen Kausalzusammenhänge geliefert. Er ist zur Erkenntnis gelangt, daß sie nach Herkunft und Entwickelung „immanenten" Charakters seien. Wie er sich das denkt, haben wir ja oben auseinandergesetzt: aus dem Empfinden entwickeln sich die individualpsychologischen Eigenschaften, aus diesen bei Entstehung der Gesellschaftsgruppen die einfachsten sozial-

1) Am charakteristischesten dafür ist ein Gespräch zwischen Ranke und Lorenz im Jahre 1873 (wiedergegeben bei Lorenz, Geschwiss., II, Berlin 1891, S. 59); Ranke äufserte darin: Aus der Erfahrung wüfsten wir, dafs in bestimmten Zeiten alles einer bestimmten Tendenz folge, die sich sowohl der Einzelnen wie auch der Gesamtheit bemächtigt habe; dann aber bemerke man wieder in anderen Zeiten einzelne, die sich als Träger von Ideen, die in ihren Handlungen zu erkennen oder in ihren Lehren ausgesprochen seien, erweisen. Diese Ideen seien also das Wirksame, was der Historiker aufzusuchen habe. Die Menschen seien von denselben gleichsam besessen. Etwas weiteres zu wissen, sei aber der Geschichte nicht möglich: „Das ist das Einzige, was man herausbringen kann, weiter geht es nicht" — Mit diesen Worten schlofs er (so bemerkt Lorenz) seine Erörterung und wiederholte dann noch mehrmals nur immer wieder: „Weiter geht es nicht". — Man weifs, dafs Ranke sich sein ganzes Leben hindurch allen Versuchen, philosophische Spekulationen in die Geschichte als Wissenschaft hineinzutragen, auf das Entschiedenste widersetzt hat.

2) So auch sieht Lorenz (a. a. O., S. 59 ff.) die Sache an; doch kann ich nicht dessen Ansicht (S. 64) beipflichten, dafs es nur an Styl und Ausdrucksweise liegen soll, wenn Ranke sich zuweilen auch in metaphysischem Sinne über die Ideen geäufsert zu haben scheine. Natürlich ist ein gelegentliches Glaubensbekenntnis dieser Art, welches eben nur für ein solches und für nichts anderes zu gelten beansprucht, noch lange nicht gleichbedeutend mit einer Einschmuggelung metaphysischer Voraussetzungen in die wissenschaftliche Untersuchung.

psychischen Faktoren, aus diesen schließlich nach dem einmal gegebenen Anstoße infolge der in ihnen wirkenden Kausalität alle die komplizierten psychischen Zusammenhänge, auf denen unser ganzes heutiges Kulturleben beruht. Und wenn man ihn fragen würde, auf Grund welcher quellenmäßigen Studien er zu diesen ebenso überraschend neuen als auch wertvollen Ergebnissen gekommen ist, so würde er erklären, daß er dazu der Quellen nicht benötige, da auf diesem Gebiete das Kausalitätsprinzip walte, und da man daher mit Denknotwendigkeit immer von der Wirkung auf die Ursache schließen könne, bis man bei dem letzten Gliede der Reihe angelangt sei. Nur schade, daß die Voraussetzung dieses Beweises, daß nämlich das Verhältnis von Ursache und Wirkung in der Geschichte den Charakter der Notwendigkeit an sich trage, eine durchaus unbewiesene Behauptung ist. Indem wir Lamprecht's Lehre von der eigentümlichen Geltung der Antinomie zwischen Freiheit und Notwendigkeit auf dem Gebiete der geschichtlichen Handlungen zurückwiesen, war auch bereits der Urteilsspruch über seine Lehre von der Immanenz der psychischen Kausalzusammenhänge gesprochen, insofern als er dadurch die Entwickelung der sozialen Erscheinungen als aus sich selbst heraus, als in sich selbst ihren Daseinsgrund mit Notwendigkeit tragend, erklären wollte. Als eine schwere Verirrung müßte man es bezeichnen, wenn der Historiker eine Theorie von der Art der eben besprochenen Lamprecht'schen als die psychologische Basis seiner Wissenschaft anerkennen wollte; er muß mit der menschlichen Psyche in der Gestalt rechnen, wie sie ihm schon im Anfange aller Geschichte entgegentritt, als mit einem Wesen nämlich, in welchem die verschiedenen Gruppen der Gefühle und Triebe als einander zwar beeinflussende, dennoch aber selbständige, auf eine gemeinsame Wurzel durch keine Erfahrungserkenntnis reduzierbaren Eigenschaften oder Kräften auftreten.

Und ist es denn wirklich nachweisbar, daß ein „sozialpsychischer Faktor", einmal entstanden, sich lediglich nach inneren Gesetzen kausaler Notwendigkeit fortbilde, ohne daß das Zweckprinzip und individuelle Einflüsse dabei mehr ins Spiel kämen? Nehmen wir z. B. wieder die Idee der Volkssouveränität [1]), der doch Lamprecht den Charakter eines psychischen Sozialfaktors nicht abstreiten könnte. Große Denker ergänzten die antike Lehre vom Gesellschaftsvertrage durch die Annahme des Herrschaftsvertrages, durch den das Königtum zwar begründet worden sei, aber so, daß seine Rechte begrenzt seien durch den Auftrag und die Vollmacht, welche die Individuen dem Könige freiwillig zugestanden hätten. In dieser Form wurde sie von den Monarchomachen des 16. Jahrhunderts aus dem Mittelalter übernommen und im Zeitalter der Religionskriege auf das Verhältnis zwischen dem Königtum und den Ständen als den legitimen Vertretern

1) Vgl. hierzu O. Gierke, Althusius. Breslau 1880 und W. Hasbach, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der durch F. Quesnay und A. Smith etc. Leipzig 1890.

des Volkes angewendet; sogar praktisch wurde sie so wirksam, indem sie 1581 von den niederländischen Generalständen herangezogen wurde, um die Absetzung Philipps von Spanien zu motivieren. Durch die englischen Publizisten wurde die Doktrin von der Beschränkung des Königs durch die Gesetze fortgebildet zu einem Systeme konstitutioneller Monarchie; man gestand dem Monarchen nur noch die ausführende Gewalt zu, indem man dem Volke und dessen Vertretung die gesetzgebende Gewalt zueignete. Welche Wirkung diese Theorie auf das England des 17. und 18. Jahrhunderts ausübte, ist bekannt. Montesquieu fügt diesen beiden Gewalten noch eine dritte gleichberechtigte hinzu, die richterliche Gewalt: damit hatte sich die auf der Idee der Volkssouveränität beruhende konstitutionelle Doktrin zu jenem System von der Dreiteilung der Gewalten entwickelt, welches die Grundlage der gesamten Verfassungsbewegung in Europa seit dem Zeitalter der französischen Revolution geworden ist. Nach einer ganz anderen Richtung gestaltete Rousseau die Lehre von der Volkssouveränität aus: er strich den Herrschaftsvertrag und ließ nur den Gesellschaftsvertrag bestehen, um so die Republik auf der Grundlage einer unbeschränkten Volkssouveränität als ein Staatsideal aufzustellen, welches der Ausgangspunkt der radikal-republikanischen Strömungen im Zeitalter der französischen Revolution und im 19. Jahrhundert geworden ist.

Steht nun diese Entwickelungsreihe gemäß der Lehre Lamprechts von den sozialpsychischen Faktoren lediglich unter der Herrschaft des Kausalprinzipes unter Ausschluß des Zweckbegriffes? Warum stellten die kirchlichen Publizisten des Mittelalters, etwa ein Thomas von Aquino, in Anlehnung an die Philosophie des Altertums diese Lehre auf? Doch nur deshalb, weil sie damit einen Zweck verfolgten, nämlich die Superiorität der Kirche als einer von Gott gestifteten Heilsanstalt über den Staat als direkt weltlichen und höchstens indirekt göttlichen Ursprunges in Einklang mit dem gesamten Komplexe damals herrschender theokratischer Anschauungen zu erweisen. Es war im wesentlichen dasselbe Motiv, welches die Jesuiten Bellarmin und Mariana bewog, dieselbe Theorie in modifizierter Gestalt wieder auszusprechen. Die französischen und niederländischen Calvinisten bemächtigten sich ihrerseits dieses Gedankens und paßten ihn ihren besonderen Verhältnissen an, weil er ihnen eine mächtige Waffe gegen das ihrer Religion feindliche Königtum bot. Die englischen Publizisten verwerteten ihn im Kampfe gegen das ihrer Religion feindliche absolutistische, staatskirchliche Königtum der Stuarts, und um die neue Ordnung zu begründen, wie sie durch die zweite Revolution geschaffen worden war. Die politischen Motive, welche für Montesquieu und Rousseau entscheidend waren, liegen allzu offen auf der Hand, als daß sie noch näherer Erörterung bedürften. Und selbst wenn man hie und da praktisch-politische Zwecke nicht mit Bestimmtheit würde nachweisen können, ein Zweck würde sich jedenfalls immer als die treibende Kraft feststellen lassen: das Streben, Einsicht in Ursprung und Wesen der Entwickelung von Staat und Gesellschaft zu gewinnen, die menschliche

Erkenntnis von diesen Dingen zu bereichern, d. h. ein intellektuelles Gefühl auszulösen.

Ganz ebenso, wie wir bei der Idee der Volkssouveränität gezeigt haben, daß sie im letzten Grunde als ein Zweckzusammenhang aufgefaßt werden muß, können wir mit jeder anderen Idee oder psychischem Sozialfaktor verfahren. Was ist der Zweck des Rechtes und aller rechtlichen Entwickelung? Den Frieden zu wahren und sich dem Ideale des Friedens immermehr zu nähern. Auch die wirtschaftliche Entwickelung wird vom Zweckprinzipe regiert. War es — empirisch aufgefaßt, — eine blinde innere Notwendigkeit, welche im Jahre 1733 den Landdrost von der Lühe bestimmte, die Koppelwirtschaft von Holstein nach Mecklenburg zu bringen, und welche die Mecklenburger bewog, das neue System anzunehmen, doch in modifizierter Gestalt, so daß man hier ein größeres Gewicht auf die Körnerproduktion legte, als das in Holstein der Fall war? Oder sollten nicht vielmehr, wenn wir überhaupt auf Grund von Quellen von Ursachen reden können, diese Ursachen in Zweckvorstellungen der handelnden Personen zu suchen sein? Ob freilich nicht auch eine Kausalität im Sinne der Notwendigkeit dabei in Betracht kommt, das wird die empirische Forschung schwerlich jemals, sei es nun zu bestreiten, sei es zu beweisen, imstande sein.

Denn es ist klar, um auf das Beispiel der Volkssouveränität zurückzukommen, daß in einem bestimmten Momente die Theorie in ihrer gegebenen Gestalt auf den, der sie fortbildete, als ein determinierendes Motiv wirkte, und daß er dadurch in Verbindung mit anderen Motiven, die aus seinem Milieu und seiner Individualität zu erklären sind, zum weiteren Ausbau dieser Gedankenreihen bewogen wurde. So wurden die hugenottischen Publizisten mitbestimmt durch die damals noch bestehende ständische Verfassung in ihrem Lande, durch den Drang, Freiheit für ihr Gewissen zu erringen, durch die gesamten religiös-politischen Verhältnisse ihrer Zeit. Die konstitutionelle Doktrin der Engländer läßt sich nur verstehen im Zusammenhang mit der parlamentarischen Verfassung des Inselreiches. Daß Montesquieu selbst dem höchsten parlamentarischen Adel Frankreichs angehörte, und daß die Parlamente damals die einzigen, noch einigermaßen selbständigen Körperschaften in Frankreich waren, in deren — freilich bereits bedrohten — Unabhängigkeit man eine Garantie der öffentlichen Freiheit erblickte, ist, wie man weiß, von Bedeutung für seine Theorie geworden. Für das republikanisch-radikale Staatsideal Rousseaus haben unzweifelhaft die Verhältnisse in den kleinen schweizerischen Republiken mit ihren Formen bundesstaatlichen Zusammenhanges, zumal die seiner Vaterstadt Genf mit ihrem obligatorischen Referendum, als Vorbild gedient. Ueberall können wir also Motive, Zwecke und Zweckzusammenhänge, Abhängigkeit von Bedingungen und äußeren Einflüssen, die wieder als Motive durch den Geist hindurchgehen müssen, konstatieren; immer aber können wir nur sagen: diese oder jene Motive haben Rousseau bestimmt, den Herrschaftsvertrag zu streichen. Ob dann diese Handlung als eine freiheitliche

oder notwendige anzusehen ist, diese Alternative müssen wir solange offen halten, bis der Nachweis erbracht ist, daß die Notwendigkeit ein Kriterium der historischen Kausalität ist, und bis dahin dürfte es gute Wege haben.

In der That, zu welchen widersinnigen Konsequenzen gelangen wir, wenn wir der Zerreißung der menschlichen Handlungen in zwei Reihen, eine kollektivistisch-notwendige, innerhalb deren sich als Forschungsobjekte die großen Kulturzusammenhänge darstellen, und in eine individuell-freiheitliche Reihe, zu der vornehmlich die politischen Aktionen gehören, beipflichten? Im Gegenteile: gerade durch individuelle Thaten, wie eben durch die Lehre der Epikuräer vom Gesellschaftsvertrage, durch die Dreiteilung der Gewalten, wie Montesquieu sie statuierte, durch die Streichung des Herrschaftsvertrages seitens Rousseau's, sind die großen psychischen Zusammenhänge entstanden, unter deren Einwirkung die Völker und die Jahrhunderte gestanden haben. Bei den Aktionen des kleinsten Diplomaten eines Fürstenhöfchens im 18. Jahrhundert sollte die Antinomie zwischen Freiheit und Notwendigkeit bestehen, aber bei den großen Geistesthaten eines Michel Angelo und Shakespeare, eines Kant, Goethe und Ranke nicht? Denn was sich von Thomas von Aquino, Mariana, Hotman, Loke, Montesquieu und Rousseau bezüglich der Idee von der Volkssouveränität sagen läßt, das läßt sich ganz ebenso von den genannten Männern in Ansehung der eigentümlichen psychischen Zusammenhänge sagen, für deren Fortbildung sie wirkten und schufen. Wenn Mirabeau mit Marie Antoinette verhandelte, um seinen Traum eines konstitutionellen französischen Königtums zu verwirklichen, so sind seine Handlungen unter dem individuell-freiheitlichen Gesichtspunkte zu betrachten; die Lehre Montesquieu's dagegen, aus der Mirabeau seine Kraft saugte, fällt unter das Kausalprinzip im Sinne der Notwendigkeit! Wenn der Nationalkonvent Ludwig XVIII. auf die Guillotine schickte, so handelte er vielleicht auf der Basis des freien Willens; als Rousseau seinen contrat social schrieb, — dasselbe Buch, welches der Kodex Robespierre's und seiner Genossen wurde, — da stand er sonder jeden Zweifel unter dem Antriebe einer Notwendigkeit, der er nicht auszuweichen vermochte! Wir müssen gestehen, daß wir uns dann, wenn uns nur eine Wahl dieser Art zwischen Freiheit und Notwendigkeit in der Geschichte gegeben wäre, uns lieber bald dafür entscheiden würden, alle geschichtlichen Handlungen ohne Ausnahme als notwendig zu betrachten. Und dazu führen in der That die Konsequenzen der Lehre Lamprecht's. Denn, wie wir eben an den Beispielen Mirabeau's und Robespierre's zeigten, man wird schwerlich viele Handlungen unter denjenigen, deren Erforschung der politischen Geschichte obliegt, auffinden können, bei denen nicht unter den Motiven auch die Einwirkung irgendwelches psychischen Massenzusammenhanges, wenn auch vielleicht nicht immer politischer, so doch ethischer oder anderer Art, festzustellen wäre. In Ansehung dieser Einwirkung müßte man dann diese Handlung als eine notwendige erklären; denn wenn auch sonst noch so viele singuläre Motive im

Spiele wären, der einzige, nun einmal wirkende sozialpsychische Faktor müßte doch die Entscheidung im Sinne einer absoluten Notwendigkeit determinieren. Und so hätte denn, im rechten Lichte betrachtet, die kollektiv-notwendige Reihe auch auf dem Gebiete politischer Geschichte die individuell-freiheitliche Reihe siegreich überwunden, und der lückenlose Kausalzusammenhang, demzufolge alle menschlichen Handlungen die notwendigen Wirkungen ihrer Ursachen wären, wäre so gut wie hergestellt.

So sehen wir, daß die Lamprecht'sche Theorie von der Immanenz der Kausalzusammenhänge in jedem Falle auf empirisch schlechthin nicht bewiesenen und vielleicht auch nie beweisbaren Grundlagen beruht; sie enthält in sich Elemente, die jenseits aller Erfahrungserkenntnis liegen und daher als nicht mehr empirischer Natur, sondern als metaphysische Voraussetzungen bezeichnet werden müssen. Und doch behauptet er, daß seine Kausalzusammenhänge immanenten Charakters seien. Ist das wahr? Gewiß, wir müssen uns nur erst darüber verständigen, welchen Begriff wir mit dem Worte „immanent" zu verbinden haben; man möge daher verzeihen, wenn ich wieder einmal, was eigentlich an diesem Orte höchst überflüssig sein sollte, einige Worte über die Bedeutung verschiedener grundlegender philosophischer termini technici verliere. Die philosophische Terminologie kennt vornehmlich eine zweifache Gegenübersetzung der Begriffe „transcent" und „immanent" [1]. Einmal nämlich wird diese Antithese gebraucht im erkenntnistheoretischen Sinne; dann bedeutet „Immanenz" die Einhaltung und „Transcendenz" die Ueberschreitung der Erfahrungsgrenze; man kann sie aber auch im metaphysischen Sinne anwenden, und dann würde „Transcendenz" von einer Weltanschauung gelten, die an der Außerweltlichkeit Gottes festhält, während man unter „Immanenz" zunächst ein pantheistisches System zu verstehen hätte, welches, wie das Spinoza's, Gott als die immanente Ursache aller Dinge betrachtet, von der Welt nicht wesentlich unterschieden, da alle Dinge in der Welt nur Accidenzien einer und derselben Grundsubstanz seien. In weiterem Sinne als „immanent" (in metaphysischer Hinsicht) wird man schließlich jedwedes System bezeichnen müssen, dessen Anhänger da meinen, daß alle Dinge in der Welt, auch die Thatsachen der Menschheitsgeschichte, ihre letzten Ursachen in sich selber tragen, so daß sie sich aus einander von einfachsten Keimen her als notwendige Wirkungen immer weiter zurückliegender Ursachen im Laufe der Zeiten entwickelt haben. Man wird dagegen vom wissenschaftlichen Standpunkte nichts einwenden können und wollen; nur darf man fordern, daß derjenige, welcher also denkt, sich bewußt bleibe, daß das eine Weltanschauung sei, jedoch keine empirische Thatsache, daß er die Grenzen der Erfahrung damit überschreite und eine Ansicht ausspreche, welche zwar als metaphysisch immanent, vom er-

---

1) Vgl. dazu u. a. Krug, a. a. O. II, „Immanent", und Falkenberg, Gesch. der neueren Philosophie. S. 477 und 486.

kenntnistheoretischen Standpunkte hingegen als transcendent zu kennzeichnen ist.

Damit haben wir den richtigen Einblick in die Theorie Lamprecht's von den Sozialfaktoren als Wirkungen einer besonderen „psychischen Kausalität im Sinne der Notwendigkeit" gewonnen. Sie sind gewiß immanenter Natur, wenn man dieses Wort in seiner metaphysischen Bedeutung gebraucht; sie sind aber „transcendent" in erkenntnistheoretischer Hinsicht, da sie auf einer metaphysischen Voraussetzung beruhen. Dagegen könnte niemand das Geringste einwenden; es ist so seine Weltanschauung, welche die persönliche, eigenste Angelegenheit eines jeden ist, in die niemand sich einzumischen ein Recht besitzt. Nur soll, wer eine derartige Theorie aufstellt, nicht den Versuch wagen, sie uns als ein gesichertes Ergebnis wissenschaftlicher Untersuchung vorzuführen; er verwischt dadurch die Grenze zwischen Glauben und Wissen und zieht sich berechtigte Zurückweisung in seine Schranken zu. Ganz anders stellt sich die Sache bei dem Forscher, der sich der Grenzen unserer Erfahrungserkenntnis bewußt ist; er weiß, daß man vom erkenntnistheoretischen Standpunkte aus auf einen und denselben Gegenstand sowohl den Begriff der „Immanenz" als auch den der „Transcendenz" anwenden darf, je nachdem man ihn empirisch oder metaphysisch betrachtet. Ich gebe demnach ganz ruhig zu, daß man von einer „Immanenz" der Ideen oder der sozialpsychischen Faktoren sprechen kann; man kann sie sowohl als „Zweckzusammenhänge", wie auch als „Kausalzusammenhänge" immanenten Charakters ansehen. Denn unsere E r f a h r u n g lehrt uns, daß ihrer Entstehung und Entwickelung ein Zweckprinzip zu Grunde liegt, welches, da der Zweckbegriff eine Vorstellung ist, die hinsichtlich ihres eigenen Gegenstandes Kausalität hat, auch als Kausalprinzip verstanden werden kann. Ja man darf sogar in eben diesem empirisch-immanenten Sinne von der Notwendigkeit als dem Agens der weltgeschichtlichen Entwickelung sprechen; ist es doch sowohl für den einzelnen Menschen als auch für ganze Gesellschaftsgruppen, Völker und Staaten notwendig, sich gewisse Zwecke zu setzen und gewisse Zweckvorstellungen auszubilden und sich ihnen zu unterwerfen, wenn anders sie ihre Existenz behaupten wollen [1]); freilich ist diese Notwendigkeit ganz anderer Art, als die von Lamprecht behauptete Notwendigkeit bezüglich des Verhaltnisses von Ursache und Notwendigkeit in der Geschichte. Aber man darf auch von „Transcendenz" der Ideen oder sozialpsychischen Faktoren reden, in erkenntnistheoretischer Hinsicht, wenn man sie nämlich in den Zusammenhang einer geschlossenen Weltanschauung einordnen will: Ein Forscher wie Ranke würde ihnen dann metaphysisch-transcendenten (d. h. in diesem Falle supra-naturalistischen), ein „Evolutionist", wie Lamprecht, „immanenten" Charakter zuschreiben. Beide, sowohl Ranke wie auch Lamprecht,

1) Vgl meine Ausführungen in den Preufs Jahrb 1896, S. 54 ff., die L a m p r e c h t, „Alte und neue Richtungen" S. 53 ff. allerdings gründlich mifsverstanden hat, wie ich ebenfalls in den Preufs. Jahrb. S. 545 ff. gezeigt habe. Siehe über diese Art der Notwendigkeit auch O S t a m m l e r, a. a. O, S. 627.

haben demnach ihre Ansichten über die im erkenntnistheoretischen Sinne „transcendente" Natur der Ideen oder sozialpsychischen Zusammenhänge, d. h. über deren metaphysische Bedeutung, geäußert, — nur mit dem einen Unterschiede, daß Ranke nie verlangt den hat, man solle seine Meinung als etwas anderes nehmen, wie eben als gelegentlichen Ausdruck seiner persönlichen Frömmigkeit im Zusammenhange mit seiner philosophischen Grundanschauung, während Lamprecht fordert, daß man seine metaphysische Spekulation als empirische Wissenschaft nehme. Wer von den beiden ist demnach der wahre „Empiriker"? Ich glaube nicht, daß die Beantwortung dieser Frage jetzt noch viel Schwierigkeiten machen wird. Die Klagerufe werden jetzt hoffentlich verstummen, daß Ranke es war, der die Metaphysik in die Wissenschaft hineinzutragen suchte, der die Methode des Forschens von transcendenten Prinzipien abhängig machte [1]. —

Nicht nur mit seiner Lehre von Charakter und Immanenz der sozialpsychischen Faktoren begnügt sich Lamprecht, wiewohl diese schließlich auf nichts anderes, als auf eine erneuerte und verfälschte Auflage der Ranke'schen Ideenlehre hinausläuft; als echter „Evolutionist" fühlt er auch das Bedürfnis, nachzuweisen, wie die unzähligen sozialpsychischen Faktoren, gleichwie sie aus einer gemeinsamen Wurzel entsprangen, auch in dem „speziell historischen Zeitalter des Völkerlebens als sozialpsychische Einheit, eng miteinander verbunden und zu jeder bestimmten Zeit von einander abhängig, nach dem Gesetz der historischen Relationen auftreten". „Die Summe aller sozialpsychischen Faktoren bildet in sich zu jeder Zeit eine Einheit, und darum muß sie auch einer in Perioden zu scheidenden, in sich kontinuierlichen Abwandlung unterliegen".

In empirischer Forschung nun ist es nach langen Mühen und reiflichem Nachdenken Lamprecht gelungen, folgende Entwickelungsreihe, in welcher die Einheit in der Evolution aller sozialpsychischen Faktoren zum Ausdrucke kommt, zu entdecken und für die deutsche Geschichte durchzuführen:

I Geistige Kultur	Animismus	Symbolismus	Typismus	Konventionalismus	Individualismus	Subjektivismus
	Urzeit	vor Säk. 10	Säk. 10—13	Säk. 13—15	Säk 15—18	Säk. 19
II. Materielle Kultur	Kollektivistisch-okkupator. Wirtschaft	Individualistisch-okkupator. Wirtschaft	Naturalwirtschaft mit kollektivist. Vorgehen	Naturalwirtschaft mit individual. Vorgehen	Geldwirtsch mit gemeinschaftlicher Bewältigung des Handels	Geldwirtschaft auf individualistischer Basis

Wenn der Autor freilich versichert, er habe den inneren Zusammenhang zwischen allen den genannten sozialpsychischen Faktoren

---

1) Damit hat Lamprecht die gewünschte Antwort auf die Frage erhalten, wie die „Jungrankianer" über den „transcendenten" Charakter der Ranke'schen Ideen denken. Da wir auf dem Boden der Erfahrungserkenntnis bleiben wollen, haben wir es eben nur mit der — richtig verstandenen — Immanenz der Ideen zu thun, durch welche ihre Transcendenz im Ranke'schen Sinne keineswegs ausgeschlossen wird.

in seiner deutschen Geschichte klargelegt, so wird der nüchterne Beobachter den Kopf zweifelnd schütteln. Er wird sich etwa daran erinnern, daß die Epochen, die Lamprecht für die deutsche Verfassungsgeschichte unterscheidet, mit den obigen Epochen gar nicht übereinstimmen; legt Lamprecht doch in die Stauferzeit den Hauptabschnitt der deutschen Verfassungsentwickelung, und faßt er doch diese letztere von da ab, also etwa vom 13. Jahrhundert an, als ein „Produkt“ zunehmender Geldwirtschaft auf; in seinem allgemeinen Schema aber ist der Beginn der Geldwirtschaft noch um zwei Jahrhunderte weiter gerückt. Welcher von beiden Zusammenhängen ist nun der eigentliche kausale oder notwendige? Der nüchterne Forscher würde überhaupt vielleicht manche dieser Kategorien und noch mehr ihre Zusammenstellung zu der obigen Entwickelungsreihe im wesentlichen als Spielereien erklären, mit denen für unser historisches Erkennen nicht viel ausgerichtet ist. Nicht einmal den Anspruch auf Richtigkeit können sie insgesamt erheben. Wir könnten ganze Bogen füllen, wenn wir uns auf ihre Kritik im einzelnen einlassen wollten. Lamprecht selbst macht in seinem Aufsatze auch nur bei einer einzigen von diesen Kategorien einen schwachen Versuch einer Begründung, indem er bezüglich der Kategorie des Individualismus auf Burckhardt's Werk über die Renaissance in Italien verweist. Nun sagt Lamprecht aber selbst, seine sozialpsychischen Entwickelungsstufen trügen den Charakter einer statistischen Induktion; zwar fehle der Zahlennachweis, daß in einem bestimmten Zeitalter die und die M a s s e n naturalwirtschaftlich gelebt, typisch (oder fügen wir hinzu: individuell) gedacht haben; an der Stelle des Zahlennachweises aber bestehe die aus den Quellen zu entnehmende Erfahrung von der Allgemeinheit des Vorganges. Da also die Haltung der Masse das Kriterium einer bestimmten Epoche ist, so dürfte es mit Lamprecht's Kategorie des Individualismus sehr schlimm bestellt sein. Denn gerade für die Zeit der italienischen Renaissance ist es ein großer Fehler, die individualistischen Strömungen, wie sie sich in den obersten Schichten der Gesellschaft bemerkbar machten, auch auf die großen Massen zu übertragen [1]). Und doch hält Lamprecht den Kern seiner Epochenlehre für unzerstörbar: denn, wie er meint, finden sich dieselben Epochen nicht nur in der Geschichte Deutschlands und aller Nationen des europäischen Abendlandes, sondern auch ganz ebenso in der Geschichte der Völker des klassischen Altertums. Wie verhält sich nun diese Behauptung zu der Thatsache, daß die antike Kultur in ihren Grundlagen die Naturalwirtschaft niemals überwunden hat, und daß gegen den Ausgang der antiken Geschichte durch den Zusammenbruch der Städte wieder ein ganz allgemeiner Rückfall in den Zustand der Naturalwirtschaft stattgefunden hat [2]). Wenn Lamprecht dann weiterhin bemerkt, es müsse

1) Vergl. über die Epoche des „Individualismus“ die L e n z 'sche Kritik über den 5. Band von Lamprecht's deutscher Geschichte in der Histor. Zeitschr., 77, S. 420 ff. und 438 ff.

2) Vergl. M a x W e b e r in der „Wahrheit“. Bd. VI, 1896, S. 59 ff. und 68 ff. (im Anschlusse an dessen „Römische Agrargeschichte“. Stuttgart 1891, Teil IV, S. 220 ff.

zwischen allen den genannten sozialpsychischen Faktoren ein innerer Zusammenhang bestehen, und wenn er diesen darin findet, daß alle diese Zeitalter durch eine gemeinsame durchgehende Tendenz verknüpft seien, nämlich durch die steigende Intensität des sozialpsychischen (und damit natürlich auch des individualpsychischen) Lebens, so ist das ein Resultat, welches sich an Neuheit und Tiefe ungefähr den berühmten „historischen Gesetzen" Buckle's würdig an die Seite stellen mag.

Damit hätten wir uns denn mit der neuen „kollektivistischen Theorie" Lamprecht's auseinandergesetzt. Nur „Krücken" bietet sie ihm in der That, keine Stützen. Ihr Grundfehler ist die Uebertragung des naturwissenschaftlichen Kausalbegriffes auf das Gebiet des historischen Erkennens; daraus ergiebt sich alles Weitere mit Notwendigkeit. An zwei Thatsachen wird jeder Versuch kollektivistischer Geschichtsbetrachtung scheitern, das Individuum zu Gunsten der Massen zu eliminieren: einmal daran, daß es durchaus unerweisbar ist, daß die Entstehung oder Fortbildung jener großen psychischen Kausalzusammenhänge oder Ideen, welche sich als Triebkräfte historischer Entwickelung darstellen, ein Werk der Massen, oder auch nur vorzugsweise der Massen ist, — da jemand, der von vornherein mit dieser Ansicht an die Quellen herantritt, überhaupt auf jede weitere geschichtliche Forschung verzichtet, — sodann an der Thatsache, daß jene Zusammenhänge nicht gleichmäßig auf den einzelnen Menschen einwirken, sondern — abgesehen von äußeren Bedingungen — je nach seiner individuellen Veranlagung. Unzählige Franzosen des 18. Jahrhunderts waren ergriffen von dem Gedanken Montesquieu's, und doch gab es unter ihnen nur einen Mirabeau. Die Individualität wird demnach für die geschichtliche Betrachtung niemals ihre Bedeutung verlieren [1]); freilich muß man ihr Wirken zu verstehen trachten aus der Summe aller derjenigen Bedingungen und Einflüsse, von denen sie umgeben ist, d. h., wenn man diesen Ausdruck wählen will, aus ihrem Milieu heraus. Und das ist es, was sich unter all den zahllosen und maßlosen Uebertragungen und Fehlgriffen der neuen Theorie etwa als richtiger Kern herausschälen ließe; das aber wissen wir schon lange, und das wäre keineswegs ein besonders origineller Gedanke Lamprecht's.

Immerhin sind wir Lamprecht für seine neuesten Aufsätze zu gewissem Danke verpflichtet. Setzte er doch bisher allen Einwendungen gegen die Praxis der Forschung und Darstellung in seiner „Deutschen Geschichte" die Berufung auf seine Theorie entgegen, von der aus allein man seine Geschichtsschreibung verstehen und würdigen könne. Nun hat er seine Theorie endlich im Zusammenhange vorgetragen und uns somit Gelegenheit gegeben, sie in aller ihrer Hinfälligkeit und Haltlosigkeit zu kennzeichnen. Häufig und entschieden genug haben wir uns nunmehr über Theorie und Praxis der Lamprecht-

1) Vergl. dazu auch die treffenden Bemerkungen E. Meyer's im Litterar. Centralbl. 1894, Sp. 112 f.

schen Geschichtsschreibung geäußert; dem Wirken der Zeit müssen wir es jetzt überlassen, zu entscheiden, auf welcher von beiden Seiten die Wahrheit liegt. Und fast möchte es scheinen, — oder sollte dieser Hoffnung ein allzu naiver Optimismus zu Grunde liegen? —, als ob der lebhafte Widerspruch, der sich von so vielen Seiten gegen Lamprecht's Unternehmen erhoben hat, nicht ganz ohne Eindruck auf diesen geblieben sei. Sagt er doch zum Schlusse seiner letzten Ausführungen in der „Zukunft“: „Es sei mir gestattet, zu versichern, daß mich nur die in der Aufgabe einer deutschen Gesamtgeschichte liegenden schweren Probleme zu methodischer Aussprache getrieben haben. Jetzt, wo [!] ich, bis zum Jahre 1648 vorgedrungen, vor der Bewältigung der ungeheueren und stetig wachsenden Stoffmassen der neueren Zeit stehe, der ich manches Jahr zu widmen haben werde, ehe sich nur das Gesamtgebild auch in den Einzelheiten klar gestaltet, jetzt schien es mir wohl an der Zeit, einmal eine Pause zu machen und ganz allgemein zu fragen, wo ich stehe“. Da wir also, nach diesen Worten zu urteilen, eine Besserung in der Praxis erwarten dürfen, so wollen wir nicht die Hoffnung sinken lassen, daß Lamprecht auch für seine theoretischen Anschauungen wieder einen festeren Grund, als den unsicherer metaphysischerSpekulation, gewinnen wird.

Kiel, den 2. Dezember 1896.

XV.

Die landwirtschaftliche Verschuldung im Grofsherzogtum Oldenburg.

Von

Dr. Paul Kollmann.

1. Das Ermittelungsverfahren.

Die seit einer Reihe von Jahren in den Vordergrund gerückte Notlage der Landwirtschaft in Deutschland hat hier neben anderen statistischen Untersuchungen auch solche über die ländliche Verschuldung hervorgerufen. So haben nach dem Vorgange Badens (1883) wesentlich auf gleicher Grundlage Württemberg, Hessen, Elsaß-Lothringen und schließlich Bayern, als Bestandteil einer landwirtschaftlichen Enquête, für einige ausgewählte „Erhebungsgemeinden", so Preußen (1883) für die bäuerlichen Besitzungen einer größeren Anzahl (52) Amtsgerichtsbezirke, so endlich Sachsen (1884—1892) für das ganze Königreich und in Verbindung mit Erhebungen über den Eigentumswechsel, die Zwangsversteigerungen und die Kaufpreise des Grundeigentums, Ermittelungen der hypothekarischen Belastung veranstaltet. Indessen wie aufklärend nach manchen Seiten hin, vermögen doch diese Feststellungen einen vollständigen und zuverlässigen Einblick in die ländliche Verschuldung nicht zu gewähren. Abgesehen davon, daß die Erhebungen sich nur auf ganz beschränkte Teile der Länder erstreckt haben und einen sicheren Schluß auf das übrige Staatsgebiet nicht zulassen, sind sie insofern unzulänglich, als sie allein die in die Grundbücher eingetragenen Schulden, die Realschulden, in Betracht ziehen, von den Personalschulden aber völlig absehen. Hierzu kommt — was besonders von Preußen und Sachsen gilt — daß die in den Grundbüchern verzeichneten Schuldposten einfach herausgezogen und nicht zuvor daraufhin geprüft sind, ob sie auch thatsächlich oder nur buchmäßig noch bestehen, ein Umstand, der deshalb schwer ins Gewicht fällt, weil bekanntlich der Abtragung die Streichung im Grundbuche keineswegs immer auf dem Fuße zu folgen pflegt. Auch führt es zu keinem richtigen Bilde der landwirtschaftlichen Verschuldung,

wenn in Sachsen die Ermittelung ohne Rücksichtnahme auf den Erwerbsbetrieb des Schuldners je bloß für die Stadt- und für die Landgemeinden im ganzen vorgenommen ist; denn decken sich allermeist in Deutschland nicht mehr vollkommen landwirtschaftliche und ländliche Zustände, so trifft das am wenigsten in dem hervorragend gewerbefleißigen Königreiche Sachsen zu, dessen ausgedehnte Haus- wie Fabrikindustrie großenteils gerade auf dem platten Lande heimisch ist.

Angesichts der Unzulänglichkeit der Grundbücher, als Erkenntnisquelle der gesamten Schuldenbelastung der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung zu dienen, hat man nun neuerlich in Baden einen anderen, verheißungsvolleren Weg damit eingeschlagen, daß die Einkommensteuer-Kataster des Jahres 1894 zur Ergründung der Verschuldungsverhältnisse herangezogen sind. Buchenberger, welcher dieses Verfahren und seine Ergebnisse in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" („Eine ländliche Verschuldungsstatistik in Baden", 1896, S. 700 bis 719) bespricht, giebt wohl mit Recht seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß jene so nahe liegende und unschwer zu fassende Quelle in solchen Staaten bisher nicht erschlossen sei, in welchen eine bestehende Einkommensteuer-Gesetzgebung den Abzug der Schuldzinsen zulasse, in welchen demgemäß auch deren Feststellung geschehen müsse. Um so bemerkenswerter erscheint denn auch der badische Vorgang, jene bedeutsamen Unterlagen für die Gewinnung einer in der Hauptsache zureichenden Verschuldungsstatistik nutzbar gemacht zu haben. Der Umstand eben, daß es in Baden gesetzlich statthaft ist, die der Einschatzungsbehörde nachgewiesenen Zinsen sämtlicher Schulden, mithin sowohl der Real-, als auch der Personalschulden, von dem geschätzten Einkommen abzusetzen und daß zu dem Ende der Gesamtbetrag an Schuldzinsen zur Verzeichnung in die Kataster gelangt, bot dazu die geeignete Handhabe. Allerdings belegen die Kataster nicht gleichzeitig die Höhe der Schulden selbst, das den Zinsen entsprechende Schuldkapital muß daher erst durch Annahme eines geeigneten Zinsfußes — als welchen man $4^1/_2$ Proz. im Durchschnitt ansah — gefunden werden. Beschränkt war die Ermittelung auf die landwirtschaftliche Bevölkerung, welche jedoch hierbei nach Maßgabe ihrer Erwerbsverhältnisse in die beiden Gruppen der „rein landwirtschaftlichen Betriebe" und der „landwirtschaftlichen Betriebe mit gemischtem Berufseinkommen" oder kurzweg der „gemischten Betriebe" zerlegt wurde. Der letzteren wurden alle jene Betriebsinhaber zugerechnet, die außer der Landwirtschaft im Haupt- und Nebenberuf irgend eine erwerbende Thätigkeit ausübten, insbesondere auch als Angestellte im öffentlichen Dienste sowie die mit Grund und Boden angesessenen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. Ueberdies fand wieder innerhalb jeder Stufe die für die Beleuchtung der Verschuldungsverhältnisse sehr wichtige Unterscheidung von sechs Stufen nach der der Höhe des Einkommens (bis zu 1000 M., von 1001—1500 M., von 1501—2000 M., von 2001—3000 M., von 3001—5000 M. und über 5000 M.) statt.

Kam es nun, als das Endziel der Untersuchung, darauf an, durch

Abwägung der Schulden an einer anderen Größe das Verschuldungsverhältnis oder das „Verschuldungsprozent“ zu erhalten, war es geboten, jene dem entsprechenden Aktivvermögen gegenüberzustellen. Solches fand sich zunächst beziffert vor in den Grund- und Gebäudesteuerkapitalien und in den — wegen der gemischten Betriebe in Betracht kommenden — Gewerbesteuerkapitalien. Da indessen die Grund- und Gebäudesteuerkapitalien erfahrungsmäßig nicht unbeträchtlich vom thatsächlichen gegenwärtigen Verkehrswert abweichen, konnten sie ohne weiteres nicht verwandt werden. Nähere Aufschlüsse, wie weit jene von diesen zur Zeit sich entfernen, hatte eine 1895 in bestimmten Gemeinden aus allen Bezirken des Landes vorgenommene „Probeerhebung“ gegeben, welche lehrte, daß in der großen Mehrzahl sämtlicher erforschten Gemeinden der Gesamtkaufwert der Grundstücke den Wert ihrer Steuerkapitalien um 40,14, der Gesamtkaufwert der Gebäude den der Steuerkapitalien gar um 56,71 Proz. überstieg. Ergab sich hieraus die Notwendigkeit, die Grund- und Gebäudekapitalbeträge durch höher gegriffene Werte zu ersetzen, ließ man doch das, was die Probeerhebungen dargethan hatten, bloß als Fingerzeige gelten und nahm vorsichtigerweise eine bescheidenere Erhöhung des Wertes vor, die im Mittel des ganzen Staates sich auf 24,6 Proz. stellte, derzufolge an Stelle des nach den Katastern berechneten von 1394 Millionen M. ein zutreffenderer Wert des landwirtschaftlichen Grund- und Gebäudebesitzes von 1736 Millionen M. herauskam. Damit war nun wohl das in Grund und Boden bestehende Vermögen sachgemäß geschätzt worden; weil aber doch neben den Real- auch die Personalschulden einbezogen waren, mußte ebenfalls das Betriebskapitalvermögen in Rechnung gezogen werden. Versagten hierzu gleich die Kataster, da die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien in Baden nicht zur Steuer angesetzt werden, gewährten die in dieser Richtung sehr eingehenden Erhebungen bei der landwirtschaftlichen Enquête von 1883 ein brauchbares Auskunftsmittel. Die mit ihrer Hilfe angestellten Berechnungen haben zu der Annahme geführt, daß durchschnittlich je einem Hektar Wirtschaftsfläche 450 M. Betriebskapital und je 100 M. Steuerkapital 30 M. Betriebskapital entsprechen. Danach würde sich dann der Gesamtwert des landwirtschaftlichen Betriebskapitals auf 418 Millionen Mark gestellt haben. Doch hat man auch hier, um nicht zu hoch zu greifen, statt 30 nur 15 Proz. des Steuerkapitals von Grund und Gebäuden als Betriebskapital angenommen und so dieses zu 260,4 Millionen Mark veranschlagt. Auf diese Weise gelangte man zu folgendem Ergebnisse, und zwar für die:

	reinen landwirtschaftl. Betriebe	gemischten Betriebe	sämtliche landwirtschaftl. Betriebe
Anzahl der Steuerpflichtigen	86 480	107 985	194 474
deren gesamter Vermögenswert	1 109 683 945 M.	995 743 517 M.	2 105 427 462 M.
deren Schuldkapital	195 489 458 „	285 692 792 „	481 182 250 „
Verschuldungsziffer	17,7 Proz.	28,7 Proz.	22,7 Proz.

Mag es auch dahinstehen, wieweit bei der ergänzungsweisen Schätzung des Vermögenswertes mehr oder minder glücklich gegriffen ist,

jedenfalls ist mit sichtlicher Sachkunde und Sorgfalt bei den Untersuchungen zu Werke gegangen und vor allen Dingen ist mittels der bis dahin unterbliebenen Verwertung der Einkommensteuer-Kataster die statistische Erforschungsweise der landwirtschaftlichen Verschuldungsverhältnisse in zweckdienlicher Art gefördert worden. Eine immerhin nicht unwichtige Frage läßt freilich die badische Quelle unbeantwortet: die nach der Ursache der Verschuldung, wie danach, welcher Teil von dieser auf den Real-, welcher auf den Personalkredit gegründet ist. Hier vermag jedoch die frühere landwirtschaftliche Enquête einen gewissen Ersatz zu gewähren, insofern ihr zu entnehmen ist, daß „rund 80 Proz., d. h. der überwiegende Teil aller hypothekarischen Schulden auf Inanspruchnahme des Besitzkredites (Kauf, Erbteilung, Hausbau) zurückzuführen“ sind.

Der Beachtung verdienende Vorgang Badens ist nun übrigens nicht lange vereinzelt geblieben: nahezu gleichzeitig und völlig unabhängig von ihm sind auch im Großherzogtum Oldenburg die „Einkommensteuerrollen“ zur Herstellung einer — allerdings weniger eingehenden — Verschuldungsstatistik herangezogen worden. Uebereinstimmung besteht zugleich auch darin zwischen beiden Ländern, daß hüben wie drüben in der Vorbereitung befindliche Steuerreformen die Veranlassung zu den Ermittelungen gegeben haben. In Oldenburg hatte zu diesen ein Antrag des Landtages aufgefordert, welcher im wesentlichen eine verminderte Besteuerung des liegenden Besitzes durch Gleichstellung mit dem anderweiten Vermögen bezweckte, sei es nach Art der neueren preußischen Gesetzgebung mittelst Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden und deren Ersetzung durch eine gleichmäßig anzulegende Vermögenssteuer, sei es mittelst einer Besteuerung des zinstragend angelegten Kapitals, der nicht auf Realbesitz beruhenden Rente wie des in Handel, Gewerbe und Schiffahrt bestehenden Vermögens nach Art der Grund- und Gebäudesteuer und einer dem Ertrage dieser neuen Steuer entsprechenden Herabsetzung der Grund- und Gebäudesteuer. In letzterer Hinsicht wurde zugleich eine angemessene Berücksichtigung der Schuldenbelastung des Immobiliarbesitzes bei Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer in Vorschlag gebracht. Zur Beurteilung der Wirkung der angeregten Aenderungen in der Einrichtung der bestehenden direkten Staatssteuern sind unmittelbar von dem Finanzdepartement des Staatsministeriums umfassende Ermittelungen und Berechnungen angestellt, darunter auch solche über den Besitz an Geldkapitalien und über den Schuldenstand der landwirtschaftlichen Bevölkerung mit Hilfe der Einkommensteuerrollen für das — mit dem 1. Mai anhebende — Steuerjahr 1894/95. Indessen haben sie sich nicht auf die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Grundbesitzer, sondern nur auf diejenigen erstreckt, welche als Selbstwirtschafter wie als Verpächter ausschließlich oder doch ganz überwiegend von dem Ertrage ihrer landwirtschaftlichen Besitzungen leben; ausgeschlossen geblieben sind mithin neben der vorzugsweise an anderen Erwerbsgeschäften beteiligten ländlichen Grundbesitzer namentlich auch die grundangesessenen landwirtschaftlichen Arbeiter.

Nicht nur im Hinblick auf die Feststellung des Kapitalvermögens und der Schulden, sondern auch zur Auffindung der landwirtschaftlichen Grundbesitzer in der angedeuteten Beschränkung geben die Steuerrollen die Unterlage ab vermöge der in ihnen für den einzelnen Steuerpflichtigen zur Aufzeichnung gelangenden „Besteuerungsmerkmale". Die Merkmale erteilen Auskunft: je über den eigenen und angepachteten Grundbesitz nach Umfang und Art, dem derzeitigen gängigen Pachtwert (ohne den Wert der Wohnung) bezw. der bedungenen Jahrespacht, dem Grundsteuerreinertrag (Steuerkapital) und nach dem Wirtschaftsertrag mit Ausschluß des Pachtwertes bezw. nach Abzug der Pacht — über den Viehbestand — über das nicht feststehende steuerbare Jahreseinkommen aus Gewerbe und Handelsbetrieb wie aus sonstiger Thätigkeit — über den Wohnungswert des selbstbewohnten Gebäudes — über feste Einnahmen aus Gehalten und Pensionen, aus Natural- und aus Geldlöhnen, aus Pacht, aus Renten und aus sonstigen Einkünften — über das Kapitalvermögen an Geld, Aktien u. s. w. nach Betrag und Jahresertrag — endlich über die Abzüge vom steuerbaren Einkommen einesteils an Schuldzinsen unter Bezifferung des Kapitalbetrages der Schulden, anderenteils an öffentlichen Lasten, an Anlagen zur Unterhaltung von Deichen, Sielen u. s. w. und an klagbaren Privatverpflichtungen (Renten, Erbpacht, Kanon) gegen Nichthaushaltungsmitglieder. Je nachdem aus den so beschaffenen Anhaltepunkten für die Steuerfähigkeit der mit Grundbesitz angesessenen Eingeschätzten hervorging, daß bei Eigenbetrieb oder Verpachtung die Landwirtschaft die alleinige oder mindestens entschieden vorherrschende Quelle ihres Einkommens sei, sind sie als Landwirte im engeren Sinne behandelt und für die Vermögens- und Schuldvermittelung in Betracht gezogen worden.

Mochte eine derartige Begrenzung des Beobachtungsfeldes den augenblicklichen Bedürfnissen der Finanzverwaltung genügen und sich ihr aus Gründen schnellerer und minder umständlicher Beschaffung des erstrebten Materials empfehlen: für eine durchaus gründliche Erforschung der landwirtschaftlichen Verschuldung war doch die Grenzlinie weder hinlänglich scharf noch auch weit genug gesteckt. Klar und bestimmt trat sie nur in den Fällen zu Tage, wo die Grundbesitzer lediglich von der Landwirtschaft lebten. Wo aber daneben noch eine anderweite erwerbende, wenn auch in ihrem Einkommensertrage merklich geringere Berufsausübung statthatte, gebrach es an dem untrüglichen Erkennungszeichen für die Berücksichtigung oder Ausscheidung. Zwar war das Absehen darauf gerichtet, nur solche Betriebe gelten zu lassen, bei denen das sonstige Berufseinkommen in ganz offenbar untergeordnetem Verhältnisse zum landwirtschaftlichen stand; immerhin blieb das Merkmal undeutlich und die Entscheidung der subjektiven Auffassung des Bearbeiters überlassen. Um so mehr wäre es unter diesen Umständen angezeigt gewesen, statt die beiden Arten von lanwirtschaftlichen Grundbesitzern, die bloß auf die Landwirtschaft und die auf einen geringeren übrigen Erwerb gestellten, zu einer Größe zu verschmelzen, sie in Nachbildung des badischen Ver-

fahrens auseinander zu halten. Aber auch das ist die oldenburgische Ermittelung zu beeinträchtigen angethan, daß sie es bloß bei den ausschließlich oder nahezu ausschließlich von der Landwirtschaft sich nährenden Grundeigentümern bewenden ließ. Denn damit ist insbesondere jene ausgedehnte und ebenfalls recht eigentlich landwirtschaftliche Bevölkerung in Fortfall gekommen, welche in Verbindung mit der Bebauung des eigenen Landes sich auf die Bethätigung ihrer Arbeitskraft in fremden und zwar zumeist wieder landwirtschaftlichen Betrieben angewiesen sieht oder welche zur gehörigen Ausnutzung ihrer landwirtschaftlichen Thätigkeit hiermit unmittelbar gewisse gewerbliche Unternehmungen verbinden muß. Das trifft für das hier lediglich ins Auge zu fassende Hauptland des Großherzogtums, das Herzogtum Oldenburg, in weitem Maße zu: das erstere nicht allein für die Tagelöhner, die den größten Teil des Jahres in der Nähe ihres Wohnortes auf Arbeit gehen, sondern auch für die zahlreichen Wanderarbeiter, die sog. Hollandsgänger, welche nach der Bestellung auf bestimmte Zeit jetzt vorzugsweise als Mäher und Torfgräber, seltener noch als Stuckateure, fortziehen; das zweite für die Moorkolonisten an den Kanälen, welche zum Absatz des — zwecks Urbarmachung des Landes gestochenen — Torfes ganz allgemein Schiffahrt betreiben. Sie alle ziehen einen mehr oder minder beträchtlichen Bruchteil ihres Einkommens aus diesen ergänzenden Erwerbszweigen, obschon das landwirtschaftliche Besitztum das Rückgrat ihres wirtschaftlichen Bestandes ausmacht. Sie sind daher auch ohne Frage an der landwirtschaftlichen Verschuldung mehr oder minder beteiligt, ja für die gedeihliche Verwertung ihres vielfach noch aus unkultivierten Moor- und Haideländereien bestehenden Besitztums auf die Benutzung des Kredits nachdrücklich hingewiesen. Ihr Ausschluß von der Verschuldungsstatistik bedeutet daher für diese eine unverkennbare Lücke. Wie groß sie ist oder wie eng demnach der Kreis der landwirtschaftlichen Grundbesitzer gezogen ist, auf den die Untersuchung sich erstreckte, läßt sich bloß ganz allgemein veranschlagen.

Die Gesamtzahl der allein oder fast allein von der Landwirtschaft lebenden Grundeigentümer ist im Herzogtum Oldenburg bei der Ausmittelung der Einkommensteuerrollen im Belaufe von 14 110 festgestellt worden. Dagegen hat die Volkszahlung vom 2. Dezember 1895 auf die Frage nach der Ansässigkeit mit Grund und Boden innerhalb des Landes zusammen 24 369 Land- sowie Haus- und Landeigentümer ergeben, wobei allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß einzelne von ihnen wegen Miteigentums mehrfach gezählt sind. Sieht man indessen von solchen vermutlich nicht allzu haufigen Fällen ab, würden die vorstehenden angesessenen Landwirte nicht mehr als 58 Proz. der Landeigentümer (im Gegensatz zu den bloßen Hauseigentümern) ausmachen. Weitere Anhaltepunkte bietet das Grund- und Gebäudesteuerkataster. In ihm sind nach dem Stande von 1894 alles in allem, also mit Einschluß der reinen Hausgrundstücke, 48 926 Besitzungen oder „Artikel" verzeichnet. Diese Besitzungen

stellen Wirtschaftsganze dar, zu welchen deren Eigentümer ihre einzelnen Grundstücke nach ihrem Ermessen vereinigt haben und welche demgemäß katastriert worden sind. Sie umschließen mithin nicht immer das gesamte Grundeigentum des Eigentümers, zumal nicht, wenn es in verschiedenen Gemeinden belegen ist. Zwar decken sich in der großen Mehrzahl „Besitzungen" und Eigentümer; immerhin muß man jenen Umstand im Auge behalten, sobald man die Besitzungen zur Beurteilung der Zahl der Landwirtschaft treibenden Grundbesitzer herbeiziehen will. Im vorliegenden Falle hat das zu geschehen, um wenigstens einen ungefähren Aufschluß über den Anteil derjenigen der Besitzungen zu erlangen, welche nach Maßgabe ihres Flächengehaltes zum Unterhalt einer Familie allein durch den landwirtschaftlichen Betrieb als ausreichend anzusehen sind. Gemeinhin wird angenommen, daß eine solche Betriebsführung ohne Erschließung anderweiter Erwerbsquellen im Mittel des Herzogtums bei einer Gesamtfläche von 5 ha bestehen kann; doch wird diese Grenzlinie für die Marsch mit ihrem üppigen, vom Meere angeschwemmten, der Arbeit reichlich lohnenden und durchweg kultivierten Boden eher etwas zu beschränken, für die magere Geeste auch schon wegen der zahlreichen noch der Urbarmachung harrenden Moor- und Haideflächen auszudehnen sein. Solcher Besitzungen bis zu 5 ha gab es 1894: 31 632, so daß nach ihrem Abzuge von der Gesamtzahl von 48 926 für die von 5 und mehr Hektar Umfang 17 294 verbleiben. Diese Zahl nähert sich der der 14 110 Steuerpflichtigen, welche nach Maßgabe der Einkommensteuerrollen wesentlich bloß von der Ausbeutung ihres landwirtschaftlichen Grundbesitzes leben. Daß ein Abstand von 3184 bestehen bleibt, erklärt sich teilweise aus der erwähnten Thatsache, der zufolge eine gewisse Anzahl von Eigentümern über mehrere „Besitzungen" verfügt. Immerhin weisen diese Belege einigermaßen darauf hin, daß der landwirtschaftliche Kleinbesitz bis mindestens 5 ha Flächeninhalt bei der Ermittelung der Verschuldung außer Rechnung gelassen ist. Wohl aber — und das muß hervorgehoben werden — sind in den Beobachtungskreis nicht bloß die Land-, sondern auch die Stadtgemeinden einbezogen worden. Denn wie die aus den alten Kirchspielen gebildeten politischen Gemeinden des Herzogtums fast durchweg keine Ortsgemeinden, vielmehr aus einer Reihe von Dörfern und Wohnplätzen gebildete Verbände darstellen, so umfassen auch die Stadtgemeinden insbesondere außer der geschlossenen Stadt zumeist ein mit Ortschaften besetztes ländliches Gebiet, in denen die Landwirtschaft die maßgebende Rolle spielt.

In Ansehung der ganz oder durchaus überwiegend aus der Landwirtschaft ihren Unterhalt ziehenden Grundbesitzer ist nun den Einkommensteuerrollen entnommen worden: einmal ihr Geldkapitalvermögen und ihre Schulden, das eine wie das andere nach Kapital- und Zinsenbetrag. Beide Größen beruhen auf Angaben der Steuerpflichtigen. Zur Offenbarung seines und seiner Haushaltungsangehörigen Kapitalvermögens und des daraus erwachsenden Einkommens, sofern letzteres wenigstens 50 M. im Jahre beträgt, ist jeder gesetzlich verpflichtet,

der im vorhergehenden Steuerjahre zu einem Einkommen von mindestens 1500 M. geschätzt war. Bezüglich der Schulden und zwar sowohl der hypothekarischen oder im Grundbuch eingetragenen als auch der anderen Schulden ist deren rechtzeitige Anmeldung unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers, wie des Zinsfußes, die Voraussetzung für den Abzug der Zinsen von der Höhe des zu veranlagenden Einkommens. Gleich den Kapital- wird man demnach auch die Schuldbeträge als vollständig von der Ermittelung erfaßt anzusehen haben. Ihre Verzeichnung in die Steuerrollen erfolgt jedoch je nur insgesamt für den einzelnen Steuerpflichtigen, so daß die Trennung von Real- und Personalschulden nicht hat vorgenommen werden können, über diesen wichtigen Punkt also keine Aufklärung geschaffen ist. Wohl aber ist der Versuch gemacht worden, die nicht minder bedeutsame Ursache der Verschuldung, soweit möglich, in Erfahrung zu bringen. Diese Aufgabe war den Schätzungsausschüssen zugewiesen worden, welche sich dabei an die im einzelnen abzugebenden Erklärungen der Steuerpflichtigen über ihre Schulden zu halten hatten. Eine fernere Vertiefung in das Material hat in der Richtung stattgefunden, daß die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Grundbesitzer nach vier Gruppen auseinander gehalten sind, je nachdem sie weder Kapitalien noch Schulden haben, nur Kapitalien, Kapitalien und Schulden besitzen und nur Schulden haben.

Während für alle vier Gruppen die Anzahl der beteiligten Steuerpflichtigen und, soweit es in Frage kommt, das Kapitalvermögen und die Schulden nach Grundstock und Zinsen ausgezogen sind, hat sich weiter für die, bei denen es sich um Schulden handelt, gleichviel ob mit oder ohne Verbindung von Kapitalbesitz, die Erhebung auch noch auf die Größe des Grundeigentums, auf den Grundsteuerreinertrag- und den Gebäudesteuer-Mietwert erstreckt. Die letzteren Erhebungsgegenstände, welche in dieser Gestalt in die Zusammenstellung der Finanzverwaltung übernommen sind und deren Anforderungen entsprochen haben mochten, bedürfen indessen für die vorliegende Darstellung der Ergänzung.

Um nämlich die Schulden dem heutigen Werte des Grundbesitzes gegenüberstellen zu können, langen die in den Katastern verzeichneten Grundsteuerreinerträge auch dann nicht zu, wenn sie nach einem angemessenen Zinsfuße kapitalisiert werden. Die Reinerträge sollen bei den Liegenschaften den „nachhaltigen, durchschnittlichen jährlichen Reinertrag in Geld, welcher durch ortsübliche Bewirtschaftung bezogen werden kann, bei den Gebäuden: den mittleren jährlichen Mietswert, welcher die Gebäude bei eigener Benutzung oder beim Vermieten haben oder haben würden," darstellen. Die unter Benutzung der Frucht- und Pachtpreise aus den Jahren 1818—1848 abgeschätzten Reinerträge, anfänglich, von ganz erheblichen Wertsveränderungen abgesehen, einstweilen als beharrende Größen behandelt, folgen seit 1879 zwar den Wandlungen des Wertes insoweit, daß für Grundstücke nicht bloß, wenn sie eine Veränderung in der Kulturart erleiden, sondern auch, wenn diese gleich bleibt, sie aber bei Umgestaltung ihrer inneren Beschaffenheit

im Reinertrage um ein Fünftel andauernd steigen oder sinken, eine erneute Abschätzung und Katastrierung einzutreten hat, geben demgemäß eben keineswegs eine annähernd richtige Vorstellung von den gegenwärtigen Ertragsverhältnissen. Dazu kommt noch, daß im Jahre 1876 zum Zwecke einer Ermäßigung des bisherigen Steuersatzes nicht dieser selbst als vielmehr das Steuerkapital einer allgemeinen Sänkung von 6,6 Proz. unterworfen wurde, so daß um dieses Maß das Kataster den durch die Abschatzung wirklich gefundenen Betrag zu niedrig beziffert. Den Unzulänglichkeiten, welchen sonach für die Erkenntnis des derzeitigen Wertes des Grundbesitzes den Katasterangaben anhaften, läßt sich jedoch in hinreichender Weise durch die seit 1866 fortlaufend veranstalteten und bis 1893 einer eingehenden Bearbeitung unterzogenen Erhebungen über die Kaufpreise begegnen[1]. Den Erhebungen dienen als Unterlage die amtlichen sog. Güterwechselprotokolle, welche neben den Kaufpreisen auch die Angaben über den Flächengehalt und den Grundsteuerreinertrag wie den Gebäudesteuermietswert enthalten. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, das Verhältnis der letzteren beiden Größen zum Kaufpreise und damit zum gegenwärtigen Verkehrswerte ausfindig zu machen. Die angestellte Vergleichung hat gelehrt, das bei sämtlichen aus dem genannten Zeitraume beobachteten (13261) Verkäufen „behauster", d. h. mit Wohngebäuden bestandener Besitzungen, das Steuerkapital von Liegenschaften und Gebauden sich zum Kaufpreise und zwar im Mittel der Landgemeinden des Herzogtums wie 1:44,93, dagegen in denen der Marsch wie 1:42,57, in denen der Oldenburger Geest wie 1:49,35 und in denen der Münsterschen Geest wie 1:49,25 stellt. Mit Hilfe dieser Sätze ist dann durch die Multiplikation der Steuerkapitale der Wert des verschuldeten Grundbesitzes berechnet worden.

Der so gewonnene Wertbetrag reicht nun freilich noch nicht aus, um einen richtigen Maßstab für die Würdigung der Schulden abzugeben. Dazu bleibt auch noch der des landwirtschaftlichen Betriebskapitalvermögens in Anschlag zu bringen. Abzusehen hingegen wird von dem zu gewerblichen Anlagen verwendeten Kapital sein, da ja die ganze Untersuchung auf den in der Hauptsache reinen Landwirtschaftsbetrieb beschrankt worden ist, zudem bei den im Herzogtum Oldenburg durchaus vorwaltenden bauerlichen Wirtschaften überhaupt eine Verbindung mit industriellen Unternehmungen entschieden in den Hintergrund tritt. Wo aber in den Beobachtungskreis vereinzelte Fälle einbezogen sein sollten, bei denen in völlig untergeordneter Weise neben der Landwirtschaft ein anderer und namentlich industrieller Erwerbszweig vorgelegen hat, fällt das so unerheblich in die Wagschale, daß auf dessen Berücksichtigung füglich verzichtet werden durfte. Um so mehr mußte es darauf ankommen, das landwirtschaftliche Betriebskapital thunlichst genau zu bestimmen. Leider gebrach es jedoch hierzu an so umfassenden Unterlagen, wie sie auf Grund der landwirtschaftlichen

---

1) P. Kollmann, Die Kaufpreise des Grundeigentums im Großherzogtum Oldenburg von 1866—1893. Tübingen 1895.

Enquête in Baden zur Verfügung gestanden hatten. Es war nur ausführbar, durch Anfragen bei einzelnen sachkundigen Landwirten in verschiedenen Gegenden des Landes Aufschlüsse zu erlangen und gleichzeitig die Fragen der Beurteilung des Ministerialreferaten für Landesökonomiewesen und des Generalsekretärs der oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft vorzulegen. Das Verfahren führte dann dahin, für die verschiedenen Amtsbezirke je nach Marsch- und Geestboden, nach den sonstigen Kulturverhältnissen und nach der üblichen intensiveren oder extensiveren Ausgestaltung der Wirtschaftsbetriebe zwischen 20 und 40 Proz. des Wertes des Grund- und Gebäudebesitzes als Betriebskapital anzunehmen. Das in dieser Weise erhobene und vervollständigte Material hat nun die nachstehenden Ergebnisse erbracht.

2) Der Kapitalbesitz und die Verschuldung im allgemeinen.

Richtet sich das Augenmerk zuvörderst auf die Anzahl der ausschließlich oder nahezu ausschließlich von der Eigenbewirtschaftung oder Verpachtung ihres landwirtschaftlichen Besitztums lebenden Grundeigentümer, so sind, was ihre Verteilung über die vier nach dem Vorhandensein von Geldkapitalvermögen und Schulden gebildeten Gruppen wie zugleich über die einzelnen Amts-(Verwaltungs-)Bezirke des Landes anlangt, unter der Gesamtheit der ermittelten 14110 Steuerpflichtigen solche:

	ohne Kapital und Schulden	nur mit Kapital	mit Kapital und Schulden	nur mit Schulden	ohne Kapital und Schulden	nur mit Kapital	mit Kapital und Schulden	nur mit Schulden
	absolute Zahl				unter je 100			
Marsch								
Stadt und Amt Jever	89	166	192	289	12,1	22,5	26,1	39,3
Amt Butjadingen	100	69	103	170	22,6	15,6	23,3	38,5
Amt Brake	186	154	104	135	32,1	26,6	18,0	23,3
Amt Elsfleth	152	154	119	219	23,6	23,9	18,5	34,0
Oldenburger Geest								
Stadt und Amt Oldenburg	865	452	312	645	38,0	19,9	13,7	28,4
Amt Westerstede	808	179	111	372	55,0	12,2	7,5	25,3
Stadt und Amt Varel	233	187	139	360	25,4	20,5	15,1	39,2
Amt Delmenhorst	477	403	176	466	31,8	26,5	11,6	30,6
Amt Wildeshausen	346	148	60	180	47,2	20,1	8,2	24,5
Münstersche Geest								
Amt Vechta	843	502	175	407	43,7	26,1	9,1	21,1
Amt Cloppenburg	1160	445	57	244	60,9	23,3	3,0	12,8
Amt Friesoythe	544	127	27	259	56,8	13,3	2,8	27,1
Herzogtum zusammen	5803	2986	1575	3746	41,1	21,2	11,2	26,5
darunter:								
Marsch	527	543	518	813	21,9	22,6	21,6	33,9
Oldenburger Geest	2729	1369	798	2023	39,5	19,8	11,5	29,2
Münstersche Geest	2547	1074	259	910	53,2	22,4	5,4	19,0

Ist es die Aufgabe der gegenwärtigen Untersuchung, die ermittelten Thatsachen daraufhin anzusehen, ob und in welchem Maße die bestehende Verschuldung die oldenburgische Landwirtschaft nachteilig zu beeinflussen angethan sei, so deuten bereits die hier beigebrachten Belege an, daß irgendwie Besorgnis erregende oder selbst auch nur besonders drückend empfundene Erscheinungen im großen und ganzen zur Zeit nicht vorliegen. Es geht das schon daraus hervor, daß der Kreis der an der Verschuldung beteiligten Landwirte i. e. S. die entschiedene Minderheit aller von der Erhebung betroffenen Steuerpflichtigen umfaßt: erst 38 unter deren 100. Dabei aber befindet sich ein starkes Zehntel von letzteren noch im Besitz von Kapitalvermögen. Demgegenüber stehen also 62 von 100, die nicht durch Zahlung von Schuldzinsen berührt werden. Hiervon verfügt zwar die erhebliche Mehrzahl — gut zwei Fünftel der Gesamtheit — über kein anderweites Vermögen; immerhin verbleibt jedoch ein reichliches Fünftel, das sich schuldenfrei des Genusses eines solchen zu erfreuen hat. Besagen die Angaben auch noch nichts über die Größe der Schuldenlast und mag sie da, wo sie vorhanden ist, selbstverständlich in einzelnen Fällen störend genug empfunden werden oder gar in offenbarem Mißverhältnis zum Aktivvermögen und zum Wirtschaftsbetriebe stehen, soviel ist doch schon aus der geringen Verbreitung der Schuldner zu entnehmen, daß jene gemeinhin nicht füglich die Bedeutung haben kann, die Lage der landwirtschaftlichen Betriebsführung ernstlich zu bedrohen. Freilich kehrt das Bild, welches der Durchschnitt des Landes darbietet, nicht in allen seinen Teilen wieder. Vielmehr begegnet man greifbaren Verschiedenheiten. So erheben sich, um nur die äußersten Gegensätze hervorzukehren, die verschuldeten Steuerpflichtigen im Jeverlande bis zu 65 Proz., wobei 39 Proz. bloß Schulden haben, während im Amte Cloppenburg ihrer bloß 16 Proz. sind. Recht bezeichnend sind die Abweichungen, welche die gerade im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse charakteristischen Landesteile: die Marsch, die Oldenburgische und die Münstersche Geest an den Tag legen. Die Eigentümlichkeiten dieser drei natürlichen Bezirke lassen sich, soweit es hier in Frage kommt, augenfällig aus folgenden Thatsachen erkennen.

Es betrugen:

	von der Gesamtfläche, d. landwirtsch. Fläche (1893) Proz. mit Holzland	ohne Holzland	d. Kaufpreis des behausten Landes i. d Landgemeind. für 1 ha (1866—1893) M.	d. Grundsteuerreinertrag der Privatbesitzer für 1 ha (1894) M.	die Landeigentümer (ohne bloße Hauseigentümer) von d. Bevölkerung (1895) Proz.	d. Kapitalwert des Viehstandes für 1 qkm (1892) M.
in der Marsch	90,9	90,4	2620	45,7	4,6	26 892
in der Oldenburger Geest	56,6	46,2	988	14,0	8,6	9 718
in der Münsterschen Geest	46,3	36,9	679	10,4	12,1	5 376
in dem Herzogtum	59,8	51,9	1493	19,6	8,2	11 614

In merklicher Gestalt hebt sich die Marsch von den beiden anderen Landesteilen ab. Sie, welche sich im Norden an den Küsten entlang zieht, durch Anschwemmung entstanden, niedrig gebettet und infolge dessen von Deichen geschützt und mit einem fein geäderten Netz an Entwässerungskanälen durchzogen ist, hat den üppigen, reichlich lohnenden und bereits vollständig in Kultur genommenen, dazu nicht durch Wälder beengten Boden, der, weil demnach besonders wertvoll, sich auch vergleichsweise nur in wenigen Händen befindet. Der landwirtschaftliche Betrieb ist da, wo das Grünland vorherrscht, von altersher auf die Viehzucht, besonders auf Pferde- und Rindviehzucht, gerichtet, der Viehstand nach Zahl und Wert ein höchst ansehnlicher. Hier in der Marsch steigt nun die Ziffer der mit Schulden behafteten landwirtschaftlichen Grundbesitzer im Mittel bis zu 56 Proz. und zwar bis 34 Proz. in den Fällen, wo kein Kapitalvermögen daneben besteht. Aeußerst wahrnehmbar sticht hiervon die höher gelegene Geest ab. Sie verfügt zumeist über recht mageren, zudem namentlich wegen der zerstückelten Lage schwer zu bewirtschaftenden und wenig abwerfenden Boden, der erst zur Hälfte hat urbar gemacht werden können; insbesondere sind die großen Moore noch längst nicht genügend durch Kanalbauten zweckdienlicher Bewirtschaftung erschlossen worden. Demgemäß ist das Land auf der noch dazu schwach bevölkerten Geest ungleich weniger wertvoll, als in der Marsch, aber auch eben deshalb leichter zu erwerben und mithin die Verbreitung der Grundbesitzer stärker. Auf der Geest wird hauptsächlich Getreidebau getrieben, doch bei dem damaligen Stande der Fruchtpreise nicht mehr wie einst zum Absatze, sondern zu eigener Verzehrung und zur Verfütterung ans Vieh. Insoweit es irgend angeht, werden die Ländereien als Wiesen genutzt, zudem überdies noch in beträchtlichem Maße Futtermittel angekauft. Hand in Hand hiermit geht eine neuerlich vermehrte — und auch wohl verbesserte — Viehhaltung, welche wesentlich auf Milchwirtschaft wie auf Aufzucht oder Mästung von Schweinen abzielt, an Wert jedoch entfernt der der Marsch nicht gleichkommt. Von den beiden Geestbezirken ist die die Mitte des Herzogtums einnehmende Oldenburger Geest im allgemeinen die gehobenere, auf der das unkultivierte Land bereits mehr eingedammt ist, auf der auch die städtische Bevölkerung sich erheblich kräftiger entwickelt und Handel und Verkehr und was damit an öffentlichen Einrichtungen zusammenhängt, mehr eingebürgert hat. Die im Süden belegene Münstersche Geest mit ihren noch immer ausgedehnten, zur Zeit ertraglosen Moor- und Haideflächen bekundet trotz unleugbarer Fortschritte in der jüngsten Vergangenheit die am wenigsten intensive Betriebsweise, ja es findet sich in dem weit verbreiteten sog. Heuerverhältnisse zwischem dem bäuerlichen Grundbesitzer und seinen ihm zu Arbeitsleistungen mannigfacher Art verpflichteten Pächtern, den Heuerleuten, noch die Spuren naturalwirtschaftlichen Betriebes. Unter beiden Landesteilen geht wiederum, was die Häufigkeit von Verschuldung bei den Landwirten anlangt, die durchschnittlich günstiger entfaltetere Oldenburger Geest der Münsterschen voran, wenn auch sie gleich darin ersichtlich hinter der Marsch zurück-

bleibt. In ihr haben bereits 41, auf der südlichen Geest hingegen nur 24 Proz. Schulden. Allerdings kommt die Verbindung von Schulden und Kapitalvermögen dort doppelt so oft vor als hier: 12 gegen 5 Proz. Bemerkenswert aber und auch wohl bezeichnend für die noch einfacheren Zustände des Münsterlandes ist es, daß über die Hälfte — auf der Oldenburger Geest nur zwei Fünftel — aller in die Erhebung einbezogenen Landwirte weder Kapital noch Schulden hat, während auf den schuldenfreien Kapitalbesitz in beiden Fällen ziemlich gleichmäßig etwa ein Fünftel entfällt. So bekundet es denn die voraufgehende Nachweisung, daß die mit Grund und Boden angesessenen Landwirte im Herzogtum Oldenburg um so öfter mit Schulden belastet sind, je besser und wertvoller das Besitztum und je vollkommener der Wirtschaftsbetrieb ausgestaltet ist, daß mit anderen Worten die Gunst der wirtschaftlichen Bedingungen und die Verbreitung der Schuldenbelastung im geraden Verhältnisse zu einander stehen.

Nächst der Verbreitung der beteiligten Grundeigentümer kommt es jetzt darauf an, die **Größe** ihres Kapitalvermögens und ihrer Schulden darzulegen.

Alsdann erhält man:

	für die Steuerpflichtigen					Summe		Ueberschuß [illegible]
	nur mit Kapital: Kapitalbetrag	mit Kapital und Schulden			nur mit Schulden: Schuldbetrag	des Kapitalbetrages	des Schuldbetrages	
		Betrag des Kapitals	Betrag der Schulden	Ueberschuſs an Kapital (+) od. Schulden (—)				
	M.	M.	M.	M.	M	M.	M.	[illegible]
Marsch:								
Stadt u. Amt Jever	4 203 452	2 924 015	5 207 364	— 2 283 349	8 673 647	7 127 467	13 881 011	— 675[illegible]
Amt Butjadingen	2 263 223	1 113 989	4 607 231	— 3 493 242	6 397 787	3 377 212	11 005 018	— 762[illegible]
Amt Brake	5 379 671	1 841 171	3 506 179	— 1 665 008	4 126 536	4 220 842	7 632 715	— 411[illegible]
Amt Elsfleth	4 896 279	2 377 345	3 726 630	— 1 349 285	4 643 150	7 273 624	8 369 780	— 109[illegible]
Oldenburger Geest:								
Stadt und Amt Oldenburg	10 917 537	4 086 684	4 429 227	— 342 543	4 689 410	15 004 221	9 118 637	+ 5 885[illegible]
Amt Westerstede	3 228 969	928 447	1 953 332	— 1 024 885	1 931 609	4 257 416	3 884 941	+ 372[illegible]
Stadt u. Amt Varel	6 207 965	2 855 904	3 998 149	— 1 142 245	4 205 835	906 369	8 203 984	+ 859[illegible]
Amt Delmenhorst	4 254 148	1 196 137	1 828 296	— 632 159	2 739 240	5 450 285	4 567 536	— 882[illegible]
Amt Wildeshaus.	892 464	360 614	350 828	+ 9 786	1 188 112	1 253 078	1 538 940	— 285[illegible]
Münstersche Geest:								
Amt Vechta	4 966 904	1 961 592	1 708 765	+ 252 827	3 745 556	6 928 496	5 454 321	+ 1 474[illegible]
Amt Cloppenburg	4 092 611	324 708	569 055	— 244 347	1 600 463	4 417 319	2 169 518	+ 2 247[illegible]
Amt Friesoythe	1 391 542	188 468	107 940	+ 80 528	741 230	1 580 010	849 170	+ 730[illegible]
Herzogtum zusammen	52 694 765	20 159 074	31 992 996	— 11 833 922	44 682 575	72 953 839	76 675 571	— 3 72[illegible]
darunter:								
Marsch	16 742 625	8 256 520	17 047 404	— 8 790 884	23 841 120	25 099 145	40 888 524	— 15 789[illegible]
Oldenb. Geest	25 501 083	9 427 786	12 559 832	— 3 132 046	14 754 206	34 928 869	27 314 038	+ 7 614[illegible]
Münst. Geest	10 451 057	2 474 768	2 385 760	+ 89 008	6 087 249	12 925 825	8 473 009	+ 4 45[illegible]

Die Größe des Kapitalvermögens erreicht demnach fast 73 Millionen, die der Schulden 76 3/4 Mill. M., so daß sich bis auf den nicht eben belangreichen Ausschlag von 3 3/4 Millionen oder 2,5 Proz. nach der Seite der letzteren beide Posten heben. Das Maß der Verschuldung erscheint also im Hinblick auf das vorhandene Geldkapitalvermögen nicht gerade bedeutend. Der ungleich namhaftere Teil der Schulden fällt allerdings auf diejenigen landwirtschaftlichen Grundeigentümer, welche kein Kapital haben, sodaß ihr Druck um so empfindlicher sein wird. Ihre Höhe von 44 1/2 Millionen Mark bleibt aber merklich hinter jenem Kapitalbesitz von reichlich 52 1/2 Millionen Mark zurück, der völlig unverschuldeten Landwirten gehört. Wo dann Kapital und Schulden sich vereint finden — jenes mit 20, diese mit 32 Millionen — überwiegen die letzteren mit 12 Mill. M. Indessen gehen auch in den vorliegenden Beziehungen die Landesteile wieder sichtlich auseinander, namentlich die Marsch und die beiden Geestbezirke. Am auffälligsten tritt das in dem Verhältnisse des gesamten Schuld- zu dem Kapitalbetrage entgegen. Allein in der Marsch und das in jedem ihrer Amtsbezirke überwiegen meist beträchtlich die Schulden, im Mittel um 15 3/4 Mill. M., während auf der Geest — und auch hier durchweg mit einziger Ausnahme des Amtes Wildeshausen — das Kapitalvermögen das entschieden größere ist. Obwohl die Marsch den bei weitem kleinsten Landesteil (1099 qkm und 88 010 Einwohner, hingegen die Oldenburger Geest 2086 qkm und 141 698 Einwohner, die Münstersche Geest 2145 qkm und 66 282 Einwohner) darstellt, hat sie 5 Mill. M. mehr Schulden, hingegen 23 Mill. M. weniger Kapitalvermögen, als das übrige Herzogtum. Daß dieses in seiner Gesamtheit überhaupt einen nicht durch das Aktivkapital gedeckten Schuldenbetrag ergeben hat, ist denn auch lediglich durch die Marsch verursacht worden.

Zum näheren Verständnisse der Thatsachen der vorigen Uebersicht trägt es bei, wenn die Kapital- und Schuldbeträge zu den in Frage kommenden Steuerpflichtigen in Beziehung gesetzt werden. Dann entfällt auf je 1 von diesen und zwar:

(Siehe Tabelle auf S. 704.)

Hieraus kommen nun wieder die bezirksweisen Eigentümlichkeiten deutlich zur Erscheinung. Sowohl Aktivvermögen als Schulden weisen für den Einzelnen in der Marsch weit ansehnlichere Beträge auf, als sonst im Lande. Das erstere, wo es allein vorkommt, ist etwa um zwei Drittel größer, als auf der Oldenburger und mehr denn dreimal größer, als auf der Münsterschen Geest. Wo es neben Schulden herläuft, sind die Abweichungen minder belangreich, doch noch immer fühlbar genug. Aber darin besteht eine außerordentliche Verschiedenheit, daß in der Marsch für den Kopf des Steuerpflichtigen in diesem Falle seine Schulden mindestens doppelt so bedeutend sind, als sein Kapitalvermögen, während auf der Oldenburger Geest der Abstand erheblich geringfügiger ist und im Münsterlande sogar ein kleines Mehr an Kapital bemerkbar wird. Beim alleinigen Vorhandensein von Schulden bringen es die Beteiligten der Geest je im Mittel noch nicht auf ein

	nur mit Kapital: Kapitalbetrag	mit Kapital und Schulden: Betrag		mit Kapital und Schulden: Ueberschuß an Kapital (+) oder Schulden (−)	nur mit Schulden: Schuldbetrag	Kapital im ganzen	Schulden im ganzen
		des Kapitals	der Schulden				
	M	M.	M.	M	M.	M	M.
Marsch:							
Stadt und Amt Jever	25 322	15 229	27 122	— 11 893	30 013	19 909	28 895
Amt Butjadingen	32 800	10 815	44 730	— 33 915	37 634	19 635	40 311
Amt Brake	34 965	28 115	50 070	— 21 955	64 249	27 988	27 936
Amt Elsfleth	31 794	19 977	31 316	— 11 339	21 201	26 643	24 763
Oldenburger Geest:							
Stadt und Amt Oldenburg	24 153	13 098	14 196	— 1 098	7 425	19 639	9 528
Amt Westerstede	18 038	8 364	17 597	— 9 233	5 192	14 681	8 443
Stadt u. Amt Varel	33 197	20 546	28 763	— 8 217	11 682	27 803	16 441
Amt Delmenhorst	10 556	6 796	10 388	— 3 592	5 878	9 413	7 115
Amt Wildeshausen	6 030	6 010	5 847	+ 163	6 600	6 024	6 412
Münstersche Geest:							
Amt Vechta	9 894	11 209	9 765	+ 1 444	9 202	10 234	9 372
Amt Cloppenburg	9 197	5 696	9 983	— 4 287	6 559	8 799	7 208
Amt Friesoythe	10 957	6 928	3 998	+ 2 982	2 089	10 260	2 069
Herzogtum zusammen:	17 647	12 799	20 313	— 7 514	11 928	15 995	14 410
darunter:							
Marsch	30 833	15 939	32 910	— 16 971	29 328	23 656	30 720
Oldenburger Geest	18 686	11 814	15 739	— 3 925	7 293	16 119	9 682
Münstersche Geest	9 731	9 555	9 211	+ 344	6 689	9 697	7 248

Viertel dessen, was die Marsch bekundet. Am besten erhellt die Stellung der Landesteile aus den letzten beiden Spalten, die den Kopfbetrag von Kapital und Schulden im ganzen für die daran Beteiligten angeben. Da tritt in beider Hinsicht die Ueberlegenheit der Marsch und zumal in betreff der Schulden scharf entgegen. Mit diesen ist der einzelne Kopf hier durchschnittlich wenigstens dreifach so stark, als auf der Geest belastet. Freilich ist auch das Kapitalvermögen in jener viel ansehnlicher, steht aber den Schulden nach, während es in den Geestbezirken sich umgekehrt verhält. Uebrigens begegnet man innerhalb der Landesteile noch merklichen Schwankungen. So zeichnet sich das Amt Elsfleth von den Marsch-Aemtern dadurch aus, daß — immer auf den Kopfanteil gesehen — die Menge sich zu gunsten des Kapitals neigt und im Amte Brake beide Posten etwa gleich sind. Dafür betragen in dem gesegneten Amte Butjadingen die Schulden das Doppelte des Kapitals. Auf der Geest macht sich das Amt Varel durch seine hohen Ziffern bemerkbar; ja die Durchschnittsziffer an Kapitalbesitz ist höher, als in einem der anderen Amtsbezirke. Ebenso fallt hier das Amt Friesoythe auf, dasjenige Amt, welches wohl am meisten unter der Ungunst der natürlichen Verhältnisse leidet und bisher die schwächste wirtschaftliche Entfaltung aufweist. In ihm trifft mit einem ganz stattlichen Kapitalvermögen eine kaum ein Drittel so große Verschuldung zusammen. Es ist also auch diesen Nachweisungen zu entnehmen, daß im allgemeinen im Herzogtum Oldenburg dort, wo die Landwirtschaft gedeihlichen Bedingungen unter-

worfen ist, wo aber auch die Betriebsführung größere Ansprüche erhebt, nicht nur der Kapitalbesitz, sondern ebenfalls die Schuldenlast vergleichsweise hoch ist, ja diese jenen übertrifft, daß dagegen in den Bezirken, in denen die äußeren Umstände minder vorteilhaft gestaltet sind, in denen die Wirtschaft einfacher gehandhabt wird, weit bescheidenere Vermögensverhältnisse vorliegen, diese auch weit weniger durch Schulden in Mitleidenschaft gezogen werden dergestalt, daß sie immer noch in dem Aktivkapital ihre Deckung finden.

In welcher Weise die wirtschaftliche Lage der Landwirte vermöge der Erträge wie der Leistungen, die an ihrem Aktiv- oder Passivvermögen haften, beeinflußt werden, sei im Anschlusse hieran durch Anführung des ebenfalls ermittelten Zinsbetrages kurz erwähnt. Es machen nämlich aus die Zinsen:

	im ganzen für		Durchschnitt für einen	
	das Kapitalvermögen	die Schulden	Kapitalbesitzer	Schuldner
	M.	M.	M	M.
in der Marsch	927 361	1 505 840	874	1131
„ der Oldenburger Geest	1 319 680	1 029 059	609	368
„ der Münsterschen Geest	479 033	311 960	359	267
„ dem Herzogtum	2 726 074	2 846 859	598	535

Hält man die Zinsen mit den oben bezifferten Größen, von denen sie abhängig sind, zusammen, so berechnet sich danach sowohl für das Kapital wie für die Schulden ein mittlerer Zinsfuß von 3,7 Proz., d. h. ein solcher, wie er in den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen seine Berechtigung hat. —

Die Schwäche und zugleich ein Vorzug der angestellten Erhebungen liegt, wie eingangs ausgeführt ist, in ihrer Beschränkung lediglich auf diejenigen Grundbesitzer, welche ohne erheblichen anderweiten Erwerb ihr Besitztum landwirtschaftlich nutzen: eine Schwache, insofern von der übrigen, noch dazu die große Mehrheit bildenden angesessenen Bevölkerung, welche an der Landwirtschaft beteiligt ist, vollständig abgesehen wurde, ein Vorzug, weil eine Vermischung ungleichartiger Bestandteile ausgeschlossen blieb. So wichtig es für die Erkenntnis der Verschuldungsverhaltnisse nun auch ist, die rein landwirtschaftlichen, d. h. nach den Eigentümlichkeiten des Herzogtums Oldenburg die rein bauerlichen Betriebe abgesondert zu betrachten, bietet es doch ein unleugbares Interesse, ebenfalls die gesamte landwirtschaftliche Bevölkerung der Beobachtung zu unterziehen. Ist das zwar in gleicher Genauigkeit wie im ersteren Falle unausführbar, liegt doch die Möglichkeit vor, wenigstens einen ungefähren Ueberblick über die Sachlage zu gewinnen. Unabhängig nämlich von der besonderen Ermittelung der landwirtschaftlichen Verschuldung sind — wie alljahrlich geschieht — die Ergebnisse der Einschätzungen zur Einkommensteuer und hierbei auch das Kapitalvermögen und die Schulden zusammengestellt, 1894/95 sogar in etwas erweiterter Gestalt. Allerdings machen die Zusammenstellungen keine Unterscheidungen nach den Berufs- und Erwerbs- wie nach den Ansässigkeitsverhältnissen, so daß sich die im weiteren Sinne landwirtschaft-

liche und grundangesessene von der übrigen steuerpflichtigen Bevölkerung nicht trennen läßt. Aber man wird den Vorgangen naher kommen, wenn man allein die Landgemeinden berücksichtigt. Unzweifelhaft bleiben dann noch eine Reihe von Bestandteilen einbezogen, die entweder nichts mit der Landwirtschaft zu thun haben oder bei denen daneben anderweite Erwerbszweige, so namentlich Fabrikunternehmungen, in Frage kommen, welche für Schuldenaufnahmen in entscheidender Weise mitsprechen. Bedenkt man indessen, daß das Herzogtum Oldenburg einen ausgeprägt agrarischen Charakter hat — 43 Proz. der ganzen Bevölkerung gehört bereits der Land- und Forstwirtschaft an — daß insonderheit auf dem platten Lande Handel und Gewerbe äußerst schwach vertreten sind, eine Großindustrie, etwa abgesehen von Ziegeleien, nahezu fehlt, daß aber die dem örtlichen Absatze dienenden Gewerbtreibenden, Krämer, Gastwirte, ja auch die Aerzte, Lehrer, Geistlichen, wie die sonstigen Beamten mehr oder minder sich mit landwirtschaftlicher Thätigkeit befassen, so wird es für einen bloß überschläglichen Anhalt immerhin gerechtfertigt erscheinen, an Stelle der landwirtschaftlichen sich mit der ländlichen Bevölkerung zu begnügen. Selbstverständlich kann hier von überschläglichem Anhalt nur in Beziehung auf die landwirtschaftliche Verschuldungsfrage die Rede sein; denn die Belege an und für sich machen auf Zuverlässigkeit Anspruch.

Wendet man sich nunmehr der Thatsache selbst zu und zuerst abermals der Anzahl der Steuerpflichtigen, so erhält man für die ländlichen Gemeinden:

	der Marsch		der Oldenburger Geest		der Münsterschen Geest		des Herzogtums	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.
Steuerpflichtige im ganzen	22 913	100,0	24 593	100,0	15 263	100,0	62 769	100,0
darunter ohne Kapital u. Schulden	17 856	77,9	17 249	70,1	11 435	74,9	46 540	74,2
nur mit Kapital	[illegible]	9,9	2 661	10,8	2 305	15,1	7 234	11,5
mit Kapital u. Schulden	805	3,5	1 051	4,3	354	2,3	2 210	3,5
nur mit Schulden	1 984	8,7	3 632	14,8	1 169	7,7	6 785	10,8

Diese Ergebnisse nehmen sich darin anders aus, als die früher nachgewiesenen, daß die Steuerpflichtigen, welche weder Kapitalvermögen noch Schulden haben, eine viel ausgedehntere Gruppe bilden. Waren es bei den Landwirten i. e. S. durchschnittlich zwei Fünftel, sind es hier bereits drei Viertel. Es kann das auch nicht füglich überraschen; denn während es sich bei den vorigen Aufstellungen ausschließlich um Grundeigentümer handelte, ist bei der gegenwärtigen die breite Masse der ländlichen Arbeiterbevölkerung im Spiele, welche doch zum namhaften Betrage besitzlos und daher auch zur Aufnahme von Schulden nicht befähigt und veranlaßt ist. Auch im übrigen begegnet man Abweichungen, indessen in minder belangreichem

Maße. Die werden am leichtesten erkenntlich, wenn bloß die verbleibenden, also die mit Kapital und Schulden behafteten Steuerpflichtigen zu einander in Verhaltnis gebracht werden. Dann nämlich zeigt sich, daß unter je 100 von ihnen kommen auf die Steuerpflichtigen:

	nur mit Kapital		mit Kapital u. Schulden		nur mit Schulden	
	Landwirte i. e. S.	sämtliche Steuerpfl.	Landwirte i. e. S.	sämtliche Steuerpfl.	Landwirte i. e. S.	sämtliche Steuerpfl.
in der Marsch	29,0	44,8	27,6	15,9	43,4	39,3
„ der Oldenb. Geest	32,7	36,2	19,0	14,3	48,3	49,5
„ der Münst. Geest	47,9	60,2	11,5	9,3	40,6	30,5
„ dem Herzogtum	35,9	44,6	19,0	13,6	45,1	41,6

Hiernach ist da, wo bloß Kapital vorhanden ist, auf seiten der ganzen ländlichen Bevölkerung der Anteil ein größerer, wo aber Schulden sich finden, sei es mit, sei es ohne Kapitalvermögen, ein kleinerer als auf seiten der Landwirte i. e. S. Es kommt also auch in diesen Ziffern wiederum zum Vorschein, daß die letzteren in weiterem Umfange von der Verschuldung betroffen werden. Am ausgeprägtesten bekundet das die Münstersche Geest, während der andere Geestbezirk insofern sich ein wenig abweichend verhält, als beim alleinigen Vorhandensein von Schulden rechts und links die Ziffern fast die gleichen sind.

Sieht man jetzt weiter auf die Größe des Kapitals wie der Schulden der ländlichen Gesamtbevölkerung, so ist ermittelt worden für:

bei den Steuerpflichtigen		die Marsch	die Oldenb. Geest	die Münst. Geest	d. Herzogtum
		in je tausend Mark			
nur mit Kapital:	Kapital	40 342	35 593	20 270	96 205
mit Kapital und Schulden	Kapital	14 252	10 714	4 501	29 467
	Schulden	21 014	13 261	3 505	37 780
nur mit Schulden:	Schulden	34 461	27 636	8 605	70 702
im ganzen:	Kapital	54 594	46 307	24 771	125 672
	Schulden	55 475	40 897	12 110	108 482
	Ueberschuß	— 881	+ 5 410	+ 12 661	+ 17 190

Reiht man hieran gleich das Verhältnis zu den betreffenden Personen, so entfallen in:

auf je 1 Steuerpflichtigen		der Marsch	der Oldenb. Geest	der Münst. Geest	d. Herzogtum
		M.	M.	M.	M.
nur mit Kapital:	Kapital	17 787	13 375	8 793	13 174
mit Kapital und Schulden	Kapital	17 704	10 194	12 715	13 333
	Schulden	26 104	12 617	9 901	17 095
nur mit Schulden:	Schulden	17 379	7 609	7 361	10 420
im ganzen	Kapital	2 383	1 883	1 623	2 002
	Schulden	2 421	1 663	793	1 728

Besagt die Zusammenstellung, daß bei einem Geldkapitalvermögen von $125^1/_2$ Mill. und einer Schuldenmasse von $108^1/_2$ Mill. für die Gesamtbevölkerung der Landgemeinden ein Vermögensüberschuß von

17 Mill. M. bleibt, so verhält auch sie sich gegensätzlich zu dem, was zuvor bloß für die eigentlichen Landwirte beobachtet wurde, da bei ihnen das Schuldenkonto das größere war. Dabei stellte sich heraus, daß das durch die Marsch allein hervorgerufen war. Insoweit stimmt das mit dem, was hier zur Betrachtung steht, überein, als nämlich gleichfalls in Ansehung der ländlichen Bevölkerung überhaupt die Marsch durch ein Mehr von Schulden sich abhebt, freilich durch ein ganz unbedeutendes Mehr, das noch keine 2 Proz. der Schulden ausmacht. Zu den beträchtlichen Ueberschüssen an Kapital steuert vorzugsweise mit bereits $12^1/_2$ Mill. M. das Münsterland bei. Ja in ihm ist doppelt soviel an Kapital wie an Schulden vorhanden. Blickt man auf die durchschnittlichen Kopfbeträge für den Steuerpflichtigen, so steht abermals die Marsch nach beiden Richtungen obenan, während das Münsterland die bescheidensten Ziffern aufweist. Durchweg aber ist begreiflicherweise Kapitalbesitz wie Schuldenlast, die auf den Einzelnen fällt, in der Menge der ländlichen Bevölkerung niedriger als bei den Landwirten i. e. S. Werden jedoch die Beteiligten der einzelnen Gruppen in dem früheren und gegenwärtigen Falle verglichen, entdeckt man einige Ausnahmen, so z. B. daß auf der Münsterschen Geest der mittlere Betrag des Einzelnen, da wo Kapitalvermögen und Schulden verbunden sind, sich größer, wo nur Schulden vorliegen, sich niedriger bei der ländlichen Bevölkerung überhaupt stellt. Im großen und ganzen gewinnt man aber den Eindruck, daß bei den lediglich von der Landwirtschaft lebenden Personen sowohl der Kapitalreichtum als die Verschuldung eine größere Rolle spielt.

3. Die Verschuldung und der Wert des landwirtschaftlichen Besitztums.

Soll es das Ziel dieser Untersuchung sein, eine zulängliche Antwort auf die Frage nach dem Maße oder dem Drucke der Verschuldung zu geben, ist es, nachdem bis jetzt ein Ueberblick über die Verbreitung von Kapitalvermögen und Schulden gewonnen ist, die weitere Aufgabe, die Schulden zum Werte des landwirtschaftlichen Besitztums in Beziehung zu setzen. Und zwar wird das an erster Stelle für die den nächsten Gegenstand der Betrachtung bildenden Grundbesitzer, welche lediglich oder doch ganz überwiegend auf die Erträgnisse der Landwirtschaft angewiesen sind, zu geschehen haben. Von vornherein sind hierbei ihre zwei verschieden gearteten Bestandteile auseinander zu halten, die, bei denen nur Schulden vorliegen und die, welche daneben Kapitalvermögen aufzuweisen haben, bei denen also jene in diesem einen wenigstens teilweisen Ausgleich finden. Erst wenn jede Gruppe für sich veranschaulicht ist, mag auch noch ein Gesamtbild für die sämtlichen mit Schulden belasteten landwirtschaftlichen Grundeigentümer entworfen werden. Zu dessen Vervollständigung wird es dann beitragen, wenn auch hier außerdem über den Rahmen der eigentlichen Ermittelung hinaus ebenfalls die gesamte ländliche Bevölkerung in der nämlichen Weise ins Auge gefaßt wird.

Beginnt man mit jenen Landwirten i. e. S., welche **gleichzeitig Kapital und Schulden** haben, so beträgt bei ihnen:

	der Flächengehalt des Besitztums	dessen Grundsteuerreinertrag und Mietwert	der Wert			das Verhältnis der Schulden zum Wert i. ganzen	
			des Grundbesitzes	des Betriebskapitals	im ganzen	ohne	mit
						Abzug des Kapitalvermögens	
	ha	M.	M.	M.	M.	Proz.	Proz.
Marsch							
Stadt und Amt Jever	7 152	350 957	14 940 240	3 735 060	18 675 300	27,9	12,2
Amt Butjadingen	5 105	294 990	12 557 724	3 139 431	15 697 155	29,3	22,3
Amt Brake	4 556	273 754	11 653 708	3 496 112	15 149 820	23,1	11,0
Amt Elsfleth	5 668	263 651	11 223 623	3 367 087	14 590 710	25,5	9,2
Oldenburger Geest							
Stadt u. Amt Oldenburg	13 336	317 280	15 657 768	6 263 107	21 920 875	20,2	1,6
Amt Westerstede	6 172	86 485	4 268 035	953 607	5 121 642	38,1	20,0
Stadt und Amt Varel	9 195	290 394	14 330 944	4 299 283	18 630 227	21,5	6,1
Amt Delmenhorst	5 633	120 161	5 929 945	1 778 984	7 708 929	23,7	8,2
Amt Wildeshausen	4 398	41 001	2 023 399	607 020	2 630 419	13,3	+0,4
Münstersche Geest							
Amt Vechta	10 146	177 042	8 719 319	3 051 762	11 771 081	14,5	+2,1
Amt Cloppenburg	3 414	46 355	2 282 984	570 746	2 853 730	19,9	8,6
Amt Friesoythe	3 418	15 229	750 028	150 006	900 034	11,9	+8,8
Herzogtum zus.	78 193	2 277 299	104 337 717	31 312 205	135 649 922	23,5	8,7
darunter:							
Marsch	22 481	1 183 352	50 375 295	13 737 690	64 112 985	26,6	13,7
Oldenburger Geest	38 734	855 321	42 210 091	13 802 001	56 012 092	22,4	5,6
Münstersche Geest	16 978	238 626	11 752 331	3 772 514	15 524 845	15,3	+0,6

Das Verhältnis, in welchem sich die vorstehende, der Raumersparung wegen nicht wiederholte Angabe der Schuldenlast zum gegenwärtigen Werte des landwirtschaftlichen Besitztums befindet, die sog. Verschuldungsziffer, beläuft sich hiernach für die überdies mit Geldkapitalvermögen ausgerüsteten Steuerpflichtigen im Mittel der Herzogtums auf 23,5 Proz. Wird man das, da es immer noch hinter einem Viertel jenes Wertes zurückbleibt, keineswegs als hoch und beunruhigend ansehen dürfen, ist es doch unverkennbar höher als das badische, das in Ansehung der rein landwirtschaftlichen Betriebe bloß zu 17,7 Proz. ermittelt wurde. Das kann aber kaum überraschen, da in Baden von einer Gruppierung der Betriebe, je nachdem sich Kapitalbesitz, Schulden oder keines von beiden vorfindet, abgesehen wurde und die Ermittelung auf sämtliche — rein landwirtschaftlichen oder gemischten — Betriebe abzielte. Infolgedessen beziehen sich die Angaben ebensowohl auf dahin gehörige Betriebe, welche Schulden, als auf solche, welche keine haben, während die oldenburgischen Thatsachen das Verschuldungsverhältnis allein für die verschuldeten Landwirte darstellen. Der Vergleichung der Erscheinungen hüben und drüben ist daher keine sonder-

liche Bedeutung beizulegen. Für die Würdigung der diesseitigen Ergebnisse fällt es dann auch mehr ins Gewicht, daß jene erträgliche Ziffer von 23,5 Proz. stellenweise namhaft überschritten wird. Wenn man lediglich die drei Landesteile heranzieht, kommt das allerdings nicht recht zur Erscheinung, denn auch die Marsch geht nur etwa um 3 Proz. darüber hinaus und die Oldenburger Geest steht ihm um nur ganz Unbedeutendes nach. Wohl aber entfernt sich merklich durch seinen geringeren Prozentsatz das Münsterland vom Landesdurchschnitte, so daß ein Abstand zwischen der Marsch und der Geest überhaupt in der vorliegenden Hinsicht nicht zum Ausdruck gelangt. Weit augenfälliger nehmen sich dagegen die Verschiedenheiten bei Beobachtung der einzelnen Amtsbezirke aus. Da stößt man in den Bezirken Jever und Butjadingen auf eine Verschuldungsziffer zwischen 25 und 30, ja in Westerstede, noch dazu einem Geestbezirke, auf eine solche von nicht viel unter 40 Proz. Ihnen gegenüber begegnet man aber anderen, so Wildeshausen, Vechta und zumal Friesoythe, in welchen das Verhaltnis es noch nicht auf 15 Proz. bringt.

Nähert sich eine Verschuldungsziffer, wie sie das Amt Westerstede zu erkennen giebt, auch wohl schon einer empfindlichen Belastung, so hat man doch im Auge zu behalten, daß es sich ja hier um Betriebe handelt, welche einen Rückhalt in einem Aktivvermögen an Geldkapitalien besitzen. Zieht man nun das letztere in Rechnung, d. h. von den Schulden ab, so erhält das Bild der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten ein ganz wesentlich anderes Aussehen. Dann sinkt für das Herzogtum die Verschuldungsziffer um mehr als auf die Hälfte, auf nur 8,7 Proz. herab. Selbst in Butjadingen und Westerstede geht sie hinter den Durchschnittssatz zurück, der sich für das ganze Land ohne Abzug der Schulden ergab. In der Mehrzahl der Aemter aber steigt das Verhältnis noch nicht zu einem Zehntel an oder, wo es dieses überschreitet, wie in Brake und im Jeverlande, geschieht es nur um ein geringes. Ja in drei Aemtern — Wildeshausen, Vechta, Friesoythe — kehrt sich das Verhaltnis geradezu um, demgemäß das Kapitalkonto das Schuldenkonto übertrifft, im Amte Friesoythe sogar so erheblich, daß es um fast ein Zehntel mehr anzeigt.

Daß diese Landwirte, welche neben den Schulden sich auf ein Kapitalvermögen stützen können, durch jene nicht schwer bedrückt werden und gemeinhin vielmehr unter günstigen Umständen ihren Betrieb zu führen imstande sind, läßt sich aus den beigebrachten Thatsachen mit einiger Sicherheit füglich annehmen. Dafür spricht auch die mittlere Verteilung des Besitztums über die Einzelnen zumal dann, wenn man deren Ergebnisse nachher mit denen vergleicht, die sich auf die bloß mit Schulden belasteten Landwirte beziehen. Nach einer derartigen Berechnung entfallen an:

(Siehe Tabelle auf S. 711.)

Eine durchschnittliche Eigentumsfläche von etwa 50 ha mit einem Werte an Grund und Boden, Gebäuden und Betriebsmitteln von rund 86000 M. oder von 1736 M. für je 1 ha will nach der Gesamtlage des Herzogtums Oldenburg bereits eine gehobene wirtschaftliche Lage

	Flächengehalt	Reinertrag der Grundstücke u. Gebäude	Wert			Gesamtwert
			des Grundbesitzes	des Betriebskapitals	im ganzen	
	ha	M.	M.	M.	M	M.
	auf 1 Steuerpflichtigen					auf 1 ha
Marsch						
Stadt und Amt Jever	37.9	1 828	77 814	19 453	97 267	2 615
Amt Butjadingen	49.5	2 864	121 919	30 480	152 399	3 079
Amt Brake	43.8	2 632	112 055	33 616	145 671	3 326
Amt Elsfleth	47.6	2 215	94 316	28 295	122 611	2 595
Oldenburger Geest						
Stadt u. Amt Oldenburg	43,9	1 017	50 185	20 074	70 259	1 455
Amt Westerstede	55.6	779	38 450	7 690	46 140	830
Stadt u. Amt Varel	66,1	2 091	103 100	30 930	134 030	2 028
Amt Delmenhorst	32,0	682	33 693	10 107	43 800	1 369
Amt Wildeshausen	73.3	683	33 723	10 117	43 840	598
Münstersche Geest						
Amt Vechta	57.9	1 011	49 824	17 439	67 263	1 162
Amt Cloppenburg	59,9	813	40 052	10 013	50 065	836
Amt Friesoythe	126,6	564	27 779	5 555	33 334	263
Herzogtum zus.		1 446	66 246	19 881	86 127	1 736
darunter	49,6					
Marsch	43.4	2 284	97 250	26 520	123 770	2 852
Oldenburger Geest	48,5	1 071	52 895	17 295	70 190	1 447
Münstersche Geest	65,5	921	45 376	14 565	59 941	915

andeuten. Macht doch im Mittel des ganzen Privateigentums der Landgemeinden die auf je einen Steuerpflichtigen kommende Flache nur 6,7 ha aus, deren Wert sich auf 11 691 M. beläuft. Und auch der verhältnismäßige Wert des Besitztums ist ein erheblich geringerer, da er für die Flächeneinheit auf nicht mehr denn 174,7 M. sich stellt. Solche niedrigen Größen finden sich auch annähernd nirgends in der vorstehenden Zusammenstellung, obschon einige Aemter durch die Geringfügigkeit des Wertes, welcher den landwirtschaftlichen Besitz des Steuerpflichtigen darstellt, auffallen. So bleibt er noch unter 50 000 M. oder erreicht ihn eben in Westerstede, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe. Mit Ausnahme von Delmenhorst sind dies zugleich die Bezirke, wo bei einer vergleichsweise höchst ansehnlichen Bewirtschaftungsfläche der relative, an dieser gemessene Wert einen tiefen Stand aufweist. Ganz hervorragend trifft das für das Amt Friesoythe zu, an dessen mittlerer Betriebsgröße von 127 ha kein anderer Bezirk auch nur entfernt hinreicht. Da indessen diese Betriebe große unkultivierte Flächen zu umfassen pflegen, bringt es der gesamte Wert eines Hektars noch längst nicht auf 300 M. Gerade in dieser und in einigen anderen Gegenden mit minderwertigem landwirtschaftlichem Besitztum, wie Wildeshausen und Vechta, liegen die Verschuldungsverhältnisse vorzugsweise günstig. Das Gegenteil hat im Norden, in der Marsch und im Amte Varel statt: der Durchschnittswert des einzelnen Besitztums erhebt sich auf 100 000—150 000 M.

und im Hinblick auf seinen Umfang auf 2000 bis über 3000 M. für den Hektar. Hier aber wird der Betrieb in meist ungleich höherem Grade durch Schulden beeinflußt.

Sichtlich abweichend von diesen gleichzeitig mit Geldkapitalvermögen ausgestatteten Landwirten verhalten sich nun jene, die bloß mit Schulden behaftet sind. In betreff ihrer ist ermittelt worden:

	Flächengehalt des Besitztums	Dessen Grundsteuer-Reinertrag [illegible] Mietwert	Wert			Verhält... der Schulden zum Wert
			des Grundbesitzes	des Betriebskapitals	im ganzen	
	ha	[illegible]	M	M	M	Proz
Marsch						
Stadt und Amt Jever	8 626	439 010	18 688 656	4 672 164	23 360 820	37,1
Amt Butjadingen	4 884	271 279	11 548 347	2 887 087	14 435 434	44,3
Amt Brake	3 984	228 354	9 721 030	2 916 309	12 637 339	32,7
Amt Elsfleth	6 161	226 286	9 632 995	2 889 899	12 522 894	37,1
Oldenburger Geest						
Stadt u. Amt Oldenburg	11 297	217 516	10 734 415	4 293 766	15 028 181	31,[illegible]
Amt Westerstede	6 220	83 397	4 115 642	823 128	4 938 770	39,[illegible]
Stadt und Amt Varel	4 726	145 370	7 174 009	2 152 203	9 326 212	45,1
Amt Delmenhorst	6 783	139 850	6 901 598	2 070 479	8 972 077	30,[illegible]
Amt Wildeshausen	8 458	80 583	3 976 771	1 193 031	5 169 802	23,[illegible]
Münstersche Geest						
Amt Vechta	13 486	227 613	11 209 940	3 923 479	15 133 419	24,[illegible]
Amt Cloppenburg	7 876	92 845	4 572 616	13 143 154	5 715 770	28,[illegible]
Amt Friesoythe	8 423	39 615	1 951 039	390 208	2 341 247	31,[illegible]
Herzogtum zus. darunter	90 923	2 191 718	100 227 058	29 354 907	129 581 965	34,[illegible]
Marsch	23 655	1 164 929	49 591 028	13 365 459	62 956 487	37,[illegible]
Oldenburger Geest	37 484	666 716	32 902 435	10 532 607	43 435 042	34,[illegible]
Münstersche Geest	29 785	360 073	17 733 595	5 456 841	23 190 436	20,2

Werden sogleich die weiteren Berechnungen hinzugenommen, so kommen:

(Siehe Tabelle auf S. 713.)

Im vorliegenden Falle hat man es ohne Frage mit einer weit minder wohlhabenden Gruppe von Landwirten zu thun. Verfügte von der zuerst untersuchten je einer im Durchschnitt über 86 000, so hier über nicht mehr denn 34 600 M., mithin über noch nicht halb soviel. Eine derartig unvorteilhaftere Lage kehrt ausnahmslos in sämtlichen Bezirken wieder; in einigen, so in Oldenburg, Westerstede, Friesoythe, erreicht der Kopfbetrag kaum ein Drittel, in Varel selbst noch kein Fünftel von den mit Kapitalvermögen begüterten Landwirten. Die Flächengröße des Besitzes ist denn auch durchweg kleiner, im Mittel um die Hälfte. Gleichzeitig steht diese Fläche an Güte der der anderen Gruppe nach und zwar für das Herzogtum im ganzen um gut ein Fünftel. Das ist jedoch nicht überall so; in drei Amtsbezirken — Elsfleth, Wildeshausen und Friesoythe — trifft hier ein höherer Wert auf je 1 ha Flächengehalt.

	Flächengehalt	Reinertrag der Grundstücke und Gebäude	Wert			Gesamtwert
			des Grundbesitzes	des Betriebskapitals	im ganzen	
	ha	M.	M.	M.	M	M.
	auf 1 Steuerpflichtigen					auf 1 ha
Marsch						
Stadt und Amt Jever	29,8	1 519	64 667	16 167	80 834	2713
Amt Butjadingen	28,7	15 957	67 931	16 983	84 914	2958
Amt Brake	29,5	1 691	57 182	17 155	74 337	2520
Amt Elsfleth	28,1	1 033	43 986	13 196	57 182	2035
Oldenburger Geest						
Stadt und Amt Oldenburg	17,5	337	16 642	6 657	23 299	1331
Amt Westerstede	16,7	224	11 063	2 213	13 276	795
Stadt und Amt Varel	13,1	403	19 928	5 978	25 906	1978
Amt Delmenhorst	14,5	300	14 810	4 443	19 253	1328
Amt Wildeshausen	46,9	447	22 093	6 628	28 721	612
Münstersche Geest						
Amt Vechta	33,1	559	27 542	9 640	37 182	1123
Amt Cloppenburg	32,2	380	18 740	4 685	23 425	727
Amt Friesoythe	32,1	153	7 533	1 506	9 039	282
Herzogtum zusammen	24,2	585	26 756	7 836	34 592	1425
darunter:						
Marsch	29,0	1 420	60 997	16 440	77 437	2670
Oldenburger Geest	18,5	329	16 248	5 201	21 449	1159
Münstersche Geest	32,7	396	19 487	5 996	25 483	779

Geben also die bloß mit Schulden belasteten Betriebe in der Hauptsache ihren Besitzverhältnissen nach eine wirtschaftlich entschieden weniger vorteilhafte Lage zu erkennen, so ist der Druck, den die Verschuldung auf sie ausübt, zugleich ein fühlbar kräftigerer. Die Verschuldungsziffer geht bei ihnen für den Durchschnitt des Landes nicht allein über ein Drittel — 34,5 Proz. — des Besitzwertes hinaus, sie steht ebenfalls in sämtlichen Bezirken höher, als bei der mit Kapitalvermögen versehenen Gruppe, wenn dieses außer Ansatz gelassen wird. Und zwar erhellt es von neuem bestimmt aus den Belegen, daß die drei Landesteile um so mehr von der Verschuldung betroffen werden, je begüterter durchgängig die selbständig Landwirtschaft betreibende Bevölkerung und je gehobener und einträglicher im allgemeinen der landwirtschaftliche Betrieb ist, daß demgemäß die Marsch mit 37,9 Proz. obenan, das Münsterland mit nur 26,2 Proz. auf der untersten Stufe und die Oldenburger Geest mit 34,0 Proz dazwischen steht. Aemterweise schwankt das Verhältnis von 23 Proz. in Wildeshausen bis zu 45 Proz. in Varel. Einen ähnlich hohen Grad wie der letztere, den ferner noch Butjadingen aufweist, trifft man ebenfalls in Baden an, das auch in zwei Amtsbezirken für die rein landwirtschaftlichen Betriebe eine Höhe von über 40 Proz. gefunden hat. Es will dies jedoch in jenem Staate, der alle derartigen Betriebe in die Ermittelung

aufnahm, etwas anderes und mehr als in Oldenburg bedeuten, wo bloß die verschuldeten unter ihnen in Frage kommen.

Bei der Beurteilung der Verschuldungsverhältnisse der vorliegenden Gruppe darf nicht übersehen werden, daß sie die numerische Ueberlegenheit für sich hat — gehören ihr doch mehr als doppelt soviel Steuerpflichtige als der ersten an —, daß sie demgemäß auch für die Verschuldungserscheinungen der Landwirtschaft im ganzen ausschlaggebend wirkt. Es wird das namentlich eben dann bedeutungsvoll, wenn, wie nunmehr, der gesamte Kreis der verschuldeten Landwirte i. e. S. auf seine Verschuldungsziffer hin in Augenschein genommen werden soll. Alsdann gelangt man zu einem:

	Flächengehalt ha	Wert d. landwirtschaftl. Besitztums im ganzen M.	Geldkapitalvermögen M.	Schuldenbetrag M.	Verhältnis der Schulden zum Wert i. ganzen ohne Abzug des Kapitalverm. Proz.	Verhältnis der Schulden zum Wert i. ganzen mit Abzug des Kapitalverm. Proz.
Marsch						
Stadt und Amt Jever	15 778	42 036 120	2 924 015	13 881 011	33,0	26,1
Amt Butjadingen	9 989	30 132 589	1 113 989	11 005 018	36,5	32,8
Amt Brake	8 540	27 787 159	1 841 171	7 632 715	27,5	20,8
Amt Elsfleth	11 829	27 113 604	2 377 345	8 369 780	30,9	22,1
Oldenburger Geest						
Stadt und Amt Oldenburg	24 633	36 949 056	4 086 684	9 118 637	24,7	13,6
Amt Westerstede	12 392	10 060 412	928 447	3 884 941	38,6	29,4
Stadt und Amt Varel	13 921	27 956 439	2 855 904	8 203 984	29,3	19,1
Amt Delmenhorst	12 416	16 681 006	1 196 137	4 567 536	27,4	20,2
Amt Wildeshausen	12 856	7 800 221	360 614	1 538 940	19,7	15,1
Münstersche Geest						
Amt Vechta	23 632	26 904 500	1 961 592	5 454 321	20,3	13,0
Amt Cloppenburg	11 290	8 569 500	324 708	2 169 518	25,3	21,5
Amt Friesoythe	11 841	3 241 281	188 468	849 170	26,2	20,4
Herzogtum zusammen	169 117	265 231 887	20 159 074	76 675 571	28,9	21,3
darunter:						
Marsch	46 136	127 069 472	8 256 520	40 888 524	32,2	25,7
Oldenburger Geest	76 218	99 447 134	8 427 786	27 314 038	27,5	18,0
Münstersche Geest	46 763	38 715 281	2 474 768	8 473 009	21,9	15,5

Ist auch dieser Uebersicht eine solche der Durchschnittsgrößen beizufügen, so bleibt darauf hinzuweisen, daß, weil hier beide Gruppen, die mit Kapital und Schulden und die bloß mit Schulden versehenen Landwirte, zusammengezogen sind, selbstverständlich auch je die Summe des Kapitalvermögens und der Schulden auf die Summe der Beteiligten bezogen ist; es führt dies natürlich zu anderen Ergebnissen, als was für jede Gruppe einzeln im vorigen Abschnitte nachgewiesen wurde. Es ergiebt sich nämlich:

	Wert im ganzen M.	Geld-kapital M.	Schulden-betrag M.	Besitz-fläche ha	Wert im ganzen M.
	auf 1 Steuerpflichtigen				auf 1 ha
Marsch					
Stadt und Amt Jever	87 393	6079	28 859	32,8	2664
Amt Butjadingen	110 375	4081	40 311	36,6	3017
Amt Brake	116 264	7704	31 935	35,7	3254
Amt Elsfleth	80 220	7034	24 763	35,0	2292
Oldenburger Geest					
Stadt und Amt Oldenburg	38 609	4270	9 528	25,7	1500
Amt Westerstede	20 829	1922	8 043	25,6	812
Stadt und Amt Varel	56 024	5723	16 440	27,9	2008
Amt Delmenhorst	25 982	1863	7 114	19,3	1344
Amt Wildeshausen	32 500	1503	6 412	53,5	607
Münstersche Geest					
Amt Vechta	46 227	3370	9 371	40,6	1138
Amt Cloppenburg	28 470	1079	7 207	37,5	759
Amt Friesoythe	11 333	661	2 969	41,4	274
Herzogtum zusammen darunter:	49 846	3789	14 409	31,7	1568
Marsch	95 469	6203	30 720	34,6	2754
Oldenburger Geest	35 217	3342	9 682	27,0	1305
Münstersche Geest	33 118	2117	7 248	40,0	828

Soweit die in der Hauptsache rein landwirtschaftlichen Betriebe des Herzogtums an der Verschuldung Teil haben, beläuft sich deren Verhältnis zum Gesamtwert des Besitztums den Angaben gemäß auf 28,9 Proz., der in der Marsch zu 32,2 Proz. ansteigt, auf der Münsterschen Geest bis zu 21,9 Proz. sinkt, der überdies ämterweise zwischen 38,6 (Westerstede) und 19,7 Proz. (Wildeshausen) sich bewegt. Bei Berücksichtigung des vorhandenen Kapitalvermögens ermäßigt sich indessen die mittlere Ziffer auf 21,3 Proz. und geht selbst in der Marsch auf 25,7 Proz. herab. Kein einziger Amtsbezirk erreicht dann die Verschuldungshöhe eines Drittels, wenn auch Butjadingen der nahe steht, hingegen sind es sechs, in denen sie etwa ein Fünftel und weniger ausmacht. Eine solche Verschuldung, die im Durchschnitt des ganzen Landes noch nicht 30 oder, bei Absetzung des in Geldkapitalien bestehenden Vermögens, wenig über 20 Proz. des Wertes des landwirtschaftlichen Besitztums zu erkennen giebt, wird nun kaum als eine ungesunde und nachteilige, eher als eine zufriedenstellende Erscheinung zu beurteilen sein. Muß man doch immer bedenken, daß selbige allein für diejenigen rein landwirtschaftlichen Betriebe Geltung hat, bei denen überhaupt eine Verschuldung in Frage kommt, daß dagegen die schuldenfreien Betriebe ganz ausgeschlossen geblieben sind und ausgeschlossen bleiben mußten, weil es an den Angaben über Größe und Wert ihres Besitztums gebrach. Hatte der letztere jedoch und

damit das gesamte landwirtschaftliche und ebenso das Kapitalvermögen aller Landwirte i. e. S. in Rechnung gezogen werden können, würde das selbstverständlich zu einer ungleich niedrigeren Verschuldungsziffer haben führen müssen um so mehr, als die unverschuldeten Betriebe den verschuldeten an Zahl — 8789 gegen 5321 — namhaft überlegen sind. Daß allerdings die schuldenfreien Besitzungen keinen so hohen verhältnismäßigen, an der Fläche gemessenen Wert aufzuweisen haben als die verschuldeten, darf man mit gutem Grunde annehmen. Das geht aus folgender Berechnung hervor. Die gesamte Fläche des ländlichen Privatgrundeigentums beläuft sich auf 420 662 ha, von denen das verschuldete der Landwirte i. e. S. bereits 169 117 ha in Anspruch nimmt dergestalt, daß auf einen von ihnen 31,7 ha kommen. Wird aber die verbleibende Fläche unter die schuldfreien Landwirte verteilt, erhält jeder bloß 28,6 ha. Und ebenso ist es mit dem relativen Werte. An der Summe der Grund- und Gebäudesteuer-Kapitale von 10 330 299 M. sind die verschuldeten Betriebe mit 4 469 017 M. beteiligt. Demnach fallen auf den Hektar 26,4 M. Was dann für den schuldenfreien Besitz übrig bleibt, würde auf je 1 ha bloß 23,3 M. ergeben. Nun sind ja die Abstände der Ziffern bei den beiden Arten des Besitztums nicht eben groß, es liegt aber auf der Hand, daß diese berechneten Ziffern bezüglich der schuldenfreien Betriebe hinter der Wirklichkeit und aller Wahrscheinlichkeit nach recht weit hinter ihr zurückstehen, weil doch das verbleibende Besitztum nicht allein den schuldenfreien Landwirten i. e. S., sondern gleichfalls der anderweiten — verschuldeten wie unverschuldeten — ländlichen Bevölkerung überhaupt gehört. Immerhin, ja in um so verstärktem Maße, beweist die ausgeführte Rechnung, daß die verschuldeten Betriebe der hauptsächlich von der Landwirtschaft sich ernährenden Steuerpflichtigen nach Größe, wie nach absolutem und relativem Wert hervorragen. Wenn aber die Verschuldung vorzugsweise an dem größeren und ergiebigerem Besitztum haftet, so spricht auch das für eine im ganzen günstige Lage der Verschuldungsverhältnisse der im engeren Sinne landwirtschaftlichen Berufsgruppe. Denn wenn unbestritten mit dem kräftigeren, wertvolleren Besitz die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit progressiv wächst, so muß man auch folgern, daß jener gemeinhin die damit verbundenen Lasten und demnach auch die auf ihm ruhenden Schulden leichter zu tragen imstande ist, als schwacherer Besitz bei ziffernmäßig gleichem Verschuldungsverhältnisse. —

Ergeben die bisherigen Ausführungen zur Genüge, daß die wesentlich bloß von ihrem landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Landwirte weder nach ihrer Ausdehnung noch im Hinblick auf den Wert ihres Besitztums im Herzogtum Oldenburg nachteilig von der Verschuldung berührt werden, so läßt sich Aehnliches auch von der ländlichen Bevölkerung in ihrer Gesamtheit wahrnehmen. Wird unter der früher erörterten Voraussetzung auch an dieser Stelle ergänzungsweise in wenigen Zügen sie ebenfalls der Beobachtung unterzogen, so erhält man für die Landgemeinden:

in	Flächengehalt	Grundsteuerreinertrag u. Mietwert der Gebäude	Wert des Privatgrundbesitzes	Wert des Betriebskapitals	Wert im ganzen	Verhältnis d. Schulden z. Wert i. ganzen ohne Abzug des Kapitals	Verhältnis d. Schulden z. Wert i. ganzen mit Abzug des Kapitals	Flächengehalt	Wert im ganzen	Wert im ganzen
	ha	M.	M.	M	M	Proz.	Proz.	ha (auf 1 Steuerpfl.)	M. (auf 1 Steuerpfl.)	M. (auf 1 ha)
arsch	97 001	5 209 359	221 762 413	60 984 664	282 747 077	19,6	0,5	4,2	12 340	2 915
denb. Geest	162 864	3 121 021	154 022 386	46 206 716	200 229 102	20,4	+ 2,7	6,6	8 142	1 229
ünst. Geest	160 797	1 999 919	98 496 011	26 268 886	124 764 897	9,7	+ 10,1	10,5	8 174	776
erzogtum	420 662	10 330 299	474 280 810	133 460 266	607 741 076	17,9	+ 2,8	6,7	9 682	1 447

Aus dieser Berechnung geht nun hervor, daß die ländlichen Steuerpflichtigen überhaupt nach Maßgabe der Beziehungen, welche zwischen der Höhe ihrer Schulden und dem Werte ihres landwirtschaftlichen Besitztums bestehen, eine noch weit vorteilhaftere Stellung einnehmen, als sie sich ebenzuvor für die Landwirte i. e. S. insbesondere herausstellte. Eine Verschuldungsziffer von noch nicht voll 18 Proz. — für den Norden und die Mitte des Landes bis zu etwa 20 Proz. ansteigend, für den Süden bis auf kaum 10 Proz. herabsinkend — wird im allgemeinen gewiß als niedrig zu bezeichnen sein, wenn auch Erscheinungen, die wie die badische mit 22,7 Proz. — hier bezüglich der gesamten, an der Landwirtschaft beteiligten Bevölkerung — von berufener Seite noch als befriedigend aufgefaßt werden. Allerdings sind in Baden solche ländlichen Bewohner, die nichts mit der Landwirtschaft zu thun haben, ausgeschieden, in Oldenburg aber einbezogen worden. Wie indessen bereits hervorgehoben wurde, fallen im Herzogtum ganz überwiegend ländliche und landwirtschaftliche Berufsausübungen zusammen wenigstens insoweit, daß auf dem platten Lande mit seltenen Ausnahmen eine, wenn auch noch so bescheidene, landwirtschaftliche Betriebsführung neben einem anderen Thätigkeitszweige einherzugehen pflegt. Doch auch zugegeben, nicht alle ländlichen Bewohner hängen mit der Landwirtschaft zusammen und nicht alle Schulden sind um ihretwillen aufgenommen, so findet das genügende Ausgleichung darin, daß auch das Land in einem gewissen Umfange seine gewerblichen Unternehmungen hat, daß aber das darin angelegte Kapital mangels hinlänglicher Anhaltspunkte vollständig außer Rechnung gelassen ist, das Verschuldungsverhältnis also ein niedrigeres ist, als es bei dessen Veranschlagung sich hätte ergeben müssen. Man wird deshalb das, was die angestellten Ermittelungen dargethan haben, kaum zu günstig beurteilen, wenn man es als den Ausdruck einer immerhin zuträglichen und gesunden Gestaltung der Dinge ansieht. Das ist ebenfalls der Standpunkt, der von sachkundigen Beurteilern vertreten wird. Selbst von solchen Landwirten unter ihnen, die in ernster Würdigung einer schwierigen Lage der landwirtschaftlichen Berufsausübung für diese gedeiblichere Bedingungen zu erringen trachten, ist es nicht geleugnet worden, daß „die durchschnittliche Verschuldung des ländlichen Grundeigentums weder im Augenblicke eine bedenkliche Höhe erreicht hat, noch aus den Erfahrungen von mehr als einem Vierteljahrhundert

auf eine Zunahme schließen läßt, die besorgniserregend wirken könnte"[1]). Auch die letztere Behauptung muß als stichhaltig gelten und kann hier durch die Thatsache bestätigt werden, daß von 1865 bis 1895 — allerdings mit Einschluß der indessen im Vergleiche mit anderen deutschen Staaten minder hervortretenden Städte — bei einem Wachstum des Geldkapitalvermögens von 92 auf 238 Mill. M. oder von 159 Proz. der Betrag der Schulden eine Zunahme von knapp 67 auf 152 Mill. M., mithin doch immer erst von 127 Proz. erfahren hat.

Auf dieses Geldkapitalvermögen ist ebenfalls bezüglich der ganzen ländlichen Bevölkerung im Vergleiche mit dem Werte des landwirtschaftlichen Besitztums Rücksicht zu nehmen. Gezeigt wurde an früherer Stelle, daß es um reichlich 17 Mill. M. in den Landgemeinden die Schulden hinter sich lasse. Letztere werden durch jenes also nicht allein vollständig gedeckt, es verbleibt vielmehr ein Ueberschuß, der sich auf beinahe 3 Proz. vom landwirtschaftlichen Werte beläuft. Dem etwa entspricht das Verhältnis auf der Oldenburger Geest insbesondere, d. h. in demjenigen Landesteile, in welchem noch am ehesten die ländliche Industrie von Bedeutung ist. Dagegen hebt es sich in dem fast rein agrarischen Münsterlande bis auf 10 Proz. Nur die Marsch behält einen, indessen nur schwachen Ausschlag nach der entgegengesetzten Seite dergestalt, daß nach Abzug des Geldkapitals ihre Verschuldungsziffer noch 0,3 Proz. beträgt. Nun sind ja freilich, wie auch bereits näher dargethan ist, Kapital und Schulden gewöhnlich nicht in der nämlichen Hand, für den Einzelnen, der mit Schulden belastet ist, bringt daher der fremde Kapitalbesitz keinen unmittelbaren Nutzen: aber für die Beurteilung der Lage eines ganzen Landes fällt es nachdrücklich ins Gewicht, wenn in seinen ländlichen — und das heißt in Oldenburg annähernd soviel, wie in seinen landwirtschaftlichen — Kreisen die bestehende Schuldenlast mehr als völlig durch flüssiges Kapitalvermögen aufgewogen wird. Es führt diese Thatsache zu der Ueberzeugung, daß der landwirtschaftliche Betrieb nicht unter allgemein verbreiteter wirtschaftlicher Bedrängnis leidet, sondern bei verständiger Handhabung und haushälterischer Lebensführung seinen Mann auskömmlich ernährt, ja selbst ihm in ziemlich weitem Umfange erlaubt, Ersparnisse zu sammeln. Und in der That vollzieht sich die Landwirtschaft des Herzogtums Oldenburg unter Bedingungen, welche nach dem ungeteilten Urteil aller Sachkenner die Annahme einer Notlage, von der zur Zeit andere deutsche Gegenden betroffen werden, in keiner Weise rechtfertigt. Die tiefstehenden Getreidepreise machen sich bei dem mehr und mehr eingeschränkten Körnerbau nicht nachteilig fühlbar, sind eher förderlich, weil für die Fütterung des Viehes bedeutende Mengen an Fruchtstoffen angekauft

---

1) Vergl die trefflichen und gründlichen Untersuchungen von C. Meyer-Holte: „Die ländlichen Kreditverhältnisse im Herzogtum Oldenburg" im oldenburgischen Landwirtschaftsblatt, 1895 und „Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes innerhalb des Herzogtums Oldenburg" in Bd. 74 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1896 — Fr. Oetken, Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit der oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft von 1893—1896.

werden müssen. Von höchst gedeihlichem Einflusse ist es aber gewesen, daß mit den niedrigen Getreidepreisen hohe Viehpreise zusammenfielen. Ihnen ist es zu danken, daß neben einem dem Futterbau zusagenden Klima, neben einem hierfür geeigneten Boden und neben außerordentlich günstigen Absatzverhältnissen nach den unfern gelegenen, stark bevölkerten Gegenden des rheinisch-westfälischen Industriegebietes wie nach Bremen und den größeren hannoverschen Städten die Viehzucht sich zu einem einträglichen Erwerbszweige entwickelt hat, an dem nicht allein die Landwirte i. e. S., an dem auch die übrigen Bewohner der ländlichen Gemeinden in weitem Maße teilnehmen. So war es, während andere deutsche Gaue unter dem Druck der Zeitläufte empfindlich leiden, der oldenburgischen Landwirtschaft ermöglicht, sich im ganzen kräftig zu entfalten und auf die Vermehrung ihres Kapitalvermögens hinzuwirken.

4. Die Verschuldungsursachen.

Erübrigt es noch, einen kurzen Blick auf die Anlässe der Verschuldung zu werfen, so haben die angestellten Erhebungen, soweit sie sie zu erkennen vermochten, erbracht, daß von den vorhandenen Schulden der Landwirte i. e. S. herrühren in:}

Aus	der Marsch	d. Oldenburger Geest	d. Münsterschen Geest	d. Herzogtum
		in Tausend Mark		
Rückständen aus dem Kaufe des Grundbesitzes	18 712	13 179	2 794	34 685
Erbabfindungen	17 820	10 269	5 310	33 399
Meliorationen des Landes oder Vermehrung des Inventars	1 139	989	18	2 146
Vermehrung oder Verbesserung der Gebäude	2 003	1 654	352	4 009
wirtschaftlichem Rückgange des Besitzers	1 699	835	531	3 065
spekulativer Beteiligung an sonstigen Unternehmungen	809	726	84	1 619
nicht zu ermittelnden Ursachen	575	1 213	—	1 788
		in Proz. des Gesamtbetrages		
Rückständen aus dem Kaufe des Grundbesitzes	43,7	45,7	30,7	43,0
Erbabfindungen	41,7	35,6	58,4	41,4
Meliorationen des Landes oder Vermehrung des Inventars	2,7	3,4	0,2	2,6
Vermehrung oder Verbesserung der Gebäude	4,7	5,7	3,9	5,0
wirtschaftlichem Rückgange des Besitzers	4,0	2,9	5,9	3,8
spekulativer Beteiligung an sonstigen Unternehmungen	1,9	2,5	0,9	2,0
nicht zu ermittelnden Ursachen	1,3	2,2	—	2,2

Zwei Anlässe sind es demgemäß, die ganz überwiegend, zusammen zu schon mehr als ein Fünftel des Betrages und beide annähernd zu

gleichen Teilen, die auf der Landwirtschaft des Herzogtums Oldenburg ruhende Schuldenlast begründet haben: die Restkaufgelder und die Erbabfindungen, ein Ergebnis, das mit denen übereinstimmt, die aus sonstigen Gegenden Deutschlands bekannt geworden sind. Von dem, was in dieser Weise für das Land im großen und ganzen gilt, weicht indessen in einer Beziehung die Münstersche Geest ab; nicht freilich insofern, daß hier die beiden Ursachen schwächer wirkten, im Gegenteil kommt auf sie vereint schon fast neun Zehntel der Schuldenmasse. Aber die Verteilung unter ihnen ist eine andere dergestalt, daß die Erbabfindungen ungefähr doppelt soviel, als die Kaufrückstände beansprucht haben. Es rührt das in diesem vielfach noch an überkommenen, patriarchalischen Einrichtungen hängenden Landesteilen daher, daß die Abfindlinge, wie sie oftmals und jedenfalls hier mehr als im übrigen Herzogtume in dienender Stellung bei ihrem, die Grunderbschaft antretenden Bruder auf dem väterlichen Besitztum verharren, auch ihren Erbteil sich nicht herauszahlen, sondern auf der Bauernstelle stehen lassen. Was im übrigen die Verschuldung herbeigeführt hat, tritt also gegen die beiden durch die Erwerbung der landwirtschaftlichen Besitzungen gegebenen Veranlassungen durchaus zurück. Am ehesten machen sich noch solche Schulden bemerklich, welche zur vollkommeneren Ausgestaltung der Wirtschaft, sei es für den Grund und Boden und die Gebäude, sei es für das Inventar, aufgenommen sind. Sie belaufen sich auf durchschnittlich zwischen 7 und 8 Proz., auf etwas mehr im nördlichen, indessen auf ungefähr nur halb soviel im südlichen Geestbezirk.

Als Erklärungsgrund für die beobachteten Verschuldungsvorgänge und insbesondere für die ungleiche Teilnahme der einzelnen Gegenden an der Höhe der Verschuldung kommen vorzugsweise zwei, die Lage des landwirtschaftlichen Grundbesitzes unmittelbar beinflussende Umstände in Betracht: der Umfang, in welchem jener ein Gegenstand des Kaufgeschäftes geworden ist und die Bedingungen, unter welchen sich der Erbgang zu vollziehen pflegte. In ersterer Beziehung erläutert es die Sachlage, wenn die Verkäufe behauster Besitzungen, also Gehöfte, der Gesamtzahl solcher Besitzungen gegenüber gestellt werden. Man erhalt dann für die Landgemeinden:

in	behauste Privatbesitzungen überhaupt	verkaufte behauste Privatbesitz. 1866—98	auf 100 Besitzungen überhaupt Verkäufe
der Marsch	9 348	5 533	59,2
der Oldenburger Geest	12 403	5 259	42,4
der Münsterschen Geest	7 676	2 469	32,2
dem Herzogtum	29 427	13 261	45,1

Dieser Nachweis lehrt, daß die Marschgehöfte in einem sichtlich höheren Grade infolge von Veräußerung dem Besitzwechsel unterworfen sind als die der Geestlandesteile und zumal als die des Münsterlandes. Während hier die bäuerlichen Stellen noch ganz überwiegend und

auch auf der Oldenburger Geest noch in der größeren Hälfte der Fälle bei der Familie verbleiben und vom Vater auf den Sohn vererbt werden, wird in der Marsch das Besitztum nur zu häufig zur Ware, die, um einen vorteilhaften Preis feil, leicht aus einer Hand in die andere übergeht. Der Marschbauer, der es zu etwas gebracht hat und von den Erträgen seiner Zinsen leben kann, widersteht einem annehmbaren Angebot weniger leicht als einer von der Geest, bei dem das Gefühl, den ererbten Grund und Boden festzuhalten und ihn dereinst seinem Sohne zu übergeben, sich kräftiger erhalten hat. Marschstellen sind, weil müheloser und erfolgreicher zu bewirtschaften, freilich auch ungleich gesuchter, so daß die Käufer sich zu hohen Preisen verstehen müssen. Anzulegende hohe Preise haben aber zur Folge, daß erkleckliche Beträge unbeglichen bleiben und als Schulden auf das erstandene Gut eingetragen werden. Wenn dann eben Uebergänge mittels Ankaufs häufig Platz greifen, schwillt naturgemäß die Verschuldungssumme für den Bezirk zu beträchtlicher Höhe an. So erklärt sich zu einem Teile die Verschuldung in der Marsch und ihre Ueberlegenheit darin über die beiden anderen Landesteile.

Nicht minder einflußreich erweisen sich für die Verschuldung die Vererbungsverhältnisse hinsichtlich des Grundeigentums, wie sie sich heute auf dem Boden eines neuerlich einheitlich geordneten Rechts gemäß dem von diesem gelassenen Spielraums thatsächlich entwickelt haben. Bevor das Erbrecht seine gegenwärtige Gestalt erhalten hatte, unterlag im größten Teile des Landes unter dem Namen des „Grunderbrechtes“ die Vererbung des bäuerlichen Besitztums mannigfachen Beschränkungen, welche darin bestanden, daß die „Besitzung“ oder „Stelle“ einem einzigen von seinen Miterben, den „Abfindlingen“ bevorzugten Haupterben, dem„ Grunderben“, zufiel. Nach der Höhe des Erbanteils des Grunderben gab es hierbei erhebliche örtliche Verschiedenheiten. In etlichen Gegenden war dessen Bevorzugung eine derartige, daß ihm bereits vier Fünfel vom schuldenfreien Wert der Stelle gebührten. Zur Beseitigung der hierin für die Abfindlinge enthaltenen Härte wie zur Herbeiführung gleichmäßiger Rechtsgrundsätze im ganzen Herzogtume sind im Jahre 1873 diese von alters her überkommenen Beeinträchtigungen der Verfügungsfreiheit über den Erbgang am Grund und Boden aufgehoben und an deren Stelle die Vorschriften des gemeinen Rechts, d. h. die gleichmäßige Berücksichtigung aller Erben, eingeführt worden. Daneben wurde indessen gleichzeitig, wesentlich in der Absicht, die Besitzungen in nahrungsfähigem Zustande und bei der Familie zu erhalten, ein neues „Grunderbrecht“ geschaffen, dessen Anwendung dem jedesmaligen Besitzer vorbehalten ist. Auf seine vor dem Amtsgerichte abgegebene Erklärung hin kann er nämlich aus seiner Besitzung, sofern sie „behaust“, d. h. mit einem Wohngebäude versehen ist, oder bei mehreren Besitzungen aus einer von ihnen eine „Grunderbstelle“ bilden. In selbige findet, solange sie als solche besteht und nicht widerrufen ist, dergestalt ein bevorzugtes Erbrecht statt, daß der — distriktsweise älteste oder jüngste — Sohn oder in Ermangelung von Söhnen

eine Tochter als Grunderbe neben der in die Erbmasse einzuschießenden Stelle aus der Teilung ein „Voraus" erhält, welches in der Marsch 15 Proz., auf der Geest 40 Proz. von deren schuldenfreiem Wert beträgt. In der Anwendung dieses bevorzugten Erbrechtes verhalten sich nun die verschiedenen Teile des Landes abweichend, wobei einerseits die vorherrschende Wohlhabenheit, andererseits die Anhänglichkeit an den früheren Rechtszustand, je nachdem das Erbrecht strenger oder minder ausgebildet war, mitspricht. Es sind nämlich Grunderbstellen errichtet nach:

in	Anzahl	Fläche ha	Reinertrag M.	Anzahl Proz.	Fläche Proz.	Reinertr. Proz.
	in absoluter Angabe			des behausten Privatbesitzes		
der Marsch	1377	21 372	776 649	13,3	25,5	19,7
der Oldenburger Geest	5935	98 227	1 180 487	33,7	62,0	55,7
der Münsterschen Geest	1715	48 099	679 337	19,8	30,4	39,8
dem Herzogtum	9027	167 698	2 636 473	24,6	41,6	33,9

In der durch ihren Wohlstand ausgezeichneten Marsch, wo es ehemals kein Grunderbrecht oder, soweit es bestand, nur in schwacher Form gab, hat auch die neuere bevorzugte Erbfolge bloß schwachen Eingang gefunden. Allermeist hat demnach die gleiche Teilung unter den Erbberechtigten statt. Derjenige der Erben, der die Besitzung übernimmt, muß mithin bedeutende Auszahlungen an seine Miterben leisten; er muß es hier selbst in dem Falle, wenn die Stelle ihm als Grunderben zufällt, da sein Voraus nur niedrig, viel niedriger als auf der Geest, bemessen ist. Den Grundbesitzer in der Marsch nötigt daher in besonders hohem Maße die erbrechtliche Auseinandersetzung zur Aufnahme von Schulden.

Auf der Geest, wo die Ungunst der Boden- und anderer wirtschaftlicher Verhaltnisse den Landwirtschaftsbetrieb erschwert, wo die Wohlhabenheit viel schwächer entwickelt ist, besteht dagegen ein weit allgemeineres Bedürfnis, das Besitztum beim Erbgange durch schützende Maßregeln in lebensfähigem Zustande zu erhalten. Darum wird auf ihr von der Belegung mit grunderblicher Eigenschaft auch ein sehr viel häufigerer Gebrauch gemacht und namentlich auf der Oldenburger Geest, auf der vormals das Anerbenrecht die schroffste Gestalt angenommen hatte. Aber selbst die starke Bevorzugung der Grunderben mit 40 Proz. des schuldenfreien Wertes reicht in diesen mageren Gegenden oft genug nicht aus, um nach Befriedigung der Abfindlinge den Betrieb sicher zu stellen. Darauf übt namentlich das Verfahren einen nachteiligen Einfluß, welches vieler Orten bei der Abwertung der Erbstellen zur Anwendung gelangt. Man pflegt nämlich das Besitztum gewöhnlich nicht nach seiner wirtschaftlichen Gesamtlage, sondern stückweise, Parzelle für Parzelle und ebenso jedes Gebäude für sich zu schätzen. Eine solche Handhabung der Schätzung trifft den Grunderben um so härter, weil auf der Geest in der Regel die einzelnen Grundstücke der Stelle sehr zerstreut liegen und manche

von ihnen, vom Hofe weit entfernt, als Bestandteil des Besitztums für die Bewirtschaftung nur untergeordneten Nutzen bieten, für sich allein aber einen verhältnismäßig großen Verkaufswert haben. Die so erzielte Steigerung des Uebernahmepreises schmälert natürlich dem Grunderben die Einträglichkeit seiner Stelle und trägt zugleich trotz der vorteilhaften gesetzlichen Bedingungen zur Vergrößerung der Schuldenlast bei. Für das Münsterland machen sich derartige ungünstige Einflüsse allerdings minder fühlbar, als auf der Oldenburger Geest, schon weil hier in weit geringerem Umfange Grunderbstellen errichtet sind. Es würde, da die allgemeine Lage des landwirtschaftlichen Betriebes mindestens ebenso dürftig wie im anderen Geestbezirk geartet ist, dies überraschen müssen, wenn es nicht eine feststehende Thatsache wäre, daß ziemlich allgemein auf dem Wege der letztwilligen Verfügung für den Nachfolger im Besitz die nötige Fürsorge getroffen würde. Der noch eng mit seiner Stelle verwachsene münsterländische Bauer sucht eben testamentarisch unter Zurücksetzung der Miterben den Haupterben jene unter Bedingungen und zu einem Preise zu übergeben, daß dieser darauf bestehen kann, er vermacht ihm daher in der Regel mehr, als ihm nach Grunderbrecht zufallen würde. Damit ist dann gegen die Verschuldungsgefahr aus Gründen der Abfindung ein wirksamer Damm gezogen worden. Gleichzeitig empfinden die abgefundenen Geschwister die Maßregel um deswillen weniger hart, da auch sie, getreu der alten Sitte, großenteils ihre Anhänglichkeit an das Familiengut bethätigend, ihr lebenlang auf dem väterlichen Hofe verbleiben und dem bevorzugten Bruder weiter dienen, wie sie bisher dem Vater gedient haben. Hierzu kommt, daß der Münsterländer großen Fleiß mit auffallender Genügsamkeit und Sparsamkeit verbindet. Wie seine häusliche Einrichtung und Lebensweise das Gepräge der Einfachheit trägt, erzieht er auch seine Kinder einfach und giebt, wenn sie das Alter haben, ihrer Arbeitskraft vor der gelohnter Leute den Vorzug. Insbesondere ist er äußerst zähe, Baraufwendungen zu machen und deshalb kostspieligen Anlagen für den Betrieb im allgemeinen abgeneigt. Der münsterländische Bauer bildet in seiner ganzen Lebensführung den entschiedensten Gegensatz zum Landwirte der Marsch. Begünstigt durch die Natur des Bodens und gehoben durch die Einträglichkeit des Besitztums fühlt und giebt sich dieser als der Vertreter einer durchgängig wohlhabenden Gesellschaftsklasse. In Wohnung, in Kleidung, in Umgang und Genüssen, wie in der Haltung seiner Kinder, die er höhere Schulen besuchen und vom Gesindedienste frei bleiben läßt, erhebt er höhere Ansprüche. Sein Unterhalt erfordert demnach wesentlich größere Aufwendungen, die vermehrt werden durch die, welche der Betrieb, namentlich für den Viehhandel, für die Herstellung von Wegen und Abzugsgraben, erheischt. Dabei sind die öffentlichen Lasten in der Marsch, schon wegen der Deich- und Sielanlagen, belangreich. Das Alles trägt aber zur Vermehrung der Schulden in der Marsch bei.

So wird es verständlich, wie je nach der Eigenart der Gebiets-

teile die landwirtschaftliche Verschuldung im Herzogtum Oldenburg eine verschiedene Höhe bekundet, wie die bevorzugte Marsch weit stärker davon betroffen wird, als die wirtschaftlich schwach entfaltete Geest, ja wie sie sich in ihr und vor allen Dingen im Münsterlande nicht nur in engen Grenzen hält, sondern auch hinter dem von der landwirtschaftlichen Bevölkerung angesammelten Geldkapitalvermögen sichtlich zurückbleibt. Aber wenn gleich die räumlichen Abstände durchaus nicht unerheblich sind, so hat sich auch für die schwerer betroffenen Gegenden kein bedrohliches Anzeichen von Ueberlastung ergeben. Die angestellten Untersuchungen lassen vielmehr erkennen, daß, wie überhaupt im Herzogtume Oldenburg der landwirtschaftliche Betrieb auf gedeihlicher Grundlage ruht, ebenfalls die landwirtschaftlichen Verschuldungsverhältnisse gesunden Zuständen entsprechen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die Wirkungen des Börsengesetzes auf das Bank- und Börsengeschäft.

Von Dr. Ernst Loeb.

Es ist immer eine heikle Sache, über die Wirkungen, welche Gesetze auf das Wirtschaftsleben ausüben, zu sprechen, wenn diese erst seit sehr kurzer Zeit in Kraft sind. Ist es doch ohnehin nicht leicht zu unterscheiden, ob gewisse Erscheinungen im Wirtschaftsleben Folgen des operativen Eingriffes der Gesetzgebung sind oder ob sie die natürliche Entwickelung des Wirtschaftskörpers spontan mit sich bringt! Die Wirkungen, die das Börsengesetz gezeitigt hat, liegen jedoch so klar zu Tage, dafs man den Versuch, sie zu schildern, trotz der kurzen Dauer seines Inkraftseins ruhig wagen darf. Und dieser Versuch ist in der That der Mühe wert. Denn die Betrachtung, wie das Börsengesetz gewirkt hat und weiter wirkt, zeigt uns nicht nur, worin die Schwierigkeiten jeder Börsengesetzgebung liegen, sondern sie bestätigt auch die alte Erfahrung, dafs Gesetze, die wirtschaftliche Gebilde ohne genügende Würdigung ihres geschichtlichen Werdens, ihrer Entwickelung, einfach vernichten wollen, wertlos sind; sie müssen entweder de jure aufgehoben werden, oder sie werden de facto aufgehoben — durch Umgehung.

In den Kreis unserer Betrachtungen soll hier nur die Frage gezogen werden, wie sich das Bankgeschäft und das Börsengeschäft im engeren Sinn d. h. der börsenmäfsige Handel in Wertpapieren unter dem Einflufs des Börsengesetzes gestaltet hat und mehr und mehr gestalten wird, die Frage nach der Bedeutung des Gesetzes für den Produktenhandel scheiden wir aus.

Die deutschen Banken und Bankiers sind herkömmlich gleichzeitig Eigenhändler und Kommissionäre im Gegensatz zu dem englisch-amerikanischen banker, der nur kommissionsweise handelt, und dem merchant, der Propregeschäfte macht. Als solche kommen nicht nur die Transaktionen in bereits vorhandenen Wertpapieren in Betracht, sondern auch das Emittieren von neuen Effekten. Die letztere Funktion wird hier besonders von den Effektenbanken und den grofsen Bankiers ausgeübt,

die erstere daneben von einer recht bedeutenden Anzahl mittlerer und kleiner Bankgeschäfte. Dieses Verhältnis wird durch das Börsengesetz zu ungunsten der letzteren verschoben. Die kleinen Bankiers werden aus ihrer Stellung als Kommissionäre mehr und mehr durch die Grofsbanken verdrängt, die durch ihre Kapitalsmacht imstande sind, auch nach dem Börsengesetz ein umfangreiches Kommissionsgeschäft, ja ein viel umfangreicheres als früher zu treiben; durch Eröffnung zahlreicher örtlich gut verteilter Wechselstuben suchen sie den Kunden den Verkehr mit ihnen möglichst zu erleichtern. Die kleineren und mittleren Bankiers können sich als solche nicht halten, sie müssen den Kommissionshandel mehr und mehr aufgeben und Eigenhändler werden: sie werden selbst „ihre besten Kunden". Für den kleinen Bankier giebt es nur die Alternative: entweder er geht auf in einer Bank oder er geht unter als Bankier, d. h. er wird Spekulant. Diese Erscheinung tritt auch klar zu Tage in den zahlreichen Fusionen und damit verbundenen Kapitalserhöhungen unserer grofsen und gröfsten Banken.

Die zunehmende Centralisation und Konzentration des Effektenbankwesens ist jedoch keineswegs nur eine Folge des Börsengesetzes, der Grund hierfür liegt tiefer; aber das Börsengesetz hat unzweifelhaft diese Bewegung bedeutend beschleunigt und verstärkt. Die immer stärkere Zunahme des Grofsbetriebes im Bankwesen erklärt sich einmal aus der Thatsache, dafs das Publikum naturgemäfs dem mit sehr grofsen eigenen Mitteln arbeitenden Bankier im allgemeinen auch das gröfste Vertrauen entgegenbringt, sodann aber auch daraus, dafs der Grofsbankbetrieb rentabler ist, als der kleine und mittlere Betrieb. Hier kommt insbesondere die Möglichkeit des grofsen Bankiers, verschiedene Aufträge durch Kompensierung zu erledigen, in Betracht. Erhält er von dem einen Kunden die Ordre, ein Papier zu kaufen, von einem anderen den Auftrag, dasselbe Papier zu verkaufen, so macht er das Geschäft „in sich" durch Kompensierung beider Aufträge. Was insbesondere noch den rapiden Machtzuwachs der Effektenbanken betrifft, d. h. der in der Form der Aktiengesellschaft betriebenen grofsen Bankgeschäfte, so kommt bei ihnen als besonderes Moment in Betracht, dafs ihnen durch das Agio ihrer Aktien die Fusionen aufs äufserste erleichtert werden.

Um nun zu erklären, wieso gerade das Börsengesetz die kleinen Bankiers mehr und mehr eliminiert, müssen wir auf seine wichtigsten Bestimmungen mit einigen Worten eingehen und gleichzeitig darstellen, wie man sich mit ihnen in praxi abfindet.

Die für das Kommissionsgeschäft wichtigsten Vorschriften sind enthalten in dem Abschnitt über den Börsenterminhandel, in dem Abschnitt über das Selbsteintrittsrecht, insbesondere in den §§ 71 und 72, die dem Kursschnitt entgegentreten wollen, und § 78 im Zusammenhang mit § 10, welche die Verleitung zu illegitimen Spekulationsgeschäften mit Strafe bedrohen und den Abschlufs von solchen als eine unter Umständen ehrengerichtlich zu ahndende Handlung hinstellen. Alle diese Vorschriften wollen die illegitime Börsenspekulation unterdrücken, die Vorschriften über den Terminhandel dadurch, dafs sie die Anwendung einer besonders beliebten Spekulationsform teils direkt verbieten, teils nur erschweren, die

zuletzt genannten Bestimmungen dadurch, dafs sie denjenigen, der stets den Vorteil aus den Spekulationen des Publikums zieht, also den Bankier oder den Schlepper, zu treffen suchen. Die letzteren Normen sind ein Ausflufs des unzweifelhaft richtigen Gedankens, dafs der Umfang der Spekulationen der outsiders in einem gewissen Zusammenhange steht mit der Höhe des Gewinns, welchen der Vermittler der Spekulationen lukriert[1]. Je gröfser der Nutzen ist, den der Bankier aus der Spekulation des Publikums zieht, um so gröfser wird sein Interesse sein, eine möglichst grofse Zahl von Personen zum häufigen Wechsel von Effekten, zum Spekulieren überhaupt zu veranlassen. Zunächst sucht nun das Gesetz den Gewinn des Bankiers dadurch zu schmälern, dafs es den sogenannten „Kursschnitt“, wenn auch wohl nicht ganz unmöglich macht, so doch erheblich erschwert. Der Schnitt wurde bisher besonders gern und in erheblichem Umfang von den kleineren Kommissionären gemacht, die von der geringen Provision nicht bestehen konnten, vielmehr von ihr nur, wie man es technisch bezeichnete, die Kosten für Personal, Heizung und elektrisches Licht bestreiten konnten. Die grofsen Bankiers brauchen einerseits nicht zu „schneiden“, da die zahlreichen Geschäfte, die sie kompensieren, „in sich“ machen können, ihnen erheblichen Nutzen abwerfen — sie lukrieren hier Courtage und Stempel, die sie sparen, aber ihren Kunden doch berechnen und auch berechnen durfen (H.G.B. Art. 376, B.G. § 73) —, andererseits können sie nicht schneiden, da sie fast ausschliefslich mit gröfseren Häusern arbeiten, die durch Verteilung ihrer Aufträge die Möglichkeit haben, die Ausführung derselben genau zu kontrollieren. Durch die Verhinderung des „goldenen Schnittes“, wie mathematisch gebildete Bankiers den Kursschnitt zu nennen pflegten, werden also gerade die Kleinen am empfindlichsten getroffen.

Die Praxis, den Kunden im Kurse zu schneiden, wurde bis zum Inkrafttreten des Börsengesetzes ungestraft geübt. Der Betrugsparagraph des Strafgesetzbuches war in den seltensten Fällen anwendbar, und so gelang es nicht, dieses unschöne Verfahren zu unterdrücken. Besonders üblich und lohnend war der Kursschnitt bei Termingeschäften, er ist aber auch im Kassahandel möglich, hier jedoch in Berlin durch die Existenz des Einheitskurses erschwert. Das Börsengesetz sucht nun den Kursschnitt zu verhindern durch folgende Vorschriften:

1) Der Selbsteintritt des Kommissionärs ist nur zulässig bei den Wertpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird. (§ 71,1). Hierdurch werden dem Selbsteintrittsrecht engere Grenzen gezogen als bisher durch Art. 376 H.G.B. Dieser machte die Ausübung des Selbsteintrittsrechts bei Waren wie bei Wertpapieren nur von der Existenz eines wenn auch nicht amtlich festgestellten Markt- oder Börsenpreises abhängig. Die Beschränkung des Selbsteintrittsrechts auf Wertpapiere, deren Preis amtlich festgestellt wird, basiert auf der richtigen Anschauung, dafs bei amtlicher Preisfeststellung der Kommittent den vom Kom-

---

1) Vergl. hierüber auch meine Abhandlung über „Kursfeststellung und Maklerwesen an der Berliner Effektenbörse“ in diesen Jahrbüchern LXVI, Dritte Folge Bd. 11, S. 257 u. 258.

missionär berechneten Preis leichter auf seine Richtigkeit und Berechtigung hin prüfen kann. Hierdurch wird das Selbsteintrittsrecht zunächst ausgeschlossen bei den Wertpapieren, bei denen eine amtliche Preisfeststellung überhaupt nicht stattfindet, also z. B. bei Wertpapieren, deren Zulassung zum Börsenhandel nicht beantragt oder abgelehnt worden, ferner aber auch bei den Wertpapieren, deren Preise amtlich notiert werden, für die Zeit des inoffiziellen (privaten) Verkehrs. Es wäre demnach das Selbsteintrittsrecht ausgeschlossen für alle Aufträge, die an der Berliner Börse in der Zeit von 2—3 Uhr auszuführen sind; denn die offizielle Börse schliefst um 2 Uhr, der Verkehr von 2—3 Uhr hat rein privaten Charakter, eine amtliche Preisfeststellung findet nicht statt. Der sogenannte „rote Zettel", auf welchem die Schlufskurse (gegen 3 Uhr) verzeichnet sind, beruht auf privaten Ermittelungen der Berliner Börsenkorrespondenz von Paul Gorsolke. Nach der ratio legis dürfte also ein Bankier wohl in der Zeit von 12—2 Uhr einen Ultimoauftrag in Diskontokommanditanteilen durch Selbsteintritt ausführen, nicht aber in der Zeit von 2—3 Uhr. In der Praxis wird das jedoch nicht so gehandhabt und wohl auch schwerlich so gehandhabt werden können. Denn der Kommittent würde sich sicherlich bedanken, wenn ihm ein unbekannter Dritter und nicht der Bankier selbst als Käufer oder Verkäufer aufgegeben würde.

Macht nun der Bankier von dem Selbsteintrittrecht Gebrauch — und das ist allgemein wohl ohne Ausnahme der Fall — so ist seine Pflicht, Rechenschaft über die Abschliefsung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, dafs er dem Kunden den zur Zeit der Ausführung des Auftrages bestehenden Borsenpreis in Anrechnung gebracht hat. Da jedoch der Akt des Selbsteintritts auf dem innerlichen Entschlusse des Kommissionärs, als Selbstkontrahent aufzutreten beruht und es demnach an einer äufseren Kundgebung der Bethätigung dieses Entschlusses fehlt, kann der Kommittent nur dann kontrollieren, ob der zur Zeit der Ausführung des Auftrags bestehende Borsenpreis seitens des Bankiers innegehalten ist, wenn gesetzlich genau festgelegt ist, welcher Zeitpunkt im Falle des Selbsteintritts mafsgebend sein soll. So bestimmt denn das Gesetz (§ 71,2), dafs als Zeit der Ausführung der Zeitpunkt gelten soll, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung behufs der Absendung an den Kommittenten abgegeben hat. Um nun aber auch zu verhindern, dafs der Kommissionär durch verzögerte Absendung der Ausführungsanzeige doch auf dem Rücken des Kommittenten spekuliert, sind folgende Kautelen getroffen:

a) Wird bei einem Auftrage, der während der Börsenzeit auszuführen ist, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schlusse der Borse zur Absendung abgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein als der Preis, der am Schlusse der Borse bestand (§ 71,3).

b) Bei Aufträgen zu bestimmten Kursen (erstem Kurs, Mittelkurs, letztem Kurs) ist der Kommissionär ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Absendung der Ausführungsanzeige berechtigt und verpflichtet, diese Kurse den Kommittenten in Rechnung zu stellen (§ 71,4).

c) Im Falle der Ausführung eines Auftrages durch Selbsteintritt darf der Kommissionär dem Kunden nie einen ungünstigeren Preis als den

amtlich festgestellten in Rechnung stellen (§ 71,5). Wohl aber kann der Kommittent unter Umständen die Berechnung eines günstigeren Preises verlangen. Das folgt ohne weiteres aus § 72, der bestimmt: Wenn der Kommissionär bei Anwendung pflichtmäfsiger Sorgfalt den Auftrag zu einem günstigeren als dem nach § 71 sich ergebenden Preise ausführen konnte, so mufs er auch im Falle der Ausführung des Auftrags durch Selbsteintritt dem Kommittenten den günstigeren Preis in Rechnung stellen. Hat er vor Absendung der Ausführungsanzeige aus Anlafs des erteilten Auftrages an der Börse ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen, so darf er dem Kommittenten keinen ungünstigeren als den hierbei vereinbarten Preis berechnen. Zu bemerken ist noch, dafs die hier wiedergegebenen Bestimmungen zwingendes Recht darstellen und durch Parteiwillkür nicht abgeändert werden können (§ 71,6, § 72,3). Durch ihre Verletzung setzt sich der Kommissionär einer ehrengerichtlichen Ahndung aus (§ 10), ja er kann sogar leicht mit dem Strafrichter in Berührung kommen. Denn § 79,2 bedroht den Kommissionär, welcher, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, bei der Ausführung eines Auftrages oder bei der Abwickelung absichtlich zum Nachteil des Kommittenten handelt, mit Gefängnis, daneben noch unter Umständen mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark sowie mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Dafs hierunter auch die wissentliche Berechnung unrichtiger Kurse fällt, ist zweifellos.

Diese Bestimmungen des Börsengesetzes scheinen mir im grofsen und ganzen gelungen; sie machen den Schnitt unmöglich und nehmen dadurch dem Bankier einen nicht geringen Reiz, zu Spekulationen, zum Wechsel der Effekten zu verlocken. Dafs hierdurch gerade die kleineren Bankiers am härtesten mitgenommen werden, haben wir bereits ausgeführt.

In gleicher Weise wirkt auch die gegen die sogenannten „Schlepper" gerichtete Vorschrift des § 78. Auch sie trifft vorwiegend die kleineren Bankiers — die grofsen pflegten keine Schlepper zu halten, sie lassen die Kunden zu sich herankommen — auch sie wirkt wohlthätig, indem sie die Spekulation eindämmen hilft. Ihre Fassung, dem Wucherparagraphen nachgebildet, ist zwar etwas kautschukartig und deshalb nicht unbedenklich, in toto dürfte man jedoch so ziemlich das Richtige getroffen haben. § 78 bedroht denjenigen mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark und daneben eventuell noch mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, der gewohnheitsmäfsig in gewinnsüchtiger Absicht andere unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinnes zu Börsenspekulationsgeschäften verleitet, d i e n i c h t z u i h r e m G e w e r b e b e t r i e b e g e h ö r e n. Durch den letzteren Zusatz wird mit Recht die Verleitung von Spekulanten im eigentlichen Sinn, d. h. von gewerbsmäfsigen Spekulanten, und von Bankiers aus dem Kreise der strafbaren Handlungen ausgeschieden, und die Verleitung von outsiders mit Recht als verwerflich gebrandmarkt. Vielleicht dürfte die Fassung des Paragraphen, die dem richterlichen Ermessen einen ziemlich weiten Spielraum läfst, gerade deshalb nutzbringend wirken, weil man aus Furcht vor der wahrscheinlich extensiven Interpretation sich sehr vorsehen wird.

Im Anschlufs an § 78 sind noch besonders hervorzuheben drei Beispiele, welche die Motive (S. 29) im Anschlufs an den Bericht der Bör-

sen-Enquetekommission (S. 21, 22) als ehrengerichtlich zu ahndende Handlungen (§ 10) anführen, nämlich

1) Die Anreizung zu Börsenspekulationen, welche aufserhalb des Geschäftsbetriebes des Angereizten liegen, falls sie in einer des ehrbaren Kaufmanns unwürdigen Weise erfolgen, gleichviel ob die Anreizung durch den Anreizenden persönlich oder durch Agenten, Briefe, Anzeigen, Reklamen in öffentlichen Blättern oder dergleichen erfolgt. (Motive, S. 29, Nr. 5.) Diese Handlung stellt gegenüber der durch § 78 mit Strafe bedrohten das geringere Delikt dar; Gewerbsmäfsigkeit, gewinnsüchtige Absicht, Ausbeutung der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns ist zum Thatbestand nicht erforderlich, es genügt, dafs die Anreizung in einer des ehrbaren Kaufmanns unwürdigen Weise erfolgt.

2) Der Abschlufs von Börsengeschäften mit Handelsangestellten und Personen, die im Handelsgewerbe Gesindedienste verrichten, ohne Genehmigung der Prinzipale, desgleichen mit Kassenbeamten öffentlicher Behörden ohne Genehmigung der Dienstbehörde, bei Kenntnis dieser Stellungen seitens des Abschliefsenden und bei Mangel besonderer Gründe für den guten Glauben, dafs die Geschäfte in den Kreis der durch die Verwaltung eigenen Vermögens der Betreffenden oder ihrer Angehörigen erforderten fallen. (Motive, S. 29, Nr. 6.)

3) Der Abschlufs von Börsenspekulationsgeschäften mit Personen in unselbständiger oder dürftiger wirtschaftlicher Lage, oder mit Personen, deren Geschäftsbetrieb solche Abschlüsse nicht gewöhnlich mit sich bringt, in einem Umfange, der in auffälligem Mifsverhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Lage steht, wenn diese Umstände dem Abschliefsenden bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht entgehen konnten. (Motive, S. 29, Nr. 7.)

Dafs auch durch diese Normen insbesondere viele der kleinen Bankiers, die sog. „Kommisbankiers", in erster Reihe betroffen werden, bedarf keiner weiteren Ausführung.

In gleicher Weise wirken auch die Bestimmungen über den Terminhandel in Wertpapieren. Diese sollen eingehender behandelt werden, zumal hier die Frage, ob sie wohlthätig gewirkt haben und weiter wirken, schwer zu beantworten ist.

Die Bestimmungen des Börsengesetzes über den Terminhandel gehen nicht wie die bisher besprochenen von subjektiven Momenten aus; man fragt sich nicht: cui bono est? Wer hat den Vorteil davon, dafs spekuliert wird, und sucht nicht durch Beschränkung des Gewinnes des Spekulationsvermittlers die illegitime Spekulation einzudämmen: nein, man sucht gegen eine bestimmte Form der Spekulation, und zwar die technisch höchst entwickelte, vorzugehen. Zunächst durch sachliche Beschränkungen. Wir übergehen die Bestimmungen des § 49 über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel, da sie nicht so tief in den bisherigen Rechtszustand einschneiden, und beginnen gleich mit der radikalsten sachlichen Beschränkung, die in § 50 enthalten ist und den Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen untersagt. Man mag über die wirtschaftliche Berechtigung des Terminhandels in Bergwerks- und Fabrikaktien denken wie man will, man mag

sogar zugeben, dafs der Terminhandel in diesen Papieren nicht ein derartiges wirtschaftliches Bedürfnis befriedigt, wie der in Staatspapieren und zum Teil auch in Bankaktien, wo er den Ausgleich internationaler Zahlungsverbindlichkeiten vermittelt, dennoch wird man nicht bestreiten können, dafs der Handel in Werten, die im Betrage von 10, 20 und mehr Millionen Mark vorhanden sind, sich anderer Formen bedienen mufs, als der Verkehr in solchen Papieren, deren Gesamtbetrag nur eine oder wenige Millionen Mark ausmacht. So hat sich denn auch in Berlin der Handel in den durch das Verbot betroffenen Montanpapieren (Aktien der Laurahütte, der Dortmunder Union, des Bochumer Gufsstahlvereins, der Bergwerksgesellschaften Gelsenkirchen und Hibernia, des Harpener Bergwerks und der Bergwerke Konsolidation und Dannenbaum) keineswegs mit dem hergebrachten Kassageschäft begnügt, sondern sich neue Formen geschaffen. Man kann ihrer drei unterscheiden

1) das Grofskassageschäft;
2) das Kassa-Konto-Korrentgeschäft;
3) das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft.

Das Grofskassageschäft unterscheidet sich von dem sonst hier üblichen Kassageschäft durch zweierlei: einmal durch das Quantum, welches den Gegenstand des Geschäftes bildet, sodann durch die Art der Preisbildung. Während hier im gewöhnlichen Kassahandel nur zu einem Kurse, dem sog. Einheitskurse, Geschäfte abgeschlossen werden, wird im Kassagrofshandel wie im Terminhandel zu laufenden Preisen gehandelt. Auch spielen die Makler hier nicht die Rolle, die beim Einheitskurse dem Kursmakler zufällt, d. h. die eines reinen Vermittlers, oder richtiger, eines Preisermittlers, sondern sie treten als Selbstkontrahenten auf. Den Schlüssen, die im Kassagrofshandel gemacht werden, werden meistens die im Terminmarkt üblichen Schlufseinheiten zu Grunde gelegt, nicht jedes technisch mögliche Quantum ist im freien Verkehr des Kassagrofshandels handelbar. Im übrigen ist der Kassagrofshandel vom gewöhnlichen Kassahandel nicht unterschieden.

Wesentlich vom Kassageschäft verschieden ist der Kassa-Konto-Korrentverkehr, welchen die Berliner Maklerbanken (der Berliner Maklerverein, der Börsenhandelsverein und die Maklerbank) hier eingerichtet haben. Hiernach werden dem Effektenkäufer die gekauften Effekten am Tage des Kaufes auf Stückekonto gutgeschrieben, der Kaufpreis dagegen wird ihm belastet; umgekehrt wird der Verkäufer für die verkauften Effekten auf Stückekonto belastet, für den Verkaufspreis hingegen am Tage des Verkaufes erkannt. Die Abrechnung und Abwickelung der Geschäfte erfolgt am ultimo jedes Monats; bis zu diesem Tage werden dem Verkäufer Zinsen vom Verkaufstage an gut, dem Käufer vom Kauftage an zur Last geschrieben. Die Höhe des Zinsfufses bestimmen die drei genannten Banken gleichmäfsig je nach dem jeweiligen Stande des Bank- und Privatdiskonts. Die Debetzinsen sind stets um 1 Proz. höher als die Kreditzinsen. Die wichtigste Bestimmung ist jedoch die, dafs der Käufer auf Kündigung des Stücke-(Effekten-)Darlehns, der Verkäufer auf Kündigung des Golddarlehns bis zum Ultimo ausdrücklich verzichtet. Eine direkte Festsetzung von Abrechnungs-(Liquidations-)kursen findet nicht statt, jedoch setzen

die drei genannten Banken am Liquidationstage einen „Gegenwert" für Einlieferung resp. Abbebung der Effekten auf Stückekonto fest und machen den Interessenten diesen durch Cirkular bekannt. Ultimo Februar wurden folgende Gegenwerte festgesetzt:

M. 15 000	Laura	= M.	24 650
„ do.	Bochumer	= „	23 600
„ do.	Dortmunder	= „	7 850
„ do.	Harpener	= „	26 600 etc.

Materiell stellen diese „Gegenwerte" jedoch nichts anderes, als Liquidationkurse dar. Um diese aus ihnen zu ermitteln, braucht man nur von dem angegebenen Betrage die Stückzinsen, also im vorliegenden Falle 4 Proz. auf 15 000 M. für 2 Monate = 100 M. abzuziehen und den Rest durch 150 zu dividieren; die hierdurch gewonnene Ziffer stellt alsdann den Liquidationskurs dar. Ob diese Geschäftsform auf die Dauer gegenüber den Bestimmungen des § 51,2 des Börsengesetzes wird aufrecht erhalten werden können, soll hier nicht untersucht werden, hervorzuheben ist jedoch, dafs in ihr keineswegs ein vollständiger Ersatz für den Terminhandel zu erblicken ist. Die Zinsberechnung macht den Handel in der Form des Kassa-Konto-Korrentgeschäftes recht schwerfällig und unbequem.

Noch weniger will sich die Form des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes hier einbürgern, einmal weil die Beteiligten sich über die rechtliche Bedeutung desselben, besonders über die Frage, ob ein Recht auf Nachfrist besteht oder nicht, nicht genügend klar sind, sodann deshalb, weil ebenso wie beim Kassakontokorrentgeschäft die Abwickelung sehr erschwert ist, da sie ohne Benutzung der Börseneinrichtungen (Kassenverein, Liquidationsverein, Skontrierung) erfolgt.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, dafs keine der erwähnten Verkehrsformen, aber auch sie alle in ihrer Gesamtheit nicht, einen genügenden Ersatz für das Termingeschäft bilden. So ist denn der Handel im Montanmarkt sehr zusammengeschrumpft, die Umsätze sind viel kleiner geworden und relativ geringes Angebot und geringe Nachfrage führen zu grofsen Preisschwankungen. Nach oben wie nach unten ist heute der Preis leichter zu beeinflussen, als früher. Besonders vorsichtig ist man, sich à la baisse zu engagieren, da die Gefahr eines corners, einer Schwänze, jetzt bedeutend gröfser geworden ist. So weit es sich jetzt schon übersehen läfst, wird man wohl behaupten können, dafs die Preisschwankungen jetzt gröfser sind als früher. Statistisch läfst sich das deshalb schwer beweisen, weil bei der Bewertung der Papiere natürlich die jeweiligen wirtschaftlichen und politischen Momente und auch die Positionsverhältnisse (die Lage der Engagements) in erster Linie entscheidend sind, diese jedoch in ihrer Bedeutung schwer gegeneinander abgeschätzt werden können. Als Beweis für die Richtigkeit obiger Behauptung mag jedoch die bemerkenswerte Erscheinung angeführt werden, dafs die selbstübernehmenden Makler besonders bei den Montanwerten sich bestreben, den twin (die Differenz zwischen dem Geld- und Briefkurs) zu erhöhen.

Der § 50 des Börsengesetzes enthält noch eine sachliche Beschrän-

kung des Terminhandels in Wertpapieren von grofser Tragweite. Er bestimmt nämlich, dafs der Börsenterminhandel in Anteilen von anderen Erwerbsgesellschaften als Bergwerks- und Fabrikunternehmungen nur gestattet werden kann, wenn das Kapital der Gesellschaft mindestens 20 Mill. M. beträgt. Aus der Ausdrucksweise: der Börsenterminhandel „kann nur gestattet werden" hat man hier geschlossen, dafs der Vorschrift keine rückwirkende Kraft zukomme und deshalb den Terminhandel in den Werten, in welchen er bereits bestand, weiter geduldet, auch wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft nicht 20 Mill. M. beträgt. Andererseits hat man versucht, in den Anteilen von Erwerbsgesellschaften mit einem Kapital von mindestens 20 Mill. M., in denen bisher ein Terminhandel nicht bestand, einen solchen zu organisieren. Ich erinnere nur an die Aktien der Transvaalbahn. Ich erwähne diese Erscheinung als besonders charakteristisch für das Gebahren der Spekulation, als eine Illustration für den Satz, dafs man die Spekulation nicht einfach dadurch beschränken kann, dafs man ihr gewisse Spekulationsobjekte zu entziehen sucht: Wer spekulieren will, spekuliert dann eben in anderen Werten.

Wir können damit unsere Betrachtung über die sachlichen Beschränkungen der Spekulation durch das Börsengesetz schliefsen, und nunmehr zu den persönlichen Beschränkungen übergehen. Hier kommen in erster Linie die Bestimmungen über die Eintragung in das Terminregister in Betracht. Der Registerzwang, den das Börsengesetz konstituiert, ist kein direkter, sondern nur ein indirekter. Das Gesetz schreibt nicht denen, die Termingeschäfte machen, die Eintragung vor, sondern droht nur denen, die, ohne eingetragen zu sein, solche abschliefsen, einen Rechtsnachteil an. Es soll nämlich durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Terminregister eingetragen sind, ein Schuldverhältnis nicht begründet werden. Dies soll auch von der Erteilung und der Uebernahme von Aufträgen, sowie der Vereinigung zum Abschlufs von solchen gelten. Die Unwirksamkeit soll sich auch auf die bestellten Sicherheiten und abgegebenen Schuldanerkenntnisse erstrecken, jedoch soll das bei oder nach völliger Abwickelung des Geschäfts zu seiner Erfüllung Geleistete nicht zurückgefordert werden können (§ 66). Diese Bestimmungen treffen nur die von Inländern geschlossenen Geschäfte, gleichviel jedoch, ob sie im Inlande oder im Auslande eingegangen oder abzuwickeln sind (§ 68,1). Und zwar gilt als Inländer im Sinne dieses Gesetzes jeder, der im Inlande (innerhalb des Deutschen Reichs) einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hat. Für Ausländer, d. h. Personen, die im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, ist dagegen Eintragung ins Terminregister zur Rechtswirksamkeit der Geschäfte nicht erforderlich. Es können daher Ausländer, ohne eingetragen zu sein, im Inlande rechtswirksame Terminabschlüsse machen und ein Inländer mit Ausländern dann, wenn er eingetragen ist (§ 68,2). Die ins Börsenregister für Wertpapiere Eingetragenen sowie diejenigen, welche nach den obigen Ausführungen zur Wirksamkeit des Geschäftes der Eintragung nicht bedürfen, können gegen Ansprüche aus Börsentermin-

geschäften sowie aus der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen und aus der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften einen Einwand nicht darauf gründen, dafs die Erfüllung durch Lieferung der Wertpapiere vertragsmäfsig ausgeschlossen war (§ 69). Die Eintragung ins Börsenregister erfolgt nicht kostenlos, sondern nur gegen eine vorher zu entrichtende Eintragungsgebühr von 150 M. und eine jährlich zu zahlende Erhaltungsgebühr von je 25 M.

Diese Bestimmungen über den Terminhandel verfolgen augensichtlich einen doppelten Zweck; einmal wollen sie die Spekulation beschränken, wenigstens soweit sie sich der Form des Zeitgeschäfts bedient, ferner wollen sie die Rechtssicherheit bezüglich der Behandlung der sogenannten Differenzgeschäfte steigern. Diesen zweiten Erfolg hat man sicherlich nicht erreicht. Denn die Auslegung des oben erwähnten § 69 des B.G. ist kontrovers. Es besteht die Streitfrage, ob er nur den Einwand des vertragsmäfsigen Ausschlusses der Effektivlieferung abschaffe oder ob er überhaupt den Einwand des Spiels oder der Wette radikal beseitigt. Beide Ansichten werden von hervorragenden Juristen vertreten [1]). Man wird also kaum behaupten können, dafs juristisch durch den § 69 der bisherige Zustand verbessert worden ist, die rechtliche Behandlung der Differenzgeschäfte bleibt ungeklärt und dem freien Ermessen des Richters überlassen.

Wie steht es nun mit der Beschränkung der Spekulation, oder richtiger gesagt, der Terminspekulation — so wollen wir kurz die Spekulation in der Form des Termingeschäfts nennen — durch das Borsenregister? Um zunächst statistisch dessen Bedeutung würdigen zu helfen, sei nur erwähnt, dafs bis heute die Zahl der Eintragungen in das Terminregister für Wertpapiere in Berlin nur einige fünfzig beträgt, auch in allen anderen Städten des Deutschen Reichs sind die Eintragungen wenig zahlreich. Es ist auch m. E. ziemlich ausgeschlossen, dafs sie sich in absehbarer Zeit bedeutend vermehren werden. Die Gründe werden klar aus folgender Erwägung: Durch die Einrichtung des Terminregisters wollte man in erster Linie die outsiders von der Spekulation fern halten. Man sagte sich, ein Nichtbankier würde sich nicht in das Register eintragen lassen, um nicht dadurch vor aller Welt als „Spieler" gebrandmarkt zu werden; einmal aus moralischen Gründen, weil er doch in der öffentlichen Kennzeichnung als Spieler einen gewissen Vorwurf erblicken würde, sodann aber auch aus wirtschaftlichen Gründen, weil er Kreditentziehung zu befürchten hätte: Denn wer würde einem Warenkaufmann weiter Kredit geben, wenn er wüfste, dafs derselbe Börsentermingeschäfte in Effekten macht? Aufserdem glaubte man, dafs die Gebühren manch einen abhalten würden, sich eintragen zu lassen. Diese ganze Kette von Erwägungen ist bündig und geschlossen. Der Trugschlufs kommt jetzt erst! Man meinte nämlich annehmen zu dürfen, wenn das Privatpublikum sich nicht eintragen lasse, so werde es auch keine Terminspekulationen mehr machen, da sich kein Bankier finden würde, um sie zu vermitteln. Dieser Schlufs beruht auf Unterschätzung der Macht, die Treu und Glauben im Verkehr

1) Vertreter der ersten Ansicht: Staub und Pinner, der letzteren Freund und Kiefser.

haben! Der Gesetzgeber hat nicht daran gedacht oder nicht gewufst, dafs die ungeheuren Geschäfte, die an der Pariser Börse in der Coulisse abgeschlossen werden, nicht nur vom Gesetz nicht geschützt, sondern sogar verboten sind und dennoch in immer steigendem Umfange abgeschlossen und regelmäfsig erfüllt werden. Die lebendige Macht des Bedürfnisses ist eben stärker als der tote Buchstabe des Gesetzes! Fast sämtliche Bankiers haben sich bereit erklärt, mit ihren Kunden weiter zu arbeiten, auch wenn sie nicht eingetragen sind, da sie wie bisher Treu und Glauben als summa lex betrachten. Freilich wollen die meisten Bankiers auch den feinsten Kunden nicht mehr so lange Kredit einräumen wie bisher und etwaige Debetsalden nicht hoch anschwellen lassen, weil man im Falle des Todes Verweigerung der Zahlung durch die Erben oder den Testamentsvollstrecker fürchtet, und verlangen deshalb vielfach, dafs ein etwa zu ungunsten des Kommittenten entstehender Debetsaldo von diesem sofort beglichen wird. Mit dieser Beschränkung arbeiten sie mit ihren Kunden weiter wie bisher, so dafs man das Terminregister wirklich als totgeborenes Kind bezeichnen kann. Denn für die Bankiers untereinander ist die Eintragung völlig entbehrlich; wer von ihnen, sich auf das Gesetz stützend, die Zahlung geschuldeter Differenzen verweigern würde, wäre von dem Augenblick an nicht mehr Bankier, an der Börse wäre er unmöglich. Trotzdem würde vielleicht die Zahl der Eintragungen gröfser geworden sein, wenn der durch sie gewährte Rechtsschutz sicherer wäre.

Trotzdem in thesi das Zusammenwirken aller dieser Umstände glauben machen müfste, dafs die gesetzlichen Bestimmungen über das Termingeschäft die Spekulation in dieser Form nicht einschränken würden, so läfst sich doch nicht verkennen, dafs — soweit man jetzt schon urteilen kann — das Zeitgeschäft sehr zusammengeschrumpft ist. Diese Geschäftsform ist eben durch die vielen neuen Normen und Formen, an die sie gesetzlich geknüpft worden ist dem Publikum gründlich verleidet!

Ist dadurch aber der Zweck, den der Gesetzgeber erreichen wollte, wirklich erreicht? Ist dadurch wirklich die Spekulation beschränkt? Die Terminspekulation sicherlich, die Spekulation als solche sicherlich nicht. Nur eine Spekulations*form* ist zu gunsten einer anderen unterdrückt, die Spekulation als solche ist nicht ausgerottet. Im Kassageschäft macht sie sich jetzt Luft und sucht hier die Befriedigung, die sie früher im Zeitgeschäft gefunden hatte. Spekulierte man früher im *Zeitgeschäft in einer relativ kleinen Anzahl von Papieren in grofsen Summen*, so spekuliert man jetzt im *Kassageschäft in einer recht grofsen Anzahl von Wertpapieren in kleineren Summen*. Aber die Verminderung der spekulativ gehandelten Quanten ist keineswegs gleichbedeutend mit einer Beschränkung des Risikos! Die Spekulation im Kassageschäft ist viel gefährlicher als im Zeitgeschäft. Die Kursschwankungen sind hier viel gröfser, da die Umsätze geringer sind, besonders aber deshalb, weil es an einer Baissespekulation fehlt. Eine Rückwärtsbewegung der Kurse auf dem Kassamarkt vollzieht sich meist sprunghaft, da es an einer Baissepartei fehlt, die bei gesunkenen Kursen vorverkaufte Ware eindeckt. —

Auch die Bestimmungen des Börsengesetzes über den Terminhandel

mit ihrer Ueberleitung der Spekulation in das Kassageschäft tragen zur Stärkung der Grofsbanken bei. Das Kassageschäft erfordert grofse Baarmittel, die der kleine Bankier seinen Kunden nicht vorschiefsen kann, und so wenden sich letztere an die grofsen Effektenbanken, die Mittel genug haben, um ihnen hierin entgegen kommen zu können.

Die für das Kommissionsgeschäft wichtigsten Bestimmungen des Börsengesetzes sind hiermit in ihrer volks- und privatwirtschaftlichen Bedeutung gewürdigt, ihr Einflufs auf die Umgestaltung des Bankgeschäftes hervorgehoben.

Ob die Vorschriften, die das Gesetz für das Emissionsgeschäft trifft, in ähnlicher Weise darauf hinzielen, Wasser auf die Mühle der Grofsen zu giefsen, läfst sich noch nicht absehen, man mufs hier abwarten, wie sich die Praxis mit den Anordnungen der §§ 43 ff. über die Haftung auf Grund des Prospekts, besonders aber mit dem § 39, abfinden wird. Letzterer scheint in der That durch seine Bestimmung, dafs die Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Unternehmens erst ein Jahr nach der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister zum Börsenhandel zugelassen werden dürfen, Gründungen, besonders unsolide, sehr zu erschweren. Wird doch das Kalkül des Bankiers auf eine ganz andere Basis gestellt, wenn er die Aktien nicht gleich nach der Gründung an den Markt bringen kann. Sein Risiko wird jedenfalls bedeutend vergröfsert, denn die Zeit- und Konjunkturverhältnisse können nach Ablauf eines Jahres ganz andere geworden sein, als er bei seiner Kalkulation zu Grunde legte. Doch der Gründer wird wahrscheinlich das Risiko dadurch von sich abzuwälzen wissen, dafs er nur einen ganz geringen Teil der Aktien bei der Gründung fest übernimmt und sich für den Rest die Option vorbehält. Möglich ist jedoch auch, dafs man weniger Aktiengesellschaften neu konstituieren wird und eher gewissermafsen Trusts bilden und bestehende Aktiengesellschaften verwandte Unternehmungen aufsaugen lassen wird, indem man das Kapital der bestehenden Aktiengesellschaften erhöht. Auf diese Art würde man eine beschleunigte Zunahme der Grofsbetriebe herbeigeführt haben. Aller Voraussicht nach dürften auch diese Bestimmungen über das Emissionsgeschäft dazu beitragen, die Bedeutung und Machtfülle der grofsen Banken noch zu steigern. Denn welcher mittlere oder kleine Bankier wird es sich leisten können, Aktien eines neu gegründeten Unternehmens 1 $^1/_2$ Jahre lang im Portefeuille liegen zu lassen und so einen grofsen Teil seines Geldes festzulegen?

Je mehr aber die Konzentration im Bankwesen fortschreitet, umso mehr müssen sich auch die Grofsbanken ihrer Pflichten bewufst werden. Immer gröfser wird die Summe der ihnen anvertrauten Gelder, immer ausgedehnter ihre Bedeutung für Handel und Industrie, ja für die ganze Volkswirtschaft! Da mufs denn in steigendem Mafse die Sicherheit der Bank in den Vordergrund treten und der spekulative Charakter mufs mehr und mehr abgestreift werden!

Miszellen.

XXII.

Die Bedeutung des Reichsinvalidenfonds für den preufsischen Kommunalkredit.

Von Dr. jur. et phil. W. Kähler in Halle a. S.

Das Gesetz vom 8. VII. 1872 betr. die französische Kriegskostenentschädigung hatte im Artikel VI die Summe von $1^1/_2$ Milliarden zur Deckung der dem Deutschen Reiche infolge des Krieges von 1870/71 obliegenden Ausgaben reserviert und als einen der wesentlichsten Zwecke die Uebernahme der Ausgaben für Invalidenpensionen u. s. w. bezeichnet. In Ausführung dieses Gedankens legte die Regierung dem Reichstage unter dem 12. III. 1873 den Entwurf eines Gesetzes betr. die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds zur Beschlufsfassung vor. Der Entwurf wollte die Summe von 187 000 000 Thalern für diesen Zweck bereitstellen, und es sollte die endgiltige verzinsliche Anlegung dieser Summe in einer im § 2 des Entwurfes aufgezählten Reihe von Wertpapieren erfolgen, welche auf den Inhaber lauten oder auf den Inhaber jederzeit umgeschrieben werden können. Unter diesen Papieren nannte der Entwurf an dritter Stelle „Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden u. s. w.) sowie deutscher Meliorations-

Anmerkung. Ohne Zweifel ist es ein nicht nur theoretisch interessantes, sondern auch für die Praxis wichtiges Thema, der Einwirkung des Reichsinvalidenfonds auf den deutschen Fondsmarkt nachzugehen. Allein die Angaben, die die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds über ihre Thätigkeit bisher in die Oeffentlichkeit hat gelangen lassen, reichen zu einer erschöpfenden Darstellung nicht aus. Es scheint, als ob die Verwaltung aus den mehrfach gegen sie in der Oeffentlichkeit von Politikern verschiedener Parteien erhobenen Angriffen Anlaß genommen hat, ihre Thätigkeit nicht weiter als unbedingt notwendig vor der Oeffentlichkeit klarzulegen. Welche Rücksichten aber auch bei dieser Zurückhaltung maßgebend sein mögen, wenn der Zeitpunkt eingetreten sein wird, in dem der Reichsinvalidenfonds sich selbst aufgebraucht hat, werden der wissenschaftlichen Forschung hoffentlich keine Schwierigkeiten mehr gemacht werden, und es wird die Bedeutung des Reichsinvalidenfonds im allgemeinen dargestellt werden können, während heute die Beschränkung auf ein so enges Gebiet, wie es unsere Abhandlung umfaßt, durch den Mangel an offiziellem und anderem allgemein zugänglichen Material geboten ist.

und Deichgenossenschaften." Die Motive zu dem Gesetzentwurf heben hervor, dafs bei der Auswahl der in Aussicht genommenen Anlagepapiere besonders mafsgebend gewesen sei die Rücksicht auf die möglichste Sicherheit und leichte Realisierbarkeit der Papiere, auf die möglichste Mannigfaltigkeit in der Kapitalanlage und auf die Vermeidung eines komplizierten Verwaltungsapparates.

Die Beratung im Plenum des Reichstages führte zu lebhaften Erörterungen über verschiedene Punkte des Gesetzentwurfs. Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, dafs es in der Finanzgeschichte der modernen Staaten noch nicht vorgekommen sei, dafs man eine so bedeutende Summe für einen bestimmten Zweck verzinslich angelegt habe. Es wurde daher auch mit grofser Vorsicht zu Werke gegangen und jede einzelne Bestimmung auf ihre Tragweite in allgemeiner finanzpolitischer Hinsicht, als auch mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Organisation der Verwaltung des Invalidenfonds geprüft. Besonders die Aufnahme der kommunalen Kreditpapiere wurden eingehend besprochen. Gegen dieselbe machte man verschiedene Gesichtspunkte geltend: Der Abgeordnete Stephani als Berichterstatter der Kommission und neben ihm namentlich die Abgeordneten Bamberger und Richter befürchteten, wenn den Gemeinden die Möglichkeit leichter Krediterlangung beim Reichsinvalidenfonds eröffnet werde, so würden sie ohne Mafs und Ziel sich für unnötige Ausgaben in Schulden stürzen [1]). Andererseits würde die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds in die Versuchung geführt, nicht unparteiisch zu verfahren, sondern politisch genehme Kommunen vor solchen, die der Regierungspolitik nicht zugeneigt seien, zu bevorzugen; es würde dadurch eine Quelle fortgesetzter Beschwerden über angebliche Bevorzugungen und Zurücksetzungen geschaffen. Neben diesen mehr politischen Bedenken hegte man auch rein wirtschaftliche. Es sei wirtschaftlich nicht richtig, die Kommunen daran zu gewöhnen, aufserhalb ihrer Landschaft die Befriedigung ihrer Kreditbedürfnisse in Berlin zu suchen, an einer Stelle, wo man das Kreditbedürfnis und die Kreditwürdigkeit nicht zu übersehen imstande sei. Auch wurde geltend gemacht, dafs rein finanziell betrachtet der Kommunalkredit nicht die wünschenswerte Sicherheit biete. In kleinen Gemeinden könne, da ein Darlehen aus dem Invalidenfonds fast das Ansehen einer Wohlthat offiziell aufgeprägt erhalten werde, leicht der Gedanke angeregt werden, der Invalidenfonds — das liege schon im Namen (!) — müsse sehr milde denken; wenn die Zinszahlung auch einmal ausbleibe, werde er die betr. Gemeinde doch nicht gleich exekutieren lassen. Endlich aber wurde vom Standpunkt der eigenen Verwaltung des Invalidenfonds aus darauf aufmerksam gemacht, dafs diese durch die Hereinziehung jener Papiere eine sehr umständliche werden würde, denn die Kommunalanleihen würden in der Regel in kleinen Appoints ausgegeben und deren Kontrolle würde unverhältnismäfsig viel Arbeit verursachen. Diesen Ausführungen gegenüber traten neben den Regierungsvertretern besonders die Abge-

---

1) Bamberger sagte bei dieser Gelegenheit: „Die Schuldner, die ich nicht liebe, sind mir die allerliebsten; und ich bin deswegen gerade gegen die Kommunen, weil ich fürchte, man möchte die Kommunen zu sehr lieben."

ordneten Lasker und Miquel für die Aufnahme der Kommunalpapiere aus prinzipiellen Gründen ein, während eine Reihe anderer Abgeordneten, u. a. Websky, nur aus dem Grunde dafür stimmten, weil sie befürchteten, dafs ein Mangel an Staatspapieren eintreten könne, und man deshalb in zweiter Linie auch auf weniger geeignete Anlageobjekte werde greifen müssen; sobald dieser Mangel nicht mehr zu fürchten sei — nämlich nachdem die erste völlige Begebung des Reichsinvalidenfonds stattgefunden habe, — sei er gegen die weitere Anschaffung von Kommunalpapieren. Jenen oben gegen die Kommunalpapiere geltend gemachten Gründen liefsen sich leicht andere zu ihren Gunsten gegenüberstellen. Die Kontrolle der Stadtverwaltungen, speziell in Preufsen, bezüglich der Aufnahme von Anleihen sei eine so eingehende, dafs von einem überstürzten und unnötigen Schuldenmachen nicht die Rede sein könne. Dafs politische Erwägungen aber nicht in Frage kommen würden, dafür bürge die von der Regierung durchaus unabhängige, unter ständiger Kontrolle des Reichstages stehende Verwaltung des Reichsinvalidenfonds. Im allgemeinen aber seien die Kommunalpapiere vom finanziellen Gesichtspunkte aus für die Zwecke des Invalidenfonds besonders geeignet, denn gerade der Umstand, dafs diese Art Papiere nur uber einen sehr geringen Markt verfügten, dafs sie in der Regel an der Börse überhaupt nicht gehandelt würden, mache sie für Börsenspekulationen völlig ungeeignet, und die Möglichkeit von Spekulationen solle fur die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds ausgeschlossen werden. Was aber die zu grofse Komplikation der Verwaltung anlange, so brauche man bei der Begebung neuer Anleihen überhaupt keine Inhaberpapiere zu kreieren, sondern sich nur das Recht vorbehalten, diese jederzeit zu fordern. Der Amortisationsbetrag werde dann einfach auf der Hauptobligation abgeschrieben. Die regelmäfsig bei den Kommunalanleihen innegehaltene starke Amortisation mache sie für eine solche Depositenverwaltung, wie die des Reichsinvalidenfonds, besonders geeignet und ermögliche es, — wie auch die Motive hervorheben, — von dem Erfordernis der leichten Realisierbarkeit im Bedarfsfalle bei ihnen abzusehen, während man bei den anderen Papieren mit Rucksicht darauf, dafs es im Zweck des Fonds liege, sich langsam aufzubrauchen, auf die Möglichkeit eines jederzeitigen Verkaufes Gewicht legen müsse. Die reiche Dotierung des Amortisationsfonds bei den Kommunalpapieren aber werde jährlich einen, für das Bedürfnis leicht zu berechnenden und ausreichenden Barbetrag ergeben. Endlich sei die wirtschaftliche Bedeutung des Invalidenfonds für den Markt der Kommunalanleihen von weittragender Bedeutung. „Ich glaube", so sagte der damalige Abgeordnete Miquel bei dieser Gelegenheit, „kein so vorgeschrittenes Land hat eine so jämmerliche und erbärmliche Organisation des Kommunalkredits, als Deutschland. Die belgischen Städte haben sich zu einer solchen zusammengethan. Wir in Deutschland wissen davon nichts. Bei uns mufs die arme Stadt bei der armen Stadt anleihen, der arme Kreis bei dem armen Kreis. Nur die grofsen Städte finden einen weiteren Abnehmerkreis für ihre Anleihen, eine grofse Anzahl anderer Gemeinden und Kreise, selbst Provinzen sind nicht in der Lage, über ihre eigene Lokalität ihre Papiere abzusetzen." Es würden, so führt Miquel in einem anderen Zusammenhang aus, besonders die Kreise und

die kleinen Städte von der Einrichtung der Kapitalsentnahme aus dem Reichsinvalidenfonds Gebrauch machen, nicht die Grofsstädte, die schon einen Markt für ihre Anleihen hätten. Aus diesem Grunde sei die Zulassung der Kommunalpapiere von wirklich allgemeinem Interesse und lasse sich in diesem Zusammenhang auch noch damit rechtfertigen, dafs die preufsischen Kreise, denen damit die Möglichkeit leichterer Kreditbeschaffung gewährt werde, eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen hätten, die in anderen Ländern dem Staate zufielen und von diesem vermittels des Staatskredits auch durch Anleihen beim Invalidenfonds erfüllt werden könnten. So stelle die Zulassung der Kommunalpapiere eine Handlung ausgleichender Gerechtigkeit dar.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs die Gründe, welche für die Zulassung der Kommunalpapiere ins Feld geführt wurden, die richtigen sind, und die Bedenken, die man gegen diese Mafsregel hegte, ihnen gegenüber zurücktreten müssen. Der Reichstag nahm denn auch in dritter Lesung am 17. V. 1873 den Gesetzentwurf der unter dem 23. V. 1873 Gesetz wurde, im wesentlichen nach dem Regierungsvorschlag an. Der Passus über die Kommunalpapiere lautete darin nach einem Abänderungsantrage v. Benda: „Die Anlegung der . . . Gelder hat zu erfolgen 4) in Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden u. s. w.), welche a) auf den Inhaber lauten, oder auf den Inhaber jederzeit umgeschrieben werden können und seitens des Gläubigers unkündbar sind und b) einer regelmäfsigen Amortisation unterliegen".

Die auf Grund des Gesetzes an die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds erlassene Geschäftsinstruktion des Reichskanzlers behielt diesem die Entscheidung über die Auswahl der zu erwerbenden Schuldverschreibungen und die Zeit, in welcher diese zur Realisation zu bringen sind, vor. Hatte man von seiten des Reichskanzleramtes während der Beratung des Gesetzes auch immer mit Entschiedenheit an der Heranziehung der Kommunalpapiere festgehalten, so ging man in der Praxis zunächst doch nicht auf die weiteren Gedanken des Abgeordneten Miquel ein. Vielmehr beobachtete man eine gewisse Zurückhaltung. Man setzte den Höchstbetrag des in Schuldverschreibungen kommunaler Korporationen anzulegenden Teiles des Reichsinvalidenfonds auf 105 Mill. Mark fest — das ist noch nicht der fünfte Teil der Gesamtsumme — und übernahm allerdings aufserdem noch eine Anleihe der Stadt Berlin in Höhe von 30 Mill. Mark, die man aber unter anderen Gesichtspunkten auffafste, als die übrigen Kommunalanleihen, da man in ihr ein durchaus börsengängiges Papier hatte. Für die anderen Korporationsanleihen wurde der Grundsatz aufgestellt, nur neue Anleihen ganz zu übernehmen, dagegen einzelne Papiere älterer Anleihen nur ausnahmsweise anzukaufen. Die schuldnerische Korporation mufste einen auf den Invalidenfonds lautenden Schuldschein über die ganze Anlehensschuld ausstellen, diesen aber auf Verlangen des Gläubigers stets gegen Inhaberobligationen auszutauschen bereit sein. Als Amortisationssatz wurde bei jedem Anlehen mindestens ein Prozent mit Zuwachs des durch die fortschreitende Tilgung frei werdenden Zinsbetrages der ursprünglichen Anleihesumme festgesetzt, in der Regel aber behufs

schnellerer Tilgung eine Steigerung der Amortisationsquote auf 5 Proz. freigestellt. Als Mindestbetrag der zu gewährenden Anleihen wurden in der ersten Zeit 72 000 M. festgesetzt, damit die Verwaltung nicht durch zu geringe Höhe der einzelnen Zins- und Tilgungsbeträge übermäfsig belastet würde. Daher ist es denn auch vorgekommen, dafs Anträge ganz kleiner Kommunen auf Gewährung von Anleihen aus dem Fonds, selbst wenn ihre Verhältnisse an sich keine Bedenken erregten, abgewiesen wurden.

Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, auf deren Zusammensetzung wir hier nicht näher einzugehen haben, hat dem Reichstag regelmäfsige Berichte über die Höhe der in den Beständen des Fonds vorhandenen verschiedenen Arten von Wertpapieren gegeben. Aus diesen geht hervor, dafs die zu Anfang innegehaltenen Grundsätze bezüglich der Kommunalpapiere bald verlassen sind. Eine ausdrückliche Abänderung derselben ist nicht erfolgt. Vielmehr gab man von Fall zu Fall den Anträgen der Kommune nach, die sich bald mit besonderer Vorliebe mit Anträgen an die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds wandten. Wie aus Tabelle I ersichtlich ist, ist die Summe von 135 Mill. Mark — gleich 24 Proz. der Gesamt-

Tabelle I. Uebersicht über den Bestand des Reichsinvalidenfonds mit besonderer Berücksichtigung der Kommunalpapiere.

Bestand am	an Wertpapieren überhaupt	Zahl der Kommunalanleihen	Bestand an Kommunalpapieren, die auf Inhaber lauten, oder sofort auf Inhaber umgeschrieben werden können	dies sind Proz. des ganzen Bestandes an Wertpapieren
28. II. 1874	560 676 976,90 [1])	53	105 513 257,50	18,9
31. X. 1875	565 664 756,87	?	156 100 642,87	27,6
28. II. 1878	556 255 684,42	?	152 034 114,30	27,3
28. II. 1881	537 090 596,28	171	178 871 728,28	33,3
30. VI. 1885	511 401 848,40	258	209 378 893,40	40,9
26. II. 1886	502 097 743,40	264	206 084 993,40	41,1
31. I. 1888	494 245 833,58	279	194 807 844,58	39,4
31. VI. 1891	476 167 425,00	286	159 704 500,00	33,3
31. III. 1894	453 224 471,00	282	129 731 900,00	28,8
30. IV. 1896	436 355 882,00	273	104 831 [illegible]	24,0

summe — über welche die Anlage in diesen Papieren nicht hinausgehen sollte, schon 1875 überschritten worden, und seitdem sind fortschreitend neue Kommunalanleihen übernommen, so dafs, nachdem die höchste Anlagesumme mit Ende Juni 1885 bereits überschritten war und seitdem infolge der regelmäfsigen Tilgung wieder stark zurückging, doch die Zahl der übernommenen Anleihen bis 1892 in stetiger Zunahme geblieben ist. Auch die Zahl für den verhältnismäfsigen Anteil der Kommunalpapiere an der Gesamtsumme ist zunächst bis 1886 gewachsen und betrug in diesem

1) Diese Zahl stellt den Gesamtbestand (einschl. der vorhandenen Barbestände) am 1. Januar 1874 dar, während die anderen Zahlen immer nur den Bestand an Wertpapieren angeben, neben dem ein in seiner Höhe wechselnder Barbestand vorhanden zu sein pflegt.

Jahre 41,1 Proz. statt der ursprünglich in Aussicht genommenen 24 Proz. Die planmäfsige Selbstaufzehrung des Fonds hat sich dann aber geltend gemacht, sodafs sich die Zahl für 1894: 28,6 schon jener ursprünglichen Normalzahl wieder nähert, diejenige für 1896: 24 sie erreicht.

Einer Mitteilung der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds entnehme ich, dafs im ganzen von 1873 bis 1894 291 verschiedene Anleihen kommunaler Verbände im Gesamtbetrage von annähernd 256 Mill. Mark übernommen sind und zwar von 1873—1880 bei einem Zinsfufs von $4\frac{1}{2}$ Proz. zunächst zu einem Kurse von $99\frac{3}{8}$ und 99, dann bei einem Zinsfufs von 4 Proz. zu einem Kurse von 99 und seit 1884 von 100. Im ganzen sind von den aus dem Reichsinvalidenfonds überhaupt für Kommunalanleihen ausgegebenen 256 Mill. Mark zu gute gekommen den Provinzen 2,8 Proz., den Kreisen 16,8 Proz., den Städten 51,6 Proz. und den Landgemeinden 0,2 Proz. Der Rest entfällt auf kommunale Zweckverbände. Um die Bedeutung, welche diese Beteiligung des Reichsinvalidenfonds an der Befriedigung des Kreditbedürfnisses der deutschen Kommunalkorporationen hat, näher zu ergründen, beschränken wir uns auf die Kreditverhältnisse der preufsischen Korporationen, da es uns nur für diese gelungen ist, einen genaueren Ueberblick über die Entwickelung des Anleihewesens zu gewinnen, während es für andere deutsche Länder zur Zeit noch an dem einschlägigen Material fehlt.

Die Entwickelung der Beteiligung des Reichsinvalidenfonds an den preufsischen Kommunalanleihen überhaupt geht aus der folgenden Uebersicht hervor.

Tabelle II. Uebersicht über die vom Reichsinvalidenfonds an die preufsischen Kommunalkorporationen gegebenen Darlehen.

A. Provinzen. B. Kreise. C. Städte. D. Landgemeinden.

in Tausenden Mark

	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882
A.		7 200								
B.	1 659	19 611	750	456	252		1170	640	2 100	4 277
C.	18 660	62 883	690	2020	1713	450	4500	19 645	8 486	989
D.								210		
	20 319	89 694	1440	2476	1965	450	5670	20 495	10 586	5 266

	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1892	1893	Summe
A.										7 200
B.	4194	5010	2340	400	170					43 031
C.	5678	2383	800	2054	110	125	308	500	300	132 277
D.			250			125				585
	9872	7393	3390	2454	280	250	308	500	300	183 093

Nach dieser Zusammenstellung ist über die Hälfte der Gesamtsumme bereits in den Jahren 1878 und 1874 begeben worden. In ersterem Jahr ist der Jahresbetrag über $\frac{3}{4}$ der überhaupt in diesem Jahre auf-

genommenen Kommunalanleihen, in letzterem Jahre etwa ²/₅ des gleichen Betrages. In den Jahren 1879—1884 ist die Thätigkeit des Reichsinvalidenfonds noch einmal eine ausgedehntere, indem damals nicht ganz ¹/₃ der Gesamtsumme der aus dem Reichsinvalidenfonds überhaupt gegebenen Anleihen ausgegeben wurde. Für die einzelnen Jahresbeträge stellt sich dabei das Verhältnis so, dafs die aus dem Reichsinvalidenfonds gegebenen Anleihen im Durchschnitt den fünften Teil der im Jahre überhaupt aufgenommenen Kommunalanleihen darstellen.

Der Vergleich dieser Summen mit der Summe der überhaupt in den betreffenden Zeiträumen von den verschiedenen Kategorien von Kommunalkorporationen aufgenommenen Inhaberanleihen ergiebt, dafs die Kreisanleihen des Reichsinvalidenfonds noch nicht ganz die Hälfte der Summe der überhaupt von den Kreisen aufgenommenen Anleihen ausmachen, während die auf die Städteanleihen entfallende Summe nicht voll den siebenten Teil der überhaupt von den Städten in den gleichen Jahren aufgenommenen Anleihesummen ausmacht. Geht hieraus eine verhältnismäfsige Bevorzugung der Kreise hervor, so ist diese aus den Umständen durchaus zu rechtfertigen. Es liegt in dem Wesen der Dinge begründet, dafs die Kreditbeschaffung für die Kreise unter ungleich schwereren Bedingungen erfolgt, der Markt für Kreisobligationen ein sehr viel beschränkterer ist, als es rücksichtlich der Städte angenommen werden kann, ohne dafs doch die materielle Sicherheit der Kreisanleihen eine schlechtere ist, als die der städtischen Anleihen. Für beide ist die Staatsaufsicht gleich, beide basieren die Verzinsung und Rückzahlung auf die staatlich anerkannten gesicherten Steuerbezüge. Und doch sind die Städte schon aus dem Grunde im Vorteil, weil in ihnen das mobile Kapital seine gewohnten Sammelplätze hat, auch die Städte in der öffentlichen Meinung einen hervorragenderen Platz einzunehmen pflegen als die Kreise, deren Wirkungsfeld sich dem Auge des nicht unmittelbar Beteiligten mehr entzieht. Diese Verhältnisse wurden in ihrer Wirkung nicht abgeschwächt dadurch, dafs in den hauptsächlich in Betracht kommenden Jahren bei weichendem Zinsfufs ein starkes Kapitalangebot vorhanden war, da diesem auch seitens der anderen öffentlichen Korporationen ein starker Bedarf entgegengestellt wurde. Umsomehr war es angemessen, insofern einen Akt „ausgleichender Gerechtigkeit“, wie der **Abgeordnete** Miquel s. Z. bei der Beratung des Gesetzes über den Reichsinvalidenfonds sagte, auszuführen, als man die staatlicherseits zur Verfügung stehenden Mittel in höherem Grade den Kreisen zur Ausführung der ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben leihweise überliefs. Der Bestand an Kommunalpapieren im Januar 1897 beläuft sich auf annähernd 89 Mill. Mark, da die Mehrzahl der Gemeinden unter dem Druck des im Vergleich zu dem heutigen hohen Zinsfufs von der Möglichkeit, die Tilgungsquote um 5 Proz. des ursprünglichen Anleihebetrages zu vermehren, Gebrauch gemacht und die hierzu notwendigen Mittel vielfach durch anderweitige Aufnahme von Inhaberanleihen beschafft hat.

Für das Jahr 1896 stellt sich die Beteiligung der preufsischen Kommunalanleihen am Bestande des Reichsinvalidenfonds folgendermafsen dar: 176 Kommunalkorporationen, nämlich 1 Provinz (Posen),

79 Kreise, 92 Städte und 4 Landgemeinden schuldeten dem Reichsinvalidenfonds 77 333 900 M. = fast 74 Proz., der gesamten in Kommunalpapieren angelegten Summe und 17 Proz. der sämtlichen im Vermögen des Reichsinvalidenfonds vorhandenen Wertpapiere.

Ueber die Verteilung der vom Reichsinvalidenfonds diesen einzelnen Korporationen zugewendeten Anleihen auf die einzelnen Gegenden der Monarchie, auf die einzelnen Jahre und auf die verschiedenen Verwendungszwecke liefs sich folgendes feststellen:

1) Die Provinzen: Das der Provinz Posen 1874 in Höhe von 7 200 000 M. gegebene Darlehn wurde zur Verstärkung des Fonds der Provinzialhilfskasse verwendet.

2) Die Kreise: Wie überhaupt die Kreditbeschaffung durch Obligationenanleihen am stärksten in den nordöstlichen Provinzen der Monarchie erfolgt ist, so sind auch die meisten der vom Reichsinvalidenfonds gegebenen Anleihen den Provinzen Ost- und Westpreufsen zugekommen. Posen und Schlesien sind in sehr viel geringerem Mafse beteiligt. Auf die Provinzen Brandenburg und Pommern entfallen nur einige wenige Anleihen, nur je eine auf Schleswig-Holstein und die Rheinprovinz.

Die meisten Anleihen sind in den Jahren 1881—1885 begeben worden. Von den durch den Reichsinvalidenfonds übernommenen Anleihen in den ersten Jahren seines Bestehens sind namentlich im Vergleich zu den den Städten gewährten Summen verhältnismäfsig wenig an Kreise gegeben worden. Seit dem Jahre 1887 hat die Thätigkeit des Reichsinvalidenfonds für die Kreise überhaupt aufgehört. Seit diesem Jahre sind neue Anleihen nicht mehr übernommen.

Verwendet worden sind die auf diesem Wege von den Kreisen beschafften Mittel zum gröfsten Teil im Interesse der Verkehrsverbesserungen. Nicht nur, dafs für Chausseebauzwecke $^1/_5$ und für Bahnbauten $^1/_{20}$ der Gesamtsumme aufgewendet wurden. Auch der etwa $^2/_3$ der Gesamtsumme ausmachende Betrag für Schuldenregulierungs-, namentlich Konversionsoperationen ist zum gröfsten Teil zu diesem Zwecke aufgebraucht. Denn die auf diese Weise zurückgezahlten älteren Anleihen der Kreise waren meist zur Deckung des aufserordentlichen Bedarfs auf diesem Gebiete aufgenommen worden, und insofern kann man diesen Teil der Gesamtsumme auch als im Verkehrsinteresse verwendet rechnen. Singulär finden sich auch andere Verwendungszwecke, wie der Bau eines Kreiskrankenhauses und eines Kreisständehauses, sowie die Gewährung eines Darlehens an eine im Kreis gebildete Deichgenossenschaft. — Wie überhaupt bei diesem Stoffe öfter, so findet sich auch hier eine ganze Anzahl von Anleihen, deren Verwendung sich deshalb nicht kontrollieren läfst, weil in dem zu Gebote stehenden Material der Verwendungszweck entweder nur ganz allgemein angegeben oder für ein zu verschiedenen Zwecken aufgenommenes Darlehen die Quote für die Anteilnahme der einzelnen Zwecke an dem Gesamtbetrage nicht bekannt ist. Die Zahl dieser Anleihen beläuft sich auf etwa $^1/_7$ der Gesamtzahl. Doch dürften durch die deshalb fehlenden Angaben Veränderungen in dem Verhältnis der Verwendungszwecke zu einander, wie wir es eben festgestellt haben, kaum hervorgebracht werden.

Ueber die Einzelheiten und die Zahlen vgl. die folgenden Tabellen III—VI.

Tabelle III. Kreisanleihen aus dem Reichsinvalidenfonds zu Chaussee- und Wegebauzwecken

in Tausenden Mark.

	Provinz	Reg.-Bez.	1874	1875	1877	1879	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	Sa.
1.	Ostpreußen	Königsberg	576			200				170			170	1116
2.	Westpreußen	Danzig							1200					1200
3.		Marienwerder					675			350	120	150		1295
4.	Pommern	Stettin	150											150
5.	Posen	Posen				140								140
6.		Bromberg	466											466
7.	Schlesien	Breslau	210			180		150	110					650
8.		Oppeln		750						1080	1600			3430
9.	Brandenburg	Potsdam						180						180
10.	Schles.-Holst.	Schleswig	300											300
11.	Rheinprovinz	Trier			252									252
		Summe	1702	750	252	520	675	330	1310	1600	1720	150	170	9179

Tabelle IV. Kreisanleihen aus dem Reichsinvalidenfonds zu Schuldenregulierungszwecken

in Tausenden Mark.

	Provinz	Reg.-Bez.	1873	1874	1876	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	Summe
1.	Ostpreußen	Königsberg	1575	4119	456	250				663,5	300		7363,5
2.		Gumbinnen		2833,4							600		3433,4
3.	Westpreuß.	Danzig		867				1150	600		756		3373
4.		Marienwerd.		3447									4597
5.	Pommern	Cöslin									300		300
6	Posen	Posen		1627,1		400	550		1000	427,2	828,8		4833,1
		Bromberg		783				105					888
7.	Schlesien	Oppeln							106,6	1324	140	620	2190,6
		Summe	1575	13676,5	456	650	550	1255	1706,6	2414,7	2924,8	620	25828,6

Tabelle V. Kreisanleihen aus dem Reichsinvalidenfonds zu Bahnbauzwecken

in Tausenden Mark

	Provinz	Reg.-Bez.	1873	1874	1881	1882	1883	1884	1886	Summe
1	Ostpreußen	Königsberg		75	170	156			250	651
2		Gumbinnen	84							84
3.	Westpreußen	Danzig					90			90
4		Marienwerder					180			180
5	Posen	Posen		480				186		666
6.	Pommern	Stettin		186						186
7.	Brandenburg	Frankfurt a. O.					200			200
		Summe	84	741	170	156	470	186	250	2057

Tabelle VI. **Kreisanleihen aus dem Reichsinvalidenfonds zu diesen Zwecken gemeinsam oder zu anderen Zwecken**

in Tausenden Mark.

	Provinz	Reg.-Bez.	1874	1880	1882	1884	Summe
1.	Ostpreußen	Königsberg			585	300	885
2.		Gumbinnen	780				780
3.	Westpreußen	Danzig	345				345
4.		Marienwerder			1500		1500
5	Posen	Posen	1080	90			1170
6.	Schlesien	Breslau	315				315
7.	Brandenburg	Potsdam	972				972
		Summe	3492	90	2085	300	5967

3) Die Städte. Unter den Anleihen, die an die städtischen Verwaltungen gegeben sind, sind zwei zunächst von der allgemeinen Betrachtung auszuscheiden, einmal wegen ihrer außerordentlichen Höhe, und dann, weil die Städte, die sie aufgenommen haben, sowohl in ihrer Provinz, als in der Monarchie eine gewisse Ausnahmestellung einnehmen, die eine wegen ihrer Eigenschaft als Hauptstadt, die andere wegen der außerordentlichen Wohlhabenheit ihrer Bewohner und damit auch der Stadt selbst; Berlin erhielt unter dem 2. I. 1874 ein Darlehen von 30 Mill. M. zum Ankauf und Ausbau der Wasserwerke; Frankfurt a. M. unter dem 31. V. 1880 ein solches von 15 Mill. M. zur Rückzahlung der für Bauten und andere Anlagen aufgenommenen Anleihe von 1877. Diese beiden Anleihen machen zusammen allein etwa den dritten Teil der für preußische Kommunalzwecke gegebenen Gesamtsumme aus. Zieht man ferner in Betracht, daß unter den übrigen großen Städten eine ganze Reihe beträchtliche Summen aus dem Reichsinvalidenfonds erhielten, — z. B. Breslau $10^1/_2$ Mill., Dortmund 5 Mill., Köln $4^1/_2$ Mill., Magdeburg 3,6 Mill., Königsberg 3,3 Mill., Barmen und Halle a. S. je 3 Mill., — und läßt diese Summen aus der Berechnung, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Verteilung der Darlehen des Reichsinvalidenfonds im wesentlichen der Beteiligung der Städte an dem Anleihekredit überhaupt entspricht. Da der Verwaltung durch die für sie festgesetzten Grundsätze besonders die Ausgabe großer Summen zur Pflicht gemacht war, so sind in erster Linie die Gegenden, welche durch die in den ersten siebziger Jahren mächtig emporblühende Industrie immer mehr an Bevölkerung zunahmen und daher besonders mit außerordentlichen durch Kredit zu deckenden Bedürfnissen zu kämpfen hatten, am stärksten bedacht. Einige der hier in Betracht kommenden Städte haben in jener Zeit fast ihren ganzen außerordentlichen Bedarf aus dem Reichsinvalidenfonds gedeckt. Sieht man von den oben angeführten besonders großen Darlehenssummen ab, so sind namentlich die Regierungsbezirke Marienwerder, Posen und Bromberg, Breslau und Oppeln, Frankfurt a. O. und Düsseldorf berücksichtigt worden.

Die meisten dieser Anleihen, im Betrage von fast $^3/_4$ der Gesamtsumme, sind bei Beginn der Thätigkeit des Reichsinvalidenfonds in den

Jahren 1873 und 1874 begeben worden. Später sind in den Jahren 1879—1881 noch einmal bedeutendere Summen zur Ausgabe gekommen, doch war die Hauptthätigkeit auf jene ersten Jahre konzentriert, und es sind in den letzten Jahren bis 1893 immer nur einzelne Darlehen gewährt worden.

Ueber die Verwendung der an die Städte gewährten Darlehen lassen sich genauere Angaben leider nicht machen. Ein Teil hat zur Konsolidierung des städtischen Anleihewesens gedient, von einem anderen sind notwendige städtische Bauten, insbesondere zu Zwecken der Kanalisation, der Gas- und Wasserwerke, in einzelnen Fällen auch zu militärischen Zwecken, bestritten worden. Ueber die Verwendung eines anderen Teiles, sowie über das Verhältnis dieser einzelnen Teile zu einander konnte Genaueres nicht festgestellt werden.

Ueber die näheren Einzelheiten und die Zahlen vgl. folgende Tabelle VII (S. 748).

4) Die Landgemeinden. In drei Fällen hat die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds auch an Landgemeinden Darlehen gegeben. Neu-Weifsensee (Reg.-Bez. Potsdam), einer der Berliner Vororte, erhielt 1885 250 000 M. zum Zweck der Schuldenregulierung, zum Ankauf eines Marktgrundstücks und zu Schulbauzwecken, 1888 125 000 M. zu Schulbauzwecken. Eitorf (Reg.-Bez. Köln) erhielt 1880 210 000 M., deren Verwendung unbekannt geblieben ist. Die geringe Ausdehnung des Anleihewesens der Landgemeinden und dessen erst in die neueste Zeit fallende Entwickelung, namentlich seitens derjenigen Orte, die in unmittelbarer Nähe von Grofsstädten zu einer ganz abnormen stadtartigen Entwickelung gedrängt sind, läfst diese Beteiligung des Reichsinvalidenfonds als eine verhältnismäfsige erscheinen.

Ueberblicken wir die durch diese einzelnen Angaben dargestellte Entwickelung des Reichsinvalidenfonds in seiner Bedeutung für das preufsische Kommunalschuldenwesen, so lassen sich aus dieser speziellen Betrachtung eine Reihe allgemeiner Gesichtspunkte ableiten.

Zunächst ist festzustellen, dafs die Befürchtungen, die man bei der Beratung des Gesetzes vom 23. V. 1873 gehegt hat, nicht in Erfüllung gegangen sind. Lag schon in der in Preufsen seitens der Aufsichtsbehörden ausgeübten Kontrolle des kommunalen Schuldenwesens eine auch zu jenem Zeitpunkt schon vorhandene Garantie gegen ein übermäfsiges Schuldenmachen seitens der Kommunen, so zeigt der Umstand, dafs eine Reihe von Kommunalkorporationen nach den beim Reichsinvalidenfonds aufgenommenen Anleihen keine weiteren Anleihen aufgenommen haben, sowie die aus den an anderem Ort [1]) veröffentlichten eingehenderen Nachweisungen über die Verwendung der auf diesem Wege flüssig gemachten Mittel, dafs es nicht die Lust am Schuldenmachen ist, welche eine allerdings zeitlich mit der Thätigkeit des Reichsinvalidenfonds zusammenfallenden, aber auch über diese hinausreichende Steigerung der Gesamtsumme der Kommunal-

1) Vgl. meine „Beiträge zur Lehre von den öffentlichen Schulden. Heft 1. Die preufsischen Kommunalanleihen". Jena 1897.

Tabelle VII. **Städteanleihen**
in Tausenden

	Provinz	Reg.-Bez.	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880
1.	Ostpreufsen	Königsberg		3 300						
2.		Gumbinnen		420						
3	Westpreufsen	Danzig	6 000							
4.		Marienwerder		225						
5.	Posen	Posen		1 740						
6		Bromberg		1 440						
7.	Schlesien	Breslau	1 200	11 460	240		900	150		
[illegible]		Liegnitz		3 132					4200	
9.		Oppeln		1 920	450			300		225
10.	Brandenburg	Berlin		30 000						
11.		Potsdam		2 400			232			
12.		Frankfurt a./O.	600				581			
13.	Sachsen	Magdeburg	3 600	300						
14.		Merseburg		3 120						
15.		Erfurt	1 500							
16	Schleswig-Holst.	Schleswig								
17	Westfalen	Arnsberg								1 020
18.	Hessen-Nassau	Kassel		600						
19.		Wiesbaden				220				15 000
20.	Rheinprovinz	Koblenz	660							
21.		Düsseldorf	600	1 926		1800				3 000
22.		Köln	4 500						300	400
23.		Trier		300						
		Summe	18 660	62 283	690	2020	1713	450	4500	19 645

anleihen herbeigeführt hat, sondern dafs seit jener Zeit sich der Verwaltung der Kommunalkorporationen neue Aufgaben gestellt haben, deren Erfüllung einen aufserordentlichen Finanzbedarf hervorrief, dessen Deckung auf dem Wege der Anleihe den Grundsätzen einer gesunden Finanzwirtschaft durchaus entspricht. Es sei hier nur an die speziell den Städten sich eröffnende Notwendigkeit, für die Gemeinbedürfnisse der Gas- und elektrischen Beleuchtung, der Kanalisation und der Wasserversorgung aufserordentlich grofse Summen aufzuwenden, an die den Kreisen vielfach entgegentretende Gelegenheit, durch finanzielle Beteiligung bei Bahnbauten den wirtschaftlichen Verkehr zu heben, erinnert. — Dafs die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds auf dem Gebiet des Kommunalkredits in irgend einer Richtung während der nun fast 25-jährigen Thätigkeit der Parteilichkeit von irgend einer Seite beschuldigt worden sei, ist nicht bekannt geworden. Bekanntlich sind mehrfach Angriffe gegen diese Behörde wegen ihrer Stellung zu verschiedenen Börsenoperationen auf dem Gebiet der Eisenbahnpapiere erhoben worden, mit welchem Recht, ist an dieser Stelle nicht zu untersuchen. Aber über eine Ausbeutung des finanziellen Einflusses nach politischen Gesichtspunkten ist nie eine Klage erhoben, und die Begebung der Anleihen an Kommunen, die als Vertreter in den Parlamenten Angehörige der verschiedensten politischen Parteien entsendet haben, beweist das Gegenteil. — Wenn es ferner als bedenklich hingestellt wurde, dafs die Kommunalkorporationen ihr Kreditbedürfnis aufserhalb ihres nächsten

aus dem Reichsinvalidenfonds

Mark

1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1892	1893	Summe
312		72			513						4 197
			160		522			140			1 242
				185	164						6 349
750		250	193		190					300	1 908
		250									1 990
72				120				168	300		2 100
80			530								14 560
	100										7 432
	180	160	600	160	575		125				4 695
											30 000
											2 632
		850		185		110			200		3 126
	125										4 025
		400									3 520
			400								1 900
		1000									1 000
6000											7 020
	115										715
160		176		150							15 706
234	269										1 164
750	200	2520	500								11 296
											5 200
108					90						498
8466	989	5678	2383	800	2054	110	125	308	500	300	132 274

Umkreises in Berlin decken müfsten, so ist dies wirtschaftlich nicht nur kein Schaden, sondern ein direkter Nutzen. Ob die einzelne Kommune kreditbedürftig und kreditwürdig sei, wird nach preufsischem Recht nicht in Berlin, sondern durch die provinzielle Aufsichtsbehörde, der die Verhältnisse ihres Wirkungskreises bekannt sind, nach den von den beteiligten Ministerien entschieden, da deren ausführliches Gutachten vor Erlafs des zu jeder Anleihe notwendigen Privilegs beigebracht werden mufs. Wenn aber das Bedürfnis wirklich festgestellt ist, so ist jede Mafsnahme, die dies Bedürfnis mit möglichst geringem wirtschaftlichem Aufwand zu befriedigen gestattet, wirtschaftlich gerechtfertigt. Wenn daher die in den grofsen Plätzen sich ansammelnden Kapitalien aus der wirtschaftlichen und finanziellen Centrale denjenigen Stellen der wirtschaftlichen Peripherie, wo eine Nachfrage nach Kapital besteht, in diesem Falle also den kreditbedürftigen Kommunalkorporationen zugeführt werden, so ist jede Einrichtung, die diese Verteilung fördert, speziell der Reichsinvalidenfonds, als Verläufer einer beginnenden Centralisation des Kommunalkredits als ein wirtschaftlicher Fortschritt anzusehen. — Dafs die finanziellen Bedenken gegen die Sicherheit des Kommunalkredits durchaus unbegründet gewesen sind, geht sowohl aus der schon erwähnten genauen Kontrolle des Schuldenwesens der kommunalen Körperschaften, als insbesondere auch daraus hervor, dafs der Zinsfufs der kommunalen Anleihen durchaus dem landesüblichen Zinsfufs für gute Anlagewerte entsprochen

hat und eine irgendwie erkennbare Risikoprämie in ihm nicht enthalten ist. Auch finden sich in den Berichten der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds und der mit ihrer Kontrolle betrauten Reichsschuldenkommission keinerlei Andeutungen, die die Vermutungen in dieser Richtung bestätigen könnten. — Was endlich die vom Standpunkt der technischen Verwaltung aus gegen die Kommunalanleihen geltend gemachten Bedenken anlangt, so finden diese ihre Erledigung in der Geschäftsführung selbst, die sogar über die ursprünglich in Aussicht genommene Höhe der für Kommunalanleihen ausgeworfenen Summe sehr bald hinausgegangen ist und augenscheinlich sogar die Kommunalanleihen vom Standpunkt der vereinfachten geschäftlichen Behandlung aus bevorzugt hat, indem sie noch bis zum Jahre 1893 verfügbar werdende Barbeträge gerade in dieser Richtung angelegt hat.

Sind somit die vor der Thätigkeit des Reichsinvalidenfonds über deren Wirkungen gehegten Befürchtungen thatsächlich nicht eingetreten, so ist auf der anderen Seite festzustellen, daſs die Einrichtung augenscheinlich einem groſsen Bedürfnis auf seiten der Kommunalkorporationen entgegenkam. Konnte aus dem Reichsinvalidenfonds auch nicht jeder noch so kleine auſserordentliche Bedarf einer Kommunalkorporation Deckung finden, da die Rücksichten auf die Einfachheit der Verwaltung mehr den Weg nach den Anleihen mit gröſseren Beträgen wiesen, waren überhaupt die Mittel auf ein fest bestimmtes Maſs beschränkt, so zeigt die ganz auſserordentlich starke Inanspruchnahme in den ersten Jahren und dann wieder in der späteren Periode, wo neue Mittel verfügbar wurden, daſs die Centralstelle für die Befriedigung des Anleihekredits einem vorhandenen Bedürfnis entgegenkam, und die Bedingungen, unter denen die Anleihen seitens der Verwaltung übernommen wurden, für die kreditbedürftigen Korporationen vorteilhaft waren. Ein Mangel bei ihnen war allerdings der, daſs die Möglichkeit der Rückzahlung durch die Festsetzung eines Maximalbetrages der Tilgungsquote beschränkt wurde, eine Maſsregel, durch die der Reichsinvalidenfonds zwar vor den Wirkungen des immer stärkeren Rückganges des Zinsfuſses geschützt, den schuldnerischen Korporationen aber die Möglichkeit einer Ausnutzung dieses Umstandes zu ihren Gunsten nur in sehr geringem Umfange gegeben wurde, da die zum Zweck der Konversion notwendige Totalkündigung für den Schuldner vertragsmäſsig, für den Gläubiger durch Gesetz ausgeschlossen war. Allein dieser Umstand ist nicht geeignet, die vorbildliche Bedeutung des Reichsinvalidenfonds auf dem Gebiete der Centralisierung des Kommunalkredits [1]) zu beeinträchtigen. Denn bei denjenigen Organisationen, die auf diesem Gebiete zu erstreben sind, würde mit dem Wegfall der besonderen, für den Reichsinvalidenfonds seinem Sonderzweck nach notwendig sich ergebenden Rücksichten ganz allein das Interesse der beteiligten Korporationen in den Vordergrund treten und damit Bedingungen, welche den kreditsuchenden Korporationen einen teureren Kredit gewährten, als die allgemeine Lage des Geldmarktes mit sich bringt, ausgeschlossen sein.

1) Ueber die Frage der Centralisierung des Kommunalkredits habe ich mich mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Preuſsen ausführlich geäuſsert in meiner oben citierten Arbeit über die preuſsischen Kommunalanleihen.

Freilich beschäftigen sich schon jetzt eine Reihe von deutschen Banken mit dem Kommunalkredit. Nach dem neuesten Jahrgang von Saling's „Börsenpapiere“, herausgegeben von Hertslet, haben von 20 Banken, die statutenmäfsig ihre Thätigkeit auf die Pflege des Kommunalkredits ausdehnen können, vier dieses Geschäft thatsächlich in Angriff genommen. Die „Preufsische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft“ in Berlin hat 1887 für 28 Mill. M. und 1891 für 27,75 Mill. M. Kommunalobligation zu $3^1/_2$ Proz. ausgegeben, deren Tilgung mit $^1/_2$ Proz. des Emissionskapitals jährlich erfolgt. Am 31. Dezember 1896 waren hiervon im Umlauf noch über 46 Mill. M. Die „Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsafs-Lothringen“ mit dem Sitz in Strafsburg hat zwei ursprünglich 4-proz., dann in $3^1/_2$-proz. konvertierte Emissionen Kommunalobligationen ausgegeben. Die erste von 1880, 1881 und 1886 im Gesamtbetrage von 6 550 000 M. ist in 45 Jahren von 1892 an, die zweite von 1888 im Betrage von 10 Mill. M. im gleichen Zeitraum von 1894 an rückzahlbar. Von beiden Emissionen waren Ende 1896 noch im Umlauf etwa $13^1/_4$ Mill. M. Die „Rheinische Hypothekenbank“ in Mannheim hat je eine Emission $3^1/_2$ und 4-proz. in 50 Jahren rückzahlbarer Kommunalobligationen in Höhe von 1 Mill. M. ausgegeben, von denen Ende 1896 noch in Umlauf waren über $1^3/_4$ Mill. M. Die „Schlesische Bodenkredit-Aktienbank“ in Breslau endlich hat unter dem 1. November 1895 eine Emission von 5 Mill. M. 4-proz. mit $^1/_2$ Proz. zurückzuzahlender Kommunalobligationen ausgegeben, von denen an dem mehrfach gedachten Termin noch über 3 Mill. M. kursierten. Sind diese Beträge auch im Verhältnis sowohl zu dem gesamten Anleihebedarf, als zu dem durch den Reichsinvalidenfonds übernommenen Summen geringe zu nennen, so liegt ihre Bedeutung doch in derselben Richtung, wie die des Reichsinvalidenfonds, wenn auch bei ihnen noch mehr für die künftige Zentralisierung des Kommunalkredits wichtige Gesichtspunkte hervortreten, als bei jenem. Für die Privatbanken ist die Rücksichtnahme auf den Geschäftsgewinn auch auf diesem Gebiete noch so überwiegend mafsgeblich, dafs eine weitere Ausdehnung ihres Geschäfts in dieser Richtung nicht zu erwarten ist. Denn die Verhältnisse der kreditbedürftigen Korporationen sind in der Regel so völlig klare und übersehbare, dafs Konjunktur- oder Spekulationsgewinne an Kommunalobligationen an der Börse in der Regel nicht zu machen sind, vielmehr für die Banken nur die sehr geringe Provision für die Vermittelung des Geschäftes als Verdienst abfällt. Diese allein genügt aber nicht, die Banken zu einer lebhafteren Pflege gerade dieses Geschäftszweiges anzureizen. Hier mufs vielmehr die Initiative der Beteiligten Platz greifen.

Zwar haben hier, wie so oft auf wirtschaftlichem Gebiete, die grofsen Kommunalkörperschaften nicht in demselben Grade ein Interesse am Zusammenschlufs, wie die kleineren. Denn zumal die grofsen Städte und etwa noch die Provinzen, haben an den Börsenplätzen ihrer Gegend einen im allgemeinen sicheren Absatzmarkt für ihre Anleihen. Nicht so die kleineren Städte und die Kreise. Zwar sind ihre Papiere nicht weniger sicher wie jene, aber es fehlt ihnen an der Bekanntschaft und den Beziehungen in der Geschäftswelt und dem kapitalbesitzenden Publikum,

so dafs ihre Anleihen in der Regel nur auf den ganz lokalen Markt angewiesen sind. Es kommt hinzu, dafs die mit der sich verringernden Gesamtsumme zunehmende Belästigung der Inhaber der einzelnen Kommunalpapiere durch die vermehrten Auslosungen, die Unbequemlichkeit der Zinszahlungen an nur wenigen Couponeinlösungsstellen u. dergl. mehr die Kauflust des Publikums für derartige Papiere vermindert. Je geringer aber die Kauflust ist, um so mehr verteuert sich der Kredit der Kommunalkorporationen. Durch eine Konzentration des Kommunalkredits würden diese Mifsstände dagegen auf ein geringes Mafs zurückgeführt. Beim Reichsinvalidenfonds geschah dies dadurch, dafs man die Besonderheiten der reinen Inhaberanleihe überhaupt fallen liefs und die für Kommunalobligationen notwendige starke Tilgung und die Möglichkeit einer sofortigen Umwandlung der Anleihe in eine Inhaberanleihe beibehielt. Würde aber eine seitens der Beteiligten ohne die Absicht eines besonderen Geschäftsgewinnes ins Leben gerufene Kommunalbank, sei es für eine Provinz, oder für grofse Komplexe der Monarchie oder auch für die ganze Monarchie, die Ausgabe der Kommunalobligationen vermitteln, so würde es möglich sein, die mit der Gröfse der Anleihesumme sich steigernden Vorteile der Inhaberanleihe allen, auch den kleinsten Kommunalkorporationen für ihren ganzen aufserordentlichen Bedarf zugänglich zu machen, und zugleich würde dem Publikum ein Dienst erwiesen, da die ganzen Verhältnisse des Kommunalkredits sich übersichtlicher gestalten würden, indem aus einer grofsen Reihe einzelner Anleihen mit speziellen Verlosungen, Kündigungen, Zinszahlungen u. s. w. einige weniger grofse Anleihen gemacht würden, deren Markt ein gröfserer sein, die daher auch für die kreditsuchenden Korporationen einen billigeren Kredit schaffen würden, als es unter den herrschenden Verhältnissen möglich ist. Bedenkt man, dafs in einzelnen Jahren, wie z. B. 1886, 1890, 1891 die Gesamtsumme der in Preufsen begebenen Kommunalobligationen 100 Mill. M. betragen hat, dafs z. B. in der Rheinprovinz in einzelnen Jahren, wie 1889—1891, die Summe von 18 Mill. M. allein für städtische Anleihen überschritten worden ist, so wird die Bedeutung des Gedankens einer solchen Zentralisierung des Kommunalkredits erst ins rechte Licht gesetzt. Ob die Aussichten auf seine Verwirklichung jetzt bessere sind wie vor 24 Jahren, als der damalige Abgeordnete Miquel ihn im preufsischen Abgeordnetenhause aussprach, läfst sich nicht sagen. Der Erfolg wird es lehren. Aber die Wissenschaft wird an der Hand der thatsächlichen Entwickelung stets auf ihn zurückkommen müssen.

XXIII.

Ueber die Möglichkeit eines Wertmafses.

Von Ludwig Fick.

Die Erörterungen, ob es möglich sei, den Wert zu messen, und das Suchen nach einem praktisch brauchbaren Mafsstab des Wertes standen lange Zeit im Vordergrund der werttheoretischen Forschung. Bei den alten Münztheoretikern, denen wir die ersten Ansätze einer wissenschaftlichen Wertlehre verdanken, besteht die ganze „Werttheorie" oft in nichts anderem, als in dem Versuche, einen Mafsstab des Wertes zu finden, und auch Adam Smith, dessen Untersuchungen den Uebergang von den rudimentären Wertlehren der früheren Jahrhunderte zur späteren Kostentheorie bilden, beschäftigt sich mit Vorliebe mit Untersuchungen über das Messen des Wertes. Nachdem er im 4. Kapital seines 1. Buches von Ursprung und Nutzen des Geldes gehandelt hat, geht er zu seinen berühmten Ausführungen über den Wert über, und zwar giebt er zuerst, im 5. Kapitel, Antwort auf die Frage: „Was ist das richtige Mafs des Tauschwertes?", und erst das 6. Kapitel ist den Erörterungen über die Entstehung des Wertes aus seinen Elementen gewidmet. Ganz besonders reich aber an Studien über die Messung des Wertes waren die zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts. Damals stand in England die Wertkontroverse im Vordergrunde des Interesses nicht nur für die Kreise der Nationalökonomen, sondern sozusagen für die ganze gebildete Welt, und in der reichen Flut von Broschüren, die damals der Lösung des Werträtsels gewidmet wurden, pflegte die Frage nach einem Wertmafs mit ganz besonderer Ausführlichkeit behandelt zu werden. Aus diesem Streit um das Wertproblem bildete sich die „Vulgärökonomie" heraus, die äufserlich an Ricardo anschlofs, obwohl von Ricardo's Geist nicht allzuviel in ihr zu bemerken ist. Ricardo hatte dem Suchen nach einem Wertmafs nicht viel Beachtung geschenkt, was sich z. B. schon darin kundgiebt, dafs er den Absatz, in dem er die Erfordernisse eines Mafsstabes für den Wert auseinandersetzte, in der dritten Auflage seines Hauptwerkes unterdrückte [1]). Die Vulgärökonomie folgte in dieser Hinsicht Ricardo's Spuren und legte nur wenig Gewicht auf das Problem der Messung des Wertes.

Neuerdings sind die Bestrebungen, die darauf abzielen, einen Mafs-

1) In manchen neuen Ausgaben ist dieser Absatz wieder eingesetzt, cf. ed. Gonner S. 11 f.

stab des Wertes zu finden, wieder mehr in den Vordergrund gerückt; und zwar wurde dies Problem von zwei verschiedenen Seiten aus mit neuem Eifer aufgegriffen, nämlich einerseits von seiten derjenigen Theoretiker, die sich um die Lösung der Währungsfrage bemühen und andererseits von den Vertretern der sogenannten subjektiven Wertlehre. Im Währungsstreit knüpft man meist an den Wertbegriff der Vulgärökonomie an, die den Wert als Tauschkraft definierte; infolgedessen sucht man nach einer Ware, deren Tauschkraft sich im Laufe der Zeit möglichst wenig verändert; der Lösung dieser Aufgabe sollen die „Indexziffern" dienen. Obwohl man auf diesem Wege manche interessanten Ergebnisse gefunden hat, so läfst sich doch kaum leugnen, dafs die theoretische Wissenschaft durch diese Forschungen bisher nur wenig Förderung erfahren hat. Von einer anderen Seite tritt die subjektive Wertlehre an die Frage nach einem Wertmafs heran. Sie knüpft — wenigstens inhaltlich — an die experimentelle Psychologie an. Schon Fechner, den man als den Begründer der modernen Psychologie ansehen kann, zog das Wertproblem in den Bereich seiner Betrachtungen und behandelte die Bernoulli'sche Hypothese über die Wertschätzung der Güter als einen Spezialfall des Weber'schen Gesetzes [1]).

Die moderne subjektive Wertlehre definiert den Wert eines Gutes als die Bedeutung, die dieses Gut für das Zweckbewufstein des wirtschaftenden Menschen hat, oder als den Grad, in welchem dasselbe für geeignet zur Bedürfnisbefriedigung gehalten wird. Dabei geht diese Lehre von der Anschauung aus, dafs der Wert, ebenso wie jede andere Gefühlsintensität, messbar ist. Diese Anschauung ist ohne Zweifel berechtigt, solange man an der subjektiven Grundlage dieser Theorie festhält, d. h. solange man unter dem Ausdruck „Wert eines Gutes" nichts anderes versteht, als die Bedeutung, die dieses Gut für die Bedürfnisbefriedigung eines bestimmten Individuums hat. Zwar hat man bis jetzt noch keine Methoden gefunden, um die Lehre von den Wertempfindungen, etwa so wie diejenige von den Druckempfindungen, exakt experimentell zu bebehandeln; aber die Urteile, die jeder von uns täglich und stündlich über Wertgröfsen fällt, zeigen, dafs Werte von uns in Beziehung auf ihre Gröfse in genau ebenderselben Weise verglichen und gemessen werden, wie andere Gefühle. Oftmals freilich scheint unser Werturteil unbestimmt und schwankend, wir zögern lange, ob wir dies oder jenes Objekt wählen, ob wir uns für diese oder jene Handlung entschliefsen sollen; aber dieses Schwanken beruht nicht etwa auf einer Unvergleichbarkeit der Werturteile, sondern nur auf der Kleinheit des Wertunterschiedes und ist dem Zweifel zu vergleichen, in dem wir uns befinden, wenn wir gefragt werden, ob uns Aldebaran oder Capella als der hellere Stern erscheint. Kein treffender Einwand ist es, wenn man sagen wollte: Man mufs zwar zugeben, dafs Wertgröfsen vergleichbar sind, aber sie sind nicht wirklich mefsbar; ich bin mir zwar deutlich bewufst, dafs mir die Theatervorstellung mehr wert ist, als das Abendessen; aber ich kann unmöglich sagen, ob sie mir 2, $2^1/_2$ oder 3 mal so viel wert sei. Mit demselben Rechte könnte man allen

1) Fechner, Elemente der Psychophysik, Leipzig 1860, I S. 236, II. S. 10 ff.

intensiven Gröfsen, z. B. auch den Druckempfindungen, die Mefsbarkeit absprechenn; dann auch, wenn ich zuerst ein Markstück und dann ein Zehnpfennigstück in die Hand nehme, kann ich nicht angeben, um wieviel das zweite leichter erscheint als das erste, und trotzdem führen die Methoden der Psychophysik zu sehr brauchbaren Messungen dieser Druckempfindungen. Mifslicher ist, dafs unsere Werturteile immer nur für den Augenblick Geltung haben; denn es kann leicht sein, dafs mir heute eine Ferienreise mehr wert ist, als ein neues Konversationslexikon, während ich schon morgen das umgekehrte Urteil fälle. Trotzdem kann es kein Zweifel sein, dafs es angängig ist, Wertempfindungen als mefsbare Gröfsen zu behandeln und mit ihnen zu rechnen, und es ist genugsam bekannt, dafs jene Autoren, die diese Anschauung besonders folgerichtig durchgeführt haben, zu sehr brauchbaren Ergebnissen gelangt sind.

Aber, unsere bisherigen Erörterungen drehten sich nur um Vergleichung und Messung von Werten, die sich auf ein und dasselbe Individuum beziehen, und es ist richtig, dafs sich die Vertreter der subjektiven Werttheorie bisher fast ausschliefslich mit dieser Seite der Wertmessung beschäftigt haben. Man wirft nur die Frage auf: Ist für das Individuum M das Gut A oder das Gut B mehr wert? oder: Wievielmal gröfser ist der Wert, den der erste Sack Weizen für das Individuum M hat, als der Wert, den der zehnte Sack Weizen für dasselbe Individuum hat? Man vermied bisher sorgfältig die Fragestellung: Ist das Gut A für des Individuum M mehr wert als, für das Individuum N? oder: Welches Gut ist für M und N gleich viel wert? und doch ist klar, dafs nur die Beantwortung solcher Fragen uns zur Aufstellung eines Wertmafses befähigen könnte, wenn man unter „Wertmafs" dasselbe versteht, wie Adam Smith und die anderen alten Nationalökonomen. Die Vertreter der subjektiven Wertlehre scheuten sich nicht ganz mit Unrecht, Werturteile miteinander zu vergleichen, die von verschiedenen Individuen ausgingen, da sie meinten, sie würden mit einem solchen Schritte die Grundlagen der subjektiven Wertlehre preisgeben. Wo einzelne Autoren, wie z. B. Daniel Bernoulli [1]) und William Thompson [2]) eine derartige Vergleichung vornahmen, handelte es sich um ein unbewufstes Abschweifen ins Lager der objektiven Werttheoretiker oder um eine unbeabsichtigte Nachlässigkeit, und nicht um den Versuch zu einem weiteren Ausbau der subjektiven Wertlehre.

In der allerneuesten Zeit jedoch hat der Psychologe Christian v. Ehrenfels den Versuch gemacht, unter Festhaltung der subjektiven Grundlage der Wertlehre zu einer Vergleichung und Messung der Wertgefühle, die in verschiedenen Individuen entstanden sind, zu gelangen [3]). Da diese Fragestellung Ehrenfels, soweit mir bekannt, völlig neu ist, und

---

1) Specimen theoriae novae de mensura sartis; deutsch von A. Pringsheim in der Sammlung von Brentano und Leser (No. 9) S. 29 ff, 12 ff.

2) Inquirz inty the principles oft the distribution of wealth. Ich glaube, dafs man berechtigt ist, W. Thompson den Vertretern der subjektiven Wertlehre zuzuzählen, eine Anschauung, die hier nicht näher begründet werden kann.

3) System der Werttheorie. I. Band. Allgemeine Werttheorie, Psychologie des Begehrens. Leipzig 1897.

sich mit dem für die Nationalökonomie so wichtigen Versuche, ein allgemeines Wertmafs zu konstruieren, aufs engste berührt, so dürfte es angezeigt sein, den Gedankengang dieses Autors einer kritischen Betrachtung zu unterziehen [1]).

Die Wertdefinition unseres Autors ist, soweit der ökonomische Wert in Frage steht [2]), brauchbar. Er sagt: „Der Wert eines Dinges ist seine Begehrbarkeit“ (l. c. S. 53; man vgl. auch die etwas schwerfälligere Definition S. 65). Direkt zu unserem Thema leitet Ehrenfels hinüber, wenn er nach seiner Definition fortfährt: „Auch die Gröfse des Wertes ist der Begehrbarkeit, das heifst der Stärke des ihr entsprechenden aktuellen Begehrens, proportional: Je stärker wir ein Objekt begehren oder begehren würden, desto höheren Wert besitzt es für uns.“ Wenn wir uns also die Aufgabe stellen, Werturteile, die von einem einzelnen Individuum ausgehen, miteinander zu vergleichen, so müssen wir die Stärke der auf die verschiedenen Objekte gerichteten Begehrungen miteinander vergleichen. Eine der Methoden, durch die wir solche Vergleichungen ausführen können, besteht darin, dafs wir zusehen, für welches Objekt wir gröfsere Opfer oder Kosten aufzuwenden bereit wären. Wenn wir z. B. bereit wären, für A gröfsere Opfer zu bringen als für B, so ist dies ein Zeichen dafür, dafs wir A mehr begehren als B, d. h. dafs uns A mehr wert ist als B. Was Ehrenfels über diese Messungen des subjektiven Wertes nach den Kosten sagt (namentlich § 73 f.), bietet dem Nationalökonomen nichts Neues. Interessanter für uns ist der „Kollektivwerte“ überschriebene Abschnitt (§ 93 ff.)

Hier heifst es: „Die Wertrelation verlangt bekanntlich ein .... Wertobjekt und ein Wertsubjekt. Während man aber von mehreren Wertrelationen oder auch Werten spricht, wenn mehrere Objekte zu einem Subjekt in der für den Wert charakteristischen Beziehung stehen, ist dies im entgegengesetzten Falle nicht zutreffend oder mindestens nicht gebräuchlich. Wenn mehrere Subjekte zu einem Objekt in der charakteristischen Beziehung stehen (wie wenn etwa mehrere Kinder das Leben ihres Vaters werthalten ....), so spricht man meist gleichwohl von e i n e m Werte, nämlich von einem K o l l e k t i v w e r t e im Gegensatz zum E i n z e l w e r t e“. „Durch das Gesagte ist der Begriff des Kollektivwertes definiert und bedarf keiner weiteren Erörterung. Ein Problem bietet sich dagegen mit der G r ö f s e n b e s t i m m u n g von Kollektivwerten und mit dem G r ö f s e n v e r g l e i c h zwischen ihnen untereinander sowohl wie zwischen Kollektiv- und Einzelwerten“.

Welchen Weg schlägt nun Ehrenfels ein, um zu einer solchen Gröfsenbestimmung und zu einem solchen Gröfsenvergleich zu gelangen? Er verweist auf das, was er früher über die Wertmessung durch Opfer oder Kosten gesagt hat, und führt fort: „Mit der Aussage, dafs N mehr Wert

---

1) Die folgenden Betrachtungen habe ich zum grofsen Teil schon in einer brieflichen Diskussion vorgebracht, die ich mit Herrn v. Ehrenfels unmittelbar nach Erscheinen seines Buches führte. Auf Anregung des Herrn v. Ehrenfels äufsere ich hiermit einige meiner Bedenken in der Oeffentlichkeit.

2) Für einige andere Wertarten, z. B. für den ästhetischen Wert, scheint mir seine Definition nicht zutreffend zu sein.

auf das A lege als M, meint man . . . . dafs N für die Verwirklichung des A (gleichgültig ob dies nun ein Besitz sei oder nicht) gröfsere Opfer zu leisten in der Verfassung sei[1]) als M. Wenn beispielsweise N bereit wäre, für die Verwirklichung des A sein Leben zu lassen, M aber nicht, so meint man für die Aussage, dafs der A dann N mehr wert sei als dem M, eine genügende Grundlage zu besitzen". Man würde sich also für berechtigt halten, zu sagen, A sei für M ebensoviel wert wie für N, wenn M für die Verwirklichung von A ein Opfer Om aufzuwenden bereit ist und N für denselben Zweck ein Opfer On aufzuwenden bereit ist, und wenn ferner die beiden Opfer Om und On einander gleich sind. Es kommt also darauf an, für Om und On Objekte zu wählen, von denen man voraussetzen kann, dafs sie den beiden Subjekten M und N gleich wert sind. „Diese Methode ist zwar an sich unanfechtbar, scheint aber das Problem doch nur gleichsam um eine Instanz weiterzuschieben, nicht zu lösen. Denn es fragt sich nun natürlich, woraus man denn erkenne, dafs On dem N ebensoviel wert sei, wie Om dem M, und diese Frage scheint eher verwickelter, gewifs aber nicht leichter zu beantworten zu sein, als die frühere, wieso man erkenne, dafs das A dem N ebensoviel oder mehr oder weniger wert sei als dem M. Die einzig mögliche Antwort auf diese Frage scheint die allgemeine Wertdefinition zu bieten. Die Gröfse des Wertes wird nach der Stärke des auf sein Objekt gerichteten . . . . Begehrens . . . . gemessen. . . . Da Gefühlsintensitäten nicht nur innerhalb eines Individuums, sondern auch bei verschiedenen Individuen untereinander vergleichbar sind, so sind auch . . . . die Wertgröfsen vergleichbar".

Es ist mir zweifelhaft, ob man dem letzten Satze unseres Autors beipflichten kann. Er stellt es als eine selbstverständliche und allgemein anerkannte Wahrheit hin, dafs „Gefühlsintensitäten auch bei verschiedenen Individuen untereinander vergleichbar sind"; diese Wahrheit scheint mir aber — solange man die Gefühlsintensitäten ihrer absoluten Gröfse nach betrachtet — weder selbstverständlich noch allgemein anerkannt zu sein. Wenn man ganz allgemein sagt: der M hört lauter oder besser als der N, so meint man damit, wie ich glaube, nichts weiter, als dafs die Reizschwelle für Töne bei M tiefer liegt als bei N. Wenn man sagt: der M, der in der ersten Reihe des Saales sitzt, hört diese Musik lauter als der N, der in der letzten Reihe sitzt, so meint man damit nur, dafs die auf den M eindringenden Reize stärker sind, als die zum N gelangenden, und man schliefst, dafs auch die Empfindung des M intensiver sei als die des N, weil man unterstellt, dafs die beiden Individuen gleich organisiert sind. Wenn man schliefslich sagt, M hört die Musik lauter als N, der neben ihm in der letzten Reihe des Konzertsaales sitzt, so meint man nicht, dafs die absolute Empfindungsgröfse bei M gröfser ist als bei N, sondern dafs die Töne für M relativ stärker sind als für N, dafs sie ihn mehr erfüllen. Es kann z. B. sein, dafs M mit voller Aufmerksamkeit lauscht,

---

[1]) Der Ausdruck, „in der Verfassung sei" ist nicht glücklich gewählt; denn man könnte dadurch verführt werden, zu denken, es komme dabei auf die ökonomische Lage von M und N an, ein solcher Gedanke liegt dem Autor jedoch fern, wie schon der folgende Satz zeigt.

und dafs die Musik unter allen Empfindungen, die ihn gerade erfüllen, bei weitem die stärkste ist, während die Aufmerksamkeit des N durch Zahnschmerz oder durch eine anziehende Erscheinung im Publikum mehr gefesselt wird, als durch die Töne. Von derselben Art, wie die Vergleichung von Gefühlsintensitäten in diesem letzten Beispiel, ist offenbar die Vergleichung von Werten, die von verschiedenen Individuen ausgehen. Es handelt sich dabei niemals um eine Vergleichung absoluter Wertgröfsen, und Ehrenfels hätte wohl nicht nötig gehabt, die Frage, ob Gefühlsintensitäten bei verschiedenen Individuen untereinander vergleichbar sind, in die Diskussion zu ziehen, da uns diese Frage wohl eher vom richtigen Wege abziehen kann, als dafs sie uns zur Erreichung des Zieles behilflich ist.

Dafs es sich beim Wertvergleich nicht um absolute Gröfsen, sondern um Gröfsenverhältnisse handelt, erkennt unser Autor ausdrücklich an; er sagt: „Man nehme an, die beiden Subjekte N und M seien psychisch vollkommen gleich veranlagt, mit dem einzigen Unterschiede, dafs alle Gefühlsreaktionen beim M anderthalbmal so intensiv auftreten wie beim N. In diesem Falle würden sich N und M in allen gleichen Lebenslagen auch vollkommen gleich verhalten, ja man besäfse überhaupt gar kein Mittel und keinen Anhaltspunkt, um die Verschiedenheit ihrer Gefühlsreaktionen zu erkennen oder auch nur zu vermuten. Dennoch müfsten mit Rekurs an die absolute Gröfse der relativen Glücksförderung hier und dort die Werte des M sämtlich als anderthalbmal so grofs betrachtet werden, wie die entsprechenden des N. Dies widerspräche aber ganz und gar nicht nur unseren Urteilsinstinkten, sondern auch der Absicht, welche wir .... mit dem Wertvergleich bei verschiedenen Subjekten verbinden. Wenn zwei Subjekte sich in allen ordentlichen Konfliktsfällen gleich verhalten, so werten sie auch gleich. Beim Wertvergleich zwischen zwei verschiedenen Individuen gehen wir darauf aus, ihr äufseres Verhalten in Konfliktsfällen, die Richtung und relative Stärke ihrer Willensentschlüsse und Handlungsimpulse, nicht ihre innerlichen Gefühlszustände zu charakterisieren. Diese letzteren sind uns nur insofern von Wichtigkeit, als sie jene ersteren bedingen; dies geschieht aber durchwegs durch ihr Gröfsenverhältnis, nicht durch ihre absolute Gröfse."

Wenn wir, wie oben angedeutet, den Wert, den ein Gut A für zwei Individuen M und N hat, an der Gröfse der Opfer messen, die diese beiden Individuen für das Gut aufzuwenden bereit sind, so handelt es sich dabei nicht um eine Messung der absoluten Wertgröfsen, d. h. der Gröfse absoluten der von M und N auf das Gut A gerichteten Begehrungen, sondern es handelt sich dabei um eine Messung der relativen Wertgröfsen, oder wie sich Ehrenfels ausdrückt, um die Feststellung der relativen Motivationskraft des Objektes A. Wenn wir also sehen, dafs M für A sein Leben zu lassen bereit ist, N aber nicht, und gleichzeitig unterstellen, dafs für M und N das Leben den gleichen Rang in ihrer Wertskala einnimmt, so können wir schliefsen, dafs die relative Wertgröfse des Objektes A für M gröfser ist also für N. Ueber die absolute Wertgröfse, die A für M und N hat, können wir nach unseren Daten nichts aussagen, denn dazu müfsten wir die Unterstellung machen, dafs das Leben für M ebensoviel wert sei, wie für N, eine Unterstellung, die, wie mir scheint,

irreführend, vielleicht sogar sinnlos ist. Dagegen ist die Annahme, irgend ein Gut habe für M relativ ebensoviel Wert wie für N nicht widersinnig. Das Problem, das wir uns gestellt haben, einen Maßstab zu finden, mittels dessen wir Werte, die von verschiedenen Subjekten ausgehen, vergleichen können, konzentriert sich demnach auf die Aufgabe, Güter zu finden, deren Aufopferung für die verschiedenen Individuen dieselbe relative Wichtigkeit hat. Welches sind solche Güter? Zunächst könnte man an das menschliche Leben denken; man könnte meinen, für jedes Individuum müfste das eigene Leben als der Inbegriff und die Grundlage aller Freuden und Genüsse auf dem Gipfel der Wertskala stehen, und deshalb als Wertmafs zu brauchen zu sein; man könnte versucht sein, den Ausspruch des Sophisten Protagoras, der Mensch sei das Mafs aller Dinge, in diesem Sinne zu deuten, und auch Ehrenfels zeigt an manchen Stellen eine gewisse Neigung zu der Anschauung, als sei das Leben für jeden Menschen von gleicher relativer Wichtigkeit und sei deshalb ein brauchbares Wertmafs. Doch zeigt uns die Erfahrung, dafs das Leben nicht für alle Menschen der Güter höchstes ist, und dafs es also für alle Menschen die gleiche relative Wichtigkeit besitzt. Natürlich wird dies auch von unserem Autor erkannt; er verzweifelt jedoch nicht an der Lösbarkeit der Aufgabe, sondern meint, die Gesamtheit derjenigen Wertobjekte, die wir als „äufsere Glücksgüter" bezeichnen, könne als Mafsstab dienen; denn es handele sich dabei um Objekte, „von denen wir aus Erfahrung wissen, dafs sie für die weitaus überwiegende Mehrzahl der Menschen einen in Bezug auf andere Objekte hohen Wert besitzen, und von den wenigsten Menschen . . . gar nicht wertgehalten werden." Wir können Ehrenfels unbedenklich zustimmen, wenn er sagt: „Wenn der N für ein beliebiges A Gut und Blut, Vermögen, Ansehen, physisches Wohlbefinden, Gesundheit und Leben zu opfern bereit ist, der M aber nicht, so ist das A dem N mehr wert als dem M." Damit sind aber noch nicht alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt; denn wenn man sich auch der Ansicht anschliefsen wollte, dafs die äufseren Glücksgüter als Wertmafs brauchbar sind, so zeigt doch eine einfache Ueberlegung, dafs ein einzelnes dieser Güter zu diesem Zwecke niemals tauglich ist; es wäre vielmehr nötig, sie in gewisser Weise zu kombinieren. Auf die Art, wie eine solche Kombination vorzunehmen ist, geht Ehrenfels leider gar nicht ein, und es scheint mir auch, als ob er die Schwierigkeit dieser Aufgabe unterschätzte. Zwar heifst es bei ihm: „Von zwei Vätern etwa, von denen der eine bereit wäre, für das Wohl seines Kindes Gesundheit und Leben, nicht aber Vermögen und äufseres Ansehen hinzugeben, während der andere alle Bitternisse der Armut und einer verachteten Lebensstellung auf sich zu nehmen, das Leben selbst aber zu opfern doch nicht über sich gewinnen könnte, wird sich schwer oder gar nicht bestimmen lassen, welcher die höhere Wertung in sich verwirkliche." Unmittelbar im Anschlufs an diesen Satz führt Ehrenfels aber fort: „Solche Fälle sind jedoch ihrer Zahl und Bedeutung nach immer als Ausnahme von dem grofsen Durchschnitt zu betrachten." Zu diesem Ausspruche sind wir, meine ich, absolut nicht berechtigt. Ich glaube, dafs man durchaus aufser stande ist, irgend eine Rangordnung der „äufseren Glücksgüter" als Regel und jede andere Rangordnung als

Ausnahme zu betrachten; und ich glaube, dafs der Versuch, diese Glücksgüter in einer Weise zu kombinieren, dafs wir ein brauchbares Wertmafs erhalten, wenigstens vorläufig noch an dieser Klippe scheitern mufs.

Wenn wir einen Rückblick auf das Gesagte werfen, so sehen wir, dafs Ehrenfels, Gedankengang auf eine Einführung der Opfer oder Kosten als allgemeines Wertmafs hinausläuft. Dieser Gedanke ist alt, wohl am geistreichsten haben ihn Adam Smith, Jakob [1]), Cazenove [2]), Malthus [3]) und Shadwell [4]) vertreten; dabei waren auch diese Autoren bestrebt, ein Gut zu finden, dessen Aufopferung für jedes Individuum die gleiche Wichtigkeit hat. Neu an dem Versuche unseres Autors ist, dafs er — wie ich glaube, überzeugend — nachweist, dafs es durch die Einführung der Opfer auch für die folgerichtigen Anhänger der subjektiven Wertlehre wirklich möglich ist, Wertgröfsen, die in verschiedenen Individuen entsprungen sind, vergleichend zu messen, während man bisher meist glaubte, in solcher Vergleichung liege ein Abfall von den Prinzipien der subjektiven Theorie. Wenn auch, wie mir scheint, die Versuche unseres Autors, auf Grundlage dieses Gedankenganges ein brauchbares Wertmafs zu konstruieren, wenig befriedigend sind, so ist doch der Weg gezeigt, auf dem man diese wichtige Aufgabe in Angriff nehmen kann.

---

1) Grundsätze der Nationalökonomie, 3 Auflage. Halle 1895.

2) Considerations on the accumulation of capital (anonym), London 1822; Outlines of political economy (anonym), London 1832.

3) The measure of value stated and illustrated, London 1823; Principles of political economy, 2. Auflage (posthum), London 1836.

4) A system of political economy. London 1877.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Oppenheimer, Franz: Die Siedelungsgenossenschaft. Versuch einer positiven Ueberwindung des Kommunismus durch Lösung des Genossenschaftsproblems und der Agrarfrage. Leipzig, 1896, Duncker und Humblot. XXIV u. 638 SS. 8°.

Es ist kaum möglich, dem Gedankengang eines Werkes in einer kurzen Anzeige gerecht zu werden, „das sich gleichermafsen über die Gebiete der Gewerbepolitik, der Landwirtschaftspolitik und der Moralstatistik erstreckt, manchen Streifzug in die Geschichte der Nationalökonomie und namentlich des Sozialismus macht, sich hier und da mit der politischen und internationalen Wirtschaftsgeschichte zu befassen hatte und zuweilen über die Grenzen der sozialen Disziplinen hinaus in die Nachbargebiete greifen mufste" (S. III). Auf diesem komplizierten Unterbau, der noch dadurch erweitert und ausgeschmückt wird, dafs der Verfasser nach eigenem Eingeständnis „jeden Zoll mit Autoritäten gepflastert hat" (S. V), wird im Grunde genommen eine einzige Idee auf mehr als 600 Seiten entwickelt, freilich eine Idee, von der sich ihr Urheber nichts geringeres als die Lösung der sozialen Frage verspricht.

Einen Extrakt seines Buches hat Oppenheimer bereits selbst in einer der jetzt so beliebten Selbstanzeigen („Die Zukunft", V. Jahrg. Nr. 9, 1896) gegeben; aber wie es bei solchen „Selbstanzeigen" die Regel ist, kann es sich auch hier nur um eine erweiterte, kritischen Einwürfen vorbeugende Vorrede, die die Hauptsätze beweislos, aber um so schärfer pointiert, verkündet, handeln.

Oppenheimer's Buch ist, wie schon gesagt, ungewöhnlich breit angelegt und kann schon deswegen seinen Ursprung als volkswirtschaftliches Erstlingswerk kaum verleugnen; das Inhaltsverzeichnis allein nimmt nicht weniger als 21 eng gedruckte Seiten in Anspruch. Die Disposition hat indessen darunter nicht gelitten, sie ist zweckmäfsig gegliedert und ermöglicht den leichten Ueberblick über das vielverzweigte Geäste des Gedankenganges. In einer komprefs geschriebenen Einleitung werden die sozialen Krankheitsformen, ihre Symptome, ihre Ursachen und die bis-

herigen Heilungsversuche entwickelt, wobei der Verfasser, der selbst Arzt ist, nach berühmten Mustern die wirtschaftlichen Vorgänge mit Hilfe der medizinischen Terminologie zu fassen sucht. Ob durch die zahlreichen, dorther entlehnten, Ausdrücke und Vergleiche die mit Vorliebe gebrauchten Bilder immer an Klarheit und Deutlichkeit gewinnen, mufs freilich bezweifelt werden. Es werden primäre, sekundäre und tertiäre Symptome des sozialen Krankheitszustandes, von dem der volkswirtschaftliche Organismus angefressen ist, unterschieden. Erstere zeigen sich beim Grofsgrundbesitz in der Preiskrisis, für den Grundbesitz überhaupt, und namentlich für den mittleren, in der Verschuldung, für das ländliche Proletariat in kümmerlichen, mehr sozial-ethisch, als materiell bedauerlichen Existenzbedingungen. In der Industrie nehmen die primären Symptome die verschiedenen Formen der Krisen für das Unternehmertum und den Pauperismus für die grofsgewerbliche Arbeiterschaft an. Von diesen primären Symptomen leiten sich sekundäre und tertiäre ab. Was unter diesen zu verstehen ist, erfahren wir am besten aus der Selbstanzeige, wo „Roheit, Verbrechertum, Prostitution, politische Verwirrung und Erregung, jämmerliche hygienische Verhältnisse, Seuchen, gehetzte Rastlosigkeit des Erwerbslebens, allgemeine Unsicherheit und Freudlosigkeit, Pessimismus als Grundstimmung der Volksseele“ angeführt werden. Diesen Komplex von übeln, dem heutigen kapitalistischen desorganisierten Wirtschaftszustande anhaftenden, Erscheinungen, will die Sozialdemokratie durch die Regelung der Produktion und Distribution von Staats- und Gesellschaftswegen beseitigen. Nur so — so proklamiert sie — sei es möglich, die Profitrate zu gunsten der Lohnrate zu vermindern und schliefslich zum Verschwinden zu bringen. Alle anderen Parteien halten diesen Weg für ungangbar. Dafür haben sich die verschiedenen Richtungen der bürgerlichen Sozialreformer dahin geeinigt, im Wege der Genossenschaft ein Milderungsmittel sozialpolitischer und national-wirtschaftlicher Art zu erblicken. Man mufs Oppenheimer darin Recht geben, dafs das Genossenschaftswesen nach seinen bisherigen Erfolgen nicht annähernd diejenige ökonomische und soziale Tragweite gehabt hat, welche ihm seine ersten Befürworter zugeschrieben haben. Das hat neuerdings wieder Zeidler in seiner „Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens“ in treffender Begründung dargelegt. Nach Oppenheimer haben die bisherigen Genossenschaften überhaupt keine volkswirtschaftliche, sondern ausschliefslich privatwirtschaftliche Wirksamkeit zu entfalten vermocht: „das bisherige Genossenschaftswesen hat zur (!) Lösung und eigentlichen Aufgabe, den Arbeiterstand als Ganzes zu heben und eine vernünftige Wirtschaftsordnung an Stelle der bestehenden zu setzen, durchaus nichts geleistet“ (S. 16). Wie die sozialdemokratische Kritik mit Recht vorhergesagt hat, hat die Genossenschaft nur die einzelnen Arbeiterindividuen privatwirtschaftlich gehoben, nicht aber den ganzen Stand. An dieser Kritik ist manches zutreffend; von einer förmlichen Umwälzung, die übrigens Schulze-Delitzsch und V. A. Huber u. Ex. nur in bewufster Uebertreibung oder in utopistischer Anwandlung prophezeien konnten, kann in der That keine Rede sein. Die Geschichte der eigentlichen Produktivgenossenschaften ist sogar, wie allbekannt, eine einzige

Kette von Mifserfolgen gewesen. Auf der anderen Seite aber den „Käufergenossenschaften", in Sonderheit den Konsumvereinen, eine tiefgehende volkswirtschaftliche Einwirkung abzusprechen, widerspricht den offensichtlichen Thatsachen und heifst nichts anderes, als ein Rückfall in Lassalle'sche Dialektik. Die heutige Sozialdemokratie hat bekanntlich das eherne Lohngesetz, auf das sich Lassalle in seinen grundsätzlichen Einwendungen gegen die Konsumvereine stützte, fallen lassen müssen und kürzlich hat einer ihrer wissenschaftlich geschultesten Köpfe, B. Schoenlank, sogar den Mut gehabt, das grundlegende Dogma des Marxismus von der „sich stetig verschärfenden Verelendung" als unvereinbar mit den statistischen Thatsachen aufzugeben. So wird also jetzt von allen Seiten eine soziale Hebung des Niveaus der Volksmasse im Laufe der modernen grofsindustriellen Entwickelung konstatiert, und diese darf, wie es auch die letzte grofse britische soziale Enquete ausdrücklich ausspricht, zu nicht geringem Teil auf die Erfolge der im Wege der Selbsthilfe geschaffenen Konsumentenassociationen zurückgeführt werden. Auf diesem Wege ist es einem Teil der Arbeiterschaft gelungen, freilich auf Kosten parasitärer Glieder des Zwischenhandels, die Kaufkraft der Löhne gegenüber dem gesellschaftlichen Bedarf erheblich zu stärken. Ist eine solche merkwürdige Verschiebung, wie sie übereinstimmend in einer Anzahl grofsindustrieller Staaten wahrgenommen wird, wirklich nur privatwirtschaftlicher Natur? Wir sind im Gegenteil geneigt, sie für volkswirtschaftlich im eminentesten Sinne anzusehen. Eine gesunde realistische Betrachtung der sozialen Entwickelung, wie sie sich glücklicherweise hüben und drüben immer mehr Bahn bricht, läfst u. Er. eine andere Auffassung kaum zu.

Selbstverständlich übersieht auch Oppenheimer durchaus nicht die geradezu staunenswerten Erfolge der Konsumvereinsbewegung. Er meint nur, dafs der Konsumverein nicht der ganzen Arbeiterschaft offen stehe, und seine Anwendbarkeit eine lokal und sozial begrenzte sei. „Gerade denjenigen Klassen der Lohnarbeiterbevölkerung, die der sozialen Hebung am bedürftigsten sind, bleibt seine nationalwirtschaftliche Aufgabe unwirksam" (S. 33). In dieser Behauptung liegt eine weitere arge Uebertreibung, der sich auch Beatrice Webb-Potter in ihrer „Britischen Genossenschaftsbewegung" schuldig gemacht hat. Richtig ist nur zweierlei: Einmal, dafs die Segnungen der genossenschaftlichen Verkaufsvereine, Kauflustigen, die Kredit in Anspruch nehmen wollen, ohne welchen zu haben, in der Regel versagt bleiben müssen; denn die Konsumvereinsorganisation steht und fällt mit dem Prinzip der Barzahlung. Ferner richtig ist, dafs bisher nur ein verhältnismäfsig geringer Bruchteil der Arbeiterschaft und zwar gerade der besser situirte, sich die Konsumvereinsorganisation dienstbar gemacht hat. In England sollen nach Webb-Potter noch Vierfünftel der lohnverdienenden Klasse aufserhalb der Genossenschaftsbewegung stehen. Damit ist indessen noch nicht bewiesen, dafs diese Vierfünftel, oder wenigstens ein grofser Teil von ihnen, nicht mit der Zeit sich ebenfalls zweckmäfsig eingerichtete und kaufmännisch gut geleitete Konsumvereine schaffen können, die dann den allgemeinen Standard of life der Genossen ihrerseits aufzubessern mit helfen.

Hat ja doch das Arbeitergenossenschaftswesen gerade in der letzten Zeit enorme Fortschritte gemacht und gleichzeitig die gewerkvereinliche Organisation auch der ungelernten Arbeiter, aus der vielfach die Kooperativgesellschaften hervorgegangen sind, eine stetige Zunahme erfahren. Nur die wirklichen Paupers, nach der Skala von Charles Booth „das Proletariat im Proletariate" werden nach wie vor hilfslos dastehen. Für sie hat eben die staatliche und kommunale Armenpflege und der eventuell auf die Arbeitslosigkeit auszudehnende soziale Versicherungsapparat einzutreten. Oppenheimer wird uns doch nicht etwa im Ernste glauben machen wollen, dafs er durch eine Umbildung des Genossenschaftswesens auch diese Klasse der Elenden und Hilfsbedürftigen, die immer dagewesen ist, und auch in Zukunft bleiben wird, aus der Welt zu schaffen vermöge!

Wir übergehen hier, was Oppenheimer über die Rohstoff-, Werk- und Magazingenossenschaften im Handwerk, „die auch privatwirtschaftlich gescheitert sind", in meist zutreffender Kritik sagt. Was er dann über die Kreditgenossenschaft entwickelt, ist übrigens ebenso wie seine Ausführungen über Konsumvereine nur zum Teil überzeugend. Durchaus eigenartig, scharfsinnig und einleuchtend ist dagegen seine neue Einteilung der Genossenschaftsformen überhaupt (S. 42 ff). Die übliche Gruppierung der Genossenschaften in distributive und produktive verwirft er grundsätzlich; dafür scheidet er Käufer- und Verkäufergenossenschaften voneinander. „Käufer" ist für ihn soviel wie „Eigen-", „Selbstwirt", und „Verkäufer" ist mit „Marktwirt" identisch, d. h. dort werden Waren durch Kauf vom Markt genommen, um sie im inneren Kreise der Genossenschaften zu verteilen, hier vereinigen sich eine Anzahl Wirtschaftssubjekte, um im inneren Kreise Waren herzustellen und sie zum Verkauf auf den grofsen Markt zu bringen. Zu den ersteren gehören Konsum-, Kredit-, Bau-, Werk- und Rohstoffgenossenschaften, zu den letzteren Produktiv- und und Magazingenossenschaften.

Aus der Betrachtung des Verhältnisses, in dem der einzelne Käufer einer Ware zu der Gesamtheit der Käufer dieser Ware steht, und des Verhältnisses zwischen den einzelnen Verkäufern und der Gesamtheit der Verkäufer ergiebt sich nach Oppenheimer, dafs bei den Käufergenossenschaften die Interessen aller in der That solidarisch sind, bei den Verkäufergenossenschaften dagegen disharmonisch. Auf diesem so präzisierten Gegensatz basiert er dasjenige, was er „Gesetz der Transformation" d. i. eine kapitalistische Degeneration nennt (S. 117 ff). Es ist bekannt, dafs nur selten Produktivgenossenschaften zur Blüte gelangt sind. In Deutschland sind die meisten über kurz oder lang zusammengebrochen, mit Ausnahme vielleicht derjenigen auf dem Gebiete des Kunstgewerbes, das der modernen Industrierevolution noch nicht anheimgefallen ist. Aehnlich ist es in Frankreich. Die Ursachen des Mifslingens waren überall dieselben: Mangel an Kapital, Mangel an Absatz, Mangel an Disziplin.

Das beschränkte Kapital, mit dem die meisten dieser Genossenschaften ihren Betrieb begannen, hatte den Verlust von Diskonten bei dem Einkauf von Rohmaterial sowie die Notwendigkeit nach sich gezogen, in kleinen Quantitäten und auf Lokalmärkten zu kaufen. Schlechtere Rohstoffe, untergeordnete Werkzeuge und Maschinen, kurz, ein die Konkurrenz-

fähigkeit dauernd beeinträchtigender Verlust an geschäftlichen Vorteilen, waren die regelmäfsige Folge. Zog man aber frisches Kapital heran, so bekamen Aktionäre, die nicht im Unternehmen beschäftigt waren, meist die Macht in die Hände, und es entwickelte sich aus der eigentlichen Genossenschaft im Wege der Transformation rechtlich und thatsächlich eine kapitalistische Sozietät, die sich gegen den Eintritt von neuen Mitgliedern sperrte und das Genossenschaftsprinzip zu einem Phantom machte. Oder aber die Arbeitergenossenschaften wandelten sich in Genossenschaften kleiner Meister um, d. h. sie nahmen die Formen gewerblicher Unternehmungen an, mit Schwitzsystem u. s. w. Das klassische Land für solche Beobachtungen ist England. Wo sich die dortigen Produktivgenossenschaften wirklich gehalten haben und geschäftlich prosperierten, waren sie entweder Hilfsanstalten grofser Konsumvereine, also Kaufgenossenschaften oder Arbeiteraktiengesellschaften geworden, die mit den Produktivgenossenschaften, von denen sich Lassalle und andere eine epochemachende Umwälzung der Erwerbsordnung versprochen hatten, nur noch den Namen gemein haben. Oppenheimer hat ganz Recht, wenn er diese Form der Produktivgenossenschaft für gänzlich ungeeignet zur Reform der kapitalistischen Wirtschaftsordnung erklärt. —

Der erste und, wie gleich gesagt werden soll, wertvollste Teil des vorliegenden Werkes ist also im wesentlichen dem kritischen Grundgedanken gewidmet, dafs das Genossenschaftsprinzip in seiner bisherigen rechtlichen Form alle sozialreformatorischen Hoffnungen schmerzlich enttäuscht hat. In einem zweiten Buche geht der Verfasser dann zu seinem eigentlichen Thema, zur landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaft, über. Voraus schickt er ihm einen Abrifs der historischen Entwickelung geschichtsphilosophischer Art, der aber nichts Neues zu bieten vermag. Die eben so oft vertretene, als lebhaft bestrittene und in ihrer Generalisation als unhaltbar widerlegte Anschauung, dafs die Unterschiede im Besitze lediglich das Produkt einer Kette von Herrschafts- und Gewaltakten und Kämpfe seien, welche fast zwei Jahrtausende währten, den letzten Rest der alten germanischen Gau- und Markgenossenschaft vernichtet und endlich den eigentlichen Produzenten von seinen Produktionsmitteln getrennt haben, findet hier eine zitatengespickte Wiederholung (S. 175 ff.). Nach Oppenheimer schafft der Uebergang von der Naturalwirtschaft des Mittelalters zur kapitalistischen Marktwirtschaft der Neuzeit überall dasselbe Schlufsergebnis: die Bildung eines mächtigen, kapitalistischen Grofsgrundbesitzes auf der einen und eines landlosen Arbeiterstandes auf der anderen Seite; und bei beiden die weitere Folge: eine verheerende Wirkung auf die gesamte Volkswirtschaft, die Grofsgrundbesitzer mit einbegriffen.

Die Aetiologie der heutigen mitteleuropäischen Agrarkrisis wird auf diese geschichtliche Entwickelung ausschliefslich zurückgeführt, und ihre Symptome werden in den schwärzesten Farben geschildert. Auch hierin kann die Oppenheimer'sche Darstellung Neues nicht bieten. Neu ist nur, dafs die Agrarkrisis in erster Linie von betriebstechnischen Gesichtspunkten aufzufassen sei. Als hauptsächlichstes Korrektiv wird die intensivere Wirtschaft hingestellt. Während in der Industrie die einzige Bedingung vermehrter Produktivität Vergröfserung des Kapitals ist, ist

es in der Landwirtschaft die intensivere Handarbeit. Der landwirtschaftliche Grofsbetrieb aber führt zu einer Dezentralisation der Arbeitskräfte, zu Arbeitermangel, unterwertiger Arbeiterqualität und zu unlukrativen Arbeitskosten. Es mufs also der Grofsgrundbesitz verschwinden, weil er nicht existenzfähig ist, aber nicht zu gunsten einer im Wege einer agrarkonservativen Gesetzgebung im grofsen Style herbeizuführenden Aufteilung in mittleren leistungsfähigen, sefshaften und gebundenen Landbesitz, sondern durch Ueberleitung des Besitzes in die Hände der grofsen Masse der eigentlichen Produzenten. Hierfür schlägt Oppenheimer (III. Buch, S. 417 ff.) seine „Siedelungsgenossenschaft“, eine Arbeiter-Produktiv-Genossenschaft, die dem Ideal des genossenschaftlichen Prinzips voll entsprechen soll, vor. Die auf diesem Wege in Angriff zu nehmende innere Kolonisation der Kulturländer, die die Neuschaffung eines konsumkräftigen Innenmarktes und die Aufsaugung der überschüssigen Industriearbeiter als letztes Ziel haben soll, bedarf also nach ihm keiner organisatorischen Thätigkeit des Staats, sondern kann im Wege der echten Genossenschaft ohne jede fremde Hilfe, rein im Wege der Selbsthilfe, in Angriff genommen werden. Es werden Landarbeiter-Produktivgenossenschaften gegründet, die Gutskomplexe auf Abzahlung ankaufen. Das Hauptgut wird von der Zentrale aus selbst bewirtschaftet. Die Aufsenschläge werden an die Genossen zum Selbstbetriebe in solchen Einheiten verpachtet, dafs sie dem Pächter noch hinreichend Zeit zur Arbeit in der Zentrale lassen. Der Gewinn, den letztere erzielt, wird unter den Genossen nach einem Gewinntarif verteilt, nachdem vorher die Kaufgelderrückstände amortisiert und die Einlagen der Genossen verzinst sind. Je mehr Landarbeiter beitreten, desto mehr Handwerker werden sich auch ansiedeln, und die Genossenschaft wird sich zu einer Genossenschafts-Wirtschaft, die alle Formen der Kooperation, Baugenossenschaft, Rohstoff-, Absatz-, Werk-, Konsum-Genossenschaft umfafst, auswachsen. Durch die Ansiedlung von selbständigen Gewerbetreibenden, die kleine Pachtländer im Nebenbetrieb übernehmen, im übrigen aber an Gewinn und Verlust der Produktivgenossenschaft nicht teilnehmen, wird diese zur Siedelungsgenossenschaft. Mit der Zeit werden dann auch gewerbliche Produktivgenossenschaften entstehen. Durch die Neuansiedelungen wächst die Zahl der Konsumenten, deren Kaufkraft und der gegenseitige Absatz.

Die Löhne werden enorm steigen, das Gleichgewicht zwischen Kaufkraft und Produktionskraft wird gefunden, die Schwankungen des Marktes, denen sich der kleine „Kollektivbauer“, der einen grofsen Teil seiner Produkte selbst verbraucht, besser anpassen kann, als der Grofsgrundbesitzer, werden geringer, und die Marktkrisen treffen die Genossen nur im Komfort, nicht in der Existenz. Kapital, welches die Finanzierung solcher Genossenschaften übernimmt, wird nach Oppenheimer in Hülle und Fülle vorhanden sein. Verkrachte Gutsbesitzer und geängstigte Hypothekengläubiger werden massenhaft und mit Freuden in die Umwandlung einwilligen, und alle jene schon hervorgehobenen Gefahren für die bisherigen Produktivgenossenschaften, Mangel an Kapital, an Absatz und an Disziplin werden dieser Genossenschaft der Zukunft machtlos gegenüberstehen. Die landwirtschaftliche Arbeiter-Produktiv-Genossenschaft unterliegt also

nicht dem Gesetz der Transformation, sie wird nicht gesperrt, im Gegenteil: der Zutritt neuer Genossen ist steter Gewinn für die Gesellschaft, sie ist darauf naturgemäfs angewiesen.

Es ist hier versucht worden, in groben Zügen das Bild von der Siedlungsgenossenschaft wiederzugeben, wie es sich ihr Urheber in überzeugter Weise und mit der Begeisterung des Propheten ausmalt. An Kritik dieser utopistischen Pläne, deren technische Durchführbarkeit man sich kaum denken kann, wird es nicht fehlen, und skeptische Köpfe haben sofort den morschesten Punkt des ganzen Gebäudes, die Gewinnbeteiligung, herausgefunden. Es ist das derjenige Punkt, an welchem alle derartigen sozialreformatorischen Neugründungen scheitern. Zwar ist dem Werk (S. 631) das Normalstatut einer Siedelungsgenossenschaft beigegeben, aber gerade die Bestimmungen über die Gewinnberechnung und Verteilung sind äufserst dürftig ausgefallen. Die Qualität der Arbeitsleistung ist nicht berücksichtigt, und wäre sie berücksichtigt, so würde sie von der grofsen Masse der Gesellschafter Anfechtungen über Anfechtungen erleiden. Die Majorität der Genossen hat über die Verteilung des Gewinnes zu entscheiden, ob es aber dabei zu befriedigenden Kompromissen kommt, ist zweifelhaft. Bei Krisen mufs, wie ein bereits zum Wort gekommener Kritiker, K. Wiedenfeld, mit Recht hervorhebt, unter Umständen Branchenwechsel eintreten. Nicht jeder Industriearbeiter und Handwerker kann sein Fach so leicht wechseln, wie es hier angenommen wird, und Oppenheimer verkennt die Eigenart des bäuerlichen Gewerbes, wenn er davon ausgeht, dafs jeder gesunde Mensch es auch ohne spezielle Vorbildung zum tüchtigen Bauern bringen könne. Nicht hinreichend berücksichtigt ist ferner die zukünftige Entwickelung der weltwirtschaftlichen Verhältnisse. So wenig wünschenswert es ist, so möglich ist es doch, dafs die deutschen Erwerbsverhältnisse sich zunehmend den britischen nähern. Will man dem aber, in Würdigung der einmal nicht zu ändernden Thatsachen der internationalen Arbeitsteilung, mit Erfolg entgegentreten, so wird man sicherere Erfolge im Wege der neueren deutschen, speziell preufsischen, Agrargesetzgebung, die den bäuerlichen Mittelstand erhält, und da, wo er nicht existiert, wieder schafft, erzielen als mit so phantasievoll entworfenen, aber so wenig erprobten Experimenten, wie es die Oppenheimer'schen Siedelungsgesellschaften sind. Oppenheimer geht in seinem Reformgedanken viel zu sehr und zu einseitig von der Masse der Landarbeiterbevölkerung aus und hat, wie alle radikalen Sozialreformer, zu wenig Verständnis für die historisch und politisch so wichtige Bedeutung des Standes der grofsen und mittleren Grundbesitzer, bezüglich deren das volkswirtschaftliche Axiom, dafs eine möglichst vielgestaltige, mannigfach abgestufte, Besitz- und Erwerbsklasseneinteilung, die relativ gesundeste Organisation darstellt, ebenfalls gilt.

Freilich will ja Oppenheimer erst zu Versuchen mit seiner Siedelungsgenossenschaft ermuntern; zu diesem Zweck ist in erster Linie sein Buch geschrieben. Wir müssen also die Versuche, auf die man sehr gespannt sein darf, abwarten, hoffen aber, auf sie später zurückkommen zu dürfen. Selbst wenn sie völlig mifslingen sollten, ist das gewandt geschriebene, von einer hochherzigen Grundidee getragene, Buch nicht

umsonst veröffentlicht. Es basiert auf einer nicht gewöhnlichen Kenntnis und Beherrschung der sozialpolitischen Litteratur und enthält, von den bereits bemängelten Uebertreibungen abgesehen, sehr gute, scharfsinnige und zum Teil wirklich neue Bemerkungen über das Genossenschaftswesen. Diesen nicht gering anzuschlagenden Vorzügen verdankt es der Autor, daß kein aufmerksamer Leser die Schrift ohne Anregung bei Seite legen wird.

Münster i. W. M. Biermer.

Scott, W. Amasa, The quantity theory. Philadelphia, American Academy of political and social science, 1897. 8. $ 0,15. (Publications of the Society, n° 195.)

Marchlewski, Jul, Der Physiokratismus in Polen. Zürich, A. Müller, 1897. 8. 173 SS. M. 3,50. (A. u. d. T.: Zürcher volkswirtschaftliche Abhandlungen. Hrsg. v. Jul. Wolf, Heft 2.)

Pflüger, P., Die sozialpolitischen Umwälzungen der Eidgenossenschaft. Zürich, Bhdl. des schweiz. Grütlivereins, 1897. 8. 24 SS. M. 0,30.

v. Treitschke, H., Historisch-politische Aufsätze. Band IV: Biographische und historische Abhandlungen, vornehmlich aus der neueren deutschen Geschichte. Leipzig, S. Hirzel, 1897. gr. 8. XII—664 SS. M. 8.—. (Aus dem Inhalt: Samuel Puffendorf, S. 202—304.)

Audiffrent, G. (l'un des exécuteurs testamentaires d'Auguste Comte), Le positivisme et la science contemporaine. Paris, Ritti, 1897. 8. 76 pag.

Calmes, Th. (le Rév. Père, prof. au grand séminaire de Rouen), La propriété devant le socialisme contemporain. Mesnil, impr. Firmin-Didot & Cie, 1897. 8. XXXII—226 pag.

Daniel, A., L'année politique 1896 avec un index raisonné, une table chronologique, des notes, des documents et des pièces justificatives. XXIIIème année. Paris, Bibliothèque-Charpentier, 1897. 8. IX—458 pag. fr. 3,50.

Dictionnaire du commerce, de l'industrie et de la banque, sous la direction de MM. Yves Guyot (ancien ministre des travaux publics) et A. Raffalovich (correspondant de l'Institut). 1ère livraison. Paris, Guillaumin & Cie, 1897. (L'ouvrage, en 2 vols gr. in-8, paraitra par livraisons et en souscription. Prix, en souscription: 40 frcs. Principales matières traitées dans le dictionnaire: Marchandises. — Géographie commerciale. — Métrologie universelle. — Comptabilité. — Droit commercial, terrestre et maritime. — Navigation. — Marine marchande. — Douanes. — Bourse. — Economie politique appliquee.)

Etiévant, A., Dialogues socialistes. Troyes, imprim. Arbouin, 1897. 8. 30 pag.

Supplément au nouveau dictionnaire d'économie politique, 1891—1892 en 2 vols. publié par L. Say et Jos. Chailley-Bert. Un volume. Paris, Guillaumin & Cie, 1897. gr. in-8. 271 pag. fr. 5.—. (Table des principaux articles du supplement: Accidents du travail. — Anarchie et anarchistes. — Antisémitisme. — Boisguilbert. — Cadastre. — Cairnes. — Caméralistique. — Céréales. — Chemins de fer. — Circulation monétaire. — Colonisation ancienne. — Crédit agricole. — Crédit foncier. — L'Ecole anglaise depuis Stuart Mill. — L'Ecole chrétienne primitive et école canonique. — Economie rurale de la Grande-Bretagne. — Les forêts en Algérie. — Hegel. — Homestead et exemption (Etats-Unis et Canada). — David Hume. — Leibniz. — Nihilisme. — Placement des employées, ouvriers et domestiques. — Police d'assurance. — Classes rurales. — Socialisme chrétien. — Spinoza.)

Travaux du congrès de Bordeaux. 7e assemblée générale de l'Association protestante pour l'étude pratique des questions sociales 16 à 19 Octobre 1896. Paris, Fischbacher, 1896. 8. IV—252 pag. fr. 3,50.

Caird, Edw., Individualism and socialism, being the inaugural address to the civic society of Glasgow. Glasgow, Maclehose, 1897. 8. 32 pp. 1/.—.

Constable, H. Strickland, Equality: a socialist-radical fallacy. London, „Liberty Review" publishing C°, 1897. 8. 150 pp. 1/.—.

Liberalism. Essays in liberalism. By six Oxford men. London, Cassell & C°, 1897. crown-8. 302 pp. 3/.6. (Contents: The liberal tradition, by Hilaire Belloc. — Liberalism and wealth, by Francis W. Hirst. — Liberals and labour, by J. Allsebrook

Simon. — Liberalism in outward relations, by J. S. Phillimore. — A liberal view of education, by J. Lawrence Hammond. — The historic basis of liberalism, by P. J. Macdonall.)

Mather, Marshall, John Ruskin, his life and teaching. 5th ed London, Warne 1897. crown-8. XXVII—184 pp. with portrait. 3/.6.

Watt, W. A., The theory of contract in its social light. New York, Scribner's Sons, 1897. 8. 96 pp., cloth. $ 1,25.

Bruni, T., Il socialismo e l'ambiente sociale. Lanciano, tip. Rocco Carabba, 1896. 12.

Pecori, G., La morale socialista. Milano, tip. L. Rusconi, 1897. 16. 27 pp. (Bibliotechina del lavoratore italiano, serie I, n° 1.)

Pilo, Ad, I gruppi sociali umani e la legge di loro evoluzione. Genova, tip. Cimonago, 1897. 8. 24 pp

Oloscoaga, Estado actual de los estudios economicos en España. Madrid, 1896. 8.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts. (Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge, herausgegeben von A. v. Miaskowski, 2. Band, 2. Heft.) IX und 419 SS. 8°. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1895.

Als Helferich 1843 in seinem Buche: „Von den periodischen Schwankungen im Werte der edelen Metalle" und 1858 in einem Aufsatze in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" zum erstenmal in Deutschland eine wissenschaftlich begründete Darstellung der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts gab, da stützte er sich einerseits auf die Untersuchungen Humboldt's und Jacob's über die Edelmetallproduktion, andererseits auf die deutschen Preistabellen, die sich in dem bekannten Werke von Unger (1754) und an einigen anderen Stellen vorfanden und auf die englisch-französischen Preistabellen, die bei Tooke-Newmarch im 2. Band (1857) mitgeteilt sind.

So bahnbrechend die Forschungen Helferich's seinerzeit gewesen waren, es bestand seit langem kein Zweifel, dafs sie den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr genügten. Viel zu wenig berücksichtigte Helferich die allgemeinen wirtschaftlichen Vorgänge der Zeit; nicht an der Gesamtheit der Preise, fast allein an den Getreidepreisen mafs er die Wandelungen in der Kaufkraft des Geldes, und — was das wichtigste ist — die Grundlagen selbst des Helferich'schen Buches antiquierten mehr und mehr. Die Ermittelungen Humboldt's und Jacob's über die Edelmetalle wurden durch Soetbeer und Lexis in wesentlichen Stücken berichtigt, die neueren preisstatistischen und wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten wiesen darauf hin, dafs die Reduktion der Münzen und Mafse in den von Helferich herangezogenen Tabellen von sehr zweifelhaftem Werte sei; es erschienen die umfassenden Untersuchungen Falke's über Sachsen, Rogers' über England, Mantellier's über Frankreich, Hanauer's über das Elsafs, die sich nicht nur auf Getreidepreise, sondern auf die Preise der verschiedensten Waren erstreckten und die es ermöglichten, Anfang und Ende, Gang und Ausdehnung der Preisrevolution des 16. Jahrhunderts in ganz anderer Weise wie bisher zu überschauen. Auch der Standpunkt, von dem aus man die Preisbewegung des 16. Jahrhunderts bisher betrachtet hatte, verschob sich. Während noch Helferich die Ur-

sachen der Preisbewegung fast nur auf seiten des Geldes gesucht hatte, erklärte Schmoller bereits 1871, nach dem Erscheinen der Falke'schen und Mantellier'schen Preistabellen, in einem Aufsatze in der „Tübinger Zeitschrift", er sei „geneigt, die Preissteigerung vor 1550 nicht ganz, aber teilweise für eine Warenverteuerung zu halten, die sich infolge der stark zunehmenden Bevölkerung bei Lebensmitteln, infolge zufälliger Ursachen und Handelsveränderungen bei den Gewürzen zeigte".

Man kann es freudig willkommen heifsen, dafs nunmehr ein Schüler Miaskowski's und Lamprecht's, G. Wiebe, sich die für unsere Wissenschaft äufserst wünschenswerte Aufgabe gestellt hat, den Faden da aufzunehmen, wo ihn Helferich vor 40 Jahren hat fallen gelassen, das gesamte in den letzten Dezennien neu publizierte preisgeschichtliche Material, die vertiefte Erkenntnis in die wirtschaftlichen Vorgänge, die gesteigerte Einsicht in den Gang und die Ursachen der Preisrevolution des 16. Jahrhunderts zu einem einheitlichen Bilde zu vereinigen.

W. gliedert seinen Stoff in drei Abschnitte: 1) Die Quellen zur Geschichte der Preise des 16. und 17. Jahrhunderts; 2) Preise und Löhne in Mittel- und Westeuropa während des 16. und 17. Jahrhunderts; 3) die Ursachen der Preisrevolution.

In dem ersten Abschnitt bespricht der Verf. nacheinander eine grofse Zahl von Preistabellen älterer und neuerer Zeit, prüft sie auf ihre Zuverlässigkeit und giebt sein Urteil ab, ob sie ihm geeignet erscheinen, als Grundlage einer preisgeschichtlichen Untersuchung für das 16. und 17. Jahrhundert zu dienen. Die Tabellen, welche Tooke-Newmarch und Helferich benutzt haben, erklärt W. sämtlich für veraltet und für mehr oder weniger unbrauchbar. Seine eigene Untersuchung zieht von älteren Tabellen nur die Levasseur'sche Tabelle heran, die in der That auf bestem Material beruht, auf amtlichen Notierungen, und die die Pariser Weizenpreise aus den Jahren 1520—1630 enthält. W. weist jedoch nach, dafs Reduktions-, ja mehrfach sogar Rechenfehler bei Levasseur sich finden. Auf Grund der vom Vicomte d'Avenel neuerdings berechneten Werte des livre tournois nimmt W. eine Neureduktion der Levasseur'schen Tabelle vor. Von den neueren Quellenwerken zur Geschichte der Preise des 16. und 17. Jahrhunderts tadelt W. — um nur die wichtigsten Momente seiner Untersuchungen hier kurz hervorzuheben — bei Falke und Mantellier die falsche Reduktion der alten Münzen in modernes Geld. S. 60 ff stellt W. die von ihm gewonnenen Resultate über das Feingewicht der sächsischen Münzen zusammen und rechnet auf Grund dessen die von Falke ermittelten Preise um. Auch bei Mantellier nimmt er wenigstens eine teilweise Neureduktion vor; „die völlige Durchführung dieser sehr zeitraubenden Umrechnung konnte leider nicht geschehen." Methodisch unanfechtbar nennt W. hingegen die Art, in der Dittmann 1891 die Leipziger Getreidepreise publiziert hat. Ebenso schlägt er den Wert der von Hanauer für das Elsafs ermittelten zahlreichen Preistabellen sehr hoch an, namentlich, soweit sie sich auf Marktberichte stutzen. Das umfassende preisgeschichtliche Werk Avenel's: „Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général depuis l'an 1200 jusqu'en l'an 1800", 2 Bände, Paris 1894 hat W., wie er

erklärt, noch nicht benutzen können; er kennt nur den ausführlichen Bericht Levasseur's über das Werk und die Tabellen, die Levasseur aus dem von ihm angeregten Werke mitteilt. W. tadelt an Avenel, dafs er häufig aus einem zu grofsen und wirtschaftlich zu ungleichartigen Gebiet grofse Durchschnitte berechnet, deren Wert äufserst zweifelhaften Charakters sei. Es ist derselbe Vorwurf, den W. auch gegen Rogers erheben mufs, der bekanntlich nur selten eine Teilung des Gebietes durchgeführt hat, wo sich dann gleich zwischen diesen Distrikten eine ziemliche Differenz zeigt. In seiner Kritik von Rogers hätte W. noch einen Schritt weiter gehen können; es scheint fast, als ob er die häufigen Rechenfehler Rogers' [1]) nicht bemerkt habe, da er von dem englischen Forscher rühmt: „Seine Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt steht bei der statistischen Bearbeitung aufser Frage". Die italienische und spanische Preisstatistik des 16. und 17. Jahrhunderts nennt W. äufserst dürftig, für Spanien haben ihm nur ein paar ganz vereinzelte Angaben Clemencius, Colmeiro's und Häbler's vorgelegen. Die Einwände, welche Bernays: „Zur inneren Entwickelung Castiliens unter Karl V.", Anhang I: „Zum Sinken des Geldwertes" (Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Quidde, 1889, S. 423 ff.) gegen den Exkurs „Preise" des Häbler'schen Buches gemacht hat, sind W. entgangen; ebenso sind ihm unbekannt geblieben die für die spanische Preisgeschichte des 16. Jahrhunderts immerhin beachtenswerten Tabellen, die Bernays an derselben erwähnten Stelle aus verschiedenen Quellen zusammengestellt hat.

Es ist anzuerkennen, dafs W., der so viele von der Forschung bisher benutzte Preistabellen einfach abweist, nun auch einen Neubau aufrichtet, indem er mit unermüdlichem Fleifse für den Zeitraum von 1467—1560 aus einem Beobachtungsgebiet, das sich im wesentlichen mit dem heutigen Regierungsbezirke Münster deckt, eine überraschend grofse Menge von Preisangaben gesammelt hat, im ganzen über 16000 Preise und Lohnsätze. Seine Quelle waren amtliche Rechnungsbücher, die sich im Staatsarchiv zu Münster befinden, eine Quelle, ihrem statistischen Werte nach nicht gerade ersten Ranges, nicht so vorzüglich etwa wie Marktnotierungen, aber der Verarbeitung doch immerhin wert. Mit richtigem methodischem Verständnis hat sich der Verf. auf ein engbegrenztes wirtschaftlich gleichförmiges Gebiet beschränkt. Ueber die Verarbeitung des ihm vorliegenden statistischen Materials, die Reduktion auf modernes Mafs und Gewicht und auf einen konstanten Wertmesser, über die Art, wie er die Durchschnittspreise gebildet, giebt der Verf. in seiner gewissenhaften Weise ausführliche Rechenschaft in zwei Exkursen, mit denen der erste Abschnitt des ganzen Buches schliefst.

Zu diesem Abschnitt möchte ich noch folgendes bemerken. W. bespricht und benutzt eine grofse Anzahl preisstatistischer Tabellen, aber doch entfernt nicht alle, über die wir für das 16. und 17. Jahrhundert verfügen. Von den durch Helferich herangezogenen Tabellen äufsert sich der Verf. über die Lüneburger, Hildesheimer, Königsberger, Württemberger Preisreihen, nicht aber über die Landshuter, Münchener, Braun-

1) Vergl. Schmoller im Jahrbuch f. Gesetzgeb. u. s. w., 1896, S. 309.

schweiger, Dresdener Getreidepreise des 16. und 17. Jahrhunderts (S. 77 und 101 bei Helferich). Seuffert (Statistik des Getreidehandels, 1847, S. 371) führt Baseler, Dreyhaupt (Beschreibung des Saalkreises, 1755, S. 640 ff.) Hallesche, Gülich (Tabellen II, 22) Braunschweiger Getreidepreise des 16. und 17. Jahrhunderts an. Im „Hannoverischen Anzeiger", 15. Jahrgang (1778), Stück 56, S. 881 ff., finden sich Martinigetreidepreise eines Pfarrdorfes bei Göttingen, nach Kirchenrechnungen in der dortigen Pfarrregistratur zusammengestellt für die Jahre 1597—1756. Der verdienstvolle badische Statistiker Heunisch hat Roggen- und Weinpreise des Steinbacher Amtes bei Bühl von 1484—1794 aus der grofsherzoglichen Domänenregistratur veröffentlicht („Das Grofsherzogtum Baden", 1857, S. 126 ff.). In dem Buche des holländischen Historikers Blok, „Eene hollandsche stad onder de bourgondisch-oosterrijksche heerschappij" (1884) finden sich S. 397 einige Angaben über Tagelohn und Roggenpreise, 1448—1557. Ich nenne diese Büchertitel — die man noch beliebig vermehren könnte — weit entfernt davon, alle diese Listen für besonders wertvoll oder zuverlässig anzusehen, aber wo auch gegen die neueren Quellenwerke von Rogers, Mantellier und Avenel sich so manches einwenden läfst, wo die Ueberlieferung überhaupt so brüchig ist, meine ich doch, dafs aus diesen Quellen, selbst wenn man sie nur als sekundäre ansieht und nur zur Ergänzung unseres Wissens heranzieht, sich für die Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts so manches Brauchbare gewinnen lasse.

Ganz gewifs ist das aber der Fall bei der Brüsseler Getreidepreistabelle (1500—1829), die Quetelet in den Brüsseler Akademieberichten Bd. V 1829 veröffentlicht hat. W. erklärt, es sei ihm nicht möglich, sich über den Wert derselben ein Urteil zu bilden, da Quetelet seine Quelle nicht angebe. Das ist richtig; ich glaube aber, diese Quelle neuerdings gefunden zu haben. Ich halte dafür, dafs die Vorlage Quetelet's eine Tabelle ist, die sich in J. B. Christyn's consuetudines Bruxellenses, Brüssel 1689, S. 379 findet und die folgende Aufschrift führt:

„Spyckers van de vier specien van granen, te weten van Terwe, Rogghe, Gerste ende Evene oft Haver: ghelyck de selve jaerlycx ghestelt ende ghetermineert worden ontrent den Feest-dagh van onse L. V. Lichtmisse, by de Heeren Amptman, Borghe-meester, Thresoriers ende Rent-meesters der Stadt van Brussel, met interventie van de Rentmeesters van't H Geest-huys van S. Goedelen, S. Jans Gast-huys ende der Infirmerye van't Beggyn-hof, Spyck-meesteren. Ghetrocken uye de Spycker-Registers, berustende ter Thresoryen der Stadt van Brussel; ende zyn de voorfs. Spyckers van jare tot jare met de selve bevonden t'accorderen by my onder — schreven als Greffier ende was onderteeckent P. van Ranst."

Quetelet hat zehnjährige Durchschnittspreise gebildet, in den „consuetudines Bruxellenses" finden sich hingegen die Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenpreise Jahr für Jahr von 1500 bezw. 1530 und 1535 an bis 1686. Die Angaben sind in Gulden, Stuyvers, Plecken und Myten (1 Gulden = 20 Stuyvers = 60 Plecken = 5760 Myten). Im „Messager des sciences historiques ou archives de Belgique", 1894,

S. 239 ist darauf aufmerksam gemacht, dafs sich in der Universitätsbibliothek zu Gent ein Exemplar Chrystyn's befinde, in welchem die Brüsseler Getreidepreise bis 1792 fortgeführt sind. Altmeyer, Histoire des relations commerciales des Pays-Bas, Brüssel 1840, teilt S. 499—501 Marktgetreidezettel von Brüssel für die Jahre 1520—1544 mit (vergl. auch Schanz, Englische Handelspolitik I, 682), er nennt als seine Quelle: „Rechten ende costuymen van de stadt Brussel". Es ist wieder das Werk Christyn's. In dem mir vorliegenden Exemplar (Berl. Königl. Bibl. Hm 41 518) Teil II, 1762, S. 168 ff. finden sich die Brüsseler Getreidepreise, Jahr für Jahr, von 1500 bis 1760. In den Tabellen Quetelet's bezw. Christyn's liegt uns ein Material vor, das seinem statistischen Wert nach eine Quelle ersten Ranges ist, und das für eine Geschichte der Preisbewegung des 16. und 17. Jahrhunderts in keiner Weise übersehen werden darf.

In dem zweiten Abschnitt untersucht W., wann die Preissteigerung begonnen und wann sie ihr Ende erreicht habe, wie grofs die Steigerung gewesen, auf welche Waren sie sich besonders und ob überhaupt auf alle erstreckt habe, ob auch die Löhne mit den Warenpreisen in gleicher Weise gestiegen seien. Die Hauptresultate sind diese: Es kommen vielfach Steigerungen der Preise um das 2- bis 3-fache im Verlauf von 100 bis 150 Jahren vor, ja selbst Verteuerungen um das 4- bis 5-fache sind nicht ganz selten. Aber die Waren haben an dieser aufwärtsgehenden Bewegung nicht in gleichem Mafse teilgenommen, ferner, die Arbeitslöhne sind keineswegs in dem Mafse gestiegen, wie die Preise der allerwichtigsten Lebensmittel. Die Preisrevolution ist demnach nicht nur eine gewaltige Erhöhung der Warenpreise gewesen, sondern zugleich eine Preisumwälzung, eine Verschiebung des bis dahin geltenden Verhältnisses der Warenpreise unter sich und dieser in ihrer Gesamtheit gegenüber den Arbeitslöhnen. Diese Umwälzung bedeutet natürlich die weittragendsten Folgen für das wirtschaftliche und soziale Leben der Völker. Das Preissteigen setzt nicht vor dem Jahr 1520 ein, abgesehen von den Gewürzen und Spezereien; aber diese Steigerung konnte noch nicht in's Gewicht fallen, da die wichtigsten Waren, besonders die Hauptnahrungsmittel einen Tiefstand behaupteten. Erst in den zwanziger Jahren begannen allerorten die Getreidepreise und überhaupt die landwirtschaftlichen Produkte zu steigen. Von 1550 an wurde das Preissteigen allgemeiner, und nach und nach wurden fast alle Waaren in die aufwärts gehende Bewegung hineingerissen. Im 17. Jahrhundert kommt die Bewegung allenthalben zum Stillstand, am spätesten in England. Während im Elsafs und in England die meisten Textilwaren und die verarbeiteten Metalle zu den am wenigsten verteuerten Waren gehörten, wurden von der Preisrevolution am heftigsten die landwirtschaftlichen Produkte getroffen. Die Forscher, welche die Geldentwertung des 16. und 17. Jahrhunderts ausschliefslich oder vornehmlich nach den Getreidepreisen bemafsen, kamen daher leichthin zu den weitgehendsten Ueberschätzungen des ganzen Prozesses. So nahm Levasseur an, dafs von 1520 bis 1630 der Geldwert im Verhältnis von 12 oder 10 zu 1 gefallen sei. Smith und Roscher schätzten die allgemeine Preissteigerung auf 3—400 Proz., Newmarch auf 200 Proz.

Helferich und Avenel nur auf 150 Proz., während Rogers, trotzdem er Preise der verschiedensten Waren heranzog, eine Steigerung von 1 auf 5,35 annahm, wobei jedoch das durch die Münzverschlechterung hervorgerufene Preissteigen mit einbegriffen war. Wiebe fafst sein Urteil dahin zusammen: „Die allgemeine Preissteigerung dürfte im Elsafs kaum viel mehr als 100 Proz. betragen haben, während sie in England an 150 Proz. und mehr ausgemacht haben kann. In Frankreich scheint die Entwickelung ähnlich wie im Elsafs verlaufen zu sein.“

Der 3. Abschnitt forscht nach den Ursachen dieser Preissteigerung: liegen sie auf Seiten der Waaren oder auf Seiten des Geldes? Ob und inwieweit eine Warenverteuerung vorliegt, läfst sich mit Bestimmtheit erst sagen, wenn wir die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts bis ins Einzelne genau kennen. Das ist nicht der Fall. Wiebe hat sich mit eindringendstem Studium aber angelegen sein lassen, was wir über jene Zeiten wissen, zu einem Ganzen zu verschmelzen und er gelangt zu folgenden Ergebnissen: Das Steigen der Gewürzpreise ist in erster Linie durch die Verlegung der Handelsstrafse nach Indien verursacht worden. Das verhältnismäfsig geringe Steigen der Preise der Gewerbeprodukte war zum Teil eine Folge der damals gemachten oder wenigstens häufiger damals zur Anwendung gelangenden technischen Fortschritte, der ermäfsigten Produktionskosten, des erweiterten Welthandels mit seiner preisnivellierenden Tendenz. Die ungünstige Lohnbewegung geht wahrscheinlich in erster Linie auf die sozialen Veränderungen der Zeit zurück, mitgewirkt zu den niedrigen Löhnen haben aber wohl auch die die zahlreichen Münzverschlechterungen. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ferner sind einzelne Waren durch Spekulation und Ringbildung verteuert worden. Kriege, Mifswachszeiten, die Einhegungen in England, haben hohe Preise gewisser Produkte hervorgerufen. Die rasche Zunahme der Bevölkerung hat das Anwachsen der Preise der Nahrungsmittel wahrscheinlich zu einem Teile veranlafst, da keine genügende Vermehrung der Produktion entgegenwirkte, sie hat aufserdem zu der Verschiedenheit der Bewegung der einzelnen Warenpreise und der Löhne zweifelsohne beigesteuert. So konstatiert W. für das Steigen der Preise einzelner Waren und ganzer Warengruppen, für die Verschiedenheit in der Entwickelung der Warenpreise und der Löhne eine Reihe Faktoren, aber er nennt sie Nebenursachen: Wohl konnten sie in ihrer Gesamtheit eine im Gang befindliche Preisbewegung in ihrem Wesen aufs tiefste beeinflussen, sie an der einen Stelle noch verstärken, an der anderen hemmen und verkleinern, vielleicht haben sie auch vor der Hauptbewegung die erste Rolle gespielt, aber das Steigen, das seit 1550 sich über alle Waren verbreitete, die eigentliche Preisrevolution des 16. Jahrhunderts, haben sie nicht veranlafst. Sie ist, wie W. im zweiten Kapitel des dritten Abschnittes ausführlich darlegt, höchstwahrscheinlich allein durch die gewaltige Zunahme der Edelmetallproduktion, durch die amerikanischen Zufuhren bewirkt worden. Es handelt sich demnach bei der Geldentwertung des 16. und 17. Jahrhunderts um eine Geldverbilligung, die Warenwertsänderungen hingegen würden sich am letzten Ende, nach oben und nach unten wirkend, doch wohl gegenseitig aufgehoben, würden das Preis-

niveau auf die Dauer erheblich nicht geändert haben. So deckt sich das Resultat W.'s im grofsen und ganzen mit der bisherigen Anschauung: Von Bodin an bis Helferich hat man die Ursache der allgemeinen Teuerung des 16. Jahrhunderts auf seiten des Geldes gesucht, in der Ueberführung der amerikanischen Metallmassen nach Europa. Aber W. modifiziert diese Anschauung, indem er, die Resultate Schmoller's und der neueren Wirtschaftsgeschichte acceptierend und sie im einzelnen noch weiter vertiefend, nachweist, dafs jedenfalls in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch eine Warenwertsänderung in wirksamer Weise vor sich gegangen ist.

Sollen wir unser Urteil über das Buch W.'s im ganzen abgeben, so kann es nur das der unbedingten Anerkennung über die unserer Wissenschaft fruchtbaren und ergebnisreichen Ausführungen des Verf.'s sein, die namentlich auch von seiner wissenschaftlichen und methodischen Schulung glänzendes Zeugnis ablegen. W. hat sich das Verdienst erworben, auf die Schwächen und Mängel unserer grofsen preisstatistischen Arbeiten, selbst der neueren und neuesten, mit voller Klarheit hingewiesen zu haben, während bisher viele Historiker und Nationalökonomen nur allzu geneigt waren, die Zahlen, z. B. von Rogers, ohne weiteres zu acceptieren und die waghalsigsten Kombinationen auf ihnen aufzubauen. Man erkennt mit Dank, wie vorsichtig abwägend, ruhig forschend, fein unterscheidend der Verf. zu Werke geht, wie er stets trennt zwischen dem, was hypothetisch ist, und dem, was als gesichert gelten kann, wie er rückhaltlos auf die Lücken seines Wissens selbst aufmerksam macht und schliefslich erklärt, die Arbeit, die er zu bieten wage, solle nur ein Beitrag zur Geschichte der Preisrevolution, ein Versuch sein, der vielleicht hier und da einige bleibende Ergebnisse liefere. W. verspricht diesen schwierigen Fragen, die ihrer endgiltigen wissenschaftlichen Beantwortung noch harrren, — mit denen er sich aber bereits, wie wir hinzufügen wollen, durch langjähriges Studium vertraut gemacht hat, wie wenige lebende Forscher —, auch fernerhin seine Zeit zu widmen und eine vollständigere und bessere Lösung des Problems zu erstreben. Möge er dann vor allem seine Aufmerksamkeit nicht nur auf die Ursachen, sondern auch auf die Wirkungen richten, welche die Preisrevolution in dem Leben der europäischen Völker verursacht hat: eine Aufgabe, die zu den bedeutsamsten der gesamten Wirtschafts- und Sozialgeschichte gehört und bei der es sich um ein von der wissenschaftlichen Forschung noch fast unberührtes Gebiet handelt.

Berlin. Wilhelm Naudé.

Baumann, O, Die Insel Sansibar. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. gr. 8. 48 SS mit einer Originalkarte der Insel und einem Plane der Stadt Sansibar. M 2,20. (A. u d. T.: Wissensch. Veröffentlichungen des Vereins für Erdkunde zu Leipzig, Band III, Heft 2.)

Bocholtz-Asseburg, J. (Graf), Beiträge zur Geschichte der Ortschaften und Sitze des Corveyer Landes. Münster, Regensberg, 1897. gr. 8. 436 SS. mit 1 Karte. M. 3.—. (Aus „Zeitschrift für vaterländ. Geschichte und Altertumskunde Westfalens" Bd. LIV)

Rieck, Max, Deutsche Kaiser und deutsches Volksvermögen. Leipzig, G. Freund, 1897. gr. 8. VIII—212 SS. M. 3.—. (Inhalt: Wovon leben: 3 326 862 Deutsche, die

ohne Beruf sind? 2 835 222 Deutsche, die im bürgerlichen und im Hofdienst stehen? 886 807 Deutsche, die häusliche Dienste verrichten? — Wovon leben 5 966 845 Deutsche, die im Handel und Verkehr stehen? — Wovon leben 20 253 251 Deutsche im Bergbau und Hüttenwesen, in Industrie, im Gewerbe, im Bauwesen? — Rückblick. — Die Urproduktion (Güterschaffung). 18 501 807 Individuen. — Zum wirtschaftlichen Absolutismus.)

Sapper, C., Das nördliche Mittel-Amerika, nebst einem Ausflug nach dem Hochland von Anachuac. Reisen und Studien aus den Jahren 1888—1895. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1897. gr. 8. XII—436 SS. mit Abbildgn. u. 8 Karten. M. 9.—.

Annuaire des propriétaires et des propriétés de Paris et du département de la Seine. 4e année, 1897. Lille, impr Danel, 1897. 8. 1426 pag. fr. 25 —.

Colville, J., By-ways of history: studies in the social life and rural economy of the olden time. Edinburgh, D Douglas, 1897. crown-8. 334 pp. 6/.—.

Paper regarding the famine and the relief operations in India during the year 1896; with copy of the famine code for the North-West Provinces and Oudh. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. 182—LVIII pp. (Contents: Telegrams between the Secretary of State and the Viceroy from the 2. X. 1896 down to the 10. I. 1897. — Report from the North-West Provinces government, Report on the Patna Division, Report on the Central Provinces, dated 30. IX.—23. X 1896. — Orders by the North-West Provinces government, dated 20. X. — Reports by the Punjab government, by the North-West Provinces government, by the Madras government, dated 16.—23. XI — Report on Central Provinces, dated 26. XI. — Reports from the Bombay Government, from the Bengal government, from the Central India agency, dated 5.—18. XI — Instructions regarding the utilisation of railway projects as famine relief works. — etc.) [Parliam. paper.]

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Israelitische Bevölkerung, die, der deutschen Städte. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte, III. Nürnberg im Mittelalter. Unter Mitwirkung von Siegm. Salfeld herausgegeben von Moritz Stern. Kiel, H. Fiencke, 1894—96 gr. 8. 338 SS. M 10 —

Koloniales Jahrbuch. Herausgegeben von G. Meinecke (Redakteur der Deutschen Kolonialzeitung). Jahrg. IX, Heft 3/4 (Schlufsheft). Berlin, Deutscher Kolonialverlag 1897. gr. 8. (Inhalt: Die Entwickelung der Zustände in Transvaal, von Fr. Schnappauf — Deutsche Kolonialpolitik, von H. Hesse. — Kolonisation in Brasilien. — Das große Panganiprojekt. — Die Kolonialpolitik auf Parteiversammlungen. — Die deutsche Kolonialpolitik im Jahre 1896. — Betrachtungen über die Anlegung einer Strafkolonie in Südwest-Afrika, von Joachim Graf Pfeil. — Die Kolonialpolitik im Reichstage.)

Erizzo, P. F. (avvocato), La nuova legge sull' emigrazione: proposte e considerazioni degli agenti marittimi genovesi. Genova, tip. di A. Ciminago, 1896. 8. 33 pp

Mosca, Oreste, L'emigrazione italiana al Brasile essenzialmenti negli Stati di São Paolo e Parà. Torino, tip. Origlia, Festa & C., 1897. 8.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

v. Eckenbrecher, C., Bericht über die Anbauversuche der deutschen Kartoffelkulturstation im Jahre 1896. Berlin, Parey. 1897. gr. 4. 40 SS. (A. u. d. T.: Zeitschrift für Spiritusindustrie, Jahrg. 1897, Ergänzungsheft 1.)

Jahrbuch des schlesischen Forstvereins für 1896. Herausgegeben von Schirmacher (OForstMstr). Breslau, E. Morgenstern, 1897. gr. 8. VII—339 u. 24 SS mit 2 Plänen. M. 5.—.

Jahresbericht des Bienen- und Seidenzuchtvereins der Rheinprovinz für das Jahr 1896 Jahrgang XLVII M Gladbach, Druck von W. Hütter, 1897. gr. 8. 33 SS

Kohles (Steuerinsp.), Die Obstplantagen in den Haubergen des Siegerlandes. Siegen, H. Montanus, 1897. 8. 31 SS. mit 2 Tafeln. M. 0,50. (Hrsg im Auftrage des Kultur- und Gewerbevereins des Kreises Siegen)

Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz. Herausgegeben vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement. Band X: 1896. Bern, K. J. Wyfs, 1896. Lex 8. 291; 69 SS mit 4 Tafeln. M. 4 —. (Aus dem Inhalt: Die Erfolge einiger größerer Bodenverbesserungen im Kanton St, Gallen, von C. Schuler (Ingen). — Das Genossen-

schaftsprinzip in Anwendung auf die Landwirtschaft, von J Käppeli. — Der Einfluſs des Verkehrswesens auf die europäische Tierhaltung, von E. Laur. — Bericht der Vorschaukommission für die landwirtschaftliche Ausstellung in Bern im Jahre 1895, von (Oberst) A. Camenisch (in Sarn). — etc.)

Pichler F. (Domvikar), Zur Agrarfrage der Gegenwart. 2 Vorträge, gehalten auf dem praktisch-sozialen Kursus in Schwäbisch-Gmünd am 13. u. 15. X. 1896. 2. Aufl. Berlin, Verlag der „Germania". 1897. 8. 27 SS. M 0,35.

Sombart-(Ermsleben), Zur Frage der inneren Kolonisation. Die Berechnung der Renten auf Rentengüter nach dem preuſsischen Gesetze vom 7. Juli 1891. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. gr. 8. VIII—47 SS. M 1.—.

Verbreitung, die, der Rinderschläge in Deutschland nebst Darstellung der öffentlichen Zuchtbestrebungen im Auftrage der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Tierzuchtabteilung, bearbeitet von O. Knispel mit einer Einleitung von (OekonomieR.) B. Wölbling. Berlin, P. Parey, 1897. Lex.-8. XIII—144 SS. mit 5 Tabellen und 1 Uebersichtskarte. M. 5.—. (A. u. d. T.: Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 23.)

Annuaire du Ministère de l'agriculture pour l'année 1897. Paris, imprim. nationale, 1897. 8. 464 pag.

Baudouin, M., La piscifacture marine. Paris, Institut intern. de bibliographie scientifique, 1897. 8. 52 pag. avec 29 figures.

Comptes rendus des séances du congrès international des pêches maritimes, d'ostréiculture et l'agriculture marine organisé par la ville des Sables-d'Olonne, du 3 au 7 septembre 1896, publiés par A. Odin (des Sables-d'Olonne) [secrétaire général] et Marcel Baudouin (de Paris) [secrétaire général adjoint]. Le Mans, impr. Monnoyer, 1896. 8. XXXI—384 pag.

Concours général agricole à Paris, à la galerie des Machines, du 5 au 14 avril 1897. Exposition d'instruments et de machines agricoles. Paris, impr. nationale, 1897. 8. 227 pag. (Publication du Ministère de l'agriculture.)

Levat, Ed. David (ingénieur civil des mines), L'or en Sibérie orientale. (Publié par Th. V. Sabachnikoff. 2 vols Paris, Ed. Rouveyre. 1897. 8. 670 pag. avec 36 planches et 106 figures fr. 40.—. (Table des matières: Ier volume. Transbaïkalie: Considérations générales sur l'industrie aurifère en Sibérie orientale. — Placers de la compagnie de l'Onon. Placers du Moyen-Khangarok. Placers du Baïan-Zourga-Cubage et teneur de ces placers. — Méthodes de travail. Travaux par entrepreneurs. Résultats financiers. Du vol de l'or sur les placers. — L'exploitation des filons. Filons adventifs. Filons de retrait. Filons parallèles. Description des moulins employés. Teneurs et rendements. — Programme d'avenir. Travaux à exécuter sur les placers et sur les filons Emploi des dragues pour l'exploitation des placers. Exploitation souterraine aux placers de la Compagnie Daourskaya — Prix de la main-d'oeuvre. Prix de la journée de cheval. — Essai sur la constitution géologique de la Transbaïkalie, etc. — IInd volume. Province Amourienne: Coup d'oeil sur l'état actuel de l'industrie aurifère sibérienne. Gaspillage des placers. De la forme des sociétés dites „par compagnons". Absence de contrôle. Du personnel technique. Rôle des capitaux étrangers dans la transformation qui se prépare. — Historique et statistique des placers des compagnies de la Zéya. — Orographie. Régime des eaux. Climat. — Voies de communication. Itinéraire des placers. — Monographie des placers. Théorie générale de la formation aurifère et de la formation des placers aurifères du bassin de la Zéya. Systèmes. Production. Cubages d'or acquis et probables de ces placers. — Programme des travaux et améliorations à exécuter. Capitaux de liquidation. Capitaux à immobiliser. — Etude économique des placers. Du budget préventif ou „Smieta". Des appels de fonds. Définition de la „Padionchina". — Recrutement des ouvriers. Crises de main-d'oeuvre. Etat sanitaire. Tableau des dividendes distribués depuis 1890 Etude des prix de revient. — Contrat d'engagement des ouvriers sur les placers. Salaires. Nourriture. Travaux à la tâche. — etc.)

Annual report, XVIIth, of the United States geological survey to the Secretary of the Interior, 1895—96 (by Ch. D Walcott, Director). 3 parts. Washington, Government printing Office, 1897. 4. With maps and illustrations. (Part III contents: Mineral resources of the United States, 1895, metallic products and coal. — Metallic resources of the United States, 1895, nonmetallic products, except coal.)

Redwood, Boverton, and G. T. Holloway, Petroleum. 2 vols. with maps

in colors showing the principal petroleum districts of the world. Philadelphia, J. B. Lippincott C°, 1897. 8. cloth. $ 13,50.

Returns as to the number and size of agricultural holdings in Great Britain in the year 1895. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. gr. in-8. XXI—62 pp. (Publication of the Board of Agriculture. Parliamentary paper.)

Sea fisheries of the United Kingdom. Statistical tables and returns of fish conveyed inland by railway, 1891 to 1896. London, 1897, March. Folio. (Parliam. paper.)

Ronchetti, G., Allevamento e sfruttamento del coniglio. Firenze, B. Seeber edit., 1897. 12. 132 pp. l. 2.—. (Contiene: Descrizione delle razza. — Installazioni pratiche. — La riproduzione. — Igiene. — Sfruttamento. — Considerazioni economiche.) [Zucht und industrielle Verwertung der Kaninchen.]

5. Gewerbe und Industrie.

Gerhard, C. (ARichter), Das Reisegeschäft und Wandergewerbe. Eine gemeinverständliche Erläuterung der neuesten Bestimmungen des § 44 der Gewerbeordnung nebst den durch den Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen. Dresden, Hönsch & Tiesler, 1897. gr. 8. 46 SS. M. 0,80.

Grofs-Berlin. Bilder aus der Ausstellungsstadt. Herausgegeben von Albert Kühnemann. Redigiert von Richard Schoff. Berlin, W. Pauli's Nachf., 1896—97. Imp.-4. 372 SS. mit mehr als 300 Originalzeichnungen hervorragender Künstler.

Jettel, Wlad., Die Zündwarenfabrikation nach dem heutigen Standpunkte. Wien, Hartleben, 1897. gr. 8. VIII—255 SS mit 78 Abbildgn. M. 10.—.

Legien, C., Der Streik der Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg-Altona. Darstellung der Ursachen und des Verlaufs des Streiks, sowie der Arbeits- und Lohnverhältnisse der im Hafenverkehr beschäftigten Arbeiter. Hamburg, Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (C. Legien), 1897. 8. VIII—103 SS. mit Karte des Hamburger Hafens. M. 0,30.

Lehmann, H, Die Aargauische Strohindustrie mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Luzern. Ein Beitrag zur Geschichte derselben. Aarau, K Bührer, 1896. Imp.-Folio. 124 SS. mit 189 Textillustrationen und 1 Lichtdrucktafel, etc. Eleg. kart. M. 26.—. (Mit der Beilage: Die Einfuhr und Ausfuhr der schweizerischen Rofshaar- und Strohindustrie in den Jahren 1854—1894, von J. Buser.)

Lewinstein, G., Die deutsche Tabakindustrie. Eine Skizze ihrer Entwicklung und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. L. Simion, 1897. gr. 8. 69 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 142/143.)

Raunig, A. G., Die Bedeutung der Industrie für Oesterreich. Eine statistische Skizze. Herausgegeben vom industriellen Klub in Wien. Wien, G. Szelinski, 1897. gr. 8. 114 SS. M. 1,60.

Schmeusser, H (Handels- u. GewKSekr), Denkschrift zur Erinnerung an die Beteiligung oberfränkischer Industrieller und Gewerbetreibender bei der 2. bayerischen Landesindustrie-, Gewerbe- u. Kunstausstellung in Nürnberg 1896. Bayreuth, C. Giessel, 1897. 4. 192 SS. mit Abbildgn. M. 7,50.

Struve, E., Der Berliner Bierboykott von 1894. Ein Beitrag zur Geschichte der sozialen Klassenkämpfe der Gegenwart, aktenmäfsig dargestellt. Berlin, Heymann, 1897. gr. 8. VI—383 SS. M. 8.—.

Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Grofsindustrie. Bd. VI. Königreich Sachsen, III. Teil. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. gr. 8. XI—705 SS. M. 16—. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LXVII. Inhalt: Die Fleischerei in Leipzig, von Herm. Kind. — Die Seilerei; das Kammacherhandwerk; die Töpferei in Leipzig, von A. Hofmann, A. Ch. Arnecke, E. Bischoff. — Die Hutmacherei; die Seifensiederei in Leipzig, von Ad. Gottschewski und H. Kind. — Die Verfertigung von Streich- und Blechblasinstrumenten in Leipzig, von Ad. Lubnow. — Die Bürstenmacherei in Leipzig und im sächs. Erzgebirge, von A. König (mit geschichtlicher Einleitung von K. Bücher). — Die Töpferei in den Haupttöpferorten des westl. Sachsen, von E. Bischoff, und im HandelsKBez. Dresden und in Königsbrück, von O. Köpke. — Das Maurer- und Zimmerhandwerk in der AHptmannschaft Döbeln, von Th. Hirschberg. — Die Handwerks- und Fabrikverhältnisse der Stadt Rofswein in Sachsen, von (Prof.) V. Böhmert: [Umarbeitung des bezügl. Artikels in der „Zeitschr. des k. sächs. statist Büreaus, Jahrg. 1894.] — Die Einkommensverhältnisse der Leipziger Handwerker, von K. Bücher.)

Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Grofsindustrie. Bd. VIII. Süddeutschland, Teil 2. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. gr. 8. XI—550 SS. M. 12.—. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band LXIX. In geographischer Beziehung entfallen in diesem Bande auf das Grhzt. Baden 19, auf das KR. Württemberg 2 Artikel, welche letzteren die Lage der Buchbinderei in Stuttgart und das Ledergewerbe in Württemberg (S. 437—550) behandeln, von O. Trüdinger bezw. Eugen Nübling.)

Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Grofsindustrie. Band IX. Verschiedene Staaten. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. gr. 8. XIV—734 SS. M. 16,60. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band LXX. Aus dem Inhalt dieses Schlufsbandes der deutschen Handwerksenquete: Vorwort des Herausgebers der Enquete: Prof. K. Bücher. — Drei Jenaer Handwerke (Schneidergewerbe, Schuhmacherei, Tischlerei), von (Prof.) Jul. Pierstorff. — Das Brauwesen in Jena und Umgegend, von Horst Hoffmann. — Die Lage des Handwerks in Eisleben, von Paul Voigt. — Das Baugewerbe mit besonderer Rücksicht auf Leipzig, von Th. Kreuzkam.)

Verzeichnis der von dem kais. Patentamt im Jahre 1896 erteilten Patente. Herausgegeben vom kais. Patentamt. Berlin, C. Heymann, 1897. Lex.-8. IV—327; 20 SS. M. 12.—. (A. u. d. T.: Register zu den Auszügen aus den Patentschriften.)

Annuaire des syndicats professionnels, industriels, commerciaux et agricoles, constitués conformément à la loi du 21 mars 1884, en France et aux colonies. 8e année (1896) Nancy et Paris, Berger-Levrault & Cie, 1897. 8. XLVII—565 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes.)

Bleton, A., L'ancienne fabrique de soierie. Lyon, Storck, 1897. 8. 117 pag. av. 1 gravure.

Documents sur la question du chômage. Paris, impr. nationale, 1896. 4. 398 pag. avec 4 planches (diagrammes, etc.). fr. 4.—. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes etc., Office du travail. Table des matières: L'assurance mutuelle officielle contre le chômage. — Les caisses de secours en cas de chômage, organisées par les syndicats ouvriers. — Les travaux de secours contre le chômage. — Les sociétés privées d'assistance par le travail. — La statistique du chômage. — Les causes du chômage. — Documents parlementaires français.)

Bailey, M. B., A new industry: with a sketch of events in the life of its founder. London, Simpkin, 1897. 8. 288 pp. with map and illustrations. 7/.6. (A history and description of the new cotton bag manufacture.)

Bill, a, to amend the law relating to shops. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897, 22 January. Folio. 6 pp. (Parl. paper.)

Birks, J., Trade unionism in relation to wages. London, Liberty and property defence League, 1897. crown-8. 32 pp. /.0.6.

Chaffers, W., Gilda Aurifabrorum: a history of English goldsmiths and plateworkers and their marks stamped on plate. New ed. London, Gibbings, 1897. Roy. in-8. 12/.—.

Levasseur, E., The concentration of industry, and machinery in the United States. Philadelphia, American Academy of political and social science, 1897. $ 0,25 (Publications of the Society n° 193. (Levasseur kommt in seiner Untersuchung zu dem Resumé, dafs die Industrie der Vereinigten Staaten in maschineller Beziehung der aller übrigen Kulturstaaten voransteht.)

Mechem, Floyd R., Cases on the law of partnership. Chicago, Callaghan & C°, 1897. 8. 521 pp. $ 2,50.

IInd Special report of the Commissioner of labor. Washington, Government printing Office, 1896. gr. in-8. 1383 pp., cloth. (Contents: Labor laws of the United States. Prepared under the direction of C. D. Wright (Commissioner of labor) for the Committee on interstate and foreign commerce of the House of Representatives, etc. 2nd edition, revised to include latest published laws, and annotated with decisions of the U. States courts and of the highest courts of the States, under a concurrent resolution adopted by Congress, March 5, 1896. Contents of the laws: Chapter I. Legal holidays, apprentice laws. Employer and employee under the common law. Fellow servants under the common law. — Chapter II. Labor laws. — Chapter III. Decisions of the court.)

Wood industries, the, of Canada. London, Rider, 1897. Folio. With portraits, maps, and illustrations. 2/.6.

Piccardo, L'abolizione del lavoro notturno di fronte all' industria della filatura del cotone e alla classe operaia. Genova, tip. istituto Sordomuti, 1897. 8. 27 pp.

6. Handel und Verkehr.

Bericht über die Thätigkeit der Handelskammer in Bremen im Jahre 1896 erstattet an den Kaufmannskonvent. Bremen, Hauschild. 1897. gr. 8. 42 SS.

Deutsch-österreichisch-ungarischer Verband für Binnenschiffahrt. Verbandsschriften Nr. 1, 1a, 2, 3, 5, 7 (Nr. 4 u. 6 sind noch nicht erschienen). Berlin, Siemenroth & Troschel, 1897. gr. 8. M. 4,75. (Inhalt: Nr. 1. Begründung des Verbandes. I. Verbandstag in Dresden vom 21.—23. IX 1896. — Nr 1a. Die weltwirtschaftliche Lage und die mitteleuropäischen Kanalprojekte, von G. Zöpfl (Nürnberg). — Nr 2. Das Donau-Oder-Kanalprojekt. I. Heft. Geschichtliches. Gegenwärtige Lage des Projekts und dessen wirtschaftliche Bedeutung, von (Prof.) A. Oelwein (Wien). — Nr 3. Das Donau-Main-Kanalprojekt. 1. Heft: Vorträge von genannten Autoren. — Nr. 5. Das Donau-Moldau-Elbe-Kanalprojekt. 1. Heft: Vorträge von genannten Autoren. — Nr. 7: Das Donau-Oder-Kanalprojekt. Heft 3: Bedeutung des projektierten Kanals für den Güteraustausch Deutschlands mit den Donauländern. Vorträge von genannten Autoren.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1896. Hamburg, Druck und Verlag von Ackermann & Wulff, 1897. Lex.-8. 51 SS.

Jahresbericht über die Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg, 1896. Augsburg, Druck von Pfeiffer, 1897. gr. 8. VI—130 SS.

v. Radics, P., Die k. k. Post in Krain und ihre geschichtliche Entwicklung. Laibach, J. v. Kleinmayr, 1896. gr. 8. 151 SS. M. 2.—.

Schiemann (Civiling. f. elektr. Bahnen). Elektrische Fernschnellbahnen der Zukunft. Populäre volkswirtschaftliche Eisenbahnskizze. Leipzig, O. Leiner, 1897. gr. 8. 55 SS. mit 6 Holzschn. und 1 lith. Tafel. M. 1,50.

Annuaire de la marine pour 1897. Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1897. 8. XIV—1156 pag.

Commerce de la Tunisie avec la France et les pays voisins. Paris, André & Cie, 1897. 8. 39 pag.

Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères pendant l'année 1895. Paris, imprim. nationale, 1896. gr. in imp. Folio XCIV—820 pag. fr. 20.—. (Publication de la Direction générale des douanes.)

Cox, Harold, Are we ruined by the Germans? London, Cassell, 1897. Roy.-8. /.0,6 (Reprinted from the „Daily Graphic“)

Dodsworth, Walter A., The commercial year-book: a statistical annual relating to the commerce, industries, agriculture, banking, currencies, investments, railroads, shipping, insurance, population, etc. of the United States and foreign countries. IInd year: 1897. New York, the Journal of Commerce, 1897. 8. 614 pp. with diagram, cloth. $ 1,50. (Contents agriculture, industries, imports and exports, finances, fiscal affairs, transportation, telegraphs, banking and monetary systems etc. of 52 foreign States and colonies; also every branch of domestic industry, manufacture, mining, foreign commerce, banking and currency, railroads, shipping, markets, tariff prices, labor and wages, immigration, population etc. of those 52 foreign States and colonies.)

India trade. Tables relating to the trade of India for 1891/92 to 1895/96. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. (Parliam. paper.)

O'Conor, J. E. (Director-General of statistics to the government of India). Review of the trade of India in 1895—1896. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. Folio. 82 pp. with diagram.

Our commerce in war, and how to protect it. By the author of: Our next war in its commercial aspect. London, Blades, 1897. 8. 140 pp. 3/6.

Post Office Establishments. Report of the Inter-Departmental Committee, and Treasury letter thereon. London, 1897, March. (Contents: Statement as to civil rights and general advantages possessed by Post Office servants. — Pensions. — Hours of work. — Allowances. — Medical probation and attendance — Bond — Holidays. — Promotion and classification. — Punishments. — Christmas boxes. — Weight of burdens. Pay, etc.) [Parliam. paper.]

7. Finanzwesen.

Règlement définitif du Budget de l'Empire (russe) pour l'Exercice 1894. Rapport présenté au Conseil de l'Empire par S. Exc. M. le Contrôleur de l'Empire. St. Pétersbourg 1895. 135 SS.

Der vorliegende Bericht zählt zu den mannigfachen Veröffentlichungen in französischer Sprache, wodurch sich die kaiserlich russische Finanzverwaltung bemüht, über ihre Ergebnisse Bericht zu erstatten. Die gegenwärtige Publikation hat zum Gegenstande die Staatsrechnung des Jahres 1894. Nach derselben beliefen sich die Staatseinnahmen auf 1 024 588 217 Rubel, wovon 1 004 823 277 Rubel ordentliche und 19 764 940 Rubel aufserordentliche Einnahmen waren. Die Staatsausgaben dagegen betrugen 981 222 950 Rubel im ordentlichen, 102 278 576 Rubel im aufserordentlichen Etat, 1 083 601 526 Rubel in der Gesamtsumme. Der Fehlbetrag entsteht daher im Bereiche des Ausgabeextraordinariums, wofür die Reserven des Staatsschatzes aufzukommen haben. Der Bericht bringt dann weitere Detailausführungen mit statistischen Vergleichen aus früheren Budgetperioden für die Staatseinnahmen und Staatsausgaben. Auf beiden Seiten ist eine erhebliche Steigerung der Etatsposten in den letzten zehn Jahren mit voller Schärfe zu erkennen. Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen über die Entwickelung des Staatsschatzes und die öffentlichen Schulden. Für das Einzelne mufs auf die Mitteilungen der Schrift selbst verwiesen werden.

Würzburg. Max von Heckel.

Seidler, G. (Prof.), Lehrbuch der österreichischen Staatsverrechnung. 3. Aufl. Wien, A. Hölder, 1897. gr. 8. XII—287 SS. M. 6.—.

Finances, les, de la Russie. Budgets, dette publique, commerce extérieur, chemins de fer, d'après les documents officiels. Paris, Chaix, 1897. in-4. 454 pag.

Carsughi, Ach., L'imposta progressiva del reddito. Vallo della Lucania, tip. di Nic. Ferolla, 1896. 8. 58 pp.

Pico, Antonino, A proposito della tassa sugli esercizi e rivendite: conferenza letta nell' associazione democratica di Francofonte il 14 maggio 1896. Lentini, tip. Scatà, 1896. 8. 42 pp. l. 0,75.

Relazione intorno ai risultati economici ed amministrativi ottenuti dall' officina governativa delle carte-valori dal 1° luglio 1895 al 30 giugno 1896. Roma, tip. di G. Bertero, 1897. 4. 73 pp. (Pubblicazione del Ministero del tesoro.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Kantorowicz, Franz, Rubelkurs und russische Getreideausfuhr. Eine Währungsstudie. Jena 1896.

Der Verfasser stellt sich die Frage: „Welchen Einflufs hat eine unterwertige resp. schwankende Valuta auf den auswärtigen Handel, wirkt sie auf den Export anreizend, indem sie eine Ausfuhrprämie in sich trägt, und als Schutzzoll gegenüber der Einfuhr des Auslandes, oder sind diese Wirkungen trotz der gegenteiligen Meinung aller Interessenten in der That gar nicht vorhanden?"

Zur Beantwortung dieser Frage, vergleicht der Verfasser die Weizeneinfuhr aus Rufsland nach England und Deutschland, sowie die Roggen- und Weizeneinfuhr aus Rufsland nach Deutschland (in 100 kg) mit dem Rubelkurse. Die graphische Darstellung dieser Schwankungen giebt ein

sehr ähnliches Bild und wenn dieses auch kein vollständiges ist, da nicht die gesamte Ausfuhr von Roggen und Weizen aufgeführt ist, so zeigt dieses Bild doch, dafs in den vorgeführten 10 Jahren von 1885/86 bis 1894/95 der Rubelkurs fast allein durch die Gröfse der Ausfuhr dieser Artikel bestimmt wurde, und wird daher die gestellte Frage von dieser Zusammenstellung verneint.

Nachdem der Verf. dann in einer Zusammenstellung der russischen Getreidepreise und der gleichzeitigen durchschnittlichen Rubelkurse gezeigt hat, dafs sich ein bestimmter Zusammenhang zwischen diesen und jenen nicht erkennen läfst, geht er auf Einzelheiten näher ein. Er stellt die Vierteljahresdurchschnittspreise pro 1000 kg in Rubeln von drei russischen Marktplätzen für Weizen und Roggen für den Zeitraum von 1884 bis 1895 zusammen und ebenso für Bremen und Danzig die Vierteljahresdurchschnittspreise für unverzollten Roggen und Weizen pro 1000 kg in Mark, sowie den gleichzeitigen Rubelkurs in Berlin und endlich auch die Ernteergebnisse in Rufsland und Deutschland in dieser Periode. An der Hand dieser Zusammenstellungen, sowie unter Berücksichtigung sonstiger beeinflussender Verhältnisse zeigt nun der Verfasser, dafs im grofsen und ganzen die Kaufkraft des Rubels gegen russisches Getreide sich in gleicher Richtung zu ändern pflegt, wie der Rubelkurs, wenn es auch nicht an Ausnahmen fehlte. Die Produktions- und Weltmarktsverhältnisse bilden eben immer die Hauptfaktoren der Preisbildung, neben denen der Einflufs des Rubelkurses nur ein sekundärer ist.

Weiter zeigt dann der Verfasser, dafs der Rubelkurs und der in Rubeln ausgedrückte Getreidepreis sich nicht in gleichem Verhältnis ändern. Er stellt fest, dafs die Schwankungen des in Rubeln ausgedrückten Getreidepreises überwiegend schwächer sind, als die in Gold umgerechneten, und dafs hierin eine, wenn auch nicht sehr bedeutende Gewinnerhöhung der Exportinteressenten liegt, besonders weil die Produktionskosten nicht mit dem Sinken des Rubelkurses steigen. In der von dem Verfasser gemachten Zusammenstellung der Löhne aus 50 Gouvernements für die Jahre 1883 bis 1888 ist allerdings der Einflufs des Rubelkurses nicht zu spüren, doch giebt derselbe eine bedeutende Steigerung des Lohnes seit 1875 zu.

Der Verfasser schliefst: Das Sinken des Rubelkurses wird wohl imstande sein, unter Umständen einen fühlbaren Druck auf die deutschen Roggenpreise auszuüben; jedenfalls wird der Einflufs des Kurses beim Roggen wesentlich gröfser sein, als bei dem Weizen. Die Kaufkraft des Rubels gegen Getreide in den Ausfuhrhäfen bewegt sich im ganzen in derselben Richtung wie der Rubelkurs, doch wird dadurch die Exporterleichterung durch die Unterwertigkeit des Rubels nicht vollständig aufgehoben. Der Vorteil aus der unterwertigen Valuta ist auf gewisse Interessengruppen beschränkt. Für die Volkswirtschaft des Landes im ganzen ist das Sinken der Valuta schädlich. Die Klagen der deutschen Landwirte waren in Bezug auf Rufsland einigermafsen, besonders hinsichtlich der Roggenpreise, berechtigt, solange sich der Kurs in fortwährendem Schwanken befand — sind es jedoch heute nicht mehr.

Giebichenstein b. Halle a./S. M. C.

Kley, W. (Lehrer an der k. Baugewerkschule, Kassel), Die Berufskrankheiten und ihre Stellung in der staatlichen Arbeiterversicherung in nationalökonomischer Beleuchtung. Kassel, L. Döll, 1897. 8. XII—178 SS. mit 3 graphischen Tafeln und 25 Tabellen. M. 3.—.

Schütz, Frz., Der Zinsschein. Zusammenstellung sämtlicher deutscher und der hauptsächlichsten ausländischen Eisenbahn-, Bank-, Industrie- und Versicherungsaktien und Obligationen etc. Jahrg. XVII (1897/98). Berlin, A. Haack, 1897. gr. 8. IV 468; 296 SS. u. I. Nachtrag 16 SS., geb. M. 16,50.

Unger, H. (Versicherungstechniker), Die soziale und ethische Wirkung der Arbeiterversicherung. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1897. gr. 8. 78 SS. M. 1,20.

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1896. Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1897. gr. 4. 81 SS. M. 1.—. (Vorgelegt in der Generalversammlung am 9. III. 1897.)

Zur Vorgeschichte des Präsidentenwahlkampfes in den Vereinigten Staaten. Von einem Amerikaner. Stuttgart, Bonz & C°, 1897. 8. 16 SS. M. 0,50 (A. u. d. T.: Währungsbibliothek. Hrsg vom Verein zum Schutz der deutschen Goldwährung, Heft 7.)

Berger, F. (propriétaire-agriculteur à Communay, Isère), Petit traité d'assurance-grêle. Son but, son utilité, et explication des clauses d'une police d'assurance contre la grêle. Paris, Michelet, 1897. 8. 16 pag. fr. 0,40.

Annual report, XXIV[th], of the Director of the Mint to the Secretary of the Treasury for the fiscal year ended June 30, 1896. Washington, Government printing Office, 1897. gr. in-8. 591 pp. 7/.6.

Hardenbrook, W. Ten Eyck, Financial New York: a history of the banking and financial institutions of the metropolis. Edition de luxe. 50 parts. New York and Chicago, Franklin Publishing C°, 1897. Folio. the single part $ 2,50, the complete work, cloth. $ 125. (A history of each and every national and State bank, savings bank, and trust company located in the city of New York. With numerous illustrations: pictures of banking edifices, portraits of historic bankers, and of the past and present officers and directors of each institution, including the conspicuous men among the builders of the colossal banking organizations of this city, with descriptive biographical notices. Contents of parts 1—4: History of the New York Clearing-House Association 1853—1897. The Bank of New York National Banking Association, 1784 - 1897.)

Life assurance companies. Statements of accounts and of life assurance and annuity business, and abstracts of actuarial reports, etc during the year ended December 31, 1896. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. 8/.10. (Parliam. paper.)

Sound currency, 1896. A compendium of accurate and timely information on currency questions, intended for writers, speakers, etc. New York, issued by the Reform Club Sound Currency Committee, 1896. 8., cloth. 6/.6. (Contents: Coinage and currency laws. — United States currency statistics. — The world's currencies. — The U. States money as it is. — The Act of 1873. — The Greenback in Congress. — Why legal tender notes must go. — The paper currency. — The world's bank note systems. — National and State banks. — States as bankers. — New England and New York bank currency. — Canadian and Scotch bank currency. — The people's money. — Bimetallism in history. — Quality of money and wages. — etc.)

Stock exchange investments: the theory, methods, practice and results. 3[rd] edition, revised, and enlarged. London, Simpkin, 1897. 8. 364 pp. 5/.—.

9. Soziale Frage.

Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel. Bericht der Kommissionen für die Zeit vom 1. IV. 1895 bis 31. III. 1896. Kiel, Druck von Schmidt & Klaunig, 1897. 8. 103 SS.

Herbergen zur Heimat 1854 bis 1896 und das erste Jahrzehnt des deutschen Herbergsvereins mit Bericht über die 10 Hauptversammlung des D.H.V. am 5. V. 1896 in Berlin und Anlagen. Gadderbaum bei Bielefeld, Deutscher Herbergsverein, 1897. 8. 68 SS. M. 0,40.

v. Mangoldt, K., Armenpflege und Wohlthätigkeit. Eine kritische Betrachtung. Berlin, Druck von Jul. Sittenfeld, 1897. gr. 8. 32 SS. (Sonderabdruck aus der Wochenschrift „Soziale Praxis", Jahrg. VI, Nr. 13, 17 u. 20.)

Neujahrsblatt, 97tes, herausgegeben von der Hilfsgesellschaft in Zürich auf das Jahr 1897. Zürich, Druck von Schulthefs, 1897. kl. 4. 37 SS. M. 1,20.

Rauchberg, H. (o. ö. Prof., dtsch. Univ., Prag), Die Kaiser Franz Josef I.-Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen. Wien, A. Hölder, 1897. gr. 8. 44 SS. M. 0,72.

Beer, G. (conseiller général), pour la fondation d'une société des maisons économiques dans le département de Seine-et-Oise), Le logement de l'ouvrier, conférence faite à Rueil, le 14 février 1897. Paris, impr. Fontaine, 1897 8. 32 pag.

Boudignon, J. B. (l'abbé, aumônier du lycée du Puy), Saint Vincent de Paul modèle des hommes d'action et d'oeuvres (étude historique religieuse et sociale). 3e édition, où les questions sociales sont spécialement mises à jour. Paris, Gaume & Cie, 1897. 8. XII—531 pag.

Booth, Ch., Life and labour of the people in London. (Edited by Ch. Booth.) Volume IX. Comparisons, survey and conclusions. London, Macmillan & Co. 1897. gr. in-8. VIII—454 pp., cloth. 9/.—. (Contents: Comparisons: 1 Crowding and apparent poverty. 2. Crowding and earnings. 3. Born in or out of London, and living in the inner or outer circle. 4. Size and constitution of the census family. (Comparison by trades.) 5. Age distribution of the occupied classes (illustrated by diagrams.) 6. Status as to employment. 7. Increasing and decreasing trades (1—7), by Ch. Booth. — Abstract of contents of vols I—IX, by G. H. Duckworth. — Survey and conclusions, by Ch. Booth and Ernest Aves: 1. Characteristics of modern industry. 2. London as a centre of trade and industry. 3. Localization and diffusion of trades in London. 4. Large and small systems of production and employment. 5. Characteristics and training of London labour. 6. Trade unions. 7. The hours of labour. 8. Methods of remuneration: time and piecework. 9. Irregularity of earnings. 10 Rates of wages. 11. The choice of employment. 12. On industrial remedies. 13. Expenditure and the standard of life.)

10. Gesetzgebung.

Barazetti, C. (Prof.), Das internationale Privatrecht im bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Hannover, Helwing, 1897. gr. 8. 123 SS. M. 2,80.

Bürner, R., Das österreichische Vereins- und Versammlungsrecht, auf Grund der Gesetze vom 15. XI. 1867 und des kais. Patentes vom 26. XI. 1852 gemeinverständlich erläutert. Wien, Hartleben, 1897. 8. VII—120 SS., geb. M. 2.—.

Entwurf eines Gesetzes für das Auswanderungswesen. Berlin, C. Heymann, 1897. Folio. 33 SS. M. 1.—.

Ostrogorski, M., Die Frau im öffentlichen Recht. Eine vergleichende Untersuchung der Geschichte und Gesetzgebung der civilisierten Länder. Uebers. von Franziska Steinitz. Leipzig, O. Wigand, 1897. gr. 8. VI—242 SS. M. 3,60.

Steinbach, Emil, Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation. Wien, Manz, 1897. 8. VI—184 SS. M. 5.—. (Inhalt: Begriff. — Verbot der Verfolgung des eigenen Vorteils. — Verpflichtung zum Ersatze von Auslagen und Schäden. — Die Strafbarkeit des Arbeitsvertragsbruchs. — Die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses. — Die Konkurrenzklauseln. — Die Kartelle.)

Beauchet, L. (prof. à la faculté de droit de Nancy), Histoire du droit privé de la République athénienne. 4 vols. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1897. 8 fr. 36.—. (Sommaire: Tome Ier. Le droit de famille, I. CIII—545 pag.; tome II. Le droit de famille, II. 556 pag.; tome III. Le droit de propriété. 752 pag.; tome IV. Le droit des obligations. 579 pag.)

Godart, F., La réforme judiciaire de 1789 à 1794, d'après Camille Desmoulins et la législation. Paris, Pédone, 1897. 8. 120 pag.

Hay, G. jr., The law of railway accidents in Massachusetts. Boston, Little, Brown & Co, 1897. 8. 28; 353 pp. $ 4,50.

London health laws, the. A manual of the law affecting the housing and sanitary condition of Londoners, with special reference to the dwellings of the poor London, Cassel & Co, 1897. 8. XI—210 pp., cloth 2/.—. (Issued by the Mansion House Council on the dwellings of the poor. Contents: Part I. The law of public health, buildings, and water supply. — Part II. The housing of the Working Classes Act, 1890. —

Part III. Clearances by private enterprise: Railway clearances: Special provisions to Railway Acts. How to put the law in force. Cheap trains.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bochum. Haushaltsplan für die Stadthauptkasse für das Rechnungsjahr 1897/98. Bochum, Druck von Ad. Stumpf, 1897. Folio. 16 SS.

Erdenberger, Das Avancement der akademisch gebildeten Justizbeamten und Lehrer im sächsischen Staatsdienste in den Jahren 1886—1896 Eine Kritik des Stellenetats. Leipzig, Renger, 1897. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Hamburgisches Staatshandbuch für 1897. Amtliche Ausgabe. Hamburg, Druck von Lütcke & Wulff, 1897. 4 376 SS.

Handbuch, politisches, für nationalliberale Wähler. Herausgegeben von Mitgliedern der nationalliberalen Partei. 2. Aufl (abgeschlossen Ende Februar 1897). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. gr. 8. 598 SS. M. 4.—.

Köln. Finalabschlüsse der Stadtkasse zu Köln, der selbständigen Kassen und der Nebenfonds für 1895/96. Köln, K—ner Verlagsanst. u. Druckerei, A.-G., 1896. 4. 754 SS.

Kreishaushaltsetat des Kreises Angerburg für die Zeit vom 1. IV. 1897 bis 31. III. 1898. Angerburg, Druck von G Werda, 1897. gr. Folio. 13 SS. — Verwaltungsbericht des Kreises Angerburg für 1896/97. Ebd. 1897. gr. Folio. 12 SS.

v. Krones, F. (Prof), Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger. Graz, Styria, 1897. gr. 8. XXII—638 SS. M. 10.—. (A. u d. T.: Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. Bd. I.)

Pfafferoth, C., Preufsische Beamtengesetzgebung, enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze in Preufsen. 3. Aufl. Berlin, Guttentag, 1897. 12. XIV—255 SS. kart. M. 1,50.

Sobanja (Amtsanw.), Die besonderen Polizeiverordnungen für den Regierungsbezirk Liegnitz und die Provinz Schlesien. Systematisch zusammengestellt. 2. Aufl. Tarnowitz, A. Sauer & C°, 1897. gr. 8. V—349 SS. kart. M. 6.—.

Durand, E. Dana, Political and municipal legislation in 1896. Philadelphia, American Academy of political and social science, 1897. $ 0,15. (Publications of the Society, n° 196.)

Garran, Rob. Randolph, The coming commonwealth, an Australian handbook of federal government. Sidney, Angus & Robertson, 1897. gr in-8. 192 pp, cloth. 7/.6. (Contents Part I. The federal system: What it is. When it is suitable. Its essential characteristics. Other characteristics. — Part II Federal governments Early federations. Modern federations (The U. States of America. The Swiss confederation. The dominion of Canada. The German Empire, etc.). — Part III. Australian federation: Historical sketch. The coming constitution 1. Form of Union. 2. The federal legislature. 3. Powers of the federal legislature. 4. The federal executive. 5. Powers of the federal executive. 6. The federal judiciary. 7. Federal finance. 8. The States. 9. The federal capital. 10 Amendment of the constitution.)

India The India list and India Office list for 1897. Compiled from official records by direction of the Secretary of State for India in council. Calcutta, 1897. gr. in-8 Map. 10/.6.

Gritti, L., Sommario di notizie sulla costituzione ed amministrazione dello Stato italiano. Messina, tip. fratelli Salvaggio & G. Capone, 1897. 8. 420 pp. l 6.—.

Spadaro Ferreri, G., La Stato e il Vaticano. Ragusa, tip. Picitto & Antoci, 1897. 4. 47 pp

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen . . . herausgegeben von Dr. M. Neefe. Jahrgang V. Breslau 1896. Wilh. Gottl. Korn. gr. 8. IV und 360 SS. M. 11.

Das wiederholt an dieser Stelle besprochene statistische Jahrbuch

deutscher Städte hat auch in dem vorliegenden fünften Jahrgange seine alte Eigenschaft als ein übersichtliches und inhaltsreiches Nachschlagebuch bewahrt, das sich für die Kenntnis unserer städtischen Entfaltung mehr und mehr als unentbehrlich erweist. Leider ist es der hingebenden Thätigkeit des Herausgebers Neefe, des umsichtigen Direktors des Breslauer Statistischen Amtes, nicht gelungen, die Verwaltungen der sämtlichen deutschen Städte von mindestens 50 000 Einwohnern, auf die das Unternehmen berechnet ist, zur Beteiligung hieran zu gewinnen. Noch immer zeigt es durch das ablehnende Verhalten von Elberfeld, Stettin, Mülhausen i. E., Darmstadt und Münster empfindliche Lücken. Dagegen haben M.-Gladbach und Würzburg für die Zukunft ihre Mitwirkung in Aussicht gestellt. Neu hinzugekommen sind Bochum und Freiburg i. B., deren Bevölkerung bei der jüngsten Volkszählung die gezogene Grenzlinie erreicht hat. So berücksichtigt der gegenwärtige Band im Ganzen 44 Städte.

Nach der Anlage des Jahrbuches versteht es sich von selbst, dafs in der Hauptsache die Behandlung des dargebotenen Stoffes für die einzelnen Jahrgänge die gleiche ist und eine Vergleichung dieser untereinander zuläfst. So gewährt denn auch der neueste Jahrgang kein wesentlich anderes Ansehen als seine Vorgänger. Nur ist auf eine zweckmafsigere Verteilung der Abschnitte Bedacht genommen worden, insofern ungleichartige Bestandteile früherer Abschnitte ausgeschieden und zu eigenen geformt sind. So sind von den Bodenverhältnissen die Naturverhältnisse, so von dem Strafsenreinigungswesen die Abfuhr und Kanalisation wie die öffentlichen Parkanlagen, von den Vieh- und Pachthöfen die Lebensmittelpreise, von Personen des Post- und Telegraphenverkehrs abgesondert worden. Neu hinzugekommen sind zwei Abschnitte über Fortbildungsschulwesen und über Arbeitsnachweis und Notstandsarbeiten. Dieser (von Hirschfeld-Berlin bearbeitet) weist für die verschiedenen Arten vermittelter Stellungen die Zahl der besetzten Stellen, der Stellenbewerber, der angemeldeten offenen Stellen und die Höhe der Gebühren, ferner die gewerbsmäfsigen Gesinde- und Stellenvermieter und ihre Thätigkeit, die Notstandsarbeiten im Winter 1893/94 und die Verurteilungen wegen Arbeitsscheu nach, jener (von Bleicher-Frankfurt a. M.) giebt eine aufserordentlich inhaltreiche Uebersicht über die Organisation der Schulen bezüglich der Schulerkategorien, der Unterrichtsfächer, der Unterrichtszeiten und der Schulwochen, sowie über ihren Besuch und über die finanziellen Verhältnisse. Aufserdem haben manche der schon früher behandelten Abschnitte wichtige Erweiterungen erfahren. So sind die land- und forstwirtschaftlich benutzte Fläche, der Witterungsverlauf der einzelnen Monate, die Ergebnisse der Gebäudeermittelungen zu Steuerzwecken, die Gebührensätze in den städtischen Schlachthäusern, endlich die Beziehungen zwischen den politischen und kirchlichen Gemeinden und die Aufbringung der Mittel für die letzteren hinzugekommen. Meistens beziehen sich die Angaben auf das Jahr 1893, in einzelnen Fällen auch schon auf die beiden folgenden Jahre.

Zum Teil also übersichtlicher dargestellt, zum Teil erweitert, reiht sich die fünfte Ausgabe des Jahrbuches den älteren Jahrgängen nicht nur

würdig an, sondern hat sich auch bemüht gezeigt, zur weiteren Ausgestaltung der so bedeutungsvollen Kommunalstatistik beizutragen.

Oldenburg. Dr. Paul Kollmann.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M., Neue Folge. Ergänzungsblatt Nr. 1. Aus den Ergebnissen der Volkszählung vom 2. XII. 1895 14 SS. — Ergänzungsblatt Nr. 2. Zur Statistik der Krankenkassen. 35 SS. Frankfurt a. M. November 1896. 4.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs vom Grofsh. statistischen Bureau zu Schwerin, Band XIII, Heft 1, Abteilung 1. Schwerin, Bärensprung'sche Hofbuchdruckerei, 1897. gr. 4. 47 SS. (Inhalt: Der bebaute Grundbesitz im grofsherz. Domanium von Mecklenburg-Schwerin, soweit er in Zeitpacht, Erbpacht und zu Eigentum vergeben ist, nebst Anhang: Die durchschnittliche Bonitierung der Ortschaften und der Aemter im grofsh. Domanium.)

Berufs- und Gewerbezählung vom 14 Juni 1895. Berufsstatistik der deutschen Grofsstädte. I. Teil Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. gr. 4. VIII—422 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, N. Folge, Bd. 107.)

Brunckow, Die Wohnplätze des Deutschen Reiches. Auf Grund der amtlichen Materialien bearbeitet. 3. Aufl. Abteilung I Das Königreich Preufsen. 2 Bde. Berlin, Selbstverlag des Herausgebers, 1897. Roy.-4. 1164 SS.

Mecklenburg-schwerinscher Staatskalender. Jahrg. 122. 2 Teile. Schwerin, Bärensprung'sche Hofbuchdruckerei, 1897. gr. 8 XLII—495 u. 146 SS u. II Teil (statistisch-topographisches Handbuch). 434 SS geb.

Mitteilungen, forststatistische, aus Württemberg für das Jahr 1895. Jahrg. XIV. Stuttgart, Scheufele, 1897. 4. 107 SS. M. 1,30. (Herausgegeben von der k. Forstdirektion.)

Monats- und Jahresdurchschnittspreise von Weizen, Korn, Gerste, Hafer und Mais in den wichtigsten Marktorten Oesterreichs 1894, 1895, 1896. Wien, C. Gerolds Sohn, 1897 Folio. III—77 SS. [Redigiert von der k. k. statistischen Centralkommission]

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom k. statistischen Büreau in Berlin. Heft 144. Die Irrenanstalten im preufsischen Staate während der Jahre 1892 bis 1894. Berlin, Verlag des Büreaus, 1897. Roy-4. X—81 SS

Statistik der kirchlichen und Unterrichtsverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein im Jahre 1897. Kiel, H. Eckardt, 1897. gr. 8. 108 SS. M. 1,50.

Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1894. Bearbeitet im kais. statistischen Amte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. Imp.-4. XCVII—191 SS. M. 5 —. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, N. Folge, Bd. 84)

England.

Emigration. Statistical tables relating to emigration and immigration for the year 1896. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. (Parliam. paper.)

Judicial statistics, England and Wales, for 1895. Part I. Criminal statistics. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. 2/6. (Contents: Statistics relating to criminal proceedings. — Police. — Coroners. — Prisons. — Reformatory and industrial schools. — Criminal lunatics)

Oesterreich-Ungarn.

Bokor, G., Geschichte und Organisation der amtlichen Statistik in Ungarn. Budapest 1896. 8°. 291 SS.

Der um die Landeskunde Ungarns hochverdiente Direktor des königlich ungarischen statistischen Bureaus, Herr Dr. Josef v. Jekelfalussy, hat zu der 1896er Millenniumsfeier der Landnahme durch den Eroberer Arpad, mit der die Millenniumsausstellung verbunden war, zwei sehr dankenswerte Veröffentlichungen erscheinen lassen: 1) das Buch über den „Tausendjährigen ungarischen Staat und sein Volk“ (Budapest, Verlag der „Kosmos“

Kunstanstalt), in welchem eine grofse Zahl von Mitarbeitern Ungarns Land und Volk geschildert haben und 2) das oben genannte Buch, das unter seiner Aufsicht von einem jungen Mitgliede seines Bureaus verfafst worden ist.

Die Darstellung der Wirksamkeit der amtlichen Statistik eines Landes (entsprechend eines Landesteiles oder einer Gemeinde) hat Interesse als ein Stück der Geschichte der Landesverwaltung und aufserdem speziell für den Statistiker, dem dadurch Aufschlüsse über die Entwickelung und den Wert der einzelnen Zweige der Statistik des Landes gegeben werden.

Von deutschen statistischen Stellen hat das Preufsische Statistische Bureau schon 3 mal eine Schilderung seiner Thätigkeit erfahren, zuletzt durch Blenck in der (auch als Buch erschienenen) Abhandlung: „Das königlich preufsische statistische Bureau beim Eintritte in sein neuntes Jahrzehnt" in Jahrgang 1885 der Zeitschrift des Bureaus. Die Geschichte und Einrichtung der amtlichen Statistik im Königreich Bayern ist 1895 vom Königlich Bayerischen Bureau (Bearbeiter C. Rasp und F. Zahn) herausgegeben worden [1]). Für das sächsische statistische Bureau, das 1850 aus dem 1832 gegründeten Statistischen Verein hervorging, hat Böhmert im Jahrgang 1890 der Zeitschrift einen Verwaltungsbericht über die Entwickelung und Thätigkeit des Bureaus gegeben. Das Kaiserliche Statistische Amt für das Deutsche Reich hat zwar keinen solchen Bericht in Form eines geschichtlichen Rückblickes veröffentlicht, aber schon 2 mal in einem besonderen Bande der Statistik des Deutschen Reiches die Bestimmungen gesammelt, auf denen seine Bearbeitung der einzelnen Zweige der Statistik beruht, nämlich im 1. Bande jener Statistik (1873) und im 1. Bande der Neuen Folge (1884) und gedenkt eine solche Publikation wieder als Band 101 in diesem Jahre (1897), wo es auf eine 25-jährige Thätigkeit zurückblickt, zu bringen, da sich seit jener letzten Veröffentlichung die Bestimmungen, auf denen seine Arbeiten beruhen, bedeutend verändert und erweitert haben.

Das königlich ungarische statistische Bureau hatte im Millenniumsjahre eine 25-jahrige Wirksamkeit hinter sich und daher doppelten Anlafs zu der vorliegenden Festschrift. Diese beschränkt sich aber nicht auf den Zeitraum seit seiner Gründung, also 1871, sondern geht auf die Entstehungsgeschichte der amtlichen Statistik in Ungarn überhaupt ein.

Bis 1867 ist diese verbunden mit der österreichischen. In Wien wurde im Jahre 1840 die k. k. Direktion der administrativen Statistik errichtet, aus der 1863 die k. k. statistische Zentralkommission entstand. In Pest wollte man aber von der Versorgung mit Statistik von Wien her nichts wissen. Im Revolutionsjahre 1848 errichtete man sofort ein eigenes Statistisches Amt, das aber nur einige Monate bestand. Im Jahre 1860 schuf die ungarische Akademie der Wissenschaften eine eigene Statistische Kommission [2]) und wollte mit Hilfe der Kirchenbehörden eine ungarische Volkszählung durchführen, weil die im Jahre 1857 von Wien aus gemachte ihren Ansprüchen nicht genügte. Indes mifslang der Versuch und ebenso

1) Vergl. diese Jahrbücher, 1896, 11. Band, S. 467 ff.
2) Vergl. diese Jahrbücher, 1866, S. 570.

wurde aus dem Plane einer Unterrichtsstatistik, den die Kommission 1866 machte, nichts. Als nun 1867 Ungarn selbständig gestellt war, ging die Schaffung eines statistischen Amtes nicht so rasch wie 1848: zunächst wurde im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel eine statistische „Sektion" errichtet, die nicht recht leistungsfähig war; aber eine statistische Stelle für die Stadt Budapest wurde schon 1869 geschaffen und als deren Direktor der ausgezeichnete Gelehrte Josef Körösi bestellt, der ihr heute noch vorsteht [1]) und sehr Bedeutendes geleistet hat. Im Jahre 1871 kam dann ein statistisches Landesamt zustande, dessen Direktor Karl Keleti und dessen Adjunkt Jekelfalussy wurde. Immerhin fand diese Behörde, sowohl beim Reichstage als bei den Behörden, welche es mit statistischen Daten versehen sollten, vorerst noch mancherlei Widerwillen; andererseits kämpfte sie gegen die österreichische statistische Zentralstelle an, mit der sie vertragsmäſsig hätte zusammen wirken sollen, aber nicht wollte. Im Jahr 1876 empfing man den internationalen statistischen Kongreſs in Budapest, der dort seine letzte Sitzung hielt, weil die falsche Führung ihn unmöglich gemacht hatte. Er wollte sich nämlich nicht damit begnügen, als eine Versammlung von Gelehrten zu erscheinen, die an der Entwickelung der Statistik wissenschaftlich arbeiten, sondern wollte die statistische Organisation der einzelnen Staaten beeinflussen. Da aber die Landesstatistik ein Teil der Staatsverwaltung ist, so ist ein Kongreſs, der die Organisation der Statistik der einzelnen Staaten beeinflussen will, ebensowenig gerechtfertigt und möglich, wie es ein internationaler Kongreſs für innere Verwaltung sein würde. Das Unternehmen, auf solche Wege geleitet, muſste also scheitern, und das später gebildete Internationale Institut für Statistik krankt noch an demselben Fehler.

Allmählich gewann das ungarische statistische Bureau unter der Leitung seines genialen und zähen Direktors Keleti freien Spielraum; für 1880 und 1890 wurde eine Volkszählung organisiert und 1881 eine Statistik des Warenverkehrs. Bemerkenswert ist, daſs Keleti neben den allgemein üblichen Statistiken auch noch zwei sonst sehr wenig kultivierte Zweige der Statistik bearbeitete; nämlich erstens eine Bibliotheksstatistik und eine sehr eigenartig angelegte „Ernährungsstatistik" (1887), in welcher er durch eine ganz neue Methode die Ernährungsverhältnisse der Bevölkerung zu beleuchten suchte. Nach dem 1892 erfolgten Tode von Keleti erhielt Dr. J. von Jekelfalussy die Leitung des Bureaus.

Dem letztgenannten sind als hervorragende Leistungen insbesondere zwei anzurechnen, nämlich 1) die Entwickelung der Gewerbestatistik für Ungarn aus der 1890er Volkszählung, über die der Referent im Jahrgang 1895 (S. 426 ff.) dieser Jahrbücher das Nötige berichtet hat, und 2) die neue und eigentümliche Entwickelung der Statistik des auswärtigen Handels. Ungarn, obgleich mit Oesterreich in einem Zollgebiet, hat sich darauf gesteift, eine eigene Handelsstatistik zu haben. Schon im Jahre 1881 ist ein Gesetz erlassen worden, das den Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen Deklarationsverpflichtungen auferlegt, um festzustellen,

1) Geschichte des statistischen Bureaus von Budapest, 1869—1874, von Gustav Thirring. Berlin 1894.

welche Warenmengen zwischen Ungarn und Oesterreich und dem weiteren Auslande verkehren. Diese Verpflichtungen erstreckten sich auch auf Angaben über den Wert der Waren, der von „den Parteien" einzubekennen war. Dabei wurde aber die Erfahrung gemacht, dafs die Wertdeklarationen der Absender und Empfänger im höchsten Grade unsicher waren, so dafs man zur Einführung einer Kommission für die Schaffung der Handelswerte schritt. Im Jahre 1884 wurde auch der Postverkehr der Anmeldepflicht unterworfen. An der Verbesserung dieser ungarischen Handelsstatistik wurde bis in die neueste Zeit unablässig gearbeitet. (Eine ausführliche Darstellung dieser Entwickelung ist in der Publikation über den auswärtigen Handel Ungarns im Jahre 1895, Ungarische statistische Mitteilungen, Neue Folge Bd. XIV Budapest 1896 enthalten.) Eine Eigentümlichkeit der ungarischen Handelsstatistik war von vornherein die, dafs häufig Beamte des statistischen Bureaus zur Revision an die mit der Datensammlung betrauten Stellen entsendet wurden. Durch die zum Gesetz von 1881 und dem Ergänzungsgesetz von 1885 vom Handelsminister erlassenen Ausführungsbestimmungen ist nun die Kontrolle der statistischen Datensammlung über den Warenverkehr durch das königliche ungarische statistische Bureau förmlich organisiert worden. Vom Bureau werden, mit Zustimmung des Handelsministers, Kontrolbeamte ausgesendet und „Expositurен" errichtet, von welchen letzteren zunächst 4 an 4 Bahnhöfen von Budapest eingerichtet wurden, dann am Budapester Postzustellungsamt und in Fiume; — Einrichtungen, wie sie u. W. sonst nirgends bestehen.

Es ist hier nicht der Ort, auf diese Sache näher einzugehen, was auch in dem vorliegenden Buche nicht geschieht. Wir wollen von ihm nur noch sagen, dafs es klar und gut disponiert ist und wohl auch im ganzen Genügendes zur Geschichte der ungarischen Statistik giebt, dafs aber sein Verfasser in die Praxis der Statistik offenbar noch nicht genügend eingedrungen und die Darstellung deshalb unzureichend ist, wo es auf solche Kenntnisse ankommt. Der Abschnitt über die Statistik des Aufsenhandels orientiert ganz ungenügend, in dem Abschnitt über die Volkszählungen und andere Datensammlungen wird stellenweise geradezu Unsinn produziert, wie das geschieht, indem die Erhebung durch Individualzählblätter zu der tabellarischen Erhebung, d. h. der Aufzeichnung der Daten durch die Gemeindebehörden in Tabellenformularen in Gegensatz gebracht wird. Dem Verf. scheint danach die Zählung durch Hauslisten oder Haushaltungslisten, die z. B. bei Volkszählungen entschiedene Vorzüge vor den Individualzählblättern haben, ganz unbekannt zu sein. Der Herausgeber bezeichnet den Verf. selbst als einen jungen Mann; wir meinen, er hätte gut gethan, ihm das Konzept etwas strenger zu korrigieren, wenn wir auch mit ihm den grofsen Fleifs, der aufgewendet wurde, anerkennen müssen. H. v. Scheel.

Hauptresultate der Volkszählung in Bosnien und der Hercegovina vom 22. April 1895. Serajewo 1896.

Die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina hat die Hauptresultate der Volkszählung vom 22. April 1895 herausgegeben und damit

zugleich in dankenswerter Weise in einer Einleitung, in knapper Form, eine Uebersicht über die Vorgeschichte, die Mittel und die Ziele dieser Volkszählung, wie auch über deren Hauptresultate veröffentlicht, sowie auch für fremde Leser einige Angaben über eigenartige dortländische Verhältnisse. Aus dieser Einleitung ist zu ersehen, dafs den älteren, unter türkischer Regierung vorgenommenen Volkszählungen nicht der geringste Grad von Verläfslichkeit beigemessen wird. Die erste Volkszählung unter der Verwaltung von Oesterreich erfolgte schon 1879 und sollte möglichst nach den in den Reichsländern geltenden Normen geschehen. Bei dieser Zählung sowie bei der darauf folgenden im Jahre 1885 wurden die nicht einheimischen ortsanwesenden Personen besonders gezählt, während in den späteren Zählungen alle Ortsanwesenden zusammengefafst sind. Die Zählung der weiblichen Personen kann auf unbedingte Genauigkeit nicht Anspruch machen, da dieselbe mit Rücksicht auf die Gebräuche der Muhamedaner nur auf Angabe von Familienvätern beruht. Aus gleichem Grunde wurde auf die Altersangabe der weiblichen Ortsanwesenden verzichtet. Die drei Volkszählungen haben ergeben:

	1879	1885	1895	Zuwachs Proz. 1879—85	1885—95	1879—95
Männer	607 650	775 075	828 190	16,08	17,47	36,29
Weiber	550 514	631 514	739 902	14,63	17,25	34,40
zusammen	1 158 164	1 336 091	1 568 092	15,36	17,37	35,39

Die Bevölkerungszunahme betrug also in der ersten Periode 1879—1885 jährlich 2,56, in der zweiten 1885—95 1,74. Die stärkere Zunahme der Bevölkerung in der ersten Periode wird darauf zurückgeführt, dafs in den ersten Jahren der Okkupation die Zurückwanderung und auch die Zuwanderung sehr stark gewesen ist. Aus ähnlichen Gründen ist auch in der ersten Periode die Zunahme der männlichen Bevölkerung eine sehr viel stärkere, als die der weiblichen. Auf 1000 Personen männlichen Geschlechts wurden Weiber ermittelt 1879: 905,17, 1885: 895,10 und 1895: 893,40.

Nach den Konfessionen teilte sich die Bevölkerung wie folgt

Jahr	Muhamedaner %	Griech.-Kath. %	Röm.-Kath. %	Juden %	Sonstige %
1879	28,73	42,88	18,08	0,29	0,02
1885	36,88	42,76	19,89	0,43	0,04
1895	34,99	42,49	21,31	0,52	0,24

Was die Berufsverhältnisse betrifft, so wurden 88,34 Proz. der ortsanwesenden Civilbevölkerung bei der letzten Zählung als der landwirtschaftlichen Berufsgruppe angehörig ermittelt.

Es hat sich hier im Laufe der Jahrhunderte eine eigentümliche Form des bäuerlichen Nutzungsrechtes an dem Grundeigentum der Gutsbesitzer herausgebildet, das sogenannte Kmetenrecht, eine Art Erbpacht, die Abgabe schwankt zwischen $^1/_2$ bis $^1/_5$ der Ernteroherträges, ist meistens $^1/_3$ desselben. Jedoch giebt es auch viele Freibauern und sehr viele, die teils Freibauern, teils Kmeten sind. Im Jahre 1895 verteilte sich die von Landwirtschaft lebende Bevölkerung wie folgt.

Kreis	Von der gesamten ortsanwesenden Civilbevölkerung entfielen in Proz. auf					
	Grundbesitzer	Freibauern	Kmeten	Freibauern welche zugleich Kmeten sind	Sonstige bei der Landwirtschaft thätige Personen	Summa der bei der Landwirtschaft beteiligten Personen
Serajewo	3,12	36,06	28,48	5,39	2,63	75,84
Banjaluka	1,70	20,13	57,59	6,06	4,35	89,83
Bihac	1,81	44,55	40,43	7,44	1,64	95,[illegible]
Dônja Tuzla	1,56	39,60	36,61	8,07	4,09	89,73
Travnik	1,49	36,76	33,18	14,02	3,06	88,51
Mostav	4,01	27,37	25,73	30,66	2,36	90,13
Zusammen Bosnien und Hercegovina	2,18	33,45	38,26	11,26	3,25	88,14

Die im Jahre 1895 gezählten 1 568 092 Einwohner lebten in 5388 Ortschaften und in 238 059 Häusern, und zwar verteilten sich die Einwohner

Kreis	Es waren 1895 in Orten mit Einwohnern								
	bis 50	50 —100	100 —200	201 —300	301 —500	501 —1000	1001 —1500	1501 —2000	2001 [illegible] 5000
	insgesamt Personen								
Serajewo	9 659	33 926	64 090	26 516	25 351	11 045	4 359	4 968	10 110
Banjaluka	164	3 556	20 702	27 721	70 038	103 604	36 195	11 777	24 [illegible]
Bihac	212	856	8 567	17 755	33 640	58 540	29 372	18 920	24 [illegible]
Dônja Tuzla	1 779	10 412	32 609	39 086	64 558	95 166	37 977	24 861	26 [illegible]
Travnik	2 815	14 519	45 468	47 812	60 919	32 021	4 173	5 470	15 [illegible]
Mostav	5 213	18 779	43 519	31 163	30 659	36 135	18 318	6 984	14 371
Bosnien und Hercegovina	19 842	82 048	214 955	190 053	285 165	336 421	130 394	72 980	115 986

Giebichenstein b. Halle a./S. M. C.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1895. Band III: Vormerkverkehr. — Durchfuhr. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1897. gr. 8. VI—205 u. 167 SS. (Verfafst und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium.)

Budapest székes főváros statisztikai évkönyve. I. évfolyam 1894, szerkesztı Thirring Guszt (Satistisches Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt Budapest. I. Jahrgang 1894 (mit Rückblicken auf die Jahre 1874—1893). Redigiert und bearbeitet von [illegible] Gustav Thirring (Vicedirektor des kommunalstatistischen Büreaus). Budapest, C [illegible] 1896 gr. 8. XIV—340 SS. geb. Fl 4.—. (Herausgegeben vom statistischen Büreau der Haupt- u. Residenzstadt Budapest.)

Rufsland.

St Petersburger Kalender für das Jahr 1897. Jahrg. 169. St. Petersburg. H. Schmitsdorff, 1897. gr. 8. 451 SS. M. 4.—.

Résultats généraux de la récolte de 1896. La récolte des céréales d'hiver et d'été, comparée à la récolte de 1895 et à la moyenne de 1891—1895. St Pétersbourg 1897. 4. 40 pag. (Tiré du vol XXXVI de la „Statistique de l'Empire de Russie", publiée par le Comité central de statistique).

Italien.

Statistica delle elezioni generali politiche 21 e 28 marzo 1897. Roma, tip. nazionale di Bertero, 1897. Lex. in-8. XXXII—161 pp. l. 1,50. (Pubblicazione del Ministero di

agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica. Indice: Considerazioni generali (pag. I—XXXII). — Risultati delle elezioni generali politiche esposti per ciascun Collegio distintamente: A. Risultati delle elezioni generali politiche del 1897 confrontati con quelli delle elezioni generali del 1895 e delle elezioni suppletive avvenute durante il corso della XIX legislatura. B Elenco dei candidati che raccolsero oltre a 50 voti in più di un collegio. — Riassunto numerico per provincie e per compartimenti dei risultati delle elezioni generali politiche del 1895 e del 1897. — etc.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk, IV. Række, Litra A, No. 9. Vielser, Fødte og Døde i Aarene 1890—1894. København, Gyldendalske Boghandel, 1896. gr. 4. (Dänemarks Statistik. Statistisches Tabellenwerk, IV. Serie, Abteilung A, Nr. 9: Verehelichungen, Geburten und Todesfälle in Dänemark in den Jahren 1890—1894.) Kopenhagen, Gyldendal, 1896. gr. 4. XXVIII—259 SS. (Herausgegeben vom dänischen statistischen Büreau.)

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk. IV. Række, Litra D, N° 27. Kongeriget Handelsflaade og Skibsfart i Aaret 1895. København 1896. gr. 4. (Dänemarks Statistik. Statistisches Tabellenwerk, IV Serie, Abteilung D, Nr. 27: Dänemarks Handelsflotte und Schiffahrt im Jahr 1895.) Kopenhagen 1896. gr. 4. XXXVI—129 SS. (Herausgegeben vom dänischen statistischen Büreau.) — Danmarks Statistik. Statist Tabelværk IV. Række, Litra D, N° 28: Kongerigets Vareindførsel og-udførsel, den indenlandske Tilvirkning af Spiritus samt Gaer, Øl og Roesukker i Aaret 1895. København 1896. gr. 4. (Dänemarks Statistik. Statist Tabellenwerk, IV. Serie, Abteilung D, Nr. 28: Dänemarks Warenein- und Ausfuhr, Branntwein-, Hefe-, Bier- und Rübenzuckerproduktion im Jahre 1895.) Kopenhagen 1896. gr. 4. LXXVII—221 SS. (Herausgegeben vom dänischen statistischen Büreau.)

Holland.

Statistiek van den loop der bevolking van Nederland over 1894. 's Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1897. gr. in-8. 247 pp. fl. 0,40. (Uitgegeven door het Departement van binnenlandsche zaken.)

Portugal.

Album de estatistica graphica dos caminhos de ferro portuguezes das provincias ultramarinas 1893 Lisboa, Companhia nacional editora, 1895. gr. in-folio (10 graphicos). [Publicação do Ministerio da marinha e ultramar, Direcção geral do ultramar.]

Censo da população do Reino de Portugal, N° 1 de dezembro de 1890. Volume I. Lisboa, imprensa nacional, 1896. Lex in-8. CV—336 pp. con 7 quadros graphicos. (Publicação do Ministerio das obras publicas, commercio e industria, Direcção da estatistica geral e commercio, Repartição de estatistica geral. Contendo: Fogos. População de residencia habitual e população de facto. Sexo, naturalidade estado civil et instrucção.)

Serbien.

Статистика наставе у краљевини Србији за 1889 - 90 школску годину. Београд (Belgrad) 1896. gr. in-4. CX—320 pp. avec 5 cartogrammes et 8 diagrammes (Statistik des öffentlichen Unterrichts im KReich Serbien für das Schuljahr 1889—90.) [Bildet den VII. Band der von der statistischen Sektion im Ministerium für Handel, Landwirtschaft und Industrie herausgegebenen amtlichen serbischen Statistik.]

Amerika (Vereinigte Staaten).

Annual statistics, the, of manufactures, 1895. Boston, Wright & Potter printing C°, 1896. 8. XXXII—293 pp., cloth (pp 253—293: Industrial chronology for 1895).

Foreign commerce, the, and navigation of the United States for the year ending June 30, 1896. Volume II, part 1 and 2. Washington, Government printing Office, 1897. gr. in-4. (Publication of the Treasury Department, prepared by the Bureau of Statistics. Contents: General tables of commerce, 1896; 1891—96; 1884—96. — Tonnage movement, 1896; 1891—96; 1884—96. —)

— (Canada).

Census of Canada, 1891—97 Volume IV. Ottawa, printed by S. E. Dawson, 1897. gr. in-8. XI—570 pp. (Contents: Immovable property. — Field products. —

Animals and animal products. — Various farm products. — Products of the forest. — Industrial establishments compared by groups, based on total value of products, for the years 1881 and 1891. — Alphabetical list and number of industrial establishments by districts. — Land and dwellings and their ratios. — etc.)

13. Verschiedenes.

Arjuna, Harold, Die vlämische Bewegung. Vom alldeutschen Standpunkte aus dargestellt. Berlin, Hans Lüstenöder, 1897. kl. 8. 83 SS. M. 1,20.

Aus dem Tagebuche Kaiser Wilhelm I. Berlin, H. Steinitz, 1897. kl. 8. 71 SS. M. 1.—.

Baumeister, A., Die Organisation des höheren Unterrichts im Königreich Preufsen. München, C. H. Beck, 1897. gr. 8. 77 SS. M. 2,50. (Sonderabdruck aus des Verfassers „Handbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre für höhere Schulen".)

Biographien österreichischer Schulmänner. Als Beitrag zur Schulgeschichte der letzten hundert Jahre herausgegeben von Franz Frisch. Wien, Pichlers Wwe & Sohn, 1897. gr. 8. VI—337 SS. M. 4.—. (25 Biographien mit 35 Porträtvignetten.)

Bley, Fritz, Die Weltstellung des Deutschtums. München, J. F. Lehmann, 1897. gr. 8. 48 SS. M. 0,80. (A. u. d. T.: Der Kampf um das Deutschtum, Heft 1.)

Busley, C., Die gesundheitlichen Einrichtungen der modernen Dampfschiffe. Berlin, J. Springer, 1897. gr. 4. V—33 SS. mit 111 Abbildgn. M. 3.—. (Aus „Zeitschr. d. Vereins deutscher Ingenieure".)

Dietrich, R., Schweizerisches Volksschulwesen. Wiesbaden, 1896. gr. 8. 76 SS. M. 1.—.

Gesamtbericht, VII., über das Sanitäts- und Medizinalwesen in den Städten Berlin und Charlottenburg während der Jahre 1892, 1893, 1894. Erstattet von (weiland Reg.- u. MedR.) A. Wernich und (Mediz.-Ass.) Springfeld. Berlin, R. Schoetz, 1897. gr. 8. 376 SS. nebst Anhang bestehend in 9 Anlagen und Tabellen. 101 SS. M. 10.—.

Metschnikoff, Elias (Paris), Immunität. Jena, G. Fischer, 1897. Lex.-8. IV—62 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Handbuch der Hygiene, hrsg. von Th. Weyl. Band IX, Liefer. 1.)

Wehmer, R. (Reg.- u. MedR.), Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirke Koblenz in den Jahren 1892—94. IV. Gesamtbericht. Koblenz, Buchdruckerei von Kindt & Meinardus, 1897. gr. 8. 99 SS. Text und 75 SS. Anlagen.

Wilhelm der Grofse. Militärische Schriften weiland Kaiser Wilhelms des Grofsen Majestät. Auf Befehl Sr. Maj. des Kaisers und Königs hrsg. vom k. preufsischen Kriegsministerium. 2 Bde.: 1821—1847 u. 1848—1865. Berlin, S. Mittler & Sohn, 1897. Lex.-8. VI—618 u. IV—504 SS. mit Figurentafeln, Facsimiles etc. Eleg. Originalbd. M. 20.—.

Ayme, Fr., Une éducation impériale. Guillaume II. Paris, L. H. May, 1897. 8. Avec deux portraits. fr. 3,50.

Combes, P., L'île de Crète. Etude géographique, historique, politique et économique. Paris, Jos. André & Cie, 1897. 8. Avec carte. fr. 1,50.

Maillard, E., Le Président Félix Faure: sa vie commerciale, administrative et politique; sa présidence (1895—1896). Paris, librairie historique des provinces, 1897. 8. 323 pages et gravures. fr. 3,50.

Rodet, P., Morphinomanie et morphinisme. Paris, F. Alcan, 1897. 8. fr. 4.—. (Ouvrage couronné par l'Académie de médecine, prix Falret.)

Addison: Selections from the Spectator. Edited, with introduction and notes, explanatory, analytical etc., by H. Evans. London, Blackie, 1896. 8. 150 pp. 2/.—.

Bulletin of the Philosophical Society of Washington. Vol. XII. (1892—1894.) Washington, Judd & Detweiler print., 1895. gr. in-8. XXIX—567 pp. with 12 plates and 13 illustrations, cloth.

Rideal, S., Water and its purification: a handbook for the use of local authorities, sanitary officers, and others interested in water-supply. Philadelphia, Lippincott C°, 1897. 12. 304 pp., cloth. $ 2,50.

Roberts, C. G. Douglas, A history of Canada. Boston, Lamson, Wolffe & C°. 1897. 8. 11 and 493 pp. with map, cloth. $ 2.—. (Contents: French dominion: the struggle for new world empire. — English dominion: the struggle for responsible government. — Canadian dominion: expansion and consolidation.)

Weeks, St. Beauregard, The University of North Carolina and the civil war: an address delivered at the centennial celebration of the opening of the institution, June 5, 1895. Washington, published by the author, 1896. 8. 38 pp. $ 0,50.

Jelentés az 1894, szeptember hó 1-től 9-ig Budapesten tartott VIII-ik nemzetközi közegészségi és demografiai congressusról és annak. Tudományos munkálatairól. Szerkesztette le dr Gerlóczy Zsigmond titkár. VIIIième congrès international d'hygiène et de démographie tenu à Budepest du 1 au 9 septembre 1894. Comptes-rendus et mémoires, publiées par le Dr. Sigismond Gerlóczi, Secrétaire du congrès. 8 tomes: 352; 775: 512; 638; 548; 504; 768; 35 pag. Budapest 1895—96. gr. in-8. (Table des matières: Tome I. Rapport de M. le Secrétaire-Général. Règlement du congrès. Résolutions adoptées. Conférences publiques. Tome II. Hygiène, Ie—IIIe section: Bactériologie. Prophylaxie des épidémies. Hygiène des pays chauds. — Tome III. Hygiène, IVe—VIe section: Hygiène professionnelle. Hygiène de l'enfance. Hygiène scolaire. — Tome IV. Hygiène, VIIe—Xe section: Hygiène de l'alimentation. Hygiène des villes. Hygiène des bâtiments publics. Hygiène des logements. — Tome V. Hygiène, XIe—XIVe section: Hygiène des communications (chemins de fer et vaisseaux). Hygiène militaire. Sauvetage. Police sanitaire. — Tome VI. Hygiène, XVe—XIXe section: Hygiène du sport (endurcissement et soins du corps). Hygiène des stations balnéaires. Médecine vétérinaire. Pharmacie. Institutions samaritaines. — Tome VII. Démographie historique. Démographie générale. Méthodes de la démographie. Démographie des agriculteurs. Démographie des ouvriers industriels. Démographie des grandes villes. Défectuosités physiques et psychiques. — Tome VIII. Index.)

Ferrero, Gugl., L'Europa giovane: studi e viaggi nei paesi del Nord. Milano, fratelli Treves, 1897. 12. 451 pp. l. 4.—. (Contiene: Bismarckismo e socialismo. — L'amore nella civiltà latina e germanica. — Londra. — Mosca. — Il terzo sesso. — La lotta di due razze e di due ideali: l'antisemitismo.)

Coni, Emilio R., Saneamiento de la provincia de Mendoza (República Argentina). Buenos Aires, imprenta de Pablo Coni & Hijos, 1897. Roy. in-8 679 pp. con XL láminos (planches). [Table des matières, extrait: Censo y legajo sanitarios de la habitación. — Habitación y sus dependencias. — Inspección veterinaria. — Desinfección pública. — Asistencia pública. Beneficencia. — Cementerios. Policía mortuoria. — Provision de agua potable. — Demografía. Estadística mortuoria. — Higiene escolar. — Legislación sanitaria. —]

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Devenir social, le. Revue internationale d'économie, d'histoire et de philosophie. Année III, 1897, Nos 1 à 3, Janvier à Mars: La démocratie et le droit fiscal dans l'antiquité et particulièrement à Athènes, par G. Platon (I et suite 1). — L'Université et la liberté de la science, par A. Labriola. — La question agraire en Belgique, par E. Vandervelde. — La science de la population, par G. Sorel. — Sur la conception matérialiste de l'histoire, par Fr. Engels. (Lettres, Londres 21 sept. 1891 à Londres 25 janvier 1894.) — Le prolétariat intellectuel en Italie, par G. Lapenta. — Législation ouvrière: La loi belge du 15 juin 1896 sur les règlements d'atelier, par E. Vandervelde. La législation ouvrière en Italie. — Revue critique. — etc.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. Année XXIV, 1897, Nos 1—2: Du rôle international du domicile, par A. Chausse (prof, Montpellier). — Ventes volontaires de navires nationaux à des étrangers, par Levillain (prof., Bordeaux). — Régime des navires étrangers dans les ports, et plus particulièrement dans les ports français, par Féraud-Giraud (président honor. à la Cour de cassation) — Quelques considérations sur l'idée d'ordre public international, par P. Fedozzi, privatdocent, Padoue. — De la forme que doivent revêtir les testaments rédigés à l'étranger par des Français par M. Colin (prof., Alger). — De l'exécution des jugements étrangers en Angleterre

par G. G. Phillimore (barrister at law, London). — Maisons de jeu: Maison située à l'étranger. Annonce publiée dans un journal français. Impossibilité de poursuivre. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 55e année, 1897, Avril: Le negro problem aux Etats-Unis, par G. de Molinari. — Les chambres de compensation et les caisses de liquidation, par G. François. — Le referendum au point de vue économique, par Vilfredo Pareto. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Les progrès de la science économique depuis Adam Smith (préface), par Maur. Block. — Une variété de placement officiel, par Fr. Passy. — Souvenirs du Siam, par Meyners d'Estray. — Bulletin: Rapport sur le mouvement de la population en 1895. — Société d'économie politique (réunion du 5 avril 1897): Nécrologie: M. Victor Deheurle. Discussion: De la constitution de la dette publique de la Chine et de ses conséquences économiques. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVIIIème année, 1897, N° 4, Avril 1897: Procès-verbal de la séance du 17 mars 1897. — Annexes au procès-verbal: 1. Statistique des sociétés savantes, par Jacq. Bertillon. 2. Tableaux dressés par Fournier de Flaix à l'appui de ses observations. — Mouvement de la population de la France en 1895. (Rapport au Ministre du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes.) — Chronique des transports, par Hertel.

Moniteur des assurances. Revue mensuelle. Tome XXIX, N° 343, Avril 1897: Pourquoi l'assurance ne doit jamais être obligatoire. (Réponse de Ch. M. Limousin.) — Etude juridique sur le contrat d'assurance contre l'incendie, par C. Oudiette (suite). — Compte rendu de la Compagnie générale des Assurances Rémoises. — Variétés: Le domaine littéraire de l'assurance. La propriété littéraire. Emprunt et plagiat. Edmond About et Bergeron. L'Equitable et la Mutual-Life. — La lutte contre la tuberculose en Allemagne et les caisses d'assurances, par Paul Bailly. — etc.

Réforme sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale. IVe série, nos 29 et 30, 1er avril et 16 avril 1897: Une citadelle socialiste: Le vooruit de Gand, par J. van den Heuvel (prof. à l'Université de Gand). — Les catholiques français, leurs bonnes oeuvres et leurs devoirs d'Etat (dernier article). — Pourquoi la criminalité monte en France et baisse en Angleterre, par E. Rostand (2ième art.) et 3ième art. s. l. t.: La matérialisation générale des âmes, la misère, etc., par E. Rostand. — Le minimum de salaire en Belgique, par Lucien Le Foyer (dernier art.). — Une proposition de loi pour faciliter la constitution et le maintien de la petite propriété rurale. — Voyage social en Allemagne, par G. Blondel. — Les marchés à livrer fictifs, par A. Paisant, avec discussion. — Chronique du mouvement social. — etc.

Revue des deux Mondes. LXVIe année, 1896, 1er Août—15 Septembre: De l'organisation du suffrage universel, par Ch. Benoist, VII. Essai d'application à la France de la représentation réelle du pays. — Charles Fourier, par E. Faguet. — Les eaux potables, par Jul. Rochard. — L'Australie et la Nouvelle-Zélande: Les expériences sociales. Le féminisme, par Pierre Leroy-Beaulieu. — A la veille d'une élection présidentielle, par Raph. G. Lévy. — Les précurseurs français du Cardinal Lavigerie dans l'Afrique musulmane, par G. Bonet-Maury. — Le Congrès socialiste international de Londres, par Francis de Pressensé. — La côte d'ivoire, ce quelle est, ce quelle doit devenir, par P. d'Espagnat. — L'âge de l'affiche, par Maur. Talmeyr. — Questions actuelles La fin de Carthage, par A. Barine. (Behandelt in Anlehnung an die Schrift: „Made in Germany" den Konkurrenzkampf Englands mit Deutschland.) — L'Australie et la Nouvelle-Zélande: Les productions. La crise récente, par Pierre Leroy-Beaulieu. — etc.

Revue politique et parlementaire. 4e année. N° 33, Mars 1897: La question du Sénat. Le Sénat et la revision, par René Goblot. — Challemel-Lacour, par Jos. Reinach. — Le marché financier de Paris et les projets de réorganisation, par Lacombe. — Le compromis Austro-Hongrois et son renouvellement en 1897, par R. Chélard. — La question monétaire en Belgique, par M. La Strauss — Le contrôle des finances de l'Etat, par Emman. Besson (3e article). — Une enquête sur le régime de l'alcool à l'étranger, suite n° 8: Le régime de l'alcool en Espagne, par le duc d'Almodovar del Rio; suite n° 9: Le régime de l'alcool en Italie, par Fr. S. Nitti. — Revue des principales questions politiques et sociales: 1. Revue des questions ouvrières, par Fonsalme. 2. Revue des questions coloniales, par H. Pensa et Rouire. — La vie politique et parlementaire à l'étranger: 1. Espagne, par Sanches Guerra. 2. Pays-Bas, par Macalester Loup. — La vie politique et parlementaire en France: La politique extérieure du mois. Chronique politique intérieure. La vie parlementaire, par F. de Pressensé, Félix Roussel, etc.

Revue internationale de sociologie. 5e année, 1897, N° 3, Mars 1897: Associations et grèves des ouvriers papetiers en France aux XVIIe et XVIIIe siècles, par C. M. Briquet. — Cristallisations économiques de notre époque, par A. Jaffé. — Le système du clan dans le pays de Galles, par Maxime Kovalewsky. — Le culte des morts en Chine, par P. d'Enjoy. — Mouvement social: Espagne, par Ad. Posada. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. April 1897: A common citizenship for the English race, by (Prof.) Dicey. — Cretan struggles for liberty, by J. Gennadius. — The Cretan imbroglio, by (Sir) M. E. Grant Duff. — Reform the House of Lords! by Goldwin Smith. — The law of liberty, by Emma Marie Caillard. — After the famine in my garden, by Ph. Robinson. — The religious orders in the roman communion, by (the Rev.) Ph. Limerick. — The Lord Chief Justice of Europe, by W. T. Stead. — Money and investments. —

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. VII, 1897, N° 2, April: Agricultural Norway, by R. Hedge Wallace. — The municipal charities of Oxford, by (Rev.) W. A. Spooner. — Why are betting and gambling wrong? by (Rev.) A. T. Barnett. — What are the interest of shareholders? by Helen Alex. Dallas. — Moral limitations of State interference, by E. F. B. Fell (art. II). — The agricultural labourer: a reply, by J. C. Medd. — Russell's „German social democracy", by S. Ball. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 380, April 1897: Old Eton and modern public schools. — The crisis in American affairs. — The sculptured tomps of Hellas. — Un royaume anglo-corse. — Painters behind the scenes. — National defence. — etc.

Fortnightly Review, the. 1897, April: Russia and the rediscovery of Europe, by Olga Novikoff. — A german poet of revolt, by Laurie Magnus. — Our learned philhellenes, by H. D. Traill. — After Khartoum, by (Major) A. Griffiths. — Feminism in France, by Virginia M. Crawford. — Crete, an object lesson, by (Rev. Canon) Malcolm McColl. — Market wrecking, by W. E. Bear. — 1497—1897: East and West, by Edw. Salmon. — Dangers to British sea-power under the present rules of naval warfare, by Nicholas Synnott. — The financial relations between Great Britain and Ireland, by (Judge) O'Connor Morris. — The free church in England, by (Rev.) R. F. Horton. — „Candia rediviva", by (Sir) G. Baden-Powell. — Federalism in South Africa, by (Rev.) W. Greswell. — etc.

Forum, the. April 1897: Has the Senate degenerated? by (Senator) G. F. Hoar. — Retrenchment or ruin? by J. Sterling Morton (Ex-Secretary of agriculture). — The United States and Cuba, by H. Rochefort. — Success of woman's enfranchisement in New Zealand, by H. H. Lusk. — Some opened tombs and their occupants, by (the Dean of Canterbury) F. W. Farrar. — Arbitration the only solution of the financial problem, by Allen Ripley Foote. — Shall Nevada be deprived of her statehood? by W. E. Smythe. — The imperialization of Germany, by (Prof.) Th. Davidson. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. N° CLXXXV, 1897, April: Mr. Arthur Rhys Barrand on some legal points arising in life assurance practice, with discussion. — Mortality in the liquor trade. — M. George King on the rate of mortality amongst the female nominees of the general Annuity Trust Fund, during the period from January 1, 1869, to December 31, 1895. — International Congress of Actuaries, 1898. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LX, part 1, March 1897: The interpretations of criminal statistics, by W. Douglas Morrison, with discussion. — Silver prices in India, by Fr. J. Atkinson. — Local death-rates in England and Wales in the 10 years 1881—90, by Th. A. Welton. — A measure of civilisation, by Marcus Rubin. — Miscellanea: Commercial history and review of 1896. Prices of commodities in 1896. Fires in London and the metropolitan fire brigade in 1896. Report of a Committee with reference to the proposed universal synchronous Census in 1900. — etc.

Nineteenth Century, the. N° 242, April 1897: The Boer indictments of British policy, by H. M. Stanley. — The ethics of Empire, by H. F. Wyatt. — The encroachment of women, by Ch. Whibley. — How I became Pope, by Pius II. Translated by A. N. Macfadyen. — A Turkishyoung pretender, by (Lady) Currie. — Agra in 1857: a reply to Lord Roberts, by (Sir) Auckland Colvin. — Mr. Herbert Spencer and Lord Salisbury on evolution, by (the Duke) of Argyll. — How poor ladies live: a reply, by (Miss) Eliza Orme. — How poor ladies might live: an answer from the workhouse, by (Miss) Edith

M. Shaw. — Some changes in social life during the Queen's reign, by (Sir) Algernon West. — Mr. Laurier and Manitoba, by J. G. Snead Cox — The integrity of the Ottoman Empire, as a diplomatic formula, by (Sir) Wemyss Reid and (Rev.) Guinness Rogers. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von E. Pernerstorfer. Jahrg. XVII, 1897, Heft 4, April: Die Frage der Kartelle, von W. Rosenberg (Wien) — Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Süddeutschland, von Max May (Heidelberg). — Das Bäckergewerbe in Wien, von M. Woltram (Wien). — Politisch-sozialer Brief aus der Schweiz, von Hans Schmid (Lyss, Schweiz). — Zur Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. Jahrgang XIX, 1897, Heft 2 u. 3: Das Bindeglied zwischen Natural- und Geldwirtschaft. — Die Kosten der Anwaltsvertretung in Privatrechtsachen — Sozialer Rückblick, von M. Vogelsang. — Aus dem Volksleben in Triest, von Giusto Flaviani (Forts. u. Schlufs). — Die Geschichte des Wortes „Kapital", von W. Hohoff. — Europäische Gläubigerstaaten und Schuldnerstaaten, von Wiard Klopp. — Wirtschaftliche Tagesfragen. — Ein Stück Zukunftsstaat. Schreiben an Herrn Dr. Rud. Meyer von Friedrich Engels, London, 19. VII 1893. — Asyle der Vorzeit und der Gegenwart, von Jakob Ruiz (Pfarrer, Matzen). — etc.

Oesterreichisch-ungarische Revue. (Jahrg. XI.) Band XXI, Heft 3, 4/5 (Wien 1897): Der österreichisch-ungarische Ausgleich, von (Prof.) J. H Schwicker (Forts. u. Schlufs). — Die Reform des Kollegiengeldes in Oesterreich, von (Prof.) R. Maria Werner. — Alpenscheu und Naturfreude im deutschen Mittelalter, von Florian Hintner (Schlufs). — Erzherzog Karls hinterlassene Schriften, von — w —. Prag. Eine statistische Studie, von K. Huffnagl. — Die kommende Barbarei. — etc.

Statistische Monatschrift. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. N. Folge Jahrg. II, 1897, Heft 2 und 3, Februar- und Märzheft: Die statistischen Ergebnisse der Landtagswahlen des Jahres 1895 und 1896. — Der Clearing- und Giroverkehr in Oesterreich-Ungarn und im Auslande, von H. Rauchberg (Schlufs). — Die Reorganisation der Statistik der Bevölkerungsbewegung, von Meinzingen — Vorläufige Ergebnisse der Bewegung der Bevölkerung im 1. Quartal 1895. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile. Aprile 1897. L'elemento soggettivo nella teoria del valore, per V. Crocini. — Lo sviluppo della rete ferroviaria degli Stati Uniti e le sue variazioni, per L. Barberis (continuazione). — Della base economica della storia, per A. Contento (art. I). — Previdenza: Necessità di un' alleanza fra le casse di risparmio italiane. L'imposta di ricchezza mobile sul rialzo dei titoli conservati in portafoglio dalle Casse di risparmio e banche popolari, per C. Bottoni. — Cronaca, per V. Pareto. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée (Bruxelles). Tome XXIX, 1897, N° 1: L'exterritorialité des lois et les Etats à formation complexe, par Jul. Valery. — Etude sur l'avant-projet du code pénal suisse, par Albéric Rolin. — Le droit international et les récentes hostilités italo-abyssines, par Pr. Fedozzi (suite) — L'Europe et la question crétoise. — Notice nécrologique: Sir Travers Twiss, par A. Rivier. — etc.

de Economist. XLVI[e] jaargang, 1897. Maart: Progressie bij de gemeentelijke hoofdelijke omslagen naar het inkomen, door J. H. Westerdieck (met 1 graphische tabel) — Koloniale kroniek, door Quarles van Ufford. — Economische kroniek: (Reichs- und Gemeindefinanzen. Zuckergesetzgebung. Arbeiterversicherung in Deutschland. Employers Liability Act. Die Arbeiter im Bäckergewerbe. Finanzen Frankreich. Schweizerische Bankpolitik). Handelskroniek. — Economische berichten en mededelingen: (Wirtschaftliche Lage: Produktion, Ein- und Ausfuhr, Konsum etc. von Surinam). — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift redigiert von A. Drexler. Jahrg. V, 1897, Nr. 5, 6 und 7: (1 u. 2. März-, u. 1. April-

heft): Zur Kranken- und Unfallversicherung, von A. Drexler (1 u. Forts. 1). — Zur Bevölkerungsfrage, mit besonderer Berücksichtigung Frankreichs, von C. Mühlemann. — Zum Schutze des Privatbesitzes, von Schwendimann. — Sozialpolitische Rundschau: Die englische Gesetzgebung gegen das Schwitzsystem. Die französischen Produktivgenossenschaften. — etc.

M. Amerika.

American Journal of Sociology. March, 1897: A day at hull house, by Dorothea Moore. — A sketch of socialistic thought in England, by Ch. Zueblin. — The Le Play method observation, translated by Ch. A. Ellwood. — Principles of public charity and of private philanthropy in Germany, by E. Muensterberg (art. II). — Individual telesis, by Lester F. Ward. — The present status of sociology in Germany, by O. Thon (art. II).

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Vol. XII, N° 1, March 1897: James Wilson and the constitution, by (Prof.) A C. Mc Laughlin. — Four german jurists (Bruns, Windscheid, Jhering, Gneist), by (Prof.) Munroe Smith (III art.). — The process of social change, by Ch. H Cooley. — Classification in public finance, by (Prof.) Carl C. Plehn. — Agricultural discontent, by C. F. Emerick (III. art.). — Journeymen's clubs, by (Prof.) W. J. Ashley. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Herausgegeben von G. Hirt und Max v. Seydel. Jahrg. XXX, 1897, Nr. 5: Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte, von (StadtR.) v. Frankenberg (Braunschweig). — Börsenordnung für Berlin, vom 23. XI 1896. — Die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flöfserei, von J. Keidel (Schlufs). — Die Schaffung ärztlicher Ehrengerichte durch die Landesgesetzgebung und deren reichsrechtliche Zulässigkeit. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage Hrsg. von (Prof.) V. Böhmert (Dresden). Jahrg. XXXV, 1897, 1. Vierteljahrsheft: Die Arbeitsvermittelung in Bayern, von Max Schön (Berlin). — Der Alkohol in der Landschänke. Ein soziales Bild aus sächsischen Dörfern, von Joh. Corvey. — Deutsche Arbeitsstätten in ihrer Fürsorge für das Wohl der Arbeiter, von V. Böhmert: 1. Krupp's Gufsstahlfabrik 2. Die Spindlerswerke in Berlin und Spindlersfeld. — Die Schlichtung von Streitigkeiten aus den Arbeitsverhältnissen in der neuen österreichischen Gewerbejustiz und in den Gewerbegerichten des Deutschen Reiches, von (LandesAss.) G v. Witzleben. — etc

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1897. Nr. 7, April: Staatssekretär Heinrich von Stephan †. — Die Verwendung von Sammlerzellen im Betriebe der Fernsprechvermittelungsanstalten. — Swen Hedins neue Wüstenreise. — Verbindung der Transkaspibahn mit der Rjäsan-Uralsker Bahn. — Einrichtung einer regelmäfsigen Postverbindung zwischen Spanien und den spanischen Kolonien in Amerika in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan Jahrg. XXX, 1897, Heft 5: Der gesetzliche Schutz der arbeitenden Jugend. — Die Christlich-Sozialen des österreichischen Parlaments. — Sozialpolitische Rundschau.

Deutsche Revue. Herausgegeben von R. Fleischer. Jahrg. XXII, 1897, April und Mai: Der Zweck und die Ziele der Polarforschung, von (AdmiralitätsR.) C. Koldewey. — Zur Vorgeschichte des Krieges von 1877. — Flufs- oder Seekanal, von (VAdmiral) Batsch. — Frankreich und die Donaufürstentümer nach dem Pariser Kongrefs 1856. — Die Führung des Luftballons und ihr Einflufs auf die Gefahren der Luftschifffahrt, von Grofs (Hauptm. der Luftschifferabteil.) — Fürst Bismarck und Scheele, der erste Präsident des Reichseisenbahnamts, von H. v. Poschinger. — etc

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Hrsg. von Albert Osterrieth. Jahrg. II, 1897, Nr. 2 u. 3, Februar und März: Der gewerbliche Rechtsschutz im Zeitungswesen, von A. Osterrieth. — Gewerbliche Schutzvereinigungen zur Bekämpfung unlau-

teren Wettbewerbes, von Schaefer. — Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb in der Praxis, von Fuld. — Zur Reform des Geschmacksmusterschutzgesetzes, von Landgraf. — Das gewerbliche und geistige Eigentum in Italien, von Moise Amar (I. u. II Artikel). — Ueber die Berechtigung, sich als früherer Schüler, Lehrling, Angestellter, Arbeiter, Werkführer, Socius eines Erwerbsgeschäfts oder gewerblichen Unternehmens, sowie als Sohn oder sonstiger Angehöriger des Inhabers eines solchen Geschäfts oder Unternehmens zu bezeichnen. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Jahrg. XXI, 1897, Heft 2: Aufsenhandel und Valutaschwankungen, von K. Helfferich. — Ueber den wirtschaftlichen Entwicklungsgang Bulgariens, von Mor. Ströll. — Die Lage des Bauernstandes in Rumänien. — Einflüsse des Lebensraums auf die Gestaltung der Bevölkerungsverhältnisse im Herzogtum Braunschweig, von F. W. R. Zimmermann. — Bericht über die 16. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, von E. Münsterberg. — Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten, von F. Berghoff-Ising. — Die Karl Zeifs-Stiftung, ein Beitrag zur Fortbildung des grofsindustriellen Arbeitsrechts, von Jul. Pierstorff. — Die Wahrheit im Streik der Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg im Jahre 1896/97. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. N. Folge Jahrg. IX, 1897, Heft 4: Preufsischer Versicherungsbeirat. — Der bayerische Landwirtschaftsrat und die Lebensversicherung — Die württembergische Einkommensteuer und der Antrag Konrad Haufsmanns. — Der Bund der Landwirte und die Hagelversicherung. — Die Bemessung der Prämien in der Feuerversicherung. — etc.

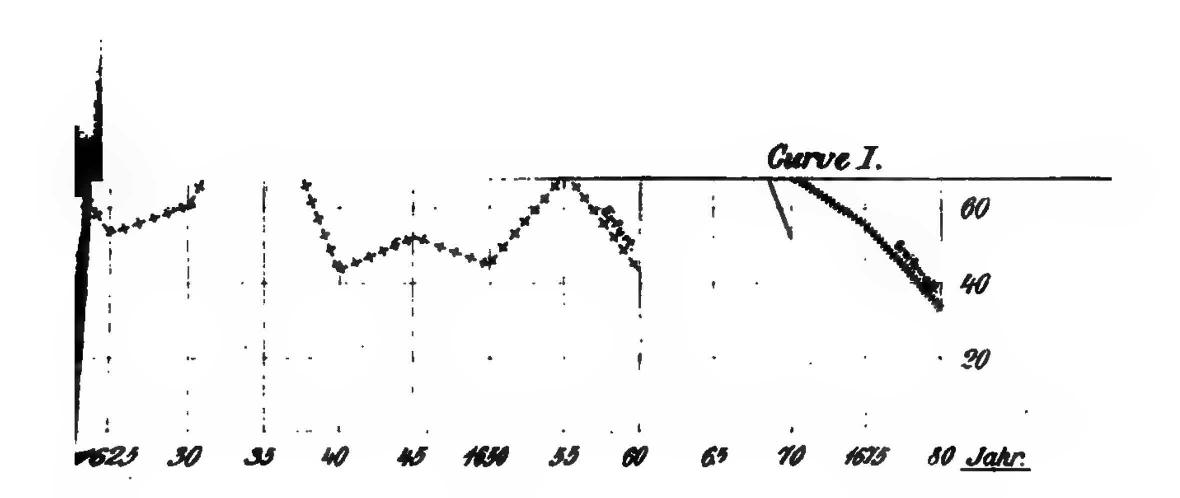
Neue Zeit, die Jahrg. XV, 1896/97, Bd. II, Nr. 29—31: Die Nationalitäten in der Türkei beim Beginn des Krimkrieges, von K. Marx. — Explosionen der Steinkohlengruben. Eine Frage der Grubenventilation, von H. Möller. — Ein Beitrag zur Frage des Schutzes der Arbeiterkinder, von Adele Schreiber-Traunheim. — Probleme des Sozialismus, von Ed. Bernstein. — Acht Tage in Holland, von W. Liebknecht (III. Artikel). — Ideale der Sozialpolitik, von W. Heine — Oskar Wilde, von Joh. Gaulke. — Die galizischen „Wahlen“, von Wasyl Bogdanczuk. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXXVIII, 1897, Heft 2, Mai: Das Wilhelmsdenkmal, von H. Delbrück. — Rechtswissenschaft und Rechtspolitik, von (Prof.) O. Oertmann. — Parasiten, von (Prof.) R. v Lendenfeld (Prag). — Die älteste iranische Religion und ihr Stifter Zarathustra, von (Prof) Ferd. Justi (Marburg). — Die Sozialdemokratie und der nationale Gedanke, von Max Lorenz (Leipzig). — Politische Korrespondenz: Die „Kölnische Zeitung“ und die Professoren, etc. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert von H. Brassert (WGehOBergR.). Jahrgang XXXVIII, 1897, Heft 2: Die mit dem Steinkohlenbergbau in ursächlichem Zusammenhang stehenden Vorflutstörungen im Emschergebiet und die zur Beseitigung derselben getroffenen Mafsnahmen. Nach den Akten des k. OBgAmts zu Dortmund, von (Bergass.) Trainer. — Kundgebung des Reichstags für ein deutsches Berggesetz, von Brassert. — etc.

Zeitschrift für Kulturgeschichte. Herausgegeben von Georg Steinhausen (Jena). Band IV, Heft 3: (Weimar) 1897: Zur Kalenderkunde, von S. Günther (München). — Die Wehrverfassung einer kleinen deutschen Stadt im späteren Mittelalter, von Ed Otto (Darmstadt) II. Artikel. — Die deutschen Humanisten und das weibliche Geschlecht, von A. Bömer (Münster) — Ein Schlofsinventar des XVII Jahrhunderts, von L. Gerbing (Schnepfenthal). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.


Curve I.
60
40
20
1625
30
35
40
45
1650
55
60
65
70
1675
80
Jahr.

XVI.

Der Ausstand der Hamburger Hafenarbeiter 1896|97.

Von

Richard Ehrenberg.

II. Der Verlauf des Ausstandes.

Der Arbeitgeberverband von Hamburg-Altona. Dieser vielbesprochene Verband wurde begründet gegen Ende April des Jahres 1890, als die Hamburger Arbeiter die auf dem internationalen Sozialistenkongresse in Paris als Demonstration für den achtstündigen Arbeitstag beschlossene Maifeier gegen den Willen der Unternehmer durchsetzen wollten. Letztere gelangten zu der Ueberzeugung, daß Nachgiebigkeit die Arbeiter nur in ihren maßlosen Forderungen bestärke, und entschlossen sich daher, auf jede Gefahr hin Widerstand zu leisten. Am energischsten wurde diese Anschauung schon damals von den Handwerkern vertreten; aber auch viele Großindustrielle, darunter manche, die wegen ihrer Arbeiterfreundlichkeit bekannt sind, schlossen sich dem Verbande an; nur traten sie dafür ein, daß er nicht eine bloße Kampforganisation sein, sondern auch positive sozialpolitische Ziele verfolgen solle.

Dieser doppelten Strömung entsprechend, wurden die ersten beiden Paragraphen des Statuts folgendermaßen formuliert:

§ 1. Zweck. Der Verband bezweckt die Herbeiführung dauernd friedlicher Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch Berücksichtigung berechtigter Ansprüche und Abwehr unberechtigter Forderungen und ungesetzlicher Uebergriffe abseiten der Arbeiter und ihrer Vereinigungen. Der Verband soll nur denjenigen Zwecken dieser Art dienen, welche durch die Einzelvereine nicht so gut erreicht werden können; alle anderen Zwecke sind auszuschließen.

§ 2. Mittel. Als Mittel zur Erreichung des Zweckes sollen dienen: die Beihilfe zur Durchführung und Vervollständigung der Gesetze, welche zum Wohle und Schutze der Arbeiter erlassen sind, und die Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen für das Wohl

der Arbeiter, dann die Einführung der sogenannten Strikeklausel in alle Lieferungsverträge, die Vereinbarung, keine im Strike oder in der Aussperrung befindlichen Arbeiter anderer anzunehmen, die Schaffung einer Darlehenskasse für Strikefälle, die Errichtung von Arbeitsnachweisen und Aehnliches.

Man sieht: hier sind Kampf- und sozialpolitische Mittel in bunter Reihe aufgeführt. Damit wollte man zeigen, daß man beides miteinander und gleichzeitig in Angriff zu nehmen gedächte.

Zunächst wurden aber naturgemäß die Kampfmittel in die Hand genommen: die Unternehmer verabredeten, diejenigen Arbeiter auszusperren, welche am 1. Mai unter Kontraktbruch die Arbeit niederlegen würden. Dies wurde durchgeführt. Ferner wurde ein Garantiefonds gezeichnet, um kleine reelle Gewerbtreibende im Strikefalle durch Darlehen unterstützen zu können; der einem besonderen „Vertrauensrate“ unterstellte Garantiefonds erreichte binnen acht Tagen eine Höhe von über einer halben Million Mark.

Sodann wurde die Errichtung von Arbeitsnachweisen angeregt. Die Fachvereine der Arbeiter hatten ihrerseits Arbeitsnachweise organisiert; sie numerierten die sich meldenden Arbeiter nach einem den Arbeitgebern nicht bekannten Prinzipe und schickten sie diesen der Reihe nach zu; wenn ein Unternehmer mehrere aufeinander folgende Arbeiter nicht annahm, so wurden ihm überhaupt keine mehr gesandt. Die Unternehmer erklärten dies für unerträglich, um so mehr, da man ihnen schlechte Elemente schickte und den Zuzug von Arbeitern entmutigte. Die Eisenindustriellen hatten deshalb schon für sich einen besonderen Nachweis eingerichtet, der zur Zufriedenheit der Unternehmer funktionierte. Jetzt wurde die Errichtung solcher Nachweise auch für die übrigen Geschäftszweige im Arbeitgeberverband angeregt. Die große Verschiedenartigkeit der dem Verbande angehörigen Gewerbe erschwerte die Einigung über die Art der Durchführung sehr; weshalb der Plan damals nicht zur Ausführung gebracht werden konnte.

Um jene Zeit traten im Arbeitgeberverbande zwei wesentlich voneinander verschiedene Anschauungen hervor: Die Handwerker und die Arbeitgeber, welche hauptsächlich ungelernte Arbeiter beschäftigten, erklärten auf Grund langjähriger Erfahrungen, daß mit den von der Sozialdemokratie aufgehetzten Arbeitern auf gütlichem Wege, durch Verhandlungen, kein Frieden herzustellen sei. Dagegen sprachen sich die Eisenindustriellen und die Brauereiunternehmer, die ebenfalls schon heftige Kämpfe durchgemacht hatten, aber vorzugsweise gelernte Arbeiter beschäftigten, für Verhandlungen mit den Arbeitern und für Anerkennung ihrer Gleichberechtigung aus.

Diese Gegensätze traten besonders im November 1890 zu Tage, als ein neues Arbeiterschutzgesetz im Reichstage beraten wurde. Der Arbeitgeberverband richtete damals nach langen eingehenden Beratungen eine Petition an den Reichstag, welche Vorschläge enthielt zur Schaffung einer Unternehmer und Arbeiter umfassen-

den Organisation, der die Ausführung des Gesetzes übertragen werden sollte.

Die Petition, welche hier im Anhange zum Abdrucke gelangt, war so arbeiterfreundlich gehalten, daß man sie im Reichtage geradezu als „komplet sozialdemokratisch“ bezeichnete. Sie hatte daher auch keinen Erfolg, ist aber in hohem Grade charakteristisch dafür, wie damals, ein halbes Jahr nach den Vorgängen vom Mai 1890 und kurze Zeit nach Ausbruch der großen Cigarrenarbeiter-Aussperrung, im Arbeitgeberverband die sozialpolitische Strömung überwog.

Im Frühjahr 1891 traten die Cigarrenfabrikanten von Hamburg-Altona, nach siegreicher Beendigung der Aussperrung, dem Verbande bei, der hierdurch einen starken Zuwachs an Kampfelementen erhielt. Doch entwickelte er mehrere Jahre lang gar keine Thätigkeit. Erst im Frühjahre 1894 trat wieder eine neue Anregung an ihn heran.

Das aus Veranlassung der Cholera-Epidemie von 1892 gebildete Notstandskomitee hatte einen Arbeitsnachweis für Gelegenheitsarbeiter begründet, sah sich aber außer Stande, ihn fortzuführen. Der Staat ermöglichte dies durch eine Subvention, und an den Arbeitgeberverband wurde die Frage gerichtet, ob er zusammen mit Arbeitervertretern dabei mitwirken wolle, oder ob die Verwaltung ausschließlich der schon genannten „Patriotischen Gesellschaft“ übertragen werden solle. Der Verband beschloß, sich zu beteiligen, wenn die Vertretung der Arbeiter auf Bildung eines Ausschusses zur Vorbringung von Wünschen und Beschwerden beschränkt werde. Das war allerdings scheinbar ein wesentlich anderer Standpunkt wie derjenige vom November 1890; aber er beschränkte sich auf eine einzelne, zufällig an den Verband herangetretene Frage, wobei nur praktische Erwägungen den Ausschlag gaben; eine grundsätzliche Aenderung in der Haltung des Verbands war damit nicht beabsichtigt. Nach Erledigung dieser Einzelfrage trat wieder eine längere Pause in der Thätigkeit des Verbandes ein.

Die Leitung des Arbeitgeberverbandes — um das hier einzuschalten — liegt in den Händen des Vorsitzenden und des Schriftführers, welche zusammen laut Statut den Verband rechtskräftig vertreten. Vorsitzender ist seit der Begründung Hermann Blohm, in Firma Blohm & Voß, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Schriftführer ebenfalls von Anfang an Joh. A. Menck, in Firma Menck & Hambrock in Altona.

Im Jahre 1896 gehörten dem Verbande 12 Korporationen an: der Hamburger Innungsausschuß, der Verband der Eisenindustrie Hamburgs, der Verein der Hamburg-Altonaer Ewerführerbaase von 1874, der Verein der Brauereien und Mälzereien, der Verein der chemischen Industrie von Hamburg-Altona, der Verein der Spiritusinteressenten, der Verein der Stauer von Hamburg-Altona von 1886, der Verein der Hamburger Quartiersleute von 1886, der Verein der Cigarrenfabrikanten von 1890, der Verein handelstreibender Gärtner von Hamburg-Altona, die Innung der Böttcher, Kiemer- und Küpermeister, die Hamburger Baugewerksinnung „Bauhütte“.

Nach Ausbruch des Hafenarbeiterstrike traten dem Verbande ferner noch die folgenden Körperschaften bei: der Verein Hamburger Reeder, die Vereine der Importeure englischer Kohlen, der am Kaffeehandel beteiligten Firmen, der Kesselreinigungsunternehmer, der Schiffsmaler und Schiffsreiniger, sowie die Kornumstecher-Vereinigung. Doch fehlt noch immer viel daran, daß der Verband die gesamte Unternehmerschaft von Hamburg-Altona umfaßt, auch abgesehen von den Staatsbetrieben, die sich bisher ganz ferngehalten haben.

Als der Strike ausbrach, ging die überwiegende Ansicht der Unternehmer dahin, daß der Strike bald resultatlos enden müsse. Man war über die mangelhafte Organisation, über die Geringfügigkeit der vorhandenen Fonds unterrichtet; man wußte auch, daß der Schiffsverkehr ohnehin bald stark zurückgehen mußte. So durfte man denn auf einen raschen, mühelosen Sieg hoffen, wenn man nur den Dingen ihren Gang ließ. Aber es fehlte nicht an Stimmen, welche schon damals eine lange Dauer des Strike in Aussicht stellten und die Notwendigkeit betonten, auswärtige Arbeiter in solcher Menge heranzuziehen, daß man die Hamburger Arbeiter werde entbehren können.

Schon Ende Oktober, als die ersten Versuchsstrikes ausbrachen, hatten sich die Stauer an den Verband mit der Anfrage gewandt, ob sie auf Unterstützung bei Heranziehung von Arbeitskräften rechnen könnten. Sie wurde ihnen zugesichert, wenn sie sich ihrerseits verpflichteten, die strikenden Arbeiter nicht ohne Genehmigung des Verbandes wieder einzustellen. Die Stauer mußten sich dem fügen; als sie aber erklärten, Listen der strikenden Arbeiter nicht liefern zu können, wurde ihr Ersuchen als erledigt angesehen. Thatsächlich bewirkten sie dann auch die Heranziehung fremder Arbeitskräfte ohne Unterstützung des Verbandes.

Der Schiedsgerichts-Vorschlag und die Haltung der Unternehmer. Das war die Lage, als die erschreckende Ausbreitung des Strike einige angesehene Männer, den Polizeiherrn Senator Hachmann, den Präsidenten der Bürgerschaft Siegmund Hinrichsen und den Vorsitzenden des Gewerbegerichts Dr. jur. Noack, zu dem Versuche Anlaß gaben, den Ausstand durch ein Schiedsgericht zu beendigen.

Die drei Herren richteten am 29. November an Carl Laeisz, Vorsitzenden des Vereins der Hamburger Reeder, und an den Reichstagsabgeordneten von Elm, als Vertreter der strikenden Arbeiter, das folgende Schreiben:

„Im Dienste des öffentlichen Friedens unserer Stadt und zur Fernhaltung schweren Unglücks erbieten sich die Unterzeichneten zu dem Versuche, die zu weitgehenden Arbeitseinstellungen gediehenen Lohndifferenzen auf dem Gebiete der Hafenarbeiten mittels schiedsrichterlicher Vermittelung beizulegen. Der Vorschlag geht auf Einsetzung eines Schiedsamtes, das außer den Unterzeichneten aus einer von den Arbeitgebern zu bezeichnenden Persönlichkeit, aus vier von den Arbeitnehmern zu erwählenden Mitgliedern, demnach im ganzen aus acht Personen zu bestehen und seine endgültigen Beschlüsse mit einer Mehr-

heit von mindestens sechs Stimmen zu fassen hätte. Die so eventuell zustande kommenden Beschlüsse müßten im voraus als für alle Beteiligten verbindlich anerkannt sein. Die Unterzeichneten betonen ausdrücklich, daß sie diesen Vorschlag lediglich aus eigenem Antriebe und, ohne über denselben mit der einen oder der anderen Partei in Fühlung getreten zu sein, der weiteren Entschließung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterbreiten."

Die Arbeiter nahmen den Schiedsgerichtsvorschlag am 2. Dezember an; bei den Unternehmern dagegen fand dieser Vorschlag eine sehr ungünstige Aufnahme. Die Reeder überwiesen ihn zur Entscheidung dem Arbeitgeberverband, wo man einstimmig der Ansicht war, der Vorschlag müsse abgelehnt werden. Von manchen Arbeitgebern wurde der im allseitigen Interesse erfolgte Schritt sogar als ein schwerer Schlag gegen die Unternehmerschaft empfunden. Meinungsverschiedenheiten bestanden nur über die Art der Ablehnung. Einzelne wünschten, ihr durch einen Zusatz die Schärfe zu nehmen. Die überwiegende Mehrheit entschied sich aber für einfache Ablehnung, in der Ueberzeugung, daß jeder entgegenkommende Zusatz von den Arbeitern als Schwäche angesehen und deshalb das Gegenteil von dem bewirken werde, was man damit erreichen wollte.

Die Unternehmer waren sich bewußt, daß die Lage durch diese Vorgänge zunächst eine wesentliche Verschlimmerung erfahren, und daß die öffentliche Meinung ihr Verhalten möglicherweise tadeln werde. Der Verband und seine Leiter nahmen das Odium, das Schiedsgericht vereitelt zu haben, gelassen auf sich; sie beschränkten sich auch zur Aufklärung der öffentlichen Meinung auf das Notwendigste.

Zur Begründung der Ablehnung richtet der Arbeitgeberverband an Senator Hachmann ein Schreiben, das den frivolen Ausbruch des Strike schildert, aus dem Verhalten der Arbeiter den Schluß zieht, daß es sich nicht um eine Lohn-, sondern um eine Machtfrage handle, und die geringen Aussichten des Strike darstellt. „Unter diesen Umständen, heißt es weiter, ist für die Arbeitgeber die Durchführung des Kampfes unbedingt geboten, nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch im Interesse der Arbeiter und des sozialen Friedens überhaupt. Ein fauler Friede würde in kurzer Zeit zu neuen Kämpfen führen."

Später erfolgten noch weitere Kundgebungen, um die Haltung der Unternehmer zu begründen. Darin heißt es, der Streit drehe sich darum, wer Herr sein solle im Hamburger Hafen; ein Schiedsgericht hätte doch nur dann Sinn, wenn die Unternehmer auf solchem Wege sich Konzessionen abringen lassen würden; die kleinste Konzession werde aber von den internationalen Agitatoren in ihrem Interesse ausgebeutet werden; der Hamburger Hafen dürfe nicht der Tummelplatz internationaler Strikes werden. Wenn die Ablehnung des Schiedsgerichtes die allgemeine Situation verschlechtere, so falle die Verantwortung dafür nicht auf die ablehnenden Unternehmer, sondern auf die Urheber des verfehlten Vorschlages. Erst wenn die Machtfrage entschieden, wenn die Arbeit im Hafen auf der ganzen Linie wieder auf-

genommen sein werde, sei über die Lohnfrage zu sprechen; dann werde man Lohnerhöhungen, soweit wie möglich, vornehmen.

In dieser Haltung ließ der Arbeitgeberverband sich weder durch die öffentliche Meinung, die indes nur zum Teile den Unternehmern Unrecht gab, beirren, noch durch die Einwirkung des Hamburger Senats, der unter Hinweis auf den Ernst der Lage zur gütlichen Beilegung ermahnte. Gegenüber solchen Versuchen waren es vor allem die strikeerfahrenen Mitglieder des Arbeitgeberverbandes, welche darauf drangen, den Kampf durchzuführen und der Sozialdemokratie einen noch härteren Schlag zu versetzen als im Jahre 1890, zum Schutze der gutgesinnten Arbeiter und zum Segen für das ganze wirtschaftliche Leben.

Die Hamburger Unternehmer fühlten sich in diesem Kampfe als die Vorhut der ganzen deutschen, ja der europäischen Unternehmerschaft. In solchem Sinne faßten sie auch die Sympathie-Kundgebungen auf, die ihnen von auswärts zukamen.

Daß der Strike noch lange dauern werde, glaubte freilich nur ein Teil der Unternehmer, und manche sehr einflußreichen Mitglieder des Arbeitgeberverbandes hielten selbst nach Ausbruch des „Generalstrike" die Kraft der Arbeiter schon für gebrochen; andere machten sich auf einen längeren, ernsten Kampf gefaßt; doch diese Frage nach der voraussichtlichen Dauer des Strike spielte bei der damaligen Erörterung nur eine untergeordnete Rolle.

Um die Haltung der Unternehmer richtig beurteilen zu können, muß man erwägen, daß ihnen im allgemeinen bekannt war, wie gerne die Internationale Föderation den Strike mit jedem, wenn auch noch so geringem Resultate beendet zu wissen wünschte.

Andererseits ist allerdings auf die, gleichzeitig mit dem Hamburger Schiedsgerichts-Vorschlage erfolgte Beendigung des in Bremen ausgebrochenen Nebenstrike der Hafenarbeiter durch ein Einigungsamt hinzuweisen. Dort (wie auch in einigen anderen Hafenplätzen) war infolge des Hamburger Strike ebenfalls eine Arbeiterbewegung ausgebrochen, an der sich etwa 250 Arbeiter der Bremer Lagerhausgesellschaft und etwa 400 andere Hafenarbeiter beteiligten. Dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts, Dr. Blendermann, gelang es mit Hilfe des Direktors der Bremer Lagerhausgesellschaft, durch geschickte Behandlung der Arbeiter und einige mäßige Konzessionen den Ausstand am 2. Dezember zu beendigen. Aber die Hamburger Unternehmer sind überzeugt, daß es in Bremen von weit geringerer Bedeutung war als in Hamburg, ob die Arbeiter durch den Strike günstigere Arbeitsbedingungen erlangten; denn dort, so argumentieren sie, lag eine einfache Lohnfrage vor, hier dagegen drehte sich der Kampf um die Frage, „wer Herr im Hafen sein solle".

Der „Generalstrike" und die Strike-Unterstützungen. Die Ablehnung des Schiedsgerichts durch die Unternehmer hatte unmittelbar die Erklärung des „Generalstrike aller am und im Hafen Hamburgs beschäftigten Arbeiter" durch die Central-Strikekommission zur Folge. Dies geschah am 4. Dezember mittels folgender Kundgebung:

Generalstrike aller am und im Hafen Hamburgs beschäftigten Arbeiter.

Arbeitsgenossen! Wir wollten den Frieden durch ehrliche Vereinbarung. Das vereinigte Unternehmertum Hamburgs hat beschlossen, den Kampf weiter zu führen, um die Arbeiter zu willenlosen Sklaven zu machen. Die Arbeiter, die den Reichtum jener Kapitalprotzen geschaffen, die Gesundheit und Leben im Dienste des Kapitals opfern, sie sollen nicht nur ausgebeutet werden bis aufs Blut, sondern man will ihnen auch den Fuß auf den Nacken setzen, damit sie nicht frei fühlen, frei denken und frei zu handeln wagen. Unerhört ist diese Brutalität, und Empörung muß jeden denkenden Arbeiter ergreifen. Auf diese unverantwortliche Handlungsweise giebt es nur eine Antwort: Generalstrike aller Hafenarbeiter und Seeleute Hamburgs. Die Versammlungen der Strikenden haben heute die Centralstrikekommission einstimmig beauftragt, den Generalstrike zu erklären und dies ist nach reiflichster Erwägung geschehen. Ein anderes giebt es nicht. Die Schamröte muß da jedem Arbeiter in das Gesicht steigen, der unter diesen Umständen im Hafen noch eine Hand rührt. Die Unternehmer machen den Kampf zur Machtfrage. Hafenarbeiter, Seeleute Hamburgs, wahrt Eure Menschenrechte, wahrt Eure heiligsten Güter. So richten wir denn an alle Kaiarbeiter, Maschinisten, Barkassenführer, Vizen und Rollkutscher die Aufforderung, die Arbeit einzustellen, damit der Verkehr im Hafen Hamburgs vollständig ruht. Dann mögen die Unternehmer, die protzenhaft die Einigung abgelehnt haben, sehen, ob sie die Arbeit verrichten können. Mögen sie erkennen, daß auch die Arbeiter eine Macht sind. Unwiderstehlich sind die Arbeiter, wenn sie einig sind. Seid einig! Kein ehrlich denkender Arbeiter darf für diese Unternehmergesellschaft Arbeit im Hamburger Hafen verrichten. Niemand werde zum Verräter an der Arbeitersache und der Sieg ist unser. —

Jetzt traten auch die Staatsquaiarbeiter in den Strike ein; ebenso beteiligten sich an ihm weitere Angehörige der schon früher ausständigen Arbeiterkategorien; aber zu einem wirklichen „Generalstrike" aller Hafenarbeiter und Seeleute ist es bei weitem nicht gekommen. Was zunächst die Seeleute betrifft, so war bei ihnen der Strike überhaupt meist Humbug: sie „strikten", wenn sie an Land gingen, und hörten zu „striken" auf, sobald sie wieder Arbeit gefunden hatten. Aber ganz ähnlich war jedenfalls auch bei vielen Hafenarbeitern das „Striken" beschaffen.

Nach den Listen der Strikeleitung betrug die Zahl der Ausständigen

am	4. Dezember	11 709
„	5. „	13 150
„	9. „	14 504
„	10. „	15 143

und stieg dann langsam immer weiter, bis sie bei Beendigung des Strikes (6. Februar) sich auf 16 690 belief. Darunter waren am

4. Dezember 883, am 6. Februar 2885 Seeleute. Lassen wir sie ganz fort, so verbleiben als „strikende“ Hafenarbeiter

am 4. Dezember 10 826
„ 6. Februar 13 805

während vor Ausbruch des Strike von den bei ihm beteiligten Betrieben überhaupt nur 10 910 Arbeiter beschäftigt gewesen, von diesen aber nicht wenige dem Strike ferngeblieben waren. Die Zahl der ohnehin Beschäftigungslosen, die sich als Striker einschreiben ließen, muß sich also gegen Ende des Ausstandes auf mehrere Tausend belaufen haben.

Als Strike-Unterstützung wurden am 2. Dezember 47 313 M. bezahlt an alle, welche seit einer Woche sich im Strike befanden, nämlich 8 M. an die Ledigen, 9 M. an die Verheirateten, außerdem 1 M. für jedes Kind unter 14 Jahren. Diese Sätze wurden später noch erhöht und betrugen am 15. Dezember 10 M. für die Ledigen, 11 M. für die Verheirateten. Offenbar wurden sie an viele ausgezahlt, die auch ohne den Strike keine Beschäftigung gefunden hatten. Dies ergiebt sich aus folgenden Ziffern:

Nach den offiziellen Angaben der Strikeleitung betrugen die Unterstützungen in der Zeit vom 15. Dezember bis zum 25. Januar wöchentlich zwischen 151 000 und 159 000 M., durchschnittlich also 155 000 M., welche sich auf 15 900 bis 16 400, durchschnittlich mithin auf 16 150 „Strikende“ verteilten, von denen jeder durchschnittlich rund 9½ M. wöchentliche Strike-Unterstützung empfing, während die Zahl der durch den Strike wirklich brotlos gewordenen Arbeiter sich nicht über 11 000 belief. Es wurden also jedenfalls einige Tausend ohnehin beschäftigungsloser Arbeiter aus dem Strikefonds mindestens 6—7 Wochen lang unterhalten.

Nach dem 25. Januar nahm die Strike-Unterstützung wesentlich ab, während die Zahl der „Strikenden“ immer mehr anwuchs, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgeht:

Zahl der „Strikenden“		Strikeunterstützung	
am 23. Januar	16 442 M.	vom 19.—25. Januar	157 668 M.
„ 30. „	16 561 „	„ 26. Januar—1. Februar	122 230 „
„ 6. Februar	16 690 „	„ 1.—6. Februar	119 860 „

Doch bildete selbst in dieser Zeit noch die Strikeunterstützung einen Anreiz zur Fortsetzung des Ausstandes.

Nach Beendigung des Strike wurden noch sehr bedeutende Unterstützungen gezahlt an solche, die keine Arbeit wieder fanden, an Inhaftierte oder sonst Gemaßregelte und deren Familien; im ganzen sind während der Monate Februar und März nicht weniger als 153 000 M. hierfür ausgegeben worden.

Insgesamt betrugen die Ausgaben der Strikeleitung

für Unterstützungen	1 477 630 M.
„ zurückgezahlte Darlehen	75 400 „
„ Abhaltung des Zuzugs	34 774 „
„ Sonstiges	25 796 „
Zusammen	1 613 600 M.

Diese Ausgaben wurden auf folgende Weise gedeckt: Ueber die Hälfte, nämlich 904 916 M., wurden in Hamburg-Altona selbst gesammelt und zwar teils bei nicht strikenden Arbeitern, teils bei kleinen Geschäftsleuten und in sonstigen, aus materiellen oder idealen Gründen mit den Arbeitern sympathisierenden Kreisen, teils endlich (262 611 M.) als Darlehen, deren Rückzahlung nach Beendigung des Strike zu erfolgen hatte.

Weitere 493 962 M. kamen aus ganz Deutschland zusammen, das Meiste aus folgenden Plätzen:

Berlin	166 416 M.	Leipzig	52 032 M.
Bremen	12 064 „	Magdeburg	24 856 „
Dresden	22 318 „	München	14 691 „
Elberfeld	12 595 „	Nürnberg	17 568 „
Frankfurt a./M.	18 176 „	Stuttgart	13 949 „
Hannover	16 099 „		

das Uebrige in meist ganz kleinen Beiträgen aus etwa 800 deutschen Plätzen.

Vom Auslande sind dagegen nur 69 500 M. gekommen, darunter nur 34 600 M. aus England. So sah die von Tom Mann unausgesetzt gerühmte „Internationale Solidarität“ aus! Das war die Hilfe, welche die „International Federation“ mit ihren angeblich über 100 000 Mitgliedern den Hamburger Genossen in ihrem Verzweiflungskampf gewährt hat!

Und andererseits: Wieviel Hunderttausend Mark haben sich deutsche Arbeiter von ihrem mühseligen Arbeitsverdienst abdarben müssen, um mehreren Tausend ohnehin beschäftigungslosen Hamburger Gelegenheitsarbeitern 6—7 Wochen lang ein Leben ohne Arbeit zu ermöglichen! In Hamburg-Altona beliefen sich die Beiträge der nicht feiernden Arbeiter auf 1—3 M. wöchentlich.

Die Arbeitswilligen und die strikenden Arbeiter. Sobald die Unternehmer erkannten, daß der Strike nicht rasch beendet werden würde, bemühten sie sich, von allen Seiten fremde Arbeitskräfte in möglichst großer Anzahl heranzuziehen. Für diesen Zweck zeichneten die Reeder einen Garantiefonds. Es wurde ein Generalnachweisbureau eingerichtet, und bald strömten Arbeiter in Mengen herbei. Viele erwiesen sich zwar als unbrauchbar und mußten durch andere ersetzt werden; es dauerte längere Zeit, ehe die neuen Leute sich einarbeiteten, namentlich die Ewerführer, bei denen ein größeres Geschick erforderlich ist, als bei den Schauerleuten. Aber schließlich füllten sich die Reihen, ohne daß alte Arbeiter in erheblichem Umfange wieder angestellt wurden.

Der Arbeitgeberverband hielt namentlich anfangs mit größtem Nachdruck darauf, daß keine alten Arbeiter wieder eingestellt werden sollten, ehe der Strike nicht für beendet erklärt werde. Hierdurch hoffte man wohl zu erreichen, daß die alten Arbeiter den Führern solange zusetzen sollten, bis sie den Strike für beendet erklären würden, eine Erwartung, die sich indes nicht erfüllte. Auch wurde schließlich doch die Anstellung alter, bekannter Leute bis zu 10 Proz.

des Gesamtbestandes erlaubt. Aber im ganzen wurde die Arbeit bis gegen Ende des Strike thatsächlich nur mit neuen Kräften durchgeführt.

Die Streikenden boten ihrerseits alles auf, um den Zuzug fernzuhalten und die neu eingestellten Arbeiter von Fortsetzung der Arbeit abzuschrecken. Hierfür war jedes Mittel recht. Anfangs kam es vor, daß die ganzen Mannschaften von Schuten auf offener Elbe mit Dampfbarkassen angegriffen und weggeschleppt wurden, daß diese „Piratenschiffe" andere Fahrzeuge („Kastenschuten"), auf denen die Mannschaften sich häuslich eingerichtet hatten, dadurch arbeitsunfähig machten, daß sie den Schornstein verstopften, so daß die Mannschaft, die Fenster einschlagen und flüchten mußte, um nicht zu ersticken. Die arbeitenden Schauerleute wurden von den „Piratenschiffen" aus mit Steinen, Flaschen u. s. w. beworfen; wenn sie von der Arbeit heimkehrten, wurden sie angegriffen, beschimpft, bedroht, auf jede Weise mißhandelt. Ja, in der Wohnung selbst wurden sie nachts überfallen, mit Fäusten und Stöcken bearbeitet; die Frauen und Kinder wurden bedroht; an den Wohnungen wurde angeschrieben: „Hier wohnen 1, 2, 3 Strikebrecher". Die „Verrufserklärung" war ein beliebtes Mittel, um namentlich nicht ganz gehorsame kleine Geschäftsleute mürbe zu machen; es kam sogar vor, daß einem Arbeitswilligen, der zugleich eine kleine Wirtschaft betrieb, diese geradezu demoliert wurde. Das sind nur einige der vielen Mittel, mit denen man die Arbeitswilligen terrorisierte.

Die vorzügliche Hamburger Polizei that ihr Möglichstes, um solchen Brutalitäten zu steuern; aber wenn auch Hunderte von Fällen zu ihrer Kenntnis gelangten, so mußten doch bei der gewaltigen Ausdehnung des Strikegebietes und gegenüber der nach Tausenden zählenden „Knüppelgarde" der Strikenden viele der begangenen Gewaltthätigkeiten verborgen bleiben, und auch durch die Verhaftung der Thäter, durch ihre spätere Bestrafung mit einigen Wochen oder Monaten Gefängnis war die Wirkung des ganz systematisch durchgeführten Schreckenssystems nicht aufzuheben. Namentlich an der Peripherie des Stadtgebiets, wo die Polizei am schwächsten vertreten war, wo dagegen die Strikenden eine starke Postenkette um das gesamte Gebiet gezogen hatten, konnten halbwüchsige Burschen in ganzen Rotten ein wüstes Spiel treiben.

Nur auf dem Wasser selbst konnte durchgreifend Ordnung geschafft werden. Das Umherfahren im Hafen ohne Erlaubnis wurde verboten. Zur Unterbringung der Arbeitswilligen wurden von den Unternehmern besondere große Dampfer gemietet, und die Kosten hierfür durch Sammlungen an der Börse aufgebracht. So vermochte man die Mehrheit der Arbeitswilligen vor den Gewaltthaten der Strikenden einigermaßen zu schützen. Aber sobald der Ausstand beendet war, gelang es den alten Arbeitern durch systematische Bedrohungen und mehrtägige Straßentumulte mit Handgemenge, viele Arbeitswillige derart einzuschüchtern, daß sie es vorzogen, Hamburg zu verlassen; andere schritten zur Selbsthilfe, wobei ein Strikender erschossen wurde. Die Polizei that auch jetzt ihre Schuldigkeit; aber sie konnte es nicht hindern,

daß gerade nach Beendigung des Strike durch die geschilderten Vorgänge die Situation für die Unternehmer sich unerfreulich gestaltete, was naturgemäß ihre Gereiztheit gegen die Strikenden wieder steigerte und zu manchen, sonst vielleicht unterbliebenen Reibungen Anlaß gab.

Neue Versuche zur Beendigung des Ausstandes. Die für weitere Kreise wichtigste noch zu beantwortende Frage betrifft die Ursachen der langen Dauer des Strike, freilich eine Frage, deren Beantwortung ganz besondere Schwierigkeiten enthält; denn schärfer noch als bei den sonstigen Punkten stehen sich hier die Anschauungen der Parteien gegenüber.

Wir lassen wiederum die Thatsachen für sich allein sprechen.

Schon am 8. Dezember wurde dem Arbeitgeberverbande von einzelnen der Versöhnung, wenn sie mit Anstand geschehen könne, geneigten Arbeitgebern (besonders waren dies Reeder), die zugleich Fühlung mit dem Hamburger Senate hatten, der Vorschlag gemacht, der Senat möge in einer besonderen Kundgebung das Verhalten der Arbeiter beim Ausbruch des Strike tadeln, zugleich aber seine Mitwirkung bei Abstellung der wirklich vorhandenen Mißstände zusagen. Beides wurde vom Arbeitgeberverbande gebilligt und der Kundgebung des Senats eine freudige Aufnahme zugesichert; doch nahm der Senat damals Anstand, auf diese Anregung einzugehen.

Der nächste Versuch zur Beendigung des Strike ging von den Arbeitern aus: Am 12. Dezember bekundete eine ihrer Versammlungen in einer Resolution den Wunsch, der Senat möchte die Vermittelung zwischen den Parteien übernehmen, und am 16. Dezember richtete die Strikeleitung an den Senat direkt ein dahin gehendes schriftliches Ersuchen.

Der Senat erklärte darauf dem Arbeitgeberverbande, er könne sich dem Ersuchen der Arbeiter nicht entziehen, und forderte den Verband auf, sich seinerseits zu äußern.

Die Reeder erklärten sich bereit, die Vermittelung des Senats anzunehmen, während die Handwerker sich mit Entschiedenheit dagegen aussprachen und darauf bestanden, daß der Strike rücksichtslos, mit Wucht niedergeschlagen werden müsse. Der Verbandsleitung fiel die Aufgabe zu, zwischen diesen Anschauungen zu vermitteln. Schließlich einigte man sich über folgende Antwort an den Senat:

„Der Arbeitgeberverband muß darauf bestehen, daß der Strike bedingungslos seitens der Arbeitnehmer für beendigt erklart wird. Nachdem dieses geschehen, ist er bereit, sich an einer Enquete über die Lohnverhältnisse und Arbeitsbedingungen zu beteiligen, welche vom Senat unter Mitwirkung einiger seiner Mitglieder zu dem Zwecke veranstaltet werden möchte, um etwa vorhandene Mißstände zu beseitigen."

Der Senat gab darauf am 18. Dezember den Arbeitern eine Antwort, welche nach Möglichkeit entgegenkommend gehalten war; sie lautete folgendermaßen:

„Der Senat hat bei dem gegenwärtigen Ausstande der Hafen-

arbeiter wie bei früheren Lohnkämpfen den Standpunkt eingenommen, daß Meinungsverschiedenheiten dieser Art lediglich zwischen den streitenden Parteien ausgetragen werden müssen. Nachdem nunmehr aber der Senat von seiten der Arbeitnehmer angerufen worden ist, auf eine Beendigung des Ausstandes hinzuwirken, will der Senat sich diesem Ansuchen nicht entziehen."

„Der Senat ist der Ansicht, daß der Ausstand hätte vermieden werden können, wenn nicht das Vorgehen der Arbeitnehmer eine ruhige Erörterung der von ihnen erhobenen Forderungen und Beschwerden unmöglich gemacht haben würde. Der Senat erachtet es deshalb als die Pflicht der Ausständigen, zunächst die Arbeit, soweit es unter den veränderten Verhältnissen noch ausführbar ist, ohne Verzug wieder aufzunehmen, so daß der Ausstand als beendigt anzusehen ist."

„Nachdem dies geschehen ist, wird der Senat veranlassen, daß unter Vornahme der erforderlichen Vernehmungen eine eingehende Prüfung der Lohnverhältnisse und Arbeitsbedingungen der Hafenarbeiter und verwandten Gewerbe stattfindet, um sodann eine Beseitigung etwa sich ergebender Mißstände in gemeinschaftlichen Verhandlungen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern in die Wege zu leiten."

Der Senat forderte also nicht, wie der Arbeitgeberverband, daß der Strike ausdrücklich von den Arbeitern „für beendigt erklärt" werde, sondern nur, „daß die Ausständigen die Arbeit ohne Verzug wieder aufnehmen sollten, so daß der Ausstand als beendigt anzusehen sei". Diese Aenderung veranlaßte den Arbeitgeberverband, nun auch den Wortlaut seines Bescheides zu veröffentlichen und soweit ging die Verstimmung über die abweichende Haltung des Senats, daß ernste Zweifel darüber entstanden, ob der Verband sich noch an der in Aussicht genommenen Enquete des Senats beteiligen solle.

Bei den Arbeitern dagegen erregte umgekehrt die anscheinend völlige Uebereinstimmung des Senats- und des Arbeitgeberstandpunktes Anstoß, sowie der (erst vom Senate hinzugefügte) Satz, die Strikenden sollten, „soweit es unter den veränderten Verhältnissen noch ausführbar sei", die Arbeit wieder aufnehmen; denn damit war gesagt, daß viele Strikende nicht wieder Beschäftigung würden finden können.

In fünf großen Versammlungen berieten am 19. Dezember die ausständigen Arbeiter über die Antwort des Senats. Vorher hatten nach langen Debatten die Lohnkommissionen sich für die Annahme ausgesprochen, und am 19. Dezember empfehlen einige angesehene Führer wie Frohme und Legien Wiederaufnahme der Arbeit, wobei sie indes ausdrücklich betonten, daß es sich nur um einen Waffenstillstand, nicht um einen Frieden handle. Dwinger sprach für Fortsetzung zum Kampfe, und bei den Abstimmungen siegte diese Anschauung mit 7265 gegen 3671 Stimmen. Wieviele von der Majorität Gelegenheitsarbeiter waren, die jetzt 10 M. Strikeunterstützung erhielten, während sie sonst überhaupt keine Beschäftigung gefunden hätten, läßt sich leider nicht feststellen.

Die Strikeleitung gab bekannt, daß ihrer Auffassung nach die Mehrheit durch folgende Gründe zu ihrem ablehnenden Votum bestimmt wären:

1) wollten sie nicht die Waffen aus der Hand legen, bevor ihnen nicht eine bestimmte Zusicherung bezüglich Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse geboten wäre. Das, was der Senatsvorschlag bot, sei weder ein Schiedsgericht, noch ein Einigungsamt, sondern überliefere die sämtlichen Forderungen der Strikenden der Gnade der Unternehmer;

2) es werde keine Garantie gegeben, daß die Strikenden wieder in ihre alten Stellungen eintreten könnten. Der Staat selbst als Arbeitgeber gäbe nicht einmal für die Staatsquaiarbeiter die Versicherung ab, daß Maßregelungen derselben nicht stattfinden würden.

Jetzt verflossen über drei Wochen, ohne daß ein neuer Versuch zur Beendigung des Strike gemacht wurde. Inzwischen gestaltete sich die Lage für die Arbeiter immer ungünstiger; aber andererseits wuchs auch der Schaden, den ganz Hamburg erlitt, ins Riesengroße, und an der Börse wünschte man dringend, der Kampf möge nicht unnötigerweise verlängert werden.

Wieder waren es (am 12. Januar 1897) die Reeder, welche im Arbeitgeberverband anregten, man solle den Arbeitern den Friedensschluß dadurch erleichtern, daß man den alten Wunsch der Arbeiter nach Anstellung eines Hafeninspektors dem Senate zur Berücksichtigung empfehlen möge.

Der Verband richtete demgemäß an den Senat ein, in versöhnlichem Tone gehaltenes Schreiben, worin zwar der prinzipielle Standpunkt des Verbandes (erst bedingungslose Aufnahme der Arbeit, dann weitere Maßnahmen) festgehalten, aber unabhängig davon die Anstellung eines Hafeninspektors als eine „den Arbeitern erwünschte und dem sozialen Frieden nützliche, dauernde Institution" empfohlen wurde. Damit wollte man den Arbeitern eine goldene Brücke bauen und sie veranlassen, nochmals über den Senatsvorschlag vom 18. Dezember abzustimmen.

Die Strikeleitung ging aber hierauf nicht ein, sie erklärte am 13. Januar, die bedingungslose Aufnahme der Arbeit sei gegen die Ehre der Arbeiter, die Anstellung eines Hafeninspektors biete keine genügende Garantie; man verlange von den Unternehmern nicht, daß sie sich ihrerseits durch bedingungslose Unterwerfung demütigen sollten; dagegen wünsche man, da alle Vermittelungsversuche Dritter gescheitert seien, im allseitigen Interesse direkte Verhandlung mit Vertretern des Arbeitgeberverbandes.

Im Arbeitgeberverband empfahlen die Reeder, auf die angebotene Verhandlung einzugehen. Die Gegenpartei riet davon ab: man möge die Kommission der Strikenden nicht empfangen, bevor nicht die Arbeit bedingungslos aufgenommen worden sei. Beschlossen wurde, Vertreter zur Verhandlung zu entsenden, aber mit dem Mandate, auf bedingungsloser Wiederaufnahme der Arbeit zu bestehen.

Die Verhandlungen fanden am 16. Januar statt zwischen dem

Kohlenimporteur Heidmann, dem Ewerführerbaas Graumann und dem Kaufmann Gustav Tietgens einerseits, 7 Arbeitervertretern andererseits, unter denen indes nur Döring zu den bekannten örtlichen Führern gehörte, während die übrigen offenbar nur geringen Einfluß besaßen. Auf beiden Seiten bestand wenig Vertrauen auf das rasche Zustandekommen einer Verständigung.

Die Arbeitervertreter erklärten, die Arbeit könne nicht wieder aufgenommen werden, bevor nicht die neuen Arbeiter entlassen und die alten wieder angestellt worden seien. Die Unternehmer erwiderten, das sei ganz unmöglich; erst müsse die Arbeit wieder aufgenommen werden. Die Arbeiter erklärten dies ihrerseits für undenkbar, weil sie kein Vertrauen zu den Arbeitgebern hätten. Sie schlugen Verhandlungen zwischen den Unternehmern und Arbeitern der einzelnen Kategorien vor, was aber die Vertreter der Unternehmer ablehnten, weil es zu lange Zeit in Anspruch nehmen würde.

Auch dieser Versuch zur Beendigung des Kampfes blieb somit völlig ergebnislos. Er dauerte dann noch volle drei Wochen, in denen die Arbeiter sich notgedrungen immer nachgiebiger erwiesen, während die Unternehmer auf ihrem Standpunkte beharrten.

Eine Anzahl „national-sozialer“ Theoretiker und Politiker suchte am 20. Januar weitere Kreise für die Sache der strikenden Arbeiter durch einen Aufruf zu interessieren, um zu erwirken, daß „die jetzt stattfindenden Verhandlungen ohne den Druck drohender Not geführt werden“. Thatsächlich fanden aber gar keine Verhandlungen statt, und der Aufruf hatte nur den Erfolg, die Notzeit der Arbeiter zu verlängern, denen jetzt die Mittel ausgingen und auch durch den Aufruf der National-Sozialen nicht mehr in irgendwie ausreichenden Beiträgen zuflossen, um ihre Position zu verbessern.

Die sonstigen Zwischenfälle der letzten Wochen waren ohne Bedeutung.

Das Ende des Ausstandes. Am 30. Januar empfahlen die Lohnkommissionen den Strikenden aufs neue bedingungslose Wiederaufnahme der Arbeit. Sie wurde zwar nochmals mit 72 Proz. der Stimmen abgelehnt, aber am 6. Februar erfolgte eine letzte Abstimmung, bei der sich 66 Proz. der Anwesenden für die bedingungslose Wiederaufnahme der Arbeit aussprachen.

Schlußwort. Im Hamburger Hafen herrscht jetzt äußerlich wieder Frieden, wie nach den Kämpfen von 1890. Aber wie damals ist auch jetzt die Ueberzeugung, daß der Kampf über kurz oder lang wieder ausbrechen wird, auf beiden Seiten zurückgeblieben.

Muß dieser Zustand des gegenseitigen Mistrauens, des „bewaffneten Friedens“, zwischen den Angehörigen eines Volkes, zwischen den auf gegenseitige Förderung angewiesenen Teilen eines und desselben Produktionszweiges dauernd ertragen werden? Giebt es keine Mittel, zu einem wirklichen Frieden zu gelangen?

Zweifellos giebt es solche Mittel; aber nur wenn alle Beteiligten ihre Schuldigkeit thun, werden die Mittel ihren Zweck erreichen.

Zunächst müssen die Arbeiter lernen, ihre Interessen auf zweck-

mäßige Weise zu vertreten. Kein Verständiger fordert von ihnen, daß sie auf selbständige Wahrung ihrer Interessen verzichten sollen. Aber wenn sie nicht endlich beweisen, daß sie wirklich reif sind für die Selbständigkeit, daß sie wie erwachsene Männer zu handeln und zu kämpfen wissen, so dürfen sie sich nicht darüber wundern, daß die Bestrebungen erstarken, welche darauf ausgehen, sie als Unmündige zu behandeln; denn die bürgerliche Gesellschaft läßt es sich auf die Dauer einfach nicht gefallen, daß Leute, die nicht einmal ihre eigenen Interessen zweckmäßig zu vertreten wissen, diejenigen der gesamten Produktion fortgesetzt aufs schwerste bedrohen und schädigen.

Solche bittere Erfahrungen, wie es die Niederlage im Hamburger Hafenstrike ist, werden die deutschen Arbeiter hoffentlich lehren, daß sie ihre wirtschaftliche Lage nur unter steter Beachtung der allgemeinen Verhältnisse bessern können, „daß sie ihre Interessen wie „gute Geschäftsleute, d. h. eben unter Würdigung der gegebenen „Verhältnisse, wahrnehmen müssen. Nur dann können sie dauernde „Erfolge erzielen. Sie werden dann den Strike stets nur als äußerstes „Mittel und nur in solchen Fällen anwenden, wenn die Unternehmer „ihrerseits in Verkennung der allgemeinen Lage eine berechtigte Forde-„rung der Arbeiter ablehnen. Sie werden stets zunächst alle Mittel „der Verhandlung aufbieten, um ihren Zweck zu erreichen, wobei na-„mentlich für kleinere Streitfälle Arbeiterausschüsse, für größere „vielleicht auch Einigungsämter gute Dienste leisten können".

„Den Kontraktbruch werden die Arbeiter unter allen Um-„ständen zu vermeiden haben; denn jeder Arbeiter übernimmt mit „Eingehung des Arbeitsverhältnisses auch die Pflicht, dasselbe vertrags-„mäßig auszuführen. Geschädigt können die Arbeiter durch Einhaltung „der Kündigungsfrist bei berechtigten Strikes niemals werden; denn bei „solchen Strikes handelt es sich eben nur um Ausnutzung einer momentanen, „bald vorübergehenden Konjunktur. Für einen so geringen Zweck darf „die zweischneidige Waffe des Strike überhaupt nicht angewendet werden. „Ebenso sind vergiftete Waffen, wie Verrufserklärungen, Gewaltthätig-„keiten gegen „Strikebrecher" und dergleichen unbedingt auszuschließen, „wobei das Gesetz nötigenfalls die erforderlichen Handhaben liefern „muß. Der Kampf ist unter Umständen unvermeidlich; aber er darf „nie als Endzweck, sondern nur als Mittel zum Zweck angesehen „werden".

Die hier in Anführungszeichen gesetzten Worte sind entnommen dem Jahresbericht des Königl. Kommerz-Kollegiums für — 1890! Sechs Jahre sind verstrichen, ohne daß die Hamburger Arbeiter etwas gelernt haben. Möge die neue Lehre ihnen besser fruchten!

Aber ob die jetzige Waffenruhe sich zum dauernden Frieden entwickeln kann, hängt nicht von den Arbeitern allein ab, sondern auch von den Unternehmern und von der ganzen bürgerlichen Gesellschaft.

Gleich nach Beendigung des Ausstandes hat der Hamburger Senat begonnen zu thun, was in seinen Kräften steht, um berechtigten Beschwerden der Arbeiter abzuhelfen: er hat, zur Vornahme der zugesicherten Untersuchung der Arbeitsbedingungen und Mißstände, eine

besondere, aus mehreren seiner Mitglieder bestehenden Kommission eingesetzt; diese hat Unternehmer und Arbeiter der einzelnen Kategorien vernommen und auf solche Weise jedenfalls ein wertvolles, reichhaltiges Material gesammelt, auf Grund dessen man wird prüfen können, welche Mißstände in der Hamburger Hafenarbeit vorhanden sind, und wie sie abgestellt werden können.

Hierbei werden die Unternehmer an erster Stelle mitzuwirken haben. Es liegt nicht der geringste Grund vor, daran zu zweifeln, daß sie sich dieser Pflicht bewußt bleiben werden. Im Gegenteil: der Arbeitgeberverband hat nach Beendigung des Ausstands durch eine Kundgebung, die im Anhange mit zum Abdruck gelangt, ausdrücklich bestätigt, daß er auf dem Standpunkte vom Jahre 1890 grundsätzlich zu verharren gedenkt, daß er auch Arbeiter-Organisationen durchaus nicht abwehrend gegenübersteht. Diese Haltung des Verbandes beruht offenbar auf dem einfachen Gerechtigkeitsgefühle, welches den Arbeitern das Recht auf Organisation, von dem die Unternehmer Gebrauch machen, grundsätzlich ebenfalls zugesteht.

Dieser Standpunkt des Arbeitgeberverbandes entspricht auch den historisch gewordenen großstädtischen Verhältnissen; er unterscheidet sich deutlich von demjenigen des Freiherrn von Stumm und seiner Anhänger, welche für die auf dem Lande, in den Klein- und Mittelstädten befindliche Industrie einen patriarchalischen Zustand zwischen Unternehmern und Arbeitern aufrecht erhalten möchten, dagegen die großen Städte der Sozialdemokratie überlassen müssen.

Doch nicht nur der Unternehmerschaft, sondern auch der ganzen Bürgerschaft Hamburgs wird es nicht an Gelegenheit fehlen, versöhnend auf die sozialen Gegensätze einzuwirken. Vor allem ist in dieser Hinsicht die in Hamburg seit der Cholera besonders brennend gewordene Arbeiterwohnungsfrage hervorzuheben. Hierfür ist der große Strike von 1896/97 ein neues „Mene tekel"; möge es nicht ungenutzt wieder verschwinden.

Und auch sonst giebt es für den reichen Bürgerstand Hamburgs unendlich viel in gleicher Richtung zu thun. Hier sei nur auf zwei besonders wichtige Punkte hingewiesen, auf die Notwendigkeit, die Frauen zur Armenpflege und zu sonstigen privaten Leistungen im Dienste der sozialen Versöhnung anzuleiten, und auf die fernere Notwendigkeit, „Volksheime", Stätten für die Erholung und Belehrung des Arbeiterstandes, zu schaffen.

Der aufgedrungene Kampf mußte mit Entschlossenheit geführt werden, und auch für die Zukunft bedürfen die Unternehmer einer möglichst starken Organisation, um die Wiederkehr solcher Strikes zu verhindern, für den Fall, daß die Arbeiter selbst nicht von ihnen abstehen sollten. Aber Hand in Hand mit der durchaus gebotenen Abwehr, muß nach wie vor ein wohlwollendes Verständnis für die berechtigten Wünsche der Arbeiter und positive sozialpolitische Thätigkeit gehen.

Hoffentlich beherzigen alle Teile die Lehren des großen Hamburger Ausstandes; dann werden wir mit Gottes Hilfe allmählich wieder zu friedlichen sozialen Verhältnissen gelangen.

Anhang.

I. Petition des Arbeitgeberverbandes von Hamburg-Altona an den Deutschen Reichstag, November 1890.

Der hohe Reichstag wird durch die Gutachten der Handelskammern und wirtschaftlichen Korporationen sonstiger Art bereits hinreichend über die Bedenken unterrichtet sein, welche gegen manche Bestimmungen der Gewerbe-Gesetz-Novelle und namentlich gegen die über den ursprünglichen Entwurf derselben hinausgehenden Vorschläge im Interesse der deutschen Industrie, der Unternehmer wie der Arbeiter, zu erheben sind.

Der unterzeichnete Arbeitgeberverband für Hamburg-Altona, dessen Mitglieder im ganzen ungefähr 50 000 Arbeiter beschäftigen, und zu dessen Aufgaben es gehört, für die Vervollständigung und Durchführung der zum Wohle und Schutze der Arbeiter erlassenen Gesetze thätig zu sein, glaubt deshalb, nicht nochmals alle jene Bedenken im einzelnen wiederholen zu sollen. Vielmehr beschränkt er sich hinsichtlich der meisten derselben auf das dringende Ersuchen, der hohe Reichstag möge die erwähnten Gutachten vollinhaltlich zur Kenntnis nehmen und ihre grofse Tragweite gebührend würdigen.

Nur in Bezug auf einen Punkt, der zwar auch schon vielfach erwähnt, aber trotz seiner entscheidenden Bedeutung noch keineswegs hinreichend klargestellt worden ist, fühlen wir uns verpflichtet, dem hohen Reichstage unsere Ansichten mit der Bitte um Berücksichtigung derselben hiermit ehrerbietigst vorzutragen: Wir meinen die Ausführung des Gesetzentwurfs und die zu dem Zwecke nötige Organisation.

Hierbei stellen wir uns grundsätzlich auf den Boden des Gesetzentwurfs, dessen segensreiche Tendenz unseren eigenen Bestrebungen entspricht. Demzufolge mufs aber auch unser Wunsch dahin gehen, die wohlwollenden Absichten, aus denen der Gesetzentwurf hervorgegangen ist, nach Möglichkeit vor dem Scheitern an praktischen Schwierigkeiten zu bewahren, welche sich aus der beabsichtigten Art der Ausführung des Gesetzes und der dabei beteiligten Organe notwendig ergeben müssen.

Als bei Ausführung des Gesetzes beteiligt erscheinen in dem Entwurfe:

I. betr. der Sonntagsarbeit:
1) der Bundesrat (§ 105 d),
2) die Landes-Zentral-Behörden (§ 105 h Abs. 2),
3) die höheren Verwaltungsbehörden (§ 105 e),
4) die unteren Verwaltungsbehörden (§ 105 f),
5) die Polizeibehörden (§ 105 b Abs. 2, § 105 c),

woneben noch
6) im § 105 g Kaiserliche mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende Verordnungen,
7) im § 105 h Abs. 1 weitere landesgesetzliche Beschränkungen

in Aussicht genommen werden.

II. betr. der Frauen- und Kinderarbeit:
1) der Bundesrat (§ 120 e Abs. 1 u. 3, § 135 Abs. 4, § 139 a, § 154 Abs. 3),
2) der Reichskanzler (§ 139),
3) die Landes-Zentral-Behörden (§ 120 e Abs. 2),
4) die oberen Verwaltungsbehörden (§ 138 a, 139, 154 Abs. 2),
5) die unteren Verwaltungsbehörden (§ 138 a, 139),
6) die Polizei- bezw. Ortspolizeibehörden (§ 120 d, § 137 Abs. 4, 138),
7) die Gemeindebehörden (§ 107 ff.),

woneben noch
8) im § 154 Abs. 3 der Erlafs Kaiserlicher mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassender Verordnungen,
9) im § 120 e Abs. 2 besondere Polizeiverordnungen

in Aussicht genommen sind.

III. betr. der Arbeitsordnung:
1) die oberen Verwaltungsbehörden (§ 134f Abs. 2),
2) die unteren Verwaltungsbehörden (§ 134e, f, g).
IV. betr. Aufsicht über die Ausführung aller vorstehend erwähnter Bestimmungen:
1) die ordentlichen Polizeibehörden (§ 139b),
2) konkurrierend damit oder ausschliefslich besondere von den Landesregierungen zu ernennende Beamte. (§ 139b).

Dieser zur Ausführung des Gesetzes bestimmte behördliche Organismus ist bei weitem zu umfangreich und verwickelt; er ist ferner in sich zu ungleichartig; vor allem aber ist er für seinen Zweck ungeeignet, weil in ihm nicht ausreichende technische und namentlich wirtschaftliche Kenntnisse vorhanden sind.

Der grofse Umfang und die komplizierte Anlage der behördlichen Organisation würde allen Beteiligten ein ganz bedeutendes Mafs von Arbeit auferlegen.

Das gilt zunächst von dem Unternehmer, der doch vor allem produzieren soll, und dem die Lösung dieser seiner wichtigsten Aufgabe nicht unnötigerweise erschwert werden darf.

Den Arbeitern kann natürlich das gründliche Studium des Gesetzes, sowie aller auf Grund desselben zu erlassenden Bestimmungen und Entscheidungen noch weniger zugemutet werden, als den Unternehmern. Bei der Unklarheit mancher Bestimmungen ist eine endlose Reihe mifsverständlicher oder böswilliger Beschwerden und Denunziationen mit Sicherheit zu befürchten. Das Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern würde sich hierdurch gewifs nicht bessern.

Den Behörden selbst endlich wird die ohnehin so schwierige Handhabung des Gesetzes durch den komplizierten Apparat noch mehr erschwert. Gerade die grofse Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit unserer deutschen Behörden wird auf diesem ihnen fremden, leichtflüssigen Gebiete nur dazu beitragen, entweder die Durchführung des Gesetzes unmöglich zu machen oder die Produktion schwer zu schädigen.

Auch die Ungleichartigkeit des mit Ausführung des Gesetzes betrauten behördlichen Organismus würde dazu beitragen, dasselbe in seinen Wirkungen noch unübersichtlicher zu machen. Die verschiedenartige Ausführung des Gesetzes in den Einzelstaaten würde die ohnehin unausbleiblichen wirtschaftlichen Verschiebungen noch mehr verschärfen und nicht beabsichtigte Schädigungen bedenklichster Art hervorrufen.

Noch schwerwiegender aber als diese Bedenken ist die Thatsache, dafs die Behörden, denen nach dem Entwurfe die Ausführung des Gesetzes obliegen wird, dieselbe beim besten Willen schlechterdings nicht den Bedürfnissen der Industrie anpassen können, weil hierfür so eingehende Kenntnisse von den wirtschaftlichen und technischen Verhältnissen aller Zweige des Gewerbebetriebes erforderlich sind, wie sie eben nur die einzelnen Unternehmer selbst besitzen.

In erster Linie wird die Ausführung des Gesetzes nach der Regierungsvorlage den ordentlichen Polizeibehörden, sowie daneben oder ausschliefslich den Fabrikinspektoren obliegen.

Die Polizeibehörden verfügen naturgemäfs in irgendwie ausreichendem Mafse weder über technische noch über wirtschaftliche Kenntnisse gedachter Art.

Die Fabrikinspektoren können sich den nötigen technischen Einblick in die Verhältnisse der einzelnen Betriebe vielleicht verschaffen; dagegen ist es unwahrscheinlich, dafs sie sich auch über die so oft rasch wechselnde wirtschaftliche Lage derselben, also über die Absatzverhältnisse, über die Schwierigkeit der Konkurrenz, über die Notwendigkeit eiliger Arbeiten u. s. w. so eingehend werden unterrichten können, wie es ihre verantwortlichen Amtspflichten erheischen werden.

Zahlreiche Mifsgriffe der Behörden sind unter solchen Umständen unvermeidlich. Manche Gewerbetreibende werden unnötigerweise bedrückt, nicht wenige Existenzen werden ganz vernichtet, andere dagegen werden nicht immer in den richtigen Schranken gehalten werden.

Da die oberen Beamten nicht alles mit eigenen Augen sehen können, so

werden sie sich meist auf die Meldungen der unteren Organe verlassen. Von letzteren wird künftig die Existenz vieler Gewerbetreibenden in hohem Grade abhängen.

Je gewissenhafter die unteren Ausführungsbeamten ihre Pflicht zu erfüllen suchen, je strenger sie also namentlich die vieldeutigen und dehnbaren Bestimmungen des Gesetzes auslegen, desto schlimmer wird sich die Lage der Industriellen, und desto unerquicklicher wird sich das Verhältnis zwischen ihnen und den Beamten gestalten. Da es sich indes hierbei oft um sehr bedeutende Geldverluste oder Geldgewinne handeln wird, so ist leicht zu ermessen, wie mannigfache Versuchungen derartige Machtbefugnisse mit sich führen müssen.

Die unausbleibliche nächste Folge von alledem wird wachsende Unzufriedenheit in den Kreisen der selbständigen Gewerbtreibenden sein.

Der Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, die Unzufriedenheit in einem Teile der Bevölkerung zu verringern. Ob dies gelingt, ist allerdings fraglich. Gerade in letzter Zeit mehren sich die Stimmen aus Arbeiterkreisen, welche ein weitgehendes, direktes Eingreifen des Beamtentums in das Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern nicht als ersprießlich bezeichnen.

Wir würden sehr erfreut sein, wenn die Gewerbe-Gesetz-Novelle in der That dazu beitragen sollte, die soziale Unzufriedenheit in weiten Bevölkerungsschichten zu vermindern. Aber wir würden diesen Erfolg für zu teuer erkauft halten, wenn derselbe sich nur dadurch erzielen ließe, daß man diejenige Bevölkerungsklasse, auf deren Thätigkeit in erster Linie das Gedeihen der deutschen Volkswirtschaft beruht, den Unternehmerstand, unzufrieden macht.

Weit weniger bedenklich, als wenn die Ausführung des Gesetzes der Polizei oder anderen völlig außerhalb der wirtschaftlichen Produktion stehenden Beamten übertragen wird, erscheint es uns, die Arbeiter selbst dabei zu beteiligen, denn wenn die Arbeiter in solchem Falle auch den ihnen gebührenden Schutz in vollem Maße beanspruchen werden, so werden sie doch andererseits gewiß nicht für unnötige Beschränkungen des Gewerbebetriebes eintreten.

Aus den im Vorstehenden dargelegten Gründen richten wir an den hohen Reichstag die gehorsamste Bitte, dahin zu wirken, daß die nach der Regierungsvorlage den Behörden zustehenden Befugnisse zur Ergänzung und Durchführung der im Interesse der Arbeiter erlassenen Bestimmungen so weit als möglich besonderen einheitlich für das ganze Reich zu bestimmenden Organen übertragen werden, bei welchen Unternehmer und Arbeiter in geeigneter Weise zur Mitwirkung heranzuziehen sind.

Als gutes Vorbild dieser Art können hierbei die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 von den Berufsgenossenschaften errichteten Schiedsgerichte dienen, sowie die von ihnen erlassenen Unfallverhütungsvorschriften, welche letztere unter Genehmigung der Behörden hervorgegangen sind aus Beratungen von Unternehmern und Arbeitern. Wir glauben, daß auf solche Weise erheblich Zweckmäßigeres zustande gekommen ist, als wenn die Unfallverhütungsvorschriften durch ein Gesetz oder durch Verordnungen der Behörden erlassen worden wären, und als wenn man die Polizei mit ihrer Ausführung beauftragt hätte.

Wenn dementsprechend, wie wir wünschen, auch bei Ausführung der Gewerbegesetznovelle verfahren werden sollte, so könnten entweder die Berufsgenossenschaften mit dieser Aufgabe betraut werden, oder es könnten neue, auf denselben Prinzipien aufgebaute Organe hierfür geschaffen werden.

Wir glauben, daß aus praktischen Gründen sich die Schaffung neuer Organe mehr empfiehlt und gestatten uns daher, dem hohen Reichstage im folgenden die Grundzüge einer derartigen Neuorganisation, welche sich an die bewährten Formen der Berufsgenossenschaften anlehnt, zu unterbreiten.

I. Der Erlaß von Ausführungsbestimmungen zur Gewerbe-Gesetz-Novelle.

1) Gewerbszweige verwandter Art erhalten zusammen einen Berufsrat, dessen Thätigkeit das ganze Reich umfaßt.

Die zur Ausführung der Gewerbegesetznovelle nötigen Bestimmungen, insbesondere auch die Ausnahmebestimmungen, welche nach Möglichkeit für ganze Gewerbszweige und für das ganze Reich einheitlich zu regeln sind, werden vom

Bundesrate oder noch besser von einem zu errichtenden Reichsgewerbeamte erlassen, jedoch erst nachdem vorher die Berufsräte aller Gewerbszweige gehört worden sind.

2) Dem Berufsrate untergeordnet sind die Bezirksberufsräte, deren Bezirke nicht zu grofs sein dürfen, um den Zusammenhang der in den Bezirksräten vereinigten Berufsgenossen und die Möglichkeit häufiger, gutbesuchter Sitzungen zu wahren.

Die Bezirksberufsräte erstatten auf Erfordern an ihren Berufsrat Gutachten, stellen Erhebungen an und machen Vorschläge hinsichtlich der auf die Gewerbe-Gesetz-Novelle bezüglichen Verhältnisse.

II. Die ausführenden Organe.

1) Den Fabrikinspektoren liegt ob:
   a. Die gesammte Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffend die Sonntagsarbeit, die Arbeit der weiblichen und jugendlichen Arbeiter, sowie ähnliche Materien.
   c. Die Gewährung derjenigen, die Sonntagsarbeit, die Arbeit der weiblichen und jugendlichen Arbeiter, sowie ähnliche Materien betreffenden Dispensationen, welche auf Grund der Gewerbeordnung einzelnen Betrieben gewährt werden können und schleunige Erledigung erheischen.

   Die Bezirke der Fabrikinspektoren können je nach Entwickelung der Gewerbthätigkeit gröfser oder kleiner sein, niemals aber so grofs, dafs ein häufiger Besuch des Fabrikinspektors in allen Gewerbebetrieben seines Bezirks unmöglich ist. Das Domizil des Fabrikinspektors müfste inmitten des gewerblichen Lebens seines Bezirks sich befinden.

2) Die Bezirksberufsräte fungieren als Berufungsinstanz für alle gegen die Mafsnahmen der Fabrikinspektoren von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erhobenen Beschwerden (Berufsgerichte).

III. Die Organisation der Bezirksberufsräte und der für das ganze Reich aus ihnen zu bildenden Berufsräte.

1) Die Bezirksberufsräte bestehen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, deren Wahlen nach ähnlichen Grundsätzen wie die Wahlen für die Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften erfolgen.
2) Der für das ganze Reich gebildete Berufsrat jedes Gewerbezweiges besteht aus Delegierten der Bezirksberufsräte und zwar sowohl aus Arbeitgebern wie aus Arbeitnehmern.
3) Der Berufsrat sowohl wie die Bezirksberufsräte, letztere nur wenn sie nicht als Berufsgerichte fungieren (I²), verhandeln unter dem Vorsitze eines ihnen angehörigen Arbeitgebers, welcher vom Bundesrate resp. den Regierungen ernannt wird.
4) Wenn die Bezirksberufsräte als Berufsgerichte fungieren (II²), so tagen sie unter dem Vorsitze öffentlicher Beamten, die von den Regierungen ernannt, mit Richterqualität versehen und selbstverständlich auch stimmberechtigt sind.

Ein derartiger oder ähnlicher, einheitlicher und sachverständiger Verwaltungsapparat erscheint uns notwendig, damit die neuen schwierigen Aufgaben, welche dem Staate durch dieses Gesetz erwachsen werden, ohne allzu schwere Schädigung des Gewerbebetriebes gelöst werden können.

Ist schon die Ausführung der baupolizeilichen Bestimmungen besonderen technisch vorgebildeten Beamten übertragen worden, so wird es in noch weit höherem Grade nötig sein, bei so schwierigen und aufs tiefste in das Erwerbsleben eingreifenden Angelegenheiten, wie sie die Gewerbe-Gesetz-Novelle behandelt, sachverständige Behörden zu schaffen.

Geschieht dies, so wird es ohne Zweifel möglich sein, im Arbeiterschutze erfolgreicher zu wirken, als dann, wenn die Ausführung des Gesetzes nicht sachverständigen Behörden übertragen wird.

Auf solche Weise würde ferner eine gesetzmäfsige Organisation geschaffen werden, welche gegenüber den teils bereits gebildeten, teils noch in der Bildung begriffenen

Kampfverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die denselben gemeinschaftlichen Lebensinteressen zu wahren hätte. Je früher eine solche, jedenfalls notwendige Organisation ins Leben gerufen wird, desto leichter wird es gelingen, jenen Kampf zu mildern und die Arbeiter zur positiven Mitarbeit an ihrem eigenen, wie am Wohle des Staates und der ganzen Gesellschaft zu erziehen.

Und endlich würden Organe geschaffen werden, die ihrer ganzen Anlage nach aufserordentlich befähigt wären, auch weitere positive Aufgaben zur Besserung unserer sozialen Verhältnisse zu lösen.

Demgemäfs richten wir an den hohen Reichstag die ehrerbietigste Bitte, unsere durch den Wunsch nach Wiederherstellung des sozialen Friedens veranlafsten Vorschläge in eingehende und wohlwollende Erwägung zu ziehen.

Arbeitgeberverband Hamburg-Altona.

Herm. Blohm. Joh. A. Menck.

II. Erklärung des Arbeitgeberverbandes von Hamburg-Altona, 9. Februar 1897.

Der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona hat in heutiger Sitzung Verlauf und Ende des Hafenarbeiterstrike besprochen und noch einmal festgestellt, dafs der Strike für den Arbeitgeberverband eine Machtfrage und keine Frage über Lohn- und Arbeitsbedingungen gewesen ist.

Wie aus dem Entstehen und dem ganzen Verlaufe der Bewegung ersichtlich war, bezweckte dieselbe in erster Linie einen Vorstofs der internationalen Sozialdemokratie gegen das Unternehmertum. Dasselbe sollte durch eine plötzliche Hemmung des Hamburger Hafenverkehrs, von der man eine durchgreifende und empfindliche Störung des von demselben abhängigen deutschen Wirtschaftsleben erwartete, gezwungen werden, der Macht der sozialdemokratischen Masse nachzugeben und deren Forderungen zu bewilligen. Hätten die Hamburger Arbeitgeber hier irgendwelche Schwäche gezeigt und dadurch den sozialdemokratischen Angreifern zu einem Siege verholfen, so wäre dies nicht nur für Hamburgs Handel und Schiffahrt, sondern für das ganze deutsche Erwerbsleben von den verhängnisvollsten Folgen begleitet gewesen. Hier galt es also, festzustehen und geschlossen die bürgerliche Ordnung, auf der das Wohl und Wehe all unserer Mitbürger beruht, zu verteidigen, trotz aller Mifsdeutungen, die die Standhaftigkeit des Verbandes auch in nicht sozialdemokratischen Kreisen der Bevölkerung hier und da erfahren hat.

Die Autorität der Arbeitgeber, ohne welche die Ausführung übernommener Arbeiten unmöglich ist, mufste gewahrt und den Arbeitswilligen, welche nur gezwungenermafsen der Sozialdemokratie folgten, die Zuversicht gegeben werden, dafs ihre Arbeitgeber imstande sind, sie vor dem Terrorismus der Sozialdemokratie zu schützen.

Auch den Gewerbetreibenden und Geschäftsleuten, welche durch Androhung des Boykotts sich in schmählicher Weise von der Sozialdemokratie brandschatzen liefsen, mufste bewiesen werden, dafs die Macht nicht in den Händen der Sozialdemokratie liegt und dafs es auch ihrerseits nur des festen Zusammenstehens bedarf, um sich der Tributpflicht an die Sozialdemokratie zu erwehren.

Das scheinbar schroffe Verhalten des Verbandes ist für die Arbeitswilligen eine Wohlthat und ein Halt gewesen und Festigkeit im Kampf schliefst Versöhnlichkeit nicht aus. Das durch die Bekanntmachung vom 9. Dezember bekundete energische Auftreten der Quaiverwaltung hat derzeit die Aufnahme der Arbeit beschleunigt.

Durch den unseligen Vorschlag eines Schiedsgerichts wurde der Verband in eine ungünstige Lage gedrängt: er fühlte sich verpflichtet, für seine angegriffenen Mitglieder den Tadel, welchen die Ablehnung eines Schiedsgerichts hervorzurufen pflegt, auf sich zu nehmen. Alle Gerüchte, dafs die Wünsche der im Strike befindlichen Mitglieder nicht volle Berücksichtigung gefunden haben, werden dadurch

widerlegt, daſs sämtliche Beschlüsse einstimmig oder mit überwältigender Majorität und stets im Sinne der direkt Beteiligten gefaſst worden sind. Die Notwendigkeit, das Schiedsgericht abzulehnen und auch alle weiteren Einmischungen unberufener Friedensstifter zurückzuweisen, ergab sich für den Verband aus den Erfahrungen früherer Strikes. Hätte es sich um Lohnforderungen gehandelt, so würden die Arbeiter, wie bei früheren Gelegenheiten, durch maſsvolle Forderungen ihr Ziel ohne Strike zu erreichen versucht haben. Aus der Ablehnung der von den Stauern angebotenen Zulage ersah der Verband, daſs es sich um den Austrag einer Machtfrage handelte.

Bei einem derartigen Kampfe sind alle Verhandlungen während des Strikes aussichtslos, weil sie nur den Strike verlängern und nicht zum Frieden führen, denn jedes Zugeständnis der Arbeitgeber wird als Schwäche aufgefaſst und steigert die Begehrlichkeit der Streikenden.

Es ist unrichtig, wenn behauptet wird, daſs der Arbeitgeberverband Verhandlungen mit den Arbeitern abgeneigt ist; schon 1890 hat derselbe eine Petition bei dem Reichstage eingereicht und um eine gesetzliche Vertretung der Arbeiter nachgesucht, in der Hoffnung, daſs die regelmäſsige Arbeiterschaft und nicht die sozialdemokratischen berufsmäſsigen Führer an den Verhandlungen mit den Arbeitgebern teilnehmen würden. Auch besteht im Arbeitgeberverband durchaus keine prinzipielle Abneigung gegen Einigungsämter in den verschiedenen Arbeitszweigen; nur hält er die Zuziehung Unbeteiligter im allgemeinen für schädlich.

Der Verband wird es als seine Aufgabe betrachten, die Arbeitsbedingungen der Hafenarbeiter eingehend zu prüfen und die Abstellung etwa sich ergebender Miſsstände nach Möglichkeit zu fördern, wozu die nötigen Vorarbeiten bereits vor einigen Wochen in die Wege geleitet worden sind. Im übrigen hat der Arbeitgeberverband bereits durch seinen Antrag auf Ernennung eines Hafeninspektors den Weg vorgeschlagen, durch welchen Miſsstände beseitigt werden können, die durch den Willen des einzelnen Arbeitgebers allein nicht aus dem Wege zu schaffen sind.

Schlieſslich ist der Verband nach wie vor bereit, an einer Enquete des Senats über die Arbeitsverhältnisse im Hafen teilzunehmen, und hat er Einem Hohen Senat hiervon Mitteilung gemacht.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Wirtschaftliche Gesetze Oesterreichs 1896.

Gesetz vom 27. April, betr Notengeschäfte.

Gesetz vom 3. Mai, betr. die Abänderung der §§ 206 und 248 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854.

(Jeder Bergbauunternehmer ist verpflichtet, mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale wenigstens monatlich, bei dem Dienstaustritt aber sogleich Abrechnung zu halten; wegen Forderungen, welche der Bergbauunternehmer oder ein Dritter an einen Aufseher oder Arbeiter zu stellen hat, darf der Austritt aus dem Dienste nicht versagt werden bei Strafe von 5—50 Gulden. Jeder Bergbauunternehmer ist verpflichtet, allgemeine Vorschriften über die Erteilung von Vorschüssen zu erlassen und dieselben in die Dienstordnung aufzunehmen.

Der Bergwerksbesitzer unterliegt einer Geldstrafe von 5—50 Gulden für jeden Arbeiter, den er ohne den in § 208 vorgeschriebenen Abkehrschein in die Arbeit aufgenommen hat.)

Gesetz vom 12. Juli betr. die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse.

(Bei landwirtschaftlichen Kulturen tritt Steuererlafs ein, wenn durch Hagel, Wasser Feuer, Mäusefrafs, Reblaus bei Grundparzellen bis 2—4 ha mindestens $^1/_4$ des Naturerträgnisses, bei Parzellen über 4 ha, wenn mindestens 1 ha vernichtet ist. Bei anderen durch unabwendbare und aufsergewöhnliche Ereignisse (Dürre, Nässe, Frost, Insekten, Brand, Lagerung etc.) herbeigeführten Schäden, wenn mindestens $^1/_4$ des Reinertrages vernichtet ist. Je nach dem Schaden werden 25, 50, 75 oder 100 Proz. der Steuer erlassen. Bei Waldland tritt der Anspruch auf Steuererlafs ein, wenn mindestens der vierte Teil des Holzbestandes, bei Flächen von mehr als 20 ha, wenn mindestens 5 ha davon durch Brand zerstört sind. Bei Schneebruch, wenn mindestens $^1/_8$ niedergebrochen ist.)

Gesetz vom 14. Aug., betr. die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau.

1. Errichtung und Umfang.

§ 1. Beim Bergbau sind über Anordnung der zuständigen Berghauptmannschaft Genossenschaften zu errichten, welchen die Bergwerksbesitzer und die Arbeiter angehören.

In der Regel soll für jeden Revierbergamtsbezirk eine Genossenschaft bestehen. Mit Bewilligung oder über Anordnung der Berghauptmannschaft können auch mehrere Genossenschaften in einem Revierbergamtsbezirk gebildet oder benachbarte Bergbaue verschiedener Revierbergamtbezirke, sowie zwei oder mehrere schon bestehende Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt werden, wenn die Gleichartigkeit und Verhältnisse oder sonstige Umstände dies zweckmäfsig erscheinen lassen.

Wo die bergbaulichen und örtlichen Verhältnisse der Bildung einer Genossenschaft Schwierigkeiten bereiten, kann die Berghauptmannschaft vor der Einreihung der betreffenden Werke in die Genossenschaft Ausnahmen gestatten.

Ausgeschlossen von der Einreihung in die Genossenschaft sind die See-Salinen und der auf das Gebiet des Königreichs Bayern übergreifende Salzbergbau am Dürrnberg bei Hallein, für welchen durch Staatsverträge besondere Bestimmungen getroffen sind.

2. Zweck und Aufgaben.

§ 2. Den Genossenschaften liegt ob:

1) Die Pflege des Gemeinsinnes und bergmännischen Geistes, sowie die Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Mitgliedern;

2) die Förderung gemeinsamer Interessen durch zweckdienliche und gesetzlich zulässige Maſsnahmen, insbesondere durch Errichtung gemeinnütziger Anstalten, als Kinderbewahranstalten, Kindergärten, Schulen, Konsumhallen u. s. w.;

3) die Obsorge darüber, daß die jugendlichen Arbeiter die nötige Anleitung zur Ausbildung für ihren Beruf und Gelegenheit zu ihrer religiös-sittlichen Erziehung erhalten;

4) Dienst- und Arbeitsvermittelung;

5) Verhütung, bezw. gütliche Ausgleichung von Gegensätzen zwischen den Arbeitgebern und der Gesamtheit ihrer Arbeiter oder einzelnen Arbeiterkategorien in Angelegenheit des Dienst- und Lohnverhältnisses, sowie die schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten, welche sich aus diesem Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und einzelnen Arbeitern ergeben;

6) alljährliche Erstattung eines die wesentlichsten Vorkommnisse besprechenden Thätigkeitsberichtes an das Revierbergamt, welches denselben im Wege der Berghauptmannschaft dem Ackerbauministerium vorzulegen hat;

7) die Erstattung von Gutachten und Erteilung von Auskünften, sowie selbständige Antragstellung an die Bergbehörden über Angelegenheiten, welche Genossenschaftszwecke betreffen.

Zur Erreichung des einen oder anderen Zweckes können zwei oder mehrere Genossenschaften untereinander in Verbindung treten und Vereinbarungen treffen.

3. Mitglieder.

§ 3. Wer ein Bergwerk besitzt oder erwirbt und wer bei einem Bergwerk als Arbeiter bedienstet ist, ist Mitglied der Genossenschaft, in deren Sprengel das Werk liegt (§ 1), und hat die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Wer Bergwerke in verschiedenen Sprengeln besitzt, ist in jedem Sprengel Mitglied der betreffenden Genossenschaft. Bei verpachteten Bergwerken ist anstatt des Besitzers der Pächter Mitglied der Genossenschaft.

4. Organisation.

a. Zusammensetzung.

§ 4. Jede Genossenschaft besteht aus zwei getrennten Gruppen.

Die erste Gruppe umfaſst sämtliche Bergwerksbesitzer des Sprengels, für welchen die Genossenschaft besteht, die zweite sämtliche Arbeiter, die bei einem Bergwerke dieses Sprengels bedienstet sind.

Die Gruppen beraten über die ihre Interessen und Zwecke berührenden Gegenstände in getrennten Versammlungen. Es steht jeder Gruppe frei, die Mitglieder des Ausschusses (§ 6) der anderen Gruppe zu den Versammlungen einzuladen. Die eingeladenen Ausschuſsmitglieder haben in diesen Versammlungen das Recht, an der Beratung teilzunehmen und dortselbst Wünsche und Beschwerden vorzubringen. Ein Stimmrecht kommt ihnen nicht zu.

b. Versammlungen.

§ 5. Zur Teilnahme an den Versammlungen der ersten Gruppe sind alle Mitglieder der Gruppe berechtigt, insofern sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen sind. Ist ein Werk im Besitze einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, so sind diejenigen, welchen nach den gesetzlichen, bezw. statutarischen Bestimmungen ihre Vertretung nach auſsen zusteht, zur Teilnahme an den Versammlungen berechtigt.

Ausgeschlossen von den Versammlungen dieser Gruppe sind:

1) Frauenspersonen;

2) Personen, welche das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben oder aus einem anderen Grunde nicht eigenberechtigt sind.

3) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung.

4) Personen, welche sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Uebertretung verurteilt wurden, insolange die gesetzlichen Straffolgen dauern.

Personen, welchen einer der unter 1—4 dieses Paragraphen angeführten Ausschliefsungsgründe entgegensteht, können nicht als Vertreter zugelassen werden.

An der Versammlung der zweiten Gruppe dürfen nur Delegierte der Arbeiter teilnehmen, und zwar wählen die Arbeiter eines jeden zur Genossenschaft gehörigen Werkes auf je 100 einen Delegierten aus ihrer Mitte, wobei das angefangene Hundert für voll gerechnet wird.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an den Versammlungen dieser Gruppe sind jene Delegierten, bei denen die für die erste Gruppe unter Punkt 3 und 4 festgesetzten Ausschliefsungsgründe eintreten.

In der Versammlung der zweiten Gruppe findet eine Vertretung nicht statt.

c. Ausschüsse.

§ 6. Für jede Gruppe wird von der Versammlung derselben ein Ausschufs gewählt, welcher je nach der Bestimmung des Statuts aus 5 bis 9 Mitgliedern besteht. Bis zur Genehmigung des Status hat jeder der beiden Ausschüsse aus 5 Mitgliedern zu bestehen.

Jeder Ausschufs wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der zugleich Obmann der Gruppe ist.

d. Grofser Ausschufs.

§ 7. Die beiden Ausschüsse zusammen bilden den grofsen Ausschufs der Genossenschaft, deren Präsident zugleich Obmann des grofsen Ausschusses ist. Der Stellvertreter der Genossenschaft vertritt diesen auch in seiner Eigenschaft als Obmann des grofsen Ausschusses.

e. Vorstand.

§ 8. Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus dem Präsidenten der Genossenschaft und 4 Mitgliedern derselben, und zwar aus den Obmännern der beiden Gruppen und je einem von den beiden Ausschüssen aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliede.

Der Präsident der Genossenschaft, welcher nicht Mitglied derselben sein mufs, wird von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Diese Wahl mufs jedoch einstimmig erfolgen.

Können sich die 4 gedachten Mitglieder des Vorstandes über die Wahl des Präsidenten nicht einigen, so ernennt die Berghauptmannschaft den Präsidenten.

In gleicher Weise hat die Bestimmung des Stellvertreters des Präsidenten zu erfolgen; derselbe mufs jedoch Mitglied der Genossenschaft sein.

Für den Fall, als zum Präsidenten der Genossenschaft eines der 4 Mitglieder des Vorstandes erwählt oder ernannt werden sollte, ist für denselben ein Ersatzmann aus seiner Gruppe in den Vorstand zu entsenden.

5. Wirkungskreis

a. der Versammlungen.

§ 9. In den Wirkungskreis der Versammlungen gehört:

1) Die Wahrnehmung und Erörterung der gemeinsamen Interessen ihrer Gruppe, soweit die Förderung dieser Interessen nicht den Zwecken der Genossenschaft widerstreitet;

2) die Wahl des Ausschusses der Gruppe;

3) Beschlufsfassung über die Errichtung von Anstalten und die Durchführung von Einrichtungen zu gunsten und auf Kosten der betreffenden Gruppe;

4) Beratung und Antragstellung in betreff der Errichtung von Anstalten und der Durchführung von Einrichtungen zu allgemeinen Zwecken der Genossenschaft und auf Kosten beider Gruppen, wie überhaupt in betreff solcher Angelegenheiten, bezüglich deren Beschlufsfassung dem grofsen Ausschufs vorbehalten ist;

5) Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses der betreffenden Gruppe (§§ 33 und 35);

6) Genehmigung der auf die betreffende Gruppe entfallenden Quote gemeinschaftlicher Auslagen der Genossenschaft (§ 11 Punkt 1);

7) Beratung und Beschlufsfassung über die Vereinigung zweier oder mehrerer Genossenschaften vorbehaltlich der Zustimmung der anderen Versammlung (§§ 1 und 21).

Die unter 5, 6 und 7 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Berghauptmannschaft.

In den Wirkungskreis der Versammlung der Bergwerksbesitzer gehört überdies:

a. Die Systemisierung des für die Genossenschaft erforderlichen Hilfspersonals;

b. Beschlufsfassung über die Errichtung gemeinnütziger Anstalten, die Herstellung von gemeinsamen Anlagen, sowie die Durchführung gemeinschaftlicher Arbeiten und Versuche beim Bergwerksbetriebe auf Kosten der Gruppe.

c) Beschlufsfassung über Beiträge der Gruppe zur Errichtung und Erhaltung von Anstalten, welche von der anderen Gruppe zu deren Nutzen und Vorteil gegründet werden;

d) die Aufstellung einheitlicher Dienstordnungen für die zur Genossenschaft gehörigen Werke nach Einvernehmung der anderen Gruppe und vorbehaltlich der vorgeschriebenen bergbehördlichen Genehmigung;

b. der Ausschüsse.

§ 10. In den Wirkungskreis der Ausschüsse gehört:

1) Die Vorbereitung der von den Versammlungen zu beratenden und zu beschliefsenden Gegenstände, dann Berichterstattung und Antragstellung darüber bei der Versammlung;

2) die Ausführung der Beschlüsse der Versammlungen;

3) die Verwaltung der von der Gruppe selbständig gegründeten Einrichtungen und Anstalten;

4) die Verwaltung der für die besonderen Zwecke jeder Gruppe vorhandenen Fonds und die Verfassung des jährlichen Kostenvoranschlages für die Auslagen der betreffenden Gruppe;

5) die Vermittelung des Verkehrs zwischen den beiden Gruppen, also insbesondere die Stellung von Anträgen und die Vorbringung von Wünschen der einen Gruppe bei der Versammlung der anderen Gruppe;

6) die Erstattung der von der Bergbehörde verlangten Gutachten;

c. Des grofsen Ausschusses.

§ 11. In den Wirkungskreis des grofsen Ausschusses gehört:

1) Die Beschlufsfassung über die Errichtung von Anstalten und die Durchführung von Einrichtungen zu allgemeinen Zwecken der Genossenschaft und auf Kosten beider Gruppen vorbehaltlich der Genehmigung der Kosten durch die Versammlungen (§ 9, Punkt 6);

2) die Funktion als Einigungsamt (§§ 24—28);

3) die Verwaltung der gemeinsamen Anstalten und Einrichtungen der Genossenschaft;

4) die Stellung von Ersatzmännern in das Schiedsgericht (§ 29);

5) die Beschlufsfassung über Aufstellung und Abänderung des Statuts vorbehaltlich der Genehmigung der Berghauptmannschaft (§ 36);

6) die Aufstellung einer Geschäftsordnung und der für das Hilfspersonal erforderlichen Instruktionen;

7) die Erstattung der von der Bergbehörde verlangten Gutachten;

d. des Vorstandes.

§ 12. In den Wirkungskreis des Vorstandes der Genossenschaft gehört:

1) Die Geschäftsführung der Genossenschaft und deren Vertretung nach aufsen, die Bestellung und Entlassung des für die Geschäftsführung systemisierten Hilfspersonals (§ 9, lit a);

2) die Ausübung der Funktion eines Schiedsgerichtes (§ 29) in Streitfällen aus dem Lohn und Arbeitsverhältnisse zwischen den Dienstgebern und den einzelnen Arbeitern;

3) die Geschäftsführung des grofsen Ausschusses und die Ausführung der von demselben gefafsten Beschlüsse;

4) die Führung von Verzeichnissen dienstsuchender Beamten, Aufseher und Arbeiter, sowie solcher Werke, an welchen Beamten- oder Aufseherstellen zu besetzen sind

oder ein Bedarf nach Arbeitern vorhanden ist, dann die Erteilung von Auskünften über diesbezügliche Anfragen behufs Stellen- und Arbeitsvermittelung;

5) die Verhängung von Ordnungsstrafen, als Verweisen und Geldstrafen bis zu 10 Gulden über Mitglieder der Genossenschaft, welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder des Statuts verletzen. Die Geldstrafen fallen der Bruderlade jenes Werkes zu, welchem der Bestrafte angehört.

6. Stimmberechtigung.

§ 13. Wer nach § 5 zur Teilnahme an der Versammlung einer Gruppe berechtigt ist, hat in derselben auch das Stimmrecht. Jedoch darf in der Versammlung der ersten Gruppe für jedes Werk nur eine Stimme abgegeben werden.

7. Wahlen.

A. Wahlfähigkeit.

a. Aktive.

§ 14. In den Versammlungen sind die zur Ausübung des Stimmrechts berechtigten Personen mit der in § 13 enthaltenen Einschränkung auch wahlberechtigt.

Zur Teilnahme an der Wahl der Delegierten für die Versammlung der zweiten Gruppe sind alle Arbeiter berufen, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben und mindestens seit einem Jahre bei dem betreffenden Werke bedienstet sind.

b. Passive.

Als Delegierte für die Versammlung der zweiten Gruppe sind jene zu derselben gehörigen Arbeiter wählbar, welche:

1) männlichen Geschlechtes sind:

2) das 24. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben;

3) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;

4) mindestens seit 3 Jahren bei einem zur Genossenschaft gehörigen Werk bedienstet sind; und

5) nicht durch einen der im § 5 festgesetzten Gründe von der Teilnahme an den Versammlungen dieser Gruppe ausgeschlossen erscheinen.

In die Ausschüsse sind zur Teilnahme an den Versammlungen berechtigte Personen wählbar, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Aufserdem dürfen in der ersten Gruppe nur solche Mitglieder oder Vertreter von solchen Mitgliedern gewählt werden, welche mindestens seit 3 Jahren ein zur Genossenschaft gehöriges Werk besitzen.

B. Pflicht zur Annahme der Wahl.

§ 16. Die Wahl als Delegierter für die Versammlung der Gruppe der Arbeiter mufs jedes Mitglied der Gruppe annehmen.

Die Wahl in einen Ausschufs oder Vorstand kann nur ablehnen:

1) Wer unmittelbar vor seiner Wiederwahl bereits durch eine volle dreijährige Wahlperiode (§ 18) demselben angehört hat;

2) wer das 60. Lebensjahr überschritten hat;

3) wer an einem die Amtsführung hindernden Gebrechen leidet.

C. Wahlakt.

§ 17. Zur Wahl der Delegierten zu den Versammlungen der zweiten Gruppe ist relative, für alle übrigen Wahlen absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich.

D. Wahlperioden. § 18.

8. Verhandlungen der Versammlungen und Sitzungen der Ausschüsse. §§ 19—22.

9. Lokalarbeiterausschüsse.

§ 23. Die von den Arbeitern eines Werkes gewählten Delegierten für die Versammlung der Arbeiter bilden den Lokalarbeiterausschufs. Das Genossenschaftsstatut hat zu bestimmen, dafs bei Werken, bei welchen die Zahl der Delegierten weniger als drei beträgt, der Lokalarbeiterausschufs auf drei Mitglieder zu ergänzen ist. Die Aufgabe des Lokalarbeiterausschusses besteht zunächst darin, dem Werksherrn oder dessen Beamten die Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft oder eines Teiles derselben in Beziehung

auf den Lohnvertrag und die sonstigen Arbeitsbedingungen vorzutragen, sowie die Beilegung von in dieser Hinsicht vorhandenen Meinungsverschiedenheiten anzubahnen.

Ueberhaupt haben die Lokalarbeiterausschüsse zur Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen den Werksherren und deren Organen einerseits, und den Arbeitern andererseits, durch angemessene Einwirkung beizutragen.

Der Ausschufs kann überdies mit seiner Zustimmung vom Werksherrn auch noch mit anderen Aufgaben betraut werden. Insbesondere kann demselben eine Mitwirkung bei der Verwaltung der bei dem betreffenden Werke bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen, soweit sie nicht Einrichtungen der Genossenschaft sind, sowie bei der Ueberwachung der Befolgung der Dienstordnung und der für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter erlassenen Vorschriften und Anordnungen übertragen werden. Wo einheitliche Dienstordnungen (§ 9 lit. d.) nicht bestehen, hat der Lokalarbeiterausschufs vor Aufstellung der Dienstordnung sein Gutachten über dieselbe abzugeben.

10. Einigungsamt.

a) Zweck und Aufgaben.

§ 24. Der grofse Ausschufs der Genossenschaft hat im Bedarfsfalle als Einigungsamt zu fungieren (§ 11, Punkt 2). Dieses ist zur Herbeiführung eines gütlichen Uebereinkommens zwischen den der Genossenschaft angehörigen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses bestimmt und hat insbesondere die Aufgabe, vermittelnd einzugreifen, wenn über die aus dem Arbeitsvertrage entspringenden Rechte und Verpflichtungen oder über die Abänderung des Arbeitsvertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmern und Arbeitern entstanden sind oder zu entstehen drohen.

b) Kompetenz.

§ 25. Vor das Einigungsamt gehören nur solche Angelegenheiten, welche die gesamte Arbeiterschaft oder ganze Gruppen von Arbeitern eines oder mehrerer zur Genossenschaft gehöriger Werke angehen.

Die Entscheidung über die aus dem Lohn- und Arbeitsvertrage entspringenden einzelnen Streitfälle steht dem Einigungsamt nicht zu.

c) Zusammensetzung.

§ 26. Das Einigungsamt besteht aus dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des grofsen Ausschusses mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt und kann auch eine aufserhalb der Genossenschaft stehende Person sein.

d) Verhandlung.

§ 27. Die Verhandlung vor dem Einigungsamte ist einzuleiten, wenn mündlich oder schriftlich von einer der Genossenschaftsgruppen bei dem grofsen Ausschusse das Ansuchen hierum gestellt wird. Sie ist ferner einzuleiten, wenn seitens eines oder mehrerer Werkbesitzer oder seitens der bei einem zur Genossenschaft gehörigen Werke beschäftigten Arbeiterschaft oder einer Gruppe derselben das Einschreiten erfolgt. In dem Ansuchen ist der Anlafs desselben unter eventueller Bezeichnung der Kategorie der Arbeiterschaft, die es betrifft, darzulegen.

Aus der Reihe der an der erfolgten Inanspruchnahme des Einigungsamtes unmittelbar beteiligten Personen sind Vertrauenspersonen, und zwar sowohl aus dem Kreise der Unternehmer, als aus jenem der Arbeiter, der Verhandlung beizuziehen. Dieselben werden in der vom Einigungsamte festzusetzenden Zahl, und zwar aus beiden Teilen in gleicher Zahl, vom Vorsitzenden des Einigungsamtes im Einverständnisse mit den Interessenten bestimmt.

Die Verhandlung ist mündlich an keine bestimmten Formen oder Regeln gebunden und folgt mit Ausschlufs der Oeffentlichkeit.

Das Einigungsamt kann, wenn es zur Aufklärung einzelner strittiger, thatsächlicher Verhältnisse unerläfslich erscheint, Zeugen und Sachverständige vernehmen, sowie von öffentlichen Behörden und Korporationen Auskünfte einholen.

Die Verhandlung ist so lange fortzusetzen, bis eine Einigung zwischen den Vertrauenspersonen erzielt oder die Unthunlichkeit einer solchen konstatiert wurde.

Hierbei ist nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über die Angaben des anderen Teils, sowie über die vorliegenden Auskünfte der Zeugen, Sachverständigen und eintretenden Falls der Behörden und Korporationen zu äufsern.

Sobald sich die Vertrauensmänner der einen oder anderen Partei weigern, an der

Verhandlung teilzunehmen, ist die Verhandlung abzubrechen und dies vom Obmanne unter Angabe des Grundes öffentlich bekannt zu machen.

c) Spruch.

§ 28. Kommt eine Einigung zustande, so ist der Inhalt durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes, sowie von den Vertrauenspersonen zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Kommt eine Einigung überhaupt oder in einzelnen Punkten nicht zustande, so hat das Einigungsamt in Abwesenheit der Vertrauenspersonen mit Stimmenmehrheit einen Schiedspruch abzugeben, welcher sich auf die zwischen den Parteien strittig gebliebenen Fragen zu erstrecken hat. Ist auf diese Art ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Parteien mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch, die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien und, falls über einige Fragen eine Einigung erzielt wurde, auch den Inhalt dieser Einigung enthält.

Stehen bei der Beschlufsfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher Beisitzer aus der ersten Gruppe der Genossenschaft jenen der sämtlichen Beisitzer aus der zweiten Gruppe entgegen, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, dafs ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

Ist weder eine Einigung noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden öffentlich bekannt zu machen.

11. Schiedsgericht.

a) Zusammensetzung. Vorsitz. Beschlufsfassung.

§ 29. Der Vorstand der Genossenschaft mit Ausschlufs des Präsidenten ist zugleich Schiedsgericht in Streitfällen, welche aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnisse zwischen den Unternehmern und einzelnen Arbeitern entstehen.

Die Vorstandsmitglieder können die Funktion als Schiedsgericht nur nach Zuziehung eines Vorsitzenden und bei Anwesenheit einer gleichen Anzahl Mitglieder aus beiden Gruppen der Genossenschaft ausüben. Die Ausscheidung eines hiernach etwa überzähligen Mitgliedes erfolgt durch Los. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Berghauptmannschaft auf die Dauer der Funktion des Vorstandes ernannt und dürfen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein. Das Amt derselben ist ein Ehrenamt und sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

Mitglieder, welche an der Streitsache unmittelbar oder mittelbar beteiligt oder bei dem Werke, bei welchem der Streit entstanden ist, bedienstet sind, sind von der Mitwirkung beim Schiedsgerichte ausgeschlossen.

Ein Schiedsspruch, der unter Mitwirkung einer Person, welcher ein Ausschliefsungsgrund entgegensteht, zustande gekommen ist, ist nichtig, wenn die Nullität beim Revierbergamte binnen 8 Tagen geltend gemacht und von diesem anerkannt wird. Die Angelegenheit kann dann neuerlich vor das Schiedsgericht gebracht werden. Gegen die Entscheidung des Revierbergamts steht jedem Streitteile die Anfechtung durch Ueberreichung einer Klage bei dem ordentlichen Richter innerhalb der Frist von 8 Tagen vom Tage der Zustellung der Entscheidung zu. Die Ueberreichung der Klage ist innerhalb dieser Frist von der den Rechtsweg betretenden Partei bei dem Schiedsgerichte auszuweisen. Durch die Anfechtung der Entscheidung des Revierbergamtes wird aber die vorläufige Vollziehung des Schiedspruches nicht aufgehalten.

Mitglieder des Schiedsgerichts, gegen deren Unbefangenheit und Unparteilichkeit Bedenken obwalten, können von der Partei abgelehnt werden. Von diesem Rechte kann die Partei jedoch nur vor der Verhandlung, oder sobald sie im Laufe derselben zur Kenntnis des den Ablehnungsgrund bildenden Umstandes gelangt ist, Gebrauch machen.

Für jedes bei der Mitwirkung bei dem Schiedsgerichte ausgeschlossene, an derselben verhinderte oder von einer Person abgelehnte Mitglied ist aus den der betreffenden Gruppe angehörenden Mitgliedern des grofsen Ausschusses vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter ein Ersatzmann durch das Los zu bestimmen.

b) Kompetenz.

§ 30. Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung der vorbezeichneten Streitigkeiten nur dann kompetent, wenn dieselben während der Dauer oder längstens binnen 30 Tagen

nach Auflösung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses angebracht werden und der belangte Teil sich in die Verhandlung vor dem Schiedsgerichte einläfst. In allen anderen Fällen sind solche Streitigkeiten vor den zuständigen staatlichen Gerichten auszutragen. Eine Streitsache, über welche die Verhandlung vor dem Schiedsgerichte bereits begonnen worden ist, kann nicht mehr vor das ordentliche Gericht gebracht werden.

Das Schiedsgericht kann bei Entscheidung der Hauptsache auch aussprechen, dafs der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen habe.

c) Verfahren.

§ 31. Das Verfahren vor dem Schiedsgerichte wird durch das Statut der Genossenschaft geregelt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit.

Die vor dem Schiedsgerichte abgeschlossenen Vergleiche und die schiedsgerichtlichen Entscheidungen sind in ein Protokoll einzutragen, das in ersterem Falle von beiden Parteien zu unterfertigen ist. Auf Verlangen ist den Parteien eine Amtsurkunde über den Vergleich und eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses auszufolgen. Diese Urkunden sind von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel des Schiedsgerichtes zu versehen. Die Vergleiche und Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollziehbar. Gegen die schiedsgerichtlichen Erkenntnisse sind mit Ausnahme der Geltendmachung der Nullität (§ 27, 4. Absatz) keinerlei Rechtsmittel und Klagen zulässig.

12. Vergütung von Auslagen an Mitglieder der Genossenschaft.

§ 32. Für die Teilnahme an den Versammlungen gebührt keinem Mitgliede eine Vergütung. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse, des Einigungsamtes und des Schiedsgerichtes gebührt den Mitgliedern aus der zweiten Gruppe der Ersatz der Reisekosten, ein angemessener Zehrkostenbeitrag und eine Entschädigung für den Verdienstentgang. Die Höhe der Vergütung wird durch das Statut festgesetzt. Mitglieder, welche der ersten Gruppe angehören, haben auf eine Vergütung der vorbezeichneten Art keinen Anspruch. Jedoch können sie den Ersatz anderer ihnen für Zwecke der Genossenschaft erwachsenen baren Auslagen begehren.

13. Kosten für Zwecke der Genossenschaft.

§ 33. Die für die laufenden Geschäfte der Genossenschaft erwachsenen Kosten hat die Gruppe der Werksbesitzer zu tragen. Die Kosten der Verhandlungen vor dem Einigungsamte sind in Ermangelung eines anderen Uebereinkommens von beiden Gruppen der Genossenschaft zu gleichen Teilen zu tragen.

Ueber den die Zwecke der Genossenschaft, bezw. der einzelnen Gruppen erforderlichen Kostenaufwand, sowie über dessen Bedeckung, sind alljährlich Voranschläge zu verfassen. Die von den Versammlungen beschlossenen Voranschläge bedürfen der Genehmigung der Berghauptmannschaft, welcher dieselben im Wege des Revierbergamtes vorzulegen sind. Nachtragserfordernisse sind in gleicher Weise zu behandeln.

Die Bestimmungen über die Art der Bemessung und Einhebung der Umlagen innerhalb der einzelnen Gruppen enthält das Statut.

Rückständige Beiträge der Genossenschaftsmitglieder werden über Ansuchen des Vorstandes im Verwaltungswege eingetrieben.

16. Statut.

§ 36. Jede Genossenschaft hat ein Statut aufzustellen, welches der Genehmigung der Berghauptmannschaft unterliegt, in deren Bezirk die Geschäftsführung der Genossenschaft ihren Sitz hat.

18. Auflösung.

a) Fälle der Auflösung.

Eine Genossenschaft wird durch Wegfall sämtlicher zu derselben gehörigen Werke oder durch Vereinigung mit einer anderen Genossenschaft (§§ 1, 8 und 21) aufgelöst.

Aufserdem kann eine Genossenschaft durch Verfügung der Berghauptmannschaft aufgelöst werden, wenn sie den Bedingungen des selbständigen Bestandes nicht mehr entspricht.

19. Beaufsichtigung.

§ 40. Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Bergbehörden.

Gesetz vom 27. Nov. 1896, betr. die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

I. Errichtung. Wirkungskreis und Zusammensetzung.

§ 1. Zur Austragung von gewerblichen Rechtsstreitigkeiten zwischen gewerblichen Unternehmern und Arbeitern, ferner zwischen Arbeitern desselben Betriebes untereinander sind Gewerbegerichte zu errichten.

§ 3. Die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes schliefst die Zuständigkeit der politischen Behörden sowie der ordentlichen Gerichte und der bestehenden Gewerbegerichte aus. Die streitenden Teile können auf die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht verzichten. Die freiwillige Unterwerfung unter die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften (§ 122 der Gewerbeordnung) bleibt unberührt.

§ 7. Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden und wenn nötig einem Stellvertreter, sowie aus mindestens zehn Beisitzern und der erforderlichen Anzahl Ersatzmännern aus jedem der beiden Wahlkörper. Der Vorsitzende, sowie der Stellvertreter, müssen für das Richteramt befähigte richterliche Beamte sein, sie werden vom Justizminister ernannt.

Die Beisitzer, sowie Ersatzmänner des Gewerbegerichtes, werden zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte von den Arbeitern, in abgesonderten Wahlkörpern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 8. Der Wahlkörper der Unternehmer besteht aus den Inhabern jener Gewerbe, deren Betriebsstätte sich im Sprengel des Gewerbegerichtes befindet und auf die sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt.

Der Wahlkörper der Arbeiter besteht aus sämtlichen in den Betrieben, auf welche sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt, beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitern, die das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens einem Jahre im Inlande in Arbeit stehen. Lehrlinge sind nicht wahlberechtigt.

§ 9. Das passive Wahlrecht besitzt jeder männliche aktiv Wahlberechtigte, der österreichischer Staatsbürger, 30 Jahre alt und eigenberechtigt ist. Bei staatlichen Betrieben, sowie bei Transport- und Fabrikunternehmungen, sind die im betreffenden Betriebe angestellten Beamten passiv wahlberechtigt.

§ 11. Das Aufsichtsrecht über den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes und seinen Stellvertreter übt der Präsident jenes Gerichtshofes erster Instanz aus, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

§ 13. Die Beisitzer sowie die Ersatzmänner haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen baren Auslagen. Die aus dem Wahlkörper der Arbeiter gewählten Beisitzer und Ersatzmänner erhalten überdies für ihre jedesmalige Funktion eine Entschädigung für den Verdienstentgang, deren Höhe im Verordnungswege festgestellt.

§ 14. Die Beisitzer und ihre Ersatzmänner werden auf vier Jahre gewählt. Nach je zwei Jahren hat die Hälfte der Beisitzer und Ersatzmänner, und zwar eine gleiche Anzahl aus beiden Wahlkörpern, auszuscheiden. Für die auf diese Weise Ausgeschiedenen hat eine Ersatzwahl stattzufinden.

Nach den ersten zwei Jahren nach der Wirksamkeit eines Gewerbegerichtes scheiden die Gewählten zufolge Auslosung aus.

§ 18. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes steht der Rekurs an das Oberlandesgericht innerhalb einer Frist von 14 Tagen an.

§ 30. In Streitsachen bis zu 50 Gulden entscheidet das Gewerbegericht entgültig, und ist gegen das Urteil lediglich die Berufung wegen Nichtigkeitsgründen (§ 477 der Civilprozefsordnung) zulässig. Ueber diese ist vom Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zu entscheiden. Die Verhandlung und Entscheidung hat nach den für das Berufungsverfahren der Gerichtshöfe erster Instanz in der Civilprozefsordnung erlassenen Vorschriften stattzufinden. Eine Vertretung durch Advokaten ist nicht geboten.

§ 31. In Streitsachen über höhere Beträge kann die Entscheidung des Gewerbegerichtes mittels der Berufung angefochten werden.

Vor dem Berufsgerichte wird die Streitsache in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt.

Der Gerichtshof entscheidet über diese Berufung unter Beiziehung von zwei gewerblichen Beisitzern.

IV. Gutachten und Anträge des Gewerbegerichtes.

§ 86. Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen der Landesbehörden Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten. Zur Vorbereitung oder Abgabe solcher Gutachten können besondere Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichtes gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, die die Interessen von Unternehmern und Arbeitern berühren, zu gleichen Teilen aus Beisitzern beider Kategorien zusammengesetzt sein. Sie tagen unter der Leitung des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an die Landesbehörde zu richten.

Gesetz vom 5. Dez. 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3 Dez. 1863 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 105), betr. die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden.

Artikel I. Die §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 3. Dez. 1863 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 105), betr. die Regelung der Heimatverhältnisse, werden hiermit aufgehoben und haben an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen zu treten:

§ 1. Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben.

§ 2. Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Wird der Aufenthalt in einer Gemeinde unter Umständen begonnen, durch welche ein freiwilliger Aufenthalt ausgeschlossen ist, so beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthaltes ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zehnjährigen Frist.

Durch freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde wird die begonnene zehnjährige Aufenthaltsfrist unterbrochen. Als eine Unterbrechung des Aufenthaltes wird jedoch eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

Die in einer Gemeinde begonnene Ersitzung des Heimatsrechtes wird durch eine lediglich infolge der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit weder gehemmt noch unterbrochen. Dagegen ruht während der Dauer einer anderweitigen unfreiwilligen Abwesenheit der Lauf der zehnjährigen Frist.

Der Bewerber darf ferner während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimfallen. Die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, sowie der Genufs eines Stipendiums, endlich eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung sind nicht als Akte der Armenversorgung anzusehen.

§ 4. Hat ein österreichischer Staatsbürger seinen Aufenthalt in der Gemeinde, in welcher er gemäfs § 2 dieses Gesetzes den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband desselben erworben hat, aufgegeben, oder das Gebiet der Gemeinde unfreiwillig verlassen, so kann dieser Anspruch von dem Berechtigten selbst oder seinem Nachfolger im Heimatrechte nur binnen zwei Jahren von dessen Heimatgemeinde, dagegen binnen fünf Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes in der Gemeinde geltend gemacht werden.

§ 5 Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, erlangen unter den in § 2 festgesetzten Bedingungen den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde, die Aufnahme wird jedoch erst dann wirksam, wenn die Betreffenden das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt haben

§ 9. Zur Einführung einer Gebühr für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband, sowie zur Erhöhung solcher Gebühren ist ein Landesgesetz erforderlich.

Diese Gebühren haben in die Gemeindekasse einzufliefsen.

Gesetz vom 23. Dez. 1896 wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäfsigten Preis.

§ 1. Viehsalz ist aus staatlichen Niederlagen um den Preis von 5 fl (fünf Gulden) per Metercentner zum freien Vertriebe innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder — Dalmatien ausgenommen — gegen Beobachtung der im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen zu verabfolgen.

§ 2d. Die bestehenden Gefällsvorschriften über das Kochsalz finden auch auf das Viehsalz Anwendung und sind Uebertretungen derselben, auch wenn sie durch mifsbräuchliche Verwendung von Viehsalz begangen werden, nach dem Gefällsstrafgesetze zu ahnden.

Wer Viehsalz zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung verwendet oder verwenden läfst, macht sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig, welche unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 320 a G.St.G. zu bestrafen ist.

§ 3. Die Verschleifser von Viehsalz werden unter gefällsämtliche Kontrolle gestellt und sind daher zur Buchführung über den Bezug und Absatz von Viehsalz verpflichtet.

Die Nichtbeachtung der diesfälligen Bestimmungen ist nach § 389 und ff. G.St.G. zu bestrafen.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1897 in Kraft.

V.

Wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1896.

A. Finanzwesen.

Preußen

Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 28. Dez.

(Die betr. Bestimmungen finden auf diejenigen keine Anwendung, welche nach den reichsgesetzlichen Vorschriften zum Aufsuchen von Bestellungen oder zum Ankauf von Waren eines Wanderscheines bedürfen.)

Baden

Gesetz vom 4. Mai, die Hundetaxe betr.

(In Gemeinden von 4000 Einw. und weniger 8 Mk., mit mehr als 4000 Einw. 16 Mk.)

Gesetz vom 12. Mai, die Haltung von Zuchtfarren, Zuchtebern und Zuchtböcken betr.

(Dieselben dürfen nur auf Grund von Körscheinen verwendet werden. Die Entscheidung über die Zuchtrichtung bestimmt der Gemeinderat, mit Zustimmung der Mehrheit der Viehbesitzer, die mehr zugleich mehr als $^{2}/_{3}$ des Viehbestandes besitzen. Die Gemeinden mit Viehzucht sind verpflichtet, Zuchttiere zu halten, auf 80—100 Kühe ein Farren, bei 15 Mutterschweinen auf je 30—40 ein Eber.)

Gesetz vom 30. Juni, die Biersteuer betr.

(Der Verbrauch von Bier unterliegt der Biersteuer. Dieselbe wird von dem im Grofsherzogtum gebrauten Bier als Braumalzsteuer, von dem eingeführten Bier, soweit solches nicht der Verzollung unterliegt, als Uebergangssteuer erhoben. Das Malz wird steuerbar, sobald es: a. in ungebrochenem Zustande innerhalb des Grofsherzogtums in Mühlenräumen oder irgend einem Teile des Mühlenwerkes einer Malzmühle verbracht, oder b. in gebrochenem Zustande in das Grofsherzogtum eingeführt wird. Bei genehmigten Privatmühlen wird es erst bei Einbringung in einen Teil des Mühlwerks oder bei dem Durchgang durch den Wägeapparat steuerbar.

Die Steuer ist für 100 kg bei einem jährlichen Malzverbrauch bis 1500 D.-Ctr. 9 M., bis 250 D.-Ctr. die folgenden 10 M. Von 1500—5000 D.-Ctr. 11 M., von mehr als 5000 D.-Ctr. 12 M.)

Anhalt

Gesetz vom 19. März, betr. Abänderung des Gesetzes vom 28. Jan. 1872, betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens.

S.-Altenburg

Einkommensteuergesetz vom 24. April an Stelle des Gesetzes vom 17. März 1868, dazugehörende Verordnung vom 30. April und Bekanntmachung vom 1. Mai.

Lübeck

Gesetz betr. die Erbschaftssteuer vom 8. Juni.

(Sie beträgt 1 Proz. für Ehegatten, Kinder, Enkel, soweit sie an die Stelle ihres gestorbenen Vaters oder Mutter treten.

3 Proz. Enkel und weitere Abkömmlinge, bei denen die obigen Verhältnisse nicht zutreffen. Eltern, Grofseltern und Urgrofseltern.

4 Proz. Geschwister, 6 Proz. für adoptierte, arrogierte oder durch Einkindschaft berufene Kinder.

8 Proz. für Blutsverwandte des 3. Grades der Seitenverwandtschaft. 10 Proz. in anderen Fällen.

Von der Steuer frei sind Anfälle von einem Ehegatten an den anderen bei beerbter Ehe, Alimente und Jahresgelder zum notwendigen Unterhalte benannter Personen. Jeder Anfall bis zu 200 M. Geschenke als Andenken an den Erblasser oder in Anerkennung ihm geleisteter Dienste bis 200 M. Anfälle an Kinder und weitere Abkömmlinge und enterbte Ehegatten an Hausrat, Wäsche u. s. w. aber nicht an Schmuck, Kunstgegenstände. Ferner Anfalle an Kinder, Eltern, Grofseltern u. s. w., die 4000 M. nicht übersteigen. Für Minderjährige bis 8000 M., Dienstboten bis 2000 M.)

Gesetz vom 26. Febr., betr. die Erhebung einer Abgabe von Lustbarkeiten

(Für jede Tanzvergnügung 3—30 M., Maskenball u. drgl. 30—100 M., für jede Theatervorstellung 5 M., Konzerte 3—10 M., musikalische Veranstaltungen 2—20 M., für Kunstreitervorstellungen u. s. w., nach der Höhe des Eintrittsgeldes 3—150 M.)

Nachtrag zum Gesetz vom 17. Dez. 1883, betr. die Hundesteuer vom 26. Febr.

(10 M. in Lübeck, 6 M. im Landbezirke.)

Dritter Nachtrag zum Gesetz betr. die Einkommensteuer vom 27. März 1889, vom 29. Febr.

(Die Einkommensteuer ist zu entrichten von:

600–700	M.	mit	4	M.
700—800	„	„	5	„
900—1000	„	„	9	„
1900—2000	„	„	34	„
5000–5100	„	„	185	„
6000–90 000				

für jede 100 M. über 6000, 6 M. mehr, von über 100 000 M. 6 Proz.)

Bremen

Gesetz vom 19. Jan., betr. die Grund- Gebäude- und Erleuchtungssteuer.

(Gebäudesteuer beträgt 2,1 pro Tausend des Kapitalwertes, die Grundsteuer 5,25 Proz. des Reinertrages. Die Erleuchtungssteuer beträgt in Bremen 1,2, im Landgebiete $1^{1}/_{8}$ vom Tausend des Gebäudewertes für gebäudesteuerpflichtige Grundstücke und in der Stadt Bremen 3, im Landgebiete $2^{5}/_{8}$ Proz. des Reinertrages grundsteuerpflichtiger Grundstücke für den Eigentümer. Für den Mieter in Bremen $5^{1}/_{5}$, im Landgebiete 5 Proz. des Mietzinses für alle gemieteten Gebäude.)

Gesetz vom 22. März, verschiedene indirekte Abgaben betr.

(Für Maskenbälle, die nicht auf alleinige Kosten einzelner Privatpersonen veranstaltet werden, sind 100 M. an die Polizeibehörden zu zahlen, bevor sie die Erlaubnis geben. Wer eine Nachtigal oder Sprosser hält, zahlt 20 M. Wer in der Stadt Bremen ein Pferd als Fuhrmann, Pferdeverleiher, Händler hält, zahlt 10 M. für andere geschäftliche Zwecke 20 M. Für andere Zwecke für das erste Pferd 30, das zweite 40, für jedes folgende 10 M. mehr. Für ein Lustfuhrwerk zweispännig 40 M., einspännig 20 M., wenn kein Zugpferd gehalten wird 20 M., wenn es gebraucht wird.

Mietkutscher, Fuhrleute, Wagenverleiher sind von der Abgabe frei. Für einen Hund zahlt man 10 M., für jeden weiteren Hund 20 M. Für Billards sind für das erste 20 M., für jedes weitere 10 M.; für eine Kegelbahn 10 M., für jede weitere 5 M. zu zahlen.)

Gesetz vom 31. März, betr. die Einkommensteuer für 1896/97.

(Die Einkommensteuer wird mit 5 Proz. vom Einkommen uber 12 000 M., bis dahin nach Mafsgabe der ges. Skala erhoben.)

Gesetz betr. die Wassersteuer von 31 März.

(In Bremen von den Eigentümern $^{4}/_{10}$ per Mille des Gebäudesteuerwertes, bezw. 1 Proz. vom Reinertrage, vom Mieter $^{4}/_{5}$ Proz. vom Mietzinse. Im Landgebiete $^{1}/_{1}$ per Mille und $1^{1}/_{4}$ resp. 1 Proz. vom Mietzinse.)

Gesetz vom 31. März, betr. Veräufserungen von Grundstücken und von Versteigerungen.

(Bei Eigentumsübertragungen $1^{1}/_{2}$ Proz. des Wertes des Grundstücks. Freiwillige Versteigerungen, mit Ausnahme der von Grundstücken, unterliegen einer Abgabe von $^{1}/_{2}$ Proz.)

B. Land- und Forstwirtschaft und Bergbau.

Preufsen

Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern v. 8. Juni. Bd. XII, S. 709.

Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abveräufserung einzelner Teile von Grundstücken, v. 14. Dez.

(§ 1. Jeder Grundeigentümer, jeder Lehens- und Fideikommifsbesitzer, sowie jeder

Besitzer eines im Leiheverbande stehenden Grundstücks (Erbpacht-, Erbzinsgrundstück etc.) ist befugt, ohne Einwilligung der Lehens-Berechtigten, der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger und der zu Reallasten Berechtigten einzelne Grundstücksteile oder Zubehörstücke lastenfrei

1) gegen Auferlegung fester Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes zu veräufsern,

2) gegen andere Grundstücke zu vertauschen,

3) zu öffentlichen Zwecken unentgeltlich abzutreten,

sofern von der Generalkommission zu Kassel bescheinigt wird, dafs die Veräufserung den genannten Berechtigten unschädlich sei.

§ 2. Das Unschädlichkeitszeugnis darf nur erteilt werden, wenn das abzutretende Grundstück im Verhältnis zum Hauptgute von geringem Wert und Umfang ist, und wenn die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kaufgeld oder das eingetauschte Grundstück den Ertrag oder den Wert des Grundstücks erreicht, auch das Hauptgut an Wert nicht verliert. Hinsichtlich der Verwendung des Kaufgeldes kommen die ges. Vorschriften über die Verwendung der im Auseinandersetzungsverfahren festgestellten Ablösungskapitalien zur Anwendung.)

Bayern

Gesetz vom 22. Juni, die Revision des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.

Gesetz vom 17. Juni, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und über die öffentliche Armen- und Krankenpflege.

(Art. 6 erhält folgende Fassung: Anspruch auf Verleihung des Heimatrechts in der Aufenthaltsgemeinde haben jene Angehörige des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen 4 Jahre lang [statt bisher 5 Jahre] freiwillig und selbständig in der Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern gezahlt haben etc.; dann diejenigen mit 7-jährigem Aufenthalt [statt bisher 10 Jahre], die keine Armenunterstützung erhalten haben. Es kann je nach der Gröfse der Gemeinde eine Gebühr von 20—80 M. verlangt werden. Angehörige des bayerischen Staates, welche nach 7-jährigem Aufenthalte in der Gemeinde das Heimatsrecht erworben, sind von der Gebühr befreit, wenn sie sich ununterbrochen als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrik-, Lohnarbeiter in der Gemeinde ernährt haben und nicht zu Freiheitsstrafen verurteilt gewesen sind. Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche sich unmittelbar vor Eintritt der Bedürftigkeit mindestens 6 Monate lang freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben, Krankenhilfe oer Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich den Bestimmungen des Art. 11 Abs. 3 ein Ersatzanspruch gegen die Heimatsgemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über 4 Wochen fortgesetzt ist.

Königreich Sachsen

Gesetz vom 28. April, zur Ergänzung des Gesetzes vom 9. April 1888, die Aufbringung der Kosten bei Zusammenlegung der Grundstücke.

Gesetz vom 13. März über die Ausdehnung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getötete Rinder vom 17. März 1886 auf Rauschbrand und Pferde.

Gesetz vom 25. April, betr. die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861.

(Grundstücke, die zu anderen als landwirtschaflichen Zwecken dienen und dadurch einen höheren Wert haben, sind auf Antrag des Beteiligten von der Zusammenlegung zu verschonen.)

S.-Gotha

Zugleich für Koburg, Verordnung, die zur Abwehr von Viehseuchen zu treffenden Mafsregeln v. 26. Febr. 1896.

(Händler haben Register ihres Viehbestandes zu führen und den Ortspolizeibehörden einzureichen. Eingeführtes Vieh ist beim Tierarzt anzumelden, dieser hat es zu untersuchen und Zeugnis darüber auszustellen. Zum Verkauf im Umherziehen best. Schweine sind alle 5 Tage zu untersuchen. § 6 enthält Bestimmungen über die regelmäfsige Reinigung der Gasthofsställe.)

Gesetz betr. die Vermessung und Abmarkung der Grundstücke vom 8. Juli 1896. (Einrichtung eines herz. Vermessungsamtes.)

Verordnung betr. die Bekämpfung der Schweinepest, Schweineseuche und des Rotlaufes v. 9. Juli.

Verordnung betr. Zulassung und Beschäftigung ausländ. Arbeiter v. 1. Okt.

(Ausländ. Arbeiter haben innerhalb 14. Tage ihre Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Arbeitgeber haben ensprechende Anzeige zu machen.)

S.-Altenburg Gesetz v. 18. Mai die Gewinnung des Steinsalzes u. s. w. betr.

Gesetz vom 1. Sept. die Abänderung und Ergänzung einzelner Bestimmungen des allgem. Berggesetzes vom 18. April 1872 betr.

Anhalt Berggesetz vom 20. März, Aenderung des Gesetz vom 30. April 1875.

Lübeck Gesetz betr. die Regelung der gewerblichen Fischereiverhältnisse in den öffentlichen Gewässern vom 25. Juni.

C. Arbeiter- und Armenwesen.

Hamburg Gesetz vom 21. Dez. betr. die Beaufsichtigung des Kostkinderwesens. (Wer ein Kind gegen Entgelt vor vollendetem 8. Lebensjahr in Kost und Pflege nehmen will, bedarf dazu einer obrigkeitlichen Erlaubnis.)

Anhalt Gesetz betr. die Ausdehnung und Abänderung des Ges. über die Einstellung verwahrloster Kinder in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt vom 29. Dez. 1873.

D. Gewerbe, Handel und Verkehrswesen.

Preußen Gesetz betr. die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Bau von Privatbahnen und von Kleinbahnen wie an der Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern v. 3. Juni.

(Zur Herstellung neuer Bahnen wurden 57 503 000 M, zur Beteiligung des Staates an dem Bau einer Eisenbahn 818 000 M., zur Förderung des Baues von Kleinbahnen 8 Mill. M., zur Errichtung von landwirtschaftlichen Lagerhäusern 3 Mill. bewilligt.)

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Juli 1895 betr. die Errichtung einer Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits v. 8. Juni.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes v. 31. Juli 1895, betr. die Errichtung einer Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits.

§ 1. Die der Preußischen Centralgenossenschaftskasse für die Dauer ihres Bestehens vom Staat als Grundkapital gewährte Einlage (§ 3 Gesetz v. 31. Juli 1895) wird auf 20 Mill. M. erhöht.

Das Erhöhungskapital ist in bar oder in Schuldverschreibungen zum Kurswert zu überweisen.

§ 2. Der § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 erhält unter 1 folgende Fassung: 1) zunächst $^1/_5$ zur Bildung eines Reservefonds, $^4/_5$ zur Verzinsung der Einlagen (§§ 3 und 5) bis zu drei vom Hundert verwendet, ein etwaiger Ueberrest aber ebenfalls dem Reservefonds zugeführt.

§ 3. Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung des Erhöhungskapitals (§ 1) Schuldverschreibungen auszugeben. Er bestimmt, wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverscheibungen verausgabt werden sollen.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetes v. 19. Dez. 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§ 4. Der Erlaß der zur Ausführung des § 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1895, insbesondere der zur Uebertragung der gesetzlichen Vorschriften über die Kautionen, das Pensionswesen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Disziplinargesetze für die nicht richterlichen Beamten auf die Beamten der Preußischen Centralgenossenschaftskasse erforderlichen Bestimmungen erfolgt im Wege Königlicher Verordnung.

Bayern Gesetz vom 18. März, einige Bestimmungen über Inhaberpapiere betr.

(Kraftloserklärung ders. Staatl. Genehmigung zur Ausgabe ders.; Inhaberhypotheken.)

Gesetz vom 12. Mai, die Viehversicherungsanstalt betr.

(Für das Königreich wird eine öffentliche Viehversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit errichtet. Dieselbe befaßt sich mit der Versicherung der Verluste, welche durch Umstehen oder Notschlachtung von Rindvieh und Ziegen oder dadurch entstehen, daß das Fleisch eines geschlachteten Rindviehs wegen eines gesetzlichen Gewährsfehlers polizeilich ganz oder teilweise als ungenießbar erklärt ist. Die Anstalt wird gebildet durch die in einen Landesverband vereinigten Ortsviehversicherungsvereine, welche das Normalstatut angenommen haben. Die Aufnahme erfolgt durch die Amtsverwaltung. Der Austritt ist jedem Vereine am Schluß des Versicherungsjahres nach 3-monatlicher Kündigung gestattet. Die Ortsversicherungsvereine beruhen auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit. Wenn die beteiligten Viehbesitzer nicht selbst solche

Vereine gründen, ist die Gemeindeverwaltung befugt, auf Verlangen von 10 Viehbesitzern verpflichtet, in einer von ihr berufenen Versammlung von Viehbesitzern den Antrag auf Errichtung eines Ortsversicherungsvereines zur Verhandlung zu bringen. Die Anstalt übernimmt die Deckung der Hälfte der nach Mafsgabe des Normalstatuts zu leistenden Entschädigung, die andere Hälfte wird vom Ortsversicherungsverein aufgebracht, wird aber für das Jahr von der Anstalt vorgeschossen. Die Schadenfestsetzung erfolgt durch die Vereine nach dem Normalstatut.)

Königreich Sachsen

Gesetz vom 18 Mai die Sicherung der Baugewerken und Bauhandwerker betr.

(Das Uebernehmen eines Bauwerkes oder eines einzelnen Teiles desselben hat wegen seiner Forderungen aus dem Vertrage einen gesetzlichen Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an dem Baugrundstücke des Bestellers.)

Anhalt

Verordnung betr. den Verkauf des Fleisches und des Fettes kranker Tiere v. 11. Juli und Anweisung zur Ausführung obiger Verordnung.

(Beurteilung der Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches und Unschädlichmachung des gesundheitsschädlichen Fleisches).

S.-Meiningen

Gesetz vom 10. März 1896 die Strafsen betr.

§ 1. Für Ortsverbindungsstrafsen mit voraussichtlich geringem Verkehr darf das herz. Staatsministerium, Abt. d. Innern, 1. eine geringere, als die vorgeschriebene Breite zulassen; 2. wenn dies geschieht, Herstellung der ganzen Kronenbreite der Strafse als Fahrbahn etc. verlangen.

Gesetz vom 11. März betr. die Landeskreditanstalt.

E. Sonstiges.

S.-Weimar

Gesetz betr. die Veranstaltung von Tänzen vom 14. März.

VI.

Wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

Bekanntmachung, betr. die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die grofse Heringsfischerei vom 6. Febr.

Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 4. März.

(Die Arbeitsschicht soll, wenn bei Nacht gearbeitet wird, für Gehilfen und Lehrlinge die Dauer von 12 Stunden, bei einer Stunde Pause dazwischen 13 Stunden, nicht überschreiten. In der Woche dürfen für jeden Gehilfen die Zahl der Arbeitsschichten nicht mehr als sieben betragen. Zwischen zwei Schichten müssen die Gehilfen mindestens 8 Stunden ununterbrochene Ruhe haben und dürfen in der übrigen Zeit nur mit Nebenarbeit beschäftigt werden.

Die Lehrlinge dürfen im ersten Jahre nur zwei, später eine Stunde weniger arbeiten und müssen entsprechend mehr Ruhe haben. Ueberstunden sind höchstens an 20 Tagen jährlich gestattet. Die Bestimmungen und die Ueberstunden müssen auf einer offen ausgehängten Tafel angegeben sein. In Betrieben, wo die Arbeit mindestens 24 Stunden an Sonn- und Festtagen ruht, können an den beiden vorhergehenden Werktagen zwei Stunden mehr gearbeitet werden. S. Bd. XII, S. 404.)

Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine, vom 4. März.

Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung, vom 16 April.

(Uebersteigen im Etatsjahre 1896/97 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen von Zöllen, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben, sowie an Reichsabgaben, an Wertpapieren u. s. w. die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so ist die Hälfte des Ueberschusses zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten. . . Aufserdem wird der Betrag, der aus dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer der Reichskasse verbleibt pro 1895/96, behufs Verminderung der Reichsschuld von 130 Mill auf 143 Mill. M. erhöht.)

Gesetz, betr. Abänderung des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai (s. Bd XII, S. 846).

Gesetz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs vom 27. Mai (s. Bd. XII, S. 564)

Börsengesetz vom 22. Juni (s. Bd. XII, S. 368)

Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli.

Gesetz betr. die Aenderung der Gewerbeordnung vom 6. Aug.

Gesetz vom 6. August 1896, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.

Art. 1. Der § 30 Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält folgenden Zusatz: Die Konzession ist nicht zu erteilen

c. wenn die Anstalt nur in einem Teil eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann,

d. wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

Art. 2. Der § 32 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis. Dieselbe gilt nur für das bei Erteilung der Erlaubnis bezeichnete Unternehmen. Zum Betrieb eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag, oder wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daſs derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

Art. 3. Der § 33 der Gewerbeordnung erhält als fünften und sechsten Absatz folgende Zusätze:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsgegenständen im groſsen und deren Absatz im kleinen zum ausschlieſslichen oder hauptsächlichen Zweck haben, einschlieſslich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Die Landesregierungen können anordnen, daſs die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen im Abs. 3 unter b, auch auf andere Vereine, einschlieſslich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Art. 4. Der § 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dergleichen), sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen, und der Handel mit Losen von Lotterien und Ausspielungen, oder mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose.

Art. 5. Zwischen dem dritten und vierten Absatz des § 35 der Gewerbeordnung werden folgende neue Absätze eingeschaltet:

Der Handel mit Droguen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 33 bestraft ist.

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Centralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

Art. 6. Der § 41 a Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

Art. 7. Im § 42 b der Gewerbeordnung wird die Einleitung wie folgt abgeändert:

Durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder durch Beschluſs der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann für u. s. w.

Der Schlufssatz des ersten Absatzes erhält folgende Fassung:

Diese Bestimmung kann auf einzelne Teile des Gemeindebezirks, sowie auf gewisse Gattungen von Waren und Leistungen beschränkt werden.

Im zweiten Satze des dritten Absatzes werden zwischen dem Worte „beschränkt" und dem Worte „werden" die Worte „und gemäfs § 60 b Abs. 3 verboten" eingeschaltet.

Art. 8. Der § 42 b der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz:

Kinder unter 14 Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Abs. 1 nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Strafsen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. In Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahre zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Art. 9. An Stelle des § 44 Abs. 3 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Imgleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und, soweit nicht der Bundesrat noch für andere Waren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläfst, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des § 56 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Art. 10. Im § 44 a Abs. 1 der Gewerbeordnung werden die Worte „Abs. 1 und 2" gestrichen.

Art. 11. Dem Abs. 3 des § 53 der Gewerbeordnung wird als zweiter Satz hinzugefügt:

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Centralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

Art. 12. Im § 56 der Gewerbeordnung werden im Abs. 2 hinter Ziff. 9 folgende Bestimmungen als Ziff. 10 und 11 hinzugefügt:

10) Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen;

11) Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

Der dritte Absatz erhält folgende Fassung:

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner:

12) Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Art. 13. Im § 56 a der Gewerbeordnung wird hinter Ziffer 3 folgende Bestimmung hinzugefügt:

4) das Feilbieten von Waren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräufsert werden, dafs der Veräufserer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betr. die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894).

Art. 14. Der § 56 b der Gewerbeordnung wird folgendermafsen abgeändert:

1) Der Abs. 1 erhält den Zusatz:

Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Teile desselben hinsichtlich der im § 56 Abs. 2 Ziffer 10 bezeichneten Gegenstände zu.

2) Der Abs. 3 erhält die Fassung:

Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt werden. Desgleichen kann zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer untersagt werden.

Art. 15. Im § 56 c Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Ausnahmen von diesem Verbot dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen

werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind.

Art. 16. Im § 57 Ziffer 3 der Gewerbeordnung sind nach dem Worte „Menschen" die Worte einzuschalten:

wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt.

Art. 17. Ziffer 1 des § 57a der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

1) wenn der Nachsuchende das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Im Falle der Nr. 1 ist dem Nachsuchenden der Wandergewerbeschein zu erteilen, wenn er der Ernährer einer Familie ist und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen ist.

Art. 18. Ziffer 2 des § 57b der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

2) wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt ist und seit der Verbüßung der Strafe fünf Jahre noch nicht verflossen sind.

Art. 19. Dem § 60b der Gewerbeordnung ist als Abs. 3 folgender Zusatz hinzuzufügen:

Das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder unter vierzehn Jahren kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden.

Art. 20. § 105b erhält als Abs. 3 folgenden Zusatz:

Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

Art. 21. Die Ziffern 7a, 7b und 7d des § 148 Abs. 1 der Gewerbeordnung erhalten folgende Fassung:

7a. wer dem § 56 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 11, Abs. 3, § 56a oder § 56b zuwiderhandelt;

7b. wer den Vorschriften der §§ 56c, 60a, 60b Abs. 2 und 3 oder 60c Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt;

7d. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt, oder zu dem nach § 42b Abs. 5 verbotenen Gewerbebetriebe Kinder unter vierzehn Jahren anleitet oder ausschickt.

Art. 22. Die Schauspielunternehmern zum Betriebe ihres Gewerbes bisher erteilte Erlaubnis gilt nur für das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes betriebene Unternehmen.

Art. 23. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten vom 12. Aug.

Art. 1. Das Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), wird durch nachstehende Vorschriften abgeändert und ergänzt:

1) Der Abs. 4 des § 8 erhält folgende Fassung:

Konsumvereine (§ 1 Nr. 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Diese Beschränkung findet auf landwirtschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Waren besorgen, hinsichtlich dieser Waren keine Anwendung.

2) Der § 20 erhält folgende Fassung:

Durch das Statut kann festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird.

3) Hinter § 30 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 30a. Für Konsumvereine, welche einen offenen Laden haben, hat der Vorstand, um die Beobachtung der Bestimmung des § 8 Abs. 4 zu sichern, Anweisung darüber zu erlassen, auf welche Weise sich die Vereinsmitglieder oder deren Vertreter den Warenverkäufern gegenüber zu legitimieren haben. Abschrift der Anweisung hat er der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, unverzüglich einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die Mitglieder des Vorstandes zur Einreichung und nötigenfalls zur Abänderung oder Ergänzung der Anweisung durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark anzuhalten.

Gegen die Anordnungen und Straffestsetzungen der höheren Verwaltungsbehörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde statt.

§ 30 b. Von Konsumvereinen oder von Gewerbetreibenden, welche mit solchen wegen Warenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehen, dürfen Marken oder sonstige nicht auf den Namen lautende Anweisungen oder Wertzeichen, welche anstatt baren Geldes die Mitglieder zum Warenbezug berechtigen sollen, nicht ausgegeben werden.

4) Der Abs. 3 des § 89 erhält folgende Fassung:

Durch das Statut kann die Verteilung des Vermögens ausgeschlossen oder ein anderes Verhältnis für die Verteilung bestimmt werden.

5) Hinter § 89 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 89 a. Ein bei der Auflösung der Genossenschaft verbleibendes unverteilbares Reinvermögen (§ 89 Abs. 3) fällt, sofern dasselbe nicht durch das Statut einer physischen oder juristischen Person zu einem bestimmten Verwendungszweck überwiesen ist, an diejenige Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hatte. Die Zinsen dieses Fonds sind zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

6) Der § 114 wird aufgehoben.

7) Hinter § 145 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 145 a. Personen, welche für einen Konsumverein den Warenverkauf bewirken, werden, wenn sie der Vorschrift des § 8 Abs. 4 zuwider wissentlich oder ohne Beobachtung der nach § 30 a von dem Vorstande erlassenen Anweisung Waren an andere Personen als an Mitglieder oder deren Vertreten verkaufen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft das Mitglied, welches seine Legitimation, durch die es zum Warenkauf in einem Konsumverein oder bei einem mit diesem wegen Warenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden berechtigt wird, einem Dritten zum Zwecke unbefugter Warenentnahme überläfst.

Dritte, welche von solcher Legitimation zu demselben Zwecke Gebrauch machen, oder auf andere Weise zu unbefugter Warenabgabe zu verleiten unternehmen, werden in gleicher Weise bestraft.

§ 145 b. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer Waren, die er aus dem Konsumverein oder von einem mit diesem wegen Warenabgabe in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden auf Grund seiner Mitgliedschaft bezogen hat, gegen Entgelt gewohnheitsmäfsig oder gewerbsmäfsig an Nichtmitglieder veräufsert.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung:

1) wenn ein Mitglied eines Konsumvereins die von ihm bezogenen Waren in seiner Speiseanstalt oder an seine Kostgänger zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch abgiebt;

2) wenn ein Konsumverein, welcher Mitglied eines anderen Konsumvereins ist, die aus letzterem bezogenen Waren an seine Mitglieder abgiebt.

§ 145 c. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 30 b werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Art. 2. Die im Art. 1 Nr. 1, 3 und 7 enthaltenen Vorschriften finden auf Konsumanstalten, welche von Arbeitgebern für ihre Arbeiter und Beamten betrieben werden, sowie auf Vereinigungen (Gesellschaften, Korporationen), deren wesentlicher Geschäftszweck es ist, ihren Mitgliedern oder bestimmten Berufskreisen in dem Bezug von Waren Vorteile zu verschaffen, insbesondere auch auf Beamten- und Offizievereine mit der Mafsgabe sinngemäfse Anwendung, dafs die hinsichtlich der Mitglieder der Konsumvereine getroffenen Bestimmungen bei den vorbezeichneten Konsumanstalten und Vereinigungen hinsichtlich derjenigen Personen gelten, für welche die Einrichtung bestimmt ist. Jedoch ist es den Konsumanstalten und Vereinigungen der vorbezeichneten Art gestattet, in ihren Speiseanstalten Waren zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch auch an Dritte abzugeben.)

Art. 3. Dieses Gesetz tritt am 1. Jan. 1897 in Kraft.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. Aug.

Bekanntmachung, betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 11. Dez.

Miszellen.

XXIV.

Die Lage der Landwirtschaft in Rufsland nach dem neuen Kollektivwerke russischer Nationalökonomen und Statistiker.

Von Michael v. Soboleff.

Der grofsartige Rückgang der Getreidepreise auf dem Weltmarkte hat auch in Rufsland seine Wirkung ausgeübt und in den landwirtschaftlichen Kreisen eine Agitation hervorgerufen, welche die Aufmerksamkeit der Regierung auf diese Frage lenkte. Im Auftrage des Finanzministers hat eine Gruppe russischer Nationalökonomen und Statistiker eine grofse Arbeit unternommen, um alle wichtigsten Wirkungen der Getreidepreise und Getreideernten auf das ökonomische Leben Rufslands zu untersuchen. Die Redaktion und die gesamte Leitung der Arbeit wurde den bekannten Professoren der Nationalökonomie Tschuproff und Posnikoff anvertraut. Als Resultat einer vielmonatlichen Arbeit auf Grund eines gemeinschaftlich entworfenen Planes ist ein Werk erschienen, welches ein grofses wissenschaftliches Interesse erregt, da es ein vortreffliches Bild der Lage der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bevölkerung Rufslands giebt. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dafs das Werk einen Einflufs auf die Ansichten der Regierungskreise und die künftige Agrarpolitik ausüben wird. Deshalb scheint es uns angezeigt, die wichtigsten Resultate dieser Arbeit den Lesern der „Jahrbücher“ mitzuteilen.

Um die Wirkungen der Ernten und Getreidepreise zu erläutern, mufste man die verschiedenen Gruppen der ländlichen Bevölkerung — Bauern und Privatgrundbesitzer — auseinander halten. Wenden wir uns zuerst zur Schilderung der Bauernwirtschaft.

Der erste Aufsatz von L. Maress, welcher durch seine Arbeiten über die Volkskonsumtion bekannt ist, ist der Produktion und Konsumtion des Getreides in der bäuerlichen Wirtschaft gewidmet. Anfangs erörtert der Verfasser die allgemeine Lage der Bauernwirtschaft. Nach der ausgerechneten Norm der Ernährung (19 Pud Roggen auf 1 Einwohner für persönliche Ernährung und 7,5 Pud auf 1 Einwohner für die Fütterung des Viehes und Geflügels) [1]) stellt sich das ganze jährliche Ernährungsbedürfnis der bäuerlichen Bevölkerung in den 50 Gouvernements des

1) Dabei sind alle konsumierten Getreidesorten, Kartoffel u. s. w. nach den Inhalte der Nahrungsstoffe in Roggen umgerechnet.

europäischen Rufsland auf 1 285 622 000 Pud Roggen und das Futterbedürfnis auf 476 550 000 Pud. Diese Bedürfnisse versuchen die Bauern mit dem Anbau der Gemeindeländereien des von den einzelnen Bauern gekauften Privatlandes, der Gemüsegärten und der gepachteten Ländereien zu decken. Was das Gemeindeland betrifft, so reichen dessen Erzeugnisse nicht einmal dazu aus, die Ernährung der Bauern zu bestreiten. Im Durchschnitt produzierte man auf den Gemeindeländereien 1883—92 jährlich 1 111 354 000 Pud (nach Abzug des Saatkornes). Nur in drei Gouvernements geben die Gemeindeländereien mehr Korn, als es für die Bedürfnisse der Ernährung und der Fütterung nötig ist; in 7 geben sie gerade genug, um das Ernährungsbedürfnis zu decken und in den übrigen 40 giebt es ein Defizit. Also kann das Gemeindeland allein die Bauern, welche es bebauen, nicht ernähren. Wenn wir die anderen Quellen der Getreideproduktion der Bauern in Betracht ziehen, so ergiebt sich folgendes Resultat: die Quantität des Getreides, in Roggen ausgedrückt, welches auf allen eigenen (privaten und in Gemeindebesitz befindlichen) und gepachteten Grundstücken von den Bauern produziert wird, macht (nach Abzug des Saatkornes) 1 386 813 000 Pud aus. Gegen die Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung in Ernährung und Tierfütterung stellt es ein Defizit von 378 359 000 Pud dar. Nur in den Gouvernements Tambow, Bessarabien, Ekaterinoslaw, Krim, Orenburg und Dongebiet giebt die bäuerliche Kornproduktion einige Ueberschüsse. In den Gouvernements Cherson, Saratow, Samara, Simbirsk und Volynien wird das Konsumtionsbedürfnis durch die Produktion ungefähr gedeckt. In den übrigen Gegenden empfindet die bäuerliche Wirtschaft einen gröfseren oder geringeren Mangel an Korn für Ernährung und Futter.

Nach dieser summarischen Erörterung wendet sich der Verfasser zur Untersuchung der Frage von der Versorgung der Bauernbevölkerung in ihren verschiedenen Gruppen mit Nahrungsmitteln. Er teilt alle Bauernwirtschaften in 3 Gruppen: 1) solche, welche auf ihren Gemeindegrundstücken die Lebensmittel in ungenügender Quantität produzieren (sie haben weniger als 19 Pud Roggen auf 1 Person); 2) solche, welche mit den Lebensmitteln versorgt sind, mit den Futtermitteln aber nur teilweise (auf 1 Person 19—26 1/2 Pud); 3) solche, welche Ueberschüsse in Korn haben (auf 1 Person mehr als 26 1/2 Pud).

Die ganze bäuerliche Bevölkerung verteilt sich nach den genannten Gruppen folgenderweise:

	Im ganzen europäischen Rufsland	In dem südlichen Teile (Rayon der Schwarzerde)	3 Im nördlichen Teile (ohne baltische Gouvernements)
I.	70,7 Proz.	64,3 Proz.	81,1 Proz.
II.	20,4	24,5	13,3
III.	8,9	11,2	5,0

Also können 71 Proz. der Bauern von den Erträgnissen des Gemeindelandes nicht leben. In dieser Gruppe kommt auf 1 Person im Durchschnitt 12,15 Pud verschiedenen Getreides; das Defizit macht 36 Proz. oder mehr als 300 Mill. Pud aus. Die zweite Gruppe giebt einen Durchschnitt von 23,5 Pud auf 1 Person; die Bedürfnisse der Ernährung werden ganz gedeckt, die der Viehfütterung nur teilweise. Endlich, die dritte Gruppe, nur 9 Proz. der Bauernbevölkerung, hat einen Ueberschufs von 47 Mill. Pud, welche sie auf den Markt bringen kann.

Was den gekauften Privatgrundbesitz der Bauern betrifft, so ist er ganz unbedeutend und spielt in der Bauernwirtschaft von Rufsland keine grofse Rolle. Etwas gröfsere Bedeutung haben die von den Bauern gepachteten Ländereien. Die Produktion des Pachtlandes macht in der nördlichen Hälfte Rufslands 5 Proz. der Produktion des Gemeindegrundbesitzes aus, in der südlichen Hälfte 16,6 Proz.; in dieser letzteren hat die Pacht eine unzweifelhafte Bedeutung, da hier 40 Proz. der Bauernhöfe Land pachten. Im Durchschnitt produzieren die Bauern in Südrufsland auf dem gepachteten Lande 115 Mill. Pud Korn jährlich, oder 7 Pud pro Person. Dank dieser Ergänzungsproduktion wird in der ersten erwähnten Kategorie der Wirtschaften der Mangel an Getreide für Ernährung gedeckt (12,2 + 7 Pud); in der zweiten Gruppe entsteht ein kleiner Ueberschufs zum Verkaufe (24+7 Pud). Wenn man aber im ganzen europäischen Rufsland den Ertrag des Gemeindebesitzes und des gepachteten Landes zusammenrechnet, so ergiebt sich, dafs die erste Gruppe, ungenügend mit Korn versorgt, 52,3 Proz. der Bauernbevölkerung ausmacht, die zweite Gruppe, kärglich versorgt, 31,8 Proz. und die dritte, mit Ueberschüssen, 15,9 Proz. Diese Ziffern erklären deutlich die Bedeutung der Getreidepreise für die Bauern. Nur $^1/_6$ derselben produziert Getreide für den Markt und hat daher ein Interesse an hohen Preisen; fast $^1/_3$ ernährt sich mit eigenem Getreide, hat aber keine Ueberschüsse für den Verkauf; endlich hat die Hälfte der Bauern weniger Korn, als sie für ihre Ernährung braucht und mufs ungefähr 200 Mill. Pud Getreide zukaufen; die Bauern dieser letzten Kategorie haben also ein Interesse an niedrigen Getreidepreisen. Es scheint ein Widerspruch zu sein, wenn bei solcher Lage jeden Herbst auf den Ortsmärkten eine gewisse Quantität bäuerlichen Getreides erscheint, in einer Zeit, wo die Privatgrundbesitzer und reicheren Bauern sich von dem Verkaufe des Getreides enthalten. Das sind auch keine Getreideüberschüsse, aber es ist eine eigentümliche Pfand- und Kreditoperation. Der arme Bauer ist nämlich gezwungen, um die Steuern und andere Geldschulden zu bezahlen, einen Teil seines Getreides zu verkaufen, um im Frühjahr oder gar im Januar es wieder zu kaufen. Das wird deutlich durch die Verkehrsstatistik bestätigt. 1888—90 wurden von der gesamten Ernte mit Eisenbahnen, Schiffen, und mit der Axe nach den Grenzpunkten und den inneren Märkten befördert:

Weizen	210	Mill. Pud	von	251	Mill.	der	Ernte	(83,6 Proz.)
Roggen	137	„ „	„	682	„	„	„	(20,1 „)
Hafer	111	„ „	„	339	„	„	„	(32,6 „)
Gerste	42	„ „	„	133	„	„	„	(31,9 „)
Im ganzen	500	„ „	„	1405	„	„	„	(35,6 „)

Also wird nur $^1/_3$ der Ernte auf dem Platze nicht konsumiert und ausgeführt. — Wer verkauft dieses Getreide?

Es wird im Durchschnitt Getreide produziert:

auf dem bäuerlichen Gemeindebesitz	1074	Mill. Pud
„ „ „ gekauften Privatgrundbesitz	69	„ „
„ „ „ gepachteten Lande	132	„ „
von den Privatgrundbesitzern	302	„ „

Die Privatgrundbesitzer verkaufen auf dem Markte 300 Mill. Pud und die übrigen 200 Mill. verkaufen die Bauern, aber nur diejenige

Gruppe von ihnen, welche wohlhabend ist und Ueberschüsse des Getreides besitzt. Diese Gruppe bekommt von ihren Gemeindeparzellen ungefähr 47 Mill. Pud verkäuflichen Getreides; dieselbe besitzt gröfstenteils die bäuerlichen gekauften Privatgrundstücke, von welchen sie ungefähr 69 Mill. Pud bekommt; von dem bei den Privatgrundbesitzern gepachteten Lande bekommt sie 23 Mill. Pud; endlich pachtet dieselbe Gruppe alle Gemeindegrundstücke, welche die unvermögenden Bauern (10 Proz. aller Wirtschaften) nicht bearbeiten können, und erhält davon ungefähr 70 Mill. Pud. Im ganzen hat der wohlhabende Teil der Bauern gegen 209 Mill. Pud Getreide, welche er auf den Markt bringt. Was das Getreide der übrigen Bauern betrifft, so wird es in der Wirtschaft selbst konsumiert, oder im Herbste verkauft, um auf demselben Platze denselben Bauern bis Winter oder Frühling abzuwarten, wo der Bauer es mit dem von den Nebenbeschäftigungen erworbenen Geld anzukaufen beginnt.

Der Frage der Konsumtion der Bauern ist ein spezieller Aufsatz von Tscherbina, dem Vorsteher des statistischen Bureaus im Gouvernement Woronesch, gewidmet. Der Verfasser, durch seine Untersuchungen der bäuerlichen Haushaltungsbüdgets bekannt, erörtert diese Seite der Frage.

Die summarischen Ergebnisse der 191 Budgetrechnungen der Bauernwirtschaften in 10 Gouvernements verschiedener Teile Rufslands, welche der Verfasser in Betracht ziehen konnte, geben eine jährliche Durchschnittsausgabe pro Person 54,92 Rubel (119 M.). Die Durchschnittsausgabe in verschiedenen Gouvernements schwankt nur zwischen 52,47 Rubel (Tula) und 58,51 Rubel (Cherson). Also sind die Lebensansprüche und Gewohnheiten der Bevölkerung sehr gleichförmig.

Die Verteilung der Einkommen und Ausgaben in Natural- und Geldteile ist nach den 126 Budgets des Gouvernements Woronesch folgende:

	Einkommen				Ausgaben				
	Zahl der Desjatinen auf 1 Person	auf 1 Person	Naturalteil	Geldteil	auf 1 Person	Naturalteil	Geldteil	Darunter Ausgabe für Nahrung in natura	Darunter Ausgabe für Nahrung in Geld
		Rubel	in Prozenten		Rubel	in Prozenten		in Prozenten	
Die ehemaligen Staatsbauern	1,57	56,68	57,3	42,7	55,59	63,00	37,00	30,8	7,4
Die ehemaligen Gutsbesitzerbauern, welche ihr Gemeindeland durch die Ablösungsbank gekauft haben	1,02	51,09	51,3	48,7	51,05	59,5	40,5	26,0	9,8
Die ehemaligen Gutsbesitzerbauern, welche ihr Gemeindeland von den Herren umsonst bekommen haben	0,30	56,48	23,2	76,8	50,27	26,6	73,4	16,5	15,7
Alle Gruppen zusammen	1,44	55,84	55,4	44,6	54,60	61,5	38,5	—	—

Aus den vorgeführten Zahlen ist eine Reihe interessanter Schlüsse zu ziehen. Erstens sind die Durchschnittszahlen der Einnahmen auffallend niedrig; sie weisen auf einen niedrigen kulturellen Zustand und schwere Mifsstände im ökonomischen Leben Rufslands hin. Weiter sind die Einnahmen und Ausgaben aller Bauern sehr gleichförmig. Endlich sehen wir, dafs das Verhältnis der Natural- und Geldteile in den Einkommen und Ausgaben in den Gruppen sehr verschieden ist. Je mehr die Bauern mit Grundbesitz versorgt sind, desto gröfser ist der Naturalteil und umgekehrt. Diese Thatsache führt zu dem Schlusse, dafs für die Bauern die Konsumtionsseite in der Frage der hohen und niedrigen Ernten und Preise die erste Rolle spielt. Mit anderen Worten sind die höheren Schichten der Bauern an hohen Ernten und die niedrigeren Schichten an niedrigeren Getreidepreisen interessiert.

Um aber zu allgemeineren Schlüssen zu gelangen, versucht der Verf. Budgetsrechnungen für alle 50 Gouvernements zusammenzustellen. Gewifs sind seine Berechnungen nur annähernde, aber dessenungeachtet verdienen sie volle Aufmerksamkeit, weil es einer der ersten Versuche ist, solche Budgets aufzustellen. Im Grunde der Berechnungen von Tscherbina liegt die Statistik der Bodenerzeugnisse, des Viehstandes und der Nebenbeschäftigungen der bäuerlichen Bevölkerung. So bekommt der Autor folgendes Bild der Gruppierung verschiedener Einnahmequellen in verschiedenen Teilen Rufslands.

Einnahmen pro Person in Rubeln.

Gebiete	Korn von eigenen Ländern	Korn von gepachteten Grundstücken	Stroh, Heu, Spreu	Gärtnerei, Gemüse u. s. w.	Viehzucht	Gewerbe	Verschiedene Quellen	Im ganzen
Südliches (Bessarabien, Cherson, Krim, Ekaterinoslaw, Don, Astrachan)	20,99	3,50	10,15	4,65	12,60	5,20	[illegible]	[illegible]
Süd-westliches (Podolien, Volynien, Kiew, Tschernigow)	12,35	1,24	5,60	4,72	10,75	10,40	6,77	[illegible]
Mittel-schwarzerdisches (Poltawa, Charkow, Kursk, Orel, Woronesch, Tambow)	14,75	2,51	6,04	3,58	7,90	9,55	[illegible]	[illegible]
Süd-östliches (Pensa, Saratow, Simbirsk, Samara, Ufa, Orenburg)	16,99	3,45	8,57	1,45	14,35	5,50	[illegible]	[illegible]
Westliches (Grodno, Kowno, Minsk, Wilno, Mogilew, Witebsk, Smolensk, Pskow)	15,14	0,90	8,84	2,00	10,30	10,03	7,06	[illegible]
Industriell-landwirtschaftliches (Kaluga, Tula, Riasan, Nischny-Nowgorod)	15,16	1,86	8,09	1,56	6,00	11,05	[illegible]	[illegible]
Oestliches (Kasan, Wiatka, Perm)	16,81	0,67	8,14	1,24	[illegible]	10,20	[illegible]	[illegible]
Baltisches (Esthland, Lievland, Curland)	16,82	1,82	10,32	1,20	7,50	11,20	[illegible]	[illegible]
Industrielles (Twer, Jaroslaw, Wladimir, Kostroma)	19,01	0,80	9,63	1,85	8,21	14,00	[illegible]	[illegible]
Residenzgebiet (Moskau, Petersburg)	18,52	0,49	8,04	2,24	4,65	17,00	[illegible]	[illegible]
Nördliches (Nowgorod, Petrosawodsk, Wologda, Archangelsk)	15,76	0,57	12,21	1,96	10,50	10,20	7,68	[illegible]
In ganz Rufsland	16,20	1,92	8,16	2,63	9,99	9,47	[illegible]	[illegible]

Im allgemeinen bilden die Einnahmen von dem Ackerbau 52 Proz., von der Viehzucht 18 Proz., von den Nebenerwerben 17 Proz. und von den übrigen Quellen 13 Proz.

Was die Wirtschaftsausgaben betrifft, so teilen sie sich in folgende Gruppen:

Ausgaben pro Person in Rubeln.

Gebiete	für das Korn	für Viehfutter (ohne Korn)	für Gemüse und Obst	für animalische Nahrung	für Zahlungen	für die Pacht	für die übrigen Bedürfnisse	Im ganzen	Ueberschufs (+) der Einnahmen oder Defizit (—)
Südliches	21,47	10,71	1,50	4,50	2,68	1,78	20,08	63,67	+ 1,88
Süd-westliches	16,66	9,06	1,30	3,90	2,16	0,91	18,79	52,77	— 0,88
Mittel-schwarzerdisches	15,44	6,63	1,13	3,40	2,92	1,86	18,67	50,05	+ 0,93
Süd-östliches	17,53	12,11	1,09	3,27	2,54	1,29	19,09	56,92	+ 0,94
Westliches	19,72	8,67	1,48	4,44	2,32	0,40	19,02	56,05	— 1,76
Industriell-landwirtschaftliches	16,72	5,09	1,22	3,66	3,17	0,92	20,13	50,91	— 0,63
Oestliches	16,99	8,69	1,10	3,30	2,36	0,28	20,29	53,01	+ 1,17
Baltisches	21,00	6,37	1,78	5,34	2,41	0,94	20,70	58,54	— 2,55
Industrielles	20,03	7,16	1,43	4,29	3,12	0,37	25,40	61,80	— 0,34
Residenzgebiet	21,39	3,95	1,74	5,22	4,08	0,52	25,43	62,98	— 2,31
Nördliches	21,05	8,92	1,65	4,95	2,17	0,30	20,79	59,83	— 0,95
In ganz Rufsland	18,10	8,47	1,30	3,90	2,65	1,02	20,10	55,54	+ 0,09

In vier südlichen Distrikten giebt also die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben einen Ueberschufs, im Durchschnitt 0,77 Rubel auf 1 Person oder im ganzen 27 701 574 Rubel, in den übrigen nördlichen — ein Defizit von 0,67 Rubel auf 1 Person oder im ganzen 21 231 115 Rubel, was ganz gewifs einen kritischen Zustand der Lage der Bauern beweist. Nach der richtigen Behauptung des Verfassers offenbart sich dieses Budgetdefizit in Wirklichkeit in der Verschuldung und den Steuerrückständen. So z. B. machten die Steuerrückstände 1891 auf 1 Person durchschnittlich 1,20 Rubel aus, also waren sogar gröfser, als die Berechnungen des Verfassers. Wenn wir speziell das Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben in Getreide vergleichen (die zwei ersten Spalten der 1. Tabelle und die erste Spalte der 2. Tabelle), so sehen wir, dafs im I., III., IV., VI. und VII. südlichen Bezirken sich ein Ueberschufs bildet und in den übrigen — ein Defizit. Also ist ein sehr bedeutender Teil der Bauern gezwungen, das Getreide zu kaufen, und das um so mehr, je weniger sie Land haben.

Weiter versucht der Verfasser die Natural- und Geldteile der Einnahmen und Ausgaben in denselben Gebieten auszurechnen.

(Siehe Tabelle auf S. 848.)

Im Durchschnitt sind die Naturalteile vorherrschend; so machen die Naturaleinnahmen in ganz Rufsland 63,7 Proz. aus, die Geldeinnahmen — 36,3 Proz.

Endlich stellt sich der Verfasser die Aufgabe, die Wirkung der Erntehöhen und Preise zu verfolgen. Mit Hilfe einer Reihe komplizierter Diagramme und Tabellen, welche wir hier nicht wiedergeben können, zeigt er, dafs im allgemeinen hohe Ernten einen günstigen Einflufs auf die Budgets der Bauern haben, indem sie Ueberschüsse schaffen; bei schlechten Ernten

Gebiete	Einnahmen		Ausgaben	
	in natura	in Geld	in natura	in Geld
	Rubel		Rubel	
Südliches	43,99	21,61	43,99	19,68
Süd-westliches	29,91	21,98	29,91	22,86
Mittel-schwarzerdisches	31,87	19,11	31,87	18,18
Süd-östliches	36,19	21,67	36,19	20,73
Westliches	36,08	18,23	36,08	19,49
Industriell-landwirtschaftliches	32,74	17,54	32,74	18,17
Oestliches	35,26	18,92	35,26	17,75
Baltisches	37,56	18,63	37,56	20,98
Industrielles	39,96	21,60	39,96	21,54
Residenzrayon	39,85	23,11	36,85	25,43
Nördliches	37,66	21,22	37,66	22,17
In ganz Rufsland	35,49	20,14	35,49	20,05

geben die Budgets Defizite sogar in dem Falle, wo die Preise gleichzeitig niedrig sind. In entgegengesetzter Richtung wirken die hohen und niedrigen Getreidepreise; je höher die Preise, desto ungünstiger das Bild der Budgets und umgekehrt.

Der Aufsatz des Professors Karischeff ist der Pacht der Bauern und ihrem Zusammenhang mit den Getreidepreisen und Ernten gewidmet. Da es in Rufsland keine statistischen Materialien über die Pacht für ganz Rufsland giebt, so mufste der Verfasser sich mit unvollständigen und oft zufälligen Daten begnügen. Er führt aus, dafs die Aenderungen der Getreidepreise auf die Pacht der Privatländereien in Geld- und Naturalform verschieden wirken. Das Steigen der Preise führt zur Erweiterung der Geldpacht und zur Einschränkung der Naturalpacht und umgekehrt. Was die Wirkung der Ernten betrifft, so führen gute Ernten zur Erweiterung der Geld- und Naturalpachtungen, schlechte Ernten zu deren Einschränkung.

Der bekannte Statistiker Annensky ehemaliger Vorsteher des statistischen Bureaus im Gouvernement Nischny-Nowgorod) beantwortet die Frage, wie die Getreidepreise und Ernten auf die Tagelöhne der landwirtschaftlichen Arbeiter wirken.

Bei Ernten höher als die Durchschnittsernten machen die Tagelöhne in ganz Rufsland 69 Kopeken aus, bei Ernten niedriger als die Durchschnittsernten — 58,3 Kopeken. In Jahren mit Getreidepreisen höher als die durchschnittlichen bekommt der Arbeiter 60 Kop., in Jahren niedrigerer Preise 65 Kop. Also sind hohe Ernten und niedrige Preise für die Landarbeiter am vorteilhaftesten.

Der Untersuchung der Lage des Privatgrundbesitzes ist eine ganze Reihe von Aufsätzen gewidmet. Prof. Kablukoff erörtert die Bedeutung der Getreidepreise für den Privatgrundbesitz in Rufsland.

Im ganzen giebt es in 49 Gouvernements des europäischen Rufsland 487 692 Privatgrundeigentümer, welche 91 320 915 Dessiatinen besitzen (0,7 Proz. der ganzen Bevölkerung und 23 Proz. der Bodenfläche). 61 214 davon (12,5 Proz.) haben einen Besitz von weniger als 1 Dessiatine, einen

Besitz, welcher keine landwirtschaftliche Bedeutung haben kann. Die zweite Gruppe mit einem Besitze von 1—10 Des. umfaſst 183 883 Eigentümer (37,7 Proz. der allgemeinen Zahl), welche 925 252 Dess. haben, also im Durchschnitt jeder Eigentümer ungefähr 5 Dess. Von der ganzen Fläche dieser Gruppe sind nur 46 Proz. dem Kornbau gewidmet und davon geht noch $^{1}/_{3}$ für schwarze Brache ab. Es bleibt so wenig Land für Kornbau, daſs diese Grundeigentümer kein Getreide verkaufen können, aber eher etwas zukaufen müssen. Diese Ausführung wird auch dadurch bestätigt, daſs von den Grundeigentümern dieser 2 Gruppen die meisten Bauern und Mestschane sind, welche den Acker eigenhändig bearbeiten.

Die dritte Gruppe der Grundbesitzer mit 10—50 Dessiatinen enthält 133 305 Personen. Im Durchschnitt hat jeder Eigentümer 23,6 Dessiatinen, davon 10,5 Dessiatinen Acker in Südruſsland und 4 Dessiatinen im Norden. Also auch hier können die Wirtschaften nur selten das Getreide verkaufen; sie behalten ihren naturalen Charakter. Die meisten Grundbesitzer dieser Gruppe sind Bauern, welche meistenteils Grundstücke bis 20 Dessiatinen haben. Was die Eigentümer anderer Stände betrifft, so verpachten sie gröſstenteils ihr Land an Bauern.

Nur die Grundbesitzer von 50 Des. an können als Produzenten des Getreides für den Markt betrachtet werden. Solcher giebt es 22,4 Proz. der gesamten Zahl der Eigentümer.

Das Ackerland macht in Proz. aus:

	In der südlichen Hälfte Ruſslands	In der nördlichen Hälfte Ruſslands	In ganz Ruſsland
	Proz.	Proz.	Proz.
Bei dem Grundbesitze von 50—200 Des.	62,5	21,2	41,6
„ „ „ „ 200—500 „	58,2	16,6	39,3
„ „ „ „ 500—1000 „	52,6	14,1	35,8
„ „ „ „ mehr als 1000 Des.	33,4	6,9	19,8

Wir sehen, daſs Südruſsland mehr an den Getreidepreisen interessiert ist, als Nordruſsland; andererseits, daſs, je gröſser der Grundbesitz, desto kleiner der Teil desselben ist, welcher in Berührung mit Getreidepreisen steht, weil ein um so kleinerer Teil Ackerland ist. Wenn wir in Betracht ziehen, daſs im nördlichen Teile Ruſslands fast kein Weizen gesät wird, so kommen wir zu dem Schlusse, daſs nur 11,6 Proz. der gesamten Zahl der Grundbesitzer an den Weizenpreisen interessiert sind. Wegen Mangel statistischer Materialien kann man nicht zeigen, wie viele Grundbesitzer Handelsgewächse säen, Viehzucht, Milchwirtschaft und Forstwirtschaft treiben; aber solcher Wirte giebt es doch nicht wenige, und solche haben mehr Interesse an einem niedrigen Preis des Roggens, als an einem hohen. Man kann ausrechnen, daſs von den 17 455 163 Dessiatinen, welche im Besitze der Eigentümer mit mehr als 50 Dessiatinen sind, 14 243 413 Dessiatinen Ackerland ausmachen; davon sind 74,1 Proz. mit Korn bebaut; für diesen Teil des Ackers sind die Korn-

preise mafsgebend. Aber auch die Eigentümer der Güter von 50 Dessiatinen und mehr sind nicht alle gleich an den Getreidepreisen interessiert. So sind die Besitzer von Gütern zwischen 50 und 200 Dessiatinen (im Durchschnitt von 102 Dessiatinen und 42 Dessiatinen Ackerland davon) noch wenig von den Marktpreisen berührt. Die Besitzer dieser mittleren Güter haben den Hauptvorteil in der Befriedigung ihrer Bedürfnisse in natura: bessere und wohlfeilere Wohnung, Garten- und Obstfrüchte, Milchprodukte, Geflügel, Viehprodukte, Holz u. s. w. — sind der Kernpunkt solcher Wirtschaften. Der Geldertrag vom Verkaufe des Getreides ist eine Kleinigkeit im Vergleich mit dem genannten Naturalnutzen; z. B. nach den Berechnungen der Statistiker in Poltawa erreicht der Geldertrag eines solchen Gutes nicht 300 Rubel und kann also nicht für den Besitzer entscheidend sein; im nördlichen Teile Rufslands ist er bedeutend niedriger, weil dort das Ackerland einen kleineren Prozentsatz ausmacht. Defshalb kann man zu solchen Mittelgütern im Norden alle Güter von 50 bis 500 Dessiatinen rechnen. Also sind nur Güter von 200 Dessiativen und mehr eigentliche Unternehmergüter und interessieren sich für Marktpreise. Ihre Eigentümer machen 10,9 Proz. der Zahl aller Privatgrundbesitzer aus und besitzen 89,2 Proz. der Fläche des Privatgrunbesitzes. Aber auch hier müssen wir diejenige Fläche abziehen, welche von den Eigentümern verpachtet wird. Auf diese Fläche üben die Getreidepreise nur einen mittelbaren Einflufs. Sie macht in Nordrufsland 29,2 Proz. des Ackerlandes des Privatgrundbesitzes, im Süden 35,3 Proz. (nach den Ziffern der Landschaftsstatistik sind die Prozente noch höher). Dies führt uns zu dem Schlusse, dafs an den Getreidepreisen nur ungefähr 7,5 Proz. der Zahl der Privatgrundbesitzer unmittelbar interessiert sind.

Annensky berechnet in einem besondern Aufsatze die Produktionskosten des Getreides in den Gütern der Privatgrundbesitzer. Die Schwierigkeiten solcher Berechnung sind bei der Unvollkommenheit der Agrarstatistik aufserordentlich grofs. Aufserdem hängen sie von den Verschiedenheiten der Wirtschaften (mit oder ohne Lohnarbeiter, Natural- oder Erwerbswirtschaften), der Lohnsysteme u. s. w. ab. Dessenungeachtet gelang es dem Verf., sehr interessante Resultate über die Produktionskosten des Winterroggens, Hafers und Sommerweizens zu bekommen. Wir teilen hier die Hauptziffern mit.

Es machen die Produktionskosten [1]) auf 1 Dessiatine in Rubeln aus:

(Siehe Tabelle auf S. 851.)

Weiter vergleicht der Verf. die Produktionskosten 1 Pudes mit den Getreidepreisen in Kopeken.

(Siehe Tabelle auf S. 852.)

---

1) Wir müssen dabei bemerken, dafs in den Produktionskosten nicht berechnet wurden 1) die Grundrente (weil in Rufsland beinahe keine kapitalistischen Farmerbetriebe existieren) und 2) der Werth des Samenkornes. Der Verf. hielt es für richtiger, um den letzteren nicht mitzurechnen auch aus dem Rohertrage des Getreides das Samenkorn abzuziehen; die Produktionskosten und Reinerträge werden also weiter auf 1 Pud Reinertrags des Getreides berechnet.

Gebiete	Winterroggen					Hafer	Sommerweizen
	Kosten der Bebauung, Einheimsung und des Dreschens	Kosten der Ausfuhr und des Werfens des Düngers	Summe der ersten 2 Spalten	Allgemeine Kosten	im ganzen	im ganzen	im ganzen
I. Süd-Steppen (Bessarabien, Cherson, Ekaterinoslaw, Krim, Don)	15,2	—	15,2	3,0	18,2	—	18,2
II. Süd-westliches (Kiew, Podolien, Wolinien	14,9	2,5	17,4	3,0	20,4	15,4	—
III. Mittel-schwarzerdisches (Charkow, Woronesch, Poltawa)	13,5	1,9	15,4	3,0	18,4	14,2	16,5
IV. Nord-schwarzerdisches (Kursk, Orel, Tula, Tambow, Riasan, Tschernigow)	9,2	3,1	12,3	3,0	15,3	10,5	—
V. Mittel-Wolga (Nischny-Nowgorod, Kasan, Pensa, Simbirsk	10,2	3,5	13,7	3,0	16,7	12,4	13,2
VI. Nieder-Wolga (Saratow, Samara, Ufa)	12 0	1,1	13,1	3,0	16,3	12,9	15,0
VII. Industrielles a) Osten (Moskau, Wladimir, Jaroslaw, Kostroma)	—	—	22,2	2,5	24,7	16,1	—
b) Westen (Twer, Kaluga, Smolensk)	—	—	20,1	2,5	22,6	15,8	—
VIII. Distrikt innerer Seen a) Petersburg	—	—	33,7	2,5	36,2	20,4	—
b) die übrigen (Pskow, Nowgorod)	—	—	21,0	2,5	23 5	16,3	—
IX. Nord-westliches (Witebsk, Mogilew, Minsk, Wilno, Kowno, Grodno)	—	—	17,9	2,5	20,4	13,6	—
X. Baltische Gouvernements (Lievland, Kurland, Estland)	—	—	—	—	33,5	23,7	—

Besonders bemerkenswert sind die Ziffern des Jahres 1894. Wir sehen, daſs in vielen Gegenden die Preise niedriger als die Produktionskosten waren und also ein Defizit für die Landwirte entstanden ist.

Aber bei dem Vergleich der Preise und Produktionskosten im Privatgrundbesitze müssen wir noch einen Faktor zuziehen, nämlich die Verschuldung. Die Untersuchung über die Verschuldung ist von Richter, Statistiker aus Petersburg, durchgeführt.

Im Jahre 1860, vor der Bauernbefreiung, waren 44 166 Güter (39,5 Proz.) mit 7 107 184 Leibeigenen (65,5 Proz. der gesamten Zahl) hypothekarisch verschuldet; die Summe der Hypotheken war 425 503 061 Rubel. Davon waren bis 1894 315 804 883 Rubel aus der Summe der Ablösungsgelder, welche die Grundbesitzer für das den Bauern abgetretene Land erhalten hatten, bezahlt. Von 1864 an, als die erste Hypothekenbank (in Cherson)

Gebiete	Winterroggen					Hafer					Sommerweizen			
	Die Produktionskosten pro Pud in den Jahren			Die Preise pro Pud in den Jahren		Die Produktionskosten pro Pud in den Jahren			Die Preise pro Pud in den Jahren		Die Produktionskosten pro Pud in den Jahren			Die P[reise] pro Pu[d in den] Jah[ren]
	1881—1890	1883—1892	1894	1881—1893	1894	1881—1890	1883—1892	1894	1881—1893	1894	1881—1890	1883—1892	1894	1881—189[3]
I	53	58	35	[illegible]	31	—	—	—	—	—	61	61	42	85
II	41	47,5	32,5	61,5	33	36,5	42	33,5	53	36	—	—	—	
III	38	45	25,5	58,5	25	33	41	26	45	28	49	51	32	81,5
IV	34	36,5	24	64	35	27	31	20	48	33	—	—		—
V	39	45,5	28,5	65	32	[illegible]	41	38	45	35	39	49	41	90
VI	40	44,1	33	56	27	36,5	44	23	45	28	43,5	48	34	81
VIIa	51,5	52,5	50,5	81	52	42	50	33,5	56,5	48	—	—	—	—
VIIb	49	52,5	47	[illegible]	52	42,5	46,5	33	53	42	—	—	—	
VIIIa	63,5	62,4	83	103,5	69	47	48	52,5	71	68	—	—	—	—
VIIIb	49	52	59,5	87,5	66	43,5	45	41	57	51	—	—	—	—
IX	55	60	48,5	72,5	47	46	47	36	59	48	—	—	—	—
X	50	51,5	51	85	63,5	44	45	43,5	17	64	—	—	—	—

gegründet war, fängt die beständige Zunahme der Hypothekarverschuldung an. Besonders hat ihr die Gründung der Adelsbank beigesteuert. Im ganzen machen im Jahre 1895 die Hypothekarschulden des ländlichen Grundbesitzes im europäischen Rußland 1 028 700 000 Rubel aus (davon 351,5 Mill. Rubel an die Adelsbank)[1]. Außerdem sind Darlehen von der Staatsbank in der Form von Solo-Wechseln ausgegeben und Darlehen von den öffentlichen Stadtbanken und Privatkapitalisten. Die Summe dieser Hypotheken kann ungefähr in 60 Mill. Rubel angenommen werden. Also erreicht die Hypothekarverschuldung des russischen Privatgrundbesitzes 1088,7 Mill. Rubel. Folgende Zahlen charakterisieren die Zunahme der Verschuldung:

in 1870 waren verpfändet 2 119 565 Dessiatinen (2,2 Proz. der Fläche des Privatgrundbesitzes) im Durchschnitt auf 1 Dessiatine 12,58 Rubel Schulden.

in 1894 waren verpfändet 37330 084 Dessiatinen (40,1 Proz.), im Durchschnitt auf 1 Dessiatine 27,97 Rubel.

Die Verschuldung wächst schneller, als die Preise des Bodens. Die Durchschnittsschulden auf 1 Dessiatine waren von 12,58 Rubel 1870 bis 26,12 Rubel 1889 gestiegen (108 Proz.) und die Bodenpreise in derselben Zeit von 45 Rubel bis 71 Rubel für 1 Dessiatine (58 Proz.).

In 2 Kreisen (Ujesd) umfaßt die Verschuldung 96 und 95 Proz. des ganzen Privatgrundbesitzes, in 5 : 80—90 Proz., in 26 : 70—80 Proz., in 52 : 60—70 Proz., in 68 : 50—60 Proz., in 89 : 40—50 Proz., in 67 : 30—40 Proz., in : 50 : 20—30 Proz., in 43 : 10—20 Proz., in 38 : 1—10 Proz., in : 8 weniger als 1 Proz.

Wie drückend die Zahlungen an die Hypothekenbanken sind, zeigt ein Vergleich derselben mit den Pachtpreisen.

---

1) Dazu in den Baltischen Gouvernements 63,8 Mill. Rubel und in Polen 118,7 Mill. Rubel.

Gouvernements	Jährliche Zahlungen auf 1 Dessiatin	Pacht für 1 Dessiatin
Kursk	3,38 Rubel	9,15 Rubel
Riasan	2,71 „	7,98 „
Tula	2,67 „	6,42 „
Poltawa	2,66 „	8 „
Podolien	2,55 „	8,36 „

Im ganzen müssen die Grundbesitzer jedes Jahr bis 50 Mill. Rubel Zinsen zahlen (mit Amortisation). Welch grofse Last das für die Grundbesitzer bei den niedrigen Getreidepreisen repräsentiert, ist leicht zu begreifen. Die Geldschwierigkeiten der Grundbesitzer werden durch die Zunahme der Rückstandsgelder in der Adelsbank illustriert: von 2 191 343 Rubel 1882 sind sie bis 11 782 251 Rubel 1894 gestiegen.

Sehr interessant sind die Ausführungen von Prof. Tschuproff über die Wirkung der Getreidepreise und Ernten auf die Mobilisierung des Privatgrundbesitzes, eine Frage, welche bis jetzt auch in der europäischen Litteratur gar nicht erörtert wurde. Der Verf. summierte die Zahlen und Flächen der verkauften Grundstücke während 15 (bez. 20) Jahren in 41 Bezirken verschiedener Gouvernements. Es wurden verkauft

	Zahl der Grundstücke	Zahl der Dessiatinen	Mittelpreise des Getreides in Petersburg	Mittelpreise des Getreides in Moskau im Herbst
1875—79	1441	230 538	8,05	7,13
1880—84	1940	289 007	10,01	10,14
1885—89	1834	255 944	6,33	6,92

Wenn wir die Ziffern der Jahre 1880—84 gleich 100 annehmen, so bekommen wir folgende Vergleichszahlen:

1875—79	74 Proz.	80 Proz.	80 Proz.	70 Proz.
1880—84	100 „	100 „	100 „	100 „
1885—89	94 „	88 „	51 „	68 „

Also hohe Getreidepreise führen zur gröfseren Mobilisierung des Grundbesitzes. Dasselbe wird auch durch die Ziffern der Verkäufe in einzelnen Gouvernements bestätigt.

Noch klarer wird die Wirkung der Getreidepreise erläutert, wenn man die Mobilisierung der Grundstücke in Jahren höherer Preise (höher als die Mittelpreise für den ganzen Zeitraum von 1875—1889) und niedrigerer Preise ausrechnet. In 47 Bezirken wurden im Durchschnitt jährlich verkauft

	Zahl der Grundstücke	in Proz.	Zahl der Dessiatinen	in Proz.
In Jahren höherer Preise	2 106	121	318 205	120
„ „ niedrigerer Preise	1 523	85	235 524	89
Jedes Jahr überhaupt	1 745	100	265 034	100

Ebenso wirken auf die Mobilisierung die Ernten.

	Zahl der verkauften Grundstücke	in Proz.
In Jahren höherer Preise	1911	109
„ „ niedrigerer Preise	1567	90
Jedes Jahr überhaupt	1745	100

Wenn wir die beiden Faktoren kombinieren, so zeigt sich, dafs verkauft wurden in prozentualem Verhältnisse zur jährlichen Durchschnittsrate:

	Zahl der Grundstücke	Zahl der Dessiatinen
In Jahren hoher Ernten und hoher Preise	124 Proz.	116 Proz.
„ „ „ „ „ niedriger „	103 „	94 „
„ „ niedriger „ „ hoher „	119 „	122 „
„ „ „ „ „ niedriger „	75 „	83 „

Interessant sind die Kaufs- und Verkaufsverhältnisse unter verschiedenen Ständen der ländlichen Bevölkerung. Im allgemeinen ist eine scharfe Verminderung des Adelsgrundbesitzes bemerkbar. Im Jahre 1861 war der Adel der 44 Gouvernements im Besitze von 71 247000 Dessiatinen in 1892 hatte er nur noch 57 728 381 Dessiatinen; sein Grundbesitz ist auf 23 Proz. vermindert. Das verlorene Land ging zu den Bauern und Kaufleuten über. Dabei kann man bemerken, dafs die Edelleute und Kaufleute am meisten in Jahren hoher Preise verkaufen und die Bauern in denselben am meisten kaufen. Die Wirkung der Ernten ist nicht scharf zu bemerken.

Endlich macht der Verfasser uns auf eine Thatsache aufmerksam: die angekauften Gründstücke sind im Durchschnitt gröfser, als die verkauften So war die durchschnittliche Gröfse eines Grundstückes in Dessiatinen

Im Gouvernement	bei Edelleuten		bei den Bauern		bei Kaufleuten und Mestschanen (Bürgern)	
	verkauft	gekauft	verkauft	gekauft	verkauft	gekauft
Nischny-Nowgorod	174	660	36	98	180	520
Smolensk	298	461	34	87	294	614
Tambow	231	323	17	30	213	314

Das weist entschieden auf einen Konzentrierungsprozefs in der Bewegung des Grundbesitzes in Rufsland hin.

Endlich wenden wir uns zu der Frage über die Wirkung der Ernten und Getreidepreise auf das städtische Leben, welche von Grigorieff, Vorsteher des statistischen Bureaus der Stadt Moskau, erörtert ist.

Nach der amtlichen Untersuchung der städtischen Bevölkerung 1885 gab es in 660 Städten der 50 Gouvernements des europäischen Rufsland 9 964 760 Personen (1892 : 10 472 280, oder 11,8 Proz. der Bevölkerung). Der gröfste Teil der städtischen Bevölkerung entfällt auf grofse Städte: in den 10 gröfsten Städten mit 100 000 und mehr Einwohnern waren 28,6 Proz. der Stadtbevölkerung, in den 95 Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern waren 62 Proz. der Stadtbevölkerung.

Auf Grund statistischer Zusammenstellungen kommt der Verf. zu dem Schlusse, dafs hohe Ernten niedrige Getreidepreise erzeugen und umgekehrt, und weiter, dafs niedrige Getreidepreise auch zu niedrigen Brotpreisen führen, obgleich dieser Prozefs sich ziemlich langsam und nur annähernd verwirklicht; so z. B., wird das Sinken des Roggenpreises auf 45 Proz. nur von einem Sinken des Brotpreises auf 11,1 Proz. begleitet.

Dafs die städtische Bevölkerung am meisten an niedrigen Getreidepreisen und hohen Ernten interessiert ist, beweist der Verf. folgender-

weise. Erstens ist der Grundbesitz der Städte so unbedeutend, dafs die Bürger bei der Benutzung desselben gar kein Gewicht auf hohe Getreidepreise legen können. Im ganzen macht er 1 929 429 Dessiatinen aus (weniger als 1 Proz. der Fläche des europäischen Rufsland) und davon nur 343 004 Dessiatinen Ackerland; im Durchschnitt kommt auf 1 städtischen Einwohner 0,2 Dessiatine Grundbesitzes an; in einigen Kreisen erreicht es 1—1,6 Dessiatinen, aber das sind Gegenden mit verhältnismäfsigem Reichtum an Boden (Norden, Wolgagebiet), wo ein solcher Besitz keinen landwirtschaftlichen Charakter haben kann.

Ueber die günstige Wirkung hoher Ernten und niedriger Preise belehren uns: die Bewegung der städtischen Bevölkerung, die Gröfse des Exports, die Güterbeförderung durch die Eisenbahnen, endlich die Konsumtion des Fleisches und die Arbeiterlöhne.

Bei der Zusammenstellung der Ernten mit der Zahl der Ehen und Todesfälle in 56 Städten während 1871—1881 sieht man, dafs den guten Ernten die Vermehrung der Ehen und die Minderung der Todesfälle und den schlechten Ernten die Verminderung der Zahl der Ehen und die Vermehrung der Todesfälle folgt. Wenn wir die Jahre mit guter und schlechter Ernte auseinanderhalten, so bekommen wir folgende Resultate:

	Bevölkerung in 1885	Die jährliche Zahl der Ehen in den Jahren nach schlechter Ernte	nach guter Ernte	Die jährliche Zahl der Todesfälle in den Jahren nach schlechter Ernte	nach guter Ernte
In 56 Städten	4 202 968	23 108	24 394	124 449	117 163

In den Hafenstädten werden die wirtschaftlichen Verhältnisse sehr von der Gröfse des Exports beeinflufst. Auch hier wirken die hohen Ernten am günstigsten, da nach ihnen der Export aller Waren und des Getreides wächst. Während der Jahre 1882—92 sind im Durchschnitt jährlich ausgeführt worden:

	Aller Waren in 1000 Rubel	Getreide in 1000 Pud
Nach den Jahren guter Ernten	707 116	499 876
" " " mittlerer "	547 614	338 183
" " " schlechter "	520 198	302 870

Die Jahre schlechter Ernten führen zur Einschränkung der Güterbewegung auf den Eisenbahnen. So wurden in der Periode 1876—91 jährlich durchschnittlich befördert

	Moskau abgeschickt (in 1000 Pud)	Moskau angekommen (in 1000 Pud)	Charkow abgeschickt (in 1000 Pud)	Charkow angekommen (in 1000 Pud)
In den Jahren schlechter Ernten	39 233	194 827	4 562	12 779
In anderen Jahren	41 600	205 550	5 300	15 800

Endlich für Moskau kann man einen Zusammenhang der Ernten mit dem Fleischkonsum, Fleischpreisen un Arbeiterlöhnen konstatieren.

Während der Jahre 1871—80 waren im Durchschnitt

	Vieh in Moskau geschlachtet in 1000 Pud	Fleischpreise en gros für 1 Pud in Rubeln
In den Jahren guter Ernten	2 529	3,85
In den übrigen Jahren	2 275	3,55

Während der Jahre 1883—93

	Vieh geschlachtet in 1000 von Stücken	Fleischpreise pro Pud in Rubeln
In den Jahren guter Ernten	159	5,00
" " " mittlerer "	152	5,21
" " " schlechter "	143[1])	5,27

Also sind hohe Ernten und niedrige Getreidepreise für die städtische Bevölkerung, als Fleischkonsument, nützlich. Was die Arbeiterlöhne betrifft, so kann man konstatieren, dafs sie in Jahren guter Ernten höher sind, als in Jahren schlechterer Ernten, was sich dadurch erklärt, dafs in guten Jahren die ländliche Bevölkerung in kleineren Mengen sich in die Städte für Nebenerwerb drängt.

Noch zwei Aufsätze sind der Untersuchung gewidmet, wie die Ernten und Preise auf den Zuwachs der Bevölkerung und auf die Konsumtion der mit Accisen besteuerten Waren wirken. Wir lassen diese Aufsätze beiseite und begnügen uns mit der Bemerkung, dafs auch hier die Wohlthätigkeit hoher Ernten und niedriger Getreidepreise bewiesen wird.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, die Art und Methoden der Untersuchung, deren Hauptresultate wir hier mitgetheilt haben, zu kritisieren. Gewifs, kann man manches vom Standpunkte der statistischen Methode dieser Untersuchung einwenden, desto mehr, als deren Verf. oft infolge des mangelhaften Materials nur ungefähre Schlüsse ziehen konnten und an künstliche statistische Konstruktionen sich wenden mufsten. Im grofsen und ganzen scheint uns das allgemeine Bild der russischen Agrarverhältnisse richtig geschildert. Bis jetzt ist in Rufsland der naturale Verbrauch des produzierten Getreides noch immer vorherrschend. Dem gröfsten Teil des Bevölkerung kommt es nicht auf hohe Getreidepreise, sondern auf gute Ernten und grofse Naturalvorräte an. Die internationalen Marktverhältnisse sind für einen verhältnismäfsig sehr kleinen Teil russischer Landbevölkerung mafsgebend[2]). Gewifs sind die Bedingungen, welche eine solche Sachlage verursachen, nicht immer normal und gesund. Das Vorherrschen der Naturalkonsumtion der russischen Bauern erklärt sich dadurch, dafs sie einen erbärmlich kleinen Grundbesitz haben, welcher sie nicht einmal ernähren kann. Verschiedene ökonomische und andere Verhältnisse führen zu einem Zustande ewigen Sichnichtsattessens, zum beständigen harten Kampfe ums Dasein. Aber die Thatsache bleibt, dafs die rufsische ländliche Bevölkerung sich nach billigem Getreide und guten Ernten sehnt und dafs hohe Preise eine ernsthafte Verwirrung in der Volkswirtschaft Rufslands erzeugen können.

---

1) Das aufserordentliche Jahr 1891 ausgeschlossen.
2) Uns scheint es, dafs dieser Teil doch etwas gröfser ist, als es die Verf. meinen.

Sobald das Buch erschienen war, sind gegen dasselbe heftige Angriffe gerichtet worden. Einerseits kritisierten es die russischen Agrarier, nach deren Meinung das Werk ein zu kleines Gewicht auf die Interessen des Privatgrundbesitzes legte. Andererseits erhoben sich dagegen die doktrinären Marxisten, welche die Resultate der Untersuchung in den engen Kreis ihrer Gedankenwelt nicht einschieben konnten. Aufserdem widmeten alle Zeitungen und Zeitschriften eine Reihe von Artikeln dem erschienenen Werke und besprachen es auf das lebhafteste. Wir können sagen, dafs kein Buch in den letzten Jahren eine so allgemeine und grofse Aufmerksamkeit erregte.

Wir wollen hoffen, dafs dieses Werk unserer bekanntesten Nationalökonomen und Statistiker mit ein Anstofs sein wird zu einer sorgfältigen Untersuchung der bestehenden Uebelstände im ökonomischen Leben Rufslands und zur rechtzeitigen Heilung derselben.

London, März 1897.

XXV.

Die grofsen Berliner Effektenbanken im Jahre 1896.

Von Dr. Ernst Loeb.

Das Jahr 1895 hatte den Berliner Effektenbanken einen ganz bedeutenden Zuwachs an Machtfülle gebracht [1]). Der Aufschwung der deutschen Volkswirtschaft, das Emporblühen des Handels und der Industrie, vor allem aber die üppig emporwuchernde Spekulation hatten ihren Wirkungskreis bedeutend erweitert. Fast alle sahen sich zur beträchtlichen Vergröfserung der Betriebsmittel, zur Erhöhung des Aktienkapitals veranlafst. Auch das vermehrte Aktienkapital fand sehr gewinnbringende Verwendung, die Umsätze stiegen erheblich. Wie sehr jedoch diese Steigerung der Geschäftsthätigkeit der Banken auf Rechnung der ausschweifenden Spekulation des Jahres 1895 zu setzen ist, wird recht klar, wenn man die 1896er Ergebnisse der grofsen Berliner Effektenbanken einer eingehenden Prüfung unterzieht.

Im Jahre 1896 gestaltete sich die Wirtschaftslage in Deutschland unzweifelhaft noch viel günstiger als im Vorjahre. Geradezu glänzend war die Konjunktur in der Grofsindustrie, Hütten- und Kohlenwerke sowie Maschinenfabriken waren während des ganzen Jahres zu guten Preisen vollauf beschäftigt. Der Verkehr der Banken mit Handel und Industrie war sicher viel reger als im Jahre 1895, der Nutzen, den das reine Bankgeschäft abwarf, fiel demgemäfs viel höher aus. Zu gute kam den Banken auch das Anziehen der Zinssätze, besonders im letzten Drittel des Vorjahres, sowie das starke Steigen zahlreicher Industriepapiere. Wenn trotzdem die 1896er Erträgnisse der Banken nicht so günstig sind wie die 1895er, so ist das eben wesentlich auf die Abnahme der Börsenspekulation zurückzuführen. Das am 1. Januar dieses Jahres in vollem Umfange in Kraft getretene Börsengesetz hatte faktisch rückwirkende Kraft; die Ungewifsheit, wie sich der spekulative Verkehr unter seinem Einflufs gestalten würde, veranlafste die Spekulation zu aufserordentlicher Zurückhaltung. Dazu kam als ferneres für die Banken ungünstiges Moment, die Erschwerung von Aktienemissionen durch den bereits am 1. Juli 1896 in Kraft getretenen § 39 des Börsengesetzes. Er bewirkte, das im zweiten Halbjahre das Emissionsgeschäft fast ganz ruhte, während im ersten Halbjahr die Banken den Markt mit Neuemissionen völlig überfluteten, um vor Inkrafttreten des obigen Paragraphen noch so viel wie möglich an Neugründungen unterzubringen. Zu gute kam den Grofsbanken die durch das Börsengesetz beförderte Eliminierung der kleinen und mittleren Privatbankiers. Aber alle günstigen Momente, die Aufsaugung der Privatbankiers,

---

1) Vergl. hierüber die von mir aus dem Nachlafs von P. Model herausgegebene Schrift: Die grofsen Berliner Effektenbanken. S. 144 ff.

die regen Beziehungen zu Handel und Industrie, die Steigerung des Zinsfufses, die Erhöhung des Zinsniveaus der meisten Dividendenpapiere und die grofse Anzahl von Emissionen im ersten Halbjahr, vermochten doch nicht genügenden Ersatz zu bieten für den Ausfall, der aus der Verminderung der spekulativen Thätigkeit und somit des Effektenkommissionsgeschäftes resultierte. So sind denn bei den meisten Banken die Umsätze zurückgegangen, die Debitoren und Kreditoren weisen einen Rückgang auf, besonders aber sind die Reports und Accepte — letztere dienen vielfach der Geldmacherei zur Spekulation — vermindert. Die Gewinne bleiben meist am stärksten auf dem Effektenkonto hinter den vorjährigen zurück, auch die Provisionseinnahmen sind vielfach reduziert. Höher sind die Erträgnisse auf Zinsen- und Wechselkonto infolge der Verteuerung des Leihgeldes. Die nachfolgende eingehende Analyse der 1896er Bankbilanzen zeigt so recht, in wie starkem Mafse die Banken durch die Vermittelung der Börsenspekulation — sei es durch kommissionsweise Ausführung von Spekulationsaufträgen, sei es durch Gewährung von Spekulationskredit in der Form des Reportgeschäftes oder durch Emissionen von Effekten — alimentiert werden.

Wir betrachten nacheinander die Thätigkeit, den Gewinn und die Sicherheit der Banken im Jahre 1896.

A. Die Thätigkeit der Banken.

Die Betriebsmittel der Banken erfuhren im Jahre 1896 keine bedeutende Erhöhung. Nur die Berliner Handelsgesellschaft vermehrte ihr Kapital um 15 Mill. auf 80 Mill. M. Auch die den Banken anvertrauten fremden Gelder bewahrten ziemlich den vorjährigen Stand.

Es betrug das werbende eigene Kapital, also Aktienkapital und Reserven, in Millionen Mark

	ult. 1895	ult. 1896
Deutsche Bank	138	139
Diskontogesellschaft	144	144
Dresdner Bank	100	104
Darmstädter Bank	98	98
Handelsgesellschaft	83	102
Schaaffhausen'scher Bankverein	66	66
Nationalbank	53	54
Sa.	682	707

Dagegen beliefen sich die den Banken anvertrauten fremden Gelder, also die Gesamtkreditoren, auf Millionen Mark[1])

	1895	1896
Deutsche Bank	424	414
Diskontogesellschaft	217	206
Dresdner Bank	212	243
Darmstädter Bank	106	96
Handelsgesellschaft	110	120
Schaaffhausen'scher Bankverein	101	106
Nationalbank	99	89
Sa.	1269	1274

1) Die Avale sind nicht berücksichtigt, auch der Reingewinn ist nicht in Betracht gezogen.

Eine Zunahme weisen mithin die Kreditoren nur auf bei der Dresdner Bank, der Berliner Handelsgesellschaft und dem Schaaffhausen'schen Bankverein. Am stärksten sind die Kreditoren bei der Dresdner Bank gestiegen (+ 31 Mill.). Die Erklärungsgründe für die Steigerung der Kreditoren bei diesen drei Banken werden wir weiter unten im speziellen Teil geben.

Die gesamten den Banken zur Verfügung stehenden Kapitalien (Kapital — Reserven — Gesamtkreditoren) beliefen sich auf Millionen Mark

	1895	1896
Deutsche Bank	562	545
Diskontogesellschaft	361	350
Dresdner Bank	312	347
Darmstädter Bank	204	194
Handelsgesellschaft	193	222
Schaaffhausenscher Bankverein	167	172
Nationalbank	152	143
Sa.	1951	1973

Demgegenüber betrug das beschäftigte (thätige) Kapita (Gesamtaktiva) in Millionen Mark

	1895	1896
Deutsche Bank	579	569
Diskontogesellschaft	372	366
Dresdner Bank	338	368
Darmstädter Bank	208	207
Handelsgesellschaft	200	230
Schaaffhausenscher Bankverein	187	192
Nationalbank	158	148
Sa.	2042	2080

Den Aktivis stellen wir die wichtigsten Posten der Passiva gegenüber.

1) Die Depositen betrugen in Millionen Mark

	1895	1896
Deutsche Bank	85,4	92,6
Diskontogesellschaft	34,1	?
Dresdner Bank	31	39,8
Darmstädter Bank	?	?
Handelsgesellschaft	?	?
Schaaffhausen'scher Bankverein	2,1	2,5
Nationalbank	?	?
Sa.	152,6	134,9

Von obigen 7 Banken geben leider nur drei, nämlich die Deutsche Bank, die Dresdner Bank und der Schaaffhausensche Bankverein, die Depositen von den übrigen Kreditoren gesondert an; bei allen dreien zeigt sich eine ziemlich starke Zunahme der Depositen. Am erheblichsten ist sie wieder bei der Dresdner Bank mit rund 9 Mill. = ca. 30 Proz., wenn sie auch an die auffallende Vermehrung des Jahres 1895 (um 50 Proz.) nicht heranreicht.

2) Die Accepte betrugen in Millionen Mark

	1895	1896
Deutsche Bank	122,4	116,6
Diskontogesellschaft	48,7	43,9
Dresdner Bank	77,2	76,1
Darmstädter Bank	41,1	35,9
Handelsgesellschaft	40,9	41,7
Schaaffhausenscher Bankverein	32,7	33,1
Nationalbank	25,2	24,2
Sa.	388,2	371,5

Die Acceptverbindlichkeiten der Banken ermäfsigten sich demnach um 16,7 Mill. M. Hieran nahm die Deutsche Bank mit 5,8, die Diskontogesellschaft mit 4,8, die Darmstädter Bank mit 5,2, die Dresdener Bank mit 1,1 und die Nationalbank mit 1 Mill. Teil. Gestiegen sind die Acceptverbindlichkeiten nur beim Schaaffhausen'schen Bankverein um 0,4 und bei der Handelsgesellschaft um 0,8 Mill. M. Die Abnahme der Accepte weist deutlich auf den Rückgang des spekulativen Börsenverkehrs hin; dafs sie relativ so gering ist, ist auf die gesteigerten Bedürfnisse von Handel und Industrie zurückzuführen. Diese waren unzweifelhaft gröfser als im Jahre 1895; hätten die Ansprüche der Börse nicht im Jahre 1896 so erheblich nachgelassen, so hätte man eine Zunahme der Acceptverbindlichkeiten der Banken zu gewärtigen gehabt. Besonders stark ist der Rückgang bei der Darmstädter Bank, bei der das sog. reine Bankgeschäft überhaupt wenig gepflegt zu werden scheint.

3) Die Kontokorrentkreditoren beliefen sich auf Millionen Mark

	1895	1896
Deutsche Bank	210,4	194,6[1])
Diskontogesellschaft	154,7[1])	162,3
Dresdner Bank	104,1	127,2
Darmstädter Bank	57,9[1])	61,4[1])
Handelsgesellschaft	69,2[1])	77,9[1])
Schaaffhausenscher Bankverein	65,3	69,6
Nationalbank	73,6	64,6
Sa.	735,3	757,6

Bei den Kontokorrentkreditoren zeigt sich eine beträchtliche Zunahme bei der Dresdner Bank, der Handelsgesellschaft und der Diskontogesellschaft. Gering ist sie bei der Darmstädter Bank und dem Schaaffhausenschen Bankverein.

Folgendes Bild ergiebt eine Vergleichung der Acceptverbindlichkeiten der Banken mit den Debitoren. Es betrugen in Millionen Mark

1895	die Debitoren	die Accepte
Deutsche Bank	214,3	122,4 = ca. 57 Proz.
Diskontogesellschaft	158,9	48,7 = „ 31 „
Dresdner Bank	147,7	77,2 = „ 52 „
Darmstädter Bank	92,5	41,1 = „ 44 „
Handelsgesellschaft	86,7	40,9 = „ 46 „
Schaaffhausenscher Bankverein	71,6	32,7 = „ 46 „
Nationalbank	60,4	25,2 = „ 42 „
Sa.	832,1	388,2

1) Inkl. Depositen.

1896	die Debitoren	die Accepte
Deutsche Bank	182,3	116,6 = 64 Proz.
Diskontogesellschaft	162,8	43,9 = 27 „
Dresdner Bank	154,0	76,1 = 49 „
Darmstädter Bank	81,7	35,9 = 44 „
Handelsgesellschaft	100,5	41,7 = 41 „
Schaaffhausen'scher Bankverein	80,8	33,1 = 41 „
Nationalbank	54,8	24,2 = 44 „
	Sa. 816,9	371,5

Durchschnittlich wurden also 1895 45, 1896 46 Proz. des Bankkredits in der Form von Accepten in Anspruch genommen.

Die Gesamtumsätze beliefen sich auf Millionen Mark

	1895	1896
Deutsche Bank	37 900	35 497
Diskontogesellschaft	10 086	10 068
Dresdner Bank	14 887	15 692
Darmstädter Bank	?	?
Handelsgesellschaft	4 922	4 729
Schaaffhausen'scher Bankverein	?	?
Nationalbank	7 211	5 634

Die Gesamtumsätze haben sich demnach bei der größeren Anzahl der obigen Banken nicht unbeträchtlich vermindert; am stärksten ist der Rückgang bei der Nationalbank. Die Steigerung des Umsatzes bei der Dresdner Bank dürfte nur auf die Neugründung der Filialen in Nürnberg und Fürth zurückzuführen sein.

Ueber die Thätigkeit der Banken im einzelnen giebt folgende Tabelle ein anschauliches Bild.

Von dem thätigen Kapital war angelegt in

	Deutsche Bank				Diskontogesellschaft				Dresdner Bank			
	1895		1896		1895		1896		1895		1896	
	Millionen Mark	Proz. des thätigen Kapitals	Millionen Mark	Proz. des thätigen Kapitals	Millionen Mark	Proz. des thätigen Kapitals	Millionen Mark	Proz. des thätigen Kapitals	Millionen Mark	Proz. des thätigen Kapitals	Millionen Mark	Proz. des thätigen Kapitals
1. Kasse, Sorten u. Coupons, Guthaben bei Bankiers	49	8,5	53,2	9,3	20	5,4	83,7	22,9[2]	16,4	4,9	22,7	6,2
2. Wechsel	133	23	157,5	28	65,9	17,7	(merged above)	(merged above)	59,4	17,6	76,7	21
3. Reports u. Lombards	61	10,5	68,8	11,4	36	9,7	23,4	6,4	49,8	14,8	34,5	9,5
4. Eigene Effekten u. Konsortial	80	13,8	69,2	12,2	33	8,9	46,2	12,6	38,3	11,4	46,4	12,6
5. Dauernde Beteiligungen	10	1,8	4,9	0,9	45,3[1]	12,2	45,4	12,4	—	—	—	—
6. Kommanditen	0,7	0,1	0,7	0,1	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Debitoren	238,2	41,2	199,7	35,1	158,9	42,7	162,8	44,5	153,7	45,6	154	41,9
Davon ungedeckt	37,7	6,5	36,9	6,5	?	?	?	?	38,8	11,1	49,5	13,4
8. Mobilien u. Immobilien	6,5	1,1	6,6	1,2	4,7	1,3	3,6	1	7,3	2,2	7,2	2

1) Inkl. 40 Mill. Beteiligung bei der Norddeutschen Bank in Hamburg.

2) Das Communiqué der Direktion, welches wir benutzen, da der Geschäftsbericht noch nicht vorliegt, giebt nur die Zahl für Kasse und Wechsel zusammen an.

Von dem thätigen Kapital war mithin angelegt in

	1895 Mill. M.	1895 Proz. d. thät. Kapitals	1896 Mill. M.	1896 Proz. d. thät. Kapitals
Kasse - Coupons, Sorten und Bankierguthaben [1])	128,6	6,3	151,5	7,3
Wechsel [1])	367,2	18,0	428,4	20,6
Reports und Lombards	288,5	14,0	239,8	11,5
Eigene Effekten u. Konsortial	244,0	12,0	276,6	13,3
Dauernde Beteiligungen	56,2	2,7	51,1	2,5
Kommanditen	24,8	1,2	25,0	1,2
Debitoren	862,0	42,2	834,3	40,1
Mobilien und Immobilien	32,3	1,1	31,6	1,5

Zugenommen haben demnach die Bestände an Kassa, Wechsel, Effekten und Konsortialbeteiligungen. Die Barbestände haben sich von 128,6 auf 151,5 oder um 22,9 Mill. M. erhöht bezw. vom thätigen Kapital ist 1 Proz. mehr in ihnen angelegt; das Wechselportefeuille ist von 367,2 auf 428,4 oder um 61,2 Mill. M. gestiegen bezw. sind 2,6 Proz. des thätigen Kapitals mehr in Wechseln angelegt, nämlich 20,6 Proz. gegen 18 Proz. im Jahre 1895. Der Effekten- und Konsortialbestand hat sich von 244 auf 276,6 oder um 32,6 Mill. vermehrt, bezw. haben 1,3 Proz. mehr vom thätigen Kapital Anlage in Effekten gefunden. Die ziemlich starke Steigerung des Effektenbestandes dürfte im wesentlichen auf vermehrte Effektenanlagen infolge der günstigen Lage der Industrie zurückzuführen sein, zum Teil wohl auch auf Werte, welche die Banken infolge der Sperrvorschrift des § 39 des Börsengesetzes vorerst noch nicht emittieren konnten. Es ist anzunehmen, dafs die Banken die sehr starke

Darmstädter Bank				Handelsgesellschaft				Schaaffh. Bankverein				Nationalbank			
1895		1896		1895		1896		1895		1896		1895		1896	
Millionen Mark	Proz. des thätigen Kapitals	Millionen Mark	Proz. des thätigen Kapitals	Millionen Mark	Proz. des thätigen Kapitals	Millionen Mark	Proz. des thätigen Kapitals	Millionen Mark	Proz. des thätigen Kapitals	Millionen Mark	Proz. des thätigen Kapitals	Millionen Mark	Proz. des thätigen Kapitals	Millionen Mark	Proz. des thätigen Kapitals
13,1	6,3	18,0	8,7	13,1	6,5	16,8	7,2	} 30	} 16	} 37	} 19,8	9,5	6,1	11	7,4
19,5	9,4	23,5	11,3	33,8	16,9	43	18,7					33,1	21,1	36,9	25
31,4	15,1	30,5	14,7	25	12,5	24,8	10,8	47,2	25,3	31	16,6	38,1	24,3	26,8	18,1
35,8	17,2	37,4	18	22,2	11,1	26	11,3	19,9	10,6	25,6	13,9	14,8	9,4	16,8	11,4
0,9	0,4	0,8	0,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8,4	4	8,6	4	15	7,5	15	6,5	0,7	0,4	0,7	0,4	—	—	—	—
92,5	44,4	81,7	39,5	86,7	43,3	100,5	43,9	71,6	33,8	80,8	42,1	60 4	38,5	54,8	37
6,3	3	10,9	5,3	17,7	8,9	16,9	7,3	?	?	?	?	9,1	5,8	8,9	6
6,3	3	6,2	3	3,9	1,9	3,9	1,7	2,2	1,2	2,7	1,4	1,4	0 9	1,4	1

1) Wir nehmen beim Schaaffhausen'schen Bankverein von dem als „Kassa und Wechselvorrat" bezeichneten Aktivum ³/₄ für Wechsel-, ¹/₄ für Kassabestand an, ebenso für 1896 bei der Diskontogesellschaft.

Preishebung der Industriepapiere im Januar dazu benutzt haben, um einen grofsen Teil ihrer Effekten mit Nutzen abzustofsen. Die sehr bedeutende Anschwellung des Wechselportefeuilles erklärt sich aus der Ende vorigen Jahres eingetretenen aufsergewöhnlichen Versteifung des Geldmarktes. An der Börse stieg der Zinsfufs im Dezember zeitweilig bis auf 10 Proz.

In ungefähr gleichem Mafse als die Wechselbestände zugenommen, haben sich die Reports und Lombards vermindert, nämlich um 48,7 Mill. M.; sie sind von 288,5 auf 239,8 Mill. M. gesunken. Der Rückgang dieses Postens spiegelt deutlich die Abnahme des Börsengeschäftes, speziell des Termingeschäfts, wieder. Auch die Verminderung der Debitoren weist hierauf hin; von 862 Mill. M. Ende 1895 sind die Aufsenstände der Banken bis auf 834,3 Mill. M. Ende 1896, also um 27,7 Mill. M. reduziert. Ziemlich unverändert sind die Anlagen in Mobilien und Immobilien, Kommanditen und dauernden Beteiligungen. Hervorzuheben ist noch, dafs bei der Deutschen Bank, der Handelsgesellschaft und der Nationalbank sich die ungedeckten Debitoren vermindert haben, allerdings nur unbedeutend, dagegen bei der Dresdner und Darmstädter Bank ziemlich beträchtlich gestiegen sind. Bei der Dresdner Bank waren von rund 154 Mill. M. Aufsenständen 1895 38,8, 1896 49,5 oder 10,7 Mill. M. mehr ungedeckt, bei der Darmstädter Bank stiegen die ungedeckten Debitoren von 6,3 auf 10,9 Mill. M. resp. sie erhöhten sich von 6,8 auf 13,3 Proz. der Gesamtdebitorensumme. Das Effekten- und Konsortialkonto weist eine Abnahme nur bei der Deutschen Bank auf; die Zunahme desselben ist am stärksten bei der Diskontogesellschaft, demnächst beim Schaaffhausenschen Bankverein und der Nationalbank.

Die spekulativen Anlagen betrugen in Millionen Mark

	1895	1896
Effekten und Konsortial	244,4	276,6
Dauernde Beteiligungen (aufser Kommanditen)	56,2	51,1
Ungedeckte Debitoren [1])	144,3	159,6
Sa.	444,9	487,3

1895 waren mithin von einem beschäftigten Kapital von 2042 Mill. 444,9 oder 22 Proz. zu spekulativen Anlagen verwendet, 1896 von 2080 Mill. 487,3 Mill. M. oder rund 23 Proz.

B. Die Gewinne der Banken.

Ueber die Gewinne der Banken ist folgendes zu bemerken. Der Gewinn betrug in Millionen Mark

	Brutto		Netto	
	1895	1896	1895	1896
Deutsche Bank	16.5	18.5	11,4	13.3
Diskontogesellschaft	16,7	16,9	14,2	14,1
Dresdner Bank	18,0	12,1	13,7	8,9
Darmstädter Bank	9,1	8,9	7,6	7.3
Handelsgesellschaft	9,8	9,3	6.5	7.9
Schaaffhausenscher Bankverein	5,9	6.8	4.7	5,7
Nationalbank	6,3	6,3	5,2	5,0
Sa.	82,3	78,8	63,3	62,2

1) Bei der Diskontogesellschaft und dem Schaaffhausenschen Bankverein sind 15 Proz. der Debitoren als ungedeckt angenommen worden.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dafs bei der Deutschen Bank das erhöhte Kapital von 100 Mill. während des ganzen Jahres mitarbeitete, während bei der Handelsgesellschaft der Kapitalzuwachs von 15 Mill. nur während eines halben Jahres mithalf. Ferner ist zu erwähnen, dafs die Handelsgesellschaft von dem mit 1 797 699 M. ausgewiesenen Bruttoeffektengewinne vorher eine nicht ziffernmäfsig angegebene grofse Abschreibung abgesetzt hat. Bei dem 1895er Bruttoerträgnis der Dresdner Bank ist der aus der Fusion mit der Bremer Bank erzielte Buchgewinn von $4^1/_2$ Mill. mit eingestellt.

In Prozenten des Aktienkapitals stellte sich der Gewinn wie folgt:

	Brutto		Netto	
	1895	1896	1895	1896
Deutsche Bank	22,0	18,5	15,2	13,8
Diskontogesellschaft	14,5	14,7	12,5	12,8
Dresdner Bank	21,2	14.2	16,1	10,5
Darmstädter Bank	11,4	11,1	9.5	9,1
Handelsgesellschaft	15,1	11,6	10,0	9,9
Schaaffhausenscher Bankverein	9,8	11.3	7,8	9,5
Nationalbank	15,6	14,0	12,9	11,1

Nur bei dem Schaaffhausen'schen Bankverein zeigen Brutto- und Nettogewinn eine Steigerung; der Bruttogewinn erhöhte sich von 9,8 auf 11,3, der Nettogewinn von 7,8 auf 9,5 Proz. des Aktienkapitals.

Die Handlungsunkosten betrugen:

	Millionen Mark		Proz. des Kapitals	
	1895	1896	1895	1896
Deutsche Bank	4.7	4,9	4,9	4,9
Diskontogesellschaft	2,4	2,6	2,1	2,3
Dresdner Bank	2,6	2,9	3,0	3,4
Darmstädter Bank	1,3	1,4	1,6	1,7
Handelsgesellschaft	1,2	1,4	1,6	1,7
Schaaffhausenscher Bankverein	1,1	1,1	1,8	1,9
Nationalbank	1,0	1,2	2,2	2,7

Bei weitem am gröfsten sind demnach die Handlungsunkosten bei der Deutschen Bank; sie betragen fast 5 Proz. des Aktienkapitals. Alsdann folgt die Dresdener Bank mit Unkosten in Höhe von 3,4 und die Nationalbank in Höhe von 2,7 Proz. des Aktienkapitals. Am stärksten gestiegen sind sie im letzten Jahr bei der Nationalbank (um 0,5 Proz.) und bei der Dresdner Bank (um 0,4 Proz.). Man wird behaupten können, dafs, je gröfser dafs reguläre Geschäft ist, um so gröfser auch die Handlungsunkosten sind.

Von dem Gewinn entstammte

1. Aus dem regulären Bankgeschäft:

(Sorten, Coupons, Wechsel, Zinsen, Provisionen, Kommanditen)

	Tausend Mark		Proz. des Aktienkapitals	
	1895	1896	1895	1896
Deutsche Bank	12 607	14 146[3])	16	14,1
Diskontogesellschaft	7 290	10 546	6,3	9,2
Dresdner Bank	9 026	9 393	10,6	11,0
Darmstädter Bank	4 004	4 067	5,0	5,1
Handelsgesellschaft	6 256	7 081	9,5	8,8
Schaaffhausen'scher Bankverein	3 539[5])	4 919[2])	5,9	6,1
Nationalbank	4 126	4 658	11,4	10,4
Sa.	46 848	54 810	59,7 durchschnittl. 8,5 Proz.	64,7 durchschnittl. 9,2 Proz.

2) Aus dem Effekten- und Konsortialgeschäft:

	Tausend Mark		Proz. des Aktienkapitals	
	1895	1896	1895	1896
Deutsche Bank	3 590	3 882[4])	4,8	3,9
Diskontogesellschaft	9 018	5 894	7,8	5,1
Dresdner Bank	9 012[1])	2 181	10,6	5,7
Darmstädter Bank	5 006	4 820	6,2	2,2
Handelsgesellschaft	3 349	1 797	5,0	2,7
Schaaffhausen'scher Bankverein	2 229	1 622	3,7	3,6
Nationalbank	1 962	1 603	4,4	
Sa.	34 166	21 799	42,5 durchschnittl. 6,1 Proz.	23,2 durchschnittl. 3,3 Proz.

Obige tabellarische Uebersicht läfst den starken Rückgang der Gewinne auf Effekten- und Konsortialkonto, sowie die Steigerung der Erträgnisse aus dem regulären Bankgeschäft klar erkennen. Die Gründe für diese Erscheinung haben wir am Eingang unserer Abhandlung angegeben. Hervorgehoben werden mufs jedoch noch, dafs bei der Dresdner Bank und der Diskontogesellschaft die Effektengewinne im Jahre 1895 aufsergewöhnlich hoch waren, wesentlich infolge der Fusionen obiger Institute mit der Bremer resp. der Norddeutschen Bank.

---

1) Hier ist der in die Bilanz eingestellte Gewinn aus der Uebernahme der Bremer Bank mit $4^1/_2$ Mill. eingerechnet.

2) Die in der Debetseite des Gewinn- und Verlustkontos aufgeführten Depositenzinsen sind vorweg abzuziehen.

3) Der mit 3 200 000 M. angegebene Gewinn aus der Kommanditbeteiligung ist zu $^2/_3$ als aus dem regulärem Bankgeschäft, zu $^1/_3$ als aus dem Effekten- und Konsortialkonto stammend angesehen, von dem Gewinn, der als aus dauernder Beteiligung bei ausländischen Bankinstituten nebst Kommanditbeteiligungen herrührend bezeichnet wird, haben wir die Hälfte dem regulären Bankgeschäft zugerechnet.

4) Hier ist der Gewinn aus „Kommanditen und dauernden Beteiligungen bei fremden Unternehmungen" eingerechnet, da erstere (Bestand 660 000 M.) gegen letztere (Bestand 4 993 431 M.) zurücktreten.

5) In der 1895er Bilanz des Schaaffhausen'schen Bankvereins sind wie bei der Darmstädter Bank von dem Gewinn auf Effektenkonto zunächst 4 Proz. als Buchzinsen verrechnet und dem Interessenkonto gutgeschrieben worden. Wir nehmen einen Durchschnittsbestand des Effekten- und Konsortialkontos von 20 000 000 M. an und kürzen demgemäfs die Gewinne auf Interessenkonto um 800 000 M. und erhöhen entsprechend die Gewinne auf Effektenkonto.

Ein wie großer Teil der Dividende aus den Erträgnissen des regulären Bankgeschäftes gezahlt wurde, geht aus folgender Tabelle hervor:

1895	Ertrag des reg. Bankgesch. in Proz. d. Kapit.	Handlungsunkosten in Proz. d. Kapitals	Reinertrag d. regulären Bankgesch. [1]	Dividende Proz.
Deutsche Bank	16,0	4,9	11,1	10
Diskontogesellschaft	6,3	2,1	4,2	6,3
Dresdner Bank	10,6	3,0	7,6	8
Darmstädter Bank	5,0	1,6	3,4	8¼
Handelsgesellschaft	9,5	1,8	7,7	8
Schaaffhausenscher Bankverein	5,9	1,8	4,1	7
Nationalbank	11,4	2,2	9,2	8½
1896				
Deutsche Bank	14,1	4,9	9,2	10
Diskontogesellschaft	9,2	2,3	6,9	10
Dresdner Bank	11	3,4	7,7	8
Darmstädter Bank	5,1	1,7	3,4	8
Handelsgesellschaft	8,8	1,7	7,1	9
Schaaffhausenscher Bankverein	6,1	1,9	4,2	7½
Nationalbank	10,4	2,7	7,7	8½

C. Die Sicherheit der Banken.

Ueber die Sicherheit der Banken ist folgendes zu bemerken: Die Garantiemittel betrugen (Status nach den Beschlüssen der Generalversammlungen) in Millionen Mark:

	1895 Kapital	1895 Reserven	1896 Kapital	1896 Reserven
Deutsche Bank	100	38,6 = 38,6 Proz.	100	39,6 = 39,6 Proz.
Diskontogesellschaft	115	28,7 = 24,9 „	115	28,7 = 24,9 „
Dresdner Bank	85	19,5 = 22,9 „	85	19,5 = 22,9 „
Darmstädter Bank	80	17,5 = 21,9 „	80	17,5 = 21,9 „
Handelsgesellschaft	80	18,3 = 22,9 „	80	22,3 = 27,9 „
Schaaffhausenscher Bankver.	60	6,3 = 10,5 „	75	10,8 [2] = 14,4 „
Nationalbank	45	8,9 = 19,9 „	45	8,9 = 19,9 „
Summa	565	137,8	580	147,3

Die Liquidität der Banken stellte sich wie folgt:
Die Verbindlichkeiten betrugen in Millionen Mark:

	1895	1896
Deutsche Bank	424	417
Diskontogesellschaft	217	218
Dresdner Bank	212	252
Darmstädter Bank	106	104
Handelsgesellschaft	110	128
Schaaffhausenscher Bankver.	106	112
Nationalbank	99	94
Summa	1274	1325

1) Der Einfachheit halber setzen wir die Gesamtausgaben auf Kosten des regulären Bankgeschäfts.

2) Wir nehmen an, daſs der Agiogewinn von 4½ Mill. M. (30 Proz. auf 15 000 000 M.) aus der Neuemission von 15 Mill. M. Aktien wie üblich in den Reservefonds eingestellt wird.

Während demnach bei der Deutschen, der Darmstädter und der Nationalbank die Verbindlichkeiten zurückgegangen, bei der Diskontogesellschaft ziemlich unverändert geblieben und bei der Handelsgesellschaft nur entsprechend der Kapitalsvermehrung gestiegen sind, sind sie bei der Dresdner Bank wieder sehr stark, nämlich um 40 Mill. oder rund um 20 Proz., gestiegen. Sie sind beinahe 8mal so hoch als das Aktienkapital.

Demgegenüber betrugen die liquiden Mittel (Kassa, Sorten, Coupons, Bankierguthaben, Wechsel, Reports, Lombards, Konsols und Reichsanleihen):

	1895	1896
Deutsche Bank	257	280
Diskontogesellschaft	122	107
Dresdner Bank	122	134
Darmstädter Bank	73	72
Handelsgesellschaft	72	84
Schaaffhausenscher Bankver.	77	68
Nationalbank	81	75
Summa	804	820

1895 standen also Verbindlichkeiten in Höhe von 1274 Mill. M. liquide Mittel in Höhe von 804 Mill. M. gegenüber, es wäre also mit 470 Mill. M. auf sonstige Aktiva zurückzugreifen gewesen. 1896 dagegen standen Verbindlichkeiten in Höhe von 1825 Mill. M. liquide Mittel nur in Höhe von 820 Mill. gegenüber, es wäre also mit 505 Mill. M. auf sonstige Aktiva zurückzugreifen gewesen.

Eine vergleichende Uebersicht über die Liquidität giebt folgende Tabelle:

	Verbindlichkeiten	Liquide Mittel	Also nicht durch liquide Mittel gedeckt	
	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Proz. der Verbindlichkeiten
1895				
Deutsche Bank	424	257	167	39
Diskontogesellschaft	217	122	95	44
Dresdner Bank	212	122	90	42
Darmstädter Bank	106	73	33	31
Handelsgesellschaft	110	72	38	35
Schaaffhausenscher Bankver.	106	77	27	25
Nationalbank	99	81	18	18
Summa	1274	804	468	$= 33^1/_3$ durchsch.
1896				
Deutsche Bank	417	280	137	34
Diskontogesellschaft	218	107	111	51
Dresdner Bank	252	134	118	47
Darmstädter Bank	104	72	34	33
Handelsgesellschaft	128	84	44	34
Schaaffhausenscher Bankver.	112	68	44	39
Nationalbank	94	75	19	20
Summa	1325	820	507	= 38 % durchsch.

Zum Schlufs gebe ich noch eine Tabelle, aus der das Verhältnis des Aktienkapitals zu den Verbindlichkeiten ersichtlich ist.

1895	Verbindlichk.	Aktienkapital
Deutsche Bank	424	100 = 24 Proz. der Verbindlichkeiten
Diskontogesellschaft	217	115 = 53 " " "
Dresdner Bank	212	85 = 40 " " "
Darmstädter Bank	106	80 = 75 " " "
Handelsgesellschaft	110	65 = 59 " " "
Schaaffhausenscher Bankver.	106	60 = 57 " " "
Nationalbank	99	45 = 45 " " "
Summa	1274	550 = 43 Proz. durchschn.
1896		
Deutsche Bank	417	100 = 24 Proz. der Verbindlichkeiten
Diskontogesellschaft	218	115 = 53 " " "
Dresdner Bank	252	85 = 34 " " "
Darmstädter Bank	104	80 = 76 " " "
Handelsgesellschaft	128	80 = 63 " " "
Schaaffhausenscher Bankver.	112	60 = 54 " " "
Nationalbank	94	45 = 48 " " "
Summa	1325	565 = 43 Proz. durchschn.

Im einzelnen ist über die Banken noch folgendes zu bemerken:

Für die Diskontogesellschaft scheint die im Jahre 1895 vollzogene Fusion mit der Norddeutschen Bank von Nutzen gewesen zu sein. Die Bilanz des Jahres 1896 ist als eine im allgemeinen befriedigende zu bezeichnen. Besonders die Steigerung der Erträgnisse des sog. regulären Bankgeschäftes macht einen guten Eindruck. Der Umsatz auf Wechselkonto stieg von 1 021 842 448 M. in 1895 auf 1 071 392 931 M., also um rund 50 Mill. M.; der Ertrag der Platz- und anderen Pariwechsel erhöhte sich von 1 256 838 M. auf 1 725 491 M., also um ca. 40 Proz., eine Folge der gestiegenen Zinssätze, der Netto-Ertrag aus dem Kurswechsel-(Devisen-) Verkehr einschliefslich des Ergebnisses aus dem Geschäft in russischen Noten vermehrte sich von 316 276 M. auf 390 698 M., der Gewinn aus Coupons betrug 65 441 M. gegen 54 324 M. im Jahre 1895. Was den Kontokorrentverkehr betrifft, so betrug der Umschlag 9 450 644 103 M. gegen 9 114 859 503 M. im Vorjahre; die Zahl der von der Gesellschaft eröffneten laufenden Rechnungen vermehrte sich um 467; am Schlusse des Jahres 1896 waren es 10 120 gegen 9653 im Jahre 1895; von diesen waren mit Effektendepot verbunden 7581 gegen 6997 im Vorjahre. Ultimo 1896 betrugen die Debitoren 162 851 288 gegen 158 994 836 M., die Kreditoren 123 991 333 gegen 120 616 285 M. ultimo 1895. Dementsprechend wuchs die verdiente Provision (abzüglich der vergüteten) von 3 087 194 auf 3 145 147 M. an. Die Verluste in laufenden Rechnungen verringerten sich um 16 916 M.; es waren 36 670 M. gegen 53 586 M. in 1895. Immerhin ist der Ausfall noch gröfser als bei der Deutschen Bank, trotzdem diese einen weit ausgedehnteren Kontokorrentverkehr hat. Das Zinsenkonto ergab einen Ertrag von 3 135 630 gegen 2 877 483 M. in 1895. Einen ziemlich starken Rückgang weist der Umsatz und Gewinn des Effektengeschäftes auf. Der Gesamtumsatz von Effekten im Kommissionsgeschäft, für Konsortial- und eigene Rechnung ging von 1 982 219 551 auf 1 659 643 521 M., der Gewinn von 5 146 127

auf 3 902 368 M. zurück. Die kommanditarische Beteiligung bei der Norddeutschen Bank in Hamburg erbrachte mit 3 200 000 M. 8 Proz. auf das Kommanditkapital von 40 000 000 M. Die Kommanditbeteiligung bei Ernesto Tornquist & Co. in Buenos-Aires und Albert de Bary & Co. in Antwerpen, im Betrage von 2 187 000 M., warfen zusammen mit den dauernden Aktienbeteiligungen bei der Brasilianischen Bank für Deutschland, der Deutsch-Asiatischen Bank und der Bank für Chile und Deutschland, zusammen im Betrage von 5 972 226 M., 858 937 M. ab, gegen 672 321 M. im Vorjahre. Auf das investierte Kapital von 8 159 226 M. bedeutet das eine Verzinsung von über 10 Proz. Die wichtigsten Posten der Bilanz stellten sich wie folgt:

1. Aktiva.	1896	1895
Kasse	22 702 559	20 294 735
Wechsel	61 042 968	65 974 291
Reports und Lombards	23 394 959	36 053 449
Effekten und Konsortial	46 239 680	33 007 042
Beteiligung b. d. Norddeutschen Bank	40 000 000	40 000 000
Andere dauernde Beteiligung bei ausländischen Bankinstituten nebst Kommanditbeteiligungen	6 580 251	5 379 050
Debitoren	162 851 288	158 994 936
Avaldebitoren	5 076 387	5 468 984
Bankgrundstücke	3 656 346	3 656 346
Andere Grundstücke und Güter, letztere abzüglich der übernommenen Amortisationshypotheken(?!)	697 461	1 064 560

2. Passiva	1896	1895
Aktienkapital	115 000 000	115 000 000
Allgemeine (gesetzliche) Reserve	11 500 000	11 500 000
Besondere Reserve	17 250 000	17 250 000
Deposit. Rechnungen	38 341 795	34 120 757
Kreditoren in laufenden Rechnungen	123 991 333	120 616 285
Accepte	43 945 757	48 695 299
Avalverpflichtungen	5 076 387	5 468 984
Pensionskasse für die Angestellten	2 652 260	2 468 471
Sparkasse und Unterstützungsfonds für die Angestellten	3 118 637	2 989 151
10 Proz. Dividende auf 115 000 000 M.	11 500 000	11 500 000
Tantieme des Aufsichtsrates	366 399	378 596
Gewinnbeteiligung der Geschäftsinhaber	1 831 995	1 892 981
Vortrag auf neue Rechnung	326 970	340 386

Grofse Veränderungen weist die 1896er Bilanz gegen die vorherige nicht auf. Auf der Aktivseite ist bemerkenswert nur die mit der Verminderung des Börsentermingeschäftes zusammenhängende starke Abnahme der Reports um 13 Mill., die ausschliefslich der Anlage in Effekten und Konsortialbeteiligungen zu gute gekommen ist. Auf der Passivseite ist erwähnenswert die Zunahme der Kreditoren um 3 $^1/_3$ und der Depositengläubiger um 4 $^1/_5$ Mill. M. einerseits und die Abnahme der Acceptverbindlichkeiten um 4 $^1/_2$ Mill. andererseits. Bezüglich der Konsortialbeteiligungen der Bank möge noch erwähnt werden, dafs die Bewertung der Konsortialbeteiligungen an der Internationalen Druckluft- und Elektrizitätsgesellschaft

Popp und an dem Unternehmen der grofsen Venezuelabahn so weit herabgesetzt waren, dafs die aufserordentliche Abschreibung hierauf, zu welcher bisher der Gewinn auf Effekten in Anspruch genommen wurde, fortfallen konnte.

Bei Beurteilung des Ergebnisses der Deutschen Bank ist zunächst zu berücksichtigen, dafs ein um 25 Mill. M. erhöhtes Kapital mitarbeitete. Trotzdem sind die Umsätze unter der Einwirkung des Börsengesetzes zurückgegangen und zwar um $2^1/_2$ Mill. M., von 37,9 auf 35,4 Mill. M. Der Umsatz auf dem Effektenkonto der Zentrale sank um 1200 Mill. M., auf dem der Filialen um 180 Mill. M.; der Umsatz des Reportokontos der Zentrale verminderte sich um 200 Mill. M. Zum ersten Male seit dem Bestehen des Instituts überstieg der Umsatz der Filialen (in Bremen, Frankfurt a. M., Hamburg, London und München) den der Zentrale, „ein Beweis dafür, dafs der Kreis der Freunde und Klienten der Deutschen Bank sich immer mehr erweitert, und eine Bürgschaft dafür, dafs lokale Nachteile in Zukunft noch leichter ausgeglichen werden dürften, als dies in der Vergangenheit der Fall war“ [1]. 1895 betrug der Umsatz der Filialen 18 658 609 956 M., der Zentrale 19 241 927 544 M., 1896 dagegen setzten die Filialen 18 902 623 442 M., die Zentrale nur 16 594 461 572 M. um. Besonders auf Kassa-, Wechsel-, Kontokorrentund Acceptkonto war der Umschlag der Filialen gröfser. In der Zentrale betrug Ende 1896 die Zahl der Kontokorrentverbindungen 4712 gegen 4447, die Zahl der überhaupt bei der Bank gehaltenen Konten 40 209 gegen 35 911 im Jahre 1895, mithin Ende 1896 mehr 4297. Ueber das Verhältnis der Erträgnisse der Zentrale und der Filialen giebt folgende Tabelle Auskunft:

Es betrugen die Gewinne

	bei der Zentrale	bei den Filialen	zusammen
		1896	
1) Auf Sorten und Coupons	136 778	50 843	187 621
2) „ Effekten	1 141 524	287 177	1 428 701
3) „ Wechsel	2 382 588	1 206 580	3 589 168
4) „ Zinsenkonto	3 216 409	1 399 698	4 616 107
5) „ Konsortialkonto	1 582 625	20 796	1 603 421
6) „ Provisionskonto	3 724 555	2 029 015	5 753 570
Summa	12 184 479	4 994 109	17 178 588
		1895	
1) Auf Sorten und Coupons	231 783	36 221	268 004
2) „ Effekten	969 107	338 606	1 307 713
3) „ Wechsel	1 906 833	866 576	2 773 409
4) „ Zinsenkonto	2 619 298	1 292 680	3 911 978
5) „ Konsortialkonto	1 464 123	129 097	1 593 220
6) „ Provisionskonto	3 574 136	2 081 117	5 655 253
Summa	10 765 280	4 744 297	15 509 577

Diese tabellarische Uebersicht zeigt zunächst, dafs im Jahre 1896 die Gewinne auf sämtlichen Konten gestiegen sind — sehr wenig allerdings

1) Bericht für 1896, S. 4.

bei Berücksichtigung des erhöhten Aktienkapitals auf Provisions- und Effektenkonto aus den am Eingang dieser Abhandlung hervorgehobenen Gründen —, bei den Filialen sowohl wie bei der Zentrale am stärksten auf Zinsen- und Wechselkonto. Dafs sogar auf Konsortialkonto das Erträgnis nicht nur nicht zurückgegangen, sondern sich sogar etwas erhöht hat, dürfte auf den Gewinn bei der Veräufserung der Aktien der Deutschen überseeischen Bank, zum Teil aber auch auf den Gewinn zurückzuführen sein, den die Bank aus der geradezu glänzenden Sanierung der Northern Pacific Railroad Company und der Oregon Railway and Navigation Company gezogen. Auch für das laufende Jahr dürften aus dieser Transaktion noch erhebliche Gewinne sich ergeben.

Aus der Bilanz heben wir folgende Posten hervor:

1. Aktiva.	1896	1895
Kassa, Sorten und Coupons	37 263 949	39 182 572
Bankierguthaben	16 015 921	14 354 525
Wechsel	157 462 500	133 231 952
Reports	55 081 633	51 415 990
Lombards	13 833 360	9 364 853
Effekten	35 340 446	49 409 193
Kommanditen	660 000	660 000
Dauernde Beteiligungen (Deutsche überseeische Bank und Deutsche Treuhandgesellschaft	4 993 431	10 000 530
Kontokorrentdebitoren	182 294 101	200 696 268
davon gedeckt	145 391 464	162 976 748
„ ungedeckt	36 902 636	37 719 520
Vorschüsse auf Warenverschiffungen und Kreditbestätigungen	17 474 611	23 366 157
Konsortialbeteiligungen	33 882 758	30 938 125
Bürgschaftsdebitoren	8 276 017	
Immobilien	6 636 084	6 503 711

2. Passiva.	1896	1895
Aktienkapital	100 000 000	100 000 000
Ordentliche Reserve A	23 315 898	23 192 142
„ „ B	11 442 247	10 676 888
Spezialkontokorrentreserve	4 000 000	4 000 000
Depositen	92 632 674	85 434 695
Kontokorrentkreditoren	194 584 924	210 411 254
Accepte	116 646 487	122 496 507
Bürgschaftskonto	8 276 017	1 782 287

Die Bilanz macht einen sehr guten Eindruck. Auf der Passivseite zeigen die Kreditoren und Accepte eine nicht unbedeutende Verminderung, auf der Aktivseite sind die flüssigen Mittel auf Kosten des Effektenbestandes stark vermehrt, die Aufsenstände beträchtlich herabgemindert. Die prozentuale Deckung derselben ist allerdings nicht so stark wie im Vorjahre. Zu erklären möchte das daraus sein, dafs ein gröfserer Teil der Forderungen aus Kreditgewährung an die Industrie, ein geringerer aus Börsenspekulationskrediten herrührt, bei ersteren aber unzweifelhaft ein Blankokredit berechtigter und ungefährlicher als bei letzteren ist.

Wenig interessante Punkte bietet die Bilanz der Darmstädter Bank. Die Erscheinungen, die wir als typisch oben gekennzeichnet haben, finden wir auch bei ihr: Rückgang der Provisionsgewinne (um

86 000 M.), der Gewinne auf Effektenkonto (um 709 000 M.), Zunahme der Gewinne auf Zinsenkonto (um 258 000 M.). Der starke Ausfall auf Effektenkonto wird zum Teil ausgeglichen durch den Mehrgewinn auf „Finanzoperationen“ (+ 588 000 M.), er vermindert sich dadurch auf 121 000 M.

Im allgemeinen können wir nur wiederholen, was wir über die Entwickelung der Bank im Jahre 1895 an anderer Stelle geäufsert haben[1]. Die 1896er Bilanz weist gegen die vorherige nur ganz minimale Veränderungen auf. Ihre wichtigsten Posten stellten sich wie folgt:

1. Aktiva.	1896	1895
Börsengängige Effekten	11 974 914	12 980 282
Aktienbeteiligungen bei industriellen Unternehmungen	833 432	923 697
Wechsel	23 387 913	19 514 777
Kassa und Coupons	12 666 834	13 146 441
Bankierguthaben	5 421 814	8 998 925
Reports und Lombards	30 505 856	31 446 554
Bedeckte Kredite und Forderungen aus Konsortialgeschäften	69 522 916	73 950 252
Teilweise bedeckte Kredite	4 401 765	4 400 925
Nichtbedeckte Kredite	7 827 859	5 320 076
Laufende Operationen	25 414 061	22 994 151
Kommanditen	8 577 665	8 450 332
Mo- und Immobilien	6 226 186	6 315 597

2. Passiva.	1896	1895
Aktienkapital	80 000 000	80 000 000
Tratten	35 940 978	41 125 298
Avale	4 253 616	3 939 781
Täglich fällige Verbindlichkeiten	39 698 448	36 168 600
Verbindlichk. mit längeren Terminen	21 685 307	21 763 519
Reserven	17 538 399	17 538 399
del credere-Conto I	176 238	176 058
" " " II	589 696	647 296

Sehr stark, vielleicht zu stark, hat sich die Dresdner Bank im Jahre 1896 weiterentwickelt. Der Umsatz, ist trotz der sehr starken Steigerung im Jahre 1895, weiter gestiegen, die Erträgnisse haben damit allerdings nicht gleichen Schritt gehalten. Das Provisionskonto zeigt trotz der Neugründung zweier Filialen, in Nürnberg und Fürth, nur einen sehr unbedeutenden Mehrgewinn — 3 395 445 gegen 3 382 895 M. — das Sortenkonto einen kleinen Ausfall — 127 053 gegen 163 257 M., das Effekten- und Konsortialkonto einen Rückgang um über die Hälfte — 2 181 062 gegen 4 512 351 M. Dieser dürfte besonders zurückzuführen sein auf die Verluste bei südafrikanischen Unternehmungen — Ende 1895 war die Bank mit 2 ½ Mill. M. an solchen beteiligt — auf das Erfordernis weiterer grofser Abschreibungen auf die Beteiligung bei der Export- und Lagerhausgesellschaft vorm. Nagel in Hamburg und darauf, dafs die Bank eine eigentliche Gründungsthätigkeit im Vorjahre nicht entfaltete. Relativ gering ist auch die Zunahme des Gewinnes auf Zinsen- und Wechsel-

---

1) „Die grofsen Berliner Effektenbanken“, S. 161.

konto um 421 981 M. — 5 871 338 gegen 5 449 357 M. —, wohl ein Zeichen, dafs die Bank nicht hinreichend liquide Mittel zur Verfügung hatte. Auch die Bilanz zeigt eine nicht unbedenkliche Spannung, wie folgende Zahlen beweisen:

1. Aktiva.	1896	1895
Kassa	17 988 414	16 497 694
Wechsel	76 682 112	59 478 898
Bankierguthaben	4 805 974	5 400 984
Reports	34 491 697	41 054 989
Darlehenkonto (Dresden, Hamburg, Bremen)	7 895 759	8 857 068
Wechselcomptoire i. Dresden u. Berlin	7 170 953	6 021 884
Effekten	18 412 094	17 725 593
Kontokorrentdebitoren	154 017 043	142 343 564
Avaldebitoren	10 115 306	10 941 593
Konsortialbeteiligungen	27 964 652	20 672 418
2. Passiva.	**1896**	**1895**
Aktienkapital	85 000 000	85 000 000
Reserven	19 500 000	15 000 000
Depositen	39 790 828	31 075 199
Kontokorrentkreditoren	127 252 671	104 140 994
Accepte	76 076 390	77 204 678
Avalverpflichtungen	10 115 306	10 941 593

Die Verpflichtungen der Bank sind erheblich gestiegen, die Depositen und Kontokorrentkreditoren haben sich um 31 827 306 M. vermehrt, die Accepte nur um 1 128 288 M. vermindert, es ergiebt sich also eine Zunahme der Verbindlichkeiten (abgesehen von dem Reingewinn) von 30 699 018 M. Demgegenüber beträgt die Vermehrung der liquiden Mittel (Kassa, Wechsel, Bankierguthaben und Reports) nur 11 535 632 M.

Das starke Anwachsen des Konsortialkontos (um über 7 Mill. M.) wird damit erklärt, dafs die Bank infolge der ungünstigen Gestaltung der Geldverhältnisse und der Bevorzugung der Industriewerte seitens des Publikums im Jahre 1895 verschiedene Geschäfte in fest verzinslichen Werten nicht vollständig erledigen konnte und Restbestände von solchen übrig behielt.

Dafs bei der Berliner Handelsgesellschaft die im Vorjahre durchgeführte Kapitalserhöhung durchaus berechtigt war, beweist der letztjährige Abschlufs. Die Einnahmen auf Zinsenkonto betrugen 4 263 257 gegen 3 768 307 M., auf Wechselkonto 629 709 gegen 562 157 M., auf Provisionskonto 2 188 141 gegen 1 926 785 M. im Jahre 1895; die Gewinne des Konsortial- und Effektenkontos beliefen sich auf 1 797 699 M., wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dafs in der diesmaligen Bilanz „ein zu Abschreibungen verwendeter namhafter Betrag aus den auf Konsortial- und Effektenkonto erzielten Gewinnen vorweg abgebucht ist“. Es ist anzunehmen, dafs die Verwaltung hierdurch „stille Reserven“ gelegt hat. Die Abschreibungen können jedoch auch zur Deckung von Verlusten gemacht worden sein. Die Abschreibung dürfte mit 2 Mill. M. wohl nicht zu hoch geschätzt sein; die Effektengewinne der Handelsgesellschaft müssen durch die sehr ausgedehnte Thätigkeit des Instituts auf dem Gebiet der angewandten

Elektrizität und des Baues von Kleinbahnen recht beträchtlich gewesen sein. Die Bilanz zeigt folgende Posten:

1. Aktiva.	1896	1895
Kassa	16 610 241	13 105 415
Effekten	8 490 668	8 875 368
Reports	24 849 641	25 094 654
Wechsel	43 017 128	33 888 446
Konsortial	17 456 809	13 482 400
Kontokorrentdebitoren	100 494 848	86 784 314
Kommanditbeteiligung (bei Breest und Gelpcke)	15 000 000	15 000 000
2. Passiva.		
Kommanditkapital	80 000 000	65 000 000
Tratten	41 765 317	40 999 294
Kreditoren	77 878 262	69 298 679
Allgemeine Reserve	17 747 254	13 744 754
Spezialreserve I	697 173	697 173
Spezialreserve II	1 335 321	1 397 211
Dividendenreserve	2 500 000	2 500 000

Sehr gut gearbeitet hat auch der Schaaffhausensche Bankverein. Bei ihm waren es besonders die guten Beziehungen zur rheinisch-westfälischen Industrie, welche eine sehr lohnende Verwendung der Mittel herbeiführten. Die in diesem Jahre beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 15 Mill. M. erscheint bei der Ausdehnung, welche die Geschäftsthätigkeit der Bank erreicht hat, vollauf berechtigt. Bezüglich überall Einzelheiten verweisen wir auf unsere oben gegebenen tabellarischen Nachweise.

Für die Nationalbank für Deutschland mufste sich bei der Pflege, die sie dem Börsenkommissionsgeschäft angedeihen läfst, die Abnahme der spekulativen Thätigkeit besonders fühlbar machen. Das Provisionskonto weist eine Mindereinnahme von 105 607 M. das Effekten- und Konsortialkonto eine solche von 359 234 M. auf. Im Effektengeschäft war allerdings das Jahr 1895 für die Nationalbank besonders günstig; wir erwähnen beispielsweise nur die Emission der sog. kleinen chinesischen Anleihe.

XXVI.

Die Arbeitseinstellungen in Preufsen in den beiden letzten Jahren.

Von Prof. Dr. M. Biermer-Münster i. W.

Es ist bekannt, dafs der deutsche statistische Dienst auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik nur sehr unvollkommen organisiert ist. Aus der 1894 dem österreichischen Abgeordnetenhause zur Begründung eines Gesetzentwurfs betr. die Arbeitsstatistik beigegebenen ausführlichen Denkschrift über die arbeitsstatistischen Aemter in den einzelnen Staaten geht in unerfreulicher Weise hervor, wie sehr das Deutsche Reich gegen England, die Vereinigten Staaten, Frankreich und neuerdings auch Italien und Oesterreich zurücksteht. Besonders grofs und fühlbar ist der Mangel einer deutschen Strikestatistik. Im III. Heft des laufenden Jahrganges dieser „Jahrbücher" hat Viktor Mataja, von dem man wohl nicht fehlgeht, wenn man in ihm den Verfasser der eben genannten interessanten österreichischen Denkschrift vermutet, die amtlichen Statistiken der Arbeitseinstellungen nach ihrer methodologischen Seite verglichen und kritisch besprochen; über die deutsche Statisik wufste er nichts zu sagen, da es eine amtliche für das Reich überhaupt nicht giebt. Man ist nach dieser Richtung hin auf die Aufstellungen angewiesen, welche die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter seit 1890 durch die Hamburger sozialdemokratische gewerkschaftliche Generalkommission auf Grund von Umfragen anfertigen läfst und deren Lückenhaftigkeit augensichtlich ist. Dieselben sind von Oldenberg im I. Supplementband des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften" herangezogen worden, und werden auch in dem jetzt in Druck befindlichen II. Supplementband Verwertung finden. Diese Uebersichten geben aber keinerlei zuverlässiges Bild von der Gesamtbewegung und haben überhaupt nur insofern einen Wert, als sie eine Schätzung der Lohnkämpfe zulassen.

In Preufsen wird — allerdings erst seit 1890 — eine Strikestatistik aufgestellt, indem die Bezirksregierungen angewiesen sind, halbjährliche Nachweisungen über die zu ihrer Kenntnis gelangten Ausstände an das Handelsministerium und das Ministerium des Innern einzusenden. Die hierauf beruhende Statistik wird aber sekret behandelt, praktisch nicht verwertet, und das wenige, was davon der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, waren Auszüge, die Oldenberg im „Handwörterbuch

der Staatswissenschaften" und später in Schmoller's Jahrbuch, 1896, Heft I benutzen konnte. Dabei darf nicht verschwiegen werden, daſs die groſse Beschleunigung, mit der die der Statistik zu Grunde liegenden Umfragen von den so wie so durch statistische Erhebungen überlasteten Verwaltungsorganen fertig gestellt werden muſsten, und die nicht gleichmäſsige Beantwortung der Fragen seitens der Bezirksregierungen geeignet waren, die Zuverlässigkeit der Zahlen in Frage zu stellen. Hierin ist auch vielleicht der Grund zu suchen, weshalb von einer amtlichen Veröffentlichung der der durch Umfrage gewonnenen Zahlen nach wie vor Abstand genommen wird.

Solange wir nicht ein Arbeitsamt haben, welches mit geschulten statistischen Kräften die Lohnbewegungen und Lohnkämpfe umfassend registriert, müssen wir uns mit dem wenigen behelfen, was wenigstens einen Beitrag zur Strikestatistik liefern kann. Aus Aufstellungen dieser Art sind mir einige wenige Ziffern bekannt geworden, die hier, zusammengefaſst, mitgeteilt werden sollen. Sie sind geeignet, als Fortsetzung der von Oldenberg veröffentlichten amtlichen Ziffern für Preuſsen zu dienen und umfassen die vier Semester Sommer- und Winterhalbjahr 1894/95 und Sommer- und Winterhalbjahr 1895/96.

Aus folgenden Tabellen sind die Hauptzahlen ersichtlich.

		Winter-Semester 1894/95	Sommer-Semester 1895	Winter-Semester 1895/96	Sommer-Semester 1896
Es hat betragen	Zahl der Ausstände	71	189	606	304
	„ „ Ausständigen	3861	6365	17 349	51 309
Die Arbeiter haben ihre Forderungen durchgesetzt	völlig in Fällen	25¾ Proz.	33⅛ Proz.	66 Proz.	56 Proz.
	teilweise „ „	24¼ „	15⅞ „	13⅞ „	21 „
	gar nicht „ „	50 „	50 „	20⅛ „	23 „

Von den Streikenden gehörten an:

	Winter-Semester 1894/95	Sommer-Semester 1895	Winter-Semester 1895/96	Sommer-Semester 1896
Bergbau	237	333	2 628	1 061
Baugewerbe (Maurer, Zimmerer, Steinsetzer, Töpfer, Schiffbauer, Erdarbeiter)	210	2284	915	21 673
Textilindustrie (Weberei, Spinnerei und Hilfsgewerbe, wie Appretur, Färberei)	1584	883	1 525	3 216
Metallindustie	1249	331	316	4 455
Andere Gewerbe	581	2534	11 965	20 904
zusammen	3861	6365	17 349	51 309

Detailliertere Angaben über die durch Arbeitseinstellungen betroffenen Branchen liegen leider nicht vor. Nur von Berlin, wo die Organisation der Arbeiter eine straffere ist und wo infolgedessen die Strikethätigkeit

eine lebhaftere zu sein pflegt, wissen wir darüber etwas Näheres, aber auch nur für das Winterhalbjahr 1895/96. Von den in jener Zeit durch Ausstände betroffenen Berliner Betrieben entfallen:

18	Betriebe auf	Bürsten- und Pinselfabrikationsgewerbe,
32	" "	das Konfektionsgewerbe,
42	" " "	Droschkenfuhrgewerbe,
61	" " "	Gewerbe der Holzbearbeitung,
72	" " "	" " Möbelpolierer,
8	" " "	" " Pianofortearbeiter,
199	" " "	Tischlergewerbe,
18	" " "	Vergoldergewerbe,
6	" " "	Schuhmachergewerbe,
16	" " "	Gewerbe der Zimmerleute
zusammen Betriebe 472		

Was die Ursache der Strikes anbetrifft, so fehlt es vielfach an einheitlichen Grundsätzen bei ihrer Gruppierung. Immerhin giebt beifolgende Tabelle ein einigermaßen übersichtliches Bild.

Zweck der Arbeitseinstellungen	Winter-Semester 1894/95	Sommer-Semester 1895	Winter-Semester 1895/96	Sommer-Semester 1896
	Zahl der Arbeitseinstellungen			
Verbesserung der Löhne	}	}	}	148
Dasselbe, zugleich mit Kürzung der Arbeitszeit	48	163	565	57
Kürzung der Arbeitszeit	}	}	}	16
Verhinderung von Lohnabzügen oder Lohnherabsetzungen	3	2	6	12
Unterstützung von Ausständen	—	—	—	5
Die Entlassung mißliebiger Arbeiter oder Werkmeister	2	6	—	7
Die Wiedereinstellung entlassener (gemaßregelter) Arbeiter	10	9	14	34
Andere Forderungen	8	9	21	25

Die Arbeitsausstände, denen Lohnstreitigkeiten zu Grunde liegen, überwiegen also in der ganzen Zeit und nehmen, ebenso wie die Strikethätigkeit überhaupt, im letzten Jahre unter dem Eindruck der günstigen Konjunktur ganz erheblich zu, während die vorhergehende Periode noch ganz den Charakter der Baisse trägt.

Was die in der ersten Tabelle angeführte prozentuale Erfolgstatistik der Ausstände betrifft, so ist wohl zu bemerken, daß sie nach der Zahl der beteiligten Betriebsstätten gemessen ist, eine Berechnungsmethode, die kein richtiges Bild giebt. Richtiger wäre, ihr die Zahl der feiernden Arbeiter zu Grunde zu legen. Es würde sich dann der Prozentsatz erfolgreicher Streiks wesentlich ungünstiger stellen, als die obigen Ziffern den Anschein erwecken. Gerade die größeren Arbeitseinstellungen in den beiden letzten Semestern sind meist erfolglos verlaufen.

Bemerkenswert bezüglich des Maßes von Organisation und Streikschulung der Arbeiter ist der Prozentsatz der Streikenden, die unter

Kontraktbruch in den Ausstand traten. Im Winterhalbjahr 1894/95 waren 33 Proz. kontraktbrüchig, im Sommerhalbjahr 1895 27,8 Proz. und im Winterhalbjahr 1895/96 27,84 Proz.; die Zahl für das Sommersemester 1896 ist nicht bekannt geworden.

Sehr wenig variiert der, im übrigen nicht unerhebliche, Prozentsatz der Minderjährigen unter den in Ausstand getretenen Arbeitern, er war im Wintersemester 1894/95 4 $^{1}/_{2}$ Proz., im Sommersemester 1895 6,8 Proz. und im Wintersemester 1895/96 5,7 Proz.

Wie wenig noch in Preufsen, wo im übrigen die Zahl der Gewerbegerichte auf 182 mit einer Gesamtseelenzahl der Gerichtsbezirke von über 11 Mill. gestiegen ist, das Einigungs- und Schiedsverfahren Eingang gefunden hat, ersieht man aus folgender Angabe: Im Sommerhalbjahr 1895 wurde bei 189 Streiks die Vermittelung der Behörden (Polizeibehörde, Magistrat, Gewerbeaufsichtsbeamte, Gewerbegericht) 10 mal mit Erfolg und 4 mal ohne Erfolg angerufen. Im Winterhalbjahr 1895/96 bei 606 Arbeitseinstellungen in 45 Fällen, davon 41 mit Erfolg. Eine besondere, durchweg erfolgreiche Thätigkeit entwickelte in dieser Zeit das Gewerbegericht in Berlin, das in 38 Fällen regelmäfsig mit Erfolg vermittelt hat. Im Sommersemester 1896 war die Vermittelungsthätigkeit der Behörden wiederum nur eine relativ geringe. Bei 304 Arbeitseinstellungen im ganzen waren nur in 18 Fällen staatliche und kommunale Organe thätig, dabei 6mal erfolglos. Die Gewerbegerichte als Einigungsämter traten 5mal in Thätigkeit, 3mal mit Erfolg. In sechs weiteren Fällen haben die ausständigen Arbeiter zwar die Vermittelung des Einigungsamts nachgesucht, konnten sie aber nicht erlangen, da die Arbeitgeber sich ablehnend verhielten. Man vergleiche damit das britische Einigungsverfahren, das im Jahre 1895 in solchem Umfange in Thätigkeit trat, dafs nicht weniger als Dreiviertel aller an den Ausstandsbewegungen beteiligten Arbeiter durch Vermittelung der Einigungs- und Schiedsämter die Arbeit wieder aufnahmen.

XXVII.

Individualität, Idee und sozialpsychische Kraft in der Geschichte.

Von K. Lamprecht.

An die Veröffentlichung meiner Deutschen Geschichte (Bd. I—V, zweite Auflage, 1894—95) hat sich, von mir veranlafst, eine ziemlich eingehende Auseinandersetzung über die Grundlagen der geschichtswissenschaftlichen Methode angeschlossen [1]. Ich hoffe von ihr, dafs sie immer weitere Kreise unter den Historikern ergreifen und zum Nachdenken über Dinge veranlassen wird, die lange Zeit hindurch als ein Noli me tangere galten, und deren kanonisches System man im allgemeinen in W. v. Humboldt's Abhandlung „Ueber die Aufgabe des Geschichtsschreibers" aus dem Jahre 1821 zu besitzen glaubte.

Die Störung des allgemeinen methodologischen Friedens auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaft, die durch das Erscheinen meines Buches und die daran anschliefsenden Erörterungen hervorgerufen wurde, ist freilich zunächst in denjenigen Kreisen sehr unangenehm empfunden worden, die sich als Hüter der „idealistischen" Traditionen unserer Geschichtsschreibung aus dem Beginne dieses Jahrhunderts mit Vorliebe glaubten betrachten zu dürfen. Man suchte hier zunächst jeden Einspruch gegen die hergebrachte Auffassung durch die Stigmatisierung abweichender Anschauungen als materialistischer abzuschütteln. Indes zeigte sich bald, dafs sich die Sache so einfach nicht erledigen liefs; denn es kann jetzt für niemand, der der Entwickelung der neueren Anschauungen in eingehender Beobachtung gefolgt ist, noch ein Zweifel bestehen, dafs gerade diese einem wahrhaften und wohlbegründeten Idealismus Zugang eröffnen werden, bis zur Wiedereinführung der in den letzten Stadien der „idealistischen" Geschichtsschreibung stark diskreditierten sittlichen Werturteile; und nur die Marodeure der Arena halten heute noch an dem bequemen Vorwurfe des Materialismus fest.

---

1) Die Litteratur findet man jetzt sehr gut zusammengestellt bei H. Pirenne, „Une Polémique historique en Allemagne", Revue historique, 1897. Man vgl. auch E. Hannak, „Lamprecht's Deutsche Geschichte und die neue Richtung in der Geschichtswissenschaft" (Zeitsch. für die österreich. Gymnasien, 1897, Heft IV, S. 293—308), F. Neubauer, Die Kulturgeschichte auf den höheren Lehranstalten (Zeitsch. f. d. Gymnasialwesen, 41, 257—266), und, etwas älter, G. Schnürer, „Lamprecht's Deutsche Geschichte" (Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, 1897, S. 88—116).

In denjenigen gegnerischen Kreisen aber, die anfangs auf Materialismus erkannt hatten und dann von ihrem Irrtum abgekommen waren, erhob sich darauf das Bestreben, die neue Auffassung, soweit sie in meiner Deutschen Geschichte zum Ausdruck gelangt, durch Nachweis von Detailfehlern der Forschung in diesem Buche zu „vernichten“. Die Erwägung, dafs Sorgfalt der Forschung und Einschlagen einer anderweiten allgemeinen wissenschaftlichen Methode zwei ganz verschiedene Dinge sind, dafs mithin durch Nachweis von Detailfehlern über den entscheidenden Inhalt meines Buches nichts ausgesagt werde, suchte man dabei durch eine Heftigkeit der Polemik zu übertäuben, die fast allen aufserhalb der Kampflinie stehenden Beobachtern Anlafs zum Erstaunen gegeben hat. Nun ist es an sich klar, dafs der Spezialforscher nur eines Jahrhunderts oder gar eines noch kleineren Zeitraumes in Kenntnis und Genauigkeit der Auffassung der Thatsachen „seiner“ Zeit manches voraushaben wird vor dem Verfasser eines Buches, dessen Blick sich über zwei Jahrtausende erstrecken mufs. Die Waffen waren also in diesem Kampfe ungleich verteilt, um so mehr, als es für den Verlauf wenigstens der politischen Geschichte, die sich bei oberflächlicher Betrachtung aus lauter individuellen und singulären Thatsachen zusammensetzt, auch dem gröfsten Spezialkenner niemals gelingen wird, einen abgekürzten Bericht herzustellen, der, vom Standpunkte eines anderen Forschers aus betrachtet, jedem Moment der genauer bekannten Ereignisse vollkommen entspräche. Indes, so sehr man auch in einer teilweis recht erregten Polemik diese Thatsachen übersah und haltlose Anschuldigungen aufeinander türmte: schliefslich machte sich doch die Logik der Thatsachen geltend; und man scheint jetzt eingesehen zu haben, dafs meinem Buche mit dergleichen Detailpolemik nicht „das Herz abgebissen“ werden kann. Es ist anerkennenswert, dafs Rachfahl, der jüngst in diesen Jahrbüchern gegen meine Methode geschrieben hat [1]) und dessen Ausführungen ich im folgenden, soweit nötig, der Kritik unterziehen möchte, das deutlich ausgesprochen hat, indem er in der Polemik gegen meine grundlegenden Prinzipien und in der „Detailpolemik“ zwei Gegenstände miteinander verknüpft findet, „die an sich in einer inneren Verbindung nicht stehen“.

Inzwischen ist es denn auch schon zur Diskussion dieser grundlegenden Prinzipien gekommen; und eben Rachfahl hat sich an ihr mit am frühesten beteiligt. Das allgemeine Ergebnis ist dabei bei der Mehrzahl der eingreifenden Forscher eine weitgehende Annäherung an meinen Standpunkt gewesen; und eben während ich dies schreibe, gehen mir aus Oesterreich und Frankreich weitere eingehende Betrachtungen zu, die sich ebenfalls in der Richtung meiner Auffassung bewegen.

Um so hartnäckiger und leidenschaftlicher aber ist der Angriff von einer Gruppe von Historikern aufrecht erhalten worden, als deren Führer ich wohl Lenz in Berlin ansehen darf, und der auch Rachfahl zuzurechnen sein dürfte. Und als ein Moment in diesem Angriffsverfahren erscheint auch die schon genannte Arbeit Rachfahl's.

1) Ueber die Theorie einer „kollektivistischen“ Geschichtswissenschaft (Jahrbücher für Nat.-Oekon., III. Folge, 1897, Bd. 13, Heft 5).

Gehe ich nun zur Kritik dieses Aufsatzes über, so ist meine Position in gewissem Sinne besonders leicht. Rachfahl hat nämlich denjenigen meiner Aufsätze, in welchem ich eine systematische Uebersicht meiner Prinzipien gegeben habe [1]) und gegen den er vor allen Dingen polemisiert, vollkommen mifsverstanden. Ich brauche also nur eine Restitutio in integrum zu vollziehen und meine Ansichten denen Rachfahl's gegenüber zu stellen, und die erhobenen Waffen fallen zu Boden. Andererseits aber ist meine Stellung insofern kompliziert, als von Seiten Rachfahl's aufserhalb des systematischen Angriffs manche Bemerkungen fallen, die ich unwidersprochen lassen mufs, soll ich nicht seinen Ausführungen ein Buch entgegensetzen. Dazu bietet der Aufsatz Rachfahl's weiterhin in seinen Hauptsätzen, eben weil ich in ihm in einer oft recht komischen Weise mifsverstanden worden bin, kaum eine genügende Angriffsfront. Von dem Herausgeber dieser Jahrbücher aufgefordert, Rachfahl zu antworten, sehe ich deshalb, soll anders die im Gange befindliche allgemeine Diskussion hier wirklich gefördert werden, kaum eine andere Möglichkeit, als neben dem Aufsatze Rachfahl's noch eine andere Materie der Auseinandersetzung herbeizuziehen. Ich wähle dazu Humboldt's oben zitierte Abhandlung über die Aufgabe des Geschichtsschreibers; sie berührt sich in vielen Punkten mit Meinungen Rachfahl's und kann an manchen Stellen dazu dienen, dessen unklare Vorstellungen zu erhellen sowie auch ganz allgemein bestehende Gegensätze klarer zu legen bezw. zu versöhnen.

Meine eigene Auffassung läfst sich in den gröbsten Zügen folgendermafsen wiedergeben:

1) Wie auch immer der Gegensatz von Freiheit und Notwendigkeit metaphysisch behandelt werden mag: empirisch steht fest, dafs Freiheit und Notwendigkeit in engster Verschlingung das menschliche Thun und das heifst die Geschichte beherrschen. Die Geschichtswissenschaft hat deshalb ein für allemal mit dem erfahrungsmäfsig gegebenen Gegensatz von Freiheit und Notwendigkeit zu rechnen.

2) Alles wissenschaftliche Arbeiten ist nichts anderes, als immer neuen Stoff in allgemeine Gesetze bringen oder, anders ausgedrückt, überall da, wo die ständige Verbindung zweier Erscheinungen in die Erfahrung tritt, aus dieser Verbindung auf deren Notwendigkeit oder Regelmäfsigkeit schliefsen und diese Notwendigkeit bezw. Regelmäfsigkeit in Grund und Folge ausdrücken. Mithin heifst auf geschichtlichem Gebiete wissenschaftlich arbeiten soviel, als in möglichst grofsem Umfange auf den geschichtlichen Stoff das Prinzip notwendiger oder regelmäfsiger Verbindung in Ursache und Wirkung zur Anwendung bringen.

3) Man hat empirisch zunächst eine physische und eine psychische Kausalität zu unterscheiden: nach dem heutigen Stand der Dinge ist die eine quantitativen, die andere qualitativen Charakters. Beide Kausalitäten sind empirisch notwendig, d. h. einer bestimmten, genügend isolierten Ur-

---

1) Was ist Kulturgeschichte? Beitrag zu einer empirischen Historik (D. Zeitschr. f. Geschwiss. N. F. Jahrg. 1896—97, S. 75—150). Inhaltsangaben dieses Aufsatzes, welche meine Anschauungen in allem wesentlichen sinngemäfs wiedergeben, finden sich neuerdings in den oben zitierten Aufsätzen von Pirenne und Hannak, teilweis auch bei Neubauer.

sache entspricht bei ihnen, soweit unsere Erfahrung reicht, stets dieselbe Wirkung.

4) Ueber die genannten Kausalitäten hinaus aber giebt es für unsere Erfahrung noch zusammengesetzte Kausalverhältnisse, von denen vermöge statistischer Induktion[1]) ausgesagt werden kann, dafs in ihnen gewisse Erscheinungen regelmäfsig gewissen anderen Erscheinungen zeitlich folgen. Dahin gehören z. B. gewisse meteorologische, vor allem aber die biologischen Vorgänge, z. B. die des Wachstums, des Erblühens, Absterbens u. s. w. Man kann darum im allgemeinen von einer statistischen Kausalität, im besonderen von einer biologischen Kausalität oder einer Kausalität des Lebens etc. sprechen[2]).

5) Die statistische Kausalität ist eine bedingte, d. h. sie tritt zwar mit notwendiger Regelmäfsigkeit ein aber nicht mit absoluter Stetigkeit. Der Grund hierfür liegt darin, dafs sie zusammengesetzten Charakters ist und in sich einfache Kausalzusammenhänge birgt, die wir nicht oder noch nicht mit vollkommener Erfahrung übersehen. Sie enthält damit in sich ein heuristisches Element; stärker und sicherer wie jede Art der Hypothese weist sie vorwärts auf eingehendere kausale Zergliederung.

6) In der Geschichte handelt es sich um menschlich singuläre und um menschlich typische Verhältnisse, um die Lebensäufserungen des Einzelnen und der Masse.

7) Der Einzelne — und ebenso die Masse, insofern sie sich aus den Einzelnen zusammensetzt — unterliegt zunächst der unter 3) charakterisierten physischen und psychischen Kausalität. Diese Kausalität ist aber für die geschichtliche Betrachtung nur insofern von spezifischer Bedeutung,

---

1) Ich verstehe dabei unter statistischer Induktion nicht blofs die seit etwa zwei Generationen methodisch entwickelte zahlenstatistische Induktion, sondern jede vom Gesetz der grofsen Zahl ausgehende schätzungsweise Induktion überhaupt. Vgl. hierzu meinen Aufsatz in der D. Zeitschr. für Geschwiss. N. F. 1, S. 133 ff.

2) Man vgl. hierzu folgende Ausführungen Kant's in der Einleitung zu „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht" (1784).

„Was man sich auch in metaphysischer Absicht für einen Begriff von der Freiheit des Willens machen mag, so sind doch die Erscheinungen desselben, die menschlichen Handlungen, ebensowohl wie jede andere Naturbegebenheit nach allgemeinen Naturgesetzen bestimmt. Die Geschichte, welche sich mit der Erzählung dieser Erscheinungen beschäftigt, so tief auch deren Ursachen verborgen sein mögen, läfst dennoch von sich hoffen, dafs, wenn sie das Spiel der Freiheit des menschlichen Willens im grofsen betrachtet, sie einen regelmäfsigen Gang derselben entdecken könne; und dafs auf die Art, was an einzelnen Subjekten verwickelt und regellos in die Augen fällt, an der ganzen Gattung doch als eine stetig fortgehende, obgleich langsame Entwickelung der ursprünglichen Anlagen derselben werde erkannt werden können. So scheinen die Ehen, die daher kommenden Geburten und das Sterben, da der freie Wille der Menschen auf sie so grofsen Einflufs hat, keiner Regel unterworfen zu sein, nach welcher man die Zahl derselben zum voraus durch Rechnung bestimmen könne, und doch beweisen die jährlichen Tafeln derselben in grofsen Ländern, dafs sie ebensowohl nach beständigen Naturgesetzen geschehen, als die so unbeständigen Witterungen, deren Ereignis man im einzelnen nicht vorher bestimmen kann, die aber im ganzen nicht ermangeln, den Wachstum der Pflanzen, den Lauf der Ströme und andere Naturanstalten in einem gleichförmigen, ununterbrochenen Gange zu erhalten. Einzelne Menschen und selbst ganze Völker denken wenig daran, dafs, indem sie, ein jedes nach seinem Sinn und einer oft wider den anderen, ihre eigene Absicht verfolgen, sie unbemerkt an der Naturabsicht, die ihnen selbst unbekannt ist, als an einem Leitfaden fortgehen und an derselben Beförderung arbeiten, an welcher, selbst wenn sie ihnen bekannt würde, ihnen wenig gelegen sein würde."

als die in ihr sich kundgebenden Erscheinungen, die für eine Zeit ausnahmslos gelten, im Laufe der Zeitalter selbst Abwandlungen erleiden können; s. unter No. 11. Im übrigen hat sie für die Geschichte nur dieselbe allgemeine Bedeutung, wie alle nach geschichtlichem Begriffe konstanten Erscheinungen, z. B. die Erscheinungen des Klimas, der Bodenkonfiguration u. s. w.

8) Die statistische Kausalität kommt für den Einzelnen in Betracht, insofern dessen Leben als Schauplatz von Strebungen und Einflüssen betrachtet wird. In diesem Falle werden aus seinem Verhalten in verwandten Fällen durch statistische Induktion, indem man das Gemeinsame seines Verhaltens in ungefährer Schätzung heraushebt, bestimmte Eigenschaften abstrahiert. Die Summe dieser Eigenschaften wird dann als Komplex des Charakters gesetzt und aus dessen Art auf die wahrscheinliche Motivation des Handelns gefolgert. Mit anderen Worten: Der Einzelne wird als Erscheinungskomplex betrachtet, für den die Regelmäfsigkeit eines bestimmten kausalen Auswirkens als empirisch feststehend und notwendig angenommen wird.

In diesem Typ des Einzelnen läuft aber zweierlei zusammen: nämlich die generellen Art- und Zeiteigenschaften und die speziellen, die individuellen Eigenschaften. Die Art- und Zeiteigenschaften bedingen allgemein menschliches Handeln, Handeln nach dem Unterschied des Alters, des Volkes u. s. w., die singulären Eigenschaften bilden hierzu ein Komplement, das nur in diesem einen Individuum in dieser Art und in dieser Kombination vorhanden ist.

Man hat den Komplex dieser speziellen Eigenschaften wohl hypostasiert und als Kern des Einzelnen, als seine „Persönlichkeit“ angesprochen. Eine solche Auffassung (der Begriff der Individualität im prägnanten Sinne) überschreitet die unmittelbare Erfahrung, so leicht sie sich auch als Forderung künstlerischer Geschichtsdarstellung und Folge gewisser metaphysischer Vorstellungen einstellen mag.

9) Das Handeln der Masse kann, insoweit es sich auf gemeinsame Objekte bezieht, überhaupt nur auf dem Wege statistischer Induktion (Schätzung) festgestellt werden. Im übrigen ist das Verfahren wie das Ergebnis ganz analog dem biographischen gegenüber der Einzelperson. Die Masse erscheint in ihren statistisch festgestellten Eigenschaften als Typ, und die Regelmäfsigkeit ihrer Lebenswirkungen ist notwendig. Es braucht hier nur an die Konstanz der physischen und der sittlichen Lebensäufserungen grofser Massen erinnert zu werden, wie sie die Bevölkerungs- und Moralstatistik mit Evidenz festgestellt haben.

Und auch bei der Masse sind spezielle Eigenschaften von generellen, Art- und Zeiteigenschaften zu unterscheiden. Nehmen wir die wichtigste aller geschichtlichen Massenerscheinungen, die Nation, als Beispiel, so kann man in ihrem Handeln den Anteil des Nationalcharakters auf der einen Seite und den Anteil der Generell-menschlichen sowie des Zeitalters auf der anderen Seite sehr wohl unterscheiden. Und wie bei dem Einzelnen, so hat man bei der Masse, vor allem der Nation, sich nicht abhalten lassen, die speziellen Eigenschaften vornehmlich als Volksseele, als nationale Individualität im prägnanten Sinne zu hypostasieren. Mafs-

gebend sind dabei auch hier metaphysische Einflüsse, wenn auch anderen, vornehmlich pantheistischen Charakters, gewesen, daneben auch das künstlerische Bestreben, Massenäufserungen auf gewissen, besonders geistigen Gebieten, in mystisch-romantischer Weise als unmittelbares Produkt dieser Volksseele hinzustellen.

10) Die Analogien in den Erscheinungen des Einzellebens wie des Massenlebens erklären sich durch das Wirken derselben biologischen Kausalität auf beiden Seiten. Auch darin kommt diese zum Ausdruck, dafs in beiden Fällen die Mitwirkung der speziellen wie der Arteigenschaften bedingt erscheint durch die Wandlungen des dritten Faktors, der Zeiteigenschaften. Die menschlichen und die persönlichen Eigenschaften der Einzelnen erhalten in ihrer Erscheinung einen sehr verschiedenen Ausdruck, je nachdem der Einzelne jung oder alt ist: ja Jugend und Alter scheinen sie manchmal fast ihrem Wesen nach abzuwandeln. Das Gleiche gilt von den Massenerscheinungen. Nehmen wir wieder das Beispiel der Nation, so bedarf es nicht der Versicherung, dafs das Handeln einer jugendlichen Nation im gleichen Falle himmelweit verschieden ist von dem Handeln einer alternden. Wie die spezifische Entwickelungsstufe des Einzelnen damit ein vor allen anderen Einflüssen determinierendes Element seines Handelns ist, so gilt das also auch von den spezifischen Entwickelungsstufen der Nation.

Und wie der biologische Prozefs des Einzelnen in bestimmten Stufen verläuft die, ineinander übergehend, in keiner anderen, als der erfahrungsmäfsigen Reihenfolge verlaufen, so lassen sich auch rein empirisch, genau auf dem gleichen Wege statistischer Induktion, der uns das Ergebnis spezifischer Entwickelungsstufen des Einzelnen lieferte, Entwickelungsstufen der Massen, der Nationen feststellen: und diese folgen im Falle des vollen Auslebens der Massen, wie im Falle des vollen Auslebens des Einzelnen, mit verwandter Regelmäfsigkeit aufeinander. Sie sind bekanntlich als Wirtschaftsstufen zuerst für eine bestimmte Seite des nationalen Massenlebens aufgestellt worden; wie sie für das Gesamtleben der Nationen aufzustellen sind, habe ich Deutsche Zeitschr. f. Geschwiss. N. F. I, S. 126 ff., eingehend erläutert.

11) Aus der soeben gegebenen Ausführung folgt, dafs in analoger Weise, wie die Lebensalter das Thun des Einzelnen, so die Stufen der nationalen (Massen-)Entwickelung das Handeln der Nationen (Massen) beherrschen. Da aber die Massen sich aus den Einzelnen zusammensetzen, so beherrschen die nationalen Entwickelungsstufen zugleich auch mit die Lebenswirkungen des Einzelnen.

Hiermit hängt es zusammen, dafs die persönliche Initiative auch des gewaltigsten Einzelmenschen in die Wirkungen der nationalen Entwickelungsstufe, in der er lebt, als in unübersteigbare Notwendigkeiten eingeschlossen ist. So kann z. B. niemand in einem Volke von voller typischer Entwickelung ein Zeitalter der Naturalwirtschaft allein durch seine persönliche Initiative umwandeln in ein Zeitalter der Geldwirtschaft.

Ferner: indem der Einzelne mit all seinen Eigenschaften im letzten Grunde mit bedingt — wir können noch prägnanter sagen: verursacht — ist durch den Charakter der nationalen Entwickelungsstufe, in deren Be-

reich er lebt, ist er von diesem auch abhängig in seinem ganzen Denken. Das geht soweit, dafs hiervon sogar das kausale Vorstellen abhängig ist: gewisse kausale Verbindungen werden bestimmten Zeitaltern auf Grund geringerer Erfahrung als notwendig, anderen Zeitaltern auf Grund gewachsener Erfahrung nicht mehr als notwendig erscheinen und umgekehrt, u. s. w. (vgl. oben No. 3).

12) Die Einzelpersonen sind gewifs noch von vielen anderen Masseneinwirkungen abhängig, als blofs von denen der typischen Entwickelungsstufe, auf der sie leben; wenigstens haben sich grofse Persönlichkeiten stets durch bei weitem zahlreichere, für sie unübersteigliche Notwendigkeiten bedrängt und getrieben gefühlt, als die heute noch gewöhnliche vulgäre Lebensweisheit und auch die Meinung vieler Historiker zulassen will. Soviel aber ist sicher: in den Einflufs ihrer Entwickelungsstufe sind sie, wie die eben dargelegten Zusammenhänge beweisen, notwendig eingeschrieben. Daraus folgt, dafs eine geschichtliche Disposition, welche allen Thatsachen des Geschehens gerecht werden und für das Werden jeglicher Art von Entwickelung anwendbar sein soll, niemals von den Thaten einzelner Personen als Marksteinen ausgehen darf. Darum ist jede Disposition geschichtlicher Zeiträume auf Grund des Verlaufs der politischen Geschichte von vornherein verfehlt. Die Disposition darf vielmehr nur nach der Abwandlung der obersten Begebenheiten, d. h. der typischen Stufen des nationalen, oder des sonst gröfsten Massenwerdens erfolgen. Eine solche Disposition ist dann auf den Verlauf der Geschichte jeder Nation, die sich wirklich auslebt oder ausgelebt hat, in analoger Weise so anwendbar, wie die Disposition nach Jugend, Manneszeit, Alter jeder Biographie zu Grunde gelegt werden kann und ihr auch am letzten Ende zu Grunde liegt.

Halten wir an dieser Stelle ein wenig inne und erheben wir die Frage, wie sich Rachfahl zu den bisher ausgeführten Gedanken gestellt hat.

Zunächst: es ist klar, dafs die §§ 6—12 nur die wichtigsten Folgerungen aus §§ 1—6 ziehen: steht der praktische Gegensatz von Freiheit und Notwendigkeit in der Geschichte und als Prinzip aller, also auch der geschichtlichen Forschung das Aufsuchen notwendiger bezw. regulärer Folgen von Ursache und Wirkung fest, werden ferner physische, psychische und statistische (biologische) Kausalität in der Art umgrenzt, wie geschehen, so ergiebt sich alsbald in der geschilderten Weise die soeben dargestellte Anwendung der verschiedenen Kausalitäten auf die Einzelpersonen und Massen, der Charakter individualer und nationaler Entwickelungsstufen und das geschichtliche Verhältnis des Einzelnen zur Gesamtheit.

So kann es sich nur um die Kritik handeln, welche Rachfahl dem Inhalte der ersten sechs Paragraphen zu Teil werden liefs. Sind ihre Einwürfe berechtigt, so fällt auch der Inhalt der späteren Ausführungen, sind sie unberechtigt, so bleibt er bestehen.

Freilich: wie ich schon oben andeutete: es handelt sich bei Rachfahl kaum um eine Berechtigung oder eine Nichtberechtigung seiner Kritik, sondern fast nur um seine Mifsverständnisse. Das mufs jetzt im einzelnen ein wenig ausgeführt werden.

a) Freiheit und Notwendigkeit, Individualität und Massenerscheinung; § 1 und 2. Wenn irgend etwas, wie in meinen obigen Ausführungen so in meinen früheren methodologischen Arbeiten deutlich zum Ausdruck gelangt ist, so ist es 1) die empirisch begründete Auffassung des praktischen Nebeneinanderbestehens von Freiheit und Notwendigkeit in der Geschichte, und 2) das Postulat der geschichtlichen Forschung, alles geschichtliche Geschehen soweit irgend möglich als kausal notwendig bezw. regulär zu begreifen. Es ist klar, dafs

dabei von einer *metaphysischen* Notwendigkeit in keiner Weise die Rede ist, sondern nur von einer eigentümlichen und unumgänglichen Forderung des wissenschaftlichen Denkens überhaupt. Rachfahl aber wendet das allgemeine Kausalitätspostulat der wissenschaftlichen Forschung, indem er ihm einen materiellen Inhalt giebt, dahin, einen *grundsätzlichen* Unterschied zu konstruieren zwischen denjenigen Materien der geschichtswissenschaftlichen Forschung, für die das Kausalitätspostulat in bestimmter Weise, nämlich im Sinne der Regelmäfsigkeit oder Ausschliefslichkeit des Zusammenhangs von Ursache und Wirkung schon hat erfüllt werden können, und denjenigen, bei denen das nicht der Fall gewesen ist. Er macht also einen gleitenden, praktischen Gegensatz zu einem starren, theoretischen, einen empirisch in der Forschung gegebenen zu einem metaphysischen. Es ist als wenn man in der Naturwissenschaft einen metaphysischen Gegensatz aufrichten wollte zwischen der Welt der Erscheinungen, die aus den bisher gefundenen Naturgesetzen hat erklärt werden können, und derjenigen, für die das noch nicht zutrifft und vielleicht niemals zutreffen wird. Dem entspricht es denn auch, wenn er an einigen Stellen seiner Kritik zur Annahme eines metaphysischen Freiheitsbegriffs neigt.

Natürlich sind die Konsequenzen, die sich aus diesem πρῶτον ψεῦδος für die weitere Behandlung meiner Anschauungen durch Rachfahl ergeben, ebenso zahllos als wunderlich. Ich will hier nur auf die vielleicht wichtigste noch eingehen.

Infolge seiner Verwechselung meines wissenschaftlichen formalen Postulats der Kausalität mit der in dem gleitenden praktischen Gegensatz von geschichtlicher Notwendigkeit und Freiheit eingeschlossenen materiellen Notwendigkeit glaubt Rachfahl mir den Vorwurf machen zu können, ich zerreifse die menschlichen Handlungen in zwei Reihen, eine kollektivistisch-notwendige, innerhalb deren sich als Forschungsobjekte die grofsen Kulturzusammenhänge darstellen, und in eine individuell-freiheitliche Reihe, zu der vornehmlich die politischen Aktionen gehören. Dementsprechend imputiert er mir die Vorstellung von zwei gänzlich verschiedenen Geschichtsschreibungsarten, deren eine nur die individuell-freiheitliche, die andere nur die kollektivistisch-notwendige Reihe ins Auge fasse, und das ist eine Auffassung, die ihn so fundamental beherrscht, dafs sie sich sogar in der Formulierung des Titels seines Aufsatzes bemerkbar macht. Er will ihm zufolge die „Theorie einer „kollektivistischen" Geschichtswissenschaft" (worunter er gegenüber der individualistischen die meine versteht) kritisieren. Ich zitiere demgegenüber einfach S. 86 meines Aufsatzes über Kulturgeschichte: „Ziehen wir die Summe unserer Ausführungen, so ergiebt sich: die Methode der individualistischen, auf das Singuläre, den Menschen als eminente Persönlichkeit gerichteten älteren Geschichtsforschung und die Methode der kollektivistischen, auf das Generische, den Menschen als historisches Gattungswesen gerichteten jüngeren Geschichtsforschung sind vom Standpunkte der allgemeinen Wissenschaftslehre gleich berechtigt: *sie ergänzen sich gegenseitig* und keine von beiden kann entbehrt werden".

Natürlich findet es Rachfahl von seinem Fundamentalirrtum aus dann unbegreiflich, wie ich das Individuum überhaupt noch bestehen lassen kann. Und so imputiert er mir denn auch kurzweg den Versuch, „das Individuum zu gunsten der Massen zu eliminieren". Nun mufs er freilich an anderer Stelle schon mitteilen, dafs mir das Individuelle wenigstens ein Annex der Menschheitsgeschichte sei. Dafs ich aber bei meiner Ueberzeugung davon, dafs die wissenschaftliche Forschung niemals das Reich der Kausalzusammenhänge in der Geschichte empirisch ganz erhellen und damit das Reich der praktischen Freiheit ganz zerstören werde, das individualfreiheitliche Handeln völlig dem Massenhandeln parallelisiere, das will ihm nicht eingehen. Und doch sage ich (a. a. O. S. 116): „Innerhalb der einzelnen Nation erscheinen dreierlei Entwickelungsfaktoren: die natürlichen, die sozialpsychischen und die individuellen: von ihnen wirken die beiden letzteren, die eigentlich geschichtlichen Kräfte, in gleicher Weise ursächlich: in ihrer Wechselwirkung vor allem, sind einmal die natürlichen Faktoren der Hauptsache nach festgelegt, vollzieht sich die nationale Entwickelung". Und S. 110 ist die Rede davon, dafs die grofse historische Persönlichkeit nicht blofs eine Dienerin des Gesamtwillens, eine Sklavin der Gesamtvorstellung sei: „sie trägt zugleich ihr Eigenes in ihr Wirken ein".

Natürlich erscheinen Rachfahl von seinen Mifsverständnissen aus solche Aeufserungen, überhaupt die Beibehaltung individueller Freiheit bei mir, „eigentlich inkonsequent", wie er sich im Anfang, ganz inkonsequent, wie er sich mit auch sonst

beliebter Steigerung des Verdikts gegen Schlufs seines Aufsatzes ausdrückt. Fremd bleibt ihm das Verständnis der Thatsache, von der ich ausgehe, und die ich gegen Schlufs meiner Arbeit über Kulturgeschichte (S. 145) nochmals als fast die wichtigste Richtlinie meiner Untersuchung hervorhebe, dafs es nämlich eine relative, praktische Freiheit des Individuums giebt, die, eingeschrieben in die gröfsten Notwendigkeiten des geschichtlichen Daseins, dennoch eigenartig zu wirken berufen ist. Freilich wird sie — und das ist die andere Seite der Sache — niemals wirklich intim zu verstehen sein ohne die genaueste Umgrenzung der sie umgebenden Notwendigkeiten, und „so ist auch für sie die Erforschung des sozialpsychischen Lebens Vorbedingung jedes intimeren Verständnisses ihres besonderen Thatsachenkreises".

b) Charakter der Zustände, psychische Kausalität; § 3. In seiner ersten eingehenden Kritik meiner Deutschen Geschichte (Preufsische Jahrbücher, Bd. 83, S. 48—96) hatte Rachfahl den Kardinalfehler meiner geschichtlichen Auffassung darin gefunden, dafs ich die Zustände nicht als blofse Bedingungen, sondern als Ursachen geschichtlichen Werdens ansähe. Welch fundamentaler Irrtum dieser Kritik zu Grunde liegt, hätte Rachfahl schon damals einer intensiveren Lektüre der Humboldt'schen, in diesem Aufsatze noch öfters zitierten, Schrift entnehmen können. Die Zustände sind nicht unbelebte Materie, sie bilden nicht im Sinne etwa der geographischen Gegebenheiten nur eine ruhige konstante Bedingung geschichtlichen Geschehens, sondern sie werden nur erhalten und weiter gebildet, indem sie geistig als Entwickelungskräfte reproduziert und produziert werden, und sind demgemäfs auch, als wirkende Kräfte, wirkliche Ursachen der Entwickelung. Wie Humboldt es ausdrückt: „sie tragen die Natur des Gedankens an sich, der nur erhalten werden kann, indem er gedacht wird". Inzwischen habe ich den Nachweis dieses Charakters unter genauerer Zergliederung der einschlagenden psychischen Verhältnisse S. 112 ff. meines Aufsatzes über die Kulturgeschichte erbracht und Rachfahl hat sich dem nachgewiesenen, allerdings sehr klaren Thatbestand stillschweigend akkommodiert. Ich habe also hier nur noch auszusprechen, dafs damit der Ausgangspunkt der ganzen Kritik hinfällig geworden ist, die er in dem zitierten Aufsatz der „Preufsischen Jahrbücher" an meiner „Deutschen Geschichte" geübt hat.

Allein in das Wesen der Zustände als gesamtpsychischer Lebensäufserungen hat sich nun Rachfahl auch jetzt leider noch nicht völlig hineingefunden. Das Schlimmste ist hier — und nur auf diesen Punkt will ich genauer eingehen —, dafs er sich immer noch nicht über die Art ihres Wirkens klar geworden ist. In seinen Auseinandersetzungen betrachtet er anfangs die Wirkungsweise nur als quantitativen Charakters: „indem die Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe irgendwelche gemeinsamen Zwecke verfolgen, erreichen die Vorstellungen, die Gefühle und Willensregungen der Einzelnen einen Grad der Intensität, wie ihn der Einzelne für sich allein vielleicht (oder auch in der Regel) nicht erreicht haben würde, und wie er dann auf Rechnung ihres gemeinsamen Wirkens, d. h. ihre Zugehörigkeit zu jener sozialen Gruppe, gesetzt werden mufs". Man sieht leicht, dafs Rachfahl hier in seiner Schilderung der Wirkungen von einem Standpunkte ausgeht, der schon diesseits der Entstehung der psychischen Motive der sozialen Gruppe liegt. Diese ist in ihren Lebensrichtungen schon fertig, sie hat — um mit Rachfahl zu reden, der alles in der geschichtlichen Welt auf Zwecke reduziert — bereits ihre Zwecke; es handelt sich nur noch darum, diese durchzuführen. Aber eben in dem ersten Aufstellen der Zwecke äufsert sich die sozialpsychische Kausalität. Nehmen wir eines der Beispiele, die Rachfahl in seiner beredten Verbosität uns nahe legt. Eine Nation als gröfste soziale Gruppe hat ihr Nationalgefühl. Gewifs wird dieses Gefühl sich im einzelnen steigern, wenn es von der Gesamtheit, vielleicht gar in besonders erhebenden Momenten, geltend gemacht wird. Aber nicht hiervon ist die Rede, wenn man in diesem Falle von psychischer Kausalität spricht. Es handelt sich dann vielmehr um das zeitlich früher liegende Problem, auf welche Weise in der Nation das Nationalgefühl überhaupt zustande gekommen ist. Ist der Einzelne für sich imstande, den aliquoten Teil des Nationalgefühls zu entwickeln, der auf ihn nach seinem Verhältnis zur Gesamtzahl der die Nation ausmachenden Seelen kommen würde? Das Absurde der Frage liegt auf der Hand. Nationalgefühl entsteht als Wirkung des geistigen Zusammenhaltens bestimmter sozialer Massen, es entsteht im Augenblick des Eintritts dieses Zusammenhaltens — und selbstverständlich, da es sich um einen psychischen Vorgang handelt, als eine qualitative Wirkung dieses Eintritts.

Sozialpsychische Kausalität besteht also notwendig und unter allen Umständen bei allen menschlichen Massenvorgängen; sie tritt nicht bloſs gelegentlich ein, wie sich Rachfahl das vorstellt, und sie ist qualitativer Natur, sie ergiebt ein Plus anders gearteten psychischen Lebens hinaus über die bloſse Summation der zu Grunde liegenden psychischen Einzelveranlassungen.

Rachfahl wird es nun allerdings in seinem Aufsatze bei dem Standpunkt, den er anfangs in der geschilderten Weise eingenommen hat, schlieſslich etwas unheimlich; und so bemerkt er denn noch nachträglich: „in der Regel wird ja die Zugehörigkeit zu einem sozialen Verbande in der Seele seiner Angehörigen entweder gewisse schon vorhandene Eigenschaften verstärken oder auch qualitativ verschiedene, neue Eigenschaften erwerben“: — indes ist er auch jetzt noch weit davon entfernt, hieraus die entsprechenden Konsequenzen entschieden zu ziehen, ganz abgesehen davon, dass auch diese Stelle nicht von der Notwendigkeit einer qualitativen Wirkung spricht.

Indem nun Rachfahl eine sozialpsychische qualitative Kausalität in dem angeführten Sinne nicht anerkennt, — verfällt er natürlich in eine auſserordentliche Masse von Einzelirrtümern und verliert sich in Labyrinthe von Miſsverständnissen und Verwechslungen, wohin ihm im einzelnen zu folgen ja für mich persönlich einen gewissen Reiz haben würde, in die einzutreten ich aber den Lesern dieser „Jahrbücher“ schwerlich zumuten darf.

c) Statistische (biologische) Kausalität; §§ 4 und 5. Ueber den Gegenstand dieser Paragraphen habe ich in dem Aufsatz über Kulturgeschichte, den Rachfahl seiner Kritik an erster Stelle zu Grunde legt, S. 133 f. in einem besonderen Kapitel gehandelt; weit eingehender als oben habe ich dort die Grundprobleme und Grundthatsachen der Logik der Statistik erörtert, vor allem den logischen Charakter der Entwickelungsstufen klar gelegt und ihren heuristischen Wert für die Auffindung von Kausalverhältnissen betont. Das alles, der ganze Inhalt eines der sieben Kapitel meines Aufsatzes ist an Rachfahl spurlos vorübergegangen. Er kommt auf diese Untersuchungen mit keinem Wort, es sei denn ganz gegen Schluſs seiner Ausführungen mit der nebensächlich gemachten Bemerkung, daſs nach meiner Auffassung die sozialpsychischen Entwickelungsstufen den Charakter einer statistischen Induktion trügen. Dagegen behauptet er schon in dem ersten Teile seines Aufsatzes schlechtweg: Metaphysische Denkungsweise ist es, mit dem Begriffe historischer Kausalität das Merkmal der Notwendigkeit zu verbinden, und sieht darin, daſs meine Denkweise eine solche metaphysische sei, nunmehr und diesmal — früher hatte er in meiner Annahme eines psychischen Charakters der Zustände den Kardinalfehler gesehen — den grundstürzenden Fehler meiner Anschauungen.

Was wird der Leser dazu sagen? Ist es nötig, ihn nochmals auf die Lektüre der §§ 4 und 5 zu verweisen? Ihm zu wiederholen, daſs man nach empirischer Beobachtung notwendig regulär und singulär eintretende Kausalverhältnisse zu unterscheiden hat? Ihm auszuführen, daſs das von Rachfahl beliebte Zerhauen des gordischen Knotens statt eingehender Zerfaserung der Thatsachen der Statistik denn doch wirklich ein etwas starkes Stück ist?

Ich folge natürlich auch hier Rachfahl nicht in das Detail seiner Vorwürfe, um so weniger, als sie, je weiter er sich in seine Grundirrtümer und Miſsverständnisse verstrickt, um so leidenschaftlicher, ja leider auch um so höhnischer werden. Beides, Irrtum und Erregtheit, hängt ja zusammen. Nur Eines möchte ich noch betonen. Unter den Epigrammen Klopstock's findet sich das folgende:

Sei, wenn Neues du wagst, so bestimmt als möglich; doch sei auch
Völlig gewiſs, man seh's schief und erkläre dich falsch.
Denn du begehst ja nun einmal den schrecklichen Fehler der Neuheit
Und kein Leisten ist noch, dem man sie passe, gemacht.

Im Verhältnis zu der Erfahrung, die in diesen Versen niedergelegt ist, ist es mir doch im ganzen recht gut ergangen. Ich bin von einer ganzen Anzahl von Fachgenossen und durchaus von den Philosophen, deren Urteile ich bisher kenne, der Hauptsache nach richtig verstanden worden; die Zusammenfassung meiner Ansichten, die Pirenne neuerdings gegeben hat, finde ich sogar meisterhaft. Miſsverstanden hat mich mit völliger Ausnahmslosigkeit nur eine kleine Gruppe von Historikern, die sich um Lenz scharen.

In der Arbeit von Rachfahl scheint mir im Interesse der Förderung der allgemeinen Diskussion jetzt nur noch ein Punkt der Erörterung wert; er betrifft das Verhältnis der Ideenlehre zur Lehre von den sozialpsychischen Kräften. Es bedarf hier zunächst einiger allgemeiner Bemerkungen, die ich an den obigen Text anknüpfe.

13) Der Versuch, die letzten Rätsel des geschichtlichen Werdens zu lösen, ist früher ausnahmslos von weltgeschichtlicher Betrachtung aus gemacht worden; man hat z. B. die Frage aufgeworfen, ob es einen allgemeinen Fortschritt in der Geschichte gäbe u. dergl. mehr, und man hat mit irgend einer überall anwendbaren Formel, dem Hegel'schen Syllogismus z. B., das geschichtliche Werden seines Geheimnisses zu entkleiden gesucht. Es ist ein Vorgang, dessen Analogien sich in der Geschichte fast aller Wissenschaften finden: man hat den Stier bei den Hörnern gepackt und die schwierigsten Fragen durch einen genialen Coup gleichsam beantworten, ein ganzes zu erwartendes System mit einem Gedankenblitz erhellen zu können geglaubt. So hohen Thuns wird sich ein nüchterner Versuch der Lösung heutzutage nicht mehr unterfangen können. Er mufs von ganz anderer, entgegengesetzter Seite ausgehen: vom Verständnis der Einzelhandlung und der Massenhandlung. Das ist in den oben gegebenen Ausführungen geschehen; und die Untersuchung hat von diesen Elementen her hinübergeführt zum Begriff der Nation als der regulären Gröfsenerscheinung des geschichtlichen Lebens, in die das Leben des Einzelnen eingeschlossen ist, und in deren Entwickelung sich typische Stufen unterscheiden lassen.

An dieser Stelle machen wir zunächst Halt. Es giebt gewifs noch andere Massenerscheinungen in der Geschichte, als die Nationen. Aber es besteht kein Zweifel darüber, dafs diese teilweis mehr singulär und fast stets verwickelterer Natur sind, als jene, und dafs zu ihrem Verständnis erst die Erscheinung der Nation genau und eingehend begriffen sein mufs. So lassen wir sie einstweilen beiseite. Es besteht aufserdem gewifs über alle Nationen und sonstigen Massenerscheinungen hinweg ein weltgeschichtlicher Zusammenhang. Aber auch ihn bescheiden wir uns zunächst nur von ferne zu betrachten; was sich über ihn zunächst sagen liefse, das könnten wir einstweilen doch nur vom Standpunkte der typischen nationalen Entwickelung her äufsern.

Wie verläuft nun aber diese typische nationale Entwickelung?

14) Charakteristisch, sich überall wiederholend ist für den Verlauf der regulären nationalen Entwickelung die Abfolge gewisser Kulturzeitalter. Ich habe dieselbe im Verfolg meiner „Deutschen Geschichte" an dieser erwiesen, und bin dem weiteren Nachweis an anderer Stelle, z. B. D. Zeitschr. f. Geschw. N. F. 1, S. 130 f., nahe getreten. Anfänge zum Nachweise für die verschiedensten Nationen finden sich in beinahe allen unseren ethnographischen Werken, ferner in der Litteratur über die Wirtschaftsstufen. Ist auf diesem Gebiete gewifs noch sehr viel zu thun, mufs sich hierher vor allem die Arbeit an einer vertieften geschichtswissenschaftlichen Auffassung konzentrieren, so steht doch Thatsache und System in den äufsersten Umrissen schon jetzt genügend fest.

Demnach läfst sich sagen: jedes dieser Zeitalter wird gekennzeichnet

durch einen ganz bestimmten gemeinsamen Habitus der in ihm lebendigen gesamtpsychischen Kräfte, wie sie sich in Wirtschaft und Recht, in Kunst und Wissenschaft, in Glaube und Kultus, wie in jeglicher Aeufserung der Kultur aussprechen; und jedes dieser Zeitalter geht langsam, in bestimmter Regel und in einer notwendigen Reihenfolge in ein darauf folgendes über.

15) Da jedes dieses Zeitalter wie dessen regelmäfsige Folge auf ein anderes durch statistische Induktion nachgewiesen werden kann, so besteht nach der Logik der Statistik für die Bewegungen der gesamtpsychischen Kräfte, welche der Evolution dieser Zeitalter zu Grunde liegen, die Präsumtion einfacherer physischer (physiologischer) und psychischer Kausalzusammenhänge. Diese Kausalzusammenhänge aufzuhellen und in ihren gegenseitigen Einwirkungen nachzuweisen, darf, nach Feststellung der Kulturzeitalter, als die zweitwichtigste Aufgabe der Geschichtswissenschaft bezeichnet werden. Ich habe über diesen Punkt, wie überhaupt die geschichtlich-statistische Methode, eingehend S. 133 ff. meines Aufsatzes in der „D. Zeitschr. f. Geschwiss." gehandelt. —

Wie stellt sich nun diese ganze Auffassung zu der Ideentheorie der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts? Diese Ideenlehre hat bekanntlich, wie sie sich in Ranke's Werken findet, so das geschichtliche Denken von Gervinus beherrscht. Aber beide haben sie nirgends selbständig klar und deutlich entwickelt. Ihre klassische Darstellung hat sie vielmehr durch Wilh. von Humboldt in der schon zu Beginn dieses Aufsatzes zitierten Erörterung über die Aufgabe des Geschichtsschreibers (1821) gefunden. Was Gervinus in seiner „Historik" zur Sache vorbringt, entstammt zum guten Teil dem Denken Humboldt's; Ranke hat sich methodologisch niemals in geschlossenem Zusammenhang geäufsert; aber, wie sein historisch-ästhetisches Naturell ganz dem Humboldt's entsprach [1]), und wie sich das ästhetisch-historische Naturell beider leicht der Ideenlehre nähern mufste [2]), so steht er in vielen Beziehungen auf dem Boden der Humboldt'schen Ideenlehre, und diese Thatsache ist auch meines Wissens noch niemals bestritten worden Wir können daher Humboldt als klassischen Zeugen der Ideenlehre zitieren [3]).

---

1) Vgl. Humboldt's Briefe an eine Freundin (Reclam), S. 58 („Hang, sich eigentlich an Menschengestalten zu ergötzen"), 104, 185, 343. Uebrigens war dieser Hang bekanntlich recht eigentlich ein Charakteristicum der sentimentalen und romantischen Zeit Man denke an Gleim's Briefwechsel oder an den Personenkult und die Physiognomik Lavaters. Wilhelm von Humboldt hat in seiner Jugend stark in diesen Gemütsstimmungen gelebt, und zeitlebens blieb er schwärmerischer Menschenforschung zugethan, wie nichts besser, als die merkwürdigen Briefe an eine Freundin beweisen. — Auch der Gedanke, dafs jeder Mensch, wie gut er sei, eigentlich einen noch besseren Menschen in sich trage, der sein viel eigentlicheres Selbst ausmache (a. a. O. S. 71 und häufig) ist wie Humboldtisch, so Rankisch.

2) S. a. a. O. S. 72: „Solchen Genufs der Phantasie (sich an Menschengestalten zu ergötzen) rechne ich zu den höchsten, die den Menschen gegeben sind, und in vieler Rücksicht ziehe ich ihn der Wirklichkeit vor (!) In diese kann immer leicht etwas störend eintreten, aber jene nähert sich den Ideen, und das Gröfste und Schönste, was die Menschen zu erkennen imstande sind, bleiben doch die reinen, nur mit dem inneren Blick erkennbaren Ideen"

3) Ueber die Herkunft der Humboldt'schen Ideenlehre werde ich anderen Ortes handeln. Es wird sich, soweit ich bis jetzt sehe, das merkwürdige Ergebnis herausstellen, dafs sie der Weiterbildung der folgewidrigen dualistischen Elemente in Herder's historischem Monismus entspringt.

Die Theorie Humboldt's gestattet nun eine lückenlose Klarlegung des Verhältnisses der gesamtpsychischen Kräfte zu den „Ideen". Freilich müssen wir sie zu diesem Zwecke in ihren Hauptzusammenhängen zergliedern.

Am Schlusse seiner Ausführungen vergleicht Humboldt, anknüpfend an eine frühere Erläuterung der historiographischen Thätigkeit aus derjenigen des Künstlers, noch einmal Künstler und Geschichtsschreiber. „Was diesem die Kenntnis der Natur, das Studium des organischen Baues, ist jenem die Erforschung der als handelnd und leitend im Leben auftretenden Kräfte; was diesem Verhältnis, Ebenmafs und der Begriff der reinen Form, werden jenem die sich still und grofs im Zusammenhange der Weltbegebenheiten entfaltenden aber nicht ihnen angehörenden Ideen".

Deutlich ist hier zwischen Ideen und Kräften unterschieden. Nun ist zwar dieser Unterschiede von Humboldt anderwärts nicht völlig konsequent festgehalten worden, wie denn Folgerichtigkeit und Klarheit im einzelnen nicht seine Sache war, zweifelsohne aber liegt sie seinem viel sicheren allgemeinen Denken in der Hauptsache zu Grunde. Und wir erfahren auch, wie er sich das Wirken speziell der Kräfte denkt, wenigstens soweit sie biologischen Charakters sind. Freilich bringt er die einschlagende Ausführung in einem Abschnitt über Physiologie und bemerkt andererseits nicht, dafs, wenn er von biologischen Thatsachen spricht, er zugleich physische (mechanische) und psychische einschliefst. Allein all diese Mängel nehmen der Stelle nicht ihre Bedeutung. Sie lautet: „Alle lebendigen Kräfte, der Mensch wie die Pflanze, die Nationen wie das Individuum, das Menschengeschlecht wie die einzelnen Völker, ja selbst die Erzeugnisse des Geistes, so wie sie auf einem, in einer gewissen Folge fortgesetzten Wirken beruhen, wie Litteratur, Kunst, Sitten, die äufsere Form der bürgerlichen Gesellschaft, haben Beschaffenheiten, Entwickelungen, Gesetze miteinander gemein. So das stufenweise Erreichen eines Gipfelpunktes, und das allmähliche Herabsinken davon, den Uebergang von gewissen Vollkommenheiten zu gewissen Ausartungen, u. s. f."

Es kann kaum deutlicher ausgedrückt werden, dafs Humboldt mit dem Ausdruck „Kräfte", abgesehen von einem Ueberschufs mechanischer Kräfte, etwa die sozialpsychischen Kräfte unserer Terminologie meint. Freilich geht das, was er sonst über sie aussagt, inhaltlich und auch formell kaum über die Angaben der soeben zitierten Stelle hinaus.

Um so mehr redet Humboldt von den Ideen. Die Ansichten von den sozialpsychischen Kräften und dem Wirken der Naturkräfte in der menschlischen Geschichte „umfassen nur die, in regelmäfsig sich wieder erzeugender Ordnung überschaubaren Erscheinungen der toten, lebendigen und geistigen Natur, aber keinen freien und selbständigen Impuls einer ursprünglichen Kraft; jene Erscheinungen geben daher auch nur Rechenschaft von regelmäfsig, nach erkanntem Gesetz oder sicherer Erfahrung widerkehrenden Entwickelungen; was aber wie ein Wunder entsteht, sich wohl mit mechanischen, physiologischen und psychologischen Erklärungen begleiten, aber aus keiner solchen wirklich ableiten läfst, das bleibt innerhalb jenes Kreises auch nicht blofs unerklärt, sondern unerkannt. Wie man es immer anfangen möge, so kann das Gebiet der Erscheinungen nur von einem Punkte aufser demselben begriffen werden, und das besonnene

Heraustreten ist ebenso gefahrlos, als der Irrtum gewifs bei blindem Verschliefsen in demselben. Die Weltgeschichte ist nicht ohne eine Weltregierung verständlich".

Hiernach kann zunächst kein Zweifel sein, dafs die Ideen supranaturalen Ursprung haben. Humboldt läfst auch sonst darüber nicht den geringsten Zweifel. Er sagt von ihnen aus, dafs sie „ihrer Natur nach aufser dem Kreise der Endlichkeit liegen, aber die Weltgeschichte in allen ihren Teilen durchwalten und beherrschen". Er spricht im Jahre 1823 von ihnen als Ideen, „die, wenn man sie recht verfolgt, ihren Mittelpunkt nicht mehr in dieser Welt haben"[1]). Er sieht in ihrem Auftreten etwas Wunderbares, mag es sich in dem Einschlagen einer unerklärlichen geschichtlichen Richtung oder dem Eintritt einer rätselhaften Kraftäufserung offenbaren. Nur an einer, sehr merkwürdigen, Stelle deutet er einigermafsen an, dafs ihnen etwas wie Gesetzmäfsigkeit zu Grunde liegen könnte. „Im abnormen Zustande des Lebens, in den Krankheitsformen giebt es unläugbar ein Analogon von Richtungen, die, ohne erklärliche Ursachen, plötzlich oder allmählich entstehen, eigenen Gesetzen zu folgen scheinen, und auf einen verborgenen Zusammenhang der Dinge hinweisen. Dies bestätigen vielfache Beobachtungen, wenn es auch vielleicht erst spät dahin kommen wird, davon einen historischen Gebrauch zu machen".

Soviel aber ist nach alledem klar: bei Humboldt sind „Kräfte" und „Ideen" sehr verschiedene Agentien der geschichtlichen Entwickelung.

Demgegenüber behauptet Rachfahl in seinem Aufsatze, dafs die Ideen Ranke's ganz mit meinen sozialpsychischen Kräften zusammenfielen. Ich bezweifle, dafs er diese Behauptung nach den soeben gegebenen Ausführungen wiederholen wird. Sollte er sie aber wiederholen, so würde ihm obliegen, zunächst einmal genau zu definieren, was Ranke denn eigentlich unter Ideen verstanden hat, sowie, was er (Rachfahl) darunter versteht. Diese Auseinandersetzungen würden unter allen Umständen sehr interessant sein und umsomehr mit Dank aufgenommen werden, als sich m. E. eben aus Humboldt's Ausführungen der Beweis führen läfst, dafs die Ranke'schen Ideen als in sich widerspruchsvoll jeder Definition spotten, und als sich die jungrankianische Schule einstweilen über das Positive ihrer Anschauungen so gut wie ganz ausgeschwiegen und am allerwenigsten, trotz wiederholter dringlicher Aufforderungen hierzu, etwa gar ein volles System ihrer Anschauungen gegeben hat.

Nur Eines ist klar: Von transscendenten Ideen will sie, will wenigstens ihr Theoretiker Rachfahl nichts wissen; und darum soll auch Ranke von ihnen nichts haben wissen wollen. Um dies zu beweisen, wendet Rachfahl einen Eifer an, der kaum im Verhältnis zur Wichtigkeit der in Rede stehenden Frage steht, im übrigen aber natürlich dazu verdammt ist, zu scheitern. Der Beweis dafür kann durch Gegenüberstellung weniger Worte Rachfahl's sehr einfach geliefert werden. Rachfahl sagt an einer Stelle seines Aufsatzes: „Vom Standpunkte seiner Weltanschauung aus hat Ranke das Entstehen (der Ideen) völlig konsequent immer als etwas Unbegreifliches angesehen, und darum konnte er gar nicht daran denken und hat auch in der That nie daran gedacht, dieses Entstehen zu untersuchen. Hier hat der metaphysische Standpunkt Ranke's in der That auf seine wissenschaftliche Arbeit eingewirkt". Ganz meine Meinung. Wie reimt sich aber hiermit, was derselbe Rachfahl wenige Seiten darauf verkündet: „Wenn nun auch Ranke gelegentlich über die metaphysische Bedeutung (der Ideen) seine Ansicht zu erkennen gab, hörte er deshalb auf ein Empiriker zu sein, und darf man (sc. Lamprecht) deshalb sagen, „dafs der metaphysische Standpunkt auf seine wissenschaftliche Arbeit eingewirkt habe?" Ich freue

1) Briefe an eine Freundin (Reclam), S. 93.

mich, daſs Rachfahl im vollkommensten eigenen Widerspruch der Ansicht recht giebt, die ich selbst in meinem Büchelchen „Alte und neue Richtungen in der Geschichtswissenschaft" über Ranke formuliert habe. Ich darf da wohl Besinnung und Umkehr auch auf anderen Gebieten noch nicht für ausgeschlossen erachten, trotzdem, daſs Rachfahl in meiner Theorie der sozialpsychischen Faktoren in wunderlichem Miſsverständnis nichts anderes, als eine „erneuerte und verfälschte Auflage der Rankeschen Ideenlehre" sieht.

Doch ich will mir das billige Vergnügen einer die Gegensätze formal zuspitzenden Polemik versagen und im folgenden noch, zum Abschlusse dieses Aufsatzes, auf etwas Nützlicheres eingehen, nämlich eine Kritik der Humboldt'schen Ideenlehre. Sie wird, glaube ich, besser, als sonst etwas, zeigen, wie alte und neue Geschichtsmethode zu einander stehen, wo die beiderseitigen Differenzpunkte liegen, und inwiefern die eine wie die andere Ausdruck ist des Könnens und Verstehens ihrer Zeit.

17) Entspricht das Verhältnis zwischen Kräften und Ideen, wie wir es Humboldt haben statuieren sehen, nun der Wirklichkeit? Humboldt begnügt sich glücklicherweise nicht damit, Kräfte und Ideen einfach gegenüber zu stellen; vielmehr zerfasert er den Begriff der Idee, und gestattet uns dadurch, diesen Begriff in seinen Bestandteilen bei ihm genauer zu verfolgen.

18) Zunächst ist ihm „jede menschliche Individualität eine in der Erscheinung wurzelnde Idee"; und „nicht anders ist es mit der Individualität der Nationen".

19) Daneben aber giebt es auch noch selbständige Ideen, und zwar „idealische Formen", „Urideen alles Denkbaren" und insbesondere die „Idee der Menschheit".

Idealische Formen sind Erscheinungen, „die, ohne die menschliche Individualität selbst zu sein, nur unmittelbar sich auf sie beziehen. Zu diesen gehören die Sprachen. Denn obgleich der Geist der Nation sich in jeder spiegelt, so hat auch jede eine frühere, mehr unabhängige Grundlage, und ihr eignes Wesen und ihr innerer Zusammenhang sind so mächtig und bestimmend, daſs ihre Selbständigkeit mehr Wirkung ausübt, als erfährt, und daſs jede bedeutende Sprache als eine eigentümliche Form der Erzeugung und Mitteilung von Ideen erscheint." Nach diesem Satze ist an den idealischen Formen zweierlei zu unterscheiden: der Anteil der einzelnen nationalen Individualitäten (die ihrerseits, wie wir wissen, s. No. 18, Ideen sind), und eine frühere, mehr unabhängige Grundlage. Ueber die letztere, soweit die Sprache in Betracht kommt, äuſsert sich Humboldt in der wichtigsten, schon von Erhardt (Hist. Zt. N. F. 19, S. 418) zitierten Erklärungsstelle, Einleitung in die Kawisprache § 2, folgendermaſsen: die Sprache „besitzt eine sich uns sichtbar offenbarende, wenn auch in ihrem Wesen unerklärliche, Selbstthätigkeit, und ist, von dieser Seite aus betrachtet, kein Erzeugnis der Thätigkeit, sondern eine unwillkürliche Emanation des Geistes, nicht ein Werk der Nationen, sondern eine ihnen durch ihr inneres Geschick zugefallene Gabe". Hiernach erscheint Humboldt der Ausdruck „idealische Form" für die Sprache deshalb berechtigt, weil sie sich in unerklärlicher Weise selbstthätig weiterbildet. Die Unerklärlichkeit dieser Weiterbildung ist indes heute schon thatsächlich weithin und grundsätzlich-methodisch vollkommen zu gunsten der Annahme einer Anzahl lautphysiologischer Gesetze und psychischer Assoziationsprozesse auf-

gegeben. Und was von dieser idealischen Form gilt, das gilt mut. mut. auch von anderen etwa anzunehmenden idealischen Formen des Rechts, des Glaubens etc.: sie alle zerfliefsen in beständig wirksame Vorgänge und Vorgangsverbindungen sozialpsychischer und teilweis physiologischer Natur: und nur der jeweils speziell vorliegende nationale Rest — der Beitrag der Idee der Nationalität — kann noch als vielleicht unerklärlich gelten.

Als „Urideen alles Denkbaren“ führt Humboldt an: „die Schönheit in allen geistigen und körperlichen Gestalten, die Wahrheit in dem unabänderlichen Wirken jeder Kraft nach dem ihr innewohnenden Gesetze, das Recht in dem unerbittlichen Gange der sich ewig richtenden oder strafenden Begebenheiten.“ Von diesen Urideen läfst sich aussagen, dafs sie entweder konstant oder variabel wirken müssen. Wirken sie konstant, so sind sie, entsprechend den für das geschichtliche Geschehen konstanten Kräften der Natur, nicht mehr Ursachen, sondern nur noch Bedingungen des geschichtlichen Werdens und als solche für dessen Verlauf, wenn auch nicht für dessen Charakter bedeutungslos. Wirken sie variabel, so sind sie dem geschichtlichen Werden eingeschriebene Erscheinungen, die ihrerseits, weit entfernt einfache verursachende Komponenten dieses Werdens zu sein, vielmehr der Aufklärung ihrer Variabilität aus dem Verlauf der gesamtpsychischen Vorgänge bedürfen.

Die Idee der Menschheit spielt bei Humboldt insofern eine besondere Rolle, als sie als Ziel der Geschichte erscheint. Damit proklamiert aber Humboldt entweder eine teleologische Geschichtsauffassung, obwohl er kurz vorher alle Teleologie verworfen hat, oder aber er vermerkt die Tautologie, dafs die Menschheitsgeschichte die Geschichte der durch die Menschheit dargestellten Idee sei. Im übrigen erscheint die Menschheitsidee nach dem, was Humboldt von ihr aussagt, auch als Uridee; und so gilt für sie das von den Urideen Gesagte.

In Summa ergiebt sich also: weder die Urideen, soweit sie als Ursachen menschlicher Entwickelung in Betracht kommen, noch die idealischen Formen sind besondere Kräfte, sondern vielmehr erklärbare Erscheinungsformen gesamtpsychischer Kräftekonstellationen. Somit bleiben als Ideen nur die persönlichen und die nationalen Individualitäten. Oder mit anderen Worten: neben den Prozessen der sozialpsychischen (und, ziehen wir mit Humboldt die Natur als geschichtlichen Faktor mit hinein, mechanischen) Kräfte bleiben als unerklärliche, singuläre Vorgänge nur die individualen. Das ist nun freilich kein Ergebnis, das überrascht; es stimmt vielmehr genau zu den Prämissen, von denen wir ausgegangen sind: neben den zu erklärenden sozialpsychischen Regelmäfsigkeiten verbleibt ein Rest anscheinend unerklärbarer individualer Bestandteile.

20) Allein Humboldt spricht sich aufser dem unter No. 19 Angeführten auch noch dahin aus, dafs die Ideen sich entweder als Richtungen oder als Krafterzeugungen äufsern, und obgleich er damit im Grunde nur eine Erscheinungs-, nicht eine Wesensform der Ideen bezeichnen will und kann, so hat es doch den Anschein, als ob er späterhin von Richtungen und Kraftäufserungen in dem Sinne spräche, als ob unter ihnen andere, als die bisher genannten Gattungen von Ideen begriffen seien. So versteht ihn auch Erhardt, denn er führt (a. a. O. S. 414) als Richtungen

im Sinne Humboldt's z. B. an: die Kreuzzüge, die Idee des Protestantismus, das Nationalitätsprinzip in neuerer Zeit. Und Humboldt selbst nimmt zu einem Beispiel für die Krafterzeugung das Hervorbrechen der reinen Kunstform in Aegypten.

Nun ist es klar, dafs man bei solcher Auffassung in die „Richtungen" und „Kraftäufserungen", reine Formalbegriffe, jeglichen Inhalt legen kann: durch die materielle Umdeutung dieser Begriffe ist mithin jeder inhaltlichen Umgrenzung des Begriffes „Idee" der Boden entzogen. In der That ist es deshalb Humboldt niemals gelungen, einen klaren Begriff dessen, was er „Idee" nennt, aufzustellen. Keine seiner Aeufserungen ist wohl in dieser Hinsicht charakteristischer, als die des 41. Briefes des zweiten Teiles der Briefe an eine Freundin. (Reclam, S. 517 ff.). Hier schliefst Humboldt eine seitenlange Antwort auf die Frage, was er unter Ideen meine, mit folgenden Worten: „Ich fürchte . . ., Sie ermüdet zu haben, ohne Ihnen vollkommen klar zu werden. In diesem Falle verzeihen sie mir. Sie wollten ausdrücklich, dafs ich Ihnen darüber schreiben solle, und die Schwirigkeit liegt in der Sache. Vielleicht aber finden Sie doch etwas darin, woran Sie sich halten können, und wenn Sie von da aus Fragen thun, so kann ich Ihnen weitere Erläuterungen geben, was ich von Herzen gern thun will".

In der That ist später auch von anderen unter dem Begriff der „Richtung" oder „Kraftäufserung", indem sie als Ideen aufgefafst wurden, jegliche komplizierte und nicht alsbald aufzulösende Gruppe oder Summe historischer Erscheinungen gebracht worden; der Versuch, diese in ihre Komponenten aufzulösen, erschien damit immer mehr als gänzlich überflüssig, und hierdurch wurde jene Verflachung der historischen Forschung und des Begriffes der Idee herbeigeführt, die sich bei unseren Jungrankianern findet. So hat Rachfahl (Preufs. Jahrbücher 83, 75) schliefslich sogar von einer „unentwickelten Staatsidee" des Mittelalters sprechen können [1]).

---

1) Welcher Mifsbrauch auch sonst mit dem Begriffe getrieben worden ist, das hat Lorenz noch vor der Zeit, da Rachfahl ihn zu mifsbrauchen begann, in seiner Weise launig geschildert (Geschichtswissenschaft I, 268): „Die Ideen erscheinen in der Geschichte wie die Gespenster, welche bald hier einen König gleichsam am Rockärmel halten, dort einen Minister in eine verhängnisvolle Bahn stofsen, einen Feldherrn bald in seinen Operationen gegen den Feind unterstützen und bald wieder wie Cäsar's Geist bei Philippi verblenden". Im übrigen hat Kant schon längst vor aller Ideenlehre das Einschneidenste gegen diese vorgebracht. Herder hat bekanntlich in seinen Ideen zur Geschichte der Menschheit den organischen Bildungen geistige Kräfte untergelegt; die Geschöpfe sind ihm „nichts als wirklich gewordene Ideen der schaffenden Natur" (a. a. O. Buch VII, Kap. IV). Gegen diese Auffassung, welche die genaue Parallele zu der geschichtlichen Ideenlehre bildet, die aber bekanntlich durch die Descendenztheorie beseitigt worden ist, bemerkt Kant (Werke ed. Rosenkranz und Schubert 7, 2, 350): „Allein was soll man überhaupt von der Hypothese unsichtbarer, die Organisation bewirkender Kräfte, mithin von dem Anschlage, das, was man nicht begreift, aus demjenigen erklären zu wollen, was man noch weniger begreift, denken? Von jenem können wir doch wenigstens die Gesetze durch Erfahrung kennen lernen, obgleich freilich die Ursachen derselben unbekannt bleiben; von diesem ist uns sogar alle Erfahrung benommen, und, was kann der Philosoph nun hier zur Rechtfertigung seines Vorgehens anführen, als die blofse Verzweiflung, den Aufschlufs in irgend einer Kenntnis der Natur zu finden (das ist bekanntlich der Standpunkt Ranke's im Verhältnis zu den geschichtlichen Ideen gewesen), und den abgedrungenen Entschluß, sie im fruchtbaren Felde

Aber auch da, wo man den „Richtungen“ und „Kraftäufserungen“ einen würdigen Inhalt gegeben hat, wie z. B. in den oben angeführten Beispielen Erhardt's und Humboldt's, ist es jederzeit möglich, die in ihnen zusammengefafste Summe historischer Vorgänge aufzulösen und in sozialpsychische und individuale Wirkungen zu zerlegen: so dafs wir wieder auf den Gegensatz Kollektivismus und Individualismus, und das heifst zunächst innerhalb nationaler Grenzen, wo die nationale Individualität als Konstante angesehen werden kann und deshalb unter den historischen Variabeln verschwindet: auf den Gegensatz von Freiheit und Notwendigkeit — mithin auf den Anfangsgegensatz unserer Diskussion zurückgeführt erscheinen.

21) In diesem Gegensatz, dem auch Humboldt einmal näher tritt, indem er ausspricht, die Idee könne sich nur einer geistig individuellen Kraft anvertrauen, legt nun Humboldt allen Nachdruck auf das Individuelle. Nur dies Verfahren eigentlich, sobald man meine Einzelkritik seiner Ideenlehre anerkennt, wie sie in den §§ 17—20 gegeben worden ist, scheidet ihn noch von meiner Auffassung. Für mich geht alles tiefere geschichtliche Verständnis aus von der Einsicht in die Regelmäfsigkeit sozialpsychischer, wirtschaftlicher, rechtlicher, geistiger u. s. w. Vorgänge; nach diesen sind die Perioden zu gliedern; das Individuale ist dieser Entwickelung dann einzuschieben. Nach Humboldt dominiert das Individuale.

Woraus erklärt sich nun dieser Gegensatz?

Zunächst aus dem Gegensatz der singulär-weltgeschichtlichen Betrachtung einerseits, der typisch-nationalgeschichtlichen andererseits. Wie wir sogleich sehen werden, findet im Grunde auch Humboldt die Schicksale des Einzelnen in die zu periodisierenden sozialpsychischen Bewegungen innerhalb der nationalen, ja vielleicht sogar der universalen Geschichte eingeschrieben. Aber diese Vorgänge unterschätzt er vollkommen, denn sie liegen seiner weltgeschichtlichen Betrachtungsweise zu sehr abseits.

Andererseits entspricht es seiner Betrachtungsweise, alsbald die verschiedenen Individualitäten der einzelnen Nationen im Sinne von überweltlichen, ideenmäfsigen Mächten zu betonen: ein Standpunkt, dem die neuere Geschichtsauffassung, wenn auch unter ganz anderer Formulierung und Auffassung, nach Mafsgabe ihrer Methode erst dann näher treten kann, wenn sie über die wichtigsten Aufgaben in der Erforschung des nationalen Typs nicht blofs methodisch, sondern auch praktisch im klaren ist.

Ist es nun noch nötig, zu sagen, dafs dieser Gegensatz zwischen einst und heute wenigstens zum Teil aus dem Kosmopolitismus des 18., dem Nationalismus des 19. Jahrhunderts zu erklären ist?

Aber der eigentliche Grund des Gegensatzes liegt tiefer.

In den Briefen an eine Freundin (II, 7, 1829, Reclam S. 377 ff.) führt Humboldt folgendes aus: „Wenn man die Welt weltlich betrachtet, so tritt vor zwei sich aufdrängenden gewaltigen Massen das Individuum

---

der Dichtungskraft zu suchen. Auch ist dieses immer Metaphysik, sogar sehr dogmatische, so sehr sie auch immer unser Schriftsteller, weil es die Mode so will, von sich ablehnt“.

ganz in den Schatten zurück oder wird vielmehr in einen grofsen Strom fortgerissen. Dieser Eindruck entsteht nämlich, wenn man den Zusammenhang der Weltbegebenheiten und wenn man den Wechsel des sich auf der Erde ewig erneuernden Lebens ins Auge fafst. Was ist der Einzelne in dem Strome der Weltbegebenheiten? Er verschwindet darin nicht blofs, wie ein Atom gegen eine unermefsliche, alles mit sich fortreifsende Kraft, sondern auch in einem höheren, edleren Sinne. Denn der Strom wälzt sich doch nicht, einem blinden Zufall hingegeben, gedankenlos fort, er eilt doch einem Ziele zu, und sein Gang wird von allmächtiger und allweiser Hand geführt. . . . . (Es wird dann ausgeführt, dafs das Individuum im Strom der Naturerscheinungen erst recht verschwinde.) Kurz, es ist deutlich zu sehen, dafs die nur auf die Macht, auf das ganze Geschlecht, nicht auf den Einzelnen berechnete Einrichtung vorherrscht. Wie man sich auch sagen und wie fest und tief man empfinden mag, dafs darin einzig und ausschliefslich allweise und allgütige Leitung waltet, so widerstrebt doch nichts so sehr der Empfindung des Einzelnen, zumal wenn sie eben schmerzlich bewegt ist, als dies gleichsam rücksichtslose Zurückwerfen des fühlenden Individuums auf eine nur wie Naturleben betrachtete Menge. . . . Diese Betrachtungen, die ich die weltlichen nannte, verschlingen also das individuelle Dasein, und da man ihnen innere Wahrheit nicht absprechen kann, so würden sie das Gemüt in öde und hilflose Trauer versenken, wenn nicht die innere Ueberzeugung tröstlich aufrichtete, dafs Gott beides, den Lauf der Begebenheiten und den der Natur, immer so richtet, dafs, die Existenz überirdischer Zukunft mitgerechnet, das Glück und das Dasein des Einzelnen darin nicht nur nicht untergeht, sondern im Gegenteil wächst und gedeiht. . . . . In ihm, in dem Einzelnen, liegt der Zweck und die ganze Wichtigkeit des Lebens, und mit diesem Zwecke wird der Lauf der Natur und der Begebenheiten in Einklang gebracht."

Deutlich treten sich hier zwei Anschauungen des geschichtlichen Lebens gegenüber: die eine schiebt das Individuum völlig in den Gang der natürlichen und geschichtlichen Vorgänge ein und wird als die weltliche, d. h. wie der Zusammenhang des Textes zeigt, als die empirische, erfahrungsmäfsige bezeichnet, die andere behauptet, dafs trotz alledem der Zweck des individualen Lebens vermöge supranaturaler Eingriffe Natur und Geschichte beherrsche und giebt sich als innere Ueberzeugung, als Glaube. Die eine Anschauung reproduziert die Erfahrung voraussetzungslos, d. h. wissenschaftlich, die andere vom anthropocentrischen Standpunkte aus gefärbt, d. h. willkürlich.

Wie Humboldt nun zu seiner Auffassung, der Auffassung eines allgemeinen anthropocentrischen Glaubens, gekommen ist und wie diese der Ausdruck eines ganzen Zeitalters der Geschichtsforschung hat werden können, das ist freilich nicht schwer zu sagen. Wir haben es bei dem Aufsatz Humboldt's keineswegs mit einer blofs „individualen" Leistung zu thun. Sentimentalität und Sturm und Drang hatten seit den funfziger und sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einen absoluten Subjektivismus entfesselt, und die Romantik war aus dieser Bewegung als ein zwar abgeklärterer, namentlich von ästhetischen Motiven beherrschter, dennoch aber immer noch absoluter Subjektivismus hervorgegangen. Humboldt hatte, obwohl Freund Schiller's, in seinen politisch-historischen Anschauungen mit dieser Strömung

Fühlung; es braucht nur an seine Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen, erinnert zu werden. Humboldt war mithin zum absoluten Individualisten geschaffen.

Nun hatte sich allerdings aus den Auffassungen des neuen Subjektivismus her schon seit den sechsziger Jahren des 18. Jahrhunderts eine ganz anders geartete geschichtliche Weltanschauung erhoben; die ungemein starken psychologischen Neigungen dieser Zeit hatten weit über Leibniz hinaus zur empirischen Erkenntnis eines unbewufsten Seelenlebens geführt, aus diesem hatte Herder auf die Allbeseeltheit des Universums geschlossen und war aus der ganzen Atmosphäre dieser Anschauungen her zur Entwickelung einer grofsartigen Welt- und Geschichtsanschauung monistischen und kulturgeschichtlichen Charakters fortgeschritten. Und Goethe, anfangs Herder's Schüler und später auf Grund naturgeschichtlicher Studien, wie auf Grund gereifterer geschichtlicher Anschauung sein überzeugter Anhänger, hatte dazu aus dem starken Bewufstsein eigener Individualität her als dauernden Bestandteil den Gedanken gefügt, dafs dem grofsen Individuum innerhalb der Schranken des geschichtlich Notwendigen immerhin der Spielraum einer für unser Denken anscheinend unauflöslichen und darum frei erscheinenden Thätigkeit bleibe. So war er zum Propheten der Weltanschauung unserer Tage geworden: kein Wunder, dafs die Goethegemeinde seit einem Menschenalter in raschem Flor emporblüht, ja sich eigentlich schon zum Kreise der Gebildeten der Nation erweitert hat.

Gegenüber Herder und Goethe nun vertritt Humboldt den Gedanken der Romantik: das Individuum allein, und zwar der Zweck jedes einzelnen Individuums für sich, nicht der Gesamtheiten, bewegt die geschichtliche Welt, und die grofsen Individuen beherrschen sie. Es ist eine Auffassung, die unserer Zeit völlig fremd geworden ist, und zwar nicht blofs den emporblühenden Sozialwissenschaften, der jüngsten grofsen Gruppe von Trieben am weitverzweigten Baum der Geisteswissenschaften, sondern auch dem Leben und Denken der grofsen Männer der Praxis. Bismarck hat (Rede vom 1. April 1896) die Summe seines politischen Lebens gezogen, indem er von einer historischen Entwickelung sprach, bei der er mitgewirkt habe, ohne dafs er sie schaffen oder leiten konnte. „Ich bin eben in einer politisch günstigen Zeit in Thätigkeit getreten, als ich die Masse flüssig und zum Gusse fertig vorfand. Ich habe dann gethan, was ich konnte, ohne Menschenfurcht und Selbstsucht, dafs der Gufs rascher und sicher erfolgt ist.“ Und Bismarck hat bekanntlich dem Walten der historischen Notwendigkeiten auch allgemein in dem schönen Ausspruche gehuldigt: „Der Staatsmann kann nie selber etwas schaffen; er kann nur abwarten und lauschen, bis er den Schritt Gottes durch die Ereignisse hallen hört; dann vorzuspringen und den Zipfel seines Mantels zu fassen — das ist alles“. Es sind Empfindungen, die, ihrer frommen Wiedergabe entkleidet, Margarethe von Parma in Goethe's „Egmont“ mit den Worten wiederholt: „O, was sind wir Grofsen auf der Woge der Menschheit? Wir glauben sie zu beherrschen, und sie treibt uns auf und nieder, hin und her“.

Es ist die Erfahrungsgrundlage auch der modernen Geschichtsauffassung. In Worten, die gegen Schlufs fast in das Gleichnis Goethe's auslaufen, äufsert einer der gröfsten französischen Historiker der Gegen-

wart [1]): On est trop habitué en histoire, à s'attacher surtout aux manifestations brillantes, retentissantes et éphémères de l'activité humaine, grands événements ou grands hommes, au lieu d'insister sur les grands et lents mouvements des institutions, des conditions économiques et sociales, qui sont la partie vraiment intéressante et permanente de l'évolution humaine, celle qui peut être analysée avec quelque certitude et dans une certaine mesure ramenée à des lois. Les événements et les personnages vraiment importants le sont surtout comme des signes et des symboles de divers moments de cette évolution; mais la plupart des *faits* dits *historiques* ne sont à la véritable histoire humaine que ce que sont au mouvement profond et constant des marées les vagues qui s'élèvent à la surface de la mer, se colorent un instant de tous les feux de la lumière, puis se brisent sur la grève sans rien laisser d'elles mêmes. H. Pirenne führt diese Stelle am Schlusse eines Aufsatzes der „Revue historique" (1897 März April) über meine methodische Auffassung an, um zu zeigen, dafs sie mit derjenigen Monod's identisch sei: „Cette rencontre d'un savant français et d'un savant allemand est significative. Elle prouve, ce semble, que l'orientation nouvelle a pour elle l'avenir".

Selbstverständlich bin ich von der Wahrheit dieser Worte Pirennes überzeugt. Ausdrücklich aber möchte ich betonen, dafs von den Vertretern der neuen Anschauung nicht der Kern des Wahren in der Auffassung eines Wilhelm von Humboldt ausgemerzt und vergessen werden soll. Die Geschichte als Wissenschaft wird sich von jetzt ab noch auf lange hin vor allem mit der Festlegung und Aufklärung der sozialpsychischen Zeitalter zu beschäftigen haben: hier liegen regelmäfsige Vorgänge vor, deren tiefere kausale Zusammenhänge im einzelnen festzustellen und soweit als irgend möglich als typisch zu erweisen sind: hier gilt es rein empirisch des rerum cognoscere causas zu üben. Aber daneben bleiben für die historische Darstellung die der Erfahrung noch inkommensurabelen Probleme der Individualgeschichte bestehen, wie sie sich nur künstlerischer Apperception, und auch dieser nur unvollkommen erschliefsen. Treten sie einstweilen zurück, so mag wohl dereinst die Zeit kommen, da sie, auf Grund dann besser erkannter historischer Kollektivzusammenhänge, in die sie eingeschlossen sind, einem höheren, erfahrungsreicheren Verständnis entgegengeführt werden können. Dann wird sich, neben allen individualgeschichtlichen Problemen, die an einzelnen Personen kleben, vor allem das grofse Problem einer neuen Weltgeschichte erheben: und ist dann erst einmal das Typische innerhalb des Verlaufes der wichtigsten Völkergeschichten klar und deutlich festgestellt und damit eine wahre Vergleichbarkeit der gröfsten Völkerschicksale erschlossen, so mag wohl vor allem die Frage nach der weltgeschichtlichen Funktion und Individualität jeder einzelnen Nation mit ganz anderer Wucht als heutzutage auftauchen und, verquickt mit den Problemen der weltgeschichtlichen Tradition und Aufnahme, den Einschlag bilden helfen für das Gewebe einer tieferen universalgeschichtlichen Auffassung.

Leipzig-Gohlis 12. Mai 1897.

1) Monod in der „Revue historique", 1896, Juli August, S. 325.

Bemerkung zu Obigem.

Der Mühe, auf die obenstehenden Ausführungen von Karl Lamprecht eingehend zu antworten, kann ich mich um so eher entheben, als ich dann doch nur das wiederholen könnte, was ich bereits in meiner Abhandlung in dem vorigen Hefte der „Jahrbücher“ ausgeführt habe. Denn er hat sich begnügt, seine Theorie noch einmal im Zusammenhange vorzutragen, ohne auch nur einen Versuch zu machen, sich mit den Gründen abzufinden, die ich gegen diejenige seiner Behauptungen geltend machte, die den Kern seiner Theorie bildet, daſs nämlich die Notwendigkeit ein empirisch gegebenes Kriterium der Kausalität auf dem Gebiete der „generischen“ oder „kollektivistischen“ Handlungen in der Menschheitsgeschichte sei. Ohne den Schatten des Versuches einer neuen Beweisführung statuiert er von neuem diese Voraussetzung, oder, um in seiner eigenen Sprache zu reden, dieses „πρῶτον ψεῦδος“ als eine über alle Notwendigkeit zureichender Begründung erhabene Thatsache. Gegen den Vorwurf, seine Ansichten falsch dargestellt zu haben, lege ich Verwahrung ein; die Widersprüche, die sich in dem Gedankengange meines Referates finden, haben ihren Ursprung nicht in der Art und Weise, wie ich referiert habe, sondern in den Ausführungen Lamprechts, über die ich referierte. Noch weniger habe ich Zeit und Lust, mit ihm in eine Auseinandersetzung über das Verhältnis von Humboldt und Ranke zur Ideenlehre in diesem Zusammenhange einzutreten.

Nur auf einen Punkt der Lamprecht'schen Erörterungen will ich hier noch aufmerksam machen, da er nämlich charakteristisch ist für die Art und Weise, wie Lamprecht seine Kontroversen ausficht. Ich hatte nämlich erklärt, daſs für die wissenschaftliche Auffassung der Ranke'schen Ideenlehre trotz gelegentlicher eigener Bemerkungen Ranke's auch über ihre metaphysische Bedeutung doch nur ihr empirischer Kern in Betracht käme, und daſs man demzufolge unter den Ideen Ranke's nichts weiter zu verstehen habe als allgemein ein Zeitalter, ein Volk oder eine bestimmte Gesellschaftsgruppe beherrschende Anschauungen, und zwar in erster Reihe diejenigen, die das Werden zumal in Staat und Kirche bestimmt haben; wir wissen, daſs diese letztere Beschränkung eine Folge der gesamten Richtung der Ranke'schen Geschichtsschreibung war, welche ja die politische und religiöse Entwickelung als das Hauptobjekt der Historie betrachtete. Diesem ihren wahren Wesen zufolge, wie Ranke es auch selbst aufgefaſst hat, aber würden sie ungefähr dasselbe bedeuten, wie die sozialpsychischen Faktoren Lamprecht's, wenn man diese aus der metaphysischen Sphäre, in die sie ihr Autor gerückt hat, wieder auf den Boden der Erfahrungswissenschaft zurückführt, indem man sie nämlich von dem Merkmale der Notwendigkeit entlastet, das Lamprecht ihnen aufgedrückt hat. Lamprecht unternimmt es nun darzuthun, daſs diese von mir geäuſserte Auffassung der Ranke'schen Ideenlehre „verdammt sei zu scheitern“, und zwar eben an meinem „vollkommensten eigenen Widerspruche“, da ich an einer anderen Stelle zugegeben habe, daſs die Ranke'schen Ideen auch für die wissenschaftliche Betrachtungsweise nur

vom metaphysischen Standpunkte zu verstehen seien. Um seine Ansicht zu belegen, führt er eine Stelle meines Aufsatzes an, deren Wortlaut folgender ist: „Vom Standpunkte seiner Weltanschauung aus hat Ranke das Entstehen (der Ideen) völlig konsequent immer als etwas Unbegreifliches angesehen, und darum konnte er gar nicht daran denken und hat auch in der That nie daran gedacht, dieses Entstehen zu untersuchen. Hier hat der metaphysische Standpunkt Ranke's in der That auf seine wissenschaftliche Arbeit eingewirkt". Lamprecht macht dazu freuderfüllt die Bemerkung: „Ganz meine Meinung" und giebt der Hoffnung Ausdruck, dafs er wohl, nachdem ich ihm dieses zugestanden habe, „Besinnung und Umkehr auch auf anderen Gebieten noch nicht für ausgeschlossen zu erachten brauche".

Als Lamprecht zu dem von ihm zitierten Passus meiner Abhandlung die Worte hinzufügte: „Ganz meine Meinung", ahnte er schwerlich, wie sehr er damit Recht habe, und dafs es sich bei diesem Passus thatsächlich nur um seine Meinung, keineswegs aber um die meinige handele. Denn der oben angeführte Satz gehört zu einem Abschnitte meiner Abhandlung (S. 676/7), der nichts weiter ist als ein Referat über den „Nachtrag" zu Lamprechts Aufsatz: „Was ist Kulturgeschichte?" (Deutsche Zeitschr. f. Geschwiss. N. F. I, S. 146—150). Ich mufste an dieser Stelle den Inhalt dieses „Nachtrages" referieren, um an dieses Referat in den folgenden Abschnitten (S. 677 ff.) meine Kritik der in dem „Nachtrage" enthaltenen Gedanken Lamprecht's knüpfen zu können, und ich hatte mich dabei derart eng an Lamprecht's Ausführungen angelehnt, dafs ich den besagten Satz so gut wie wörtlich (aus D. Ztschr. f. Geschwiss. I, S. 148) übernahm. Das, was ich also als Lamprecht's „Meinung" referiere, erklärt Lamprecht als meine eigene „Meinung"; es ist dies ein hinlänglicher Beweis für die Aufmerksamkeit, mit der Lamprecht bei der Lektüre meiner Abhandlung zu Werke gegangen ist. Man wird es hiernach begreiflich finden, wenn ich auf jede weitere Auseinandersetzung mit Lamprecht verzichte.

Kiel, den 8. Juni 1897. Felix Rachfahl.

XXVIII.

Die Sicherung des Arbeits- und Dienstlohnes in Frankreich.

Von Dr. Ludwig Fuld, Rechtsanwalt in Mainz.

Während eines der ersten Gesetze nach der erfolgten staatsrechtlichen Einigung der deutschen Staaten das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes war, hat in zwei der wichtigsten Industriestaaten, in Belgien und Frankreich bis in die jüngste Zeit der Arbeitsverdienst und die Vergütung für geleistete Dienste einer solchen Sicherung gegen Pfändung und Beschlagnahme entbehrt; wer mit der Rechtsentwickelung in diesen Ländern nicht genauer bekannt ist könnte sich darüber wundern, dafs es möglich war, in diesen Industriestaaten einen solchen den modernen Anschauungen über die Grenzen der Befugnisse des Gläubigers so wenig entsprechenden Rechtszustand verhältnismäfsig so lange aufrecht zu erhalten, ohne dafs sich die bedeutsamsten Mifsstände in gröfster Zahl geltend machten und ohne dafs die Unzufriedenheit der Arbeiter damit die Gesetzgebung früher zu einer eingreifenden Aenderung veranlafste; die nähere Prüfung zeigt, dafs hier wie dort eine freie Rechtsprechung die engen Vorschriften des geltenden vor einem Jahrhundert erlassenen Gesetzes so auszulegen und anzuwenden verstand, dafs wenigstens den allerdringendsten Bedürfnissen des gesellschaftlichen Lebens und der Arbeiterverhältnisse genügt werden konnte. Auf die Dauer war es allerdings unmöglich, dafs die Rechtsprechung, gewissermafsen an die Stelle der Gesetzgebung tretend, die in der Rechtsordnung vorhandene und sich von Tag zu Tag in immer steigendem Mafse bemerkbar machende Lücke ausfüllte und ein dem modernen Leben genügendes Recht zur Anwendung brachte. Die Unzuträglichkeiten dieses Rechtszustandes traten immer stärker in den Vordergrund und die wachsende Bedeutung der Arbeiterbewegung wurde in beiden Ländern zu einem für die Ergänzung des Gesetzes sprechenden Moment, dessen Bedeutung sich der Gesetzgeber schliefslich nicht entziehen konnte. In Belgien ist die Ausfüllung der Lücke durch das Gesetz vom 18. August 1887, in Frankreich erst durch Gesetz vom 12. Januar 1895 erfolgt, welches das Ergebnis langjähriger Arbeiten und Bemühungen ist und zweifellos zu den bedeutsameren Gesetzen gezählt werden darf, die bislang unter der dritten Republik zur Regelung einer Frage erlassen wurden, welche, auf dem Grenzgebiete zwischen dem

Civilrecht und öffentlichen Recht stehend, die mannigfaltigsten Interessen und Beziehungen berührt und sich dieserhalb als eine besonders schwer zu behandelnde Aufgabe erweisen mufste.

Nach Art. 581 des code de procédure civile sind der Pfändung entzogen diejenigen zum Lebensunterhalt einer Person bestimmten Bezüge, welche durch den Richter derselben zuerkannt sind, ferner die Summen und Gegenstände, welche der Schenkgeber oder Testator als unpfändbar bezeichnet hat und schliefslich die zum Unterhalt bestimmten Summen und Gegenstände auch dann, wenn das Testament oder der Schenkungsakt sie nicht als unpfändbar erklärt. Die Auslegung, welche diese Bestimmungen, soweit es sich um die Sicherung der kleinen Einkommen, des Arbeits- und Dienstlohnes, handelt, gefunden haben, ist in Frankreich eine verschiedene gewesen. Anfangs ging die Rechtsprechung dahin, dafs kein Sondergesetz den Arbeitslohn von der Pfändung befreie, dafs der angeführte Artikel 581 des code de procédure sich nur auf diejenigen Summen und Pensionen beziehe, welche zum Unterhalt einer Person bestimmt und durch Testament oder Schenkung hierfür bezeichnet seien, dafs er aber nicht auf Einkommen erstreckt werden dürfe, welche auf einem Vertrag beruhen und zwar auch dann nicht, wenn das Einkommen seines geringen Betrags wegen den Alimenten im eigentlichen Sinne gleich zu achten sei. Diese Ansicht fand den Beifall des Kassationshofs im November 1853.

In konsequenter Anwendung dieser Rechtsanschauungen wurde von den Gerichten ausgesprochen, dafs die durch Gesetz aus dem Jahre IX der Republik den öffentlichen Angestellten und den Beamten der Civilverwaltung eingeräumte Sicherung in Ansehung ihres Gehaltes, wonach derselbe nur teilweise mit Beschlag belegt werden darf, auf die im Privatdienste angestellten Personen nicht angewendet werden könne, insbesondere nicht auf die Angestellten der Eisenbahngesellschaften. Zu Ende der fünfziger Jahre machte sich eine gewisse Aenderung in der Rechtsprechung der französischen Gerichte bemerkbar, man liefs nunmehr die Erwägung zu, dafs der Schuldner, welcher sich durch seiner Hände Arbeit ernährt, nicht in die Lage versetzt werden dürfe, das finanzielle Ergebnis seiner Thätigkeit nicht in Empfang nehmen zu können, und dafs dieserhalb die Gerichte befugt seien, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob der Arbeits- und Dienstlohn den Charakter einer Unterhaltsquelle (Alimente) besitze und um deswillen von der Beschlagnahme ganz oder nur teilweise auszunehmen sei; diese Befugnis des Richters müsse jedoch mit grofser Vorsicht und Mäfsigung angewendet werden. Der Kassationshof bestätigte diese Interpretation im Jahre 1878 und dieselbe fand auch die Zustimmung der Doktrin, ungeachtet vereinzelter Versuche ihre Irrigkeit im Hinblick auf den Artikel des Civilgesetzbuchs zu beweisen, der besagt, dafs das Vermögen eines Schuldners das gemeinsame Unterpfand seiner Gläubiger sei. Zwar wurde dieser Rechtsprechung der Einwand gemacht, dafs sie mehr auf humanen als auf juristischen Erwägungen beruhe, was auch, wenn man sich lediglich auf den Standpunkt des positiven Rechts stellt, nicht als durchaus unbegründet betrachtet werden kann, trotzdem blieben die Gerichte in der Hauptsache bei ihrer Anschauung. Seit Beginn der achtziger Jahre wurde der Erlafs eines Gesetzes, welches den Inhalt dieser Recht-

sprechung sich zu eigen machen sollte, wiederholt verlangt und die Regierung sah sich veranlafst, auf Grund einer bei den Handelskammern und Schiedsgerichten veranstalteten Umfrage das Bedürfnis hierfür anzuerkennen; nach mehrjährigen Vorbereitungen und Arbeiten — von der ersten Anregung ab gerechnet dauerte es neun Jahre bis die gesetzliche Regelung dieser Frage zustande kam — gelang es zu Ende des Jahres 1894, die Verabschiedung eines Sondergesetzes hierüber durchzusetzen, das am 12. Januar 1895 verkündet wurde und seinem Titel zufolge sich auf die Löhne und kleinen Gehälter der Arbeiter und Angestellten bezieht; dasselbe enthält materiell rechtliche und formalrechtliche Vorschriften; die letzteren beziehen sich auf die Zuständigkeit der Gerichte, welche befugt sein sollen, in den die Beschlagnahme der bezeichneten Löhne und Bezüge betreffenden Streitigkeiten zu entscheiden, sowie auf das hierbei in Anwendung kommende Verfahren; da es sich insoweit, wenn auch nicht ausschliefslich, so doch vorzugsweise um juristisch-technische Vorschriften handelt, welche mit der französischen Civilprozefsgesetzgebung in unmittelbarem Zusammenhange stehen, so wird auf sie im folgenden nur mit kurzen Worten eingegangen werden, jedoch sei an dieser Stelle schon bemerkt, dafs auch sie eine praktisch ganz bedeutsame Reform zum Inhalte haben, die vor allem in einer weitgehenden Vereinfachung des Verfahrens und demgemäfs auch in einer erheblichen Verminderung der mit ihm verbundenen Kosten besteht, also insofern dem Inhalte und Zweck der materiellen neuen Bestimmungen die durch das Interesse der Arbeiter beherrscht werden, durchaus entspricht.

An die Spitze des Gesetzes ist der Satz gestellt, dafs die Löhne der Arbeiter und der Dienstleistungen verrichtenden Personen ohne Rücksicht auf die Höhe derselben nur bis zu dem Betrag von einem Zehntel pfändbar sein sollen. Die Bezüge und Vergütungen der im Handelsgewerbe angestellten Personen, der Privatbeamten und der Beamten des öffentlichen Dienstes sind, sofern sie nicht den Betrag von 2000 Frcs. übersteigen, ebenfalls nur zu einem Zehntel der Pfändung unterworfen. Das Gesetz unterscheidet somit zwischen den verschiedenen Personenklassen, welche Dienstleistungen gegen festgesetzte Bezahlung verrichten, es stellt den Arbeitern einerseits die Bediensteten (gens des service) und die Privatbeamten (employés) die öffentlichen Beamten (fonctionnaires) andererseits gegenüber; die scharfe Unterscheidung dieser Personenklassen ist nicht stets leicht, mitunter handelt es sich dabei um sehr subtile Verschiedenheiten, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob eine Person der einen oder der anderen Kategorie zuzurechnen ist, da die Sicherung des Ertrags der Dienstleistungen bei den verschiedenen Kategorien eine verschiedene ist, da insbesondere die in sozialer Hinsicht höher gestellte Klasse der im Handelsgewerbe thätigen Personen sowie der Privatbeamten und der öffentlichen Beamten nur dann auf die Pfandfreiheit von neun Zehntel ihres Einkommens Anspruch hat, wenn dasselbe, soweit es auf dem Gehalt, Lohn oder den gleichartigen Bezügen beruht, den Betrag von 2000 Frcs. nicht übersteigt, so ist es für die Praxis von erheblicher Wichtigkeit, die gesetzlichen Unterscheidungen zwischen denselben festzuhalten; es besteht kein Zweifel, dafs das Gesinde zu den Bediensteten zu rechnen ist, und zwar das städtische nicht minder wie das landwirtschaftliche, wogegen Personen, welche Dienstleistungen

höherer Art verrichten, Erzieher, Hauslehrer, Gesellschafter, Gouvernanten, Vorleser u. s. w. unter den Begriff der Angestellten (employés) fallen; anderseits umfafst nach einem ständigen und unbestrittenen Sprachgebrauch der französischen Rechtssprache der Ausdruck „Arbeiter" (ouvriers) auch gewerbliche Lehrlinge. Wie das Gesetz zwischen den verschiedenen Personenklassen unterscheidet, welchen die Wohlthat der Sicherung des Einkommens gegen Pfändung zu gewähren ist, so unterscheidet es auch zwischen den einzelnen Arten des Einkommens, das auf fortlaufenden Dienstleistungen beruht und als Gegenwert dieser zu betrachten ist, es spricht von Lohn, (salaire) von festen Bezügen (traitements) und von nicht fixierten Bezügen (appointements); es hat also nicht nur das durch den Anstellungsvertrag ein für allemal vereinbarte und feststehende Arbeitseinkommen im Auge, sondern auch das schwankende, das sowohl überhaupt wie auch seiner Höhe nach von gewissen Umständen abhängig ist, die sich im voraus nicht mit Bestimmtheit feststellen lassen, sondern erst im Laufe der Dauer des Dienstverhältnisses eintreten; dahin gehört beispielsweise die von dem Geschäftsgange abhängige Tantieme, der Gewinnanteil, Vergütung für die Arbeit in Ueberstunden, die den Handlungsreisenden für den Abschlufs von Geschäften gewährte Kommission, die Prämie, welche Arbeitern für besonders befriedigende Leistungen zu teil wird, Zulagen der Beamten für Wohnung, Kleidung und Beköstigung, mit einem Worte, jede Vergütung für die Arbeits- und Dienstleistung, welche nicht ausnahmsweise, sondern periodisch der betreffenden Person auf Grund eines Rechtsanspruchs verabfolgt wird und die um deswillen als eine Schuld des Arbeitgebers im Rechtssinne erscheint. Dagegen gehören nicht hierher Geschenke und Gratifikationen bei besonderen Gelegenheiten, auch dann nicht, wenn dieselben einer hergebrachten Uebung zufolge verteilt werden, wie Neujahrsgelder, weil bezüglich ihrer ein eigentliches Schuldverhältnis des Arbeitgebers nicht vorhanden ist; auf solche Zuwendungen würde die Rechtswohlthat des Gesetzes nur dann Anwendung finden können, wenn in Ansehung ihrer ein wirkliches Gewohnheitsrecht existierte, dem sich kein Arbeitgeber des betreffenden Industriezweigs entziehen dürfte, ohne auf die betreffende Leistung verklagt zu werden. Aus einem anderen Grund sind die den Handelsreisenden unter dem Titel von Geschäftsspesen zukommenden Entschädigungen für die Reisekosten nicht hierher zu zählen, weil sie nicht sowohl als Vergütung der Arbeitsthätigkeit zu betrachten sind, sondern vielmehr als Ersatz der durch die Reise entstehenden Unkosten und Auslagen. Im ganzen entspricht diese Auffassung des Arbeits- und Dienstlohnes auch dem Inhalte des geltenden deutschen Rechts, nach § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 ist als Vergütung jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvorteil anzusehen, auch macht es keinen Unterschied, ob derselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird. Nach der letzteren Vorschrift mufs allerdings angenommen werden, dafs auch die Geschäftsspesen der Reisenden ebensowohl zu dem Arbeits- und Dienstlohn seitens des deutschen Gesetzes gerechnet werden wie die Meilengelder der Eisenbahnbeamten, da die ganz allgemein gehaltene Fassung des Gesetzes es nicht gestattet, sie als Vermögensvorteile zu behandeln, welche

nicht dem Berechtigten gebühren; soweit bekannt bestehen auch in der Auslegung des Gesetzes vom 21. Juni 1869 hierüber keine Zweifel.

Gegenüber den öffentlichen Beamten greift die durch das Gesetz eingeführte Sicherung insoweit Platz, als dieselben einen unter dem Betrage von 2000 Frcs. zurückbleibenden Jahresgehalt beziehen, für die höher besoldeten Beamten ist durch das ältere, bereits oben erwähnte Gesetz aus dem Jahre IX der Republik gesorgt worden. Der Unstatthaftigkeit der Pfändung und Beschlagnahme der erwähnten Bezüge und Löhne von seiten irgend eines der Gläubiger entspricht die Bestimmung, welche sich gegen eine rechtsgeschäftliche Uebertragung richtet; nicht ohne Ueberwindung erheblicher Schwierigkeiten wurde die hierauf bezügliche Vorschrift in das Gesetz aufgenommen; die Abneigung gegen die Beschränkung der Verfügungsfähigkeit und Vertragsfreiheit erwachsener Personen, welche in Frankreich heute noch so stark ist und ernsten Reformen des geltenden Rechts hindernd im Wege steht, machte sich auch bei dieser Frage geltend; nicht minder einflufsreich erwies sich der Einwand, dafs jede Beschränkung des Arbeiters in der Verfügung über sein Einkommen und den Ertrag seiner Arbeitskraft die Minderung des ihm seitens der Lieferanten gewährten Kredits zur Folge haben werde; es sind dies im ganzen dieselben Argumente, mit welchen man auch in anderen Ländern, auch in Deutschland, Reformen dieses Inhaltes zu verhindern sucht. Mit Recht wurde in den Beratungen der Deputiertenkammer hierauf erwidert, dafs, wenn das grundsätzliche Bedenken gegen die Einschränkung der Verfügungsfähigkeit erwachsener Personen überhaupt von Wert sei und Beachtung verdiene, dasselbe allen Gesetzen entgegengehalten werden könne, deren Zweck darin bestehe, die grofsjährigen Arbeiter gegen Ausnützung ihrer Arbeitskraft zu beschützen. Unter Zurückweisung weitergehender Vorschläge einigte man sich schliefslich über eine Bestimmung, wonach die rechtsgeschäftliche Uebertragung der genannten Bezüge nur bezüglich eines weiteren Zehntels zulässig sein soll; hiernach sind acht Zehntel des Lohns und Gehaltes unter allen Umständen der Pfändung und freiwilligen Uebertragung entzogen, ein Zehntel ist zur rechtsgeschäftlichen vertragsmäfsigen Verfügung freigegeben, ein weiteres Zehntel bildet das gemeinsame Unterpfand der Gläubiger. Diese Beschränkungen finden Anwendung auf Forderungen jeder Art und jedes Inhaltes mit Ausnahme der Forderungen für Unterhaltsrente, welche auf Grund der Artikel 203, 205, 206, 207, 214 und 349 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend gemacht werden; diese Artikel normieren die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ascendenten und Descendenten, der Schwiegereltern und Schwiegerkinder, der Ehegatten und der Adoptiveltern und Adoptivkinder. Den Unterhaltsforderungen unehelicher Kinder ist auch in Frankreich die Gleichstellung mit denjenigen ehelicher Kinder versagt und zwar auch dann, wenn das uneheliche Kind förmlich anerkannt ist oder wenn einer der Fälle vorliegt, in welchen die Rechtsprechung der französischen Gerichte ungeachtet des die Erforschung der Vaterschaft verbietenden Artikels 340 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den unehelichen Vater zur Zahlung von Unterhaltsrenten verpflichtet erachtet. Ob auch dann, wenn es sich um eine der bezeichneten Alimentenforderungen handelt, der Schuldner berechtigt ist, die Freilassung des

nach richterlichem Urteil für seinen eigenen Unterhalt durchaus notwendigen Betrags zu fordern, ist nicht unbestritten, überwiegenden Beifall geniefst die Ansicht, welche die Frage bejaht, von der Erwägung ausgehend, dafs es nicht der Wille des Gesetzgebers sein könne, den von dem Ertrag seiner Arbeit lebenden Schuldner in irgend einem Falle vollständig seines Unterhalts zu berauben. Die allgemeine Bestimmung der Civilprozefsordnung, welche, wie bereits oben erwänt, dem Richter die Befugnis giebt, im konkreten Falle zu bestimmen, was der Schuldner zur Fristung des Lebens nicht entbehren kann, greift auch gegenüber den Ausnahmefällen des Sondergesetzes Platz.

Um die Verwirklichung des von ihm aufgestellten Grundsatzes in jeder Hinsicht zu sichern, verbietet das Gesetz jede Kompensation zwischen dem Lohne des Arbeiters und den Forderungen des Arbeitgebers an ihn aus Lieferungen; ausgenommen sind Forderungen für die Lieferung von notwendigem Arbeitsgerät und Werkzeugen, für Materialien, die der Arbeiter zu stellen hat, sowie für Geldvorschüsse, die zur Beschaffung dieser Gegenstände verwendet wurden. Trotzdem in dieser Vorschrift nur von den Arbeitern die Rede ist, unterliegt es keinem Bedenken, dafs sie auch auf die Forderungen der Bediensteten, Handlungsgehülfen und -Lehrlinge sowie der übrigen Personen Anwendung findet, auf die sich das Gesetz überhaupt bezieht. Zur Deckung der Ansprüche aus diesen Forderungen ist die Einhaltung eines weiteren Zehntels statthaft. Für seine anderweitigen Forderungen hat der Arbeitgeber kein besseres Recht, als die übrigen Gläubiger, aber auch kein schlechteres, er kann also ebensowohl wie diese die Beschlagnahme des der Pfändung unterworfenen Zehntels erwirken und zwar bei sich und hierdurch an der Verteilung dieses Zehntels unter den Gläubigern teilnehmen; für Barvorschüsse dagegen, welche er dem Arbeiter geleistet hat, darf er sich durch Einhaltung eines weiteren Zehntels bezahlt machen, Abschlagszahlungen auf den Lohn für eine im Gange befindliche Arbeit gehören jedoch zufolge ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes nicht zu diesen Barvorschüssen.

Die Durchbrechung des Grundsatzes, welche in dieser weiteren Ausnahme enthalten ist, beruht auf der gesetzgeberischen Erwägung, dafs die Gewährung von Vorschüssen, wie sie hier in Betracht kommen, für die arbeitende Bevölkerung häufig von sehr grofsem Nutzen, teilweise geradezu unentbehrlich ist und es nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein kann, durch eine besondere Regelung der Zwangsvollstreckung in den Arbeits- und Dienstlohn dem Arbeitgeber dieselbe indirekt unmöglich zu machen.

Was die Entscheidung der Streitigkeiten betrifft, welche aus dem Gesetze entstehen, so lag zunächst ein Antrag vor, dieselben den Schiedsgerichten zu überweisen, den conseils de prud'hommes; hierfür hatten sich insbesondere diese Gerichte selbst ausgesprochen; man gab indessen dieser Anregung, die unter den Arbeitern selbst viel Beifall fand, keine Folge, einmal weil das Verfahren vor den Schiedsgerichten nicht zu der Entscheidung feiner und verwickelter, dieserhalb aber auch schwieriger Fragen civilrechtlichen Inhalts geeignet erscheint, sodann aber — und dies war wohl der mafsgebende Grund, — weil zwar diese Behörden für die Streitigkeiten der Arbeiter und Arbeitgeber zuständig sind, dagegen nicht

auch für diejenigen der Bediensteten, Handlungsgehülfen und Lehrlinge, die gleich jenen den Vorschriften des neuen Gesetzes unterworfen sind. Dagegen hielt man es für erforderlich, die Zuständigkeit der Civiltribunale durch diejenige der Friedensgerichte zu ersetzen und zwar dem Friedensrichter des Wohnsitzes des Schuldners die ausschliefsliche Kompetenz zuzuweisen, dem das Gesetz die Pflicht auferlegt, vor Erlafs einer Entscheidung durch einfaches Zusammenberufen der Parteien, des Gläubigers und des Schuldners, auf eine gütliche Einigung derselben hinzuwirken. Auch bei der Regelung dieser Frage tritt die Tendenz der neueren französischen Gesetzgebung hervor, die Zuständigkeit des den Parteien nahestehenden und mit besonderer Kenntnis der Persönlichkeiten und der örtlichen Verhältnisse ausgestatteten Friedensrichters zu erweitern, eine Tendenz, der wir bekanntlich auch in der deutschen Gesetzgebung der neuesten Zeit begegnen und welche zweifellos mit der Geltendmachung und Anerkennung sozialpolitischer Gedanken und Forderungen im bürgerlichen Recht in innerem Zusammenhang steht; der Einzelrichter erscheint der Gesetzgebung zur gütlichen Beilegung von Differenzen unter den Parteien, zur Entfaltung jener vermittelnd-fürsorgenden Thätigkeit, welche der patriarchalischen Auffassung des Richteramts entspricht, in höherem Mafse geeignet, als das aus einer Mehrheit von Personen bestehende Kollegialgericht, und es kann für denjenigen, welcher die Rechtsentwickelung der Gegenwart genauer beobachtet, nicht zweifelhaft sein, dafs diese Ausdehnung der Zuständigkeit des Einzelrichters noch lange nicht den Höhepunkt erreicht hat. In Frankreich ist dies um so bemerkenswerter als der französische Friedensrichter nicht die Ausbildung des deutschen Amtsrichters besitzt.

Was die Reform des Verfahrens in denjenigen Rechtssachen betrifft, in welchen es sich um Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes handelt, so kann nach den eingangs gemachten Bemerkungen hierauf nicht weiter eingegangen werden, jedoch wollen wir wenigstens erwähnen, dafs das Gesetz die bislang notwendige Mitwirkung der Anwälte abgeschafft, an Stelle der Zustellung durch Gerichtsvollzieher in ausgedehntem Mafse die Zustellung durch eingeschriebenen Brief eingeführt, eine Reihe von lästigen Formalitäten und die Stempelpflicht der bei diesen Rechtssachen erwachsenden Urkunden und Schriftstücke ebenso beseitigt hat wie die Pflicht zur Einregistrierung; ferner ist zu nennen das Verbot der mehr- und vielfachen Beschlagnahme und Pfändung des Arbeits- und Dienstlohnes. Diese Reformen haben nicht nur einen prozessualen Wert, sondern auch eine soziale Bedeutung, der Entstehung zahlreicher Streitigkeiten wird dadurch vorgebeugt, die Kosten, die bislang bei diesen Sachen so überaus erheblich waren, werden vermindert und die Parteien sind nunmehr in der Lage, ihre Rechte und Interessen selbst wahrnehmen zu können. Vom praktischen Standpunkte dürfen diese Aenderungen als recht bedeutsame bezeichnet werden, namentlich in einem Lande wie Frankreich, wo die Civilprozefsgesetzgebung noch so sehr der Berücksichtigung der sozialen Interessen entbehrt.

Ob das französische Gesetz in der Praxis die vollständige Sicherung des Arbeits- und Dienstlohnes gegen Beschlagnahme und Pfändung bewirken

wird, steht dahin; die unbefangene Vergleichung seines Inhaltes mit dem des deutschen Gesetzes von 1869 dürfte kaum einen Zweifel darüber lassen, dafs letzteres in mancher Hinsicht weiter geht als das erstere, und dafs der Weg, welchen Deutschland zu dem Zwecke eingeschlagen hat, den Arbeitern und den übrigen gegen Lohn oder Gehalt thätigen Personen unter allen Umständen den ungeschmälerten Bezug ihres auf der Arbeit beruhenden Einkommens zu sichern bezw. die gegen ihren Willen erfolgende Entziehung desselben auszuschliefsen, doch wohl als der richtigere anzusehen ist. Die ängstliche Scheu vor dem Eingriff in die Privatrechtsverhältnisse, die Abneigung gegen die Einengung der Freiheit des Vertragsrechts, welche in Frankreich so stark entwickelt ist, hat auch bei dieser Frage die französische Gesetzgebung beeinflufst, während in Deutschland schon vor einem Vierteljahrhundert, also noch vor der Zeit des Emporkommens der sozialpolitischen Richtung, die Rücksicht auf die Unzuträglichkeiten, welche mit einer Pfändung des Arbeits- und Dienstlohnes auch dann verbunden sind, wenn dieselbe nur zum Teile gestattet ist, alle Bedenken gegen die Durchbrechung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit in den Hintergrund treten liefs.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Cree, T. S., Eine Kritik der Theorie der Gewerkvereine. Berlin, Mitscher & Röstell, 1897. 52 SS. M. 1,20.

Herkner, H. (ord. Prof. d. Volkswirtschaftslehre, Karlsruhe), Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. 2. völlig umgearbeitete und stark vermehrte Aufl. Berlin, Guttentag, 1897. gr. 8. XV—608 SS. M. 8.—.

Jahrbuch der Naturwissenschaften 1896—1897. Enthaltend die hervorragendsten Fortschritte auf den Gebieten: Physik, Chemie und chemische Technologie; angewandte Mechanik; Meteorologie und mathematische Geographie; Forst- und Landwirtschaft; Mineralogie und Geologie; Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte; Gesundheitspflege; Länder- und Völkerkunde; Handel, Industrie und Verkehr. Jahrg. XII, unter Mitwirkung von Fachmännern hrsg. von Max Wildermann. Freiburg i. B., Herder, 1897. gr. 8. X—560 SS., geb. M. 7.—.

Jurnitschek, O., Ueber die wirkliche Entstehung der Kapitalien. Vorarbeiten zur Entkräftigung sozialistischer Theoreme. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. gr. 8. VI—144 SS. M. 3.—.

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Heft 45. Freiburg i. B., Herder, 1897. gr. 8. M. 1,50. (Aus dem Inhalt: Verwaltungsorganisation. — Verwaltungsrecht. — Völkerrecht. — Volksschule. — Volkssouveränität. — Volkswirtschaftslehre. — Volkswirtschaftspflege. — Wahlrecht. Wahlfähigkeit. — Wechsel, Wechselrecht, Wechselfähigkeit.)

Bancel, A. D., Le coopératisme devant les écoles sociales. Préface de Jean Grave. Paris, Bibliothèque artistique et littéraire, 1897. 8.

von Kirchenheim, A., L'éternelle utopie: Etude du socialisme; à travers les âges. Edition française par A. Chazaud des Granges. Paris, Le Soudier, 1897. 8. 348 pag. fr. 4,50.

Plekhanoff, G., Anarchisme et socialisme. Paris, 1897. 66 pag. (Publication du groupe des étudiants collectivistes.)

Vazeille, A., La question sociale est une question de méthode. Paris, Giard & Brière, 1897. 8. 94 pag.

Vignes, J. B. Maur., La science sociale d'après les principes de Le Play et de ses continuateurs. 2 vols. Paris, Giard & Brière, 1897. gr. in-8. 460 et 455 pag. toile. fr. 20. (Bibliothèque sociologique internationale, publiée s. la direction de René Worms, vol. IX et X. Table des matières: La méthode. — Origine des sociétés. L'âge des productions spontanées et des engins à bras. — L'âge des machines mues par les eaux, les vents et les animaux. — La séconde catégorie des sociétés compliquées. — Les arts de la fabrication. — Les transports et les échanges. — Première profession libérale: la religion. — Deuxième profession libérale: la guerre. — Troisième profession libérale: l'Etat. — Dernières professions libérales: les beaux-arts et les sciences. — Troisième catégorie de sociétés compliquées. — Transformations des arts de l'extraction. — Transformation des arts de la fabrication. — Transformation du commerce, des professions libérales et de la famille.)

Villard, T., Premières notions d'économie sociale. Coulommiers, impr. Brodard, 1896. 8. 67 pag.

Annual Register, the. A review of public events at home and abroad for the year 1896. New series. London, Longmans, Green, & C°, 1897. gr. in-8. 419 and 218 pp., cloth. 18/.—. (Contents: Part I. English history: England and Wales, Scotland and Ireland. Foreign and colonial history. — Part II. Chronicle of events in 1896. Retrospect of literature, science, and art in 1896. Obituary of eminent persons deceased in 1896.)

Mather, Marsh., John Ruskin: his life and teaching. 5th ed. London, Warne, 1897. crown-8. 208 pp. 3/.6.

Mill, John Stuart, The Ethics. Edit., with introductory essays, by Ch. Douglas. London, W. Blackwood, 1897. 8. 360 pp. 6/.—.

Vliegen, W. H., Hoe de bezitters den Staat exploiteeren. Een vlugschrift. Amsterdam, J. A. Fortuyn, 1897. 8. 24 blz. (Sociaaldemokratische Bibliotheek, N° 5.)

Betocchi, Car., Il contratto di lavoro nell' economia e nel diritto. Napoli, tip. N. Jovene & C., 1897. 8. VII—650 pp. l. 10.—. (Contiene: Genesi, natura, oggetto e definizione del contratto. — Le persone del contratto; la capacità e il consenso. — Il lavoro.— Il salario. — Contenuto del contratto; rapporti tra il locatore ed il conduttore d'opera. — Forme del contratto. — Fine del contratto. — Lo Stato e il contratto di lavoro. — Giurisdizione speciale del contratto di lavoro.)

Chiapelli, A., Il socialismo e il pensiero moderno. Florence, succr. Le Monnier, 1897. 12.

Laerda, Giov., Il socialismo e la sua tattica. Gênes, libreria editrice ligure, 1897. 8. 19 pp.

Mormina, Fr., La sintesi mazziniana: appunti. Terni, tip. Decaterinis, 1897. 12. 93 pp. (Pubblicazione della Propaganda repubblicana a cura della federazione repubblicana mazziniana di Terni.)

Negri, Ang., I socialisti e l'insegnamento religioso: relazione alla sezione socialistica imolese, 15 ottobre 1896. Imola, tip. Lega, 1897. 12. 30 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Futterer, K. (Prof., techn. Hochschule, Karlsruhe), Die allgemeinen geologischen Ergebnisse der neueren Forschungen in Zentralasien und China. Gotha, G. Perthes, 1896. Roy.-8. 60 SS. mit 2 Karten. M. 4,40. (A. u. d. T.: Petermanns Mitteilungen, Ergänzungsheft Nr. 119.)

v. Gernat, A., Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Ehstland. Vortrag. Reval, Kluge, 1897. gr. 8. 34 SS. M. 1,20.

Nansen, Fridtjof, In Nacht und Eis. Die norwegische Polarexpedition 1893—1896. 2 Bände. Leipzig, Brockhaus, 1897. gr. 8. Mit einem Beitrag von Kapitän Sverdrup, 207 Abbildungen, 8 Chromotafeln und 4 Karten. Originalprachtbd. M. 20.—.

Handbook, the, of Jamaica for 1897: published by authority. XVIIth year of publication. Compiled from official and other reliable records, by S. P. Musson and T. L. Roxburgh (of the Jamaica civil service). London, Edw. Stanford, and Jamaica, Government printing Office, 1897. gr. in-8. VII—586 and X pp., cloth. 7/.6. (Contents: Historical, statistical, and general information concerning the island, with map of the island of Jamaica, prepared by Colin Liddell, 1895.)

Maitland, Fr. W. (Prof. of the laws of England, University of Cambridge), Domesday book and beyond: three essays in the early history of England. London, Clay & Sons, 1897. Roy.-8., cloth. 15/.—. (Contents: Essay I. Domesday book: Plan of the survey. The serfs. The villeins. The sokemen. Sake and soke. The manor. Manor and vill. The feudal superstructure. The boroughs. — Essay II. England before the conquest: Book-land and the land-book. Book-land and Folk-land. Book-land and Loan-land. The growth of seignorial power. The village community. — Essay III. The hide: Measures and fields. Domesday statistics. Statistics tables. Beyond domesday.)

Mulhall, Mich. G., National progress during the Queen's reign. London, G. Routledge & Sons, 1897. 8. 114 pp. 1/.—. (Contents: Population. — Commerce. — Shipping. — Railways. — Energy. — Agriculture. — Textile manufactures. — Hardware. — Mining. — Banking. — Wealth. — Finances. — Food supply. — Instruction. Press. Post-Office. — Public Health. — Public Morality. — Condition of the masses. — Scientific progress. — Legislative progress. — The colonies.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Jahresbericht der deutschen Kolonialgesellschaft für 1896. Berlin, Heymanns Verlag, 1897. gr. 8. 79 SS. (Beilage zu Nr. 19 der Deutschen Kolonialzeitung vom 8. Mai 1897.)

Verhandlungen der deutschen Kolonialgesellschaft. Abteilung: Berlin-Charlottenburg, 1896/97. Heft 3, 4 und 5. Berlin, D. Reimer, 1897. gr. 8. (Inhalt: Heft 13. Kronecker, F., Deutsche Kolonien in Australien. Vortrag. M. 0,30.—. Heft 4. Schmeisser (OBergR.), Die Goldlagerstätten und der gegenwärtige Stand des Goldbergbaues in Australasien. Vortrag. M. 0,80.—. Heft 5. Meyer, Hermann, Meine Reise nach Brasilien. Vortrag. M. 0,40.)

Annuaire colonial, 1897. Partie administrative. Publication du ministère des colonies. Paris, A. Challamel, 1897. 8. fr. 5.—.

Delon, F. (administrateur des colonies), Etude sur les différentes chartes de la Compagnie anglaise des Indes. Paris, J. André & Cie, 1897. 8. fr. 4.—.

Nitti, F. S. (prof. à l'Université de Naples), La population et le système social. Paris, Giard & Brière, 1897. gr in-8. XVI—276 pag. toile. fr. 7.—. (Bibliothèque sociologique internationale, vol. III. Table des matières: Préface: (Sociologie et démographie), par René Worms. — Dédicace de l'auteur à M. Achille Loria. — Livre I. Causes historiques des principales doctrines économiques sur la population. — Livre II. La population et le système social.)

Pellence (le capitaine), Les Italiens en Afrique (1880—1896). Paris, L. Baudoin, 1897 8. Avec 10 cartes et plans. fr. 5.—. (Table des matières: Origines de la colonie. — Les traités italo-éthiopiens. — Occupation de Kassala et du Tigré. — Campagne contre Ménélik. — Bataille d'Adoua, etc.)

LVIIIth Annual report of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in England (1895.) London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. gr. in-8. CXXXIII—287 pp. (Parliam. paper, blue book. Contents: Population. Natural and estimated increase. Marriages. Births. Deaths. — Progress of registration. — Strength and mortality of the army and navy. — International vital statistics. — Causes of death. — Deaths from accident and negligence in England, distinguishing sex, age, and cause or character of accident. — Deaths from suicide in England, distinguishing sex, age, and method. — Deaths from murder in England, distinguishing sex, age, and method. — Deaths from manslaughter in England, distinguishing sex, age, and method. — etc.)

Annual summary of births, deaths, and causes of death in London and other large towns, with appendix containing Dr. Frankland's report on the metropolitan water supply, 1896. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. gr. in-8. LXXXVII pp. with 5 diagrams. (Published by the Registrar-General.)

Baden-Powell, R. S. S., The Matabele campaign, 1896: being a narrative of the campaign in suppressing the native rising in Matabeleland and Mashonaland. With nearly 100 illustr. London, Methuen, 1897. 8. 514 pp. 15.—.

Bannow, W., The colony of Victoria, socially and materially. London, G. Robertson, 1897. 8. 314 pp. with map. 2/.6.

Campbell, Colin Turing, British South Africa: a history of the colony of the Cape of Good Hope from its conquest, 1795, to the settlement of Albany by the British emigration of 1819 (1795—1825.) With notices of some of the British settlers of 1820. London, Haddon, 1897. 8. 280 pp. with map. 7/.6.

Emigration and immigration. Copy of statistical tables relating to immigration from and into the U. Kingdom in the year 1896, and report to the Board of trade thereon. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. 61 pp. (Publication of the Board of Trade, sign. Courtenay Boyle, 8 April 1897.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Beobachtungen, wissenschaftliche, hrsg. von der Kommission zur wissenschaftlichen Untersuchung der deutschen Meere in Kiel etc. N. Folge. Bd. II, Heft 2. Kiel, Lipsius & Tischer, 1897. Imp.-4. 96 SS. mit 20 Tafeln u. Fig. im Text. (Inhalt: Die Nordseeexpedition 1895 des deutschen Seefischereivereins. Ueber die Eimenge der im Winter laichenden Fische, von V. Hensen und C. Apstein. — Untersuchungen über den Pflanzenwuchs in der östlichen Ostsee, von J. Reinke.)

Bericht über den I. Delegiertentag christlicher Bergarbeitervereine Deutschlands

am 31. I. und 1. u. 2. Februar 1897 zu Bochum. Herausgegeben im Auftrage des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter von Aug. Brust. Altenessen 1897. 8. 95 SS. M. 0,30.

v. Engelhardt, H. (Frh.), Beitrag zur Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit. Riga, A Stieda, 1897. II—132 SS. M. 3,60. (Dissertation.)

v. Hippel, K., Die früheren und die heutigen Wildbestände der Provinz Ostpreußen. Neudamm, J. Neumann, 1897. 8. 76 SS. mit 2 Karten. M. 1,50.

Knapp, G. F., Grundherrschaft und Rittergut. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. 8. 164 SS. M. 3,20. (Wiederabdruck bereits früher veröffentlichter Vorträge etc.)

Meeresuntersuchungen, wissenschaftliche. Hrsg. von der Kommission zur wissenschaftlichen Untersuchung der deutschen Meere in Kiel und der biologischen Anstalt auf Helgoland. Im Auftrage des k. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. N. Folge. Bd. II, Heft 1, Abteil. 1. Kiel, Lipsius & Tischer, 1896. Imp.-4. 322 SS. mit 6 Tafeln und 4 Fig. im Text. (Inhalt: Beiträge zur Fauna der südöstl. und östlichen Nordsee. Teil II, von W. Michaelsen. — Beiträge zur Meeresfauna von Helgoland, von C. Graf Attems u. (Prof.) F Heincke. — Eier und Larven von Fischen der deutschen Bucht, von Ernst Ehrenbaum.)

Rapport sur l'état de l'agriculture dans la province de Hainaut pendant l'année 1895. Frameries et Mons 1896. gr. in-8. 84 pag.

Correspondence on sugar industry West Indies, 1894—1897. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. (Parl. paper.)

Crole, David, Tea: a text-book of tea planting and manufacture. London, Crosby Lockwood & Son, 1897. Roy.-8. 254 pp. 16/.—. (Contents: On the history and development of the industry. — The cultivation of the plant. — The preparation of the leaf for the market. — The botany and chemistry of tea. — Account of the laws affecting the labour in tea gardens in Assam and elsewhere etc.)

Wing, H. H., Milk and its products: a treatise upon the nature and qualities of dairy milk and the manufacture of butter and cheese. New York, the Macmillan C°, 1897. 12. 13 and 280 pp., cloth. $ 1.—.

Almanacco agrario compilato dalla redazione del giornale „L'Agricoltura calabrosiculo". Catania, tip. L. Rizzo, 1897. 12. 164 pp.

Bonelli, M. (ingegn.), La concimazione razionale dedotta da risultati sperimentali. Torino, Fr. Casanova ed., 1897. 12. XIII—208; XV—427 pp. l. 8.—. (Contiene: Gli elementi fertilizzanti. — Le piante. — Il suolo.)

Ottavi, O. (prof.), Viticoltura: precetti ad uso dei viticoltori italiani, riveduta e ampliata da A. Strucchi. IVa edizione. Milano, U. Hoepli, 1897. 12 XVI—198 pp. c. fig. (Contiene: Importanza della viticoltura nell' economia pubblica. — Le leggi naturali della viticoltura. — Diversi sistemi di coltivazione. — Malattie, avversità, parassiti.)

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1896. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1897. Roy.-8. LII—442 SS. M. 4.—.

Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Verwendung des zur Förderung des Kleingewerbes bewilligten Kredites während des Jahres 1896. Erstattet im Auftrage des k. k. Handelsministers. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1897. gr. 4. 144 SS. mit Abbildgn. M. 1,50.

Berlins Großindustrie. Geschildert von Paul Hirschfeld, herausgegeben von R. Jannasch (Vorsitzender des Centralvereins für Handelsgeographie etc.) Berlin, Druck von Paß & Garleb, 1897. Folio. XVI—308 SS. mit zahlreichen Abbildungen. (Inhalt: Kunstgärtnerei und Baumschulen. — Keramische Industrie. — Metallverarbeitung. — Gastechnik, Elektrotechnik, wissenschaftliche Instrumente und Apparate. — Maschinenbau, Wagenbau, Musikinstrumente.)

Berthold, G., Die deutschen Arbeiterkolonien, ihre Entstehung und Entwicklung 1882 bis 1895, nebst Individualstatistik für 1891/93. VII. Folge. Berlin, Priber, 1897. gr. 8. 98 SS. M. 2,50.

Fahdt, J., Frankreichs Glasindustrie, Adressensammlung der französischen Glashütten mit Angabe ihrer Fabrikate. Dresden, Fahdt. 16. 16 SS. M. 3.—.

Fajans, L., Einführung in die Praxis der Fettindustrie. Wien, F. Deuticke, 1897. gr. 8. III—76 SS. mit Abbildgn. M. 2.—.

Katzenstein, W., Die deutsche Zuckerindustrie und Zuckerbesteuerung in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Berlin, Weidling, 1897. 8. 218 SS. M. 3.—.

Stieda, W., Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks. Rede zur Feier des 28. Februar 1897. Rostock, Universitätsdruckerei, 1897. gr. 8. 31 SS. M. 1.—.

Wenzel, Otto (Generalsekr des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands), Adrefsbuch und Warenverzeichnis der chemischen Industrie des Deutschen Reichs. Herausgegeben von O. Wenzel. Jahrg. V (1896). 4 Teile. Berlin, R. Mückenberger, 1897. Lex.-8. XVI—484; 684; 98; 168 SS. geb. M. 25.—.

Rapport sur la situation de l'industrie minérale et métallurgique dans la province. Année 1895. Frameries et Mons, 1896. 8. 53 pag.

Verstraete, Maur., La Russie industrielle. Etude sur l'exposition de Nijni-Novgorod. Paris, Hachette & Cie, 1897. gr. in-8. II—316 pag. av. table graphique. fr. 7,50. (Table des matières: Mines et métallurgie. — Machines. — Le génie civil — Les industries textiles. — Produits manufacturés et art industriel. — L'enseignement primaire et l'enseignement technique. — Mesures et monnaies russes.)

Annual report, Xth, of the Commissioner of Labor, 1894. Strikes and lockouts. Volume II: Summaries of strikes and lockouts. Washington, Government printing Office, 1896. gr. in-8. pp. 1375—1904 des Gesamtreports.

Annual report, XXVIth, of the Bureau of statistics of labor. March 1896. Boston, Wright & Potter printing C°, 1896. gr. in-8. XVII—748 pp. (Contents: Letter of transmittal. — Index to subjects. — Part I. Relation of the liquor traffic to pauperism, crime, and insanity. — Part II. Graded weekly wages. — Part III. Labor chronology: Hours of labor. Wages. Trades Unions. History of Trades Unions. Labor legislation 1896. Summary of labor movements during the year 1895.)

Wright, Carroll D. (U. States Commissioner of Labor), The industrial evolution of the United States. London, Gay & Bird, 1896. gr. in-8. VIII—362 pp. with 48 illustrations and 37 maps and diagrams, cloth. 6/.—. (Contents: I. The evolution of industry: the colonial period: The inception of industries. Shipbuilding. Textile industries. Printing and publishing. Sawmills; buildings and building materials. The iron industry. Labor and wages. — II. The evolution of industry (1790—1890): The development of the factory system. The development of industries, 1790—1860. The civil war; an industrial revolution. The development of industries, 1860—1890. The number of persons employed and their total wages. Women and children in industry. Labor and rates of wages, 1790—1890. — III. The labor movement: The inception of the labor movement. Labor organizations. The basis of labor legislation. Labor legislation. Labor controversies. Historic strikes. The Chicago strike, 1894-boycotts. — IV. The influence of machinery on labor.)

Cantoni, Mino, Le camere degli arbitri: studio sulle „Chambers of arbitration" inglesi. Milano, fratelli Bocca ed., 1897. 8. 69 pp. l. 1.—.

6. Handel und Verkehr.

von Kaufmann, Richard, Die Eisenbahnpolitik Frankreichs. 2 Bde. 488 u. 841 SS. 8°. Stuttgart 1896.

Der erste Band enthält den allgemeinen, wesentlich geschichtlichen Teil, der zweite den speziellen. Die Anordnung bringt es mit sich, dafs dieselben Themata an verschiedenen Stellen, z. T. mit Wiederholungen behandelt werden, und es mag wohl mit in diesem Umstande liegen, dafs man am Schlufs des Lesens die Ueberzeugung gewonnen hat, ein mehr verkünsteltes und schwerer verständliches Gebilde sei auf dem Gebiete der Volkswirtschaft kaum anzutreffen als das französische Eisenbahnwesen.

Der Titel des Werkes ist übrigens zu eng. Ein bedeutender Abschnitt des 2. Teils ist den französischen Binnenwasserstrafsen gewidmet, und es ist nur zu bedauern, dafs nicht ein entsprechender für die Landwege gegeben wurde.

Die ersten Versuche mit Lokomotiven wurden in Frankreich 1832 auf der Strecke Lyon—St. Etienne gemacht, zu denen sich der Staat abwartend verhielt; sehr freundlich stellte er sich aber schon einer 1834 konzessionierten Linie Montbrison—Montrond gegenüber, die nicht nur eine Staatsbeihilfe, sondern auch die Befugnis bekam, ihre Schienen auf die Landstrafse zu verlegen. Das erste Eisenbahngesetz mit allgemeinen Gesichtspunkten datiert vom 11. Juni 1842. Darin ist schon ein Plan der wichtigsten Linien, die jedenfalls gebaut werden sollen, festgelegt; ist bestimmt, dafs bei der Ausführung dieser Linien Staat, Bezirke, Gemeinden und Privatindustrie zusammen wirken sollen, und dafs der Staat die für den Eisenbahnbau nötigen Grundstücke enteignen oder, soweit es sich um sein Eigentum handelt, unentgeltlich hergeben, sowie auch den Bahnkörper anlegen soll; den Oberbau und die Betriebsmittel haben die Privatunternehmer zu liefern, mit denen eine Art von Pachtvertrag über den Betrieb auf bestimmte Dauer abzuschliefsen ist. 1848 neigte man sich dem reinen Staatsbahn-System zu; es kam aber nicht so weit, sondern man suchte der Zersplitterung der Eisenbahnen unter sehr viele Gesellschaften, die sich allmählich herausgebildet hatten, unter dem zweiten Kaiserreich in anderer Weise abzuhelfen, indem man die Bildung grofser Gesellschaften, denen eine Konzessionsdauer von 99 Jahren gewährt wurde, begünstigte. Es entstanden die sechs grofsen Kompagnien, die seitdem das französische Eisenbahnnetz beherrschen; die Strecken wurden in ein altes und ein — zum gröfsten Teil noch zu bauendes — neues Netz geteilt und dem letzteren wurden staatliche Zinsgarantien gewährt, wofür dem Staate unter Umständen eine Gewinnbeteiligung gebührte. Als Anfangsdaten der Konzession wurden bestimmt für die Nordbahn: 1. Januar 1852, Ostbahn 27. November 1855, Westbahn und Orléans-Bahn 1. Januar 1858. Paris—Lyon—Mittelmeer-Bahn 1. Januar 1860, Südbahn 1. Januar 1862. Beim Heimfall nach 99 Jahren hat der Staat nur das rollende Material und die Vorräte zu bezahlen. — Nach der Ueberwindung der Krisis des deutsch-französischen Krieges trat Mitte der 70er Jahre ein wirtschaftlicher Aufschwung ein, und es wurde, aufserhalb der 6 grofsen Gesellschaften, eine Anzahl von neuen Bahnen gegründet, die z. T. bald verkrachten; insbesondere war im Westen, südlich der Loire ein Komplex notleidender Bahnen entstanden, denen geholfen werden mufste. Als Niederschlag vieler Entwürfe, grofser Programme und unendlicher Reden in den gesetzgebenden Versammlungen blieb das heut noch existierende Staatsbahnnetz von ca. 2600 km, umklammert durch das Orléansnetz. Um den weiteren Ausbau des Eisenbahnnetzes zu sichern, wendete sich der Staat wieder an die grofsen Gesellschaften und schlofs im Jahre 1883 mit jeder derselben einen Vertrag, der die Kompagnie zur Ausführung gewisser neuer Bahnen verpflichtete, mit deren Baukosten jedoch der Staat belastet wurde, der seinerseits wieder die Verzinsung und Tilgung der für seine Rechnung von der Gesellschaft beschafften Kapitalien mittelst Annuitäten übernimmt. Hieraus ergaben sich, mit den früheren zusammen, schliefslich derartig komplizierte Beziehungen zwischen Staat und Eisenbahngesellschaften, dafs es neben v. Kaufmann wohl nur wenigen Spezialisten vergönnt ist, sie vollständig zu erfassen. Eine einheitliche Darstellung ist auch nicht

möglich, weil das Verhältnis zu jeder Gesellschaft ein anderes ist. Wenn nun neue Bedürfnisse auftreten, so wird dem französischen Staat nichts übrig bleiben, als sich von Neuem an die Gesellschaften zu wenden und einen neuen Handel mit ihnen abzuschliefsen. Der Verf. sieht allerdings voraus, dafs — da das französische Bahnnetz schon sehr dicht und gleichmässig ist — nichts bedeutendes mehr gebaut werden werde, und stellt sehr umfangreiche Berechnungen über die Situation der sechs grofsen Gesellschaften bis zum Ablauf der Konzessionen an, die ihn zu folgendem Ergebnis führen (Bd. II. S. 560):

„Die Schlufsbilanz für den Staat als Resultante seiner Eisenbahnpolitik wird demnach im grofsen Durchschnitt ein Plus von rund 5900 Mill. Fr. an Gewinnanteilen derselben und ein Minus von rund 1000 Mill. Fr. an seinen Garantievorschüssen, herrührend von deren Verzinsung, enthalten, somit ein Barsaldo zu gunsten des Staats, der im übrigen in den schuldenfreien Besitz des ganzen Haupteisenbahnnetzes kommt, von rund 4900 Mill. Fr. ergeben".

Damit soll also gesagt sein, dafs der Staat, wenn er dereinst in den Besitz der sechs grofsen Netze kommt, trotz der gebrachten grofsen Opfer doch ein gutes Geschäft gemacht habe; von dem freilich die jetzt lebende Generation nichts merkt. Thatsächlich wird die Sache zur Heimfallszeit so stehen, dafs der Staat das Bahnnetz gratis beanspruchen kann, das bewegliche Material bezahlen, auch noch einen Rest der Obligationenschuld der Gesellschaften (K. berechnet ihn auf 294 Mill. Fr.) übernehmen mufs.

Neben diesen sechs grofsen Privatnetzen und dem Staatsbahnnetz sind noch kleinere Bahnen d'intèrêt général, dann Lokalbahnen und Strafsenbahnen, aufserdem Bahnen in Algier und Tunis vorhanden, für welche der Staat Garantien übernommen hat. Die hieraus hervorgehenden finanziellen Verhältnisse werden von Kaufmann ebenfalls mit grofser Gründlichkeit dargelegt.

Diese vielfachen finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und den Eisenbahngesellschaften machen die eingehende Kontrolle des ganzen Gebahrens derselben natürlich zu einem dringenden Erfordernisse. Die Bestimmungen über alle diese Bedingungen, die Tarife sind in den cahiers des charges enthalten und die Aufrechterhaltung derselben wird durch Regierungsinspektoren, die u. a. den Sitzungen des Verwaltungsrates beiwohnen, überwacht. Dafs die Staatsverwaltung, zumal bei den eigentümlichen politischen Verhältnissen Frankreichs, die den Geldmächten sehr weiten Spielraum lassen, einen harten Stand gegenüber den grofsen Gesellschaften hat, ist selbstverständlich; dafs dergleichen in einer wissenschaftlichen Arbeit erwiesen werde, kann man aber nicht verlangen, und so müssen wir uns damit begnügen, dafs der Verf. uns das vorführt, was auf dem Papier steht.

Die Arbeit Kaufmann's, der sich ja schon durch seine „Finanzen Frankreichs" als ein gründlicher Kenner der Staatseinrichtungen unseres Nachbarlandes hervorgethan hat, ist neben dem grofsen Werke von A. Picard, „Traité des chemins de fer" gewifs die bedeutendste über das französische Eisenbahnwesen und ergänzt jenes in vortrefflicher Weise dadurch,

dafs es den Schwerpunkt auf die Eisenbahnpolitik legt; sie erfüllt auch weitergehende wissenschaftliche Ansprüche dadurch, dafs Vergleiche mit der Eisenbahn- (und Wasserstrafsen-)Politik anderer Staaten, insbesondere Deutschlands (Preufsens), durchgeführt werden.

K. stellt bei verschiedenen Anlässen die Eisenbahnpolitik Frankreichs derjenigen Preufsens gegenüber; die erstere belastet die Gegenwart durch Zuschüsse zu den Eisenbahnanlagen, Garantieen, Transportsteuern, um in der zweiten Hälfte des nächsten Jahrhunderts das ganze Hauptbahnnetz sehr billig zu erwerben; die andere hat die gegenwärtige Bevölkerung mit den Kosten der Eisenbahnen (Erwerbung von Privaten und Neubau) belastet, und verwendet die Eisenbahneinnahmen zur Zinszahlung für die Eisenbahnschuld, darüber hinaus zur Bestreitung der allgemeinen Staatsbedürfnisse (die sonst durch Steuern gedeckt werden müfsten), zum kleinen Teil zur Amortisation der Schuld, so dafs die späteren Generationen belastet bleiben, falls nicht eine stärkere Amortisation der Schulden vorgenommen wird. K. versucht den Nachweis, dafs die französische Eisenbahnpolitik mindestens ebenso rationell sei wie die preufsische. Die Ueberzeugung, dafs in Frankreich eine weiter schauende Eisenbahnpolitik betrieben sei und werde wie anderwärts, und dafs dort nicht auch mit Wasser gekocht werde, gewinnt man aus K.'s liebevoller Darstellung doch nicht, wohl aber hat man den Eindruck, dafs seine für Deutschland ungünstigen Vergleiche nicht vollständig begründet seien. Das hat ihm eine sehr energische, die Verdienste seiner Arbeit aber bei weitem nicht genug würdigende Abwehr von v. d. Leyen im Archiv für Eisenbahnwesen 1897, Heft 1, zugezogen, die der Verfasser in Hirth's Annalen 1897, Heft 1, beantwortet hat. Diese Polemik hat sich in den „Preufsischen Jahrbüchern" fortgesetzt. Sich in Eisenbahnsachen gegen eine Autorität wie v. d. Leyen zu verteidigen, ist gewifs aufserordentlich schwer: der Referent hat aber den Eindruck, dafs es Herrn von Kaufmann gelungen ist, die ihm gemachten Vorwürfe zu widerlegen, mit der Einschränkung, dafs Referent die deutsche Eisenbahnpolitik für die bessere hält. Jedenfalls ist die K.'sche Arbeit eine hervorragende Leistung.

Berlin. H. v. Scheel.

van der Borght, K., Das Verkehrswesen. (Auch u. d. Titel: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden, herausgegeben von Kuno Frankenstein. I. Abteilung: Volkswirtschaftslehre. 7. Band). Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld, 1894. 8°. X u. 468 SS.

Seit dem bekannten Werk von Emil Sax „Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft" ist, soweit mir bekannt, kein Buch erschienen, welches das Verkehrswesen im Zusammenhange dargestellt, die in Einzelschriften niedergelegten Erfahrungen und Forschungen zu einem Gesamtbau gefügt hätte. Da nun aber Sax' Buch 1878—79 erschienen ist, kann es den Anforderungen, welche man zur Zeit an ein solches Werk stellen mufs, naturgemäfs nicht mehr Genüge leisten, denn die Veränderungen, welche die letzten zwei Jahrzehnte im Verkehr herbeigeführt haben, sind so gewaltiger Natur, wie früher die Fortschritte von Jahrhunderten auf diesem Gebiete. So war z. B. beim Erscheinen des Sax'schen Buches das

Telephon und seine Leistungsfähigkeit noch so gut wie unbekannt; heute dagegen zählt man (nach dem soeben erschienenen „Bericht über die Ergebnisse der Reichspost- und Telegraphenverwaltung für die Etatsjahre 1891—95") allein im Deutschen Reich 104 000 Telephon-Sprechstellen, von denen auf Berlin, hierin die am weitesten fortgeschrittene Stadt der Welt, 31 000 Sprechstellen entfallen. Das Tempo der Verkehrsentwickelung ist noch deutlicher daraus zu ersehen, dafs in den letzten 5 Jahren an jedem einzelnen Tage 3 neue Postanstalten, 1 neue Telegraphenanstalt errichtet, 14,5 km Telegraphenlinie gebaut und 95 km Telegraphenleitung gezogen worden sind etc. Es hat also nicht nur die Entdeckung und Durchführung neuer Verkehrsmittel eine neue Darstellung des Verkehrswesens wünschenswert erscheinen lassen, sondern auch die enorme Verkehrszunahme. Aufserdem bedingte die soziale Entwickelung nunmehr eine Betrachtung über den Zusammenhang von Verkehrswesen und sozialer Frage. Aber auch die gegenwärtig verbreiteten, von denen von 1878—79 in Verkehrsfragen überhaupt stark abweichenden, Auffassungen bedurften einer theoretischen Zusammenfassung. Als markantes Beispiel für den Umschwung in den Anschauungen erscheint vor allem die Intensitätslehre, welche sich, seit Thünen sie zuerst auf die landwirtschaftliche Betriebslehre angewendet hat, nach und nach als ein allgemein gültiger Bestandteil der Volkswirtschaftslehre eingebürgert hat. Roscher (System, Bd. III, 1881) schrieb noch, dafs die intensiveren Verkehrsmittel die weniger intensiven im Konkurrenzfalle aufsaugten und Sax, der doch selbst die Erfahrung feststellte, nach welcher die Leistungen der extensiveren Verkehrsmittel (sc. Wasser- und Landstrafsen) trotz der Einführung der Eisenbahnen im Endresultate keineswegs geringer geworden seien (Sax, Verkehrsmittel I, S. 100), spricht, obwohl ihm Thünen genau bekannt war, von einem Gesetz der Attraktion durch das vollkommenere Transportmittel, welches die alten entweder vernichte oder zu einer untergeordneten Rolle zwinge. „Strafsen und isolierte Kanäle haben bei entsprechender Dichte des Eisenbahnnetzes nur mehr den Beruf von Saugadern, von Zweigen und Verästelungen des grofsen Verkehrsgeäders und selbst grofse Ströme mit ihren künstlichen Bindegliedern haben nur mehr eine den Objekten nach beschränkte Verkehrsbedeutung aufzuweisen". Diese Auffassung, als seien die Wasserstrafsen nur Zuträger oder Diener der Eisenbahnen, ist bekanntlich durch die Thatsachen widerlegt. Als Gegenbeispiel will ich daran erinnern, dafs 1894 auf der Spree in Berlin (Statist. Jahr. f. d. D. R. 1896, S. 49) 4 534 000 000 kg Güter verkehrten. Ja es giebt sogar heute eine nicht unbedeutende Richtung — typisch ist hierfür wohl F. Ulrich's „Staffeltarife und Wasserstrafsen", 1894 — welche infolge ihrer Erfahrungen in das entgegengesetzte Extrem verfällt, indem sie gegen den Bau neuer Wasserstrafsen eintritt, welche, da sie Massengüter, wie Getreide, Kohlen, Holz auf sich abzulenken geeignet sind, die Eisenbahnen in die Rolle von Dienern und Zuträgern herabdrückten.

Der Beweis, dafs eine Behandlung des ganzen Verkehrswesens ein Bedürfnis war, ist mit obigen Zeilen erbracht und man wird daher das vorliegende Buch, da es eine so fühlbare Lücke ausfüllt, warm willkommen heifsen. Sehr mit Recht hat v. d. Borght z. B. den Wasserstrafsen eine

eingehende Würdigung gewidmet. Schade nur, dafs er nicht über die gegenwärtig diskutierten Pläne, z. B. des Rhein-Weser-Elbe-, des Elbe-Donau-, des Oder-Donau- etc. Kanals wenigstens kurz orientiert hat, wodurch das Buch nichts von seinem Charakter als theoretisches Werk verloren hätte. Hier besteht ein gewisser Gegensatz zwischen Borght und dem Herausgeber Frankenstein, der in seinem beigegebenen Litteraturverzeichnis die einzelnen Wasserstrafsen etc. eingehend berücksichtigt. Aber noch aus einem anderen Grunde wird das Buch eine verhältnismäfsig starke Verbreitung finden, das ist die mit frischer Darstellung verbundene klare und allgemein leicht verständliche Schreibweise, der praktische, von theoretischen Haarspaltereien sich fernhaltende Sinn, der das Buch als für die weitesten Kreise geeignet erscheinen läfst.

Was nun die Ausstellungen anlangt, die ich zu machen habe, so liegen dieselben zum grofsen Teil nicht im Verschulden des Verfassers. Kein Verleger wird an ein Unternehmen wie das „Hand- und Lehrbuch“ herangehen, ohne dafs ihm seitens der Autoren Zugeständnisse gemacht werden, welche die Absatzfähigkeit steigern. Diese Zugeständnisse müssen oft auf Kosten des wissenschaftlichen Wertes durchgesetzt werden: die Gleichmäfsigkeit des Umfanges, sowie die Festsetzung eines bestimmten Termins binden die Mitarbeiter mehr als es sonst bei unabhängigen Werken der Fall ist. Das erklärt es, warum verschiedene Bände des Lehr- und Handbuchs auch gewisse gleiche Schwächen zeigen, z. B. gewisse Flüchtigkeiten. Ich will aus Borght's Arbeit einige nennen, soweit sie nicht schon von anderer Seite (z. B. von Gustav Cohn in Schmoller's Jahrbuch, 19, Bd. 1895, S. 402) in m. E. viel zu scharfer Weise hervorgehoben sind.

Der Verf. legt bei seinem starken Sinn für die Praxis kein grofses Gewicht auf scharfe Definierung der Begriffe. Gleich eingangs (S. 2 und 3) zeigt sich das bei dem Wort „Verkehr“: „Wenn heutzutage von Verkehr schlechthin gesprochen wird, so ist damit in Wahrheit nichts anderes gemeint, als die räumliche Fortbewegung von Personen, Gütern und Nachrichten, also dasjenige, was man auch als Transport- oder Kommunikationswesen zu bezeichnen pflegt“. Sax (I, S. 1) setzte ganz richtig die Worte Verkehr, Transport, Kommunikation als identisch fest. Gerade der Sprachgebrauch, den B. bei dieser Definition heranzieht, zeigt dafs Verkehr und Transportwesen nicht gleichbedeutend sind. Die Nachsilben „wesen“ geben im allgemeinen dem Begriff eine erweiterte Bedeutung. Ebenso ist das Verkehrswesen nicht anzusehen als „die Gesamtheit der Hilfsmittel und Veranstaltungen, welche die Ueberwindung räumlicher Entfernungen bezwecken“. Diese Definition pafst für die Lehre von den Verkehrsmitteln, während das Verkehrswesen aufser dieser Lehre noch andere Materien, z. B. die Einwirkung der einzelnen Verkehrsmittel auf die Volkswirtschaft, zu behandeln hat. Borght ist naturgemäfs seinen Definitionen in der Ausführung nicht gefolgt, sondern hat sehr richtig das gesamte Gebiet des Verkehrswesens behandelt.

Wenn weiter B. sagt (S. 231), es bestehe „fast allenthalben“ das Bestreben nach billigster Beförderung auch bei höherwertigen Artikeln, so trifft das m. E. nicht allgemein zu. Denn die Fälle, in denen eine starke Konkurrenz herrscht (von diesen spricht B. hier hauptsächlich), sind

gerade im Verkehrswesen nicht so häufig als man theoretisch meint; andererseits spielen bei einer ganzen Reihe von Artikeln die Preisschwankungen der Ware selbst eine so grofse Rolle, dafs die Höhe der Frachtspesen fast gleichgiltig ist. Schliefslich bleiben bei vielen Waren (Luxuswaren etc.) die Frachten ganz aufser Berücksichtigung. Ebenso möchte ich B. nicht beistimmen, wenn er (S. 270) sagt, es sei die untere Grenze für die Preisbildung im Verkehrswesen der Selbstkostensatz. Wenn diese Behauptung auch für die Weltwirtschaft ganz allgemein zutreffen mag, so sind die Unterschreitungen der Selbstkosten doch sehr grofse. Man denke nur an den Schiffsverkehr zweier Staaten, von denen der eine von dem anderen viel importiert, aber weniger dorthin exportiert; so liegt z. B. das Verhältnis der getreidereichen Balkanstaaten zu Deutschland. Es fehlen vielfach die Rückfrachten, so dafs die Schiffe auf der Tour nach der Levante nur mäfsig ausgenutzt werden können. Hier wird, damit der Verlust möglichst verringert wird, der Speditionspreis unter die Selbstkosten fallen. In theoretischer Form ausgedrückt stellt sich die Sachlage so dar, dafs bei Festsetzung des Frachtenpreises als unterste Grenze derjenige Satz angesehen werden darf, bei welchem die Verfrachtung nicht mehr zu einer Verringerung des ohne dieselbe zu erwartenden Verlustes führen würde. Ebenso ist es nicht richtig (S. 271.), dafs die Transport-Assekuranz mit der Entfernung und dem Werte der Güter allein zunimmt; ein sehr wesentliches drittes Moment fehlt, das ist die Gröfse der Gefahr, welche bei der Tarifierung bei den Privatversicherungsanstalten mit ihrer extremen Individualisierung der Risiken weitgehende Berücksichtigung findet.

Doch sind das nur Flüchtigkeiten im Ausdruck, da B. jedenfalls das Richtige wohl gekannt hat, Flüchtigkeiten, die den angenehmen Gesamteindruck nicht allzusehr stören. Fragt man sich, wie man dies bei jeder Kritik thun mufs, welchen Zweck der Verf. mit dem Buche verfolgt, so wird man sich sagen, dafs ein Lehr- und Handbuch nicht dazu berufen ist, eine Arbeit zu liefern, die die Fachwissenschaft bedeutend fördert, sondern es wird sich um eine zusammenfassende Darstellung des bisher Bekannten handeln müssen. Von diesem m. E. einzig richtigen Standpunkt aus wird man van der Borght's „Verkehrswesen" als eine trefflich gelungene Ausführung der ihm gestellten aufserordentlich schwierigen Aufgabe lebhaft begrüfsen.

Halberstadt. Otto Frhr. v. Boenigk.

Bericht über Handel und Schiffahrt zu Memel für das Jahr 1896. Memel, Druck von F. W. Siebert, 1897. gr. 8. 66 SS.

Bericht des Magdeburger Schiffervereins zu Magdeburg für die Jahre 1895/96. Magdeburg, Druck der Pansa'schen Buchdruckerei, 1897. 79 SS. mit 7 graphischen Darstellungen.

Böhtlingk, A., Offener Brief an den Herrn Landtagsabgeordneten Dr. Wilckens. Achern, Eitler & Jundt, 1897. gr. 8. 63 SS. M. 0,50. (Insbesondere die Eisenbahnfrage betreffend.)

Fitger, E. (Bremen), Die Zunahme der Bevölkerung Deutschlands und die Handelsvertragspolitik. Berlin, L. Simion, 1897. gr. 8. 33 SS. (Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit, 1897, Nr. 1.)

Gutachten des Verbandes reisender Kaufleute Deutschlands über den Entwurf eines deutschen Handelsgesetzbuches. Düsseldorf, gedruckt bei A. Bagel, 1897. Folio. 138 SS. (Nicht im Handel.)

Hamburgs Handel und Verkehr. Illustriertes Exporthandbuch der Börsenhalle 1897/99. 4 Teile. Hamburg, Verlag der A.-G. „Neue Börsenhalle“, 1897. gr. 8. XII—515 SS.; 391 SS., 655 SS., 72 SS. u. Register 351 SS. geb. M. 7.—. (Aus dem Inhalt: Hamburgs Reederei und überseeische Schiffsverbindungen. Das Hamburger Fondsgeschäft. Zur Geschichte des Maklerwesens in Hamburg. Der Fischhandel in Hamburg-Altona Hamburgs Viehhandel, Viehmärkte etc. — Die Cuxhavener Häfen. — Hamburgs Import- und Exportgeschäft in Waren und Industrieartikeln. — Das Hamburger Weingeschäft und die neuere Entwicklung der Hamburger Brauindustrie. — Hamburger Firmen aus dem vorigen Jahrhundert. — Das Hamburger Assekuranzgeschäft. — Hamburgs Großindustrie und Kunstgewerbe. —)

Handelskammer zu Geestemünde für die Kreise Geestemünde, Lehe, Blumenthal und Osterholz. Jahresbericht für 1896. I. Teil. Ansichten, Gutachten, Wünsche. Geestemünde, Druck der Nordsee-Zeitung, 1896. gr. 8. 47 SS. mit 4 Tafeln Abbildgn.

Handelskammer für den Kreis Mülheim am Rhein. XXV. Jahresbericht, 1896. I. Teil. Mülheim a. Rh., Druck von C. G. Künstler Wwe, 1897. VIII—56 SS.

Jahresbericht der Gewerbekammer für die Provinz Brandenburg für das Jahr 1895. Berlin, Deutscher Verlag (Ges. m. b. H.), 1896. gr. 8. 136 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Barmen pro 1896. Barmen, Druck von Söhn & Ackermann, 1897. Folio. 60 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Dillenburg für 1896. Dillenburg, Weidenbach'sche Buchdruckerei, 1897. 8. 46 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen, 1896. Teil I. Essen, Druck von G. D. Baedeker, 1897. gr. Folio. 13 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg für 1896. Harburg, Druck von G. Lühmanns Buchdruckerei, 1897. gr. Folio. 46 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Konstanz für das Jahr 1896, I. Teil. Konstanz, Druck von Fr. Stadler, 1897. gr. 8. XVI—105 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1896. I. Teil. Mannheim, Verlag der Kammer, 1897. gr. 8. 24 u. 287 u. XLII SS. Nebst 2 Plänen in Imp.-folio und qu.-folio: Centralgüterbahnhof, Hafenanlagen und Rheinauhafen in Mannheim.

Jahresbericht der Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim über das Jahr 1896. Pforzheim, Druck des „Pforzheimer Beobachter“, 1897. gr. 8. 128 SS.

Jahresbericht des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller für das Etatsjahr 1896—1897. Berlin, im April 1897. gr. 8. 117 SS.

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Tilsit über den Gang des Handels im Jahre 1896. Tilsit, Druck von O. v. Mauderode, 1897. gr. 8. 71 SS.

Ludolph, W., Leuchtfeuer und Schallsignale der Erde 1897. Jahrg. XXVI. Bremen, Heinsius Nachf., 1897. Lex.-8. XXIII—400 SS. geb. M. 7,50.

Ludwig, Fr., Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im XII. und XIII. Jahrhundert. Berlin, Mittler & Sohn, 1897. gr. 8. X—193 SS. M 3,75.

Riedler, A. (k. GRegR. u. Prof., Berlin), Neuere Schiffshebewerke mit besonderer Berücksichtigung der Entwürfe für den Donau-Moldau-Elbe-Kanal vom maschinen- und betriebstechnischen Standpunkte dargestellt. Berlin, A. Seydel, 1897. gr. Lex.-8. 145 SS. mit 50 Abbildgn. M. 10.—.

Bouchet, E., Le port de Dunkerque. Dunkerque, imprim. Chiroutre-Gauvry, 1896. gr. in-8. 192 pag. av. 10 gravures. fr. 3,50. (Table des matières, extrait: Dunkerque sous les comtes de Flandre. — Dunkerque sous la maison de Bourgogne. — Dunkerque sous la domination espagnole. — Transformation du port sous Louis XIV. Vauban. — Dunkerque au XVIIIe siècle. — Relèvement du port à la fin du XVIIIe siècle. — Le port de Dunkerque sous la Restauration. — Bassin du commerce. Pêche d'Islande. Politique économique du second Empire. — Dunkerque pendant la guerre de 1870. — Le plan Freycinet. Transformation du port. — Les travaux du port de 1879 à 1885. Le mouvement commercial pendant la même période. — Accroissements du mouvement maritime. Mise en service complète du bassin de Freycinet. — Les institutions philanthropiques maritimes. — Le commerce à Dunkerque dans le dernier quart du XIXe siècle. — Le port de Dunkerque vis à vis des ports étrangers — etc.)

Chinese imperial maritime customs. III. Miscellaneous series: n° 6. List of the Chinese lighthouses, light-vessels, buoys, and beacons for 1897 (corrected to 1st December

1896). XXV[th] issue. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1897. 4. 52 pp. with 3 charts. (Published by order of the Inspector General of customs.)

Norway, Arthur, H., History of the Post-Office packet service between the years 1793—1815. London, Macmillan & C[o], 1896. gr. in-8. 312 pp. with 5 illustr., cloth. 9/.6. (Contents: Falmouth in the olden time. — Lax administration. — A firmer rule. — The West India merchants. — The end of the abuses. — The North Sea packets. — The second French war. — The struggle against the continental system. — Two brilliant years. — The mutiny at Falmouth. — The outbreak of the American war. — The American war. —)

Speirs, F. W, The street-railway system of Philadelphia, its history and present condition. Baltimore, the Johns Hopkins Press, 1897. 123 pp., cloth. $ 1.—. (J. Hopkins Univ. studies, 15[th] series, n[os] 3, 4, 5. Contents: The beginnings of local transportation in Philadelphia. — Episodes in the early history of street railways: The contest over sunday cars; the admission of negroes to street cars. — The evolution of monopoly. — The financial aspects of the railway system. — The price of franchise privileges. — Public control. — Municipal ownership. — Corporate influence in State and municipal government. — The railways and their employees. — Bibliography.)

7. Finanzwesen.

Koczyński, Stefan (FinR.), Die Rechtsmittel des österreichischen Gebührenrechtes. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1897. Lex.-8. III—380 SS. mit Abbildgn. der österr. Papierstempelzeichen in Lichtdruck. M. 4.—.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate. Nr. 34. Berlin, v. Decker, 1897. gr. 8. 108 SS. (Darin u. a. Nachweisung der gegen die Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1894/95 eingegangenen Berufungen und Beschwerden und Nachweisung des Ausfalls an Einkommensteuer, welcher infolge Anwendung des § 18 des Einkommensteuergesetzes im Steuerjahr 1896/97 entstanden ist.)

Reisch, R. (Ministerialvicesekr. im Wiener Finanzministerium), Das Gesetz vom 25. X. 1896 (R.G.B. Nr. 220) betreffend die direkten Personalsteuern, sowie die neben demselben in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Wien, Manz, 1896. 12. XXII—355 SS. fl. 2.—.

Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 nebst Ausführungsbestimmungen. Berlin, Druck von O. Drewitz, 1896. gr. 8. 282 SS. (Herausgegeben im Finanzministerium.)

Wolf, Jul. (Prof.), Steuerreform im Kanton Zürich. Zürich, A. Raustein, 1897. gr. 8. III—46 SS. M. 0,80. (Abdruck aus „Neue Zürcher Zeitung".)

Martello (prof.), Scienza delle finanze e diritto finanziario: appunti dalle lezioni, anno accademico 1896—97. Fasc. 1—5. Bologna, soc. edit. Universitas, 1897. 8. 120 pp.

de Lange, G. A., De veranderde inzichten van de tweede kamer der Staten-Generaal in zake der afschaffing van den accijns op den suiker. 's Hage, A. Sijthoff jr., 1897. 8. 16 blz. fl. 0,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1895. Bern, Schmid & Francke, 1897. 4. CXIX—127 SS. (Veröffentlicht auf Beschluß des schweizerischen Bundesrates vom 30. IV. 1897.)

Geschäftsbericht der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft für 1896 zur Generalversammlung am 1. März 1897. Berlin. Folio.

Hauptversammlung (29.) der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland. Resolutionsvorschläge und Vortrag zu Nr. 3 der Tagesordnung: Die Sicherung der Hypothekengläubiger bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland. Stuttgart, 1897. Folio. 10 SS.

Heimann, G. (prakt. Arzt, Berlin), Die Ergebnisse der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung. Berlin, F. Dümmler, 1897. gr. 8. 99 SS.

Hucke, J., Die Geldverrichtung in der Preis-, Lohn- und Zinsgestaltung. Berlin, Mitscher & Röstell, 1897. gr. 8. IV—204 SS. M. 3,20.

Kiey, W. (Lehrer an der k. Baugewerkschule, Kassel), Die Berufskrankheiten und ihre Stellung in der staatlichen Arbeiterversicherung in nationalökonomischer Beleuchtung. Kassel, L. Döll, 1897. gr. 8. IX—179 SS. M. 3.—.

Schanz, G. (Prof. der Nationalökon. Würzburg), Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Berlin, C. Heymann, 1897. gr. 8. VIII—216 SS. M. 4.—.

Schulze (aus Delitzsch), Vorschufs- und Kreditvereine als Volksbanken. 6. Aufl. neu bearbeitet von Hans Crüger. Breslau, E. Morgenstern, 1897. gr. 8. XVI—336 SS. mit Porträt von Schulze-Delitzsch. M. 5.—. (A. u. d. T.: Genossenschaftliche Handbibliothek, Bd. I.)

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1896. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1897. gr. 4. 81 SS. (Vorgelegt in der Generalversammlung am 9. März 1897.)

Ziegler, O. (Verbandssekretär), Denkschrift zum 25jährigen Bestehen des Verbandes deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften 1871—1896 Berlin, Druck der Norddeutschen Buchdruckerei, 1897. gr. 8. 298 SS. mit Kartogramm.

Life Assurance Companies. Statements of account and of life assurance and annuity business, and abstracts of actuarial reports deposited with the Board of trade, under the Life Assurance Companies Act, 1870, during the year ended 31st XII. 1896. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. IV—424 pp. 3/.6. (Parliam. paper. Index (extract): Summary of the life assurance and annuity revenue accounts, and of the general balance sheets, p. 409 sqq. — Summary of assurances in force, pag. 424.)

Bonelli, G., Appunti sul fallimento delle società commerciali: nota a proposito di un recente lavoro di A. Straffa. Torino, fratelli Bocca, 1897. 8. 38 pp.

Monzilli, A., Note e documenti per la storia delle banche di emissione in Italia. Città di Castello, tip. S. Lapi, 1897. 8. XXX—716 pp. l. 10.—. (Contiene: I. L'azione governativa sugl' istituti di emissione. — II. La politica bancaria e le vicende degl' istituti di emissione dal 1861 al 1888. — III. La politica bancaria e le vicende degl' istituti di emissione negli anni 1889 e 1890: La scoperta del 1889 e i provvedimenti del governo. La crisi della Tiberina e i progetti di riforma bancaria del 1889. Le relazioni dell' ispezione del 1889, etc. — IV. La politica bancaria e le vicende degl' istituti di emissione negli anni 1891 e 1892: 1. I disegni di legge bancaria del 1891. 2. Storia della riscontrata. 3. L'abolizione della riscontrata. 4. La politica bancaria del gabinetto di Rudinì. 5. Il ministero Giolitti; le elezioni; i primi scandali; l'ispezione. 6. Il processo; la questione politica; il giudizio.)

Patronato d'assicurazione e soccorso per gli infortuni del lavoro in Milano: relazione sull' opera nell' anno 1896. Milano, tip. Rebeschini, 1897. 8. 53 pp.

9. Soziale Frage.

Chwala, August, Die Opfer der Industrie und der Unfallversicherungsanstalten. Wien, Ign. Brand, 1897. 8. 24 SS. fl. 0,6.

Hofgängerleben in Mecklenburg. Selbsterlebtes und Selbsterschautes von einem Berliner Arbeitslosen. Mit einem Vorwort von A. Bebel. Berlin, Verlag des Vorwärts, 1896. 8. 39 SS.

Seydel, A. (Prediger), Die humanitären Bestrebungen der Gegenwart, ihr Segen und ihre Gefahren. Vortrag. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. 8. 24 SS. M. 0,60.

Timm, Joh., Die Konfektionsindustrie und ihre Arbeiter. Darlegung und Kritik der Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik und der Gesetzgebung. Flensburg, Fr. Holzhäuser, 1897. gr. 8. 78 SS. M. 0,20

Wohlfahrtseinrichtungen im Kreise Hörde Seit dem Bestehen des Kreises in der Zeit von 1887—1897. Hörde, Druck von May & C°, 1897. gr. 8. 31 SS. (Nicht im Handel.)

Sherard, Rob. Harborough, The white slaves of England: being true pictures of certain social conditions in the kingdom of England in the year 1897. Illustr. by H. Piffard. London, J. Bowden, 1897. crown-8. 367 pp. 2/.6.

Sherwell, A., Life in West London: a study and a contrast. 2nd ed. with a supplementary chapter. London, Methuen, 1897. crown-8. 214 pp. 2/.6.

10. Gesetzgebung.

Cosack, K. (Prof., Bonn), Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. I, Abteilung 1: Die allgemeinen Lehren und das Recht der Forderungen. I. Abschnitt. Jena, G. Fischer, 1897. Lex.-8. XVI—387 SS. M. 7.—.

Peifer, H. (AGerR.), Das Gesetz betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896. Für die Praxis erläutert. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1897. gr. 8. VIII—170 SS. M. 3.—.

Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nebst dem Einführungsgesetze vom 24. März 1897. Berlin, C. Heymann, 1897. 8. IV—240 SS. kart. M. 1,40. (Mit Materialien: der Denkschrift zum Entwurfe und dem Berichte der Kommission.)

Weiss, Max, Die Pferdebahnen im öffentlichen Rechte. Wien, A. Hölder, 1897, März. 40 SS. M. 0,75.

Bénard, A. (ingénieur des arts et manufactures, avocat à la Cour d'appel), Du contrat de marché ou entreprise des travaux tant publics que privés. Paris, Larose, 1897. gr. in-8. fr. 10.—.

Cuvillier, T. (controleur principal des mines), Législation et contrôle des appareils à vapeur. Paris, P. Vicq-Dunod & Cie, 1897. 12. 388 pag. fr. 12.—.

Wargnier, H., Situation juridique du conjoint d'un commerçant. Paris, Noblet & fils, 1897. 8. 225 pag.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Beirkstag des Unterelsafs. Sitzung von 1896. Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Strafsburg, Elsässische Druckerei, 1896. 4. VI—222 SS. — Haushaltsetat des Bezirks Unterelsafs für 1897/98. Ebd., 4. 64 SS.

Bochum. Bericht des Magistrats zu Bochum über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Jahr 1895/1896. Bochum, Druck von Ad. Stumpf, 1897. gr. 4. 135 SS.

Düsseldorf. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für den Zeitraum vom 1. IV. 1895 bis 31. III. 1896. Düsseldorf, gedruckt bei Vofs & Cie, 1896. 4. 195 SS.

Entwickelung und Organisation der städtischen Polizeibehörde einschliefslich der Fabrikinspektion, der Baupolizeibehörde, des Medizinalwesens, des Veterinärwesens, des Feuerlöschwesens und des Auswandererwesens in Hamburg. Hamburg, Grefe & Tiedemann, 1896. Lex.-8. XII—443 SS. M. 10.—. (Herausgegeben im Auftrage der Hamburger Polizeibehörde.)

Görlitz. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Görlitz im Etatsjahre 1895/96. Görlitz, Druck der Görlitzer Nachrichten, 1897. 4. 279 SS.

Halberstadt. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten des Stadtkreises Halberstadt für das Jahr vom 1. IV. 1895—96. Halberstadt, Druck von Doelle & Sohn, 1896. gr. 4. 89 u. 12 SS.

Hesse, Max (Kammerger.-Refer., Dolmetscher-Eleve), Die staatsrechtlichen Beziehungen Aegyptens zur Hohen Pforte auf Grund der Fermane. Berlin, W. Pauli's Nachf., 1897. 8. VIII—78 SS. M. 1,50. (Dissertation.)

Hinschius, P., System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Band VI, Abteilung 1. Berlin, Guttentag, 1897. Lex.-8. VI—425 SS. M. 14.—. (A. u. d. T.: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Bd. VI, Abteil. 1.)

Kiel. Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Kieler Stadtkasse für die Zeit vom 1. IV. 1897 bis 31. III. 1898. Kiel, Druck von Schmidt & Klaunig, 1897. gr. 8. 228 SS.

Köln. Haushaltsetat der Stadtgemeinde Köln für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1897 bis 31. III. 1898. Köln, Kölner Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G., 1897. gr. 4. 681 SS.

Magdeburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Magdeburg für die Zeit vom 1. IV. 1895 bis 31. III. 1896. Magdeburg, Hofbuchdruckerei von K. Friese, 1896. gr. 4. 256 SS. mit Uebersichtsplan in Farbendruck für die Bebauung Magdeburgs.

Rietschel, S. (Privatdoz. Univ. Halle), Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Leipzig, Veit & C°, 1897. gr. 8. VIII—233 SS. M. 6.—.

Verhandlungen des im Jahre 1897 abgehaltenen XXXVIII. Westfälischen Provinziallandtags. Münster, Druck von Joh. Bredt, 1897. 4. VIII—240; 72; VIII—70 SS.

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1895. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. Imp.-8. 1029 SS. geb.

Ducrocq, Th. (prof. du droit administratif à l'Université de Paris), Cours de droit administratif et de législation française des finances avec introduction de droit constitutionnel et les principes du droit public français. VIIième édition (considérablement augmentée). Tome I. Paris, Thorin & fils, 1897. 8. XXIX—550 pag. fr. 8.—. (Table des matières: Préface: De l'absence du codification du droit administratif, ses causes historiques disparues et ses conséquences.) — Introduction de droit constitutionnel. — Organisation administrative.

Exposé de la situation administrative de la province d'Anvers, session de 1896. Anvers, impr. H. Kennes, fils, 1896. gr. in-8. 348 pag. (Table des matières: Territoire et population. — Administration provinciale. — Administrations communales. — Institutions de bienfaisance. — Cultes. — Instruction publique. — Beaux-arts, sciences, lettres. — Salubrité publique. — Justice et prisons. — Milice. — Contributions publiques. — Voies de communication. Régime des eaux Bâtiments civils. — Agriculture. — Industrie. — Commerce. — Annexes.)

Exposé de la situation administrative de la province de Brabant, session de 1896. Bruxelles, typogr. A. Mertens, 1896. 8. 307 et 80 pag. (Table des matières: Administration générale. — Population et état civil. — Elections. — Administration de la province. — Services techniques provinciaux. — Gendarmerie. — Finances de la province. — Administrations communales. — Bienfaisance. — Cultes. — Instruction publique. — Hygiène. — Voirie. — Navigation intérieure. — Cours d'eau. — Industrie. — Annexes. — etc.)

Exposé de la situation administrative de la province de Hainaut, session de 1896. Frameries et Mons, impr. Dufrane-Friart, 1896. 8. 866 pag. — Annexe à l'exposé pour la session de 1896: Elections communales de 1895. 176 pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Liége, session de 1896. Liége 1896. 8 411 pages. — Annexes à l'exposé. Liége 1896. (Annexe n⁰ 1: Rapport sur la situation de l'industrie minérale et métallurgique pendant l'année 1895. 68 pag.)

Exposé de la situation administrative de la province de Limbourg, session de 1896. Hasselt, impr. Ceysens, 1896. 8. 296 pag. et annexes 111 et 100 pag. Annexe II cont. Projet de budget des voies et moyens et des dépenses (de la province de Limbourg) pour l'année 1897.

Exposé de la situation administrative de la province de Luxembourg pour l'année 1895. Arlon, impr. V. Poncin, 1896. gr. in-8. 171 pag. et annexes. (Rapport de M. l'inspecteur principal des écoles à Arlon. Rapport de M. l'ingénieur en chef des mines, etc.) 347 pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Namur. Session de 1896. Namur, impr. Lambert-de Roisin, 1896. gr. in-8. 433 pag.

Raoul de la Grasserie, L'Etat fédératif: législation comparée et sociologie. Paris, Fontemoing, 1897. 8.

Rapport sur l'état de l'administration dans la Flandre occidentale, fait par la députation permanente au Conseil provincial. Session de 1896. Bruges, impr. Geneus-Seaux, 1897. 8 347 pag. — Annexes à l'exposé de la situation administrative de la province de Flandre-Orientale, pour l'année 1896. 2 tomes. Gand 1896. 8. 80; 80; 48; 137 pag. et 141 pag. (Table des matières: Compte définitif pour l'exercice 1894. — Compte provisoire pour l'exercice 1895. — Budget pour l'exercice 1896. — Projet de budget général pour l'exercice 1896. — Rapport annuel sur la situation administrative des arrondissements d'Alost, d'Audenaerde, Gand et d'Eecloo, St. Nicolas et Termonde. — etc.)

India list and India Office list, the, for 1897. London, Harrison & Sons, 1897. 8. 586 pp. 10/.6.

Keasbey, Lindley Miller (associate Prof. of pol. econ., Bryn Mawr College), The Nicaragua Canal and the Monroe doctrine. A political history of Isthmus transit, with special reference to the Nicaragua Canal project and the attitude of the United States government thereto. New York, G. P. Putnam's Sons, 1896. gr. in-8. XV—622 pp. with 4 maps, cloth. 15/.—. (Contents: Part I. The mercantile period and the absolute monarchy; the Canal project a royal monopoly, 1492—1815. — Part II. The period of liberalism and individual initiave; the Canal project a private international undertaking under governmental guaranties, 1815—1865. — Part III. The period of governmental

activity; the Canal project a national undertaking, 1865—1896. — Part IV. Probabilities and possibilities of the future; the Nicaragua Canal a national American undertaking.)

Local Government Board, Scotland. Report for 1895/96. London, 1897. gr. in-8. 1/.6.

Lyne, Ch. E., Life of Sir Henry Parkes, Australian statesman. London, Fisher Unwin, 1897. 8. 582 pp. with illustr. 16/.—.

Orders in council having force of law in the province of Quebec. Quebec, printed by Brousseau & Pageau, 1897. gr. in-8. 898 pp.

Margadant, C. W., Het regeeringsreglement van Nederlandsch-Indië toegelicht. Deel III. Batavia, G. Kolff & C^0, 1897. gr. in-8. 450 bls. fl. 6 —.

Sickenga, J., Rijksuitkeeringen aan gemeenten, en gemeentelijke belastingen. Deel II. Leeuwarden, Meijer & Schaafsma, 1897. 4. 4 en 49 bls. fl. 1.—.

Vertoog van den bestuurlijken toestand der provincie Oost-Vlaanderen voor het jaar 1896. (Exposé de la situation administrative de la province de Flandre-Orientale pour l'année 1896.) Gent, drukkerij van Doosselaere, 1897. 8. 521 bls. (Text holländisch und französisch.)

de Bustamente y Sirven, A., Tratado de derecho internacional privado. Tomo I. Habana, imprenta por de Ruis y Hernano, 1896. gr. in-8. 550 pp.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Grofsherzogtums Hessen. Bd. XL, Heft 2. Darmstadt Jonghaus, 1896. 4. 100 SS. mit 1 meteorol. Tafel in gröfst. Imp.-quer-Folio. (Inhalt: Statistik der Straf- und Gefangenanstalten im Grhzt. Hessen für das Jahr vom 1. IV. 1894 bis 31. III. 1895. — Hauptsächlichste Geschäfte der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten des Grhzt. Hessen 1881, 1885, 1890 und 1895. — Zwangsveräufserungen von Liegenschaften und die Zu- und Abnahme des auf dem Grundbesitz ruhenden Schuldenstandes im Grhzt. Hessen im Jahre 1892.)

Ergebnisse, endgültige, der Volkszählung vom 2. XII. 1895 im Herzogtum Anhalt. Dessau, Anhaltische Druckerei Gutenberg, 1897. kl. 4. 26 SS. (Hrsg. von dem herz. statistischen Büreau.)

Jahrbuch für Bremische Statistik. Jahrgang 1896, Heft 1: Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1896. Bremen, G. A. v. Halem, 1897. gr. 8. X—282 SS. (Herausgegeben vom Büreau für Bremische Statistik.)

Jahrbuch, statistisches, der höheren Schulen und heilpädagogischen Anstalten Deutschlands, Luxemburgs und der Schweiz. Jahrgang XVII. Leipzig, Teubner, 1896. 12. 226 u. 367 SS. geb. M. 4,40

Mitteilungen des statistischen Büreaus des herzogl. Staatsministeriums zu Gotha. Jahrg. 1896. Gotha, C. F. Thienemann, 1897. Folio. 69 SS. (Inhalt: Volkszählung in den Herzogtümern Sachsen-Koburg und Gotha vom 2. XII. 1895: 1. Haushaltungen und ortsanwesende Bevölkerung. 2. Wohnstätten, zur Wohnung dienende Gebäude (Baulichkeiten). 3. Ortsanwesende Bevölkerung nach Religionsbekenntnis und Staatsangehörigkeit. 4. Ortsanwesende Bevölkerung nach Altersklassen. 5. Landsturmpflichtige nach ihrer militärischen Ausbildung. 6. Geistige und körperliche Mängel einzelner Personen.)

Nachweisungen, statistische, aus der Forstverwaltung des Grofsherzogtums Baden für das Jahr 1895. Jahrg. XVIII. Karlsruhe, Ch. F. Müller, 1896. gr. 4. 115 SS.

Ortschaftsverzeichnis des Grofsherzogtums Mecklenburg-Strelitz auf Grund der Volkszählung vom 2. XII. 1895. Neustrelitz, Druck von Spalding & Sohn, 1897. 8. 48 SS.

Pfarralmanach für die Provinz Ostpreufsen. Herausgegeben von Schirrmann und Hirsch. Königsberg i. Pr., Gräfe & Unzer, 1897. gr. 8. VI—116 SS. kart.

Ringklib, H., Statistisches Handbuch der Provinz Hannover. 6. Aufl., neu bearbeitet von J. J. Kettler (Prof. u. Direktor des statist. Amtes der Stadt Hannover). Hannover, Klindworth's Verlag 1897. gr. 4. 338 SS.

Sanitätsbericht, statistischer, über die kaiserl. deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. IV. 1893 bis 31. III. 1895. Berlin, Mittler & Sohn, 1896. gr. 8. 181 SS. geb. (Beilage zum Marineverordnungsblatt, Jahrg. 1897, Nr. 9.)

Staats-Hof- und Kommunalhandbuch der Reichs- und der Einzelstaaten (zugleich statistisches Jahrbuch). Herausgegeben von Joseph Kürschner. XII. Ausgabe. Eisenach, Selbstverlag, 1897. gr. 8. VI—1341 SS. mit 16 Porträts, 1 Flaggen-, 5 Wappen- und 2 Ordenstafeln. kart. M. 6,50.

wissenschaftlicher Abteilungen an den technischen Hochschulen und Universitäten. Dresden, Böhmert, 1897. gr. 8. 63 SS. M. 1,20.

Heyking, Karl Heinrich, Aus Polens und Kurlands letzten Tagen. Memoiren des Baron Karl Heinrich Heyking (1752—1796). In deutscher Bearbeitung nebst Anmerkungen und Beilagen hrsg. von (Baron) Alfons Heyking sen. Berlin, J. Räde, 1897. gr. 8. 501 SS. M. 5.—.

Hoseus, H. (Unterstaatssekr. z. D.), Die Kaiser Wilhelms-Universität zu Strafsburg, ihr Recht und ihre Verwaltung. Eine Festschrift zum 1. Mai 1897 der Universität Strafsburg gewidmet von ihrem ehemaligen Kurator. Strafsburg, Fr. Bull, 1897. Lex.-8. VI—364 SS. M. 10.—.

Ichenhaeuser, Eliza, Die Ausnahmestellung Deutschlands in Sachen des Frauenstudiums. Berlin, H. Walther, 1897. 8. 47 SS. M. 0,80.

v. Löbell's Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen. Jahrgang XXIII: 1896. Unter Mitwirkung genannter Autoren herausgegeben von v. Pelet-Narbonne. Berlin, Mittler & Sohn, 1897. gr. 8. XXIV—617 SS. M. 11.—.

Lueger, O., Lexikon der gesamten Technik und ihrer Hilfswissenschaften. Band IV. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1897. Lex.-8. 800 SS. M. 25.—.

Reinke, W. (Rektor, Berlin), Die Unterweisung und Erziehung schwachsinniger (schwachbefähigter) Kinder. Bericht über eine im Auftrage der „Diesterwegstiftung zu Berlin" übernommenen Reise zur Besichtigung von Schulen für schwachsinnige Kinder in einigen Städten Deutschlands. Berlin, L. Oehmigke, 1897. gr. 8. 95 SS. M. 2.—.

Rusak (Reg.- u. MedR.), Das Sanitäts- und Medizinalwesen im Regierungsbezirk Stade in den Jahren 1892—1894. VII. Generalbericht. Stade, Druck von A. Pockwitz, 1897. gr. 8. 162 SS.

Rust, Herm., Reichskanzler Fürst Hohenlohe und seine Brüder Herzog von Ratibor, Kardinal Hohenlohe und Prinz Konstantin Hohenlohe. Düsseldorf, W. Deiters, 1897. Roy.-8. VIII—931 SS. mit 4 Porträts. M. 10.—.

Scheuffgen, F. J. (Dompropst zu Trier), Die Hierarchie in der katholischen Kirche. Ein Nachschlagebuch für jedermann. Münster, Ad. Russell, 1897. gr. 8. 274 SS. Originalprachtbd. M. 3.—.

Tenholt (Knappschafts-OArzt, Reg.- u. Med.R. a. D.), Das Gesundheitswesen im Bereiche des allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum. Generalbericht. Bochum, Ad. Stumpf, 1897. 8. VI—126 SS., tabellarische Anlagen und 3 Tafeln.

Annuaire de la noblesse de France (fondé en 1843 par Borel d'Hauterive) et continué sous la direction du (Vte) A. Révérend. Annee 55e: 1897. Paris 1897. 8. VIII—548 pag. fr. 10.—.

Dubané, Mich. J. (ancien chef du bureau de traduction au secrétariat du Ministère des finances du gouvernement de S. A. le Khédive), Calendrier universel d'après les calculs et les manuscripts de feu de Mich. J. Dubané. Caire, 1896. 8. 1054 pag. et 7 tables: clefs. M. 13.—.

Hauser (membre de l'Académie royale de médecine de Madrid), Le choléra en Europe depuis son origine jusqu'à nos jours. Paris, Société d'éditions scientifiques, 1897, gr. in-8. 550 pag. avec plusieurs cartes et de nombreuses tableaux graphiques. fr. 15.—.

Lombroso, C., Études de sociologie. Les anarchistes. Traduit de la 2e édition italienne par les docteurs M. Hamel et A. Marie, médecins des asiles publics de la région de Paris. Paris, Flammarion, 1897. 8. XX—259 pag. avec grav. fr. 3,50.

Malato, Ch., Philosophie de l'anarchie (1888—1897). Paris, P. V. Stock, 1897. 8. fr. 3,50. (Bibliothèque sociologique, n° 16.)

de Molènes, E. (membre du jury internat. à l'Exposition histor. de Madrid), Documents inédits. Torquemada et l'inquisition; la jurisprudence du Saint-Office; l'enfant de la Guardia, etc. Tours, impr. Soudée, 1897. 8. 240 pag. fr. 3,50.

Pécaut, F. (inspecteur général de l'instruction publique), L'éducation publique et la vie nationale. Paris, Hachette, XXV—376 pag. fr. 3.—.

Recueil des travaux du Comité consultatif d'hygiène publique de France et des actes officiels de l'administration sanitaire. Tome XXVième (année 1895). Melun, imprim. administr., 1896. 8. XXII—689 pag. fr. 10.—.

Waliszewski, K., Pierre le grand. L'éducation. L'homme. L'oeuvre, d'après des documents nouveaux. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1897. 8. Avec portrait en héliogravure. fr. 8.—.

Robertson, John Mackinson, The Saxon and the Celt: a study in sociology. London, University Press, 1897. crown-8. 372 pp. 8/.—. (Contents: The question of race. — The lessons of Irish history. — Hill Burton on the Scottish Celts. — J. R. Green on Celts and Teutons. — The Duke of Argyll on Irish history. — Mr. Goldwin Smith's polemic. — Mr. Froude on Ireland. — Mr. Balfour on Irish civilisation. — A programme for Ireland.)

Williams, E. F., Christian life in Germany as seen in the State and the church. Edinburgh, Clark, 1897. crown-8. 320 pp. 4/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture: XVIe année, 1897, N° 2 (Mai 1897): A. France: Liste des départements, arrondissements, cantons et communes dans lesquels est autorisée l'introduction des plants de vignes provenant des arrondissements phylloxérés. — Rapport présenté à M. le Ministre de l'agriculture par le Comité des stations agronomiques et des laboratoires agricoles, sur les méthodes à suivre pour la prise d'échantillons et l'analyse des matières fertilisantes (pag. 219 à 252). — Rapport sur les accidents occasionnés par les machines à battre. — Rapport sur les expériences de vinification faites dans le Gard en 1896. — Rapport sur les expériences pour le traitement du black-rot dans l'Aveyron en 1896, par E. Marre (prof. départemental d'agriculture). — B. Etranger: Des améliorations foncières en Allemagne et dans quelques pays de l'Europe centrale. Etude d'administration et de législation, par L. Faure (ingénieur agronome en mission d'études). — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIème année, 1897, Février, Mars, Avril: A. France, Colonies, etc. Les projets des réformes des contributions directes. — Les bons du Trésor. — L'impôt sur les opérations de bourse (diagrammes). — Les droits de timbre sur les valeurs mobilières étrangères. — Projet de loi relatif au contrôle hygiénique et fiscal de l'alcool. — Les ventes judiciaires d'immeubles en 1894. — Les liquidations judiciaires et les faillites en 1894. — Le budget de 1897 (pag. 341 à 381). — Décret relatif à l'admission temporaire des blés. — Décret concernant la fabrication des spiritueux en Algérie. — Projet de loi relatif à la transformation des droits perçus sur les formalités hypothécaires. — Les contributions directes et les taxes assimilées, exercice 1896. — Les revenus de l'Etat, exercice 1896. — Les revenus de l'Etat, janvier, février, mars 1897. — Le commerce extérieur, mois de Janvier, Février et Mars 1897. — Les recettes des théâtres et spectacles de Paris, 1850—1896. — Situations hebdomadaires des principaux comptes de la Banque de France en 1896 — Produits des contributions indirectes pendant l'année 1896. — Consommation réellement imposée, consommation en franchise et consommation totale des vins, cidres et alcools en 1896. — L'exploitation du monopole des tabacs en 1895. L'exploitation du monopole des allumettes chimiques en 1895. — Recettes et dépenses comparées des exercices 1884 à 1895, avec diagramme. — La répartition des ventes immobilières d'après l'importance des prix en 1894. — L'encaisse, la circulation et les opérations de la Banque de France en 1896. — Tunisie: Le budget de la Régence pour l'exercice 1897. La convention de commerce et de navigation entre la Tunisie et l'Italie. — etc. P. Pays étrangers: Belgique: Les nouveaux droits sur les vins, loi du 30 décembre 1896. — Pays-Bas: Le projet de budget pour l'exercice 1897. La richesse nationale. — Espagne: Le commerce extérieur. — Russie: La réforme monétaire (oukase du 3—15 janvier 1897). Le budget de l'Empire pour 1897. — Inde anglaise: Le commerce extérieur. — Mexique: Le budget mexicain. — Europe et Canada: Les caisses d'épargne postales. — Autriche-Hongrie: La réforme des impôts personnels directs. — Italie: Le budget de l'exercice 1897/98. — Egypte: Les budgets de 1893 à 1897. — Japon: La circulation fiduciaire. — etc.

Devenir social, le. Revue internationale d'économie, d'histoire et de philosophie.

3e année, 1897, N° 4, Avril: La fonction économique de la bourse. Contribution à la théorie de la valeur, par P. Lafargue. — Les formes et les transformations de l'économie agraire du Piémont, par Luigi Einaudi. — Charles Darwin et Karl Marx, par Edw. Aveling. — etc. N° 5, Mai: La question de la femme, par Ch. Bonnier. — Aperçus sur le présent et l'avenir de l'état économique de la Russie, par A. A. Issaieff. — Contre une critique anarchiste, par H.—. Revue critique. — etc.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, fondé et publié par Ed. Clunet. 24e Année, 1897, Nos 3—4: De l'impossibilité d'arriver à la suppression définitive des conflits de lois, par Bartin (prof. à la faculté de Lyon). — Ventes volontaires de navires nationaux à des étrangers, par Levillain (prof., Bordeaux) [fin]. — Le jugement du Conseil des prises d'Italie dans l'affaire du Doelwijk) par G. Diena (avocat et privat-docent à l'Univers. de Bologne). — La profession d'avocat en Angleterre, par Leslie F. Scott et Malcolm Mac Ilwraith (barristers at law, Londres). — De la compétence territoriale et personnelle et de l'extradition d'après le nouveau Code pénal bulgare, par Naoum Y. Yantcheff (juge au tribunal de première instance à Philippople). — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 55e année, 1897, Mai: L'Assemblée constituante et les biens du clergé, par Ch. Gomel. — Le solidarisme, la science économique et les doctrines sociales, par H. Léon. — Le mouvement agricole, par Louis de Tourville. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Sur la théorie Marxiste de la valeur, par G. Sorel. — Sauvetages, par Fr. Passy. — Bulletin: Loi relative au régime des sucres. Loi concernant la répression de la fraude dans le commerce du beurre et la fabrication de la margarine. — Société d'économie politique, réunion du 5 mai 1897. Discussion: Des lois successorales en France et de leur influence sur l'accroissement de la population. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVIIIe année, 1897, N° 5, Mai: Procès-verbal de la séance du 21 avril 1897. — Situation financière de la Société de statistique de Paris. — De la classification et du rôle de la statistique parmi les sciences sociales, par Raoul de la Grasserie (Ire article). — Les émissions et remboursements, en 1896, d'obligations de chemins de fer, par A. Neymarck. — Chronique des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — etc.

Moniteur, le, des assurances. N° 344, Mai 1897: Assurances sur la vie: à coté de l'assurance: La prévoyante générale. La Rente viagière de Paris. Société civile de retraites, par L. Massé. — L'assurance-vie en Hollande: De la vie et de la mort, par J. van Schevichaven (traduction franç. par Valeton). — Comptes rendus des compagnies étrangères: Le Gresham. Compte rendu d'après le Blue book. La situation du Gresham jugée par la presse anglaise. — etc.

Revue générale d'administration XXième année, 1897, Mars: Observations critiques sur les décisions dites souveraines des conseils généraux (loi du 10 août 1871; loi du 21 avril 1882), par G. Jèse (suite 1). — Les engagés décennaux dans l'enseignement et le service militaire, par J. Valegeas (suite et fin). — Documents officiels: Loi du 24 décembre 1896 sur l'inscription maritime. — Chronique d'Angleterre: La loi sur les écoles volontaires. L'électorat des femmes. Cimetières, etc. — Chronique de Belgique. Police des étrangers. Police sanitaire. Enseignement de l'agriculture dans les écoles primaires. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. XIe année 1897, N° 4, Avril: Quelques fabriques modèles en Angleterre, par A. S. Levetus. — Etatisation de la boulangerie, par V. Till. — La conciliation industrielle en Belgique, par L. Dechesne. — Le travail du dimanche en Belgique et l'état des législations étrangères sur la matière, par E. Dubois. — La durée du travail dans l'industrie française de 1820 à 1870, par Ch. Rist. — Chronique économique, par Ch. Gide et M. Lambert. — Congrès international de Bruxelles. — Chronique législative. — etc.

Revue maritime. Publication du Ministère de la marine. Livrais. 425 à 427, Février à Avril 1897: La livraison de Toulon aux Anglais (1793) par Loir. — Classement des bâtiments de guerre anglais au point de vue de la disponibilité, par L. Caubet. — Essais du croiseur allemand „Kaiserin-Augusta". — Etude sur la spécialité budgétaire, par O. d'Argenlieu. — Etude sur la possibilité, pour un navire à vapeur de faire connaître la nuit à quelle route il gouverne, par Cadiou. — Valeur des bâtiments de combat

au point de vue de l'artillerie. — Renseignements recueillis à Macassar par le „Duguay-Trouin“. — Oeuvres de moralisation des gens de mer en Angleterre. — La production du pétrole et les necessités de la navigation à venir. — Chronique: Allemagne: Budget de la marine pour 1897/98. Renseignements sur sa marine. — etc. — Pêche maritime: La grande pêche de Norvège en 1895. Statistique de la pêche en Islande en 1895. Pêche de la morue en Islande en 1896. Notice sur les cartes marines, par G. Lavieuville. Pêche des huîtres dans les quartiers maritimes d'Auray et de Noirmoutier, en 1897. — Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant les mois de novembre 1896, de janvier et février 1897.

Revue internationale de sociologie. 5e année, 1897, N° 4, Avril: Le commerce et la monnaie en Chine, par Ch. Letourneau. — La question de la langue internationale et sa solution par l'esperanto, par G. Moch. — Le pressentiment social à propos de la révolution de 1848, par H. Morin. — Les questions sociales au théâtre, par O. d'Araujo. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Volume XXII, Nos 129 and 130, April and May 1897: State of the skilled labour market, etc. — Foreign trade of the U. Kingdom. — Opening for British agricultural machinery in Bulgaria. — Sea fisheries of the U. Kingdom. — Development of the German cotton industry. — New German Emigration Bill. — British trade in France, and how to promote it. — Food prices in Paris. — Trade and industry of Pondicherry and Karikal. — Competition with British trade in Italy. — The Italian bicycle trade. — The Spanish customs tariff and the textile industry. — The commercial museum of Philadelphia. — Over-capitalised and unsound mining schemes in California. — Nicaraguan ports and the Nicaragua Canal. — The economic condition of Cyprus in 1896. — Duties on agricultural machinery in foreign countries. — Competition with British trade abroad. — British agricultural machinery abroad. — The world's production and industrial consumption of the precious metals. — Production and export of iron and steel in 1896. — German commercial interests in the Transvaal. — The German leather industry. — The gunpowder and dynamite industry in Greece. — The competition of American and German iron. — United States navigation laws. — Trans-Mississippi and international exhibition at Omaha. — Travelling commercial exhibition in the U. States. — The mineral resources of Wyoming. — A Japanese commercial museum. — The trade and industry of Iceland. — Customs regulations in Brasilian ports. — Customs tariff of German East Africa. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Proceedings and deliberations of Chambers of commerce, etc. — etc.

Contemporary Review, the. May 1897: The concert of Europe. — The Sultan and the powers. — Our naval demonstration, by W. Laird Clowes. — The Pope and the archbishops, by Principal Rainy. — Was Fenianism ever formidable? by W. O'Brien. — Russia at it is, by W. Durban. — The financial relations between Ireland and Great Britain, by L. H. Courtney. — etc.

Fortnightly Review, the. May, 1897: A study in Turkish reform, by a turkish patriot. — Unpublished letters from J. Stuart Mill to (Prof.) Nichol, by (Prof.) W. Knight. — Prof. William Wallace, by J. H. Muirhead. — The island of Sakhalin, by Harry de Windt. — Degrees for women, by J. R. Tanner. — The wrong way with the navy, by W. Laird Clowes. — Russia on the Bosphorus, by (Capt.) Gambier. — The case against Greece. — Crete and the Cretans, by E. J. Dillon. —

Nineteenth Century, the. N° 243, May 1897: Side-lights on the Cretan insurrection, by E. N. Bennett. — The Schleswig-Holstein question and its place in history, by (Prof.) Max Müller. — On bank holidays — and plea for one more, by (Sir) J. Lubbock. — The home of the Cabots, by (Senator) H. Cabot Lodge. — The progress of medicine during the Queen's reign, by Malcolm Morris. — Gorree: a last possession of England, by Walter Frewen Lord. — The apotheosis of the novel under Queen Victoria, by Herbert Paul. — Tobacco in relation to health and character, by Ed. Vincent Heward. — The sacrifice of the mass, by J. Hor. Round. — The Duke of Argyll's criticisms, by Herbert Spencer. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. v. E. Pernerstorfer. Jahrg. XVII, 1897. Heft 5, Mai: Etwas über Kollektivismus, von Josef (Ritter) v. Neupauer (Poysdorf). —

Die Industrie- und Arbeitsverhältnisse in Rufsland. — Das Bäckergewerbe in Wien, von M. Wolfram (Wien). — Die Furcht vor der Statistik und der Milchkontrolle, von (Direktor, Universitätsdozent) G. H. Schmidt (Zürich).

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. k. österr.-ung. Konsularämter. Band XII, 1897, Nr. 14—23, 8. April bis 10. Juni 1897: Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Oesterreich, von Rich. Schüller. — Jahresbericht pro 1896 des k. k. Generalkonsulates in Barcelona: Spaniens wirtschaftliche Lage im Jahre 1896, etc. — Der Handelsvertrag mit Bulgarien. — Jahresbericht pro 1896 des k. k. Konsulates in Bukarest. — Die Sozialfrage im Handelsgewerbe, von (Univ.-Dozent) S. Feilbogen. — Jahresbericht pro 1896 des k. k. Generalkonsulates in Liverpool. — Die Arbeitsvermittelung in Frankreich, von Ch. Gide (Prof., Montpellier). — Die gewerblichen Kartelle in Deutschland seit 1891, von Rich. Calwer. — Die Vollzugsvorschrift zum neuen Personalsteuergesetz, von (Prof. Frh.) v. Myrbach (Innsbruck). — Jahresberichte pro 1896 der k. k. Generalkonsulate in Bairut und Salonich. — Die Gewerbeinspektion im Jahre 1896, von L. — Jahresbericht pro 1896 des k. k. Konsulates in Ueskūb. — Die kaufmännischen Klagen im neuen Civilprozefsrecht, von (Privatdoz.) Rud. Pollak (Wien). — Jahresbericht des k. k. Generalkonsulates in Smyrna. — Die distributiven Genossenschaften in den Vereinigten Staaten, von Ernst Jaenicke (Berlin-Halensee). — Das Kartellgesetz, von E. L. — Jahresberichte pro 1896 der k. k. Generalkonsulate in London; Scutari und Aleppo. — etc.

Das Leben. Vierteljahrschrift für Gesellschaftswissenschaften und soziale Kultur. Herausgeber: F. v. Weichs (Verlag von Braumüller in Wien). Jahrg. I, 1897, Heft 1 und 2: Das Leben, vom Herausgeber. — Die Berufsgenossenschaften des Ledebur'schen Entwurfes, von Alb. Schäffle. — Individualismus und Sozialismus in der Geschichtschreibung, von (Prof.) Rud. v. Scala. — Die Bedeutung der amerikanischen Präsidentenwahl für Europa, von Rudolf Meyer. — Ueber die Elemente unserer Kultur, von R. v. Kralik. — Der achtstündige Arbeitstag im Eisenbahnbetrieb. — Japan, von J. Grunzel. — Zur Frage der Organisation des Gewerbes in Oesterreich, von J. M. Arnulf Fuchs. — Naturrecht und Agrarpolitik, von Aemilian Schöpfer. — Eisenbahngenossenschaften, von F. v. W. — Die Heimarbeit und ihre staatliche Regelung, von Schwiedland. — Die Saazer Hopfenbaugenossenschaft, von (Baron) Zefsner. — Die Geschichte des Bieres, von W. Bode. — Das Recht der Frau, von Minna Cauer. — Zur Frage der Kreditreform, von C. Horáček. — Verkehrschronik. Chronik über Industrie und Handel. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. II, 1896, Heft 5 (ausgegeben im Dezember 1896; Inhalt: Einlösung von Staatsnoten in der Zeit von Juli 1894 bis Ende Oktober 1896. — Stand der Staatsschulden Ende 1895. — Höhe der bis Ende 1896 seitens des Staatsschatzes im Interesse der Förderung des Lokalbahnwesens übernommenen finanziellen Lasten. (Mit Tabellen.) — Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Hypothekarforderungen im Jahre 1895. (Mit Tabellen.) — Ertrag des Stempelgefälles 1894 und 1895 und des Tax- und Gebührengefälles 1885 bis einschl. 1895. (Mit Tabellen und graphischen Darstellungen.) — Kassaerfolg des Stempel-, Tax- und Gebührengefälles im Jahre 1895. — Statistik über den Zustand und die Amtsthätigkeit der k. k. Finanzwache im Jahre 1894. — Erträgnisse des Salzverschleifses in den Jahren 1885 bis einschl. 1893 und im Jahre 1895. — Der auswärtige Handel und die Zolleinnahmen des österr.-ungar. Zollgebietes in den Jahren 1891 bis einschl. 1895. Tabellarische Uebersicht. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. III. Jahrgang, Heft 1 (ausgegeben im April 1897): Das Budget des Jahres 1897 (mit Tabellen). — Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die das Ressort des k. k. Finanzministeriums betreffenden Kapitel des Staatsvoranschlages für das Jahr 1897 (S. 27—172). — Verkehr in Stempelwertzeichen (in Cisleithanien) im Jahre 1896. Tabellarische Darstellung. — Statistik der Tabakverschleifsorgane für das Jahr 1895. — Ergebnisse des Tabakverschleifses (in Cisleithanien) im Jahre 1896.

Oesterreichisch-Ungarische Revue. Bd. XXI, 1897, Heft 6: Die Expedition S. M. Schiffes „Pola“ nach dem Roten Meere (1895 auf 1896), von J. Luksch. — Prag. Eine statistische Skizze von K. Huffnagl (Schlufs). — Geistiges Leben in Oesterreich und Ungarn. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile. Maggio 1897: Lo sviluppo della rete ferroviaria degli Stati Uniti e le sue variazioni, per L. Barberis (continuazione). — Il programma dei liberali in materia di politica ecclesiastica: introduzione, per A de Viti de Marco. Lettera aperta al (Marchese) de Viti de Marco. Risposte alla lettera, etc. (continua). — Previdenza: L'associazione generale delle Casse di risparmio italiane. Gruppi regionali de casse. Acceleremus! per C. Bottoni. — Cronaca: Libertà e socialismo. La crisi degli agrumi in Sicilia. Il protezionismo, per V. Pareto.

G. Holland.

de Economist. XLVe jaargang, 1897, April: De nieuwe landrentenregeling voor de Preanger-Regentschappen, door L. Wessels. — Statistische gegevens omtrent het verband tusschen graanpriezen (Getreidepreise) en invoerrechten op graan, alsmede tusschen tarweprijzen (Weizenpreise) en broodprijzen, door (Prof.) J. B. d'Aulnis de Bourouill. (Met 1 graphische voorstelling.) De regeling der progressie bij gemeentelijke inkomsten belastingen, door (Prof.) E. A. Rahusen — Economische Kroniek. — Handelskroniek. — Economische berichten en nazelingen. —

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. V, 1897 Nr. 8 u. 9, 2. April- und 1. Maiheft: Zur Kranken- und Unfallversicherung, von A. Drexler (Schlufs). — Die Wohnungsfrage, von Karl Landolt (Schlufs). — Soziale und wirtschaftspolitische Ideen in den beiden Vorentwürfen zu einem schweizerischen Strafgesetz. — Sozialpolitische Rundschau: Zum Rückkauf der schweizerischen Eisenbahnen. — Die russischen Artelle. — Die ethische Bewegung. Mitteilungen von Gustav Maier (Zürich) Nr. 8 und 9. — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Hrsg. von der Centralkommission der schweizerischen statist. Gesellschaft unter Mitwirkung des eidgenöss. statistischen Büreaus. Jahrgang XXXIII: 1897. Lieferung 1 u. 2: Die Gemeindesteuern des Kantons St. Gallen unter besonderer Berücksichtigung der politischen Gemeinden, von Oth. Müller. — Die Zahl der Studenten und Zuhörer an den schweizerischen Universitäten und Akademien im Winter 1895/96 und im Sommer 1896. — Die tötlichen Unglücksfälle in der Schweiz während des Jahres 1895. — Die Ferienkolonien für arme Schulkinder in der Schweiz in den Jahren 1891—1895, von Harald Marthaler (Pfarrer, Bern). — Die freiwilligen Armenerziehungsvereine der Schweiz, von K. Schweizer (Pfarrer, Oberburg). — Wesen und Ziele der modernen Arbeiterschutzgesetzgebung, von N. Reichesberg (Dozent. f. Nationalök., Univ. Bern). — † Dr. Ernst Engel. — Schweizerische Unfallversicherung auf Gegenseitigkeit, von H. Wegmann. — Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz während des Jahres 1896. — Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Schmalviehhaltung für die Schweiz, von H. Anderegg. — etc.

L'Union Postale. XXIIe volume 1897, (Berne) N° 3—6, Mars à Juin: Le service des postes de l'Empire d'Allemagne pendant les années 1891—1895 (fin). — La caisse nationale d'épargne (caisse d'épargne postale) de France en 1895. — Renseignements concernant l'exploitation postale dans la République de Bolivie. — La caisse d'épargne postale de Suède en 1895. — Le service des postes aux Etats-Unis d'Amérique en 1895/96. — etc.

M. Amerika.

Annals of the American Academy of Political and Social Science. Vol. IX, N° 3, May 1897: Genius, fame and the comparison of races, by C H. Cooley. — Silver in China, by T. Williams. — State constitutions of the American Revolution, by W. C. Webster. — Proceedings of the Academy. — Personal notes. — Book department; Notes on municipal government; Sociological notes, by H. R. Seager, L. S. Rowe, S. M. Lindsay. — Supplement to the Am. Ac. of Pol. and Soc. Sc. Vol. IX, N° 3. Handbook of the Academy, 84 pp.

Bulletin of the Department of Labor. (Washington.) N° 10. May, 1897. Edit. by C. D. Wright (Commissioner) and O. W. Weaver: Work and wages of men, women, and children. — Condition of the negro in various cities. — Building and loan associations. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Colorado; Missouri;

Nebraska. — Digest of recent foreign statistical publications. — Decisions of courts affecting labor.

Quarterly Publication of the American Statistical Association. New series. N° 37 (vol. V) March 1897: Remarks of President Walker at Washington. — Vital statistics for the XIIth United States Census, by Cressy L. Wilburg. — The vital statistics of the Census, by W. A. King. — General Francis A. Walker. — Reviews and notices. — Report of the Secretary of the American Statistical Association. — Miscellany: Sauerbeck's price index. Commercial statistics. United States Civil Service. Growth of British population. Trade of United Kingdom. Statistics of vaccination.

Yale Review. A quarterly journal. (New Haven, Connecticut.) Vol VI, n° 1, May 1897: Comment: The future status of traffic associations; Japan and the gold standard. — Limits of constitutional law, by Th. Thacher. — Street railways and their relation to the public, by C. E. Curtis. — The rationale of congressional extravagance, by Rollo Ogden. — Public baths, or the gospel of cleanness, by W. H. Tolman. — The Massachusetts farmer and taxation, by C. S. Walker. — etc

---

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrgang XXX, 1897, Nr. 6: Der Anspruch des Erfinders auf Patent, von Robert Piloty. (Mit Anhang) — Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1896. —

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben vom k. preufs. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1897, Heft 3, Mai und Juni: Die Durchsicht der russischen Getreidetarife im Jahre 1896, von Mertens (Schlufs). — Das dänische Eisenbahngesetz vom 24. IV. 1896. — Die Eisenbahnen der Erde. — Der Eisenbahngütertarif der Kolonie Victoria. — Die bayerischen Staatsbahnen im Jahre 1895 — Die Wohlfahrtseinrichtungen der k. bayerischen Staatseisenbahnen. — Die Eisenbahnen Skandinaviens im Jahre 1894/95. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1897. Nr. 8/10, April-Mai: Unterirdische Fernsprechanlagen in Frankreich. — Der Postkongrefs in Washington — Die höhere Verwaltungsprüfung für Post und Telegraphie. — Die Verwendung des Acetylens zur Beleuchtung. — Verbesserung des Nordseekanals Amsterdam-Ymuiden. — Der neue Oberpostdirektionsbezirk Chemnitz. — Die Entwicklung des Sparkassenwesens in Italien. — Anteil des 17. u. 18. Jahrhunderts an den Fortschritten der Naturwissenschaften — Die Briefposttransitgebühren im Weltpostverein. — Erkenntnis des Reichsgerichts, betreffend die Strafbarkeit der Gefährdung des Betriebes in der Fernsprechanschlufsleitung einer Privatperson. — Ueber die Anwendung der Diamanten in der Technik — Plantagenbau am Kamerungebirge. — etc.

Archiv für bürgerliches Recht. Bd. XII, Heft 2 (Schlufs), Mai 1897: Ueber das gesetzliche Erbrecht der Abkömmlinge des Enterbten nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuche, von (Prof.) G Frommhold (Greifswald). — Zwölf Studien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, von J. Kohler (II. Art.) — Das Recht der Wiederverheiratung eines durch ausländisches Urteil beständig von Tisch und Bett getrennten Ehegatten. Nach dem § 77 des Reichsgesetzes vom 6. II. 1875 und dem § 1576 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, von A. Iseusee (Berlin). — Einige Fragen aus der Lehre von der „Einziehung" im Reichsurheberrecht, von Max Friedlaender (München). — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Herausgegeben von P. Laband und F. Stoerk. Bd XII, 1897, Heft 2: Der Staatsvertrag als Staatsgesetz, von P. Heilborn. — Die Rechtsverhältnisse der sog. „sujets mixtes", von (Frh.) von und zu Bodmann. — Das Recht der Vereine im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch, von Zeller — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan Jahrg XXX. 1897, Heft 6: Die Kirche und die Arbeiterfrage nach der Encyklika Leo's XIII. — Zum 19. März 1897. — Sozialpolitische Rundschau.

Deutsche Revue. Jahrg XXII, 1897, Juni: Erinnerungen an Heinrich v. Stephan, von A. v. Werner. — Erzherzog Johann von Oesterreich über Griechenland. Unge-

druckte Briefe an den österreich. Gesandten in Athen A. v. Prokesch von 1837 bis 1844, hrsg. von A. Schlossar. — Ueber die Entwicklung der modernen Verbrecherlehre, von (Prof.) Kirn (Freiburg i. B.) — Frankreich und die Donaufürstentümer nach dem Pariser Kongreſs 1856, von L. Thouvenel (Schluſs). — Reisebriefe aus den französischen Mittelmeerkolonien, von Czerny (Prof., Heidelberg). — Luxusbühne und Volksbühne, von Hellmuth Mielke. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Hrsg. v. A. Osterrieth. Jahrg. II, 1897, Nr. 4 u 5, April und Mai: Die Rechtsstellung der Patentanwälte, von Seligsohn. — Das Patentgebührenrecht der Bedürftigen, von Damme. — Rechtsgutachten über die Bezeichnung Liebigs Fleischextrakt, von Kohler — Einfluſs der Nationalität auf die Erlangung des Patentschutzes, von Schaefer. — Abänderung des Patentgesetzes der V. Staaten von Amerika vom 3. März 1897, von Fehlert. — Das Recht der Priorität in dem deutsch-österreichischen Gewerbeschutzvertrag, von Heilborn. — Erfindung und Erfindungsgegenstand, von Schanze. — Der Eigentumsübergang bei einer Berichtigung, von Fuld. — etc.

Journal für Landwirtschaft. Redigiert von B. Tollens (Prof., Göttingen) Bd. XLV, 1897, Heft 2: Die Preise in ihrer Einwirkung auf die landwirtschaftliche Rente, von (ÄRat) Th. Hoppenstedt (Hannover). — Beiträge zur Geologie und Agronomie des Schwabachthales bei Erlangen, von Hans Benner (Merseburg). — Erhaltung des Stickstoffs, sowie die Umsetzungen der verschiedenen Stickstoffformen in Stalldünger, von W. Schneidewind. — Schnellwage zur Bestimmung kleiner Gewichte, von C. v Seelhorst. — Ueber Reinigung der Milch, von (Prof.) Backhaus und W. Kronheim (Königsberg). — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. XXVI Band, 1897, Heft 1: Uralter Ackerbau im Alpenlande und seine urgeschichtlich-ethnographischen und anthropologischen Beziehungen, von (Prof) R. Braungart (München). — Untersuchungen über die Milchergiebigkeit des im östlichen Erzgebirge verbreiteten Ziegenschlages, von Kohlschmidt (Freiberg i. S.). — Ueber die Schädlichkeit industrieller Abgänge für die Fischzucht, von J. König und E. Haselhoff (Münster i. W.). — Der Verbrauch von Fleisch im Deutschen Reiche, von H. Lichtenfelt (Berlin). — Die Verhütung des Brandes insbesondere bei Gerste und Hafer durch die Saatkornbeize, von M. Hollrung. — Untersuchungen über die Bekämpfung von Tierseuchen mittels schwefelsaurer Torfstreu, von (Prof.) W. Eber (Berlin).

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. N. Folge. Jahrg. IX, 1897, Heft 3 und 5: Die Sterblichkeit in gewissen Gebieten Afrika's. — Die Stellung des Versicherungsagenten im künftigen deutschen Handelsrecht. — Preuſsischer Versicherungsbeirat. — Die Heranziehung von Gegenseitigkeitsanstalten zu württembergischen Einkommensteuer. — Die deutsche Arbeiterversicherung. — Der Entwurf eines schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag. — Die Versicherung in Frankreich im Jahre 1896. — Die englischen Lebensversicherungsgesellschaften. — Ein wunder Punkt der vertrauensärztlichen Untersuchungen. — Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Beamte. — Arbeiterversicherung in Holland und Belgien. — Die Lebensversicherung und der Zinsfuſs. — Zur Statistik der Haftpflicht. — Die Kriegsversicherung in Frankreich. — Kodifikation des Versicherungsrechts in Oesterreich. — etc. (Der Inhalt von Heft 4 ist bereits im Maiheft veröffentlicht.)

Neue Zeit, die. Jahrg. XV, 1896/97. Band II, Nr 32—34: Städteverfassung- und Verwaltung in England und Deutschland, von C. Hugo. — Die „Aera Stephan", von O. Vieth. — Nochmals die Frage des Kompromisses, von G. Lerda. — Die Eisenbahnen Deutschlands im letzten Jahrzehnt — Belletristische Beiträge zur Frauenfrage, von Th. Laudé. — Ueber Volksheilstätten für Lungenkranke, von H. Beckers. — Die Musik als wahre Volkskunst, von W. Mauke-München. — Die Hetze gegen den Kathedersozialismus. — Studien und Bemerkungen zur Entwickelungsgeschichte des wissenschaftlichen Sozialismus, von P. v. Struve. — Die weltgeschichtliche Bedeutung des Geldkapitals im Ausgange des Mittelalters, von H Cunow. — Nikolaus Lenau und die österreichische Polizei. — etc.

Preuſsische Jahrbücher. Hrsg. von Hans Delbrück. Band LXXXVIII, 1897, Heft 3, Juni: Die deutschen Universitäten im Mittelalter, von Br. Gebhardt (Berlin). — Königin Viktoria, von (Prof.) H. Conrad (Groſs-Lichterfelde). — Die Zukunft der Deutschen in Südamerika, von W. Weber (Belleville, Illinois). — Der Dom zu Bamberg, von A. Neuberg (Dresden). — Politische Korrespondenz: Vereins- und Versammlungsrecht in Preuſsen. — etc

Zeitschrift des k. preufsischen statistischen Bureaus. Herausgegeben von dessen Direktor E. Blenck. Jahrg. XXXVI, 1896. 4. Vierteljahrsheft: Die Geburten, Eheschliefsungen und Sterbefälle im preufsischen Staate während des Jahres 1895. — Zum Gedächtnis an Ernst Engel. Ein Lebensbild von E. Blenck. — Zur Statistik des deutschen Wortschatzes, von Amsel und F. W. Kaeding. — Das Theater in Preufsen. Im amtlichen Auftrage bearbeitet von V. v. Wolkowsky-Biedau. — Der VIII. internationale Kongrefs für Hygiene und Demographie, seine Verhandlungen und Beschlüsse, von E. Blenck. — Nekrologe: Léon Say, Luigi Cossa, Enrico Cernuschi, Emanuel H. Sax, Karl Becker, etc., von E. Blenck. — Statistische Korrespondenz.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Hrsg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. IV, 1897, Nr. 5, Mai: Staatsbeihilfen für Kleinbahnen. — Die Vorarbeiten für deutsch-ostafrikanische Zentralbahn, von G. Paulus (Schlufs). — Die Grofse Berliner Pferdebahnaktiengesellschaft. — Die Meldung und Untersuchung von Unfällen auf Kleinbahnen, von (RegAss.) Winkel (Magdeburg). — Mitteilungen des Vereins Deutscher Strafsenbahn- und Kleinbahnverwaltungen. — etc.

Zeitschrift für Kulturgeschichte. Hrsg. von G. Steinhausen. Band IV, Heft 4 und 5 (Weimar 1897): Die Anfänge der Geldwirtschaft, von G. Grupp (in Maihingen) [I.]. — Der Humanismus in Polen, von K. v. Rósycki (Wien). — Beschreibung der geleitlichen Annahme eines Fürsten an der thüringisch-hessischen Landesgrenze 1680, von C. A. H. Burkhardt (Weimar). — Kulturgeschichtliche Streifzüge durch das Jahr 1848/49, von K. Adam (Greifswald) [III.]. — etc.

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Hrsg. von St. Bauer und L. M. Hartmann (Brünn und Wien). Bd. V, Heft 3. (Weimar 1897): Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. II. Die historische Stellung des Lohnwerks, von G. v. Below. — Ein italienischer Kursbericht von der Messe von Troyes aus dem XIII. Jahrhundert, von Ad. Schaube. — Hamburg und die Kompagnie von Ostende, von E. Baasch. — etc.

Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. N. Folge. XXI. Band, 1896. 194 SS. Inhalt: Die kölnische Stadt Rhens am Rhein in hessischer Pfandschaft, von A. Heldmann. — Landgraf Wilhelm IV. von Hessen in Strafsburg, von K. v. Stamford. — Die kurhessische Legion im Jahre 1809, von W. Varges. — Das älteste Stammbuch der Marburger Universität, von Joh. Kretzschmar. — XI. Supplementband: Das Kasseler Bürgerbuch (1520—1699). Nach dem Orginale des Kasseler Stadtarchives hrsg. mit Anmerkk. von Franz Gundlach. XXI—225 SS. mit 26 Tafeln.

Bemerkung.

Herr Professor Tönnies ersucht uns gegenüber der Anm. S. 646 d. Bds. von Herrn Dr. Ehrenberg anzugeben, dafs er sich keineswegs ausschliefslich auf einfache „Angaben" der Arbeiter in seinem Art. im Braun'schen Archiv X. 2. gestützt habe, sondern auf 4—6 Jahre hindurch geführte Haushaltungsbücher mehrerer Arbeiter, aufserdem auf die im Drucke vorliegenden Lohntarife.

Die Red.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

